



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER v. SICKEL UND H. RITTER v. ZEISSBERG

REDIGIRT VON

E. MÜHLBACHER.

VII. BAND.



INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1886.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt des VII. Bandes.

Seite

Kleine Mittheilungen:

Literatur:

Studien
zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsass.

Von
Aloys Schulte.

I. Das Kloster Ottmarsheim und die Habsburger im Elsass bis ca. 1120.

Wol selten hat Jemand in einer unscheinbaren, für ein unbedeutendes Kloster ausgestellten Urkunde einen glücklicheren Fund gemacht als Oswald Redlich, da er in einer Copie des Statthaltereiarchives zu Innsbruck die von Heinrich IV. am 1. März 1064 für das Kloster Ottmarsheim im Elsass ausgestellte Besitzbestätigungsurkunde entdeckte, deren Wortlaut unsere Zeitschrift im fünften Band auf S. 405 brachte. Ottmarsheim selbst hat als Frauenkloster niemals in der Geschichte eine bedeutendere Rolle gespielt, nur wenige Reste seines Archives sind nebst der prächtigen, weitberühmten Kirche das Einzige, was an vergangene stolze Zeiten in dem einsamen Dorfe am Rheinesufer erinnert und doch wirft die Urkunde, da das Kloster die zweitälteste nachweisbare Gründung der Habsburger ist, in ihrer Aufzählung des vom Stifter geschenkten Gutes ein helles Licht in die ältesten Zeiten des habsburgischen Hauses; ist sie doch neben den Berichten der Acta Murensia weitaus das wichtigste Dokument der ältesten Geschichte der Habsburger; und da die Acta Murensia um zwei Jahrhunderte jünger sind, als das, was sie berichten, ist in dieser gleichzeitigen Urkunde ohne Frage die wichtigste Quelle zur Urgeschichte der Habsburger erschlossen. Sie bietet noch einmal die Möglichkeit, die alte vielbesprochene Frage nach der Herkunft und Abstammung der Habsburger aufzuwerfen. So lockend es sein mag, die eifrigen Forschungen des vorigen und dieses Jahrhunderts über die Abstammung des Hauses vor dem ältesten

urkundlich ganz zweifellos gesicherten Stammherrn Guntram wiederum aufzunehmen, so mag ich doch nicht voreilig dieses Gebiet betreten, da für eine nutzbringende Untersuchung noch zweierlei fehlt: eine völlige Ausbeutung der elsässischen und nordschweizerischen Archive und dann eine sorgfältige, von Vorurtheilen und Combinationsgelüsten freie Untersuchung über den Zusammenhang und die Machtverhältnisse der elsässischen Grossengeschlechter; ohne diese beiden Voraussetzungen würde eine Untersuchung zu den alten Hypothesen vermuthlich eine neue aufbauen, die gerade so gut, wie jene, das heisst auf dem Sande fundamentirt wäre. Meine Aufgabe soll es sein, das Machtgebiet der ältesten sicher nachweisbaren Habsburger darzustellen und dann den weiteren Entwicklungsgang der Macht dieses Hauses im Elsass bis zu den Zeiten der grossen Regierungsthat König Albrechts zu zeigen, der seinem Notar Burcard von Fricke den Auftrag gab, ein Urbar des ganzen Besitzes des habsburgischen Hauses im Rheingebiet anzufertigen. Ueber 30 Jahre sind verflossen, seit Franz Pfeiffer auf Grund der nun in der Fürstl. Fürstenbergischen Hofbibliothek beruhenden Originalhandschrift seine Ausgabe des Urbars veranstaltete, aber unsere sonst doch nicht so lahme Forschung hat bislang den auf das Elsass bezüglichen Theil noch immer unbenützt gelassen. Die elsässische Forschung hat sich ja leider ganz daran gewöhnt innerhalb der von Schöpflin und Grandidier erreichten Ziele zu arbeiten, als wäre es selbst in Einzelheiten unmöglich über sie hinauszukommen. Angesichts dessen wage ich den Versuch mit Hilfe der unzureichenden Publikationen eine Geschichte der habsburgischen Macht im Elsass zu geben, wol wissend, dass selbst in wichtigen Punkten eine Correctur nicht ausgeschlossen ist. Während ich im ersten Abschnitt die Machtstellung der Habsburger bei ihrem Eintritt in die Weltgeschichte darzustellen versuche, bietet der zweite einen Ueberblick des Zustandes der elsässischen Besitzungen im Jahre 1303; dem dritten bleibt es dann vorbehalten, die Resultate aus den beiden ersten Abschnitten zu ziehen und die zeitliche Lücke zwischen ihnen auszufüllen. Es ist die Zeit, in der aus der wenig bekannten Familie am Rhein jenes mächtige Geschlecht geworden war, dem nach dem Interregnum die Kurfürsten die Wiederbelebung des ersterbenden Reiches übertrugen[1]).

Rudolf, „vir illustris", war der Sohn des Grafen Lanzelin von Altenburg und der Bruder jenes Radeboto, der nach den Acta Murensia

---

[1]) Besonderen Dank schulde ich meinem verehrten früheren Vorgesetzten Herrn Archivar Dr. Baumann in Donaueschingen, dessen umfassende Kenntnisse mir die Arbeit vielfach erleichterten.

mit seiner Gemahlin Ida und dem Bischof Wernher von Strassburg das Kloster Muri begründete[1]). Von Rudolf, dem Gründer Ottmarsheims, berichten die Acta Murensia, dass er mit seinem Bruder Radbot wegen der Theilung der in der Schweiz liegenden Besitzungen in Streit gerathen sei und die Besitzungen um Muri geplündert habe, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Das ist da die angebliche Erwähnung Rudolfs in einer Urkunde ganz falsch auf ihn bezogen ist, alles was wir ohne seine Beziehungen zu Ottmarsheim von ihm wissen würden[2]). Das Material für die Geschichte Ottmarsheims ist nun ebenfalls sehr dürftig. Wol schon 1272, als das Kloster von den mit Graf Rudolf von Habsburg verfehdeten Neuenburger Bürgern durch Feuer vernichtet wurde[3]), ist auch das Archiv zum Opfer gefallen[4]). So sind nur drei Urkunden aus dieser älteren Zeit, die Bestätigungsurkunde seitens Heinrich IV. vom 29. Januar 1063[5]), die gleichen Inhalts von Eugen III. vom 21. Mai 1153[6]), welche von Schöpflin aus dem Baseler Stadtarchiv veröffentlicht wurden, erhalten; beide berufen sich auf eine leider nicht erhaltene Papst Leo's IX. Zu ihnen kommt dann die jüngst aufgefundene Urkunde Heinrichs IV. vom 1. März 1064. Schon in den beiden ältesten Urkunden wird der Stifter als gestorben bezeichnet seine Witwe Kunigund tritt in den Vordergrund[7]). Für die Zeit der Gründung des Klosters erhalten wir aber eine andere Bestimmung durch die Angabe, dass das Kloster Papst Leo IX. bereits einweihte.

---

[1]) Vgl. die neue Ausgabe der Acta Murensia in Quellen zur schweizerischen Geschichte III, Abt. 3 Muri S. 18 und 19. [2]) Herrgott: Gen. Habsb. II. 1. S. 102—103. In der Schenkung des Grafen Pircelo für das Kloster Sulzberg vom 28. März 1010 ist der zweite Zeuge Rudolf comes. Dafür, dass dieser Rudolf identisch mit dem Gründer von Ottmarsheim ist ein Beweisgrund nie erbracht, gleichwol ist das meist Herrgott geduldig nachgeschrieben. Es kann aber gar nicht der Habsburger Rudolf gewesen sein, da dieser nicht Graf war und schwerlich, da seine Witwe noch 1064 lebte, schon 1010 als Zeuge vorkommt. [3]) Annales Basilienses. M. G. SS. XVII, 195. [4]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Archivdirectors Dr. Pfannenschmidt in Colmar ist das älteste dort erhaltene Document von Ottmarsheim ein Regest einer Urkunde von 1283 in einem alten Inventare der Abtei von 1586 (Abtei Ottmarsheim C. Nr. 15). [5]) Abgedruckt Schöpflin Als. dipl. I nr. 216 Stumpf Nr. 2618. Der Ort Ottmarsheim wird zuerst 881 in einer Schenkung für das Kloster Murbach erwähnt, a. a. O. I nr. 73 mit dem irrigen Datum 801. [6]) a. a. O. I nr. 684 Jaffé 6723. Die betreffende Urkunde scheint vorwiegend im Interesse gegen den Vogt von der Aebtissin Euanchildis erbeten zu sein. [7]) Der Wortlaut der Urkunde von 1063 ist unklar. Man hat aus dem Satz: Kunigundis cujus tunc thalamo utebatur, schliessen wollen, es sei die Kunigundis vor Rudolf gestorben, da aber diese in der Urkunde von 1064 als Witwe und noch lebend auftritt, so ist jener Satz vielmehr so aufzufassen, dass auch schon damals Rudolf gestorben war.

Leo's IX Reise durch seine Heimat bestand in der reichsten Ausübung seiner geistlichen Thätigkeit: an vielen Orten weihte er Kirchen und Altäre, er besuchte die z. T. von seinen Verwandten gestifteten Klöster; und zu denjenigen, welche Leo IX. in den Schutz des päpstlichen Stuhles nahm, gehörte auch Ottmarsheim. Wie er dem von seinen Eltern gestifteten Kloster Woffenheim als Zins die jährliche Darreichung einer goldenen Rose auflegte, so musste Ottmarsheim für den päpstlichen Schutz jährlich eine Albe und ein Superhumerale nach Rom liefern. Es hat fast den Schein, da ein drittes elsässisches Kloster, Andlau, für den päpstlichen Gebrauch geeignetes Leinen liefern musste, als habe Leo IX. auch äusserlich die innige Vereinigung der elsässischen Klöster mit Rom in dem von diesen dargebotenen Zins ausdrücken wollen. Durch diese Erhebung zum päpstlichen Kloster gewann das Kloster Freiheit vom Diöcesanbischof, freie Aebtissinnenwahl und den mächtigen Schutz von Rom[1]). Trotz dieses Verhältnisses zu Rom wurde gleichwol eine Vogtei vom Stifter organisirt. In den Bestimmungen über das Vogteiverhältniss der Urkunden, welche wol auf die Bulle Leo's IX. zurückgehen, ist zweierlei auffallend: zunächst die für diese Zeit ganz seltene Selbständigkeit des Klosters — wird doch selbst der Aebtissin unter den Erben des Vogtes die Auswahl gestattet, erhält der Vogt doch nur von dem nach der Gründung erworbenen Gute den zwölften Theil; dann zweitens die Bestimmung über die Erbfolge in der Vogtei; nach dem Tode des Stifters soll zunächst die Witwe, dann einer der Söhne und männlichen Nachkommen nach der Wahl der Aebtissin und schliesslich eine der Töchter und deren Erben folgen. Diese Anerkennung selbst der weiblichen Erbfolge setzt eine tiefe Abneigung gegen die Brüder des Stifters voraus, wie sie durch die obenerwähnte Erzählung der Acta Murensia bestätigt wird. Wenn nun aber später die Vogtei doch in habsburgischem Besitze erscheint[2]), so muss man annehmen, dass aus der Ehe Rudolfs weder Söhne noch Töchter hervorgiengen. Jene Bestimmung über die Vogtei muss also aus einer Zeit herrühren, wo noch Hoffnung auf eine Nachkommen-

---

[1]) Ueber Leos IX. Verhältniss zu den elsässischen Kirchen vgl. meinen Aufsatz in Martin und Wiegand, Strassburger Studien Band II, 78 ff., wo auch die vielfach falsch beurtheilten Verhältnisse der „römischen“ Klöster dargelegt sind.

[2]) Sonst wäre die oben erwähnte Verbrennung des Klosters durch die Feinde Rudolfs von Habsburg ja undenkbar. Auch in dem Vertrag betr. die Theilungsstreitigkeiten zwischen Graf Albrecht und Rudolf von Habsburg nach 1232 (Trouillat, Mon. de l'anc. évêché de Bâle I, 549) wird festgesetzt: „Ze Otmarshein da enhet graue Albreht noch enhein man der sinre innerhalb dem clostere nut ze tunne, wann mit des grauen Rudolfs willen unde der vrowen“.

schaft vorhanden war. Mit Rücksicht auf die Zeitbestimmung für den Bruder Rudolfs, Radbot[1]), können wir daher schwerlich die Gründung nach 1045 ansetzen.

Die Macht und das Ansehen Rudolfs zeigt sich am Besten in den noch heute erhaltenen Bauten des Klosters und dem Grundbesitz, mit dem er seine Stiftung ausstatten konnte. Zu den interessantesten Bauwerken des ja sonst schon so reichen Elsasses gehört die alte Kloster-, jetzt Pfarrkirche von Ottmarsheim. Dass es sich hier um eine Nachbildung der Aachener Pfalzkapelle handelt, erkannte sofort Schnaase, ganz so, wie dasselbe Vorbild auch auf andern Pfalzhöfen der Karolinger nachgeahmt wurde. Ist nun aber eine Bauart für den Gottesdienst eines Frauenklosters ungeeigneter, als die centrale des Aachener Münsters mit seinem zweistöckigen Umgang um den Mittelbau? Vergleicht man die Anlage des Aufenthaltsortes der Nonnen in andern Kirchenanlagen, Nonnenchöre usw. mit dieser Anlage, so ist es klar, dass kaum eine andere Construction erdacht werden konnte, welche weniger dem Zwecke entspräche, die Nonnen den Blicken der übrigen Menge zu entziehen[2]). Wie das Münster zu Aachen alle seine andern Nachahmungen und die späteren doppeltgeschossigen Burgkapellen eben Kapellen zur Hausandacht, Pfalzkapellen waren, so ist es auch wol bei Ottmarsheim der Fall. Es ist somit höchst wahrscheinlich uns eine alte habsburgische Pfalzkapelle in der Kirche von Ottmarsheim erhalten und ihre, für die damalige Zeit prächtige

[1]) Nach Kiem in Quellen z. Schweiz. Geschichte III. S. 7 starb Radbot wahrscheinlich 1085. [2]) Bislang hat man freilich die Anlage der Emporen in der Ottmarsheimer Kirche mit den übrigen Nonnenchoranlagen in Beziehung gesetzt, so noch Otte, Handb. d. kirch. Kunstarchäologie 5. Aufl. I, 96. Aber es ist doch bei allen Nonnenchoranlagen Grundprincip, sie so anzuordnen, dass die Nonnen den Blicken der zum Altar (also nach Osten) gewendeten Gläubigen entzogen werden sollen. Dieses lässt sich am allerwenigsten durch eine centrale Anlage erreichen. Den Uebergang von centraler Anlage zum Westchor bietet der Nonnenchor im Münster zu Essen; aber da ist ja nur die westliche Hälfte des Kreisbaues ausgeführt, für die östliche den Blicken der Gläubigen offen liegende war kein Platz. Vgl. jetzt darüber Humann: Der Westbau der Münsterkirche zu Essen im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1884 Nr. 11. Beim Studium der Ottmarsheimer Kirche ist die Parallele mit den Nonnenchören nicht angebracht, es ist lediglich der Vergleich zu ziehen mit den Centralanlagen und den sich daraus entwickelnden Doppelkapellen — und diese dienten als Pfalzkapellen. Zu der bekannten Literatur über dieselben ist jetzt auch die Untersuchung der der Ottmarsheimer Kirche so nahe verwandten Pfalzkapelle auf dem Falkenhof zu Nymwegen von Hermann: Der Palast Kaiser Karls des Grossen zu Nymwegen in Jahrbb. d. Ver. v. Alterthumsfreunden in den Rheinlanden Bd. 77 hinzugekommen.

Bauart beweist am sichersten den Reichthum des Hauses[1]. Es ist das einzige Beispiel, dass von seiten eines Edlen der Pfalzkapellenstil des Kaiserhofes nachgeahmt wurde.

Der Grundbesitz, mit dem Rudolf seine Stiftung begabte, liegt in drei von einander getrennten Gebieten: das Hauptgebiet zu beiden Seiten des Rheins im Breisgau und oberen und mittleren Elsass, das kleinere auf der schwäbischen Alb um Ebingen, das zersplittertste und kleinste im Frick- und Klettgau in den Theilen des schweizerisch-schwäbischen Juras am Rheindurchbruch. Von ihnen kann nur der elsässisch-breisgauische und der schweizerische Anspruch erheben, das Stammland der Habsburger zu sein. Gehen wir nun zur Betrachtung der einzelnen Ortschaften über[2].

Die Breisgauischen Besitzungen des Klosters Ottmarsheim lagen in zwei Theilen getrennt. Das eine Stück ist der westliche rebenbekränzte Abhang des Kaiserstuhls gegen das damals noch auf linksrheinischem Boden liegende Altbreisach, das zum Reichsgut gehörte, zu; das andere besteht aus Ortschaften, die zu beiden Seiten der uralten von Offenburg nach Basel führenden Strasse, die immer hart

[1] Vgl. Kraus, Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen II. S. 496—502 mit Grundriss und Querschnitt. Die in der Kirche erhaltenen Wandgemälde stammen nach Kraus aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Die Nachbildung des Aachener Münsters ist allerdings eine sehr freie, aber zu bezweifeln ist sie nicht.

[2] Znr grösseren Bequemlichkeit wiederhole ich aus dieser Zeitschrift Bd. V S. 406 das Stück der Urkunde, welches die Güter aufzählt: „in comitatu videlicct Chuononis comitis et in pago Alsatia Othmarsheim, Puetteim, Habuchenesheim, Richenesheim, Baltercscheim, Bladolnesheim, Hamelricheswilare, Bebenwilare cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Gerardi comitis Arcenheim, Jebensheim, Prietenheim, Scherweilare, Northusen cnm omnibus suis appendiciis; item in comitatu Wernhardi comitis et in pago Mortenua Obernwilire; item in comitatu Herimanni comitis et in pago Brisergoviae Rottwilla, Hatcharl, Heiterscheim, Vuinchoven, Rinchostaincnstal (verderbt aus: Rinchostainenstat), Hercincheim (statt: Hertincheim), Pallinchoven, Raminchoven, Ottlinchoven, Pinizheim cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Rudolphi comitis et in pago Scerron Dodernhusen, Durniwach, Ebingen, Burchveld, Tagolvingen, Anomutingen cum omnibus suis appendiciis; item in comitatu Liutoldi comitis et in pago Chletgove Halvo; item in comitatu Arnoldi comitis et in pago Frichgove Taleheim, Fricho, Ramingen“. Dieselbe Urkunde, welche diesen reichen Einblick in die Geschichte der Habsburger gestattet, gibt uns im Grafen des Scherragaus auch einen Ahnen der Hohenzollern kund. Dic aufgezählten Güter enthalten auch die Güter, welche die Gemahlin Rudolfs an Ottmarsheim schenkte (vel quac ipsa eidem monasterio et inibi servientibus contulisset et contraderet), dieso sind, wenn sie Erbgut waren, also nicht ursprünglich habsburgisch. Sie sicher auszuscheiden ist unmöglich; am ersten möchte ich den Complex im Scherragau für nicht althabsburgisch halten, da hier sonst keine Beziehungen zu den Habsburgern nachzuweisen sind.

am Fuss des Schwarzwaldes über dessen Vorhügel sich hinzieht, in dessen südlichstem Theil im heutigen reichen Markgräflerlande liegen und dort unmittelbar mit den überrheinischen Besitzungen von Ottmarsheim zusammenstossen. In ganz dieselben Quartiere, zum Theil aus denselben Orten bestehend, zerfallen die Besitzungen der andern ältesten habsburgischen Gründung, Muri, im Breisgau, die freilich nicht alle direct von den Habsburgern herstammen, die aber diesem Kloster doch nur deshalb zufielen, weil seine Gründer dort begütert waren.

Dem Kloster Ottmarsheim wurden von dessen Gründer geschenkt am Kaiserstuhl Besitzungen in den beiden uralten Orten Niederrothweil (Rottwilla) und Achkarren (Hatcharl). Auch die Besitzungen des Klosters Muri in diesen beiden Orten gehen auf althabsburgischen Besitz zurück. Nach den Acta Murensia war der Haupttheil zuerst vom Grafen Adelbert II (oder I.?) an das Kloster verpfändet, einen guten Weinberg daselbst gab Berinherus de Rotwile, der als miles Adelbercti, comitis de Habspurg bezeichnet wird[1]). Auf diesen Besitz legte das Kloster einen ganz besonderen Werth[2]).

In Achkarren gehörten Muri zwei Aecker, die ihm von Judenta, Gemahlin des Grafen Adelbert II. geschenkt waren[3]). Von Adelbert selbst scheinen auch in dem am sö. Abhang des Kaiserstuhls gelegenen Oberschaffhausen 18 mansi dem Kloster Muri gegeben zu sein[4]). In all den genannten Orten besassen aber neben Muri und Ottmarsheim auch noch zahlreiche andere Klöster Besitzungen, ohne dass sich jedoch eine Beziehung der Schenkgeber zum habsburgischen Stamme nachweisen liesse.

Im Markgräflerland hatte dann Ottmarsheim Güter in Heitersheim (Heiterscheim), Rheinsteinenstadt (Rinchostainenstal), das Ottmarsheim gegenüber auf dem rechten Rheinufer liegt, den anstossenden Gemeinden Hertingen (Hercincheim, wol verderbt aus Hertincheim) und Bellingen (Pallinchoven) südlich von Schliengen, und den drei Orten des Kanderthals Rummingen (Raminchoven), Oetlingen (Ottlin-

[1]) Vgl. Acta Murensia S. 91—94. Vgl. dazu die vortreffliche Karte über den Besitz von Muri. [2]) a. a. O. S. 94. Hoc ergo predium necesse est, ut firmiter custodiatur, quia cum maximo labore huc acquisitum est. [3]) a. a. O. S. 95. Acharlon ist ohne jeden Zweifel Achkarren, nicht wie in der Anmerkung auch als möglich vorausgesetzt wird, Auggen. [4]) a. a. O. S. 95. Der Zusammenhang der Stelle ist schwierig. Bei Schafhusen heisst es, quos simul tradiderat sancto Martino predictus Adelbertus, nun ist aber als zuerst übergeben genannt Achkarren, nicht das im Argau liegende Göslikon. Man muss also wol entgegen der Deutung des Herausgebers das Schafhausen in der Nähe von Achkarren, nicht im Argau suchen. Vielleicht ist aber nicht an Oberschaffhausen, sondern an das an der Nordseite des Kaiserstuhls belegene Dorf Königsschaffhausen zu denken.

choven) und Binzen (Pinizheim). Ein in der Reihenfolge zwischen Heiterheim und Rheinsteinenstadt genanntes Vuinchoven ist nicht mehr zu bestimmen[1].

Von den Muri'schen Gütern in dieser Gegend gehen auf eine habsburgische Schenkung die Besitzungen im Dorfe Ballingen (Böllikon der Acta Murensia), die die Habsburger von einer reichen Frau Berklint erworben hatten; von andern Besitzungen zu Wettelbrunn (Wetilbrunnen) und Seefelden (Seveld) bei Heitersheim, dann zu Müllheim (Mülheim), Schliengen (Sliengen) und Holzen (Holzikon) wissen wir den Schenker nicht anzugeben, wenn nicht die auf das Gut zu Schliengen zunächst gehende Angabe, dass es von einem Freien Rudolf gegeben wurde, auch auf die andern Güter zu beziehen ist[2]. Besitzungen in Muschon hat, wie mir scheint, man mit Unrecht in dem Dorfe Mauchen bei Steinenstadt gesucht[3]. Da alle genannten Orte mit Ausnahme von Holzen in einer Gegend liegen, in denen im Mittelalter, wie heute, der Weinbau im ausgedehntesten Masse gepflegt wurde, so ist schon sehr frühe eine starke Theilung des Grundbesitzes anzunehmen und kann es daher nicht Wunder nehmen, dass schon um 1050 und etwas später in diesen Orten auch andere benachbarte Klöster Besitzungen hatten. Wenn so nun aber die Besitzungen des Klosters Ottmarsheim und die sicher auf habsburgische Schenkungen zurückgehenden Güter von Muri beinahe einen geschlossenen Bezirk bilden — selbst die Güter, deren Schenker wir nicht kennen, dürfen wir wol als habsburgisches Machtgebiet einbeziehen, da doch Muri, das entlegene Kloster, diese Güter nur deshalb geschenkt erhielt, weil die Verbindung durch die Habsburger bestand — so kann kein Zweifel sein, dass in diesen breisgauischen und den gegenüberliegenden elsässischen Besitzungen ein altes Machtgebiet der Habsburger nachgewiesen ist.

Zu Rudolf von Habsburgs Zeiten begegnet uns nur noch eine, allerdings sehr wichtige Besitzung auf dem rechten Rheinufer in dem

---

[1] Die alte Form von Hertingen heisst nicht Hartingun, wie zu erwarten wäre, sondern Hertingheim in Urkunde von 1130 bei Schöpflin, Hist. Zar. Bad. V, 69, wie überhaupt in dieser Gegend mehrfach die heutige Endung ingen aus ingheim oder inghoven hervorgegangen ist. Bellingen heisst 1005—1006 Bellinkon, das auf die ältere Form Ballinchoven zurückgeht, s. Schweiz. Urkundenregister Nr. 1209. Rummingen heisst in der Urkunde von 764 für St. Denis: Romaninchova. Neugart, Cod. dipl. I, nr. 41; Oettlingen 1270 Otlikon. Neugart a. a. O. II, nr. 1004; Binzen 764: Binushaim a. a. O. I nr. 41. 807: Pinuzheim. Wartmann I, 185 usw. [2] Acta Mur. a. a. O. S. 90 ff. Die Identität von Böllikon mit Bellingen, dem Pallinchoven der Ottmarsheimer Urkunde steht fest, da Böllikon als unmittelbar am Rhein gelegen bezeichnet wird. [3] a. a. O. S. 95 Anm. 6.

Besitze der Habsburger[1]). Ob die Limburg bei Sasbach am Kaiserstuhl althabsburgisches Gut oder vielleicht später aus zähringischer Erbschaft an sie gelangte, ist schwer zu entscheiden. Die Limburg liegt an der Westseite eines vom Kaiserstuhle vorgeschobenen Berges, an dessen Rande der Rhein hart vorbeifliesst. Sehr bedeutende Reste lassen noch den Zweck der Burg deutlich ersehen[2]). Auf halber Höhe des Berges liegt die Hauptburg, durch einen tiefen Burggraben von dem oberen Theile des Berges getrennt. Unterhalb dieser Hauptburg, von der einige Mauern noch bis zur Giebelhöhe erhalten sind, ziehen sich die Vorbefestigungen in verschiedenen mindestens drei Etagen zum Rhein herab, der hohe Bergrücken im Osten schliesst die Burg ganz vom Breisgau ab und nur zu dem Flachlande des Elsasses ist ein freier Ueberblick. Die ganze Anlage der Burg beweist, dass sie wesentlich zu dem Zwecke angelegt war, den Rhein und seinen Handel zu beherrschen. Von Basel bis Strassburg gibt es nur die drei Punkte, welche einen weiten Ueberblick über den Rhein gewährend, mühelos den Handel auf ihn sperren können: Breisach mit dem Uesenberg, der Stammburg des bekannten Geschlechtes gleichen Namens, die unbedeutende Burg Sponeck, die sich später im hachbergischen Besitz befand[3]), und die Burg Limburg. Die populäre Geschichtschreibung lässt auf letzterer König Rudolf geboren sein[4]). Aber dieser Bericht gehen auf Birken zurück, dem dann alle späteren ohne Prüfung nachgeschrieben haben. Die Angaben, welche sich über die Limburg erhalten haben, sind nicht so leicht zu combiniren.

Rudolf I. Graf von Habsburg-Laufenburg versprach 1239 beim Abschluss der Ehe seines Sohnes Gottfried, den er mit einer Tochter des Grafen Egino von Freiburg verlobte, seiner Schwiegertochter die Hälfte der Burg Limburg mit 60 Mark Einkünften zu geben; er sagt ausdrücklich, dass er das „de patrimonio meo“ besitze[5]); wenn nun andererseits 1240 der spätere König Rudolf auf derselben Burg eine Urkunde ausstellt[6]), so ist wahrscheinlich bei der Theilung zwischen der älteren und jüngeren habsburgischen Linie die Burg Limburg im

[1]) In Endingen hatten noch 1219 die Habsburger Besitzungen. Vgl. die Urkunde bei Schöpflin Historia Zaringo-Badensis V, 152. [2]) Vgl. die Abbildung in Baders Badenia 1840 II, S. 261 und Baders Aufsatz daselbst. [3]) 1305 erscheint sie im Besitz der Hachberger, Schöpflin, Hist. Zaringo-Badensis V, 320 vgl. 321. 332. 338. [4]) Vgl. Birken, Spiegel der Ehre des Hauses Oesterreich I, 6. [5]) Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch I, 177—179. „medietatem castri de Limberch cum appenditiis suis ad reditus sexaginta marcarum de patrimonio meo“. Dazu Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg S. 101, 102. [6]) 1240 April 15—21, bei Herrgott: Geneal. II, 259.

gemeinsamen Besitze verblieben; blieben ja doch andere Theile des allerältesten Besitzes der Habsburger ganz oder doch auf Lebenszeit der Theiler zusammen: so die Landgrafschaft im Oberelsass, die Rechte am Kloster Ottmarsheim und der Hardtwald[1]). Ein in Urkunden häufiger vorkommender „Vogt von Limburg" war wol der habsburgische Burgvogt[2]). Eine Urkunde von 1300[3]) zeigt, dass die Habsburger längst nicht mehr im Besitz der Limburg waren. Damals liessen die Ritter von Bergheim die Burg Limburg dem Grafen Egen von Freiburg auf, um sie von ihnen zu Lehen zu nehmen. Der Vater der Ritter, Herr Cune von Bercken hatte sie „umb den edlen Herrn Graven Rudolphen von Hapspurg" gekauft. Dieser Graf Rudolf ist nun entweder der obengenannte Stifter der Laufenburger Linie, oder der spätere König Rudolf. Ersterer starb aber schon 1248, der Käufer lebte aber noch 1300, wie die Urkunde beweist; ist letzterer gemeint, so muss der Verkauf vor 1273 stattgefunden haben, da in der Urkunde der Verkäufer nur als Graf bezeichnet wird. Noch verwirrter wird die Geschichte der Burg durch die Urkunde von 1281[4]), in der die Burg vom Grafen Egen von Freiburg an den Grafen Eberhart von Habsburg-Laufenburg gegeben wird, in der Absicht die Burg bei der bevorstehenden Fehde in die Hand eines Unparteiischen zu bringen. Die einfachste Lösung würde die sein, dass 1281 die Habsburg-Laufenburger noch einmal in den Besitz der Limburg kamen, dass dann später von ihnen, speziell vom Grafen Rudolf (1270 bis 1315) die Herren von Bergheim sie erkauften, um sie dann von den Freiburgern zu Lehen zu nehmen.

---

[1]) Vgl. Kopp: drittes Buch S. 582 bis 588. Man könnte glauben, die Urkunde sei gar nicht vom späteren König Rudolf, sondern von dessen Oheim, dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg ausgestellt — die Consequenzen für die Geschichte der Limburg ergäben sich von selbst — und in der That steht der Inhalt der Urkunde dem nicht entgegen, aber da nach Herrgott das anhängende Siegel (abgebildet bei ihm Tab. 17 nr. 7) das des späteren Königs ist, eine jüngere Untersuchung über die Siegel der Habsburger aber nicht vorliegt, und nach der Bemerkung des Grafen Pettenegg (Zeitschrift, Adler IX, 88 Anm. 1) auch für die nächste Zeit unmöglich ist, so bleibt die Sache unentschieden. [2]) „Advocatus de Limperc" Zeuge in der Schenkungsurkunde des Markgrafen Heinrich v. Hachberg für Kloster Thennenbach 1231. Schöpflin Hist. Zar. Bad. V, 180. Derselbe advocatus de Limperg (der vogit von Limpurch) wurde 1255 von den Herren von Weissweil zum Schiedsmann erwählt in einem Streite, den sie mit dem Kl. Thennenbach hatten. Schöpflin a. a. O. V, 226. 228. In der letzteren Urkunde ist Graf Rudolf von Habsburg Mitaussteller. Der „advocatus de Limberch" auch Zeuge in der S. 9 Anm. 5 erwähnten Urkunde von 1239. [3]) Bei Bader a. a. O. S. 268 nach dem schlechten Druck Besolds. [4]) Oberrhein. Zeitschft. X, 99. 1281 August 4.

Auch die ältere Geschichte der Limburg bietet grosse Schwierigkeiten dadurch, dass sich in älterer Zeit die Zähringer der badischen Linie comites de Linthburg nennen. Mehrfach hatte man diese Bezeichnung auf die Limburg am Kaiserstuhl bezogen[1]), aber wenigstens hierin kann ich mit Caspart[2]) übereinstimmen, dass unter der Lintburg der Zähringer die Limburg bei Weilheim (wirt. OA. Kirchheim) zu verstehen ist. Möglich wäre es ja allerdings, dass die Burg am Rhein nach jener älteren auf der rauhen Alb benannt wäre; aber dagegen bleibt doch einzuwenden, dass die rheinische Limburg im 13. Jahrhundert meist Limberg hiess[3]). Es ist also ein zähringischer Besitz der Burg nicht nachzuweisen; die Limburg kann also ein Rest althabsburgischen Gutes sein, der letzte Rest einst sehr ausgedehnter Güter auf dem rechten Rheinufer, der am Ende des 13. Jahrhunderts in die Hände der den Habsburgern treu anhängenden Bergheimer übergieng. Die stattlichen Reste der Burg bieten nur wenige architektonische Verzierungen, die zur Bestimmung des Alters der Baureste dienen könnten; was sich davon erhalten, geht nicht über die spätgothische Zeit zurück; auch fand sich keine Spur von Verwendung der Buckelquadern, die sich aber auch nur ganz spärlich an den Breisacher Bauten verwandt finden. Die Kaiserstuhler Befestigungen sind aus dem unmittelbar zur Hand befindlichen Material erbaut, das eine architektonische Gliederung nicht zulässt. Der Besitz der Limburg, die für eine grosse Besatzung Raum bot, sperrte den Rhein und bot zugleich den nördlichsten Ausläufern der habsburgischen Besitzungen auf dem linken Rheinufer Schutz.

Bedeutend länger würde sich ein Rest der Besitzungen der Habsburger im Breisgau erhalten haben, wenn die St. Trudperter Urkunden

---

[1]) Vgl. Stälin (Vater), Wirtemb. Geschichte I. 511. 551. und Stälin (Sohn), Gesch Würtembergs I, 387 lassen die Frage unentschieden. [2]) „Die Urheimat der Zähringer auf der schwäbischen Alb" in Württ. Vierteljshefte f. Landesgesch. III. 224. [3]) In der einen oben erwähnten Urkunde von 1258 heisst die Burg aber schon Limpurch, und andererseits heisst die Burg auf der rauhen Alb ebenso in älterer Zeit bei Chronisten: „Lintberg" s. Stälin (Vater) a. a. O. I, 511. Wenn Stälin a. a. O. darauf aufmerksam macht, dass das bei Limburg gelegene Teck in den Besitz der Nachkommen des herzoglichen Zweiges der Zähringer kam, die badische Linie derselben aber sich anfangs dennoch nach einer Limburg nennt, so ist darauf zu erwidern, dass wir mit solcher Genauigkeit die Trennung der Güter zwischen den beiden Linien nicht nachweisen können, aber wissen, dass auch der badische Zweig auf der rauhen Alb Güter erhielt. Dazu kommt, dass auf der Burg bei Teck der Herzog Berthold I. von Zähringen seine Tage beschlossen hatte, als er alles ringsum durch Heinrich IV. verwüstet sah. S. Stälin I, 511. War dieses Limburg des Vaters ultimum refugium gewesen, so war es doch wol eine der Hauptburgen, nach der man dann das Geschlecht benannte.

echt wären. Seit der sorgfältigen Edition von Weechs kann man aber nicht einer von den vielen Trudperter Urkunden, welche den Namen von Habsburgern bringen, mehr recht trauen. Ganz offenbar haben sich die Trudperter, wol um 1300, die Verbindung mit den Habsburgern in Urkunden zurechtgefälscht, um deren Schutz zu erhalten[1]).

Ein kleines Stück der Ottmarsheimer Besitzungen lag in der Ortenau; wir können aber nicht bestimmen, welches von den vielen „Oberweiler“ unter „Obernwilire“ gemeint ist.

Die Hauptmasse der in der oberen Grafschaft Elsass dem Kloster Ottmarsheim geschenkten Güter liegen rings um den grossen Hardtwald, der noch heute den grössten Theil des Gebietes zwischen Ill und Rhein von Basel abwärts bis Rüstenhart südlich Neubreisach einnimmt[2]). Wie der andere grosse Forst der elsässischen Tiefebene, der Hagenauer Forst, zuerst den Mittelpunkt der Macht der Lützelburger Grafen und dann deren glücklicher Erben, der Staufer selbst, bildete, so werden wir sehen, dass auch dieser Forst im Centrum der elsässischen Allodialgüter des habsburgischen Hauses liegt. Der ganze ausgedehnte Forst war ursprünglich Reichsforst gewesen, bis ihn 1004 1. Juli König Heinrich II. der Baseler Kirche unter Zustimmung der nutzniessenden Nachbarn schenkte[3]). Wenn auch noch zweimal von Kaiser Konrad und dann von König Heinrich III. diese Schenkung erneuert wurde[4]), so waren es doch die Habsburger, welche von dieser Schenkung den Nutzen zogen. In dem Theilungsvertrag zwischen Graf Albrecht von Habsburg und Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg um das Jahr 1239 war es völlig unklar, ob „diu Hart elliu sament egen“ sei oder ob sie zur Grafschaft gehöre, oder ob sie Lehen sei[5]). Jedenfalls wurde seit dieser Zeit der Wald als Allod angesehen und behandelt. Von den Ottmarsheimer Gütern lagen zwei Budenheim (Puetteim) und Blodesheim (Bladolnesheim) südlich und nördlich von Ottmarsheim an der Strasse, welche an Stelle der alten grossen, noch heute z. T. erhaltenen Römerstrasse Strassburg und Basel unmittelbar dem Lauf des Rheins folgend verband. In Budenheim wurde um 1111

[1]) Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins Band 30: „Urkundenbuch des Benediktinerklosters St. Trudpert 76 ff. Es handelt sich vor allem um Eigenleute im Thal von St. Trudpert und im Britznachthal. [2]) Er ist noch heute 30 Kilometer lang und im Mittel 6 Kilometer breit, vgl. die vortreffliche Karte in Kraus: Kunst und Alterthum in Elsass Lothringen Bd. II zu Seite 130. [3]) Vgl. den Abdruck der Urkunde bei Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle I, 145: „quendam iuris nostri in Alsatia saltum“ Stumpf nr. 1389. [4]) Die Urkunde Konrads nicht erhalten, die Heinrichs III. von 1040 April 25 bei Trouillat I. 167 Stumpf, 2174; letztere beruft sich auf erstere. [5]) Vgl. den Vertrag bei Trouillat I, 549. Herrgott Genealogia II, 1, 255.

ein Habsburger Graf Otto II. von Hesso von Usenberg in seinem eigenen Hause ermordet[1]). In gleicher Weise lagen an der andern von Basel über Colmar nach Strassburg führenden Strasse, die wie jene andere den östlichen, den westlichen Rand des Hardwaldes begleitet, die Ottmarsheimer Orte Habsheim, dessen Name Habucheneshein unwillkührlich an den der Habsburg erinnert[2]), Rixheim (Richenesheim) und Baldersheim (Balterescheim). So war also das mittlere Stück des Hardwaldes von habsburgisch-ottmarsheimischen Gütern umgeben, und dass hier nicht sämmtliche Güter an Ottmarsheim geschenkt wurden, beweist ausser dem Aufenthalt Graf Ottos II. in Budenheim auch der zu Hüningen unterhalb Basel erfolgte Tod des Sohnes Radbots Adalbert, der ein Drittel dessen, was er zu Hüningen besass, an Muri gab[3]). Somit dürfen wir viel eher annehmen, dass die von Rudolf geschenkten Güter nur ein Bruchtheil der habsburgischen Güter dieser Gegend waren. Der Vergleich mit dem späteren, im habsburgischen Urbarbuch fixirten Besitz und den urkundlichen Nachrichten wird lehren, was hier als althabsburgisch, was als jüngere Erwerbung anzusehen ist. Im Oberelsass wurde Ottmarsheim auch noch in zwei Orten begütert, von denen der erste später wiederum im habsburgischen Besitze erscheint: in Ammerschweier (Hamelricheswilare) und dem naheliegenden Benweier (Bebenwilare).

Im Niederelsass, in der Grafschaft des Grafen Gerhard, erhielt Ottmarsheim durch seinen Stifter in 5 Ortschaften Besitzungen: in Arzenheim (Arcenheim), Jebsheim (Jebensheim), dem abgegangenen Breitenheim bei Heidolsheim (Prietenheim), Scherweiler (Scherwilare) und Nordhausen nördlich Erstein (Northusen). Die drei erstgenannten Orte stossen fast an die habsburgischen Besitzungen, wie wir sie aus dem Urbarbuch kennen lernen werden. Aber in späterer Zeit finden wir in keinem der genannten Orte eine Spur habsburgischer oder ottmarsheimer Rechte; nur Scherweiler, das in weinreicher Gegend am Fuss der Vogesen liegt, ist auch später wieder habsburgisch und in Nordhausen schenkte erst König Rudolf noch als Graf 1258 die

---

[1]) Vgl. Acta Murensia a. a. O. S. 40. Die Reste des alten Schlosses sind 1865 abgetragen, der Ort selbst ist schon lange eingegangen. [2]) Die älteste Form heisst Habuhineshaim 757. Wartmann St. Gall. Urk.-Buch I, 25. Der Name der Habsburger geht auf Habicht zurück, wie Falkenstein, Falkenberg, Habsberg (= Habichtsberg), während der Ortsname Habsheim auf einen Personennamen zurückgeht. Später hatten in Habsheim Besitzungen St. Alban in Basel und St. Ursanne. Vgl. die betr. Urkunden bei Trouillat im Band I. [3]) Acta Murensia S. 25. „Frater quoque Adelberctus cum moriturus esset ad Hönigin remisit tertiam partem suam, quam possederat in loco isto, et sic defunctus est“.

letzten Besitzungen des Hauses an die hier schon reich begüterte Strassburger Domkirche [1]). Es wird durch das Bekanntwerden unserer Urkunde zugleich auch eine weitere viel ventilirte Frage entschieden. Durch die Untersuchung A. Schrickers ist bereits die Grenze zwischen Ober- und Unterelsass, zwischen Maxima Sequanorum und Germania prima, welche sich auch hier mit der der geistlichen Bezirke, der Erzbisthümer Mainz und Besançon deckt, soweit sie im W. der Ill liegt, definitiv festgestellt, im O. derselben zum Rhein hin gibt noch Schricker der Grenze einen andern Lauf, als die Diöcesangrenzen ihn haben, und rechnet Arzenheim und Jebsheim noch zum Elsass. Aber dass sich auch hier die alte Grenze in der kirchlichen Grenze erhalten hat, ist jetzt klar zu Tage liegend [2]).

Die Besitzungen des Klosters Ottmarsheim im Scherragau (in pago Scerron in comitatu Rudolphi) sind schwerlich ein althabsburgischer Besitz. Die Orte Dotternhausen (Dodernhusen württ. OA. Rottweil), Ebingen (Ebingen), Burgfelden (Burchveld), Thailfingen (Tagolvingen) und Onstmettingen (Ansmutingen) (alle württ. OA. Balingen) bilden zwar ein fast geschlossenes Gebiet, aber da sonst sie ganz zwischen zollern'schen und hohenbergischen Besitzungen eingeklemmt, welche an diese wol von dem Geschlechte der Unruchinger (Achalm, Urach, Freiburg, Fürstenberg) kamen, sich auch sonst keine Spur anderer habsburgischer Besitzungen nachweisen lässt, so bleibt nichts anderes anzunehmen, als dass diese Güter durch eine Heirath in den Besitz der Habsburger kamen, die mit ihnen, weil zu weit entlegen, das Kloster Ottmarsheim ausstatteten. Das Kloster behauptete seinen Besitz bis in die Mitte des 15. Jahrh., wo die Aebtissin Adelheid von Flachslanden den Kirchensatz zu Burgfelden mit den Dinghöfen zu Burgfelden, Dürrwangen und Dotternhausen, sowie Gülten zu Burgfelden, Laufen, Pfeffingen, zwei Filialorten von Burgfelden, und Dürrwangen an Wolf von Bubenhofen verkaufte. Leibeigene zu Dürrwangen und das Zehentlein zu Pfeffingen hatten die Grafen von Zollern-Schalksburg vom Kloster zu Lehen und wurden von diesen mit der Herrschaft Schalksburg 1403 an Wirtemberg verkauft [3]).

---

[1]) Vgl. die Notiz über diese ungedruckte Urkunde in Wiegand, Strassburger Urk.-Buch Bd. I, 328, 39. In Nordhausen war ein Centralpunkt der Kapitelsgutsverwaltung schon lange vorher, wie aus dem Donaueschinger Anniversarienbuch des Münsters hervorgeht. [2]) Vgl. Schrickers Aufsatz: Aelteste Grenzen und Gaue im Elsass, in Martin und Wiegand: Strassburger Studien II mit 4 Karten. Vgl. dazu die Karte des Baseler Bisthums bei Trouillat Band V, die aber nicht ohne viele Fehler ist. [3]) Vgl. Beschreibung des Oberamts Balingen Stuttgart 1880 SS. 220. 280. 312. 313. 320. 416. 483. und Mon. Zoll. I nr. 480.

Ein ganz besonderes Interesse bieten die allerdings nur unbedeutenden Besitzungen, welche das Kloster Ottmarsheim von seinem Stifter im Klettgau erhielt. Nur in dem Dorfe Hallau (Kant. Schaffhausen) wurde es begütert; aber wir erhalten dadurch den Beweis, dass die Habsburger auch hier Besitzungen erhalten und somit ist es wol wahrscheinlich, dass der comes Radeboto, der 1023 als Graf im Klettgau vorkommt[1]), mit dem comes Radeboto de Altenburg der Acta Murensia identisch ist[2]). Man hat dagegen geltend gemacht, der Name Radeboto sei sehr häufig, er ist im Gegentheil sehr selten[3]). Wenn nun Altenburg am Rhein als Gerichtsstätte des Klettgaus nachzuweisen ist[4]), so sehe ich wirklich keinen Grund mehr, die Identität der beiden Radeboto zu bezweifeln. In der Kaiserurkunde heisst er nach seiner Grafschaft, in dem jüngeren Berichte des Historikers nach der Gerichtsstätte, wie das ja bei vielen Grafengeschlechtern der Fall ist. War Radbot also auch Graf des Klettgaus im Jahre 1023, so ging die Grafschaft doch nicht auf seine Erben über; denn schon 1045 erscheint ein Graf Ulrich[5]), dem dann 1064 ein Liutold folgte[6]). Diese beiden Namen kommen aber in der älteren Zeit niemals in der habsburgischen Familie vor. Liutold war ein verbreiteter Name im Klettgau, er erscheint dort bei den Freiherrn von Weissenburg und Krenkingen und der ältesten nach Stühlingen sich nennenden Familie[7]).

Die Besitzungen von Ottmarsheim im Frickgau umfassen zwar nur drei Ortschaften: Thalheim (Talcheim), Frick (Fricho) und Remigen (Ramingen), (alle Kant. Aargau); sie sind aber von um so grösserem Interesse, da sie sich unmittelbar an das sogenannte „Eigen“ anschliessen, das man bislang als die einzige Heimat der Habsburger ansah.

---

[1]) Schenkung Heinrichs III. an Rheinau vom 29. Okt. 1023 über Wizzinburc, situm in pago Chlegeuwe, in comitatu vero Radebotinis comitis“. Jetzt Quellen zur Schweiz. Gesch. III, 2, 48. [2]) Der comes Radeboto erscheint als Sohn des Lanzelinus, comes de Altenburg. [3]) Vgl. v. Liebenau a. a. O. 121. Anm. 22. Bei Hidber finde ich den Namen nur dieses einmal, bei Neugart finde ich ihn nach 1000 überhaupt nicht mehr. [4]) 892 Febr. 13. Hidber Nr. 854. Quellen zur Schweiz. Gesch. III. 2, 31. Ich weiss sehr wol, dass man unter Altenburg auch das im habsburgischen „Eigen“ belegene Dörfchen Altenburg verstanden hat. Dafür sind aber zwingende Gründe nicht beigebracht. [5]) Heinrich III. für Schaffhausen 1045 Juli 10 „in comitatu Odalrici comitis atque in pago Chletgouvi“. Quellen z. Schweiz. Gesch. III. Abth. 1 S. 4. [6]) s. oben S. 6. Anm. 2. [7]) Die Grafschaftsverhältnisse im Klettgau und Albgau liegen ganz im Unklaren. Man entbehrt da schmerzlich Baumanns Gaugrafschaften im Württembergischen Schwaben.



Ehe ich die Darstellung der Gründungsgeschichte des Klosters Ottmarsheim beschliesse, muss ich aber noch einmal auf die verwandtschaftlichen Beziehungen seines Stifters Rudolf eingehen, da jüngst von einem so vorsichtigen Forscher, wie Theodor von Liebenau in einer Studie über die Anfänge des Hauses Habsburg[1]) die Behauptung aufgestellt wurde, Rudolf gehöre nicht zu den Habsburgern. Bei dieser Untersuchung muss ich dann leider auch, so gern ich es vermiede, auf die komplicierte Frage nach Alter und Werth der Acta Murensia eingehen[2]).

Mit Liebenau stimme ich zunächst darin überein, dass Bischof Wernher I von Strassburg, nicht wie die Acta Murensia zu behaupten scheinen[3]), ein Bruder des Herzogs Theodorich von Oberlothringen, und Schwager des Habsburgers Ratbod, sondern selbst ein Habsburger und zwar gerade derjenige ist, der den Grund zur Blüthe dieses Hauses legte. Zu seiner Beweisführung hätte ich noch zwei Momente hinzuzufügen: Einmal erscheint das Gut, welches Bischof Wernher zur Begehung seines Jahresgedächtnisses an das Strassburger Münster schenkte, inmitten des Gebietes, welches in der Ottmarsheimer Gründungsurkunde und später wieder als habsburgisch erscheint[4]); dann

[1]) Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereins „Adler" in Wien 9. Jahrgang 1882. S. 119. [2]) Nach Fertigstellung des Textes geht mir Kiem's Entgegnung auf „die Anfänge des Hauses Habsburg" von Dr. Theodor von Liebenau (aus Zeitschrift des „Adler") zu. Um mich nicht unnöthig in diese Privatfehde zu mischen, habe ich nur das für meine Beweisführung Nothwendige noch hinzugezogen. [3]) Die Acta Mur. bezeichnen: Ita als s o r o r Theodrici ducis ac Wernharii Argentine civitatis episcopi; später: a f r a t r e suo Wernhario episcopo (a. a. O. S. 19.). Kiem will, um die Uebereinstimmung der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde von 1027 zu retten, s o r o r und f r a t e r als Schwager und Schwägerin übersetzen. Das geht aber unmöglich, da dann an der ersten Stelle: soror zugleich mit „Schwester" und mit „Schwägerin" müsste übersetzt werden. Liebenau betont a. a. O. S. 137 ganz richtig, dass in Muri zwei verschiedene Versionen der Gründungsgeschichte vorhanden waren. Die eine, welche Wernher als solum fundatorem darstellt, liegt in der Fundationsurkunde von 1027 vor, der anderen folgte unter steter Polemik gegen die erstere die Acta. Die einzig feste Basis ist im Nekrolog des zu Muri gehörigen Frauenklosters Hermetswil gegeben. Dort steht unter dem 28. Oktober: Wernherus episcopus, und zwar ist der Name durch rothe Striche hervorgehoben, was nicht beim Radeboto comes 30. Juni S. 152 der Fall ist. Liebenau wurde berichtet, es stünde hinter Wernherus episcopus noch F. N. C., was er statt frater nostri conventus als fundator nostri conventur auflöst. Aber nicht allein bei Kiem S. 161 fehlen die drei Buchstaben, sondern auch in der für die Ausgabe in den Monum. Germ. hergestellten Abschrift, wie mir gütigst Herr Dr. Baumann mittheilt. Vgl. Kiems Entgegnung S. 8. [4]) Im Necrologium des Strassburger Domstifts (Handschrift des 12. Jahrhunderts in Donaueschingen) heisst es zum 28. October: „Werinharius

kommt der Name Wernher sonst niemals in der Lothringischen Familie vor; wol aber ist es ein habsburgischer Name.

Auch das scheint mir Liebenau erwiesen zu haben, dass aus dem in den Acta gegebenen Titel comes nicht zu erschliessen ist, dass die Habsburger damals eine Grafschaft besassen. In der uns vorliegenden jüngeren Form der Acta ist die Bezeichnung comes auf alle, welche dem habsburgischen Hause angehören, ausgedehnt. Möglich bleibt es aber immerhin, dass einzelne Glieder zeitweise ein Grafenamt bekleiden: insbesondere ist die Identität des Habsburgers Ratbod im Klettgau, wie wir oben sahen, nicht ausgeschlossen[1]). Aber dauernd haben sie auch die Grafschaft im Klettgau nicht besessen.

In andern Punkten kann ich mit Liebenau aber nicht übereinstimmen. Er glaubt, weil in der Ottmarsheimer Urkunde von 1063 Rudolf „vir illustris" genannt wird, diese Bezeichnung aber nur auf Grafengeschlechter Anwendung finde, dass, da die Habsburger damals nicht Grafen waren, auch Rudolf trotz der Angabe der Acta Murensia kein Habsburger gewesen sein könne. Der Grafentitel ist aber damals noch durchaus eine Amts-, nicht eine Standesbezeichnung; es kann somit die in der Bezeichnung vir illustris liegende Standesqualifikation nicht durch die Bekleidung oder Nichtbekleidung eines Grafenamtes bedingt werden.

Aber so einfach ist die Frage nicht erledigt. Es kommt darauf an, ob den Acta Murensia gegenüber eine so starke Skepsis berechtigt ist, wie Liebenau sie verwendet. Da zugleich von ihm in gleicher Weise das Chronicon Ebersheimense angegriffen ist, welches den Werth der Acta Murensia stützt, so muss ich auch auf dieses zurückgreifen. Die Chronik des elsässischen Klosters Ebersheimmünster[2]) hält Liebenau für einen Ring in der grossen Kette von Fälschungen, die in diesem Kloster begangen wurden, gewissermassen für eine wolberechnete Tendenzschrift, welche im Kampf zwischen Ludwig dem Bayern und den Herzogen von Oesterreich den Hass gegen die letztere Familie neu entfachen und den Kaiser zur Bestätigung der falschen Privilegien bestimmen sollte[3]). Eine so späte Abfassung der in älteren Theilen ja sehr unsoliden Quelle ist bei der grossen Fülle guter Nachrichten,

episcopus obiit, de Northusen a. d. Ill) et Blapatesheim (Plobsheim n. ö. davon) et Wachenheim (abgegangen) plenum servitium . . ." Ueber Nordhaasen vgl. oben S. 13.

[1]) Vgl. oben S. 15. [2]) Jetzt Mon. Germ. SS. XXIII, 427—453 herausgegeben von Weiland. Eine Untersuchung über Zweck und Zeit der Ebersheimer Urkundenfälschungen wäre auch wol für die Kritik des Chronicon noch von Ertrag. [3]) a. a. O. S. 127.

die nicht einmal erst mit dem 13. Jahrhundert beginnen, undenkbar. Aber selbst angenommen, die letzte Ueberarbeitung sei in der von Liebenau angegebenen Zeit gemacht, so hätten doch ältere Quellen aus Ebersheimmünster selbst vorliegen müssen — und auf deren Prüfung käme es dann an. Aber selbst in dem gewiss recht bedenklichen Bericht über Bischof Wernher I. von Strassburg steckt ein für uns wichtiges Körnlein Wahrheit. Es wird erzählt, Wernher habe nicht allein Güter des Bisthums seinem Bruder Radbot, der als comes de Habechesburc bezeichnet wird, widerrechtlich gegeben, „Deinde ad tantam insaniam devenit, ut etiam allodia et curtes quasdam s. Mauritii Novientensis cenobii (d. i. Ebersheimmünster) eidem Radebotoni fratri suo, per rapinam concederet; id est Sulza cum pertinentiis suis, Burcheim cum appenditiis suis, Northus et Hundenesheim cum omni utilitate, curtim etiam monasterii in Egenesheim cum vineis et agris et omni utilitate sua"[1]). Wenn das alles spätere Fälschung sein sollte, so muss der Fälscher zufällig an mehreren Stellen das Wahre gefälscht haben. Denn Wernher war ja ein Habsburger, sein angeblicher Bruder heisst hier ebensogut Radeboto wie sein Schwager in den Acta Murensia, wie der Bruder in der Urkunde von 1027; und doch ist zwischen beiden Klöstern keine Verbindung nachweisbar. In einem der angegebenen Orte sind, wie wir oben sahen, die Habsburger später wirklich begütert[2]). Ich meine, wenn ganz auffallende Uebereinstimmungen zwischen zwei sonst verdächtigen Quellen vorhanden sind, die nicht von der einen zur andern gelangt sein können, so muss man diese Angaben als wahren Kern retten, mag die Erzählung selbst auch entstellt sein. Eine Verbindung hat freilich zwischen den beiden Klöstern bestanden — die, dass sie beide unter der Vogtei der Habsburger standen. Das war aber bei Ebersheim erst seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts der Fall, vorher war die Vogtei dort in den Händen der Vögte der Strassburger Kirche, Es ist das Geschlecht der Anshelm und Heinrich, die sich später nach der Stadt Rheinau nannten. Aber ist denn durch die gleiche Vogtei ein näherer Verkehr zwischen zwei Klöstern bedingt?

In womöglich noch schärferer Weise hat Liebenau dann die Glaubwürdigkeit der älteren Theile der Acta Murensia angegriffen und sie fast auf dieselbe Zeit datirt, wie das Chronicon Ebersheimense; er setzt ihre Abfassung nach 1338. Die neue Ausgabe der Acta Murensia von Kiem nimmt einen älteren Anonymus aus der Mitte des 12., einen zweiten aus der Mitte des 13. Auf Rechnung des

[1]) a. a. O. S. 444. [2]) In Nordhausen, siehe oben S. 12. 16.

Schreibers der einzig erhaltenen Handschrift, die dem 14. Jahrhundert angehört. setzt sie fast nur die Abänderung der Namen in ihre jüngeren Formen[1]). Im Wesentlichen glaube ich mich Kiem anschliessen zu müssen. Einen Beweis dafür, dass seit dem zweiten Anonymus nicht viel an dem Bestand geändert wurde, will ich einfügen. In dem Katalog der sehr reichhaltigen Bibliothek von Muri scheint mir das jüngste Buch die Homilien des Cäsar von Heisterbach zu sein. Da dieser 1240 starb, im Katalog seiner Schriften von 1237 bereits seine Homilien erscheinen, so dürfte die vorliegende Redaction des Bibliothekkataloges schwerlich jünger als 1237 sein[2]). Diese Grenzmarke für die späteste Entstehungszeit des Bibliothekskataloges würde noch vollends wegfallen, wenn unter den omelie Cesarii nicht die Homilien Cäsars von Heisterbach zu verstehen wären, sondern die des Cäsar von Arles. Dann würde die Abfassung des Katalogs in noch frühere Zeit zurückgeschoben. Wie dem sei, entweder hat der Schreiber der einzig vorliegenden Handschrift an dem Text des zweiten Anonymus nicht viel geändert — und das halte ich für richtig — oder in dem sonst geistig so thätigen Kloster ist in den nächsten 80 Jahren kein neuerschienenes Buch mehr angeschafft worden. In diese 80 Jahre fällt aber die Ausbildung der Literatur des kanonischen Rechts, welche jetzt auch Deutschland förmlich überfluthet, die Blüthe der Scholastik, die Anfänge der Mystik und das sollte alles an Muri spurlos vorübergegangen sein, obwol der Schluss des Bibliothekskataloges die grösste Freude an Büchern athmet, dringend die Instandhaltung und Vermehrung der Bibliothek fordert![3]) Dieser Schlusssatz ist gewiss ganz gedankenlos aus der Vorlage (dem zweiten Anonymus) abgeschrieben. Wenn somit in den Acta Murensia seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts nicht viel mehr geändert ist, so gewinnen ihre Angaben wiederum an Werth.

Die Acta Murensia bezeichnen nun den Gründer von Ottmarsheim Rudolf als einen Bruder Radbots, den ich gegenüber Liebenau als einen wirklichen Habsburger festhalte. Wie sollten die Mönche von Muri überhaupt wissen, dass das Kloster Ottmarsheim ungefähr gleich-

---

[1]) Das Nachwort zur Ausgabe a. a. O. bekämpft die Gründe von Liebenau's.
[2]) a. a. O. S. 51–55. S. 58 „Item omelie Cesarii". Mit meiner Bestimmung des Alters des Kataloges stimmt nicht überein G. Becker: Catalogi bibliothecarum antiqui. Bonn 1885. S. 250, der den Katalog noch dem 12. Jahrhundert zuschreibt.
[3]) Es heisst: „Sunt adhuc hic opuscula libellorum satis utilia, que oportet servare et meliorare et non destruere, quia nos non potuimus ea hic sigillatim describere. Libros autem oportet semper describere et augere et meliorare et ornare et annotare cum istis, quia vita omnium spiritalium hominum sine libris nichil est".

zeitig mit Muri entstand, wie, dass dessen Gründer Rudolf heisse? Die einzige Verbindung ist auch hier wieder die gemeinsame Vogtei in der Hand der Habsburger. Die Erzählung über die Erbstreitigkeiten zwischen Radbot und Rudolf mag erfunden oder entstellt sein, an der Zugehörigkeit Rudolfs zur Habsburgerfamilie ist kein Zweifel.

Das scheint mir unzweifelhaft zu sein, dass die drei Brüder Bischof Wernher, Radbot und Rudolf (zu denen noch Lanzelin kommt) an der Schwelle der habsburgischen Geschichte stehen. Höchst wahrscheinlich war von ihnen einer im Besitz einer Grafschaft, des Klettgaus, sonst erscheint die Familie aber als hoch adlig (vir illustris). Der Bischof Wernher war derjenige, welcher den Grund zu späterem Gedeihen seiner Familie legte. Im Besitz derselben waren zwar auch schon schweizerische Theile — die Gegend um Muri und das „Eigen“ im Winkel zwischen Aar und Reuss sind hier mit Gütern im Frickgau das Stammgut — einzelne Besitzungen liegen in Schwaben (in der Ortenau, im Scherragau und im Klettgau) - als wol das wichtigste Gebiet erscheint aber der Besitz im Oberelsass, im Unterelsass und im Breisgau. Das Kloster Muri erhält ausserhalb seiner nächsten Umgebung nur im südlichen Breisgau und im Oberelsass Besitzungen; Rudolf gründet sein Kloster im Winkel zwischen Ill und Rhein und begabt es dort und in den beiden andern Gauen, und gleichwol sind — wenigstens im Elsass — die Habsburger auch später gerade an diesen Orten noch begütert. Ein späterer Habsburger wird bei Ottmarsheim auf seinem Schloss ermordet, ein anderer beschliesst nicht weit davon seine Tage. Das alles beweist, dass die Habsburger mit dieser Gegend auf das Engste verwachsen waren. Das alles war, bevor sie die Grafschaft im obern Elsass erhielten; sie erhielten ihre Macht im Elsass nicht durch die Uebertragung der Grafschaft, sondern die Grafschaft wurde ihnen übertragen, weil sie ein mächtiges Geschlecht dieser Gegend waren. Vielleicht kann man mit demselben Rechte wie man die Wiege des Hauses Habsburg im „Eigen“ an der Reuss sucht, sie in das Gebiet zu beiden Seiten des Rheins von Basel bis unterhalb Breisach, vom Schwarzwald bis zu den Vogesen verlegen, vielleicht ist dort in der Dorfkirche von Ottmarsheim noch heute die Kapelle der Pfalz erhalten, in welcher die Habsburger des 11. Jahrhunderts lebten.

Römische Studien.

Von

F. Kaltenbrunner.

III. Die Briefsammlung des Berardus de Neapoli.

Nachdem die Briefsammlung des Berardus de Neapoli, welcher unter den Päpsten von Urban IV. bis Martin IV. eine hervorragende Stellung in der Kanzlei einnahm, in einzelnen ihrer Handschriften schon vielfach ausgebeutet worden war, hat zuerst L. Delisle in der Abhandlung „Notice sur cinq manuscrits de la Bibliothèque Nationale et sur un manuscrit de la Bibliothèque de Bordeaux contenant des recueils épistolaires de Bérard de Naples" [1]) auch der Ueberlieferung derselben sein Augenmerk zugewandt. Er erkannte, dass die wichtigeren von ihm untersuchten Handschriften unter einander nur insoferne einen Zusammenhang aufweisen, als sie auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, als welche die in der päpstlichen Kanzlei aufbewahrten Concepte des Berardus selbst anzusehen sind. Er hebt ferner aus ihnen drei Redactionen hervor, von denen die eine einen Repräsentanten im Codex von Bordeaux findet, die zweite in den Codd. Paris. 14173 und 4043, die dritte im Cod. Paris. 4311 vertreten ist. Den in ihnen vorfindlichen Titeln folgend nennt er die zweite „Dictamina", die dritte „Epistolae Notabiles".

Die Untersuchungen, welche ich an den römischen und französischen Handschriften anstellte, haben das bekräftigt, was Delisle mit scharfem Blick gefunden hat; auch ich halte die Concepte des Berardus als die Quelle, von welcher alle Handschriften mehr oder minder direct abgeleitet sind. Aber auch die Gruppirung, welche Delisle vorgenommen hatte, erhielt vollkommene Bestätigung: zu dem Codex von Bordeaux gesellte sich der des Vaticanischen Archivs, welcher mit Unrecht von früheren Forschern als der „Originalcodex des Berardus" bezeichnet

[1]) Notices et extraits des Manuscrits. Tom. XXVII. 2. p. 87 ff. Paris 1879.

worden ist. Die Dictamina erhielten einen weiteren Repräsentanten im Cod. Vaticanus 3977, und durch Vergleichung desselben mit den beiden französischen glaube ich einen Archetypus nachweisen zu können, der ebenfalls direct auf die Concepte zurückgeht, und dessen Verwendung in der Kanzlei es erklärlich macht, dass in seinen Abschriften und Auszügen Briefe auftreten, welche ferne der Zeit liegen, in der Berardus seines Amtes gewaltet hat. Als Redactionen der Epistolae Notabiles endlich stelle ich zum Parisiensis den Cod. Vaticanus 6735 und den Codex der Vallicelliana C. 49, welche sich wol selbst nicht als Handschriften des Berardus bezeichnen, es aber ohne Zweifel sind und so wie ihr französischer Genosse die Concepte zur Quelle haben. — Meine Leistung für die Klarlegung der Ueberlieferung der Sammlung besteht also nur darin, dass ich auf breiterer Grundlage eine eingehende Beschreibung der mir bekannt gewordenen Handschriften gebe, und neben dem directen Nachweise ihrer Entstehung aus den Concepten auch noch den Versuch wage, die Art und Weise, wie diese vor sich ging, zu erklären.

Wer die von Delisle und mir angeführten Gründe, dass die Concepte des Berardus die gemeinsame und letzte Quelle der Berardushandschriften seien, gelten lässt, der wird die in ihnen überlieferten Briefe als historische Quellen anders schätzen, als derjenige, welcher in ihnen Auszüge aus vaticanischen Registerbüchern sah, zumal wenn er den Nachweis erhält, dass einzelne Briefe, welche bisher als historische Zeugnisse galten, trotz ihres Vorkommens in der Sammlung nicht expedirt worden seien. Zur Würdigung der Sammlung als Geschichtsquelle, welcher die zweite Abtheilung der Abhandlung gewidmet sein wird, ist es daher nothwendig, aus der Masse der aus ihr bisher publicirten Briefe jene herauszuheben, welche einzig aus ihr bekannt geworden sind und einzig in ihr überliefert sind. Konnte das erstere aus der Untersuchung der Provenienz der betreffenden Drucke erzielt werden, so war das letztere für mich nur theilweise möglich, da ich nur éine weitere Fundstelle, das vaticanische Register nämlich, zur Verfügung hatte. Aber auch da brachte es die Natur meiner Hauptaufgabe in Rom mit sich, dass ich nur halb die Lösung bewerkstelligen konnte; während die Sammlung des Berardus die Päpste von Urban IV. bis Martin IV. umspannt, bin ich nur im Besitze einer Uebersicht des Inhaltes der Register von Gregor X. an; nur von da ab vermag ich also sowol bei den gedruckten als ungedruckten Briefen genau anzugeben, welche sich auch im Registrum vorfinden und infolge dessen sicher als ausgelaufen anzusehen seien. Ich bringe diese Scheidung in dem Verzeichnisse an, das ich von den Briefen der gesammten Sammlung gebe, welches, wie ich

hoffe, trotz seiner schlagwortartigen Inhaltsangaben, zu denen mich Beschränkung des Raumes nöthigte, willkommen sein dürfte, bis dereinst eine Ausgabe der wichtigen Quelle vorliegen wird.

Aber auch nach einer anderen Seite hin bot die Sammlung Anregung zu Untersuchungen. Indem sie die Concepte überliefert, und indem die Vergleichung der Texte der einzelnen Handschriften lehrte, dass dieselben ziemlich getreu sich an ihre Vorlagen halten, ergab sich die Möglichkeit, die Art und Weise, wie die Dictate in der päpstlichen Kanzlei zu jener Zeit gemacht wurden, näher zu beleuchten. Ist dergestalt der letzte Theil der Abhandlung ein Beitrag zum päpstlichen Kanzleiwesen, so ist er auch ein solcher zum Registerwesen, denn es lag nahe, die Art der Concepte mit den Eintragungen im Registrum zu vergleichen, und mit dem Resultate Stellung zu nehmen in der jetzt lebhaft ventilirten Frage, ob die Originalausfertigungen oder die Concepte für die Registratureintragungen verwendet worden seien.

Nicht alle Fragen, welche aufgeworfen werden können, sind in den folgenden Zeilen gelöst, nicht alle Zweifel, die auch noch mich selbst beherrschen, sind behoben; es liegt dies zum Theil in der Beschaffenheit der Aufgabe selbst, zum Theil aber auch an mir. Indem ich die Sammlung zunächst nur für eine abgegrenzte Quellenpublication ausbeuten wollte, war mir anfänglich nur der vaticanische Codex der Dictamina zugänglich; der viel wichtigere des vaticanischen Archives dagegen war für mich in Folge seines jetzigen eigenthümlichen Standortes lange unauffindbar, und gelangte schliesslich nur durch Zufall in meine Hände; und auch nach längerer Zeit erst kam ich zur Erkenntniss, dass die nur als „Epistolae Pontificum“ bezeichneten zwei anderen römischen Handschriften auch Repräsentanten der Berardussammlung seien. Erst dann trat Möglichkeit und Neigung an mich heran, diese zum Gegenstand eingehender Untersuchung zu machen, die ich aber doch erst zu dem von mir erlangten Abschluss bringen konnte, als ich auch die französischen Handschriften eingehenderer Prüfung, als sie im Plane von Delisle gelegen war, unterzog. Das war mir aber erst möglich, als die römischen ausserhalb meines Bereiches waren, während doch für viele erst jetzt auftauchende Fragen nochmalige Einsicht derselben wünschenswerth gewesen wäre.

Viele Unterstützung danke ich meinem Arbeitsgenossen in Rom, Herrn Dr. A. Fanta, der mir nicht blos von einigen römischen Handschriften die Auszüge besorgte, sondern auch in vielen Detailfragen nachträglich Auskünfte gab. Auch habe ich dankend zu gedenken der Förderung, welche ich bei den Beamten des Archivs und der Bibliothek am Vatican und der Biblioteca Vittorio-Emanuele in Rom

gefunden habe, vor allem aber die Liberalität, mit der mir die französische Regierung und der Municipalrath von Bordeaux die Benützung der französischen Handschriften hier in Innsbruck ermöglichten.

---

1. Die Handschriften.

Der Codex des vaticanischen Archives saec. XIII. 4°. = A.

Derselbe ist jetzt eingestellt in die Serie der Registerbände als Tom. 29 A d. i. inmitten der mit Tom. 29 beginnenden Register Urban IV., von welchem Papste an die Sammlung des Berardus beginnt. Von älteren Signaturen sind nur die Zahlen 8 und 25 ersichtlich; es ist jedoch sehr fraglich, ob dieselben dem vaticanischen Archive angehören, denn erst i. J. 1754 gelangte der Codex endgiltig in dasselbe, wie aus folgender Notiz am Vorsteckblatte erhellt: Magistri Berardi de Neapoli subdiaconi et notarii apostolici Collectio . . . munificentia S. D. N. D. Benedicti XIV. P. M. in archivo secretiori apostolico Vaticano repositus Idibus Iulii 1754 curante Josepho Garampio eidem archivo Praefecto". Damals wurde der Codex auch mit seinem jetzigen das Wappen Benedict XIV. tragenden rothen Lederbande versehen. Garampi, der ihn mit Indices versah und einige Notizen über die Persönlichkeit des Berardus ihm einfügte, gibt uns nach der angeführten Stelle noch weitere Nachrichten über seine früheren Geschicke: „In veteri illius integumento titulus legebatur „Bartholomaei Politiani Epistolae"; errore siquidem nimis crasso, si quidem Bartholomaeus a secretis fuit Eugenio IV. et Nicolao V. Quapropter existimo, Bartholomaeum fuisse aliquando codicis possessorem". Mag dies richtig sein oder nicht, sicher war der Codex einmal in fremden Händen, denn Garampi erzählt weiter, dass er dem Petrus Bucelli gehört habe, „qui illum inter pretiosa sui musei cimelia diu asservavit", und dass ihn von diesem Benedict XIV. um 35 Goldstücke gekauft habe. Der Name dieses früheren Besitzers steht denn auch an der unteren Aussenecke am ersten Blatte, und auf dem vorletzten hat auch ein solcher im 15. Jahrh. seinen Vermerk angebracht, von dem jedoch nur mehr die Worte „iste liber est meus Nobilis" zu lesen sind. Von wann ab der Codex, welcher gewiss in der Schreibestube der Curie entstanden ist, im Besitze von Privatleuten war, lässt sich nicht sagen; in keinem der mir zur Verfügung stehenden Inventare der päpstlichen Sammlungen findet sich von ihm eine sichere Spur[1]).

Der Codex, welcher keinen Gesammttitel und bei den einzelnen

---

[1]) Zwei Noten über eine Handschrift des Berardus in einem Inventar von 1369 und einem nach 1578 angelegten beziehen sich nicht auf ihn, sondern wahrscheinlich auf den Archetypus der als „Dictamina" zu bezeichnenden Handschriften.

Briefen nur vorgeschriebene Rubricae besitzt, auch unfoliirt und ohne jede Ausschmückung gelassen ist, enthält jetzt (abgesehen von den durch Garampi eingefügten Papieren) 300 Blätter, die sich auf 36 Lagen vertheilen. Meist sind dieselben Quinternionen; mehrfach aber wird ihre Reihe durch Lagen anderen Umfanges unterbrochen, was mit der Anlage des Codex in Zusammenhang steht. Indem nämlich die Briefe nach Gruppen geordnet und so von verschiedenen Schreibern erledigt werden, fand für jede derselben Bemessung des nöthigen Pergaments statt, so dass also am Ende von ihnen meist kleinere, hie und da aber auch grössere Lagen als die normalmässigen genommen werden mussten. Trotz dieser Bemessung aber blieben doch nach mehreren Briefgruppen Blätter über, die dann, (wahrscheinlich schon beim ersten Binden) weggeschnitten wurden. Nur bei Gr. I. fanden die drei letzten leer gebliebenen Blätter praktische Verwendung, indem auf ihnen zehn Briefe aus dem Beginn des 14. Jahrh. — alle die Pariser Universität betreffend — nachgetragen sind. Dieselben sind schon in die den Briefen gegebene Numerirung einbezogen, welche beim letzten Briefe die Zahl 533 erreicht; thatsächlich aber enthält der Codex 535 Briefe, da nach epp. 87 und 378 je ein Brief (87[a] und 378[a]) ohne Nummer gelassen ist. Der ursprüngliche Bestand von A besteht also aus 525 Briefen, die sich in folgende 16 abgeschlossene Gruppen gliedern:

I. epp. 1—39 (29). fol. 1—20. (L. 1. 2. Quinternionen.)

Nur die ersten 29 Briefe kommen hiebei in Betracht, denn die folgenden zehn sind jener Nachtrag saec. XIV, von dem bereits gesprochen worden ist[1]). Zum Unterschiede von den meisten anderen Gruppen der Handschrift lässt sich bei ihnen aus dem Inhalte selbst kein einheitlicher Gesichtspunkt erkennen, nach welchem sie zusammengestellt wären, aber so wie in den andern sind auch sie nach chronologisch fortschreitenden Pontificaten geordnet: epp. 1—11 gehören Urban IV.; epp. 12—29 Clemens IV. an[2]).

[1]) Ich theile die Rubricae dieser zehn Briefe hier mit: 1. Universitas Parisiensis supplicat pape pro monasterio S. Victoris Parisiensi. 2. Facultas Theologie recommendat pape quendam. 3. Facultas Theologie rogat quendam pro quodam scolari promovendo. 4. Facultas Theologie rogat episcopum Parisiensem, ut provideat cuidam. 5. Facultas Theologie supplicat pape pro magistro in Theologia beneficiando. 6. Ut cardinalis habeat recommendatum magistrum in Theologia erga papam. 7. Sicut in precedenti. 8. Littere Castelleti pro iuvando scolari. 9. Facultas Theologie regraciatur cuidam cardinali de gratia facta. 10. Facultas Theologie rogat quendam episcopum pro baccaulario in Theologia beneficiando (mit „Datum die Jovis post festum Barnabe Apostoli 1317). [2]) Vgl. das kurze Verzeichniss der ersten 27 Briefe des Cod. Burdegallensis (B) bei Delisle p. 107, die sich zum Grosstheil mit A I decken.

II. epp. 40—122. fol. 21—62. (L. 3. 5. 6. 7. Quinternionen. L. 4. 2 Blätter.)

Die Störung, welche nach dem ersten Quinternio durch das Einschieben der zwei Blätter eintritt, ist in der Anlage begründet: Man theilte nämlich die Briefe zwei Schreibern zu, und zwar dem ersten epp. 40—49. Derselbe kam inmitten von ep. 47 am Ende des ihm zugefallenen ersten Quinternio an, und benöthigte demgemäss für dessen Rest und die beiden letzten Briefe nur mehr eine kleinere Lage; indem er sie zur Hand nahm, beging er den Fehler, den Rest von ep. 47 nicht mehr zu schreiben, sondern gleich mit ep. 48 zu beginnen. Für die Fortsetzung von ep. 47 existirt noch der Reclamante auf fol. 30; man könnte daher glauben, dass zugleich mit ihr eine Anzahl anderer Briefe vor dem jetzigen ep. 48 ausgefallen sei. Da der zweite Quinternio der Gruppe die alte Lagenbezeichnung III trägt, so könnte dies nur derart gedacht werden, dass die jetzt auf zwei Blätter zugestutzte zweite Lage einst mehr Blätter hatte, welche die jetzt noch vorhandenen einschlossen, so also, dass die ihnen vorhergehenden jene Fortsetzung und die übrigen Briefe vor ep. 48 enthielten, die ihr nachfolgenden leer gelassen waren. Damit wäre auch ein Grund für den Verlust der beschriebenen Blätter gefunden: indem die mit ihnen organisch zusammenhängenden leeren dem sonst auftretenden Gebrauche gemäss weggeschnitten wurden, konnte die die Lage zusammenhaltende Schnur verletzt und damit jenen der Halt im Codex entzogen worden sein. Das wird aber alles dadurch ausgeschlossen (und damit wird die obige Erklärung der Störung von selbst gegeben), dass sowol Cod. Burdegall. als die Handschriften der Dictamina, welche in sonst vollkommener Uebereinstimmung mit A die Gruppe bringen, nach dem vollständigen ep. 47 sogleich ep. 48 ohne jede Unterbrechung folgen lassen. — Die Gruppe trägt die gleichzeitige Ueberschrift: „Littere facte per Berardum de Neapoli domini pape notarii super negotiis imperii temporibus Urbani, Clementis, Gregorii, Innocentii, Johannis et Nicolai Summorum Pontificum“. Die hier genannten Päpste sind in der That alle mit Briefen vertreten, und zwar derselben, also der chronologischen Reihe nach, ohne dass der Uebergang von dem einen zum andern bei Clemens IV. (ep. 44—45), Gregor X. (ep. 50—51) und Nicolaus III. (ep. 119—120) durch eine Unterbrechung ersichtlich gemacht ist; wol aber tritt eine solche ein nach den Briefen Gregor X. (ep. 114) und Innocenz V. (ep. 127), indem nach diesen der Rest des betreffenden Blattes leer gelassen ist. Die früher erwähnte Zweitheilung der Gruppe nach Schreibern zwischen ep. 49. 50 fällt also nicht mit dem Uebergang zu einem neuen Pontificate zusammen. Der Ueber-

schrift entsprechend sind diese Briefe alle von der grössten Wichtigkeit: Die Verhandlungen der Curie mit Richard und Alphons, speciell die Bemühungen Gregor X., letzteren zur Entsagung der deutschen Krone zu bringen, dann die Verhandlungen dieses Papstes und seiner nächsten Nachfolger mit König Rudolf sind uns zum Grosstheil in dieser Gruppe der Berardussammlung und zwar nur in ihr überliefert, was in anderem Zusammenhange besprochen werden wird. Hier aber ist hervorzuheben, dass die Briefe den Pontificat Nicolaus III. nur streifen, denn nur der letzte gehört ihm an und zwar ist er aus der Zeit vor der Krönung; in keiner andern Gruppe von A finden wir etwa eine Ergänzung hiefür, und überhaupt bietet die Berardussammlung keine weiteren Briefe, welche als „epistolae de negotiis imperii tempore Nicolai III" bezeichnet werden könnten, wol aber besitzt die Sammlung der Epistolae notabiles zwei solche Briefe von Martin IV. Während also fast die gesammte uns bekannte Correspondenz de negotiis imperii unter Gregor X. und seinen nächsten Nachfolgern von Berardus besorgt worden ist, muss er unter Nicolaus III. speciell dieser Thätigkeit enthoben gewesen sein, ohne dass er aber, wie wir sehen werden, von den sonstigen Geschäften verdrängt worden war.

III. epp. 123—189. fol. 63—92. (L. 8. 9. 10. Quinternionen.)

Die ursprüngliche Anlage dieser Gruppe geht nur bis ep. 187, der auf fol. 8' des dritten Quinternio schliesst, worauf nach Leerlassung des nächsten Blattes auf fol. 10 epp. 188. 189 eingetragen sind. Mit Ausnahme dieser beiden letzten Briefe, welche Martin IV. angehören, umspannen sie ganz dieselben Pontificate, wie die der vorhergehenden Gruppe, nur lassen sie den Clemens IV. unberücksichtigt, greifen dafür aber tiefer in den Nicolaus III. ein. Es fallen epp. 123—130 Urban IV.; ep. 131 der Sedisvacanz nach ihm; epp. 132—170 Gregor X.; ep. 171 Innocenz V.; epp. 172—177 Johann XXI. und epp. 178—187 Nicolaus III. zu. Wieder ist also die chronologische Reihenfolge der Pontificate eingehalten, und auch ein verschiedenes Verhalten beim Wechsel derselben lässt sich wieder erkennen; während bei allen andern der Uebergang räumlich nicht kenntlich gemacht ist, geschieht dies nach dem letzten Briefe Gregor X., der Mitte der letzten Seite des zweiten Quinternio schliesst, worauf erst mit der neuen Lage der Innocenz V. gehörige Brief einsetzt. Die Gruppe, welche von einer Hand geschrieben ist, scheint schon vor der jetzigen Zusammenstellung des Codex im directen Anschluss zu Gr. II gestanden zu haben, denn ihr erster Quinternio trägt die alte Bezeichnung VI, was also an die 5 Lagen von Gr. II anknüpft. — Was den Inhalt der Briefe anlangt, so kann man sie geradezu als eine friedenstiftende Correspondenz aller auftretenden

Päpste bezeichnen, und zwar fällt diese Tendenz fast ausnahmslos in den Bereich der Politik, oder bezieht sich mindestens auf Streitigkeiten weltlichen Charakters; namentlich die nach allen Seiten ausblickende Friedenspolitik Gregor X. tritt uns hier entgegen. Während nun seine Briefe und auch die Urban IV. die mannigfachsten Verhältnisse berühren, wird dies anders, sobald Johann XXI. mit seinen Briefen eintritt; er und sein Nachfolger Nicolaus III. bezwecken einzig die Beilegung des Streites, der zwischen Frankreich und Castilien des Königreiches Navarra halber ausgebrochen war. Unter dieselbe Tendenz endlich stellen sich auch die beiden nachgetragenen Briefe Martin IV. (epp. 188. 189); sie betreffen nämlich die Legation der Cardinäle von Ostia und S. Giorgio in Velabro nach Rom (vgl. Potth. 21737 = ep. 188). Ich gebe auf Grund dieses einheitlichen Gesichtspunktes der Gruppe den Titel „de pace", sowie die vorhergehende fortan als die „de negotiis imperii" bezeichnet werden soll.

IV. epp. 190—205. fol. 93—122. (L. 11. 12. 13. Quinternionen.)

Der ursprüngliche Bestand umfasst nur die Briefe 190—201, welch' letzterer auf fol. 2' des dritten Quinternio Mitte der Seite endet, worauf erst mit fol. 3 ep. 202 beginnt. Derselbe steht ganz isolirt, denn die weiteren drei Briefe (epp. 203—205) schliessen sich ihm nicht unmittelbar Mitte von fol. 9 an, sondern stehen erst auf fol. 10, das wieder nur in seiner zweiten Seite bis zur Hälfte vollgeschrieben ist. Diese Vertheilung hat wol ihren Grund in der Zugehörigkeit der Briefe zu verschiedenen Päpsten; während die Hauptgruppe bei ep. 190 mit Urban IV. beginnt und dann durch den Pontificat Clemens IV. (epp. 191—196) zu den Gregor X. übergeht, dem alle übrigen angehören, ist ep. 202 ein Brief Martin IV.; die drei letzten dagegen sind wiederum solche von Urban IV. Die auf diese Weise zusammengestellten Briefe lassen einen einheitlichen Gesichtspunkt erkennen, der auch durch die ihnen gegebene Ueberschrift „Sententie" zum Ausdruck gebracht ist; Entscheidungen über Streitigkeiten kirchlicher Natur sind durchgehends in ihnen ausgesprochen.

V. epp. 206—224. fol. 123—132. (L. 14. Quinternio.)

Es sind durchaus Briefe aus den zwei ersten Jahren Nicolaus III., inhaltlich ziemlich zusammenpassend; sie sind nicht ausschliesslich Schiedsprüche, beziehen sich aber doch alle auf kirchenrechtliche Verhältnisse und sind alle nach Frankreich bestimmt. Würde es nicht die eigenthümliche Beschreibung der vorhergehenden Lage hindern, könnte man den Quinternio zur vorhergehenden Gruppe IV schlagen; es wird dies aber auch dadurch unthunlich, dass andere Redactionen der Sammlung die Briefe derselben ebenfalls gesondert von denen der

vorhergehenden bringen. Im übrigen standen die beiden Gruppen frühzeitig in enger Verbindung; auf jenem Blatte nämlich, auf dem der isolirte Brief Martin IV. (ep. 202) eingeschrieben ist, findet sich folgende zum Theil weggeschnittene Notiz: „deficiunt duo folia Urbani IV. de anno et m. novembris (?) et quinterno Nicolai“ d. h. die zwei Seiten von fol. 10 der Lage 13, auf welcher drei Urbanbriefe stehen und der Quinternio der Gruppe V. Da jenes Blatt als 10. eines Quinternio organisch einer Lage angehört, kann die Notiz nicht leicht dahin erklärt werden, dass das Blatt einmal im Codex A gefehlt habe, sondern sie wird auf die Vergleichung mit einer andern Handschrift bezogen werden müssen, wahrscheinlich darauf, dass der in ihr fixirte Raum nicht abgeschrieben worden sei. Diese Deutung wird dadurch unterstützt, dass noch andere Notizen auf eine derartige Controlirung einer vom Codex genommenen Abschrift hinweisen: am Ende der Lagen 2. 20. 21. 24—28 steht nämlich „scriptum est“, welcher Vermerk vielleicht bei anderen durch das starke Beschneiden der Blätter vertilgt worden ist.

VI. epp. 225—259. fol. 133—148. (L. 15. Quinternio. L. 16. Ternio.)

Die Briefe vertheilen sich auf die Pontificate so, dass epp. 225—232 Urban IV.; epp. 233—236 Clemens IV.; epp. 237—252 Gregor X. angehören, worauf wieder mit ep. 253 reichend bis 256 Clemens IV. einsetzt, dem mit den letzten Briefen 257—259 abermals Gregor X. folgt. Inhaltlich schliessen sich die Briefe an die vorhergehenden Gruppen an; auch sie sind meist Erlässe kirchenrechtlicher Natur, beschränken sich aber nicht wie die von Gr. V auf éin Territorium. Auch dort, wo mit ep. 253 Clemens IV. von neuem einsetzt, lässt sich keineswegs eine Aenderung des Inhaltes erkennen, wol aber dann bei ep. 257, der zusammen mit den beiden folgenden die Wahlakten Gregor X. enthält. Die Briefe sind in continuo von éinem Schreiber erledigt, der genöthigt ist, auf dem letzten Blatte das Linienschema zu verlassen und enger zu schreiben. Er ist noch innerhalb der Gregorbriefe bei ep. 244, als er die zweite kleinere Lage zur Hand nimmt; es ist daher anzunehmen, dass das ganze von ihm erledigte Pensum ihm von Anfang an vorgelegen habe, dass wir also trotz des Zurückgreifens auf einen früheren Pontificat und des isolirten Inhaltes der drei letzten Nummern an keinen Nachtrag zu denken haben.

VII. epp. 260—329. fol. 149—173. (L. 17. 18. Quinternionen. L. 19. 5 Blätter.)

Die Briefe sind von éiner Hand in einem Zuge ohne Unterbrechung bis zum letzten Briefe geschrieben, der auf der ersten Hälfte

der Versoseite des letzten Blattes schliesst; der ursprüngliche Umfang der Lage, von der jetzt nur mehr fünf Blätter erhalten sind, lässt sich nicht feststellen. Die Briefe gehören von n⁰ 260—271 Urban IV., von 272 ab bis zum Schlusse Gregor X. an; durchwegs beziehen sie sich auf die Kreuzzugsangelegenheit; wir bezeichnen daher diese auch in andern Handschriften geschlossen auftretende Gruppe als die „de Terra Sancta".

VIII. epp. 330—390. fol. 174—210. (L. 20. 21. Quint. L. 22. Quat. L. 23. 9 Blätter eines Sexternio.)

Auch diese Briefe sind in continuo von éiner Hand geschrieben und enden auf der Rectoseite des letzten Blattes, das weiterhin unbeschrieben ist. In ihren zwei ersten Nummern gehören sie Clemens IV. an, worauf ep. 332 aus der nach ihm folgenden Sedisvacanz hinüberführt zu epp. 333—367, die Gregor X. zufallen mit Ausnahme von n⁰ 349—357, welche aus dem Orient an Gregor X. eingelaufene Schreiben sind; es kommen dann epp. 368—378 aus dem Pontificate Innocenz V. resp. Johann XXI.[1]), worauf die übrigen epp. 378ᵃ—390 sich über den Nicolaus III. erstrecken. Die Gruppe trägt die gleichzeitige Ueberschrift „Super unione Latinorum et Grecorum", welche sich dort, wo der Pontificat Nicolaus III. bei ep. 378ᵃ einsetzt, mit den Worten „Littere domini Nicolai super negotio Grecorum" wiederholt[2]).

IX. epp. 391—401. fol. 211—214. (L. 24. 4 Blätter.)

Gemäss der gleichzeitigen Ueberschrift „Littere facte per eundem notarium pro concilio congregato Lugdunensi per fel. rec. dominum Gregorium pp. X." beziehen sich alle Briefe, deren letzter Mitte der letzten Seite endet, auf das von Gregor X. i. J. 1272 ausgeschriebene und i. J. 1274 abgehaltene zweite Lyoner Concil.

X. epp. 402—405. fol. 215—224. (L. 25. Quinternio.)

Die Lage ist nicht einheitlich beschrieben, indem einerseits epp. 402—404, andererseits 405 von éiner Hand erledigt wurden; räumlich aber schliessen sich die beiden Theile unmittelbar aneinander und füllen den ihnen zugemessenen Raum bis zur Rectoseite des letzten Blattes. Inhaltlich gehören die Briefe auf's engste zusammen; epp. 402—404 sind P. 19434 d. i. die Belehnungsurkunde Clemens IV. für Karl v. Anjou, deren Insertionen von dem Numerirer des Codex theilweise mit selbständigen Nummern (d. s. 403. 404) versehen wurden; ep. 405 aber ist P. 21362 d. i. die in das Verhältniss Karls zur Curie tief einschneidende Constitution Nicolaus III. über die Senatorie von Rom.

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen 6 Seiten später. [2]) Aus Cod. Burdegall. hat Delisle p. 127 die Rubricae dieser Gruppe publicirt.

XI. epp. 406—410. fol. 225—230. (L. 26. Ternio.)

Räumlich und inhaltlich zerfallen diese fünf Briefe in drei Gruppen; epp. 406. 407, die Bestätigungen von Senatorie und Vicariat einerseits, von Königthum andererseits für Karl v. Anjou seitens Innocenz V. (P. 21104. 21103), enden Mitte der 3. Seite, und erst auf der 5., d. i. also auf dem 3. Blatte beginnt ep. 408, der zusammen mit ep. 409 bis zur Mitte der Versoseite des 5. Blattes reicht; sie sind die „Constitutio de electione Pontificis“ von Johann XXI. (P. 21151) und das damit in Verbindung stehende Rundschreiben desselben (P. 21152). Erst zu Beginn des 6. Blattes beginnt dann ep. 410, ein Schreiben Martin IV. an den Legaten in Ungarn, das Mitte der Versoseite dieses letzten Blattes der Lage schliesst.

XII. epp. 411—428. fol. 231—243. (L. 27. Quaternio. L. 28. 5 Blätter.)

XIII. epp. 429—473. fol. 244—260. (L. 29. Sexternio. L. 30 5 Blätter).

Mit diesen Gruppen beginnt in gewissem Sinne der zweite Theil des Codex; während bisher die Pontificate von Urban IV. bis Nicolaus III. vertreten waren, und nur wenige stets als Nachträge erkennbare Briefe Martin IV. vorkamen, wird jetzt dieser so dominirend, dass die vorhergehenden Päpste ganz ausgeschlossen sind. Aber doch gehören diese und damit auch die folgenden Gruppen zur ursprünglichen Anlage, denn die Hand von XI setzt auf XII über. Inhaltlich schliessen sich XII und XIII enge aneinander, denn alle ihre Briefe betreffen die sicilisch-aragonische Angelegenheit, die wichtigste unter dem Pontificate Martin IV. Eine Scheidung aber wird durch den Wechsel der Schrift und durch den ursprünglich bedeutenden leeren Raum, der zwischen ihnen gelassen wurde, nöthig gemacht; ep. 428 schliesst nämlich zu Beginn der Versoseite des 5. Blattes der 2. Lage, worauf dessen Rest und die weiteren Blätter der wahrscheinlich einen Quaternio bildenden Lage leer blieben, was zur Entfernung derselben wie in anderen Fällen Anlass gab. Diese Scheidung ist nun durch den Inhalt der Briefe insoferne begründet, als alle von XII dem Annus III, alle von XIII dem Annus IV angehören. Auch diese letzteren füllen die 2. Lage, die ihnen zugemessen worden war, nur mehr bis zum 5. Blatte aus, und da ging man dann bei Tilgung des leergebliebenen Restes so weit, dass man, nachdem ep. 473 in der Mitte der Rectoseite des 5. Blattes endet, dessen untere Hälfte zusammen mit den noch folgenden Blättern wegschnitt.

XIV. epp. 474—512. fol. 261—276. (L. 31. 32. Quaternionen.)

Die durchwegs Martin IV. angehörigen Briefe schreiten vom

Annus I durch Annus II, dem die Hauptmasse angehört, zu Annus III vor. Sie sind verschiedenen, zum Theil sehr wichtigen Iuhaltes; im überwiegenden Maasse behandeln auch sie die sicilisch-aragonische Angelegenheit, aber im Gegensatze zu den zwei früheren Gruppen werden auch andere Verhältnisse (die Senatorie Karls, die Empörung der Söhne gegen Alphons von Castilien u. a.) berührt. Zufällig traf es sich, dass der Schreiber einige Zeilen vor Schluss des ersten Quaternio mit ep. 490 zu Ende kam; da begann er denn ep. 491 erst auf der nächsten Lage, welche er bis Mitte der letzten Seite vollschrieb.

XV. epp. 513—522. fol. 277—292. (L. 33. Quinternio. L. 34. 5 Blätter. L. 35. 1 loses Blatt.)

Es sind durchaus Excommunicationsprocesse von Martin IV. und Honorius IV. Die beiden Pontificate sind dadurch von einander geschieden, dass nach dem letzten Processe Martin IV. (ep. 518), der auf fol. 2' der einen Ternio bildenden Lage 34 endet, das 3. Blatt und die Rectoseite des 4. leergelassen wurde, welch' ersteres dann, wie üblich, weggeschnitten wurde. Die Verschwendung rächte sich, indem der Schreiber nun mit dem Ternio nicht mehr auslangte und ein loses Blatt zu Hilfe nehmen musste, auf dessen Versoseite er sodann den letzten Process Honorius IV. zu Ende bringt.

XVI. epp. 523—533. fol. 293—300. (L. 36. Quaternio.)

Die Briefe gehören, mit Ausnahme des vorletzten Honorins IV. zufallenden Briefes, wieder Martin IV. an, und zwar sind sie alle aus den letzten Monaten des Annus III und aus Annus IV, schliessen sich also zeitlich an die Gruppe XIV an, in welcher Annus III und zwar dessen ersten Hälfte den Schluss bildet; auch inhaltlich ist dies insoferne der Fall, als sie nicht wie Gruppe XII. XIII sich auf einen einzigen Gegenstand beschränken, sondern mannigfache Verhältnisse berühren. Ep. 533 schliesst in der Mitte der Rectoseite des 7. Blattes; das leer gebliebene 8. dient jetzt dem Codex als Schutzblatt.

Die eben geschilderte eigenthümliche Anlage des Codex, welche ihn in eine so stattliche Anzahl von Theilen zerfallen lässt, kommt auch in den Reclamanten zum Ausdruck, welche in ihrer ursprünglichen Anbringung nur ein Band zwischen den einzelnen Lagen der Gruppen, nicht aber auch unter diesen selbst herstellen. Die Lagen 1. 3. 5. 8. 11. 12. 15. 17. 20. 21. 29. 33. 34 sind von den Schreibern selbst, meist in derselben Manier, mit Reclamanten versehen, und sie alle kommen zu Beginn oder inmitten von Gruppen zu stehen; dagegen haben die Gruppen abschliessenden Lagen 7. 19. 23. 24. 28. 30. 35 gar keine solchen. Bei den in diese zwei Zusammenstellungen nicht aufgenommenen Lagen begegnen uns wol auch Reclamanten,

aber sie sind nachträglich oder mindestens nicht ursprünglich angebracht. Zunächst finden wir in L. 4. 14. 25. 31 sie gleichzeitig in sorgfältiger Curialschrift gesetzt; von ihnen bildet nur L. 25 den Schluss einer Gruppe (X); hier ist also gleichzeitig die Verbindung mit XI vermittelt, was wol durch den Inhalt der beiderseitigen Briefe erklärbar ist, denn die zwei ersten von X betreffen ebenso wie alle von XI das Verhältniss Siciliens zur Curie. Die drei andern angeführten Lagen fallen innerhalb von Gruppen; es ist also bei ihnen wol nur an eine die unterlassene Arbeit des Schreibers ergänzende Nachtragung zu denken, und ebenso werden wir dies thun bei den Innenlagen 6. 22. 27, wo die Reclamanten in gleichzeitiger Cursivschrift auftreten. Dagegen hat man nun bei einzelnen Endlagen später die Verbindung durch in Cursive gesetzte Reclamanten hergestellt, nämlich bei L. 2. 10. 13. 16. 32; dieselbe Hand hat ferner auch bei L. 9 u. 18, zwei Innenlagen, bei denen bisher die Setzung von solchen unterlassen worden war, ergänzt. — Entbehrt also der Codex in Bezug auf die Reclamanten eines den Zusammenhang der Gruppen von Anfang an herstellenden Bandes, so besass er ein solches überhaupt nicht, denn Foliirung ist bis heute nicht durchgeführt, und die Numerirung kann aus dem schon angeführten Grunde erst im 14. Jahrhundert vorgenommen worden sein. Was endlich die Lagenzählung anlangt, so finden wir Spuren von ihr bei einigen wenigen Gruppen; sie könnte auf anderen Lagen bestanden haben und beim Beschneiden des Codex anlässlich des Bindens weggefallen sein. Aber trotzdem können wir kaum glauben, dass einst eine einheitliche Zählung bestand, da die wenigen erhaltenen Custoden an verschiedenen Stellen der Schlussblätter angebracht sind. Sie sind also, sowie die Reclamanten, auch nur als Verbindung der Lagen innerhalb der Gruppen aufzufassen; aber auch sie dienen einmal (bei Gruppe II und III, was schon angeführt wurde) zur Fixirung der nahen Verbindung zweier benachbarter inhaltlich verwandter Gruppen.

Der Codex zeigt vielfache Spuren von Bearbeitung und Benützung. Auf die letztere weisen namentlich an den Rand geschriebene einzelne, meist kräftige Worte oder Redewendungen hin, welche ein späterer Dictator sich dermassen hervorgehoben haben mag; ich glaube nicht zu irren, wenn ich in ihm den Schreiber sehe, welcher nach Gruppe I die die Pariser Universität betreffenden Briefe saec. XIV eingetragen hat. — Zahlreiche Noten gehen aber unmittelbar auf die Anlage des Codex selbst zurück. So wird zweimal vom Schreiber auf das vaticanische Registrum verwiesen: vor ep. 413 bemerkt er „Ista omnia sumpta sunt de o | li et regestro"; es ist dies vor der Gruppe XV

mit den Processen Martin IV. und Honorius IV., und in der That stehen alle Briefe dieser Gruppe auch im Registrum der betreffenden Päpste. Die Stelle ist durch das Beschneiden des Randes, so wie oben angedeutet ist, beschädigt; das o wird wol zu originale zu ergänzen sein, und es würde dies auch mit dem Charakter der Urkunden gut vereinbar sein, die sicher in drei, wahrscheinlich aber in mehreren Exemplaren ausgefertigt und in einem an der Curie zurückbehalten worden sein werden. — Zu ep. 200 steht die Notiz: „Memento, quod ista littera deficit in minoribus epistolis"; der Brief steht im Registrum Gregor X. als ep. 97 A. III eingetragen, d. i. also unter den Litterae communes; in den ihnen gegenüberstehenden Litterae curiales vermuthe ich nun die in der Note citirten epistolae minores; denn jene nehmen fast ausnahmslos unter den Päpsten dieser Zeit ein bedeutend kleineres Volumen als die Litterae communes ein, andererseits aber sind gerade unter ihnen die Briefe der Berardussammlung zu finden. Warum man sich aber gerade bei diesem Briefe zur Note veranlasst sah, nachdem die meisten Gregorbriefe des Berardus gar nicht im Registrum stehen, ist mir unverständlich — vielleicht eben wegen der exemptionellen Stellung des Briefes unter den Litterae communes? Möglicherweise könnte man aber auch an einen jetzt verloren gegangenen zweiten Registerband Gregor X. denken, der analog mit dem Tomus II von Nicolaus III. die politische Correspondenz enthalten haben würde. Ich werde aber zur ersteren Deutung hauptsächlich dadurch bewogen, dass ich den Ausdruck „minores epistolae" für Litterae curiales nun auch unter Martin IV. nachweisen zu können glaube. R. St. I. 247 schloss ich aus der fol. 40' des Tom. I Martin IV. eingetragenen Notiz: „post istum quaternum immediate reponi debet et ligari alius quaternus, cuius prima epistola incipit Martinus etc., habes in principio libri minoris Martini IV." auf den Verlust eines so benannten Registerbandes dieses Papstes; es ist mir nun viel wahrscheinlicher, dass dieser Liber minor aus den vier Jahrgängen der Litterae curiales, welche, wie ich nachgewiesen habe, ursprünglich gesondert gelegen haben, gebildet gewesen sei. Die Weisung wurde nicht befolgt und die Litterae curiales des ersten Jahres sind (gerade deshalb) verloren gegangen, aber der Index für sie ist dem Gebrauche gemäss auf der letzten Seite des Jahrganges I der Litterae communes, das ist eben fol. 40', bereits eingeschrieben worden.

Wichtiger sind gleichzeitig vorgenommene Tilgungen von Sätzen oder ganzen Briefen; ersteres geschieht genau so wie im Registrum dadurch, dass das Wort vacat in seine zwei Silben getheilt zu Beginn und Schluss des zu tilgenden gesetzt und dieselben durch einen geraden

Strich mit einander verbunden werden: So ist nun in A bei ep. 77 (P. 20975) der erste, bei ep. 116 (P. 21106) der letzte sehr wichtige Satz getilgt worden, auf welch' letzteres in anderem Zusammenhange noch zurückgekommen werden wird. Die Tilgung eines ganzen Briefes im Registrum, womit also angezeigt werden soll, dass er trotz seiner Eintragung nicht expedirt worden sei, geschieht dort ebenfalls in der eben geschilderten Weise, in unserm Codex dagegen durch die Beisetzung der Note „non processit". Ohne weitere Beigabe erscheint sie bei ep. 100 (P. 21038), der dadurch von der Stellung einer wichtigen historischen Quelle (vgl. Busson Doppelwahl 106) in's Nichts zurückgeworfen wird. Bei ep. 410, der einen scharfen Tadel gegen den König von Ungarn darüber ausspricht, dass er sich an die heidnischen Cumanen angeschlossen habe, erhalten wir aber auch die Begründung der Tilgung in folgenden Worten: „non processit, quia licet sic mandasset dominus Martinus papa et notam auditam multum acceptasset, tamen ad instanciam cardinalis mitigavit".

Diese und die folgenden Noten sind von anderer Hand beigesetzt, welche höchst wahrscheinlich dem Zusammensteller des Codex angehört; ihr Autor aber ist Berardus selbst, welcher sie auf seinen Concepten angebracht hatte. Das letztere wird durch folgende Note zu ep. 196 sicher gestellt: „Ipse Clemens fecit istam et ego tempore Gregorii X. sequentem, in qua respondetur ad allegationes contentas in ista, et providetur contra processum habitum per istum". Der von Clemens IV. selbst concipirte Brief 196 ist die Suspension des Erzbischofs Heinrich von Trier (P. 20191), der darauf folgende die Revocation dieser Sentenz durch Gregor X. (P. 20645); zu diesem letzteren machte nun auch Berardus zahlreiche auch in unsern Codex übergegangene Randbemerkungen, welche Erläuterungen und Begründungen der einzelnen Abschnitte der Sentenz geben. — Auf ähnliche Weise erhalten wir durch Berardus selbst Nachricht über die Entstehung anderer Briefe; bei ep. 271 (ungedruckt an das Capitel von Rheims. 1267. 14. VIII.) bemerkt er neben einem durch Striche abgegrenzten Satz: „A loco isto usque ad locutionem istam dictavit dominus Clemens". Zu ep. 202 d. i. die Entsetzung und definitive Bannung Peters v. Aragon (P. 21998 v. 21. III. 1283) schreibt er: „Monitiones facte in festo Ascensionis Domini immediate sequente post auditam rebellionem Panormitanam". Das bezieht sich auf den Himmelfahrtstag von 1282 (7. V.), an welchem Martin IV. nach P. 21895 im Dom zu Orvieto das erste Mal den Bannstrahl gegen die Sicilianer schleuderte; die Note besagt also, dass ein Theil der damals gesprochenen und urkundlich niedergeschriebenen Worte beim Concepte von ep. 202 ver-

wendet worden sei. — Die Angelegenheit des Peter v. Aragon betrifft auch noch eine Note zu ep. 500 = P. 21972. „Ista littera processit sicut jacet, antequam ferretur sententia contra Petrum quondam regem Aragonie. Sed post latam sententiam fuit ampliata prout in correctione apparet. Nonis Aprilis anno IV°". Der Brief ist vom 13. I. 1283 datirt, ist also vor der definitiven Absetzung und Bannung Peters, die nach P. 21998 am 21. III. 1283 erfolgte, geschrieben; im incorrigirten Wortlaute findet er sich auch eingetragen im Registrum (T. I. A. II. ep. cur. 36). Die Erweiterungen, welche nun an seinem Texte gemäss der Ankündigung des Berardus vorgenommen wurden, beziehen sich lediglich auf die Zusätze von „quondam" und „olim" bei der Erwähnung Peters, welche nach curialem Sprachgebrauche erst einem definitiv abgesetzten Könige zukommen. Im Register des Annus IV suchte ich vergeblich nach dem also corrigirten Briefe; wahrscheinlich wurde er ausgesandt gelegentlich des neuerlichen Processes, der gegen Peter am 6. IV. 1284 (P. 22123) also einen Tag nach dem Datum der Note, verkündet worden ist.

Wichtige Noten hat Berardus ferner bei epp. 368. 369. 370. 373 in Gruppe VIII de unione Grecorum eingetragen. Die beiden ersten sind aus Cod. Burdegall. bereits von Delisle p. 121 publicirt und p. 137 gewürdigt worden; ich muss aber doch auf dieselben nochmals eingehen, da erst A vollkommene Klarheit in die merkwürdig verwirrte Ueberlieferung dieser Briefe bringt: Während der Rückreise Gregor X. von Lyon kamen zwei Gesandte des Paläologen (der Archidiacon Georgios und der Dispensator Curiae Theodoros) an die Curie. Erst nach dem Tode Gregors zu Arezzo erledigte dessen Nachfolger Innocenz V. ihre Botschaft und sandte sie von Rom aus mit P. 21136 zurück; dass dieser Brief durch die griechischen Gesandten selbst überbracht wurde, wird in ihm selbst nicht gesagt, wir erfahren es aber aus der Note, die zu seiner Eintragung in A n° 368 gesetzt ist: „ista processit et portaverunt eam nuntii Paleologi, qui recesserunt de Urbe vivente adhuc domino Innocentio". (Delisle a. a. O. aus B ep. 387.) Gleichzeitig wurde aber vom Papste die Entsendung einer eigenen Legation beschlossen und wurden hiezu der Minoritengeneral Hieronymus und die Minoritenbrüder Guido, Angelus und Gentilis designirt. Sie sollten zwei Briefe an den Paläologen (P. 21137. 21138 = A epp. 369. 370), einen an die griechischen Prälaten (P. 21139 = A. ep. 371) und einen an den Prinzen Andronicus (P. 21140 = A ep. 372) überbringen; überdies wurden ihnen zwei Legationsbefugnisse (P. 21141 und Delisle App. n° IX = A epp. 373. 374) und ein Memoriale (P. 21142 = A ep. 376) sammt dem entsprechenden Mandate (P. 21143

= A. ep. 375) mitgegeben. — Inzwischen starb Innocenz V. und die auf der Reise zu Ancona angekommenen Minoriten kehrten auf die Kunde hievon zur Curie zurück; sie wurden dann von Johann XXI. ihrer Mission entbunden und statt ihnen die Bischöfe von Ferentino und Turin und die Dominikaner Raynonus und Salvus hiezu bestimmt Wir werden hierüber belehrt durch die (schon von Delisle aus B ep. 388 a. a. O. mitgetheilte) Note zu ep. 369: „Iste alie confecte de isto negotio sub nomine domini Innocencii non processerunt. Quamquam enim minister generalis et tres alii fratres Ord. Min., qui[1a]) tunc mittebantur[b]), iam iter arripuissent, tamen audito domini Innocencii obitu, cum essent adhuc Anchone, redierunt ad curiam, et per dominum nostrum Iohannem S. P. negotium aliis est commissum videlicet Iacobo Ferentinati, Gaufrido Taurinensi episcopis, fratribus Raynono priori conventus Viterbiensis et Saluo lectori Lucano Ord. Pred. cum litteris eiusdem tenoris excepto quod in istis[c]) est aliquid additum aliquid immutatum“[d]). Dieser und die folgenden Briefe gehören also alle in den Pontificat Johann XXI. nicht in den Innocenz V., in welchen sie Potthast, anderer Ueberlieferung folgend, verweist[2]). Zu ep. 370 ist dies auch noch ausdrücklich bemerkt, indem an der Stelle, wo die Minoriten dem Paläologen empfohlen werden, die Note gesetzt ist: „Isti non processerunt sed alii missi fuerunt, sicut notatum est in principio precedentis“. Diese Note, welche in B fehlt, kann dann wol auch noch gelten für die zwei folgenden Briefe (epp. 371. 372), in denen ebenfalls der Minoriten Erwähnung geschieht. Eine grössere Aenderung war aber bei ep. 373 (P. 21141) nöthig, da ja derselbe die Adresse der Minoriten trug; dieselbe ist in der That durch ein „vacat“ getilgt und die der neuen Mission am Rande vermerkt. Zu keinem der weiteren Briefe, die bis incl. 376 sicher schon den Minoriten mitgegeben worden waren, wozu dann noch als ep. 377 ein zweites wahrscheinlich erst unter Johann XXI. aufgesetztes Memoriale (P. 21144) kommt, ist irgend eine corrigirende Note angebracht; von ihnen hat der erste (374) keine Adresse, 375 hat „Eisdem“, 376 die Namen der Minoriten, 377 wieder „Eisdem“ als Adresse. Wir ertappen also hier A auf einer Ungenauigkeit, deren Wichtigkeit für die Werth-

---

[1]) Der Text von B weicht in einigen Stellen von dem vorliegenden ab: a) B quia; b) B. miscebantur; c) B ista; d) immutatum sicut infra legendo litteram videre potes.

[2]) Keiner dieser Briefe steht im Registrum Johann XXI., von dem übrigens der Grosstheil der Litterae curiales, unter welchen sie zu suchen wären, verloren gegangen ist (vgl. R. St. I. 247). Dass die Gesandtschaft nach Constantinopel kam, lehrt der Brief des Paläologen an Johann XXI. bei Raynald 1277. 21.

schätzung der Ueberlieferung im Berardus nicht hoch genug angeschlagen werden kann: während wir durch die Adresse genöthigt werden, 373. 375 (und wol auch 374) an die Legation Johann XXI. gerichtet anzusehen, müssen wir aus demselben Grunde 376. 377 als an die Minoriten adressirt bezeichnen. Es ist nun möglich, dass 376, wo die veralterte Adresse stehen geblieben ist, unter Johann XXI. nicht mehr verwendet wurde, und dass deshalb eine Bemerkung des Berardus unterblieb, aber gerade dann müssen wir 377 als das neue Memoriale ansehen, und trotzdem weist seine Adresse auf die Minoriten; auch könnte man füglich erwarten, dass jene Ungiltigkeit von 376 wie sonst im Codex durch ein „non processit" zum Ausdruck gebracht sei[1]). Man könnte aber andererseits auch glauben, dass der Sammler seine Note zu 370 als genügend auch für diese Briefe angesehen habe; warum aber hat er dann trotzdem die unter den gleichen Umständen stehende Adresse von 373 getilgt und die neue an den Rand geschrieben? Aber auch andere Ungenauigkeiten stossen uns auf, nämlich in der Datirung und im Adressanten. A 368 hat die Datirung „Laterani. 23. V. anno I, was auf Innocenz V. passt und richtig ist, denn wir wissen von diesem Briefe, dass er unter ihm den griechischen Gesandten mitgegeben worden sei. A 369 hat keine Datirung, die drei folgenden (370—372) aber haben „Datum ut supra". Da braucht man nun gerade keine Gedankenlosigkeit des Schreibers anzunehmen: auf dem Concepte von 369 (d. i. dem ersten der vier nach Constantinopel bestimmten Briefe) war eben das Datum nicht angebracht, es konnte aber auf den Concepten der drei folgenden, welche der Natur der Sache nach mit ihm zugleich ausgefertigt werden sollten, vorweg durch das „ut supra" das gleiche nur noch nicht fixirte Datum angezeigt werden. Die drei folgenden Briefe (373—375 d. s. die Briefe an die Legation) tragen der Reihe nach das Datum „Laterani. X. Kl. Iunii a. primo", d. i. also das gleiche wie ep. 368. Zunächst erfahren wir daraus, dass die Entsendung der Minoriten bereits beschlossen war, als ep. 368 durch die griechischen Boten expedirt wurde und ferner, dass alle drei Briefe bereits für die Minoriten bestimmt waren. Aber wir ersehen auch daraus, dass der Sammler bei seinen Aenderungen an den Briefen nicht durchgreifend vorgegangen ist: trotzdem er sie von Innocenz V. auf Johann XXI.

[1]) Zu mehreren Sätzen dieses Memoriales schreibt die fremde Hand „non est factum" d. h. wol, diese Sätze des Conceptes sind nicht gebilligt, daher auch nicht grossirt worden. Für unsere Frage entscheidet dies wenig, da wir ja nicht bestimmen können, ob die durch sie angezeigten Tilgungen noch unter Innocenz V. oder erst unter Johann XXI. vorgenommen worden sind.



überwies, liess er das für Innocenz V. geltende Datum stehen, auch in 373, wo er doch die Adresse der Minoriten tilgte und einige dem entsprechende Aenderungen am Texte vornahm. Die beiden folgenden Stücke (376. 377) tragen gemäss ihres Charakters als Memoriale keine Datirung. Die gleiche Inconsequenz wie bei dieser begegnet uns ferner beim Papstnamen: 368 hat ganz richtig „Innocentius“ an der Spitze; die folgenden aber bis 373 haben das auf ihn verweisende Idem, auch 373, so dass also in ihm Innocenz V. der von seinem Nachfolger eingesetzten Legation den Brief zu ertheilen scheint; die folgenden Nummern haben dann keinen Adressanten mehr. — Es erübrigt noch zu erklären, wie alle diese Briefe von Potthast Innocenz V. zugewiesen werden konnten, und wie neben der Legation der Minoriten hiebei auch die Johann XXI. (in P. 21141) zu Tage treten konnte, so dass wir also in P. 21136—21144 drei verschiedene Legationen unter Innocenz V. (die griechischen Boten; die Minoriten; die zwei Bischöfe mit den zwei Dominikanern) erhielten. Das geht zurück auf den der Gruppe der Dictamina angehörigen Codex Paris. 14173, aus dem Martène (Ampl. Coll. VII. 244 ff.) alle Briefe abgedruckt hat. Dadurch, dass die Noten von A in jenem Codex fehlen, mussten die Briefe natürlich alle Innocenz V. zugewiesen werden, verweisen sie doch mit Idem auf das wirklich von Innocenz V. erlassene P. 21136. Nun bringt aber der Parisiensis die geänderte Adresse von A 373 (P. 21141) und zwar im Texte selbst, nicht wie A in der verbessernden Randnote; dagegen ist ebenso wie in A (und B) in demselben die Adresse der Minoriten in der ersten Instruction (A 376. P. 21142) stehen geblieben und zum Ueberfluss hat er dann die Datirungen bei allen Briefen weggelassen (bei Potthast erscheinen sie daher auch undatirt), so dass der Widerspruch in den den verschiedenen Legationen zugewiesenen Briefen auch hiedurch nicht zu Tage treten konnte [1]).

[1]) Damit ist aber die Verwirrung noch lange nicht zu Ende: Martène's Vorlage hat eine etwas andere Reihenfolge der Briefe als A und B; sie setzt ursprünglich A 374. 376. 377. 375 und ändert dies durch beigesetzte Buchstaben in 374. 376. 375, 377, welch' letztere Reihe Martène und mit ihm Potthast von 376 ab bringen. Dadurch muss also 375 mit seinem „Eisdem“ auf die Legation der Minoriten, deren Adresse in 376 stehen geblieben ist, bezogen werden, während es in A und B noch unter die verbesserte Adresse von 373 fällt. Demgemäss hat auch Potthast nur éinen Brief an die Legation Johann XXI., und drei an die Minoriten, während nach A und B unter den bei Potthast stehenden vier Briefen zwei auf jede Legation entfallen. Anders würde sich die Sache wieder stellen, wenn wir aus dem vaticanischen Codex der Dictamina schöpfen würden; dieser hat die Reihenfolge von A und B, aber mit dem Parisiensis gemeinsam die verbesserte Adresse von A 373 im Contexte selbst. In A 376 ersetzt er nun die in

Wir gewinnen nun aus dieser Erwägung zwei Thatsachen: einmal, dass man der Ueberlieferung von A selbst nicht vollkommen trauen darf; denn sowie hier die Anbringung von verbessernden Noten nur zum Theil durchgeführt worden ist (sei es, weil Berardus dies selbst auf seinen Concepten verabsäumt hat, sei es, weil der Zusammensteller von A in der Uebertragung der Noten des Berardus lässig und inconsequent gewesen ist), so können sie bei andern Briefen ganz ausser Acht geblieben sein. Weiters müssen wir constatiren, dass die Ueberlieferung in den andern Handschriften noch unzuverlässlicher ist; den sonst recht sorgfältigen Cod. Burdegall. haben wir noch früher als A beim Corrigiren erlahmen gesehen, und die Dictamina haben durch Vernachlässigung aller Noten bis auf éine die eben geschilderte Verwirrung angerichtet. — Es erübrigt noch am Schlusse dieser Betrachtung die früher aufgestellte Behauptung zu begründen, dass die eben besprochenen Noten[1]) vom Zusammensteller des Codex und nicht, was ja an sich wahrscheinlich wäre, vom Berardus selbst in A eingeschrieben worden seien. Dazu nöthigt die Vergleichung mit B, welcher, wie schon erwähnt, bei den A 369. 370 entsprechenden Briefen n⁰ 387. 388 dieselben Noten aufweist; das könnte nun auch auf seine direkte Abhängigkeit von A hindeuten, aber er hat in der zweiten Note nach dem letzten Worte von A noch den Satz „sicut infra legendo litteram videre potes“. Die Noten können also nur auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, die wir, da beide Codices aus den Concepten des Berardus abzuleiten sind, nur in Noten, welche auf diesen standen,

A. B und D P stehen gebliebene Minoritenadresse durch „Eisdem“, das sich nun auf die in A 373 auftretende Legation Johann XXI. zusammen mit dem folgenden bezieht. Der Vaticanus hat also gar keine Briefe an die Minoriten, lässt sie aber in den vorhergehenden Briefen (da auch in ihm sowie im Parisiensis die Noten von A 369. 370 fehlen) nach Constantinopel empfehlen. Endlich kommt Sbaralea, der in seinem Bullarium Franciscanum die scheinbar auf die Minoriten-Legation bezüglichen Stücke aus Martène aufgenommen hat, das sind also die Briefe A. 375. 376. 377 (auch 375, weil er der Reihe des Parisiensis und Martène's folgt). Nun kennt aber Sbaralea zu allem Unglück zwei Briefe Nicolaus III. (P. 21466. 21467), in denen von einer Gesandtschaft Johann XXI. nach Constantinopel die Rede ist und weist die drei Briefe, sowie die für die griechischen Persönlichkeiten bestimmten, Johann XXI. zu; A 378 aber hat er, weil nicht Minoriten berührend, in Martène unbeachtet gelassen.

[1]) Von derselben fremden Hand sind ferner folgende minder wichtige Noten geschrieben: zu ep. 215 „quod sequitur fuit quedam cedula interclusa proxime precedentibus litteris“; zu epp. 419. 421 „hec ex“ dagegen zu ep. 420 „hec non“. An eine Tilgung des letzteren ist hiebei deshalb nicht zu denken, weil er (P. 22092) von Rymer (Födera) aus einem Empfängerarchiv publicirt ist. Im Register Martin IV. fehlen alle drei Briefe.

suchen können. Auch noch ein anderer Grund spricht für diese Annahme: an sich ist es ja wahrscheinlich, dass die Noten vom Berardus gleichzeitig gesetzt worden seien und in der von ep. A 370 finde ich dies auch zum Ausdruck gebracht, wenn der verstorbene Innocenz V. mit „dominus“, Johann XXI. mit „dominus noster“ bezeichnet wird. Wir müssten aber, wollten wir die Noten in A vom Berardus geschrieben annehmen, diese Gleichzeitigkeit fallen lassen, denn die Gruppe VIII, welche von ep. 378[a] an Briefe Nicolaus III. und zwar mitten in einer Lage beginnend bringt, ist in continuo geschrieben; die Noten könnten also frühestens unter diesem gesetzt sein. Höchstens könnte man annehmen, dass der Zusammensteller des Codex Berardus selbst gewesen sei, und darin mag man sich vielleicht durch das „ego“ in der im Erzählertone gehaltenen Note zu ep. A 196 bestärkt fühlen; aber sicher wird man dies doch daraus nicht schliessen können, namentlich nicht in Hinblick auf die Ungenauigkeiten, die wir bei den Noten constatiren mussten.

Codex Burdegallensis 761. saec. XIII. 4° = B.

Der jetzt auf der Stadtbibliothek zu Bordeaux aufbewahrte Codex wurde bereits von Delisle a. a. O. 103 ff. einer Besprechung und Würdigung unterzogen und als eine Handschrift des Berardus erwiesen. Konnte schon Delisle durch Vergleichung mit dessen Pariser Handschriften seine Sonderstellung klarlegen, so kann doch jetzt erst durch A die Art seiner Zusammensetzung und seine Wichtigkeit dargethan werden. So wie jener zerfällt auch er in eine grössere Anzahl von Briefgruppen, die meist nach bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt und geordnet sind und von verschiedenen Schreibern erledigt wurden, welche ebenso wie die von A Berechnung des für ihr Pensum nöthigen Pergaments anstellen. Die Analogie in der beiderseitigen Anlage erstreckt sich auch darauf, dass Blätter, die trotz derselben leer geblieben sind, frühzeitig (ehe die alte Foliirung angebracht ist) weggeschnitten wurden, so dass wie dort auch hier nur mehr leerstehende Theile eines Blattes nicht Blätter selbst zwischen den einzelnen Gruppen auftreten. Der Codex enthält jetzt 231 Blätter, welche mit fortlaufenden Zahlen bis 229 versehen sind; dadurch dass der Foliirer die Nummern 108. 142. 225 zweimal setzt, dagegen 132 überspringt, ergibt sich die Differenz. Diese Blätter vertheilen sich auf 36 Lagen, die der Regel nach Quaternionen sind, während die Normallage von A der Quinternio ist; sie sind von 13 Schreibern[1]) erledigt und zerfallen in folgende 17 Gruppen:

[1]) Ich hatte die Abhandlung von Delisle hier in Innsbruck nicht zur Verfügung, als ich die Festsetzung der Hände vornahm. Wir stimmen (v. Delisle



I. epp. 1—27. fol. 1—13. Schr. A. (L. 1. Quaternio. L. 2. 5 Blätter eines Quaternio.)

Die Gruppe entspricht A I, lässt jedoch deren epp. 9. 10 ohne ersichtlichen Grund weg.

II. epp. 28—45. fol. 14—24. Schr. B. (L. 3. Quaternio. L. 4. 3 (ursprünglich 4) Blätter.)

Bis ep. 38 decken sich die Briefe mit A IX d. i. die Gruppe „de concilio Lugdunensi"; von ep. 39—44 mit A XI; ep. 45 endlich mit A ep. 202. Sie sind in continuo geschrieben, was auch in A IX nicht aber auch in A XI der Fall ist, denn dort fanden wir die Scheidung in drei Theile, welche der Inhalt der Briefe ergibt, auch räumlich zum Ausdruck gebracht; ebenso ist in A IV ep. 202 als ihr einziger Martinbrief räumlich von den andern geschieden, während er hier in unmittelbarem Anschluss an die übrigen erscheint. An eine Zusammenstellung von Briefen ähnlichen Inhaltes kann bei der vorliegenden Gruppe nicht gedacht werden, aber die chronologische Reihe der Pontificate ist trotz der scheinbar willkürlichen Zusammensetzung eingehalten; es fallen nämlich epp. 28—38 Gregor X.; epp. 39—41 Innocenz V.[1]); epp. 42. 43 Johann XXI.; epp. 44. 45 Martin IV. zu.

III. epp. 46—140. fol. 25—54. Schr. C. (L. 5. 6. 7. Quaternionen. L. 8. Ternio.)

Sie correspondiren bis ep. 128 mit A II d. i. mit der Gruppe „de negotiis imperii" und zwar ohne irgend eine Unterbrechung, und von ep. 129 bis zum Schluss mit A IV, jedoch nur bis zu dem Punkte, wo dort mit ep. 201 die ursprüngliche Eintragung abschliesst; ep. 202 (der schon in B II nachgewiesen wurde) und epp. 203—205, die dort als Nachträge auftreten, sind hier nicht mehr aufgenommen. Die Gruppe ist in continuo niedergeschrieben; auch bei dem Uebergange von ep. 128 zu 129, der inmitten der 4. Lage stattfindet, ist keinerlei Störung wahrnehmbar, und doch besteht ein bedeutender Unterschied im Inhalte der vor- und nachher auftretenden Briefe.

IV. epp. 141—175. fol. 55—62. Schr. C. (L. 9. Quaternio.)

Trotz des gleichen Schreibers hier eine neue Gruppe eintreten zu lassen, nöthigt die bei L. 8 vorgenommene Raumbemessung (schon fol. 54' ist unbeschrieben geblieben), wenn auch der Inhalt der Briefe,

p. 104 N. 2) bis auf zwei Punkte überein: bei fol. 209 (Uebergang von Gr. XV auf Gr. XVI) nimmt Delisle keinen Wechsel an, dagegen lässt er einen solchen bei fol. 180' d. i. mitten in Gr. XII eintreten.

[1]) In A XI gibt es nur zwei Nummern (406. 407) von Innocenz V.; die Differenz erklärt sich dadurch, dass die in dem ersten Briefe inserirte „Forma Homagii a Karolo rege prestandi" in B mit der selbständigen Nummer 40 versehen ist.

die durchaus Erlässe kirchenrechtlicher Natur sind, sich an den zweiten Theil von III, dessen Briefe in A IV als „Sententie“ bezeichnet werden, enge anschliesst. Gerade aber das Verhältniss zu A rechtfertigt des weiteren die den Briefen gewährte selbständige Stellung, denn sie fallen zusammen mit denen von A VI und zwar mit der ganzen Gruppe also einschliesslich der auf Clemens IV. zurückgreifenden Briefe und der Wahlakten Gregor X. So wenig wie in A VI ist auch hier bei den drei Abtheilungen der Gruppe räumliche Gliederung oder Schriftwechsel zu bemerken. Findet also hierin vollkommene Uebereinstimmung zwischen A und B statt, so ist um so wichtiger, dass in B als ep. 156 ein selbständiger nur diesem Codex angehöriger Brief zwischen A 240 und 241 eingeschoben ist, ohne dass irgendwie an einen Nachtrag zu denken wäre.

V. epp. 176—197. fol. 63—73. Schr. D. (L. 10. Quaternio. L. 11. 3 (ursprünglich 4) Blätter.)

Die in continuo bis Mitte von fol. 73 geschriebenen Briefe decken sich wieder mit solchen von A so, dass von ep. 179 an die ganze Gruppe A V eingeschrieben erscheint, vorher aber unter n° 176—178 jene drei Briefe Urban IV. auftreten, welche in A IV unter n° 203—205 den zweiten Nachtrag bilden.

VI. epp. 198—243. fol. 74—85. Schr. E. (L. 12. Quaternio. L. 13. 3 (ursprünglich 4) Blätter.)

Dieselben entsprechen in A epp. 123—170 d. s. die auf den zwei ersten Quinternionen von A III stehenden Briefe. Wenn nun auch die Beschreibung der Gruppe der Schrift und Disposition nach eine continuirliche ist, so muss doch hervorgehoben werden, dass mit ep. 231 ein Wechsel der Tinte auftritt, was auf eine Unterbrechung der Arbeit schliessen lässt. Da ist nun von Bedeutung, dass innerhalb des ep. 231 von L. 12 auf L. 13 übergegangen wird, so dass man berechtigt ist, anzunehmen, es habe im ursprünglichen Plane gelegen, nur bis dahin die Briefe in diese Gruppe zu bringen. Allerdings wird diese Ansicht durch Vergleichung mit A nicht unterstützt, denn der ep. 231 dort entsprechende ep. 157 steht inmitten der Lage; aber der Inhalt des Briefes ist vielleicht heranzuziehen, er ist nämlich der unter Intervention Gregor X. auf der Arnobrücke zu Florenz geschlossene Stadtfriede (P. 20750), also eine ganz exemptionelle Urkunde.

VII. epp. 244—348. fol. 86—119. Schr. F. G. (L. 14. 15. 16. 17. Quaternionen. L. 18. 3 (ursprünglich 4) Blätter.)

Die Beschreibung dieser Gruppe ist nicht so wie die der vorhergehenden eine einheitliche; auf fol. 106 nämlich schliesst die zuerst

auftretende Hand F ihre Arbeit und wird von fol. 107 an durch G abgelöst. Dieser Wechsel der Schreiber prägt sich auch äusserlich dadurch aus, dass von fol. 106' etwa die Hälfte leer gelassen ist, und zwar ist dieselbe auch nicht mehr liniirt, so dass wir eine genaue Raumberechnung für F annehmen müssen. Nur der Umstand, dass der Schriftwechsel innerhalb des 3. Quaternio (fol. 102—108bis) vor sich geht, dass nicht, wie wir dies bei so vielen Gruppen des Codex finden, dem Schreiber schliesslich eine kleinere Lage zugemessen wurde, trotzdem derselbe, wie wir aus der Liniirung schliessen müssen, selbst eine Raumberechnung vorgenommen hat, nöthigt, das vom Schreiber G auf den drei letzten Blättern des 3. Quaternio und auf den beiden folgenden Lagen geschriebene mit dem Pensum von F in eine Gruppe zusammenzustellen. Denn auch inhaltlich findet zwischen fol. 106 uud 107 eine Gliederung statt. Bis fol. 106 nämlich erstrecken sich epp. 244—314 (VII. 1), welche sich, abgesehen von einer Störung am Schlusse, decken mit A VII d. i. mit den „Epistolae de Terra Sancta"; diese Störung tritt in der Weise ein, dass epp. 327. 329 von A in B fehlen, ohne dass hiefür ein Grund ersichtlich wäre; dagegen stellt B unter n⁰ 312 nochmals A ep. 322 ein, den er schon vorher die Reihenfolge von A einhaltend unter n⁰ 308 gebracht hat. — Die Briefe des zweiten Theiles der Gruppe (VII. 2) epp. 315—348 fehlen mit Ausnahme von epp. 333. 334. 339 alle in A; jedoch ist auch dieser Zusammenhang nur ein scheinbarer, denn die genannten drei Briefe sind Wiederholungen von n⁰ 264. 265 (Gr. VII. 1) und n⁰ 218 (Gr. VI). Dic Briefe entfallen der Reihe nach auf Urban IV. (315—322), Clemens IV. (323—329), Gregor X. (330—339), der Sedisvacanz nach Johann XXI. (340—346), worauf ein Berardusbrief (347) zum letzten vor der Krönung fallenden Brief Nicolaus III. (348) hinüberleitet. Aus dem Inhalte lässt sich kein bestimmter Gesichtspunkt für ihre Zusammenstellung erkennen, meist allerdings sind es Briefe kirchenrechtlicher Natur, die aber auch durch politische und Kreuzzugsbriefe unterbrochen werden; hervorzuheben ist, dass eine beträchtliche Anzahl für oder an einzelne Orden und Corporationen erlassen ist, was dieser Gruppe gegenüber allen andern des B und auch gegenüber A eigenthümlich ist [1]).

[1]) Bei Besprechung der Epistolae Notabiles, mit denen die Gruppe einen gewissen Zusammenhang aufweist, komme ich nochmals auf sie zu sprechen. Hier ist nur noch anzuführen, dass zwei Briefe dem B ganz allein angehören: ep. 324 an den Bischof von Vercelli (über Unterstützung des nach Italien ziehenden Karl v. Anjou) und ep 348 an die Bewohner der Mark Ancona (gegen die Venetianer gerichtet).

VIII. epp. 349—410. fol. 120—139. Schr. C. (L. 19. 20. Quaternionen. L. 21. 3 (ursprünglich 4) Blätter.)

Es sind die Epistolae „super unione Grecorum", die uns schon einschliesslich der unter Gregor X. aus dem Orient eingelaufenen Briefe in A VIII begegnet sind. Die Uebereinstimmung der Gruppen ist in den beiden Handschriften eine vollkommene.

IX. epp. 411—429. fol. 140—146. Schr. H. (L. 22. Quaternio.)

Dieselben entsprechen epp. 171—189 von A, das sind die Briefe des 3. Quinternio von A III, und zwar sind jene beiden Briefe Martin IV., welche dort unter n° 188. 189 nach Leerlassung eines Raumes nachgetragen sind, hier in einem Zuge mit den andern niedergeschrieben. Die Briefe der zwei ersten Quinternionen von A III fanden wir schon früher vollzählig in Gr. VI, so dass A III = B VI + B IX ist.

X. epp. 430—432. fol. 147—154. Schr. H. (L. 23. Quaternio.)

Der leere Raum, der zu Ende des vorhergehenden Quaternio auftritt, und der in keinem Zusammenhang mit den Briefen desselben stehende Inhalt von epp. 430—432 rechtfertigt, dass dieselben trotz des gleichen Schreibers als besondere Gruppe gestellt werden; weiters der Umstand, dass sie auch als solche in A X auftreten. So wie dort sind auch hier zwei Insertionen der Belehnungsurkunde Clemens IV. für Karl v. Anjou als besondere Nummern aufgefasst worden. Ep. 405 von A, das wir als Nachtrag gekennzeichnet haben, fehlt hier in B und kommt auch sonst in ihm nicht vor.

XI. epp. 433—454. fol. 155—159. Schr. I. (L. 24. 5 Blätter. eines Ternio.)

Die Briefe decken sich mit epp. 491—512 von A, das sind die, welche auf dem zweiten Quaternio von A XIV stehen.

XII. epp. 455—495. fol. 160—181. Schr. K. L. (L. 25. 26 Quaternionen. L. 27. 6 Blätter eines Quinternio.)

Schreiber K arbeitet in continuo bis ep. 478, mit welchem er nach Vollschreibung der zwei ersten Quaternionen auf fol. 1 des Quinternio zu Ende kommt. Der übrige Theil dieses Blattes (176) ist dann leer geblieben, seine Versoseite auch nicht mehr mit Linien versehen. Erst fol. 177 beginnt Schreiber L seine Thätigkeit, die er nach Niederschreibung von ep. 479—495 auf dem 6. Blatte des Quinternio abschliesst, worauf die weiteren vier Blätter wie üblich weggeschnitten wurden. Der Umstand dass, obwol K schon nahe an den Schluss seines Pensums gelangt ist, ihm doch noch ein Quinternio gegeben wird, beweist sicher, dass L. nicht Nachträge liefert, sondern dass sein Pensum von Anfang an mit dem von K zur Erledigung

zurecht gelegt war. — Diese Zweitheilung der Gruppe nach Schreibern steht nun im engsten Zusammenhange mit dem Inhalte der Briefe respective mit ihrem Verhältniss zu A. Der Antheil von K (455—478) deckt sich nämlich bis ep. 472 mit A epp. 411—428 d. i. mit der ganzen Gruppe A XII; von epp. 473—478 aber mit A epp. 513—518 d. i. dem ersten Theile von A XV. Diese letztere enthält, wie wir sahen, nur Excommunicationsprocesse, die von n° 513—518 Martin IV., von n° 519—522 Honorius IV. zufallen und in diese zwei Theile getrennt auch räumlich in der Gruppe auftreten. Also nur die Processe Martin IV. sind hier im Anschluss an die vorhergehenden und nachfolgenden ausschliesslich diesem Papste angehörigen Briefe von B aufgenommen, während wir denen von Honorius IV. noch an anderer Stelle in ihm begegnen werden. — Der Antheil von L (479—495) deckt sich mit A 474—490, das sind die Briefe des ersten Quaternio von A XIV, deren zweiten wir eben vorher in B die Gruppe XI bilden gesehen haben. Es begegnet uns also hier ein ähnliches Verhältniss zu A wie bei B VI und B IX: B XI + B XII. L. bilden zusammen A XIV.

XIII. epp. 496—500. fol. 182—187. Schr. E. (L. 28. 6 Blätter eines Quaternio).

Alle fünf Briefe sind sowol A als den übrigen Sammlungen gegenüber B allein angehörig. Die ersten vier sind die wichtigen Urkunden Honorius IV., durch welche er das staatsrechtliche Verhältniss Siciliens zur Curie von neuem regelt (P. 22291. 89. 90. 93). Das erste und dritte Stück sind Privilegia majora und da hat denn B auch die Cardinäle eingeschrieben, jedoch in solcher Verwirrung, dass wir dem Schreiber wenig Kenntniss der Kanzleigebräuche zusprechen können; für Rota und Benevalete ist nur ein freier Raum gelassen. Ep. 500 endlich ist ein Urbanbrief v. 22. IV. 1266 („Romane ecclesie“), worin streitige, Satzungen widersprechende Belehnungen in der Campania und Maritima gnadenweise gutgeheissen werden.

XIV. epp. 501—515. fol. 188—194. Schr. M. (L. 29. 7 Blätter eines Quaternio.)

Die in continuo geschriebenen Briefe decken sich mit epp. 519—533 in A; dort aber gehören sie nicht einer geschlossenen Gruppe an, sondern bilden bis ep. 522 den zweiten Theil von Gr. XV, von da ab Gr. XVI. Ep. 519—522 sind nun jene Excommunicationsprocesse Honorius IV., die in A XV durch drei leere Blätter von denen Martin IV. getrennt sind, welch' letztere wir bereits in B XII als zweite dem Schreiber K zufallende Partie nachgewiesen haben.

XV. epp. 516—563. fol. 195—208. Schr. B. (L. 30. Quaternio. L. 31. 6 Blätter eines Quaternio.)

Alle Briefe von A XIII (epp. 429—473) sind in dieser Gruppe enthalten; überdies hat dieselbe aus A XII unter n° 560—562 epp. 419—421; sie sind jedoch Wiederholungen, da B sie schon früher in Gr. XII unter n° 463 - 465 und zwar im Zusammenhang mit A XII gebracht hat. Was nun das Verhältniss der vorliegenden Gruppe zu der ihr correspondiren von A anlangt, so begegnet uns die neue und höchst auffallende Erscheinung, dass die Aneinanderreihung der Briefe in beiden eine verschiedene ist, worauf wir bei der näheren Charakteristik des Verhältnisses von B und A noch zu sprechen kommen werden.

XVI. epp. 564—581. fol. 209—214. Schr. N. (L. 32. 6 Blätter eines Quaternio.)

Alle diese Briefe, welche von n° 564—576 Urban IV., von n° 577—579 Nicolaus III. und in n° 580. 581 Martin IV. angehören, fehlen in A; sie sind dagegen alle in der Sammlung der Epistolae Notabiles enthalten. Schon einmal bei B VII. 2 konnten wir das gleiche Verhältniss constatiren, und so wie dort muss auch hier einstweilen bemerkt werden, dass sich im Gegensatz zu fast allen jenen Gruppen, die B mit A gemeinsam hat, kein einheitlicher Gesichtspunkt für die Zusammenstellung dem Inhalte der Briefe nach erkennen lässt.

XVII. epp. 582—633. fol. 215—229. Schr. C. (L. 33. 34. 35. 36. je 4 Blätter.)

Auch in dieser in continuo niedergeschriebenen Gruppe weist B keinen directen Zusammenhang mit A auf, wol aber wieder mit den Epistolae Notabiles, und wieder können wir für die Zusammenstellung der Briefe aus ihnen selbst keinen Grund ersehen. Sie fallen von n° 582—604 auf Gregor X., von da ab bis ep. 623 auf Nicolaus III. Hier ist der Schreiber bis gegen den Schluss der 3. Lage gelangt; er schreibt sie dann voll mit dem Martin IV. angehörigen ep. 624 und setzt diesen auf der 4. Lage fort. Das ist deshalb anzuführen, weil gerade hier die Reihe der Nicolausbriefe unterbrochen wird, die beiden folgenden Nummern (epp. 625. 626) sind nämlich wieder solche. Dieses Einschieben eines Briefes Martin IV. kann vielleicht dadurch erklärt werden, dass der Schreiber die Absicht hatte, mit ihm seine Arbeit abzuschliessen, dass er aber dann, als er doch noch eine neue Lage zur Hand nehmen musste, weitere Briefe in seine Arbeit einbezog. Dies wird auch dadurch wahrscheinlich, dass der Brief schon früher unter n° 487 in B vorkommt, weiters dadurch, dass nachdem auf der neuen Lage die zwei erwähnten Nicolausbriefe eingeschrieben

sind, auf frühere Pontificate zurückgegriffen wird; ep. 627 gehört nämlich Innocenz V. an und daran reihen sich als die letzten der Gruppe und des Codex unter n⁰ 628—633 Briefe Johann XXI. an. Lag die Einbeziehung derselben im ursprünglichen Plane, warum hat sie der Schreiber oder Ordner nicht zwischen Gregor X. und Nicolaus III. zwischen ep. 604 und 605 gestellt, nachdem doch in allen andern Gruppen die chronologische Reihe der Pontificate eingehalten ist. Im Gegensatze zur vorhergehenden, in Uebereinstimmung dagegen mit der auch sonst unter gleichen Verhältnissen auftretenden Gr. VII. 2 finden sich in ihr auch solche Briefe, die B allein eigenthümlich sind. Beachtenswerth ist es ferner, dass die Wiederholung eines schon früher im Codex stehenden Briefes in dieser Gruppe bei ep. 624 nicht vereinzelnt ist; auch epp. 594. 595. 596. 600. 601 von Gregor X. und epp. 630. 633 von Johann XXI. sind Wiederholungen, und ebenso wie wir in Gr. VII. 2 derartig wiederholte Briefe aus zwei getrennten Gruppen genommen fanden, so sind auch diese nicht in einer und derselben vereint, sondern stehen zerstreut in fünf verschiedenen Gruppen [1]).

Das Auftreten einzelner Schreiber in verschiedenen Theilen des Codex sichert natürlich deren ursprüngliche Zusammengehörigkeit; es lässt sich aber nicht bestimmen, ob die Gruppen nach der ihnen vom Ordner des Codex gegebenen Reihenfolge jetzt noch liegen, denn so wie wir bei A bemerkten, dass die einzelnen Gruppen ursprünglich durch keinerlei Band zusammengehalten waren, so trifft dies auch hier ein. Wol ist eine alte Foliirung vorhanden; ob dieselbe aber gleich bei Anlage des Codex angebracht worden sei, ist zweifelhaft, da die weggeschnittenen Blätter nicht in sie einbezogen worden sind, und wir deren Wegfall doch erst beim Binden annehmen können. Eine Numerirung der Briefe ist erst in jüngster Zeit (wol von Delisle?) durchgeführt worden, und eine Custodenbezeichnung gibt es gar nicht; dagegen sind die einzelnen Lagen der Gruppen (so wie in A) durch Reclamanten aneinander geknüpft. Da dieselben in den wenigen Fällen, wo eine intakte Lage am Schlusse einer Gruppe auftritt, regelmässig fehlen, so lässt sich auch bei B dieselbe Erscheinung wie bei A constatiren, dass sie nur ein Band innerhalb der Gruppen nicht aber unter diesen selbst zu bilden bestimmt waren. — Der Codex macht insoferne einen unfertigen Eindruck, als die Initialen durchwegs mit Ausnahme von Gr. VII. 2 und XVI (wo sie jedoch der Schreiber selbst ganz

[1]) Der Reihe nach fallen die Briefe zusammen mit Gr. VII. 301; Gr. III. 101; Gr. VII. 303; Gr. VIII. 386; Gr. VII. 306; Gr. II. 42; Gr. IX. 413. Der Martinbrief 624 findet sich früher unter n⁰ 487 in Gr. XII.

schlicht mit Tinte machte) ungeschrieben geblieben sind; durchwegs ist für sie ein leerer Raum gelassen, meist sind sie auch klein vorgeschrieben und zwar geschieht beides in mannigfacher Weise entsprechend dem Wechsel der Schreiber. Auch für Rubricae ist in mehreren Gruppen ein leerer Raum gelassen, nicht immer sind sie dann auch am Rande vorgeschrieben; ausgeführt aber sind sie nur in den letzten vier Briefen der 2. Lage von Gr. XII und zwar mit rother Tinte.

Es gilt nun, über das Verhältniss von A und B klar zu werden: Wir konnten alle Gruppen von A in B nachweisen, fanden aber zugleich, dass die Gr. VII. 2. XIII. XVI. XVII von B in A fehlen. Wenn sich daraus von selbst ergibt, dass B als Ganzes nicht in directer Abhängigkeit von A stehen könne, so kann umgekehrt dasselbe auch nicht von A behauptet werden, da er in Gr. I zwei nicht in B stehende Briefe hat. Das alles kann aber noch nicht nöthigen, die vollkommene Unabhängigkeit der Handschriften von einander zu erklären; gemäss ihrer Anlage konnte neben manchem anderen Material auch die eine Handschrift ganz oder theilweise von der andern benützt worden sein. Die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme wird nun bei A dadurch wesentlich eingeschränkt, dass derselbe mehrmals am Ende seiner Gruppen Briefe, welche sich entweder durch den Inhalt oder durch ihr Ueber- oder Zurückgreifen in einen anderen Pontificat als Nachträge oder Zusätze darstellen, durch Scheidung von der Hauptmasse auch räumlich als solche zum Ausdruck bringt, während B eben dieselben Briefe in continuo mit diesen geschrieben aufweist. Spricht dies für die Abhängigkeit von B, so werden diese Anzeichen noch vermehrt, wenn wir uns erinnern, wie einige seiner Gruppen sich aus zwei oder mehreren Gruppen von A bilden, andere dagegen aus bestimmt abgegrenzten Theilen von solchen bestehen. So fanden wir:

B II = A IX + A VI + A IV (1. Nachtrag)
B III = A II + A IV (Hauptmasse)
B V = A IV (2. Nachtrag) + A V
B VI = A III (1. 2. Quinternio)
B IX = A III (3. Quinternio)
B XI = A XIV (2. Quaternio)
B XII = A XII + A XV (Martin IV.) + A XIV (1 Quaternio)
B XIV = A XV (Honorius IV.) + A XVI.

Im Zusammenhang hiemit muss weiter die Notiz gebracht werden, welche in A IV vor dem zweiten Nachtrage angebracht ist: „deficiunt duo folia Urbani de anno et ... quinterno Nicolai", was wir auf eine Vergleichung einer Abschrift oder wenigstens einer andern Handschrift mit A bezogen. B bringt nun diesen zweiten Nachtrag von Urban-

briefen im Vereine mit A V das ist eben dem Quinternio mit Nicolausbriefen vereint in seiner Gruppe V, während er die Hauptmasse (allerdings ausschliesslich auch des ersten Nachtrages) in Gr. III hat; es liegt daher gewiss sehr nahe, in jenem mit A verglichenen Codex unsern B zu sehen. — Scheint also aus diesen Wahrnehmungen die Abhängigkeit desselben von A hervorzugehen, so müssen wir dieselbe aber von vornherein bei einigen seiner in A stehenden Gruppen ausschliessen oder wenigstens für höchst unwahrscheinlich erklären, nämlich bei B IV, in welcher ep. 156 ihm allein angehörig ist, und bei B VIII, wo wir fanden, dass die Note zu ep. 388 einen nicht in A stehenden Schlusssatz aufweist; endlich auch bei B XV, deren Briefe sich allerdings vollkommen mit denen von A XIII decken, aber sich in anderer Reihenfolge als jene darstellen.

Im allgemeinen wird aber die Frage doch nur durch Vergleichung der beiderseitigen Eintragungen gelöst werden können. Da kommt uns nun wesentlich zu statten, dass die Berardussammlung mehr als irgend eine dieser Zeit (wenigstens in der jetzt in Betrachtung stehenden Redaction) die individuellen Beziehungen ihrer Briefe beibehalten hat und zwar in einem solchen Grade, dass man sie nicht als Formelsammlung sondern als Briefsammlung bezeichnen muss. Vor allem tritt dies bei der Datirung zu Tage, welche mit der Formel gar nichts zu thun hat, daher auch in fast allen anderen Sammlungen weggeblieben ist; etwa die Hälfte der Briefe hat in A und B mehr oder minder vollständig die Datirung. Vergleichen wir nun dieselbe in den beiden Handschriften untereinander, so finden wir neben grosser Uebereinstimmung doch auch einige Abweichungen. Zunächst hat A gegenüber B in ep. 513 (= B XII ep. 473) selbständige Datirung und in ep. 120 hat er „II. Id. Dec.“; während B in Gr. III ep. 126 nur „Id. Dec.“ setzt. Passt dies zu der ohnehin schon gefassten Meinung über die Selbständigkeit von A, so erhalten wir nun auch umgekehrt Beweise für die von B: In Gr. III und XI weist er nämlich in je einem Briefe (epp. 53. 450) eine Datirung auf, die in den correspondirenden A-Briefen (epp. 47 und 508) fehlt, und in Gr. XIV hat ep. 515 „II Kl. Dec.“ gegenüber „Kl. Dec.“ von A 533. Aehnliche Incongruenzen begegnen uns bei jenen drei Gruppen, für welche wir die Abhängigkeit von A aus andern Gründen schon unwahrscheinlich gefunden haben [1]). Wir erhalten also als erstes Resultat dieser Ver-

[1]) In Gr. IV hat B selbständige Datirung bei epp. 173. 175; in Gr. VIII bei epp. 359. 360; in Gr. XIII bei ep. 546. — Eine die Frage nicht berührende Incongruenz ist es, wenn B III ep. 119 „II Kl. Dec.“ A ep. 113 dagegen „II. Id. Dec“ hat. — Endlich ist noch anzuführen, dass B in Gr. XII zweimal (ep. 464.

gleichung, dass wir dieselben (Gr. IV. VIII. XIII) nun als unabhängig erklären und ihnen auch Gr. III. XI. XIV anreihen. Aber auch die Art der Uebereinstimmung gibt zu Erwägungen Anlass; so ist denn doch auffallend, wenn B I und A I in gar keinem ihrer Briefe ein Datum setzen, wenn in B VI und A III 1 unter 48 Briefen nur fünf, in B VII 1 und A VII unter den 68 Briefen nur 16 Datirungen auftreten und von diesen 11 auf die letzten 11 Briefe der Gruppe fallen, oder wenn in B IX und A III 2 alle Briefe mit Ausnahme von einem Datirung beigesetzt haben. — Nicht immer ist dieselbe in ihren drei Bestandtheilen (Ort, Tag, Jahr) gegeben, sondern in der Mehrheit der Fälle ist sie bis auf die zwei ersten verkürzt. Da herrscht nun in den nach der vorgenommenen Ausscheidung in Frage kommenden Gruppen vollkommene Uebereinstimmung, die sich auch auf solche Fälle erstreckt, in denen die Kürzung noch weiter um sich gegriffen hat[1]). Auch die nach Registraturgebrauch angewendete Datirung mit Verweisung auf den vorhergehenden Brief kommt in ganz übereinstimmender Weise zur Anwendung und zwar wieder auch in Fällen, die von der gebräuchlichen Form abweichen[2]). Sicher sprechen alle diese Wahrnehmungen für eine directe Abhängigkeit, aber ihre Bedeutung wird sofort dadurch abgeschwächt, dass wir eben solchen Uebereinstimmungen in jenen B-Gruppen begegnen, welche wir selbständig von A stellen mussten[3]). Besonders lehrreich und uns der Lösung der Frage näher bringend ist nun das Verhältniss zu A in jener Gruppe B XV, welche wol die gleichen Briefe aber in verschiedener Reihenfolge wie jener aufweist. Die Briefe stellen sich in nachstehender Weise gegen einander:

465) „Dat. ut supra“, A dagegen in epp. 420. 421 „Dat. ut in proxima superiori“ schreiben; aber das könnte doch auch auf Willkürlichkeit des einen oder des andern Schreibers zurückgeführt werden.

[1]) So hat B ep. 417 in Gr. IX übereinstimmend mit A 177 nur „Datum Viterbii“, und der in beiden Handschriften vorangehende Brief nur „Datum XIII. Kl. Novembr.“, für welch' letzteres analoge Fälle auch in andern Gruppen begegnen. Gerade in der eben erwähnten Gruppe stossen wir auch noch auf eine weitere auffallende Congruenz: B 429 und A 189 haben „Dat. Viterbii V. Kl. Martii suscepti etc.“ [2]) So haben B 180 und A 207 (Gr. B V) übereinstimmend „Dat. Viterbii ut supra“, die beiden vorhergenden dagegen in beiden Handschriften „Dat. ut supra“. [3]) Bezüglich der Kürzungen zeigen die Briefe von B VIII vollkommene Uebereinstimmung mit A. unter andern sind vier aufeinanderfolgende Briefe (B 402 – 405 = A 382—385) nur mit „Dat. Viterbii“ datirt, und in derselben Gruppe hat B 380 = A 360 gemeinsam „Dat. v. Kl. Augusti“. Aus einer andern Gruppe wiederum können wir jener auffallenden congruenten Kürzung mit etc. bei B 429. A 189 eine ähnliche gegenüberstellen: B IV. ep. 160 hat so wie A 244 „Dat. etc. X. Kl. Iunii p. n. a. II“.

A 431. 432. 433—439. 440—470. 471—473. 429. [419—421]. 430.
B 548. 516. 549—555. 517—547. 556—558. 559. [560—562].[1] 563.

Die Zahl der Datirungen ist in beiden Handschriften vollkommen gleich; insoferne nur begegnen uns Abweichungen, als A die Verweisung auf ein vorliegendes Datum stets mit „ut in proxima" durchführt, während B diesen Ausdruck mit dem sonst üblichen „ut supra" alterniren lässt. Weiters begegnet uns in A dreimal und in B éinmal die ausgeschriebene Datumzeile, während die andere Handschrift nur den Verweis setzt. In den ersteren drei Fällen (A epp. 442. 443. 445) hat das nichts zu sagen, denn die vorhergehenden Briefe tragen dasselbe Datum; die Verweise bei B bedeuten also dasselbe wie die ausgeschriebenen nur wiederholten Zeilen von A. Dort aber, wo B selbständig von A eine Datumzeile setzt, ergibt sich eine zeitliche Differenz: nachdem eine Reihe von Briefen in beiden Handschriften mit dem durch die Datumzeile von B 537 = A 460 beherrschtem „Dat. VII. Kl. Iunii" paralell läuft, setzt B zu ep. 546 „X. Kl. Iunii" und im nächsten Briefe 547 darauf wieder „ut supra". A aber lässt im correspondirenden ep. 469 diese Datumzeile ausser Acht und setzt so wie in den vorhergehenden sein „ut in proxima", datirt also diesen und den nachfolgenden ebenfalls mit dem Verweise versehenen ep. 470 um drei Tage später als B. Aehnliches begegnet uns noch an einer anderen Stelle: indem B die inhaltlich enge zusammengehörigen Briefe A 432—437 dadurch zerreisst, dass er A 432 unter n⁰ 516, A 433—437 unter n⁰ 549—553 einstellt, stimmt er doch mit A darin überein, dass er dem ersteren „Dat. III Non. Maii", den übrigen allen „Dat. ut supra" beisetzt. Dieser Verweis muss nun natürlich in B auf ep. 548 bezogen werden, der aber „Dat. III. Id. Maii" hat, so dass also die Briefe 549—553 in B um 8 Tage später datirt erscheinen, als die correspondirenden epp. 433—437 in A[2]). Finden also in dieser Gruppe einerseits Abweichungen statt, welche die Unabhängigkeit von B garantiren, so begegnen wir andererseits einer Uebereinstimmung, die wir jetzt nur mehr durch eine gemeinsame Vorlage erklären können, und

[1]) epp. 560—562 sind in B Wiederholungen aus Gr. XII. [2]) Aus diesen Fällen resultirt zugleich die wichtige Thatsache, dass man den Datumverweisen bei A und B (einmal mussten wir dem einen, einmal dem andern Unrecht geben) wenig Zutrauen schenken darf. Hiefür ist auch noch folgender Fall anzuführen: B 308 = A 322 wird in derselben Gruppe (B VII. 1. A VII) in beiden Handschriften wiederholt unter n⁰ 312. 326. An ersterer Stelle hat er in beiden „Dat. Bellicardi Non. Iulii", an der letzten „Dat. ut supra", was auf den vorhergehenden Brief bezogen in beiden „Dat. Valentie XV. Kl. Octobr.", also eine um 2½ Monate abweichende Datirung ergibt.

zu dieser Annahme passen wol auch am besten alle vorher mitgetheilten Wahrnehmungen; indem die beiderseitigen Schreiber angewiesen sind, sich genau an die Vorlage zu halten und sie dieser Weisung auch im ganzen Folge leisten, stimmen sie in der überwiegenden Zahl von Fällen überein; die Geltungmachung der Individualität und hie und da auftretende Lässigkeit aber bringen die von uns nachgewiesenen Abweichungen naturgemäss mit sich.

Nach der Datirung ist es die Behandlung des Protokolls, welche zur Vergleichung der beiden Handschriften herangezogen werden muss. Dasselbe besteht bekanntlich in den Papstbriefen regelmässig aus drei Theilen: Name und Titel des Papstes, Name und Titel des Adressaten und die Grussformel. Es hängt nun mit dem historischen Sinne, welcher bei Anlegung unserer Sammlung obwaltete, zusammen, dass diese Theile nur insoweit verkürzt werden, als es die Individualität der Briefe selbst nicht beeinträchtigt. Während andere Formelsammlungen das Protokoll ganz auslassen oder doch nur, um die Formel näher zu fixiren, den Charakter des Adressaten, nicht aber auch seinen Namen oder die individuelle Beziehung des ersteren auf eine Localität vorsetzen, wird in unseren Handschriften mit wenigen Ausnahmen Name und Titel des Adressaten so gesetzt, wie wir ihn bei den betreffenden Ausfertigungen der Briefe selbst voraussetzen können. Dagegen wird die gewöhnliche Grussformel (salutem et apostolicam benedictionem) regelmässig ausgelassen, nur hie und da durch ein etc angedeutet; bezeichnender Weise aber wird die Formel gesetzt, wenn sie mithilft, die Stellung des Adressaten zum Papste näher zu kennzeichnen, also bei Briefen an Excommunicirte und an Ungläubige. — Verwickelter stellt sich die Behandlung des Papstnamens dar. Derselbe wird in der fortlaufenden Serie der Registerbände unter den in Betracht kommenden Päpsten regelmässig ausgelassen; nur beim jeweiligen ersten Briefe eines Jahrganges oder einer Gruppe wird er gesetzt, und dies genügte auch vollständig, da sich ja für alle folgenden der Name durch die räumliche Zusammengehörigkeit mit jenem von selbst verstand. Anders ist dies nun in unserer Sammlung, in der, wie wir sahen, die Pontificate vielfach ineinander geschoben oder sprungweise aufeinanderfolgend auftreten. Da musste eben der Zusammensteller oder der Schreiber selbstthätig auftreten, wollte er anders, seinem historischen Sinne folgend, jeden Brief auf den ihm zukommenden Papst fixiren. Gerade dadurch nun, dass wir hier eine gewisse selbständige Thätigkeit voraussetzen müssen, scheint es, dass wir durch die Vergleichung der Art, in welcher sie in der einen und in der andern Handschrift zu Tage tritt, eine werthvolle Handhabe zur Lösung

der Frage über das Verhältniss von A und B erlangen. Führen wir nun diese Vergleichung durch, so erkennen wir bald, dass ein einheitlicher Gesichtspunkt in beiden obwaltet; es tritt nämlich das Bestreben uns entgegen, den Beginn eines neuen Pontificates dadurch zu fixiren, dass der betreffende erste Brief mit dem Namen des Papstes bezeichnet wird; die weiteren haben allerdings denselben nicht mehr, aber ihre Zusammengehörigkeit mit jenem wird durch den Verweis mit „Idem" hergestellt[1]). Stellen wir dies als Regel für beide Handschriften auf, so müssen wir doch auch zahlreiche Abweichungen constatiren. Da dürfen zunächst einzelne Incongruenzen nicht allzu sehr ins Gewicht fallen; die Auslassung eines „Idem" in der einen oder andern Handschrift, die ausgedehntere Setzung der Adressantenformel in der einen oder die Verkürzung derselben in der andern können auch dem nach éiner Vorlage mit dem andern arbeitenden Schreiber beigemessen werden, und wenn wir diese einzelnen Fälle nun gegen einander halten, so sehen wir die Abweichungen als gegenseitige auftreten; sie können also auch deshalb wenig für unsere Frage entscheiden. Anders ist es aber, wenn wir Abweichungen von dieser Regel in beiden Handschriften gemeinsam vorfinden, wenn wir also die Setzung des Adressanten ganz vermissen, oder wenn wir dort, wo wir nach dem sonstigen Vorgehen den Papstnamen erwarten, ihn nicht finden, endlich wenn wir demselben an Stellen übereinstimmend begegnen, wo wir ein „Idem" als genügend erachten würden: So ist in B XI und im Schreiberantheil L von B XII der Adressant ganz unberücksichtigt, womit A XIV, welche sich aus diesen zwei Gruppen zusammensetzt, vollkommen übereinstimmt; im Schreiberantheil K aber hat B XII in allen Briefen die ausgeschriebene Martinformel sowie der correspondirende erste Theil von A XV. Ebenso hat A XV. 2. (Honoriusprocesse) in den drei ersten Briefen die ausgeschriebene Formel, im letzten nichts, und in gleicher Weise verfährt bei den vier Briefen B in Gr. XIV, wo er dann, weiters übereinstimmend mit A XVI, in allen Briefen den Adressanten ganz ausser Acht lasst. — Auf eine grössere gemeinsame Unregelmässigkeit stossen wir ferner in B I = A I: da hat der erste Brief keinen Adressanten, der zweite aber hat „Idem", und dieses setzt sich in A ununterbrochen, in B mit Ausnahme des leer gelassenen ep. 11 ebenso durch die ganze Gruppe fort, obwol mit B 11 A 13 die bis dahin laufenden Briefe Urban IV. durch die Clemens IV. abgelöst werden. — Aehnlich sind in A VIII B VIII

[1]) Dieser Verweis wird bei Briefen an gleiche Personen auch auf den Adressaten ausgedehnt, was bekanntlich auch im Registrum gebräuchlich ist.

die beiden ersten Briefe ohne Adressanten gelassen und begegnet uns bei denselben Briefen innerhalb der Pontificate einzeln oder gruppenweise das Fehlen von „Idem", und die Uebereinstimmung in dieser Gruppe geht so weit, dass gleichmässig in A 378 und B 397 die Formel nach Leerlassung eines Raumes „eps. seruus seruorum Dei" lautet. — Analoges Verhalten schlagen endlich ein B IX = A III. 2, deren zwei letzte und einzige Martinbriefe nur in der zweiten Nummer die volle Formel haben, dagegen sie ursprünglich übereinstimmend bei der ersten auslassen (worauf allerdings der Schreiber sie in A am Rande nachträgt); und B V = A IV (2. Nachtrag) + A V, wo die beiden ersten Briefe ordnungsmässig „Urbanus" und „Idem" haben, der dritte aber in beiden ohne Adressanten gelassen ist. — Vielfach überflüssige Setzung der Formel finden wir sodann in B IV = A VI, indem auch der zweite Urbanbrief (B 142 A 226) noch dieselbe und erst die nächstfolgenden vier das „Idem" haben; dagegen hat der zweite Clemensbrief (B 148 A 232) „Idem", dafür haben aber die drei folgenden wieder den Papstnamen selbst; von den Gregorbriefen aber tragen die ersten vier dessen Namen selbst an der Spitze[1]). — Ueberschuss und Mangel nebeneinander tritt auf bei B III in dem A II entsprechenden Theile (während der mit A IV zusammenfallende übereinstimmend mit diesem ganz nach der Regel vorgeht). Dort sind die beiden ersten Briefe ohne Adressanten gelassen und erst der dritte setzt mit „Idem" ein; dann aber begegnen wir 6 mal dem überflüssig gesetzten Papstnamen übereinstimmend in beiden Handschriften, die auch in der ferneren Ausseraehtlassung des Adressanten und im Umfang der mehrfach noch überflüssig gesetzten Formel vollkommen gleich sind[2]). Nach einer andern Seite wird endlich die Frage beleuchtet in B II = A IX + A XI + A ep. 202: in B haben die beiden letzten Briefe (44. 45), welche allein Martin IV. zufallen, dessen ganze Formel; es begegnet uns also in ihm eine gegen die Regel verstossende, überflüssige Setzung; anders in A: dort ist der letzte Brief von B als erster Nachtrag und alleiniger Martinbrief in Gr. IV

[1]) Auch das Ausmass der Formel stimmt in den Handschriften überein: B 149—151 A 233—235 haben „Clemens eps. etc.", B 147 A 231 dagegen nur „Clemens"; B 153 A 237 hat „Gregorius etc.", die drei folgenden „Gregorius eps etc".

[2]) Die überflüssige Setzung erfolgt in B 50. 52. 53. 56. 58. 59 = A 44. 46. 47. 50. 52. 53, dagegen vermissen wir den Adressanten in B 49. 54. 60. 70. 125. 126 = A 43. 48. 54. 65. 119. 120. — Für den gleichen Umfang der Formel mögen folgende Fälle angeführt werden: B 50 A 44 „Urbanus etc.", B 51 A 45 „Clemens eps etc.", B 56 A 50 „Clemens etc.", B 57 A 51 „Gregorius eps etc.", B 121. 124. A 115. 118 „Innocentius (resp. Iohannes) eps servus servorum Dei", B 127 A 121 „Miseratione divina etc."

gestellt, hat also der Regel entsprechend die Formel[1]). — Fanden wir bei den bisher betrachteten Gruppen nur Uebereinstimmung, so ergeben sich doch auch Abweichungen in anderen; so im ersten Theile von B XII, die im Gegensatze zu A XII, wo der Adressant durchweg ausser Acht gelassen wird, bei einer Anzahl von Briefen „Idem" setzt, ohne dass sich eines derselben auf einen vorhergehenden Papstnamen beziehen würde. Ferner in B XV, welche, wie schon bemerkt, andere Folge der Briefe aufweist als A XIII; da vernachlässigt nun A sehr häufig das von B gesetzte „Idem". Dafür begegnet uns aber auch wieder eine auffallende Uebereinstimmung: die Gruppe enthält nur Martinbriefe; der Regel nach würde also die einmalige Setzung der Formel genügen, beide Handschriften aber setzen sie dreimal bei den gleichen Briefen überflüssiger Weise, und diese Uebereinstimmung wird dadurch noch auffallender, dass die correspondirenden Briefe B 516 A 432 und B 559 A 429 (der erste Brief der Gruppe) die volle Formel, B 549 A 433 und B 563 A 430 dagegen nur „Martinus etc." vorgestellt haben. — Hie und da ergeben sich nun auch Störungen, welche denen analog sind, die wir bei der durch „ut supra" ersetzten Datirung constatirt haben: In B VI = A III 1 begegnen wir unter n° 206. 131 einem Briefe der Cardinäle mit Vorsetzung der entsprechenden Adressantenformel. Ihm folgen in beiden Handschriften zwei Briefe, die ganz sicher Clemens IV. angehören und dennoch „Idem" haben. Dieses sinnlose „Idem" hat auch noch B 209, während in A 134 ein Papstname gesetzt war, der aber bis zur Initiale C wieder getilgt worden ist[2]). Dies weist auf Clemens IV., während der Brief sicher Gregor X. angehört; in A folgt hierauf eine lange Reihe mit „Idem" versehener Briefe Gregor X., die sich nun fälschlich alle auf Clemens IV. beziehen, wogegen die correspondirenden Briefe in B mit ihren „Idem" noch immer auf die Cardinäle von ep. 206 weisen. Endlich macht in B 231 und übereinstimmend damit in A 157 ein „Idem Gregorius" den Fehler gut, auf welches dann bis zum Schlusse der Gruppe die „Idem" richtig in beiden Handschriften deuten, welche Uebereinstimmung

[1]) Die Congruenz erstreckt sich auch hier auf das Ausmass der Formeln: so haben B 39 A 406 „Innoc. eps servus servorum Dei", B 42 A 408 „Iohannes eps servus servorum Dei etc", und dieses etc tritt gemeinsam auch schon früher auf bei der Gregorformel von B 28 A 391. — Uebereinstimmend lassen auch die Handschriften im 2. Johannesbriefe das „Idem" aus; der Schreiber von B aber trägt dann die ausgeschriebene Formel am Rande nach, so wie wir früher fanden, dass einmal der Schreiber von A eine gleiche dort allerdings regelrechte Verbesserung vornahm. [2]) In A begegnen wir überhaupt beim Adressanten sehr häufig Rasuren, meist so, dass der ausgeschriebene Name oder das „Idem" bis auf den ersten Buchstaben getilgt ist. Grund hiefür vermag ich keinen anzugeben.

stimmung auch schon vor der Störung in ihnen obwaltete und zwar auch bei einer Unregelmässigkeit, indem B 199 A 124 die Setzung des „Idem“ gemeinsam verabsäumen. — Ein anderer Fall ist ebenso bezeichnend: In B VII. 1 = A VII ist B 244 A 260 übereinstimmend mit „Urbanus eps etc“ versehen; dann setzt A seinem ep. 261 „Idem“, ep. 262 „Gregorius“ und allen folgenden bis ep. 271 „Idem“ vor. B aber lässt bei den vier ersten der hiemit correspondirenden Briefe (epp. 245—248) den Adressanten ganz ausser Acht und beginnt dann mit der Setzung des „Idem“, das er bis ep. 257 (= A 271) jedoch mit einigen Unterbrechungen fortsetzt. Während nun in ihm durch die Lücken epp. 245—257 so zu sagen in der Luft schweben, hat A entschieden einen Fehler begangen, denn schon der zweite Brief der Gruppe d. i. der mit „Idem“ auf Urban IV. verweisende ep. 261 gehört Clemens IV. an und erst mit ep. 272 setzt Gregor X. ein, dem in A schon ep. 262 und durch die „Idem“ auch epp. 263—271 zugewiesen sind. Der Fehler wird dann von A in ep. 272 durch neuerliche Setzung der Gregorformel gut gemacht, während B durch dieselbe Setzung zum correspondirenden ep. 258 nun erst seinen Briefen einen bestimmten Halt gibt; von da ab herrscht in beiden Handschriften Ordnung, man findet (mit Ausnahme bei B 271) stets das zu erwartende auf Gregor X. weisende „Idem“ vor.

So wie im Registrum werden auch in unserer Sammlung Briefe, die in einer und derselben Angelegenheit an verschiedene Personen erlassen werden, verkürzt in der Weise eingetragen, dass nach dem Hauptbriefe nur die mit In eundem modum eingeleiteten Adressen — eventuell unter Beifügung der durch die verschiedene Stellung dieser Adressaten nothwendig werdenden Aenderungen im Texte — gegeben werden. Auch in dieser Beziehung muss das Verhältniss zwischen A und B festgestellt werden: von allen in A vorfindlichen B-Gruppen, in denen solche I. e. m. Sätze auftreten (B III. IV. VI. VII 1. VIII. XI. XIV.) weist nur B VIII Abweichungen auf; dort hat nämlich ep. 367 einen Satz, der im correspondirenden A 348 fehlt, und umgekehrt vermisst man in B den I. e. m. Satz von A 362 im entsprechenden ep. 382[1]). Alle andern Sätze decken sich und nicht blos

[1]) Der I. e. m. Satz von A 362 ist unter die eigene Nummer 363 gestellt, welche also keine correspondirende in B besitzt; vgl. über die verschiedene Auffassung, welche bei der Numerirung dergestalt eingetragener Briefe zu Tage treten kann R. St. I. 251. — Aehnliche Fälle begegnen noch mehrere: Der I. e. m. Satz von B 199 ist in A unter die selbständige Nummer 124 und umgekehrt der von A 108 in B unter die eigenen Nummer 114 gestellt worden. — Die vielen I. e. m. Sätze

das, sie stimmen auch im Wortlaute und in der localen Anordnung vollkommen überein; nur in Bezug auf den Grad der Kürzungen abweichender Textstellen ist mir eine wichtige Verschiedenheit aufgefallen, welche die Selbständigkeit von B III gegenüber A II wahrt[1]). Ich beschränke mich jetzt darauf, die grosse auf engsten Zusammenhang hinweisende Uebereinstimmung unter Hervorhebung der Abweichungen zu constatiren, da ich an anderer Stelle noch auf diese Sätze zu sprechen kommen werde.

Es sind endlich noch jene Noten zu berücksichtigen, die wir in A vorgefunden und deren Anbringung wir seinem Zusammensteller zugeschrieben haben. Einige derselben finden sich auch in B, nämlich die von A 215. 368. 369 = B 188. 387. 388, und es wurde schon bemerkt, dass bei der Note zum letzten Briefe B einen in A fehlenden Schlusssatz besitzt. B weist aber auch A gegenüber zwei ihm allein gehörige Noten auf: zu ep. 382 ist beigeschrieben „Claud(atur)"[2]), und zu ep. 137 (Gr. III) d. i. einem Schiedspruch des Berardus (gedr. Delisle p. 117) steht: „confirmata fuit per dominum papam cum insertione tenoris". Auch die Noten von B sind vom Zusammensteller des Codex angebracht, welcher sich hiebei, im Gegensatze zu dem Cursive schreibenden Redacteur von A, der Schrift der ihm dienstbaren Schreiber anschmiegt[3]). Beide Zusammensteller sind, wie wir dies schon früher bei A constatirt haben und nun durch die Vergleichung mit B bestätigt erhalten, nicht durchgreifend in der Herübernahme der Noten aus den ihnen zur Verfügung stehenden Vorlagen gewesen, und es ist nun bei B noch besonders hervorzuheben, dass jene „non

---

nach A 62 B 68 sind in A mit n° 63—65, in B mit n° 69. 70; die nach A 268 B 252 in A mit n° 269. 270, in B mit n° 253—256 versehen. — Hier mögen auch zweite weitere weniger wichtige Beobachtungen ihren Platz finden: A 345 B 464 ist ein mit „Idem" bezeichneter stark mit Verweis auf den vorhergehenden gekürzter Brief, der in beiden Handschriften trotz der ihm gewahrten selbständigen Stellung das I. e. m. vorgesetzt hat. Aehnlich sind in A epp. 108. 124. 344 selbständige aber mit I. e. m. bezeichnete Briefe, während bei den ihnen entsprechenden epp. 108. 199. 368 in B das I. e. m. weggelassen ist.

[1]) Im ersten selbständige Textstellen aufweisenden I. e. m. Satze von A 62 (= P. 20931 v. Theiner Cod. Dipl. I. 187) heisst es zu Beginn: „Carissimo in Christo filio nostro etc usque ad presentiam nostram mittat"; in B 68 dagegen steht: „Carissimo in Christo filio nostro Rudolfo Regi Romanorum illustri denominationem regiam cum fratribus nostris deliberatione prehabita etc. usque ad presentiam nostram mittat". Aehnlich wiederholt sich dies im nächsten I. e. m.-Satze mit selbständigem Texte. [2]) Mitgetheilt von Delisle p. 122. [3]) Es ist diese Bemerkung deshalb nicht überflüssig, weil wir ja beide Handschriften als von einer und derselben Person zusammengestellt ansehen könnten.

processit" bei A 100 und 410 von ihm bei den entsprechenden epp. 105 und 44 unberücksichtigt geblieben sind[1]).

Fassen wir alle diese Wahrnehmungen zusammen, so werden wir in der schon nach der Betrachtung der Datirung ausgesprochenen Vermuthung, dass A und B auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, sicherlich bestärkt. Diese Vorlage könnte eine uns verloren gegangene Handschrift sein, welche wir aus den Concepten des Berardus zusammengestellt annehmen müssten, denn dass diese die ursprüngliche Quelle sind, ist völlig sicher durch die Art der Texte, durch die gewiss auf Berardus selbst zurückgehenden Noten und durch das Vorkommen von Privatbriefen desselben inmitten einzelner Gruppen. Es sprechen aber gewichtige Gründe dafür, die gemeinsame Vorlage in den Concepten selbst, nicht in einer sie zusammenstellenden Handschrift zu suchen. Damit erklärt es sich vor allem am leichtesten, dass Gr. XV von B, welche sonst ganz gleiche Verhältnisse wie alle übrigen zu A aufweist, andere Reihenfolge der Briefe als A XIII hat; damit erklären sich überhaupt die Wiederholungen, die wir bei B nachgewiesen haben; durch die Benützung dieser verschiebbaren Vorlage endlich können am einfachsten die Combinationen, die wir in einzelnen Gruppen von B gegenüber A constatirt haben, gedeutet werden: nachdem aus den Concepten nach verschiedenen Gesichtspunkten Zusammenstellungen gemacht und diese einzelnen Schreibern übergeben worden waren, konnten sie sofort nach ihrer Erledigung unter einander in andere Verbindungen gebracht und neuerdings Schreibern zugewiesen werden [2]). Diese Concepte aber hatten ursprünglich kaum alle die Protokolltheile und sicher nicht in der Form, wie sie jetzt in den beiden Handschriften zu Tage treten; ihre Setzung können wir dem ersten Zusammensteller, als welchen wir aus bald anzuführenden Gründen den von A anzusehen haben, zuweisen; er hat vor allem an die Spitze der von ihm gebildeten Gruppen die Adressantenformel geschrieben und die darauf folgenden Briefe mit „Idem" bezeichnet, und er mag hiebei nicht immer consequent und sorgsam vorgegangen sein und dadurch die gemeinsamen Ungenauigkeiten in den Handschriften ver-

[1]) Bezüglich der mehrfachen Tilgungen von Sätzen in A durch „vacat" hat B einige, andere wieder nicht; einmal hat er auch einen in A getilgten Satz gar nicht geschrieben. [2]) Dass mehrmals A-Gruppen nach Lagen abgetheilt in verschiedenen B-Gruppen auftreten, behindert diese Annahme nicht; wir constatirten bei ersteren Raumbemessung, es wird daher auch Raumzahlung stattgefunden haben; es konnten daher die Vorlagen für die einzelnen Lagen vom Zusammensteller des A abgegrenzt gelegt gewesen sein, als sie der Zusammensteller von B zur Hand nahm.

schuldet haben. Durch die obige Annahme erklärt es sich endlich am einfachsten, dass B mehrere Gruppen hat, die in A fehlen; wir dürfen allerdings in Hinblick auf die Anlage von A den Gedanken, dass ihnen entsprechende ursprünglich in A vorhanden gewesen seien, nicht unbedingt zurückweisen, aber wir können auch gar wol annehmen, dass bei der Zusammenstellung von B umfangreicheres Material zur Verfügung gestanden habe. Für diese letztere Annahme spricht zunächst der Umstand, dass wir bei drei von den vier nicht in A stehenden Gruppen von B constatiren mussten, dass sie dem Anlageplane des gemeinsamen Bestandes A—B fremd gegenüberstehen, indem sie nur nach Pontificaten geordnet sind, während doch fast alle gemeinsamen Gruppen sich nach Materien zusammengesetzt zeigen. Aber auch sonst stellen sich diese drei Gruppen fremdartig dar; jene Verweise mit „Idem", welche wir innerhalb der Pontificatsreihen den einzelnen Briefen beigeschrieben fanden, fehlen hier durchgehends, und die wenigen Setzungen der Adressantenformel selbst können nur als regellose bezeichnet werden. Das weist darauf hin, dass wir in jener ordnenden Hand des gemeinsamen Bestandes die des Zusammenstellers von A erblicken müssen, dessen Arbeit dann von den Schreibern von B über Weisung seines Redacteurs benützt worden ist. Dieser verwendete also die von A zusammengestellten Gruppen[1]), und bildete überdies vier Schreiberpensa aus weiterem Materiale. Als solches können wir für Gr. XIII (die sicilischen Staatsurkunden Honorius IV. und eine Rechtsurkunde Urban IV.) unbedenklich an der Curie zurückbehaltene Originalausfertigungen ansehen[2]), das für die drei anderen Gruppen (VII 2. XVI. XVII) werden wir noch später kennen lernen. — Dafür, dass derart B nach A entstanden sei, spricht auch noch ein weiterer Umstand: A hat am Ende seiner Gruppen mehrmals Nachträge, so dass es den Anschein hat, als seien, nachdem man erkannt, dass das Pergament zu reichlich für ein Pensum bemessen worden sei, diese als Nachträge auftretenden Stücke hinterher zugezogen worden. Blieben diese nun nach ihrer Erledigung durch den A-Schreiber mit dessen ursprünglichem Pensum vereint liegen, und bestimmte das ganze dann der Zusammensteller von B neuerdings zur Abschrift, so mussten sich die Nachträge von A so darstellen, wie sie

[1]) Die wenigen Briefe welcher innerhalb des gemeinsamen Bestandes die eine oder andere Handschrift gegenüber der andern allein aufweist, können am einfachsten dadurch erklärt werden, dass sie die Schreiber der entgegenstehenden ausgelassen haben; namentlich gilt dies von B ep. 156 in Gr. IV. [2]) Die zwei Bullae majores in ihr haben die Cardinalsunterschriften und leergelassenen Raum für Rota und Benevalete.

es jetzt in B thun, in continuo nämlich mit der Hauptmasse niedergeschrieben. Lässt man dies alles gelten, so entfällt auf die Thätigkeit des Zusammenstellers von B nur die Schreibung der angeführten Randnoten, welche er sowie der von A aus den Concepten herübernahm, die Neuordnung des von A überkommenen Materials und die Bildung der angeführten vier Schreiberantheile.

Wo diese Zusammenstellungen vor sich gegangen sind, wird uns durch nichts bezeugt; es ist aber gewiss keine kühne Annahme, wenn man sie in die päpstliche Kanzlei selbst versetzt[1]). Damit stimmt auch die Schrift überein, welche sowol bei A als bei B (vgl. Delisle p. 106) in das Ende des 13. Jahrhunderts zu setzen ist; Delisle spricht die Hände von B ausdrücklich der päpstlichen Kanzlei zu, und ich kann mit Bestimmtheit für beide Handschriften dasselbe versichern und auf die Aehnlichkeit einzelner Hände von A mit denen verweisen, welche den zweiten Registerband Nicolaus III. geschrieben haben (vgl. Mittheil. V. Taf. II.)[2]). Für diese Annahme der Entstehung in der päpstlichen Kanzlei selbst spricht (wenigstens für A) endlich auch jene Note, die in seinem ep. 200 einen Hinweis auf die „Epistolae minores", welche wir als die Litterae curiales des Registrums gedeutet haben, enthält; wo anders als in der Kanzlei selbst konnte man einen derartigen Vergleich anstellen[3]).

Mit A und B steht in engem Verhältniss eine spanische Handschrift, die ich selbst nicht kenne, die sich aber Dank der genauen Beschreibung, welche P. Ewald von ihr gegeben hat[4]), in ihrer Zusammensetzung bis auf wenige Punkte gut erkennen lässt:

Codex des Escurial. P. II. 7. saec. XIV. (E).

Die Handschrift enthält auf den ersten 131 Blättern 238 Papstbriefe, von denen sich folgende mit Sicherheit in A constatiren lassen[5]): epp. 1—29 = A I; epp. 30—116 = A II (de negotiis imperii); epp. 134—196 = A VIII (de unione Grecorum); epp. 197—207 = A IX (de concilio) und epp. 209—212 = A XI. Alle diese Gruppen

[1]) Vgl. das, was hierüber Delisle p. 120 schreibt. [2]) Auch andere Analogien ergeben sich mit dem Registrum; so begegnet uns bei mehreren Schreibern die Sitte, die Schäfte der obersten Zeile einer Seite in die Höhe zu ziehen, ferner die gleiche Raumbemessung für die Rubricae u. a. [3]) Auch die Note vor ep. 418 in A XV beziehe ich auf einen Vergleich der hier niedergeschriebenen Briefe mit anderen Kanzleibeständen und nicht darauf, dass ihre Entlehnung von den Originalausfertigungen und aus dem Registrum vor sich gegangen sei. [4]) P. Ewald Reise nach Spanien. Neues Arch. d. Ges. f. ä. d. Geschichtsk. Bd. VI. 262 ff. [5]) Der Kürze halber lasse in B ausser Acht, da die hier zu besprechenden Verhältnisse nur solche sind, in denen B und A ganz miteinander zusammenfallen.

sind mit ganz geringen Ausnahmen erschöpfend in E wiedergegeben; ganz sicher ist dies bei A I und A VIII, und zwar ist bei letzterer sowie in A (und B) der 10 Briefe umfassende Einlauf aus dem Orient mit aufgenommen. In Gr. XI (bestehend aus den Investituren Innocenz V. für Karl v. Anjou, dem Wahldekret Johann XXI. und einem Martinbriefe A 410) ist es nur zweifelhaft, ob der letztere auch Aufnahme in E gefunden hat. Derselbe geht nämlich nach ep. 212 = A 409 ebenso wie A zu den Martinbriefen definitiv über, von denen er 26 Nummern (epp. 213—238) bringt. Diese Briefmasse kann keiner der in A und B mit Martinbriefen gefüllten Gruppen angehören, auch nicht zwei combinirten oder abgeschlossenen Theilen einer derselben, wir müssen es daher dahingestellt sein lassen, ob der erste dieser Reihe etwa A 410 entspricht und dadurch den vollen Anschluss an A XI herstellt, und wissen überhaupt nicht, welche Briefe Martin IV. und wie an A anschliessend E in sich birgt. — Zu einigen Bemerkungen geben die Briefe der Gruppe II Anlass: sicher lag es in der Absicht von E, sie ganz zu bieten, und in der That lässt sich nur bestimmt nachweisen, dass er nach A 58 entweder 59 oder 60 ausgelassen hat. Nach der Darstellung von Ewald ergeben sich aber noch weitere Differenzen, und zwar hat es in zwei Fällen den Anschein, als ob E ein Plus gegenüber A aufweisen würde. Wenn E 55 = A 65 und der nächste von Ewald bestimmte Brief E 85 = A 93 ist, so liegen in E 30 in A nur 28 Briefe dazwischen. Das beruht aber wol nicht darauf, dass E zwei Briefe mehr hat als A, sondern nur auf einer verschiedenen Numerirung, die an den l. e. m. Sätzen von P. 20990 = A 84—87 in A und E vorgenommen worden ist, sowie dies schon früher bei den Sätzen von P. 20931 nachweisbar der Fall ist, indem E sie den Nummern 51—55, A nur 62—65 unterstellt. Das gleiche ist der Fall bei der Differenz: E 100. 103 = A 108. 109, wo also dem ersten Anscheine nach E epp. 101. 102 selbständige in A fehlende Briefe wären. Aber A 108 (P. 21071) hat mehrere l. e. m.-Sätze, von denen zwei jene beiden Nummern in E erhalten haben werden[1]). Endlich müssten wir auch eine Störung der beiderseitigen Reihen annehmen zwischen E 94 A 102 und E 100 A 108. Innerhalb dieser beiden Stützpunkte gibt Ewald E 95 als fehlend in A an und lässt E 96 mit A 107 correspondiren[2]). E 95 ist aber sicher der unter l. e. m. nach A 102 eingetragene ep. 103; dann hat es nun

[1]) Die moderne Numerirung von B verhält sich in allen diesen Fällen auch anders als die alte von A; im übrigen kommt sie natürlich bei dieser Frage nicht in Betracht. [2]) Ewald stützt sich bei Aufstellung der Gleichungen mit A auf Palacky und Theiner.

den Anschein, als ob A 104—106 in E fehlen, dagegen E 97—99 selbständig von A wären. Da aber zwischen unseren festen Punkten die gleiche Anzahl von sieben Briefen in beiden Handschriften liegt, so lässt sich wol vermuthen, dass nicht E 97 sondern E 99 mit A 107 correspondire, wobei wir dann vollkommen gleiche Reihen erhalten würden. — Eine Rechtfertigung bedarf weiters die Behauptung, dass die Gr. IX (de concilio) vollkommen Aufnahme in E gefunden habe; Ewald gibt nur die Gleichung E 197 = P. 20524 und schliesst die Bemerkung an, dass neun Briefe Gregor X. noch folgen. P. 20524 lässt sich aber in keiner unserer Handschriften des Berardus sonst nachweisen, wol aber das vom selben Tage ausgestellte P. 20525 d. i. A 391 der erste Brief von Gr. IX, von wo ab gerade auch neun Briefe Gregor X. bis zum Schlusse der Gruppe laufen. — Es erübrigt noch, die bei der eingangs gegebenen Zusammenstellung übergangenen epp. 117—133 und ep. 208 zu bestimmen. Letzterer soll nach Ewald P. 19038 sein d. i. die erste Investitururkunde Clemens IV. für Karl v. Anjou; ich vermuthe aber, dass er P. 19434 d. i. die zweite und definitive Investitur sei, in welche P. 19038 inserirt ist. P. 19038 nämlich ist sonst d. h. als selbständiges Stück nicht in der Berardussammlung enthalten, wol aber P. 19434 und zwar in A Gruppe X bildend; ist dies richtig, so hätten wir also auch A X, und zwar in dem gleichen durch den Inhalt der Briefe gerechtfertigten Anschluss an A XI vertreten. — E 122—124 fixirt endlich Ewald auf A 318—320, während er die vor- und nachstehenden epp. 117—121 und 125—133 unbestimmt lässt; construirt man nun von den drei bezeichneten A-Briefen diese E-briefe nach vor- und rückwärts, so erhält man die A-Briefe 313—329 d. s. die letzten Briefe von Gr. VII (de Terra Sancta), und es spricht gewiss für das enge Verhältniss, in dem E zu A steht, wenn wir finden, dass diese Briefe in A gerade die letzte Lage der Gruppe ausfüllen und zwar so, dass ep. 313 wirklich den Beginn der Lage bildet, nicht etwa aus der andern übersetzt oder nach einem Bruchstücke des vorhergehenden Briefes auf derselben zu stehen kommt. — Nach den 238 Briefen der Berardussammlung schliessen sich Varia in der Handschrift an, und unter ihnen führt Ewald auch 13 Papstbriefe an, deren letzter Martin IV. P. 21740 sei. Derselbe steht nicht in A und B, wol aber in einer der Handschriften der Epistolae Notabiles, es ist daher immerhin möglich, dass auch die ihm vorangehenden Briefe der Berardussammlung angehören.

---

2. Die Dictamina.

Schon Delisle hat dem von ihm ausführlich besprochenen Codex Burdegallensis zwei Pariserhandschriften gegenübergestellt, die er in Anschluss an den in einer derselben (Cod. 14173) auftretenden Titel als „Dictamina" bezeichnet. Und in der That wird ihr Wesen dadurch trefflich charakterisirt. Der historische Sinn, der bei der Zusammenstellung von A und B obwaltete, hat dem Interesse des Formelsammlers Platz gemacht; wol sind auch hier nicht, wie dies in anderen Sammlungen geschieht, die Briefe gänzlich ihres historischen Gewandes entkleidet und sind statt der Namen jene den Historiker zur Verzweiflung bringenden N und „ille" gesetzt, aber die Datirungen der Vorlagen sind fast alle ausser Acht gelassen und bei der Aneinanderreihung der Briefe tritt nicht mehr das Bestreben zu Tage, sie alle auf die ihnen entsprechenden Pontificate zu fixiren. Zur weiteren Charakteristik der jetzt bekannten Handschriften der Dictamina gehört es ferner, dass sie entschieden über die Thätigkeit des Berardus hinausschreiten und zwar nicht etwa so, dass sich diese ausserhalb fallenden Briefe sofort auch in ihnen als Nachträge darstellen würden, sondern dieselben sind zum grossen Theil in ihre ursprüngliche Anlage mit einbezogen. Folgende drei Handschriften sind mir zugänglich gewesen:

1. Cod. Parisiens. lat. 14173. saec. XIV. Kl. 4°. (vgl. Delisle p. 89) = DP.

Der Codex hat 247 Blätter, die sich auf 23 Lagen vertheilen; hievon sind aber die ersten zwei mit fol. 1—15 vom Index eingenommen, so dass die Briefsammlung selbst mit fol. 16 beginnend 21 Lagen umfasst. Dieselben sind gleichzeitig mit fortlaufenden auf der ersten und letzten Seite angebrachten Nummern versehen und auch die dem jetzigen Bestande vollkommen entsprechende Foliirung ist eine gleichzeitige[1]), und dasselbe gilt von der Numerirung der Briefe, welche in lateinischen Zahlzeichen durch die 417 Briefe der Handschrift hindurchgeht. In der Regel bilden die Lagen Sexternionen; eine Ausnahme machen hievon L. 15 mit 14, L. 17 mit 10, L. 5. 14. 18 mit 8, und L. 11 mit 4 Blättern. Während bei den meisten derselben kein Grund für ihren ausnahmsweisen Umfang aus der Anlage des Codex selbst ersichtlich ist, ergibt sich ein solcher bei L. 11. 15. 18, welche Schlusslagen der einzelnen Theile desselben sind, also auf Raumbemessung für den Schreiber beruhen. Die Theilung an den

[1]) Dieselbe ist nur mehr bruchstückweise erhalten, indem sie am äusseren Rande stehend, vielfach weggeschnitten worden ist; merkwürdig ist ihre Anbringung auf den Innenseiten der Blätter. Die Lagenzählung bezieht den Index nicht ein, sondern beginnt fol. 16 mit I.

bezeichneten Stellen tritt nämlich dadurch vor Augen, dass Briefe auf den letzten Seiten dieser Lagen enden und zwar so, dass entweder nach ihnen der übrige Rest der Seite leer gelassen ist (bei L. 11. 15), oder der letzte Brief auf dem untern Rand aus Mangel weiteren Pergaments fortgesetzt ist (bei L. 18). Nur an diesen drei Stellen lassen sich derartige Wahrnehmungen machen, während bei allen andern Lagen unbehindert um ihren Wechsel die Niederschreibung der Briefe vor sich geht; wir erhalten also zunächst in Bezug auf die äussere Anlage folgende vier Abtheilungen:

1) fol. 16—135. (L. 1—11). epp. 1—249.
2) fol. 136—181. (L. 12—15). epp. 250—339.
3) fol. 182—211. (L. 16—18). epp. 340—392.
4) fol. 212—247. (L. 19—21). epp. 393—447.

Der Zusammenhang derselben untereinander ist durch die alte Lagenzählung und Foliirung sicher gestellt, zudem sind auch am Ende von 1 und 2 Reclamanten noch vorhanden; bei 3 fehlt ein solcher allerdings, das mag aber seinen Grund in der angeführten Beschreibung des ganzen unteren Randes von fol. 211' haben. Finden wir also bei einheitlichem äusseren Anlageplane eine Viertheilung des Codex vor, so sehen wir weiter, dass drei Schreiber demselben dienstbar gewesen sind, und es lässt sich hiebei erkennen, dass einer derselben von den zwei andern nur zeitweilig abgelöst wird.

Schr. A nämlich beschreibt: fol. 16—135. fol. 160—211. fol. 228—247.
Hiezu ergänzen: Schr. B fol. 136—159. Schr. C fol. 212—228.

Der Eintritt von B fällt mit dem Beginn der Abth. 2 zusammen, und seine Thätigkeit endet am Schluss des 2. Sexternio derselben, aber sie endet mitten in einem Satze des dort laufenden ep. 290, der auf die 3. Lage fol. 160 übersetzt und dort von A fertig geschrieben wird. Schr. C beginnt seine Arbeit zu Beginn der Abth. 4 und wird — wieder inmitten eines Briefes (ep. 438) und diesmal auch inmitten eines innerhalb einer Lage (XX) fallenden Blattes — von A abgelöst Fanden wir ferner A thätig auf fol. 160—211, so erhellt daraus, dass seine Arbeit durch den Uebergang von Abth. 2 auf 3 nicht gestört wird, was also zusammen mit dem andern auch für die Einheitlichkeit der Anlage unserer Handschrift spricht[1]), und es wird dies um so

[1]) Die Arbeit dieser Schreiber wurde auch mehrfacher Controlle unterzogen. Fast ausnahmslos weisen die Lagen am Ende neben dem Reclamanten zweimal die Noten „Cor.“ auf, und zwar in verschiedener Weise geschrieben; die eine erklärt sich dadurch, dass der Codex von einer Persönlichkeit und zwar sehr sorgfältig corrigirt worden ist; ich kann aber in allen diesen Correcturen nur eine und die selbe Hand erkennen, glaube also das zweite „Cor.“ nicht auf eine nochmalige

wichtiger, als wir, indem wir nun auf die Theilung nach den Briefen übergehen, constatiren müssen, dass gerade bei dem letztberührten

---

Durchcorrigirung beziehen zu müssen, sondern darauf, dass der Corrector auch den im Codex erledigten Stoff nach der Vorlage revidirt hat. Ausserdem ist eine Controlle nach Peciae (abgek. p. p. pet.) angebracht; zuerst tritt sie auf fol. 63′ mit IIII^{a} p^{a}, dann: fol. 79. V^{a}; fol. 97′. VI^{a}; fol. 108′. VII^{a}; fol. 121. VIII^{a}; fol. 135. IX^{a}; fol. 150. X^{a}; fol. 162′. XI^{a}; fol. 178′. XIII; fol. 182. XIIII^{a}; fol. 197. XV^{a}; fol. 228. XVI^{a}. Man sieht daraus, dass hier die Peciae ganz verschiedenen Umfang haben, auch halten sie sich nicht an die Lagen des Codex und treten an ganz verschiedenen Stellen meist inmitten der Seiten und der Briefe auf (vgl. Wattenbach Schriftwesen 152); auch wenn wir den von den Rubricae eingenommenen Raum in Abzug bringen würden, kämen wir noch nicht auf gleiche Antheile. Nur der ganz aussergewöhnliche Umfang von P. XIII (5 Bl.) und von P. XV (32 Bl.) findet in der Anlage des Codex eine Erklärung: von fol. 178′ nämlich, wo der erstere Vermerk angebracht ist, laufen nur mehr fünf Blätter bis zum Schlusse von Abth. 2, welcher zugleich mit dem Ende von Th. I zusammenfällt; diese Haupttheilung tritt also auch in der Vermessung der Peciae zu Tage. — Die grosse Pecia XV aber lässt sich unschwer auf das den andern beiläufig entsprechende Maass von 15 Blättern reduciren: innerhalb des jetzt von ihr beherrschten Raumes (fol. 197—228) fallen die von Schr. C beschriebenen Blätter fol. 212—228, welche nicht einbezogen worden sind; es wird dies fast zur Gewissheit, wenn wir die P. XVI gerade dort, wo A inmitten eines Briefes auf fol. 228 wieder einsetzt, vermerkt finden; P. XV läuft also von fol. 197—211. — Beide Fälle lehren zugleich, dass mit den Bezeichnungen der Beginn und nicht der Schluss der Peciae angezeigt wird, der letztere weist ferner darauf hin, dass wir in ihnen nicht gut an eine Controlle, die an einer Abschrift unseres Codex gemacht wurde, denken können, denn der Wiedereintritt von A fällt mitten auf eine Lage und inmitten eines Briefes, kann also kaum auch in einer Abschrift zu Tage getreten sein. Wir haben also bei ihnen auf Raumbemessung der Schreiberantheile A und B zum Zwecke der Entlohnung zu denken. — Auf eine Vergleichung mit irgend einer andern Handschrift aber deutet die Note saec. XIV zu dem inmitten einer Lage stehenden ep. 164 hin: „hic deficit nec inveni alibi". — Der Schreiber dieser Note hat auch andere angebracht, die zum Theil Kritik an den vorliegenden Dictaten üben: so schreibt er zur Textstelle von ep. 238 „non sine discrimino nostro et c. i. Chr. f. K. Sicilie regis et fratrum nostrorum gravamine": „non proponi regem collegio" und zu ähnlichen Zusammenstellungen bei epp. 145 und 216: „non proponi principes prelatis". Zu ep. 205, der über Vergehen des Canonikers Vicedominus von Laon handelt, setzt er: „hic vocat dilectum filium et tamen supra tacuit in ca(pitulis) de ipso loquentibus"; er bezieht sich damit auf ep. 195, der den Canoniker über dieselben hart tadelt und bei seiner Adresse in der That das „dilecto filio" auslässt, war unser Glossator auch durch die Worte „non dicitur dilectus filius" hervorhebt. So wie hier hat er auch sonst und fast ausnahmslos sein Augenmerk auf die Titulaturen gerichtet, und wenn er an den angeführten Stellen tadelte, abstrahirt er an andern aus den Dictaten Regeln für dieselben; so bemerkt er zu ep. 29: „No. quod electum in Regem non vocat illustrem"; es bezieht sich dies auf Richard v. Cornwallis,

Uebergange von Abth. 2 auf 3 die Haupttheilung des Codex eintritt, was auch äusserlich dadurch markirt ist, dass die erste Initiale von Th. II grösser und reicher, entsprechend der ersten des Codex ausgeführt ist. Wir scheiden also:

Th. I = Abth. 1. 2. epp. 1—339. fol. 16—181. Schr. A B von
Th. II = Abth. 3. 4. epp. 340—447. fol. 182—247. Schr. A C.

Die Briefreihe von Th. I (ep. 1—339) stellt sich mit Ausschluss der fünf letzten Briefe als eine Zusammenstellung einer Reihe von Gruppen aus A—B dar und zwar als eine ununterbrochene, so dass also der Uebergang von der einen zur andern in unserer Handschrift vollkommen verwischt ist. Auch der zweimalige Wechsel der Schreiber (A B A) fällt nicht mit dem Uebergang auf eine neue Gruppe zusammen und doch sahen wir, dass A bei Schluss der Abth. 1 eine kleinere Lage zur Hand nahm, also wol Raumbemessung für sein hier zu bewältigendes Pensum vorgenommen hatte. Folgende Gruppen von A[1]) sind dergestalt der Reihe nach in DP vertreten:

I in epp. 1-24. II i. e. 25-106. VII in e. 107-175. VI in e. 176-189.
V „ epp. 190-208. III i. e. 209-270. VIII in e. 271-323. IX in e. 324-334.

Jedoch findet nur bei A II (de negotiis imperii), V und IX (de concilio) vollständige Deckung statt; von A VII (de Terra Sancta) fehlt der letzte Brief, von A III (de pace) fehlen die ersten vier; von A VIII (deren Beginn die gleichzeitige Note „incipit negotium super reconciliatione Grecorum" beigeschrieben ist) sind nur die Papstbriefe aufgenommen, d. h. es fehlt der A-epp. 349—357 umspannende Einlauf

---

während der neben ihm gestellte Alphons als castilischer König „illustris" genannt wird. Andere Noten sind: „No. non dicitur illustris mortuus". — „No. reus non vocatur dilectus filius." — „No. non mortuus episcopus vocatur venerabilis frater". — „Qualiter nominantur simul rex et regina" (sie werden mit „illustres" zusammengefasst). — Neben dieser glossirenden Hand treten auch noch andere auf, und auch sie bezeugen, dass der Codex von späteren Dictatoren als Formelbuch benützt worden ist; Hervorhebung besonders ansprechender Briefe, markanter Sätze oder Worte, Gliederung des Inhalts, Verweise auf vorhergehende Briefe und Handweiser wechseln in bunter Reihe; dafür, dass die älteren wenigstens in der päpstlichen Kanzlei selbst angebracht worden seien, scheint die Glosse zu sprechen „Nota hoc prohemium pro Terra Sancta". — Die Briefe sind sämmtlich mit Rubricae versehen, für welche eine Vorschreibung nicht sichtbar ist; sie treten als Inhaltsangaben auch in dem gleichzeitig aber von anderer Hand (als A B C) geschriebenen Index auf. Durchgehends sind auch Initialen abwechselnd blauroth und rothblau angebracht, und weiteren Schmuck bilden sehr reichhaltig auftretende Randzeichnungen mannigfacher, zum Theil sehr zierlicher und humorvoller Art.

[1]) Ich lege wieder, um die Darstellung zu vereinfachen, wenn möglich bei der Vergleichung ausschliesslich A zu Grunde.

aus dem Oriente; von A VI endlich hat nur die erste Gruppe von Gregorbriefen (epp. 238—252) und zwar mit Auslassung von ep. 239 Aufnahme gefunden, während die vorhergehenden Urban-Clemensbriefe (225—236) und der Berardusbrief (237), sowie die nachfolgenden wieder auf Clemens IV. zurückgreifenden epp. 253—256 und die Wahlakten Gregor X. (epp. 257—259) fehlen.

Bei allen diesen Gruppen ist die Reihenfolge der Briefe in den gegenüber gestellten Handschriften eine gleiche mit der geringfügigen Ausnahme, dass A ep. 375 in DP nach 376 und 377 zu stehen kommt[1]). Eine bedeutende Störung in der beiderseitigen Reihenfolge tritt aber bei A I ein: zunächst fehlen in DP ganz A 1. 2. 5. 25. 26 und überdies stehen sich die Briefe folgendermassen gegenüber:

DP 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9—17. 18. 19—21. 22—24.
A 18. 8. 20. 24. 3. 4. 6. 7. 9—17. 19. 21—23. 27—29.

Ein Grund für diese Abweichung ist in dem Inhalte und dem Zusammenhange der Briefe nicht ersichtlich; sie ist aber insoferne weitgreifend, als durch sie die Aufeinanderfolge der Pontificate, welche in A eingehalten ist, in DP gestört wird: A 18. 20. 24, denen wir an 1. 3. 4. Stelle in ihm begegnen, gehören sicher Clemens IV. an. — Von den 5 letzten Briefen dieses ersten Theiles endlich (epp. 335—339) ist nur éiner in A B vertreten; ep. 337 correspondirt nämlich mit A 409 (Gr. XI = P. 21152). Unter einander stehen sie in keinem Zusammenhange; ep. 335 könnte im Hinblick auf die nahen Beziehungen zu A 100 (P. 21038) in Gr. II, ep. 339, ein nach England gerichteter Kreuzzugsbrief in A VII verwiesen werden; epp. 336. 338 endlich sind zwei Briefe an den Cisterzienserorden, und zwar hat ersterer den Berardus selbst, letzterer Clemens IV. zum Adressanten.

Ganz anders stellt sich nun der von den Schreibern A und C besorgte Theil II mit epp. 340—447 dar, dessen Briefe wir aber gesondert in zwei Gruppen betrachten müssen. Die erstere mit epp. 340—400 repräsentirt sich uns als Briefreihe, welche von Urban IV. an chronologisch die Pontificate bis inclusive Nicolaus III. durchläuft, so dass epp. 340—350 Urban IV.; epp. 351—356 Clemens IV.; epp. 357—385 Gregor X.; ep. 386 Innocenz V.; epp. 387—390 Johann XXI.; epp. 391—395 der Sedisvacanz nach ihm; epp. 396—400 Nicolaus III. zufallen. Alle diese Briefe fehlen ohne Ausnahme in A, wol aber finden sich einzelne von ihnen in jenen Gruppen von B, die keinen Zusammenhang mit A aufweisen, und zwar in Gr. VII 2. XVI. XVII, das sind

[1]) Die Numerirung hat dagegen in Anschluss an eine gleichzeitige Correctur die Reihe 376. 375. 377. hergestellt, vgl. das hierüber pag. 58 gesagte.

alle, welche ihrem Briefvorrathe nach hier überhaupt in Betracht kommen können. Aber dieser Zusammenhang mit B ist ein völlig verschiedener von dem, welchen wir in Th. I mit A (und daher auch mit B) constatirt haben; während dort einzelne Gruppen derselben der Reihe nach in DP eingeschrieben sind, erscheinen sie hier in einander geschoben, und während dort mit meist geringfügigen Ausnahmen vollständige Deckung mit den betreffenden Gruppen stattfindet, sind hier nur einzelne Briefe der drei Gruppen in DP vertreten, und andererseits steht diesen in DP eine beträchtliche ja überwiegende Zahl von solchen gegenüber, die in B fehlen; so lückenhaft aber auch diese Deckung ist, so lässt sich doch erkennen, dass die B-Briefe numerisch geordnet in DP auftreten[1]. Sehen wir endlich die Briefe auf ihren Inhalt hin an, so finden wir keinen einheitlichen Gesichtspunkt, nach welchem ihre Zusammenstellung erfolgt sein könnte, und auch hierin liegt ein entschiedener Gegensatz zum ersten Theile, in welchem dieselbe in Anschluss an A-B nach Materien erfolgte. Ueber die Bedeutung dieser Gruppe werden wir jedoch erst bei Betrachtung der dritten Redaction, der Epistolae Notabiles, völlige Klarheit gewinnen.

Die Briefe nach dieser Gruppe (epp. 401—447) können nur unter dem Titel „Varia" zusammengefasst werden, schon aus dem Grunde, weil ihre Mehrzahl solche sind, deren Dictat wir dem Berardus entschieden absprechen müssen. Können wir nämlich in allen andern Handschriften die Thätigkeit des Berardus nur bis Honorius IV. verfolgen, so gelangen wir hier zunächst bei einer beträchtlichen Anzahl von Briefen in den Pontificat Nicolaus IV., dem wir geradezu die geschlossene Gruppe von epp. 401—440 zuzusprechen berechtigt sind[2]. Die darauf-

---

[1] Das Verhältniss ist so, dass von den 60 Briefen des DP 33 in B fehlen und 27 stehen, diese gemeinsamen Briefe sich aber auf 104 Nummern von B vertheilen. Ich stelle den diesbezüglichen Auszug aus der Concordanz beider Handschriften im folgenden zusammen:

B VII 2: 316. 317. 318. 319. 322. 323. 327. 335. 336. 340. 343—346. 348.
DP: 343. 345. 348. 349. 350. 351. 356. 360. 365. 391. 392—395. 397.
B XVI: 569. 574.
DP: 341. 342.
B XVII: 585. 589. 591. 597. 602. 603. 627. 632. 629. 605.
DP: 379. 380. 381. 382. 383. 384. 386. 387. 389. 398.

[2] Ep. 430 vermag ich als A. I. ep. 185 des Registers Nicolaus IV. nachzuweisen; epp. 406. 407. 433. 440 sind unter seinen Briefen bei Potthast n° 23103. 23110. 22869. 22881 eingestellt; ganz zweifellos wegen ihres engen Zusammenhanges zu ep. 440 gehören daher auch epp. 434 und 439 ihm zu. Wahrscheinlich auch ep. 432, ein Empfehlungsbrief für den von Petrus de Murone gestifteten

folgenden Briefe scheiden sich wieder in zwei Theile, einerseits epp. 441—444, andererseits epp. 445—447; die ersteren können als Processe, die letzteren als Sicilische Staatsurkunden bezeichnet werden. Diese (Clemens IV. P. 19434 und Innocenz V. P. 21104. 21103) sind auch in A nachweisbar, aber nicht in einer geschlossenen Gruppe sondern in A X und XI (B. X und II. 2). Von den ersteren steht nur ep. 444 in A (Gr. IV ep. 199); er ist der Process Gregor X. gegen die Mörder des Prinzen Heinrich (P. 20712); ep. 443 schleudert den Bannstrahl gegen die Mörder des Bischofs von Silva und seiner Gefährten; er fällt Clemens IV. zu (vgl. Raynald 1267. 20), kann also wol von Berardus abgefasst sein. Sicher aber sind wieder die beiden ersten der in Betracht stehenden Briefe demselben abzusprechen; ep. 442 ist nämlich die „Sententia privationis lata contra Fridericum imperatorem" Innocenz IV. P. 11733, und höchst wahrscheinlich gehört auch ep. 441, der sich „Constitutio contra capientes, percutientes et insequutores R. E. Cardinales" bezeichnet, diesem an[1]). Können wir auch Berardus als Curialen unter Innocenz IV. nachweisen[2]), so ist es doch kaum glaublich, dass seiner noch wenig erprobten Feder das Concept eines so wichtigen Aktenstückes, wie es P. 11733 ist, anvertraut worden wäre.

Codex Vaticanus lat. 3977. saec. XIV. 4°. = DV.

Der Codex zeigt in seinem Hauptbestande, der bis fol. 173 und ep. 489 reicht, eine völlig einheitliche Anlage, die sich durch éine Hand, gleich grosse Lagen (15 Sexternionen) und keinerlei Gliederung der Briefe nach ihnen kennzeichnet. Der 15. Sexternio endet auf fol. 179[3]), es sind also von ihm die letzten 7 Blätter nicht mehr der ursprünglichen Anlage gewidmet. Auf diesen schrieb eine andere Hand

Orden (der nachmals der der Cölestiner, hier aber noch „Ordo Humilitarum" genannt wird), von dem ein anderes Exemplar unter P. 22787 eingetragen ist; epp. 423—425 handeln von der Befreiung des in der Gewalt der Aragonesen befindlichen Karl II. v. Anjou; ep. 402 von den unter Nicolaus IV. fallenden Streitigkeiten Mainhards von Tirol mit Bischof Philipp von Trient; in ep. 421 wird Honorius IV. als Vorgänger genannt, und in epp. 418—420 sind Johannes und Burcard als Vorgänger des Klage führenden Erzbischofs von Tours, der also wol Reginal (1291—1312) ist, genannt. Ist in den zwei letzten Fällen Bonifaz VIII. nicht ausgeschlossen, so ist er es aber wieder in ep. 413, wo er noch als Cardinal Benedict auftritt; kurz alles weist darauf hin, dass diese ganze Gruppe von 401—440 Nicolaus IV. zuzuwiesen sei.

[1]) Beide Briefe sind undatirt; ep. 441 hat das Incipit „Summi providentia principis". [2]) Innocenz IV. Registr. A. XI. ep. 316 und A. XII. ep. 103 ertheilen dem Magister Berardus de Neapoli „subdiaconus et capellanus (nicht notarius) papae, iuris civilis professor" Pfründen. [3]) Fol. 18 ist zweimal gezählt, daher erscheint nicht als Endblatt 180.

derselben Zeit von fol. 173' an 8 Briefe (epp. 490—497) Clemens V. ein, welche alle im Gegensatz zu den Briefen der ursprünglichen Anlage datirt sind, und die alle mehr oder minder nach Bologna weisen, was vielleicht ein Licht wirft auf die Provenienz der Handschrift, die zu bestimmen wir sonst keinerlei Anhaltspunkt besitzen. Dieser Nachträge liefernde Schreiber schloss dann noch einen Quaternio an, auf welchem er ausnahmslos Wahlakten (epp. 489—505) und Wahlanzeigen (Encyclicae epp. 506—517) niederschrieb, die, soweit sie sich fixiren lassen, alle der Zeit von Gregor X. bis Clemens V. angehören [1]).

Der Hauptbestand des Codex (epp. 1—489) trägt die Ueberschrift „Incipiunt dictamina magistri Berardi de Neapoli domini pape notarii", was wörtlich mit der von Delisle 89 mitgetheilten Rubrica zu Beginn (und zu Schluss) von DP übereinstimmt. Wird dadurch schon auf den engen Zusammenhang der beiden Handschriften hingewiesen, so tritt uns dieser in der That bei Vergleichung ihrer Briefbestände deutlich vor Augen. Es correspondiren nämlich:

---

[1]) Die Stücke vertheilen sich folgendermassen: Gregor X.: Anzeige der Cardinäle n° 498; Wahlakt n° 503—505. Nicolaus III.: Encyclica n° 507. Honorius IV.: Encyclica n° 509 (wobei im Rubrum das unsinnige „Littere canonizationis dni Honorii pp." erscheint). Nicolaus IV: Encyclica n° 510. 511 (2 Exemplare). Cölestin V.: Anzeige der Cardinäle n° 500; Wahlakt n° 501; Encyclica n° 513, Bonifaz VIII.: Encyclica n° 514. Benedict XI.: Encyclica n° 515. Clemens V.: Anzeige der Cardinäle n° 499; Wahlakt n° 502. — Bei dieser Zusammenstellung sind n° 506. 508. 512. 516. 517 übergangen; den beiden letzten Nummern (d .s. die letzten des Codex) sind nur mehr Rubricae beigesetzt, die sich auf die vorhergehende Encyclica Benedict XI. beziehen: „Item eodem modo omnibus aliis regibus Dat. ut supra" und „Super eodem prohemium. Interne clementia majestatis". Diese Deutung lassen auch n° 508 und 512 zu, welche beide im Rubrum „Super eodem et aliter" haben und derart auf die ihnen vorhergehenden Encyclicae Nicolaus III. (507) und Nicolaus IV. (510. 511) Bezug nehmen. Die einfache Deutung ist wol die, bei den beiden letzten an blosse Entwürfe zu denken, und die beiden ersten als I. e. m. Sätze der Encyclica Benedict XI. aufzufassen. Jene Entwürfe können durch die uns jetzt bekannten Fassungen (P. 21263 u. 22604) verdrängt worden sein; es wäre aber auch denkbar, dass sie die Concepte für Exemplare der betreffenden Encyclicae seien, die für andere Categorien von Adressaten bestimmt waren; dagegen aber spricht, dass ihre Adressaten (der König von England und ein König Heinrich, wol der von Jerusalem und Cypern) derselben Categorie von Königen angehören, wie die von n° 507 (König von Frankreich) und n° 510 (König von Sicilien), und dass Potthast in den I. e. m.-Sätzen der ersteren (21263) eben denselben König von England anzuführen vermag. Es werden also wol doch nicht approbirte Entwürfe sein. Ep. 506 endlich: Illustri Romanorum Regi. „Immense Deus clementie" bietet in s[illegible] rein rhetorischen Fassung keinerlei Anhaltspunkt zur Bestimmung d[illegible]

DV epp. 1—266 mit DP epp. 1—269 (270). A I. II. VII. VI. V. III.
DV „ 307—367 „ DP „ 271—334. A VIII. IX.
DV „ 370—374 „ DP „ 335—339. (5 Schlussbriefe von Th. I).

DV epp. 383—390 mit DP epp. 441—447. 2. Varia.
DV „ 391—429 „ DP „ 401—440. 1. Varia (Nicolaus IV.).
DV „ 430.31.33—489 „ DP „ 340—400. Hauptbestand.

Wir sehen aus dieser Zusammenstellung, dass der durch die höhere Gesammtziffer der Briefe sich ergebende Ueberschuss von DV (489 : 447) nicht etwa auf die Gesammtstrecke von DP vertheilt ist, sondern dass derselbe, in mehrere geschlossene Gruppen gegliedert, ihm entgegentritt. Es sind nämlich dem DV eigenthümlich

epp. 267—306. epp. 368. 369. epp. 375—382. ep. 432.

Diese Einschiebungen, welche bei DV in den mit DP gemeinsamen Bestand gemacht sind, charakterisiren sich dadurch, dass sie ohne räumliche Trennung jenem sich anschmiegen und weiters, dass sie, obwol zum Grosstheil nicht dem Berardus angehörig, doch mit den benachbarten Berardusbriefen inhaltlich einen Zusammenhang aufweisen: So ist ep. 432, welcher sich nach epp. 430. 431 einschiebt, die Canonisationsbulle Ludwig d. H. von Bonifaz VIII. (P. 24561), jene aber betreffen die durch Urban IV. vorgenommene Canonisation des Bischofs Richard von Chichestre (vgl. P. 18232); epp. 368. 369, welche nach den A IX (de concilio Lugdunensi) entsprechenden epp. 357—367 zu stehen kommen, sind zwei Ausschreiben des Concils von Vienne durch Clemens V.; epp. 375—382 stellen sich vor die Briefe, welche mit DP 441—444 correspondiren und die wir als Processe characterisirt haben; wir erinnern uns, dass die beiden ersten, weil von Innocenz IV. herrührend, den Berardus abgesprochen werden mussten, dagegen die beiden letzten in die Zeit desselben fallen; die jetzt neu hinzukommenden Briefe, die sich weiters vor die Berardusbriefe 443. 444 aufbauen, sind nun Akten des Templerprocesses unter Clemens V. Epp. 267—306 endlich, welche sich vor Beginn der Gruppe A VIII = DV epp. 307—356 einschieben, können in ihrem Hauptbestande geradezu als Orientalische Varia bezeichnet werden. Sehen wir zunächst von den letzten 3 Briefen (304—306) ab, so gliedern sich die andern in zwei Reihen, von denen die eine mit epp. 267—293 ausserhalb der Zeit des Berardus, die andere mit epp. 294—303 in dieselbe fällt. Der Grosstheil der ersteren behandelt die durch den Lateinischen Kreuzzug geschaffenen Verhältnisse, gehört also in die Zeit Innocenz III.[1]); einer derselben aber (ep. 281 also inmitten der

[1]) Epp. 267. 268. 270—277 u. 285 stehen bei Potthast unter Innocenz III. n° 2498. 2574. 2458—2463. 2465. 2518. 2573; sicher beziehen sich auf dieselben

Gruppe) geht noch weiter zurück, denn er ist die „Instructio fidei catholicae ab Alexandro P. III. ad Soldanum Iconii missa[1]). — Die zweite Reihe umfasst Orientalische Correspondenz Gregor X. und zwar gliedert sich dieselbe wieder, indem epp. 298—303 einen Theil jenes Einlaufes aus dem Orient bilden, den wir in A und B inmitten der Gr. VIII (de unione Grecorum) gefunden haben, der aber in den entsprechenden Briefreihen der Dictamina fehlt[2]); epp. 294—297 aber entsprechen der Reihe nach A 334. 336. 335. 342 und werden als der Gruppe „de unione Grecorum" angehörig später in ihrem Zusammenhange unter n° 311. 313. 312. 342 (also in anderer Reihenfolge) wieder gebracht. — Nur die 3 letzten Briefe der Gruppe 304—306 fügen sich nicht in die von uns aufgestellte Regel, denn sie betreffen nicht den Orient sondern Sicilien und zwar fallen die ersten zwei von ihnen in die Zeit K. Friedrich II. wahrscheinlich unter Innocenz IV., der letzte dagegen ist einer der Processe Martin IV. gegen Peter von Aragon (P. 21998). Sicilische Staatsurkunden im Zusammenhange bringen DV und DP gemeinsam am Ende der einen Gruppe von Varia unter n° 388—390 (= DP 445—447), dort also wäre für ihre Einschiebung unserer Regel nach der richtige Platz gewesen.

Wenden wir uns nun von den DV eigenthümlichen Varia zu jenem Bestande, welcher mit dem von DP zusammenfällt, so müssen wir zunächst constatiren, dass man von einer vollkommenen Aufnahme der letzteren in DV insoferne sprechen kann, als auch jene Berardus nicht angehörigen Briefe Nicolaus IV. und Innocenz IV. Aufnahme gefunden haben, und ferner, dass die Zweitheilung von DP sich auch in ihm darstellt, nur dass sie nicht so wie dort auch in der äussern Anlage selbst gekennzeichnet wird. — Wenn aber auch der Bestand derselbe ist, so ist doch die Reihenfolge der einzelnen Briefgruppen desselben ein verschiedener; in Th. II von DV nämlich stellen sich die 2 Varia in ganz anderer Weise um den Haupttheil wie in DP.

Verhältnisse epp. 269. 284. 286—288; den Orient betreffen ferner epp. 279. 283. 289—292; ich kann sie aber nicht bestimmt fixiren und bei der völligen Tilgung der individuellen Beziehungen vermag ich die noch übrig bleibenden epp. 278. 280. 292 überhaupt nicht zu bestimmen.

[1]) Gedr. unter diesem Titel in Petri Blesensis Opera ed. Giles II. XXI. cf. Delisle p. 94. [2]) Sie entsprechen A 349. 350. 354. 355 = B 368. 369. 373. 374. Ich habe bei der Numerirung der Briefe fälschlich die Subscriptionen von A 354. 355 (v. Delisle p. 130) unter eigene Nummern gestellt, erhalte daher 6 Stücke, während thatsächlich nur 4 vorhanden sind; als ich zur Erkenntniss des Fehlers gelangte, wäre eine Aenderung meiner Numerirung ohne vielfache Störungen nicht mehr möglich gewesen.

In Th. I ist dies allerdings nicht der Fall, da auch hier wie dort nach dem die A-Gruppen umspannenden Haupttheile die ausserhalb des Zusammenhanges mit A stehenden 5 Briefe den Schluss bilden, aber dafür haben wir bei ihm jene Orientalischen Varia in DV constatirt, welche sich wie ein Keil in den von DP ununterbrochen niedergeschriebenen Hauptbestand einschieben. — Vergleichen wir nun die beiderseitigen Reihen, so finden wir, dass DP einige Briefe hat, welche in DV fehlen, nämlich in Th. I: epp. 11. 161. 270. 286. 292; in Th. II: epp. 353. 373. Umgekehrt aber schiebt DV unter n° 17. 19 zwei Briefe ein, welche die paralell laufenden beiderseitigen Reihen unterbrechen; aber das ist nur ein scheinbarer Ueberschuss, denn sie sind nur Wiederholungen von epp. 1 und 3[1]). Dagegen ist wichtig zu bemerken, dass die schon berührte Störung des Paralellismus mit A-B bei DP epp. 306—308 in DV nicht statffindet, indem hier die Reihenfolge von A-B eingehalten ist; ferner enthält sich DV, ep. 370 von A, den DP im ersten und zweiten Theile (n° 335 und 378) bringt, im zweiten zu wiederholen. — Diese wenigen Abweichungen genügen, um das Verhältniss der beiden Handschriften dahin zu fixiren, dass keine von der andern unmittelbar abhängen könne; offenkundig ist dies bei DP, der ja eine Anzahl nicht in DV stehender Briefe hat; aber auch bei letzterem scheint mir für dieselbe Annahme der enge Anschluss an A-B in der Reihenfolge der epp. DP 306 — 308, sowie die Ausserachtlassung der Wiederholung des einen Briefes in DP ausreichend zu sein, wenn man die ganze Anlage des Codex, welche entschieden den Eindruck einer in continuo angefertigten Abschrift macht, mit in Betracht zieht, wie denn überhaupt dieser Eindruck die Wahrscheinlichkeit zurückdrängt, dass sein Schreiber unter mehrmaliger Verstellung einzelner Gruppen des DP neben ihm noch eine andere Handschrift benützt haben sollte. Aber auch das Verhältniss der Texte in beiden Handschriften ist, wie ich gestützt auf eine Anzahl von Collationen behaupten kann, ein solches, dass directe Abhängigkeit der einen von der andern so gut wie ausgeschlossen ist. Aber sicher besteht zwischen ihnen eine sehr nahe Verwandtschaft, die sich schon durch das gleiche Incipit und durch die durchaus gleichlautenden Rubricae documentirt, und ferner durch ihr Verhalten zu den individuellen Beziehungen der Briefe, also vor allem zu den

[1]) Ep. 17 und ep. 1 haben allerdings verschiedene Adresse, der eine „Regi Anglorum", der andere „Regi Aragonum". Dass aber das erstere einfach auf Irrthum beruht, lehrt das vorgesetzte Rubrum: „Exhortatio ad Regem, ut Saracenos de terra sua expellat, iudeis publica officia non committat" etc. — Eine Erklärung dieser Wiederholungen wird später gegeben werden.

Datirungen, den I. e. m. Sätzen und den Adressanten. — Sicher dient es zur Charakteristik der beiden Handschriften gegenüber der Anlage von A-B sowol, als auch in Bezug auf ihr Verhältniss zu einander, wenn wir in ihnen nur bei je zwei und zwar correspondirenden Briefen überhaupt eine Datirung vorfinden und zwar in gleichem Ausmaass der Formel; ferner wenn wir constatiren, dass die Zahl und die Disposition der I. e. m. Sätze in beiden eine vollkommen übereinstimmende ist. Noch beachtenswerther ist die Behandlung der Adressanten; haben wir bei A-B als Regel hiefür erkannt, dass bei Beginn eines Pontificates der Papstname und sonst das verweisende „Idem" gesetzt wird, so können wir diese bei den Dictamina nicht festhalten; einerseits nämlich finden wir sie den Papstnamen ausser Acht lassen, wo wir ihn als Benützer wünschen würden, andererseits sehen wir ihn gesetzt, wo wir ihn nach obiger Regel als überflüssig bezeichnen müssen, resp. das „Idem" erwarten würden; und überdies sind wieder diese Verweise so sorglos angebracht, dass wir, wollten wir ihnen ahnungslos folgen, häufig die mit ihnen bezeichneten Briefe auf falsche Päpste beziehen würden, eben weil die Anbringung der Adressantenformel bei einem der vorhergehenden Briefe verabsäumt worden war. Constatiren wir also im Allgemeinen eine grosse Sorglosigkeit für die richtige Zuweisung der Briefe an den Adressanten, so gewinnt natürlich der Umstand sehr an Gewicht, dass sich die Behandlung in beiden Handschriften als eine vollkommen analoge darstellt; sie weisen im gemeinsamen Briefvorrathe die gleiche Anzahl von 15 Adressantenformeln auf, aber von diesen sind nur 8 bei Briefen angebracht, die einen neuen Pontificat einleiten, dagegen ist die Setzung der Formel bei DP 27. 29. 177. 392—397 und in den mit ihnen correspondirenden Briefen des DV überflüssig, und die Bedeutung dieser analogen Behandlung wird noch dadurch erhöht, dass wir durchaus bei allen 15 gleiches Ausmaass resp. gleiche Verkürzung der Formel constatiren können[1]. — Nicht so vollkommene Uebereinstimmung herrscht bezüglich der Verweise mit „Idem"; hier weist nämlich DP gegenüber DV 7 selbständige Setzungen auf, während dieser es jenem gegenüber in keinem Falle zu thun vermag; aber das kommt bei dem Umstande, dass DV überhaupt und auch im Texte häufiger Auslassungen von Sätzen und Worten beschuldigt werden

[1] So bei P 27. 29: „Urbanus etc."; bei P 177 u. 444: „Gregorius epc. etc."; bei P 857: „Gregorius"; bei P 445 u. 446: „Clemens (Innocentius) epc. seru. seruorum Dei"; bei P 105 u. 391—395: „Miseratione divina etc.", hingegen bei P 212: „Miseratione divina Epi. . . . Presb. . . . Diac. . . . Cardinales" und bei P 397: „Nicolaus electus epc. etc."

muss, wenig in Betracht gegenüber dem, dass in 26 Fällen gemeinsame Setzung erfolgt, und dass in 20 von denselben in der schon geschilderten Weise die „Idem“ irrig angebracht sind.

Es sind diese Wahrnehmungen, die wir hier bei den zwei Handschriften der Dictamina machen, ganz analog denen, die wir schon bei A und B constatirten, und wenn uns dieselben bei jenen nöthigten, eine gemeinsame Quelle für sie vorauszusetzen, so müssen wir dies auch hier thun. Es handelt sich nun darum, dieselbe zu finden und hiebei leistet uns eine dritte, dem ersten Anscheine nach recht unbedeutende Handschrift der Dictamina gute Dienste.

Cod. Parisiensis lat. 4043. saec. XIV. (cf. Delisle p. 93) = DL.

Der Codex, welcher wahrscheinlich zwischen 1365 und 1387 geschrieben ist, und, wie die von Delisle mitgetheilte Note lehrt, um 1387 in Lucca war[1]), hat jetzt 104 Blätter, die sich auf 9 Lagen vertheilen; von ihnen sind L. 5 und 7 Quinternionen, alle andern Sexternionen. Diese seine jetzige Zusammensetzung ist aber eine fragmentarische, denn wir können mit voller Sicherheit den Wegfall von Blättern nach L. 6 u. 9 dadurch constatiren, dass ein Brief an ihrem Ende mitten im Text abbricht. — Inhaltlich scheidet sich die Handschrift in zwei Theile, indem nur die ersten 8 Lagen Berardusbriefe enthalten, die 9. dagegen 13 Briefe bringt, welche wol zum Theil auch als Dictate des Berardus erweisbar sind, in ihrer Gesammtheit aber als Varia bezeichnet werden müssen[2]). Sie also hat der eine der beiden Verluste betroffen und wir sind eben wegen ihrer Eigenschaft als Varia durchaus ausser Stande, die Grösse desselben zu fixiren. Die vorhergehenden Berardusbriefe, 206 an der Zahl[3]), stellen sich als ein Auszug des ersten Haupttheiles der Dictamina dar, so

---

[1]) Zu ep. 5 findet sich folgende Notiz, die gegen das Ende zu unlesbar geworden ist: „Notitia, quod quando Pisani ceperunt Lucam, fregerunt cameram apostolicam, que erat in S. Fridiano, et abstulerunt inde thesaurum Ecclesie Romane, propter quod Luca fuit interdicta annis XL vel circa . et hoc Luce notorium est . factum est altare in honorem S. Martini inde dotatum pro . . . de mandato ecclesie . . .“ Die Einnahme Lucca's durch die toscanischen Ghibellinen und die Beraubung der Sacristei von S. Frediano fällt in den Juni 1314, von dem Interdict Lucca's kann aber doch erst gesprochen werden unter der April 1316 beginnenden Herrschaft Castruccio's; bekannt ist nur eine Verdammungsbulle v. 30. IV. 1325, womit allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass nicht auch schon früher Processe stattgefunden haben (vgl. darüber Wenck: Ueber päpstliche Schatzverzeichnisse. Mittheil. VI. 274). Da nach der von Delisle mitgetheilten Note der Codex i. J. 1387 vom Notar Thomas Petra gekauft wurde, lässt sich also seine Herstellung fixiren: circa 1365—1387. [2]) Ihre Rubricae hat Delisle a. a. O. mitgetheilt. [3]) Eine Numerirung der Briefe ist nicht durchgeführt; wol aber eine alte Foliirung der Blätter.

dass ep. 1 dessen ersten Brief entspricht und ep. 206 mit DP 313 DV 347 correspondirt[1]). Diese Briefe fallen dort inmitten der Gruppe A VIII de unione Grecorum (DP 271—323. DV 307—356), und es sind jene orientalischen Varia, welche DV vor derselben unter n° 267—306 bringt, beim vorliegenden Auszuge unberücksichtigt geblieben; er ist also dem gemeinsamen Bestande der Dictamina entnommen[2]). Vergebens suchen wir nach einem Gesichtspunkte, der etwa bei der Auswahl der Briefe massgebend gewesen sein könnte. Allmählig ist die Zahl der ausgelassenen Briefe am Ende der 6. Lage, nach welcher wir den ersten Ausfall im Codex constatirt haben, auf 30 angewachsen (ep. 173 = DP 203); zwischen dem ersten Briefe der 7. Lage (174) und dem correspondirenden in DP (238) erscheint dann plötzlich eine Differenz von 64, worauf sie stettig bis ep. 202 auf 74 anschwillt, dann aber bei den letzten Briefen rasch und sprungweise bis zum letzten ep. 206 die Höhe von 107 erreicht. Eine Berechnung nach obigem Verhältnisse ergibt nun, vorausgesetzt dass wir auch da den Schreiber unseres Codex das gleiche Verfahren gegenüber seiner Vorlage einschlagen lassen, die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Quinternio. Der Schluss der Berardusbriefe fällt, wie wir sahen, mitten in A VIII; es fehlen also von dem ersten Theile der Dictamina deren letzte (10) Briefe und Gr. A IX. Es hat nun wirklich den Anschein, als ob nach Lage 8 der Bestand der Berardusbriefe noch weiter gegangen wäre und Delisle nimmt in der That auch zwischen L. 8 und 9 den Ausfall von Blättern an. Nichts würde uns dann hindern, den Auszug auch auf den 2. Theil der Dictamina ursprünglich ausgedehnt zu denken. Der Anhaltspunkt für Delisle ist der Umstand, dass ep. 206 unvollständig (bis etwa in seine Mitte) auf fol. 92 (dem letzten Blatte der 8. Lage) auftritt. Aber er ist doch zu einem vorläufigen Abschlusse dadurch gebracht, dass nach Schluss des Linienschemas, welches trotz der sonstigen Flüchtigkeit des Schreibers strenge eingehalten ist, die zwei letzten Worte des eben laufenden Satzes unter der letzten Zeile angebracht sind, und es ist hiebei sicher nicht an einen Reclamanten für die folgende Lage zu denken, da sich

[1]) Die Reihenfolge der Briefe, so wie sie im DP auftreten, hat bereits Delisle mitgetheilt; es ist hiebei nur zu bemerken, dass auch epp. 116 und 244 aufgenommen sind, und dass bei den ersten 13 Briefen, die Delisle mit P 1—14 correspondiren lässt, eine Störung in der Aufeinanderfolge der beiderseitigen Briefe auftritt, indem P 7 und 10 erst nach P 8. 9. 12 von unserm Codex gebracht werden. [2]) Die Lücke zwischen L. 6 und 7 kommt hiebei nicht in Betracht, denn sie fällt auf Briefe, die mit den vorhergehenden Gruppen A V und III correspondiren.

solche sonst niemals im Codex finden, und auch die Stellung der beiden Worte eine ganz ungewöhnliche für einen solchen wäre. Dazu kommt, dass wir den Schreiber bei den letzten Briefen viel mehr Stücke seiner Vorlage überspringen sehen als sonst, was also auch darauf hindeutet, dass er zum Schlusse eilt[1]). Für die Annahme nun, dass der Schreiber, genöthigt durch Mangel an Raum oder Zeit, durch die eben geschilderte Massregel einen Abschluss beabsichtigt hat, dass also kein Ausfall anzunehmen sei, spricht noch ein weiterer sehr gewichtiger Umstand: Zu Beginn der Gr. VIII (fol. 80') steht im Rubrum „Incipit negotium de reconciliatione Grecorum"[2]) und dem ist von derselben Hand am Rande beigesetzt: „et durat per XX folia". Da Lage 8 auf fol. 92 endet, müssten wir also noch 7 Blätter mit der Gr. VIII beschrieben annehmen; nach den sonstigen Raumverhältnissen des Codex würden nun etwa 17 Briefe auf denselben zu stehen kommen, während doch nur mehr 10 von Gr. VIII zu erledigen gewesen wären. Freilich könnte man daran denken, dass dem Schreiber unseres Codex nach Gr. VIII orientalische Varia, wie sie DV vor derselben bringt, vorgelegen hätten; das wird aber gerade durch die auf L. 9 stehenden Varia widerlegt. Die ersten 7 Stücke derselben sind nämlich Orientalia und enden auf fol. 100, bis wohin gerade jene 20 Blätter des Vermerkes von fol. 80' an laufen; es unterliegt also wol keinem Zweifel, dass sich auf diese derselbe bezieht, und damit stellt sich die Lage 9 in die ursprüngliche Anlage des Codex ein, was auch schon dadurch zu Tage tritt, dass sich bei ihr kein Wechsel des Schreibers wahrnehmen lässt.

Diese Varia haben aber auch noch andere Berührungspunkte mit der Berardussammlung; mehrere ihrer Briefe nämlich lassen sich dadurch, dass sie in andern Redactionen derselben stehen, mit Sicherheit als Dictate des Berardus erweisen; so cp. 8, der Clemens IV. P. 20205 ist[3]), sowie n° 11 und 12[4]), welche zusammen mit dem letzten Briefe des Codex weitere Bedeutung dadurch erhalten, dass sie die Encyclicae Innocenz V. Johann XXI. und Alexander IV. sind[5]),

---

[1]) Während früher durchaus ein stetiges Zunehmen der Differenz wahrnehmbar ist, stellt sich das Ende folgendermassen:

DL: 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206.
DP: 274. 275. 276. 283. 303. 312. 313.

[2]) Derselbe Satz steht in DP an derselben Stelle als Randnote. [3]) Er findet sich in den „Epistolae notabiles" vor; die individuellen Beziehungen sind aber alle getilgt. Aus demselben Grunde vermag ich n° 9 nicht zu fixiren. [4]) Ep. 11 steht im Cod. Paris. 8567 und ep. 12 in der vaticanischen Handschrift der Epistolae Notabiles. [5]) P. 21102. P. 21159. 60. P. 15596—99; keiner der Briefe

und dadurch ergänzend zu den Varia des DV (epp. 506—517) treten, welche durchwegs Encyclicae (und zwar von andern Päpsten) sind. Sowie ihnen dort Wahlanzeigen vorangehen, so steht auch hier vor ihnen unter n⁰ 10 das Glückwunschschreiben eines Notars zur Promotio eines Papstes [1]). Auch bei den schon erwähnten Orientalia besteht ein Berührungspunkt mit den Varia der Dictamina; n⁰ 1 ist nämlich jene Instructio fidei catholicae Alexander III., die wir inmitten der orientalischen Varia des DV vorgefunden haben. Die andern hieher gehörigen Briefe n⁰ 2—7 bezwecken theilweise die Bekehrung der Tartaren (2—4), theilweise sind sie nach Constantinopel gerichtet, und diese letzteren fallen nicht viel früher als die Abfassung des Codex selbst, wie die von Delisle mitgetheilte Note zu ep. 5 über Johann (V.) d. Paläologen lehrt. Der früher geschilderte Anschluss, den diese sicher dem Berardus nicht angehörigen orientalischen Briefe an die von ihm concipirten in der Handschrift aufweisen, bestätigt also den Satz, den wir schon bei DV ausgesprochen haben, dass anknüpfend an Berardusbriefe die Dictamina andere Briefe verwandten Inhaltes bringen.

Wenden wir uns nun wieder zum Hauptbestande, so stellt sich derselbe als Auszug der Dictamina auch dadurch hin, dass er so wenig wie die beiden andern Handschriften derselben eine Gliederung der Briefe nach den einzelnen Gruppen der correspondirenden A-Briefe durchgeführt hat [2]), dass der Wortlaut seiner Rubricae mit dem jener übereinstimmt, und dass die Behandlung der individuellen Beziehungen der Briefe in ihm ebenso nachlässig wie in jenen und zugleich analog mit ihnen ist. Der Umstand, dass sein ep. 196 einer jener Briefe ist, die DP gegenüber DV allein hat (DP ep. 270), schliesst die directe Abhängigkeit vom Vaticanus aus; ein derartiger Grund entfällt gegenüber dem Parisiensis, und ein weiterer sehr gewichtiger Umstand hat denn auch Delisle bewogen, denselben als Vorlage zu erklären. Zu ep. 204 und 205 finden sich nämlich gleichzeitig die Nummern 303 und 312 beigeschrieben, und diese sind die der correspondirenden

---

hat hier einen Adressaten. Bei dem letzten, der fast unlesbar ist, sichert das Incipit sowie die noch zu entziffernden Worte „fel. rec. . . . pp. . . . predec. nr. VIII. id. Decembr. apud Neapolim per . . . evadente . . .“ die Identität.

[1]) Es lässt sich nicht ermitteln, ob der Schreiber dieses Briefes Berardus ist; ein derartiger Glückwunsch desselben an Gregor X. findet sich in seiner Sammlung vor. [2]) Am Rande der Blätter finden sich aber häufig Ausdrücke, welche den Inhalt der eben laufenden Briefe schlagwortartig fixiren; so „de imperio“, „de Terra Sancta“, „de Grecis“ bei den Briefen, die mit solchen aus A II. VII. VIII correspondiren, und von fol. 72 bis 80 steht auf jedem Blatte „de pace“, welchen Titel wir der hier laufenden Gruppe A III gegeben haben.

Briefe in DP. Dennoch macht eine nähere Vergleichung der Texte diese Annahme unhaltbar und stellt den Codex unabhängig von ihm; ep. 82 hat nämlich eine vollkommen ausgeschriebene Datirung, während dieselbe im correspondirenden Briefe DP 85 (und auch DV 86) gänzlich fehlt; auch bei den Adressanten begegnen wir zweimal „Idem"-Briefen (99 und 116) vorgesetzt, wo dasselbe in den beiden andern Handschriften fehlt, und es ist dieser an sich geringfügige Umstand deshalb heranzuziehen, weil sonst der Codex vollkommene Uebereinstimmung in der Behandlungsweise des Protokolls mit DP und DV aufweist, und durch mechanische Nachschreibung seiner Vorlage geradezu Fehler begeht[1]). Können wir also den vorliegenden Auszug nicht aus DP entnommen ansehen, so müssen wir doch im Hinblick auf jene beiden Nummern ihm dieselbe Vorlage zuweisen wie jenem selbst, und da wir auch DV mit DP auf dieselbe Quelle zurückgeführt haben, so sind wir wol berechtigt, einen Archetypus der Dictamina anzunehmen, von dem Paris. 4043 ein Auszug, DP und DV Abschriften sind.

Dieser Archetypus bestand aus zwei Theilen, von denen der erste jener nach Materien vorgenommenen Zusammenstellung zu Grunde lag, von welcher auch der gemeinsame Bestand von A und B abgeleitet wurde, der zweite aus einer nach Pontificaten von Urban IV. bis Nicolaus III. geordneten Briefreihe schöpfte, aus welcher auch jene 3 vor Martin IV. liegenden Briefgruppen, die B unabhängig von A hat, zusammengestellt worden waren. Er umfasste im ersten Theile etwa 339, im zweiten etwa 61 Briefe[2]). Das Verhältniss des zweiten Theils zu jenen 3 Gruppen wurde schon dahin charakterisirt, dass an eine Entlehnung beiderseits nicht gedacht werden kann; wol aber steht zunächst nichts im Wege, den ersten Theil als von A oder B abgeleitet anzunehmen. Der Umstand, dass er weder mit A noch mit B in der Aufeinanderfolge der Gruppen übereinstimmt, ferner dass er einzelne derselben nicht vollständig, sondern nur fragmentarisch bringt,

---

[1]) Ep. 128 hat nämlich in Anschluss an DP 148 DV 147 die Adresse „Eidem"; in ihnen bezieht sich dies auf den König von England, an den der vorhergehende mit der Adresse selbst versehene Brief DP 147 DV 146 gerichtet ist; indem nun unser Codex diesen Brief weglässt, bezieht sich sein „Eidem" auf den König von Frankreich, an den sein ep. 127 (= DP 145 DV 144) adressirt ist. Nichts destoweniger aber steht im Rubrum übereinstimmend mit den beiden andern Handschriften „Hortatur regem Anglie" etc. [2]) Bestimmte Zahlen lassen sich deshalb nicht angeben, weil bei manchen Briefen verschiedene Auffassung bei der Numerirung sich geltend machen konnte; nur bis ep. 312 können wir aus dem DP dieselbe sicher reconstruiren, da sie bis dahin mit seiner übereinstimmt, wie wir aus dem Paris. 4043 sahen.

braucht gar nicht aufzufallen; die Gruppen können ja, wie wir sahen, in jeder der beiden Handschriften früher anders aneinander gereiht gewesen sein, und das fragmentarische Auftreten einzelner Gruppen ist doch immer so, dass geschlossene Briefreihen Aufnahme gefunden und eben solche weggelassen sind, oder wir begegnen der Auslassung einzelner Briefe, die auf Fehler des Schreibers im Archetypus zurückgeführt werden könnte. Derselbe muss die Datirung sehr wenig berücksichtigt haben (wir können nur 3 Formeln sicher in ihm erweisen) und muss auf die Fixirung der Adressanten wenig Gewicht gelegt haben, ja die Bezeichnungen derselben müssen in ihm, wie die vielen gemeinsamen und sinnlosen Setzungen in seinen Abschriften lehren, auf mechanische Nachbildung der Vorlage und nicht auf Ordnungssinn zurückgeführt werden. Eine Vergleichung dieser rudimentären Setzungen mit A und B ergibt nun nichts, was die Ableitung von einer derselben ausschliessen würde. Aber entschieden spricht dagegen die verschiedene Form, in der sich Gr. I von A und B in den Dictamina findet; diese Verschiebungen können wir kaum dem Abschreiber einer auf Lagen wolgeordnet niedergeschriebenen Briefreihe zumuthen, sicher aber einem solchen, der übereinandergelegte Schedae vor sich hatte. Diese konnte er entweder selbst während der Arbeit in Unordnung bringen, oder sie konnten ihm schon nach erlittener Störung in der uns nun in den Dictamina entgegentretenden Reihe zur Verfügung gestellt worden sein; denn dass dieselbe in ihm gestört ist, sahen wir daraus, dass die Aufeinanderfolge der Pontificate, die sonst eine der in den Gruppen zu Tage tretenden Regeln ist, im Gegensatze zu A und B durchbrochen wird. Aus den Vorschreibungen, die der Zusammensteller von A an den Schedae selbst machte (und die auch schon B benützt hatte), sind in Folge mechanischer Nachbildung vom Schreiber des Archetypus einzelne herübergenommen worden, denn dass die Adressantenformeln der Vorlage entnommen sind und dass diese mit A oder B im Zusammenhang steht, lehrt der Umstand, dass in Th. II, der ausserhalb der Verbindung mit jenen steht, kein einziger Verweis mit „Idem" sich vorfindet, und im ganzen überhaupt nur 7 Setzungen von Adressanten (darunter 4 überflüssige) in DP und DV gemeinsam auftreten. Als das eigene Werk des Anfertigers des Archetypus aber wird eventuell die Auswahl der Gruppen sowie die Ausscheidung einzelner Theile derselben bezeichnet werden können; sicher aber ist ein solches die Abfassung der Rubricae für die Briefe, welche durchaus anderen Wortlaut haben als die in A und B auftretenden. — Durch die Vorlage der Schedae selbst erklären sich auch vielleicht am einfachsten die Wiederholungen von ep. 1

und 3 unter n⁰ 17 und 19 in DV und von ep. 335 unter n⁰ 378 in DP: bei der mechanischen Nachbildung, die namentlich ersteren charakterisirt, liegt es nahe, diese Wiederholungen schon in der Vorlage anzunehmen; dort konnten sie aber getilgt gewesen sein, was einmal von der einen, einmal von der andern Abschrift ausser Acht gelassen worden ist[1]).

Lassen wir also den ersten Theil des Archetypus in der Kanzlei selbst aus den Schedae des Berardus zusammengestellt sein, so versteht es sich wol von selbst, dass auch der zweite daselbst entstanden sei, und direct wird dies auch verbürgt dadurch, dass dieselbe nach Pontificaten geordnete Briefreihe auch dem in der Kanzlei entstandenen B zur Verfügung stand, und ferner dadurch, dass der Tenor der Rubricae derselbe ist wie im ersten Theile. Indem der Archetypus nun in der Kanzlei verblieb[2]), und indem er speciell als Formelbuch in ihr in Verwendung stand, ist es sehr gut denkbar, dass in ihn andere Dictate eingelegt worden seien, die zum Theil auch von Berardus herrührten, zum Theil aber vor und nach seiner Thätigkeit fielen Dieselben mögen einerseits auf einzelnen Schedae geschrieben, andererseits nach gewissen Gesichtspunkten schon in Gruppen zusammengestellt gewesen sei. Indem sie ein flüssiges Element im Codex bildeten, erklärt es sich, dass sie in ganz verschiedenem Umfange von den Abschriften des Codex aufgenommen wurden, und dass sie sich in ihnen in verschiedenem Zusammenhange mit den beiden Haupttheilen und trotzdem in continuo mit ihnen geschrieben darstellen. Wenigstens bei den einzelnen Schedae und den kleineren Gruppen werden wir ihre Einschiebung mitten im Codex, dort wo sie jetzt inhaltlich Zusammenhang mit Berardusbriefen aufweisend zu stehen kommen, von

---

[1]) Jedenfalls waren aber die beiden Wiederholungen in Th. I nicht in die Numerirung einbezogen; dies lehrt die Uebereinstimmung derselben in den Pariserhandschriften, resp. die zwischen DP und der Vorlage des DL, welche wir bei dessen epp. 204 und 205 constatirt haben. [2]) Wahrscheinlich ist in folgender Angabe eines Inventars der päpstl. Bibliothek in Avignon v. J. 1369 der Archetypus gemeint: „in studio domini Camerarii sub custodia domini G. Alberti“ unter anderm: „Dictamina magistri Berardi de Neapoli de littera curiali, cooperta postibus sive pelle, que incipiunt in secundo folio fratris et finiunt in penultimo folio a tota“. — DV vielleicht ist schon gemeint in der Angabe des „Inventarium scripturarum quae sunt in Bibliotheca secreta Vaticana c. 1578 (Cod. Corsin. 671. fol. 33): In capsa de cypresso quarta: „Formularium in pergameno Magistri Bernardi de Neapoli“. Ob in der Angabe des Bibliothekverzeichnisses von Peruggia v. J. 1311 (Wenck, Ueber päpstl. Schatzverzeichnisse a. a. O. 16) „Item unum formularium de litteris curie Romane scriptum de nota subtili“ überhaupt eine Berardushandschrift gemeint ist, muss dahin gestellt bleiben.

Anfang an vermuthen können; andere grössere werden wir zu Anfang oder Schluss liegend denken. Von diesem Fortleben des Codex haben wir sichere Beweise unter Nicolaus IV., Bonifaz VIII., Clemens V. und endlich, wie die Varia des DL lehren, auch noch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zum Theil allerdings mag solche Varia auch die Individualität des Abschreibers verursacht haben; so wenn wir im Vaticanus speciell eine Gruppe von Briefen über Bologna antreffen und zwar in Verbindung mit anderen, die wir sicher als Beilagen des Archetypus ansehen müssen[1]); da brauchen wir wahrlich nicht zu denken, dass der Codex in Bologna entstanden sei, sondern ein sich für Bologna interessirender Notar konnte in das von ihm angefertigte resp. von ihm erworbene Formelbuch diese Gruppe aus Schedae der Kanzlei zusammengestellt haben[2]). Die Dictamina mögen mehrfach, sei es nach dem Archetypus, sei es nach den uns bekannten Abschriften vervielfältigt worden sein. Das letztere ist der Fall bei Cod. Paris. lat. 8581, den Delisle p. 92 als eine Copie des DP erweist. Auch am Staatsarchiv zu Genua scheint sich eine Handschrift derselben zu finden, wenigstens schliesse ich aus den Angaben, die Pflugk-Harttung (Iter Ital. II. 29) von derselben gibt, auf diese Redaction[3]).

3. Die Epistolae Notabiles.

Wenn wir bei den bisher betrachteten Redactionen der Sammlung in überwiegender Weise das Streben wahrnehmen konnten, die Briefe nach Materien geordnet zu geben, so zeigen im Gegensatze hiezu die nun zu besprechenden Handschriften dasselbe nicht, sondern sie begnügen sich, die Briefe nach chronologisch aufeinanderfolgenden Pontificaten aneinander zu reihen, innerhalb welcher zunächst sich keinerlei weitere Gliederung bemerkbar macht. Delisle, welcher eine dieser Handschriften in den Bereich seiner Untersuchung gezogen hat, benennt sie ihrem Incipit und Explicit folgend mit „Epistolae Notabiles", und ich wüsste dafür keinen besseren Titel an die Stelle zu setzen.

[1]) Die Briefe stehen nämlich, wie wir sahen, nicht am Schlusse des DV, sondern es folgen ihnen noch die Wahlakten und Encyclicae, die also sicher auf Kanzleischedae zurückgeführt werden müssen, wie dies auch das Vorkommen von solchen im DL lehrt. [2]) Die Bolognesergruppe gehört zum Nachtrage, der zusammen mit den Wahlanzeigen und Encyclicae auf eigenem Quaternio von einem anderen Schreiber in DV angefertigt ist. [3]) Die Handschrift bringt die Briefe „ohne Namen der Päpste und ohne Datirung" und hat einen Appendix saec. XIV. — Pertz Archiv V. 448 erwähnt eines zweiten „Exemplars" des Cod. Vatic. 3977 auf der Vaticanischen Bibliothek; dasselbe ist mir nicht zu Gesichte gekommen und ich vermuthe, dass Pertz die Vaticanische H[illegible]ift der Epistolae Notabiles (Cod. Vatic. 6735) bei der Notiz im Auge h[illegible]

Sind sie, wie wir sehen werden, einer sehr umfangreichen gemeinsamen Quelle entsprossen, so bringt eben dieser Titel sowol bei der ihn aufweisenden Handschrift als auch bei den andern die subjective Anschauung ihrer Zusammensteller zum Ausdruck; indem diese aus den Dictaten des Berardus die beachtenswerthen geben wollen, lassen sie sich weniger als die Redacteure von A und B von historischem Sinne leiten, sie drücken aber auch weniger, als die Dictamina es thun, die von ihnen ausgewählten Briefe zur Formel herab, sondern bringen sie in den meisten Fällen so, wie sie ihnen vorlagen; sie fügen also weder auf Ordnung hinzielendes Beiwerk an, noch tilgen sie etwas an ihrer Quelle. Ganz rein und unverwischt wird diese Richtung dargestellt durch

Cod. Paris. lat. 4311. saec. XIV. 4°. (cf. Delisle p. 95) = NP. Derselbe ist eine planmässig und einheitlich angelegte Handschrift von 198 Blättern[1]), die sich in 24 Quaternionen und eine Schlusslage von 6 Blättern gliedern. Eín Schreiber hat gleichmässig von Anfang bis zu Ende daran gearbeitet, und er hat sich den schliesslich noch nöthigen Raum sehr gut berechnet, denn er kommt mit dem letzten Briefe 5 Zeilen vor Schluss der Rectoseite des letzten Blattes zu Ende, worauf er den noch übrigen Raum säuberlich mit dem Explicit ausfüllt[2]). Von Anfang bis zu Ende sind die Briefanfänge mit abwechselnd rothblauen und blaurothen Initialen markirt, und einen weiteren Schmuck bilden zahlreiche zum Theil recht humoristische Federzeichnungen am Rande; insoferne aber ist der Codex unvollendet geblieben, als Rubricae nur bis ep. 1 gesetzt, und nur bis ep. 15 am Rande vorgeschrieben sind, während Raum für sie vor den einzelnen Briefen bis zum Ende gelassen ist. — Die 272 Briefe[3]) sind in continuo geschrieben derart, dass sich weder Wechsel der Tinte und der Schriftzüge, noch eine Scheidung derselben nach Lagen bemerkbar macht; auch das Eintreten in einen neuen Pontificat ist auf keinerlei Weise äusserlich gekennzeichnet. Die Gliederung nach Pontificaten

[1]) Der Codex hat jetzt 199 Blätter; fol. 1 aber gehört nicht in die ursprüngliche Lage, sondern ist Vorsteckblatt. [2]) „Explicit expliciunt (fol. 2. Incipit) epistolae notabiles compositae a Magistro Berardo de Neapoli domini pape notario“. — Auf fol. 199, das leer geblieben ist, wurde später die Bittschrift eines Magisters der Theologie von der Pariser Universität um eine Pfründe eingetragen, die aber keinerlei Anhaltspunkte zur Bestimmung der Persönlichkeit und der Zeit gibt. [3]) Die aus ganz neuer Zeit stammende Numerirung zählt 271 Nummern; nach n° 192 ist aber eine Störung eingetreten, indem der nächste Brief mit n° 193 bezeichnet wird, welche Zahl dann aber an der richtigen Stelle nochmals gebracht wird; ich bezeichne den fälschlich mit ihr versehenen Brief als 192a.

ist ganz strenge eingehalten; es ist aber vom Schreiber wenig Vorsorge getroffen, dass dies dem Benützer sofort vor Augen trete, denn nur der Beginn der Pontificate von Nicolaus III. und Martin IV. (sowie 2 Sedisvacanzen) sind durch eine Adressantenformel angezeigt; in den andern Fällen sind wir zur Fixirung der Uebergänge auf den Inhalt der Briefe oder auf die Vergleichung mit den Beständen anderer Redactionen angewiesen. Auch sonst ist die Adressantenformel arg vernachlässigt; nur bei 21 Briefen tritt sie auf, so dass wir die bei A und B auf sie bezügliche Regel als hier nicht geltend bezeichnen müssen. Dagegen ist die Datirung in 79 Fällen gesetzt, was etwa dem Verhältnisse bei A und B entspricht, und jedenfalls die Redaction als im Gegensatz zu den Dictamina stehend erscheinen lässt. Die Briefe gliedern sich folgendermassen:

epp. 1—56 Urban IV.; ep. 57 Sedisvacanz; epp. 58—70 Clemens IV.; epp. 71—144 Gregor X.; epp. 145—217 Nicolaus III.; epp. 218. 219 Sedisvacanz; epp. 220—272 Martin IV. Innerhalb dieser Reihen sind epp. 15. 26. 71. 188. 267 Privatbriefe des Berardus. Wir finden also dieselbe Zeit in den Briefen vertreten wie in A und B, in denen auch die Hauptmasse nicht über Martin IV. hinausreicht[1]). Im Gegensatz zu jenen aber lässt die Redaction die zwischen Gregor X. und Nicolaus III. fallenden Pontificate Innocenz V. und Johann XXI. ausser Acht. — Wie schon bemerkt wurde, ist innerhalb der Pontificate eine Scheidung der Briefe nach Materien nicht zu erkennen, womit aber nicht ausgeschlossen ist, dass inhaltlich enge zusammengehörige Briefe nicht auch räumlich zusammenstehen; aber — und dies dient zur Charakteristik des Gegensatzes zu A und B — die derartig gebildeten kleinen Briefreihen stellen sich nicht in grösseren räumlich verbundenen Gruppen dar, welche wie die von A und B mit einem Gesammttitel bezeichnet werden könnten.

Cod. Vaticanus lat. 6735. saec. XIV. 4°. = NV.

Die Handschrift besitzt 212 Blätter, die 28 Lagen bilden, und theilt sich ihrer äusseren und inneren Anlage nach in vier Theile: Der erste (jetzt 7 Blätter zählende) Quaternio nämlich enthält Dinge, die zum Grosstheil mit unserer Sammlung gar nichts zu thun haben, die aber doch, wie wir sehen werden, einige Berührungspunkte mit ihr aufweisen; die zweite nur aus zwei Blättern bestehende Lage umfasst sodann einen Index für eine Gruppe folgender Berardusbriefe, und erst mit der dritten auf fol. 10 beginnenden Lage treten wir an

---

[1]) Wir fanden in A-B von Honorius IV. nur noch Processe, in B ausserdem nur noch von ihm sicilische Staatsurkunden vor.

die Briefsammlung selbst heran. Von da ab beginnt eine alte Lagenzählung, deren Verfolgung uns lehrt, dass wir von Anfang an eine Zweitheilung derselben machen müssen; es sind nämlich die ersten 16 derselben (L. 3—18 des Codex) mit fortlaufenden Zahlen versehen und die folgenden 10 wieder mit solchen, und zwar ist die beiderseitige Bezeichnungsart eine verschiedene. Diese Scheidung manifestirt sich auch durch verschiedene Hände und durch andere Beschaffenheit des Pergaments und dadurch, dass nur im ersten der beiden Theile ein Rubricator thätig ist; ja sie erstreckt sich auch, wenn man so sagen darf, auf ihre Geschichte, denn die zwei Theile sind in ganz verschiedener Weise glossirt worden, so dass es also den Anschein hat, als seien sie erst später in ihre jetzige Verbindung gebracht worden. Diese Zweitheilung vollzieht sich zwischen fol. 135 und 136, so dass also Th. I gebildet wird aus fol. 10—135 mit epp. 1—173, Th. II aus fol. 136—212 mit epp. 174—366. Es ist nöthig, sie ganz gesondert zu besprechen.

Th. I besteht mit Ausnahme von L. 4 (L. 6 des Codex), die ohne ersichtlichen Grund ein Ternio ist, durchaus aus Quaternionen und ist in continuo von éinem Schreiber (A) angefertigt. Zu ihm gehört der voranstehende Index auf fol. 8. 9, der seine ersten 172 Briefe verzeichnet; er selbst hat 173 Briefnummern, die aber 187 Briefe repräsentiren[1]), von denen der letzte am Ende des letzten Blattes mitten im letzten Satze vom Schreiber abgebrochen und dann von cursiver Hand am unteren Rande beendet wird. Er ist nicht mehr in die bis 172 gehende alte Numerirung der Briefe einbezogen und da er, wie wir sahen, auch vom Anleger des Index ignorirt wird, liegt es nahe, gerade diesem auch die Numerirung zuzuschreiben. Die Briefe entfallen der Reihe nach auf folgende Pontificate.
epp. 1—42 Urban IV.; ep. 43 Sedisvacanz; epp. 44—78 Clemens IV.; epp. 79—138 Gregor X.; epp. 139. 140 Innocenz V.; epp. 141—148 Johann XXI.; epp. 149—153 Sedisvacanz; epp. 154—173 Nicolaus III. Unterbrochen werden die Reihen durch die Berardusbriefe 15. 81. 154. 165.

Auch hier ist die Aufeinanderfolge der Pontificate der einzige Gesichtspunkt, welcher bei der Zusammenstellung massgebend gewesen sein kann, denn auch hier macht sich keinerlei Gliederung der Briefe nach Materien innerhalb derselben bemerkbar, und auch die Behandlung der Adressanten und der Datirung ist eine mit NP analoge und

[1]) Einzelne Briefe sind zum Theil aus Nachlässigkeit zum Theil, weil sie enge sich an die vorhergehenden anschliessen, ohne Nummern gelassen; es entstehen dadurch epp. 88a. 90a. 91a. 104a. 141a. 148a. 159a. 159b. 159c. 159d. 161a. 162a. 164a. 164b.

stellt die Redaction zusammen mit diesem in Gegensatz zu A und B einerseits, zu den Dictamina andererseits[1]). Der enge Zusammenhang zwischen NP und NV tritt aber noch mehr zu Tage, wenn wir finden, dass zahlreiche Briefe des letzteren in derselben Reihenfolge sich mit solchen in ersterem decken und zwar so, dass NV 1 und 172 correspondiren mit NP 1 und 217, d. i. mit dem letzten hiebei in Betracht kommenden Briefe. Wie schon diese gegenübergestellten Nummern zeigen, weist NP ein bedeutendes Plus gegenüber NV auf, aber umgekehrt sind durchaus nicht alle Briefe des letzteren in jenem enthalten, sondern auch er hat eine grosse Anzahl selbständiger Briefe, nämlich epp. 46—51; epp. 55—80; epp. 111—154; ep. 173. Bei dieser Zusammenstellung muss schon auffallen, dass diese Briefe in geschlossene Gruppen zusammengedrängt auftreten, und dies wird noch auffallender, wenn wir finden, dass ep. 55 am Uebergang von L. 5 auf L. 6 zu stehen kommt, und dass ep. 80 der letzte der L. 8 ist, so dass also alle Briefe von L. 6—8 in NP fehlen; weiters, dass ep. 111, mit dem die zweite grosse selbständige Briefgruppe in NV beginnt, der erste von L. 11 ist; worauf erst mit dem als vorletzter Brief von L. 14 stehenden ep. 155 der Zusammenhang wieder eintritt. Wir können also geradezu im Bestande von NV eine Zweitheilung derart machen, dass wir Lagen, deren Briefe durchwegs mit solchen in NP zusammenfallen, gegenübersetzen denen, die ganz unabhängig von ihm ihren Vorrath stellen. Zu ersteren gehören L. 1—5 (auf welch' letzterer auch schon mit epp. 46—51 der Zusammenhang unterbrochen ist) und L. 9. 10. 15. 16; zu letzteren L. 6—8 und 11—13. Nur L. 14 beugt sich nicht unter diese Theilung. — Die Briefe, welche in NP selbständig gegenüber NV stehen, treten nicht derart gruppenweise auf, sondern durchsetzen entweder ganz vereinzelt oder in kleinen Reihen den in Betracht kommenden Bestand von NV, und es lässt sich keinerlei Zusammenhang zwischen ihnen und der Anlage des Codex selbst erkennen. Dagegen bemerken wir, dass die Mehrheit von ihnen in inhaltlichem und zwar zum Theil sehr engem Zusammenhange mit den Briefen von NV stehen, vor oder nach welchen sie sich einschieben[2]).

---

[1]) NV vernachlässigt die Markirung neu eintretender Pontificate bei Urban IV. (ep. 1), Clemens IV. (ep. 44), Innocenz V. (ep. 189) und in ep. 166 bei der durch den Berardusbrief (165) unterbrochenen Reihe der Nicolausbriefe. [2]) In anderem Zusammenhange komme ich auf diesen Punkt noch zu sprechen; jetzt mögen zu seiner Characteristik einige Fälle genügen: Nach P 19 = V 17, der einen Streit des Grafen von Blois mit dem Capitel von Chartres betrifft, schieben sich die dasselbe Thema behandelnden epp. P 20—22 ein. Nach P 39 = V 30, der

Diese Wahrnehmungen führen zur Vermuthung, dass NP in directer Abhängigkeit von NV in der Weise stehe, dass ihm eine Anzahl von Lagen desselben als Vorlage gedient habe, in welche er bei der Abschrift einzelne oder in kleine Gruppen zusammengestellte Briefe aus einer anderen Quelle einschob[1]). Aber eine Vergleichung der Texte der in beiden Handschriften gemeinsam stehenden Briefe schliesst diese Annahme völlig aus; schon die Thatsache, dass die I. e. m. Sätze von NP 19 und 98 in den correspondirenden Briefen NV 17 und 91ª fehlen, kann zur Begründung dieser Behauptung genügen, für welche ich mich aber weiters auf eine Reihe von Collationen berufen kann, die zeigten, dass die Texte von NP entschieden besser, in vielen Fällen auch vollständiger seien wie die von NV, welcher überhaupt und namentlich in den Namensformen greuliche Verunstaltungen aufweist. — Umgekehrt ist die Annahme an sich zulässig, dass NV dadurch entstanden sei, dass er auf einigen seiner Lagen eine Auswahl aus dem Bestande von NP gemacht, und auf den übrigen eine andere Quelle in der gleichen oder in ähnlicher Weise ausgebeutet hätte[2]). Dem widerspricht aber wieder die Textvergleichung und im speciellen, dass die Datirungen, welche NV in epp. 43. 84. 157. 159 aufweist, in den correspondirenden Briefen NP 57. 76. 151. 153 fehlen. Als vorläufiges Resultat dieser Erwägungen ergibt sich daher, dass NV und NP in gegenseitigem Abhängigkeitsverhältniss zu einander nicht stehen können.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen NV und NP liegt darin, dass ersterer nicht mehr in den Pontificat Martin IV. eingreift, sondern mit Nicolaus III. abschliesst. Aber es sind Anzeichen vorhanden, dass dieser Unterschied nur ein scheinbarer sei, und in der ursprünglichen Anlage von NV nicht bestand. Lässt schon das Abbrechen des ep. 173

---

an Lucca gerichtet ist, folgt selbständig in P hierauf unter ep. 40 der Befehl an den Probst v. Mantua, ep. 39 nach Lucca zu überbringen. Die selbständigen epp. P 214. 216 beziehen sich auf den Streit des französischen Königspaares mit dem Bischof von Bayonne ebenso wie epp. 213. 215, die in NV als epp. 170. 171 stehen u. s. f.

[1]) Auch L. 14 könnten wir mit Berücksichtigung des Anlageplanes ganz von NP ausgenützt erklären, denn alle ihre Briefe bis zu ep. 155, mit dem der Zusammenhang wieder beginnt, fallen in die von NP ausser Acht gelassene Zeit zwischen Gregor X. und Nicolaus III.; resp. der letzte vor ep. 155 stehende ist ein Brief des Berardus, den er wahrscheinlich in der Sedisvacanz vor Nicolaus III. geschrieben hat. [2]) Bei Beschreibung von L. 14 hätte NV zum Grosstheil noch die andere Quelle vor sich gehabt und erst bei Angriffnahme der Briefe Nicolaus III. dann aber sofort NP herangezogen, denn sein erster Nicolausbrief ist auch der erste in jenem.

auf dem normalmässigen Quaternio die Annahme des Verlustes weiterer Lagen zu, so wird dieselbe noch näher gerückt durch folgenden Vermerk auf fol. 10: „Iste liber continet ducentas chartas et est Quatarii Sulmonensis“. Da derselbe am ersten Blatte von Th. I zu stehen kommt, und da die Möglichkeit vorhanden ist, dass Th. I einst ganz getrennt von Th. II gewesen sei, so ist die nächstliegende Erklärung dieser Notiz, dass entweder nach ep. 173 noch 27 Briefe oder nach fol. 135 noch 74 Blätter vorhanden gewesen seien[1]). Es stellen sich aber doch auch schwere Bedenken entgegen: Sicher gehört es nicht zu den characteristischen Merkmalen der Epistolae Notabiles, dass sie sich auf eine ganz bestimmte Reihe von Pontificaten ausdehnen, denn auch NP sahen wir (und zwar im Gegensatze zu NV) die Pontificate Innocenz V. und Johann XXI. ignoriren; ebenso kann dies NV mit Martin IV. gethan haben, und wirklich thut es der Codex Vallicellianus, den wir als dritte Redaction der Epistolae Notabiles noch kennen lernen werden. Ferner ist es nicht recht einzusehen, woher denn der Schluss von ep. 173, der am unteren Rande in Cursive nachgetragen ist, genommen sei, wenn schon der Verlust der denselben tragenden nächsten Lage eingetreten war; es scheint mir viel wahrscheinlicher, diese Beendigung von anderer Hand dahin zu deuten, dass der Schreiber trotz guter Raumbemessung plötzlich am Ende des ihm zugewiesenen Pergamentes stand, und dass dann er oder sein Auftraggeber den noch zu erledigenden Rest nachgetragen und damit den Codex zum Abschluss gebracht hat. Freilich ist, wie wir sehen werden, die Deutung des Vermerkes auf den jetzigen Bestand der Handschrift nicht möglich ohne eine Erklärung, die sich den Vorwurf, gewaltsam zu sein, gefallen lassen muss.

Nicht so einheitlich wie Th. I tritt uns Th. II gegenüber, denn er nöthigt uns, 3 Abtheilungen zu unterscheiden, die sich sowol in der Beschaffenheit der Briefe, als auch in der äusseren Anlage von einander dadurch abheben, dass sie von verschiedenen Schreibern herrühren, und dass an ihrem Schlusse leere unbeschriebene Räume auftreten. Andererseits sichert die sie umfassende Lagenzählung ihre Zusammengehörigkeit. Sie stellen sich folgendermassen dar:

Abth. 1. fol. 136—171. (L. I—IV). Schr. B. epp. 174—290.
„ 2. fol. 172—199. (L. V—VIII). Schr. C. epp. 291—337.
„ 3. fol. 200—212. (L. IX. X.). Schr. D. E. F. G. epp. 338—366.

[1]) Der Index auf fol. 8. 9 könnte natürlich in die Rechnung nicht einbezogen werden, da er ja erst nach Eintritt des Verlustes angelegt sein könnte; er verzeichnet nämlich auch den fragmentarischen ep. 173 nicht mehr, obwol für diesen und für weitere Briefe noch Raum vorhanden wäre.

Während die beiden letzten Abtheilungen als Varia bezeichnet werden müssen, enthält die erste nur Berardusbriefe und zwar ist sie ein Auszug aus den Dictamina, welcher die Bestände der Gruppen I. II. VII. VI. V von A umspannt. Derselbe umfasst also nicht, wie es der von Cod. Paris. 4043 thut, den Grosstheil von Th. I der Dictamina, sondern er bricht mitten in demselben ab, und es ist dieser Abbruch ein beabsichtigter; an den Verlust einer weiteren Lage ist nicht zu denken, denn die in continuo niedergeschriebenen Briefe enden auf der oberen Hälfte von fol. 171', und der Rest der Seite ist leer gelassen. Der letzte Brief entspricht DP 193. DV 190; es erscheinen demgemäss 71 Nummern des DP ausgelassen. Ein hiebei obwaltendes Princip lässt sich nicht erkennen, nur das eine ist wahrnehmbar, dass Gr. II (de negotiis imperii) und Gr. VII (de Terra Sancta) besonders im Auszuge berücksichtigt sind. Zur Characteristik ist ferner anzuführen, dass DP 11, der in DV fehlt, aufgenommen ist, was also die Abhängigkeit von letzterem ausschliessen würde[1]). Aber nach allem, was wir bei den andern Handschriften der Dictamina gefunden haben, ist es wahrscheinlich, dass auch dieser Auszug aus dem Archetypus genommen ist, zumal da er auch einmal (in ep. 247) die selbständige Setzung des „Idem" gegenüber DP aufweist, während er sonst in seinen wenigen Setzungen die gleiche gedankenlose eben von der Vorlage stammende Behandlung der Adressantenformel zur Schau trägt[2]). Diese Ableitung vom Archetypus wird nun weiter durch die beiden folgenden Abtheilungen im höchsten Grade wahrscheinlich gemacht, indem wir das Zustandekommen derselben einerseits auf die Kanzlei zurückführen müssen, andererseits ganz die gleichen Wahrnehmungen an ihnen machen wie bei den Varia in den andern Handschriften der Dictamina.

Abth. 2 (epp. 291—337), die in continuo von Schr. C gearbeitet ist, enthält durchwegs Briefe aus der Zeit von Avignon und zwar fallen sie, soweit sie sich bestimmen lassen, in die Pontificate Innocenz VI. und Urban V.[3]) Abth. 3 (epp. 338—366) dagegen enthält in sich Briefe, welche entschieden in engster Verbindung mit der

---

[1]) Dass der Auszug nicht aus Paris. 4043 genommen sein könne, beweisen gleich epp. 175. 177 = DP 12. 15, die dort fehlen. [2]) Datirung kommt in keinem der Briefe und auch in keinem correspondirenden Briefe in DP und DV vor. [3]) Es finden sich darunter Briefe an Karl IV., an die oben im Kriege begriffenen Könige Johann von Frankreich und Eduard von England, an Ludwig von Ungarn, an den Cardinallegaten Tallyrand in Frankreich u. s. f. Alle Briefe haben den Datumansatz „Datum Avinione" oder „Datum ap. Villam novam"; n° 329—332 sind „Missivae".

Berardussammlung stehen; einmal dadurch, dass einer von ihnen (ep. 338) den Berardus selbst zum Adressanten hat, weiter dadurch, dass 8 von ihnen sich in verschiedenen Redactionen seiner Sammlung nachweisen lassen, nämlich epp. 340. 361. 362. 363 in der Gruppe A VIII (de unione Grecorum), epp. 339. 343 in A V (Sententiae) und epp. 341. 342 in andern Handschriften der Epistolae Notabiles; in die Zeit des Berardus endlich fällt sicher auch ep. 359[1]). Andere Briefe dagegen lassen sich in Varia der andern Handschriften der Dictamina nachweisen, so ep. 344 als n⁰ 394 in DV innerhalb jener Gruppe, die wir als Varia aus der Zeit Nicolaus IV. erwiesen haben, und epp. 351—353. 355. 356 unter n⁰ 2—6 in den Varia des DL, und es ist hiebei wichtig, dass der dazwischen liegende in jenen fehlende ep. 354 sich inhaltlich aufs engste an die zwei ihm folgenden anschliesst. Während die drei ersten (Tartarenbriefe) wahrscheinlich in die Zeit Clemens IV. fallen, gehören die drei letzteren nach Constantinopel gerichteten, wie schon bei Besprechung des DL bemerkt wurde, in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, und in diese werden wir auch verwiesen bei epp. 345. 346 (K. Johann von Frankreich gefangen) und bei epp. 364—366, welche während des grossen Krieges zwischen Venedig und Genua 1378—1381 fallen. Die noch übrigen Briefe 347—350. 357. 358. 360 vermag ich bei der Tilgung aller individuellen Beziehungen nicht näher zu bestimmen. Im Gegensatze zu den vorhergehenden Abtheilungen ist diese dritte nicht einheitlich beschrieben, sondern es haben 4 Schreiber der Reihe nach an ihr gearbeitet. Schr. D nämlich setzt auf fol. 200. 201 epp. 338—345, welch' letzteren er auf der 7. letzten Zeile des Linienschemas unbeendet abbricht. Mit Ausnahme desselben sind alle Briefe solche, welche wir theils als Berardusbriefe, theils in anderen Handschriften unter Varia stehend nachgewiesen haben. Schr. E beginnt dann auf fol. 202 den inhaltlich mit ep. 345 enge zusammengehörigen ep. 346 und schreibt mehrfach absetzend bis fol. 211 die Briefe 346—363. Auf fol. 212 stehen dann von Schr. F die zwischen 1378—1381 fallenden epp. 364. 365, worauf von Schr. G auf den zwei ersten Zeilen von fol. 212' nur noch eine Adresse (n⁰ 366) gesetzt ist, welche mit den beiden vorhergehenden Briefen wahrscheinlich inhaltlich zusammenhängt[2]).

[1]) Es wird darin der König von Sicilien über den Tod seiner Gemahlin ‚B‘ getröstet; damit kann nur die 1267 gestorbene Beatrix, Gemahlin Karl I. von Anjou gemeint sein. [2]) Sie lautet: ‚Venerab. fratribus universis patriarchis et archiepiscopis ac episcopis per Italiam et Ungariam constitutis‘. Diese Verbindung italienischer und ungarischer Prälaten kann eben auf den Krieg zwischen

Die drei Abtheilungen sind, wie schon erwähnt, durch einheitliche Lagenzählung frühzeitig mit einander verbunden worden, und sie weisen auch gemeinsame textliche Correcturen auf. Dagegen ist der Abth. I allein eigenthümlich, dass auch auf den Inhalt bezügliche Glossen in ihr angebracht sind; ferner unterscheiden sich alle drei dadurch von einander, dass Rubricae nur in 1 und 3 vorgeschrieben (aber nicht eingesetzt) sind, und dass diese untereinander ganz verschiedene stilistische Fassungen haben [1]). Das alles weist darauf hin, dass die Anlage von Th. II denn doch keine einheitliche sei, d. h. dass sie nicht gleichzeitig von verschiedenen unter einer Leitung stehenden Schreibern angefertigt sei, sondern dass wir in ihm verschiedene Arbeiten vor uns haben, welche erst später in die durch die Lagenzählung repräsentirte Verbindung gebracht worden sind. Wir constatiren aber von jeder derselben, dass sie ihr Material direct aus der Kanzlei selbst geschöpft habe, und das gleiche können wir thun bei dem bisher ausser Acht gelassenen 1. Quaternio des Codex, wenigstens für einen Theil seines Inhaltes. Es stehen nämlich unter anderm [2]) auf fol. 3' und 7 zwei Briefe Innocenz VI. an Karl IV. über den französisch-englischen Conflict, von denen der eine auch in Th. II Abth. 2 als ep. 295 aufgenommen ist, und ferner auf fol. 2' zwei andere Papstbriefe, wovon der eine an Johann den Paläologen über die Herstellung der Kircheneinheit gerichtet ist, der andere irgend einen Conflict mit einem aragonischen Könige beizulegen sucht, die ich nicht näher zu bestimmen vermag [3]). Diese so verschiedene Angelegenheiten berührenden Briefe stellen also die Verbindung des Quaternio mit der Kanzlei her, und berechtigen, in gewissem Sinne auch ihn unter die Varia der Berardussammlung einzureihen.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir nun noch einmal auf jenen Vermerk des Quatarius auf fol. 10 zurückkommen, von dem wir es als unwahrscheinlich erklärt haben, dass er sich auf einen

---

Venedig und Genua (1378—1381) bezogen werden, in welchem Ungarn und der Patriarch von Aquileja auf der Seite Genua's standen.

[1]) Die vorgeschriebenen Rubricae in Abth. 1 sind die der Dictamina. [2]) Die oben nicht angeführten Stücke sind folgende: fol. 1 Gedicht. ‚Eloquio sapiens discreto dirige'. fol. 2 ‚Epistola de mirabilibus montis Vesuvii' und fol. 4—6 eine Legende mit Incipit: ‚Erat olim in partibus aquilonis'. Es ist dies die merkwürdige Vita S. Albani (Potthast Bibliotheca 588), die sich auch im Cod. Parisiensis 8567, der im directesten Zusammenhang mit der päpstlichen Kanzlei steht, vorfindet. [3]) Die individuellen Beziehungen sind sonst alle getilgt, so dass auch die Regierungszeit der Herrscher, an welche die Briefe gerichtet sind, nicht fixirt werden kann; allerdings trägt der zweite das ‚Datum apud Montemfiasconem v. non. maii anno VIII'; das ist aber sicher verderbt.

ursprünglich grösseren Umfang von Th. I beziehe. Thun wir dies, so ist es natürlich nöthig, zu versuchen, ihn in Verbindung mit Th. II zu bringen. Zwischen den beiden Theilen besteht nun ausser der neueren Foliirung noch eine Verbindung; die Numerirung der Briefe nämlich ist später auch auf ep. 173 und über diesen weg in Th. II bis n° 200 fortgeführt worden. Darauf könnten also die „ducentae chartae“ des Vermerkes bezogen werden; aber der Brief, welchen die Nummer 200 trifft, steht inmitten der in continuo geschriebenen Abth. 1 auf fol. 143 d. i. dem ersten Blatte von L. 2 der Abtheilung. An dieser Stelle konnte also Quatarius doch kaum das Ende seines Besitzes fixirt haben; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass ein späterer, eben durch den Vermerk verleitet, die Numerirung fortgesetzt hat, ohne zu ahnen, dass er an einen derartigen Endpunkt gelangen werde[1]). Dagegen kommen wir auf beiläufig 200 Briefe, wenn wir die 29 von Th. II Abth. 3 zu den 173 Briefen des Th. I stellen, allerdings beiläufig, da ja die Rechnung 202 ergibt; aber wir könnten dies sofort auf 201 reduciren, da ja der letzten Nummer nur mehr einer Adresse zufällt, und könnten die noch bestehende Differenz von 1 entweder auf einen Zählfehler oder auf andere Auffassung über die Selbständigkeit des einen oder anderen Briefes zurückführen. — Geben wir aber dem Worte charta die für diese Zeit wahrscheinlichere Deutung „Blatt“, so müssen wir, da Th. I 126 Blätter (fol. 10—135) enthält, 74 Blätter des übrigen Bestandes der Handschrift in Rechnung ziehen: Diese erhalten wir genau, wenn wir ihren ersten Quaternio (8), die zwei Blätter des Index, und Abth. 1. 2 von Th. II (36 + 28 Blätter) zusammenstellen. Auch noch eine andere Erklärung ist möglich: Quatarius kann den von fol. 10 an laufenden jetzigen Bestand vor sich gehabt haben, der aus 203 Blättern besteht. Wir sahen, dass Abth. 3 von Th. II successive von mehreren Schreibern angefertigt ist; in einem Stadium dieses seines Werdeprocesses, in dem der Codex gerade bei fol. 200 (jetzt 209) angekommen war, konnte also der Vermerk gesetzt sein, denn wir wissen, dass unbeschriebene Blätter häufig in derartige Blattvermerke nicht einbezogen wurden. Dieses Blatt fällt in den Schreiberantheil von E, von dem wir constatirten, dass er ruckweise seine Einschreibungen machte; da läge es nun im

[1]) Man könnte bei dieser Fortsetzung auch an den einzigen früheren Benützer der Handschrift, den um die Wende des 18. Jahrhunderts arbeitenden päpstlichen Archivar Zaccagni denken, der gerade Briefe aus dieser Abtheilung abdruckt. Aber Zaccagni citirt nicht nach Nummern und bringt überdies ep. 229 (P. 21181), müsste also mindestens bis zu ihm die Numerirung fortgeführt haben.

Falle der Richtigkeit dieser Erklärung geradezu nahe, Schreiber E mit Quatarius zu identificiren. — Allerdings macht jeder dieser Annahmen eine weitere nöthig, nämlich die, dass der Codex auch noch nach seinem Uebergehen in den Besitz des Quatarius in der Kanzlei geblieben sei, denn alle jene Theile, welche wir hiebei noch ausserhalb seines Bestandes befindlich erklären, sind in ihr entstanden. Aber diese Annahme ist vielleicht die am wenigsten gewaltsame von allen, denn Quatarius konnte ja Beamter der Kanzlei gewesen sein, und in dieser seiner Eigenschaft sowol den Codex erworben als auch die weiteren Theile ihm angefügt haben. — Wie dem auch sei, wir verlassen die Handschrift mit der Erkenntniss, dass alle ihre Theile direct auf die päpstliche Kanzlei selbst zurückgehen.

Codex Vallicellianus. C. 49. saec. XIII. 4°. = NO.

Der Codex, über dessen Geschichte wir nur wissen, dass er seit langem der ehrwürdigen Bibliothek der Oratorianer angehörte (Raynald nennt ihn mit Stolz „Codex noster"), enthält jetzt 164 Blätter, von denen die ersten 4 einen Index über einen Theil der mit dem 5. Blatte beginnenden Briefsammlung enthalten, welche von da ab bis zum letzten erst von einer Hand des 16. Jahrhunderts beschriebenen Blatte reicht. Sie enthält demgemäss 160 (frühzeitig foliirte) Blätter; dieselben zerfallen in 22 Lagen, welche mit Ausnahme von L. 6 u. 22 (je 2 Blätter), L. 9 (4 Blätter) und L. 10 (Ternio) alle Quaternionen sind. Sie weisen 2 alte Zählungen auf, welche ebenso wie das geringere Maass der eben angeführten Lagen mit dem Anlageplane des ganzen Codex aufs engste zusammenhängen. Die eine derselben basirt auf einer alten Zweitheilung, indem sie von L. 13 an wieder mit 1 zu zählen beginnt[1]). Der ursprüngliche Zusammenhang dieser zwei Theile aber wird dadurch sicher gestellt, dass Schreiber, welche in dem einen auftreten, auch in dem andern thätig sind, und der gemeinsame Plan, nach welchem die Anlage derselben vor sich ging, dadurch, dass der Raum für das den einzelnen Schreibern zugewiesene Pensum vorher berechnet wurde, infolge dessen am Ende einzelner Schreiberantheile jene kleineren Lagen auftreten, die bereits angeführt worden sind. Diese zwischen

[1]) L. 2—5 tragen die n° II—V; L. 7—12 die n° VI—XI. Dass L. 1 mit I bezeichnet war, ergibt sich durch ihren unmittelbaren Zusammenhang mit L. 2 (ein Brief setzt auf sie über) von selbst. Die Differenz von L. 7 an entsteht dadurch, dass L. 6, die nur aus 2 Blättern besteht, keine selbständige Nummer zugewiesen hat, offenbar, weil man sie nur als Anhängsel zur vorhergehenden ansah. In Th. II sind L. 13—16 mit I—IV; L. 18—21 mit VI—IX versehen; für L. 17 ergibt sich durch ihre Zusammengehörigkeit mit L. 18 die fehlende n° V von selbst. Wieder ist die letzte (22.) Lage von 2 Blättern ohne Nummer gelassen.

fol. 84 und 85 fallende Zweitheilung characterisirt sich dadurch, dass im ersten Theile dem Principe nach nur Briefe an Könige und Königinnen zusammengestellt sind, während im zweiten die andere Correspondenz untergebracht ist; unter den 170 Briefen von Th. I sind 32 an andere Personen gerichtet, unter den 192 von Th. II sind nur 2 an Könige adressirt[1]. Das Princip ist so strenge durchgeführt, dass Personen wie der Doge von Venedig und Prinzen von Geblüt in den Th. II verwiesen werden; nur 3 Briefe unter jenen 32 sind an Kronprinzen gerichtet, aber z. B. Karl v. Anjou findet sich, solange er noch Graf von Provence ist, im Th. II. Wie wir übrigens sehen werden, reduciren sich die 32 Ausnahmen in Th. I dadurch auf 15, dass wir bei gewissen Schreiberantheilen vollkommenes Durchbrechen oder bedeutendes Schwanken, das wahrscheinlich im Anlageplane selbst begründet ist, constatiren können[2]. Die Ausnahmen erklären sich meist dadurch, dass die betreffenden Briefe im engen inhaltlichen Zusammenhange stehen mit Königsbriefen, vor oder nach welchen sie eingereiht sind. Andererseits opfert häufig der Zusammensteller seinem Principe den engen Zusammenhang von Briefen, indem er sie je nach dem Adressaten den beiden Theilen zuweist.

Theil I mit fol. 1—84, Lagen I—XII epp. 1—168 zerfällt wieder in 4 Abtheilungen, die sich sowol durch den Inhalt ihrer Briefe als auch durch die in ihnen thätigen Schreiber von einander abheben:

1. epp. 1—72. fol. 1—42. (L. 1—5 Quaternionen. L. 6. 2 Blätter). Schr. A. B.

Schr. A beschreibt in continuo die ersten 5 Lagen und gelangt hiebei bis zur Mitte von ep. 71; Schr. B vollendet denselben auf der kleinen letzten Lage und fügt ihm noch ep. 72 bei; das letzte Blatt ist hiebei leer geblieben. Die Briefe beginnen mit Urban IV. (epp. 1—18) und schreiten dann zu den Pontificaten Clemens IV. (epp. 19—31), Gregor X. (epp. 32—60) und Nicolaus III. (epp. 61—72) fort. Die zwischen Gregor X. und Nicolaus III. liegende Zeit ist also so wie in NP ignorirt.

2. epp. 73—131. fol. 43—62. (L. 7. 8. Quaternionen. L. 9. 4 Blätter). Schr. C. D.

Die beiden Schreiber theilen sich derart in die Arbeit, dass zu-

[1] Die 362 Briefe sind nicht numerirt; ich musste natürlich eine solche durchführen und gewann 358 Nummern und n⁰ 73a. 111a. 195a. 327a. [2] Die Ausnahmen sind in Th. I: epp. 20. 22. 36. 47. 70. 71. 72. 79. 104. 105. 116. 134. 135. 161. 166. Die Reductionen lassen sich vornehmen durch epp. 122—131 und 147—151. 153. 154. In Th. II: epp. 227. 241.

nächst C den ersten Quaternio mit epp. 73—105 füllt, sodann D auf dem zweiten epp. 106—121 erledigt, worauf er inmitten derselben Lage von C abgelöst wird, der nun in continuo epp. 122—131 niederschreibt und hiefür noch die kleine Lage 9 heranziehen muss, auf deren 3. Seite er abschliesst. Die leergelassenen 5 Seiten (fol. 60'—62) wurden dann später von demjenigen, welcher auf den ersten 4 (nicht zur ursprünglichen Anlage gehörenden) Blättern des Codex einen Index für einen Theil der Briefsammlung anbrachte, zur Fortsetzung dieser Arbeit benützt. Alle von C geschriebenen Briefe gehören Gregor X. an; D dagegen bringt in seinen ersten Nummern (106—108) Briefe Nicolaus III., dann einen Gregorbrief (109) und drei Schreiben Johann XXI. (110—111[a]), worauf er wieder und zwar bis zum Ende auf Gregor X. zurückgreift. Dort, wo C neuerdings einsetzt, begegnen wir nun dem ersten Durchbrechen des Principes der Zweitheilung, denn unter allen 10 von ihm an dieser Stelle geschriebenen Briefen ist kein einziger an einen König gerichtet.

3. epp. 132—140. fol. 63—68. (L. 10. Ternio). Schr. D.

Der Umstand, dass sich hier die Thätigkeit des Schr. D anders an die von Schr. C anreiht als vorher die des letzteren an seine, rechtfertigt, dass dieser Ternio als selbständige Gruppe gestellt wird, und mehr noch die später zu besprechende zweite Lagenzählung, welche ihn gesondert von den drei vorhergehenden Lagen einreiht. Alle Briefe bis n° 138 gehören Nicolaus III. an; die beiden letzten fallen in die vor ihm eingetretene Sedisvacanz.

4. epp. 141—168. fol. 69—84. (L. 11. 12. Quaternionen). Schr. E.

Die Briefe des ersten Quaternio (epp. 141—155) fallen alle mit Ausnahme von ep. 145, der ein Gregorbrief ist, Nicolaus III., die des zweiten (epp. 156—168) bis ep. 162 Clemens IV. und von da ab wieder Nicolaus III zu. Der Schreiber gliedert seinen Stoff insoferne, als er erst am zweiten Quaternio mit den Clemensbriefen beginnt, obwol er sie noch auf dem letzten Blatte des ersten unmittelbar den Nicolausbriefen hätte anreihen können. Mehr als in den andern Abtheilungen begegnen wir hier dem Durchbrechen des Principes der Zweitheilung, indem unter den 21 Nicolausbriefen am ersten Quaternio 7, am zweiten 2 nicht an Könige gerichtet sind, und zwar treten die 7 in fast geschlossener Reihe auf, so dass wir wol berechtigt waren, mit ihnen die zweite Reduction der Ausnahmen für dieses Gesetz vorzunehmen.

In ganz analoger Weise wie Theil I zerfällt auch Theil II mit fol. 85—160, L. XIII—XXII, epp. 169—358 in vier Abtheilungen:

1. epp. 169—221. fol. 85—101. (L. 13. 14. Quaternionen). Schr. F.

Die in continuo niedergeschriebene Briefreihe, welche in der Mitte von fol. 101 endet, wird mit ep. 169, einem Berardusbrief eröffnet, worauf epp. 170—207 Gregor X.; epp. 208—210 Johann XXI.; epp. 211—215 der Sedisvacanz nach ihm und epp. 216—221 Nicolaus III. zufallen.

2. epp. 222—273. fol. 102—117. (L. 15. 16. Quaternionen). Schr. E.

Der Schreiber, den wir schon in Th. I vorfanden, hat hier im Gegensatz zu allen andern Abtheilungen sein Pensum nicht in einem Zuge erledigt, wie die wechselnde Tinte und Dichtigkeit seiner Züge deutlich zeigt. Den ersten Quaternio füllt er bis gegen Mitte der letzten Seite mit Clemensbriefen (epp. 222—238) aus; während er aber in Th. I, in die gleiche Situation versetzt, erst mit Beginn der nächsten Lage eine neue Reihe beginnt, schliesst er hier unmittelbar einen Gregorbrief (ep. 239) an und geht mit ihm auf den 2. Quaternio über. Er fügt dem noch bis n° 262 Gregorbriefe an, worauf sich unter n° 263—272 Briefe Nicolaus III. und unter n° 273 ein Berardusbrief anschliessen[1]).

3. epp. 274—328. fol. 118—141. (L. 17. 18. 19. Quaternionen). Schr. G.

Die in continuo niedergeschriebenen Briefe fallen der Reihe nach auf Urban IV. (epp. 274—290), Clemens IV. (epp. 291—294), Gregor X. (epp. 295—321), Innocenz V. (epp. 322—324) und Johann XXI. (epp. 325—328). Bei dieser Abtheilung müssen wir nun den Verlust einer weiteren Lage constatiren, denn ep. 328 wird auf fol. 141' mitten im Texte abgebrochen, ohne dass er auf der nächsten Lage oder auf irgend einer des Codex Fortsetzung finden würde. Jedoch gibt es einen Anhaltspunkt, der vermuthen lässt, dass diese nun verlorene Lage ganz klein und sicher kein normalmässiger Quaternio gewesen sei. Die beiden alten Custodenzählungen nämlich gehen hier unmittelbar mit ihren nächst höheren Zahlen auf die nächste Lage über. Die Lage, welche nach fol. 141 folgte, wird also nicht bezeichnet gewesen sein, sowie wir schon constatirt haben, dass die eine der Zählungen die beiden kleinen Lagen 6 und 22 ignorirt, was die später zu besprechende zweite ebenfalls thut. Diesen Umfang von 2 Blättern werden wir nun dem verloren gegangenen Stücke bei-

[1]) Es ist beachtenswerth, dass die vorhergehende Abtheilung mit einem Berardusbrief eröffnet, diese mit einem solchen geschlossen wird.

messen, wenn wir weiter finden, dass die Lage von 4 Blättern, die in Th. I Abth. 2 den Schluss macht, von jenen alten Zählungen mit selbständigen Nummern bedacht worden ist.

4. epp. 329—358. fol. 142—160. (L. 20. 21. Quaternionen. L. 22. 2 Blätter). Schr. A.

Die Briefe entfallen in n° 329—350 auf Urban IV.; in n° 351 auf die Sedisvacanz nach ihm und in n° 352—358 auf Clemens IV. Der in continuo arbeitende Schreiber, der ein bedeutendes Pensum auch in Th. I erledigt, ist beim letzten Briefe am Ende des 2. Quaternio angelangt; er muss daher noch eine kleine Lage zur Hand nehmen, die er nach Schluss dieses Briefes nicht weiter ausnützt, so dass fol. 160 ganz leer geblieben ist.

In diese complicirte Anlage erhalten wir nun näheren Einblick durch die zweite alte Lagenzählung, welche eine einheitliche ist, und unbekümmert um die Zweitheilung mehrfach von einem Theile zum andern überspringt, dabei aber immer die Schreiberantheile zusammenlässt. Folgendermassen ordnen sich nach ihr die 8 Abtheilungen des Codex:

n° I—III.	L. 17—19.	d. i.	Abth. II. 3.	angefertigt	von	Schr. G.
n° IV. V.	L. 20. 21.	„	Abth. II. 4.	„	„	Schr. A.
n° VI—X.	L. 1—5.	„	Abth. I. 1.	„	„	Schr. A.
n° XI. XII.	L. 13. 14.	„	Abth. II. 1.	„	„	Schr. F.
n° XIII.	L. 10.	„	Abth. I. 3.	„	„	Schr. D.
n° XIV. XV.	L. 15. 16.	„	Abth. II. 2.	„	„	Schr. E.
n° XVI. XVII.	L. 11. 12.	„	Abth. I. 4.	„	„	Schr. E.
n° XVIII—XX.	L. 7—9.	„	Abth. I. 2.	„	„	Schr. C. D. [1]

Ein Blick auf diese Liste genügt, um darüber klar zu werden, dass die Zählung mit den Schreiberantheilen zusammenhängt, und dass die beiden Theile des Codex nicht nacheinander, sondern nebeneinander gearbeitet worden sind. Dass aber ihre 8 Abtheilungen nicht willkürlich erst bei Anfertigung des Codex gebildet worden

[1]) Mehrere Nummern sind allerdings übersprungen, aber ihre Zuweisung zu den nach obiger Zusammenstellung entfallenden Lagen ergibt sich dadurch von selbst, dass Briefe von der vorhergehenden auf sie übersetzen. Es ist dies der Fall bei n° V (L. 21) n° VIII (L. 3) n° X (L. 5) und n° XX (L. 9). Nur für die Zuweisung der fehlenden n° XVI zu L. 11 kann dieser zwingende Grund nicht angegeben werden, da wir sahen, dass Abth. I. 4 aus den zwei insofern selbständig gestellten Lagen 11. 12 besteht, als ein Uebergreifen eines Briefes von der ersten zur zweiten nicht stattfindet. Aber die Zuweisung ist doch sicher erlaubt, da wir nur diese eine Nummer und diese eine Lage noch unterzubringen haben. So wie die andere Zählung ignorirt auch diese die kleinen aus zwei Blättern bestehenden LL. 6 und 22 am Ende der beiden Antheile des Schreibers A.

seien, sondern dass sie auf eine schon vorher geordnete Briefreihe, in welcher die Scheidung nach Adressaten vorgenommen wurde, zurückgehen, lehrt die Betrachtung der folgenden Listen, in welchen

---

I. 1. Schr. A (B). epp. 1—72.
Urban. O. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9—12. 13. 14. 15. 16. 17. 18.
P. 6. 9. 8. 15. 16. 19. 23. 30. 33—36. 37. 38. 43. 5[illegible]. 56. 61.
V. 6. 9. 8. 15. —. 17. 18. 22. 25—28. —. 29. 33. —. 42. —.
Clemens. O. 19. 20—22. 23. 24. 25. 27.
P. 62. ——. 68. 70. —. —.
V. 45. 49—51. 52. 54. 73. 75.
Gregor. O. 32.33.34.35—38.39.40.41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 50.
P. 77.78.79.81—84.90.91.92.130.131.132.134.136.137.139. —.
V. —.85.—. ——. 86.—.87. —.104.104a.106.108.109. —.111.
Nicolaus. O. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72.
P. 210. 211. 213. 214. 215. 216. 217. —.
V. —. 169. 170. —. 171. —. 172. 173.
I. 3. Schr. D. epp. 132—140.
Nicolaus. O. 132—136. 137. 138.
P. 150—154. 161. —.
V. 156—159a. —. 148.
I. 4. Schr. E. epp. 141—168.
Nicolaus. O. 141. 142. 143. 146. 147. 148. 149. 150.
P. 189. 193. 198. 199. 194. 195. 196. 197.
V. —. —. 166. 167. —. —. —. —.
Clemens. O. 156. 157. 159. 160.
P. —. —. —. —.
V. 58. 62. 65. 67.68.
Nicolaus. O. 163—165. 166. 167. 168.
P. 177—179. 180. 184. 185.
V. 164—164b. —. —. —.
I. 2. Schr. C. D. epp. 73—105 (C); 106—121 (D); 122—131 (C).
Gregor. O. 73a. 77. 78. 81. 85. 86. 87. 95. 97. 102. 103.
P. —. —. —. —. —. —. —. —. —. —. —.
V. 113. 116. 117. 118. 121. 123. 124. 129. 130. 133. 134.
Nicolaus. O. 106. 107. 108. Gregor. O. 109. 120. 121. Johann O. 110. 111. 111a.
P. 145. 146. 147. P. —. —. —. P. —. —. —.
V. 155. —. —. V. 138. 136. 137. V. 143. 143a. 144.
Gregor. O. 131.
P. —.
V. 120.

im Anschluss an die beiden Lagenzählungen die correspondirenden Briefe von NP und NV denen von NO unterstellt sind. Dieselbe

II. 3. Schr. G. epp. 274—328.
Urban. O. 274—278. 279. 280—284. 285. 286. 287—290. Clemens. O. 291—293.
P. 1—5. 7. 10—14. 17. 18. 19—22. P. ——.
V. 1—5. 7. 10—14. —. 16. ——. V. 55—57.
Gregor. O. 295. 296. 297—300. 301. 305.
P. 137. 138. 140—143. 144. —.
V. 109. —. ——. 110. 112.
Innocenz. O. 322. 324. Johann O. 326.
P. —. —. P. —.
V. 139. 140. V. 142.
II. 4. Schr. A. epp. 329—358.
Urban. O. 329—331. 332—334. 335. 336. 337. 338. 339. 340.
P. 24—26. 27—29. 31. 32. 37. 39. 40. 41.
V. ——. 19—21. 23. 24. —. 30. —. 31.
O. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348—350.
P. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 51. 52—54.
V. 32. 34. 35. —. —. 36. —. 39—41.
Sedisvacanz. O. 351. Clemens. O. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358.
P. 57. P. 58. 59. 60. 63. 64. —. —.
V. 43. V. —. 44. —. —. —. 47. 48.
II. 1. Schr. F. epp. 169—221.
Berardusbrief. O 169. P 71. V 81..
Gregor. O. 170. 171. 172. 173—176. 177—182. 183. 184. 185—187. 188. 189.
P. 72. 74. 76. 85—88. 93—98. 99. 100. 101 – 103. 104. 105.
V. 82. 83. 84. ——. 88—91[a]. —. —. 92—94. —. 95.
O. 190—194. 195. 195[a]. 196. 197. 198. 199—203. 204. 205. 206. 207.
P. 106—110. 111. 112. 114. 115. 117. 119—123. 126. 127. 133. 135.
V. ——. 96. —. 98. 99. —. ——. 101. 102. 105. 107.
Sedisvacanz. O. 211. 213—215. Nicolaus. O. 217. 218. 219. 221.
P. —. ——. P. 153. 160. 162. 168.
V. 149. 151—153. V. 159. 160. 161. 163.
II. 2. Schr. E. epp. 222—273.
Clemens. O. 222-224. 225. 226. 227. 228-230. 232. 235-237. Gregor. O. 239. 240. 252. 257.
P. ——. —. —. —. ——. —. ——. P. —. —. —. —.
V. 59-61. 63. 64. 66. 69-71. 72. 76—78. V. 79. 80. 131. 135.
Nicolaus. O. 270. 271. 272. Berardusbrief. O. 273.
P. 179. 181. 187. P. 188.
V. 164[b]. —. —. V. 165.

ergibt, dass NO zu den beiden Redactionen in einem ganz analogen Verhältnisse steht, wie wir es schon zwischen ihnen selbst constatirt haben. In jedem der Schreiberantheile decken sich einzelne oder gruppenweise zusammenstehende Briefe in der gleichen Aufeinanderfolge mit solchen in NP oder NV, und stets schieben sich in diese correspondirenden Briefe in NO sowol als in den gegenüberstehenden Redactionen selbständige Briefe ein. Die Reihen der ersteren aber, welche einerseits zwischen NO und NP, andererseits zwischen NO und NV gebildet werden können, decken sich nicht, sondern O-Briefe, die in NP stehen, fehlen in NV und umgekehrt; sie ergänzen sich aber auch nicht derart, dass alle O-Briefe, welche in NP fehlen, in NV stehen und umgekehrt, sondern auch der vereinigten Reihe der in beiden Redactionen correspondirenden Briefe gegenüber weist NO noch selbständige Stücke auf[1]. Wir schliessen aus allen diesen Wahrnehmungen, dass derselbe einer gleichgeordneten Reihe von Briefen wie NP und NV zu Grunde liegt, und gesellen ihn daher diesen beiden Redactionen der Epistolae Notabiles als dritte bei, und constatiren, dass dieselbe im Gegensatze zu NP und übereinstimmend mit NV den Pontificat Martin IV. nicht mehr einbezieht, dagegen die von jenem ignorirten Pontificate Innocenz V. und Johann XXI. mit berücksichtigt. Die chronologische Reihe der Pontificate, welche wir als charakteristisches Merkmal der Epistolae Notabiles erkannt haben, tritt auch in NO zu Tage, denn geradezu nach Pontificaten gliedert sich die Thätigkeit der einzelnen Schreiber: Wir sehen, dass Schr. A in Theil I sich über den ganzen Briefvorrath von NP und NV erstreckt[2]; während er aber dies bei den Pontificaten bis Gregor X. ziemlich gleichmässig thut, finden seine Nicolausbriefe nur mit den letzten von NP (210—217) und NV (169—173) Deckung. Da treten nun die Schreiber D und E ergänzend ein, derart, dass die 4 Reihen, welche sich entsprechend ihrer Thätigkeit aus den ihnen in NP und NV gegenüberstehenden Nicolausbriefen bilden[3], nicht in einander geschoben sind, sondern neben einander stehen, und nach der Zugehörigkeit zu den Schreibern in zwei grosse auf einander folgende Reihen zusammentreten. Während also der Hauptarbeiter in Th. I,

[1] Das Verhältniss ist so, dass von den 170 Briefen des Th. I gemeinsam in NP und NV 39, in NP allein 27, in NV allein 30, in beiden fehlend 74 sind; und von den 192 Briefen des Th. II gemeinsam in NP und NV 57, in NP 43, in NV 30, selbständig von beiden 62 stehen. [2] Bei NP natürlich über den in Betracht kommenden Bestand, der mit ep. 217 (NV 172) schliesst. [3] Schr. D ist in zwei Abtheilungen (3 und 2) vertreten; E beschreibt in Abth. 4 zwei in sich abgeschlossene Quaternionen.

Schr. A sich nur die letzten Nicolausbriefe vorbehalten hat, nahm Schr. D die ersten und Schr. E die mittleren zur Hand. — So wie die Dinge liegen, kann es nur im verschiedenen Grade der Intensität, mit welcher einzelne Partien der Reihe von der einen oder andern Handschrift ausgebeutet wurden, begründet sein, dass der ganze Schreiberantheil von C in NP unvertreten ist; derselbe findet dagegen Deckung in NV mit Briefen, die gerade in jene grossen Gruppen desselben fallen, die wir ganz selbständig von NP gefunden haben. Schr. C stellt sich nun auch ergänzend zu Schr. A dar; er erledigt nämlich Gregorbriefe, welche, soweit sie in NV vorkommen, nach jenen stehen, die mit den von A geschriebenen Briefen correspondiren. Schr. C hat also die zweite Hälfte der Gregorbriefe in der Reihe zu erledigen gehabt. In dieser tritt aber auch noch Schr. D ergänzend ein, denn einige seiner Gregorbriefe kommen ganz am Ende der NV-Reihe zu stehen. D ergänzt weiters auch insoferne A, als er den von jenem nicht berücksichtigten Pontificat Johann XXI. in den Bereich seiner Thätigkeit zieht, und ebenso thut dies E bei den Clemensbriefen, indem er eine Reihe herausgreift, welche sich in den mit NV correspondirenden Stücken in die von A erledigte geschlossen einschiebt[1]). — In Theil II finden wir die Schreiber in ganz analoger Weise ergänzend zu einander treten: Die Urbanbriefe, welche von G und A erledigt werden, reihen sich ebenso in zwei Gruppen getheilt und nicht in einander geschoben in NP und NV an, wie es die von F und E geschriebenen Nicolausbriefe thun. Die Clemensbriefe sind der Reihe nach vertheilt unter A, G und E, und zwar schreiben die beiden letzteren nur solche, die in eine jener grossen Gruppen von NV fallen, welche gegenüber NP selbständig sind. Die Hauptmasse der Gregorbriefe ist von F und G erledigt, und zwar hat der letztere die späteren der Reihe vor sich gehabt. Aber auch E hat solche geschrieben, und zwar fehlen alle in NP; in die Reihe von NV dagegen schieben sich die vier correspondirenden derart ein, dass zwei inmitten des Antheiles von F (V 79. 80), die beiden andern dagegen ganz am Schluss der Gregorbriefe von NV zu stehen kommen. Die Briefe Innocenz V. und Johann XXI. endlich erledigt in diesem Theile Schr. G. Die Betrachtung der Listen macht es ferner nicht unwahrscheinlich, dass die Zweitheilung der Redaction nach den Adressaten erst bei, oder nach der Vertheilung der Reihe auf die Schreiberpensa gemacht worden sei, denn wir finden, dass einzelne Schreiber sich innerhalb

[1]) NV 58—69 schieben sich ein in die von A erledigten Clemensbriefe NV 45—54 und 73. 75.

derselben Grenzen in beiden Theilen bewegen: Am auffallendsten ist dies bei Schr. E der Fall; derselbe bringt in Th. I Clemensbriefe, die zwischen NV 59—78 zu stehen kommen und in Th. II solche, die zwischen NV 58—68 fallen; seine Nicolausbriefe auf dem zweiten Quaternio, den er in Th. I beschrieben hat, stehen in NP zwischen epp. 177—185 und in Th. II zwischen epp. 179—187, und es ist hiebei auch anzuführen, dass ep. 270 daselbst eine Wiederholung des ep. 165 ist, an welch' letzterer Stelle er gegen den Theilungsplan verstösst. Die von A geschriebenen Clemensbriefe in Th. I fallen in NP zwischen epp. 62—70, in Th. II zwischen epp. 58—64, und wenn wir fanden, dass in Th. I die Gregorbriefe aufgetheilt sind zwischen A und C und zwar so, dass die des ersteren zwischen NV 85—111, die des letzteren zwischen V 113—134 zu stehen kommen, so finden wir ein ganz analoges Verhältniss in Th. II zwischen F und G, indem die Briefe des ersteren zwischen NV 82—107, die des letzteren zwischen epp. 109—112 fallen.

Es handelt sich nun darum, auf das Verhältniss dieser drei Redactionen der Epistolae Notabiles näher einzugehen und ihre Entstehung zu erklären. Als vorläufiges Resultat constatirten wir vorher bei NP und NV, dass keiner derselben eine Theilquelle des andern sein könne, und dasselbe müssen wir thun, wenn wir die Texte von NO mit denen der correspondirenden Briefe in jenen vergleichen. An sich ist es in Hinblick auf die Anlage desselben im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass die einfach geordneten Redactionen — sei es direct, sei es in ihrer gemeinsamen Quelle — von ihm als Theilquelle abgeleitet sein sollten; ausgeschlossen aber wird diese Annahme durch die Vergleichung der beiderseitigen Datirungen. Die Schreiber von NO haben nämlich mehr oder minder die Gewohnheit, dieselben häufig bis auf den Ort oder gar bis auf das Wort „datum" zu kürzen; da haben nun in vielen Fällen die correspondirenden Briefe in NP und NV eine vollere Formel, was natürlich für den Beweis ihrer Unabhängigkeit von NO genügt. — Umgekehrt wäre es möglich, dass NO als Theilquelle eine oder die andere der gegenübergestellten oder deren gemeinsame Vorlage benützt habe; aber auch das wird durch die Vergleichung der Texte im besondern der Datirung und der Adressantenformel zurückgewiesen. NO hat nämlich in epp. 133. 135. 137. 351 gegenüber NP und in ep. 305 gegenüber NV selbständige Datirung. — Oefter als bei jenen tritt bei ihm die Pflicht heran, den Uebergang zu neuen Pontificaten zu fixiren; fanden wir nun jene der einfachen Aufgabe gegenüber lässig, so dass wir die vorkommenden Adressantenformeln nur als regellose Setzungen bezeichnen mussten,

so ist dies noch in erhöhtem Maasse hier der Fall; 30 mal war der Beginn eines Pontificates anzuzeigen und nur in 7 Fällen geschieht es. Dagegen stossen wir in 18 Fällen auf Setzungen, die innerhalb laufender Pontificate stehen, und die wol nur durch mechanische Herübernahme von der Vorlage erklärt werden können; begegnen uns daher Setzungen, welche in den correspondirenden Briefen in NP und NV fehlen, so folgt daraus, dass diese für die betreffenden Briefe nicht Vorlage gewesen sein können; dies ist nur der Fall: NP gegenüber bei epp. 13 und 16, NV gegenüber bei ep. 227.

Schliessen wir hiemit die directe Abhängigkeit der einen Redaction von der andern aus, so müssen wir aber sofort constatiren, dass Uebereinstimmungen zwischen ihnen bestehen, die nur durch eine gemeinsame Vorlage erklärt werden können. So wie bei Vergleichung von A und B finden wir im besondern auch hier, dass das Ausmaass der Datirungsformel resp. ihre Verkürzung in vielen der correspondirenden Briefe vollkommen gleich ist[1]), und ferner, dass auch Adressantenformeln das gleiche Ausmaass aufweisen, und dass solche übereinstimmend an Plätzen auftreten, wo ihre Setzung nach einem schon früher ausgesprochenen Gesichtspunkte auf mechanische Nachbildung der Vorlage zurückgeführt werden muss[2]).

Bei dieser gemeinsamen Quelle könnten wir zunächst an A-B denken, und zwar entweder an ihren gemeinsamen Bestand oder an

---

[1]) Einige Fälle mögen genügen: NO setzt übereinstimmend mit NP in ep. 42 „Dat. II. Id. Novembr.“, in ep. 48 „Dat. VI. Id. Iulii p. n. a. 1°“, in epp. 166. 271 „Dat. Viterbii Non. Augusti (resp. V. Id. Augusti)“ und bringt in ep. 40, seine Gewohnheit, die Datirung zu kürzen, ganz ausser Acht lassend, die volle Formel. Dasselbe thut er übereinstimmend mit NV bei ep. 215, und bringt ebenso wie jener in ep. 273 nur „Dat. Viterbii VI. Id. Iunii anno quarto“, und kürzt übereinstimmend mit ihm auf Ort und Tag die Formel bei epp. 50. 78. u. a. Viel mehr Fälle ergibt die Vergleichung von NP und NV: übereinstimmend mit NV bringt NP in ep. 145 „Dat. Viterbii IIII. Kl. Dec. s. a. n. a. o. anno primo“, in ep. 150 dagegen „Dat. Rome a. S. P. s. a. n. etc.“; in ep. 200 nur „Dat. Viterbii Non. Octobr.“, in ep. 154 nur „Dat. Rome a. S. Petrum“ und in ep. 215 nur „Dat. IIII. Non. Decembr.“ usw. Auch Briefe, die in allen drei Handschriften stehen, bieten derlei Gleichmässigkeiten dar: während epp. P 34. 74. 168. 179 und die in NV und NO correspondirenden Briefe die ganzo Formel bringen, setzten alle drei bei ep. P 198 nur „Dat. Viterbii Non. Octobr. anno 1°“, bei ep. P. 199 dagegen nur „Dat. Viterbii Non. Octobr.“ [2]) So haben epp. P 74. 78. 85 und seine correspondirenden Briefe „Gregorius etc.“, dagegen ep. 83 „Gregorius eps etc“ vorgesetzt, und während ep. P 57 und die correspondirenden ep. V 48. O 351 die Formel des Cardinalcollegiums ganz ausschreiben und die Namen durch Punkte ersetzen, verkürzon die in P fehlenden epp. V 151—158. O 213—215 übereinstimmend dieselbe bis „Miseratione divina etc“. — Regellose Setzungen begegnen uns unter anderm bei epp. P 52. 74. 78. 83. 85 und seinen

den um 3 Gruppen vermehrten von B[1]). Aber jeder derselben könnte doch nur Theilquelle sein, denn jede der 3 Redactionen weist ihnen gegenüber eine beträchtliche Anzahl von selbständigen Briefen auf[2]). Unzweifelhaft besteht zwischen ihnen ein enger Zusammenhang, wie die folgende Liste zeigt, in der jene Briefe von A[3]), die sich in den 3 Handschriften vorfinden, zusammengestellt sind.

Von A I finden sich in:

P. 1—12. 14—17. 25. 26.

V. 1—5. 7—11. 13. 17—26. 28.

O. 1—13. 17—24. 26—29.

Sämmtliche A-Briefe sind vertreten; epp. 1—5. 7—11. 13. 26 sind allen gemeinsam.

Von A II:

P. 40—44. 51. 122.

V. 40. 41. 43. 45. 55. 61. 67. 72—75. 78. 83. 91. 92. 96. 100. 122.

O. 40-51.55.56.58-61.66-70.72.74.75.77.79-82.84-93.95-100.102.121.122.

Es fehlen: epp. 52—54. 57. 62—65. 71. 76. 94. 101. 103—120. Allen gemeinsam: epp. 40. 41. 43. 122.

Von A III:

P. 123—132. 134—151. 178—189.

V. 123. 127-131. 133-138. 144-149. 151. 154. 171-173. 177-180. 186.

O. 123—156. 158. 159. 161. 171—176. 178—182. 185. 186.

Es fehlen: epp. 157. 160. 162-170. Allen gemeinsam: epp. 123. 127-131. 134—138. 144—149. 151. 178—180. 186.

Von A V:

P. 206—217. 222.

V. 214. 216. 222. 224.

O. 206. 210—217. 222. 224.

Es fehlen: epp. 218—221. 223. Allen gemeinsam: epp. 214. 216. 222.

Von A VII:

P. 260. 264 – 266. 272—289.

V. 260—264. 267—271. 273. 285. 313.

O. 260 266. 268—270. 272—283. 285—288. 291—295. 311—321.

---

correspondirenden Briefen, und es ist bezeichnend, dass O bei dem ep. P. 74 entsprechenden ep. 171 diese Setzung aufweist, während sie zwei Nummern vorher, wo der Pontificat beginnt, fehlt.

[1]) Die vierte selbständige Gruppe von B (Gr. XIII) kommt nicht in Betracht, da sie nur Briefe Honorius IV. (und einen hiemit in Verbindung stehenden Brief Urban IV.) enthält. [2]) NP: gegenüber A 124, gegenüber B 85; NV: gegenüber A 97, gegenüber B 61; O: gegenüber A 174, gegenüber B 115 Briefe. [3]) Der Kürze halber lasse ich auch hier für den gemeinsamen Bestand B ausser Acht.

Es fehlen: epp. 296—310. 322—329. Allen gemeinsam: epp. 260. 264—266. 273. 285.

Von A VIII:	Von A IX:	Von A XI:
P. 378—386.	P. 391. 392.	P. ——.
V. 378a—380.	V. 391. 392.	V. 409.
O. 378. 379. 390.	O. 391. 393—395. 399. 400.	O. 408. 409.

Es fehlen von VIII: 330—377. 387—389; von IX: 396—398. 401; von XI: 402—407. 410.

Allen gemeinsam in VIII: 378a. 379; in IX: 391. 392.

Von den A-Gruppen mit Martinbriefen hat nur Gr. XIV Deckung mit NP und zwar mit ihren epp. 474—476. 478—510.

Gr. IV. VI. X. XII. XIII. XV. XVI sind also in den Epistolae Notabiles gar nicht vertreten.

Ganz analoge Verhältnisse ergeben sich nun auch bei den drei selbständigen B-Gruppen.

Von B VII 2. finden sich in:

P. 315—322. 330—336. 338. 339. 348.

V. 316-319. 321-323. 325-328. 330-332. 335. 336. 340. 343-346. 348.

O. 315—323. 325—341. 344—347.

Es fehlen: epp. 324. 342. Allen gemeinsam: epp. 316—319. 321. 322. 330—332. 335. 336.

Von B XVI:

P. 564—581. (d. i. die ganze Gruppe).

V. 564—574.

O. 564—577.

Sämmtliche Briefe sind vertreten. Allen gemeinsam: epp. 564—574.

Von B XVII:

P. 605—613.

V. 582. 585. 589. 591. 595. 597. 602. 603. 605—611. 613. 627—629. 632. 633.

O. 583. 584. 586-588. 590-607. 613. 614-618. 620. 623. 627. 630. 633.

Es fehlen: epp. 619. 621. 622. 624—626. 628. 629. 631. Allen gemeinsam: epp. 605—607. 613.

Bei näherer Betrachtung dieser Liste findet man, dass die Briefe von A-B mehr oder minder als geschlossene Gruppen in den N-Handschriften auftreten, in Gruppen jedoch, welche sich in den seltensten Fällen bezüglich ihres Umfanges nach den einzelnen Handschriften hin decken, sondern meist sich durch das Hinzutreten oder Wegfallen von Briefen am Beginn oder Schluss mehren oder mindern, derart also, dass A-Briefe, die in der einen stehen, in der andern fehlen und umgekehrt. Da die gegenüber gestellten Redactionen einen

verschiedenen Anlageplan haben, in dem A-B nach Materien, die Epistolae Notabiles nach Pontificaten ordnen, so ist es natürlich, dass die Gruppen von A-B in jenen nicht nach einander sondern neben einander stehen; aber auch innerhalb eines und desselben Pontificates findet dieses Ineinanderschieben statt, so dass auch da die Theilgruppen der A-Briefe sich über weite Strecken der in Betracht kommenden Bestände der N-Handschriften ausdehnen, und durchsetzt sind sowol mit solchen aus andern Gruppen als auch mit Briefen, welche A-B gegenüber jenen eigenthümlich sind. Zur Beleuchtung dieses Verhältnisses mögen die Urbanbriefe von P (epp. 1—56) herausgehoben werden; folgende Briefe fallen mit solchen von A zusammen:

P. 7.8.10.18. 19- 21.23.24. 27. 28. 32. 33.35-38.41.42. 43.54.55.56.
A. 1.2. 5. 3.124-126. 4. 6.127.128.129.260.40-43. 7. 8.130. 9.44.10.

Es sind also selbständig von A: epp. 1-6. 9. 11-17. 22. 25. 26. 29-31. 34. 39. 40. 44-53.

Von diesen entfallen aber auf Briefe aus den 3 selbständigen B-Gruppen:

P. 1. 2- 5. 9. 11- 16. 22. 25. 29. 31. 44. 45. 51- 53.
B. 564. 565-568. 569. 570-575. 576. 315. 316. 317. 318. 319. 320-322.

Es bleiben daher als selbständige Briefe über: epp. 6. 17. 26. 30. 34. 39. 40. 46—50.

Diese Verhältnisse machen die Benützung von A-B als Theilquelle seitens der 3 N-Handschriften oder seitens ihrer gemeinsamen Vorlage sicher sehr unwahrscheinlich; sie wird aber ganz ausgeschlossen durch die Textvergleichung. Im besonderen weisen sie gemeinsam oder einzeln A-B gegenüber I. e. m. Sätze[1]) und Datirungen oder wenigstens Formen derselben auf[2]), die ihre Unabhängigkeit vollständig erhärten.

---

[1]) Ep. P 81. V. 23. O 885 hat zwei I. e. m. Sätze, die in B 817 (A hat den Brief nicht) fehlen. [2]) Selbständige Datirungen weist allerdings nur NP auf, nämlich in epp. 209. 214. 236. 269; das hat aber den gleichen Werth, als wenn auch die beiden andern dies thun würden, da wir ja für sie eine gemeinsame Quelle annehmen. — Die Datirung von ep. O 28 würde, wenn wir überhaupt noch zwischen A und B zu entscheiden hätten, dies zu Gunsten des letzteren thun, denn nur er weist in ep. 58 dieselbe auf, während sie im correspondirenden A 47 fehlt. — Mehrmals stossen wir ferner auf Fälle, wo die eine Redaction das ausgeschriebene Datum, die andere nur den Verweis mit „ut supra“ hat, und zwar liegt hiefür in keinem Falle die Begründung darin, dass durch die Stellung des Briefes zum vorhergehenden in der einen die Ausschreibung nöthig, in der andern der Verweis als genügend angesehen werden kann, sondern stets correspondiren auch die vorhergehenden Briefe mit einander. So setzt ep. P 212 „ut supra“, A 187 dagegen die Formel, und umgekehrt wiederholen epp. P 190. 191 und ep. P 200. V. 168 die Datirung des vorhergehenden Briefes, während die correspondirenden Briefe in A (207. 208. 379) und B (180. 181. 400) den Verweis bringen. Bei den Datirungen von NO endlich ist anzuführen, dass er trotz seiner



Desgleichen thut dies die Vergleichung der Adressantenformel, deren Behandlung in den N-Handschriften bereits dahin characterisirt worden ist, dass die Setzungen, wenigstens innerhalb der Pontificate, auf mechanische Nachbildung der Vorlage zurückgeführt werden müssen. Wenn nun jede der Handschriften zum Theil übereinstimmend mit den andern, zum Theil vereinzelnt Formeln aufweist, die in A-B fehlen oder dort der in ihnen herrschenden Regel gemäss durch den Verweis ersetzt sind, so ergibt sich daraus, dass A und B jene mechanisch nachgebildete Vorlage nicht sein können[1]). Andererseits aber ergibt gerade diese Vergleichung derartige Uebereinstimmungen im Ausmaass der Datirungsformel[2]), ferner in gemeinsamer überflüssiger Setzung des Adressanten und dem Ausmaass seiner Formel[3]), dass wir dieselben nur durch die Annahme einer allen gemeinsamen Vorlage erklären können. Da wir nun früher für A-B als solche die Concepte des Berardus selbst erkannt haben, so ergibt sich, dass sie dies auch für die uns bekannten Handschriften der Epistolae Notabiles sein müssen.

---

vielen sonstigen Kürzungen einmal bei ep. 165 A-B gegenüber eine vollere Formel aufweist, und dass er zweimal im Gegensatze zu jenen eine richtige Namensform bringt; er hat nämlich in epp. 115. 116 „Bellicadri“, während A-B übereinstimmend in den correspondirenden Briefen „Bellicardi“ setzen.

[1]) Ep. P. 78. 83. 85. 86 = O 33. 37. 173. 174, welche alle innerhalb laufender Pontificate stehen, haben die Formel, während die correspondirenden Briefe in A-B das verweisende „Idem“ vorgestellt haben, und ebenso verhält sich in NV der mit P 78 correspondirende ep. 85 und überdies ep. 132. [2]) Ich hebe hier nur Beispiele heraus: Während ep. P 74. V 83. O 171; ep. P 91. O 40; ep. P 184. V 132; ep. O 326 übereinstimmend mit A-B die ganze Formel setzen, thun sie dies mit Auslassung der Worte „pontificatus nostri“ in ep. P 198. V 166. O 143; ep. P 197. V 150; ep. P 194; ep. V 117. O 78; ep. V 134; ep. O 259. Dagegen lassen sie das Jahr ganz aus in ep. P 177. V 164. O 163; ep. P 210. O 65; ep. P 213. V 170; ep. P 195; ep. V 43. O 351; ep. V 123, und verkürzen die Formel bis auf den Ort in ep. P 202; ep. V 146; ep. O 112, und bringen das blosse Tagesdatum in ep. P 130 O 42, während ep. O 74 übereinstimmend mit A-B demselben auch das Pontificatsjahr anfügt. [3]) So hat ep. P 77. O 32 innerhalb der Reihe der Gregorbriefe „Gregorius etc“ vorgesetzt ebenso wie die correspondirenden Briefe in A und B (ep. 242. 258); das gleiche ist der Fall bei epp. O 13. 16. 29 und A 42. 44. 50 (B 48. 50. 56) usf. Auch bei Vergleichung der 8 selbständigen B-Gruppen ergeben sich solche Fälle: so hat ep. P 52. V 39. O 348 übereinstimmend mit ep. B 321 „Urbanus etc“, und auch in B steht der Brief mitten in einer Urbanreihe; ebenso gilt dies von ep. P 88. O 87, der sowie ep. B 333 die Formel „Gregorius eps etc“ hat. — Bereits in den angeführten Beispielen tritt auch die Uebereinstimmung im Ausmaass der Formel zu Tage; noch bezeichnender aber ist es, wenn wir übereinstimmend in ep. P 57. V 43. O 351 = A 131. B 206 die Formel des Cardinalcollegiums vollausgeschrieben, in ep. O 140 = A 121 B 127 dagegen sie zu „Miseratione divina etc“ zugestutzt finden.

Als diese Concepte zur Zusammenstellung derselben verwendet wurden, lagen sie in einer nach Pontificaten geordneten Reihe, aus der NP und NV mehr oder minder willkürlich excerpirten und NO die uns bekannten Schreiberpensa bildete. Willkürlich kann man bei allen 3 Handschriften insoferne die Entlehnung des Materials nennen, als sie häufig ohne Rücksicht auf den engen Zusammenhang neben einander stehender Briefe durch ihre Griffe denselben zerrissen, sowie wir ja auch schon früher sahen, dass sie auf die Fixirung der einzelnen Briefe zu den Pontificaten wenig Gewicht legen. Sind wir durch die erwiesene Gleichartigkeit der Entstehung der 3 Handschriften berechtigt, den von NP selbst gebrauchten Titel auf alle auszudehnen, so können wir ihn nun dahin deuten, dass es entweder stilistisch ansprechende oder wichtig scheinende Briefe waren, die in ihnen vereint werden sollten, und aus verschiedenem Geschmacke oder Neigung ihrer Zusammensteller erklärt sich eben die Aufnahme und Ignorirung in der einen und andern Handschrift[1]). Dürfen wir darüber, dass uns dieselben nur eine derartige Auswahl aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Materiale überliefert haben, nicht rechten, so müssen wir doch eine andere Unzukömmlichkeit hier constatiren, welche durch diese willkürlichen Griffe entstanden ist. Alle 3 Handschriften haben nämlich bei nacheinanderstehenden Briefen, die an eine und dieselbe Person gerichtet sind, meistens nur beim ersten deren Adresse, bei den folgenden aber nur das verweisende „Eidem", und ebenso bei Briefen mit gleichem Datum den Verweis mit „Datum ut supra". In manchen Fällen werden wir dies auf die Schreiber selbst zurückführen können, für welche es nahe lag, statt gleiches zu wiederholen derart zu kürzen[2]), in zahlreichen anderen aber werden wir annehmen dürfen, dass diese Verweise auf der Vorlage selbst gestanden haben, denn es ist sicher zu erweisen, dass Berardus enge zusammengehörige Briefe auf einem Blatte vereint concipirt hat, und da lag es auch für ihn nahe, gleiche Adressaten nur mit dem „Eidem" anzudeuten, und wir sahen bereits an einem Beispiele, dass die Verweise mit „ut supra"

[1]) So lässt sich bei NO ganz bestimmt eine Neigung zum Cistercienser-Orden und ein Interesse für Briefe cameralistischen Inhaltes erkennen. [2]) Namentlich bei den Adressaten lag dies nahe; direct wird es aber auch bei ihnen dadurch bewiesen, dass wir verschiedener Behandlung in den Handschriften bei gleichen Briefen begegnen; so hat NV bei ep. 123 „Regi Castelle" und ep. 124 „Eidem", während in NO die mit ihnen correspondirenden epp. 86. 87 beide die ausgeschriebene Adresse aufweisen. — Dieselbe Gewohnheit haben auch die Schreiber von A nnd B, es ist aber in Hinblick auf die folgenden Ausführungen hier ausdrücklich zu betonen, dass alle 3 Handschriften der Epistolae Notabiles derartige Kürzungen auch in Briefen haben, die in A-B fehlen.

auf derartig zusammengehörigen Briefen von ihm angebracht sein können, ohne dass im ersten, auf den damit verwiesen wird, überhaupt ein Datum schon vermerkt gewesen wäre, eben weil die gleichzeitige Approbation oder Expedition für alle sich aus dem Inhalte von selbst ergab[1]). Die Sonderung nun, welche die Zusammensteller unserer 3 Handschriften, Geschmack und Neigung folgend, am Material vornahmen, erstreckte sich auch auf solche auf einem Blatte zusammengeschriebenen Concepte, und indem sie einen Hauptbrief (so nenne ich den ersten eines solchen Blattes, der entweder mit seiner Adresse oder seiner Datirung die folgenden beherrschte) hiebei von der Aufnahme ausschlossen dagegen einen folgenden zuliessen, stiess ihnen mehrmals der Unfall zu, dass sie, mechanisch den Verweis aus der Vorlage herübernehmend, mit dem „Eidem" oder dem „Dat. ut supra" sich auf einen ganz andern Adressaten oder eine andere Datirung beziehen, als dies in der Vorlage der Fall war[2]).

---

[1]) Vgl. pag. 87. Auf keinen Fall ist es zulässig, bei derartigen Verweisen mit „ut supra", vor welchen unmittelbar vorher keine Datirung steht, auf einen früheren Brief mit Datirung zurückzugreifen. Denn abgesehen von den Fällen, wo eine verweisende Datirung auf der Vorlage anticipirt war, müssen wir auch mit solchen rechnen, wo die eine oder andere Handschrift eine Datirung der Vorlage einfach ausgelassen hat. Direct werden wir hierüber durch folgenden Fall belehrt: NP ep. 152 hat „Dat. ut supra", obwol ep. 151 keine Datirung hat; wol aber hat ep. 150 „Dat. II. Id. Decembris". In NV nun hat der mit ep. 151 correspondirende ep. 157 „Dat. Id. Decembris", auf welches sich das „Dat. ut supra" in dem NP 152 entsprechenden ep. 158 bezieht. Wir erhielten also, wollten wir einfach den Verweisen folgen, aus den zwei Handschriften für einen und denselben Brief verschiedene Datirungen. [2]) So hat NV ep. 45 den Verweis „Eidem" und bezieht sich damit auf ep. 44 mit der Adresse „Carolo comiti Provincie". Abgesehen davon, dass der Adressat von ep. 45 dem Inhalte nach ein König ist, der Verweis für Karl v. Anjou, den hier der Concipist scheinbar dem Grossator gibt, also für ungenügend erklärt werden müsste, ergibt sich auch aus demselben, dass der Brief nicht an Karl sondern an seinen Bruder, den französischen König, gerichtet sein müsse. Wie dieser Fehler dem NV unterlaufen konnte, wird uns sofort klar, wenn wir NO und NP heranziehen; dort entspricht ep. 45 den epp. 19 und 62 ebenfalls mit dem Adressaten „Eidem", der sich aber auf die Adresse der vorhergehenden Briefe „Regi Francorum" ganz richtig bezieht. NV hat also, indem er einen Sprung machte — ep. 44 entspricht NP 59 (und NO 853) — den Fehler durch mechanische Nachbildung seiner Vorlage begangen. Der Inhalt der in NO und NP nebeneinander stehenden Briefe 18. 19 u. 61. 62 ist derart, dass wir sie zusammen concipirt annehmen können, denn in beiden wird der König um Unterstützungen aus der ihm vom Papste bewilligten Centesima angegangen. — Bezüglich der Datirung begegnen wir einem derartigen Fehler in NO: Das „Datum ut supra" von ep. 155 bezieht sich dort auf das „Dat. Rome X. Kl. Februarii a. III°." von ep. 154. Der erstere correspondirt nun mit B ep. 628, der auch den Verweis hat, aber von

Die Reihe, welche dergestalt die Epistolae Notabiles benützten, ist das Product reiflicher Ueberlegung, welche von historischem Sinne geleitet, inhaltlich eng zusammengehörige Briefe zusammenstellte, so dass sich innerhalb der grossen nach Pontificaten geordneten Reihe eine ganze Anzahl kleiner Gruppen bildeten, die zum Theil für sich allein eine historische Thatsache oder eine Verfügung betreffen, zum Theil wieder in grössere Gruppen zusammengebracht werden können, welche geradezu die Thätigkeit der Curie in den grossen Fragen, mit denen sie es zu thun hatte, beleuchten[1]). In dieser Reihe muss, wie wir sahen, auch der Grosstheil der Gruppen des gemeinsamen Bestandes von A-B gelegen haben, und es frägt sich nun, wie wir uns das Verhältniss dieser nach Materien ordnenden Redactionen zur grossen Reihe der Epistolae Notabiles zu denken haben. Es sind da zwei Fälle möglich: entweder entstanden A-B (in ihrem gemeinsamen Bestande) auch aus der grossen Reihe, oder dieselbe bildete sich erst durch das Hinzukommen des Materials von jenen. Ersteres ist entschieden die auf den ersten Blick einfachere Erklärung, und es widerspricht ihr auch durchaus nicht, dass A-B eine grosse Anzahl in dem zusammengelegten Bestande der Epistolae Notabiles fehlender Briefe aufweist, denn bei der Art des Zustandekommens ihrer Handschriften haben wir ja gar keine Gewähr, dass derselbe das ihm vorgelegene Material erschöpfe. Aber wenn wir uns des Eindruckes der Ursprünglichkeit erinnern, welchen A vor allem durch seine Noten und auch durch seine sonstige Anlage auf uns machte, so werden wir von dieser Erklärung doch abkommen, da wir bei ihr gezwungen wären, die Entstehung von A-B und des Archetypus der Dictamina zeitlich nach der der Epistolae Notabiles zu setzen, ausser wir wollten den sicher erzwungenen Ausweg betreten, zu glauben, dass nach der Zu-

dem Datum des in NO fehlenden ep. 622: „Dat. Rome X. Kl. Martii“ beherrscht wird. In ganz analoger Weise, wie der früher angeführte, ist auch dieser Fehler dadurch entstanden, dass NO den Hauptbrief von ep. 155 übersprang, und ohne dies zu berücksichtigen den Verweis auf seiner Vorlage mechanisch nachbildete; denn ep. 154 steht in B unter n° 621 eingetragen d. i. auch in einer jener 3 selbständigen Gruppen von B, welche wir, da sie ganz analoge Verhältnisse wie die Epistolae Notabiles aufweisen, hier mit einbeziehen dürfen. — Aehnliche Fehler wurden schon früher pag. 80 bei den Handschriften der Dictamina nachgewiesen.

[1]) Vgl. pag. 87. Der Raum erlaubt es mir leider nicht, dies des näheren an Beispielen auszuführen, ich muss daher auf die in der zweiten Abtheilung dieser Abhandlung befindliche Liste der Sammlung verweisen, in der ich, so weit es mein Können gestattete, die den Epistolae Notabiles zu Grunde liegende Reihe zu construiren suche.

sammenstellung und Anfertigung der 3 Handschriften das Material wieder in derselben Ordnung in die Reihe rückerstattet worden sei. — So wenden wir uns denn zur anderen Erklärung, dass die Reihe erst durch das Hinzukommen des Materials von A-B entstanden sei. Dies können wir uns aber nur so denken, dass, nachdem die Gruppen von A-B und der Archetypus von D angefertigt waren, ihre Briefe in eine nach Pontificaten geordnete Reihe auseinandergelegt, und diese in eine andere vorhandene, ebenso geordnete eingeschoben wurde, und zwar so, dass man auf die inhaltliche Zusammengehörigkeit der derart ineinandergeschobenen Briefe eifrig bedacht war. Es lässt sich nicht läugnen, dass dies alles recht complicirt klingt, aber es sprechen doch dafür eine ganze Reihe von Gründen. Zunächst kommt der historische Sinn des Zusammenstellers von A in Betracht: wenn er aus der grossen Reihe nach Materien seine Gruppen bildete, ist nicht recht einzusehen, warum er da nicht durchgreifend vorging, warum er fast bei jeder derselben Briefe, die sich ihm darboten, unberücksichtigt liess, und zwar Briefe, welche, wie die Epistolae Notabiles lehren, in räumlichen Zusammenhang mit den von ihm gebrachten gestanden haben müssten[1]). Der Einwand aber entfällt, da wir annehmen, dass jene zweite Reihe, zu welcher A-B ergänzend trat, von ihm unberücksichtigt geblieben sei. — Das Vorhandensein einer solchen Reihe können wir aber auch direct nachweisen, nämlich durch jene 3 Gruppen von B, die derselbe unabhängig von A aufweist und durch den zweiten Theil des Archetypus der Dictamina. Jene schieben sich dadurch, dass sie nur nach Pontificaten geordnet und nicht nach Materien zusammengestellt sind, geradezu als fremde Körper in den gemeinsamen Bestand A-B ein; dieser stellt sich als eine Reihe nach Pontificaten geordneter Briefe dar, ebenso wie es die Epistolae Notabiles thun. Es wurde bereits constatirt, dass diese Bestände von B und D nicht in directer Abhängigkeit von einander stehen können, weil jeder dem andern gegenüber selbständige Briefe aufweist; andererseits ist aber ihr Verhältniss zu einander ein solches, dass wir sie auf eine gemeinsame Reihe zurückführen müssen, aus der D einfach excerpirte, B dagegen, die Reihenfolge der Briefe einhaltend, 3 Schreiberpensa zusammenstellte[2]). Allerdings muss hier angeführt werden, dass sich der Bestand von D vollständig in NV findet, so dass er sich auf den ersten Blick als ein Excerpt desselben darstellt, wogegen auch,

[1]) Namentlich für die Gruppen De Terra Sancta und de Pace bieten die Epistolae Notabiles zahlreiche Ergänzungen; ich verweise diesbezüglich wieder auf die Liste der Sammlung. [2]) Vgl. pag. 69.

so weit ich dies constatiren kann, die Textvergleichung nicht sprechen würde[1]). Aber ein anderer sehr gewichtiger Umstand spricht dagegen: alle Briefe von Th. II des D nämlich sind solche, die dem gemeinsamen Bestande von A-B fehlen; wenn wir nun auch Th. II als eine Ergänzung oder einen Appendix zu Th. I, der das Material von A-B benützte, ansehen wollten, so wäre doch die Auswahl der Briefe aus NV nach dem Gesichtspunkte, dass dieselben in Th. I fehlen, eine Leistung des Zusammenstellers des Archetypus, die wir ihm kaum zumuthen könnten; bei Benützung einer vom Bestande A-B gesondert liegenden Reihe ergab sich aber das Resultat, das er mit Th. II erzielte, von selbst, da die A-B Briefe entweder noch nicht in ihr lagen oder schon aus ihr geschieden waren. — Zudem erweist sich das Vorhandensein einer solchen Reihe mit Sicherheit aus den 3 Gruppen von B. Auch bei ihnen lässt sich als Princip der Zusammenstellung erkennen, dass Ergänzungen zu dem übrigen Bestande der Handschrift gegeben werden sollen, was sich auch schon durch den geänderten Anlageplan manifestirt, aus welchem wir schon früher schlossen, dass die Anordnung der Gruppen, so wie sie uns im gemeinsamen Bestande von A-B entgegentritt, das Werk des Zusammenstellers von A sein müsse, in dessen Fusstappen dann B getreten ist. Allerdings begegnen uns in zwei von den 3 Gruppen eine Anzahl von Briefen, die auch im gemeinsamen Bestande stehen, wofür ich eine bestimmte Erklärung nicht zu geben vermag; jedoch ist diese Thatsache, mag sie was immer für einen Grund haben, nicht darnach angethan, die früher acceptirte Erklärung, dass die 3 Gruppen auf eine von A-B unberücksichtigt gelassene Reihe zurückgehen, zu werfen, da wir auch bei der Annahme, dass A-B aus der grossen Reihe entstanden sei, eine sich sofort darbietende Erklärung für diesen Umstand nicht zur Hand haben[2]). Vergleichen wir nun die 3 Gruppen mit der Reihe, welche den Epistolae Notabiles zu Grunde liegt, so finden wir aus der schon früher pag. 106 gegebenen Zusammenstellung, dass sie ganz das gleiche Verhältniss aufweisen, wie die Gruppen des gemeinsamen Bestandes A-B: in derselben Reihenfolge stehen die Briefe der ineinandergeschobenen nicht nacheinandergestellten Gruppen in den

[1]) Das Zahlenverhältniss der beiden Handschriften ergibt, dass D nur ein dürftiges Excerpt aus NV sein könnte, denn dessen 178 Briefe stehen nur etwa 59 Briefe des Archetypus gegenüber. Aber diese erstrecken sich dennoch ziemlich über den ganzen Bestand von jenem, indem der erste dort ep. 9, der letzte ep. 160 entspricht. Sowol NP als NO gegenüber weist D selbständige Briefe auf. [2]) Den bei Gr. VII. 2 und XVII (p. 33 u. 37) angeführten 11 Briefen stehen in den 3 Gruppen 93 Briefe gegenüber, die in A-B fehlen.

einzelnen Handschriften der Epistolae Notabiles, ohne dass aber der ganze Bestand von B dergestalt in ihnen aufginge, und vergleichen wir ferner das Gefüge der B-Gruppen mit dem, welches die A-B-Gruppen in den Epistolae Notabiles bilden, so sehen wir es nicht etwa vor oder nach jenem gestellt, sondern in dasselbe eingeschoben. Alle diese Verhältnisse können wir uns dermassen erklären, dass diese 3 Gruppen, sowie jene Briefe, welche die Epistolae Notabiles unabhängig von ihnen und vom gemeinsamen Bestande A-B besitzen, jene Reihe repräsentiren, welche vor dem Hinzukommen von A-B vorhanden war. Dafür, dass diese sodann durch das Hinzutreten von A-B zu der den Epistolae Notabiles zu Grunde liegenden wurde, spricht endlich noch folgender Umstand: Wir sahen, dass wahrscheinlich vom Zusammensteller von A die Concepte präparirt worden waren derart, dass sie zu bestimmten Pontificaten fixirt wurden und zwar so, dass er innerhalb der Pontificate nicht den Adressanten, sondern ein auf ihn verweisendes „Idem" setzte. In keinem Briefe der 3 Gruppen von B und in keinem Briefe von NV und NO finden wir solche Verweise, wol aber finden sich solche in NP mehrmals, und zwar nur bei solchen Nummern, die in A Deckung finden und dort auch das „Idem" haben, und es ist weiter ausdrücklich zu betonen, dass diese Setzungen in NP in Folge ihres sporadischen Auftretens als regellose bezeichnet werden müssen. Da ist es nun doch sehr wahrscheinlich, dass diese auf mechanischer Nachbildung der Vorlage beruhen, welche bereits durch die Hand des Zusammenstellers von A gegangen war, namentlich wenn wir uns erinnern, dass eben solche auch die in den Dictamina stehenden „Idem" verursacht hat.

Auf diese grosse Reihe, welche wir uns nach der eben geschilderten Weise entstanden denken, führt auch eine Handschrift zurück, welche ihrer Sonderstellung halber erst hier eine Besprechung finden kann, und welche uns belehrt, dass durch alle bisher betrachteten Redactionen der Sammlung der Vorrath an Concepten des Berardus nicht erschöpft worden ist.

Cod. Paris. lat. 8567. saec. XIII. 8°. (cf. Delisle p. 100) = SS.

Die aus 12 Lagen bestehende Handschrift lässt sich in 5 mehr oder minder einheitlich beschriebene Gruppen zerlegen, welche mit Ausnahme der (nur aus éinem Blatte bestehenden) zweiten[1]) durchaus von Notaren besorgte und an sie eingelangte Correspondenz ent-

[1]) Fol. 88 (L. 4) enthält eine „Forma privilegii iudicatus et tabellionatus" und verso ein ganz rhetorisch gehaltenes Glückwunschschreiben an einen neugewählten Papst.

halten[1]). Die Persönlichkeiten, die uns hiebei aufstossen, befinden sich in verschiedenen Dienstverhältnissen, durchwegs weisen sie aber entweder mit demselben oder doch, wie ihre vielfach auftretende Privatcorrespondenz beweist, mit ihrer Heimat auf das Königreich Neapel; zeitlich umspannt ihre Thätigkeit die Zeit Friedrich II., der letzten Staufer und der Anjou's[2]). Einzelne derselben beherrschen ganze Gruppen oder doch ununterbrochen Theile derselben[3]), an anderen Stellen wieder ist die Correspondenz mehrerer vermischt aufgenommen. Nach beiden Richtungen hin begegnet uns nun auch Berardus de Neapoli; in Gr. 1 nämlich stehen inmitten von anderen fol. 23'—25 vier ihm zugeschriebene Briefe, die alle in den zusammenhängenden Redactionen seiner Sammlung fehlen. Der zweite von ihnen ist ein Privatbrief des Berardus, in welchem er Karl II. von

[1]) Eine Ausnahme hievon macht nur Gr. 3 (L. 5), indem sie zu Beginn (fol. 34—34c) eine Legende bringt mit der Ueberschrift „Nativitas, vita et obitus S. Albani, qui natus fuit ex patre et filia, postea accepit matrem in uxorem, post hec occidit patrem et matrem, demum sanctus“. Derselben Legende haben wir bereits früher in dem in der Kanzlei entstandenen NV begegnet; hier wird in einer Randnotiz ein G. abbas Claravallensis als ihr Autor genannt und ihr der Calcül „optima est“ beigelegt. (Bei Potthast a. a. O. wird ein Transamundus (?) als Autor genannt).

[2]) Ich notirte ausser Berardus de Neapoli die Namen: Stefanus de S. Georgio, Nicolaus de Rocca und dessen gleichnamigen Sohn, Petrus de Vineis, Leonardus de Benevento, Nicolaus de Sanctis, Petrus Grassus, Johannes de Capua, Dominicus de Rocca. Ueberwiegend sind es die Briefe der beiden erst genannten, die uns entgegentreten. Ersterer ist nach einander im Dienste des englischen Königshauses, dann des Cardinal Hugo von S. Lorenzo in Lucina (eines Engländers) und Karl II. v. Anjou; im ersteren Dienstverhältniss concipirt er auch für den Thesaurar des Königreiches einen Brief an Berardus de Neapoli, der sich fol. 13 mit der Ueberschrift „T. Thesaurarius Anglie Magistro B. de Neapoli per Stephanum“ findet. Der Brief bietet kein historisches Interesse, ausser dass er die angesehene Stellung erweist, der sich Berardus an der Curie erfreute. Nicolaus de Rocca überliefert zahlreiche von ihm im Dienste der Staufer geschriebene Briefe, von denen einige zusammen mit solchen des Petrus de Vineis aus der Handschrift von Huillard-Bréholles in „Vie et Correspondance de Pierre de la Vigne“ Paris 1865 publicirt worden sind. Eine erschöpfende Ausbeutung des wichtigen Codex steht noch aus. — Auf seine süditalienische Provenienz weist ausser den in ihm auftretenden Autoren auch der Umstand hin, dass für mehrere seiner Lagen rescribirtes Pergament mit älterer beneventanischer Schrift verwendet ist. [3]) Es ist dies der Fall in Gr. 1 L. 1, wo nur Stefanus de S. Georgio auftritt, in Gr. 3, wo nach der Legende Nicolaus de Sanctis mit beneventanischen Briefen dominirt, und in Gr. 5 (mit den letzten 4 zusammenhängenden Lagen des Codex), welche geradezu als Secretärregister des Nicolaus de Rocca bezeichnet werden kann. Alle drei begegnen uns aber auch in anderen Theilen der Handschrift.

Anjou seine Ergebenheit bezeugt und seine guten dem Vater schon geleisteten Dienste anbietet; die andern 3 sind von ihm in seiner Eigenschaft als päpstlicher Notar abgefasst, was in ihren Ueberschriften durch die Anhängung der Worte „per Berardum de Neapoli notarium pape" zum Ausdruck gebracht wird, so wie auch sonst in analoger Weise in der Handschrift die Autorschaft der einzelnen Notare bei vielen Briefen bezeugt wird. Der erste Brief ist P. 21895 d. i. die erste gegen Peter v. Aragon gefällte Sentenz, die sich hiemit ergänzend den späteren in A-B überlieferten Processen gegen denselben vorstellt [1]. Die beiden letzten Briefe, welche Klagen über die Bedrückung der schottischen Kirche aussprechen, vermag ich keinem bestimmten Papste zuzuweisen; in Hinblick auf die beiden andern Briefe gehören sie wahrscheinlich Martin IV. an.

Als in sich abgeschlossene Reihen begegnen uns sodann Briefe des Berardus in der 4. Gruppe des Codex, indem die erste Lage (fol. 43—52) ganz, und die zweite auf den ersten 5 Blättern mit solchen gefüllt sind. Die Briefe sind auch nach den beiden Lagen abgetheilt, denn abgesehen davon, dass andere Hand und Tinte und anderes Linienschema in ihnen auftritt, ist auch jeder Reihe die Ueberschrift „Epistole domini Berardi de Neapoli domini pape notarii" vorgestellt. Dieser Gesammttitel wahrscheinlich verursachte es, dass dann bei den einzelnen Briefen nicht so, wie dies sonst fast durchgehends der Fall ist, die Autorschaft des Concipisten mit dem „per" eingeleitet ausdrücklich vermerkt ist. Die erste der beiden Reihen umfasst 22 Briefe, von denen epp. 1 und 2 in die Sedisvacanz vor Martin IV. fallen, ep. 21 ein Privatbrief des Berardus an den König von England ist, alle übrigen dem Pontificate Martin IV. angehören. Schon bei epp. 1 und 2 beginnt die Beziehung mit den Epistolae Notabiles, deren Repräsentant hier natürlich nur NP sein kann, denn sie finden sich in ihm ebenso wie dort unter n° 218. 219 den Martinbriefen vorgestellt. Epp. 3—9, epp. 11—16 und ep. 20 entfallen sodann der Reihe nach auf NP epp. 220. 224. 227. 230. 232. 234. 233. 237. 238. 239. 252. 247. 253. 260. Zum Theil finden sich dieselben

[1] Der Anschluss ist ein unmittelbarer: während P. 21895 an der Ascensio Domini 1282 promulgirt ist, fallen die in A XV (epp. 513—518) vereinten 6 Processe in geschlossener Reihe auf die ferneren Jahrestermine von der Dedicatio basilicae Principis Apostolorum 1282 an bis zur Ascensio Domini 1284. Ueberdies gibt es einen ausserhalb der Termine fallenden Process v. 21. III. 1283. P. 21998; derselbe steht bezeichnender Weise auch gesondert in A unter n° 202, und wir erinnern uns, dass dort eine Randnote besagt, dass ein Theil von P. 21895 zu seinem Dictate verwendet worden sei (vgl. p. 34). Nun erhalten wir durch SS auch die Gewissheit, dass Berardus hiebei nur seine eigene Arbeit benützt habe.

auch in A-B, zum Theil fehlen sie dort, andererseits haben aber noch 3 in NP fehlende Briefe der Gruppe Deckung in A-B, nämlich epp. 10. 17. 22 mit A epp. 477. 329. 414. Die zwei noch erübrigenden Briefe endlich, epp. 18 und 19 sind unserer Handschrift allein angehörig; der erstere ist P. 21967, der letztere an den Prinzen Karl von Salerno gerichtete ist ungedruckt und handelt über den beabsichtigten Zweikampf seines Vaters mit Peter von Aragon; er ist entschieden nach demselben Dictat gearbeitet wie P. 21981, in welchem Martin IV. in derselben Angelegenheit an König Karl selbst abmahnende Worte richtet.

Die zweite Reihe umfasst 14 Briefe, von denen die letzten vier ebenfalls Martin IV. angehören; von ihnen correspondiren epp. 11 und 12 mit NP 254. 255 = A 494. 495, die beiden andern dagegen (P. 22049 u. 22142) sind unserer Handschrift allein eigenthümlich. Mit Ausnahme von ep. 9, einem an den Erzbischof v. Tours gerichteten Exemplar der Encyclica Innocenz V. (P. 21102), welche sich sonst, und zwar ohne Adresse, nur unter n° 11 der Varia des DL vorfindet, gehören alle übrigen Briefe Gregor X. an. Die ersten zwei sind Exemplare seiner Encyclica, der dritte ist das Glückwunschschreiben des Berardus an ihn. Jene stehen in NP an der Spitze der Gregorbriefe, während dieses mehr sachgemäss dort der Encyclica unter n° 71 vorgestellt ist. So bringen auch NV und NO die Briefe, aber sie lassen das zweite Exemplar der Encyclica weg, während B in Gr. VII 2 (epp. 330—332) sowol bezüglich Ordnung und Zahl als auch darin, dass die Nummern eine Reihe von Gregorbriefen eröffnen, mit NP übereinstimmt[1]). Epp. 4. 5 des SS. correspondiren

[1]) Delisle theilt a. a. O. die ersten 5 Briefe der Reihe mit, und stellt hiebei unter n° 8 eine Note über den Titel des Papstes vor der Consecration ein, welche doch wol nur zur vorangehenden Encyclica gehört; sie findet sich in derselben Verbindung (also nicht als Randnote) gleichlautend auch in NP und B vor. — Entgegen der Ueberlieferung im Registrum (A. I. epp. 1. 2 = P. 20517. 18) stellt sich die Encyclica in allen 3 Handschriften als vor der Consecration erlassen dar, wie das ‚Dat. IIII. Non. Martii‘ s. a. n. a. o.‘ lehrt. Das erste Exemplar ist in NO und B ohne Protokoll und Datirung eingetragen, sowie in ihnen auch die Adresse des zweiten (Regi Francorum) fehlt; in SS dagegen ist die zusammenfassende Adresse ‚Prelatis‘ vorgestellt, während das ‚Gr. electus episcopus‘ beweist, dass es ebenfalls vor der Consecration abgefasst ist. Beim zweiten Exemlare verweist ein ‚Idem‘ auf die vorhergehende Formel, was der früher aufgestellten Behauptung, dass derlei Verweise auf Vorschreibung des Redacteurs von A beruhen, zu widersprechen scheint, indem sich die Encyclica in A nicht vorfindet. Aber hier kann das ‚Idem‘ vom Concipisten gar wol gesetzt sein, denn es galt, den Grossator auf eine immerhin seltene Titulatur, welche auch den Excurs über das Formelwesen in der angeführten Note veranlasste, aufmerk-

sodann mit NP 74. 75. NV 83. 83a; dieselben fallen in A in die Gruppe De concilio (A epp. 391. 392), und indem nun nach ep. 5 der Zusammenhang mit NP und NV aufhört, setzt er sich innerhalb derselben Gruppe zunächst bei ep. 6 noch in NO (ep. 122 = A 394) und weiter bei ep. 7 nur mehr in A mit ep. 395 fort. Epp. 8 u. 10 endlich sind wieder dem SS allein angehörig; ersterer ist P. 20681, letzterer ein sicher Gregor X. zuzuweisender Brief, welcher für A-B eine Ergänzung zur Gruppe De Terra Sancta hätte liefern können[1]).

Diese Verhältnisse erweisen wol die Behauptung, dass SS bei diesen Zusammenstellungen die den Epistolae Notabiles zu Grunde liegende Reihe benützt habe, und sie sind auch darnach angethan, unsere Ansicht über das Zustandekommen derselben zu bekräftigen. Bei Abschnitten der Epistolae Notabiles d. i. beim Beginn von Pontificaten, welche wir als das einzige ordnende Motiv in ihnen erkannt haben, einsetzend, folgen beide Reihen ihrem Zuge, ohne in einer der uns bekannten Handschriften aufzugehen, und dort, wo der Zusammenhang mit denselben unterbrochen wird oder aufhört, spinnt er sich fort mit A-B, und zwar in ganz analoger Weise, wie wir es bei jenen Redactionen selbst erkannt haben[2]).

So wie bei ihnen lässt sich auch hier aus dem Inhalte selbst kein leitender Gesichtspunkt für die Zusammenstellung der Briefe erkennen; auch sie ist durch willkürliche Griffe in das vorhandene Material entstanden, und indem diese zufälliger Weise auch solche Briefe erfassten, die in allen andern uns bekannten Redactionen fehlen, geben sie uns einen Fingerzeig dafür, dass mit den uns überlieferten Briefen des Berardus, in so stattlicher Anzahl sie auch auftreten, die Zahl der von ihm verfassten nicht erschöpft sei.

---

sam zu machen. — Die Angabe von Delisle, dass SS ep. 2 identisch mit P. 20510 sei, beruht auf einem Irrthume bei Potthast, welcher das bei Raynald und Campi aus Reg. Fragm. ep. 2 gedruckte Bruchstück eines Briefes in der Kreuzzugsangelegenheit, verleitet durch gleiches Datum und gleiche Adresse, mit der von Martène A. C. II. 1270 aus SS gedruckten Encyclica identificirte und den gesonderten Inhalt beider in éin Regest zusammenschmolz.

[1]) Die Zuweisung an Gregor X. ist durch folgenden Satz gerechtfertigt: „nos, qui transmarinis partibus premissa non tantum audivimus, sed occulis propriis aspeximus". [2]) Am bezeichnendsten ist in dieser Beziehung das Verhältniss in der zweiten Reihe; aber auch in der ersten begegnet ein analoger Fall: unter den 3 Briefen, die nur mit A-B, nicht aber auch mit N Deckung finden, gehört ep. 10 = A 477 in die Gruppe A XIV, die sonst fast durchgehends mit NP zusammenfällt.

Briefe von Friedrich v. Gentz an den Grafen Louis Starhemberg.

Mitgetheilt
von
A. Graf Thürheim.

Am 27. Juli 1802 war Graf Louis Starhemberg, damals Gesandter am Hofe zu St. James[1]), nach zehnjähriger Abwesenheit mit einem dreimonatlichen Urlaub in seine Heimat zurückgekehrt. Zwei Tage vorher war der berühmte Publicist Gentz in Wien angelangt, um seine Anstellung im österreichischen Staatsdienst zu betreiben[2]). Diese stiess auf erhebliche Schwierigkeiten; Kaiser Franz lehnte sie ab und erst den vereinigten Bemühungen der Minister Cobenzl und Colloredo gelang es durch den Vortrag vom 8. September, den Kaiser zur Rücknahme seiner früheren Entscheidung zu bewegen; Gentz erhielt den k. k. Rathstitel und einen Gehalt von 4000 fl.[3]).

Gentz beeilte sich mit dem österreichischen Gesandten am englischen Hofe in Verbindung zu treten. Er durfte hoffen, in ihm einen Förderer seines Strebens und seiner Pläne, einen einflussreichen Bundesgenossen in dem Kampfe, den seine Feder bisher mit so grossem Geschick und Muth geführt hatte, zu finden. Beide beseelte der gleiche Hass gegen die Revolution, die gleiche Abneigung gegen Bonaparte. Aber auch die Stellung des Grafen musste es Gentz als sehr wünschenswerth erscheinen lassen, mit ihm nähere Beziehungen anknüpfen zu können: England war der entschiedenste

[1]) Ludwig Graf, seit 1807 Fürst Starhemberg, geboren 12. März 1762 zu Paris, gestorben 1833 auf seinem Schlosse Dürnstein bei Krems, war seit Mai 1793 Gesandter in London. Er war ein bekannter Gegner Napoleons, der ihn mit seinem Hasse verfolgte und 1809 seinen Generalen ausdrücklich empfahl, dessen Güter in Ober- und Niederösterreich zu verwüsten, ein Befehl, den Marschall Massena getreulich ausführte. [2]) Fournier Gentz und Cobenzl 63 f. [3]) Die Belege bei Fournier 191—202.

Gegner der französischen Expansion, England hatte auch die gegen dieselbe gerichteten Artikel glänzend honorirt. Schon am 10. August wandte er sich an Graf Starhemberg mit dem Ersuchen, sich ihm vorstellen zu dürfen. Der Brief lautet:

Monsieur le Comte!

J'ose me flatter que mon nom ne Vous est pas entièrement inconnu. Le Vôtre m'est devenu précieux et intéressant par tout ce que dans les dernières années des personnes qui avoient l'honneur de se trouver en relation avec Vous, m'ont appris de vos principes politiques, de la sagesse de vos vues, de la noblesse et de la fermeté de votre caractère. Dès que j'ai su que Vous étiez arrivé à Vienne, je me suis livré à l'espoir, de pouvoir mettre à profit le séjour passager que je fait dans cette capitale, pour aller Vous présenter mes devoirs; cependant, supposant avec raison que le temps que Vous passerez ici, sera absorbé par des occupations de toute espèce, je n'ai pas voulu exécuter mon projet, sans Vous avoir demandé, Monsieur le Comte, quels serait le jour et l'heure, où il Vous conviendrait de me recevoir. Si cette proposition Vous paraît indiscrète, je Vous prie de lui faire grace en faveur du désir extrême, que j'ai de Vous exprimer de bouche les sentiments distingués dont je vous présente ici un premier hommage et avec lesquels j'ai l'honneur d'être

Votre très-humble et très-obéissant serviteur

Gentz m. p.

Vienne le 10. août 1802.

Ma demeure est: Obere Breunerstrasse,
Maison du Comte Batthianyi Nr. 1206.

Einige Tage später hatte Graf Starhemberg seine erste Zusammenkunft mit Gentz. Die Uebereinstimmung ihrer Ansichten festigte die Beziehungen, welche jener Brief angeknüpft hatte.

Gentz verliess Wien bald. Statt nach Berlin zu gehen, um seine Entlassung aus dem preussischen Dienst zu betreiben, reiste er, einer Einladung Lord Elliot's, des englischen Gesandten in Dresden, Folge leistend, mit diesem nach London. Er fand hier die schmeichelhafteste Aufnahme und sah seine Erwartungen vollauf befriedigt. In Wien hatte es unangenehm berührt, dass die deutschen Zeitungen diese Reise zu einer politischen Mission machten. Cobenzl glaubte daher, Gentz Vorsicht empfehlen zu müssen[1]). Gentz hatte aber

[1]) Cobenzl an den Legationsrath Baron J. Reigersfeld in London:

Monsieur le Baron!

Da die Reise des Herrn Gentz widriges Aufsehen bei der französischen Regierung erregen dürfte, so habe ich das beiliegende Schreiben an ihn ge-

selbst Sorge getragen, jene Gerüchte zu dementiren[1]). Erst am 16. Februar 1803 kam er zu ständigem Aufenthalt nach Wien zurück.

Der briefliche Verkehr zwischen Gentz und dem Grafen Louis Starhemberg scheint ein sehr reger gewesen zu sein. Gentz, inmitten der Stimmungen und Ereignisse am Wiener Hofe stehend, ist, wie er nicht ohne Selbstgefühl betont[2]), ein wohl informirter Berichterstatter, der sich behaglich in ausführlichen Darlegungen ergeht. In seinem Schreiben vom 10. September 1806 erwähnt er selbst die Briefe aus den Jahren 1804 und 1805. Die von 1804 fanden sich in dem zur Einsicht überkommenen Nachlasse des späteren Fürsten Louis Starhemberg, meines Grossvaters, nicht mehr vor, jene von 1805 beginnen erst mit dem vom 24. October. Wahrscheinlich wurden sie mit anderen Schriften aus den Jahren 1807—1809 anlässlich der französischen Invasion vernichtet.

Die erhaltenen Briefe umfassen den Zeitraum kaum eines Jahres. Geschrieben unter dem unmittelbaren Eindruck der weltbewegenden Ereignisse liefern sie ein ebenso getreues Bild der Hoffnungen, mit denen man den Krieg von 1805 begann, der furchtbaren Enttäuschung nach der Capitulation von Ulm, die Erwartungen, die sich an das angestrebte Bündniss mit Preussen, der vom Gerücht übertriebenen Erfolge der russischen Armee knüpften, der politischen Pläne, die auftauchten und wieder verschwanden. Der Brief vom 3. November 1805 gewinnt auch dadurch an Interesse, dass er ein Seitenstück zu dem gleichzeitigen Briefe von Gentz an Johannes v. Müller bietet. So zeigt die Charakteristik Mack's, welche Gentz in dem zweiten Theil des Briefes vom 16. November in noch schärferem Umriss wiederholt, wörtlichen Anklang. Am gleichen Tage (3. Nov.) schrieb Gentz an Johannes v. Müller[3]): „Mack hatte ich ergründet: ein schwacher, weinerlicher, fast niederträchtiger Charakter, eine Seele ohne wahre Energie, ein Kopf voll schiefer und halber Gedanken,

---

flissentlich erlassen und über Ostende abgehen lassen. Zugleich wollen E. W. demselben anrathen, in seinem dortigen Betragen eine grosse Behutsamkeit zu beobachten. Ich benütze diese Gelegenheit, um E. W. beiliegendes Schreiben zur Bestellung anzuschliessen. (Nun folgen vier Zeilen in Chiffren.) J'ai l'honneur d'être avec une parfaite considération

Vienne le 8. octobre 1802.

Monsieur le Baron
Votre très-humble et très-obéissant serviteur
Louis C. Cobenzl m. p.

[1]) Bericht des Baron Reigersfeld an Cobenzl bei Fournier 66, Anm. 3.
[2]) Brief vom 30. Jänner 1806. [3]) Schriften von Friedrich v. Gentz. Hg. von G. Schlesier 4, 129.

durch alte revolutionäre Tendenzen vollends von allen Seiten verzerrt und verschraubt — das war der Mann, als Soldat durchaus nur für den zweiten Rang geboren, in diesem leicht der Erste unter den jetzt lebenden. Aber als man ihm unbeschränktes Commando, das Schicksal der Armee und des Staates übertrug, da mussten wir besser Unterrichteten — Meerveldt, Fasbender und ich haben uns tausendmal unsere ängstlichen Sorgen mitgetheilt — vor einem bösen Ausgange zittern. So böse konnte freilich Niemand ihn erwarten." In diesem vernichtenden Urtheil spiegelt sich die allgemeine Stimmung. Auch Erzherzog Joseph forderte die exemplarische Bestrafung Mack's und Erzherzog Karl, der bei Caldiero Massena zurückgeworfen hatte, äusserte, man müsse Mack, „qui par ses bêtises est cause d'un événement si déshonorant pour l'armée et la monarchie," zum mindesten in ein Irrenhaus sperren[1]). Nach seiner Rückkehr hatte, wie Gentz am 16. November berichtet, Mack noch den Muth, in Brünn in grosser Uniform zu promeniren und Besuche zu machen, bis man ihm nach Ankunft des Hofes bedeutete, er habe nach Theresienstadt zu gehen und dort seine Aburtheilung zu erwarten

Während Erzherzog Karl, die verzweifelte Lage klar überblickend, schon am 10. November die einzige Rettung nur noch im Abschluss eines Waffenstillstandes sah[2]), hoffte man am Hofe in Brünn noch Rettung durch die Russen und Preussen[3]). Wenige Tage später wurde die Schlacht von Austerlitz geschlagen. Gerade für diese Spanne Zeit weisen die Berichte von Gentz an den Grafen Starhemberg eine bedauernswerthe Lücke auf; man darf seiner Versicherung glauben, „dass über die Ursachen des Unglückes Niemand besser unterrichtet gewesen sei, als er."

Nach einmonatlichem Aufenthalt in seiner Vaterstadt Breslau kam Gentz zu Beginn des Jahres 1806 nach Dresden. Hier eröffnete er am 20. Jänner wieder seine Correspondenz mit dem Grafen Starhemberg. Seine Briefe beschäftigen sich immer wieder mit der politischen Lage, während jene an J. v. Müller dieselbe nur noch flüchtig streifen. Gentz war vom Prinzen Louis Ferdinand von Preussen, mit dem er schon früher Verbindungen unterhalten hatte[4]), in sein Hauptquartier nach Zwickau eingeladen worden und er spricht jetzt mit der gleichen Begeisterung von ihm wie früher. Mehr und mehr umdüsterte sich die Lage. Seine Blicke richteten

[1]) Wertheimer, Geschichte Oesterreich-Ungarns im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrh., 1, 304. [2]) Wertheimer 1, 318. [3]) Vgl. den Brief von Gentz an J. v. Müller vom 22. Nov. Schlesier 4, 143. [4]) Wertheimer 1, 269.

sich nun wieder nach England; er hatte es aufgegeben, auf eine Erhebung Preussens noch zu hoffen. Er bot England seine Dienste an und suchte sogar dafür die Vermittlung des Herzogs von Orléans nach. Das Project kam nicht zur Ausführung. Mit Begeisterung begrüsste er dann den Entschluss Preussens, den Kampf gegen Napoleon aufzunehmen. „Post nubila Phoebus — lux e tenebris", so beginnt er seinen Bericht vom 7. September. Der letzte der uns erhaltenen Briefe vom 10. September erörtert noch die Chancen des bevorstehenden Krieges. Gerade einen Monat später fiel Prinz Louis Ferdinand bei Saalfeld, am 14. October wurde die preussische Armee bei Jena und Auerstädt vernichtet. Der erste und die beiden letzten der hier veröffentlichten Briefe sind vom Wiederschein der Hoffnung auf siegreichen Erfolg bestrahlt — sie hat sich weder an Oesterreich noch an Preussen erfüllt.

Friedrich von Gentz an den Grafen Louis Starhemberg.

1.

Vienne le 24. Octobre [1805][1]).

Votre très-precieuse et très-aimable lettre du 17. Septembre m'est parvenue le 1er de ce mois, Monsieur le Comte. J'en avois reçu quinze jours plutôt une autre du 26 août, remplie des mêmes sentimens de bonté, mais dont l'objet étoit moins agréable et dont j'aurai l'honneur de vous parler séparément.

Je vous avois écrit, il y a huit jours, une longue lettre, pour vous exprimer ma joie sur la tournure heureuse qu' avoient prises nos affaires, et aussi pour vous expliquer un peu ma longue et juste incrédulité. Je supprime cette lettre, parce qu'elle contraste d'une manière trop douloureuse avec ce que nous sommes condamnés à apprendre et à sentir depuis trois jours.

Si la nouvelle de nos désastres ne vous étoit pas déjà parvenue, vous l'aurez par le même courier qui vous porte la présente. Je sais que Paget a composé une longue dépêche pour en informer son gouvernement. Dans tous les cas la lettre ci-jointe pour Msgr. le Duc d'Orléans, contient tout ce qu'il étoit possible de savoir avec certitude jusqu' aujordhui, et en outre des réflexions sur la cause de ces revers et sur le parti à prendre pour l'avenir. Msgr. le Duc d'Orléans vous fera communication de tout, et comme je connois la liaison intime qui subsiste entre, je crois même, Monsieur le Comte,

[1]) Die Jahreszahl fehlt bei den meisten Briefen Gentz'. Im Tagesdatum muss ein Irrlhum liegen, da Gentz schon am 23. October an Johannes v. Müller berichtet, dass Mack in Ulm eingeschlossen sei, Schlesier 4, 121.

que si par hazard il étoit à une certaine distance de Londres, vous pourrez ouvrir ma lettre. Je suis sur cette fois qu'elle vous intéressera beaucoup.

J'ai peu de choses à ajouter à ce que vous y trouverez. Je veux seulement répéter ici, que rien ne me paraîtroit plus lâche et en même tems plus déraisonnable que de se livrer au découragement dans le moment actuel.

C'est certainement un grand malheur que de voir frustrées d'une manière aussi cruelle nos premières et nos belles espérances, car je ne vous le cache pas, je suis tellement Autrichien jusqu'aux ongles, qu'une bataille gagnée par l'armée de Mack m'auroit fait plus de de plaisir que tous les succès que les Russes ou les Prussiens peuvent remporter dans trois ans. Mais notre position fondamentale, comparée à celle de la dernière guerre, est excellente. Toutes les grandes puissances sont avec nous; le besoin de mettre des bornes à l'atroce usurpateur est reconnu par tout, et quelles que soient encore à Berlin les oscillations, les modifications, les nuances entre la guerre défensive et un système de plein accord avec nous et la Russie, il est évident que dans peu nous marcherons tous sur la même ligne.

Il faut donc être debout au milieu de ces premiers revers. Il faut soutenir ou relever l'opinion publique; il est surtout indispensable qu'on ne laisse pas tomber Mack, qu'on l'entoure d'une grande considération, qu'on n'oublie pas tout ce qu'il a fait pour l'honneur et la dignité de l'état depuis six mois, que l'empereur aille au devant de lui, comme le sénat de Rome, qui après la bataille de Cannes alloit remercier le consul Varon, de n'avoir pas désespéré du salut de la patrie.

J'ai travaillé depuis le moment que la guerre a été décidée à un ouvrage: „Sur l'équilibre de l'Europe[1]) que je comptois publier dans quelques mois. Mais le besoin de dìriger l'opinion devenant toujours plus pressant, j'en ai arraché le chapitre qui traite „des relations entre la France et l'Autriche depuis la paix de Lunéville", et je le publierai à part dans une huitaine de jours. Un peu disgracié et repoussé pendant l'epoque de notre humiliation, je suis rentré en grâce depuis la révolution dans le système politique, et si on vouloit suivre mes conseils avec la moitié de la bonne volonté qu'on met dans tous les procédés envers ma personne, je serois le plus heureux des hommes.

---

[1]) Vgl. die Briefe von Gentz an J. v. Müller vom 25. Sept., 25. Nov., 14. Dez. 1805 bei Schlesier 4, 111, 147, 161 und Fournier Gentz und Cobenzl 180-

Donnez-moi de tems en tems, Monsieur le Comte, des signes auxquels je puisse reconnoître, que vos sentiments sont toujours les mêmes pour moi. Votre bienveillance contribue bien-essentiellement à mon bonheur; vous avez été et vous serez toujours dans notre pays le chef du parti peu-nombreux, mais d'antant plus respectable, qui concentre dans son sein tous les grands principes et tous les sentimens honorables et avec lequel, quoiqu'il arrive, je veux vivre et mourir.

Agréez les hommages de

Votre très-dévoué et votre fidéle serviteur

Gentz m. p.

2.

Vienne le 3. Novembre [1805].

Les malheurs qui viennent de fondre sur nous, sont d'un genre si unique, qu'ils anéantissent l'âme et tuent la réflexion. Tomber du haut des plus belles espérances dans l'abîme, où nous nous trouvons maintenant, perdre daus huit jours une magnifique armée de 80.000 hommes, voir l'object de la guerre disparu dans un instant et remplacé par la crainte de falloir livrer la capitale à l'insolence de l'ennemi — je suis sûr que l'histoire ne présente rien qui ressemble à cette situation. Il faut pourtant vivre après cette chûte, et tant qu'on n'est pas tout-à-fait mort, quel bonheur de l'être, il faut penser sur le passé et s'occuper de l'avenir.

La cause fondamentale de nos désastres a été la folie de donner à Mack le commandement illimité de l'armée. Mack est un grand tacticien, un organisateur militaire, comme il n'en existe plus de meilleur quartier maître-général de l'Europe, mais le nommer général en chef avec son caractère de vieille femme, son âme étroite, son esprit faux, corompu sans rèmede par des tendences philantropiques et révolutionnaires, son manque absolu de connaissance d'hommes, sa pédanterie révoltante, son entêtement puéril — ah il falloit être Collenbach pour s'en aviser. Au milieu de l'enthousiasme et de l'aveuglement général, inspire par la rapidité et l'adresse avec la quellle il avoit formé l'armée, les hommes clair-voyans trembloient de lui voir confier le sort de la monarchie. Combien de fois nous nous sommes dits, Meerveld, Fasbender et moi — nous le connoissions à fond, que ces applaudissemens qu'on lui prodiguoit pendant quelques mois, seront payées par bien des larmes, si on ne revenoit pas à tems de l'engouement funeste qu'il avoit su inspirer à la cour. Il étoit convenu avec la Russie, que l'armée d'Allemagne resteroit sur

la frontière de la monarchie jusqu' à ce que la première armée Russe fût arrivée. Mack est entré en Bavière, a alarmé — puis manqué l'électeur. Après ce coup d'affaire les gens sages le conjuroient de ne pas passer le Lech. Il est allé à Ulm pour nous perdre. Là il est devenu fou, car tout le reste de sa conduite ne s'explique que par la folie la plus complète et la plus caractérisée. . . . .

Il est difficile de dire ce qui arrivera dans huit jours. Nous ne connoissons pas encore la détermination du roi de Prusse, après l'arrivée d'une lettre que l'empereur lui a écrite par l'archiduc Antoine, parti d'ici le 26 et surtout après l'arrivée de l'empereur de Russie à Berlin. Si le roi de Prusse ne vient pas à notre secours avec toutes ses forces, ce qui me paroît peu croyable et ce que nous avons peu de droit à espérer, les François marcheront sur Vienne. Ils doivent être entrés à Salzbourg le 31. L'armée Austro-Russe se retire et doit se retirer. La situation de Vienne est indescriptable. Le gouvernement a dejà tellement perdu la tête, qu'une fois chassé de la capitale, il n'est plus possible qu'il se relève. Je crois que nous aurons une paix honteuse dans moins de trois mois.

Au reste s'il est difficile de prévoir ce qui arrivera dans huit jours, il l'est beaucoup moins, de calculer ce qui arrivera dans deux ans. Après la coalition actuelle, il n'y en aura plus, il ne peut plus y en avoir; je serois le premier à protester contre tout projet pareil. Il est à présent démontré pour moi, que ce qui reste de l'Europe, même réunie ne peut plus se mesurer avec Bonaparte. L'Angleterre sera finie avant la fin de 1806, la monarchie universelle sera alors proclamée. Je suis arrivé au point de ne plus pouvoir plaindre l'Europe. Elle a merité ses malheurs, au fond elle s'étoit placée depuis long-tems là, où ces dernieres catastrophes la condamnent à descendre. Des hommes tels que vous, Monsieur le Comte, une demi-douzaine que je connois dispersés en Europe, et moi à leur suite, sentiront toute l'étendue de ces calamités; le reste s'y reconciliera bientôt et finira par les aimer.

Veuillez bien dire à Msgr. le duc d'Orléans que Mack (en passant près de Vienne lundi passé — figurez-vous que par un singulier hazard il a demeuré à Hütteldorf dans la maison de Madame Dietrichstein) m'a fait avertir par Maurice D . . .[1]) qu'il a reçu mes lettres et celles du Duc.

---

[1]) Graf Moriz Dietrichstein, der im neapolitanischen Feldzuge 1798/9 General-Adjutant Mack's war und mit diesem das Loos französischer Gefangenschaft theilte.

Mais vous sentez bien qu'il est incapable de faire à présent la moindre chose. Ainsi il faudroit réentamer cette affaire par d'autres voies, si tant est, que Msgr. le duc d'Orléans desire encore de la suivre, après tout ce qui s'est passé.

La chancellerie, les archives, les collections précieuses, l'arsénal, toutes les provisions de guerre se transportent tant en Hongrie qu à Ollmütz. C'est à ce dernier endroit que l'empereur doit se rendre.

Beaucoup de monde est déjà parti. S'il n'arrive pas un changement d'ici au 8 à 10, je suppose que ce sera vers ce tems que la débâcle générale aura lieu. Je reste jusqu' au dernier tems; mais mes yeux ne verront pas les François à Vienne.

Recevez l'hommage de mon dévouement respectueux tendre et inviolable. Gentz m. p.

Celui qui porte cette lettre est mon valet-de-chambre, que Msgr. Paget a envoyé en courier à Londres. Il en repartira en huit jours. C'est un homme extrêmement sûr, auquel vous pouvez absolûment tout confier.

3.

Brünn le 16. Novembre [1805].

Je suis arrivé ici dimanche 10, le corps diplomatique, tous les grands corps de l'état s'y sont réunis. Nous jouissions pendant quelques jours d'une espèce de calme, autaut qu'il est possible d'en jouir avec l'idée affreuse, infernale de savoir les François à Vienne. Depuis jendi 14 ce calme trompeur même a été troublé de nouveau.

L'ordre étoit donné de rompre les ponts du Danube, aussitôt que les Français seroient entrés à Vienne. Cet ordre n'a pas été exécuté. Le Prince Charles Auersperg qui commandit le corps de réserve de ce coté-ci et qui devoit les faire executer, a été le dupe de quelques fables de Murat, qui lui a fait dire qu'on alloit signer la paix[1]). Les François ont passé le Danube avec des forces considérables. L'armee de Kutusoff, qui le 11 avoit remporté un avantage brillant sur les François, dont un corps de 8 à 10 mille hommes avoit longé le Danube depuis Linz pour attaquer les Russes après leur passage à Crems; l'armée de Kutusoff s'est vu menacée de 40.000 hommes.

La cour a médité de nouveaux projets de fuite, et hier toute la journée on a délibéré, s'il vaudroit mieux quitter le pays et se jetter dans la Silésie Prussienne, ou se livrer entre les mains suspectes des Polonois en allant à Cracovie.

[1]) Vgl. Wertheimer 1, 319.

Heureusement hier au soir il est arrivé une bonne nouvelle. L'armée de Kutusoff a gagné plusieurs marches sur l'ennemi, elle étoit entre Znaim et Brünn, elle étoit même sur le point de faire sa jonction avec le corps de réserve autrichien de 13.000 hommes. Ce dernier corps commandé par le Prince Auersperg, se trouva depuis deux jours sous les ordres du Prince Jean Liechtenstein qui, après avoir longtems refusé de servir, s'est à la fin prêté à ce triste commandement; enfin pour en rèvenir à Kutusoff, il écrivoit hier au soir que rien ne pouvoit plus empêcher sa reunion à la seconde armée Russe, dont la première colonne arrive demain à deux postes d'ici à Wischau.

Depuis ce momens-là nous sommes un peu rendus à la vie; on se flatte que les François abandonneront le projet de poursuivre le Russes, et si le comte Haugwitz arrive aujourd'hui ou demain avec les propositions et les menaces de la Prusse (quel triomphe pour nous, Monsieur le Comte, que cette révolution prodigeuse que s'est faite à Berlin en dépit de Collenbach etc.), on espère que dans huit jours nous pourrons respirer de nouveau. Il est certainement fâcheux et honteux que ce seront absolument les autres puissances qui travaillent à notre délivrance, car n o u s sommes morts; l'armée de l'archiduc Charles est sur le Tagliamento, et Meerveld est totalement d'étruit et s'est refugié à travers les montagnes vers Neustadt et la Styrie; mais enfin il vaut mieux que nous soyions sauvés ainsi que de perir.

En attendant une révolution étonnante s'est fait hier dans notre intérieur, on ignore encore si cette m e s u r e[1]) est le résultat de la situation générale des choses et des reflexions salutaires que nos incroyables malheurs ont du faire naître.

Nous partons pour Ollmütz, non plus pour nous sauver, mais puisque l'empereur de Russie doit y arriver ce soir. Je vous écrirai incessamment toutce qui se passera. Nous sommes sans communication avec Vienne; nous savons seulement que les François y sont entrés dans la matinée du 13, et qu'ils se sont portés de suite à des réquisitions exorbitantes en drap, vin, fourrage vianels etc. aucun autre détail. Nous ne savons pas même si Béelzebub y est lui même. Ah! quelles grimaces il fera, lorsqu'il apprendra l'accession entière de la Russie à la coalition et le traité de Potsdam.

Pardon du désordre de cette lettre, je n'ai pas même le tems de le relire. Gentz m. p.

---

[1]) Diese Anspielung bezieht sich wol auf einen P e r s o n e n w e c h s e l im kaiserlichen Cabinete und das A b t r e t e n der dermaligen Leiter.

4.

Même date.

Le courier ne partant que dans une heure, j'ajouterai encore quelques mots. Je vous adresserai cent feuilles que je serais loin d'avoir épuisé les matériaux qui se pressent autour de moi.

Je ne crois pas que vous connoissez déjà les grands résultats de l'entrevue entre l'empereur de Russie et le roi de Prusse, je suis presque sûr que non, et je suis fier de pouvoir vous communiquer le premier, d'aussi excellentes nouvelles. La Prusse est entrée dans toutes les vues de la Russie; elle propose à Bonaparte restitution entière de toutes les possessions de l'Autriche, telles qu'elles étoient après la paix de Lunéville, indépendance parfaite (particulièrement garantie par les puissances, fondée sur le droit de construire des forteresses et de se mettre en état de défense) pour l'empire, la Hollande et la Suisse (pour celle-ci même le droit de se donner une autre constitution si elle le trouve convenable), indemnité suffisante pour le roi de Sardaigne, ou en lui donnant le royaume d'Italie ou Parme, Plaisance et tout l'état de Gênes.

Si le royaume d'Italie est refusé, il doit du moins être complètement et immédiatement séparé de la France; celle-ci doit retirer ses troupes jusqu'au dernier homme de tous les pays qu'elle avoit occupés etc. Elle ne conservera que le Piémont (Hélas! c'est trop déjà mais que pouvons-nous faire!).

Si ces propositions sont rejetées, 180.000 hommes, sans les Saxons et les Hessois, se chargeront des négociations ultérieures. Le plan a été fait par le duc de Brunswic. Une armée de 50.000 hommes à laquelle se joindra l'armée, se postera sous les ordres du prince Hohenlohe[1]) sur le Danube; une armée de 80 à 100 mille hommes se réunira aux Hessois et se placera le long du Main jusqu' à son embouchure — voilà ce qui a été conclu, signé et ratifié à Potsdam pendant les deux jours que l'empereur de Russie y a passé[2]).

Il vient d'arriver des nouvelles de l'archiduc Charles. Il étoit à Laybach. Son armée est intacte et dans l'état le plus brillant, c'est toujours quelque chose. Dieu veuille que, malgré les ordres qu'il paroit avoir donnés pour évacuer le Tyrol, nous l'ayions conservé, je l'espère, puisque l'archiduc Jean y est. C'est un point

[1]) Friedrich Ludwig Prinz Hohenlohe-Oehringen, geboren 1746, gestorben am 15. Februar 1818, Reichs-General der Cavallerie und k. preussischer General der Infanterie. [2]) Der Vertrag von Potsdam vom 3. Nov. 1805 bei Hardenberg Denkwürdigkeiten 2, 324.

capital dans la conjuncture présente. Car si Bonaparte est attaqué par toutes les forces de la Prusse, quel avantage pour lui, si son dos est livré, si le Tyrol et la Suisse sont à lui. Quel embarras au contraire, si nous pourrons l'empêcher d'opérer de là sans cesse et seconder les opérations des Prussiens vers la Bavière et la Suabe.

Il faut aussi que je vous donne encore quelques détails sur l'affaire du 11; c'est la première que les Russes ent eue avec les François et elle a bien tourné à la gloire du premier, Le fait est proprement ceci. Une division Françoise de 8 ou 9 mille hommes commandés par Mortier s'étoit portée de Linz en côtoyant le Danube sur Crems, probablement pour y attendre les Russes, que l'armée principale des François forçoit à passer le Danube près de cette ville. Comme les chemins sur la rive gauche sont affreux, il paroît que cette division est arrivée trop tard. Quoiqu'il en soit, les Russes ont passé le Danube le 9. Le 10 leur arrièregarde a été atttaquée et harcelée par la division françoise. Le 11 le général Kutusoff, guidé et conseillé par le général Schmidt, qui lui avoit été envoyé comme quartier-maître général deux ou trois jours auparavant, s'est déterminé à attaquer les François en trois colonnes, et ils ons été complètement battus, et à-peu-près détruits, ils ont eu 5 ou 6 mille morts on blessés, ou leur a fait environ deux mille prisonniers. Le général Mortier lui-même s'est noyé dans le Danube[1]). Un nombre considérable a été pris encore au château de Dürenstein, où ils s'étoient réfugiés. Remarquez bien que le tout étoit un corps d'élite, un corps qui avoit servi sous Bonaparte en Egypte et que Beelzebub, lorsqu'il a appris ce revers, a dit: „C'est leur trop grande ardeur qui les a perdus; ils ont bien fait"[2]).

Ce succès nous a coûté le brave General Schmidt, à peine rentré au service[3]) et qui avoit été évidemment l'auteur de toute l'entreprise.

[1]) Das Gerücht über Mortiers Tod in den Wellen der Donau war anfangs verbreitet. Nach officiellen Berichten hatten die Franzosen im Treffen bei Dürnstein 3000 Todte und Verwundete, 2000 Mann gefangen zu beklagen, nebstdem verloren sie 3 Fahnen, 4 Geschütze und sämmtliche Bagage; aber auch die Russen hatten an Todten und Verwundeten 4000 Mann. [2]) Ueber das Treffen bei Dürnstein vgl. Schönhals, Der Krieg von 1805 in Deutschland. [3]) Feldmarschall-Lieutenant v. Schmidt war theils aus Gesundheitsrücksichten, theils über einen erfolglosen Kampf mit Fehlgriffen, Missverständnissen und Intriguen verstimmt, Ende 1800 in den Ruhestand getreten. Der Ruf seines Monarchen veranlasste ihn, bei Ausbruch des Feldzuges 1805 aus seiner ländlichen Zurückgezogenheit wieder in activen Dienst zu treten. Vgl. über ihn Wurzbach Biograph. Lexicon 30, 252—256.

En revanche nous y avons gagné deux de nos généraux, prisonniers de guerre sur parole: Maurice Liechtenstein[1]) et Gyulai[2]) ont été échangés contre deux b . . . . dont l'un s'appelle le général Grain d'Orge et l'autre je ne sais comment. On a envoyé de suite à Kutusoff le grand cordon de Marie Therèse, et hier au soir, où je me suis trouvé avec Cobenzl chez la Princesse Dolgoruki, il a dit à quelques officiers Russes qui y étoient aussi, qu'on attendoit les noms de tous ceux qui s'étoient distingués à cette affaire, puisque l'empereur vouloit leur donner des preuves de sa bienveillance, comme aussi une gratification à tous les soldats.

On ne peut pas trop le répéter, la position générale des affaires n'a jamais été aussi bonne, jamais le concert des puissances n'a été plus vaste et plus parfait, jamais la partie n'a été plus complètement liée. Pourquoi falloit-il donc que tant de conjonctures superbes s'anéantissent, pour ainsi dire, pour nous et que nous périssons au milieu de ces grandes perspectives. Hélas! le choix d'un seul homme nous a jetés dans cet abîme de malheurs.

J'ai reçu il y a deux jours, une lettre de Montjoye de Constantinople du 24 septembre, dans laquelle j'ai lu ces mots: „Bravo! Triomphe! vous savez que Vivat Mack a toujours été mon cri de guerre! Voilà l'homme qu'il vous faut!" etc. Je pardonne cet aveuglement à Montjoye qui est un excellent juge du mérité militaire, mais qui d'ailleurs connoit peu les hommes.

J'ai été infiniment plus surpris de voir que M. le duc d'Orléans, fort, éclairé et pénétrant, en tout et par tout, ait pu donner aussi dans cette étrange erreur, mais je présume qu'il a peu vu Mack, et qu'il ne le connoît que du côté de ses talents militaires, auquels je rendroi toujours justice, dût-il perdre deux monarchies.

---

[1]) Moriz Fürst Liechtenstein, geboren 21. Juli 1775, gestorben 24. März 1819, hatte 1801 als Oberst und Commandant des 2. Uhlanenregimentes Fürst Schwarzenberg für wiederholte Auszeichnungen im Feldzuge 1799 und 1800, so namentlich bei Stockach, Mannheim, Lohdorf, Mosskirch und Lambach, das Ritterkreuz des Maria-Theresien-Ordens erhalten; 1805 zum Generalmajor befördert, gerieth er in Folge der Capitulation von Ulm in Kriegsgefangenschaft. Hirtenfeld Geschichte des Maria-Theresien-Ordens 1, 686. [2]) Ignaz Graf Gyulai, geboren zu Hermannstadt 1763, gestorben zu Wien am 11. November 1831. Seit 1781 Soldat, erwarb er sich als Oberstlieutenant und Commandant eines nach ihm benannten Freicorps für wiederholte Auszeichnungen im Feldzuge 1793 das Ritterkreuz (Promotion 7. Juli 1794) und im Feldzuge 1800 als Generalmajor das Commandeurkreuz des Maria-Theresitn-Ordens. Hirtenfeld 1, 364.

Mais croyez-moi, Monsieur le Comte, je ne suis pas un de ces sots qui font les étendus après l'évènement. J'ai des témoins respectables, j'ai consigné mon opinion dans les lettres qui peuvent être produites en tems et lieu; je crois même que je vous en ai dit quelque chose, et l'autre jour Casimir Lubomirski, arrivant en courier de l'armée Austro-Russe dans un moment de crise et désespoir, m'a raconté, combien vous aviez été fâché contre moi, lorsque j'ai exprimé des doutes et des craintes sur le succès de notre entreprise. Eh bien! je n'ai jamais partagé un seul instant l'enthousiasme universel que Mack avoit inspiré au public, avec lequel il avoit formé et organisé nos armées. Je n'ai eu que deux personnes de mon avis, mais au-milieu des cris d'allégresse, au-milieu de la révolution la plus extraordinaire que j'ai jamais vu se faire dans l'opinion publique, je suis resté inébranlablement attaché à la conviction que, du moment que Mack étoit nommé chef de l'armée avec des plains pouvoirs illimités, notre ruine étoit certaine, si quelque singulier hasard ne venoit pas nous sauver. Mack est le premier parmi les généraux du second ordre, malheur à ceux qni ont cru pouvoir l'élever au premier. Savez-vous donc ce que c'est que Mack? Msgr. le duc d'Orleans le sait-il donc? Je m'en vais vous le dire. Je l'ai dit depuis le mois de février jusqu'au mois de septembre, ensuite je me suis tû, puisque j'avois risqué d'être jetté par les fenêtres; à présent — hélas! — je puis donc le dire de nouveau. Mack est un homme d'un caractère foible, chancelant, capitulant (voilà sur ma parole d'honneur le mot dont je me suis toujours servi en parlant de lui à Meerveldt et d'autres amis intimes, sans prévoir que par une seule capitulation il tueroit la monarchie Autrichienne), d'une âme étroite, basse vulgaire, rampante, de l'esprit le plus essentiellement faux qui ait jamais existé, faux par sa nature, perverti encore par des notions révolutionnaires et philantropiques, dont il ne se vente plus, puisqu'il les voit proscrites, mais que ceux qui s'y connaissent, doivent retrouver partout, d'une ignorance totale dans tout ce qui n'est pas proprement de son métier, cachant cette ignorance et toutes les parties ignobles de son intérieur sous un certain cant d'hypocrisie doucereuse, de sentimens alambiques, d'éloquence de mauvais goût, et en cas de besoin sous des larmes et des sanglots de commande qui ne lui manquent jamais — voilà l'homme! Tel il est, tel je l'ai vu tonjours! Tel je l'avois déjà jugé, lorsque j'étois encore assez ridicule, pour ménager la ridicule adoration que Montjoye prodiguoit à cette image de boue! Ses connaissances militaires sont grandes, son coup d'oeil est admirable, la méthode, la clarté, la

netteté, la supériorité en un mot, avec laquelle il sait arranger et exposer ses idées sur les objets de guerre, surpassent tout ce que j'ai jamais rencontré dans le monde, — voilà son seul mérite! Il n'est pas méprisable, mais ce mérite-même est devenu notre perte, puisque les imbéciles, qui n'ont vu que cela, ont été entrainés jusqu' à mettre les destinées de l'empire entre les mains de ce charlatan abominable.

Voyez donc toute sa conduite. Nous étions liés par les engagemens les plus sacrés à ne pas passer l'Inn avant l'arrivée des Russes. Il enfreint ces engagemens. Il avance, il se conduit comme un écolier vis-à-vis de l'électeur de Bavière; il entre en Souabe. En Souabe, demandai — je moi (pauvre tête militaire, qui n'ai commencé que depuis trois mois à me former quelques notions générales sur cet objet). En Souabe? Avec 80.000 hommes? Contre Bonaparte qui lui en opposera 150? O! laissez le faire! Il sait ce qu'il fait. Il prend la position d'Ulm? Une position? Contre un ennemi qui l'attaquera sans relâche? Avoit-il peut-être la certitude de se tenir quatre semaines? Il le falloit au moins pour que les premiers Russes y arrivassent. — Où est-ce donc la position de l'Iller? Les François passent le Rhin. Il sait dès le 5 d'Octobre que la plus grande partie de leur armée a traversé les Marggraviats; un sous-lieutenant ne pouvoit plus se méprendre sur les projets de Bonaparte. Quittera-t-il enfin cette prétendue position? Ou tâchera-t-il du-moins d'attaquer et de battre celles des divisions françoises, qui traversent le pays de Württemberg vor seiner Nase vorbey? Ni l'un, ni l'autre! Le 7 le 8 le 9, il voit enfin qu'il est complètement tourné. Il lui restoit encore un dernier parti à prendre. Par trois ou quatre marches il gagnoit le Tyrol du côté de Fuessen, il auroit été attaqué dans cette expédition, je le sais bien, je crois même qu'il auroit perdu l'autre moitié de l'armée, mais il sauvoit l'autre moitié et surtout l'honneur!! — Il n'en fait rien, il s'enferme dans Ulm. Dans Ulm, comme si c'étoit Mantoue ou Luxembourg! Il parle (lisez ses proclamations) de la largeur des fossés qui empêcheront les François de monter à l'assaut!! Quand Charles Schwarzenberg, Klenau, Gyulay, l'archiduc Ferdinand lui prouvent que tout est perdu, il leur parle d'une contre-révolution qui s'est faite en France, du débarquement des Anglois, de certains renseignemens secrets, que des ennemis secrets de Bonaparte lui ont transmis! Il se rend à la fin après le départ de l'archiduc; il ne se rendû pas avec le désespoir qu'un evénement aussi unique dans l'historie de tous les peuples auroit du allumer dans son âme; il ne se jette pas dans le Danube;

non! il procède à toutes ces honteuses démarches avec le sangfroid qui conviendroit à une séance du conseil de guerre à Vienne, il parlemente avec le démonique quatre heures, il consent dans cette conférence ignomineuse à fixer au 19 le terme de la capitulation qui étoit dabord fixé au 25, il part, il se montre partout; il attaque la princesse Charles Auersperg en route, et l'entretient deux heures de son innocence et de ses hauts-faits; il dit à Maurice Dietrichstein que son seul objet sera de démasquer les traîtres, il arrive à la terre de Sellowitz une poste de Brünn; il entre à Brünn, se promène en grand uniforme, fait des visites là, jusqu'-à ce qu'enfin la cour étant arrivée, on lui annonce qu'il doit aller à Theresienstadt, où il sera jugé avec ses dignes confrères Auffenberg[1]) et Werneck! (Werneck! comment se trouvoit-il donc à l'armée, cet homme taré et conspiré? C'est Mack qui l'avoit placé). Les trois je vote pour la mort et sans phrase, puisque les événemens parlent, et qu'il suffit de la gazette de Hambourg pour les condamner vingt fois. Il faut finir. Je n'ai pas le tems d'ajouter à ceci une explication très-intéressante que je réserve pour une autre fois, comment il s'est fait que Mack ait obtenu le pouvoir sans bornes, dont il a si scandaleusement abusé. Ceci me reconduiroit aux Collenbach et autres illustres. Mais toutes les fois, que vous sentirez dans votre coeur quelque retour de tendresse ou de pitié pour Mack, je vous prie de vous rapeller ces mots terribles: La Cavallerie Autrichienne n'existe plus! — Et sans la Russie et la Prusse l'empereur serait aujourdhui dans l'alternation ou de perdre sa couronne, ou de demander pardon à Beëlzebub, dem Obersten der Teufel.

Je vous envoie ci-joint une pièce qu'ils ont publiée ici il y a quelques jours. Elle est remarquable, puisqu'elle vous donne les détails de la négociation d'armistice. Elle est d'ailleurs plate et mauvaise. Comme je ne puis pas écrire à Msgr. le duc d'Orléans, je vous prie en grâce de lui communiquer cette lettre dans toute sa teneur. Agréez, Monsieur le Comte, l'hommage du dévouement sans bornes de Votre

Le 16. Novembre 1805. Gentz m. p.

P. S. Pourquoi n'êtes-vous pas ici? Je crois que nous touchons à de grands changements et que — ne sera pas le seul qui sautera!

[1]) Franz Freiherr von Auffenberg, 1805 mit 10.000 Mann aus Tirol zu Mack's Armee detachirt, wurde er am 18. October bei Wertingen von Murat, den er beobachten sollte, angegriffen, sein Corps halb niedergemacht, halb gefangen. Er wurde deshalb zu 4jähriger Festungsstrafe und Cassation verurtheilt. Entlassen starb er nach einigen Jahren.

Pour vous j'accepte, je demande même la place de Collenbach; jusqu'ici l'exil ou la prison m'aurait moins effrayé que l'offre de cette place; mais convaincu, comme je le suis j'y ferais quelque bien; je l'accepte pour un an si vous êtes le ministre tout puissant; autrement pas. Je crains que l'empereur de Russie ou Czartoryski[1]) n'en proposent un autre, j'estime et j'aime cet autre de tout mon coeur, mais je ne serais pas tranquille et surtout je ne m'engagerais pas avec lui. Cependant une chose est sûre, tout ce que Rasumoffski[2]) pourra faire pour maintenir ceux qui sont à présent, il le fera! Ha! les crises comme celles-ci dévoilent toutes les âmes — in einer solchen Feuerprobe besteht nur was ächt ist, und alle Schlacken fallen zu Boden.

5.

Dresde le 30 Janvier 1806.

Je profite du quart d'heure qui me donne le passage du colonel Smith par cette ville, pour renouer ma correspondence avec vous, Monsieur le Comte! Les malheurs que nous avoient tous dispersés, m'avoient jetté d'abord à Breslau, où j'ai passé quelques semaines et plus tard à Dresde, où je veux attendre le dernier dénouement.

Je suis intéressé avant tout à apprendre, si vous avez reçu les lettres que j'ai eu l'honneur de vous adresser le 24 octobre et le 3 novembre de Vienne et le 16 novembre de Brünn. Cette derniere étoit un petit volume dans laquelle je vous avois rendu un compte, que je crois assez satisfaisant, de toute la première partie des événemens lugubres de cette époque. Je serois désolé, si cette lettre ne vous étoit pas parvenue.

Mon intention étoit de lui faire succéder une autre dans laquelle je serois entré dans les explications sur la suite de ces événemens; et quoique les troubles et les vicissitudes continuelles dans lesquelles j'ai vécu, depuis que je suis parti de Vienne. Très-souvent aussi le manque absolu d'ocasions sûres m'ait empêché d'exécuter ce projet. Je vous prie de ne le regarder que comme ajourné. Je crois qu'il y a peu de personnes, qui soient plus complètement instruites que moi de toutes les causes de nos malheurs, ayant eu la elef de beaucoup de choses dont d'autres n'ont vu que la superficie, et ayant surtout vécu avec tous les partis, j'ai compris ce que la plupart des autres ont seulement vu passer devant leur yeux et je me sens

[1]) Adam Fürst Czartoryski war damals russischer Minister des Auswärtigen.
[2]) Andreas Cyrillowitsch Graf später Fürst Rasumoffsky war seit 1793 k. russischer Gesandter zu Wien.

capable d'être l'historien de ces mêmes événemens, dont ceux-là n'ont été que les instrumens aveugles ou les spectateurs stupéfaits.

Après avoir fait mon cours avec les Autrichiens et les Russes, j'ai voulu connoître à fond ce qu'étoient proprement les Prussiens dans cette grande crise de l'Europe. Heureusement j'ai trouvé un moyen précieux d'arriver à ce but. Le prince Louis de Prusse, commandant l'avantgarde de la première armée Prussienne, m'a invité à venir passer quelques jours avec lui à son quartier général à Zwickau; c'est là que j'ai achevé mes études. Le prince Louis — ne vous arrêtez jamais à ce que les traîtres ou les pleutres vous diront contre lui — est un des derniers soutiens qui restent à la chose commune, et un des hommes les plus émiments que l'Europe possède actuellement. Aussitôt que je trouverai le tems de rédiger une lettre comme il faut, je vous ferai mon rapport sur toutes les parties du tableau. Mais veuillez en attendant, Monsieur le Comte, ne pas perdre un moment pour me rassurer sur le sort de ma lettre de Vienne. Je resterai dans tous les cas à Dresde pour quatre ou six semaines. Tout ce que je sais sur mes projets futurs, c'est que je ne suis pas proscrit de Vienne. Mais ayant écrit au comte Stadion depuis quinze jours, j'attends sa réponse pour savoir, comment et sous quelles conditions je dois y rentrer. Si on ne me desire pas d'une manière bien prononcée, je ne retournerai point. Si on me traite, comme je le mérite, ne fut-ce que pour mon dévouement sans bornes pour le bonheur et la gloire de la monarchie, je me ferai un devoir de lui consacrer mes veilles es mes forces, mais dans ce cas là même je demanderai la permission de passer encore deux mois à Dresde, puisque je ne veux pas partir d'ici sans avoir vu imprimés deux ouvrages, que je viens de livrer à la seule presse libre (elle est à 6 postes d'ici) qui existe encore dans toute l'Allemagne!!!

Je vois continuellement Msgr. de Zichy[1]), qui me comble de bontés et d'amitié, qui me donne à diner, qui me communique ses nouvelles, qui me rend tous les services imaginables, qui me traîte enfin comme un homme que la bienveillance et la bonne opinion de sou beaupère — titre précieux dont j'aime à me vanter souvent — rend intéressant à ses yeux. C'est même ici que j'ai parlé pour la première fois au prince Starhemberg[2]). Le séjour de Dresde est en général

[1]) Der damalige k. k. Gesandte in Dresden Graf Stephan Zichy, Schwiegersohn Starhemberg's, des Adressaten dieses Briefes. [2]) Fürst Georg Adam Starhemberg, Vater des Adressaten, ein damals 82jähriger Greis, befand sich, anlässlich der französischen Occupation, bei seinem Enkelschwiegersohn, dem Gesandten Grafen Zichy, in Dresden.



infiniment agréable pour moi dans les circonstances présentes et réunit presque tous les avantages. Je vous supplie de dire à Msgr. le duc d'Orléans que la dernière lettre que j'ai reçue de lui, est celle par laquelle il m'a adressé le général Dumourier mais je n'ai pas vu celui-ci, il s'étoit rendu au théâtre de la guerre, lorsque la bataille à jamais exécrable d'Austerlitz, m'avoit dejà relegué à Breslau. À Zwickau j'ai vu des lettres qu'il avoit écrites au prince Louis, et comme il ne lui reste à présent que de s'en retourner re infecta. Je me flatte qu'il passera par Dresde, et que je le rencontrerai quelque part, nous nous entendrons à merveille j'en suis sûr, et je serois au désespoir, si je le manquois tout-à-fait, non-seulement pour mon compte, mais aussi, j'ose le dire, pour le sien. Engagez Msgr. le duc d'Orléans à m'écrire quelques lignes, mais surtout écrivez-moi vous même la première fois que vous ferez partir une lettre pour le comte Zichy. Je ne désespère pas du salut commun, je soutiens que nous avons encore d'immenses resources, et je vous expliquerai dans son tems les raisons pour lesquelles je crois notre position actuelle infiniment moins décourageante, que le public l'imagine partout. Mais il faut finir. Agréez l'assurance renouvellée du dévouement inviolable de votre fidèle Serviteur

Gentz m. p.

6.

Dresden le 2. Avril 1806.

De toutes les lettres que j'ai reçues de vous, Monsieur le Comte, celle qui m'est parvenue hier, m'a le plus vivement, le plus sensiblement touché, et je voudrois pouvoir vous exprimer la reconnoissance profonde dont elle m'a pénétré. Vous oublier seroit un des signes avant-coureurs de mon extinction prochaine, physique ou morale. Vous êtes trop parfaitement amalgamé avec tout ce qu'il y a de bon dans mon âme, pour ne pas être présent à toutes mes occupations sérieuses et partie intégrantes, si j'ose m'exprimer ainsi, de chaque méditation à laquelle je me livre. Lorsque j'ai envoyé à Londres le malheureux mémoire dont vous me parlez (je l'appelle malheureux, non pas que je regrette un seul mot de ce que j'y ai mis, mais puisqu'il est arrivé mal-à-propos, puisque le sot éditeur du M. Port l'a gâté par une mauvaise traduction et compromis et presque détruit par les inconcevables et dégoutantes platitudes qu'il y a ajoutées pour fair mon éloge, enfin, puisqu'il a excité contre moi les écrivains du parti aujordhui tout puissant) lorsque j'ai envoyé cette pièce à Londres, mon intention étoit qu'elle fut publiée, mais d'une manière discrète et raisonnable. Je ne pouvois pas alors prévoir la mort de Mr. Pitt;

le public d'Angleterre me parroîssoit plongé dans un sombre découragement par rapport aux affaires continentales, je voulois faire une diversion en présentant un tableau consolant après tant de noires exquisses de l'état désespéré de l'Europe. Avec un projet pareil j'aurois cru manquer de délicatesse en vous constituant l'intermédiaire de l'exécution, j'aurois craint que cette publication n'eut reçu trop de poids, si elle avoit passé par vos mains, c'est pour cela, Monsieur le Comte, que je n'ai pas voulu vous la transmettre, et lorsque cinq ou six jours après son départ, j'ai appris les grands changemens qui s'étoient faits en Angleterre, je n'avais plus le courage de vous en parler et je me flattois bonnement que celui qui avoit été le dépositaire de mon écrit, auroit assez de tact pour ne plus le livrer à l'impression.

Lorsque je dis dans ce mémoire que nous avions le droit de présumer, que telle ou telle chose, se feroit en Autriche, en Prusse, en Russie etc. je n'ai certainement pas voulu avancer que cela arriveroit avec les hommes qui gouvernent ces differens états, mais que cela devroit arriver, et surtout que cela pouvoit encore se faire, si les gouvernemens ne se dépouilloient pas du sens commun. Si quelqu'un m'avoit demandé en confidence, mais croyez-vous que ces gouvernemens auront assez de lumières ou assez du courage pour ne pas courir à leur perte totale? je sais bien ce que j'aurais repondù, et vous le savez aussi, mais ces explications-là ne se font pas avec le public.

En attendant Monsieur le Duc, votre voisin[1]), vous aura communiqué (j'espère du moins qu'il aura reçu, huit jours avant l'arrivée de cette lettre) une pièce plus franche et plus secrète, qui n'est que la conclusion d'un ouvrage fort étendu, dans lequel j'ai tâché de développer complètement les causes qui ont produit les malheurs de la dernière guerre[2]). On travaille dans ce moment à copier une autre partie de cet ouvrage, celle qui a pour objet les fautes qu'on a commises relativement à la Prusse, et si une occasion particulière, que j'attends d'un jour à l'autre, ne me surprend pas trop tôt, je vous adresserai cette partie dans très-peu de jours — peut-être qu'elle vous parviendra même avant cette lettre. Je suis sûr que vous rendrez justice à l'impartialité sévère avec laquelle j'ai traité ce grand

[1]) Der Herzog Louis Philippe von Orleans, mit welchem Gentz gleichfalls in regem schriftlichen Verkehre stand, war Graf Starhemberg's Nachbar in Twikenham. [2]) Vgl. die Briefe von Gentz an J. v. Müller vom 5. und 21. September. Schlesier 4, 207, 217.

procès; je défie de prononcer, à quelle espèce d'intérêt celui qui y parle s'est voué. Les opinions que j'ai présentées sur la Prusse, sont encore et seront invariablement les miennes, et ni les infâmes démarches de ce cabinet que vous connaîssiez en m'écrivant votre dernière lettre, ni celles bien plus atroces que vous aurez apprises plus tard, ne m'engageront jamais à me rétracter. Le système de la cour de Berlin a été depuis 1795 un système funeste, honteux, déplorable; il est redevenu ce qu'il étoit depuis le mois de décembre 1805; mais je suis trop instruit de ce qui s'est passé dans le courant de l'année 1805, et surtont dans les mois de septembre, octobre et novembre, pour qu'il me reste aucune espèce de doute sur ce, que ce système auroit pu être changé, qu'il a été changé, et que le changement seroit devenu total (du moins pour le tems, où nous en avions besoin), si les cabinets directement intéressés à ce changement avoient su profiter des circonstances, si par les fautes les plus impardonables, les plus puériles, les plus extravagantes ils n'avoient pas contrairé eux mêmes les résultats qu'ils vouloient produire. Cette vérité, je crois l'avoir tellement prouvée dans ce que j'aurai l'honneur de vous présenter, qu'aucun homme raisonnable qui me lira, conservera la moindre incertidude. Je sais d'ailleurs que vous avez eu cette même opinion, et il n'y a pas huit jours, que j'ai répété au comte Z. [1]). Ce que je lui avois dit vingt-fois, que ce qui m'avoit le plus convaincu, que vous êtes un grand homme d'état dans toute la force du terme, étoit le manière dont vous aviez invariablement jugé la Prusse. Les événemens qui nous révoltent aujord'hui, ne doivent pas renverser notre système.

Il étoit facile à prévoir que, dès qu'on auroit lâché la Prusse, qu'on l'auroit abandonnée à ses propres conseils, le parti des scélérats triompheroit, et que le signal une fois donné, elle feroit des progrès tout aussi rapides dans le mal, qu'elle en auroit fait dans le bien, si nous avions sû la conduire.

Les mesures contre le commerce Anglois ne m'effrayent au reste que médiocrement. Les relations commerciales de l'Angleterre avec le continent sont indéstructibles par la nature, et si d'ailleurs le diable en personne gouvernoit la Prusse, son intèrêt et les dangers auxquels il s'expose, le forceroient de capituler sur l'exécution. Comme symptômes d'avilissement et de décadence, ces mesures sont horribles à la verité, mais leur effet réel ne peut devenir pernicieux, qu'au cas

[1]) Der Name nicht ausgeschrieben, zweifelsohne Starhemberg's Schwiegersohn, Graf Stephan Zichy, Gesandter in Dresden.

que moyennant l'alarme qu'elles répandront nécessairement à Londres, elles contribuassent à décourager le ministère, et à favoriser des projets pacifiques. Une mauvaise paix est le seul danger réel qui menace l'Angleterre. Chaque mot que vous me dites pour éloigner la crainte de ce danger, est un baume que vous mettez sur mon coeur. La conservation de l'Angleterre et le rétablissement de l'Allemagne voilà les deux grands objets de mes voeux et de mes sollicitudes. Tout ce qui peut encore être fait pour arrêter le torrent de la destruction universelle, doit résulter d'une sage réunion des forces de l'Allemagne et de l'Angleterre. Je compte peu sur la Russie. Je ne conçois pas, comment l'histoire de la dernière campagne n'a pas dessillé les yeux de tout le monde à cet égard. Je ne conçois pas comment on peut placer la moindre espérance sur le cabinet de Petersbourg, tel qu'il est composé aujourd'hui. Ignore-t-on donc à Londres ce qui me paroît plus clair que la lumière du jour? J'écrirois cent pages, si je voulois entrer dans ce sujet avec toutes les données que je possède. Mais comment ne les auriez-vous aussi bien que moi?

Je vous exposerai dans ma lettre prochaine, dans quelles relations je me trouve à présent avec Vienne. Quant à l'effet que pourroit produire le mémoire en question, rappelez-vous seulement, Monsieur le Comte, qu'on ne lit, qu'on ne connoît jamais dans ce pays ce qui se publie à Londres. Je réserve le peu de tems et de place qui me reste aujord'hui, pour vous remercier du fond de mon âme de tout ce que votre excellente lettre contient pour moi. Ayant cru un moment que j'ai pu vous oublier, votre génerosite, votre bienveillance, votre délicatesse, se sont montrées envers moi avec d'autant plus d'éclat, et j'en ai été plus que jamais pénétré. Je sais apprécier le bonheur de jouir de l'estime, et puisque vous me permettez de le dire, de l'amitie d'un homme tel que vous. Je compte sur vos bontés, pour le reste de mes jours; je ne puis jamais rien faire qui m'expose à les perdre, et dans tous les cas qui peuvent se présenter dans l'avenir incertain et ténébreux, qui m'attend avec tous ceux qui soutiennent une cause presque perdue, je m'adresserai à vous avec cette confiance illimitée que vos nobles procédés m'ont inspirée. Je me trouve heureux de voir de tems en tems madame votre fille[1]), dont les traits me rappellent les vôtres. Veuillez présenter mes

---

[1]) Die Gräfin Fanny Zichy.

respects à mad. sa mère et mlls ses soeurs et agréez l'hommage du dévouement éternel avec lequel je suis

votre serviteur jusqu à la mort
Gentz m. p.

7.

Dresde le 3 Avril 1806.

Par la poste de hier je vous ai écrit, Monsieur le Comte, une lettre qui vous arrivera peut-être plus tard que la présente, ou en même tems avec elle. Dieu sait ce que deviendra notre correspondance et nos communications avec l'Angleterre, car si ce que l'on dit aujord'hui est vrai, la Prusse pousseroit l'infâmie jusqu à arrêter même les couriers et les lettres pour l'Angleterre. Je ne puis le croire, mais tout est possible.

Le courier qui doit emporter ceci, ne me laisse qu'un quart d'heure de tems. Je me borne donc à vous dire, ce que c'est que la pièce ci-jointe. C'est une partie de la troisième partie de ce mémoire „sur les causes des malheurs de la dernier — quem" — dont j'ai parlé dans une de mes dernières lettres. Msgr. le duc d'Orléans en aura reçu et vous aura communiqué le résumé; je voulois fair passer aujourd'hui la partie qui traite „la conduite réciproque des alliés et de la Prusse", mais le tems et les moyens physiques ont manqué; vous n'en recevez donc qu'à peu-près la moitié, et je tâcherai de faire suivre la fin de ce morceau par la première occasion sûre. J'ai dejà dit dans ma lettre d'hier que, malgré la conduite atroce de la Prusse dans ce moment-ci, je ne me rétracte sur rien de ce que j'ai dit dans ce mémoire (où au reste la Prusse n'est certainement pas menagée) une fois rentrée dans la carrière du mal, et cela par la faute de tous nos amis, j'ai su y avoir calculé d'avance qu'elle la suivroit jusqu'aux dernières extrémités. Des personnes très-instruites m'écrivent, qu'on ne saurait se faire une idée de ce que c'est que Berlin dans ce moment. Le public est dans une rage de désespoir et d'indignation, considérablement augmentée par l'ordre donné à tous les employés militaires et civils de ne plus parler sur les affaires publiques, ordre que tout le monde sait avoir été donné après une réquisition de ce gueux de Laforest[1]), et qui bien loin de fermer les bouches n'a fait qu'accroître la fermentation. Le roi est comme anéanti, il pleure souvent. Mais le parti dominant a jeté son bonnet par-dessus les moulins. Il est décidé à faire tout, absolument tout ce que Bonaparte pourra lui demander, et cette belle résolution, on l'annonce hautement; une personne qui m'écrit, l'a

[1]) Der damalige französische Gesandte in Berlin.

entendu dire à Lombard. Jugez quel effet produiroit au milieu de cela une déclaration de guerre de la part de l'Angleterre, et on s'y attend à Berlin. Je connois trop peu le système actuel du cabinet de Londres pour savoir, si on a raison ou non. Comme calculateur politique, je crois que je voterais contre cette guerre; comme homme, j'avoue qu'elle me feroit plaisir.

Une des choses que je désirerois le plus de savoir, c'est comment cette fameuse note de Msgr. Hardenberg, que le Journal de Francfort et les gazettes angloises ont publiée le même jour, a trouvé son chemin dans le public. On diroit que le gouvernement Anglois a lui même favorisé cette publication, car comment expliquer autrement cette apparition simultanée? Et pourtant, lorsque je pense, combien le ministre actuel et ses amis ont désaprouvé l'impression des pièces officielles sur la dernière guerre, quelle sortie violente Lord Holland entr'autres a faite à ce sujet, peu plus tard que le 3 de mars, je ne puis croire que le gouvernement ait consenti à la publication d'une pièce, cent fois plus compromettante que toute la collection livrée par les anciens ministres. Quoiqu'il en soit, je ne voudrais pas être responsable de cette publication, mais je ne puis pas m'empêcher de m'en réjouir.

Quel désaveu solennel pour tous les infâmes mensonges que ces brigands ont avancés, pour faire croire que la Prusee n'avoit jamais varié dans ses affections! Et quelle rage cette note doit leur avoir causée, à en juger d'après l'infernale diatribe qu'ils ont vomie contre Mr. de Hardenberg. J'espère que ce ministre, qui dans tous les cas ne pouvoit pas rester en place après le retour de cet archi-scélérat de Haugwitz à Berlin, s'en consolera. Quanta dementia!

Je vous prie de vouloir bien communiquer a Msgr. le duc d'Orléans le fragment ci-joint, avec mes très-humbles hommages, et d'agréer ceux du dévouement et des respects sans bornes avec les quels je suis

votre fidèle serviteur
Gentz m. p.

A-t-on eu à Londres la brochure du Comte d'Antraigues: „Fragments du 18 livre de Colybe". Si vous ne la connoissez pas, vous n'avez qu'à demander a Mr. Baring, pour qui a été le paquet, que je prends la liberté de joindre à cette lettre. Cette brochure (extrêmement piquante) y est.

Beilage dieses Briefes ist das folgende Schreiben von Gentz an den Herzog von Orléans:

Dresde le 25 Mars 1806.

Monseigneur!

Trop long-tems j'ai été mort pour votre Altesse Sérenissime, mais vous ne m'avez pas oblié, Monseigneur: je le sais, je le sens d'une manière bien positive et bien douce. Les empires peuvent s'écrouler, les gouvernemens et les principes peuvent changer, mais une âme belle que la vôtre est à l'abri de tous les bouleversemens; et sâchant une fois quel dégré d'intérêt et de bienveillance vouz m'avez accordé, je suis sûr d'en jouir jusqu' à ma mort.

Voici Monseigneur la dernière partie d'un mémoire d'une grande étendue que je viens d'adresser à Lord Grenville. J'y ai traité, autant que j'ai été capable de le faire „les causes qui ont amené les malheurs de la dernière guerre". Ce que vous trouverez à la fin de ce résumé, vous indiquera les objets, que je me propose de traiter dans une seconde partie de ce mémoire. Jusqu' ici personne n'a vu ce que j'ai l'honneur de vous envoyer ici, et comme je ne voudrois pas me compromettre le moins du monde avec des ministres que je ne connois presque pas, je vous supplie Monseigneur de ne communiquer cette pièce à personne, votre voisin[1]) excepté, pour lequel je ne veux avoir aucun mystère.

Les moyens physiques m'ont manqué pour faire copier la totalité du mémoire, mais je désirerois beaucoup que vous pussiez en lire le reste, surtout la troisième partie, où je crois avoir traitè à fond tout ce qui concerne la conduite de la Prusse. Vous verrez dejà par ce que je vous présente aujord'hui, que je n'ai menagé aucun parti, que j'ai dit les verités les plus sérieuses sur tous les cabinets intéressés et que je n'ai pas fait grâce à celui de Londres. Mais le moment est arrivé, où il faut ou se taire absolument ou dire (lorsqu'on parle confidentiellement) la verité toute entière.

Je fais partir ce mémoire, je vous écris cette lettre, Monseigneur, dans une des dispositions les plus lugubres, les plus noires, où je me sois trouvé de ma vie. Jamais, je vous l'avouerai franchement, jamais je n'ai été plus près d'un découragement complet, jamais plus près de la résolution de quitter le théâtre du monde et de me retirer dans quelque coin obscur, pour oublier dans les études abstractes et avec des objets d'un ordre plus élevé et plus pur les malheurs et la honte de mon siècle. Cette disposition est beaucoup moins l'effet des affreuses catastrophes dont j'ai été le triste témoin, — non, je puis dire avec beaucoup de satisfaction que je me suis roidi contre les événemens

[1]) Starhemberg.

et que plus le malheur a augmenté, plus j'ai senti mon courage s'accroître et se consolider. Mais ce qui m'opprime et m'anéantit, c'est ce qui s'est passé et ce que je crois pressentir en Angleterre. Je n'ai certainement pas été l'admirateur aveugle de Mr. Pitt; la pièce que vous lirez aujord'hui, vous le prouvera surabondamment. Je ne suis pas non plus capable de me' livrer à une aveugle prévention et de désespérer du salut, puisque des hommes qui avoient eu autre fois, ou qui ont même conservé jusqu à présent une manière de voir différente de la mienne, arrivent au timon des affaires. Pour vous en donner, Monseigneur, une preuve bien convainquante, je vous dirai ici, et je vous l'atteste sur ma parole d'honneur, que la première nouvelle que j'ai reçue de la composition du nouveau ministère, m'a fait le plus sensible plaisir, que je me suis dit tout-de-suite: „Ces hommes, quelque soit la nuance de leur principes, sont d'abord Anglois, ensuite des hommes à caractère, enfin des hommes qui réunissent entr'eux les talens le plus incontestables. Quoiqu'ils fassent, ils ne donneront pas dans les partis faibles. Le bien qu'ont fait leur prédécesseurs, ils seront obligés de le conserver. Le mal, ils le répareront. Ils feront peut-être des démarches que ne seront pas toujours de mon goût, mais ils gouverneront, et l'état des choses est tel, que l'apathie est devenue le premier des maux." Voilà comme j'ai raisonné. Mais depuis quelques semaines j'ai vu ou j'ai cru voir les symptômes qui m'annoncoient un avenir funeste. Je ne veux pas les spécifier ici, je n'ai pas encore le droit de juger, rien n'est mûr, rien n'est arrêté.

Je parle ici de mes pressentimens. S'ils sont faux, personne n'est plus en-état que vous Monseigneur de les rectifier; s'ils sont fondés, personne ne pourra m'offrir des consolations plus efficaces.

Mais un point que je crois pouvoir toucher aujourd'hui, est celui qui me concerne moi-même. J'ai long-tems regardé comme le comble du bonheur et de la gloire de pouvoir servire l'Angleterre, ne fût-ce que de la manière la plus indirecte. Je suis (tout amour propre à part) de tous les hommes du continent celui qui pourroit rendre les plus grands services aux Anglois, si on vouloit, si on savoit m'employer. Je réunis à peu-près toutes les conditions qu'on peut exiger pour l'intérêt de la chose. Mais mes principes sont connus, et je ne veux je ne puis jamais condescendre à des capitulations à des accomodemens quelconques. Mon intérêt personnel n'est pour rien dans ce que je dis ici. Qui penseroit à soi-même, autrement que pour maintenir sa dignité, et rester en paix avec sa conscience dans une époque comme celle, où nous vivons! Si on ne veut plus de moi en Angleterre, je

ferai ce qu'un pendant secret, et contre lequel je lutte depuis long tems, me dicte d'une manière assez intelligible. Abandonner gratuitement ma cause sacrée pour se livrer au repos et à la retraite, ne convient qu'à un lâche égoiste. Mais se soustraire à un monde dégoutant, lorsqu'il n'ya plus aucun moyen d'y travailler, s'accorde avec les meilleurs principes. La réponse que je recevrai de Lord Grenville à la lettre que je lui écris aujord'hui, décidera pour moi de l'avenir. Je ne connois pas les autres ministres. Je n'ai aucune raison pour croire, qu'ils s'intéresseront à moi le moins du monde. J'en ai malheureusement beaucoup pour craindre de leur être positivement odieux. Si Lord Grenville a encore de moi la même opinion que je luis avois inspirée autrefois, s'il est capable de ramener ses collègues à cette opinion, ou assez puissant pour faire par lui-même, ce qu'il juge convenable, et si je vois des chances favorables pour consacrer toutes mes forces à la chose publique, je ne m'effrayerai de rien, je ferai tout ce qui sera dans mon pouvoir, et plus indépendant que jamais (car il dépend même de moi de dissoudre mes engagemens avec la cour de Vienne) je me vouerai jusqu' à mon dernier soupir à la cause agonisante et expirante — mais pas encore anéantie — de l'Europe et de l'Angleterre.

Si la réponse de Lord Grenville est froide, équivoque ou déclinatoire, vous n'entendrez pas parler de moi pour long-tems. Je travaillerai pour la postérité, mais je serai mort pour les contemporains.

En vous faisant cette pénible confidence, Monseigneur, j'ai indépendamment du désir de me montrer tel que je suis, un motif que j'appellerois intéressé, si je ne sentois pas au fond de mon coeur, que l'intérêt de la chose publique est le seul qui m'anime dans ce moment. Vous connoissez les nouveaux ministres, vous êtes particulièrement lié avec plusicurs d'entr'eux, et avec beaucoup de personnes qui le sont, votre avis, votre jugement a son poids, et je crois que ce que vous direz à mon sujet, ne laissera pas que de produire son effet. Vous trouverez peut-être l'occasion de me faire connoître dans mon vrai jour, de détruire quelques préventions injustes, d'établir l'opinion qu'on doit avoir du parti que l'on pourroit tirer de moi. La bienveillance particulière dont vous m'honorez, et votre ardeur pour le bien de la chose, se réuniront, j'en suis sûr, pour vous engager à une demande pareille. Il me suffit de vous l'avoir indiquée.

Ce n'est qu'ici, et pas plutôt qu'au commencement de fevrier, que j'ai reçu la dernière ou une des dernières lettres, que vous m'avez écrites, au mois d'octobre passé. Cette lettre est saus aucune com-

paraison ce que j'ai lu de plus fort et de plus grand de toutes les productions à moi de votre plume. Elle est un chef d'oeuvre que je conserverai religieusement comme une des consolations les plus précieuses, avec lesquelles j'aborderai le triste avenir. Hélas! Comme toutes les belles espérances, que vous nourrissiez alors — je ne pouvois pas les partager, et vous ne les auriez pas nourries vous-même, si vous vous étiez trouvé à ma place — comme elles se sont rapidement évanouies. Et dans quel abîme d'horreur nous languissons aujourd'hui. Mais je n'ai pas le tems d'entamer cet affreux sujet. Et d'ailleurs que pouvois-je donc vous appendre encore!

J'ai eu une lettre de M.[1]) de Constantinople, mais j'avoue qu'il y a bien longtems que je ne lui ai écrit. Au milieu de tant de choses qui me pressent, qui me vexent de toutes parts, une correspondance aussi lointaine est toujours en souffrance. Il a cru à Mack jusqu'au dernier moment. M. ne connoît pas les hommes. Je conçois le désespoir dans lequel il doit être aujord'hui.

Je supplie votre altesse de m'écrire le plutôt possible, ne fût-ce qu'une demi page. Dans un moment comme celui-ci, le bienfait que vous me conférerez par là, est au delà de tous vos calculs.

Ne le refusez pas, Monseigneur, à celui qui sera jusqu' à la mort

de votre Altesse Sérénissime

le très-devoué et très-fidèle serviteur

Gentz m. p.

8.

Dresde le 21 avril 1806.

Voici, Monsieur le Comte, la suite de ce que je vous ai adressé. Bientôt j'espère de pouvoir vous présenter les autres parties de cet ouvrage et les suppléments que j'y ai ajoutés. En attendant, le morceau introductoire que je joins ici séparément, vous exposera le plan et la marche que j'ai suivis. Lorsque le tout sera sous vos yeux, j'ose me flatter que vous n'en serez pas absolument mécontent.

Je viens de faire imprimer sous le titre: Fragmente aus der neuesten Geschichte des politischen Gleichgewichts in Europa, des observations sur l'origine de la dernière guerre. Cet ouvrage a été composé dans le mois de septembre et d'octobre; mais j'y ai ajouté une préface calculée sur le moment actuel[2]). Cette préface est sans aucune comparaison la meilleure production de ma plume; j'y ai travaillé de coeur et d'âme et en même tems j'ai tout fait, pour lui

[1]) Vgl. S. 181. [2]) Auch erwähnt in dem Briefe von Gentz an J. v. Müller vom 5. April. Schlesier 4, 207.

donner le degré de perfection que je suis capable d'atteindre. C'est sur ce morceau-là que je veux être jugé par mes contemporains; et si je meurs demain, ou si ma main est pour jamais paralysée, je croirai avoir payé ma dette envers le public. Aussitôt que j'aurai reçu mes exemplaires de Leipsic, je vous adresserai cet ouvrage, avec une assurance que je n'ai jamais encore sentie dans un cas pareil, car cette fois-ci je suis sûr de votre suffrage.

L'état des choses se complique tous les jours davantage, les nuages s'épaississent autour de nous, et je crois que dans peu une tempête horrible va éclater. Ce n'est pas ce qui se passe aux bouches du Cattaro[1]) qui décidera du sort de l'Europe; c'est dans le nord de l'Allemagne, que nous serons dans peu ou finalement anéantis ou sauvés. La position de la Prusse est devenue si critique, qu'elle doit amener incessament les explosions les plus terribles. Les concessions qu'elle a lâchement faites à la France, ne sauroient lui garantir le repos pour trois mois avec chaque avantage gagné; l'ambition insatiable de Bonaparte, le démon qui le poursuit et qui ne lui permet plus de s'arrêter, enfante de nouvelles prétentions et la disposition du pays, le mécontentement de l'armée, l'avilissement et le mépris dans lequel le gouvernement est tombé, les remords et les terreurs auxquelles le roi lui-même est en proie, sont tels que même avec la volonté la plus prononcée, de ne plus rien refuser au tyran, il ne peut pas aller plus loin. Dans tous les cas, il touche déjà à la cruelle alternative, ou bien de résister au torrent avec des moyens affaiblis et décrédités au milieu des murmures du peuple, et dans des conjonctures cent fois plus menaçantes que celles qu'il a négligées, ou bien de se démettre de sa couronne et de porter la monarchie aux pieds de Bonaparte. Je sais positivement qu'il commence à se familiariser avec cette dernière perspective; il a écrit à Schulenburg, qui demandoit à grands cris d'être rappelé de Hannovre: „Ne m'abandonnez pas dans un aussi cruel moment, pensez que je souffre bien plus que vous; ne me refusez pas votre assistance, tant que je serai encore au timon du gouvernement.“ Vous pouvez compter sur la vérité de ce que je dis ici. Et de combien sa situation deviendra-t-elle plus désespérée, depuis que l'Angleterre a pris des mesures hostiles contre lui! Je ne crois pas, comme tout le monde le dit,

[1]) Als im März 1806 der österreichische General Ghisilieri Cattaro, das sich Frankreich im Pressburger Frieden ausbedungen hatte, dem russischen Geschwader und den verbündeten Montenegrinern übergab, forderte Napoleon categorisch vom Wiener Ministerium die bewaffnete Reclamation dieses wichtigen Postens am unteren Adria-Meere bei Russland.

que la **Russie** lui déclarera la guerre, mais une lettre que j'ai reçue ce matin de Stralsund, m'assure, et cela de bonne source, que le roi de Suède est décidé à faire venir sa flottille et à ravager toutes les côtes et tous les ports de la Baltique. — Vous sentez bien que de tout cela doit naître quelque crise mortelle et quelque résolution désespérée, qui achevera la ruine du continent ou qui lui préparera des destinées plus heureuses.

Nous avons été misérablement privés de toute nouvelle d'Angleterre, pendant trois ou quatre semaines. D'après les journaux françois je m'étois flatté que les propositions de paix avoient été définitivement et péremptoirement rejettées, mais il paroît que la chose n'est pas tant aussi claire. Ce n'est que lorsque je connoîtrai avec un peu plus de certitude les véritables dispositions du gouvernement Anglois, que je me permettrai de prononcer sur l'avenir qui nous attend.

Agréez l'hommage renouvelé de mon dévouement sans bornes

Gentz.

P. S. Je vous prie, Monsieur le Comte, de vouloir bien envoyer la lettre ci-jointe à Msr. V. et de remettre celle adressée à P. Janssen à Msgr. le duc d'Orléans, en lui disant, qu'il n'y a pas de ma faute, si cette lettre est extrêmement vieille, puisqu'elle a probablement fait le tour de l'Europe avant de m'arriver ici. Veuillez ajouter s'il vous plait, que j'attends avec la plus grande impatience des nouvelles directes de Msgr. le duc d'Orléans.

Le passage de Metternich par Dresde[1]) m'a procuré, quoiqu'il ne se soit arrêté que deux jours, une des jouissances les plus satisfaisantes que j'ai eues depuis long-tems. Aussi instruit certainement que qui ce soit, sur ce qui s'est passé en Europe, et surtout à Berlin, pendant l'époque funeste qui a décidé de nos malheurs, il m'a complètement confirmé dans tous mes apperçus; il a approuvé chaque point de ce que j'ai dit et écrit sur ces évènemens, et dans une séance de 4 heures que j'ai eue avec lui, tout en me fournissant de nouveaux développemens précieux, il a souscrit à tout ceux que j'avois produits avec mes données fragmentaires. Jamais je n'ai senti une satisfaction plus complète. Il me paroît à peu près décidé qu'il ira à Petersbourg, où Meerveld à ce que j'apprends, est austi mécontent que mal-vu.

Hier **Wallmoden**[2]), en passant par ici pour se rendre à Han-

---

[1]) In den Tagebüchern von Friedrich v. Gentz aus dem Nachlasse Varnhagen's (Leipzig, Brockhaus 1861) wird S. 58 der freudige Eindruck dieser Zusammenkunft mit Graf Metternich bestätigt. [2]) Ludwig Graf Wallmoden-Gimborn, einer der ausgezeichnetsten Generäle der kaiserlichen Armee, war damals Oberst bei Meerveld-Uhlanen.

novre, m'a fait de l'état de la monarchie Autrichienne un tableau. Il dit, que tout ce qui étoit mauvais avant la guerre, l'est cent fois plus aujourd'hui, et qu'en outre le mécontentement est au comble. Wallmoden croit entr'autres qu'on ignore absolûment toutes les diatribes que Bonaparte fait lancer contre Monsieur de Stadion, et tout le monde veut faire accroire que tout va à merveille. Les François passeront par le pays, pour se rendre en Dalmatie. Dans la correspondance qui à eu lieu à ce sujet entre le cabinet et Razoumoffsky, il règne un ton d'aigreur, assez remarquable, s'il n'y a pas un peu de comédie, dans la négociation. Enfin il n'y a aucune lueur d'espérance d'aucun côté. On m'écrit de Stralsund, que Bonaparte a envoyé Mr. Ruffin à Petersbourg avec des propositions de paix, qu'on dit très-avantageuses. Vous savez ce que ce cela veut dire, Bonaparte ne rendra pas et ne peut pas rendre un seul village; ses propositions ne peuvent donc être qu'un projet de compensation pour la Russie, dont l'empire Ottoman sera le théâtre. Arrangement parfait pour rétablir l'Europe!!

9.

Dresde le 30 avril 1806.

Je vous envoie ci-joint, Monsieur le Comte, l'un des deux ouvrages que je viens de publier. L'autre, dont les exemplaires ne sont pas encore entre mes mains, le suivent par la première occasion. C'est ce dernier qui se rèfere plus directement à l'epoque actuelle et à nos malheurs domestiques. Celui que vous recevez aujourd'hui, composé l'année dernière, ne sera cependant pas sans intérêt pour vous. Je vous supplie de vouloir bien le communiquer à Msgr. le duc d'Orléans, car le courier ne peut se charger que d'un exemplaire. Il ne fait d'ailleurs que voler par Dresde et ne me permet pas d'ajouter la moindre chose. J'ai reçu avanthier votre aimable lettre du 11, j'espère que toutes celles, que je vous ai adressées, seront entre vos mains. Je me recommande à vos bonnes grâces avec des sentimens invariables

Votre dévoué et fidèle serviteur

Gentz.

10.

Dresde le 7 septembre.

Post nubila Phoebus — lux e tenebris! La révolution la plus étonnante s'est opérée dans l'état de l'Allemagne. La Prusse a pris les armes, et cette fois-ci pour ne pas les quitter, avant que quelque changement essentiel n'ait été amené, soit par le guerre, soit par les négociations. — Je vous écris cette lettre, Monsieur le Comte, dans laquelle, pour plus d'une raison, je ne puis pas dire la centiéme partie

de ce que je sais, uniquement pour vous mettre en garde contre un excès de l'incrédulité, qui très-pardonnable en lui même, pourroit cette fois-ci vous entraîner dans de funestes erreurs, et le pourroit d'autant plus que j'ai de bonnes raisons pour croire, que jusqu' à une époque très-avancée, tous ceux qui ont un intérêt majeur à être instruits, ont conservé des doutes sur la réalité de ce qui se presse en Russie.

Je ne garantis pas l'avenir, pas même l'avenir le plus prochain. Le mouvement prodigieux peut s'évaporer encore et ne produire aucun grand effet; des incidents d'une nature opposée peuvent détruire, ce que le plus singulier concours de circonstances avoit amené; mais il importe de ne pas se méprendre sur se qui existe aujourd'hui; et aujourd'hui l'état des choses est tel, qu' à moins que Bonaparte ne se porte à des actes de condescendance peu vraisemblables, et incompatibles avec l'idée que tout le monde doit avoir de son caractère, une guerre sérieuse, sanglante, décisive en bien ou en mal doit éclater incessament, et aura probablement éclaté au moment, où vous lirez cette lettre.

Il y a quinze jours seulement que, quoique suffisament instruit des événemens qui devoient produire cette guerre, un scepticisme, que vous ne me reprocherez pas, Monsieur le Comte, puisque vous l'auriez bien partagé avec moi, m'empêchoit d 'y ajouter foi. La chose me parut si inexplicable que je ne cessois de soupçonner quelque dessous de cartes; j'aurais presque eu honte d'avouer que je croyois à ce que j'avois vu. Mais depuis que je possède non-seulement l'ensemble des faits qui se sont succédés depuis les derniers jours de juillet, mais encore la clef de ces faits et une quantité de données instructives, qu'en tems et lieu, je ne manquerai pas de vous communiquer — je suis définitivement converti. Je le répète encore une fois, les bases de ce que nous voyons à présent, peuvent changer; le plan peut être renversé ou paralysé, mais tel qu'il est à présent, il doit ou amener la délivrance générale, s'il réussit, ou nous ensevelir tous sous les dernières ruines de l'ancien édifice.

La Prusse paroît entrer dans cette nouvelle carrière sans autre allié que la Saxe et la Hesse qui sous un certain rapport ne peuvent être considérées que comme des branches de sa propre puissance. Mais elle ne restera pas sans allié. L'empereur de Russie l'est par le fait même du refus qu'il a donné au soi-disant traité de Mr. Oubril[1]). La cour de Berlin fera sa paix avec la Suède et si tout ne me trompe,

---

[1]) Der kaiserl. russische Geschäftsträger zu Paris, Herr v. Oubril, hatte mit der französischen Regierung sub spe rati Verhandlungen abgeschlossen (Juli 1806), welche Kaiser Alexander I. nicht genehmigte.

avec l'Angleterre. Quant à nous, je n'ose pas vous dire ici ce que je pense, mais je suis loin de désespérer. Enfin la meilleure, la plus puissante des alliées, l'opinion publique est tellement prononcée et tellement électrisée partout, qu'il est raisonnable de compter sur des succès. Dans quatre ou cinq jonrs une armée de 65.000 hommes, commandée par le prince Hohenlohe et le prince Louis, tous les deux arrivés à Dresde, se trouvera rénnie entre Dresde et Torgau; une autre se forme en Hannovre et vers la Westphalie, le centre et les réserves à Magdebourg, où le roi se rendra en personne. Entre le 29 et 30 d'août Bonaparte étoit instruit de tout ce qui se passoit; il le soupçonnoit quinze jours plutôt, et c'est une chose bien surprenante que, loin de prendre quelque grande mesure, il affecte plutôt de donner à tontes ses armées l'ordre de retourner en France. Ce phénomène s'expliquera en peu de jours; s'il se retire nous avons déjà gagné une grande victoire, en attendant chaque délai, est nn bienfait ponr nous, car vous sentez bien qne 220.000 hommes ne peuvent pas être rassemblés dans trois semaines. Réunissans nos voeux et nos prières, ceci est la dernière carte que nous jonons; si nous ne faisons pas sauter la banque de l'enfer, il ne nous reste qu'á nous précipiter nous-mêmes dans l'abîme qni engloutira tout ce qui nous est cher.

Gentz.

11.

P. S. du 8 septembre.

Je reçois dans ce moment votre admirable lettre du 29 et celle de Msgr. le duc d'Orléans, auquel je vous supplie de communiquer ce que j'ai l'honneur de vous écrire, en lui remettant la petite lettre ci-jointe. Faites donc de grâce, qu'il lise aussi les dernieres parties du mémoire en question. Quel grand moment que celui-ci! Comme vous je tressaillis de joie, en voyant s'ouvrir cette perspective si peu attendue! Et comme tout doit changer de face par une guerre, dont la Prusse se fait l'auteur principal!

Il n'est pas possible de vous peindre quel esprit anime l'armée Prussienne! Tout ce que le prince Louis m'a dit depuit avant-hier, est fait pour ranimer le courage des plus foibles. Jusqu'ici rien ne s'est passé du côte des armées françaises; nous attendons le dénouement d'un instant à l'autre avec une impatience que vous imaginez aisément.

Je m'expliquerai sur certains passages du mémoire d'une manière satisfaisante. Dans tous les cas, Monsieur le Comte, quand même vous ne connoîtriez pas l'attachement personnel dont je suis pénétré pour vous, vous ne me croiriez jamais assez borné, pour que je puisse vous

confondre avec qui que qe soit de vos compatriotes, et pour ne pas toujours faire une classe à part lorsqu'il s'agit de vous.

12.

Dresde le 10. septembre.

J'espère, Monsieur le comte, que ma lettre du 8 vous sera heureusement parvenue. Nous ne sommes pas fort avancés depuis trois jours, Dieu veuille que nous ne reculions pas. Je m'explique. Tout ce que je vous ai dit sur la Prusse, est invariable, la révolution qui s'est opérée dans son systeme, est complète; le mauvais parti, réduit à trois ou quatre personnes, ne peut plus arrêter le mouvement. La guerre sera nationale dans toute la force du terme; elle le deviendra dans peu dans toute l'Allemagne, les derniers attentats des François (surtout celui dont la nouvelle vient d'épouvanter toutes les âmes, le sort d'un malheureux libraire d'Augsbourg, qui pour avoir vendu — pas même public — des ouvrages opposés aux François, a été traduit devant une commission militaire et fusillé à Braunau[1]) ont tellement soulevé la nation, que à la suite du premier succès des Prussiens il y aura des vêpres Siciliennes par tout.

Mais voilà que pour frustrer encore une fois nos espérances, il paroît que ce scélérat a résolu de retirer ses troupes. La chose n'est pas sûre encore, car son infâme décret du 26 ne suffit pas pour la constater. Mais nous sommes aujourd'hui au 10. Le 26 il a reçu la déclaration de la Prusse, et le 29 la nouvelle du refus de l'empereur de Russie. S'il vouloit la guerre, comment nous laisseroit-il un jour pour pousser nos préparatifs? On a même aujourd'hui reçu l'avis, que sur plusieurs points les François ont effectivement commencé leur retraite. Si d'ici à deux jours la guerre n'est pas declarée, il est certain qu'il ne la veut pas, il a mille et mille raisons pour ne pas l'accepter, et si cette fois-ci le calcul l'emporte sur la fureur, il la refusera. Il est vrai que ce seroit toujours un grand avantage momentané, et d'autant plus que personne ne sera la dupe de l'explication qu'il donnera à cette démarche, que tout le monde verra bien, pourquoi il retire ses troupes. Mais je crains qu'on ne néglige les mesures, qui devroient accompagner ce premier avantage. Si, profitant du départ des armées françaises, l'Allemagne se réunit pour proposer ses conditions, l'heure de notre délivrance a sonné. Si au contraire on s'endort de nouveau, si le mauvais parti trouve le moyen de

[1]) Der Buchhändler Johann Philipp Palm, den Napoleon wegen Verbreitung der Flugschrift „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung" von Gendarmen ergreifen und nach Braunau bringen liess, wo er durch kriegsgerichtlichen Spruch am 26. August 1806 ohne Verhör erschossen wurde.

reprendre son ascendant en Prusse, si tout reprend les anciennes allures, les François reparaîtront bientôt, et nous serons perdus sans ressource. C'est pour cela que je préfère la guerre avec tous les dangers qu'elle présente aujourd'hui; et que je prie Dieu qu'il dispose le coeur du tigre de manière, que n'écoutant que sa rage, il nous force à faire les derniers efforts. Dans la première lettre que je vous écrirai après celle-ci, je vous rendrai compte du résultat de notre attente et de nos angoisses actuelles.

Depuis quatre jours je passe ma vie avec le prince Louis qui, independamment de son mérite militaire, est, comme vous savez, un des hommes les plus éclairés, les plus intéressens et les plus aimables de son tems. C'étoit un bien singulier hasard, qu'en m'écrivant votre dernière lettre, Monsieur le Comte, dans un moment, où certainement vous ne vous doutiez pas de ce qui se passoit ici, vous ayez si fort insisté sur la nécessité de cultiver la Prusse, vous ayez dit tant de bien de ce qu'elle pouvoit faire pour la cause et particulièrement du prince Louis. Aussi lui ai-je lu tous ces passages de votre lettre, et comme nous avions employé bien des heures à discuter la possibilité du concours de l'Autriche, ses dispositions probables, les moyens à choisir pour les développer etc. — vous sentez bien que cette lettre étoit pour moi d'un à propos inappréciable. Voilà comment les bienfaits sont quelquefois récompensés d'une manière inattendue! Vous n'aviez eu d'autre intention que celle de me préserver du découragement, et maintenant votre lettre peut vraiment dévenir une source d'avantages incalculables pour la chose publique. Elle a prouvé au prince Louis (qui dans ce moment-ci, vous pouvez m'en croire, est l'homme le plus intéressant, et sera dans peu le plus puissant en Prusse), que l'Autriche possède des hommes d'état qui ont secoué le joug de toutes les anciennes préventions, et elle a une fois pour toutes fixé l'opinion de votre mérite. Je sais ce que je dis en vous assurant qu'il peut en résulter l'effet le plus heureux!

Après cela il faut absolument que je m'explique encore sur ce passage de mon mémoire, qui m'a volu une petite leçon de votre part; leçon très-gracieuse et très-aimable à la vérité, mais dont le fond n'en est pas moins injuste. Il s'agissoit dans ce passage de réfuter l'objection, qu'il auroit été difficile de remplacer l'ancien ministère. Si je vous avois nommé seul, ma thèse en auroit été moins forte et quant à des distinctions et du classification, ce n'étoit pas l'endroit pour y entrer. Mais ai-je besoin de vous assurer, Monsieur le Comte, que si ma tâche avoit été de caractériser et de classer les hommes propres aux grandes affaires, je n'aurois jamais eu la bêtise

de vous mettre sur la même ligne avec aucun de ceux que j'ai cités dans ce passage? Rappelez-vous, s'il vous plaît, les lettres que j'ai eu l'honneur de vous écrire en 1804 et 1805? Combien de fois vous ai-je présenté mon opinion sur ce que vous pouviez, et sur ce que vous deviez faire! Combien de fois vous ai-je conjuré de prendre pitié de votre patrie, et de vous souvenir que vous étiez le seul homme capable de la sauver! Il est vrai que vous n'avez pas toujours répondu à mes sollicitations, comme je crois que vous auriez dû le faire. Vous m'avez opposé souvent des lieus communs, dans lesquels je n'ai reconnu que des échappatoires, quelque fois même une froideur désolante. Vous avez presque toujours pris un ton, dont se trouve la trace dans votre dernière lettre (toute aimable qu'elle est), lorsque vous dites: „Si j'avois le malheur de me trouver au timon etc.", phrase que je ne laisserai jamais passer impunément de la part d'un homme de votre supériorité. Mais tout cela ne m'a pas fait changer d'avis, comme bien vous pouvez croire; car vous direz mille fois que vous ne voulez pas gouverneur la monarchie, je sais que vous devez la gouverneur, et vous finirez par là, ou tout finira pour nous.

Iugez donc, Monsieur le Comte, si avec cette conviction imperturbable il entrera jamais dans ma tête, de vous confondre avec les N. N. N.

Votre ami D . . .[1]) est après vous, j'en conviens également, celui à qui je confierois le plus volontiers les intérêts de la monarchie, si la force de son caractère répondoit à celle de son esprit, et s'il n'avait pas trop aliéné l'opinion publique. Mais un seul homme me suffit; que la providence le mette seulement à la place qui lui convient! Et qu'elle ajoute à ses autres grandes qualités celle de sentir, qu'il doit tout faire pour arriver à cette place. Le tems, où nous vivons, n'est pas celui de la modestie; il faut que chacun s'élève aussi haut que ses titres le permettent, sans quoi nous tomberons plus bas encore, que nous ne le sommes aujourd'hui.

Mille grâces pour tout ce que votre lettre contient pour moi de preuves de bienveillance! Je ne cesserai jamais de regarder comme un point des plus essentiels de répondre à votre bonne opinion, Monsieur le Comte!

Aussitôt que vous aurez une idée plus ou moins précise des grandes mesures que le gouvernement Anglois paroit méditer, pour le cas que la paix ne se fasse pas (et Dieu nous en préservera dans les circonstances actuelles) je vous supplie de m'en faire une communication.

---

[1]) Dietrichstein.

uriosité, et qui décideront

gr. le duc d'Orléans de la
h-spirited, qu'il m'a fait
lu dévouement respectueux

très-fidèle serviteur
Gentz m. p.

um, sedula meditatione pen-
devotionis insignia, quibus nos
retributionis muneribus hono-
continuatione laudabili floride
ganz annehmbar. Rudolf hat
eine Botschaft des Adressaten
nen Gründen zunächst nicht
majestatis nostrae presentiam
n benigne suscepimus, et ea
e voluit, advertimus diligenter,
vobiscum nostro nomine con-
s nos instruxit, responso finali
idere, maxime quamdiu causa
em Brandenburgensem emersit,
um terminata; qua statim, ut
super his es aliis plenius in-
dirigemus, affectuose rogantes,
dirigatis, ut, si per ipsos ad
reperiamini expediti.
ft des Frater H., bei dem an
der dem Minoritenorden an-
nann Rudolfs, zu denken am
n König und dem Markgrafen
unausgetragenen Zwistes sind
Versuch einer chronologischen
für diesen Versuch muss dann
luss des Briefes: Super facto
ssemus de facili, immo nostra
dipsum procul dubio non rogati,
is ibidem quendum cogna-
nientiam collocari prae-
egotio praevenisset. Nach
ehmen sein, dass von Seite des
auch eine Aufforderung gerichtet
wahrscheinlich durch Entsendung

Langen von Brandenburg hat
ten gehabt. Zuerst, als nach der
durch Rudolf ihm neuer Kampf
ober ... mber 1278[1]). Ir

Kleine Mittheilungen.

Zu Nicolaus III. Plan einer Theilung des Kaiserreiches. Ptolomäus von Lucca erzählt in seiner Kirchengeschichte lib. 23 Cap. 32: Papst Nicolaus III. hat mit König Rudolf verhandelt über eine Theilung des Kaiserreiches in vier Königreiche. Das eine derselben, das Königreich Deutschland, sollte Rudolf verbleiben, um als Erbreich auf seine Nachkommen überzugehen. Das Königreich Arelat sollte als Mitgift von Rudolfs Tochter an Karl Martell von Anjou gegeben werden. In Italien wurde die Bildung von zwei Königreichen neben Sicilien beabsichtigt, das eine in der Lombardei, das andere in Toskana. Wem die beiden so projectirten italienischen Königreiche bestimmt, wurde nicht ausgesprochen, doch war zu Vermuthungen darüber Grund genug. Ich habe diesen Plan früher ausführlich behandelt, und nachzuweisen gesucht, dass die betreffende Angabe des Ptolomäus im Wesentlichen glaubwürdig ist, sowie dass Rudolf den Plan, Deutschland zu einem Erbreich zu machen, wiederholt während seiner Regierung in's Auge gefasst und auf verschiedenen Wegen zu verwirklichen gesucht hat. Bezüglich der zwei in Italien geplanten Königreiche habe ich die Vermuthung aufgestellt, dass Nicolaus III. dieselben seinen Nepoten, den Orsini, bestimmt habe[1]). Zu diesen meinen Ausführungen will ich hier einen kleinen Nachtrag liefern nach einem Zeugniss, dass ich damals übersehen hatte. Dasselbe findet sich in einem undatirten Briefe Rudolfs an einen nicht näher bezeichneten Adressaten[2]). Der Herausgeber desselben, Bodmann, vermuthet, dass der Brief an eine italienische Stadt gerichtet sei[3]), und nach dem Eingang desselben: Dum considerationis nostrae volumina volvimus, dum cunctorum fidelium nostrorum et principum sub imperio Romano degentium fidem et merita, quibus eidem famulentur imperio regalis circumspectionis providentia contemplamur, ad vos, tanquam fide, devotione et opere clariores, benignum con-

[1]) Die Idee des deutschen Erbreichs und die ersten Habsburger, Sitz. Ber. der kais. Academie LXXXVIII, 635 ff. [2]) Bodmann Cod. epistolaris S. 106 nro. 95. [3]) Recredentiales, cum responsione dilatoria ad preces ab Itala quadam, ut videtur, civitate Rudolfo R. R. porrectas.

vertimus nostrae considerationis intuitum, sedula meditatione pensantes, qualiter huiusmodi clara vestrae devotionis insignia, quibus nos et imperium hactenus coluistis, condignae retributionis muneribus honoremus, quo magis accensa vestra devotio continuatione laudabili floride perseveret erscheint diese Vermuthung ganz annehmbar. Rudolf hat nach seinen Angaben in diesem Brief eine Botschaft des Adressaten erhalten, auf die er aber aus angegebenen Gründen zunächst nicht definitiv antworten kann: Sane N. ad majestatis nostrae presentiam in vestrae legationis officio destinatum benigne suscepimus, et ea quidem, que nobis vestro nomine referre voluit, advertimus diligenter, siquidem de facto super quo frater H. vobiscum nostro nomine contulisse dinoscitur, prout etiam N. plenius nos instruxit, responso finali vobis ad praesens non possumus respondere, maxime quamdiu causa seu quaestio, quae inter nos et marchionem Brandenburgensem emersit, hoc tempore non est ad partem alteram terminata; qua statim, ut credimus, expedita, sollempnes nuntios super his es aliis plenius informatos ad vestram presentiam e vestigio dirigemus, affectuose rogantes, quatenus interim taliter vestra negotia dirigatis, ut, si per ipsos ad nostra servitia vocari contigerit, ad ea reperiamini expediti.

Die Erwähnung einer Gesandtschaft des Frater H., bei dem an Heinrich von Isny, Bischof von Basel, der dem Minoritenorden angehörte, den viel verwendeten Staatsmann Rudolfs, zu denken am nächsten liegt, und eines zwischen dem König und dem Markgrafen von Brandenburg obwaltenden noch unausgetragenen Zwistes sind willkommene Anhaltspunkte für den Versuch einer chronologischen Einreihung des undatirtrn Briefes. Für diesen Versuch muss dann noch hinzugenommen werden der Schluss des Briefes: Super facto autem Tusciae, vestrae petitioni annuissemus de facili, immo nostra et imperii utilitate pensata fecissemus idipsum procul dubio non rogati, si non summi ... patris petentis ibidem quendum cognatum suum per quandam convenientiam collocari praecurrens petitio, vos in ipso negotio praevenisset. Nach dieser Stelle dürfte unfraglich anzunehmen sein, dass von Seite des Adressaten an Rudolf unter anderm auch eine Aufforderung gerichtet worden ist, in Toskana einzugreifen, wahrscheinlich durch Entsendung eines Reichsverwesers dahin.

Mit dem Markgrafen Otto dem Langen von Brandenburg hat Rudolf zweimal ernstliche Zwistigkeiten gehabt. Zuerst, als nach der Niederwerfung Ottokars von Böhmen durch Rudolf ihm neuer Kampf mit Otto von Brandenburg drohte, October-November 1278[1]). In

[1]) Reg. Rudolfs nach n° 467.



diesen zeitlichen Zusammenhang liesse sich unser Brief ungezwungen bringen. Der Bischof Heinrich von Basel (Frater H.) war 1276 von Rudolf nach Italien gesendet worden zu Verhandlungen mit König Karl von Sicilien[1]). Er war damals aufgebrochen vor dem 4. April 1276[2]). Sehr leicht könnte nun Heinrich bei Gelegenheit dieser Reise auch Ueberbringer der dreissig Mark Silber gewesen sein, die Rudolf dem am 24. Mai 1276 zu Pisa tagenden Generalcapitel der Dominikaner gespendet hat[3]). Da könnten nun zwischen Rudolfs Gesandtem und der Stadt Pisa, auf welche die hohen Lobsprüche, welche dem Adressaten unseres Briefes wegen stets treuer Anhänglichkeit an das Reich gespendet werden, diejenigen Verhandlungen gepflogen sein, auf die in unserem Brief Bezug genommen wird. Solche Verhandlungen konnten damals allerdings nur einen mehr akademischen Charakter haben, da factisch damals der Einfluss, den Karl von Anjou als Reichsverweser in Toskana ausübte, jeden Versuch einer Einmischung der Reichsgewalt ausschloss. Den Anlass für den Adressaten — sei es nun Pisa oder ein anderer — auf zwei Jahre früher mit einem Gesandten Rudolfs gepflogene Verhandlungen zurückzukommen, namentlich aber ein Eingreifen Rudolfs in Toskana zu urgiren, böte dann ungezwungen die totale Schwenkung, welche Nicolaus III. die bisherige Politik der Curie gegen den sicilischen König machen liess. Karl von Anjou musste im Jahre 1278 dem Papste das Versprechen abgeben, bis zum 24. September das Reichsvicariat in Toskana niederzulegen[4]). Kunde von diesem Versprechen oder auch von der Erfüllung desselben[5]) durch den sicilischen König wäre gewiss ein sehr naheliegender Anlass zu der nach unserem Briefe an Rudolf gerichteten Aufforderung, sich nunmehr Toskanas anzunehmen. So geneigt ich bin, unsern Brief in den hier dargelegten Zusammenhang zu bringen, da mir nach dem Wortlaut des Schlusspassus des Briefes das Hinderniss gegen des Königs Eingreifen in Toskana als noch bestehend angenommen werden zu müssen scheint, muss ich doch noch darauf hinweisen, dass, davon abgesehen, auch eine andere Einreihung des Briefes sich vertheidigen liesse.

[1]) Idee des Erbreichs S. A. S. 15 n. 4. [2]) Kopp Reichsgeschichte I, 183 n. 7. Er kam am 17. September krank aus Italien nach Basel zurück: Ann. Basilienses M. G. Scr. XVII, 200. [3]) Ann. Basilienses ibid S. 200: Rex Ruodolphus ad capitulum praedicatorum, Pysae celebratum, misit triginta marcas. [4]) Kopp Reichsgeschichte I, 226. [5]) Nach den Annales Placentini M. G. Scr. XVIII, 571 erfolgte sie zu Viterbo am 22. September 1278. Auch unter dieser Voraussetzung liegt das Eintreffen einer Botschaft aus Toskana bei Rudolf bis zu dem oben aus der Erwähnung seiner noch unausgetragenen Differenzen mit Otto von Brandenburg ermittelten Termin durchaus nicht ausser dem Bereich des Möglichen.



Zum zweiten Mal war Rudolf mit Otto von Brandenburg in ernstem Confliat im Jahre 1280;] Rudolf zog im September gegen Otto zu Felde — Anfang Winters kehrte er nach Wien zurück[1]). Heinrich von Basel hat auch im Jahre 1279 eine Reise nach Italien als Gesandter Rudolfs gemacht[2]), die auch Gelegenheit zu Verhandlungen, wie sie der Brief erwähnt, geboten haben könnte. Den Tod Papst Nicolaus III, am 22. August könnte man dann als Anlass für den Adressaten vermuthen, auf diese Verhandlungen zurückkommend an Rudolf sich zu wenden, und in der am 5. Januar 1281 erfolgten Ernennung des Bischofs Johann von Gurk und des Hofkanzlers Rudolf zu Generalvicaren des Reiches in Toskana durch König Rudolf[3]) die Erfülluug der dem Adressaten gemachten Zusage, nach Bereinigung des Anstandes mit dem Brandenburger: sollempnes nuntios nostros super his et aliis plenius informatos ad vestram presentiam e vestigio dirigemus erkennen[4]).

Abgesehen von der doppelten Einreihung unseres Briefes, die möglich scheint, abgesehen von all' den Vermuthungen, die ich gewagt habe, bietet jedenfalls der Schlusspassus unseres Briefes eine willkommene Ergänzung zu dem leider nur zu dürftigen Material, aus dem allein wir unsere Kenntnis der grossen Pläne, die zwischen Nicolaus III. und Rudolf verhandelt worden sind, schöpfen können. Ohne dies Zeugniss zu benutzen, konnte ich früher nur auf die Thatsache hinweisen, dass Rudolf sich während des Pontificates Nicolaus III. jeglicher Einmischung in Toskana enthalten habe. Diese Stelle lehrt, dass Rudolf diese Enthaltung beobachtet hat wegen des vom Papste an ihn gestellten Begehrens, dass ein Verwandter desselben in Toskana als Leiter eingesetzt werde[5]). Diese Notiz unseres Briefes erscheint mir besonders wichtig als Beweis dafür, dass zwischen Rudolf und Nicolaus III. manches vertraulich verhandelt worden ist und als eindringliche Warnung vor übertriebener Skepsis gegen das von Ptolomäus von Lucca überlieferte, wie sie wol beobachtet worden ist lediglich aus dem Grunde, weil in den für weitere Kreise bestimmten Actenstücken directe Beziehungen auf den Reichstheilungsplan fehlen[6]).

Arnold Busson.

---

[1]) Kopp Reichsgeschichte I, 349 ff. [2]) Idee des Erbreichs S. A. S. 35 und n. 1. [3]) Böhmer Reg. Rud. 566. [4]) Da ich vermuthungsweise oben an Pisa erinnert habe, will ich darauf aufmerksam machen, dass die Stadt am 31. Juli 1281 dem Hofkanzler den Eid der Treue für das Reich geleistet habe: Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 191 n. 5. [5]) Ueber die Ausführung dieses von Rudolf gemachten Zugeständnisses vgl. Kopp Reichsgeschichte II, 3 S. 166 ff [6]) In meiner angeführten Arbeit habe ich auch das Nationalconcil von Würzburg als eine Phase

Ein Fall der Rechtsprechung des Reichshofgerichts. Bei einer im Sommer 1885 mir gestatteten Durchsicht der älteren Urkunden des fürstbischöflichen Hofarchivs in Brixen stiess ich zu meiner Ueberraschung auf das erste der nachstehend veröffentlichten Documente, das merkwürdiger Weise dem fleissigen und umsichtigen Sinnacher ganz entgangen war. Es ist das Original eines Schreibens Bischof Bruno's von Brixen, worin er dem König Rudolf die Berufung zweier Leute an das Reich mit dem Ersuchen um eine Entscheidung des königlichen Hofgerichts übermittelt; Pergament, das Siegel, das jetzt fehlt, hieng an einem Streifen, der vom Pergament der Urkunde von rechts nach links abgeschnitten ist. Als die höchst willkommene Ergänzung dazu fand sich in einer von Resch angelegten Copiensammlung von Brixener Urkunden im hiesigen Ferdinandeum (Dipaul. 678 n. 80) die Entscheidung des königlichen Hofgerichts. Resch's Copie ist nicht nach dem Originale gefertigt, das also zu seiner Zeit schon nicht mehr vorhanden gewesen zu sein scheint, sondern nach einem Vidimus beider in Rede stehenden Urkunden, das 1313 von Propst Albert von Neustift und dem Domcapitel von Brixen ausgestellt ward. Auch dieses Vidimus, das im älteren, jetzt im Innsbrucker Statthaltereiarchiv befindlichen Repertorium des Brixner Archivs zu Lade 44, 1 A freilich in ganz irreführendem Excerpt verzeichnet steht, liess sich bisher nicht auffinden. Das Brixner bischöfliche Archiv ist infolge der Saecularisation sehr zerstückelt worden; möglich, dass sich das Original der Hofgerichtssentenz oder doch jene Vidimirung noch irgendwo vorfindet, für den Zweck der ersten Bekanntmachung des inhaltlich sehr interessanten Documentes wird auch die Abschrift Resch's, dessen Copien recht verlässlich sind, vollkommen genügen.

Ueber die in rechtshistorischer Beziehung nach mehreren Seiten hin nicht geringe Bedeutung dieser Urkunden hat mir Herr Prof. von Zallinger freundlichst die Bemerkungen zur Verfügung gestellt,

---

in Rudolfs Bemühungen um das deutsche Erbreich behandelt, a. a. O. S. A. S. 54 ff. Zur Geschichte desselben sind inzwischen zwei neue Zeugnisse veröffentlicht in den Flores Temporum MG. Scr. XXV, 249, das nahe verwandt ist mit Johann von Winterthur, der nur einen gar zu kräftigen Ausdruck dieser Quelle (Conrad von Toul: se ipsum permerdavit) abgeschwächt hat. In der Notiz in Sifridi de Balnhusin Compendium historiarum M. G. Scr. XXV, 711 wird mitgetheilt, dass der Cardinallegat, der mit seinem Familiennamen (Pocomatius, Ptolomaeus Lucensis hist. Eccles. Mur. Scr. XI, 1193: Boccamatius) genannt wird, von den deutschen Kirchenfürsten den Fünften begehrt habe. Besonderer Beachtung werth aber ist die Angabe: Rex Romanorum Rudolfus tunc ibidem colloquium habuit cum principibus et nobilibus Theotonie, die immerhin eine gewisse Stütze für meine Ausführungen über die Bedeutung dieser Würzburger Verhandlung bildet.

die ich nach dem Texte zum Abdruck bringe. Im Uebrigen füge ich noch folgendes zur Orientirung bei. Die Zeit des undatirten Schreibens B. Bruno's ist natürlich durch das Datum der hofgerichtlichen Entscheidung begrenzt und wird demnach wol in die ersten Monate des Jahres 1282 zu setzen sein. Der Spruch des Hofgerichts erfolgte am 22. Mai — an dem vritage phingesten ist, wenn nicht etwa blos die Copie „nach" ausgelassen hat, doch jedenfalls als Freitag nach Pfingsten anzusehen — zu Ulm. Hier weilte um eben diese Zeit König Rudolf selbst; vom 13. bis zum 26. Mai sind seine Urkunden aus Ulm datirt und nach den Ann. Sindelfingenses, MG. SS. 17, 302, hat er am Sonntag nach Pfingsten (wenn es nicht eher, wie Böhmer Reg. imp. 1246—1313, 113 glaubt, zu Pfingsten selber war) daselbst einen Hoftag gehalten. Der Hofrichter ist Bertold von Truchburg (Trauchburg bei Kempten), der auch in Urkunde Rudolfs vom 15. März 1282 als curie nostre iusticiarius unter den Zeugen erscheint (Böhmer Reg. Rud. 653). Der eine der Urtheilsfinder am bischöflichen Gericht, Graf Eberhard von Kirchberg, war ein Bruder des Bischofs Bruno. Der andere, Jacob von S. Michelsburg, gehört dem Ministerialengeschlechte derer von S. Michelsburg bei Bruneck an, einem Schlosse, das ursprünglich Brixen gehörig schon seit 1232 dem Hochstift durch Verleihung an die Andechser entfremdet war und seit 1271 sich im thatsächlichen Besitze des Grafen Albrecht von Görz befand. Die beiden Maier Albrecht und Dietmar von Vintel, die seit 1270 in Brixner Urkunden vorkommen (vgl. die demnächst erscheinende Ausgabe der Brixner Traditionen, Acta Tirolensia 1, 215, 232) sassen als villici, Maier auf dem bischöflichen Küchenmaierhof zu Niedervintel zwischen Mühlbach und Bruneck.

B. Bruno von Brixen an K. Rudolf (vor 1282 Mai 22).

Minem genaedigem herren dem hochgelobten und dem werdesten kunige Rudolf von Rome enbiut ich bischof Brune von Brihssen mit aller wirde und ere minen getriwen und bereiten dienst ze allen dingen. Ich tûn iwer genade kunt, daz mine maier Albreht und Dyetmar von Vintulle die mir dienent mit dem schefel, vor mir einen Albreht und sinen brûder Dietrich, ir swester und alle ir mage ansprachen und iahen, si waeren ir aigen und heitens in rehter gewer so manek iar und tak herbraht, daz si in als aigen liute solten dienen. Do antwurten die zwene brûder Albreht und Dietrich vur sich und vur ir mage und iahen, si waeren min und mins gotzhuses si und alle ir vordern. Daruber vraget ich graven Eberhart von Kyrchperch; der erteilte, daz kein gewer hulfe an liuten und waeren mine maier solche liute, daz si aigen liute ze rehte mohten gehaben,

maehten si danne dise liute umbestellen mit ihr mûter magen den naehsten, daz si in heiten gedienet lebende und tote mit den vaellen, so solten si des billich geniezen. Die der urteil mit grave Eberhart volgeten, der waren ailve. Do ertailte herre Iacob von sant Michelsburch, sit mine maier heiten die liute gehabt in nutz und in gewer manek iar uud tak, man solte si bi ir gewer lan beliben und solten in die liute dienen vur aigen. Die der urteil volgeten mit hern Iacoben, der waren zwelve. Diser urteil dingeten Albreht und Dyetrich vur daz rich hinz iwern genaden. Und davon bitte ich und vlehe iwer hochgelobte edelkeit, swaz iwer hof hieuber erteile, daz ir daz gerûchet mir heizen schriben under iwerm insigel, wan des ist mir und dem lande not, wan alsogetaniu clage dike vur mich kumet.

Entscheidung des königlichen Hofgerichts. Ulm 1282 Mai 22.

Meinem genaedigen herren herren Braunen dem bischof von Brihsse enbiut ich Br.[a]) von Druchburc[b]) der hofrichter mins herren des kuniges Ruodolf von Rome meinen getrewen dienst und enbiut ew umb die urteil die ir mir hant[c]) geschriben an iwerm brief, die grave Eberhart von Kirichperch sprach und herr Iacob sprach von sant Michelspurch umbe die liwte. Do vragt ich umb herren . . .[d]) von Tillendorf, waz recht waere. Der erteilte uf seinen eit: swie lange ein man hat liwte in gewalt und in gewer, mag er ir nicht umbestellen mit den naechsten ir muter magen, daz diu gewer niht helffe, und swer si umbestellet mit den[e]) naechsten ir muter magen, der hat recht zu denselben liwten. Und wart im daz gefolget gesamnoter urteil und ist grave Eberharts urteil von Kirichperch reht und ist herren Iacobes von sant Michelsburch urteil nicht recht. Der urteil gib ich ze gezeuoge[f]) dez gerichtes brief besigelt mit dez gerichtes insigel. Der brief wart gegeben ze Vlme, an dem vritage phingesten, in dem niwnden iare do mein herre der kunik wart gekroenet.

Prof. von Zallinger bemerkt hiezu folgendes: „Die beiden vorstehend gedruckten Documente sind zweifellos von hohem Werthe und Interesse für die rechtsgeschichtliche Forschung.

Ohne hier den Inhalt derselben einer gründlichen Untersuchung und Würdigung zu unterziehen, möge nur kurz auf jene Punkte hingewiesen werden, durch welche sie mir die besondere Beachtung von Seite der Rechtshistoriker zu verdienen scheinen. Wir haben hier

---

a) Copie. b) Druchburt Cop. c) sant Cop. d) Lücke in der Cop. e) dem Cop. f) Cop.

ein sehr anschauliches und nicht gewöhnliches Beispiel des Rechtszuges von einem fürstlichen an das königliche Hofgericht und der Wirksamkeit des letzteren.

Unter den bei Franklin „Das Reichshofgericht im M. A. 2, 204—211 angeführten Fällen findet sich kein ähnlicher. Die Berufung an das Reich stützt sich hier weder auf eine förmliche Urtheilsschelte — wenigstens ist davon keine Rede — noch erscheint sie als nachträgliche Appellation gegen ein gehörig zu Stande gekommenes Urtheil. Nach der Theorie der Rechtsbücher (Ssp. II. 12 §. 10 Schwsp. (Lassb.) 116 b.) wäre allerdings der Urtheilsvorschlag des Herrn von S. Michelsburg durch die „mehrere Folge“, die er gefunden, zum rechtskräftigen Urtheil erhoben worden. Es scheint aber, dass die geringe vorhandene Majorität, 12 gegen 11 Stimmen, nicht als ausreichend betrachtet wurde, demselben eine solche höhere, siegende Kraft zu verleihen, dass vielmehr bei solchem Verhältniss die Frage nichtsdestoweniger als eine offene, unentschiedene angesehen ward; umsomehr, als die Meinungsverschiedenheit der Urtheiler sich auf die Geltung eines objectiven Rechtsgesetzes bezog. Es ist nun aber weiter zu beachten, dass das Ansuchen um Entscheidung durch das Reich, das in diesem Fall den Charakter einer Bitte um Rechtsweisung, Rechtsbelehrung, um Erlangung einer Reichssentenz hatte, weder von dem uneinigen Gerichte selbst noch von dem Bischof in Verfolgung seiner durch den besser unterstützten Urtheilsvorschlag bedrohten Interessen, sondern von den beiden Eigenleuten ausgieng (Diser urteil dingeten Albrecht und Dyetrich vur daz rich), die doch streng genommen gar nicht als Subject, als Partei, sondern nur als Object des Rechtstreits gelten konnten, da sie ja gegen die Ansprache nicht ihre Freiheit, sondern nur ihre Zugehörigkeit zu einem anderen Herrn behauptet hatten. Und für einen solchen Fall bestimmt der Ssp. III. 32 §. 9 „Sve so eme herren sik untseget unde dem anderen sik to seget, vorderet man ine vor gerichte unde ne kumt sin herre nicht vore, deme se sik to seget, dat he ine vorsta mit rechte jene die up ine sprict behalt ine selve dritte siner mage“, womit Schwsp. c. 295 vollständig übereinstimmt. Dagegen wird nun aber in Schwsp. c. 293, und zwar durch einen selbstständigen Zusatz zu dem sonst genau wiedergegebenen Text der entsprechenden Stelle des Ssp. (III. 32 § 5), in der That gerade speziell der Fall hervorgehoben, dass der angesprochene Eigenmann einem Gotteshaus anzugehören behauptet, und einem solchen dieselbe selbstständige Stellung und das selbstständige Beweisrecht zuerkannt, wie bei der Behauptung der Freiheit: „Mag aber der mensche sine vriheit behaben und bereden, oder daz

er ander swar uffen ein gotes hus hoere mit sechsen sinen magen, drie von vater drie von mûter, so hat er ir aller geziuge verleit unde hat sine vriheit oder ander sin reht behebet.“ Von einem solchen Beweis ist nun allerdings in unserer Urkunde keine Rede. Aber abgesehen davon, dass derselbe in der angegebenen Form (durch Vater- und Muttermagen) nur für den ersten (im Ssp. allein genannten) Fall, für den Erweis der Freiheit passend erscheint, war er nach der besonderen Lage des Falles auch gar nicht erfordert, denn wie es scheint, behaupteten die beiden Maier gar nicht, dass die Genannten und ihre Magen durch Geburt ihre und nicht des Bischofs Eigenleute seien, sondern dass sie durch Ersitzung (im Sinne des römischen Rechts) ein Recht an ihnen gewonnen hätten (und heitens in rehter gewer so manek iar und tak herbraht, daz si in als aigen liute solten dienen; — — sit mine maier die liute gehabt in nutz und in gewer manek iar und tak, man solte si bi ir gewer lan beliben und solten in die liute dienen vur aigen). Die Urkunden erscheinen uns demnach als ein sehr interessantes, weil frühes Zeugniss für das Eindringen des römischen Rechtsgedankens von dem Erwerb eines Rechts durch dauernde Ausübung in deutsches, freilich Italien nächstgelegenes Rechtsgebiet, denn es kann wol nicht zweifelhaft sein, dass der Ausdruck „rechte Gewere“ hier nicht in der technischen Bedeutung des deutschen Rechts gebraucht wird. Dagegen spricht schon die Zeitbeifügung „so manek iar und tak“, überhaupt aber, dass die rechte Gewere ja immer nur als Fundament der Abwehr, nicht des Angriffes im Eigenthumsstreit dienen kann.

Wir sehen nun aber auch, wie diese fremden Grundsätze noch mit dem widerstrebenden nationalen Rechtsbewusstsein im Kampfe liegen und wie das königliche Hofgericht in präjudicieller Rechtssprechung dieselben ablehnt (swie lange ein man hat liwte in gewalt und in gewer — —, dass diu gewer niht helffe), indem es ausspricht, dass ein originärer Anspruch auf den Besitz resp. das Behalten von Eigenleuten allein nur auf die Thatsache ihrer Geburt von einer dem Ansprechenden eigenhörigen Mutter gegründet werden könne, wofür der Beweis durch „Umstellung“ mit den nächsten Muttermagen zu führen war.

Schliesslich mag noch erwähnt werden, dass die Wendung „und waeren mine maier solche liute, daz si aigen liute ze rehte mohten gehaben“ auffallend an den Schwsp. erinnert, wo es in c. 69 von den Inhabern der vier Fürstenämter heisst: „Die vier die mûzen von erste Rehte vrie liute sin, die mugen wol eigen liute gehaben. Und mac dehein dienstman, daz sine vordern vri waren, do si sich

an daz fursten ampt gaben, oder ob er sich selbe an das fursten ampt gegeben hat, ob er fri was, die hant mit rehte wol eigen liute. (cf. auch c. 68c: Nieman mac eigen liute haben wan vrien und die gotshuser).

Eine solche Uebereinstimmung kann nun leicht auf Zufall beruhen; wenn aber nicht, und dafür könnte sprechen, dass jene Bedingung eigentlich an sich nicht recht verständlich erscheint, so hätten wir hier auch eines der frühesten Zeugnisse für die Verbreitung und Benützung jenes Rechtsbuches."

Innsbruck. Oswald Redlich.

Zum Kanzleramte. In der kürzlich von Conrat neu herausgegebenen Epitome exactis regibus heisst es 1 § 34: „Cancellarii nomen a cancellando descendit, quia cancellare litteram est eam dampnare linea per medium ducta; unde dicitur cancellarius: cuius est officium rescripta (al. scripta) responsa principum et (imperatorum) mandata inspicere et male scripta cancellare et bene scripta signaculo sigilli imprimere." Da, wie Conrat S. CVI bemerkt, der Cancellarius im Justinianischen Recht nichts weiter ist, als ein Thürsteher, besten Falls ein Kanzellist, so schliesst er wohl mit Recht, dass der Verfasser das Kanzleramt, wie es zu seiner Zeit gestaltet war, im Auge hatte. Hält der Herausgeber S. CCC eine nähere Bestimmung der Entstehungszeit der Schrift mit Sicherheit nicht für möglich, erklärt er aber Entstehung um 1125 für das wahrscheinlichere, so dürfte sich doch manches für Entstehung schon im eilften Jahrhunderte geltend machen lassen, wie denn auch der Herausgeber selbst die Annahme vorirnerischen Ursprungs wenigstens nicht als unzulässig behandelt. — In der Hofordnung König Peters von Aragon von 1344, Colleccion de documentos inéditos del archivo general de la corona de Aragon (Barcelona 1849) 4, 109 ff. finden sich ausführliche Angaben über die Aemter des Kanzler, Vicekanzler und Protonotar.

J. Ficker.

Literatur.

Neuere Literatur über deutsches Städtewesen.

I.

Publicationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. I. Kölner Schreinsurkunden des zwölften Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln; herausgegeben von Robert Hoeniger. Erster Band, erste Lieferung. Bonn 1884. Eduard Webers Verlag (Julius Flittner).

Vor 31 Jahren ist Arnolds epochemachendes Werk über die Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte erschienen. Wenige Jahre verstrichen und es folgten Nitzsch' werthvolle Untersuchungen über Ministerialität und Bürgerthum. Dann hat noch einmal v. Maurer in ausführlicher Darstellung denselben Gegenstand behandelt. Jeder dieser Gelehrten hatte den gleichen Stoff unter anderem Gesichtspunkte betrachtet, aber jeder hatte es für nothwendig gehalten an die Geschichte der einzelnen Städte anzuknüpfen oder sie zum Belege heranzuziehen. Darin lag ein werthvoller Fingerzeig für die weitere Forschung. Was an allgemeinen Anregungen geboten worden war, sollte an der Geschichte der deutschen Städte untersucht und geprüft werden, die aufgestellten Hypothesen sollten in Zusammenhang gebracht werden mit den wirklichen Verhältnissen: Diese festzustellen war somit die nächste Aufgabe. Aber nur in wenigen Fällen schritt man zur Lösung derselben. Heuslers Verfassungsgeschichte von Basel blieb lange Zeit vereinzelt; die Einleitungen, welche Hegel den Städtechroniken vorausschickte, haben, da sie sich lediglich auf das gedruckte Materiale stützen konnten, sehr verschiedenen Werth. So kam es, dass Heusler i. J. 1872 nicht etwa eine abschliessende Darstellung, sondern nur eine allerdings sehr eingehende, kritische Abwägung der einander entgegenstehenden Ansichten erscheinen lassen konnte.

Die Ursache dieser auffallenden Erscheinung können wir nur in der Theilnahmslosigkeit der Städte erblicken. Ihre Aufgabe wäre es gewesen, die in ihren Archiven verborgenen reichen Schätze zur allgemeinen Kenntniss zu bringen. Man sollte meinen, die Städte selbst hätten das grösste Interesse daran, dass Anlass und Art ihrer Entstehung erforscht, ihre Entwicklung aufmerksamen Sinnes verfolgt werde, dass jede sich einer gesicherten, wissenschaftlichen Darstellung ihrer Geschichte erfreue. Feste Sicherheit in der Behauptung wolerworbener Rechte, unbefangenere Erkenntniss der natürlichen Lebensbedingungen würden solcher genauen Betrachtung

deutschen Städtewesens entsprungen sein. Aber allen derartigen Erwägungen hat man sich mit seltenem Gleichmuthe und nicht geringer Sorglosigkeit verschlossen. Man war zufrieden, wenn für die Unterhaltung des städtischen Leserkreises durch allerhand topographische und genealogische Arbeiten, durch mehr oder weniger pikante, angeblich kulturhistorische „Studien“ gesorgt wurde. Das blendete und beruhigte, hat aber, wie wir heute deutlich zu erkennen vermögen, die Geschichte deutschen Städtewesens in keiner Weise gefördert. Nur für den Norden und Osten Deutschlands ist eine rühmliche Ausnahme zu machen. Der tüchtige historische Sinn, der uns die Sammlung der Hanse-Recesse und das Hansische Urkundenbuch schuf, wirkte auch auf dem Gebiete städtischer Einzelforschung, wir haben daher seit Jahren für Bremen und Lübeck gute Urkundenbücher. Dann kamen auch die preussische und die sächsische Archivverwaltung etlichen Provinzialstädten zu Hilfe. Aber eine besondere Bedeutung für die Erkenntniss der Entstehung deutschen Städtewesens kann diesen Sammlungen nicht zugeschrieben werden. Da treten die rheinischen Communen in den Vordergrund, ihnen schliessen sich jene Süddeutschlands und Oesterreichs an. Diese alle blieben aber in der Verwerthung ihrer Archivalien ganz zurück. Nicht einmal auf die äussere Instandhaltung der Archive wurde überall die erforderliche Sorgfalt verwendet, erklärlich ist daher, dass ohne diese Vorarbeit unternommene Publicationen weder in Bezug auf Vollständigkeit noch auf Genauigkeit der Wiedergabe Vertrauen erwecken konnten. So fehlte es der historischen Forschung an ausreichendem Materiale, auf Grund dessen sie über die bereits gewonnenen Resultate hinausschreitend in dem Widerstreite der Meinungen zu sichern Ergebnissen gelangen konnte.

Da wurde endlich der Bann gebrochen. Die neue Anregung gieng von den grossen am Rhein gelegenen Communen aus, in denen zuerst die schöne Blüthe mittelalterlichen Stadtlebens sich entfaltet hat. Bereits liegen uns zwei Bände des musterhaft bearbeiteten Strassburger Urkundenbuches vor[1]) und nun ist auch das Kölner Stadtarchiv mit einer trefflichen Ausgabe der Schreinsurkunden hervorgetreten. Unter Höhlbaums umsichtiger Leitung herrscht da reges Leben. Die technische Einrichtung, die er begonnen und in kurzer Zeit sehr weit geführt hat, wird ihrer klaren Uebersichtlichkeit und leichten Handhabung wegen die Anerkennung jedes Fachmannes finden; sie beweist, dass auch mit geringen Mitteln eine sorgfältige, genaue Ordnung durchgeführt werden kann. Viel wichtiger aber ist, dass Höhlbaum mit Hinweis auf Franzosen und Belgier, denen sich in neuester Zeit die preussische Archivverwaltung angeschlossen, die Forderung aufgestellt hat, auch der Inhalt der Stadtarchive solle in planmässiger, wolüberlegter Folge dem gelehrten Publikum zugänglich gemacht werden. Man darf hier nichts mehr dem Zufall überlassen, der etwa einen Gelehrten an ein städtisches Archiv verträgt oder irgend einen Gegenstand in den Vordergrund des allgemeinen Interesses drängt. Diese Forderung, welche die technischen Arbeiten nicht als die Hauptsache, sondern als nothwendige Vorarbeiten erscheinen lässt, wird durch die Wichtigkeit, die dem Inhalte der Stadtarchive unbedingt zukommt, vollauf gerechtfertigt. Ge-

[1]) Soeben ist auch Hilgard, Urkundenbuch zur Gesch. der Stadt Speyer (Strassburg 1885) erschienen.

währen uns die Staatsarchive die werthvollsten Aufschlüsse über die Verwaltung des Staates, die Ansichten und die Thätigkeit der führenden Personen, ermöglichen sie die politischen Beziehungen der Völker und Staaten zu einander in klarer Anschaulichkeit darzulegen, so führen uns die städtischen Archive in das Leben des Volkes selbst ein, zeigen uns, wie sich der Gedanke bürgerlicher Freiheit allmählich entwickelt hat, lehren uns die Bedingungen erfassen, welche diese Entwicklung gehemmt oder gefördert haben. Freudigen Sinnes vermögen wir dann bis in's Einzelne zu erkennen, welch' grossen Einfluss selbst in den absolut monarchischen Zeiten des Mittelalters neben den mächtigen Gewalten der Landesfürsten und der Geistlichkeit die rührigen, lebendigen Kräfte des Bürgerthums geübt haben.

Das Interesse an der Erforschung dieser Verhältnisse wird noch verstärkt, wenn die Stadt, deren Geschichtsquellen den Gegenstand des Studiums bilden, eine hervorragende Rolle auf politischem und geistigem Gebiete gespielt hat. Das trifft nun vor allem bei Köln zu. Sowol die Verfassungsgeschichte dieser grossen Handelsstadt als auch die Darstellung des innern Lebens wie ihrer äussern Schicksale sind seit jeher als würdige Ziele für den Historiker betrachtet worden. Eine werthvolle Gabe ist es daher, die uns über Anregung Höhlbaums von der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde in würdiger Ausstattung geboten wird. Schon i. J. 1782 hat Mattheis Clasen in den „Ersten Gründen der kölnischen Schreinspraxis" auch über die ältesten Anschreinungen berichtet, welche zum Unterschiede von den spätern in Buchform angelegten auf einzelnen mehr oder minder sorgfältig ausgestatteten Pergamentblättern vorgenommen worden sind. Vorher wurden Verträge, Käufe, überhaupt Besitzveränderungen aller Art, um ihre Giltigkeit zu sichern, in mündlicher Verhandlung vor den hiezu berufenen Personen erledigt; etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts gieng man von dem mündlichen zu dem schriftlichen Verfahren über. „Für diesen Zweck war an bestimmten Tagen „der Schrein" geöffnet, hier wurden diese Aufzeichnungen, ausserdem aber auch andere Urkunden, denen man besondern Schutz angedeihen lassen wollte, aufbewahrt. Es sind die Anfänge des Grundbuchwesens. Seit jeher ist die grosse Bedeutung erkannt worden, welche diese Schreinskarten und Schreinsbücher besitzen, ausdrücklich hat schon i. J. 1861 Arnold ihre Veröffentlichung gefordert, erst heute wird dieser Forderung entsprochen. Aber dafür erfolgt die Publication heute nicht unter dem beengten Gesichtskreise local-antiquarischer Forschung, sondern in voller Werthschätzung ihrer Bedeutung für die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte, für die Geschichte städtischen Wesens überhaupt. Dem entsprechend ist auf die Herausgabe grosse Sorgfalt verwendet worden, Robert Hoeniger, der sie besorgt und viele Mühe daran gewendet hat, den ungefügen Stoff in entsprechender, übersichtlicher Form benützbar zu machen, verdient volle Anerkennung. Die Behandlung des Textes erfolgte nach den vom Gelehrten-Ausschuss der Gesellschaft veröffentlichten Grundsätzen, etliche vom Herausgeber vorgenommene Aenderungen und Zusätze waren durch die Besonderheit des Stoffes bedingt.

Köln gehört zu jenen Städten, deren Verwaltungsbezirke sich mit den kirchlichen, den Pfarreien deckten. Jedenfalls reicht diese Uebereinstimmung in die ältesten Zeiten zurück und hatte sich in das Bewusstsein der Stadtbevölkerung so fest eingeprägt, dass der Name parrochia auf die einzelnen

Bezirke übertragen wurde. Jede dieser Parrochien hatte ihren eigenen Schrein. Die wichtigste war die von S. Martin, die Wohnstätte der sehr zahlreichen Kanfleute, denen der grösste Antheil an der Begründung städtischer Antonomie zugeschrieben werden muss. Die 14 Schreinskarten von S. Martin, welche in das 12. Jahrhundert fallen, sollen das 1. und 2. Heft der Ausgabe füllen. Im 1. Hefte, das hier besprochen wird, sind 7 Karten aus den Jahren 1135—1172 veröffentlicht. In dieser Zeit hatte das städtische Selbstregiment die schweren Schläge, die Erzbischof Anno gegen dasselbe geführt hatte, bereits verwunden und war unter einsichtigen Erzbischöfen zu nener Kräftigung gediehen.

Eine bestimmte, sichere Ordnung der Eintragungen vorzunehmen war die schwierigste Anfgabe des Herausgebers. In den Karten selbst ist zwar ein Versuch dazn gemacht worden, einmal mit Rücksicht auf die örtliche Lage, ein anderes Mal mit Rücksicht auf den Character des Geschäftes, consequent durchgeführt wurde weder der eine noch der andere. Auch die andern Hilfsmittel versagen, die sonst dem Urkundenherausgeber zu Gebote stehen. Danergeschäfte sind zumeist ohne Datirung, Zeitgeschäfte, bei denen sie hänfiger vorkommt, fehlen in den ersten vier Karten ganz, offenbar, da sie für die erste Zeit nicht der schriftlichen Aufzeichnung gewürdigt, sondern dem mündlichen Verfahren überlassen wurden. Die Fassung ist nur in der 1. Karte etwas ausführlicher, später beschränkte man sich auf ein gedrängtes Regest und kürzte das Formular sehr stark ab. Anch die Scheidung nach Schreibern bot erst für die späteren Karten geeignetere Anhaltspunkte. So konnte der Herausgeber seine Anfgabe nnr lösen durch ein eingehendes Studium der Anschreinungen nnd dnrch die Heranziehung des gesammten kölnischen Urkundenvorraths dieser Jahre. Die Ergebnisse dieser mühevollen Vorarbeiten, über die er bereits an anderer Stelle berichtet hat[1]), sind in der Einleitung, den Vorbemerkungen zu jeder Karte und den Noten niedergelegt.

Es wäre verlockend, den Inhalt der Schreinsurkunden in znsammenhängender Darstellung vorzuführen. Aber es muss dem Herausgeber vorbehalten bleiben „in das Verständniss des reichen aber spröden Materiales“ einzuführen. Hier möge nur eine kurze Uebersicht des werthvollen Inhaltes Platz finden.

Ueber die verfassungsgeschichtliche Bedentung, die Organisation des Schreines und ähnliche Fragen wird in einem zweiten Artikel nach dem Erscheinen der folgenden Lieferungen gehandelt werden. Etliche vorläufige Bemerkungen werden aber doch zum Verständniss des Ganzen dienen können. Vornehmlich als Angelegenheit der Bürger und ihrer Meister wird die Beglaubigung der vor ihnen abgeschlossenen Geschäfte betrachtet. So wird die Zengengebühr — anfangs regelmässig Naturalleistung, die ama vini — als ius civile, ius civium bezeichnet; das Amtshaus, die curia (domus) rerum agendarum, wird domus civium genannt; die Vollziehung des Geschäftes erfolgt civili executione, sie erscheint als Ausfluss der statuta civium, wird durch den bannus civium gesichert. Doch betheiligen sich die Stadtvorsteher, comes und advocatus, an der Verhandlung.

[1]) Mittheilungen aus dem Kölner Stadtarchiv, 1, 35 ff.



Die schriftliche Aufzeichnung der Handlung hat keineswegs alle Förmlichkeiten, die dem mündlichen Verfahren anhafteten, beseitigt. Namentlich die Auflassung eines Gutes, der Verzicht auf einen Anspruch bei Erbtheilungen, Vergleichen und Käufen erfolgte noch immer in der alten feierlichen Form; häufig genug wird uns erzählt von: exfestucare, calamo abnnere, iactu calami abdicare, manu et iactu stipule abdicare. Der lebhaften Rechtsanschauung einer vergangenen Zeit entspricht es, dass ein Kölner, dessen Brüder seine Fähigkeit zur Vornahme einer rechtsgiltigen Handlung wegen körperlichen Unvermögens anfochten, sie durch die That widerlegte: absque mora eques domum civium pecii et in presencia omnium ingratis fratribus meis propositum stabilivi (1, I, 7).

Der lebhafte Handelsverkehr, der ja die Grösse der Stadt begründete, hatte auch die Bande, durch welche der Besitz gefesselt war, frühzeitig gelockert. Wir finden keinen Hühnerzins mehr und anch der Grundzins wird nur selten erwähnt[1]. Da das Geld bereits das wichtigste Mittel geschäftlichen Verkehrs geworden war, so darf uns das seltene Vorkommen der Erbleihe nicht Wunder nehmen. Doch ist eine Scheidung zwischen freiem und geliehenem Eigen überhaupt sehr schwierig, da die Rechte des Obereigenthümers nicht besonders angemerkt wurden und auch der Sprachgebrauch, wie ja immer in lateinischen Urkunden dieser Zeit, sehr schwankend ist. So kommt das Wort hereditas vor für erbgeliehenes Gut, für ererbten Besitz, für die Gesammtheit der Erbberechtigten, für einen Häusercomplex und bei Eheverträgen für Liegenschaft. Ich ziehe daher nur jene Anschreinungen in Betracht, welche sicher als Erbleihen zu betrachten sind[2]. Als Leiheherrn treten am häufigsten Klöster, einmal die Parrochie selbst, vereinzelt auch Private auf. Gegenstand der Erbleihe waren Häuser, Verkaufsstände und Tische, Keller und Lauben. Der Leiheherr, principalis heres (1, VI, 4), tritt bei der Handänderung ein; dass er bei einer Veräusserung nicht herangezogen worden war, hatte die Ungiltigkeit des Geschäftes zur Folge. Eine Gebühr für die Handänderung, eine Vorheuer, wird bedungen (7, II, 24 vgl. auch 4, IV, 10). Rückkauf durch den Leiheherrn wird in 2, I, 49 angeschreint. Die Haftung für die Verschlechterung wird dem Beliehenen auferlegt; Vernachlässigung dieser Verpflichtung zieht den Anfall an den Leiheherrn nach sich (3, V, 14), ebenso auch die säumige Zinszahlung. In dem letzteren Falle kann aber auch eine Geldstrafe genügen. Für den Zins scheint bei normalen Verhältnissen die Mark zn 12 Schilling als Grundtaxe gedient zu haben. Der Hofzins wurde in die Zinssumme einbezogen, er betrug 1 solidns und wurde an die alten Grundbesitzer, den Erzbischof und die Stadtklöster, gezahlt (1, VI, 4; 4, IV, 10; 4, VI, 8). Als Zinstermine werden verbunden: Johannestag—Weihnacht; Christi Himmelfahrt — S. Martin; Maria Lichtmess — Maria Himmelfahrt.

Belastungen mit dauernden Renten werden zu Gunsten einzelner Personen, häufiger aber, nnd zwar zumeist durch Verfügung von Todes-

[1] Hühnerzinse kommen nach Ennen Gesch. der Stadt Köln 1, 408 in den andern Parrochien häufiger vor; ist diese ohne Beleg gebotene Behauptung richtig, dann würde ihr Fehlen in den Karten von S. Martin durch die freiere Stellung der Kaufleute zu erklären sein. [2] Zu verweisen ist auf Jos. Gobbers' Abhandlung in der Ztschr. der Savigny-Stiftung. 4, German. Abth. S. 131 ff.

wegen, zu Gunsten kirchlicher oder wolthätiger Stiftungen vorgenommen (Seelzins). Die Rente haftet auf dem hiezu bestimmten Besitze, doch ist Uebertragung auf einen andern ebensowenig ausgeschlossen wie Ablösung zu einem bei der Stiftung festgesetzten Betrage. Im allgemeinen erscheinen so belastete Häuser zu völlig freier Verfügung des Besitzers, nur in einem Falle hat das Kloster Obereigenthumsrechte ausgeübt 3, II, 24. Die Rente wird fast regelmässig in Geld gezahlt, etliche male werden Kerzen gestiftet, doch auch statt deren konnte eine vorher bestimmte Geldsumme gegeben werden.

Sehen wir von Erbleihen und Seelgeräthen ab, so tritt die Geistlichkeit fast vollständig in den Hintergrund. Freilich waren die heimischen Klöster wolbegütert, auch fremde Stifter hatte die mächtig emporblühende Stadt zum Erwerb von Grundstücken und Häusern innerhalb ihrer Mauern angelockt; neben den benachbarten Klöstern Rolandswert, Knechtstedten, Villich, Deutz, Königsdorf u. a. finden wir auch entferntere wie S. Trond und Hirschau. Doch war ihr Besitz viel zu fest gebunden, als dass sie sich lebhaft an Kauf und Verkauf betheiligt hätten. Sie beschränkten sich, wie bemerkt, auf Geschäfte, die ihnen ihr Obereigenthum beliessen: Erbleihen, Miethe, Pacht. Dass einzelne durch die herrschende Kapitalsnoth zu Verpfändungen genöthigt wurden, ist leicht erklärlich. Schenkungen an sie werden selten verzeichnet. Die freigebigen Hände, welche einst die Ausstattung der Klöster geschaffen hatten, waren geschlossen, und fand sich noch jemand bereit sein Seelenheil auf diese Weise zu sichern, dann wurde die Schenkung mit solchen Vorbehalten und Bedingungen verknüpft, dass ein unmittelbarer Vortheil für das Kloster daraus nicht entsprang.

Unter den übrigen Dauergeschäften beanspruchen namentlich die zahlreichen Eheverträge etwas ausführlichere Erwähnung; denn in der frühen Zeit, in welche die Schreinsurkunden zurückreichen, fliessen die Quellen, die uns einen Einblick in das eheliche Güterrecht gestatten, sehr spärlich. Die Verträge wurden geschlossen über einzelne Theile des Besitzes oder über die Gesammtheit desselben, das ist bei der kurzen Fassung der Schreinsurkunden nicht immer fest zu scheiden und erschwert sehr die sichere Deutung. Auch der Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist schwer, oft gar nicht festzustellen. Schröder [1]) hat nachgewiesen, dass in Köln das Princip der Gesammten Hand und das Verfangenschaftssystem die leitenden Grundsätze für das gesetzliche Güterrecht der Ehegatten bildeten. Sie beherrschen auch die Verträge, die vornehmlich dazu geschlossen wurden, die Rechte der Kinder und des überlebenden Gatten bei Auflösung der Ehe zu sichern. Bei Auflösung der beerbten (bekindeten) Ehe konnten Schwierigkeiten kaum entstehen: die Kinder traten in das Eigenthum der verfangenen Güter ein, dem parens superstes blieb die Leibzucht daran, die freie Verfügung über die Fahrniss. Es kommt vor, dass auch die Fahrniss, zu der man die usualia, das supellectile, und die mobilis pecunia rechnete, unter Leibzucht gestellt wurde, im allgemeinen ist das nicht beabsichtigt worden, wie sich aus der Fassung der Verträge ergibt, für die ich als Beispiel anführe: si prolem genuerint, hereditatem illam obtineat (sc. proles), si vero non genuerint, uter eorum alium supervixerit, hereditatem illam

[1]) Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland II, 2 S. 5, 82 ff.

totam et mobilem pecuniam (substantiam) obtineat . . . 7, IV, 17. Ein anderer Weg wurde eingeschlagen, indem ein bestimmter Vermögenstheil für die Kinder ausgeschieden, für den Rest dem parens superstes freies Verfügungsrecht zugesichert wurde (3, V, 17, vgl. auch 4, VI, 14).

Das Princip, dass die Kinder bei Auflösung der Ehe in das Eigenthum eintreten, wurde auch bei der Wiederverheirathung des überlebenden Theils festgehalten. Das Recht der Kinder erster Ehe darf in keiner Weise geschmälert werden, wol aber erhalten sie Warterecht für den Fall der unbeerbten Auflösung der zweiten Ehe (2, II, 40; 2, III, 47). Beschränkung erlitt ihr Recht durch die dem Leibzüchter ertheilte Vollmacht in nachweisbarer und unverschuldeter Nothlage den Besitz zu veräussern.

Grössere Mannigfaltigkeit zeigen die Heirathsverträge mit Rücksicht auf die Auflösung einer unbeerbten Ehe. Nothwendiger Weise musste es hier zu einem Kampfe zwischen den Ansprüchen der Verwandten und dem freien Verfügungsrechte der Ehegatten kommen. Für die Fahrniss wurde das letztere dem Ueberlebenden stets vorbehalten, dagegen wurden die Liegenschaften verschieden behandelt. Häufig wird den Verwandten eines jeden Gatten ihr Erbrecht an dem Vermögensantheil desselben gesichert, so dass der parens superstes daran nur Leibzucht hat. Aber ebenso oft gewähren sich die Gatten gegenseitig freies Verfügungsrecht über den ganzen Besitz. Vereinzelt kommt es vor, dass ein Theil der Liegenschaften ausgeschieden wird, an dem der Ueberlebende nur Leibzucht erhält, während der andere Theil mit der Fahrniss zu seiner Verfügung bleibt. Dagegen war es fast allgemein üblich, dass den Verwandten des Mannes Warterecht zugestanden wurde an dem zur Leibzucht der Wittwe bestellten Gute. Durch besondere Umstände konnten allerdings auch da einzelne Beschränkungen zu Gunsten dieser eintreten (z. B. 4, V, 17; 6, IV, 7; 7, II, 22). Die Verrückung des Witwenstuhls hatte keine Aenderung zur Folge, Uebertragung an den zweiten Gatten war jedoch nicht gestattet.

Bereits habe ich die grosse Bedeutung erwähnt, welche das Geld in Köln früher als in andern deutschen Städten gewonnen hat. In den Heirathsverträgen wird es oft erwähnt, auch zum Gegenstande eines besondern Vertrages gemacht (6, IV, 8; 7, III, 1). Den mittelalterlichen Verhältnissen entspricht, dass wir auch schon in dieser frühen Zeit von Münzverschlechterung hören. Es gab verschiedenwertige Marken (zu 12 Schilling: 5, VI, 8; 6, VI, 4; zu 11 Schilling 3 Denare 5, VI, 16) und es war wol keine überflüssige Wortmacherei, dass in 6, I, 1 der Summe beigefügt wird: argenti non maculosi.

Ein anderer Mangel, wol geeignet, den Verkehr zu hemmen, war die empfindliche Kapitalsnoth. Ihr entsprangen die sehr zahlreichen Verpfändungen. Fast ausschliesslich wird Geld begehrt, neben ihm verschwinden die geliehenen Waaren und Produkte. Die Fristen sind meist sehr kurz. Von 14 Tagen steigen sie bis zu der häufigsten von einem Jahre; Verpfändungen für mehrere Jahre kommen seltener vor, mir scheinen sie mehr als zeitliche Rentenkäufe gegolten zu haben. Ziehen wir nun in Betracht, dass S. Martin die Parrochie der Kaufleute war, so ist die Vermuthung gestattet, dass das Geld nicht immer zur Besserung der Häuser verwendet wurde, dass es sich vielmehr um kaufmännischen Credit handelt. Der Gläubiger sichert sich oft die Nutzung des Pfandobjekts oder einen Theil

des Zinsertrags, bei kürzeren Fristen tritt dies Recht manchmal erst nach versäumter Rückzahlung ein. Zins und andere Nutzung dienten in einzelnen Fällen auch zur Abzahlung des Capitals (5, I, 13; 5, II, 17; 5, VI, 2). Auch noch in anderer Weise konnte der Gläubiger auf das Pfandobject Einfluss nehmen. Die Vermiethung desselben wurde von seiner Zustimmung abhängig gemacht, das Vorkaufsrecht wird ihm zugestanden, ebenso das Recht zu offenbar billigerem Zinse auch nach der Rückzahlung das verpfändet gewesene Haus nutzen zu dürfen. Die Versäumniss der Erstattung des Capitals hatte mancherlei Folgen. Die häufigste und schwerste war der Anfall an den Gläubiger; sie wurde auch wirklich zur Geltung gebracht, noch sind uns Besitzeinweisungen dieser Art erhalten (z. B.: 2, I, 37; 2, III, 19). Die Erben des Pfandgläubigers kauften dann den verfallenen Besitz wieder zurück (2, II, 37). War Ratenzahlung bedungen, dann hatte die Versäumniss der einen den Verlust der bereits eingezahlten zur Folge. Der Schuldner haftete für die Verschlechterung des verpfändeten Gutes, auch hier zog Versäumniss den Anfall an den Gläubiger nach sich (5, III, 1), umgekehrt schlug dieser, wenn er in die Nutzung des Pfandobjects eintrat, alle auf seine Kosten erfolgte Besserung zum geliehenen Capital. Die Uebereinstimmung mit den bei der Erbleihe üblichen Bestimmungen ist hervorzuheben.

Diese Uebersicht, welche selbstverständlich nur das Allerwichtigste besprechen konnte, wird erkennen lassen, wie grossen Nutzen aus dieser Sammlung die Geschichte des deutschen Privatrechts ziehen wird. Nicht geringer aber werden die Ergebnisse sein, welche die Namensforschung, die wissenschaftliche Topographie Kölns, die Geschichte seiner edeln Bürgergeschlechter zu gewinnen vermögen. Eine Ausbeute für die Kunstgeschichte war bei diesen ältesten Karten kaum zu erwarten, erst die späteren Bücher bieten auch für sie, wie van Merlos Arbeiten dargethan, reiches Materiale.

Wien. Karl Uhlirz.

Čelakovský Jar., Codex iuris municipalis regni Bohemiae. Tomus I: Privilegia civitatum Pragensium. Sbírka pramenu práva městského království Českého. Díl I. Privilegie měst Pražských. Prag 1886. Im Verlage der Prager Stadtgemeinde. Gr. 8⁰. CLXVI u. 811 S.

Der durch seine rechtsgeschichtlichen, im Právník und der Zeitschrift des böhmischen Museums veröffentlichten Studien auch in weiteren Kreisen bekannte Herausgeber legt uns den ersten Band einer grossen Quellenpublication vor, welche die Rechte und Privilegien der sämmtlichen Städte Böhmens umfassen soll. Der erste Band bringt die Privilegien der Prager Städte von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage. Der Herausgeber weicht in dieser Beziehung von anderen Editoren, welche nur ältere Perioden berücksichtigen, ab, indem er von der begründeten Voraussetzung ausgeht, dass die Stadtrechte auch noch heutzutage nicht ohne practische Bedeutung und rechtliche Geltung sind, wie denn die Prager Stadtgemeinde, von ihm aufmerksam gemacht, das Heimfallrecht auf freivererbliches Vermögen und das Eigenthumsrecht auf die Prager Moldaustrecke nicht ohne Erfolg geltend

zu machen wusste. Da diese Publication die Rechte des ganzen städtischen Standes in Böhmen bringen soll, sind zugleich in diesem Bande die Landesprivilegien, soweit sie die Städte betreffen, und diejenigen Urkunden enthalten, welche für alle Städte Geltung hatten. Der 2. Band soll die Privilegien der übrigen königlichen Städte, der 3. die der Berg- und Kammerstädte, der 4. der unterthänigen Städte, der 5. die Statuten oder Verträge der Prager Gemeinden, der 6. jene der übrigen Städte, der 7. die Urtheile und Belehrungen des Prager Altstädter Obergerichts, der 8. jene des Magdeburger und Leitmeritzer Oberhofs, der 9. der übrigen Obergerichte, der 10. die Privilegien und wichtigeren Documente der Prager Zünfte, der 11. jene der übrigen Zünfte, der 12. die städtischen Rechtsbücher, welche in Böhmen im Gebrauche waren, der 13. wichtigere Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Herrscher, der höheren Aemter und Gerichte in städtischen Angelegenheiten, der 14. Varia enthalten. Čelakovský hofft, das die Kräfte eines einzelnen übersteigende Unternehmen mit Hilfe von Localforschern und durch materielle Unterstützung der betreffenden Städte glücklich zu Stande zu bringen. Die Prager Stadtgemeinde gieng den übrigen Städten mit gutem Beispiel voran, indem sie den 1. Band nicht nur im Selbstverlag erscheinen liess, sondern auch die übrigen Bände, soweit sie Prag betreffen, zu subventioniren versprach; auch das Unterrichtsministerium unterstützte das Unternehmen zum Behufe der Durchforschung einheimischer und fremder Archive durch einen Beitrag. Wegen der Grösse der Arbeit musste sich der Herausgeber auf das Stadtrecht in Böhmen beschränken und Mähren, obgleich dort die Entwicklung der Stadtrechte analog vor sich gieng, unbeachtet lassen.

Da die Publication in böhmischer Sprache geschrieben ist, glaube ich den Pflichten eines Referenten dadurch am besten zu entsprechen, dass ich die gewonnenen Resultate in Kürze wiedergebe.

In einer umständlichen Einleitung spricht der Herausgeber zunächst von der Entwickelung des Stadtrechtes in Böhmen überhaupt. Das einheimische slavische Recht entsprach den einfachen Verhältnissen und Bedürfnissen der ackerbauenden Bevölkerung, die keine Städteanlagen kannte. Von fiscalischen, politischen und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten geleitet, riefen die Herrscher des Landes deutsche Colonisten ins Land aus Gegenden, in denen die Städteverfassung schon entwickelt war. Das ihnen verliehene Stadtrecht regelte, pflegte und schützte die Verhältnisse dieser Bewohner, deren Erwerb in Handel, Gewerbe, Handwerk und Bergbau bestand, deren Existenzbedingungen daher viel complicirter, mannigfaltiger und auch vorgeschrittener waren. Indem so die Herrscher eine jede Stadt mit einem besonderen Recht bewidmeten oder dieselbe auf ein schon bestehendes Recht verwiesen, legten sie den Grund zu einer particularistischen Entwicklung desselben. In den für mehrere oder alle Städte erlassenen Normen der Könige, in den durch dieselben Lebensbedingungen erzeugten identischen Existenzformen, in dem überwiegenden Einfluss der grösseren Städte des Landes (wie Prag, Leitmeritz, Iglau und Eger, welche für die übrigen Städte Oberhöfe bildeten) auf die kleineren erblickt man das einigende nivellirende Band, welches zuerst die einzelnen Städte zu Gruppen (das süddeutsche und das Magdeburger Recht) vereinigt und schliesslich zu einem einheitlichen Stadtrecht führt.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen bespricht Čelakovský die Privilegien der einzelnen Prager Städte. Von den Prager Städten eröffnet als der älteste Theil die Altstadt den Reigen. Sie entstand unter Wenzel I. (1253) auf dem rechten Ufer der Moldau in der Prager Vorburg durch die Vereinigung und Befestigung mehrerer Gemeinden, deren Umfang und Name wahrscheinlich mit einzelnen Pfarrsprengeln zusammenfällt nnd unter denen die deutsche Gemeinde von St. Peter am Poříč und das spätere St. Gallusviertel die ältesten sind. Die bisherigen Forscher sahen das den Deutschen am Poříč von Soběslaw verliehene Privilegium (1174—1178) als Grundlage des Altstädter Rechtes an nnd meinten, dieses habe sich durch mitgebrachte Rechtsgewohnheiten weiter entwickelt; dagegen glaubt Čelakovský dies bestreiten zn können und die Verleihung eines eigenen Rechtes an die Altstadt von Seite des Königs annehmen zn sollen. Während nämlich das Soběslaw'sche Privilegium der Dentschen am Poříč die Wahl des Richters zusichert und sie von allen Lasten und Giebigkeiten befreit, habe im 13. Jahrh. auf der Altstadt ein vom Könige ernannter Richter mit den aus der Bürgerschaft gewählten Schöffen auch die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt, welche nach dem Soběslaw'schen Privilegium dem Könige reservirt war. Die Altstädter seien wol freie, aber doch zn bestimmten Lasten und Giebigkeiten verpflichtete Leute gewesen; das erwähnte Privilegium sei auch i. J. 1274 nur für die „Prager Dentschen“ von König Přemysl Otakar II. confirmirt worden, ohne der Altstädter Bürger auch nur Erwähnung zn thun; wenn aber trotzdem dies Privilegium wieder und wieder erneuert wurde, so hätten die Prager Dentschen auch nach der Gründung der Altstadt dies Vorrecht behaupten wollen, um namentlich in Kriegszeiten von häufigen Geldforderungen des Königs verschont zn bleiben; aber im ganzen hätte es, als schon veraltet, auch nach der Confirmation nie gegolten; diese Incongruenz der factischen Verhältnisse mit dem Soběslaw'schen Privilegium lasse sich nicht anders erklären als durch die Annahme, es sei schon bei der Gründung der Altstadt, wie es bei Brünn und Iglau der Fall gewesen, oder bald darauf vom König derselben ein nmfassenderes Recht, in dem die bekannten libertates civium nicht gefehlt, verliehen worden. Der Herausgeber führt für seine Ansicht als nrkundliche Belege in's Treffen das Diplom König Přemysl Otakars II. vom Jahre 1264 Okt. 21, vermöge welchen derselbe dem Städtchen Hirschberg iura civium Pragensium et libertates, quas habent civitates et opida regni nostri verleiht, und die in einer Rechtsbelehrung aus dem Jahre 1333 enthaltene Notiz, dass König Přemysl Otakar II. 1263 den Prager Privilegien gab und bestätigte[1]); er weist noch darauf hin, dass, da 1307 Znaim mit dem Rechte der Prager Altstadt bewidmet wurde, diese selbst doch ein geschriebenes Recht gehabt haben müsse; er nimmt daher ein verloren gegangenes Privilegium an, welches bereits i. J. 1371 unbekannt war. Erachte ich mich auch nicht als competent diese strittige Frage zu entscheiden, so finde ich es doch nicht wenig auffallend, dass, wenn ein geschriebenes Recht der Altstadt existirte, es sich nicht da oder in einer

---

[1]) Das für Eberhard ausgestellte, auch angeführte Diplom v. J. 1265 Aug. 25 spricht nur im Allgemeinen von juribus et libertatibus, quibus aliae civitates regni nostri solitae sunt gaudere.

der mit ihm bewidmeten Städte wie Znaim, Neustadt, Taus etc. erhalten, oder dass die Stadt im Falle des Verlustes sich nicht um die Erneuerung desselben bemüht haben sollte. Und schliesslich, wenn die Altstadt noch im 14. Jahrh. ohne geschriebenes Recht ihr Fortkommen fand, warum hätte dies nicht auch im 13. Jahrh. der Fall sein können?

Bis 1547 wuchsen die Befugnisse und Rechte der Gemeinde; der König hatte blos Einfluss auf die Einsetzung der Schöffen, wenn er im Lande war, das Urtheilsrecht bei Appellationen, die Bewilligung von Gemeindeversammlungen, Schuldencontrahirung und Anspruch auf einige Zinsungen; alle übrigen landesfürstlichen Rechte giengen an die Gemeinde über. Wegen Anschlusses an den Schmalkaldischen Bund wurden der Gemeinde 1547 alle Privilegien genommen, nur 23 minder wichtige erhielt sie wieder zurück. Die Gemeinde blieb wol eximirt von dem Einfluss des kgl. Unterkämmerers, unterstand pro forma direct dem Könige, in Wirklichkeit aber den landesfürstlichen Beamten, dem Oberstkanzler der königlichen Kammer, dem Stadthauptmann und dem königlichen Richter. In Abwesenheit des Königs setzten die königlichen Räthe die Schöffen ein, dem Gemeindegericht präsidirte der königliche Richter, der Stadthauptmann übte die Polizei aus und hatte in Gemeindeversammlungen die erste Stelle; die höhere Gerichtsbarkeit wurde dem Gemeindegericht genommen und, indem ein eigenes Appellationstribunal geschaffen wurde, hörte der Altstädter Schöffenhof auf für die übrigen städtischen Gerichte Obergericht zu sein. Dazu kam die Confiscation fast aller Güter.

Bis 1620 gelang es der Gemeinde wieder, die frühere Autonomie zu erringen; aber Kaiser Ferdinand II. bestätigte 1627 die Privilegien nur so weit, als sie mit der erneuerten Landesordnung nicht im Widerspruche standen, und behielt sich das ius legis ferendae vor.

Die Neustadt wurde i. J. 1348 von Karl IV. gegründet und mit dem Altstädter Rechte bedacht, sie unterstand also direct dem König. Die Geschichte dieser Gemeinde ist mit Anläufen zur Vereinigung mit der Altstadt (1367—1377, 1421—24, 1518—28) und Competenzstreitigkeiten zwischen beiden ausgefüllt, indem die Neustadt der Altstadt das Recht der Appellation bestritt und die unmittelbare Abhängigkeit vom Könige anstrebte. Schon 1436 setzte Kaiser Sigismund einen königlichen Richter ein. Ferdinand I. stellte 1534 das Appellationsrecht der Altstadt wieder her, bestimmte aber, dass vom Urtheil des Altstädter Oberhofs eine Berufung an ihn statthaft sei. 1547 traf auch die Neustadt dasselbe Loos wie ihre Mutterstadt; von den abgelieferten Privilegien erhielt sie blos 12 zurück. Der einzige Vortheil bestand darin, dass das Recht der unmittelbaren Appellation an den König der Gemeinde zugestanden wurde.

Die zweitälteste Stiftung ist die Kleinseite. König Přemysl Otakar II. gründete sie i. J. 1257, befestigte sie mit Mauern und übergab sie Colonisten aus Norddeutschland, welchen er höchst wahrscheinlich das Magdeburger Recht verlieh. Merkwürdiger Weise hat sich auch diese Stiftungsurkunde nicht erhalten. Die Einsetzung der Schöffen war Sache des königlichen Unterkämmerers. Der landesfürstliche Richter sass mit den Schöffen nicht nur zu Gericht, sondern leitete auch die Gemeindeverwaltung. Wegen der Uebergriffe des Unterkämmerers bei der Einsetzung der Schöffen und selbst in die niedere Gerichtsbarkeit verfügte König Johann 1337, dass

die Hälfte der Schöffen jährlich abzutreten und die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte auch auf Mord sich zu erstrecken habe, sowie dass der Unterkämmerer bei der Einsetzung der Schöffen an den Vorschlag der Bürgerschaft gebunden sei. Wahrscheinlich bestimmte schon die Gründungsurkunde den Schöffenhof zu Leitmeritz als Obergericht in Appellationssachen. König Wenzel IV. verbot 1387 die Berufung nach Magdeburg. Da der Instanzenzug nach Leitmeritz im 16. Jahrh. ganz aufhörte, bestimmte Ferdinand I. 1547, dass die Appelation an ihn zu gehen habe. In diesem Jahre verlor auch die Kleinseite alle ihre Privilegien und Güter; von jenen bekam sie nur 16 Stücke zurück. Der Unterkämmerer behielt noch weiter seinen Einfluss auf die Einsetzung der Schöffen und die Gemeindeverwaltung, aber in diese griff der Stadthauptmann immer mehr ein und die richterliche Gewalt ging an den königlichen Richter über. 1628 wurde die Kleinseite den zwei Prager Städten, Alt- und Neustadt, gleichgestellt und von dem Einfluss des Unterkämmerers befreit.

An die Kleinseite schliesst sich das Städtchen Hradčin an. Es wurde wahrscheinlich unter König Johann von einem Prager Burggrafen gegründet, der auch hier die Jurisdiction ausübte und die Schöffen einsetzte. Es galt auch hier das Magdeburger Recht und die Kleinseite als Oberhof. Die Bürger waren aber nicht freie Leute, sondern robot- und zinspflichtige Unterthanen der Prager Burg. Rudolf II. erhob das Städtchen zur königlichen Stadt, entzog es der Botmässigkeit des Oberstburggrafen, indem er es sich direct unterstellte, und verlieh ihr 1598 die Rechte der übrigen Freistädte. Von der Verpflichtung zum Wachdienst bei der Daliborka und der Heumahd wurden die Bürger erst 1628 befreit. Leopold I. unterstellte Hradčin in politischen und militärischen Dingen der Kleinseite, in Gemeindeangelegenheiten aber dem Unterkämmerer. 1754 ward Hradčin endlich zur 4. Prager Stadt erhoben.

Josef II. decretirte 1783 eine allgemeine Gerichtsorganisation mit einer einzigen Appellationsinstanz und vereinigte schliesslich 1784 die 4 Städte zu einer einzigen Gemeinde Prag. Der Herausgeber verfolgt die weiteren Schicksale der Stadt bis zur Eingliederung der ursprünglichen jüdischen Cultusgemeinde Josefstadt als 5. Stadttheil (1850), zur Bildung des freigewählten Gemeinderathes, dem Anschlusse von Vyšehrad und Holešovic-Bubna und erörtert die Frage, welche von den bestätigten Privilegien noch in Geltung sind.

Im letzten Abschnitte bespricht Čelakovský die Grundsätze der Edition, die Urkunden und handschriftlichen Quellen. Die Grundlage der Publication bildet eine Privilegiensammlung im Prager Stadtarchiv; leider existiren nur die Altstädter Privilegien in der Urschrift, während die übrigen Stadttheile ihre Rechte und Freiheiten nur abschriftlich besitzen. Ein besonderes Augenmerk widmete der Herausgeber der Auffindung der i. J. 1547 abgelieferten Urkunden, aber ohne Erfolg; sie scheinen vernichtet worden zu sein. Er musste sich mit aufgefundenen Copien begnügen. Reiche Ausbeute gewährten endlich alte Stadtbücher, an der Zahl 18; das älteste Manuscript ist das Altstädter Stadtbuch aus dem Jahre 1310, das zweitälteste stammt aus der Zeit Kaiser Karls IV. Bei dieser mangelhaften und vielfach incorrecten Ueberlieferung war die Textherstellung nicht ohne Schwierigkeit. Der Herausgeber druckt latei-

nische und deutsche Originalurkunden ad literam ab; nur die Interpunction und der Gebrauch der grossen und kleinen Buchstaben — in deutschen Stücken sind nur die Eigennamen mit grossen Anfangsbuchstaben ausgezeichnet — werden nach modernen Principien geregelt. Dagegen werden die meist aus späterer Zeit stammenden böhmischen Urkunden nur transscribirt wiedergegeben. Copien werden nach Alter und Werth geprüft, die als best befundene Abschrift wird zur Grundlage der Edition genommen und von den übrigen Exemplaren werden die wichtigsten Varianten unter dem Strich mitgetheilt. Ich erwähne schliesslich noch, dass uns der Herausgeber über den Aufbewahrungsort einer jeden Urkunde und ihr Schicksal genau unterrichtet, sowie dass ein sorgfältiges Personen-, Orts- und Sachenregister die Benützung des Buches erleichtert; Čelakovský hat also den heutigen Anforderungen einer Quellenpublication Genüge gethan.

Franz Mareš.

Fritz Johannes, Das Territorium des Bisthums Strassburg um die Mitte des XIV. Jahrhunderts und seine Geschichte. Mit einer Specialkarte. Inauguraldissertation zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg. Strassburg, Heitz & Mündel, 1885. 8°. 224 SS. (6,50 Mark.)

Das Stiefkind unserer historischen Forschung ist bis heute noch die historische Geographie. Wol hat man sich dem Studium der Gaugrenzen und Bisthumseintheilungen zugewendet, aber für die späteren Zeiten des Mittelalters ist das Feld noch fast ungebrochen; für die Zeit der Ausbildung der Territorialhoheit ist bislang fast nichts geschehen. Es hiesse nun freilich etwas Unmögliches versuchen, wenn man von einem beliebigen Lande den Zustand z. B. um das Jahr 1350 aus Urkunden herstellen wollte. So mag es kommen, dass Richter seine ausserordentlich verdienstlichen Untersuchungen über das ehemalige Hochstift Salzburg (Ergänzungsband I zu dieser Zeitschrift) schliesslich auf die Feststellung der Gerichtsbezirksgrenzen beschränkte. Ich stimme seinen Ausführungen über den möglichen Umfang und Ausdehnung der mittelalterlichen Geographie zwar im wesentlichen bei, aber ganz so resignirt wie er bin ich nicht. Abgesehen von seinem Verlangen nach Beigabe von Karten zu bestimmten Quellenwerken, wie es in den Quellen zur Schweizer Geschichte geschieht, die uns den Wirkungskreis eines Klosters oder Stiftes darstellen, glaubt Richter die Ziele der historischen Kartographie auf die Darstellung der Gerichtsgrenzen beschränken zu müssen. In allen Theilen Deutschlands — nicht einmal in der grösseren Hälfte — wird es wol nicht möglich sein mehr zu erreichen, wol aber in einer Reihe von Territorien, in denen ein besseres Quellenmaterial vorliegt als für Salzburg. Für diejenigen Gebiete, aus denen uns die alten Urbare und Lehensbücher erhalten sind — und das sind gerade im Süden die wichtigsten, Oesterreich, Bayern, die habsburgischen Stammlande — ist es möglich genau den Umfang der Hoheits- und Eigenthumsrechte kartographisch darzustellen, den die Urbare ja Ort für Ort angeben. Das ist bisher nicht geschehen und muss geschehen, soll nicht die historische Geographie, wie sie das heute noch ist, eine sehr leichtfertige Tochter der

Geschichte bleiben. Wer einigermassen mit der Geschichte Süddeutschlands vertraut ist, der wird immer mit Schrecken die Territorialkarten des Spruner-Mencke'schen Atlasses betrachten und Fehler neben Fehler, Hypothesen neben Hypothesen finden. Ich will damit keinen Vorwurf gegen dieses Werk erheben; die Fehler liessen sich nicht vermeiden, wenn man nicht dessen Fertigstellung allzu lange hinausschieben wollte.

Ein glücklicher Zufall brachte vor wenigen Jahren im Bezirksarchiv des Unterelsasses das Urbarbuch des Strassburger Bisthums zum Vorschein, dessen ich in dieser Zeitschrift Erwähnung that, und heute liegt uns nun die historische Bearbeitung desselben vor. Diesmal ist der Edition die Bearbeitung vorausgeeilt.

Fritz'ens Arbeit erhebt sich weit über das Durchschnittsmass der Dissertationen, nicht leicht ist von einem Studirenden eine annähernd so schwere und complicirte Aufgabe in Angriff genommen und gleich tüchtig durchgeführt worden, als es hier der Fall ist. Historisch-topographische Arbeiten sind immer dem am leichtesten, der die Geschichte eines Landes kennt und in ihm aufgewachsen ist. Beides ist bei dem Verf. nicht der Fall. Es würde leicht unbillig erscheinen, wenn ein Aelterer da in nörgelndem Tone die Fehler auflesen wollte; wenn ich gleichwol eingehend meine Correcturen anbringe, so weiss der Verf. wol, wie hoch ich seine Arbeit schätze.

Die feste Basis, ohne welche es unmöglich wäre die Arbeit zu unternehmen, bot das erwähnte Urbarbuch von 1351 bis 1353; von hier aus war es möglich, rückwärts die Verbindung mit dem älteren urkundlichen Material anzustreben. Leider hat aber die Strassburger Kirche in der älteren Zeit kein ausgebildetes Urkundenwesen gehabt, ältere Traditionsbücher usw. sind uns nicht erhalten; aber das steht der Arbeit doch nicht so hinderlich im Wege, da erst im 12., 13. und 14. Jahrhundert die Bischöfe den grösseren Theil ihres Territoriums erwarben. Eine Verfolgung der weiteren Entwicklung nach 1350 war nicht die Absicht des Verf.; für die Zeit von 1648 ab liegen ja auch die vortrefflichen Karten von Kirchner vor, so dass nicht leicht mehr die historische Kartographie eines Landes die des buntscheckigen Elsasses übertrifft.

Das Urbarbuch hält der Verf. für eine Abschrift eines älteren Originals, das mindestens auf die ersten Regierungsjahre Johanns von Dirbheim (1306 - 28) zurückgeht. In dieser Fassung kann ich das Urtheil nicht für richtig ansehen. Es hat auf Grundlage des Johanneischen Urbarbuches Bischof Berthold von Bucheck (1328—1353) ein neues anlegen lassen, wobei aus dem älteren auch nicht mehr zutreffende Verweise herübergenommen wurden. Als den Verfasser hat eine Fritz unbekannt gebliebene Dissertation des vorigen Jahrhunderts, welche bereits dieses Urbarbuch behandelte, den Chronisten Closener bezeichnet, ohne Beweise dafür vorzubringen. Es lässt sich auch lediglich dafür nur die Gleichzeitigkeit anführen. Vgl. Johannes Frantz in der Dissertation: Feudorum ambachtae in Alsatia primae lineae. Arg. 1787. S. 6: „jussu Bertholdi episcopi a Friderico Closnero presbitero Argentinensi et chori majoris praebendario descripta sunt“.

Für die Fritz'sche Untersuchung bildet die Hauptgrundlage der erste Theil, das eigentliche Urbar, das District für District, Ort für Ort die bez.

Einkünfte aufführt, leider aber dem Gerichtswesen nicht das Interesse widmet, wie das habsburgische Urbarbuch. Für die Lehensverhältnisse bot das alphabetisch geordnete Verzeichnis der Lehensinhaber eine reiche Quelle. Sind schon in das Urbarbuch selbst einzelne Urkunden aufgenommen, so hat doch der Verfasser für seine Zwecke fast das ganze Bezirksarchiv des Unterelsasses durchgearbeitet, wenn auch lange nicht alles, was der Verfasser nach dem Lagerort im Archiv citirt, ungedruckt ist. Es ist also die denkbarst weiteste Grundlage für die Arbeit genommen; nur hätte etwa noch einen kleinen Beitrag die Donaueschinger Handschrift Nr. 512, liber fratrum Argentinensium geben können. Er gibt hie und da Zeugniss für den bischöflichen Grundbesitz und enthält ein Verzeichniss der Lehen der Domherrn (feoda claustralia). Der Verf. hat die Geschichte des Domkapitelsgutes ganz unberücksichtigt gelassen und das scheint mir denn doch ein Mangel zu sein. Domkapitels- wie Bisthumsgut gehen aus der gemeinschaftlichen Wurzel des ältesten Grundbesitzes hervor.

In der Literaturbenützung ist leider von der rechtsrheinischen vieles übersehen. Hätte der Verf. das Fürstenbergische Urkundenbuch benützt, so würde er nicht die drei Orte Allmendshofen, Kirnburg und Vöhrenbach vom Erdboden vertilgt haben (S. 148), von denen letztere z. B. heute noch eine Stadt ist; er würde die kleine Burg Fürsteneck nicht zur Stammburg der Fürstenberger gemacht haben, die erst 1286 ihnen vom Reiche zu Lehen gegeben wurde; im 13. Jahrhundert nicht einen deutschen Grafen auf den Namen Ferdinand getauft haben. Er hätte dort für die Lehensorte Herbolzheim und Herdern bei Freiburg wichtiges Material gefunden. Die Geschichte der rechtsrheinischen Strassburgischen Besitzungen würde durch Benützung der Riezler'schen Geschichte des Hauses Fürstenberg wesentlich gewonnen haben; eine genauere Karte Badens, nicht einmal die neue im Maassstab $^1/_{25000}$, hätte ihm gezeigt, dass eine Reihe von Namen des Bezirkes Ettenheim Flurnamen sind. Aus Baumanns Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben hätte sich die wahre Grenze zwischen Ortenau und der Grafschaft Sulz ergeben. Ein badisches Ortslexikon würde gezeigt haben, dass ein Kloster zu Altdorf bei Ettenheim nie bestanden. Auch für die Darstellung der Streitigkeiten zwischen den Bischöfen, dem letzten Zähringer und Friedrich II. über die Besitzungen des letzten Grafen von Nimburg wäre es von Nutzen gewesen, wenn dem Verfasser die Untersuchungen von Werkmann und Bader im Freiburger Diöcesan-Archiv Band X bekannt gewesen wären; schwerlich würde er dann mit dem Ankauf dieser Besitzung die Uebertragung der Grafschaft im Breisgau von 1077 in Verbindung gebracht, den Besitzungen der Strassburger Kirche eine Ausdehnung gegeben haben, die sie nicht besassen. Auch für die Uebertragung von Kyburg u. s. w. seitens Grafen Hartmanns an die Strassburger Kirche von 1244 ist dem Verf. die neuere Literatur unbekannt geblieben. Aber damit habe ich die schwächste Seite der Arbeit hervorgehoben, ich habe die Mängel so scharf gezeichnet, um zu zeigen, dass mein Urtheil nicht für den Verfasser einseitig befangen ist.

Die gerügten Mängel einer mangelhaften Benutzung der Literatur treffen nicht zu für die elsässischen Theile. Im Elsass ist der Verfasser ganz zu Hause und dort liegt auch der Schwerpunkt seiner Arbeit.

Das bischöfliche Territorium ist aus kleinen Anfängen im 12. und

13. Jahrhundert weniger durch Schenkungen und Kauf als durch eine zielbewusste Politik der Bischöfe, die sich von der Last der Vogteien loszumachen, die absterbenden Familien auszunützen bestrebten, und durch einen geschickten Widerstand gegen die Staufer zu grosser Bedeutung gelangt, erst im 14. Jahrhundert nach dem schweren Rückschlag, den die Schlacht bei Hausbergen 1262 zeigt, wird durch Kauf eine Arrondierung erstrebt, bis im Jahre 1350 eine Herrschaft von der Grösse des heutigen Herzogthums Sachsen-Altenburg zusammen gekommen war. Gerade dieser permanente Widerstreit mit den staufischen Interessen, der zu zahlreichen Kämpfen führte, der Antheil an sämmtlichen Erbfolgekriegen der oberrheinischen Tiefebene erheben die Arbeit zu einem wichtigen Beitrag zur Reichsgeschichte. Freys Buch: Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, wird in allen elsässischen Partien weit überholt. Vor allem nach vier Seiten hin kommt die Ausdehnung des bischöflichen Territoriums mit der Reichsgeschichte in Contakt: in der Erwerbung des alten Grafschaftsgutes des Nordgaues; in dem Antheil an der Dagsburg-Egisheimer Erbschaft; in den Verhandlungen mit den Staufern und schliesslich in den Beziehungen zu den Habsburgern.

Viel Kopfzerbrechens hat man sich bislang die Erklärung der Grafschaftsdörfer kosten lassen, eine besondere Grafschaft hat man construirt und andere Erklärungsversuche gemacht. Fritz hat die Vermuthung aufgestellt, dass die Dörfer das Grafschaftsgut der grossen Landgrafschaft Unterelsass darstellen. Rechte habe dann die Strassburger Kirche darauf wol erworben in der Zeit vom 1175 bis 1197, in der wir keinen Landgrafen nachweisen können, sondern wissen, dass die Grafschaft wenigstens eine Zeit lang beim Reiche selbst behalten wurde. Dieser ansprechenden Hypothese kann ich nur zustimmen, aber ergänzend noch hinzufügen, dass wohl die Erwerbung der Rechte in die Zeit des Bischofs Konrad von Huneburg (1190 bis 1202) fällt, der mit Heinrich VI. eng verbunden war und dem Hause angehörte, dem der letzte alte Landgraf Gottfried entstammte. Von diesem heisst es, qui domicilium habebat apud Huneburch. Würdtwein Nova subs. dipl. X, 60. Es mag also sein, dass Friedrich I. die Grafschaft nach Gottfrieds Tode einbehielt, vielleicht ihm sogar nahm, an dem Grafschaftsgute aber dem Bisthume gewisse Rechte einräumte. Vielleicht ist darin eine Entschädigung für die dem Bisthum 1191 gemachte, 1192 aber zurückgenommene Schenkung der Reichsabtei Erstein zu sehen. Vgl. Urkunde Heinrichs VI. von 1192 März 4. Strassburger Urkundenbuch I, 106.

Es sind also nicht Grafschaftsrechte, nicht Hochgerichte, durch deren Erwerb das Bisthum sein Territorium vergrösserte, sondern Eigenthumsrechte und niedere Gerichtsbarkeit, welche das Fundament der späteren Landeshoheit bilden. Ich betone das hier mit aller Schärfe, da in jüngster Zeit E. Richter in der angeführten Arbeit die Quelle der späteren Landeshoheit in dem Besitz der hohen, der Grafengerichtsbarkeit gesucht und für Salzburg auch nachgewiesen hat. Für Bayern erkenne ich die Richtigkeit dieses Ergebnisses an; sobald man aber nach Oberschwaben kommt, dreht sich das Verhältniss um, obwol dort die alte Gerichtsverfassung noch verhältnissmässig lange bestand; im Elsass ist vollends der Besitz der Grafengerichtsbarkeit ohne jede Bedeutung für die Entwicklung der Landeshoheit gewesen. Bei allen verfassungsrechtlichen Untersuchungen ist es dringend

nothwendig auf die Stammesunterschiede Obacht zu haben; eine gleichmässige Entwicklung über das ganze deutsche Gebiet hinweg hat es nicht gegeben. In der obenerwähnten Urkunde Heinrichs VI. wird der Schenkung des allodium nostrum speziale Milzeche in Metensi episcopatu situm gedacht, wo Fritz in den Berichtigungen Milzeche richtig als Mulzey bai Dieuze erklärt, Fritz hat übersehen, dass vorher schon nicht allein Otto III. sondern schon Karl der dicke aus diesem Ort der Strassburger Kirche schenkte, was bislang, soweit ich sehe, von allen Forschern unbeachtet geblieben ist. In dem ca. 1180 geschriebenen Anniversarienbuch des Strassburger Domkapitels heisst es unter dem 13. Januar: „Karolus imperator obiit, de Milcicha plenum seruitium et in medio Maio deferentur ad cellarium fratrum 10 modii salis et in Nouenbre similiter, insuper libras sex Metensis monete.“

Die Darstellung des Dagsburg-Egisheimer Erbschaftstreites, der 1228 zur Schlacht bei Blodelsheim, 1229 zur Belagerung Strassburgs durch Heinrich VII. führte, legt die complicierten Verhandlungen und Kämpfe klar zu Tage. Von noch hervorragenderem Innterresse für die Reichsgeschichte ist der Streit um die Strassburger Kirchenlehen der Staufer, der mit dem Jahre 1196 beginnt, um erst 1308 definitiv beigelegt zu werden, nachdem der Handel sich auch auf staufisches Allodialgut ausgedehnt hatte.

Die ältesten Beziehungen der Habsburger gehen auf die Zeiten Bischof Wernhers I. zurück (1002—1027). In meinen Habsburger Studien I habe ich gezeigt, dass dieser wirklich ein Habsburger war und dass dem Chron. Ebersheimense, das von Beraubung des Klosters durch Wernher und seinen Bruder Radbot erzählt, doch mehr Glauben beizumessen ist, als bislang geschah. Auch Fritz ist dazu geneigt und regt abermals die Prüfung der Urkundenfälschung dieses Klosters an. Sein Zweifel, ob in diesen Berichten Wernher I. oder II. gemeint sei, ist durch nichts begründet. Später haben dann die Habsburger die Vogtei über die in ihrer Grafschaft gelegenen Besitzungen der Strassburger Kirche, das Mundat Rufach, erworben, bis Rudolf 1269 seine Rechte gegen Erwerbungen im Albrechtsthal aufgab. Unter Friedrich dem Schönen hat Bischof Johann I. von Dirbheim den Versuch gemacht, dieses ganze Thal, das an den grossen habsburgischen Banquier Heinrich von Mülnheim verpfändet war, für seine Kirche zu erwerben; die bezügliche Darstellung bei Fritz musste so verwirrt werden, weil er von der auf die notae historicae Argentinenses fussenden Voraussetzung ausgieng, auch Heinrich von Mülnheim sei Anhänger Ludwigs des Bayern gewesen, während er doch der Banquier Friedrichs des Schönen war, wie Fritz aus dem dritten Band des Strassburger Urkundenbuches hätte ersehen können. Entgangen ist auch dem Verfasser, dass im habsburgisch-österr. Urbarbuch von 1303 (Bibl. des lit. Ver. Band XIX), Ensisheim, der spätere Mittelpunkt der österreichischen Vorlande, als Strassburger Lehen bezeichnet ist; im Berthold'schen Urbarbuch ist seiner freilich keine Erwähnung geschehen. Auch die bez. Angaben über Embrach übersah der Verf.

Besondere Schwierigkeiten bot dem Verfasser die Bestimmung der Ortschaften, deren vielleicht 300 im Urbarbuch erwähnt sind. Wenn ich auch nicht überall einverstanden bin, so sind doch die weitaus meisten Bestimmungen im Elsass richtig und damit für die Topographie des Landes ein gutes Stück Arbeit gethan. Einen von Grandidier durch Weiland und Schricker übernommenen Irrthum, als sei Species in der gefälschten

Urkunde König Dagoberts von 662 2. April die Burg Späsburg wird richtig dahin corrigirt, dass damit Spiez am Thuner See gemeint ist. Doch ist der comitatus Bargensis nicht ein Theil des Aargaues.

Die beigegebene lithographirte Karte im Maassstab 1:320.000 unterscheidet zwichen dem Allodialbesitz, Lehensgut und dann wieder in verschiedenen Abstufungen, ob es sich nur um Theilbesitz bez. Theilbelehnung handelt. Es gibt ferner die Grenzen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die Lage der Burgen u. s. w. an, so dass ich nicht anstehe, sie als ein Muster für Detailkarten zur Geschichte des Mittelalters zu bezeichnen, die sich der vortrefflichen Riezler-Baumann'schen Karte der Fürstenbergischen Lande an die Seite stellen darf, wenn sie auch schon bescheidener ausgestattet uncoloriert und auf lithographischem Wege hergestellt auf den ersten Blick dagegen abfällt. Nicht gefallen will es mir, dass bald die moderne, bald eine mittelalterliche Form der Ortsnamen gewählt ist. Auch im Texte wiederholt sich das, der dazu leider durch eine grosse Zahl von Druckfehlern, Verschiebungen der Anmerkungen u. s. w. entstellt ist. Trotz der Sprödigkeit des Stoffes ist es dem Verfasser gelungen eine ziemlich geläufige Darstellung bez. Untersuchung zu geben.

Ein Anhang gibt eine Uebersicht über die Hoheits- und Besitzrechte sowie die Einkünfte des Bischofs innerhalb des bischöflichen Territoriums, ein zweiter behandelt in Kürze nicht ohne Fehler in der Auffassung des Burgmanneninstitutes die bischöflichen Burgen, eine Schlussbemerkung ist dem derzeitigen (1350) Stand der bischöflichen Einkünfte gewidmet. Auf diese Theile will ich hier nicht näher eingehen, da ich in einem bereits seit längerer Zeit abgeschlossenen Aufsatz über die Verwaltung der habsburgischen Lande im Elsass diese Verhältnisse näher berühre und vielleicht noch nachträglich für einige Auseinandersetzungen mit Fritz'schen Anschauungen Platz finde. Auch diese letzten Theile sind sehr dankenswerth, erregen aber auf's Lebhafteste den Wunsch das ganze Urbarbuch selbst durcharbeiten zu können. Im Elsass selbst wird schwerlich ein Verleger den Druck desselben wagen, ich glaube aber dass der literarische Verein in Stuttgart in der Publikation desselben sich eine dankbare Aufgabe stellen könnte; zumal ein tüchtiger Bearbeiter in Fritz sich von selbst darbietet.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Bruder Adolf, Dr. jur., Custos, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich (1358—1365). Mit Benützung zweier ungedruckter Gutachten des XIV. Jahrhunderts. Innsbruck, 1886, Wagner (VIII, 132 S. 8⁰).

Die Veranlassung zu vorliegender Arbeit war ein ungedrucktes Gutachten des berühmten Theologen Heinrich Langenstein aus Hessen, seit 1383 Professor in Wien, über das Rentenablösungsgesetz H. Rudolfs IV. (welches Gutachten nach den Ausführungen Bruders in den Jahren 1394 bis Anfangs 1397 abgefasst sein dürfte), wodurch die Aufmerksamkeit des Verf. auch auf eine kurz vorher geschriebene Abhandlung des Juristen Johann Reutter und spätere Gutachten der Stadt Wien und des Cardinals Philastrius gelenkt wurde. Der Titel erklärt sich dadurch, dass der Verf.

dieses Gesetz wie andere Verordnungen nicht so sehr durch nationalökonomische, als vielmehr durch finanzielle Motive, durch das Streben, die Steuerkraft der landesfürstlichen Städte zu heben, veranlasst sein lässt.

Ehe der Verf. die Gesetze Rudolfs IV. selbst bespricht, untersucht er eingehend, freilich nicht auf Grund neuer Ueberprüfung des urkundlichen Materials, aber mit umfassender Benützung der ausserordentlich reichhaltigen juridischen und national-ökonomischen Literatur, die mittelalterliche Häuserbelastung, Erbleihe und Rentenkauf und die Begriffe Burgrecht, Grundrecht, Ueberzins und dergl. An die Erörterung der Verordnungen Rudolfs IV. fügt der Verf. Auszüge aus den oben erwähnten Gutachten und schliesst mit einer Uebersicht über spätere verwandte Gesetze besonders in Oesterreich bis in die neuere Zeit.

So sehr Ref. die Gelehrsamkeit des Verf. anerkennt, muss er doch in einem wichtigen Punkte von ihm abweichen, in der Beurtheilung der Gesetze Rudolfs IV. über die Ablösung der Renten und Grundzinse in Wien und anderen landesfürstlichen Städten. Der Herzog hat darin verordnet, dass die Ablösungssumme das Achtfache der jährlichen Abgaben betragen sollte. Ref. hat in seiner »Geschichte des H. Rudolf IV.« S. 122 auf Grund urkundlicher Untersuchungen sich dahin geäussert, dass dies auch ungefähr dem damaligen Rentenpreise (von Häusern in den österreichischen Städten) entsprochen zu haben scheine, jedenfalls im Durchschnitt keine übermässige Begünstigung der Verpflichteten gewesen sei. Der Verf. dagegen behauptet S. 41: »Die Begünstigung der Pflichtigen war gross«, und beruft sich dafür später auf Aussagen Reutters und Langensteins, andererseits auf urkundliche Belege. Nun behauptet allerdings Reutter (S. 72), ein Pfund Rente sei oft das Sechzehnfache werth. Auch Langenstein sagt einmal (S. 85), es sei sogar zweifelhaft, ob das Achtfache auch nur ungefähr die Hälfte des gerechten Preises von einem Pfund Rente sei. Aber an einer anderen Stelle (S. 75) sagt er, vor dem Gesetze von 1360 seien die Renten theils unablöslich, theils rückkäuflich gewesen, viele um das Zehnfache, andere um mehr, andere um weniger, und zugleich gibt er (S. 82) zu, dass das Achtfache in einzelnen Fällen der gerechte Preis sein möge, aber es ungerecht sei, dies auf alle auszudehnen, indem er zugleich bemerkt: »Da ich in Oesterreich Fremdling bin, kenne ich nicht den höchsten und niedrigsten Rentenpreis.« Dabei darf man nicht übersehen, dass beide Professoren, die auf dem Standpunkt des canonischen Rechts standen, principielle Gegner des Gesetzes überhaupt waren (da es das Zinsnehmen befördere! S. 73), also nicht ganz unparteiische Zeugen waren, und dass von 1360 bis 1390 gewiss der Zinsfuss gesunken, also der Rentenpreis gestiegen war. Die urkundlichen Belege aber, die der Verf. (S. 95) dafür anführt, dass der Rentenpreis das Zehn-, Zwölf-, Sechzehn-, Zwanzigfache der jährlichen Abgabe betragen habe, sind nicht beweisend. Ich habe in meiner »Geschichte H. Rudolfs IV.« S. 122 N. 3 darauf hingewiesen, dass es darauf ankomme, zu erforschen, wie hoch der Preis der Renten und Grundzinse in der Zeit kurz vor 1360 und zwar nicht von beliebigen Gütern, sondern von städtischen Häusern gewesen sei, da sich das Gesetz ja doch nur auf diese bezog, und habe aus den Jahren 1351 bis anfangs 1360 einige Beispiele für Käufe um das 8-, $8\frac{4}{7}$-, $8\frac{3}{4}$-, 9- und $10\frac{9}{10}$fache angeführt. Der Verf. greift nun aber

bis an das Ende des dreizehnten Jahrhunderts zurück und bringt verschiedene Belege auch von Rentenkäufen auf dem Lande, wo nach den zahlreichen Beispielen, die ich mir bei den Vorarbeiten für die Geschichte Rudolfs IV. aus verschiedenen österreichischen Urkundenbüchern gesammelt habe, der Preis offenbar im allgemeinen ein höherer gewesen ist, als in Wien. Ich will nicht leugnen, dass auch hier manchmal Rente theurer verkauft worden sei, als um das Achtfache. Aber nach den vorliegenden Urkunden wird man nicht behaupten können, dass der Durchschnittspreis um jene Zeit ein viel höherer gewesen sei. Wenn man aber für die Ablösung einen Normalpreis festsetzen wollte, so war es doch vom politischen und nationalöconomischen Standpunkte aus gerechtfertigt, nicht die Rentenbesitzer, sondern die Pflichtigen einigermassen zu begünstigen.

A. Huber.

Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses, herausgegeben unter Leitung des Oberstkämmerers Sr. k. u. k. apostol. Majestät Franz Grafen Folliot de Crenneville[1], (Ferdinand Grafen zu Trauttmannsdorff-Weinsberg)[2]) vom k. k. Oberstkämmereramte. I. bis IV. Bd. Wien 1883—1886. Druck und Verlag von Adolf Holzhausen.

Schon im Jahre 1876, als eine systematische Neuorganisation der kunsthistorischen Sammlungen des österreichischen Kaiserhauses nach einem vom Kaiser genehmigten Generalprogramme durchgeführt wurde, war auch die Herausgabe eines wissenschaftlichen periodischen Organs, welches mit den Zielen und Zwecken der Sammlungen auf's Engste verbunden sein sollte, in Aussicht genommen. Der Plan des Jahrbuches ist demnach bedeutend älter als dessen Ausführung, denn erst im Herbste 1882 konnte der erste Band erscheinen. Seitdem aber gelangte jeder folgende Band pünktlich am 1. November eines jeden Jahres zur Ausgabe. Wer die Schwierigkeiten der Herstellung eines periodischen Druckwerkes von der Art des Jahrbuches zu beurtheilen und zu schätzen weiss, wird dem Redacteur desselben, Hofrath Qu. R. v. Leitner, und seinen jedenfalls nicht geringen Bemühungen für diese Pünktlichkeit alle Anerkennung zollen müssen.

Das Jahrbuch gliedert sich in zwei Theile. Der erste Theil bringt historisch-kritische Abhandlungen, welche sich auf Gegenstände der kaiserlichen Haussammlungen und auf die Kunstbestrebungen der Mitglieder des habsburgischen Geschlechtes beziehen. Sie rühren fast durchaus von den an den verschiedenen Sammlungen angestellten Beamten her. Für den Inhalt und den Werth dieser Abhandlungen sind sie allein verantwortlich, da sich die Redaction dem Programme gemäss jeder Einflussnahme auf dieselben entschlagen hat, denn sie sollten ein unbeeinflusstes Zeugniss ablegen, wie für die Sachkenntniss, so auch für den Geist und die Auffassung, mit welcher die zur Leitung der verschiedenen Specialsammlungen Berufenen den kritischen Anforderungen der Kunstwissenschaft gerecht zu werden suchen.

---

[1]) Bd. 1 und 2. [2]) Bd. 3 und 4.

Ueberblickt man die in den vorliegenden vier Jahrgängen gebotenen wissenschaftlichen Abhandlungen, so bieten sie sowohl intensiv wie extensiv eine bedeutende Bereicherung der kunstarchäologischen und kunstgeschichtlichen Literatur. Sie bringen nicht nur sehr viel Neues, sie sind nicht nur grösstentheils gehaltvoll, sondern sie stehen auch fast durchaus auf der Höhe der Wissenschaft. Bei ihrer bedeutenden Anzahl und bei der so grossen Mannigfaltigkeit der in ihnen behandelten Stoffe kann es sich hier nur darum handeln, eine allgemeine Uebersicht über dieselben zu geben.

In's Gebiet der Aegyptologie gehört die Arbeit von E. R. v. Bergmann; sie verbreitet sich eingehend über den Sarkophag des Propheten Panehemisis (c. 380—280 v. Chr.). Mit Gegenständen der antiken Archäologie beschäftigen sich der Aufsatz von E. Freih. v. Sacken: „Ueber einige römische Metall- und Emailarbeiten“ und der erste Theil der Abhandlung „Zur Gemmenkunde“, dann die Arbeiten F. Kenner's „Römische Medaillons“ und R. Schneider's „Ueber zwei Bronzebilder des gehörnten Dionysos“ und „Ueber zwei unedirte griechische Bronzen“. Der zweite Theil von Sackens Aufsatz zur Gemmenkunde berührt die altchristliche und mittelalterliche Archäologie. Die Mehrzahl der Abhandlungen schlägt jedoch in's Gebiet der neueren Kunstgeschichte ein. In die Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit fällt die Arbeit von E. Hartmann v. Franzenshuld „Ein höfisches Kartenspiel des 15. Jahrhunderts“; sie liefert eine ausführliche Beschreibung dieses einzigen und vollständig erhaltenen Exemplares.

Die Aufsätze „Madonna mit dem Kinde“, „Marmorrelief des Rossellino“, „Adrian de Fries“, „Das Spielbrett von Hans Kels“ und „Giovanni da Bologna und seine Beziehungen zum kaiserlichen Hofe“ von A. Ilg verbreiten sich über Werke der neueren Sculptur. Auch die Abhandlung von Kenner „Cameen und Modelle des XVI. Jahrhunderts“ fällt in dieses Gebiet. Eingehend handelt E. Chmelarz über den erst vor Kurzem bekannt gewordenen zweiten Theil des „Dirnale oder Gebetbuches des Kaisers Maximilian I.“, welches zugleich vollständig reproducirt ist. Mit Werken der Malerei beschäftigt sich der Director der kaiserlichen Gemäldegalerie im Belvedere, E. R. v. Engerth, indem er „Ueber die im neuen kunsthistorischen Museum neu zur Aufstellung gelangenden Gemälde“ Bericht erstattet und ihre Einreihung unter die übrigen zu rechtfertigen sucht. Als erläuternde Commentare zu den von Kaiser Maximilian I. veranlassten grossen Holzschnittwerken, welche in Neuabdrucken als Beilagen zu den einzelnen Jahrgängen ausgegeben werden, sind die Abhandlungen von F. Schestag „Kaiser Maximilian I. Triumph“, von E. Chmelarz „Die Ehrenpforte des Kaisers Maximilian I.“ und von S. Laschitzer „Die Heiligen aus der Sipp- Mag- und Schwägerschaft des Kaisers Maximilian I.“ zu betrachten.

Erzengnissen der Kunstindustrie sind gewidmet Ilg's Besprechung der „Limousiner Grisaillen“ und die Arbeiten von E. R. v. Birk und W. Boeheim. Ersterer liefert ein sorgfältig gearbeitetes und genaues „Inventar der im Besitze des österreichischen Kaiserhauses befindlichen Niederländer Tapeten und Gobelins“, letzterer handelt „Ueber einige Jagdwaffen und Jagdgeräthe.“ Endlich schildert D. Schönherr in einem allgemein gehaltenen, gediegenen Artikel „Die Kunstbestrebungen Erzherzogs Sigmund von Tirol.“

Wie man aus dieser Zusammenstellung ersieht, schlagen die Abhandlungen in die verschiedensten Gebiete der Archäologie und Kunstgeschichte

ein, sie stehen also auf demselben universellen Standpunkt, wie die kaiserlichen Sammlungen selbst. Die im Programm aufgestellte und auf den ersten Blick etwas localpatriotisch scheinende Beschränkung verschwindet somit in der Ausführung fast ganz.

Was den Werth der Abhandlungen in dem Jahrbuche besonders erhöht und worin dieses allen ähnlichen Unternehmungen gegenüber einzig und unübertroffen dasteht, ist der Umstand, dass fast sämmtliche besprochenen Kunstgegenstände in vortrefflichen und getreuen Abbildungen beigegeben sind. Dadurch ist jedem auch fernstehenden Sachverständigen eine fast vollständige Controle der in den Aufsätzen entwickelten Resulsate der Forschung ermöglicht. Neben vereinzelten Originalradirungen sind zur Reproduction mehrere Arten der photo-chemigraphischen Vervielfältigung gewählt. Für eine solche Art der Publication zu rein wissenschaftlichem Zwecke sind diese ganz wohl am Platze und insbesondere, was die Genauigkeit der Wiedergabe anbelangt, der manuellen Nachbildung in den meisten Fällen vorzuziehen. Welche Fülle der Abbildungen die vier vorliegenden Bände enthalten, zeigt am deutlichsten die Angabe, dass in ihnen 293 Textillustrationen erscheinen und ausserdem noch 212 selbstständige, in Heliogravure, Photolithographie und Radirung hergestellte Blätter von der Grösse des Jahrbuches beigegeben sind. An Reichhaltigkeit, Vortrefflichkeit und Zweckmässigkeit der Illustrationen wird so das Jahrbuch von keiner anderen periodischen wissenschaftlichen Publication übertroffen, ja es reicht an dasselbe nicht eine auch nur entfernt hinan. Mit der Zeit wird auf diese Weise nicht nur ein grosser Theil der wichtigsten und interessantesten Kunstgegenstände der kaiserlichen Sammlungen in getreuen und brauchbaren Abbildungen der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung stehen, sondern beim gleichmässigen Fortschreiten des Jahrbuches in den eingeschlagenen Bahnen wird es nach einer Reihe von Jahren vielleicht ermöglicht sein, mit Hilfe der aufbewahrten Platten einheitliche und zusammenfassende wissenschaftliche Publicationen nach den verschiedensten Gesichtspunkten und Zweigen der Kunstwissenschaft zu veranstalten und so das jetzt vereinzelnt und zerstreut Gebotene systematisch in ein einheitliches Ganzes zusammenzufassen. Es ist dies ein so practischer Gedanke, dass ihn die umsichtige und sachkundige Leitung uud Redaction des Jahrbuches gewiss schon in vorhinein in's Auge gefasst haben wird.

Der zweite Theil des Jahrbuches enthält Quellen zur Geschichte der kaiserlichen Haussammlungen und der Kunstbestrebungen des habsburgischen Geschlechtes. Ueber die hiebei befolgte Methode heisst es im Programm: „Um das bisher zumeist brach gelegene historische Quellenmaterial mit möglichster Beschleunigung in den kunstwissenschaftlichen Literaturkreis einzubeziehen und zum Gemeingut für die aufstrebende Kunstforschung zu machen, hat es sich empfohlen, die Publicirung der Forschungsresultate nicht auf jenen Zeitpunkt zu verschieben, wann dieselben, aus allen hier in Betracht kommenden Archiven gesammelt, als abgegrenztes Ganzes vorliegen, weil dadurch, im Gegensatze zu der in diesem Jahrbuche befolgten Methode, die Veröffentlichung dieses insbesondere für die Geschichte der kaiserlichen Haussammlungen grundlegenden Quellenmaterials auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben worden wäre. Die Publication der Quellen nach den einzelnen Archiven, so wie sie hier durchgeführt wurde, gewährt

den Vortheil, dass die von einzelnen Forschern jeweilig erzielten Resnltate ohne Rücksicht auf den Gesammtfortschritt dieser Arbeiten sofort und ununterbrochen bis zur gänzlichen Ausbente eines Archivs im Jahrbnche veröffentlicht werden können.« Diesem Standpnnkte der Redaction muss man als dem einzig richtigen nnbedingt beipflichten.

In dieser Beziehung ist das Programm des Jahrbnches zngleich durchaus originell. Es gibt keine periodische Zeitschrift, welche eine systematische und ununterbrochene Veröffentlichnng von urkundlichem Material bringt. Gerade hierin aber liegt der unvergängliche Werth des Jahrbnches und seine eminente Bedeutung für die Wissenschaft. Denn erst das Hervorholen der auf die Kunstbestrebungen der Habsburger bezüglichen Urknnden aus dem Stanbe der Archive wird es möglich machen, über sie ein allseitig richtiges und gerechtes Urtheil fällen zn können.

Die bis jetzt pnblicirten Urkunden umfassen bereits 4000 Nnmmern nnd gehören zum grössten Theile in die Periode der Regiernng Kaiser Maximilian I. Es wurde die Ausbeutung mehrerer Archive zugleich in Angriff genommen. Die Urknndenanszüge nnd Regesten ans dem Wiener Staatsarchive sind unter Mitwirknng von J. R. v. Fiedler und J. Pankert herausgegeben von Heinrich Zimerman. Sie beginnen mit dem Jahre 1304 und reichen bis 1530. Bis zn dem gleichen Jahre gehen anch die von Zimerman nnd F. Kreyczi bearbeiteten und mit dem Jahre 1488 beginnenden Urkunden ans dem k. und k. Reichsfinanzarchiv. Die Periode von 1490—1540 nmfassen die von Schönherr aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchive mitgetheilten Regesten; das ältere urkundliche Material dieses Archives wurde von ihm in der bereits erwähnten Abhandlung »Die Kunstbestrebnngen Erzherzogs Sigmnnd von Tirol« verwerthet. Von einem etwas über das Programm des Jahrbuches hinausfallenden Gesichtspnnkte aus sind die Wiener-Neustädter Archive ausgebeutet worden, denn die von W. Boeheim ans dem Stadtarchiv (1305—1667) und die von J. Mayer ans dem Kreisgerichtsarchiv (1430—1497) publicirten Regesten beziehen sich auf das gesammte Kunstgewerbe dieser Stadt. Ebenso sind anch die Auszüge aus den in der niederösterreichischen Landesbibliothek und dem Staatsarchiv aufbewahrten Codices des Arlberger Brnderschaftsbuches von H. Zimerman mit Rücksicht auf die Knnst nnd das Knnstgewerbe überhaupt gemacht worden. So liegt schon jetzt eine ansserordentliche Fülle des interessantesten Quellenmaterials vor, aus welchem nicht blos die Knnsthistoriker allein, sondern insbesonders anch die Culturhistoriker, deren Anfmerksamkeit diese Publication anf das angelegentlichste empfohlen sein soll, schöpfen können.

Eine besondere Anfmerksamkeit wird der Veröffentlichung von älteren Inventaren der kaiserlichen Sammlnngen zugewendet. In dieser Beziehung ist für die Geschichte der kaiserlichen Gemäldegalerie im Belvedere von grundlegender Bedentung die von A. Berger besorgte vollständige Edition des im fürstlich Schwarzenberg'schem Centralarchive aufbewahrten »Inventars der Knnstsammlnng des Erzherzogs Leopold Wilhelm von Oesterreich vom Jahre 1659.« Als Gonverneur der spanischen Niederlande (1646—1656) hatte er, ein feinsinniger Knnstliebhaber, Gelegenheit, sich einen bedentenden Schatz von Knnstgegenständen, vor allem von Gemälden, zu erwerben, der dann nach seinem Tode (1662) durch Testament in den Besitz des kaiserlichen Hauses

übergieng und einen Hauptstock der jetzigen berühmten Belvederegalerie bildet.

Aber nicht blos urkundliches Quellenmaterial ist zur Publication bestimmt, sondern auch künstlerisches wird insoweit herangezogen, als es in den allgemeinen Rahmen des Programmes hineinfällt. In dieser Beziehung sollen in erster Linie Zeichnungen und Miniaturen berücksichtigt und in guten Facsimilereproductionen veröffentlicht werden, falls sie nicht, wie das erwähnte Gebetbuch Kaiser Maximilians I., eine zusammenfassende Behandlung erfahren. Begonnen erscheint diese Art der Publication mit den auf Kaiser Maximilian I. bezüglichen Dürer-Zeichnungen der Albertina.

Einen nicht zu unterschätzenden Vorzug für einen leichten und bequemen Gebrauch des Jahrbuches bilden die von H. Zimerman äusserst sorgfältig und genau, für die beiden Theile getrennt gearbeiteten Register. Insbesonders sind die Personenregister zu den Quellenpublicationen für die Forschung eine nützliche Hilfe, solange nicht auch die beabsichtigten Sachregister vorliegen werden, die jedoch erst „nach vollendeter Durchforschung der in Aussicht genommenen Archive und Sammelstellen“ ausgegeben werden sollen.

Die Ausstattung, abgesehen von der Reichhaltigkeit der Illustration, ist auch sonst eine äusserst splendide nnd noble: festes geschöpftes Papier, schöne und angenehme Renaissancelettern, ein sorgfältiger, reiner und durchaus correcter Druck, der dem Unternehmen, der Redaction und der Druckofficin A. Holzhausens alle Ehre macht.

Endlich ist noch ein Punkt des Programmes zu berühren. Nach demselben sollen mit jedem Bande separate künstlerische Beilagen zur Ausgabe gelangen. Zunächst sind dafür die vom Kaiser Maximilian I. veranlassten grossen Holzschnittfolgen, von welchen sich die Originalholzstöcke noch erhalten haben, in Aussicht genommen. So liegt den beiden ersten Bänden je die Hälfte des monumentalen Holzschnittwerkes „Triumph des Kaisers Maximilian I.“ bei, so dass derselbe nun in 137 Blättern, insoweit er eben jemals vollendet worden war, wieder vollständig neugedruckt ist. Davon sind 135 Blätter mit den in der k. k. Hofbibliothek aufbewahrten Originalholzstöcken, Tafel 90 und 132 aber mit Platten gedruckt, welche von Angerer und Göschl nach den in der k. k. Kupferstichsammlung befindlichen Originalabdrücken der 1. Ausgabe vom Jahre 1526 durch photozinkographische Hochätzung hergestellt wurden. Da selbst unvollständige Exemplare der ersten Ausgabe fast gar nicht mehr vorkommen und auch die späteren Ausgaben sowohl die vom Jahre 1777 wie auch die von A. Bartsch im Jahre 1796 veranstaltete, schon sehr selten und, obwohl schlecht im Drucke, auch theuer geworden sind, so war ein guter Neudruck dieses Prachtwerkes schon lange höchst wünschenswerth. Dasselbe gilt auch von der Dürer'schen Ehrenpforte Kaiser Maximilians I., welche nun neugedruckt in 36 Blättern dem 3. nnd 4. Bande als Beilage beigegeben ist, und von den österreichischen Heiligen, von welchen der 4. Band 100 Blätter enthält. Den Rest wird der nächste Band bringen.

Der von A. Holzhausen besorgte Druck aller dieser Neuausgaben ist so meisterhaft gelungen, dass er, was Klarheit, Reinheit und Gleichmässigkeit der Drucke und Schönheit der Druckerschwärze anbelangt, alle früheren Ausgaben, vor allem aber die von A. Bartsch veranstalteten, weit

in den Schatten stellt. Es ist dies eine Leistung der modernen Buchdruckerkunst, die so recht augenfällig ihren grossen Fortschritt und ihre grosse technische Vollendung in unseren Tagen zeigt; freilich muss ein A. Holzhausen die Sache in der Hand haben.

Ich kann diese Anzeige nur mit dem aufrichtigen Wunsche schliessen, es möge das Unternehmen für eine lange Zukunft — unter der jetzigen umsichtigen und sachverständigen Leitung und Redaction ist dies selbstverständlich — zum allgemeinen Nutzen der Wissenschaft einen ebenso gedeihlichen Fortschritt nehmen wie bisher und von der eingeschlagenen streng wissenschaftlichen Bahn nicht abweichen.

Simon Laschitzer.

Gustav v. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben im endenden Mittelalter. Erster Band: Zur deutschen Bildungsgeschichte. Kiel, Ernst Homann, 1885, XII und 224 S.

Dieses Schriftchen führt uns in zehn Vorträgen Bilder aus der Geschichte und Cultur des deutschen Volkes am Ausgange des Mittelalters vor. Der Verf. handelt zuerst von der Bildung der unteren und höheren Classen, die damals noch nicht durch eine solche Kluft getrennt waren, wie jetzt; er sucht durch zahlreiche Beispiele darzuthun, dass die Kunst des Schreibens und deren praktische Anwendung damals weiter verbreitet war, als man gewöhnlich meint. Ausführlich wird dann von der mittelalterlichen Erziehung gehandelt, besonders mit Rücksicht auf Butzbachs höchst interessantes Wanderbüchlein, der Chronik eines fahrenden Schülers, in welcher Johannes Butzbach sein überaus bewegtes Leben schildert und aus der B. sehr ausführliche Mittheilungen macht. Vom Leben des alten Adels, dem Emporkommen eines neuen, vom Wirken des Schwanenordens und ähnlichen Dingen wird im fünften und sechsten Abschnitte gesprochen, während das folgende der Religion und dem Volksglauben gewidmet ist, ein sehr lesenswerthes Capitel. Die nächsten Abschnitte beschäftigen sich mit verschiedenen religiösen Anschauungen, mit dem Lesebedürfnisse der damaligen Zeit, mit dem Lesestoffe, dem Drängen nach Bildung, dem Bücherdruck, den Universitäten und den Studenten, deren Leben und Treiben. Dieser reiche, anregende Inhalt wird dem Leser in angenehmer Sprache geboten. Besonders dankbar werden die zahlreichen Mittheilungen aus Incunabeln und seltenen Drucken aufgenommen werden. Erwähnt muss aber werden, dass B.'s Buch, wenn darin auch Süddeutschland nicht ganz vernachlässigt wird, vorzugsweise einen norddeutschen Charakter an sich trägt; aus süddeutschen Quellen wären noch manche beachtenswerthe Einzelheiten zu gewinnen. Hoffentlich wird der Verf. bei seinen Darstellungen aus der deutschen Wirthschaftsgeschichte, welche den zweiten Band seines Werkes bilden sollen, Süddeutschland in ausgedehnterer Weise berücksichtigen. — Philippine Welser „mit ihrem erzherzoglichen Gemahl“ unter die liebenswürdigen Frauengestalten „des endenden Mittelalters“ einzureihen (S. 9), wird wohl nicht gestattet sein.

Graz. F. M. Mayer.

Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1885.

Ein gut Theil der diesjährigen Jahresberichte unserer Mittelschulen bringt Abhandlungen aus dem Gebiete der Geschichte, deren Hilfswissenschaften und den verwandten Disciplinen; in erster Linie heben wir von diesen Arbeiten diejenigen heraus, welche auf Quellen, vornehmlich auf handschriftlichem Material beruhen: Die Herren von Sunnberg von L. Pröll (Schluss; Staatsgymnasium zu Oberhollabrunn). Diese bereits im 6. Bd. der „Mittheilungen" (S. 320) als vorzüglich bezeichnete Abhandlung wird hier mit der Einzelgeschichte der Sunnberger fortgesetzt. Mit Hans II. (gest. ca. 1394) hört die Bedeutung dieser mächtigen Ministerialen auf; sie starben entweder aus, oder blühten nur noch in Nebenlinien fort. S. 74 gibt P. die Stammtafel der Sunnberger und knüpft daran eine übersichtliche Darstellung über die späteren Besitzer der ehemals Sunnberg'schen Güter Sonnberg, Raschala und Oberhollabrunn. Das meiste kam in die Hände der Tursen, später erscheinen hier die Gileis, von denen der grosse Kriegsmann Wolf Georg „Gillus von Sonnenburg" 1574 von Max II. für Oberhollabrunn ein Marktprivileg erwirkt, das P. im Anhange aus dem Original abdruckt (S. 93), und „Andre Gilleis" dem Orte eine „Hantwerckhs-Ordnung" gibt, welche S. 94—96 auszugsweise angegeben wird. Auf die Gileis folgten 1663 die Dietrichsteine und 1864 Erwin Graf Schönborn-Puchheim. Ein Excurs ergeht sich schliesslich über die Geschichte der Schönborn, die im 12. Jahrh. im Westerwalde, später in Franken reich begütert waren und seither bedeutende Stellungen in Kirche und Staat einzunehmen pflegten. Ein Schönborn hat 1711 als Churfürst von Mainz Karl VI. gekrönt, und Philipp Franz Sch. begleitete 1810 Marie Luise nach Paris. — Bischof Heinrich II. von Trient (1274—89), insbesondere sein Streit mit Meinhard II. von Kärnten-Tirol von J. Egger (Schluss; Staatsgymnasium zu Innsbruck). Nach dem Schiedsspruche K. Rudolfs zu Ulm (1276) verzögerte sich die Ausführung des Friedensvertrages wegen Mangels an gutem Willen und aus gegenseitigem Misstrauen, und der Streit brach bald wieder aus, ja erlangte eine unerwartete Ausdehnung, als sich Bischof Heinrich an Padua anschloss und Meinhard II. die Situation trefflich auszunützen verstand, da die Trientiner über ihren Landesherren unwillig geworden waren. Der Bischof gerieth 1282 sogar in die Gefangenschaft der Ministerialen Meinhards; 1284 wurde zwar zu Bozen ein Frieden geschlossen, allein Meinhard, seit 1286 Herzog von Kärnten, gewann bald auch unter dem Clerus von Trient Anhang, der Bischof, der Bann und Interdict ausgesprochen, musste nach Rom fliehen und starb dort 1289 im Bewusstsein, trotz seiner Energie, die an Nicolaus Cusa erinnert, dem mächtigen Landherrn unterlegen zu sein. Diese Darstellung ist durch ein reiches Urkundenmaterial gestützt. Im zweiten Theile des Programmes finden wir einen Nekrolog des Schulrathes P. Wallnöfer von F. Stolz. — Die Kämpfe gegen die Franzosen in Graubünden im Jahre 1799 von Pl. Genelin (Oberrealschule zu Triest, 53 SS.). Auf Grund zeitgenössischer Aufzeichnungen, die dem Verfasser, der selbst Schweizer ist, theilweise als Manuscripte vorlagen, schildert er uns zuerst die missliche Lage der Eidgenossen-

schaft zwischen Frankreichs Aspirationen und Oesterreichs Wachsamkeit (1797); 1798 rückten österreichische Truppen in Bünden ein, wurden aber von den Schweizern, von denen die „Patrioten“ französisch gesinnt waren, nicht unterstützt, und kämpften daher unglücklich am Luciensteig (März 1799, nicht 1798, wie S. 15 steht!). Von hier ab bringt der Verfasser ungemein reiche Details, die dem Gegenstande oft über den Kopf wachsen, und schildert in ausführlicher und interessanter Weise den Kampf bei Disentis, den Zug Lecourbe's von Bellinzona in's Hinterrheinthal und nach Engadin, wo Loudon zurückgedrängt wird und Vinstgau den Franzosen offen lassen muss. Die Greuel der Franzosen rufen aber einen verzweifelten Aufstand der Bündener hervor, wobei das Kloster Disentis sammt der Bibliothek verbrannt wurde. G. führt uns da zahlreiche Episoden nach den Aufzeichnungen von Augenzeugen vor; mit der vorübergehenden Wendung des Kriegsglückes zu Gunsten der Oesterreicher und Russen schliesst er ab.

Quellenpublicationen von mehr localem Interesse bieten: Aus dem Böhmisch-Leipaer Stadtarchive. II. Nachrichten zur Geschichte Leipa's v. J. 1660 bis zum Beginn des 18. Jahrh. von J. Münzberger (Oberrealschule zu B.-Leipa), eine auf engstem Boden sich bewegende Darlegung, die namentlich culturhistorisches Interesse erweckt. — Die Urkunden des Troppauer Stadtarchivs nach dessen Neuordnung von G. Kürschner (Staatsgymnasium zu Troppau), theilt das Regest von den 60 ältesten Urkunden und druckt das älteste lateinische, deutsche und böhmische Instrument ab (12 SS.). — Die Troppauer Zünfte und Rathsherr Hans Günter, ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Troppau in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. von J. Zukal (Oberrealschule in Troppau), nach den Acten in einem handschriftlichen Foliobande der dortigen Museumsbibliothek. — Materialien zur Geschichte des Protestantismus im Herzogthum Teschen von K. Radda (Staatsrealschule zu Teschen). Mit Benützung einer Urkunde, deren Lager der inzwischen verstorbene Verfasser nicht angibt, entwirft er eine kurze Geschichte der Reformation und Gegenreformation im alten Herzogthume Teschen vom westphälischen Frieden bis zur Convention von Altranstädt und schliesst mit der Durchführung des Katholicismus um 1690 ab. — Geschichte der Vogtei von Weidenau von Fr. Schauer (Staatsgymnasium zu Weidenau in Schlesien). Zur Darstellung der Geschichte der Vögte vom 13. bis 19. Jahrh. benützte Sch. Excerpte der „Neisser Landbücher“, Abschriften von „Privilegien von Weidenau“ und die „Schriften der Vogtei“, und druckt in den Anmerkungen auch etliche Urkunden ab. — Graf Josef Kinsky, Herr auf Burgstein und Schwoyka, von A. Paudler (Obergymnasium zu B.-Leipa); hauptsächlich auf Grund des Familienarchivs der Kinsky auf Burgstein und des Pfarr- und des Gemeindearchivs entwirft der Verf. ein Lebensbild des genannten Grafen (1703 bis 1780), der sich um die Industrie des nordöstlichsten Böhmen ungemein verdient gemacht, Dörfer und Städte, darunter das glaserzeugende Haida, gegründet, den Glashandel gehoben und demselben neue Absatzgebiete verschafft, Kirchen und Spitäler gestiftet und seine Unterthanen geschätzt und frei gemacht hat. — Geschichtliches über die Gotteshäuser der Stadtpfarre Freistadt in Oberösterreich von J. Jäckel (Staatsgymnasium zu Freistadt). Auf Grund von 1884 aufgedeckten kirchlichen

Acten, der Registratur und des Pfarrurbars werden die Ortskirchen historisch beschrieben, die Stiftungen aufgezählt und im Anhange zwei bischöfliche Urkunden für Freistädter Gotteshäuser abgedruckt.

Themen der allgemeinen Geschichte oder Gebiete der philologischen Historik behandeln: Istriani e Romani nell'anno 178 a. C. Studio di G. Benedetti (Staatsgymnasium zu Mitterburg-Pisino). — Cenni storici sulle Absirtidi, da Augusto fino alla caduta dell'impero romano d'occidente, studio di St. Petris (Forts. des Progr. v. 1883; Gymnasium zu Capodistria). — Beziehung des Königs Mathias von Ungarn zu Georg Poděbrad und Wladislav von Böhmen von A. Wurscher (Oberrealschule im 2. Bezirke von Wien). — Der Streit zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Albrecht VI. von J. Katzer (Landes-Oberrealschule in Mährisch-Ostrau), eine lichtvolle Zusammenstellung auf Grund der einschlägigen Literatur und des gedruckten Quellenmateriales, die mit Albrechts Tod 1463 — wahrscheinlich infolge der Pest — abschliesst. — Die Papstwahlen von 1484 und 1492 von Th. Hagen (Privatgymnasium Vincentinum zu Brixen). Nach den Gesandtschaftsberichten, die einer Kritik unterzogen werden, untersucht H. die Wahl Innocenz VIII. (1484) und Alexanders VI. (1492) und weist vor allem die dabei untergelaufenen simonistischen Vorgänge nach. — Die Kaiserkrönung Karls IV. und ihre Bedeutung von D. Loebmann (Communal-Gymnasium zu Komotau), eine recht anerkennenswerthe Darstellung auf Grund der vorhandenen Literatur. — Einfluss des öffentlichen Lebens in Rom auf die Entwicklung und den Charakter der Beredsamkeit von N. Gatscher (Obergymnasium zu Seitenstetten). — Das gesellige Leben der Römer zur Zeit des Horaz, nach dessen Gedichten übersichtlich dargestellt von H. Strimmer (Gymnasium zu Meran). — Zur Prosopographia Horatiana, I. Th. von F. Hanna (Personen- resp. Stichnamen in den Satiren des Horaz; Obergymnasium zu Krems). — König Pyrrhus in seiner Stellung zu Rom und Carthago von A. Kissling (Schluss; Staatsrealschule zu Jägerndorf), behandelt S. 8 fg. den Feldzug des abenteuerlichen Aiaciden gegen Rom 280—279 und Carthago 278—275 und dessen letzten Kampf bei Malevent (275) nach den Quellen; wesentlich Neues, was nicht schon Niebuhr und Ranke haben, finden wir nicht. — Die Regierung des Kaisers Claudius I., mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel von A. Ziegler (Schluss; Obergymnasium zu Kremsmünster). — Zur Kritik der Scriptores historiae Augustae von M. Petschenig (II. Staatsgymnasium zu Graz); der Codex Admontensis 297, inscribirt: Gesta Romanorum imperatorum et eorum, qui Caesares seu Augusti simpliciter appellati sunt ecc. (des Jacob de Laqua, Brescia) wird verglichen mit der Ausgabe Peters. — Eine neue Handschrift von Arrians Anabasis (Lejden) von S. Lederer (Neustädter Staatsgymnasium in Prag). — Zur Würdigung des Thukidydes vom ethischen Standpunkte aus von J. Müller (Gymnasium zu Feldkirch). — Die griechischen Papyri der kaiserlichen Sammlungen Wiens von K. Wessely. — Zum I. Buche der Commentarien Cäsars über den gallischen Krieg von H. Baumann (Franz Joseph-Gymnasium in Wien). — Aus Cultur- und

Rechtsgeschichte: Das Gerichtswesen und die Ehehaft-Tädigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten von J. A. Heyl (Staatsrealschule zu Bozen). Der Schluss dieser im Vorjahre begonnenen und damals an dieser Stelle gebührend hervorgehobenen rechtshistorischen Quellenforschung bringt einen Anhang, enthaltend die wichtigsten aus der Vergleichung älterer Tädigungs-Protocolle mit dem im 5. Bande der österr. Weisthümer veröffentlichten „Schluss-urtl“ für die Jahre 1767 und 68 sich ergebenden Varianten und Zusätze, welche in das Programm von 1884 nicht mehr aufgenommen werden konnten. S. 19 bis 21 sind die Hofnamen im alten Gerichte zum Stein auf dem Ritten aufgeführt (vgl. Mittheil. VI, 322). — Zur Reform der österreichischen Patent-Gesetzgebung von A. Wernusky (mit einer Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung des Erfindungsschutzes; Handelsacademie zu Prag). — Ueber Maximilian als Jäger und im besonderen über das Abenteuer des Kaisers auf der Martinswand von K. Kirchlechner (Staatsoberrealschule zu Linz). Mit Heranziehung des mannigfachen gedruckten Materiales und einzelner ungedruckter Urkunden im Statthalterei-Archive und Ferdinandeum zu Innsbruck schildert uns der Verfasser in recht interessanter Weise die Jagdliebhabereien Maximilian's, gibt 2. eine örtliche Schilderung der Martinswand und bespricht 3. das Abenteuer auf der Martinswand. Ausgehend vom 20. Abenteuer des Teuerdank glaubt K. zum Schlusse zu gelangen, dass die Sage eine historische Unterlage habe, die später ausgeschmückt und erweitert und schliesslich zu der mythischen Form geführt worden, in der wir sie jetzt kennen. Die ausgebildete Sage begegnet uns aber nicht erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh., sondern bereits 1572. — Die Pflege der Musik, Dichtkunst und Wissenschaften in der Klosterschule zu St. Gallen von J. Neuwirth (Deutsches Staatsgymnatium in Prag-Altstadt). Verf., der unlängst auch eine Monographie über die „Bauthätigkeit“ alamanischer Klöster veröffentlicht hat, bietet hier eine gründliche, culturhistorisch wichtige Arbeit, zu der er die vorhandene Literatur geschickt heranzuziehen verstanden hat. — Ein Beitrag zur Geschichte des gemeinen Arbeitslohnes vom Jahre 1500 bis auf die Gegenwart von Fr. Scheichl (Handelsacademie in Linz); ausgehend vom Münzwesen behandelt der Verf., welcher jüngst auch eine Monographie über den „Aufstand der protestantischen Salzarbeiter und Bauern des Salzkammergutes 1601—1602“ geschrieben hat, nach „ungefähren Schätzungen“ die Erwerbsverhältnisse der Bauhandwerker und Zimmerleute in Oberösterreich seit 1500 und bringt statistische Tabellen, die nach archivalischen Anfzeichnungen zusammengestellt sind und eine wünschenswerthe Uebersicht gewähren. — Roger Bacon, eine culturgeschichtliche Studie (aus dem 13. Jahrh.) von L. Douhlier (Communal-Oberrealschule auf der Wieden in Wien). — Schulwesen: Das erste Decennium der Anstalt (Communal-Realgymnasium zu Teplitz). — Geschichte und Statistik des f. e. Collegiums Borromaeum (1836—1884) von J. Wildauer (mit Abbildung des Privatgymnasiums Borromaeum in Salzburg).

Biographisches: Oberstlieutenant Georg Freiherr v. Vega (1754—1802), sein Leben und Wirken von A. Wretschko (I. d. Staats-

gymnasium zu Brünn). Mit Benützung ungedruckten Actenmateriales wird hier ein kurzes Bild des berühmten Mathematikers und tapferen Officiers gezeichnet, der 1789 vor Belgrad und im 1. Coalitionskriege hervorragende militärische Thaten vollbracht hat. — Josef Cardinal Mezzofanti, der grosse Polyglott (gest. 1849), Lebensskizze mit Porträt von J. Chr. Mitterrutzner (Gymnasium zu Brixen). — Kant e Rosmini (geb. 1796 zu Rovereto, gest. 1855 zu Stresa) e il problema gnoseologico von B. Visintainer (Staatsgymnasium zu Rovereto).

Aus dem Gebiete der Chronologie und Epigraphik: Die wichtigsten Kalender der Gegenwart. Eine Darstellung des gesammten Kalenderwesens von W. Knobloch (mit histor. Einleitung, astronomischen Berechnungen und Behandlung auch des jüdischen und türkischen Kalenders, 90 SS.; Staatsrealschule in Karolinenthal-Prag). — Epigraphisches aus Aquileja von H. Maionica (Staatsgymnasium in Görz), ein weiteres Augment zu den Addidamenten des Corp. inscript. lat., die Ettore Pais im Auftrage der Berliner Academie herausgibt. — Mythologie: Der Belenus-Cult mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich von J. Urwalek (Realgymnasium zu Stockerau). Der Verf. weist dem Cult des Bel-Belus-Belis-Belenus (Sonnengott-Apollo-Jupiter) im Allgemeinen für Europa nach, nimmt die Druiden als Belenuspriester in Anspruch und sucht diesen Cult in Britannien, in Deutschland (Bielefeld von Belenus?) und vornehmlich in den Donauländern nachzuweisen, wo Belenus als Grannus vorkommt, dessen Spuren bei den Carnern, am Bisamberg, sowie im Johannisfeuer und in anderen Volksgebräuchen zu finden seien.

Mit Pädagogik der Geschichte befassen sich, wenn wir die zahlreichen Aufsätze über die neuen Instructionen für den Gymnasialunterricht ausser Acht lassen: Der historische Unterricht als Grundlage einer religiösen Weltanschauung von W. Ladenbauer (deutsches Staatsgymnasium zu Budweis). — Die durch den Zeichenunterricht an den österreichischen Mittelschulen erlangte Kenntnis der classischen Kunstdenkmäler ist ein wesentliches Förderungsmittel zur Kenntnis und Beurtheilung der antiken Welt von J. Nowak (Staatsoberrealschule in Olmütz). — Ueber die Vorbildung zum Lehramt an den Mittelschulen von R. Chr. Riedl (mit einer kurzen Geschichte des Schulwesens, 110 SS., Gymnasium Theresianum in Wien).

Geographie und Meteorologie: Das Land der Skythen bei Herodot und der Feldzug des Dareios in demselben (mit 1 Karte). Eine geogr. Untersuchung von G. Mair (II. Theil, Staatsgymnasium zu Saaz). Der Feldzug des Dareios soll im nächsten Programm näher ausgeführt werden. — Ueber die hydrographischen Verhältnisse der Continente (Zusammenstellung) von Fr. Rheinthaller (Landeslehrerseminar zu St. Pölten). — Sibirien. Eine kurzgefasste geogr. Skizze von J. Hoffmann (Communal-Oberrealschule auf der Schottenbastei in Wien). — Die Colonien des deutschen Reiches von Th. Cicalek (Wiener Handelsacademie). — Meteoritenfälle von J. Dimter (Gymnasium zu Braunau in Böhmen), wo auch einige Beispiele aus dem Alterthum angeführt sind.

Aus anderen wissenschaftlichen Gebieten, die in irgend einer Weise mit den historischen Disciplinen zusammenhängen, heben wir endlich hervor: Chateaubriand (gest. 1848) über die Engländer und Franzosen von V. Beranek (Staatsoberrealschule in Bielitz). — Shakespeare's „Pericles“ und George Lillo's „Marina“ von P. v. Hofmann-Wellenhof (mit biographischen Daten über Lillo, gest. 1739; Landesoberrealschule in Graz). — Die Darstellung des Todes in der griechischen Kunst und Lessing's Schrift „Wie die Alten den Tod gebildet“ von O. Adamek (II. Staatsgymnasium zu Graz, S. 17 fg.). — Zur Geschichte und Literatur des Meistergesanges in Oberösterreich. Mit Benützung bisher unedirter Handschriften von Hans Widmann (Oberrealschule zu Steyr). — Zu Goethe's Sprachgebrauch im „Götz von Berlichingen“ von S. M. Prem (mit literarhistorischer Einleitung; Oberrealschule im 8. Bezirke in Wien). — Vocabular spanisch-philippinischer Ausdrücke und Redensarten (darunter vieler geographischer und historischer Namen), mit einer Bibliotheka philippina II. Th. von F. Blumentritt (Communal-Oberrealschule zu Leitmeritz). — Versuch einer Geschichte der Botanik in Krain (1754—1883), II. Th. von W. Voss (Staatsoberrealschule zu Laibach). Behandelt unser Jahrhundert und gibt ein Verzeichnis der wichtigeren Bücher über Botanik im Musealverein zu Laibach. — Thomae Mitis idyllion de thermis Teplicensibus (mit Noten) von E. Hochreiter (Realgymnasium zu Teplitz). — Eine Probe aus der Dichtung des neugriechischen Dichters Aristoteles Valaoritis von H. v. Klebelsberg (mit Biographie und histor. Noten; Gymnasium zu Klagenfurt). — Digenis Akritas. Nach dem byzantinischen Epos wiedererzählt von A. Luber (Staatsgymnasium zu Salzburg).

Aus slavischen Programmen führen wir schliesslich an: Die Stadt Pisek in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. von J. Matzner (Město Písek v prvni polovici 18. století; Realschule zu Pisek). — Joachim von Hradec von Th. Rechoř (Jáchym z Hradce, ein einflussreicher Adeliger unter Ferdinand I. und Max II.; Gymnasium zu Neuhaus in Böhmen). — Die Kirche der hl. Barbara in Kuttenberg, eine gemeinsame Studie von J. Zach und J. Branis (Chrám sv. Barbory v Hoře Kutné, první doba stavby. Společna studie J. Zacha a J. Braniš; Oberrealschule zu Kuttenberg). — Ueber einige Sagen und Erzählungen aus der mährischen Geschichte des 10. Jahrh. von K. Hrsstilek (O některých zahadách a domněnkách tykajících se dějin moravských X. století; Gymnasium zu Wallachisch-Meseritsch). — Der Chynover Kreis vor alten Zeiten von A. Sedlacek (Kraj Chýnovsky v dávných dobach; Realgymnasium zu Tabor). — Von der Wahl des Erzherzogs Maximilian, Bruder des Kaisers Rudolf II., zum König von Polen; nach Originalquellen mitgetheilt von J. Šramek (O volbě arciknížete Maximiliana, brata císaře Rudolfa II., na království polské. Podle různych pramenu vypravuje; Gymnasium zu Pisek). — Herkunft und Nationalität des Simon Simonowicz Bendonski von S. Uranowicz (Pochodzenie i narodowość Szymona Szymonowicza Bendonskiego, mit Stammtafel; Gymnasium zu Zloczow). —

Die heutigen Gymnasien in Oesterreich mit dem im ehemaligen Königreiche Polen durch die Commission für Unterricht und Erziehung eingerichteten Gymnasien in pädagogischer und didaktischer Beziehung zusammengestellt von M. Wagilewicz (Porównanie organizacyi dzisiejszych gimnazyów austryackich pod względem pedagogicznym i dydaktycznym z gimnazyami w Polsce przez Komisya edukacyjna zaprowadzonymi; Realgymnasium zu Drohobycz). — Die Balkan-Halbinsel, Skizze von J. Petr (Balkánsky poloostrov, obraz [„Bild"] napsal J. P.; Realgymnasium zu Klattan).

Linz. S. M. Prem.

Bericht des Istituto Austriaco di studi storici in Rom.

Zu der grossen Zahl von Historikern, welche in diesem Jahre im Vaticanischen Archiv arbeiten, stellt Oesterreich-Ungarn ein besonders starkes Contingent. Unser Unterrichtsministerium hat diesmal vier ehemaligen Institutsmitgliedern (Dr. Skodlar, Dr. Faber, v. Falke und v. Voltelini) römische Stipendien verliehen. Deren Arbeiten in Person zu leiten und auch sonst die Interessen des Istituto Austriaco di studi storici wahrzunehmen, hat sich R. v. Sickel selbst auf einige Monate nach Rom begeben. Auch die Krakauer Akademie der Wissenschaften lässt durch Dr. L. Abraham zunächst Umschau im Vaticanischen Archiv nach Material zur Geschichte Polens im Mittelalter halten, um dasselbe später planmässig ausbeuten zu lassen. Dr. B. v. Dembiński, welcher sich behufs eigener Arbeiten nach Rom begab, wird dieser Akademie auch über die Bestände des Vaticanischen Archivs für Geschichte Polens im 16. Jahrhundert Bericht erstatten. Des weiteren ist Ungarn stark und gut vertreten. Die Fortsetzung der Monumenta Vaticana Hungariae vorzubereiten, weilt der Generalsecretär der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Monsignore Dr. Fraknói, mit den Pester Archivaren Dr. v. Fejérpataky und Pettkó (beide einst ausserordentliche Mitglieder des Wiener Institutes) ebenfalls in Rom. Ihnen hat sich Prof. Dr. v. Thallóczy, welcher Material zur Geschichte Bosniens sammelt, angeschlossen. Auch in Rom ansässige ungarische Geistliche betheiligen sich an diesen Arbeiten. Auch Geistliche aus Oesterreich arbeiten hier im Auftrage des Papstes, so P. Gottfried Friess aus Seitenstetten und ein Ordensgenosse an den Registern Clemens V. Endlich hielt sich dort Prof. Baron Roszner eine Zeit lang auf, um canonistische Studien zu betreiben.

Hatten nun unsere Stipendisten der früheren Jahre unter anderem auch festgestellt, welche Abtheilungen des einstigen Archivbestandes entweder noch nicht wieder aufgefunden worden sind oder bisher der Forschung noch nicht zugänglich gemacht werden konnten, so haben sich jetzt Fraknoi und Sickel besonders angelegen sein lassen, weitere Informationen über den Verbleib gewisser Gruppen einzuziehen und andererseits sich Zutritt zu den bisher mehr oder minder verschlossenen Archiven zu verschaffen. In letzterer Hinsicht haben sie bereits einen Erfolg gehabt. Was v. Ottenthal in den Mitth. Erg. 1, 495—498 über den Grundstock

der Registra cancellariae des 15. Jahrh. bemerkt hatte, war von mehreren Seiten bestätigt worden. Es war, ogleich ein Bericht darüber bisher noch nicht vorlag, bekannt geworden, dass der sächsische Staatsarchivar Dr. Posse gelegentlich seines letzten Anfenthaltes in Rom im vergangenen Frühjahr von dem Prodatar Card. Sacconi, welchem auch die im Lateran befindlichen Archive der Datarie unterstehen, die Erlaubniss erwirkt hatte, das dortige Archivio di bolle, wie die Sammlungen der Registra cancellariae benannt wird, in Augenschein zn nehmen. Ferner hat Card. Hergenröther in dem letzt erschienenen Hefte der Regesten Leo X. die Registerbände des Lateran als sehr ergiebige Quelle oft citirt. Zu gleicher Zeit gab P. Denifle im 1. Bande seiner Geschichte der Universitäten im Mittelalter (Einleitung XXI nnd S. 419) genauere und bestimmtere Auskunft über das Archiv der Bullen im Lateran. Unter Hinweis auf diese zuverlässigen Angaben thaten Fraknói und Sickel, sobald sie in Rom eingetroffen waren, Schritte, die betreffenden Register gleichfalls benutzen zu können. Allerdings stiessen sie dabei anf einige Schwierigkeiten, zumal anf die, dass in dem Lateranensischen Archiv kein geeigneter Arbeitsraum zu beschaffen war. Doch Dank den bekannten und anch in diesem Falle wieder den Ansschlag gebenden Intentionen S. H. des Papstes Leo XIII. wnrde ihren Wünschen bereitwilligst entsprochen und ein Ausweg getroffen, welcher nicht allein den Forschern aus Oesterreich-Ungarn, sondern anch allen anderen Historikern die Benutzung jener Lateranensischen Schätze ermöglicht. Es wurden nämlich auf besonderes Ansuchen von Fraknói und Sickel grössere Partien dieser Bände aus dem Lateran leihweise in den Vatican geschafft und ihnen dort nnter Beobachtung der für das Vaticanische Archiv giltigen Reglements zur Verfügung gestellt. Die betreffeude Serie beginnt mit dem Jahre 1389 und bietet, obgleich bedeutende Verluste constatirt worden sind, z. B. für P. Bonifaz IX. 109 nnd für P. Eugen IV. 130 Bände, so dass die Anzahl der Bände bis 1500 vorläufig auf 1000 geschätzt werden kann. Diese Bände sind im wesentlichen so angelegt und eingerichtet, wie die von Ottenthal l. c. 417 mit M. 10 und M. 11 bezeichneten und als Theile der Serie erkannten Bände. Da die Durchsicht derselben sehr viel Zeit erfordert, sind Fraknói und Sickel zunächst übereingekommen, dass unsere Genossen ans Ungarn bei Prüfung der Register Bonifaz IX. auch die uns interessirenden Stücke verzeichnen, unsere Stipendisten dagegen, welche die Register Eugen IV. znerst in Angriff genommen haben, auch verzeichnen, was sich auf die Geschichte Ungarns bezieht. Wie gross die Ausbeute für historische Zwecke sein wird, darüber wird sich allerdings erst später ein Urtheil fällen lassen.

Sechsundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

München, im Oktober 1885. In den Tagen vom 1. bis 3. Okt. hielt die historische Commission ihre diesjährige Plenarversammlung. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, Hofrath Prof. v. Sickel ans Wien, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluck-

bohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wyss aus Zürich und der ständige Secretär der Commission, Geheimrath v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes wirkl. Geheimraths v. Ranke die Verhandlungen leitete.

Von den ausserordentlichen Mitgliedern der Commission nahmen an der Plenarversammlung Theil Prof. v. Bezold aus Erlangen, Prof. Heigel, Oberbibliothekar Riezler und Prof. Stieve von hier.

Die Verhandlungen ergaben, dass die Unternehmungen der Commission im besten Fortgange sind. Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind folgende neue Publicationen der Commission in den Buchhandel gekommen:

1. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XVIII. Abtheilung 2. — Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von R. Stintzing. 2. Abtheilung.
2. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XX. Geschichte der deutschen Historiographie seit dem Auftreten des Humanismus. Von Dr. Fr. X. v. Wegele.
3. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Von G. Waitz. 3. Auflage.
4. Deutsche Reichstagsacten. Bd. V. — Deutsche Reichstagsacten unter König Ruprecht. 2. Abtheilung. 1401—1405. Herausgegeben von J. Weizsäcker.
5. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh. Bd. XIX. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck. 1. Band.
6. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXV.
7. Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. 97—106.

Ausserdem erschien im Druck die von der Commission gekrönte Preisschrift: F. A. Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland.

Auch in diesem Jahre muss die Commission mit dem wärmsten Danke die ausserordentliche Gefälligkeit anerkennen, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes alle Arbeiten der Commission zu unterstützen fortfahren.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland hat wesentliche Bereicherungen erfahren. Die Geschichte der deutschen Historiographie von Prof. v. Wegele ist erschienen und der von dem verstorbenen Stintzing noch selbst publicirten ersten Abtheilung der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft hat eine zweite Abtheilung aus Stintzings Nachlass hinzugefügt werden können, deren Herausgabe dem Privatdocenten Dr. E. Landsberg in Bonn zu verdanken ist. Man hofft in nächster Zeit einen hervorragenden Gelehrten für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Mit der Geschichte der Kriegswissenschaft ist Oberstlieutenant M. Jähns unausgesetzt beschäftigt und wird sie vielleicht schon im nächsten Jahre vollenden können. Nur wenige Abtheilungen des grossen Unternehmens stehen noch zurück, und wird die Commission einen baldigen Abschluss desselben zu erreichen auf alle Weise bemüht sein.

Von den deutschen Reichstagsacten ist vor kurzem der 5. Band ausgegeben worden, der 2. aus der Regierungszeit König Ruprechts, welcher die Jahre 1401—1405 umfasst. Die Herausgabe dieses Bandes hat Prof.

Weizsäcker, der Leiter des ganzen Unternehmens, mit Unterstüzung des Dr. Quidde in Frankfurt a. M., selbst besorgt. Im Druck begriffen ist der 9. Band, welcher aus der Zeit König Sigmunds die Jahre 1427—1431 umfassen wird; der Herausgeber dieses Bandes ist Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, der leider mit der Vollendung desselben seine Thätigkeit für die deutschen Reichstagsacten einstellen wird. Auch der 6. Band, der dritte und letzte aus der Zeit König Ruprechts, ist in der Handschrift nahezu vollendet und wird sogleich nach Vollendung des Drucks des 9. Bandes der Presse übergeben werden; mit seiner Bearbeitnng waren ausser Prof. Weizsäcker besonders Prof. Bernheim in Greifswald und Dr. Quidde beschäftigt. Auch für die späteren Bände ist bereits ein grosses archivalisches Material gesammelt. Dr. Quidde hat eine grosse Zahl süddeutscher Archive bereist und auf Grund der erworbenen Uebersicht über das Material zahlreiche Acten nach Frankfurt kommen lassen, wo sie unter seiner Aufsicht besonders von Dr. Froning nnd Dr. Jung für die Herausgabe der Reichstagsacten vollständig ausgenützt wurden. Dank dem überaus freundlichen Entgegenkommen des Stadtarchivars Dr. Grotefend konnte Frankfurt zu einem Mittelpnnkt aller Arbeiten für die Reichstagsacten gemacht werden.

Von den deutschen Städtechroniken ist der 19. Band, der erste der Lübecker Chroniken, bearbeitet vom Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, im abgelanfenen Jahre erschienen. In Angriff genommen wurde die Ausgabe der niederrheinischen und westfälischen Chroniken, welche im 14. und 15. Jahrh. in deutscher Sprache geschrieben sind. Solche Chroniken sind nnr von Neuss, Soest und Dortmund — letztere noch ungedrucht — vorhanden. Mit der philologischen und historischen Bearbeitung waren die Germanisten Dr. Franck in Bonn und Dr. Jostes in Münster, sowie die Historiker Dr. Hansen in Bonn und Dr. Ulrich in Köln beschäftigt. Der Anordnung und Leitung dieser Arbeiten hat Prof. Lamprecht in Bonn, im Einverständnis mit Prof. Hegel, dem Leiter des ganzen Unternehmens, sich unterzogen. Vorbereitet, jedoch noch nicht in so naher Aussicht stehend ist das Erscheinen eines 3. Bandes der Braunschweiger Chroniken, bearbeitet von Stadtarchivar Hänselmann in Brannschweig, sowie das des 3. Bandes der Augsburger Chroniken, für welchen die Chronik des Hector Mülich nebst Fortsetznngen aus dem 15. Jahrh. bestimmt ist. Der Text dieser Chronik ist bereits vor längerer Zeit durch Prof. Lexer festgestellt worden; die historische Bearbeitung hat Dr. Schulte in Donaueschingen übernommen.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet vom Stadtarchivar Dr. Koppmann, war bereits vor längerer Zeit der Druck des sechsten Bandes, welcher für die Zeit von 1411—1420 bestimmt ist, begonnen worden, musste aber wegen dienstlicher Behinderungen des Herausgebers eingestellt werden. Der Druck wird demnächst wieder anfgenommen werden und sich hoffentlich ohne Störung fortführen lassen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden voraussichtlich in der nächsten Zeit nach verschiedenen Seiten vervollständigt werden. Prof. Meyer v. Knonan in Zürich, welcher die Jahrbücher Heinrichs IV. nnd V. bearbeitet, stellt in Aussicht, dass der erste Band der Jahrbücher Kaiser Heinrichs IV. alsbald der Presse wird übergebeu werden können. Hofrath

Prof. Winkelmann in Heidelberg hofft im Jahre 1886 den ersten Band der Jahrbücher Kaiser Friedrichs II. in der Handschrift zu vollenden. Die Bearbeitung der Jahrbücher Kaiser Friedrichs I. ist dem Secretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld übertragen worden und sind von ihm die Vorarbeiten bereits begonnen. Bekanntlich sind mehrere früher veröffentlichte Theile der Jahrbücher nicht mehr durch den Buchhandel zu beziehen und deshalb neu revidirte Auflagen nöthig geworden. Von den Jahrbüchern König Heinrichs I., bearbeitet von dem Geh. Regierungsrath Waitz, ist die 3. vom Verfasser selbst revidirte Auflage vor kurzem erschienen. Mit der Revision der Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell: „Die Anfänge des karolingischen Hauses“ ist Prof. Oelsner in Frankfurt a. M. beschäftigt und hofft dieselbe alsbald zum Abschluss zu bringen. Der Revision des von dem gleichfalls verstorbenen Sigurd Abel bearbeiteten ersten Bandes der Jahrbücher Karls des Grossen unterzieht sich Prof. Simson in Freiburg i. B., und wird voraussichtlich der Druck der neuen Auflage im Laufe des nächsten Jahres beginnen. Die von Prof. Dümmler bearbeiteten Theile der Jahrbücher werden von ihm selbst revidirt werden.

Die allgemeine deutsche Biographie, redigirt von Klosterpropst Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, ist im verflossenen Jahre um den 20. und 21. Band bereichert worden, auch ist vom 22. Band bereits eine Lieferung ausgegeben. Das Unternehmen hat seinen regelmässigen Fortgang und erfreut sich allgemeiner Anerkennung.

Die Zeitschrift: Forschungen zur deutschen Geschichte, von welcher der 25. Band erschienen ist, erweist sich nach wie vor als ein Bedürfnis und wird in der bisherigen Weise unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz und der Prof. v. Wegele und Dümmler fortgesetzt werden.

Die Arbeiten für die Wittelsbachischen Correspondenzen haben im verflossenen Jahre grössere Unterbrechungen erfahren, da die für dieselben thätigen Prof. v. Bezold und Stieve durch ihre amtlichen Geschäfte in hohem Masse in Anspruch genommen waren. Prof. v. Druffel hat die Arbeiten für den abschliessenden 4. Band der Beiträge zur Reichsgeschichte (1546—1555) fortgesetzt, und wird der Druck dieses Bandes im Laufe des nächsten Jahres begonnen, vielleicht auch vollendet werden können.

Die Nachforschungen nach Actenstücken zur Geschichte Kaiser Ludwigs des Bayern im Vaticanischen Archive, welche auf Anregung des Geheimraths v. Löher schon in zwei früheren Wintern begonnen waren, sind im letzten Winter durch Oberbibliothekar Riezler unter Beihilfe der Archivpractikanten Franz Löher und Dr. Jochner zum Abschluss gebracht worden. Die Comission beschloss die Veröffentlichung des so gewonnenen Materials, welches in vielen Einzelheiten werthvolle neue Aufschlüsse über die Geschichte Ludwigs des Bayern gewährt, möglichst zu beschleunigen und beauftragte Oberbibliothekar Riezler mit der Herausgabe.

Seit längerer Zeit hat der Secretär der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek Dr. H. Simonsfeld zahlreiche Urkunden zur Geschichte der deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen und des deutschen Kaufhauses in Venedig gesammelt. Da der Druck dieser wichtigen Sammlung ohne eine Unterstützung sich nicht wohl bewerkstelligen lässt, glaubte die Commission einen Druckzuschuss für dieselbe befürworten zu sollen.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften. 65. Bd. (Wien 1883.) 2. Hälfte: Loserth, Das Necrolog des Minoritenklosters in Olmütz. — Busson, Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276. — Dudik, Tagebuch des feindlichen Einfalles der Schweden in das Markgrafthum Mähren während ihres Aufenthaltes in der Stadt Olmütz, 1642—1650, geführt von dem Olmützer Stadtschreiber und Notar Magister Friedrich Flade; Ueber Nekrologe der Olmützer Domkirche. — 66. Bd. (Wien 1884/85): Huber, Ludwig I. von Ungarn und die ungarischen Vasallenländer. — Höfler, Depeschen des venetianischen Botschafters bei Erzherzog Philipp, Herzog von Burgund, König von Leon, Castilien, Granada, Dr. Vincenzo Quirino 1505—1506. — Zwiedineck-Südenhorst, Graf Heinrich Mathias Thurn in Diensten der Republik Venedig. Eine Studie nach venetianischen Acten. — Wertheimer, Erzherzog Carl als Präsident des Hofkriegsrathes 1801—1805 nach ungedruckten Quellen. — Friess, Die ältesten Todtenbücher des Benedictinerstiftes Admont in Steiermark. — Huber, Die Gefangennehmung der Königinnen Elisabeth und Maria von Ungarn und die Kämpfe König Sigismunds gegen die neapolitanische Partei und die übrigen Reichsfeinde in den Jahren 1386—1395.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 10. Bd., 1884, 3. und 4. Heft: Lübke, Der Dom von Aquileja. — Rziha, Beiträge zum Studium der Steinmetz-Zeichen. — Schönherr, Die Archive in Tyrol, I und II. — Beckh-Widmanstetter, Die Grabdenkmäler der Kentschacher zu Maria Saal in Kärnten. — Ilg, Kunstnotizen aus Laibach. — Dahlke, Das Dreikönig-Bild zu Mitter-Olang. — Wussin und Ilg, Kunsthistorische Beiträge aus dem Gleinker Archiv III und Nachtrag. — Lind, Archäologische Notizen in Kärnten. — Franz, Holzkirche in Hotzendorf. — Frimmel, Beiträge zu einer Ikonographie des Todes II und III. — Much, Die prähistorischen Funde von Sta. Lucia im Küstenlande. — Kaiser, Die Grabungs-Ergebnisse von Stammersdorf in Kärnten. — Dr. Franz Schestag, Nekrolog. — Petschnig, Die Burg Riggersburg. — Wimmer, Die ehemalige Stiftskirche in Spital am Pyrn. — Neuwirth, Goldenkron. — Kisa, Mährisch-Trübau. Beitrag zur Geschichte der Renaissance in Mähren. — De Campi, Antike Funde im Val di Non. — Bergmann, Ueber ein Gebetbuch mit Miniatur aus dem 15. Jahrhundert. — Ilg, Aus Meran. — Hauser, Inschriftstein bei Feistritz-Paternion. — Ruine Weinegg. — Hauser, die diesjährigen Ausgrabungen im Grabfelde zu Frögg-Velden. — Deininger, Das St. Jacobs-Kirchlein in Hall. — Lind, Archäologische Notizen in Kärnten. — Notizen. Register der Personen-, Orts- und Sachnamen. — 11. Bd. Wien 1885: Helfert, Conservatoren-Tage. — Neuwirth, Zur Geschichte der Miniatur-Malerei in Böhmen. — Schönherr, Das Schloss Velthurns. — Klodič, Die Ausgrabungen auf Ossero. — Frimmel, Beiträge zu einer Ikonographie des Todes IV u. V. — Neuwirth, Goldenkron II. — Schönherr, Die Archive in Tyrol (Forts.). — Lind, Der St. Wenzels-Leuchter im

Prager Dome. — Leicht-Lychdorff, Die k. k. Burg in Grätz. — Newald, Die Kirche zu St. Wolfgang bei Waitra. — Wichner, Ein Kleinodien-Verzeichniss des Chorherren-Stiftes St. Nicolaus in Rottenmann. — Hauser, Weitere Ergebnisse der Ausgrabungen zu Frögg in Kärnten. — Schneider, Ueber eine bakhische Maske aus Cilli. — Jenny, Gräber der Bronze-Zeit in Gemprin-Bendern (Fürstenthum Lichtenstein); die römische Heerstrasse Brigantium-Ad Rhenum. — Petschnig, Ruine Deutschlandsberg und Schloss Hollenegg. — Ilg, Kunsttopographisches aus Tyrol. — Janousek, Denkmale der Stadt Telč I. — Wastler, II. Nachtrag zur Geschichte der Schatz-, Kunst- und Rüstkammer in der k. k. Burg zu Grätz. — Gregorutti, Strassenzüge bei Aquileja. — Czerny, Die Stiftskirche von Garsten in Oberösterreich. — Ilg, Kunsttopographisches aus Süd-Tyrol. — Much, Die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Cultur der Indogermanen. — Riewel, Die Kirche zn Schöndorf. — Notizen. — Register der Personen-, Orts- und Sachnamen.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. 23. Bd. 1. u. 2. Heft, Wien 1884/85: Ilg, Die Pfarrkirche in Laxenburg. — Lind, Die Losensteiner Gräber in Garsten. — Newald, Ein archäologischer Ausflug. — Lind, Nachträge zum archäologischen Wegweiser durch das V. O. W. W. — Newald, Medaille auf Niclas Herrn von Firmian. — Berger, Die Schwarzenberggruft bei den Augustinern in Wien. — Riewel, Die Pfarrkirche in Haag. — Lind, Die Stephanskirche in Wien. — Ilg, Der Sacristeibrunnen im Stephansdome. — Amon, die Trauerfeier Wiens nach Kaiser Joseph II. — Ilg, der Wiener Architect F. S. Rosenstingl. — Aus Klosterneuburg. — Lind, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der St. Stephanskirche in Wien II. u. III. — Ilg, Gumpoldskirchen; Franz von Rottiers. — Widter, Die Teufel zu Winzendorf. — Ilg, Die Allio. — Lind, Erinnerung an die culturhistorische Ausstellung in Steyr. — Rosner, Das Schmidt'sche Denkmal in den Promenade-Anlagen der Stadt Krems. — Nachtrag. — Teufel von Krottendorf, Freih. zu Gunderstorf-Eckhartsau etc. — Boeheim, Notizen, gesammelt auf einem Ausfluge in Niederösterreich.

Jahrbuch des heraldisch-genealogischen Vereines Adler in Wien. IX. Jahrgang (XII. Jahrgang der Zeitschrift). Wien 1882: Vereinsnachrichten. — Grf. v. Pettenegg, Zur Genealogie des Hauses Rohan. — Beckh-Widmanstetter, Eine kärntnerische Familienfehde 1591. — Querfurth, Das dänische Reichs- und Königswappen. — Steiger-Münsingen, Die erblichen Gesellschaften (Zünfte) im alten Freistaate von Bern. — Nahuys, Das Wappen des Papstes Adrian VI. — Altmann, Ueber das Adelswesen auf den jonischen Inseln. — Goeckingk, Das Wappen der Stadt Wiesbaden. — Klemme, Das Wappenbuch der Grafen von Liechtenstein-Castelcorn. — Alphabetisches Register der Standeserhöhungen Kaiser Karl's V., welche in den im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive aufbewahrten Registratursbüchern Kaiser Karls V. eingetragen sind (Forts.). — Goeckingk, Ueber den Adel im Königreiche der Niederlande. — Weyhe-Eimke, Zwei Vermählungen im Hause Longueval in der Linie Vaux-Buquoy. — Leitner, Freydal. Des Kaisers Maximilian I. Turniere und Mummereien. — Dachenhausen, Die kaiserlichen Wappenbriefe und Adels-

diplome, beziehungsweise Adelsbestätigungen der verschiedenen Familien Winkler. — Klemme, Die Sires von Neufchâtel. — Grf. v. Pettenegg, Das Stammwappen des Hauses Habsburg; Anhang. Das Wappen „Neu-Oesterreich." — Liebenau, Die Anfänge des Hauses Habsburg. — Literatur.

Organ der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler". XIII. Jahrg. der Zeitschrift, X. des Jahrbnches. Red. nnter Leitung des Vice-Präsidenten Dr. Ed. Gaston Pöttickh Grafen von Pettenegg. Wien 1883: Gesellschafts-Chronik und Geschäftsberichte. — Hartmann-Franzenshnld, Die Potence des Toison d'or und ein Wappenbnch des Ordens vom goldenen Vliess. — Liebenau, Beiträge zur Geschichte der Familie von Tegerfelden. — Franzenshnld, Brabbée. Eine bürgerliche Genealogie von 1700—1883. — Kindler v. Knobloch, Die Herren von Hohenstein im Elsass. — Frh. v. Hohenbühel, Alphabetisches Register der in sämmtlichen drei Theilen von Wiguleus Hundts bayrischem Stammbuche enthaltenen adeligen Geschlechter. — Franzenshuld, Die rheinische Turniergesellschaft vom gekrönten Steinbock. — Wisgrill, Schauplatz des niederösterreichischen landsässigen Adels vom 9. bis zum Ende des 18. Jahrhnnderts. — Klemme, Ueber einen Zweig der Choiseul in Oesterreich. — Heilmann, Diviš von Serlink. — Dachenhausen, Genealogie der von Dachenhausen. — Benoit, Extraits des actes de baptême à la Mairie de Lunéville. — Querfurth, Ueber Wappen-Entstellungen. — Kolař, Die ältesten Siegel des böhmischen Adels. — Weyhe-Eimke, Die Erhebnng des Freiherrn von Vaux aus dem Hause Longueval in den Grafenstand als Grafen von Buqnoy mit einigen weiteren Notizen über diese Familie. — Dobner nnd Klemme, Das Stammbuch des Johann Paul Geymann, etc. enthaltend die Eintragungen seiner Frennde und Studiengenossen an den Universitäten zu Tübingen und Strassburg. — Luschin von Ebengreuth, Heraldische Findlinge. — Fehrentheil und Gruppenberg, Zwei Ahnentafeln der Grafen von Sylva-Taronca. — Heilmann, Standeserhöhungen nnd Gnadenacte unter der Regierung seiner Majestät des Kaisers Franz Josef I. (1880—1882).

Numismatische Zeitschrift, herausgegeben von der numismatischen Gesellschaft in Wien durch deren Redactions-Comité. XV. Jahrg. Wien 1883: Peez, Eine neue Münze von Celenderis mit dem Bilde des Trajan Decins. — Kenner, Münze von Ninive. — Bahrfeldt, Geschichte des älteren römischen Münzwesens bis circa 200 vor Christus. — Stickel, Eine der älteren armenischen Münzen. – Müller, Venezianer Münzen im XIII. Jahrhunderte nnd ihr Einfluss auf das mitteleuropäische Münzwesen. — Meyer, Die Münzen der Stadt Dortmund. — Numismatische Literatur. — XVI. Jahrg. Wien 1884: Hofmann, Beiträge zur Geschichte alter Legirungen. — Schott, Ein unedirter Anreus des Kaisers Licinius. — Rollet, Der Pfaffstätterer Fund von Wiener Pfenningen. — Luschin von Ebengreuth, Die Wiener Pfenninge zu Zeiten König Ottokars. — Schalk, Der Wiener Münzverkehr im 16. Jahrh. — Joseph, Die Münzen des gräflichen und fürstlichen Hauses Leiningen. — Meyer, Die Münzen der Familie Schutzbar, genannt Milchling (Nachtrag). — Imhoof-Blumer, Griechische Münzen aus dem Museum in Klagenfurt und anderen Sammlungen. — Peez: Zur cyprischen Münzkunde. — Bahrfeld, Die gefütterten Münzen aus der Zeit der römischen Republik. — Markl, Ueber die Bedeutung der Siegesmünzen

VICTORIA G IIII und VICTORIA GERMAN von Claudius II.; Die Reichsmünzstätten unter der Regierung Claudius II. Gothicus und ihre Emissionen. — Luschin von Ebengreuth, Die Wiener Pfenninge zu Zeiten König Ottokars. — Meyer, Die Medaillen der Familie Rantzau (Nachtrag). — Bahrfeldt, Das Münzwesen der Stadt Luckau in der Niederlausitz. — Gebert, Münzgeschichtliches zu den Burgmilchling'schen Ausprägungen. — Trachsel, Neues Verzeichnis der Münzsorten der Grafen von Montfort. — Numismatische Literatur. — Jahresbericht der numismatischen Gesellschaft.

Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs. Hg. u. red. von der Direction des Kriegs-Archivs, Jahrgang 1884, Wien 1884: Angeli, 1812. Die Theilnahme des k. k. österr. Auxiliar-Corps unter Commando des G. d. C. (später Feldmarschalls) Fürsten Carl zu Schwarzenberg im Feldzuge Napoleon I. gegen Russland. — Wiener, Das Corps des FML. Friedrich Freiherrn von Hotze im Feldzuge 1799. — Gömöry von Gömör, Eine Herausforderung des Grafen Nicolaus von Zrin (Zrinyi) durch Machmet (Mehemed) Pascha von Bosnien 1554. — Jihn, Der Feldzug 1761 in Schlesien und Sachsen. — Wetzer, Waldstein und die Pilsener Reverse 1634. — Aus der Jugendzeit Kaiser Josef II. — Ausserordentliches Avancement. — Trauerlied der Soldaten am Begräbnisstage der grossen Theresia. — Wiener, Die Schlacht bei Poddubie (Gorodeczno) am 12. August 1812. — Suwarow. Beiträge zu dessen Characteristik nach bisher noch nicht edirten Schriftstücken des k. k. Kriegs-Archivs aus dem Feldzuge 1799 in Italien. — Die Alt-Piccolomini'schen Cürassiere. Ein vergessenes Blatt Regimentsgeschichte. — Ein Memoire Radetzky's, das Heerwesen Oesterreichs beleuchtend, aus dem Jahre 1809. — Gömöry von Gömör, Besitzergreifung des Gebietes von Cattaro durch General-Major Millutinovich 1814. — Angeli, Der Feldzug gegen die Türken im Jahre 1684. — Der hohe Adel im kaiserlichen Heere einst und jetzt. — Verzeichnis III—VI der vom k. k. Kriegs-Archive erworbenen Bücher und Kartenwerke.

Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine, herausgegeben vom Ausschusse des militär-wissenschaftlichen Vereines in Wien, XXVII. Band, Wien 1883: Rehm, Die Belagerung und Vertheidiguug von Wien 1683. — Horsetzky, Feldmarschall-Lieutenant Freih. von Gallina. — Duncker. Mustergiltige Darstellung einer Regimentsgeschichte für Unteroffiziere und Soldaten. — XXVIII Bd., Wien 1884: Sachsen und Polen vor Wien 1683. — Mühlwerth-Gärtner, Die Operationen des kaiserlichen General-Lieutenants Carl V. von Lothringen im Feldzuge 1683. — Angeli, Das österreichische Auxiliar-Corps unter G. d. C. Fürst C. Schwarzenberg im Feldzuge 1812. — XXIX. Bd., Wien 1884: Bühlers, Das Reglement für die königl. preussische Infanterie vom 11. Juni 1750. — Zernin, General Graf von Todleben.

Streffleur's österreichische militärische Zeitschrift. Red. von Moriz Ritter von Brunner, XXV. Jahrg., Wien 1884, Bd. 1: Lustig, Beiträge zur Geschichte des k. k. Heeres. Die Militär-Bildungsanstalten. — Janko, Georg Rimpler, Christoph Börner, Chefs des Genie- und Artilleriewesens während der Türkenbelagerung Wiens 1683. — Traub, Ueber nächtliche Angriffe, beleuchtet durch die Kriegsgeschichte. — Bd. 2: S. von B., Das Gefecht von Weissenburg. Eine taktisch-

kriegsgeschichtliche Studie. — Bd. 3: Die Pläne der Generäle Ducrot und Wimpffen während der Schlacht bei Sedan. — Wieńkowski, Das militärische Erziehungs- und Bildungswesen. Versuch einer Darstellung seiner Entwickelung und gegenwärtigen Verhältnisse. — Formanek, Militärische Curiosa. Ein Beitrag zur Geschichte des altkaiserlichen Heerwesens. — Bd. 4: Aus der österreichischen Kriegsgeschichte: Die Belagerung und Einnahme der Citadelle (St. Victor) von Tortona durch die Oesterreicher 1799. — Carl Sonklar Edler von Innstädten, k. k. General-Major, Nekrolog. — Literatur-Blatt.

Nekrolog.

Am 25. December verschied in Rom Wilhelm Diekamp. Geboren am 13. Mai 1854 zu Geldern am Niederrhein, kam er noch in früher Jugend in die Heimat seiner Eltern, nach Westfalen, zurück. Nach Absolvirung des Paulinischen Gymnasiums in Münster i. W. bezog er 1872 die Universität Würzburg und widmete sich hier und dann durch vier Semester an der Akademie in Münster dem Studium der Theologie. 1875 wandte er sich, durch Gewissensbedenken vom Eintritt in den geistlichen Stand abgehalten, den historischen Studien zu. Schon 1877 wurde er, nachdem er die von der philosophischen Facultät in Münster gestellte Preisfrage: „Widukind, der Sachsenführer, nach Geschichte und Sage" (Münster, Theissing, 1877) gelöst hatte, zum Dr. ph. promovirt und bestand mit glänzendem Erfolg die Staatsprüfung für das höhere Lehramt. In den nächsten Jahren an den Gymnasien in Münster, Arnsberg und Aachen thätig, gab er seine Stellung auf, um nach Giefers' Tod die Fortsetzung und Ergänzung des Westfälischen Urkundenbuches zu übernehmen und sich ganz der Wissenschaft zu widmen. Im Frühjahr 1882 habilitirte er sich als Privatdocent an der Akademie in Münster. Unmittelbar darauf kam er nach Wien, um bei Sickel Diplomatik zu hören und sich in den historischen Hilfswissenschaften zu schulen. Durch zwei Semester gehörte er als ausserordentliches Mitglied unserem Institute an, allen lieb und werth durch die Ehrenhaftigkeit seines Charakters, seine Liebenswürdigkeit, die Ehrlichkeit seiner Ueberzeugung, welche auch anderer Anschauung ihr Recht beliess. Schon hatte er ungewönliche Vorkenntnisse mitgebracht, die, mit rastlosem Fleisse erweitert und in gewissenhafter Arbeit vertieft, ihn bald in die erste Reihe der jüngeren Diplomatiker stellten. Die mit „Dr. A." gezeichneten Artikel „Zur Literatur der Diplomatik" (Liter. Handweiser Nr. 232, 233), die beste Uebersicht, welche wir besitzen, hatten bereits 1878 die Aufmerksamkeit der Fachmänner erregt; 1881 waren als 4. Band der Geschichtsquellen des Bisthums Münster die „Vitae s. Liudgeri" (vgl. Mittheilungen 2, 635), „eine musterhafte Edition", erschienen. Eine Frucht seiner in Wien mit Vorliebe fortgeführten und erweiterten Studien über päpstliche Diplomatik sind die beiden Abhandlungen „Zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts" und „von Alexander IV. bis Johann XXII." (1882, 1883, Mittheilungen 3, 565—627 mit einer Tafel Bullenabbildungen; 4, 497—540), die eine Fülle feiner und scharfsinnig ver-

wertheter Beobachtungen bieten. Ihnen schloss sich der Aufsatz an „Die neuere Literatur znr päpstlichen Diplomatik“ (Histor. Jahrbuch 1883, Heft 2, 3), besonders werthvoll durch die vollständige Beherrschung des weitausgedehnten Stoffes und durch besonnene Kritik. Daneben pnblicirte D. eine Reihe kleinerer Aufsätze, theilweise noch Ergebnisse seiner vielseitigen Arbeiten in Wien, wie „Die Wiener Handschrift der Bonifacius-Briefe“ (Neues Archiv Bd. 9), und eingehender Besprechnngen, namentlich der diplomatischen Literatur. Eine derselben brachte noch das letzte Heft unserer Zeitschrift, eine Anzeige der Mon. Germ. Diplomata das gleichzeitige Heft des Histor. Jahrbuches mit der massvollen Abwehr eines hämischen Angriffs. Ein anregender Lehrer war er anch einer der berufensten Vertreter der Diplomatik an den deutschen Hochschulen, der Disciplin, die, in zünftigen Kreisen oft scheel angesehen, noch vielfach berufener Vertretung ermangelt. Seine aussergewöhnliche Arbeitskraft wandte D. znletzt grösstentheils der westfälischen Geschichte zu, für die sein früher Tod ein kaum zn ersetzender Verlust ist. Das eben abgelaufene Jahr brachte ausser einigen kleineren Arbeiten („Fürstbischof Christoph Bernard und die Erhebung der h. Thiadhild in Freckenhorst, Ein Marienfelder Bibliotheksverzeichniss aus dem XIII. Jahrhundert, Verzeichniss der in Wigands Archiv und der Zeitschrift für westfäl. Gesch. u. Alterthumskunde bis 1885 veröffentlichten Aufsätze und Mittheilungen“ im 43. Bd. dieser Zeitschrift) als letzte Gabe anch die erste Lieferung des Snpplements zum „Westfälischen Urkundenbuch“ (bis 1019), eine geradezn mustergiltige Leistung, die, auf breiter handschriftlicher Grundlage ruhend, überall sorgfältig sichtend und berichtigend, anch das unscheinbarste Detail der Literatur beachtet, sich immer selbständige Prüfung und unabhängiges Urtheil wahrt, ein beredtes Zeugniss für das, was D., wäre ihm ein längeres Leben beschieden gewesen, noch hätte leisten können. Ende September v. J. kam er nach Rom. Er hatte umfassende Arbeiten im Vaticanischen Archiv geplant: Sammlung der Kanzleiregeln und zwar Bearbeitung des Liber diurnus mit Anhang bis Johann XXII, der päpstlichen Constitutionen, Erlässe der Vicekanzler, Schreiberaufzeichnungen usw. aus der avignonesischen Zeit, des Liber cancellarie des Dietrich von Niem, in zweiter Linie Feststellung der Taxen. Schon hatte er die Bearbeitung des Liber diurnus beendet und war an seine weitere Aufgabe geschritten. Da ergriff ihn Mitte Dezember ein typhöses Fieber, dem er am Abend des Weihnachtsfestes erlag, fern von der ihm theuren Heimat. Schon am nächsten Tage wurde er bestattet. Unsere römische Colonie erwies ihm die letzte Ehre. Möge dem Freunde die fremde Erde leicht sein!

E. Mühlbacher.

Personalien.

Hofrath Th. v. Sickel wurde zum Ehrenmitglied der R. Società di storia patria in Rom, geh. Justizrath H. Brunner zum w. Mitglied der Berliner Akademie gewählt.

Prof. Ottokar Lorenz wurde nach Jena berufen.

Fr. Wickhoff wurde zum a. o. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Wien befördert.

E. v. Ottenthal wurde zum Conservator, O. Redlich zum Correspondenten der k. k. Central-Commission zur Erforschung der Kunst- und historischen Denkmale für Tirol ernannt.

K. Schrauf wurde zum Dr. ph. h. c. der Universität Wien promovirt.

Ernannt wurden E. Chmelarz zum Custos der k. k. Hofbibliothek, J. Lampel zum Concipisten am k. u. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, S. v. Barabás und A. v. Pettkó zu Beamten am ungarischen Landes-Archiv in Budapest, A. Riegl am öst. Museum für Kunst und Industrie.

Den XV. Curs des Instituts (1883—1885) absolvirten als ordentliche Mitglieder:

Donabaum Josef.
Englmann Wilhelm.
Falke Otto v.
Steinherz Samuel, Dr. ph.
Voltelini Hans v.

Als a. o. Mitglieder:

Kehr Paul, Dr. ph. (1884—85).
Pettkó Adalbert v.
Portheim Friedrich v., Dr. ph.
Thommen Rudolf, Dr. ph.

Als Thema der Hausarbeit wählten:

Donabaum, Die Wiederbesiedlung Niederösterreichs nach der Ungarnnoth bis zum Investiturstreit.

Englmann, Der Kanzler Kaspar Schlick im Dienste König Albrecht II.

v. Falke, Die Register Kaiser Sigmunds.

Steinherz, Die Beziehungen Ludwigs I. von Ungarn zu Karl IV.

v. Voltelini, Ueber Trienter Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts.

Die Clausurprüfungen fanden vom 6.—12. Okt. 1885 statt, die mündlichen Prüfungen am 16. Okt. und 20. Nov.

Aufgenommen wurden 5 ordentliche und 1 ausserordentliches Mitglied.

Beiträge zur Erklärung und Geschichte der peutingerschen Tafel.

Von

R. Hotz.

Die grosse Gelehrsamkeit und der ungemeine Scharfsinn, welche von Desjardins bei dessen Ausgabe der Tabula Peutingeriana (Paris 1869 f.) sind aufgewendet worden, haben über die bis jetzt von diesem ausgezeichneten Forscher behandelten Partien der Karte klarstes Licht verbreitet. Um so mehr ist es zu bedauern, dass das Werk ins Stocken gerathen ist. Etwas mehr als die Hälfte der Tabula ist noch nicht bearbeitet, und es ist sehr fraglich, ob das Werk überhaupt wird zu Ende geführt werden. Hatte bisher der Name Desjardins jeden Anderen von einer selbständigen Erforschung der Karte abgehalten, so fällt nun dieser Grund dahin, und es dürften in Zukunft auch wieder Forscher deutscher Zunge sich mit der Peutingeriana beschäftigen. Einige Beiträge hiezu liefern ist der Zweck nachfolgender Arbeit.

Die peutingersche Tafel ist durch drei Vignetten ausgezeichnet, welche zur Versinnbildlichung der Städte Rom, Constantinopel und Antiochia dienen sollen. Eine zutreffende Erklärung dieser drei Vignetten ist bis jetzt noch nicht geliefert worden. Wol hat Mannert in seiner Ausgabe die Vignetten Antiochias und Constantinopels in scharfsinnigster Weise zur Datirung der letzten Copiatur der Karte zu verwerthen gesucht; allein, wie mir scheint, nicht mit durchaus überzeugender Beweiskraft. So namentlich, was die Vignette für Antiochia anbetrifft (Segment IX C der Ausgabe Desjardins). Hier sitzt eine weibliche, mit rothem Ueberwurfe bekleidete Gestalt auf einem Throne, ihr Haupt trägt eine Krone und ist mit einer rundlichen Scheibe, offenbar einem Heiligenscheine umgeben. In der rechten Hand hält die Gestalt einen Stab (Scepter?), während die Linke auf der Stuhllehne oder auf dem Haupte einer daneben befindlichen Gestalt zu ruhen scheint. Zur Linken sitzt nämlich eine kleinere, nackte männliche Gestalt, die wol

am ehesten als Jüngling aufzufassen ist. Er hält in seiner Linken einen Krug, aus welchem er Wasser ausgiesst. Dieses fliesst über einen Aquädukt nach einem von einem Haine umgebenen tempelartigen Gebäude, das auf einem Hügel zu liegen scheint und durchaus mit keiner Strasse in Verbindung steht, was doch sonst bei allen anderen Tempeln und Gebäudeinsignien der Tabula der Fall zu sein pflegt, so dass wir kaum einen eigentlichen Tempel darunter werden zu verstehen haben.

Mannert glaubte nun, dass die beiden Gestalten die Mutter Gottes mit dem Jesusknaben darstellen sollten; für die übrigen Theile der Vignette weiss er aber keine Erklärung. Er sagt nun, es weise diese Auszeichnung Antiochias gegenüber den anderen Städten (durch Darstellung der Mutter Gottes mit dem Jesusknaben) auf die wichtige Rolle hin, welche Antiochia in den Kreuzzügen gespielt habe; nun fiel aber Antiochia 1268 in die Gewalt des Mamelukensultans und wurde von diesem zerstört; also sei daraus zu schliessen, dass die Peutingeriana in ihrem jetzigen Zustande vor 1268 sei gezeichnet worden.

Ebenso benützt Mannert auch die Vignette Constantinopels, um die Zeit der letzten Copie der Karte herauszufinden. Segment VIII A (ed. Desjardins) bietet nämlich das Bild einer auf dem Throne sitzenden Gestalt, die in der Linken Schild und Lanze trägt, mit der Rechten aber auf einen daneben befindlichen Thurm hinzudeuten scheint, auf welchem eine Bildsäule steht, die in der Rechten die Weltkugel und in der Linken eine lange Lanze trägt. Diese Vignette nun erklärt Mannert als einen Hinweis auf die Gründung des latinischen Kaiserthumes, und er identificirt die auf dem Throne sitzende Gestalt geradezu mit Balduin von Flandern.

Diese beiden Vignetten also nebst der Form der Schrift bestimmen Mannert, die Zeit der letzten Copie der Karte in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu setzen, und diesen Schluss zusammenhaltend mit der bekannten Notiz des sogen. Kolmarer Mönches (M. G. SS. 17, 191 a. 1265) „mappam mundi descripsi in pelles duodecim pergameni", kommt Mannert zu dem Schlusse, es habe dieser Mönch eben die Peutingeriana copirt. Dieser Schluss ist seitdem fast allgemein als richtig anerkannt worden und auch Desjardins hat, so viel aus den bis jetzt erschienenen Lieferungen seiner Ausgabe zu ersehen ist, keine andere Meinung hierüber, da er zu wiederholten Malen den Kolmarer Mönch als Autor des in Wien vorhandenen Exemplares der Peutingeriana nennt.

Was nun zunächst die beiden Vignetten betrifft, so lässt sich nicht leugnen, dass sie in ihrer vorliegenden Gestalt der Ikonographie des 12. Jahrhunderts angehören, und dass somit die Deutung, die ihnen Mannert gegeben, der Wahrheit nahe kommen kann. Doch vermag dieser Forscher nicht uns die Gesammtheit der einzelnen Vignetten zu erklären, sondern er begnügt sich jeweilen nur mit der Deutung der Hälfte. Eine völlige Erklärung gibt uns nur die Annahme, dass diesen Vignetten ursprünglich andere zu Grunde gelegen haben, die dann vom copirenden Mönche in ihre jetzige Form umgewandelt worden sind.

Auch die Vignette Roms weist Aehnliches auf. Innerhalb eines grossen Kreises sitzt eine der antiochenischen sehr verwandte Gestalt auf einem Throne, das Haupt von einer Krone überragt, eine Weltkugel in der Linken, den Scepter in der Rechten haltend; zur linken Seite des Thrones hängt ein kleiner Rundschild, während auf dem Throne selbst ein Gegenstand liegt, der wol als Helm zu denken ist. Diese Vignette hat grosse Aehnlichkeit mit denjenigen der beiden andern Städte und ist sicherlich gleichen Ursprunges mit diesen. Offenbar wollte der ursprüngliche Zeichner die drei Städte in gleicher Weise hervorheben, da sie für ihn von aussergewöhnlicher Bedeutung waren. Für Rom und Konstantinopel sind weitere Nachweise nicht nöthig, da diese Städte eben als Hauptstädte der alten Welt für jeden von eminentester Wichtigkeit gewesen sind; aber auch von Antiochia ist es zur Genüge bekannt, dass diese Stadt als metropolis orientis nächst Rom und Konstantinopel als die dritte des Erdkreises gegolten hat und ebenfalls Kaiserresidenz gewesen ist. Es wollte also der Zeichner diese drei Städte vor den anderen als gleichwerthig hervorheben. Die Erklärung, wie er das gethan hat, schafft uns ein Zurückgreifen auf das Alterthum.

Bekanntlich verehrten die Griechen und Römer die Tyche (τύχη, Fortuna, genius loci) als Hort und Pflegerin der Städte, und es pflegte jede Stadt gleichsam „ihr ideales Selbst“ in Gestalt einer solchen τύχη zu verehren. Die Tyche wurde meist als schöne, reichgekleidete Frau dargestellt; gewöhnlich trug sie verschiedene Attribute: als waltendes Geschick hält sie das Steuerruder des Lebens in den Händen, die Kugel, um die Veränderlichkeit des Zufalls zu bezeichnen; als Geberin des Glückes trägt sie im Arme das Horn der Amalthea, oder den Plutos oder Attribute ländlicher Fruchtbarkeit, wie z. B. Mohn oder Aehren. Als Stadttyche trägt sie sodann eine Mauerkrone; hiezu können ferners noch Zeichen bestimmter localer oder landschaftlicher Charakteristik treten, was den Künstlern Anlass zu sinnigen Bild-

werken bot. Tyche, die Schutzgöttin, stellt schliesslich die Stadt selbst vor, sie wird als personificirte Stadt aufgefasst und ihr Bild gilt geradezu als Wahrzeichen der Stadt. Besonders berühmt war in dieser Hinsicht die Tyche Antiochias, von der uns noch verschiedene Nachbildungen erhalten sind. Alle diese zeigen uns eine reichbekleidete Frau mit Mauerkrone, in nachlässiger Haltung auf einem Felsen sitzend, Aehren oder eine Palme in der Rechten haltend; zu ihren Füssen hebt sich eine (halbe) Jünglingsfigur empor, die den Fluss Orontes vorstellt. (Siehe Visconti: Vatikan, Museo Pio Clement. III. pl. 46; Duruy, Histoire des Romains IV, 663.) Der Jüngling ist bald zur Linken, bald zur Rechten der Tyche und macht auf den zahlreich erhaltenen antiochenischen Münzen, welche ebenfalls die Tyche darstellen, eher den Eindruck, als schwimme er. (Siehe C. O. Müller, Denkmäler der alten Kunst, Göttingen 1854, 1, 42; 2, tab. 49.) Diese Tyche nun, wie sie oben als Wahrzeichen der Stadt auch auf Münzen Anwendung fand, hat der Zeichner der Tabula ganz einfach zur Bezeichnung der Stadt auf seine Karte übertragen. Es stammt also sicherlich diese Vignette aus einer Periode, da heidnische Anschauungen noch vorherrschend waren. Die innere Verwandtschaft dieses Tychebildes und der Vignette, wie sie die Peutingeriana aufweist, wird uns beim ersten Blicke klar. Der christliche Copist hat eben die (heidnische) Bedeutung des Bildes nicht mehr verstanden und hat dasselbe seinen Anschauungen gemäss umgewandelt. Aus der Mauerkrone machte er einfach einen Heiligenschein mit gewöhnlicher Krone, die Aehre (Palme) wandelte er in ein Scepter um, den Fels gestaltete er zum Throne und den jugendlichen (halben) Orontes ergänzte er zu einem Knaben: so erhielt er eine Mutter Gottes mit dem Jesusknaben und nahm also (wol in aller Naivetät) den gleichen Process vor mit der heidnischen Stadtgöttin, welchen die christlichen Glaubensboten den Gottheiten germanischer und keltischer Völkerschaften hatten angedeihen lassen.

Allein hiemit ist noch nicht die ganze Vignette Antiochias erklärt; es bleiben noch unerläutert das Wasser, der Aquädukt und der Wassertempel. Da in der Geschichte dieser Stadt während der Kreuzzüge oft einer auf Pfeilern ruhenden eisernen Brücke Erwähnung gethan wird, glaubte Mannert, dass unsere Vignette eben diese Brücke wiederzugeben beabsichtige. Ernstliche Zweifel an dieser Auffassung Mannerts hat schon Dionys Grün erhoben in einem Aufsatze: „Die Peutingersche Tafel" in den Mittheilungen der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien 17 (1874), 467 f. Die vermeintliche Brücke wird eben jeder unbefangene Beobachter sofort erkennen als einen Aquä-

dukt, da das Bauwerk nicht über den Orontes führt und zudem das Wasser nicht unter jenem hindurch, sondern darüber hin fliesst.

Wie nun ein Zurückgehen auf das Alterthum uns das Räthsel von der Bedeutung der Frau und des Knaben gelöst hat, so dürfte auch der Sinn dieser Zeichnung aus dem Alterthume zu erklären sein.

Antiochia trug den Beinamen das „daphnische", ἡ ἐπὶ Δάφνης; Daphne war nämlich der Name eines 40 Stadien (7,4 Kilom.) von Antiochia gelegenen Lustortes, der eine Art Vorstadt von Antiochia, in einem 80 Stadien im Umkreise haltenden Haine von Cypressen und Lorbeerbäumen gelegen und durch zahlreiche frische Quellen ausgezeichnet war[1]). Dieses Daphne war berühmt und berüchtigt durch den ganzen Erdkreis hin als Hauptsitz antiochenischer Lustbarkeit. Man glaubte diesen Ort wieder zu erkennen in einer südwestlich von Antakieh gelegenen Oertlichkeit Beit-ul-Mei (d. i. Haus der Wasser), und es will F. v. Richter (Wallfahrten im Morgenlande 284) daselbst noch Ueberreste eines Aquäduktes gesehen haben. Nun wird uns von einer grossen Anzahl von Wasserleitungen, theils in Antiochia, theils in und von Daphne berichtet. Der berühmteste Aquädukt wurde von Kaiser Hadrianus erbaut (Chronographia des Malalas ed. Dindorf 278). Nach dem Chronisten Malalas errichtete dieser Kaiser ein Bauwerk, τὸ ϑεατρὸν τῶν πηγῶν Δάφνης, in welchem das aus verschiedenen Quellen stammende Wasser gesammelt wurde. Mit diesem Quellenhause stand in Verbindung ein den Najaden geweihter Tempel. Von da führte eine Leitung das Wasser nach Antiochia: unterwegs durchquerte diese Leitung eine den Verheerungen durch Bergbäche ausgesetzte Gegend und es musste daher zum Schutze der Leitung ein förmlicher Aquädukt angelegt werden. Es ist nun in die Augen springend, dass der ursprüngliche Zeichner bei der Darstellung Antiochias eben auch den Hain Daphne sammt Quellenhaus und Aquädukt dargestellt hat in der Weise, wie sie uns durch den christlichen Copisten noch ist erhalten worden, einzig vielleicht mit dem Unterschiede, dass der Mönch das Wasser vom Jünglinge (dem segenspendenden Christus) weg in das Quellenhaus fliessen lässt, während sein Gang ursprünglich wol der umgekehrte wird gewesen sein.

Gehen wir nun über zur Vignette Roms.

Die Personification Roms, die Roma dea, wurde ursprünglich dargestellt als eine Amazone. Die noch erhaltenen Bildwerke (Duruy II, 72)

[1]) Vgl. hierüber die Abhandlung v. K. Ottfr. Müller, De antiquitatibus Antioch., neuerdings herausgegeben in der Gesammtausgabe der kunstarchäolog. Werke dieses Autors (Berlin, Calvary & Cie.), Band 5.

zeigen sie meist mit aufgeschürztem Gewande, mit völlig entblösster rechter Brust, auf aufgethürmtem Waffenhaufen oder doch wenigstens auf einem Panzer sitzend und mit Waffen, die sie in der Hand trägt oder zur Seite liegen hat, ausgerüstet. Von den Nachfolgern des Kaisers Commodus an tritt jedoch eine etwas andere Darstellung auf. In diesen Zeiten konnte die bereits alternde Matrone sich füglich nicht mehr als ein Heldenmädchen tragen und kleiden. Roma erscheint daherauf späteren Darstellungen (Duruy II, 627; IV, 703) als sitzende Pallas, mit einer bis über die Füsse hinabwallenden Tunica und einem purpurenen Kriegsmantel, der in grossen weiten Falten übergeworfen ist. Der behelmte Kopf, der Speer oder das Scepter in der Linken und der Schild zur Seite bezeichnen dabei Rom noch immer als die Kriegsgöttin; auf der rechten Hand hat sie, wie die Pallas des Phidias, eine vorwärts schreitende Siegesgöttin[1]).

Diese Art der Darstellung Roms findet sich bis zum Jahre 400 n. Chr. Es enthält nämlich die sogenannte Notitia dignitatum, ein um 400 abgefasstes statistisches Verzeichniss der hohen kaiserlichen Beamtungen des römischen Kaiserreiches unter anderen symbolischen Darstellungen der verschiedenen Magistraturen auch diejenige eines praefectus annonae der Stadt Rom. (Notitia dignitat. ed. Böcking 1, 541).

Vergleichen wir nun diese Bilder mit der Vignette Roms der Peutingeriana, so wird unwidersprechlich diese Vignette erklärt werden dürfen als ursprünglich die Roma dea darstellend. Der mittelalterliche Copist dachte sich dann diese Figur als Personification des deutsch-römischen Kaiserthums, umsomehr, da ja Scepter, Schild und Reichsapfel in den Insignien der Pallas-Roma bereits angedeutet erschienen.

Auf gleichem Wege findet auch die Vignette Constantinopels ihre Erklärung. Die Tyche dieser Stadt wurde bis auf Constantin d. Gr. verehrt. Jak. Burckhardt erwähnt hierüber in seinem ausgezeichneten Werke „Die Zeit Constantin d. Gr.“ Folgendes: Im letzten Jahrzehnt seines Lebens liess Constantin neben einer grossen Anzahl stattlicher Kirchen in der nach ihm benannten Stadt auch heidnische Tempel erbauen, unter diesen einen Tempel der Tyche Constantinopels, in welchem das Bild dieser Göttin einen eigentlichen Cultus genoss (l. c. 403). Am Jahrestage der Einweihung der Stadt selbst sollte eine grosse vergoldete Statue, welche Constantin vorstellte, mit der Tyche auf der ausgestreckten rechten Hand, in feierlichem Fackelzuge durch den Circus gefahren werden, wobei

[1]) Böttiger, Kl. Schriften 2, 287 f.

der jeweilige Kaiser sich von seinem Sitze erheben und vor Constantins und der Tyche Bildniss sich niederwerfen musste (l. c. 469). Ausser dem grossen Tychebilde Constantinopels werden noch mehrere kleinere erwähnt. Merkwürdig sind auch die Versuche, welche Constantin machte, um die Tyche ihrer rein heidnischen Bedeutung zu entkleiden. So liess er schon bei dem Einweihungsfeste der Stadt (330) die Anbetung der Tyche und das Kyrie eleison durcheinander klingen, und später lies er der Tyche geradezu ein Kreuz auf der Stirne anbringen. Es ist mir nun allerdings keine aus dem Alterthum vorhandene Nachbildung dieser Tyche bekannt und ich bin daher nicht im Stande, einen directen Beweis dafür zu erbringen, dass die sitzende Gestalt unserer Vignette Constantinopels ursprünglich die Tyche dieser Stadt dargestellt habe. Ich glaube aber ganz wol, dass man nach der Analogie der beiden anderen Vignetten diese Annahme als eine ziemlich gesicherte hinstellen dürfe.

Fragen wir nun, warum denn gerade die drei Städte Rom, Constantinopel und Antiochia auf der Karte so sehr ausgezeichnet wurden, so haben wir eine allgemeine Antwort bereits früher (S. 211) erhalten; allein es lag noch ein besonderer Grund vor; es waren nämlich die drei Städte zwischen 350 und 353 gleichzeitig Kaiserresidenzen unter den Söhnen Constantins, und zwar Rom unter Magnentius, Constantinopel unter Constantius und Antiochia unter Gallus. Der Reflex der kaiserlichen Residenz spiegelt sich in den drei Vignetten in durchaus identischer Weise wieder und gewährt uns so einen Lichtstrahl, mit dessen Hilfe wir wenigstens eine Etappe in der Geschichte der Karte fixiren können.

Was endlich das andere zu Constantinopel gehörige Bild, nämlich den röthlichen Thurm betrifft, auf welchen die Tyche hinweist, so stellt dieser ganz sicher ein bestimmtes Bauwerk Constantinopels vor, das eben, sei es vermöge seiner Grösse, sei es durch seine Pracht, ein Wahrzeichen dieser Stadt bildete. Constantin hatte aus einem grossen, 100 Fuss langen Stücke Porphyr eine Säule errichten lassen, damit sie seine Statue trage; diese soll ursprünglich ein Apollscoloss gewesen sein, dem Constantin seinen eigenen rundlichen Porträtkopf habe aufsetzen lassen. Unter die Säule soll er das heimlich aus Rom entwendete Palladium haben beisetzen lassen, um Plagen abzuwenden und das Glück zu bannen. Mit der Zeit wurde dieser Säule ein gewisser Cultus zu Theil, indem man Lichter und Weihrauch davor anzündete nnd Nothgelübde that[1]). Diese Säule befindet sich jetzt

[1]) Siehe Jak. Burkhardt a. a. O. 305, 467, 469, 478.

auf dem Atmeidan (d. i. Pferdeplatz) oder Hippodrom in Constantinopel. Diese Säule war in der That ganz geeignet, als Wahrzeichen der Stadt zu dienen. Da nun, wie wir auf S. 215 gesehen, die Vignetten für die drei Städte kurz nach Constantins Tod sind gezeichnet worden, so dürfen wir wohl annehmen, dass damals auch die Constantinssäule vom Zeichner mit auf die Vignette sei gesetzt worden.

Zum Schlusse ist noch hinzuweisen auf die grosse Uebereinstimmung, welche in der Darstellung einzelner Städte wie Aquileja (Segment III C), Thessalonike (VII A), Nikaea (VII B) und Nikomedia (ibid.) herrscht mit den Signaturen, wie sie die Notitia dignitatum für eine ganze Reihe von Städten wiedergibt. Offenbar ist die Notitia hierin die Vorgängerin und die Tabula hat die Signaturen für die oben erwähnten Ortschaften der in der Notitia angewandten Darstellungsweise entlehnt; denn wären diese Bilder ursprünglich der Tabula eigenthümlich gewesen, so würden sie sich in viel grösserer Anzahl auf ihr vorfinden. So aber tragen sie durchaus den Charakter einer anderswoher hineingetragenen Zuthat, und die Quelle hiezu war eben die Notitia dignitatum oder doch wenigstens die in ihr angewandte Darstellungsweise. Desjardins erklärt im Texte zu seiner Ausgabe der Tabula Peutingeriana[1]) die Vignette von Ravenna dahin, dass sie die Kirche S. Vitale von Ravenna darstelle, deren Bau im Jahre 547 begonnen worden ist. Auch für Thessalonike, Nikaea und Nikomedia lässt sich nachweisen[2]), dass unter Justinian grosse Bauten in diesen Städten ausgeführt werden, was eben den Anlass dazu gab, dieselben auf der Karte bildlich auszuzeichnen.

Aus dem bis jetzt erschienenen Texte Desjardius (Britannia, Gallia, Hispania, Italia p. 1—254 sowie ein kleiner Theil Osteuropas p. 254 bis 260) ist deutlich zu entnehmen, dass die Karte nicht auf einmal entstanden ist, sondern dass verschiedene Jahrhunderte an ihr gearbeitet haben. Das augusteische Zeitalter, die Perioden Trajans, Constantins und Justinians, alle diese haben, wie theils Desjardins nachweist, theils aus unseren Auseinandersetzungen hervorgeht, ihren Antheil an der Karte, heidnische und christliche Anschauungen haben ihre Niederschläge auf ihr zurückgelassen; aber wesentliche Verbesserungen und Neuerungen an dem genialen Entwurfe des Agrippa (?) hat keine spätere Zeit anzubringen vermocht.

Die letzte Hand, die daran gerührt hat, ist unstreitig diejenige eines mittelalterlichen Mönches gewesen, und zwar nahm man bisher

---

[1]) S. 156. [2]) Ib.

den Kolmarer Mönch als den Copisten an, eine Annahme, der auch Desjardins beipflichtet. Es ergibt aber eine genaue Prüfung derjenigen Jahrbücher, aus welchen man glaubt, das Autorrecht des Kolmarer Mönches ableiten zu dürfen, dass dieser Mönch im Jahre 1265 gar nicht in Kolmar gewohnt hat. Jaffé gibt in den Monumenta Germaniae Bd. 17 in der Vorrede zu den Annales Colmarienses einen kurzen Lebensabriss eben dieses Mönches, aus welchem hervorgeht, dass dieser von 1256—1277 im Predigerkloster zu Basel gelebt hat. Es ist also entschieden für die letztere Stadt das Recht in Anspruch zu nehmen, der letzte Geburtsort der Peutingeriana gewesen zu sein, und man sollte in Zukunft nicht mehr von einem Kolmarer, sondern von einem Basler Mönche als dem Copisten der Tabula sprechen. Aber ich glaube überhaupt Grund zur Annahme zu haben, dass die Karte, welche dieser Mönch gemalt hat, nicht identisch ist mit der Peutingeriana. Schon Jaffé hat a. a. O. Zweifel an dieser Identität ausgesprochen. Band 17 der Monumenta Germaniae enthält nämlich auch noch eine Beschreibung des Elsass (descriptio Alsatiae) und eine solche Deutschlands (descriptio Theutoniae). Diese beiden descriptiones sind nach Jaffé (ib. 187, 20) am Ende des 13. Jahrhunderts verfasst worden, also um die Zeit, da man gewöhnlich die Copie der Peutingeriana ansetzt. In der descriptio Alsatiae nun heisst es (p. 237, 15): „Est (Alsatia) terra modica in Europae partibus, quae polum antarcticum penitus ignorat; polum vero arcticum super se in gradu 50 credimus possidere. Haec est terra Alamaniae. Haec habet Constantinopolim, civitatem Graeciae, versus Orientem quae secundum mappam mundi sub meridionali linea continetur.“ Und in der descriptio Theutoniae (p. 238, 47): „Sita est Theutonia in littoribus Oceani, inter Rhenum et Albam fluvios, ut in mappa mundi depingitur, et opponitur vento, qui Circinus seu Tracia nominatur.“ Endlich heisst es ebendaselbst (p. 233, 35): „Magister de Sacro-Bosco († 1244 oder 1256) fecit sphaeram magistris ceteris meliorem.“

Man muss gestehen, dass diese mappa mundi, welche in den beiden descriptiones erwähnt wird, ganz anderer Natur gewesen ist, als die Peutingeriana, da man ja aus jener ganz genau die Himmelsgegend ersehen konnte, und da auf ihr die Elbe verzeichnet war, was alles der peutingerschen Tafel nicht kann entnommen werden. Allem nach müssen die Elsässer Mönche für ihre Zeit ganz tüchtige geographische Kenntnisse besessen haben, und die Peutingeriana war jedenfalls nicht die mappa mundi, welche ihren Anschauungen und Studien entsprach.

Einen weiteren Grund des Zweifels bietet mir nun der Umstand, dass der Mönch (a. a. O. 200, 8) zum Jahre 1276 schreibt: „Mappam mundi correxi.“ Unbedeutende Verbesserungen in Beziehung auf Flussläufe sind zwar in Oberitalien an drei Stellen des Segments III der Desjardin'schen Ausgabe zu bemerken (die anderen Ausgaben der Tabula lassen nichts hievon erkennen), von einer wichtigen Correctur aber, welche der Erwähnung in den Annalen werth gewesen wäre, lässt einem weder Desjardins noch eine andere Edition etwas wahrnehmen, so dass wir, so lange nicht eine nochmalige genaue Prüfung des Originales wirklich eine grössere Correctur aufweist, den obigen Passus als wichtiges Verdachtsmoment dürfen gelten lassen.

Dem von anderer Seite erhobenen Einwande, dass der Mönch von 12 Tafeln spricht, während die Peutingerische Karte deren nur 11 aufweist, lege ich kein Gewicht bei, da ja offenbar einmal bei dieser 12 vorhanden gewesen sind. Ich betrachte also diese Nichtübereinstimmung als völlig irrelevant, freilich in dem Sinne, dass ich sie weder für noch gegen die Identität sprechen lasse. Der Mönch kann ja ebensogut eine andere mappa mundi als gerade die peutingersche in 12 Pergamentblättern gemalt haben.

Der Umstand, dass gerade der Schwarzwald und die Vogesen auf der peutingerschen Tafel mit Bäumchen besetzt sind, während sonst die anderen Gebirge dieses Schmuckes entbehren, ist ebenfalls als gewichtiger Beweis für die Identität der mappa mundi des Kolmarer Mönches und der Peutingeriana verwendet worden. Man sagte: Diese Gebirge waren dem Mönche täglich vor Augen, darum hat er sie mit besonderer Vorliebe behandelt. Dieser Grund gieng an, so lange die Annahme, dass der Mönch in Kolmar gelebt, als richtig galt. Nun aber hat ja der Zeichner in Basel gelebt. Warum hat er denn da den Jura ausgelassen, der ihm doch von Basel aus viel näher lag als die beiden anderen, den er mindestens ebenso gut kennen musste, als diese? Man wird einwenden, der Jura finde sich auf der Karte gar nicht verzeichnet. Nun macht aber die Silva Vosagus (Vogesen) sowol in Zeichnung als Benennung einen stark verdächtigen Eindruck; denn abgesehen von den Bäumen ist schon die Gebirgszeichnung hier wesentlich anders als bei den anderen Gebirgen; sodann ist der Name „Vosagus“ erst von der Mitte des 6. Jahrhunderts an beglaubigt[1]), während frühere Schriftsteller immer von einem Mons Vogesus oder Vosegesus, nie aber von einer Silva Vosagus reden. Die letzten Spuren selbständiger Bearbeitung der Karte weisen nun aller-

[1]) Forbiger, Alte Geogr. v. Europa 87 und 88.

dings, wie wir gesehen, auf die Zeit Justinians; doch betrifft diese Bearbeitung lediglich einige orientalische Städte, am übrigen wurde kaum etwas geändert, namentlich ist nicht abzusehen, wie die Vogesen zu der Ehre hätten kommen sollen, von einem kaiserlich byzantinischen Hofkartenfabrikanten einer eingehenden Behandlung gewürdigt zu werden. Ich vermuthe daher stark, die Vogesen seien ursprünglich nicht auf der Karte vorhanden gewesen, sondern von einem copirenden Mönche, der aus dem Elsass stammte, eingezeichnet worden. Dieser Mönch ist aber nicht der sogen. Kolmarer d. i. Basler Predigermönch gewesen, denn sonst hätte er auch den Jura eingetragen, Platz dazu war zur Genüge vorhanden.

Ferner existirt auf der Basler Universitätsbibliothek noch ein Verzeichniss der Bibliothek des Predigerklosters in Basel. Dasselbe ist erst nach der Reformation, im 16. Jahrhundert, abgefasst worden, also zu einer Zeit, da die peutingersche Tafel bereits gefunden war. Es enthält nun die Notiz: „Mappa mundi, item chronica quaedam.“ Viele mappae mundi pflegte man in einem Kloster nicht gerade zu besitzen, man begnügte sich, namentlich in kleineren Klöstern, wie das Basler eins gewesen, mit einem Exemplar. Da nun die mappa mundi des Basler Klosters sich noch vorfand zu einer Zeit, da die peutingersche Tafel bereits in Nürnberg war, sind diese beiden jedenfalls nicht identisch mit einander.

Wo ist nun aber die peutingersche Tafel wirklich copirt worden?

Schon Scheyb erwähnt in seiner Ausgabe (Tab. peut. p. 31) einer Stelle, welche diese Tafel kurz vor ihrer Entdeckung durch Konrad Celtes meteorartig vor unseren Augen vorbeiziehen lässt. Es schreibt nämlich der Zürcher Chorherr Felix Hemmerlein (1389—1456?) Folgendes in seinem Tractate de nobilitate[1]): „Et haec omnia, videlicet maria, insulae, montes, provinciae, civitates, oppida, flumina et gentes, singulariter singuli et singulae propriis nominibus sunt in I t i n e r a r i o U r b i s R o m a e notabiliter conscriptae prout diligenter v i d i e t p e r s p e x i. Etiam cum l e u c i s e t m i l l i a r i b u s distantiarum.“ Die Ausdrücke v i d i und p e r s p e x i weisen deutlich darauf hin, dass es sich hier um eine eigentliche Karte, nicht blos um ein einfaches Distanzenverzeichniss nach Art des Itinerarium Antonini handelt. Und alles das, was der Zürcher Chorherr auf diesem Itinerarium urbis Romae gesehen hat, findet sich eben auf der peutingerschen Tafel verzeichnet. Den besten Beweis aber dafür, dass

[1]) P. 104b, Zeile 8 v. o.

Hemmerlein, wenn nicht unser Exemplar, so doch wenigstens ein anderes dieser Karte gesehen hat, finden wir in dem Passus „cum leucis et milliaribus distantiarum." Die Leuga ist ein Längenmass, das sich ursprünglich bei den Galliern vorfand (französ. lieue) und hatte eine Länge von 2 Kil. 426 M.; später kam die gallo-römische Leuga zur Anwendung, welche 2 Kil. 222 M. betrug, also etwa das $1\frac{1}{2}$fache des römischen milliarium oder milliare (= 1 Kil. 481,5 M.). Nun sind in der That auf der Tabula für Gallien (mit Ausnahme der Narbonensis) die Wegmasse nach Leugen angegeben, während das ganze übrige Reich dieselben nach Milien aufführt[1]), so dass, wie Hemmerlin sagt, auf ihr die Distanzen in Leugen und Milien angegeben wird. Auch das sogen. Itinerarium Antonini enthält die Distanzen für Gallien in Leugen, dass aber Hemmerlin nicht dieses kann gemeint haben, geht aus den Worten „maria, insulae, montes u. s. w." deutlich hervor. Es kann also gar kein Zweifel darüber herrschen, dass Hemmerlin ein Exemplar der sogen. Peutingeriana wirklich gesehen hat. Auch auf p. 37b, Zeile 3 v. u., erwähnt er nochmals ein Itinerarium Julii Caesaris („Harum autem gentium nomina taliter per Albertum Magnum in sua cosmographia et in itinerario Julii Caesaris comprehensa novissimis diebus saepe sunt mutata") und p. 38, Zeile 4 v. o.: „Item septem maria et septem montes proeminentes, et flumina famosa 22, quarum omnia nomina videre poteris in itinerario supradicto." Diese Citate weisen nicht minder auf unsere Karte hin und zwar in einer Art, der man entnehmen kann, dass jenesmal dieses Itinerarium doch nicht so gar selten gewesen sein muss. Hemmerlin hat längere Zeit (7 Jahre) in Bologna studirt, ebenso hat er sich auch in Rom aufgehalten. Er kann also die genaue Bekanntschaft der Karte in Italien gemacht haben; er hat aber auch 1421 in Erfurt studirt[2]) und kann also auch in Deutschland die Karte kennen gelernt haben. Am Basler Concil (1431—1448) hat er thätigen Antheil genommen[3]), er könnte also auch hier seine Kenntnisse der Karte gewonnen haben, zumal ja die Concilväter vielfach mit den Baslerischen Klöstern verkehrten, wie das verschiedene Schenkungen beweisen, welche unseren Klöstern jenesmal vermacht worden sind; allein gleichwol glaube ich nicht, dass Hemmerlin's Kenntniss der Karte einzig dem Basler Aufenthalte zu verdanken ist. Das Buch De nobilitate wurde geschrieben 1444 bis

[1]) K. Roth, Geschichte der Leuga im 29. Bd. der Jahrb. d. Vereines von Alterthumsfreunden im Rheinlande (Bonn 1860). [2]) Vgl. Balthas. Reber, Felix Hemmerlin (1846), 63. [3]) Ib. 98.

1450[1]) und enthält so ziemlich den gesammten Umfang des damaligen Wissens, compilirt aus allen möglichen Schriftstellen des Alterthums und der Scholastik. Hemmerlin besass eine für jene Zeit ungemein reichhaltige Bibliothek von über 500 Büchern[2]). Er kann also ganz wol selber ein Exemplar der Karte besessen haben, zumal aus den angeführten zwei Stellen auf ein ganz genaues Studium derselben zu schliessen ist. Es scheint mir daraus wenigstens das hervorzugehen, dass das Itinerarium auch zu Hemmerlin's Zeiten noch nicht so gar selten war, dass man es nicht hätte citiren dürfen. Man vergleiche hiemit eine ebenfalls von Scheyb[3]) citirte Stelle aus des Herm. v. Nuenar Commentariolum de Gallia Belgica p. 15: Diese berichtet nämlich von einem „Itinerarium Theodosianum (offenbar die Bezeichnung für die Peutingeriana) in Spirensi Bibliotheca et clarissimi viri Conr. Peutingeri aliud itinerarium vetustissimum.“ Das beweist denn doch deutlich, dass ausser der eigentlichen peutingerschen Tafel noch ein zweites Exemplar in Speyer vorhanden war. Und ebenso mag, wie wir schon aus Hemmerlin glaubten schliessen zu dürfen, noch die eine oder andere Klosterbibliothek eine solche mappa mundi aufbewahrt haben. Ich halte daher die Angelegenheit noch nicht für spruchreif, bis der Charakter der Schriftzüge der Peutingeriana ganz genau geprüft ist. Soviel aus der Desjardinschen Ausgabe zu entnehmen ist, sind die Buchstabenformen durchaus nicht einheitlich, sondern sie weisen theilweise auf sehr hohes Alter hin, während daneben auch junge Formen vorkommen, die entschieden später als 1300 sind. Es ist nun ganz begreiflich, dass der fleissige Mönch, der die Karte eher abmalte als abzeichnete, eben ganz getreu auch viele alte Schriftzüge nachgeahmt hat, und dass daneben auch neuere sich einmischten. Nun sind die Mannert'sche und die Scheyb'sche Ausgabe in dieser Hinsicht ganz unzuverlässig; aber auch diejenige Desjardins, der zwar in der Vorrede (p. 4 u. 5) behauptet, er habe eine möglichst genaue Wiedergabe des Schriftcharakters bezweckt, darf nicht den Anspruch auf völlige Zuverlässigkeit erheben, sagt er doch selber (p. 5): „Je me suis affranchi de la puérile conformité qu'eût entraînée le calque servile du document originale.“ Eine ganz getreue Wiedergabe der Karte gibt es also bis jetzt noch nicht, und doch kommt es für den Paläographen, der hier das entscheidende Wort zu sprechen hat, vor allem darauf an, eine ganz genaue, womöglich auf lichtbildnerischem Wege her-

---

[1]) Ib. 197. [2]) Ib. 125. [3]) Pag. 82.

gestellte Reproduction der Karte zu haben, um über das Datum der letzten Umschreibung zu entscheiden.

Der Verfasser vorstehenden Aufsatzes erlaubt sich daher, behufs Ausfüllung dieser Lücke den Wunsch auszusprechen, es möchte eine dazu berufene Körperschaft eine auf lichtbildnerischem Wege herzustellende Ausgabe der Peutingeriana veranstalten oder doch wenigstens eine solche Ausgabe an competenter Stelle anregen und befürworten.

Der Mondseer Codex traditionum.

Von

P. Willibald Hauthaler.

Das alte agilolfingische Kloster Mondsee in Oberösterreich bewahrte bis zu seiner gänzlichen Aufhebung am 20. October 1791[1]) einen alten Traditionscodex, welcher seinem Alter und seinem Inhalte nach zu den wichtigsten Quellenschriften dieser Art gehört, ist er ja die älteste derartige Handschrift, die wir in Oesterreich im Originale besitzen Derselbe kam nach der Aufhebung des Klosters zunächst nach Linz, 1853 aber in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv nach Wien. Nach einer Notiz des Archivars v. Meiller war der Codex damals ungebunden und erhielt erst im Jänner 1863 den gegenwärtigen Einband. Der Codex wurde im 17. oder 18. Jahrhundert mit Tinte paginirt, was um so grössere Bedeutung hat, als derselbe heut zu Tage grossentheils nur aus Einzelnblättern besteht, die durch Falze zu Lagen verbunden sind. Beim Einbinden 1863 wurde nun ganz nach der alten Paginierung vorgegangen, nur die Folia 119/120 und 121/122 (alt) sind vertauscht und mit Bleistift neu paginirt worden. Zwischen diesen zwei Blättern befindet sich noch ein selbständiges nicht gezähltes Blatt mit Urkunden und Schriften aus der Zeit des h. Wolfgang, Ende des 10. Jahrhunderts.

Obgleich der heutige Codex, wie erwähnt, grossentheils nur aus Einzelnfolien zusammengefalzt ist, so sind doch nur zwei Lücken bemerkbar: am Schlusse der Seite 44 fehlt der Schluss der Nummer 46 und ebenso fehlt der Schluss zu S. 118, bezw. zur Nr. 138. Die im Abdrucke des oberösterreichischen Urkundenbuches manke Nummer 47 und der Schluss der Nummer 117 daselbst gehören zusammen, so dass diese zwei zusammen eine vollständige Nummer ergeben. Während B. Pez im Thesaurus anecdotorum (VI, 1) und später der Verfasser des Chronicon Lunaelacense (1748), Abt Bernhard Lidl (1729—1773), einen grossen Theil des Codex ausgehoben und bei dem fast vollständigen Mangel anderer chronikalischer Nachrichten zu den einzelnen

[1]) Vgl. Otto Schmid, Beiträge zur Gesch. des ehem. Benedictiner-Stiftes Mondsee in Studien u. Mitth. a. d. Ben.- u. Cist.-Orden 2 (1883), 325.

Aebten, freilich höchst mangel- und fehlerhaft, abgedruckt hat, wurde endlich der gesammte Inhalt des Codex im ersten Bande des Urkunden-Buches des Landes ob der Enns (1852) S. 1—110, und zwar ziemlich correct wiedergegeben und allgemein benützbar gemacht, nur ist leider über die genauere innere Beschaffenheit des Codex und der verschiedenen Eintragungen nahezu gar nichts gesagt, so dass die Ausnützung desselben doch wieder grossen Schwierigkeiten unterliegt und ohne Einsicht des Originals vielfach völlig unmöglich ist, zumal darum, als bei den Nachträgen weder die Reihenfolge der Vorlage noch die chronikalische festgehalten ist. Diesem Mangel soll nun folgende Abhandlung einigermassen abhelfen. Noch muss ich hier gleich bemerken, dass Meiller nachträglich die Nummerirung im Urkunden-Buche mit rother Tinte an den Seitenrändern des Codex angemerkt hat, wodurch das Aufsuchen doch einigermassen erleichtert ist.

Der Mondseer Codex zerfällt zunächst in zwei Theile, nämlich in den alten Codex der ursprünglichen Anlage und in Nachträge. Der alte Theil beginnt S. 13 und reicht bis S. 118, wovon das Blatt S. 47/48 wegzudenken ist. Bei Beginn von S. 13 steht oben in grossen rothen Majuskeln der Haupttitel: Incipit liber traditionum. Darunter folgt dann auf zwei Zeilen in rothen kleinen Majuskeln: [. . . . .] h[omin]es tradiderunt ad istū sc̄m locvm [in pago] quod dicitur Matahgauue. Unten am Schlusse von S. 13 steht in schwarzen Majuskeln: COPL̄T DE MANINSEO.

Der ganze Codex ist in extenso geschrieben, nur dass bei Beginn eines Abschnittes auf der ersten Seite eine Columne von der Breite eines Drittels einer Textzeile für die übersichtliche Zusammenstellung der Oertlichkeiten benützt ist. Die Schrift zeigt durchgehends ziemlich gleichen Charakter, nur ist sie die ersten Seiten hinein, zumal bis Schluss von S. 17 oder n° 7, mehr zart und fein und wird später etwas derber und viel weniger sorgfältig. Die Ueberschriften sind meist in rothen Majuskeln geschrieben, partienweise aber auch schwarz, wie insbesonders alle im Abschnitte des Attergaues. Von besonderen charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Schrift bemerke ich das bis gegen Ende sehr häufig vorkommende, anfänglich geradezu vorherrschende offene Minuskel-a, das sich nur im letzten Abschnitt „Salzburggau" fast ganz verliert; ferner das eigenthümliche Uncial-N; dann die häufigen Formen ſt, rt, ct und die verschränkte Form von & (= et) in der Mitte und am Ende der Wörter, die Verbindung von NT bei Ausgängen u. dgl. Zieht man diese charakteristischen Eigenthümlichkeiten der Schrift im Verein mit dem allgemeinen

Grundcharakter derselben in Betracht und beachtet man, dass die zwei jüngsten Stücke der ganzen Sammlung dem Jahre 854 angehören, nämlich n° 132 von 854 Apr. 24 und n° 97 von 854 Mai 5, sowie auch, dass Abt Hitto (878—894), ein Neffe (Vetter?) des Bischofs Ambricho von Regensburg, mit Urkunde von 883 April 5 unter Bestätigung des Kaisers Karl d. D. vom genannten Bischofe die Abtei Mondsee gegen die Darbringung von 30 Huben an der Raab (in Ungarn) an die Klöster St. Michael (zu Mondsee) und St. Emmeram unter unwiderruflichem Heimfall des Gesammten an letzteres Kloster auf Lebenszeit zugesichert[1]) und dadurch als Abt von Mondsee, seit 831 zum ersten Male wieder, eine festere Stelle zuerkannt erhielt, so bin ich der Ansicht, dass in dieser Zeit, also Ende des 9. Jahrhunderts, der Abt von Mondsee zunächst das Bedürfniss fühlen mochte, die alten Rechtstitel der weit zerstreuten Besitzungen übersichtlich zu sammeln und einen Traditionscodex in der vorliegenden Form anzulegen. Damit stimmt eben auch der gesammte Charakter der Schrift überein, der auch nach Redlich's Urtheil dem Ende des 9. und nicht erst der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehört, wie im Urkundenbuche angegeben ist[2]).

Bezüglich der formellen Ausstattung des Codex bemerke ich, dass er ganz ohne allen Schmuck vorliegt, nur auf S. 49 (Atargauue), 79 (Sundargouue) und 89 (Trungauue) versuchte man eine kleine Verzierung anzubringen, indem man zur Abtrennung der topographischen Uebersichtscolumne und des Textes an erster Stelle mit schwarzer, an den zwei letzten Stellen mit rother Tinte eine Verticallinie zog und diese oben und unten in einen kleinen Knoten sich auflösen liess. Die Pergamentblätter wurden ursprünglich in Quaternionen, also zu je 4 Lagen oder 8 Folia zusammengelegt, doch sind im Laufe der Zeit die meisten Lagen in der Mitte auseinandergerissen worden, so dass sie bei Gelegenheit des Einbindens zum grossen Theil eigens gefalzt werden mussten.

Die stoffliche Anordnung des alten Theiles ist eine ausgesprochen topographische. Der ganze Vorrath von Privaturkunden bis zum Jahre 854 herab wurde nach Gauen gruppirt und dann nach Ortschaften aufgeführt. Die Urkunden jedes Gaues bilden daher inhaltlich wie formell je einen Abschnitt, und innerhalb eines solchen sind wieder gewöhnlich alle Urkunden desselben örtlichen Betreffs unter einer Ueberschrift der Reihe nach eingetragen. Der topographische

[1]) Janner, Gesch. d. Bisch. v. Regensburg 1, 232. [2]) Bairische Traditionsbücher in Mitth. d. Inst. 5, 7.

Gesichtspunkt der ersten Anlage wurde selbst auch in der äusseren formellen Ausstattung des Codex zum Ausdrucke gebracht, indem man, wie die Publication im obderennsischen Urkundenbuche noch ersichtlich macht, die örtlichen Betreffe eines jeden Abschnittes zur linken Seite der ersten Urkunde scalaförmig untereinander übersichtlich zusammenstellte. Nach heutiger Zusammensetzung enthält der alte Theil folgende Abschnitte: I. Matahgau mit Quinzingau und Donaugau, II. Atargau, III. Rotahgau, IV. Sundargau, V. Trungau, VI. Salzpurggau.

Der erste Abschnitt umfasst also vorerst S. 13—24 (1. Zeile) in den Nummern 1—17 die Vergabungen im alten Matahgau zu Munderfing, Helpfau, Steindorf, Teichstätt, Irrsdorf, Strasswalchen, (bei) Köstendorf, Mattighofen, Astätt, an der Enknach bei Neukirchen (eine solche Vergabung fehlt aber unter den folgenden Nummern), Treubach, Mayrlupp, Gurten und Haiming, woran sich dann unmittelbar von S. 24—44 in den Nummern 18—46 die Vergabungen im alten Quinzingau und Donaugau an der Vils und unteren Isar und deren Nebenflüssen anschliessen und zwar auffallender Weise ohne eine eigene Aufschrift und ohne einleitende scalaförmige Zusammenstellung der Hauptortschaften, wie es sonst bei allen Gruppen des alten Theiles der Fall ist. Es werden insbesonders da Traditionen aufgeführt zu Wallerfing, Sulzbach, Rossbach, Rimbach, Mistelbach, Walchsin, Kolbach, mehrere an der Vils, (Kirch-)Matting, Rott, Neussling, Aldersbach, Beutelsbach, Sattling (Satalaron), Buch, Münchhausen (Meginharteshuson), Thilbach (b. Beutelsbach). Ob Riutilespah und Hiotindorf (n⁰ 24), die ich im Quinzingau nicht finde, etwa Ruedersbach (zwischen Ostermiething und Wildshut) und Ottendorf nw. Pischelsdorf im Innviertel sein sollen, muss ich einstweilen dahingestellt sein lassen, solches angenommen, wäre dies das einzige auffallende Beispiel einer Verschiebung, für die wol kein anderer Grund als etwa Irrthum des Schreibers angeführt werden könnte. Die Nummer 46 auf S. 44 bricht in der Mitte ab, ohne irgend eine Fortsetzung zu haben.

Im Codex folgen nun zwei Folia, 45/46 und 47/48, die jedenfalls heute, und zwar seit älterer Zeit, wie die Paginirung beweist, unrichtig eingereiht sind. Das erste enthält n⁰ 47 (= Schluss von n⁰ 117) und n⁰ 48, welche den Schluss der Gruppe des Traungaues bilden, und das zweite enthält die Nummern 188, 187 und 189, und zwar in dieser Reihenfolge, doch davon unten an den passenden Stellen.

Mit S. 49 und n⁰ 49 beginnt inhaltlich der dritte, formell der zweite Abschnitt, dessen Ueberschrift in kleinen rothen Majuskeln lautet: Inc[ipiunt capitula de pago] Atar[g]auue, wovon das Ein-

geschlossene ganz verwaschen ist und das Gesperrte in moderner Zeit mit Bleistift (wie mir scheint) ergänzt wurde. Die örtlichen Betreffe sind folgende: Buchberg, Einwalchen[1]), Mühlbach, Steinbach, Ader (Agira), Steindorf, Gampern, Pöndorf, Schärfling, Pichlwang, Regau, Alkersdorf, Kemating, Pilsbach, Ohlstorf, Pattindorf (wo?), wozu ich bemerke, dass die gesperrten Namen in der voraufgeschickten Uebersicht übergangen sind.

Am Ende von S. 64 steht dann im Anschlusse an n⁰ 69 auf den letzten zwei Zeilen die Aufschrift für den nächsten Abschnitt in rothen Majuskeln, nämlich: Incipiunt capitulea (sic!) de pago Rotahgovve, und auf S. 65 folgen gleich wieder nebeneinander die scalaförmige Ortsübersicht und der Text der n⁰ 70, so dass die ursprüngliche Aufeinanderfolge dieser zwei Abschnitte Atargau und Rotahgau zweifellos ist. Die vorkommenden Ortschaften sind der Reihe nach folgende: Rott(-thalmünster), Wolfa-(kirchen), Schöfbach (Schefauua), Berg (südl. Eggenfelden), Essenbach, Mühlbach, Kirchbach, Harbach, Pöcking, Intinstegon (wol bei Weihmörting, nicht bei Inzing, wie R. v. Koch-Sternfeld annahm), Holzbruck (Holtsbvrk, - bei Frauenhofen, westl. Eggenfelden), oder sollte man etwa nach der Namensform in der topographischen Uebersicht — de Pohe — an ein Buch (oder Holzbuch) denken, von welch' ersteren Apian eines im Gerichte Eggenfelden (bei Rimbach) und eines im Gerichte Pfarrkirchen, südl. von Wald, aufführt? — Graf Fr. H. Hundt bezog es wie Koch-Sternfeld auf Holzbruck. Vgl. Abhandlungen der III. Cl. der Akademie in Müchen 12, 286 n⁰ 10.

Seite 78, d. i. auf der Rückseite der letzten Nummer des Rotahgaues, beginnt gleich oben der vierte Abschnitt mit der rothen Majuskel-Ueberschrift: Incipivnt capitv[le]a de pago Svndargovve, woran sich unmittelbar die Ortsübersicht und daneben die n⁰ 84 anschliessen. Die örtlichen Betreffe sind: Töging (ö. Mühldorf), Aschau (n. Fraham a. Inn), (Recht-)Mehring, Burgkirchen a. Alz, (Aufhausen, Bretzen, Wörth) an der Sempt[2]), Buch bei Burgkirchen a. Alz, Wornbach oder Warnbach (Forhanpach) a. Inn bei Griesstätt, Forchöd (Forchheid) bei Lengmoos westl. Gars (also nicht bei Vöcklamarkt in Oberösterreich!), Halsbach, Phetarah mit einem Wald (dieses ist nach Hundt im Sundargau unermittelt, aber zwei Orte des Namens Pfetterach und ein Fluss finden sich im Westergau, der eine nw. von Moosburg und der andere nw. von Landshut, wo Freising besonders

[1]) Im Cod. wie auch im Register des UB. heisst es einuualheedorf, nicht einuualheedorf. [2]) Vgl. n⁰ 158.

Besitzungen hatte — vielleicht ist doch eines von diesen gemeint, zumal sie auch nahe an der Isar, der Grenze des Sundargaues sind —), Langkampfen (südl. Kufstein). Von letzterer Nummer stehen die letzten 4 Zeilen auf S. 87 des Codex, deren übriger Theil, sowie die Rückseite 88 von einer andern aber ähnlichen und gleichzeitigen Hand benützt wurden, um zwei Nachträge vom Matahgau unterzubringen, nämlich n⁰ 95 mit der rothen Majuskelüberschrift: Item de Matahgovve, und n⁰ 96 ohne eigene Aufschrift. Die örtlichen Betreffe sind Haiming und Machendorf bei Simbach am Inn, also im unmittelbaren Anschlusse an die nordöstlichsten Oertlichkeiten des Sundargaues.

Seite 89 ganz oben beginnen die Vergabungen im alten Traungau und Ufgau mit der rothen Majuskel-Ueberschrift: Incipivnt capitvlae de pago Trungavue. Unmittelbar darunter steht in gleicher Ausstattung die Theil-Aufschrift: De Vfgauuae. Hierauf folgen wieder in scalaförmiger Anordnung links die örtlichen Betreffe und daneben rechts der Text von n⁰ 97. Die erste Vergabungsurkunde umfasst drei verschiedene Handlungen und Oertlichkeiten, nämlich solche zu Grünbach (ö. Gaspoltshofen), dann an der Vils im Quinzingau und eine im Rotahgau. Die folgenden Urkunden betreffen Trogindorf (wol Trindorf, w. Hörsching), Hörsching, Kaufing (ö. Schwanenstadt am r. Agerufer), Offering (w. Hörsching), Thening (n. Hörsching), Ostarperhtesdorf im Ufgau (wo ?), Holzheim (n. Schwanenstadt) und Hugine (Hungberg ö. Natternbach ?), Rohrbach (nw. St. Florian), Schweinbäck (in N.-Fraunleiten, s. St. Florian), Aschach (sw. Steyr), Bachmaning und Laufen. Im Codex reicht dieser Abschnitt nach heutiger Anordnung bis S. 104 n⁰ 117 Mitte, doch daran schliesst sich nach Form und Inhalt das Blatt 45/46 mit n⁰ 47 (= II. Theil von n⁰ 117) und n⁰ 48, was vom Herausgeber des UB. ganz übersehen wurde. Auf Seite 46 blieben am Schlusse noch 5 Zeilen leer, die man dann im 12. Jahrhundert benützte, um einen Theil der Mondseer Gemarkung daraufzuschreiben, nämlich den Abschnitt Nezzeltal — ad Liubensperch (= II. Theil von n⁰ 188, womit die Seite 47 beginnt).

Der sechste und nach heutiger Zusammenstellung letzte Abschnitt des alten Theiles reicht von S. 105—118 und umfasst n⁰ 118—138 (Mitte). Die rothe Majuskel-Ueberschrift lautet: Incipiunt capitvlae de pago quod (sic!) dicitur Salzpurcauui. Die örtlichen Betreffe sind hier folgende: Köstendorf, Pfongau, Irrsberg (s. Irrsdorf), Weng, Surheim, Hilgertsham, (Alten-)Tann, (Reichen-)Hall (mit 2 Nummern, wovon die zweite nur noch zur Hälfte vorhanden ist). In der Columne der örtlichen Betreffe auf S. 105 (UB. 1 p. 71) lauten die zwei letzten: De Halle, De Rupindorf, und sind mit etwas schwärzerer Tinte, wie

es scheint auf Rasur, geschrieben. Da eine Rupindorf betreffende Urkunde nirgends erscheint, so wird hier ausser dem zweiten Theile von n⁰ 138 jedenfalls noch ein Stück, vielleicht auch mehrere, verloren gegangen sein. Rupindorf selbst weiss ich nicht zu finden.

Wie die Publication im obderennsischen Urkundenbuche zeigt, sind alle Urkunden ohne Zeugennennung eingetragen und es ist am Schlusse der einzelnen Stücke meist nur das vage „testes multi" beigefügt[1]). Als Ersatz dafür sind aber die meisten dieser Eintragungen noch mit einer urkundlichen Datirung versehen, welche mit verhältnissmässig geringen Ausnahmen eine bestimmte Einreihung der einzelnen Stücke zulässt, zumal als auch der betreffende Abt meist genannt ist. Auch stimmen die meisten Daten im allgemeinen ziemlich zusammen, so sehr einzelne Angaben auch jeder Vereinigung widerstreiten.

In den ältesten Stücken bis zum Sturze der Agilolfinger ist oft das herzogliche Regierungsjahr angegeben. Von den 36 Nummern dieser Periode geben 16 dieses an, daneben 6 Stücke auch noch die Indiction, welche aber nur in einem (n⁰ 70) mit den übrigen Daten stimmt. Die zeitliche Fixirung der aus dieser Periode datirten Stücke hat Graf Hundt in ausserordentlich sorgfältiger Weise vollzogen, der dabei constatirt hat, dass die allgemeine Aera Herzog Tassilo's mit Ende Jänner 748 beginnt, in den urkundlichen Angaben der Regierungsjahre aber auch öfters Abweichungen von der Hauptära, und besonders einigemale um 2 Jahre, wahrzunehmen seien[2]). Im Besonderen bemerke ich zu n⁰ 1, dass darin das 30. Jahr Tassilo's auf 778 zu weisen scheint, doch das Vorkommen des Bischofs Wisurich von Passau, gestorben 774 Apr. 30, bestimmte Hundt, das Stück seinem Hauptinhalte nach zu 772 als dem 30. Lebensjahre Tassilo's einzureihen, wofür wol auch die sonst nicht vorkommende urkundliche Ausdrucksweise „et tunc erat Thessilo XXX annorum" zu sprechen scheint. Dabei mache ich noch aufmerksam, dass nach der Unterschrift dieses Stückes Abt Atto, als Schreiber und Zeuge der Urkunde, die ganze Aufzeichnung erst nachträglich, d. i. zwischen 799 und 803, in welche Zeit nach alter Mondseer Tradition seine Regierung fällt, gemacht haben wird und dass nach derselben Unterschrift die Haupthandlung etwa 772 zu Ostermiething vollzogen und in einem späteren Jahre am Silvestertage zu (Alt-)Oetting erneuert worden sein dürfte. Durch den erwähnten Zusatz wird zugleich auch die Angabe Holder-

[1]) Vgl. Redlich, Bairische Traditionsbücher in Mitth. 5, 8. [2]) Siehe Abhandlungen etc. 12, 168 u. 171.

Egger's (MG. SS. 13, 365 n. 1) berichtigt und die Abtswürde Atto's ausser allen Zweifel gesetzt.

Zu n° 4 ist zu bemerken, dass dieses Stück durch den Zusatz „die dominico" zu XII. Kal. Feb. wol sicher zu 776 Jänner 21 statt zu circa annum 770, wie die Register des oberösterr. Urkundenbuches angeben, eingereiht werden kann.

Aus der Zeit Karls des Grossen will ich die Stücke vor und jene nach der Kaiserkrönung auseinanderhalten. Von ersteren sind nur 5 Nummern mit Jahresdaten versehen und zwar n° 15 mit 798 und der dazu gehörigen Indiction VI; ferner je eine bloss mit Angabe des fränkischen Regierungsjahres (n° 10) und bloss mit der Indiction (n° 56), deren Angaben daher nicht controlirbar sind; weiter ein Stück (n° 99), wo neben der Indiction (IIII) noch die fränkischen und italienischen Regierungsjahre (XXV und XVIIII) und endlich eines (n° 7), wo neben der Indiction (VII) nur das fränkische Regierungsjahr (XXXII) angegeben ist. Dazu ist zu bemerken, dass in n° 7 die Zahl der Regierungsjahre gegenüber der Indiction um eins zu hoch ist, während bei n° 99 die Zahl der italienischen Regierungsjahre gegenüber jener der fränkischen auch um eins, die Zahl der Indiction aber um 3 zu hoch ist. Letztere Nummer (99) gehörte, von den Jahren in Italien abgesehen, nach den fränkischen Regierungsjahren zu 793, nach der Indiction hingegen zu 796, der ich hier den Vorzug geben möchte.

Untersucht man nun die datirten Stücke aus der kaiserlichen Zeit Karls des Grossen, so gibt es im alten Theile des Codex im ganzen 20 Stücke mit Jahresdaten und zwar 18mal mit vierfachen Jahresdaten, nämlich anni imperii, regni in Francia, in Italia und Indictio. Dabei stimmen diese vierfachen Daten 3mal vollkommen zusammen, nämlich in n° 21, 102 und 107, die übrigen Male fehlt es gegenüber den kaiserlichen Jahren bald nur bei den fränkischen, bald wieder nur bei den italienischen Jahren oder auch nur bei der Indiction, dann bald bei zweien dieser Kategorien, bald auch bei dreien und zwar wieder bald in gleichem, bald in verschiedenem Grade, doch überall meist nur insoweit, dass die betreffende Zahl das einemal um 1 oder 2 zu hoch, dann wieder um ebensoviel zu niedrig angesetzt ist. Im besondern bemerke ich, dass in n° 21 alle Jahresdaten stimmen, wenn man die Indictio Romana, das ist die Weihnachtsindiction, zu Grunde legt, und dass es bei n° 101 im Codex richtig heisst Indictio XU, statt wie der Druck angibt XII, was wieder auf die Weihnachtsperiode hinweist, die darum der ganzen Berechnung zu Grunde liegen dürfte, da auch bei n° 51, die Zu-

sammenstimmung der Indictio XV mit dem kaiserlichen Jahre VII vorausgesetzt, die Weihnachtsindiction berücksichtigt ist.

Aus der Zeit nach Karl dem Grossen, von 814—854, haben von 58 Nummern 43 Jahresdaten, und zwar 34 die Zahl der Incarnationsjahre, 36 die der Indiction, 9 die der kaiserlichen Regierung Ludwigs des Frommen und 4 die der Regierung Ludwigs des Deutschen, ein einziges Stück, das erste dieser Reihe auch noch das fränkische und italienische Regierungsjahr, nämlich n° 110 von 814 November 30. Ausserdem haben von 820 ab fast alle Stücke, die überhaupt Zeitangaben enthalten, auch das Mondalter angegeben, nämlich 32 Nummern. Was das Zusammenstimmen dieser Daten betrifft, so stimmen die 36 Indictionen alle bis auf 3, nämlich in n° 19 vom Jahre 817 März 28 soll stehen X statt XIIII, in n° 61 von 824 Aug. 11 soll stehen II statt III und in n° 77 von 823 soll stehen I statt XV. In n° 64 stand ursprünglich, ähnlich wie in n° 101, richtig XU und wurde von späterer Hand in XII verändert, wie es im Urkundenbuche gedruckt ist. Bei n° 66 ist das Incarnationsjahr 824, die Indiction I und das Mondalter zum 26. December XX angegeben. Alle diese Daten stimmen unter der Bedingung zusammen, dass das Stück zu 823 statt 824 gehört, woraus hervorgienge, dass der Schreiber das Incarnationsjahr schon mit Weihnachten umsetzte, die Indiction aber erst zu Neujahr. Die Mondalterangaben anlangend ist zu bemerken, dass deren regelmässige Anführung 820 beginnt. Vor 820 kommen dieselben nur vereinzelt vor und da entweder falsch oder nicht controlirbar. Dieselben kommen nämlich nur vor bei n° 2 von 813 Febr. 12, wo es statt XVII heissen soll VII; dann bei n° 19 von 817 März 28, wo es heissen soll VI statt XXVIII und bei n° 70 von 759 Juli 18, wo statt VIII stehen soll XVIII. Bei n° 40 von circa 750 Iuni 18 weist das Mondalter XXI, die Richtigkeit vorausgesetzt, auf das Incarnationsjahr 743 oder 762. Von 820 bis 854 kommen 32 Mondalterangaben vor, wovon 3 nicht controlirbar, 10 mit den anderen Angaben unvereinbar, 19 aber vereinbar und zusammenstimmend sind. Dabei ist noch besonders zu beachten, dass von 826 ab alle 9 Angaben stimmen. Bei n° 50 von 824 Mai 19 soll die Luna lauten XVI statt XV, bei n° 61 von 824 Aug. 11 XI statt VIIII, bei n° 64 von 822 Iuni 1 VII statt VIII, bei n° 80 von 821 Feb. 23 XVII statt XVIIII, bei n° 81 von 820 Oct. 6 XXIIII statt VII, bei n° 106 von 821 Apr. 30 XXIIII statt XXX, bei n° 116 von 824 April 19 XV statt XX, bei n° 121 von 825 Oct. 7 XX statt VIIII, bei n° 129 von 824 Mai 26 XXIII statt XII und bei n° 133 von 825 Iuni 5 XIIII statt XIII. Hinsichtlich

der 3 nicht controlirbaren Lunaangaben bemerke ich, dass n⁰ 85 aus der Zeit des Abtes Lantperht mit dem Monatsdatum März 7 zum Jahre 829, n⁰ 112 mit Luna XIII und October 8 zu 827 und n⁰ 131 mit Luna XIII und Juni 8 zu 822 gehört.

Von den Regierungsjahren sind aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Frommen 9mal die anni imperii und wie schon bemerkt nur einmal und zwar bei der ersten Nummer (110) auch die regni in Francia und regni in Italia angegeben. Die Angaben der anni imperii stimmen hier mit den übrigen Daten ganz überein, nämlich bei n⁰ 19 mit 817 März 28, 110 mit 814 Nov. 30, 120 mit 820 Nov. 22 und 124 mit 816; bei n⁰ 105, welche nach dem Mondalter zu 820 Juni 13 gehört, sollte als Regierungsjahr VII statt VI und bei n⁰ 106 mit Rücksicht auf das Incarnationsjahr 821 und die Indiction XIIII als Luna VIII statt VII angegeben sein. Die Nummern 23 und 35 mit anni imperii IIII und Jänner 18 und 19 gehören natürlich zu 818 statt 817, wie in den Registern des Urkundenbuches angenommen ist, weil die kaiserlichen Jahre Ludwigs des Frommen erst am 28./29. Jänner umsetzen[1]. Die Nummer 28 ist hinsichtlich des Regierungsjahres II mit Mai 21 selbstverständlich auch nicht controlirbar, da keine andere Jahresangabe vorkommt.

Es erübrigen also jetzt nur noch jene Stücke, welche die Regierungsjahre König Ludwigs des Deutschen angeben. Es sind solche nur vier, nämlich n⁰ 6, 20, 125 und 132. Davon stimmen die Originaldaten in n⁰ 6 und 20 von 837 Mai 5 vollkommen, nur sind hier gegenüber dem oberösterreichischen Urkundenbuche mehrere wichtige Correcturen anzumerken. Bei n⁰ 6 lautet nämlich das Originaldatum DCCCXXX⁰VII⁰ Hludouuici regis VIIII, indict. XV., III. non. mar., feria II., Dignus n(omine) scripsit. Ueber VIIII, das durchstrichen wurde, schrieb aber eine Hand wie mir scheint des 14. Jahrhunderts XXIIII und der Corrector gab damit seinen Irrthum kund, dass er nämlich das ganze Datum auf Kaiser Ludwig den Frommen beziehen zu müssen glaubte. Ausserdem verlas der Herausgeber das zum Datum ganz passende fr IIª als frater. Auch in n⁰ 20 stimmt alles zusammen, nur ist als Indiction XU statt XII zu lesen. Ebenso stimmt auch in n⁰ 125 alles nach der ersten Aera Ludwig's des Deutschen, welche von 826 Mai 1 ab läuft[2]) und auch in n⁰ 132 vom J. 854 April 14, nur ist hier der Regierungsantritt in Franconia orientali, das ist 833 Juni, zum Ausgangspunkte der Zählung genommen.

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Regesten S. 214. [2]) Sickel in SB. 36, 348.

Als Anhang zu diesem Abschnitt mag es auch gestattet sein, einiges über die älteste Abtsreihe von Mondsee anzuschliessen. Die Quellen hiefür wie für die ganze ältere Geschichte dieser altehrwürdigen Agilolfingerstiftung sind sehr spärlich, sie reduciren sich fast ganz auf den behandelten Theil des Traditionscodex. In jüngster Zeit sind dafür nun manche schätzenswerthe Beiträge geliefert worden, ich verweise auf die eingehende und besonders hinsichtlich der letzten Schicksale des Klosters interessante und werthvolle Abhandlung O. Schmid's in den Mittheilungen und Studien aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden [1]), ferner auf den von Holder-Egger veröffentlichten Catalogus der Aebte aus dem 15. Jahrhundert [2]) und endlich auf das Reichenauer Verbrüderungsbuch [3]), das unter andern auch über viele Klöster Altbaierns, wie insbesonders über die alte Tassilonische Stiftung Mattsee, ganz überraschende Aufschlüsse gewährt [4]).

Der erste Abt ist bekanntlich Opportunus, welcher im Traditionscodex von der Zeit des Herzogs Ottilo, gestorben 748 Jänner 18 [5]), bis zum Jahre 783 vorkommt (vgl. n° 39 und 44) und nach den St. Emmeramer Annalen, der einzigen Quelle, welche das Todesjahr überliefert hat (MG. SS. 1, 92), im Jahre 785 und zwar, wie die Mondseer Ueberlieferung lautet, am 1. Jänner gestorben ist [6]). Obwol nun der hl. Virgil, Bischof von Salzburg, dessen Tod in den erwähnten Annalen neben dem des Abtes Opportunus zum Jahre 785 eingesetzt ist, nach den Salzburger Quellen schon 784 gestorben ist, so wird als Todesjahr des Opportunus doch das Jahr 785 festzuhalten sein, da sicherlich die kurze Aufeinanderfolge der Todestage November 27 und Jänner 1 den Annalisten veranlasst haben wird, den Hingang beider zu demselben Jahr einzureihen. Die Mondseer Chronik gibt als Todesjahr 781 an, doch dies verbietet schon n° 44 des Codex, welche mit dem 36. Jahre Tassilo's datirt ist, weshalb Opportunus damals, nämlich 783/84, noch gelebt haben muss, und ebenso dürften auch alle jene Angaben neuerer Werke unrichtig sein, welche dieses Todesjahr auf 783 oder 784 setzen. Der Nachfolger des Opportunus war Hunrich (Heinrich), aus dessen Zeit im Traditionscodex nur vier mit Jahresdaten versehene Urkunden vorkommen und zwar von 793

---

[1]) Jahrg. 1882 II 129—139. 283—296; 1883 I 98—106. 324—333, II 102 bis 108. 319—330. [2]) MG. SS. 13, 365. [3]) MG. Lib. confrat. 1, 187. [4]) Vgl. Salzburger Zeitung vom 2. Aug. 1884 Nr. 176 S. 3. ‚Zur ältesten Geschichte des Stiftes Mattsee.‘ [5]) Hundt in Abhandlungen d. b. Ak. 12, 168. [6]) Chron. Lunaelac. p. 21.

bis 799 April 11 (nº 7). Hunrich war bekanntermassen neben Bischof Arno Mitglied der Gesandtschaft, welche Herzog Tassilo 787 im Frühjahre nach Rom sandte[1]). Auf Hunrich folgte nach den alten Aufzeichnungen von Mondsee Abt Atto, welcher durch die Unterschrift von nº 1 des Traditionscodex sichergestellt ist. Da nach Codex nº 11 bereits 803 März 18 der kaiserliche Caplan Hiltipald, Erzbischof von Köln (784—819 Sept. 3), als Commendarabt im Besitze der Abtei war, so wird Atto zu dieser Zeit bereits (und nicht erst 804) gestorben oder doch sonst von der Abtei entfernt worden sein. Was Hiltipald betrifft, so ist unter den datirten Urkunden die zeitlich späteste, wo er im Besitze der Abtei vorkommt, nº 23 von 818 Jänner 18, in welcher es heisst: . . . Maninseo ubi preest Hiltipaldus archiepiscopus et Lantperhtus regere videtur. Aber die zeitlich nächst folgende Urkunde nº 35 von 818 Jänner 19 beginnt: Domino gloriosi (!) Lantperhto abb. und macht von Hiltipald keine Erwähnung mehr. Die Stellung Hiltipalds zu Mondsee wird in den 30 Urkunden des Codex, wo er angeführt ist, meist damit bezeichnet, dass es von ihm heisst (wie oben): ubi preesse (auch regere) videtur oder dass er geradezu rector genannt wird. Da ihn aber seine Berufsgeschäfte als Erzbischof von Köln und als kaiserlicher Hofcaplan meist in der Ferne festhielten und er das Stift nicht persönlich verwalten konnte, so hatte er in Mondsee immer Stellvertreter, als welcher in nº 75 von 805 bereits Lantperhtus, damals noch Diakon, vorkommt und zwar unter dem Titel missus eius, während im gleichen Stücke der Mönch Kamalo als constitutus prepositus, wohl als ökonomischer Verwalter, genannt ist. In nº 124 vom Jahre 816 kommt nun Lantperht zeitlich zum erstenmale als Abt vor; denn der Eingang dieser Nummer lautet: Domino inlustri et in Christo patri Lantperhto abbati de monasterio Maninseuue . . . . et ubi preesse videtur venerabilis vir Hiltipaldus archiepiscopus — woraus wol hervorgeht, dass das factische Oberhaupt und der geistliche Vater bereits Lantperht, der rechtliche Vorstand aber und Nutzniesser Erzbischof Hiltipald war. Ob aber Hiltipald diese Stellung bis zu seinem Tode 819 Sept. 3 behalten habe, lässt sich wol nicht mit Sicherheit angeben. In nº 19 von 817 März 28 wird Lantperht als wirklicher Abt gekennzeichnet, wenn es da heisst: . . . Lunalaco, et ubi venerabilis vir preesse Lantperhtus abbas et regere videtur in omnibus. Zum Schlusse dieses Stückes geschieht dasselbe nochmals mit folgenden Worten: Ista paginola fuit factum (!) ad Maninseo . . . coram omni congregacione et ibi fuit

[1]) Siehe Böhmer-Mühlbacher Reg. p. 104.

venerabilis vir Lantperhtus abbas et alios multos testes — ohne dass irgendwie des Hiltipald noch Erwähnung geschähe. Aus diesem Umstande möchte man wol mit Grund annehmen, dass Erzbischof Hiltipald schon etwa 816 von Mondsee sich völlig zurückgezogen habe und dass desselben in n° 23 nur etwa formhalber, wenn nicht gar irrthümlich, noch gedacht ist. Auch muss hier erwähnt werden, dass in den Abtsreihen von Mondsee Hiltipald's gar keine Erwähnung geschieht, was insbesonders von dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Catalogus gilt, der in den älteren Partien auf viel frühere Zeit zurückgeht[1]). Lantperht stand nach dem Traditionscodex dem Kloster als wirklicher Abt vor von c. 816 bis 829. Die jüngste Urkunde, worin er noch als solcher handelnd genannt wird, ist n° 24 von 829 März 16. Ueber Abt Lantpert haben wir ausser den im Codex enthaltenen Urkunden gar keine Nachrichten und doch muss er für Mondsee von grösster Bedeutung gewesen sein, da er das Kloster ohne Zweifel zu sehr bedeutender Höhe und zu grossem Ansehen gebracht hat. Seit 803 oder 804 bis 829 war er, wie es scheint, die leitende Seele und beachtet man die grosse Anzahl der Erwerbungen durch Widmungen und Tauschhandlungen, so kann man einigermassen sich ein Urtheil bilden über die grossen Verdienste, die sich Lantperht um Mondsee erworben haben muss. Nicht weniger als 70 Stücke von den 132, welche der alte Theil des Codex für die Zeit von 748 bis 829 enthält, gehören sicher der Zeit von 803—829 an, wozu noch mehrere kämen, die wegen Mangels zeitlicher Anhaltspunkte nur beiläufig eingereiht werden können.

Ueber die Nachfolger Lantperhts wissen wir lange Zeit gar nichts, es sind uns meist nur die nackten Namen überliefert.

Für die Zeit nach 829 bis 854 kommen im alten Codex nur noch 6 Stücke vor: n° 125 von 834, n° 6 und 20 von 837, n° 71 von 853, n° 97 und 132 von 854. Die Ursache dieses raschen Stillstandes und des dadurch eingeleiteten Rückganges liegt unzweifelhaft darin, dass das Stift mit 831 Februar 13 an das exdiöcesane Hochstift Regensburg gekommen ist, bei dem es bis zur gänzlichen Aufhebung 1791 verblieb. Als Aebte sind durch die häuslichen Aufzeichnungen des Stiftes der Reihe nach überliefert: Meingaudus, Adelradus, Erkenbertus, Benedictus, Helembertus, Erkinfridus, Guntherus (so statt Syntherus!), Hitto, wozu zu bemerken ist, dass von Abt Erkenbertus ab in dem alten Catalogus des 15. Jahrhunderts je die entsprechende Ordnungszahl 7—12 bei-

[1]) MG. SS. 13, 365.

gesetzt ist. Daraus geht unzweifelhaft hervor, dass man in Mondsee Erzbischof Hiltipald nicht unter die eigentlichen Klostervorstände rechnete. Nebenbei will ich hier noch anmerken, dass in dem Verzeichnisse der Mondseer Mönche im alten Verbrüderungsbuch von Reichenau nur Hunrich, Opportunus und Adalleoz als Aebte eingetragen sind[1]), wobei man Adalleoz wol mit Adalredus wird identisch halten dürfen. Da die Namen der obigen Aebte ausser den Hauskatalogen nirgends vorkommen, bei diesen ferner in älterer Zeit keine Jahrzahlen beigefügt waren und für deren Regierungsjahre keine urkundlichen Belege zu Gebote stehen, so wird man wol von der Angabe bestimmter Regierungsjahre um so mehr Abstand nehmen, als die häusliche Tradition auch bei den ersten und durch Urkunden fixirten Aebten bedeutende Abweichungen aufweist.

Soviel mag hinsichtlich des alten Theiles des Mondseer Codex genügen; im folgenden werden daher nur noch die Nachträge und gelegentlichen Ergänzungen kurz erörtert.

Im Codex folgen auf n° 138 zunächst die 2 Folia 119/120 und 121/122, die nebst ihrer heutigen Umstellung bereits oben erwähnt wurden. Das erstere Blatt enthält die Nummern 156—160 und das letztere 144—148. Zwischen diese 2 Blätter ist ein nicht paginirtes Blatt mit einem Authenticum aus der Zeit des hl. Wolfgang (772 bis 994) eingesetzt (= n° 149 von c. 980)[2]), dessen leere Räume von verschiedenen Händen für Nachträge aus der Zeit von c. 1150 (n° 150 bis 155) benützt wurden. An n° 149 schliesst sich zeitlich zunächst n° 156 an, ebenfalls aus der Zeit des hl. Wolfgang, und ist gleichzeitig (c. 980 an einem 21. August) in den Codex eingetragen worden. Nr. 157 und 158 sind von einer etwas jüngeren Hand eingetragen. Nr. 157 gibt die älteste Aufzeichnung der Gemarkung von Mondsee, die in etwas veränderter Gestalt im 12. Jahrhundert in n° 188 wiederholt und in der Fälschung von n° 172 verarbeitet wurde. In n° 158 hat die gleiche Hand der n° 157, etwa um das Jahr 1000, den stiftischen Urbarialbesitz im Sundargau zusammengestellt, die daher eine Art topographischen Commentars bilden kann zum Abschnitt Sundargau, und am Ende dieser Nummer fügte ein Schreiber des 15. Jahrhunderts bei: Anno dni etc. VI^{to} obiit Chunrat, abbas, was wohl auf Chunrat III., gestorben 1406 October 6, zu beziehen ist (Vgl. Chronicon 193). — Die folgenden Nummern 159 und 160 sind von Schreibern aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts: n° 159 enthält die Grenzbeschreibuug der niederösterreichischen Pfarre

[1]) MG. Lib. confrat. 1, 187. [2]) Redlich, Bairische Traditionsbücher 22 n^a 2.

Steinakirchen an der kleinen Erlaf, welche im Jahre 1107 durch Bischof Hartwig von Regensburg an Mondsee gegeben wurde (UB. 2 n° 90) und n° 160 gibt die Aufzeichnung, wie Bischof Heinrich von Regensburg (1132—1155) seine Ministerialin Benedicta in Mondsee das Ordenskleid nehmen und ihr Gut Dichenhaihe übergeben liess, wozu zu bemerken ist, dass die Worte „dictam ministerialem suam et veste cenobiali indui" auf Rasur stehen. Das Blatt 121/122 (alt 119/120) enthält die Nummern 144—150 aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, die alle von gleichzeitigen Händen eingetragen sind. In n° 144 sind Vergabungen von Hörigen und Gütern zu Irmprechting beurkundet, welche zu Ostern und zur Kirchweihe 1141 (März 30 und Mai 9) vollzogen worden und mit n° 176 identisch sind, nur gehört letztere Schrift der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an. — Zwischen n° 144 und 145 ist eine Textzeile radirt und die Namen von n° 145 sind von gleicher Hand als wie n° 146 geschrieben und es dürfte daher die Muthmassung des Herausgebers im Urkundenbuche wohl richtig sein, dass nämlich diese Namen die in n° 146 nicht näher bezeichneten Hörigen seien, doch ist hier kein Verweisungszeichen ersichtlich. Nummer 147 ist eine Copie ebenfalls aus der Mitte des 12. Jahrhunderts und ebenso auch n° 148. Am Schlusse der S. 122 (alt 120) oder nach Schluss von n° 148 folgt nach einer leeren Zeile von gleicher Hand „Heinrich Gerloch — prediorum fuit", was dem Schlusse der letzten Nummer auf dem unpaginirten Blatte, nämlich n° 155, entspricht, nur dass hier die Schrift etwas älter aussieht; auch ist zu bemerken, dass der Eingang dieser Nummer 155 „Memorię — esse" auf Rasur steht.

Von S. 123 an bis zum Schlusse des Codex folgt ein Quaternio mit 8 Folia, nur ist das letzte zu mehr als Zweidrittheilen weggeschnitten. Bis über die Hälfte dieses Quaternio, d. i. von S. 123 bis 131 schrieb eine Hand aus dem Ende des 12. Jahrhunderts eine Reihe von Vergabungsurkunden, die alle in die Mitte des 12. Jahrhunderts und theils vor und theils nach derselben gehören. Diese Stücke, die im Urkundenbuche ganz vermengt sind, sind nach der Reihenfolge im Codex folgende: n° 172 von 748, n° 173 von 1170 Mai 5, n° 174 von c. 1190, n° 175 (= n° 155) von c. 1150, n° 176 (= 144) von 1141, n° 178 von c. 1180, n° 179 aus der Zeit Abt Chunrads II. von 1127—1145, n° 181 aus den Zeiten der Aebte Walther und Heinrich (1145—58 und 1158—98), n° 182 von c. 1150, n° 183 ebenfalls von c. 1150, n° 177 von c. 1140, n° 184 ebenfalls von c. 1140, n° 180 aus der Zeit Abt Chunrads II. (1127—45), n° 185 (= n° 143) aus der Zeit Abt Heinrichs II. (1158—98), n° 186 von

c. 1150. Soweit schrieb hier die eine Hand des 12. Jahrhunderts. Im Besonderen bemerke ich zu n° 172, dass dieselbe angeblich die Bestiftung des Klosters durch Herzog Ottilo vom Jahre 748 enthält und aus zwei Theilen besteht: Im ersten wird n° 39 bis über die Hälfte wiederholt und im zweiten wird die Gemarkung der Stiftsherrschaft um den Mondsee herum ganz gleich n° 188 und ähnlich wie in n° 157 beurkundet. Beachtet man den Inhalt der Urkunde Bischof Chuno's von Regensburg von 1184 April 2 (UB. 2 n° 264), so bestand bis dahin ein langwieriger Streit um das grosse Waldgebiet zwischen Mondsee, Attersee, Weissenbach, Traun, Ischl und Abersee, der durch jene Urkunde mit Berufung auf ein kaiserliches (!) Diplom, gemeint ist die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 829 (UB. 1, 82 n° 139 und 2, 12 n° 8), entschieden und worin die genauen Grenzen übereinstimmend mit der angeblichen Urkunde von K. Ludwig dem Deutschen und dieser n° 172 von Herzog Ottilo angegeben wurden.

Auf n° 186 folgt auf S. 131 noch ein Nachtrag n° 161 aus dem Jahre 1150 von einer Hand aus dem Uebergange des 12. in das 13. Jahrhundert und ähnlich auch n° 162 auf S. 132, woran sich dann verschiedenhändige Nachträge aus der Mitte des 13. Jahrhunderts und bis zum Ende desselben anschliessen, nämlich von einer Hand n° 163. 164. 165, die in den Registern des Urkundenbuches auf c. 1250 gesetzt sind, die aber der Schrift nach etwa noch Abt Heinrich III. 1198—1223 statt Abt Heinrich IV. 1245—1267 angehören dürften. Die folgenden Nummern 166. 167. 168 werden im UB. auf c. 1250 eingereiht und sind von drei verschiedenen Händen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingetragen, sowie auch n° 169. 170. 171, die dem Ende des 13. Jahrhunderts, der Zeit Abt Otto's II. 1280—1299 angehören. Den Schluss des ganzen Codex bildet das paragraphirte Stiftrecht von einer Hand des 14. Jahrhunderts von S. 134—136 (UB. 1, 108—110).

Noch ist der Anfang des Codex zu besprechen. Dem Beginne des alten Theiles ist ein Ternio mit 6 Folia vorgesetzt, welcher zuerst S. 1—10 oben die bekannte versificirte Geschichte Mondsee's bis zur Restauration unter Kaiser Heinrich II. enthält. (UB. 1, 102—108.) Sie ist von einer kräftigen Hand des 12. Jahrhunderts geschrieben. (Vgl. darüber W. Wattenbach GQ. II³, 265.)

Hierauf folgen auf S. 10—11 von der gleichen Hand n° 139, nämlich die Notitia über die Schenkung des Abersee's und des grossen anliegenden Forstes durch König Ludwig den Deutschen von 829, mit deren Benützung zur Zeit des grossen Streites mit den Bischöfen

von Regensburg wegen des Waldbezirkes am Abersee, also vor 1184 April 2, das Diplom K. Ludwigs des Deutschen mit Datum Rantestorf 829 (UB. 2 nº 8) hergestellt wurde. Die noch folgenden Nummern 140—143 sind sämmtlich aus der Zeit des Abtes Heinrich II. 1158 bis 1198 und sind alle von verschiedenen gleichzeitigen Händen eingetragen. Nummer 143 ist identisch mit nº 185, nur dürfte die letztere Eintragung etwas älter sein.

Schliesslich sind noch nº 187 und 189 auf fol. 47/48 zu erwähnen. Erstere stammt von einer schweren und alterthümlichen Hand des 12. Jahrhunderts und enthält eine Widmung aus dem Jahre 1002 und die letztere beurkundet die Widmung des Gutes Intling bei Pöcking am linken Innufer durch den Stiftsvogt Gebhart von Burghausen, wobei zu bemerken ist, dass die Aufschrift desselben übereinstimmend mit dem Contexte lautet: „De predio Vntilignen“ statt „. . . in Tilignen“, wie der Druck im Urkundenbuche hat[1]).

Zum Schlusse erfüllt der Verfasser eine ihm heilige Pflicht, indem er hier der hohen Direction des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives den verbindlichsten Dank für die zeitweilige Uebersendung des Codex nach Salzburg ausspricht, da es ihm nur so möglich war, die Handschrift in allen Theilen eingehend zu untersuchen und zu prüfen.

---

[1]) Nach einer nachträglichen brieflichen Mittheilung des k. k. Bezirksrichters Julius Strnadt wäre das oben S. 227 vorkommende Pattindorf eine Corrumpirung von Palindorf, das er für Palnstorf bei St. Georgen am Attersee hält, und Ostarperhtesdorf (S. 228) wäre sicher Osterberg bei Offenhausen. Vgl. dazu die Bemerkungen von J. Stülz, Notizenblatt (1851) 1, 351.

Ueber die bei der Absetzung des Königs Wenzel verlesenen Artikel.

Von

Theodor Lindner.

Karl Hegel hat in dem 18. Bande der Chroniken der deutschen Städte eine von ihm aufgefundene Mainzer Chronik veröffentlicht, welche von dem höchsten Werthe ist, da sie uns lebhaft in die Anschauung jener Zeiten versetzt. Es ist deshalb sehr dankenswerth, dass dieses Chronicon Moguntinum neuerdings mit verbessertem Text in die Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum etc. aufgenommen wurde.

Der Verfasser berichtet da von der Wahl Ruprechts und der Absetzung Wenzels: „In eadem privatione principes electores undecim articulos objectivos contra eundem privatum habuerunt, quorum unusquisque ad depositionem regni Romanorum sufficiebat. Quorum unus fuit articulus, quod civitatem Januensem ab imperio alienavit, dominum Mediolanensem in ducem creavit, cum infidelibus latenter contra christianos tenuit, doctores sacre theologie occidit, innumera mala, que omnia scribere tediosum foret, peregit." In der ersten Ausgabe S. 239 hat der Herausgeber als Anmerkung beigefügt: „Hier ein unverwerfliches Zeugniss für die Echtheit der 11 Artikel in der Fassung, wie sie Trithemii Chronicon Sponheim. Op. II, 340, anführt, womit die von Lindner, Geschichte des deutschen Reichs etc. II, 523 dagegen erhobenen Bedenken sich erledigen; vgl. die kritische Erörterung über die abweichenden Redactionen von J. Weizsäcker R. T. A. S. 231." Dieselbe Anmerkung, nur in ein lateinisches Zöpfchen umgeflochten, gibt die Schulausgabe S. 79.

Ich denke nun noch unverwerflicher nachzuweisen, dass vielmehr diese Anmerkung sich als irrig erledigt, und sie bei der für die Zukunft beabsichtigten Aufnahme der Chronik in die Monumenta Germaniae entweder wegfallen oder ganz umgestaltet werden muss.

Der Sachverhalt ist kurz folgender. Die Gründe für die Absetzung Wenzels sind einmal angegeben in der von den Kurfürsten ausgestellten officiellen Urkunde, welche vom 20. August 1400 aus Oberlahnstein datirt ist und in doppeltem Texte, deutsch und lateinisch, vorliegt (Reichstagsakten III n. 204 und 205), und in mehreren Aufzeichnungen, von denen jedoch die eine, Rta. n. 218, nur ein Auszug aus der eben erwähnten Urkunde ist und daher hier ausser Betracht bleiben kann. Die anderen weichen von der eigentlichen Absetzungsurkunde vor allem darin ab, dass sie mehr Punkte enthalten, als jene, welche nur sechs anführt.

Die erste Aufzeichnung, Rta. n. 212, deutsch, ist ein noch am Tage der Absetzung an den Frankfurter Schöffen Johann Weibe geschriebener Brief, der unzweifelhaft von einem Augen- und Ohrenzeugen herrührt. Die zweite, lateinisch, Rta. n. 213, stammt ebenfalls aus dem Frankfurter Archive. Sie trägt die Ueberschrift: „isti sunt articuli, quos electores imperii habent contra regem Wenczeslaum Bohemie" und fährt nach Aufzählung der Punkte fort: acta et lecta sunt hec in Lanstein etc. und berichtet dann kurz von der Absetzung Wenzels und der Wahl Ruprechts. Die dritte, Rta. n. 214, entstammt der von Eberhard Windeck verfassten Geschichte Sigmunds, während die vierte, Rta. n. 215, deutsch, dem Strassburger Stadtarchive angehört. Auch sie beginnt ähnlich, wie n. 213: Dit sint die artickele, die die fursten imme richen habent wider den konig etc. und schliesst ebenfalls mit einer knappen Mittheilung über Absetzung und Neuwahl.

Obgleich wir nur von dem ersten dieser vier Schriftstücke sicher wissen, dass es durchaus gleichzeitig entstanden ist, während die anderen undatirt sind, zeigen sie doch sehr grosse Aehnlichkeit unter einander. Alle führen neun Klagepunkte an und zwar genau dieselben. Zu den sechs, welche die kurfürstliche Acte enthält, fügen sie noch drei hinzu, welche die Entfremdung Genuas vom Reich, das Bündniss mit dem polnischen Könige gegen den deutschen Orden und die willkürlichen, zur Gelderpressung erfolgten Vorladungen vor das Hofgericht tadeln. Auch Anordnung und Reihenfolge ist in den ersten drei die gleiche, nur n. 215 hat die Artikel 4 bis 8 umgestellt. Sämmtliche, wenn auch bei n. 212 die Briefform etwas ändernd eingewirkt hat, tragen protocollartigen Charakter. Gleichwohl ist, wie ein Vergleich leicht erkennen lässt und deswegen hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, jedes von den anderen unabhängig. In der von Windeck herrührenden Fassung lässt sich, so gross die sonstige Uebereinstimmung ist, zuweilen erklärende Zuthat des Schriftstellers nicht verkennen, wie in Artikel 3: das er on die kurfursten

nit zu tun hat, oder in 7: des er doch zu den heiligen gesworn hatte zu tun.

Eine fünfte und sechste Ueberlieferung, Rta. n. 216 und n. 217, stammen aus Tritheim's Schriften, die eine aus dessen Chronik von Sponheim, die andere aus der Hirschauer Chronik. Die erstere zählt 11 Artikel, die zweite, welche auch den Wortlaut weiter ausgeführt hat, deren 16. Die letztere, für deren Authenticität bisher Niemand eingetreten ist, können wir bei Seite lassen, doch nicht ohne hervorzuheben, dass sie deutlich beweist, wie wenig Tritheim Bedenken trug, seine ursprünglichen Vorlagen durch eigene Zuthaten zu erweitern.

N. 216 hat eine kurze Einleitung über die in Loinstein superiori erfolgte Absetzung Weuzels, in welcher die Tagesstunde ähnlich wie n. 213 und 215 circa horam 10 vel quasi bezeichnet wird, während die kurfürstliche Urkunde: paulo ante nonarum angibt, dagegen ist statt 20. August irrig der 20. September genannt; als anwesend werden nur die vier Kurfürsten erwähnt. Dann folgen die ersten sechs Artikel, wie in n. 212, 213, 214, nur mit manchen Abweichungen im Wortlaut, auf welche noch zurückzukommen ist. Der in sämmtlichen anderen Abfassungen folgende Titel, welcher die Nachlässigkeit Weuzels gegenüber dem Schisma rügt, fehlt hier, so dass Abschnitt 7 und 8 der Tritheim'schen Ueberlieferung die Paragraphen 8 und 9 der anderen Redactionen sind. Für diesen Ausfall bietet Tritheim Ersatz durch drei Artikel, welche nur bei ihm zu finden sind. Sie lauten:

Item quod illam laudabilem universitatem Pragensem, quam pater ejus instituit, quasi penitus ad nichilum redegit, expellens doctores et odio habens viros litteratos et nobiles, quod multi de eo testabantur injuste expulsi bonisque spoliati.

Item quod commessationibus et ebrietatibus et luxuriae semper intentus negotia regni non curavit sed in omnibus remisse agens bella fovit et seditiones.

Item quod super praemissis et multis aliis criminibus et negligentiis saepius admonitus a principibus palam et occulte nunquam se vel in uno emendare curavit.

Am Schlusse steht: acta sunt haec in Lonstein superiori anno — 1400 die 20. mensis septembris circa horam 10 vel quasi.

Diese Fassung der Absetzgründe hält nun Hegel entgegen meinen Ausführungen für echt. Ihn bestimmt offenbar in erster Stelle, dass die Mainzer Chronik von elf Artikeln redet und n. 216 die einzige Redaction ist, welche diese Zahl aufweist, doch beruft er sich auch

auf die Auseinandersetzungen, welche Weizsäcker in den Reichstagsakten S. 231 seiner Zeit gegeben hat. Ich weiss nun freilich nicht, wie weit Weizsäcker jetzt noch das früher Gesagte aufrecht erhalten will, aber da Hegel diesem beipflichtet und es gewissermassen persönlich aufnimmt, so muss ich auf die dort angeregten Gesichtspunkte eingehen.

„Die n. 216 hat dieselbe Reihenfolge der Artikel wie n. 212, 213, 214; nur dass Art. 7 dieser drei Redactionen hier weggefallen ist und drei andere Artikel hinzugefügt sind. Der lateinische Wortlaut klingt vielfach an n. 213 an. Diese Redaction n. 216 ist ihrem Hauptinhalte nach sicher auch einem Protokoll entnommen, also echt, soweit jenes der Fall ist. Auch die Fassung macht den Eindruck der Ursprünglichkeit. Ich kann mich nur in Betreff der drei dieser Redaction eigenthümlichen Art. 9, 10, 11 noch nicht entscheiden, sie fehlen in n. 9[1]) und in n. 212—215 so gut wie n. 204, der Vorwurf wegen der Prager Universität Art. 9 nimmt sich bei dieser Gelegenheit ganz sonderbar aus, da er eine blos böhmische Sache berührt, und Art. 10 und 11 sind nur sehr allgemeiner und unwichtiger Natur. Anderntheils will mich doch bedünken, als sei Stil und Fassung dieser drei Artikel aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts und nicht aus der Zeit des Trithemius, an den man ebenfalls denken müsste, da er für uns der Fundort ist. Sind diese drei Artikel echt, so bezeichnen sie ein Stadium der Verhandlungen, das wir vorläufig noch nicht näher fixiren können, das aber wohl älter wäre, als n. 212—215."

Bleiben wir zunächst einen Augenblick stehen bei der Angabe der Mainzer Chronik, dass die Zahl der Artikel 11 betragen habe. Wir sahen oben, dass in der Tritheim'schen Fassung ein Artikel fehlt, welcher in den anderen als der siebente steht, des Inhalts, dass Wenzel sich nicht für die Einheit der Kirche bemüht habe. In dem grossen Absetzungsdecret der Kurfürsten wird diese Klage in allererster Stelle mit den schärfsten Worten hervorgehoben. Sollte sie demnach in den Artikeln gefehlt haben, obgleich diese sonst noch drei Punkte hinzufügen, welche in der officiellen Erklärung keine Aufnahme gefunden haben? Dass das nicht der Fall war, beweisen nicht nur alle anderen Abfassungen, sondern auch Ulman Stromer, welcher in seinem „Büchlein von meinem Geschlecht"[2]) gleichfalls

[1]) Es sind das die 1397 von den Fürsten aufgestellten Klageartikel, welche ich in meiner Reichsgeschichte II, 499 näher besprochen habe. [2]) Chroniken der deutschen Städte I, 51.

der Beweggründe der Kurfürsten und darunter der Trägheit des Königs in der Kirchenfrage gedenkt. Dass er dabei unsere Artikel benutzte, zeigt die Erwähnung des deutschen Ordens.

Also darüber kann kein Zweifel sein, dass der fragliche Artikel in der echten Fassung gestanden haben muss. Mag ihn nun Tritheim aus Versehen oder mit Absicht[1]) weggelassen haben, der ausgefallene Titel muss zu den elf hinzugezählt werden. Dann wären es aber zwölf, also kann Tritheim's Verzeichniss nicht das von der Chronik benutzte sein, da diese ausdrücklich die Zahl elf angibt.

Wenden wir uns nun zu den Artikeln, welche Tritheim allein anführt. Unter ihnen ist am wichtigsten der über des Königs Stellung zur Prager Universität. Er ist auch Weizsäcker aufgefallen, der ihn „sonderbar" findet, „da er eine blos böhmische Sache betrifft." Das möchte ich nicht zugeben, da die Prager Universität ihrer ganzen Geschichte und Verfassung nach für das Reich und die deutsche Nation die grösste Bedeutung hatte. Ebendeswegen erregte der Gewaltstreich, welchen Wenzel gegen dieselbe führte, ungeheuere Entrüstung im ganzen Reiche, wie damalige und spätere Geschichtswerke genugsam zeigen. Aber die durch die königlichen Massregeln hervorgerufene Auswanderung der deutschen Professoren und Studenten erfolgte erst 1409, und dass Tritheim diese meint, wird nach dem Wortlaut — penitus ad nichilum redegit, expellens doctores — wol Niemand bezweifeln. Eine derartige Anklage war im Jahre 1400 noch unmöglich. Es bleibt nichts übrig, als die Annahme, dass diese Stelle nachträglich eingeschoben ist.

Geringere Bedeutung haben die anderen beiden Artikel, welche im Ganzen nur eine allgemeine Endsumme der vorgebrachten Beschuldigungen und der gesammten Regierung Wenzels ziehen. Gegenüber den genau bezeichneten anderen Vorwürfen erscheinen sie als überflüssig.

Auf Weizsäcker macht die Fassung „den Eindruck der Ursprünglichkeit." Darüber ist freilich schwer zu rechten. Dass der Wortlaut sich öfters mit der lateinischen Fassung n. 213 berührt, ist natürlich, da eben beide lateinisch sind und verhältnissmässig so einfache Gedanken und Verhältnisse, wie sie hier in kurzer Formulirung vorliegen, auch von verschiedenen Verfassern recht ähnlich ausgedrückt werden müssen. Aber darüber kann überhaupt kein Zweifel sein, dass Tritheim eine echte Vorlage protokollarischen Charakters benutzte,

[1]) Ich vermuthe, dass er diesen Punkt wegliess, weil er, lange nach der Wiederherstellung der Kircheneinheit schreibend, für denselben kein Interesse hatte.

da acht seiner Punkte mit den anderen Berichten übereinstimmen. Er hat jedoch diese Vorlage willkürlich umgestaltet. Sie enthielt am Anfang oder am Schluss ähnlich wie n. 213 und 215, welche, obgleich von einander unabhängig, beide die zehnte Tagesstunde angeben, eine Aufzeichnung über Zeit und Ort, nur dass Tritheim das Jahr seines Kloster-Abtes hinzufügte, irrthümlich September statt August sagte und die eine Angabe in zwei Theile zerriss; denn seine Schlussnotiz ist nichts anderes als ein Auszug aus der Erzählung am Eingang. Dass er erstere noch einmal hinzufügte, deutet darauf hin, dass auch in seiner Quelle, wie in n. 213 und 215, der ganze Passus am Schluss stand.

Doch auch sonst ist er ganz willkürlich verfahren, so dass ich seine Fassung nicht als eine ursprüngliche anerkennen kann. Ich will nicht die einzelnen Paragraphen durchnehmen; es mögen einige Beispiele genügen. Der Art. 2 lautet bei ihm: Item quod vicecomites Mediolanenses sine consensu principum creavit in duces assignando eis totam Lombardiam in titulum. Die Bezeichnung vicecomites ist ja richtig, aber sie kommt weder in den anderen Stücken, noch im Absetzungsdecret vor, welche alle nur von dem Mailänder oder dem Herrn von Mailand reden. Der an sich unrichtige Schlusssatz ist missverständlich aus dem Decret zusammengebraut, wo es heisst: Romanum imperium — dimembrare permisit, signanter Mediolanum et provinciam Lumbardie — — in quibus ille Mediolanensis extitit quem — ducem — creavit — contra suum titulum.

Ebenso ist für Art. 3: item quod fovit praedones, qui mercatores et quoslibet itinerantes spoliaverunt, nullique tutum erat quoquam ambulandi nec in aqua sub ejus regimine, das Decret benutzt: — nec mercatores — pace in terra vel in aquis pociuntur.

Ich denke genugsam gezeigt zu haben, dass Tritheim's Artikel nicht die von der Mainzer Chronik gemeinten sein können. Aber ist denn deren Angabe über die Elfzahl überhaupt richtig? Darin liegt ja ein wesentlicher Fortschritt unserer neuern Kritik, dass die erzählenden Quellen hinter der urkundlichen Ueberlieferung zurücktreten müssen, und letztere haben wir in unserem Falle sogar recht reichlich. Denn n. 212, 213 und 215 müssen wir dahin rechnen. Der Charakter von 212 ist durch sein Datum gesichert, und damit auch der der beiden anderen Fassungen in Folge ihrer genauen Uebereinstimmung; sie sind offenbar Berichte von Augen- und Ohrenzeugen, an Ort und Stelle aufgenommen. Es mag sogar (gegen meine frühere Annahme) zweifelhaft sein, ob in n. 213 und 215 auch noch das Absetzungsdecret benutzt ist, da n. 213 einige Zeugen mehr,

n. 215 einige Zeugen weniger anführt, als dieses. Auch n. 214 gehört, wenigstens seinem Ursprunge nach, wahrscheinlich zu dieser Gruppe, wenn auch Windeck sich kleine Aenderungen erlaubt hat. Alle diese Aufzeichnungen kennen nur neun Artikel und das gewichtigste Zeugniss, n. 212, beziffert sie noch ganz ausdrücklich. So vermuthe ich denn, dass deren auch nicht mehr gewesen sind und der Irrthum auf einem Fehler des vorliegenden Textes beruht. Die Handschrift, welche Hegel benutzt hat, ist nach seiner eigenen Beschreibung sehr fehlerhaft; der Abschreiber konnte seine Vorlage nicht einmal gut lesen und wir wissen nicht, ob diese das Original oder auch bereits eine Abschrift war. Bekanntlich sind Zahlen am leichtesten beim Lesen und Schreiben dem Irrthum unterworfen; wie leicht wird XI aus ursprünglicher IX!

Wie dem aber auch sein mag: die Absetzungsartikel, wie sie Tritheim gibt, sind weder in der Fassung, noch in wesentlichen Theilen ihres Inhaltes echt und ursprünglich!

Kleine Beiträge zur mittelalterlichen Quellenkunde.

Von

F. v. Krones.

Ich biete hier eine Aehrenlese aus einigen Handschriftenbänden der Münchner k. Hof- und Staatsbibliothek, welche ich in den Herbstferien 1881—82 durchsah.

I. Geschichtliche Notizen von 1404—1437 (Wien).

Cod. German. nr. 317 (fo. rother Lederband, 158 Bl.). Im Kataloge (Deutsche Hdschr. Schmeller) S. 45 verzeichnet. Darin f. 141 und 156 „Geschichtliche Memorabilien von 1404—1437, zu Wien geschrieben“[1]).

a) f. 141. (1) Herzog Albrechts IV. Heereszug vor Znaim, Heimkehr und Tod vor Klosterneuburg (1404).

(2) Von der Theuerung in Oesterreich: . . „und galt ain meczen weicz czu Wyenn drey schilling und wert die tuerung in dem land uberal wol zway ganczew jar uncz auf das newen; anno quadringentesimo quarto da galt ein mecz weycz wyder zu Wyenn XVIII den.“[2]).

(3) Huldigung an Herzog Albrecht V. „an s. Larenczen tag“

---

[1]) Die bezüglichen Quellenvergleiche folgen. [2]) Vgl. die kl. Klosterneuburger Chronik (Kl. Chr.) S. 238 z. J. 1405, wohin sie auch gehört und zum gleichen Jahre Anonymus Viennensis (A. V.) S. 548, aber nicht mit Detailangaben. Kl. Chr. bezeichnet die Epoche der Theuerung mit: „von weynachten uncz auff die erndt‹; A. V. mit „das jahr uncz anf das endt (!)‹, Ann. Austriae (Ann. A.) S. 696 (Kal. Zwetl.) z. J. 1404; S. 515 (Ann. Mellic.) z. J. 1406. Thomas Ebendorfer (Th. E.) col. 826. Was die Angaben über die Theuerung betrifft, so sagt Kl. Chr.: „ein metz waicz p. 3 ss. d. oder 80 dl, zum münsten umb 70 dl. . . ein meczen habern 4 d. — Kal. Zwetl.: „Frumentum pro 3 solidis et 10 den. . . triticum pro ½ tal. . . avena pro 45 vel. 50 den.‹ Ann. Mellic.: „Modius tritici . . pro 15 tal. denar. . . . modius siliginis 11 tal. den. et den. . . modius ordei pro 8 tal. den. . . modius avenæ pro 4 tal. den.‹

(10. Aug.). Bestellung Herzog Leopolds IV., seines Vetters, znm Vormunde auf 4 Jahre „und auch lenger" (1406)[3]).

(4) 1406 „An aller czwelifpoten tag, so si von einander sind geschaiden" (15. Juli) Tod Herzog Wilhelms, „am Chyenmarkch in des Stazzen haws und ist auch czu sand Steffan wegraben." — Rückkehr seiner Witwe Johanna über Triest, wo sie Rast hielt, nach Neapel[4]).

(5) „In demselben jar, da man pirgloken lewt, czu Wyenn am freytag nach aller heiligen tag (5. Nov.) huob sich ain fewr unter den juden und alles volkch was auf und truegen aus den juden, was sie funden, chlainat, hausgeret, wein, mel etc. und wert uncz an den sampstag den ganczen tag und geschach grosser schadn christen mer denn den juden[5]) die new phant verliehen habn."

Von anderer Hand und anderer Tinte z. J. 1437, 1438:

(6) Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo septimo des freytags vor Judica in der vassten (15. März) hora 3ª vor tags do cham ein grosser dornslag und plekchicz[6]).

Anno dom. M. CCCC 37 in vig. Marie Magdalene (1437, 21. Juli) . . gross weter und dornsleg vnd plekchicz, das nyemant ains sölichen gedacht und yeder man gedacht, es wolt got die welt vertilgen, und der schaur tet grossen schaden an dem n e w e n t u r n z e W y e n n, und darnach nach Cholomani da wart der turn gar volpracht per H e l b l i n g maister vnd Veltlein P e v m a n kirchmaister[7]).

(7) „Anno domini 1437 f. 2ª post conc. Marie virg." (1437, 9. Dez.) Tod K. Sigismunds in Mähren.

(8) „Erichstag uber acht tag" (17. Dez. 1437)[8]) Albrechts V. Wahl zum Könige Ungarns und Krönung in Gemeinschaft mit seiner

---

[3]) Ueber die Huldigung die Notiz bei A. V. a. a. O. und Kl. Chr. 289. — Th. E. 828, Ann. A. (Cont. Claustroneob. V) S. 515, überdies w. u. Abs. e). [4]) Vgl. Kl. Chr. und A. V. a. a. O., Ann. A. S. 515 (Ann. Mell.), Th. E. 827—8. [5]) Vgl. Kl. Chr. a. a. O. ziemlich detaillirt, Th. E. 829. [6]) „dornslag und plekchicz" = Donnerschlag und Blitz. Vgl. die vollere mittelhochd. Form von „blicze" = blikize (Lexer, Mhd. Wtb. 1, 306). Vgl. auch die Formen blecze, blitzge. [7]) Ueber den bez. Thurmbau des Stephansdomes s. Perger's Monographie und K. Weiss, Gesch. Wiens, 2. A. 1. Bd. Ulrich Helbling war seit 1388 Baumeister. [8]) Eigentlich war es der „pfincztag" = feria quarta = 18. Dez. Kovachich, Vertigia comitiorum 1, 471. Doch findet sich das gleiche Datum (17. Dez.) auch in der kleinen Chronik v. Oe. (a. a. O.) S. 366: Anno eodem (1437) tandem directe in die octavo proxime sequenti (d. i. 8 Tage nach dem Ableben K. Sigismunds, 9. Dez.) in Pusonia (Pressburg) electus est. Vgl. über die Deputation der Stadt Wien nach Stuhlweissenburg zur Krönung Albrechts und seiner Gattin die Wiener Geschichtsquellen I. Abth. 2, 270 und über die Festlichkeiten die mit obigem genau übereinstimmende Aufzeichnung bei Schlager, Wiener Skizzen 3, 81—85, und Weiss, Gesch. Wiens 2. A. 1, 218.

Gattin: „Im 1438 newn jar (1. Jänner 1438) und slueg wol II c (200) ritter und slueg purger von Wyen ze ritter, herrn Hansen Steger, die zeit burgermeister, herrn Chunraten Holczler, seinen sun, herrn Steffan den Wirsing, die zeit baid des rats der stat ze Wien, und hern Hannsen den Würffl, des Paul Würffl seeligen sun, und darnach am samcztag (5. Jänner) do komen die mär gen Wien, wie der künig gekrönt wär. Da prennat man fewr an allen placzen und man sung „Te Deum laudamus" nach der vesper mit trumetten und pawkhen mit zwain orgeln und dapey was die gancz universitet, und am abent da czünttat man frewdenfeuer und man hieng die hincz dem newn turn herus. Und am suntag (6. Jänner) da gieng man mit dem heiligtum umb, als man get am achtisten tag gots leichnams über den graben und uber den hohen markcht von allen klöstern."

(9) f. 153—154a. Ueber die Mühldorfer Schlacht und deren Folgen: Es ist die von Böhmer in Fontes r. Germ. 1, 161—166 doppelt, das zweitemal mit v. Karajan's Verbesserungen abgedruckte Erzählung, von ihm (Vorr. XVIII, n. 5), und mit Recht, zu den Perlen der deutschen Geschichtschreibung gerechnet.

(10) 154b—155a. Der „puntbrief der prelat und herren" (roth). Schluss: „gebn ist czu Wyenn am freytag vor sand Larenczen tag nach Christi gepurd vierzehn hundert jar darnach underm sechsten jar" (6. Aug. 1406). Es ist dies eine zeitgenössische Abschrift der bekannten Urkunde, womit die Stände Oesterreichs, zunächst die obersten, sich zu Gunsten Albrechts V., des minderjährigen Sohnes Albrechts IV., als rechtmässigen Nachfolgers in der Landesregierung gegenüber den Ansprüchen der Leopoldiner einigten[10]).

(11) 155b—156a. „Verzeichbrief" Leopolds IV., Ernsts und Friedrichs IV., der drei Herzöge des leopoldinischen Habsburgerzweiges. „Wyenn am freitag vor dem palmtag anno M°CCCC°IIII°" (21. März 1404). Es ist dies eine gleichzeitige Copie der gleichfalls bekannten Urkunde, worin zufolge des Schiedspruches Herzog Albrechts IV. die drei Leopoldiner ihren Verzicht auf das Herzogthum Oesterreich ob und unter der Enns aussprechen und das gegenseitige Erbrecht beider Habsburgerzweige seine Feststellung erfährt.

b) Daran schliessen sich (f. 156a) von gleicher Hand nachstehende chronistische Angaben:

Herczog Albrechts (IV.) abgang (roth).

Nota, in demselben jar an des heiligen chruсztag in dem heribst

[10]) Diese und die folgenden Urkunden s. b. Kurz, G. Oesterreichs unter Herzog Albrecht IV. 1. Bd. (Text u. Beil.)

(14. Sept. 1404) starb der vorgenant herczog Albrecht zu Neuburg und ward der pracht von Znaym[11]).

Herczog Wilhelms abgang (roth).

Item darnach anno M°CCCCVI° an aller zwelfspoten tag, als si von einander gescheiden sind (15. Juli 1406), starib herczog Wilhelm czu Wyenn am Chienmarkch in seinem haws, und leit auch zu sand Steffan[12]).

Iuramentum civitatis (roth).

In eodem anno in die sancti Larencii (10. Aug. 1406) hat die stat vnd prelaten und hern gesworen dem jungen hern herczog Albrecht (V.) in der purkch zu Wyenn[13]) und laut der ayd also: „Wier sweren unserem genedigen hern, herczog Albrechten den Jungen also unserm rechten erbleichen hern in und seinen erben, das . . .“ (folgt der Treueschwur).

c) f. 156b—158a. Der brief der tayding ze Holinburg (roth). (22. Nov. 1395). Der Holenburger Vertrag zwischen Herzog Albrecht IV. und Herzog Wilhelm, dem ältesten der Leopoldiner. Abschrift von zeitgenössischer Hand bis zu dem Passus: „Auch ist beredt, wenn unszer ainer den andern darumb monet, so sullen wir paid diselben eindlif unszer gesprüchlewt zusammdingen an verzihen, die sullen dann unverczogenleich darumb ansprechen als den geschriben stet.“ Von „auch geloben wir pey unseren fürstleichen wirden und eren“ folgt jüngere Hand und andere Tinte. Die Copie bricht bei den Zeugen „Ulrich von Dachsperg, Pilgrein“ ab.

II. Zur Handschriftenkunde und inhaltlichen Würdigung der sog. Hagen'schen Chronik Oesterreichs und des „Auszugs österr. Chroniken“ (von der Urzeit bis 1439).

Cod. German. 375, 425 und 1134. Diese Codices bieten nicht uninteressante Beiträge zur Handschriftenkunde dor Oesterreichischen Chronik des sogen. Hagen[1]) und Vergleichung derselben mit dem „Auszuge öst. Chroniken.“

1) Cod. 375. 4°, Holzband, 289 fol. (Katalog S. 55, 1. Stück f. 1—225 Oesterr. Chronik, 2. Stück f. 226—289 das Schachzabelbuch des Joh. v. Cessolis). Die öst. Chronik mit färbigen und rothen Initialen, 15. Jahrh., bricht f. 225 ab mit der Sempacher Schlacht: . . . „Er (Leopold III.) sand hin fur ein hauffen, dy fanden die Sweytzer von gesicht auff dem veld, do wurden ettleich cze fraydig

---

[11]) Vgl. Kl. Chr. 237—8, A. V. 547, Ann. A. 515, 737 (Ann. Mellic. und Claustroneob. Cont. V). [12]) Vgl. o. die Citate (Anm. 4). [13]) Vgl. o. die Citate (Anm. 3). [1]) Vgl. Dr. F. M. Mayer, Untersuchungen über die österr. Chronik des Mathäus oder Gregor Hagen, Archiv f. öst. Gesch. 60, 298—342, 302 Anm. 1.

(Pez SS. 1, 1144) . . . Deo gracia (roth). Trenbach (roth). Es fehlt also der Schluss der Chronik, der sich bei Pez a. a. O. 1154—1158 abgedruckt findet.

Bietet dieser Codex, ursprünglich einem Bürger von Stadt Steyr gehörend, eine textlich mit dem Abdruck bei Pez im wesentlichen ganz übereinstimmende Handschrift ohne alle bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten, so zeigen sich solche bei allem Uebereinstimmenden bei dem

2) C. 1134, fo., Holzband (Katalog S. 173; enthält 5 Stücke) als I. Stück S. 1—236: Oesterr. Chronik. Schmeller bezeichnet den Codex als v. J. 1465 herrührend. Doch bezieht sich das nur auf die Abschlusszeit des ganzen Codex, denn die Schrift der öst. Chronik kann, was den Text betrifft, ebenso gut dem ausgehenden 14. als dem beginnenden 15. Jahrh. zugewiesen werden. Er ist schön geschrieben, mit färbigen Initialien, zahlreichen Randglossen jüngerer Hände und 11 hübsch gemalten Wappenbildern.

Zum Schluss S. 236 findet sich von jüngerer Hand: „Diese cronica muss ohngefaehr im Jahr 1400 sein geschribn worden, wie bey kayser Wenzelln und bey herzog Leopoldts beschreibung im andern platt vor disem abzunehmen ist."

S. 1 beginnt mit: „Seneca der maister schreibt in dem puech der vier angeltugend: Ob du weis sein wellest" . . (Pez 1052—53).

S. 3—5: „Von der taylung der puecher" (Pez 1054—56).

S. 5—6: „An dem anevanck Helyon, daz ist got, der an anevanckh in der ebigchait ist an ende, beschueff von nichts himel und erde" (Pez 1056).

S. 7 (roth): „Von den funff zeitn vor christi gepuerdt und zwain darnach . . Von der ersten zeit der welde" . . bis S. 21 (bei Pez weggelassen).

S. 22 f.: „Von der kroniken des edlen landes ze Osterreich und von den herren, die vor christi gepuerdt sein gewesen." (Pez 1056 nur der Eingang, das übrige weggelassen.)

S. 22—43: Die 64 Herrschaften im Lande Oesterreich (bei Pez weggelassen).

S. 43—61: „Von der tauff unnsers herrn Jesu Cristi: — Von der martler unsers herrn. — Von Gayo dem Kayser. — Capitulum von den pabsten, von den kaysern" usw.

S. 61 ff. Von der 65.—81. herrschaft in Oesterreich (bei Pez weggelassen). Was (S. 83—89) von der 82. Herrschaft im Lande an geschrieben ist, findet sich nun im Zusammenhang bei Pez abgedruckt (nur fehlt das S. 90 der Hs. mit „von den pabsten" überschriebene

Capitel bei Pez). Die Capiteleintheilung zeigt überhaupt Verschiedenheiten. Auch bietet der in der Hs. S. 95—236 mit Pez 1060—1158 fortlaufend zusammenfallende Text manches Abweichende, allerdings ohne alle sachliche Bedeutung. So heisst es z. B. S. 235 der Hs.: „Darnach sy haben hie auff erden als ritterleuth gestriten, das das geschech mit wunigkleichen freiden. Amen." Bei Pez 1158 (Schluss des vorletzten Capitels) heisst es bloss: „.. darnach er hie auf erde als ritterlich hat gestriten."

Dagegen fehlt wieder in der Hs. der lange moralisirende Passus des Textes im Pez'schen Abdruck im vorletzten Capitel (1156—1157) von „und seindmalen die heilig geschrifft spricht" bis „Der edel fürst hat hincz got gross lieb behabt", von wo ab beide wieder zusammenlaufen. Jedenfalls bietet diese vollständige, schöngeschriebene und relativ frühe Hs. einen Behelf zur Textcorrectur des Abdruckes bei Pez.

Ganz anderer Art ist:

3) Cod. 425, 4° (Katalog S. 69; im Ganzen 52 Bl.), bestehend aus zwei verschiedenen Bestandtheilen: a) 18 Bl. Oesterreichische Chronik bis zum Tode K. Albrechts II. († 1439) und b) 30 Bl. eines für den Unterricht eines jungen Fürsten bestimmten Tractates über Adelswesen, Fürstenthum, dessen Pflichten, Tugenden usw. Beide Stücke gehören der Schrift nach dem 15. Jahrh. an, doch zeigt b) eine von a) etwas verschiedene Schrift und blässere Tinte.

Math. Koch hat in Schmidl's Oesterr. Blättern f. Lit. u. Kunst 2 (Wien 1845), S. 458—463 und 471—472 unter dem Titel: „Der Auszug der Kronigken des Landes Oesterreich (aus der Handschriftensammlung der Münchner Hofbibliothek) dies Manuscript ausführlich, aber ohne alle genaue Uebersicht des Textes nach seiner handschriftlichen Anlage und ebensowenig mit vergleichsweiser Rücksicht auf den Text der Hagen'schen Chronik bei Pez besprochen, er begnügte sich, die Geschichtserzählung nach deren Eigenthümlichkeiten zu reproduciren. Koch schliesst seine Erörterungen mit der Annahme, dass der Verfasser, der noch die römische Königswahl K. Friedrichs III. erwähnt, also um diese Zeit (1440) gelebt haben muss, „etwa der Lehrer des jungen Ladislaus Posthumus" gewesen sein wird. „Sein Geschichtsbuch kömmt mit Hagens Chronik darin überein, dass beide Werke Auszüge aus den älteren Chroniken sind, doch ergänzt jenes, obgleich es kürzer ist, diese in wesentlichen Theilen, auch schrieb unser Verfasser viel bündiger als Hagen." Indem wir uns eine diesfällige Bemerkung für den Schluss aufsparen, sei nur noch constatirt, dass Koch von jeder Specialisirung des Inhalts der zweiten

mit der österr. Chronik im bezeichneten Codex verbundenen Haudschrift absieht, welche wir weiter unten bieten wollen.

Schon der Umstand, dass unsere Chronik auf 18 Quartblättern nicht blos die ganze Geschichte des Landes Oesterreich von der fabulosen Urzeit an bis ans Ende des 14. Jahrh. skizzirt, bis wohin auch der Hagen'sche Chronikentext reicht, sondern auch bis 1404 sich erstreckt, ja überdies, allerdings nur mit 13 Zeilen (f. 18[a]) die Jahre 1404—1439 abfertigt, beweist, dass wir es hier mit der Arbeit eines Chroniken-Epitomators zu thun haben. Daher heisst es auch (f. 1): „Vermerkt den ausszug der kronigken des landes ze Oesterreich, wie vil es namen hat gehabt, und wie vil herschaft nach dem kurtzigisten ausgezogen."

Wir wollen nunmehr die Gliederung des Textes verzeichnen und eine und die andere Vergleichsprobe für den Text unserer Handschrift und des bei Pez beifügen.

f. 1. Die fabulose Urzeit des Landes Oesterreich: Die Ansiedlung des „Juden" um Stockerau und die Folge der einzelnen Herrschaften: vom Jahre 860, dem 12. Tage des Brachmonats, als dem Zeitpunkte „nach der sintflut", in welchem jener Jude Stockerau, 70 deutsche Meilen von der nächsten menschlichen Behausung entfernt, erbaute; die jüdische, heidnisch-römische Epoche des „Markgrafthums" Oesterreich, seine Dreitheilung als „Osterlant", Wiederherstellung als „Markgrafschaft" durch Herzog Erhart (!) bis auf die „fünfft Sipp" des ungarischen Herrschergeschlechtes, die Herzoge „Peter" und „Johanns" (!). — Dieser Theil der Hagen'schen Chronik ist im Abdruck bei Pez weggelassen.

f. 2. Die Zeiten von den Herzogen „Peter" und „Johanns" bis auf Markgraf Leopold den „Frummen" (Heiligen). — Pez 1056—59.

Eine theilweise Gegenüberstellung der Texte wird das Verhältniss derselben zu einander klarlegen.

Hs. f. 1 Schluss u. f. 2.	Pez 1, 1056.
Darnach das geslecht regirert unczt an die fünfft sippt. Herczogen Peter und Johanns die starben auch an eriben, und was Wienn zu derselben zeit ain geiaidhoff und Tulden die hawbstat. Do ward das lannd aber zu ainer margkaschafft (sic) und ward verlihen ainen markrafen (sic) der hies Albrecht der regierert nur XVI jar.	(Nu sagt ditz buch fürbas aber von dem edlen land ze Oesterreich vnd von seiner herschafft). Nu chum ich hinwider an daz Edel Land zu Oesterreich. Es ist zu wissen, ee Wienn gepawt ist wurden, do waz Tuln die Hauptstat in Oesterreich; vnd do nu dise Stat leyt do waz ee ain gaiadhoff, der noch hewt haist der Perckhoff; do lagen offt durch gelüstes willen die Fürsten. Die Erst kirchen zu Wienn waz die Kirche zu Sand Ruprecht.

(Die czwa und achczigist Herschafft des Landes zu Oesterreich.)

Do Oesterreich von Herczog Petern und Herzog Hansen gebruedern ward ledig, darnach ward Oesterreich wider zu ainer Margraffschafft vnd ward Albrecht Margraff zu Oesterreich. Er waz weisse, Erber und Mendleich, und waz Herr zu Oesterreich Sechzehen jar. Er liez ainen Sun, der hiez Margraff Ernst.

Hs. f. 2.

Darnach sein · sun markraff Ernst auch zw seinen frewnten gein Sachssen zu hilff (raitt) und wart da yn ein veldtstreit erslagen nach Christi gepurd tawsent und XIII jar und liez II sun. Ainer seczt sich gein Gars, der ander gein Pernegk. . . Margkraff Lewpolt nam des kaisers tochter, die im sein brueder beslieff mit gewalt; das tet er seinem brueder hinwider und öffenlich und fochten darnach ain streit cze Marperg. Der kaiser verricht sy, das margkraff lewpolt sein teil am land von seinem brueder muest ze lehen nemen, umb das er öffenlich sein brueder gesmacht hat, nach christi gepurd tawsend unndt X jar. Er lies ain sun, den man in allen (f. 2^{b}) landen den frummen marcgraff Lewpolt nant; der nam kayser Heinrichs tochter und pawt das Kloster Newnburg nach Kristi gepurd XI hundert und XIII jar, darnach das heilig Krewcz XI hundert und XXV jar, er het XVIII kinder . . . .

Pez 1, 1056—57 (83. Herschafft).

Ernst ward Marggraff zw Oesterreich. Er war mild und freudig und mit vil andern tugenten geziret. Er rait gen Sachssen durch ritterschafft willen do Er in ainen streit ritterlich ward erslagen. Den in seinen Land paide man und frawen durch seiner grossen tugent willen sere chlagten. Marggraff Ernst liez zwen Sun, ain hiez Lewpolt vnd der ander Albrecht

(Die vier vnd achczigist Herschafft des landes zu Oesterreich.)

Margraff Lewpolt vnd Albrecht wurden Herren zu Oesterreich nach Christi gepurd tausent zway vnd funfczig jar. Die teilten das Land vnd ainer saz auf der Vesten Perneck, der ander zu Gars auf der Burgk.[a] (Von da an liefert der Hagen'sche Text eine ausführliche Geschichte der Bekanntschaft und Heirath des Markgrafen Leopold mit der Kaiserstochter, deren Schändung durch den Schwager, Markgraf Albrecht, dem dann Leopold in gleicher Münze zahlte, ihres Streites und des kaiserlichen Schiedspruches, vom Tode des Markgrafen Leopold und dem Regierungsantritte seines Sohnes Leopold.)

Pez 1, 1059.

(Die fünf und achczigist Herschafft diz land zu Oesterreich.)

Margraff Lewpolt liez ain Sun, der hiez Lewpolt, Er ward der frumm Margraff Lewpolt genennet. Er nam ain Selige gotvorchtige frawen, die hiez fraw Agnesz, Chaiser Hainreichs tochter. Er pawt daz Münster und Probstey des Ordens Sannd Augustins der Chorherrn zu Chloster Newn-

burg, daz er auch reichleich hat begabt nach Christi gepurd tausent hundert und dreyzehen jar. Darnach pawt er aber ain Chloster, daz haist daz Heilig Chrewcz Sand Bernharts Orden der Graben Münche, daz Er auch stiffte gar reichleich, nach Christi gepurd tausent hundert funff und zwainzig jar. Der frumm vnd andechtig Margraff Lewpolt hett mit seiner andechtigen frawen Agnesen achcehen Erben, die alle vil gelückes gewunnen.

Aehnlich verhält es sich gleich weiter, wo uns beide, Hagens Text und die Handschrift, das wunderliche Histörchen von der kaiserlichen Begebung Heinrichs (Jasomirgott) mit dem Land ob der Enns, Krems (und Stein) für den Spass mit dem Ochsenfell auftischen.

Hs. f. 3.	Pez 1, 1060.
Der (Herzog Heinrich) bracht das lanndt ob der Enns und die stet Krembs und Stein mit der ochsenkürsen ze wegen, dasz er die vor den kaiser trueg, die man im von Wienn hat bracht, die solt örczen sein gewesen. Das het der pot nit recht vernomen und bracht ein kürsen von ochsenhewt.	All fürsten für den chaiser do wurden geladen, dar cham auch Herczog Heinreich von Oesterreich, und daz geschach Winterzeit. Der sant umb Luxein kürsen und pelicz gen Oesterreich. Der pott vernam, Er hies yn vmb Ochszein kürszen gesendet. Der pott cham gen Wienn und warb an die Burger und an die Chürszner sein pottschafft, desz die Burger verwundert, und sprache zu dem potten, daz er vielleicht nicht recht hiet vernomen des Herrn maynnng. Der pot sprach, Er hiet seines Herrn potschafft wol aufgenomen. Die Burger gedachten, wie die Ochsenhewt zu swer wern zn tragen Herzog Heinreichen: und liezen jm von Jungen Chwhewten Chürsen vnd pelicz machen, die der pott Herzogen Heinrichen gen Napels pracht. Do die Chürsen und pelicz wurden derfür getragen, da began der Herr zu zürnen auf dem poten. Die sache alle cham für den chaiser. Der chaiser des sere lachte nnd sand umb Hertzog Hainreichen, und pat yn, daz Er den pelicz und chürsen trag ains Veiertags, darum wolt Er ym daz Lendell beyder Ensz und Cremsz da miltiglich verlieben. Mit dem schympf also Hertzog Hainreich daz Lendell bey Ensz und Cremsz pracht gen Oesterreich zu dem Lande.

Man sieht, wie dies bei Hagen ziemlich umständlich erzählte Histörchen hier inhaltlich zusammengedrängt wird und überdies Ab-

weichungen in Nebenumständen vorkommen. Während bei Hagen „luxein"kursen, also Lux-Pelz, den Gegenstand der herzoglichen Botschaft an die Wiener ausmachen, sind es hier „örczen" (wahrscheinlich = nörcz, nurcz = Otter-Felle). Ausserdem erscheint nicht bloss Krems, sondern auch Stein hier als Erwerbung des Herzogs genannt Auch in der Wappengeschichte Oesterreichs findet sich neben dem im Wesen der Sache Uebereinstimmenden Abweichendes in der Fassung:

Bei Hagen col. 1064 heisst es: „Man sagt, daz herczog Lewpolt dem Lande ze Oesterreich den lobleichen schilt, ainen strich mitten durch die rotten Veldung vnd auf dem helm ain gulden Chron mit ainen buschen der pfaben-federn in der Haydenschafft hat ervochten, von des Schilts vnd Helms Bedewtnus zum letzten an dem funften buch diser kroniken ich aigenlich geschriben hab."

Dagegen in der Hs. f. 4: „1192 brachte Leopold ins land den schilt mit dem weissen strich durch das rotte feld verkehrt den alten schilt mit den 5 adlern."

Die Erzählung von der Schlacht zwischen K. Ottokar und Rudolf von Habsburg (das Gefilde am „Weidenbach" wird beiderseits als Kampfplatz bezeichnet) bietet ebenso wie die Erzählung vom Tode des Böhmenkönigs manches Abweichende. (Hagen 1089—92, Hs. f. 9—10). Zunächst sagt die Hs. ausdrücklich: „Künig Akchar (Ottokar) hat vil mer volk denn Künig Ruedolff"; sodann heisst es hier, was sich bsi Hagen gleichfalls nicht findet: „Do riet ainer von Meissen ze fechten und sagt Rudolffen, wie er und andere herrn sich mit den Pehaimb unterett hieten, das sy den Otokar nit helffen wurden, wann er manigen ze Beheim als unrecht het getan als ym."

Den Ausgang der Schlacht und den Fall Ottokars drängt die Hs. in nachstehender Weise zusammen: „Und als man den streit anhueb mit dem hofgesind Atochars (!), do riten die Pehaim mit macht davon, und komen die kunig im streit selb ze einander. Do het der Atochar einen grossen guet verlobt, er solt versuechen künig Rudolffen ze tod stechen, den stach Rudolff selbs ze tod. Do gab der Atochar die Flucht; den eilt nach einer von Senck (offenbar „Schenk") und ainer von trugsatz von Emerwerg, den er sein frewnd, den von Merenburg, hat ze Prag auf den galgen smiden lassen und darauf ze tod slahen, die stachen in an der flucht ze tod und ward von den pueben ganz entplosst und nacket gefiert gein Laa und begraben. Darnach in der röm. kunig erlaubt ze füren gein Znaym, von dan er erst gefürt gein Prag."

Bei Hagen heisst es (1091) nach der ausführlicheren Schilderung der Schlacht: „Do chunig Ottacker sein besten trost verloren hett;

do mocht er mit vieren ab dem felde zu kommen. Dos sahen etleich, den er vormaln onguetlich gethan hett ab der Steyermarch, die ym besunderleich vast nacheilten. Do wurden zwen erslagen der fuerer und von seinem ross chünig Ottacker wart gefellet. Der chünig gross verhaissen tet, damit er gern hiet sein leben gefristet. Daz yn alles nichtz halff, wann ainer zu ym sprach: Er hielt ym sinen frünth den Merenberger getöttet on alle schuld, darumb er auch leiden müsste den tod. Und ainer durchstach yn mit seinem swert; der ander stach yn in den hals mit ainen messer, do der chunig alszo starb. Die zwen ritten hinwieder zu dem here vnd tetten dem nyndert gleich. Die buben künig Ottackern gar entbloesten". Dann folgt eine der Reimchronik Ottokar's, der Grundlage Hagen's (Seffner's), entnommene moralische Betrachtung, die Schlussphase des Schlachttages nach der vollständigen Flucht der Böhmen, welche die „armen Gäste" in Nöthen stecken liessen, und der Aufbruch K. Rudolf's nach dem dritten Tage. „Die zwen könig, Rudolff vnd der von Vngern, schieden sich liebleich. Den dritten künig (Ottokar) fürt man totten gen Laa, da er ermichleichen word begraben(!)". Man sieht, wie gleich unrichtig die Hs. vom Geschick der Leiche des Böhmenkönigs handelt.

Hs. f. 11[b] gibt zu dem Augsburger Hoftage, wo die Belehnung der Söhne Rudolf's I. stattfand, das Datum XIII (C) und XXX jar = 1380, offenbar verschrieben für XII C und LXXX = 1280 (1282); bei Hagen (c. 1095) fehlt es ganz. Gleiches ist der Fall Hs. f. 11[b], wo der Erzfund „auf dem Chutten", d. i. die Entdeckung der Kuttenberger Silbergruben, mit „XIII hundert und XXXIIII jar" = 1334 als Jahreszahl verzeichnet erscheint. Sie ist allerdings falsch oder als Versehen statt 1234 aufzufassen. Die böhmische Tradition bezeichnet 1237 als Gründungsjahr Kuttenbergs. Bei Hagen (c. 1096) heisst es: „Die Zeit das arczt auf dem Guttenberg ist erfunden" ohne Jahresangabe. Jur Wahl Adolfs von Nassau setzt die Hs. (f. 15) die Jahreszahl 1298 (st. 1292), Hagen (c. 1121) keine; als Todesjahr K. Heinrichs VII. bezeichnet die Hs. (f. 16[a]) XIIIC und XI = 1311 (statt 1313); Hagen (c. 1141) gibt 1311 (statt 1308) als Jahr der Wahl, aber kein Todesjahr an.

Verhält sich die Hs. zum Hagen'schen Texte regelrecht wie ein Auszug zur umfassenderen Vorlage, so ist dies dagegen bei der Erzählung von der Mühlberger Schlacht (f. 16) nicht der Fall, denn da ist die Hs. detaillirter in ihren Angaben als der Text der Hagen'schen Chronik (c. 1141): so in Bezug der Kriegslist des Burggrafen von Nürnberg. Es heisst dort: „Do kam der burkgraf zu Nürnberg und von Baiern wider sein oheim zu helffen und hat die panir

Oesterreich aufgeworffen" und weiter „do warf er sein panir auf und druckt die panir Oesterreich unter." Die Hs. enthält auch einen Passus über die Lösung der gefangenen österreichischen Herren und Ritter, die unter anderem auch ihre Güter zu diesem Behufe verkaufen mussten, und schliesst mit der Bemerkung: „Daz kaufften die kloster in Bairen, dasselb guet sye noch in dem land haben". Von all' diesem hat Hagen's Text nichts.

Noch mehr tritt diese Selbständigkeit der Hs. im Vergleiche zum Hagen'schen Texte dort zu Tage, wo von Herzog Albrecht's II. und Rudolf's IV. Regierung (f. 16—17) die Rede ist. In der Hs. findet sich z. B. die Angabe, „der krumpp hertzog Albrecht entzweit sich mit seinem brueder Otto der landt wegen und strafft, die seinen brueder wider in hulffen" (fehlt bei Hagen c. 1142)[2]). Sie erzählt, dass Herzog Rudolf IV. „mit der landtherren willen" das Ungelt eingeführt habe (fehlt gleichfalls bei Hagen c. 1149—50), und verzeichnet über das Verhältniss dieses Habsburgers zu seinem Schwiegervater Karl IV. Folgendes: Der Kaiser habe ihn nach Prag vorgeladen und „mit taeding überkommen" wollen, „das im (dem Herzoge) nit nutz war, do tracht er in gehaim davon und zoch gein Lamparten und warf (warb) die gros gesellschaft (ein Söldnerheer, eine condotta) vnd woelt den kaiser überzogen haben. Do (in Mailand) ward im vergeben"[3]). (Dies Alles fehlt bei Hagen.)

Hagen (c. 1151—52 und 1155—56) hat auch nichts von der Vergiftung Herzog Albrecht's III.; die Hs. sagt, ihn habe ein Arzt zu „Lachsendorf" (= Laxenburg) vergiftet. Hagen erzählt dagegen (c. 1155—56), der Herzog sei vor der Heerfahrt gen Böhmen „mit ainer kranchait vervangen worden und rait gen Lachsenburg und lag da etleich zeit: und do die arzt an im verzweifelten, beraitt er sich mit grosser rew und andacht und empfieng seligleich die heiligchait, und starb an sand Johannestag Gots Tauffer, alz er enthawpt ward", jedenfalls das Richtigere.

Die Schlussepoche vom Ableben Herzog Albrecht's IV. (1404) bis zum Tode Albrecht's V. (K. Albrecht II.) 1439, für welche Hagen's Text vergleichsweise nicht mehr herangezogen werden kann, drängt

---

[2]) Ueber dies Zerwürfniss zwischen Albrecht II. und dessen Bruder Otto (abgesehen von dessen hieher nicht gehörigen Ansprüchen v. J. 1328) wissen die massgebenden Quellen (so der Joh. Victoriensis) nichts. [3]) Vgl Ebendorfer a. a. O. col. 807 über den Bündnissvertrag H. Rudolf's IV.

unsere Hs. (f. 18a) in wenige Zeilen zusammen; so heisst es von dem genannten Habsburger (Albrecht IV.): „hat lassen ain sun, hiez Albrecht, der nam kaisern Sigmunds tochter und ward nach seines sweher tod künig ze Ungern, ze Pehaim krönt und romischer künig erwelt, alles in ainem jare. Er zoch gein Ungern wider die haiden, da starb er und ist begraben cze Weissenburg nach Cristi gepurd XIIIIc und XIIL (1439) jar an sand Simonis et Jude tag" (28. Oct.).

Diese Proben sind erschöpfend genug, um nachstehendes Verhältnis zwischen dem Texte der Chronik des sog. Hagen und der besprochenen Münchner Handschrift festzustellen:

1. Der Umfang der sogen. Hagen'schen Chronik, mögen wir diese nun als eigene Compilation oder mit F. M. Mayer als blosses Excerpt, beziehungsweise als Abschrift einer Chronik Dr. Joh. Seffner's ansehen, übertrifft den der Münchner Hs. mehr als um das Zehnfache.

2. Die Münchner Hs. erscheint als gedrängt bearbeiteter Auszug jener bis 1406 reichenden Chronik, für deren Verbreitung[4]) und Benutzung die zahlreichen bisher bekannt gewordenen Handschriften sprechen.

3. Die sachlichen Abweichungen und Zusätze der Münchner Handschrift, deren Verfasser unbekannt ist, nöthigen keineswegs zu der Annahme, derselbe habe eine ihm und dem sog. Hagen (beziehungsweise Seffner) gemeinsam vorgelegene, uns bisher unbekannte Chronik benützt, da dieselben viel einfacher als gelegentliche Besonderheiten des Epitomators aufzufassen sind, der neben seiner Hauptquelle auch andere Nachrichten und Histörchen benutzte.

Anhang.

Der Tractat über adeliges und fürstliches Wesen.

Im unmittelbaren Anschlusse an diesen „ausczug der koronigken des landes Osterreich", der ganz wohl die Bestimmung haben mochte, einem jungen Fürsten Habsburgs (Ladislaus Posthumus?) die Geschichte seines Stammlandes und seiner Vorfahren beizubringen, findet sich der moralisch-politische Tractat über adeliges und fürstliches Wesen (f. 18—52), vorzugsweise zur Erbauung und Belehrung fürstlichen Sinnes angethan. Wir begnügen uns begreiflicherweise nur mit einer vollständigen Inhaltsangabe und mit der wortgetreuen Wiedergabe des Anfanges und Schlusses dieses Tractates, der sehr gut den gleichen Zweck verfolgen konnte, wie der vorlaufende Chronikenauszug.

[4]) Vgl. über die relative Menge dieser Hs. die oben angeführte Abhandlung von F. M. Mayer S. 302 Anm. 1.

Der Anfang lautet: „Adl ist staete vnd bruederliche lieb. Adel ist volkomene tugent in aller gescheph gottes, nit allein in dem menschen, auch in allen czamen und wilden tiern, die in irer genossschafft tugentper sind, auch in erczt, in stain, in ertrich, in wasser, in lufft, in fewr und in allen anderen creaturen, in den sich aine breiset über die ander mit kraft, mit schein und mit allerlay ander tugent".

Nun folgen die einzelnen Hauptstücke mit mennigrothen Ueberschriften, und zwar: f. 18/18 (1) Von dem adl, (2) von wann der adl ist hommen, f. 20 (3) von dem fuessvolkch („Antape" oder „turba"), (4) von dem harnaschvolkch („cabellarium"), (5) von den erbern knechten („tabellarien"), f. 20/21 (6) von dem dienstherren („ministerialen, barones, bannerherren"), f. 21 (7) von den burgkraven, (8) von den graven, (9) von den margkraven, (10) von den landtgraven, (11) von den herczogen, f. 22 (12) von dem künig, f. 22/23 (13) von dem kayser, f. 23/24 (14) von den perfecten, f. 24 (15) von den klaidern des kaisers und seiner unttertaney, f. 24/25 (16) von den wappen. — f. 25/26 (17) Von der tugent regel, f. 27 (18) An dem ersten, wann ain fürst aufstet, (19) darnach sol er sprechen ein Pater noster und ain Ave Maria; der tisch-segen, f. 27b—30a (20—28) ohne Ueberschrift — Moralsatzungen für einen Fürsten in 8 Absätzen. — f. 30/31 (29) Von der fürsten kantzley, f. 31/32 (30) wie sich der fürst sol halten gein der channczley, f. 32/33 (31) von der fürsten kappellen, f. 33 (32) des fürsten stat in der kappeln, f. 33/34 (33) des fürsten leben cze tisch, f. 34 (34) des fürsten allmuesen, f. 34/35 (35) der fürsten leben in dem haws, f. 35 (36) von des fürsten ambtlewten, der kamrer, f. 35/36 (37) von des fürsten ambtlewten des rechten, f. 36/37 (38) des fürsten ambtlewt cze krieg, f. 37 (39) des fürsten liger ze veld, f. 38 (40) des fürsten streit, f. 38/41 (41) wie der fürst wich (sic) und saelig wird, f. 41 (42) des fürsten freidhoff, f. 41/48 (43) Das sein die vier angltugent (weishait, sterck, innhaltigkeit, gerechtikait), f. 49/52 (44) verschriben ain gesicht, das ain andachtiger an dem auffart abent gesehen hat. Schluss: „Und wer die vorgeschriben ding ze bedencken bey seiner czeit wil, so ist es da maist alles beschehn, und das nicht beschehen, das hebt sich yeczund alles an".

Aus dieser Inhaltsangabe erhellt, dass wir es in obigem Tractate mit einem vollständigen Compendium über den Adel und die Rangstufen des Fürstenthums, insbesondere aber über das fürstliche Heer- und Dienstgefolge, Verwaltungswesen, Tugend und Weisheit zu thun

haben, wie er der Denkweise des ausgehenden Mittelalters entsprach und die Variation eines geläufigen Themas genannt werden kann.

III. Zeitungen von der Türkennoth aus dem XV. Jahrh.

Cod. lat. nr. 14668.

Dieser Sammelband (Katal. IV, 1, 213—214) enthält zeitgenössische Copien von sog. „Zeittungen“ oder „Hofmären“, die sich auf die Türkengefahr beziehen. Das meiste Interesse mit Rücksicht auf die österreichischen Länder erregt f. 56ª—58ᵇ, eine Aufzeichnung über den Türkeneinfall in Kärnten v. J. 1478 (Hochsommer), da sie dem ungleich ausführlicheren Berichte des Zeitgenossen und Landsassen Unrest[1]) in seiner „Oesterreichischen Chronik“ (S. 637 f.) an die Seite tritt. Beide sind von einander ganz unabhängig und ergänzen einander.

Die bezüglichen Hauptstellen dieser Märe „Von den Thurcken etlich ergangen tat“ lauten:

„Als man zalt nach Christi vnsers liehen herren gepurdt (1478) an sandt Jacobstag[2]) sind dy Thurken chumen in Flizsch[3]) durch eyn posen enngen weg und durch drei clausen, das man in nicht hat moegn weren. Dy Thürken sind oben gewesen und haben stein herab gelassen, das dy cristen haben muessen flichen und . . weichen, damit haben sy durchprechen. Item da sind sy chumen an die Koka[4]), da sind vil erzknappen und paurn[5]) gewesen und haben mit einander geschlagen und sind auf paiden tailen umbchomen auf IIII C (400) man. Wern die pauren nit geflohn, so wer den der Türken mer umbchumen“[6]).

---

[1]) Vgl. über denselben meine akademische Abhandlung „Die öst. Chronik Jakob Unrest's“, Arch. f. öst. Gesch. 48, 423—580 (1872) und die Studie „Jakob Unrest's Bruchstück einer deutschen Chronik von Ungarn“ in Mittheil. d. Inst. f. öst. GF. 1, 389—402, was insbesondere die Abfassungszeit dieser Chronik betrifft. Dass Unrest 1500 starb ist nunmehr durch das Urbarfragment (Carinthia 1880) sichergestellt. [2]) Das Datum ist hier gewiss ungenau. Unrest a. a. O. hat: An dem suntag nach sannd Jacobstag des Zwelffboten (26. Juli). [3]) Unrest S. 637: ainen fremden weg durch das Flitsch untz an das Predt und klaine Terues (Tarvis) undt an die Koka. [4]) Unrest 638. [5]) Unrest: Do waren der pundtlewdt pey sechs hundert. [6]) Unrest spricht nur von der fast gänzlichen Vernichtung der „pundtlewt“, die von den Türken „überschlichen“ wurden: „und aus den sechshundert kamen wenig dervon“.



Sodann wird der weitere Türkenritt an die Gail, in's „Moos"[7], Reddendorf[8], Arnoldstein[9] und weiter nach Paternion[10] und Spital[11] kurz berichtet und vom Auslassen des „sackman" (der Beutemacher)[12] gen Mühlstadt[13], nach Mallentein, an die Krems, gen Döbriach[14] und Malzpüchel[15] gesprochen.

(f. 57a.) „Darnach ist chumen kuntschafft gen Lüencz an sand Peterstag ad vincula[16] (1. August) umb zway nach mittentag, wye di turcken seind für Luenz chumen, und ist ein solche auflauf und erschrecken gewesen, das man nit gar gewisst, was man thun soll. Da ist vor schrack dy Andre Leyenholtzerin in ainer stund lebendig und tod gewesen und andere schwangere frawen mer, und ain paur hat sich ze tod geloffen. Darnach ist ware kundschafft chumen, das das nicht gewesen ist und sind wol sechs meyl von Luentz gewesen".

Nun folgt f. 57a—58b die Erzählung von der Türkengefahr Villachs: „Auch habn sy gein Villach geschickt eyn paurn mit eynem pluetigen pfeil, ob yemandt drynnen sey, der dy kristen loesen well, di wellen sy ze losen geben"[17]. Nun wird erzäht, wie man die Plünderung der Frauenkirche durch Lösegeld vermeiden wollte. Man gab den Türken 25 ungarische Gulden, 1 Saumlast „Reyfal" und 1 Wagen Brod, doch half dies Alles nichts. Denn die Unholde brannten nichtsdestoweniger die Kirche aus und tödteten sowohl die zu Lösenden als auch die Kundschafter.

Wir erhalten somit durch die Hs. interessante Details für die Türkenplage Oberkärntens im älteren Sinne, insbesondere für die Gegend von Villach und Lienz, woher vielleicht der Bericht stammt, da der verfrühte Schrecken dieses Ortes und seiner nächsten Umgebung so lebendig geschildert erscheint. Unrest's umfangreichere Erzählung hat wieder im westlichen Draugebiete Kärntens ihren Schwerpunkt.

2) f. 59—62. „Ein andere tat dy(!) cristen den sig". Am sambsztag vor sand Kolomanstag (9. Okt.) sein chomen dy Türken

[7]) Findet sich bei Unrest nicht. [8]) Ebensowenig. [9]) Unrest: Arlotstein; die Hs. hat Āllstein. [10]) Fehlt bei Unrest. Hs. hat „Patrian." [11]) Auch bei Unrest. [12]) Die gewöhnliche, auch Unrest geläufige Bezeichnung der leichten Raubschaaren, der „Renner und Brenner" der Türken. Vgl. das magyar-türkische „zsakmány" = die Beute. [13]) Auch bei Unrest S. 639. [14]) Diese drei Namen fehlen bei Unrest. [15]) Ebenso, dagegen verzeichnet Unrest S. 639 eine Menge anderer Orte des westlichen Kärntens. [16]) Unrest S. 640. [17]) Unrest S. 640 sagt bloss: Und chamen vorrer an die Geyl und chamen oben wider uber die Traa und zogen auf demselben landt ab uncz für Villach, da zogen sy aber wider uber die Traa".

yn das landt Sibenburgen. . . . Dise tat ist geschehen im neun und sibenczigisten jare. Got hat lob und ere". (Vgl. Unrest's Bericht S. 643). Hier findet sich der Türkeneinfall in Siebenbürgen und der Sieg Báthorys und Paul Kinizsis am „Brodfelde" (Kenyérmezö) über die Osmanen erzählt. Dieser Sieg wird von den ungarischen Quellen auf den 13., von der Kronstädter Kircheninschrift auf den 14. October gesetzt [18]).

3) f. 79a—84b. „Ein andere tat (!) und cristen dėn sieg". Brief des Bertold Mayer von der Freienstatt, landtsverweser der hawptmanschafft des fürstenthumbs Krain [19]) an Georg pfalzgraf v. Rein und herzog von U. und O. Baiern in Türkensachen über den Sieg in Zagorien". Es ist dies eine Copie des offenen Briefes, welchen der genannte Landesverweser, wie der seltene Druck [20]) vom J. 1483 besagt, „uff Kraspergh tzu Ziliy" [21]) „geben" ward „am Sonabend nach Allerheiligen Tage" (2. Nov. 1493). Unrest handelt von diesen Ereignissen, der Wirthschaft der Türken in Kärnten und Krain und ihrer Schlappe in Zagorien auf dem Heimzuge gen Bośnien S. 689—690. Als Zeitpunkt des türkischen Einfalls nach Kärnten und zwar in's Jaunthal bezeichnet er den 16. Oct. 1483, jenes Sendschreiben als Zeitpunkt ihres Einbruches in's Krainer Land die Woche vor Simonis und Juda (28. Oct.), also die Zeit vom 19. bis 25. October. Unrest spricht von 3, der Brief von 5 Haupthaufen (in der Gesammtstärke von 8000 Reitern). Als siegreiche Kämpfer gegen die Türken erscheinen hier die „Hauptleuth" des ungarischen Königs: „der von Jer auss windischen Landen", „der Dispot", „der Graff im Sager" und der Jachinger; Unrest bezeichnet als solche den ‚der „Dispot was Wann (Banus) in windischen Lannden, Graff Weredin, auf teutsch genant Graff Bernhart (Graf Steffens sun von Krobatten), Graff Rinschitz auch Graff zu Krobaten, Marmolasch (Blasius Magyar = Magyar Balázs), „ein Krobat, genant Parusitz, Herr von Krobaten, genannt

[18]) Schwandtner SS. rer. Ung. 1, 886; Wiener Jahrb. der Litt. 34, Anzbl. 26, Hammer 1, 584, Zinkeisen 2, 378. [19]) Der Titel „landtsverweser der hawptmanschafft des fürstenthumbs Krain" macht einige Schwierigkeiten, denn Landeshauptmann Krains war 1482 Wilh. v. Auersperg (Dimitz, Gesch. Krains 1, 328). Andererseits bezeichnet Unrest S. 692 und 751 zu den Jahren 1484 und 1488 den Perchtold Mayer als Landesverweser Kärntens. — Kertbeny's Ungarn betreffende deutsche Erstlingsdrucke 1454—1600 (Budapest 1880), führt S. 11 n. 38 den betreffenden Druck (6 S. und 2 leere) an und hat irrthümlich „Wager" statt Mayer. [20]) Kertbeny bezeichnet als Unicum das Exemplar im Pesther Nationalmuseum. [21]) Was für ein Ort unter „Kraspergh tzu Ziliy" (Zilli) gemeint sei, ist nicht recht erfindlich. Dürfte man etwa an Kraberg im benachbarten Gonobitzer Bezirke (Ortsgemeinde Lotsche) oder an Kraschenberg in Krain denken?

Waldeckh" und „ein Krobat genant Wolff" („der war lanng under den Turkhen gewesen").

4) f. 82—84. „Ein andere clegliche tat der turcken. Wilhelm von Awersperg, hawptmann yn Chrain, schreibt einem deutschen herrn disen brief." Michelsabend (28. Sept.) Metling. „D. Laibach an sannd Franciscentag (4. Oct.) im (14) 91. jar. Got erparms."

Unrest schildert diesen verheerenden Einfall S. 750—51 und setzt als dessen Beginn „zehen tag vor sannd Michelstag" (19. Sept.) an. Das Schreiben Auersperg's ist abgedruckt bei Valvasor, Ehre des Herzogthums Crain, XV. Buch, S. 392, und Radics, Herbard VIII. von Auersperg (1862) S. 38 f.

Die Belagerung von Kanizsa durch die christlichen Truppen im Jahre 1601.

Von

Albrecht Stauffer[1].

„Wenn die Festung Kanizsa verloren gienge, könnten die Türken mit ihren feindlichen Schaaren fast ohne Hinderniss nach Wien und nach Graz rücken. Was aber daraus dem Erzherzog Ferdinand für Schaden erwüchse, lässt sich kaum sagen. Möge Gott ein solches Unglück von dem guten Fürsten fernhalten". Diese Worte schrieb der päpstliche Nuntius in Graz an den Herzog Maximilian von Baiern, als die Türken im September des Jahres 1600 Kanizsa belagerten[2]. Ein Kleriker aus Pressburg aber wies den Erzherzog mit dem warnenden Wortspiel auf die Wichtigkeit des bedrohten Platzes hin: „Serenissime princeps, vere vere dico: si amittimus Canisam, amittimus camisam!"[3])

Als dann die Hoffnungen, welche man auf den Entsatz der Festung gesetzt hatte, sich als trügerisch erwiesen und Kanizsa den Türken in die Hände fiel, empfand die gesammte Christenheit diesen Verlust als ein grosses Unglück, während die osmanische Macht über die werthvolle Errungenschaft frohlockte. Vier Tage lang dauerten

---

[1]) Die nachfolgenden Materialien zur Geschichte der Belagerung Kanizsas durch die christlichen Truppen sammelte ich bei Gelegenheit der Vorstudien zu meiner Abhandlung über „Hermann Christoph Grafen von Rusworm, kaiserlichen Feldmarschall in den Türkenkämpfen unter Rudolf II.", welche vor einiger Zeit erschienen ist (München, Ackermann, 1884). Wie zu jener Arbeit, so verdanke ich auch zu dieser die Anregung dem Herrn Professor Dr. Felix Stieve, dem ich hiefür, sowie für die während der Arbeit geleistete Unterstützung hiemit in gebührender Weise meinen wärmsten Dank ausspreche. [2]) Hieronymus von Portia an Maximilian von Baiern, den 18. September 1600. Ma (Staatsarchiv in München) 408/7 f. 20 Or. [3]) Hans Ambros von Thurn erinnerte in seinem Schreiben an den Hieronymus von Portia vom 21. Mai 1605, bei Gelegenheit des gefährlichen Aufstandes in Ungarn an diese Worte. Mc (Reichsarchiv in München) Fürstensachen Bd. 39 f. 360 Or. Anreden und Unterschriften ausgestrichen.

in Konstantinopel die Festlichkeiten zur Feier der Eroberung. Der Sultan selbst ergab sich so eifrig der Festesfreude, dass er in Folge des übermässigen Rennens, Fechtens und Kugelwerfens Blutspeien bekam und in eine gefährliche Krankheit verfiel[1]). Der Curier, welcher die Nachricht von der Eroberung Kanizsas und das Anerbieten Ibrahim Paschas, im nächsten Sommer nach Wien zu ziehen, überbrachte, wurde mit reichen Geschenken zurückgesandt[2]). In Rom aber klagte der Papst „mit weinenden Augen“ über den herben Verlust, der die ganze Christenheit betroffen[3]). Demgemäss erlangte auch der junge Erzherzog Ferdinand von Steiermark bedeutende Hilfeleistungen von auswärtigen Fürsten, als er einen Zug zur Wiedergewinnung Kanizsa's plante. Der Papst, Toskana und Spanien unterstützten die Unternehmung mit Truppen und Geld[4]). Mit den Contingenten, zu welchen sich der Kaiser, die Erblande Ferdinands und verschiedene Herren in Ungarn und Istrien verstanden, ergab die Heeresliste[5]) eine Gesammtstärke von 27,500 Mann, worunter vier und ein halb tausend zu Ross.' Da übrigens die einzelnen Abtheilungen des Heeres nicht ganz in der versprochenen Stärke erschienen und zudem die tausend Reiter des Heinrich Mathias von Thurn, die sich vielmehr in den Kämpfen vor Stuhlweissenburg hervorthaten, gänzlich ausblieben[6]), so wird das Belagerungsheer kaum mehr denn 24,000 zu Fuss und zu Ross betragen haben[7]). Wenn

---

[1]) Hartmann, 1601, 1, 128. Stieve, Ueber die ältesten halbjährigen Zeitungen oder Messrelationen etc. Abhandl. der baier. Akad. d. Wiss., 16, I Nr. 120. [2]) Meurer 1601, 1, 51. Stieve Nr. 123: „Der Grosstürk hat 4 Tag lang grosse Fest und Triumpff gehalten und gedachten Eylcourier wieder mit einem gantz güldenen Stück oder Rock sampt einem Regimentstab mit köstlichen Edelgesteinen besetzt an ermelten Ibrahim Bassa zurückgesand, weiln er sich erbotteu, auff den Früling gar für Wien zu rücken, es wolte ihm dann der gross Türk ein andere Impresa anbefehlen und gefallen lassen“. [3]) Hartmann 1601, 1, 78. Stieve Nr. 120. Vgl. auch Stieve, Briefe und Acten zum dreissigjährigen Kriege 5, 550[3]. [4]) Ueber die Verhandlungen, die wegen der Unternehmung Ferdinands gepflogen wurden, vgl. Hurter, Eerdinand II. 4, 360 f. und Stieve, Briefe und Acten 5, 550 f. [5]) Dieselbe findet sich bei Ortelius, Chronologia oder Historische Beschreibung aller Kriegsempörungen und Belagerungen in Oberungarn etc. etc. Nürnberg 1615 p. 515 f. [6]) Vgl. unten Peter Casal, 6. September. Damals wurden sie noch erwartet, später spricht Casal nicht mehr davon. Thurn befand sich denn auch vor Stuhlweissenburg, wo er sich auszeichnete (vgl. Ortelius l. c. 518). Nach Casal (9. November) waren jedoch die Thurnischen Reiter unter den Entsatztruppen, welche Rusworm von Weissenburg nach Kanizsa führte. [7]) Nach Casals Bericht vom 31. August kamen statt der versprochenen 10,000 Mann päpstlicher Truppen kaum mehr als 8000. Bei dem Bericht (12. September) über den Anzug der florentinischen Mannschaften sagt Casal: „Die anzal ist in disem regiment ebensowenig als in den andern

auch zum grösseren Theile mit ausländischem Gelde geworben, bestanden die Truppen gleichwohl in überwiegender Anzahl aus deutschen Söldnern. So waren die von Spanien gestellten Mannschaften durchwegs aus Deutschen zusammengesetzt. Anders aber verhielt es sich mit den Anführern. Hier überwogen die Italiener bei weitem; die deutschen Obersten, wie Herberstein und Trautmansdorf, hatten nur Stellen dritten Ranges inne.

Zwar war der Erzherzog Ferdinand Oberfeldherr, aber er war es durchaus nur dem Namen nach. Er war unfähig, die einzelnen Truppentheile durch eine straffe Mannszucht zusammenzuhalten und die hochfahrenden italienischen Generale zu einem einheitlichen Wirken zu vereinen. Ja, er versuchte es nicht einmal. Bei den Ereignissen, welche während der Belagerung vorfielen, war er nie mehr als ein Zuschauer. Als man am 28. October[1]) endlich einen Sturm gegen die Festung unternahm, ritt er hinaus, um den Sturm zu sehen, nicht

völlig.“ Dem gegenüber muss die Bemerkung (6. September) zurücktreten, dass das Heer wol nicht viel unter 27,000 Mann zählen werde, wenn die Krainer, die Florentiner und andere Contingente, sowie die Thurnischen Reiter gekommen wären. Die Thurnischen kamen nun aber nicht und die übrigen Abtheilungen jedenfalls ebensowenig vollzählig wie die bereits eingetroffenen. Die Angaben Hurters und Ilwofs (Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark, Mittheilungen des hist. Vereins für Steiermark 15, 141), die 27,500 als Heeresstärke angeben, sind danach zu berichtigen. Desgleichen Fessler-Klein, Geschichte Ungarns 4, 78 und Hammer, Gesch. der Osmanen 4, 316, die gar von 30,000 Mann sprechen, Isthvánffy folgend.

[1]) Hurter 4, 378 bezeichnet den 18. October als den Tag des Sturmes. Diese Nachricht stammt aus Khevenhüller (2368). Dieser schöpft, wie ich im Anhang meiner Abhandlung über den Feldmarschall Rusworm ausgeführt habe (Zur Kritik der Quellen II S. 213 f.) aus Ortelius, der ebenfalls den 18. October als den Tag des Sturmes bezeichnet. Es dürfte das aber wol auf einen Druckfehler zurückzuführen sein, denn die Relation von Jakob Frey (Stieve l. c. Nr. 127, 15 f.), die Quelle des Ortelius für diese Stelle hat den 28. October. Auch Isthvánffy, De rebus Hungaricis 776 und die Relation Meurer 1602 1, 32 (Stieve Nr. 130), deren Bericht über den Sturm wir unten geben, haben dieses Datum. Allen Zweifel muss übrigens der Umstand heben, dass Manhart am 12. November 1601 an den Herzog von Baiern berichtet: „Von zeitung waiss ich meines thails auf dismal mehrers nit, als dass der generalsturmb vor Kanizsa beschehen, aber dannoch weren die unsern mit zimblichen schaden abgetrieben und die Türken damit vil beherzt worden“. Man hat aber dennoch wegen des Entsatzes, den Rusworm bringen wird, die Hoffnung nicht fahren lassen (Mc. Fürstensachen Bd. 38 f. 146 Or.). Die Nachricht vom 12. November kann sich, wenn sie für den Herzog eine Neuigkeit sein soll, nur auf einen gegen Ende October abgehaltenen Sturm beziehen. Schliesslich bemerke ich, dass die Differenz zwischen Ortelius und Frey sich nicht durch den alten und neuen Kalender wird erklären lassen, da beide stets dem verbesserten Kalender folgen.

um ihn zu leiten oder durch sein Eingreifen die Kämpfer anzufeuern[1]). Jene geistige Lebendigkeit und Schmiegsamkeit, die auch eine bisher nicht besessene Kenntniss sich anzueignen sucht, die einer einmal übernommenen grossen Aufgabe um jeden Preis gerecht zu werden bestrebt ist, fehlte ihm vollständig. Dabei war ihm der Erfolg der Unternehmung keineswegs gleichgiltig. Ganz im Gegentheile gab er gern alles her, was die Sache fördern konnte, seine Rosse, die Leinwand der Zelte und sein Geld[2]). So matt sein Geist war, so gütig und wohlwollend war sein Herz. Es that ihm wehe, wenn die Soldaten Hunger und Frost litten. Er empfand es bitter, wenn er sah, wie die italienischen Söldner träge und nachlässig waren und nichts Besseres zu thun wussten, als zu prahlen. Aber er trug es und that nichts dagegen. „Was will einer mit diesen Leuten anfangen, als mit Geduld alles zu ubertragen.“ Klingt aus diesen Worten des Geheimschreibers des Erzherzogs nicht die Stimmung seines Herrn aufs klarste wieder?[3])

Der Tadel für seine Haltung blieb Ferdinand nicht erspart. Unter den Soldaten liefen üble Reden über ihn um und die Feinde, die er sich durch seine Restaurationsmassregeln gemacht hatte, giengen so weit, ihn in offenem Druck anzugreifen. Der baierische Agent Johann Manhart meldete darüber folgendes dem Herzog Maximilian: „Das Volk, welches vor Kanizsa gelegen, beklagt sich sehr und redet gar verächtlich von derselben Belagerung, wie ich denn selbst ein Pasquill davon gesehen, in welchem J. F. Dt zu Graz der Kindheit beschuldigt wird, dass sie unverständiger Leute, so mit dem Kriegswesen nie wären umgangen, der Jesuiter und Weiber Rat gebraucht hätte“[4]). Der Feldmarschall Rusworm aber, welcher im November der Festung Entsatz brachte, schrieb in seinem Berichte an den Erzherzog Matthias nicht ohne einen Anflug von Ironie: „Ihr Dt haben als ein löblicher Fürst ihr Vertrauen auf ihre welschen Kriegsofficialen gestellt, sich auch beflissen, alles das zu verordnen und zu vollziehen, was dieselben begehrt und haben wollten und ist sich hoch zu verwundern, dass Ihre Dt mit so grosser Geduld in einem so unversicherten und

[1]) Meurer 1602, 1, 32; Stieve Nr. 130. [2]) Hurter 4, 379 und Rusworms Schreiben an den Erzherzog Matthias über den Abzug von Kanizsa bei J. Frey; Stieve l. c. Nr. 127; endlich Casal unten an verschiedenen Orten. — Die ganze Haltung des jugendlichen Ferdinands vor Kanizsa bestätigt zugleich die Auffassung von Ferdinands Charakter, die Felix Stieve in der „Allgemeinen Biographie“ bietet. [3]) Casal, 2. November. [4]) J. Manhart an Maximilian von Baiern, den 7. Januar 1602 Mc. Fürstensachen Bd. 38 f. 156 Or. — Aus dem von Manhart angezogenem Pasquill wird auch die von Hurter 4, 382 A. 134 beanstandete Stelle in Pfisters Geschichte der Deutschen 5, 384 stammen.

übel geschlagenen Lager, wo ihre Person in höchster Gefahr und an der Spitze dem Feind ausgesetzt war, so lang bei dem vergeblichen Aufzug ausdauern mögen"[1]).

Im Gefühle seiner eigenen Unkenntniss vertraute Ferdinand blindlings den italienischen Heerführern und liess sich noch bis zuletzt durch deren leere Vorspieglungen über den Stand und die Aussichten der Belagerung täuschen. Es entgieng ihm vollständig, dass die Italiener durch ihre Lässigkeit, ihren Leichtsinn und ihre Pflichtvergessenheit den Fortgang der Belagerung verhinderten und dem Feinde geradezu in die Hände arbeiteten. Dass diese es in der That waren, welche es den anderthalb tausend bis zwei tausend Türken in Kanizsa ermöglichten, einem ganz unverhältnissmässig grösseren Heere Trotz zu bieten, wird kaum bezweifelt werden können. Den Führern wie den Soldaten der Italiener muss gleichmässig dieser Vorwurf gemacht werden. Die ersteren machten durch ihre Uneinigkeit und Grosssprecherei den gänzlichen Mangel an Kriegsverständniss und Belagerungskunst, den die Veranstaltungen verkünden, noch unerträglicher. Die letzteren erwiesen sich als träge und lässig, als feig und untreu[2]). Niemals während der ganzen Belagerung hört man von einem Entlaufen deutscher Soldaten. Die Italiener dagegen entliefen erst einzeln, dann einmal zu zwanzig und dreissig. Das gieng so weit, dass einige Italiener sich bei dem in Kanizsa befehligenden Pascha mit dem Erbieten einstellten, ihm bei 800 ihrer Landsleute, die zu ihm überzugehen geneigt seien, zuzuführen; er möge ihnen eine weisse Fahne zu diesem Zwecke übergeben. Nur das Nein des Janitscharen-Agas verhütete das schimpfliche Schauspiel[3]).

---

[1]) Rusworm an Matthias bei Frey, Stieve l. c. Nr. 127. [2]) Manhart fährt in dem bereits S. 269 A. 4 citirten Briefe also fort, den Inhalt des Pasquills anzugehen: „Der italianischen nation wird vil gedacht, wie sie das werk mit unbedacht sowol heschiessung der vestung als einer zu kurzen bruggen zum stürmen, zagheit, entlaufung ires volks auch mit dem abzug und verlust geschütz, leut, sylber und golt hetten angangen und ir Dt in unwiderhringlichen schaden gefürt, land und leut in gefahr gesezt und den Türken ain grosses herz gemacht. Dabei sovil eingemischt wirdet wegen der Religion, dass sie solchen verlauf ainer straf gottes zumessen, als wenn ir Dt unrecht hetten, indeme sie die ketzerischen leut verfolgt. Solche unverschempte reden seind bei vilen neidischen leuten, welche fürnemhlich der erwirdigen societet Jesu schimpflich gedenken, vast gemain; Gott verzeih inen". Ausserdem verweise ich auf Casal und Rusworms Brief an Matthias. [3]) Zu Aussgang dess Monats Decembris (1601) haben die Turken uber 200 Wägen mit Proviant mit 600 Türken begleitet nach Kanizsa geführt, welche aber von den Hussarn bekommen, der Türken viel niedergehawen, bey denselben eine gute Beuth gefunden und unter andern gefangnen ein Spachi eingebracht worden, welcher auf beschehen examinieren aus-

Das Unternehmen war zu spät begonnen worden[1]), es fehlte bei demselben jede verständige Leitung, nirgends war ein zielbewusstes Vorgehen zu spüren. Der Oberfeldherr unfähig, die anderen Führer uneinig, untüchtig und lässig, die Truppen zum grossen Theile ohne Eifer und Treue. Nirgends Kraft, Hingebung und Begeisterung. Dazu ein Herbst, der schon früh Regen und Frost brachte, endlich zeitweise Mangel an Proviant. Wie hätte das Unternehmen da einen glücklichen Erfolg haben können. Wenige Tage nach dem Beginne der Belagerung, am 15. September, konnte ein nüchterner und scharfer Beobachter der Verhältnisse bereits den üblen Ausgang voraussagen[2]).

Die Betrachtung dieser Umstände erst macht es begreiflich, warum die kleine Besatzung in Kanizsa so lange den bedeutenden Streitkräften der Christen widerstehen konnte. Wäre man nur einigermassen thatkräftig und einheitlich vorgegangen, so hätte der Erfolg für die Christen wahrlich nicht ausbleiben können. Denn die Lage der Belagerten war bei aller Trefflichkeit des türkischen Befehlshabers keineswegs sehr ermuthigend. Ihre Hoffnung auf Entsatz wurde von Woche zu Woche getäuscht und je länger je mehr machte sich ein drückender Mangel an Lebensmitteln geltend. Auch hatte die Festung unter den Schüssen der Belagernden doch nicht unerheblich gelitten[3]). Schon Ende October verlangte man darum dringend nach Entsatztruppen und man schrieb an den Vezier, dass man die Festung über

---

gesagt, dass der unsern Stücken, als sie Kanizsa beschossen, durch und durch die Vestung gangen seyen, und grossen schaden haben, seyen auch der Türken darinnen in allen 400 todt geblieben mit weiterm vermelden, dass sie allbereit an Proviand solchen grossen Mangel gehabt, dass sie Rossfleisch essen müssen, an. Pulver haber (!) sie wol noch was im Vorrath gehabt, welches sie aber auff einen Sturm gespart. Zeigte auch an, dass erstlich zween Welsche, zum ander mahl 4 und zum dritten mahl 20 Soldaten in die Vestung kommen (vgl. darüber auch Casal) und also alles, was in unserm Läger fürgangen, dem Bassa angezeiget; der meiste Theil seyen von unserm Läger, da ihre f. Dt losirt gewesen und die andern auf der einen seiten hinein kommen, welches den Türken darinnen jederzeit ein gutes hertz gemacht. Dessgleichen weren etliche Welschen hineinkommen, welche von dem Bassa ein weissen Fahnen begert, mit dem Erbieten, dass ihrer in 800, die alle mit einander hienein und ihnen zufallen wolten. Darein aber der Janitschar Aga nicht bewilligen noch ihnen getrawen wöllen.“ J. Frey 1602, 1, Stieve l. c. Nr. 127 und bei Ortelius p. 531 l. c., der Frey für 1601 als Quelle benutzt. Vgl. in meiner Abhandlung über Rusworm Anhang: Zur Kritik der Quellen II: Die halbjährigen und Einzelzeitungen als Quelle zeitgenössischer Chronisten (p. 211 f.).

[1]) Vgl. Casal und Rudolphi Boterci in magno Franciae concilio advocati: Comentariorum de rebus toto pene orbe gestis 1610 Lib. VIII p. 299 „serius quam par est ‚Canisa cingitur‘ etc. [2]) Es ist Hans Ambros von Thurn, dessen merkwürdiges Schreiben wir unten geben. [3]) Vgl. Anm. 8 S. 269.

neun Tage nicht mehr werde halten können[1]). Dass es nun aber trotzdem nicht zur Uebergabe kam, lag einestheils an den geschilderten Missständen im christlichen Lager, zumal an der Haltung der Italiener; anderntheils aber verhinderte die Anwesenheit einer verzweifelten Schaar von christlichen Renegaten in Kanizsa die Uebergabe der Festung und machte den Türken jedesmal von neuem „einen freudigen Muth und Herz." Es waren das jene meineidigen Wallonen, welche bei dem entsetzlichen Kampfe vor Pápa im vergangenen Jahre durchgebrochen und also dem grauenvollen Schicksale ihrer gefangenen Genossen entronnen waren. Jetzt vergass der Sultan nicht, ihnen die schimpfliche Zähigkeit und Standhaftigkeit, welche sie bei der Belagerung Kanizsas bewiesen hatten, mit klingender Münze zu bezahlen[2]).

Ueber den Verlauf dieser verhängnissvollen und nach manchen Richtungen hin bemerkenswerthen Belagerung, welche in der Kette der Ereignisse des Türkenkrieges auch deshalb ein bedeutungsvolles Glied bildet, weil durch dieses Unternehmen der Hass zwischen den Italienern und Deutschen im Heere und am Hofe gesteigert wurde, waren wir bisher durchaus ungenügend unterrichtet[3]). Man war fast ausschliesslich auf die gedruckten Nachrichten angewiesen, die überdies weder von Hurter noch auch von Hammer und Ilwof vollständig ausgebeutet wurden. Die nachfolgenden Briefe Peter Casals, des Geheimschreibers des Erzherzogs, werden dagegen in Verbindung mit dem übrigen archivalischen und gedruckt vorliegenden Stoffe, der hier

---

[1]) In einer Zeitung aus Prag vom 3. November 1601 heisst es: Ein Schreiben wurde einem gefangenen Türhen abgenommen, darin begehrt Kanizsa Hilfe. Wenn sie in 9 Tagen nicht erfolgt, wird man die Belagerung aufheben müssen. Der Teffterdar hat ein ähnliches Schreiben bekommen und es im Lager publicirt, aber die Soldaten wollen nichts davon wissen. Türkische Zeitungen: k. Kreisarchiv in München. [2]) „Der Bassa sampt seinen Türken hetten zum dritten mahl die Vestung auffgeben wöllen, welches aber die Wallohnen darinnen jederzeit verhindert und den Türken wieder ein Hertz eingesprochen. Derowegen der Türkische kayser, dern ungefer 300 gewesen, durch den Bassa daselbst jedem 100 Soldanimi verehren lassen, auch ihrem Obersten versprochen, ihne zu einem Bassa zu machen". Fortsetzung der Anm. 3 S. 269 citirten Stelle aus Frey. — Ueber die meineidigen Franzosen und Wallonen, die durch ihr Beispiel so verderblich wirkten, vgl. Barthold, Hermann Christopher von Rosswurm, (Raumers hist. Taschenbuch 9. Jahrg. 1838) 76 f.); ferner Fessler-Klein 4, 46 f.; Beispiele der furchtbaren Martern, welche die gefangenen Empörer zu erdulden hatten, bei Ortelius l. c. 476 ff. [3]) Vgl. Anm. 2 S. 269. Weitere Belege in meiner Abhandlung über Rusworm (88 f.). Vgl. auch Botereus l. c. 300: „Germani rem infectam Italis tribuunt, illi ad Germanos regerunt. Galli tam immunes sunt ab illo probro Canisae obsidionis derelictae quam Albae regalis gloriosa recuperatione decorantur."

gesammelt und gewürdigt wurde, ein hinreichend deutliches Bild zu geben im Stande sein.

Die Schreiben Peter Casals sind an den Grazer Hof und zwar entweder an die Gemahlin oder Mutter Ferdinands gerichtet; an welche von beiden lässt sich nicht entscheiden, da immer nur im Allgemeinen „Erzherzogin“ als Anrede gewählt ist[1]). Diese Briefe nun wurden dem Herzog von Baiern in Abschriften mitgetheilt, die gegenwärtig das münchener Staatsarchiv bewahrt und welche die Vorlage dieser Veröffentlichung bilden[2]). Leider ist aber in dieser Vorlage eine bedeutende Lücke vorhanden, da nämlich für den Monat October nur ein einziger Brief mehr erhalten ist. Um jedoch dadurch den Zusammenhang nicht zu empfindlich zu stören, wurde ein bisher unbenutzter Bericht über das Hauptereigniss des Monats aus einer der halbjährigen Zeitungen an der betreffenden Stelle eingeschoben.

Hier möge noch gestattet sein, mit einigen Worten auf die Art und Weise der Briefe Casals hinzuweisen. Die von Tag zu Tag fortschreitenden Berichte zeigen uns einen Beobachter, der zwar gewiss keinen militärischen Blick besass, aber die Ereignisse meist einfach und wahrheitsgetreu berichtete. Sie geben ziemlich genau den Gesichtskreis wieder, den sein Herr umfasste. Von dem Stand der Belagerung und den Aussichten derselben hatte er so wenig wie jener eine klare Vorstellung und die Grundfehler der Veranstaltung blieben ihm ebenfalls verborgen. Ebenso wie sein Herr zeigt er sich ziemlich abhängig von der eitlen Prahlerei und Grosssprecherei der italienischen Führer. Dies schliesst nun freilich nicht aus, dass bei ihm zuweilen ein Gefühl von der Bedenklichkeit der Lage durchbricht; ja manchmal kann man sich des Gedankens nicht erwehren, als schreibe er nur so fröhliche Zeitung, weil sein Herr es wünscht. Ueber die Langsamkeit der Belagerung, über die Lässigkeit des christlichen Heeres gegenüber der Besatzung der Festung, entschlüpfen ihm Klagen. Und wenn er es auch nicht wagt, die italienischen Heerführer direct zu tadeln, so beklagt er doch die Trägheit, Lässigkeit und Untreue der italienischen Söldner. Aber bei alledem ist er doch so befangen, dsss er noch bis zuletzt, trotz aller ungünstigen Verhältnisse an der Hoffnung durchaus festhält, man werde Kanizsa noch erobern.

Je weniger aber Casal ein scharfer Beobachter im militärischen Sinne ist, desto mehr ist er ein sachgemässer Berichterstatter der äusseren Vorgänge im christlichen Heerlager. Das Aussenbild der

[1]) Danach ist Stieve: Briefe und Acten 5, 567[1] zu berichtigen. [2]) Ma 408/7.

Vorgänge zeichnet er zudem nicht selten ganz anschaulich und manchen seiner Schilderungen wird man ein culturgeschichtliches Interesse nicht absprechen können. Angenehm berührt zugleich die warme, menschliche Empfindung, die er öfters bekundet; so, wenn er seinem Bedauern Ausdruck verleiht, dass ein so grosser Friedhof vor Kanizsa gemacht werde[1]). Man fühlt das Aufwallen seines Herzens, wenn er erzählt, dass die „Madruzzischen Knechte“ so gar nichts von ihrer Besoldung bekämen. Wenn dann einmal der Jammer der armen Soldaten, die unter Frost und Hunger leiden, gar zu gross wird und er selbst nicht viel zu hoffen wagt, so setzt er sein ganzes Vertrauen auf Gott.

So führen uns seine Berichte als treue und ansprechende Begleiter bis zu den letzten Tagen der Belagerung, zum 9. November. Hier verlassen sie uns. Sie über dieses Datum hinaus zu ergänzen, unterlasse ich hier, da ich den vorhandenen Stoff bereits an anderer Stelle verarbeitet habe[2]).

Durchleichtigste Erzherzogin, Genedigste Fraw! Dise nacht haben wür schon was krumpes und einen plündten lärmen gehabt, welicher dan daher ervolgt: nachdem der Orpheo[3]) mit dem geschüz nach dem wasser herabgefahren und gleich gegen Neuhof[4]) uber, ain viertl meil wegs darvon gelegen zugelendet (darum wür aber nichts gewust) hat sich zuegetragen, das die seinigen was wenigs die trumel gerühret und etliche schuz gethon; da vermeinten nun die unserigen in dessen anherung, es wehre dess feindts uberfallung; ir viel machten sich auf und indem man lärmen geblassen, rüstet sich vast ein yeder in unserm leger und die hoffannen war in der ordnung und weliches noch erger gewest, hetten die fuerleith vasst allenthalben eingespant und renneten mit den hoerwägen an underschiedliche orth auss, wie dan etliche in ainer lacken vil stundt der nacht steckend verbliben

---

[1]) Hurter 4, 378 will der Angabe Khevenhüllers, dass schon gegen Ende September gegen 500 Mann durch Frost und Hunger umgekommen, nicht trauen. Der Bericht Casals vom 28. September wird hinreichender Beweis sein, dass Khevenhüllers Gewährsmann das Elend nicht im mindesten übertrieben hat. Wenn in dem Madruzzi'schen Regiment, das anfangs sicher über 5000 Mann zählte, nur mehr gegen 3000 gesunde Soldaten waren, so eröffnet das einen erschreckenden Einblick in die jammervolle Lage der Mannschaften nach Ausbruch der nassen und kalten Jahreszeit. [2]) Vgl. meine Abhandlung über Rusworm 88 f.

[3]) „Orpheus Gallion, oberster Zeugwarth“, wie die Heeresliste Ortelius l. c. p. 516 angibt. [4]) Jenseits der Mur Turniche gegenüber, das damals auf der Murinsel lag.

sein sollen; und dessen war die ursach, das man innen fuehrleithen den abent zuvor bevolchen hette, in solicher beraitschaft zu sein, damit sy zum ersten trometenzaichen vortziehen mögen; und weil man nun lärmen geplasen, dess sy aber zum thail nicht verstanden, ist dise unordnung begangen und mein g.[1]) herr unnotherweiss sambt den seinigen aufgeweckt und in den harnisch gejagt worden und ist noch das beste, das es ohne schaden abgangen.

Frue sein wür im regen aufgewest und in schönen wetter hierher ankommen.

Underwegs kham meinem g. herrn fein ordenlich nacheinander entgegen, erstlich der herr obriste von Herberstein, nachmals der herr Hans Friderich von Trautmanstorf sambt dem personlichen zuezug der pferdt; uber ein kleines erschien der Carl Formentin, volgendts herr Don Giovanni de Medici und der herzog von Mantua, letztlich der graf von Serin sambt etlich wenig zu ross, die belaiteten meinen g. herrn biss zu dem flecken; wür sassen aber nicht ab, sondern weil der oberste von Herberstein sein untergebne reitterey der acht steyerischen fannen und windischen husaren auch sehen und Ihr D[t] empfachen lassen wolte, ritten wir aufs feldt weitter hinauss; da erschine dise reuterey in 3 squadroni abgethailt auss ainem wald herfür gar lustig und rennete ain compagnia nach der andern wolgeputzt vor Ihr D[t], weliches dan ein wackere sach zu sehen gewest. Ain knab, so im besten rennen under die pferdt kumben, die ine auch nidergerendt und gleichsamb uber inne gefallen, ist auss sondern glick allerdings ungeschediget davon komen. Nachmals haben sich ermelte pferdt widerumb in die ordnung gericht und ordentlich nacheinander lossgeprennt: also das Ihr D[t] gar spatt zum essen gangen und solches fruemal haben sy im schloessl alhie eingenomben, darzue dan mein g. herr den herzog und Don Giovanni geladen und nunmehr sein general obriste stell eingenomben.

Meines g. herrn heutige ankonfft hat alhie im leger meniglich verwundert und unglaublich fürkomen woellen, dan sy vermainen Ihr D[t] sollen vor dess ganzen volcks ankonft ins veldt nicht erscheinen; sy haben aber ir guette begür durch disse eyl erzaigen und den andern zur befürderung ein guetes exempel geben wellen. Nach dem fruemal und etlichen volbrachten conversationen sein Ihr D[t] ins leger komben, ungeacht die zelt nit alle aufgericht waren, darmit dan ain grosse zeit zuegebracht. Mein g. herr erzherzog Max[2]) hat in seinem zelt am hineinziehen ain wachtl mit den hendten gefangen und sich darob

[1]) Gnedigster. [2]) Maximilian Ernst, Bruder des Ferdinand.

hoch erfreyet; bin guetter hoffnung, es werde ein guets glick bedeutten.

Zue unserer ankonft hat der herr graff von Serin[1]) drei gefangene Türken, so man gar neulich bekommen zum examinieren fürstellen lassen, die sagen vast alles dasjenige auch aus, so E. f. D^t ich angestern geschriben; mein g. herr will E. f. D^t ire aussagen uberschicken; sonst gefelt Ihr D^t das veldtleben gar woll und sagen, es sey undter den gezelten lustiger als in den heusern, solt aber ain guotter Regen komben, wurden wür villeicht anderst davon halten. Datum im feldtleger bey Dornische, den 29. tag augusti A°. 1601 etc.

30. August. „Heut frue nach der Mess ist herr Don Giovanni zu meinem herrn komben Ihrer D^t bevelch zu erwarten und zu vernemben. Aber ehe man Ir D^t hinein beleitet, haben sy mit mir allerlay geredet und undter anderm gemeldet, es sei troefflich guett gewesen, das unser Steyrisch volck in das feldlager so vasst geeylet, danne wanne man dise ankonfft nur umb 3 oder 4 tage verlengert, hetten wür die verwiestung diser fruchtbaren inssl und darüber einen mercklichen schaden zu erwarten gehabt; seytemal die Türggen in die fünfzehen hundert zue ross und 500 zu fuess beysamben gewest und herenwerts fallen und alles verhergen woellen, auf vermerkung aber unsers volcks haben sy sich weitter gar nit wagen wellen.

Meine g. herrn haben abermallen zum heutigen fruemal den herzog von Mantua und Don Giovanni zue gast gehabt. Nachmittag seindt sy hinauss geritten und gesehen, wie das herrn Herberstein undergebene fuessvolck ankomben, weliches dann gleichfalls wie gestern mit sshöner ordnung beschehen und wie sie nunmehr ir quartier neben unserm. leger eingenomben, also würdet auch mein g. herr alle nacht durch ain sonderbares fendl knecht verwacht.

Mein g. herr hat etliche zue besichtigung des wegs gehen Kanizsa ausgeschicket, damit man sehen müge wo man unser pruggen am besten hinyber schlagen und wie das geschüz gelegensamb eingebracht werden koendte. Dann herr Orpheo noch gestern zu unss komen. Ich bin disen abent mit dem pater Scherer[2]) hinauss zue der schifpruggen, wo das Tyrolisch oder vilmehr spaenisch volck ligen thut, geriten, alda haben mier schür mehr weiber alss maenner gesehen und geduncket mich khain so aussbindiges volck zu sein, wie man hievor

[1]) Aus dem bekannten Geschlecht der Zriny; sie besassen als Capitäne der Murinsel eine selbständige militärische Stellung. Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Ruprecht von Eggenberg. XXVI. Heft der Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark p. 105 A. 48. [2]) Der bekannte Jesuitenprediger in Wien. Vgl. Stieve, Briefe und Acten Bd. V. 530*.

darvon gesagt; sy hetten woll heut zu unss stossen sollen, aber herr von Madruzzi ist komen und etliche ursachen vermelt, das es biss auf morgen eingestelt."

31. August, umb 10. uhr vormittag. Aus meinem vorigen Brief vernehmen E. Dt, dass nur die verspätete Ankunft des fremden Kriegsvolks den Marsch verzögert; vor Montag werden wir nicht aufbrechen. Nachricht kam, dass Abdobrandini übel auf ist und er morgen deshalb nur sein Volk senden wird.

„Der herr Madruzzi hat vermeldet, wie die vorgestrige nacht, da wür unsern unnottwendigeu lärmen gehabt, bei ihnen im leger wol ain rechter gewest, dann ein weissgeklaidter Türk zue ross bis an die wacht komben und sy auf ine geschossen, darauf er entritten."

Vor zwei Stunden ist I. Dt mit den vornehmsten Herrn zur Schiffbrücke geritten, um das spanische Kriegsvolk herüberziehen zu sehen, was eben jetzt unter Schiessen vor sich geht. I. Dt haben ihnen gestern zur Labung Brot und Wein zum besten gegeben.

„In meinem gestrigen schreiben hab ich zu melden vergessen, das herr pater Scherer, alss wür anhaimbs geritten, von einem zu besuechung aines krancken aufgehalten und erbeten worden und wie er nun volgundts zween langwürige lütteraner bekert und in irer kranckheit beicht gehert. Gott verleihe, das dises oft beschehe."

31. August „spatt". „Der fürzug des päpstlichen volckes hat in die vür stundt gewehret und jederzeit irer neun sein in ainem glidt gangen; der fendl sein wol fünfzig, aber alle mit 200 knecht beiweiten nit ersezt, wie ihr dan wol in die tausent kranker dahinden blieben sein sollen, ausser der gestorbenen und entloffnen; sonst ist ihr aufzug und geschaffenheit zimblichermasen zue passirn allain das under den vier thailen, wol die drei jung unpartete leuth sein."

Die Abgesandten wegen der Auskundschaftung des Weges nach Kanizsa sind mit 2 verschiedenen Meinungen wiedergekommen: „dann etliche wellen, man soll die prucken zum hiniberziehen auf ein theil wegs gegen Kanizsa schlagen, die andern aber woltens des bessern wegs halber nur ein halbe meil von hinen haben", „also schicken I. Dt morgen in aller frue zue dem ende und gar Kanizsa zu berenen den colonel Orpheo, den obristen von Herberstein, den Gaeller[1]) und andere, die werden einen zimblichen umbschwaif brauchen und dise besechung mechte unss in disem leger desto lenger aufhalten.

Mit dem spaenischen volck mechte es noch einmal ubel gehen, bissher haben si nur ain monatsoldt empfangen und weil si in grosser

[1]) Oberst Gall.

not stecken und aller zerlumpter guete thails ankomen, schicket der herr von Madruzzi zwen haubtleith morgen frue nach der post gehen Mailand die richtige bezallung embssig zu solicidiern."

1. September, Feldlager „Turnische"... „Sovil nun die Ungern und gehuldigte pauern anlangt, dabey ich wol auch der meinung, sy sein der türkischen nachtparschaft wegen sehr verdaechtig und ist ihnen nit zum besten zue thrauen; aber weil man ihrer bedarf und nicht entrathen kan, muess man innen guete wort geben, sonst erzaigen sy sich ob unserer ankonft nit so freudenreich, wie sy gegen denen thuen sollen, die zue errettung ihres vaterlandts erscheinen.

Wann die florentinischen komen waiss man nit gewiss, aber ich hoff, sy werden uber 4 tage nit aussbleiben; sonst schaeze ich unss aufs wenigste zwainzig tausent nunmehr gewiss im veldt und unser leger ist wol so anssgepraitt, dass ainer ein starcke meil wegs herumb zu reitten hette.

Ainer von Spanien so mit dem madrutschischen regiment komben, hat mier disen morgen erzellet, wie der Türk auf ihr volk, da es noch enthalb des wassers dise tage gelegen, laurn lassen und ain anzal Türken zue ross hetten von ainer hoech zugesechen, wie es fein in der ordnung fürgezogen und nachdemselben sy, die Türken, zugefahrn und gegen Semini und der orthen die gehuldigten paurn sehr ubel tractiert und sonderlichen soll der richter oder suppan zu Semini hergenomben und geviertelt worden sein; welliches darumben geschehen sey, das sy, die gehuldigten, den Türken nit kundschaft geben, das sovil volck der unserigen ankomen waere und hat die entschuldigung, das sy sich der infection halber zeitungen auf Kanizsa zn bringen gefürcht, gar nit statt gefunden.

Gegen den abent sein die windischen hussaren und graenizer ankomben; und gleich darauf haben meine g. herren das ganze leger umbritten, da ist es ohn ein starckes schuessen nit gangen; ich wolte das sy das pulver auf den feindt spareten.

Der herzog von Mantua hat den herrn Aldobrandini zue Warasdin, allda er ligen thuet durch den margrafen von Malaspina besuechen lassen, der hat unter anderm von ime sovil im verthrauen erfahren, das ime I. paepstliche Hlt. geschriben und bevolchen haben solle, wofehr er spüre das die canischerische impresa iren glicklichen fortgang nit erraichen wurde, das er nit weiter fortziehe. Im anderm, das angefangen zu practicieren, damit ime ainer Kanizsa gegen erlegung ainmal hundert tausent taller ubergeben wolte. Wann wür unss nun mit dergleichen bagatelle aufhalten lassen und Kanizsa solicher gestalt

zu erobern vermainen wellen, werden wür die zeit bey disem schoenen wetter verlyren und wenig ehr und nuz eriagen."

Die Leute, die den Weg nach Kanizsa besichtigt, kommen zurück und sagen, der Weg auf diesem Land sei sehr bös und man werde auf der andern Seite reisen müssen.

4. September, „im veldleger bei Letina." „Hiemit will ich kürzlich beschreiben, wass sich mit uns am gestrigen tag ungefaehr zuegetragen und ist wunderlich genug zugangen. In aller frue hat das teutsche fuessvolck den aufbruch von Tornische gemacht, denen die reütter, Italianer und in summa das ganze leger gevolgt; anfangs hetten wür durch lautter velder einen zimblichen guetten weg, dessen gleichwol die armen underthonen, umb das wür gar oft durch iren schoenen hiersch[1]) und haiden[2]) reitten müessen, ainen schlechten nuz gehabt; volundts aber hetten wür einen lauttern waldt biss in diss leger, so gar an dem wasser ligt; und schaidet unss nunmehr von dess feindts landt allain die Mur und in zwaien stundten koendte ainer gehen Kanizsa reutten. Der weg ist durch den wald sehr bess gewest, darauss dann nachvolgunde beschwerliche inconvenienzen entstanden; die knecht haben etlich mal durchs wasser und tieffe sumpfige lacken uber knie waten müessen. Ueberdiss seindt die hoerwaegen offtermals steckendt bliben und haben unss reitende in den engen paessen merklich verhindert; man hat zwar für die munition ainen andern weeg zurichten lassen, aber die hoerwaegen hetten uns nachvolgen sollen. Bey disem leger fanden wür auch uber ain tieffen arm dess wassers ain sehr bese prucken, die war nit guet dariber ohne gefahr zu reutten, geschweigendt waegen dariber zu bringen; dise prucken musste man etlich mal flicken, dann es fielen leith und ross doch ohne schaden hinundter und diss verursachte auch einen mercklichen schaden der (!) verhinderung.

Wür erraichten das leger gar zeitlich, ungeacht wür auch dasselb umb ein starcke halbe meil weiter richteten, alss vormals beschlossen gewest, dahero dann eben die maisten unordnungen entstanden und verhoffte unserer fuehren ankonfft, zumal dess herrn von Herberstein zuvorderist aber dess herzog von Mantua waegen, so mit starcken eseln und rossen angespannet, beraith gekommen waren; aber es wolte halt nichts ankomben, da liche der obriste seine zelte her.

Die Madrutschischen knecht sein fein hurtig ankomen und in solichem iren durchzug hab ich woll in die 30 weiber nur mit jung

[1]) Hirse. [2]) Buchweizen.

gebornen klainen kindern, die sy oberhalb der kraechsen[1]) tragen, gezellet, wie dann am negsten aine auss inen gleich damålen alss mein g. herr iren ersten durchzug bey Tornische uber die prucken gesehen, ordenlich niderkommen; es tregt maniche sovil plunder und kuchelgeschür auf dem puckl, das sy ainem zue erbarmen bewoegen.

Aber die italianischen knecht sein dahinden und an dem orth verbliben, wo sonst das leger erstmals destiniert gewoesen. Es waere aber für das ganze hoer ungelegen und gar eng gewoest. Gegen den abent haben allberaith angefangen, die pruckschiff herabzukommen, damit man die prucken unverzogenlich zuristen kann."

5. September, Feldlager bei Letina. „Erst heutt erfuhren wür, dass unsere hoerwaegen meistenthails auf Lutoerin gefahren und uber nacht daselbst verbliben und obgleich wol soliches orth nur ein halbe meil von hinnen ligen thuet, so hat man doch des umbwegs halber etliche stundt daran zu fahrn.

Underdess kam ein khundschaffter, welicher erst gestern von Kanizsa weg gangen, der sagte, die Türken und sonderlich zue ross weren auss Kanizsa umb profant und der mangl sey so gross, das er ain ross zue der menschenspeiss hernemben sehen; aber es stehe gleich daran, das man inen mit profant beyspringen solle, und es sein uber 700 personen der zeit darinnen nicht vorhanden; diss weren wol guete sachen, wann nur der halbe thail zu glauben.

Mit machung der prucken hat man nit gefeurt, inmassen dan dieselbe ungefaehr umb 3 uhr nachmittag fertig worden; die fürstlichen personen seindt volgundts hinüber, aufs andere landt geritten und haben ain wacht und verhietung von 300 italienischen knecht dahingesetzt. Wass besser gegenden abent ist der Kheglonitsch (!) sambt seinen 100 husaern und andern 500 teitschen reuttern hinüber und biss auf Kanizsa zu straiffen gezogen, damit würdet die belegerung algemach angefangen und von dem feindt noch gar nichts widerwertigs gehert."

6. September, bei Letina. Heute wird das meiste Volk über die Brücke ziehen und wir folgen morgen nach.

6. September, bei Letina. „Der graf von Serin beklagt sich hoch, wie in und die seinigen die Wallonen sehr danneggiert nnd entblest, darumben er dann so starck zu unss ins veldt nicht werde rucken mügen, wie er wol wünschte, sonst will er unss nachziehen, wann wür schon uber die prucken sein werden und sovil ich gespürt, ist er an seinen füssen gar pawfellig; man hat ine beschuldigen wellen,

[1]) Tragkorb.



er hete disen besen weg hierherwerts verursacht, dann er etliche seiner derfer auf der andern seiten verschonen wellen. Aber thuet darüber seine starke entschültigung. Der Orpheo mit Don Giovanni ist zu im übers wasser; sie sind wieder da und finden guten weg hinzuziehen, aber sie haben nicht weiter wollen.“ . . .

„Der herr Aldobrandini will sich neben veraenderung dess luffts zu dem feldtleger nahnen und ebenyezo haben wür den herrn grafen von Serin geschriben, er welle im sein guet Goritschaen auf etliche tag darleichen.

Täglich sollen die Krainer und die zway tausent Florentiner kumben, also erwarten wür auch die benachparten spanschaften und dess bans von Windischland; komben nun die aintausent Thurnischen[1]) pferd auch, so werden wür under 27,000 mann zu ross und fuess nicht vil sein, wiewol die langsambe procedierung und ungelegenhait irer nit wenig von tag zue tag hinweck nemben thuet und ich trag sorg wür mechten mit diser verweillung vill guete gelegenheit verabsaumen.“

7. September. „Im feldleger bey und gegen Weytschae.“ Don Giovanni und Orpheo, welche die Wege ausgekundschaftet haben, kommen um Frühmahls Zeit mit der Nachricht, dass gute Wege da seien.

„Also erraichten auch die andern vorher abgefertigten Kheglonitschen und andere pferdt umb vesperzeit unser leger am zurückziehen; die brachten auch khain zungen, ja sy, die hussaern, hoben gar eine gespraech mit denen vor der vestung gehalten und die aufgebung begert. Sy bekamen aber zur antwordt, wür sollen nur komben, sy erwertten unser mit friden und woellen die vestung so geschwindt nit auffgeben, alss wie die Teitschen gethan.

Under den hussaern im leger hat sich ein uneinigkeit erhoebt, die so weit eingerissen, das einer unredlich nidergehauet worden; dahero nun der herr obriste von Herberstein den thaetter an einem paumb heut frue (mit gnaedigster erlaubniss zu schreiben) aufhencken lassen.“ . . .

„Sonst sein wür mit dem ganzen leger aufbrochen ausser der knecht, so wür zue beschüzung der prucken dahinden gelassen; wür sein numehr für etliche allerdings zerstoerte derfer geritten und er-

[1]) Gemeint ist Heinrich Mathias von Thurn, der auch am 15. September (gemäss dem Schreiben des Hans Ambros von Thurn, vgl. unten) noch in Kanizsa erwartet wurde, aber thatsächlich später auf dem Schauplatz von Stuhlweissenburg sich hervorthut. Als Rusworm der Festung Kanizsa Entsatz zuführte, begleitete ihn auch Thurn mit seinen Reitern. Vgl. unten Casal 9. November.



zaiget sich gegen Kanizsa ain sehr lustige landtschaft, wie unss dann die Türken auss den benachtporten gebürgen gar wol sehen moegen und gewiss nit underlassen werden, underschiedliche zue ross und sonst auszuschicken und unsere leger zue besichtigen; gott verhüette, das sy nit ehe von uns alss wür von inne zungen bekomben.

Disen abent erwarten wür der krainischen pferdt deren vier hundert sein, darauf ich mich alss auf versuchte gute kriegsleith nit wenig freye.

Die Florentiner künen nunmehr auch nit lang mehr aussbleiben.

P. S. Wass ich mir traumben lassen, das ist widerfahren, dann alss etliche gefräessige soldaten auss dem quartier gangen und Strespen[1]) und anders ops abbrechen wellen, haben sich etliche Türcken zue ross stracks sehen lassen und solichen zugerent, aber sy sein inen dennocht im entlauffen zu geschwindt gewest, wiewol etliche sagen woellen, es sey so gar laehr nit abgangen; jedoch hat man noch kein gewissheit. Es ist des hinausslauffens wegen starcks verpott geschehen, wer sich nit hütten will — sein schadt . . .

Wür haben alhie ein sehr feines quartier und wol accomodiert und morgen sollen mir vormittag aufbrechen."

9. September, „bei Weytschaewoer." „Gestern frue sein wür zeitlich auf; aber es ist ein zimblich starcke tagraiss gewoest, dann zuedem wür zwo guete meyl wegs volbracht, haben wür vast auf halben weeg ain tieffen sumpfigen pesen pass durch die schanzgraeber verschüten und zurichten lassen muessen, under welichen wür unss dann wol in die drey stundt aufgehalten." Dort liessen sich etwa 20 Türken sehen, die reissaus nahmen, als sie unsern Vortrab sahen. „Wür haben ain schoenes sehr lustiges quartier in dieser hoech, dann unden herumb ligt das volck, welches dann ein feines ansehen macht und ist sich nicht wenig zu verwundern, ungeacht ringssweiss auf etliche meyl wegs die prospectif des schoenen fruchtbaren landts vorhanden, das doch nur lautere verwiestung und kain ainiges hauss zu sehen."

Etliche unserer Rittersleute sind bis an Kanizsa gerannt und haben gefunden, dass es wahr sei, wie 25 Wagen Proviant hineingebracht worden, jede Fuhr von 4 Reitern geleitet.

Zwei gefangene Türken werden vom Grafen Serin gesandt, der eine, ein Späher, wird eines „pissigen Todes" sterben müssen.

Viele der unserigen sind heute auf Streifen gegen Kanizsa aus.

---

[1]) Zwetschen.

„Die naehnere prucken ist auch fertig und die schanz darbey soll heut auch volbracht und von dannenhero das geschüz hierher gefürt werden und eben dasselbe sambt dem profant verursachen unss den verzug, dann mit dergleichen sachen in ainer grossen menig nicht kan geeylet werden; wie aber dem allem ist guette hoffnung Kanizsa werde in wenig tagen voellig belegert werden.“

Die krainerischen Reiter sind gestern abends spät angekommen; die Florentiner werden wol übermorgen kommen.

10. September, „Weytscha in eyl.“ Gestern Nachmittag ist der Orfei mit dem Geschütz angekommen; Abends ist er mit dem Herzog von Mantua und Johann von Medici zur Recognoscirung nach Kanizsa. „Und weil nunmehr (gott lob) khain sondere verhinderung im weg ligen thuet und das ander geschuz auch hernach kumbt, inmassen dann auch der weeg auf Kanizsa nicht so bess verhanden, brechen wür gleich alle anyezt in des allmechtigen namen auf und belegern noch heut die festung, darzu der allmechtig sein gnad verleihe und unser leger soll an einem lustigen orth ainer anhoeh sein.“

10. September, „geben im feldleger vor Kanizsa.“ „Ungefaehr umb mittags zeit sein wür heut alhero gelangt, dann der weg ist guet und kurz gewoest; der allmechtig woell unss nur guet wetter bescheren. Alss wür die vestung Kanizsa von weitten recht ins gesicht bekomben, hat sich befunden, das der feindt hievorn eben an dem goestrigen orth, da der herzog von Mantua fraydag recognosciert und der Don Giovanni zugleich vermaint haben, daselbst ain guetes ort zuer beschüssung zu erwoellen, ain schanz nicht ohne verwunderung dise nacht auffgeworffen, dann er unser vorhaben gemerckt. Wie nun 300 Italiener noch vor unser nicht weith darvon zue einnembung einer stoell zur schanzung gelegt worden, hat es zwischen inen und den verschanzten Türken vil kuglwechseln auss mossgethen und andern roehren geben, darunder dann nur 30 oder 40 knecht blieben, aber der Türken würdet man gewiss auch nit gefelt haben; sonst tragen sy die knecht ditsfals ain zimblichs lob; ain hauptman ist durch die handt und ain anderer ohne gefahr geschedigt worden. Wür kamen noch zue solichem schormizl und hilten dannoch so weith nicht von der vestung, das unss nicht etliche grosse kugeln oben uberpfeiffen und nicht weit von uns füllen und auss grossen stucken hat der feindt ungefaehr 40 schüss gethon, aber man waiss (gott lob) von kainem schaden; allain ist einem ross ain fuess abgeschossen worden.

Jetzt würfft man die schanz, wo ermelte knecht ligen tapfer auf, damit das geschüz hineingericht werden moege.“

Abends werden 2 Jungen vor die F. D^t gebracht; keiner derselben über 16 Jahre alt; am Samstag sind sie aus Kanizsa entlaufen; sie wollen ihren christlichen Eltern zurückgegeben werden.

„Sie sagen auss, es sey eben am gemelten sambstag das profant hineingebracht worden; etliche sagen von 300, aber die maisten nur von 60 waegen und alle diejenigen, so es hineingefürt, haben sy sambt dem vich darin behalten. Ueber 2000 personen in allem sein darinnen nicht vorhandten; es sterben von der bessen krankheit nicht mehr; alle hoch und niedere personen muessen tapfer arbeiten und sy befestigen sich nur hierherwerts, wo yezt unser leger geschlagen und auf der andern seyten gar nichts, dann sy vermainen villeicht nit, das wür Kanizsa auf beeden seyten belegern wellen. In diser gegent, wo wür ligen, spürt man gar fein das fertige[1]) türkische leger gar weitschichtig und man findet ein grosse anzall irer groeber, auch ihres umgefallenen viechs als ross, cameln. Item wunder vill grüben, die im reitten gefarlich, die sy zue prunnen und sonst gebraucht und soliche komben nun unserm volck auch zu guete.

Es steht noch im zweifel, ob wür morgen stracks unser leger hinyber schlagen und veraendern werden. Woellen wür unser leger auch hinyber schlagen, so müssen wür bei ainem pessen pass ain prucken nicht allain schlagen sonder auch verschanzen, damit unss der feindt des profandts wegen nicht ainen possen reisse und also ain leger dem anderen beyspringen mige.

Gleich, wie ich disen prieff schreibe, here ich auss unser stucken zum allersten moll mit grossen freyden in die vestung schüssen, wie dann diss eben das erst Ave Maria ist, so man solicher gestalt mit den stucken zum zaichen geben. Sonst hat man bissher nur mit den trometten und hoerpauggen frue und spatt ehrmohnet.

Der guettige gott verleihe vaetterlich, das der anfang guet und das endte noch boesser sey.“

12. September, im Lager bei Kanizsa.

„In der nacht hat ein kugl auss einem grossen stuck aus der vestung ainem hauptman dess aldobrandinischen volcks den ainen fuess hinweck genomben und derjenige franzoss im rotten mantl, der E. D^t von der herzogin von Mantua ainen prief gebracht und den arm damalss in der schlingen gewest, der hat under tags in einem scharmizl ain mossketenkugl in fuess bekomben, darbei aber ain grosses glick gewest, das das gebain gar nit verlezt worden und wann er nur uber sechs tag auss wirdet, will er wider wagen, dann

[1]) vorigsjährige.

er und etliche andere franzosen wolten gern den von ihren landtsleithen fertiges jars zue Pápa empfangnen spott und schandtfloecken wider abloeschen. Nachmittag sein die florentinischen knecht ainist ankomben, sy sein nicht allain in klaidung stattlich, sondern auch mit guetter gesundthait aufgezogen, wi dan ir vil bezeugen miessen, sy hetten nit so baldt ain schoeners ausklaubters volcks gesehen; aber die anzal ist in disem regiment eben so wenig alss in den andern voellig."

Bei Tag ist der Feind sehr still gewesen, nachts aber hat er viel geschossen, vielleicht weil er sich rächen wollte, dass von den Ave Maria Schüssen ein paar getroffen wurden.

„Sonst befinden sich noch finf geschaedigte Italiener, die nit alle aufkomben, hergegen sein der Türken auch etliche wissentlich bliben; den ganzen tag lassen sich die bestien hervorn auss der vestung mit zechen und mehr fendl ersechen, wann aber die nacht herzue streichet, verkriechen sy sich alle widerumb in die vestung, man heret sy auch nit allein munder schreyen, sonder auch tapfer arbaithen."

Strassoldo war krank, jetzt geht es besser.

„Heut vormittag sein die fürnembsten heupter alss Mantua, Medici, Orpheo und der obriste von Herberstein abermal hinaussgeritten, die paess aufs fleissigst zu erkundigen, welichen weg wür noch entlich hinüber haben werden; die pringen antwort, man miesse den weg auf der linken handt, der zwar der weiteste ist, für die handt nemben; dann zudem sich der feindt desselben ferten auch gebraucht, ist der ander dess pesen pass halben also geschaffen, das man in zwelf tagen die darzuegeherige prucken hart aufschlagen mechte und eben diss wirdet (meines vermainens) die hauptursach sein, das man den feindt die profant nit abiegen moegen, sonder nur von weitten zusehen miessen." . . .

14. September. „Disse nacht haben die unserigen ir schanz zum geschüz gemacht und auffgeworffen. Das Ave Maria ist mit denen darein gelegten vür stucken gehert worden, weil aber diser morgen einen dücken nebel mit sich gebracht, hat es noch verrer gar wenig schüssens abgeben, sonst sein auss kleinen sticklein vast die ganze nacht vill schuss gehert worden, dann sy die aufwerfung der schanz ohn zweifel wol gemerkt, aber es kan kein grosser schaden geschehen sein, weil es in der nacht stark geregnet und zimblich finster gewest. Vorher hat man des herrn von Madruzzi regiment zu verhiettung dess pass wo die prucken und weg gemacht wirdt, hinüber geschickt, darunder mir diss ubel gefallen, dass sy in irem quartier in aufpruch etliche knecht unbegraben und in zügen ligendt

dahinden gelassen, darauf nun der pater Scherer, ain Cappuzziner und andere frombe Christen zu dem zusprechen und begraben zue inen komben . . .“

„Die Italianer haben ir leger zimblichermassen verschanzt und wie man auf diser seiten mit dem geschüz je lenger je mehr rucken wirdet, also werden auch sy algemach fortrucken. Gleich yezo wirdt am besten auss unserer schanz geschossen und man vermaint dem feindt sein geschüz von den woehren zu nemben.“

14. September. „Der herzog von Mantua und Don Giovanni sein nach eingenomben fruemal weit hinauss sambt meinem g. herrn geritten, wo die pruggen und der pass zue unserm hinüberzug zugericht würdet und eben diss ist die pruggen, so der feindt ferten gemacht, die gehet uber das gemoess und mechte bey tausent schrütt lang sein. Er, der feindt, hat dieselbe zwar an einem orth wol abtragen, das maiste aber ligen, weliches wür nun anjezo widerumb zurichten lassen und hoffen innerhalb zwen tag hinüber zu rucken.

Underdess haben die madrutschischen knecht ain fürtrefliche, guete schanz auf derselben gegend und zu bewahrung dess pass aufgeworfen. Ire weiber miessen auch tapfer arbaithen, damit sein sy sicher.

Man spüret, das unser auss den grossen stucken abgehendte schuss nit wenig operiern, dann die Türken haben das dach von irem pulverturn abgetragen und man sichet bissweilen die drimer uber sich springen, wie dann under anderm auch die grossen stuck der vestung verlezt worden.“

Die Unsern wagen sich ziemlich hinaus, dann treffen die Türken zuweilen einen oder den andern.

Keglonitsch derjenige, der anfangs zunächst an die Festung geritten, ist stark verletzt worden. Meinem Herrn und jedem ist das wegen seiner „redlichkeit“ sehr leid.

„Es werden nunmehr gar vill waegen brots, wein, kaess und andere victualien ins leger gefürt und wann dasselb nit waere, bestündte das kriegsvolk ubel; dan der profantmaister die zugesagte schuldige fürsehung nit gethon, sondern verlasset sich auf meinen g. herrn; gibt unss vil bemiehung.

Sonst bringt man ain soliche menig zwespen und epfl ins veld, das sich zu verwundern; allerlay gesindl gehet auf ein halbe, ganze und mehr meil wegs hinauss mit grossen stecken zue den opspaumen, wo die zersterten derffen ligen, procken ab und lesen gelt; es ist aber nichte desto boesser, dann ir vil werden krank sonderlich die hungerigen und so kain mass im naschen haben.“

15. September. „Dise nacht haben die unserigen an ainer naheten schanz vleissig gearbeitet und sein eben an dess feindts fertige komben, die sy boesser zugericht und noch die proetter gefunden. Auss der vestung hat man vast die ganze nacht, aber ohne schaden geschossen, dann die unserigen disen betrug und vortl gebraucht, das man an einem orth weit von den arbeitenden schanzgraebern ain feur aufgericht und bissweilen mundter darbei geschriren und wiewol der feindt nit anderst vermaint, an demselben orth dess feurs werde die schanz aufgeworfen, hat er nur dorthin seine schuss gericht. Damit sein die rechten arbeiter unverlezt darvon komben und diese letzte schanz ist umb etliche hundert schriter naeheter bei der vestung alss die gestrige, darmit wirdet der Türck algemach eingespert und würdet hervorn nicht mehr also braviern; wie ich dann vernemben miessen, das auss unserm heut lossgeprenten stücken ain turm in der vestung durchsichtig gemacht worden."

16. September, „vormittag." Graf Serin mit seinen Husarn ist angekommen, das Fussvolk wird folgen. — Falscher Allarm in der Nacht.

„Der Carlo Rossi sein rittmeister ist warlich ain küner tapferer held, hat sich die ganze naht nnd ainen gueten thail dises tags bey aufworfung der schanzen finden lassen. Die schanzen aber sein zwifach und also nahet zur vestung aufgeworfen worden, das man alles hinweck geraumbt und sich kain Türk mehr plicken lassen darf und von einer schanz zur andern kan man durch einen aufgeworfenen laufgraben sicher und so nachet gehen, das man diser enden die Türken gar mit gemaine spern niderpürschen kann. Uberdiss sein auf der andern seithen die madrutzischen knecht so weit kumben, das sy die vorstadt oder markt erraicht hetten; denselben auch leichtlich erobern und behalten migen.

Disen morgen hat man starck geschossen und die Türken ziemblich geaengstigt.

Wür wünschen nur zu wissen, wie es inen darin gehet und was sy inen weiter traumben lassen.

Zue aines kecken gemüts erzaigung haben sy zwar dass schlossthor vor diesen wol offen gelassen, aber hergegen die prucken am gemoess zum thail abtragen.

Unsere leuth machen dennocht vill buschen, damit man soliches gemoess füllen und boesser mit aller notturft hinzuerucken kan.

Der allmechtig verleih weiter seinen goettlichen segen."

16. September, „gegen mittnacht." „Nachmittag hab ich (sambt dem p. Villenio die schanzen besichtigt und befunden, das sy nicht

so nahet bey der vestung sein, wie wür verhofft haben, sondern die naegste mechte dennocht wol bey fünfhundert clafter weit dorvon sein und ob ja wol die kugeln leichtlichen raichen und wass richten (wie dann durchloecherte daecher und verlezte gepew zu sehen) so effectuiern doch die schuss nicht also, wie es die notturft erfordert, weliches dann das entzwischen ligende gemoess verursacht; dann an disen orth das geschüz nicht weiter vortgeschoben werden kann, aber wass boesser hinundter, hat man ein andere schanz vil naecheter, darvon oben angemelt worden, aufgeworfen, darein erst dise nacht das geschüz gefürt und zugericht werden solle."

Auch sehen wir, dass die Türken noch zwei Schanzen vor der Festung haben und dieselbe noch mehr bewehren, „daher nun auf diser seiten mehr arbeit vorhandten, alss ir etlich vermaint haben."

„Diss aber freyet mich nit wenig, alss der Orpheo und andere disen abent auf die andere seiten geritten und die vestung boesser alss zuvor nye gar auss dem ort des marckts besichtiget, das er sich hoch erfreyet und zu verstehen geben, die impresa sey ine beyweiten nit so schwoer, als er ime vormals imaginiert hette und was die gelegenheit und vortl dess gemoess anbelangt, stimmt des Orpheo mainung allerdings mit dess herrn grafen von Serin opinione und bericht; von dem ort wo der marckt gelegen, kann durch ain schanz die vestung nach allem gefallen bezwungen werden.

Zudem hat mier der Formentin obrister feldquartiermaister angezaigt, man wüsste im gererach[1]) ain hussel[2]) und verborgne anhoech an zwayen orten, wo das geschüz gar nochent zur vestung kenne accomodiert werden und wann der Türk dise vortl ferten gewüsst, hette er Kanizsa (der vermuettung nach) in zehen tagen laichtlich einemben moegen."

Eben höre ich, dass ein getaufter Türke, der bei uns im Heere gewesen, in die Festung entlaufen ist. Wir haben heute schlecht Wetter. Morgen früh werden wir auf die andere Seite rücken.

Hier wird der beste Ort sein, den Bericht eines Beobachters der Vorgänge vor Kanizsa einzuschieben, der nicht wie Casal von den prahlerischen Vorspiegelungen eines Orfei und Formentin beeinflusst ist; eines Beobachters, der kühl und nüchtern die Aussichten der Belagernden und Belagerten prüft und sich nicht durch leere Hoffnungen trösten lässt.

---

[1]) Stelle mit Schilfrohr. [2]) Wohl gleich: Häuschen.

Das Schreiben, datirt vom 15. September, lautet wie folgt:

„G . . . Graf von Portia etc. lieber herr vetter[1]). Anjezo aber schreib ich dem Herrn [vetter] diss wenig nachfolgendes ex relatione meines vertrautten dieners aines, denne ich ins leger geschickt, den augenschein zu nemen; der allererst heut komben ist, mich berichtet, das er das maist mit augen gesehen und das übrige von ansehenlichen und mir wolvertrauten leithen erfahren und sich erkundigt."

„Und erstlichen hab in bevolchen, sich zu ersehen, wo der zeit I. D[t] leger ist. Er zaigt an, bei Kanizsa, aber zümblich weit von der vestung und dem marckt, so verschanzt mit den Türken starck besetzt und des geschüz halben, so weit reicht, sich cantonirn müssen.

Hab denselben befragt, wie und was gestalt der weg in das leger versichert, damit die profiant und die zueraisenden sicher dahin kumben mügen. Bericht mich, das zu Weitscha ein fendl knecht ligt, bei dem urfahr[2]) Kathariba[3]) gleichfalls ein fendl.

Hab den ferrer befragt, ob man mit dem profiandt und derselben fuhren klecken kan. Der zaigt an, ungeacht die strassen vom urfar biss ins leger voller waegen, so klecke man doch nit und neben deme die profiandt teur; wann die waegen ins leger kumben, so nimbt man es reissender dahin, das schier ainer den andern vertruckt, welches anjezo zum anfang ain boess omen.

Hab weiter gefregt, ob die unsern weiter ziehen und ein anders leger schlagen werden. Bericht mich, man werde sich thailen, und die helft auf des feindts dition legn, dahin und durch dis pass die profiandt noch mehr mangln mecht.

Nit weniger hab ich ime vermüg meines memorial befragt, ob das geschüz alles ins leger ankumben und ob die unsern hinein, wie auch die Türken herauss starck schussen. Der zeigt an, das des geschüz nit mehr als sechs stueck ins leger ankumben, der übrigen were man gewertig und das die Türken starck heraussschussen und mit iren geschuz hier herauss raicheten, wie sy dan etliche schanzknecht und andere mehr erschossen.

Hab in auch gefragt, wie sich der feindt in der vestung stellt, ob er starck mit profiandt, munition und geschüz versehen und ob

---

[1]) Die Anreden sind ausgestrichen, die Unterschrift hinweggeschnitten, wohl weil der Brief als Zeitung dem Herzog Max von Baiern zugeschickt wurde. Der Brief stammt vom Grafen Hans Ambros von Thurn, auf den andere Briefe mit gleicher Handschrift hinweisen. Dieselben befinden sich Mc. Fürstensachen Bd. 89. Der vorliegrnde Brief befindet sich Ma 403/7 f. 75—77. Eigh. Or. Portia ist der päpstliche Nuntius in Graz. [2]) Ueberfahrt.. [3]) Wohl ein Ort in der Nähe der Ueberfahrt.

sy sich in Kanizsa befestigt. Der zaigt an, das er mit seinen augen hab die Türken auf dem pollwerck sehen tanzen und jubilliern und das kurz verwichne taeg mit profiandt 300 waegen hineinkumben, auch von geschüz und pulver genueg haben und allenthalben beiden dingen und äussern pollwerck bei 3000 starck sein, wie sy dan diejenigen, so die profiandt gehn Canisa beglaitet, alle drinnen behalten und desswegen ein geschrei und rumor desswegen in der vestung gewest, des die husaern, so sich bei der nacht wegen bekumbung zungen zu der vestung stellen, gehoert und aussbraith. Den marckt, so fertn die unsern verlassen, ausser der vestung Kanizsa, haben die feindt starck verschanzt und verpollwerckt, davor man zeit und volck verliern wirdt, ehender man denselben einimbt und da man den marckt gleich erobert, des schwerlich vor 8 tagen geschehen wierdt, so hat man noch eine andere starcke schanz, ehe man zu der rechten vestung und gemoess kumbt, wie es der Türk ferten gefunden, daraus jeder vernünftiger abnemmen kan, was für hoffnung wegen eroberung Kanizsa verhanden.

Hab den weiter gefragt, ob das geschray sei, das der feindt Kanizsa entsetzen welle. Der zaigt an, von ja und der feindt ziehe allerorten zusamen vor Kanizsa zu kumben; wie dan der feindt zu Kanizsa auf aimal, unbewüsst warumben, über die 40 schüss auss grossen stucken gethan. Menigleichen opinion nach, solches sei geschehen, aintweder wegen empfangner hoffnung der entsazung oder man habe den feindt dadurch ein losung geben.

Hab in auch befragt, ob er gehoert, das man in gueter hoffnung wer, Kanizsa zu erobern. Der zaigt an, das Johann von Medici nach eingenommen augenschein schlechte und allain dise hoffnung hat, da man den feindt nit auss der vestung scheusst, das man sich mit stürmen und andern vortln der recuperirung Kanizsas nit zu getroesten habe. Zaigt auch an, ...[1]) herr Graf Heinrich Mathes (Thurn) solte lengist iner zwayen tagen ins leger kumben.

So wird der herr (vetter) berait wissen, das Mantua und Johann von Medici wegen des quartier und das man ir D^t zuforderst und am spiz der gefahr furiert[2]) (drumben der von Mantua geredt und die sachen als obrister Leutenambt improbiert) mit worten starck aneinander und in grosse disparitet kumben sein, darein sich I. D^t schlagen und beede fürsten wider vergleichen müssen.

Des papst solln über 8000 man nit sein, des von Florenz 1500 und ist die frag, wer inen zum abzug wider waegen wierdt geben,

[1]) Drei Worte ausgestrichen. [2]) Das Quartier bestellt hat.

iren plunder wider hinein zu fürn und wie man das geschüz zum abzug nach hauss bringen wierdt.

Ein floss mit pulver und kugeln ist versuncken, dabei meines vetters diener ainer gewest, so alher kumben; die flesser sein entrunnen und wellen sich des boesen pass halher nimber brauchen lassen. Spreizt sich also das verhofft glick allerorten und wierdt man laeres stroo troeschen; so wierdts allerorten vill malcontenten geben, dem feindt ain herz, den unserigen ain klainmüetigkeit und der feindt wierdt aufs jar dise iniuria rechen und besorgenlichen guetesteils des kriegs auf diese land schieben, darzue uns nun die welschen hilfen manglen und die disgustirten Italianer nimbermehr alherziehen wellen, noch I. Hl[t] oder Florenz weiter vergebene unkosten aufwenden. Inmassen dan I. M[t] fürgeben, man habe gegen Kanizsa nichts gericht, dieselbe auch verhindert, die lande hab man umb nichte befragt noch traut, die sein mit iren underthanen verderbt und aussgesaigen, das sy neben der einreissenden teucrung die ordinari-bewilligung nit raichen werden mügen, werden also ubique dolor et lamentationes Jeremiae erscheinen. Meinem g. herrn vettern hab ich aber vor ainem jar prophezeyet, das disen landen und graenizen ainer ainigern jars hilf nit geholfen, das sich auch alle ungelegenheit halber mit grosser macht nit krigen lest und das man diser lande krig nur haerrig[1]) und defensive bestellen muess, daher ich geschlossen, wann I. Hl[t] und Italia zu diser lande graenizen als irer vormauer 300 archebusier, 300 husaern und ain fendl knecht, alss lang der krieg gewehrt, besolde und die flecken bestaerckt hette, so wer I. D[t] damit mehr geholfen gewest als mit diser ansehenlichen und starcken hilf, dan I. Hl[t] und dem von Florenz wierdt dieser zug in die 700,000 kronen und irer D[t] auch 200,000 kronen kosten, dabey sy nichts verrichten und keinen menschen contentiern werden. Hete man disen ansehenlichen unkosten auf etlich jar abgetailt, so het man füuf jar mit der graenizen und landehilf reichlichen klecken mügen, defensive zu kriegen und die übrigen stümpf der graenizen zu erhalten; also und da die gehabte hoffnung wegen eroberung Kanizsa in prun felt, haben wir wie die boesen wierth under den schnee geschnitten und verzert, was uns allercrst aufs jar waxen soll und bedürffen werden und damit will ich schliessen und das übrig auf unser (wils got) gründlichs gespraech anstellen. Datum . . . . den 15. September 1601. P. S. Auf den Steyrischen pferdten ist ainer an der Infection gestorben, des man I. D[t] noch auf dise stundt verhelt; ist zu besorgen, das es nit weiter einreist und ain ursach des voneinanderzugs sein wierdt.“

[1]) Anhaltend.

17. September, Mitternacht. Casal an die Erzherzogin:

Wegen des Regens wollen wir erst morgen über die Brücke ziehen. Die Wege werden durch das schlechte Wetter aufgeweicht und wir sind in Besorgniss, dass der Zuzug des Proviants dadurch verhindert werde.

Trotz des Regens haben wir ziemlich stark in die Festung hineingeschossen und hoffentlich meistenteils getroffen. „Hergegen ist von dem feindt disen abent ain solicher beser schuss geschehen in das italienische quartier, welicher stracks drey miteinander allerdings hingerichtet und die arglistigen bestien haben ir geschüz noch auf ein anders ort geruckt. Es soll inen aber (wils gott) ir muet nit lang mehr gelassen werden."

18. September. Gott sei Dank, es ist gutes Wetter eingetreten.

„Meine g. herrn und wür zugleich sein auss unserm jungsten leger, darinen wür gleich acht tag wider alles verhoffen zugebracht, also frue aufbrochen, das I. D^{t} im madrutzischem leger das fruemal und der herzog von Mantua mit eingenomben.

Von wegen dess weitten umbschweifs zu verhiettung der vestungschuss haben wür ein starcke teutsche meill woegs und noch dariber reiten miessen; der weg ist gleichwol tief aber noch leidenlich; allain gibt die prucken oder vilmehr der steg uber das gemoess den rossen vil zu schaffen, weil es nur eingelegte runde prigl und gestreissach ist und würdet der waegen grossen anzal willen ainer gueten continuierendere nachbesserung wol bedürfen.

Die fürstlichen personen ritten nächner zuer vestung sonderlich aber zue ersechung irer quartier, darunter dan meines g. herrn am ubelsten getroffen war, dann man wolte die fürstliche gezelt an einem nacheten bey der vestung ligenden ort aufschlagen. Alss ich aber ain klaines darvor neben andern an dasselbe ort zu ross kombe, sausete ain kugl nach der andern auss grossen stucken neben und ober unss für; also das sich diejenigen, so diss quartier aussgezaigt hetten, ires begangnen faelss erinderten und die sach volgendts anderwerts gericht wurde."

In derselben Gegend sind ein Soldat und ein Weib getroffen worden.

Des Johann von Medici bester Edelknabe verlor einen Fuss; dem Herzog von Mantua ist sein bestes Ross geschaedigt worden, einem anderem Ross wurden die zwei Schenkel abgeschossen . . .

„War ist es, das man ermeltes ort auss der vestung, sonderlich aber wo das geschüz ligen thuet nit sehen kann, daher es dann vielleicht von dess besten wegen nit ubel gemaint worden, aber auss dem

spiz des turms kann man wol heriber sehen und also die abmessung unden beylaufig wol abgenomben werden."

„Noch vorher zogen die florentinischen knecht vort und namen inen für das ort der vorstadt einzunemben, weliches inen denn zum besten gelungen; sy trafen zwor zue irer ankonft in die dreyssig Türken zue ross und fünfzig zue fuess an: da gab es ain guete weil ain scharfes scharmitzeln, aber die erst ankombene compagnia ir der Florentiner hielte sich so wol (wie sy dann auch darumb das lob hat), das die Türken sich letzlich wendeten, der pruggen zue und daryber in die vestung lüefen, die aufzug-pruggèn eylendts und sich also hineynwerts verspereten.

Damit eroberten die unsserigen denselben schoenen weiten plaz, darinnen sich zimblichermassen sicher ligen und verwachten die prucken so wol auch der Türken aussfall.

Also sein sy nunmehr recht allerdings umbringt und eingespert und ist dem allmechtigen zu dancken, dass kain ainiger der unsserigen verbliben, darbei sich dann nit wenig zu verwundern, das die Türken ain so namhaftes ort nit selbst erhalten, darmit sy unss noch etliche tag gewiss aufhalten und vil zu schaffen hetten geben mügen.

Aber wür wüssen kein ander ursach, alss dass wür sy mit unsserer ankonft werden ubereylt und sy nit vermaint haben, das wür inen so bald zukomben werden.

Auss der vestung hat man zwor auf soliche Florentiner, die nicht 200 schrütt von der mauer ligen mit stucken ein guete weil starck geschossen, aber es ist darumben kain schaden geschehen, weil sy die alte schanz des grobens so den marckt umbringt nicht allain allerdings ganzer gefunden und sich tucken migen, sonder auch aine hochere angefangen aufzuwerfen; sonst ist in solichem marckt gar kain hauss, aber ein schoener ebner plaz und etliche noch unverwiesste obsgaerten darneben zu sehen.

Unss ist dise ubereylung auch in dem zum besten gerathen, das die Türken kain zeit gehabt, die prucken abzutragen, sonder haben dieselb gar ganz und unss verhoffentlich ainen desto boessern vortl gelassen; man besorgt sich aber, sy moechten das feur auf irer seiten darundter stecken, da muess man nun fleissig wachten."

Es geht das Gerücht, die 300 Pferde seien aus der Festung vor unserer Ankunft entritten, aber es wird wol nicht wahr sein, da man keine Hufspuren gefunden.

Unter den Häuptern ist beschlossen worden, dass I. D[t] einstweilen, bis ein anderes Quartier hergerichtet, in dem erst heut von

Madruzzi verlassenen Lager campiren soll; das ist denn auch geschehen.

Bei unserem „Zurückereisen" begegnen uns 4 grosse Stücke, die man wol nicht weit von den Florentiner Quartieren heut Nacht aufstellen wird.

„Herr Johann von Medici sagt wol, wann man einen tag oder zwen von dannen hineinschüessen und inen die weren nemben thuet, das sich die Türken stracks ergeben werden. Ich kan es aber in meiner einfalt nit befindten dann der graben des gemoess noch zimblich weit und zu stürmen nit so leicht, wie dann soliches die zimbliche lange prucken aussweiset; moechten unss also die feindt mehrers durch ire lüstige vortl zu schaffen geben, alss unss lieb waere und ir vill vermainen; yedoch wellen wür alles guetes hoffen."

Ganz nahe bei Kanizsa liegen der Türken Gräber, darunter hundert frische, die wir wol verursacht haben, wie man denn sagt, dass fast unser erster Schuss 9 Türken getroffen.

„Unsere leut sein zu solchen graebern gangen und der delien[1]) und anderer krüegsleit copien und darauf gesteckte spüess hinweck genomen (welches dann die Türken für ain grosse unehr halten); da seyn sy sehr darüber erzürnet und haeftig heraussgeschryren." Nach dem, was wir bisher erfahren, sind über anderthalb tausend Türken nicht in der Festung.

19. September. „Heut frue hat man diserseyts auch angefangen mit unsern stucken in die vestung zu schiessen und da kann man inen viel besser alss auf der andern zuekomben; darumben werden wenig schuss vergebens geschehen."

Morgens Regen, nachmittags heitert es sich auf. „Der herzog von Mantua namb das fruemoll bei meinem g. herren und volgundts ritte er in das ander quartier, weliches er beschauzen lasset, wie er dann ganz fleissig und sorgfeltig und lasset ine kain miehe tauren."

Man glaubt, dass unser g. Herr das Quartier nicht verändern wird, bis nicht dem Feind die „Wehren" der Festung genommen sind und man ihm das Schiessen aus den grossen Stücken vertrieben hat. Dies ist jedenfalls das Sicherste.

5 Soldaten von den Türken erschossen.

„Nunmehr gehet es halt zum ernstlichen treffen und morgen werden unsere zehen stuck nach einander gericht werden (dann eben dise nacht sechs in die schanz gefüert werden), verhoffentlich auch wol aussgeben.

[1]) Deli: Leibschaar eines türkischen Befehlshabers.

Der pascha zu Kanizsa solle sich haben vernemben lassen, er sey alt und habe ohnedas nit lang zu leben, er welle sich gleich umb sein haut tapfer weren und alhie sein begrebnuss sein lassen."

20. September. 2 Franzosen von den Türken gefangen, die sich vermuthlich gefangen nehmen liessen. Diese Nacht müssen die Italiener mit ihren Schanzen avanziert haben, da die Türken sich nur auf der andern Seite gewehrt haben. Ebengestern hat man einen, der die „paess und vortl im gemoess" kennt ins aldobrandinische Lager geschickt. Ein Türke, den man aufgefangen, berichtet von 15,000 Pferden, die in der Nähe der Festung seien.

„Weil sich nun der feindt an unserm rucken unzweifenlich ofter samblen wirdt, ist für ratsamb befunden worden, unser ganzes leger in ain corpus und ordenlich zusammen zu richten, derohalben resolvierte sich mein g. herr ohne verzug auss seinem verschanzten quartier aufzubrechen, wie es dan umb vesperzeit geschache. Wür hetten ungefaehr ain halbe meil weegs zu reiten und also kamen wür zue dem ubrigen haufen. Mein g. herr hat seine zelt gleich under des Thuri Georg capeln, also das ain anhech von den grossen in der vestung ligunden geschüz gar wol versichert; wür aber ligen herumwerts, wie wür am boesten künen und mügen, nit geringer gefahr underworfen und man ist lang umgangen, ehe man sich dises fürstlichen quartiers recht verglichen, der allmechtig verleihe, das es wol getroffen sey. Unterdessen und noch vorhero hielte man bei den gefangnen und sonst vleissige erkundigung, wohin sich ermelt türkische pfaerd zuruck geben hetten und alss I. F. D[t] erindert und gleichsamb vergewisst worden, sy wurden dise nacht ir leger und rue bey Veraebiza[1]) etwo zwo meil von hinnen ligundt haben, gab mein g. herr dem obristen von Herberstein bevelch sich sambt seiner reyterey dahin zu begeben, weliches dan abents geschehen und die sach also angestelt worden, das man das nest gleich in der morgenrett ertappen solle. Gott verleich inen glick und guete verrichtung.

Neben andern hab ich unser schanz besichtiget und befunden, das sy noch uber 600 schritt von der vestung ligen thue, aber dem ist wol also, das die Florentiner weit hinfür und gar nahet zue der pruggen hinzuekomben nnd dasselbe ort dermassen verwahren, das die Türken nicht heraussdirfen."

4 Soldaten erschossen und ein schwangeres Weib. Jetzt nachts wird beiderseits geschossen.

---

[1]) Konnte ich nicht ermitteln.

21. September. An der oben erwähnten näheren Schanze wird fleissig gearbeitet. Hoffentlich können wir heute Nacht das Geschütz hineinbringen „und alsdan erst die vestung mit ernst beschüessen mügen.“ Die Türken haben bis jetzt herausgeschossen, doch ist nur ein Ross verletzt worden.

„I. Dt lassen berathschlagen, ob nicht auf ainen sehr naheten pass ain prucken zue den Italianischen zu schlagen, das dann ein sehr nüzlich und gewinschte sach wer.“

Herberstein kommt wohlbehalten wieder; er hat nichts ausgerichtet, „dan die goestrigen Türken das leger zum fruemal zue Pressenz gehobt und sich volgundts auf Gabotsch von mehrer sicherhait wegen begeben, diese und noch mehr gesellen mechten unss oeffter haimbsuchen.“

22. September. Nächstvergangene Nacht hat man an der obengemeldeten Schanze weitergearbeitet und eine gute Anzahl Schanzkörbe aufgerichtet und gefüllet. 8 Arbeiter wurden verwundet, 3 tötlich. Unter andern ist dem Baumeister zu Petrina, Philipp, die rechte Hand weggeschossen worden, dass man sie nicht wiederfinden können.

Nachts hat es geregnet, dann hat der Wind den Regen vertrieben. „Also das unser lieber herr auss sondern gnaden ungeacht der jetzigen herbstzeit und dann das wetter das ihrige thain; wenn auch wür nur hurtiger waeren“ . . .

Man sagt, es sei in Kanizsa ein nürnbergischer Büchsenmeister, der sein Weib erstochen, aus Nürnberg geflohen „und volgundts sich türken lassen.“ Dieser soll der gewisseste im Schiessen sein. Täglich fallen einige Soldaten.

„Hergegen haben wür in unsern schanzen kainen boessern als den vor 18 tagen auss Kanizsa entwichnen pixenmaister, der sich wol helt und mit seinem schiessen am meisten schadet.

Die Welschen pixenmaister aber hoben so schlime abmessungen, dass sich ihre landsleith selbst schaemen und darob verwundern, dann vil kugeln gar der vestung gefaelt haben, damit würdet kraut und lot maistestails vergebens verschossen.“

Aus den benachbarten Spanschaften kommen die Truppen allmählig zusammen. Im Ganzen sollen etwa 2500 ankommen.

22. September. Wegen des starken Schiessens aus der Festung hat man die Stücke nicht gänzlich in die letzte Schanze bringen koennen.

„Die Italiauer sein wegen der profiant nit zufriden; man hat inen ain laibl bei anderthalb pfund 7 dreyer, das ist 21 pfennig (₰)

angeschlagen, wie man dann befindet, das es nit wol leuchter in erwegung aller zerung gegeben werden mag; aber der herr commissari will es kurzumb uber 5 dreyer nit zallen, das ist 15 pfennig wert; alss mein g. herr ja den schaden leiden müessen; sunst ist der profiant halber alle guete fürsehung geschehen."

„Sonst hat man guete kundschaft, das sich die Türken wegen unsers unausgesezten schiessens in die vestnng sehr hoch und uber die mass fürchten und inen das grosse geschüz gar grossen schaden thue, underainsten 8, 7, 4 und finf Türken an der statt bleiben; wass von unserm leger mit grossen stucken mit macht eingeworfen und von einander zersprengt wirdet, das verpauen sy widerumb. Gleichwol sey den Türken biss dato von unserm leger aus ir geschüz nit verlezt oder schadhaft worden, aber doch dringen die kugl durch das polwerck durch und durch."

23. September. Heute Nacht hat der Feind stark geschossen; 2 Schanzgräber wurden verwundet; 8 Personen etwa sind aus dem madruzzischen quartier gefallen, ausserdem sind etliche verwundet worden.

„Das geschüz hat man in die andere nachete schanz noch nit gericht, dann man wil sich genuegsamb versichern; diser verzug aber würdet danenhero fürnemblich verursacht, das man kainen laufgraben, wie sonst der gebrauch ist, machen künen weil man stracks im graben nur ainen schuech tuef wasser findet, dahero nun etliche hundert schanzkoerb gemacht, angefült und also das haubtwerck sambt dem zugang versichert werden müessen, weliches dann ein guete zeit hinweck nimbt und allain ain nachtarbeit ist; zuedem sein die schanzgraeber etlicher irer verblibnen und geschedigten gesellen wegen in ain solichen schroecken gejagt worden, das sy zue diser arbait auch mit prigeln hort zu treiben und die allerwenigsten bei ihrer verrichtung zu finden; dahero nun etliche frembde hauptleit das beste thuen, dorundter dann der Carlo Rossi ain soliches lob seines vleiss hat, das er mehr zugreifet und arbait als zehen schanzgraeber und diss nit nur ain sonder alle nacht. Gott gebe, dass er unverlezt davon kombe.

Weil uns gewinschte zeitung von eroberung Stuelweissenburg[1]), weliche dem herrn graffen von Serin durch den herrn Nadasdy[2]) geschriben worden, zukomben, hatten mein g. herr wegen erlangung der vertresten volkshilf zue den erzherzog Mathias den Georg Adam

[1]) Sie erfolgte am 20. September. Das Nähere in meiner Abhandlung über Rusworm p. 78 ff. [2]) Franz Nadasdy.

von Trautmansdorf und zue dem Duca de Mercurio den grafen von Vollmaeraen abgefertigt.

Was ich besorgt, das lasset sich (unser gefaehrlichs quartier belanget) nunmehr im werck zimblich sehen; dan heut gleich nach der predig mit einer kugl dess herrn Ursenbeck [1]) und herrn Poettingers beede knecht bey ihren zelten jaemerlich umbkomben."

Abends ein steyrischer Soldat niedergeschossen worden vom Feind.

Nachrichten, die gekommen, besagen, dass der Vezier Truppen zum Entsatze von Kanizsa sammelt; im ganzen will er mit wenigstens 50,000 Mann kommen. Das bezeugt auch des Begen von Fünfkirchen Secretär, der mit dem Grafen von Serin vertraute Correspondenz hat.

„Zu diser türkischen entsatzung muss nun die begerte hilf auss Ungarn umb sovil embsig- und fürderlicher getriben werden.

Seytemal unss der allmechtig mit der weissenburgischen eroberung erfreyet, haben wür dessen ain zaichen geben und dardurch dem feindt ain mehrern schroecken verursachen woellen. Ist also nach eingenombnen nachtmol das Te deum laudamus in beysein des herzog von Mantua gesungen und unter dem Ave M. im ganzen leger auf beeden diser und der andern seiten dreymal lossgeprent worden, weliches dann gewiss lustig zu sehen und zu hoeren gewoest." Was wird sich der Feind wohl dabei gedacht haben?

3 italienische Soldaten sind gefangen worden ausserhalb des Lagers neben dem Wald. „Sy brauchen halt allen fleiss und erzaigen sich allerseits munterer alss unsere krüegsleit."

23. September. „Der gottesdienst würdt mich von mainer ordenund taeglichen beschreibung abhalten, allain sovil, das mir mein g. herr gleich jetzt bevelchen E. f. D^{t} zu erinern, dass mir mit diser belegerung unser sachen zimblich weüt gebracht und die eroberung in gueter hoffnung stehe, aber doch dorneben gar guete kundtschaft von einer storcken entsatzung ankomen; wie dann der vezier mit aller miglichen macht herwerts zieche und die vestung entsetzen wellen sollen. Daher dann mein g. herr zue erzherzog Matthias und Mercoeur schickt, damit sie mit ihrer macht unserer impresa beyspringen und die oft zugesagte hilf schicken wellen. Sunst da etwas gefaerlichs entstehen und sie nit wie allezeit verdrest worden, beyspringen wurden, so wolten I. D^{t} vor meniglichen entschuldigt sein, gleichwol sich I. D^{t} und die irigen befleissen wellen, ob sie wider diese vestung vor der ensazung wass guets richten kunten."

[1]) Vielleicht Freiherr Christof von Ursenbeck, der übrigens seit dem Jahre 1603 im Gefolge des Erzherzogs Matthias erscheint. Vgl. Stieve, Briefe und Acten Bd. V 614[1].

Aussage eines aus Canisa entsprungenen Weibes: „der pascha alda seye ein kurze klain magere person, welcher sich auch vor dem schuessen und der belegerung sehr fürcht, er lasse sich selten sehen und kumbe wenig ans liecht.“ . . .

„Sein wonnung habe er in ainem gemauerten stock neben den grossen thurn, wo zuvor der Paradeiser sein residenz gehalten.“

Täglich stürben 4 bis 5 an der Infection; mehr denn 600 Mann seien nicht darin. Durch das „Gemoess“, welches ihr über den Gürtel gegangen, habe sie sich in das Lager geflüchtet.

24. September. Delfini wäre beim Zurückreiten aus unserm Lager beinahe von streifenden Türken gefangen worden.

„In Kanizsa sein sehr arglistige, vorschlagne pueben, deren schalckhait man sich verwundern muess; under andern gebraucht der feindt sich dises schelmischen vortls. Alsbald er auss einem stuck geschossen, richtet er dasselbe auf ein anders ort, damit man darauf nit schüessen und ime also dieselb wer nemben kune und mit diser verwechslung macht er die unserigen gar irr, auss den gressten stucken scheust er nur bei der nacht, damit man nit sehen künne, wo sy ligen, wie dann die kugeln zu etlich fünfzig pfundten hin und wider gefunden werden und sein eben djejenigen, die man inen ferten in der vestung gelassen. Damit er under denen, so die schanzen aufwerfen und die schanzkoerb aufrichten, mit schiessen desto gressern schaden in der finster thuen müge, drucket er nit alsbaldt under die leit ab, sonder legt neben der mosketen und stucken ain zeil pulvers, damit er vorher im anzinden ain licht haben, die unserigen sehen und desto besser treffen moege. Aber ungeacht dessen, so ist dem allmechtigen zu dancken, das noch bey den vorhandenen fürnemben leit und unangesehen das gemainiglich zwo und drey kugeln geladen werden, kain gresserer schaden und verlust der personen begegnet. Gleichwol dise nacht des herrn Carlo Rossi fendrich mit einem stuck getroffen und ime der halbe kopf also zerschmettert worden, das er neben einem grafen, der neben ime ainen schanzkorb damals gewalgen, stracks tot nidergeworfen.“ Ausserdem wurden 2 Schanzknechte tötlich verwundet.

„Nachmittag hat der graf von Serin etliche der seinigen zur vestung geschickt und den drinigen anzaigen lassen, Stuh lweissenburg sey mit gewalt erobert worden, wass sy sich zeichen wollten, man lasse doch nit nach, sonder woelle Kanizsa haben; darumben riethe er inen, sy soltens aufgeben, er wüll bei I. D[t] die sach dahin richten, damit sy ohne leibschaden abziehen. Wo nit, so haben sy zu wissen, das man volgundts den rechten gewalt brauchen und wider sy desto

ernstlicher verfahren werde. Auf diss haben sich die unglaubigen hundt kainer antwort gewirdiget, sonder die abgefertigten mit etlichen spoetlichen verklienerlichen worten zurückziehen. Ist zu hoffen dise hoffart werde inen nit rosen bringen.

Auf der vestung hochen thurn hat man so oft geschossen, das man denselbigen an heutigen abent allerdings gestuzt und entlich verwiest, damit kunnen sy nit mer so weit aussehen und der Türk ferten mit seiner belegerung lang nit so weit alss wür noch etlich tagen komben, also das die vestung kain so schoene gestalt mer hat; ligt aber wenig daran."

Nach dreimaligem Geschrei schiessen die Türken vor dem Abend-Ave aus allen Stücken. Zwei Mann wurden getroffen, einer getötet.

Jetzt gegen Mitternacht schiesst man gegenseitig aus grossen Stücken.

Zwei der unserigen sollen zu den Türken übergelaufen sein.

25. September. Bei Aufwerfung der Schanze ist ein vornehmer Hauptmann gefallen. 300 Schanzkörbe sind jetzt aufgerichtet. Wir hoffen, dass morgen Nacht die Geschütze endlich in die Schanze gebracht werden. An der Brücke über den oben erwähnten Pass wird gearbeitet.

Regen und Kälte machen uns Sorge, besonders wegen der armen Soldaten.

„An profant ist gott lob vil mer ain uberfluss als mangl, dann die zuefüehr gar starck und man maint, wür hetten im leger das prot wolfailer als zu Graz zu erkaufen. Der allmechtige verleihe die continuirung.

Von des feindts ankonft und entsatzung heret man in gemain allerlay reden und diss ist die summ, das er uber acht tag nit ausbleiben solle. Wür haben aber nicht allein auf etlich meil Tschetten ausgeschickt, sonder auch unsere gehaimben leit abgefertiget, also das wür dess feindts vorhabens hoffentlich zeitlich künnen erindert werden."

26. September. „Nunmehr will es bey unss sper[1]) und etlichermassen kalt zugehen, dann der goestrige regen hat mit ainer solichen vehemendt und kelten continuiert, das dem herrn von Madruzzi des mitlaufenden wints halber allain in die fünfzig knecht erfroren; vil gezelt sein ein halbe eln tief in wasser gesteckt, ds fendl so meinen g. herrn verwacht, hat auch im gewaesch stehen müssen und ist also

[1]) Hart, schlimm.

an manichem küel und sehr mitleidig zuegangen, wie man dann beim tag noch etliche mit dem feur und wermen errettet.

Underdessen hat man in der oftgemelten schanz wenig fortfahren mügen und mit voelliger dahinbringung des geschüez gehet es auch hart zue, seytemal dasselbe uber die prucken der verhandnen kurzen rechen wegen nicht mit rossen sonder mit menschenhenden vortgezogen werden muess, wie dann auch etliche munitions- und andere ross dess strengen wegs und wetters halber umbgefallen.

Umb Mittag hat sich das wetter zue gueter besserung veraendert, der allmechtig verleih ainen bestandt, auch im ubrigen kain weitere verhinderung, darauss dann die schoedliche langsambkait entspringt und verzeihe gott denjenigen, der ursacher ist, das wür nit umb 3 wochen ehundter ins feld komben."

Trotz des Wetters sind in der Nacht dreimal reitende Türken an unsere Wacht gekommen, welche jedoch noch rechtzeitig bemerkt wurden.

In Pressenz[1]) sind nach eingegangenen Nachrichten viele Türken angekommen; zur genaueren Erkundigung sind Leute abgesendet worden.

„Der herr Ban im Windischland soll erst in 3 tagen mit ungefaehr 2000 mann zue ross und fuess komben. Wann nur die 3000 teitschen reiter auch nit weit von hinnen und alle hilfen zue rechten zeit da waeren."

27. September. Es ist Nachricht gekommen, dass die Türken aufgeben hierher zu kommen. Die Bassen wollen Zusammenkunft halten, weil der Herzog von Mercoeur Ofen belagern wolle. „Wann dem also, so hetten wür ain guetes zuesechen und ain fruchtbarliche verrichtung zu hoffen." Zu Presenz sind nur streifende Türken angekommen, „solche, die zungen fangen kinten, wie inen dann dieselben nit faelen sonder taeglich zustehen, weil das gemaine gesindt mit holung der füetterung und in ander weg so unachtsamb und uber die ernstliche verpott unaufmerckig, inmassen dann einem herrn dise tag drey saemer[2]) verloren worden."

Nachts heftiges Schiessen; ein Cavalier von Malta wird erschossen.

„Die kelten lasset noch wenig nach, aber der neue mondschein hat unss ein trucknes wetter gepracht." 2 Wölfe hätten heute Nacht bald Lärm hervorgerufen, da man sie für Türken hielt.

28. September. Jetzt in der Nacht wird stark geschossen. Ein Cavalier von Malta „Molzae" genannt dess herrn „Tury" vetter und

[1]) Wahrscheinlich ist Bezencze (südöstlich von Kanizsa) gemeint. [2]) Säumer.

ein fürnember Leutnant wurden in der Schanze erschossen „und weil dise hauptschanz sovil guete leit hinweg nemben thuet, waere zu winschen, es blib ainst dabei, wie es dann auch nunmehr hoffentlich an dem ist, seitemal das geschüz allberait alles an der handt und sambt der munitions notturft dise nacht ordenlich in ermelte schanz also gericht werden solle, damit man morgen mit angehendem tag die ernstliche beschüessung und batteria fürnemben mige, zu wellichem ende mein g. herr neulich zue dem herzog von Mantua geritten; allda sollen die heubter im rat zusamben komben und aigentlich berathschlagen, wass gestalt soliche batteria fürzunemben und am boesten anzustellen.

Es hat hente in der frue einen solichen starcken reif erzaigt, das wür unss alle zu verwundern gehabt; dahero nun abermalen nit ain klaine anzal groeber für die notleidenden kranken soldaten, so ir leben dises strengen wetters halber alss unbeclaidt aufgeben müessen, gemacht worden und ist wol in gott zu erbarmen, das die armen madrutschischen knecht von iren besoldungen sogar nicht wüssen und empfahen. Muessen also armselig dahin sterben und verderben, wie dann ir vil im leger hin und wider petlen gehen. O wie ein schwaere verantwortung legt ime der auf, so an diesem schuldig ist und ich glaub nicht, das in solichem regiment vil uber 3000 gesunter soldaten mehr verhanden. Also gehet es auch mit den paepstlichen soldaten schlecht genueg zue. Ire haubt- und befelchsleit angariziern[1]) dieselben mit dem prott, so inen teurer einraumben und sonst solichermassen halten, das sy zue 20 und dreissig und mehr auf ainmal entlaufen. Sonst ist die vestung Kanizsa nunmehr zimblich beschossen und hat bei weiten die gestalt nit mer wie zuvor. Wan wür nur erfahren mechten, wo sich der pascha versteckter befinde."

Der Herzog von Mantua hat (in Folge des feuchten Wetters jedenfalls) eine Geschwulst am Knie bekommen.

29. September. . . . „Mit denen alberait piantierten zwelf stücken ist ain gueter anfang der beschiessung gemacht worden, aber die Türken werden nit feyren, das verprochen widerumb zu flicken und dise nacht fleissig zue arbeiten, also das morgen (mit goettlicher verleichung) ermelte beschiessung iren wircklichen vortgang eraichten wirdet und ist gleich recht, das diss werck an dem kirchenfest des heiligen Hieronymi fürgenomben wirdet, dann weil er nicht weit von hinnen gepürtig[2]) kann er ein fürpitter sein, damit sein vaterlandt von des Türken tyrannischen gewalt erledigt werde."

---

[1]) Von angariare = pressen, plagen. [2]) Er war geboren zu Striden in Ungarn.

Anbei ein Brief, der beweist, wie die losen Leut, um uns zu erschrecken betrug gebrauchen; es soll ihnen aber nicht gelingen[1]).

30. September. „Vorgestern sein abermal etliche gehuldigte paurn auss der vestung entloffen, aber ins leger nicht, sonder an irem geraden haimb ziehen auf klain-Comorn komben. Melden, das unsere stuck der hauptbatterie, da der sturm darauf hette erfolgen sollen, in die 50 pandurn und ross noch aimal sovil Türken erschlagen und geschedigt und wan man auf die brescia komben were und sich die unsserigen recht atachieren hetten migen, würden sy sich der vestung leicht insonderheit aber der herr obrist von Herberstein der schanz gewiss impadroniert haben, dan sich die Türken sonderlich alda sehr gefürcht, darumben sy auch in so gueter anzal zu der resistenz dahin geloffen; profiandt und munition sey nunmehr in der vestung, fuetterung aber gar nichts verhandten; dahero sich nun die belegerten allezeit resolvieret haben sollen, das hauss noch acht tag zu halten, da aber inzwischen khain hilf und entsazung kombt, wolten sy es entlich aufgeben. Gott verleiche die daraufvolgunde volziechung, damit wurde vil bluetvergiessen verhüetet. Sonst sein die soldaten zum sturmen noch willig, sonderlich weil ain schweizer, den man beym zeugwesen als ainen haubtmann brauchet, ain prucken gemacht, die der Fretterischen (!) ingegniern alle weit ubertreffen thuet. Man vermaint genzlich ainen frischen sturmb noch vor dess kayserlichen krüegshoers ankonft zu tentiern.

Wür lassen von unserm schüessen noch nit ob, denn an der munition noch kain genzliche entblessung; aber der feindt ist mit grossen stucken gar still, allain was er bey der nacht mit mosketten auf die arbaiter zülen thuet.

Dess feindts hierherrucken heret man uber die aussgeschickten Tschetten gar nichts; dahero nun zu vermueten, wan der feindt erfahren wirdt, das unsere bede christliche hoer zusamben stossen, so

[1]) In diesem angeblichen Schreiben wird dem Befehlshaber von Kanizsa baldiger und starker Entsatz versprochen. Zuerst soll der Beglerbeg Mahomed Pascha kommen, dann am 2. des folgenden Monats will der Vezier selbst kommen und zwar „mit Janitscharn, Spahis und andern Kriegsleuten“, die sich insgesammt „auf 200,000 erstrecken möchten.“ Dazu sollen 200,000 Tartaren erscheinen: „damit auf der einen Seite wir, auf der andern die Tartaren die Christen umringen.“ „Wann die Christen unser Lager sehen, werden sie darüber erblinden.“ „Ich hoff in Gott, die Schelmen-Christen werden ihre letzte Zeit haben und du selbst, wenn wir angreifen, aus der Festung fallen. Ich bin froh, dass ihr mit Proviant und Munition ziemlich versehen seid, wir wollen aber bald kommen, euch zu helfen.“ f. 108.

würdet sich hierherwerts nit wagen, darauf nun die gewisse eroberung Kanizsas zu hoffen."

Um die Lücke, welche bedauerlicher Weise für den ganzen October in den Berichten Peter Casals vorhanden ist (es liegt nämlich nur ein Brief vom 31. October vor), einigermassen auszufüllen, geben wir im folgenden einen Bericht aus einer der halbjährigen Zeitungen oder Messrelationen über das Hauptereigniss des Monats, über den unglücklichen Versuch, Kanizsa durch einen Sturm in die Hand zu bekommen. Derselbe ist bisher noch nicht benutzt worden und dürfte durch seine Ausführlichkeit und Deutlichkeit die bisherigen bekannten Berichte weit übertreffen. Besonders bemerkenswerth muss es auch erscheinen, dass in demselben die feige Haltung der Italiener tadelnd bemerkt wird[1]).

„Wie der Sturm vor Kanizsa den 28. October abgangen."

„Drey stund vor Tags rüsteten sich die Haupter und Soldaten zum Sturm. Nach gehaltenem gottesdienst verfügte sich Erzherzog Ferdinand hinauss in eine Schantz den Sturm zu sehen. Vor Aufgang der Sonnen erzeigt sich ein zimblicher Nebel, aber ein Weg als den andern hatte umb ein guts darvor die frische Baterey iren anfang mit schiessen genommen, die damit guter Fruchtschaffung continuirte. Als nun alle notturft fertig und die Sonn nunmehr hell schiene, führten die Obersten und Befehlsleut ire knecht gegen dem Graben der Festung, die sich im Anlauf lustig erzeigten; zugleich sahe man auf der andern Seyten zu der rechten Hand den Obersten von Herberstein sampt seinen Haufen von weitem durch das Gemoess hinzurücken, wie ihm dann auf derselben seyten der anlauf zur Pasteyen und folgends zu der Festung assignirt worden. Endlich wurd das Zeichen mit Drommeten und Heerpauken gegeben, die Stück wurden ohn unterlass lossgebrand, die dann zu zerschmetterung der Türken flückerischen Gebaw und ihre selbs Hinrichtung wol gangen; unter anderm ward ein Türk, so den Blutfahnen neben ihrem Hauptfahnen zu schwingen anfieng und folgends aufstecken wolt, getroffen, dass er mit dem Blutfahnen nicht mehr herfür kam.

Indem unser Volck hinzu nahete, liess der Feind auch seine Stück etlichmal lossbrennen, ja der Fleiss zu seiner Resistenz war so gross, dass er etlich Kugeln gar hinauss auf unser Reuterey, doch ungetroffen, fliehen liess. Das Geschrey gieng zu beyden Theilen starck und wurden durch beyderseits Mussquetten nit wenig getroffen.

[1]) Meurer 1602 I p. 32, Stieve l. c. Nr. 180.

Als nun der Feind auf der andern Seiten den von Herberstein und Sforza durch das Gemoess mit zimblichen Volck kommen sahe, gab es wegen der Zertheilung unter ihnen ein gross geschrey und man sahe gegen der Schantz der rechten Hand ein anzahl Türken auss der Festung laufen, welche gegen den Herbersteinerischen ir Geschütz etlichmal lossgebrand und deren ein zimbliche Anzahl nidergeschossen. Etlich haben biss an den Halss waten müssen, derowegen mit ihren Wehren nicht fortkommen moegen, sondern mehr zurück als für sich zogen. Weil die Feind diese Leyten meisten Theils verliessen, wurden hierherwarts nicht mehr so viel Schüss gethan als was die Stück beyderseyts weg nahmen. Einer unter unsern Büchsenmeistern hielt sich ubel, richtet ein Stück gegen der Festung, dass die Kugeln in unsern Hauffen einen bey den Graben traff und schlug wol acht zu tod. Von einem Türken war auch ein Baepstlicher Oberster Manchone geschossen.

In diesem Treffen kam Ertzh. F. eine boese Post nach der andern, als die Baepstischen hetten die Brücken gar nicht werfen moegen, dann auss dreissig Persohnen, so dieselbe getragen, vier und zwantzig geblieben. Herr Oberst von Madrutz berichtete, sechzehen der seinen hetten die ander Brücken getragen, die wehren blieben, darauff er andere geordnet, die weren auch blieben, zum dritten wolten sie es nicht wagen. Von andern Orten kam Bericht, die Brücke were zu kurtz gewesen und endlich erfuhre man, dass der von Herberstein und Sforza wegen tiefe des Gemoess nicht weiter gehen moegen. Ist also meniglich wider abgezogen und war schon uber Mittag. In diesem Anlauf ist den Italiaenern das Riesenhertz bald entfallen, dass sie das Stürmen nit continuiren woellen, als sie gesehen, dass ihre ein Theil ubel von Türken mit dem Geschütz empfangen worden." Nach der Aussage etlicher Bauern, die aus der Festung Kanizsa entsprungen, sollen bei 600 Türken und Bauern drinnen gewesen sein, als der Anlauf geschah. Diese haben sich ritterlich gewehrt, auch Tag und Nacht gearbeitet und das wieder aufgebaut, was die Christen bei Tag niedergeschossen hatten. „Zudem sie unzehlbar Fewrkugeln und Bechkraentz herauss geworfen, dadurch der Italiener Schantzkoerb fast verbrunnen."

---

31. October 1601. Casal an die Erzherzogin. „Der regen hat den ganzen tag biss auf diese halbe nacht noch nit aufheren wellen, seitemal aber ein starcker windt darzue gestossen, ist ain bessers wetter zu hoffen. Wür haben unss gleich darein ergeben, es sey nach dess allmechtigen willen aintweder drucken oder nases wetter

verhanden; wie hart aber den wachtenden und ubelbeklaidten soldaten dise zeit ankombe, ist mitleidig zu ermoessen."

Madruzzi meint, man könne auch bei diesem nassen Wetter etwas Fruchtbarliches gegen den Feind zu wege bringen; wollen sehen, wie es damit ist.

„Ain guete sach ist uns begegnet, das auss der vestung ain crist und alter pribeck[1]) gestern hinüber in das italienische leger entsprungen und heut spat alher gepracht worden; wass nun irer beeder aussagen mit sich und nemblichen vil guets bringen, also das unsere sachen (den almechtigen sey lob) noch in gueten terminis continuirn, ob es ja hart und langsamb zugehet."

1. November. „Der almechtig hat unss abermal guetes wetter verlichen, allain das der windt so starck gangen, das vil zelt nidergeworfen und zerrissen, darunder dann auch meines g. herrn und Don Johanns selbst nicht verschonet worden.

Also ist uns auch disen abent dise gewünschte zeitung komen der vezier hette sein volck nicht mer beysamen, sonder wie dasselbe alberaith zertailet, also hetten wür unss auch kainer entsatzung im wenigsten zu besorgen, erwarten also dess herrn Breuner[2]) mit verlangen, damit wür diss noch ein mehrers erfahren.

Nach accomodirung des wetters hat man nicht allein auss dem walt von neuem peisch, schanzkerb und holz mit haufen zufieren, sondern auch an der noch unvollenden retirada zue arbaiten angefangen. Ist man mit diser arbait fertig, so hat kain verere entschuldigung statt, sonder der sturm kan mit sichern fuess geschehen.

Die vergangne zwo naecht haben die unserigen den Türken mit vleiss ainen pliuten lermen zu etlich malen gemacht; sy sein aber so arglistig, das sy es gemerckt und sich nit vil daran·gekert und ob sy wol auf die mauern geloffen, so haben sy doch nit schiessen wellen, weliches dann unser. maists end gewest; weil sy aber das pulver sparen, ist leichtlich abzunemben, sy werden dessen nit vil ubrigs haben.

Er der feindt hat sich auch dises vortls gebraucht und versuecht, ob er unser maistethails mit holz gemachte und angefüllte approchi[3]) und schanzkerb anzinten mechte, dann es sein etliche pfeyl, so er mit einem feurwerck und paumwol daran gehefft gefunden worden. Diss

[1]) Pervak: Oberhaupt, Dorfrichter. Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Rupprecht von Eggenberg l. c. 121[58]. [2]) Vielleicht Freiherr Max von Breuner, der 1603 Kämmerer im Gefolge des Matthias ist. Stieve l. c. Bd. V, 615[4]. Es war aber auch ein Oberst Breuner im Heer vor Stuhlweissenburg. [3]) Die mit Brustwehren versehenen Laufgräben.

werck aber sichet vilmehr ainem kinderwerck gleich, als das es wass effectuirn und schaden solle und wan es inen gleich geriethe, so sein doch die wachten jederzeit also gericht, das sy das angezindte mit dem gleich an der handt vorhandnen wasser leschen künnen. Die schanz an der rechten handt wirdet von dem feindt umb ein guets erhebt; man hat arbeiter und under andern ainen caemeln, den sy vielleicht zum geschizrucken gebrauchen, darinnen gesehen. Es ist klar abzunemben, das sy sich von derselben seiten sehr fürchten, wan nur anjetzt das wasser nit so kalt waere.

Es sein zwar heut in die sechzig madruzzische knecht begraben worden, aher die maisten werden darunder kranck und geschoedigt gewest scin; dann weil die gesundten in diser angehenden kelten zu schaffen haben, wie künnen die krancken bestehen und dem feindt kan es ditsfals auch nit wol gehen, weil er kain prennholz hat."

2. November. „Die goestrige zeitung des feindts zertrennung wegen continuirt mit gewisshait, dann unss diejenige vertraute person, darvon ich neulich andeitung gethan[1]), lauter geschriben: (wie sie dann dise eingehende nacht alher ins leger selbst kumen solle). Der vezier hätte sein undergebnes volck wider seinen willen und mit gewalt abziehen miessen lassen. Die Janitscharen haben durchaus nit lenger verharren wellen, sonder wol in drey tausend schuss auf sein zelt gethon, also das sy ine schier erschossen hetten, weliches dann bey Tolnock geschehen sein solle und weil er vezier ferrer nit verbleiben künnen, hat er die übrigen auch abziehen lassen und den benachporten heubtern bevolchen, wan wür Kanizsa erobert, so sollen sy kain umbligendes hauss ausser Siget und Capuschwaer halten, sondern Babotsch und die ubrigen grenizheiser nur aufgeben oder verlassen. Darmit ist aller feindlicher securs erloschen, der unss auch bei der waelschen knecht heufiger entlaufung und der Teutschen hinsterbung sehr ubel bekommen waere. Inmassen dan nur heutiges tags in die ainhundert und zwainzig knecht begraben worden. Da künnen nun E. D^{t} mitleydig erwegen, was vor disem Kanizsa für ein grosser freythof gemacht werde und ich bin mit vilen andern der mainung, wür hetten zu schaffen, in unserm ganzen leger acht tausent streitbarer mannen nunmehr ausszuschiessen; dennocht wollen wür so lang es dem allmechtigen gefellig, ausharren."

Zwei Türken wurden in der Nähe von Babotsch gefangen. „Die zwen auss Kanizsa letztentsprungene sein heut in unsere schanzen und

[1]) Der Brief, in dem Casal dies thut, ist nicht vorhanden.

retirada gefürt worden, damit sy alles das zaigen migen, dessen si sich in iren aussagen anerboten.

Man hat die gemachten prucken und vorgehabten schoef uber den graben versuecht und alles guet und reuscierlich befunden, under andern auch wargenomben, wie der groben am eck des polwercks auf der lincken handt diserseits nicht drey klafter brait sey; diss sein nun soliche ursachen, die ainen sturm mit ehristen maturiern werden. Ich mechte aber wol leiden, dass die Italiener was fleissiger arbaiteten und ainist an das ort kaemen, dessen eraichung sy sich noch vor etlichen wochen geriembt haben; sy brauchen das holz und die peisch vil lieber zum prennen und wermen alss zue der ubrigen retirada und dannocht werden nur sy die fleissigsten gewest sein und alles verricht haben, was will ainer mit disen leiten anders anfangen als mit gedult alles zu ubertragen.

Des alten herrn von Eggenberg Carls (!), so unss vor wenig joren die eroberung Petrinas currierweiss gebracht, ist heut an beiden henden mit ainen schuss, alss er den soldaten, die auf den weren stehende Türken zue der coglierung[1]) gezagt, mit verlezung der finger geschoedigt worden. Anjezt wirdet man tapfer arbaiten, weil ich auss der festung mit mosketen zimblich schiessen here.

P. S. Gleich jezt kombt ein curier vom herrn Preiner, das der erzherzog Matthias unss mit zwayen regimenten und 500 pferdten zuspringen woelle, des dan angenomben, gleichwoll noch mer pferdt begert. Aber sy werden sambt dem fuessvolck vor zehen tagen hart alhero gelangen.“

3. November. „Unter denen, so sy dise nacht gegen den graben mit der arbait avanziert, sollen sich die Florentiner am besten gehalten haben, darmit fahret man algemach fort. Ich bin aber der meinung, wan es zue dem rechten sturm angehen, das man ein frische und nemblich die dritte batteria fürnemben, die aber nit lang weren wirdt: dieses hette man im anfang wol ersparen und die sach auf ainige haubtbeschiessung richten moegen.“

Da die Türken wol nur sehr wenig Pulver haben, schiessen sie wenig in den letzten Tagen und mit den grossen Stücken gar nicht.

„Es ist meinem g. herrn gerathen worden, weil die impresa der festung Castaguoniza[2]) der Zeit in gueter hoffnung stehe, das I. D[t] ain anzal mit einem petaert hinschicken und die eroberung tentiern solle, weliches dan auch dise tag in hechster still geschehen.

[1]) Cogliere = Colpire = zielen. [2]) Gemeint ist die Festung Kostainicza.

Auss meinem heutigen postscripto werden E. D[t] mit gnaden vernomben haben, das man unss aus dem kayserlichen hoer zway regiment knecht und 500 pferdt zuschicken wirdet, wie nun soliches etliche der unserigen vernomben, haben sie vermeldet und sein der mainung, man werde dise vestung wol ehundter (mit des allmechtigen segen) erobern als soliche hilf hieher gelangen. Das verleihe sein goettliche allmacht.

Die zuflüerung der profant wil nunmehr bey dem besen weg und verderbten strassen nicht so dick erscheinen. Gott gebe, das wür die unss zu hilf erschcinende der notturft nach versechen moegen."

4. November. „Under den italianischen soldaten ist einer, der die türkische sprach kan. Diser ist heut gar nahet zuer vestung mit einem schoenen weissen stuck brot gangen, dasselbe einem Türken, auf der maur steundt, gezaigt und gesagt, wass welt es der aufgebung halber so lange bedencken haben. Darauf liefe der Türck stracks zuruck, kam palt wider und bracht ein stick piskoten und traezet hergegen, mit vermelden: sehet es, das wür auch noch zu essen haben.

Sovil die arbait belangt, haben die gethreuesten heüpter, als Strassoldo und Madruzzi, meinem g. herrn disen abent referirt, die sachen stundten gewinschtermassen gar wol, also das wür in wenig tagen E. D[t] die lengstgewinschte guete zeitungen moechten zufürdern."

„Heut sein nur der grossen langen scheitter zu den retiraden hundert und etliche waegen, 70 schanzkerb und vil peisch gefürt worden; man thuet, was man kan und vil ross fallen umb, wann sy sich in schwacren füren erhizen und nachmals in der kelten stilstehen, so gehen sy dahin und ist vilfeltigen führen nunmehr sehr hart zu gevolgen. Anjezt here ich zimblich vil schuss aus der vestung mit doppelhaecken und mosketen; ist ain zaichen, das die unserigen starck arbaiten."

6. November. „Der Türk hatt unss heut gar frue und vor tags aufgemuntert, dann er hat einen ausfall gethan, der sich ungefaehr nachvolgendermassen verloffen.

Ain guete stunt vor dem hellen tag hereten wür etliche unserer stuck gegen der vestung lossprennen und darneben ain grosses geschray der Türken und war doch in unserm quartier kain lermen, aber dannocht stuende man in bereitschaft, weil unsere stuck mit der lossprennung oft und dick widerholt waren und dis werete fast ein halbe stundt, letzlich ritte einer nach dem andern daher; brachten I. D[t] die potschaft, das der feindt wol mit zwanzig fahnen und in

die hundert starck herauss auf die paepstliche und florentinische wachten und gar auf die madrutzischen gefallen, aber kaine pichsen sonder maistestails nur saebl gebraucht. Die unserigen liessen sich anfangs zum thail schroecken und ihr zwen waren nidergesaebelt, ja der ausfall geschahe so weit herfürwerts, das die unserigen auss zwayen ridotti schon verjagt waren, aber es befunden sich under den paepstlichen drey tapfere soldaten, die den Türken redlichen widerstandt mit langen spiessen und helleparten nicht allain erwisen, sondern neben etlicher erlegung und sonderlich eines fendrichs, ainen rotten fahnen mit einem gelben strich darvon brachten und den feindt allerdings in die flucht und widerumb zuruck in die vestung schlugen. Das geschrey aber war so gross under den peswichten, das wür gaenzlich vermainten, inen kaem etwo ein sucurs, weliches unss dann umb sovil mehr bestaettete, das aber ein weil hernach potschaft kam, man hette bey der wacht zehen türkische pferdt wargenommen; darauf dann alsbald ain tschette in gueter anzal nachgejagt worden. Nach gestiltem rumor und heraufgebrachten fahnen kamen etliche italianische soldaten und brachten in die zehen dicke pechkraenz und ain trichel[1]) mit werch von pech und pulver bestrichen. Wass sy nun mit diser gattung thuen, das sy naemblichen unsere approchi oder ridotti anzinden wellen, ist leicht abzunemben, hetten es auch nit underlassen, wan inen nur die zeit darzue gelassen worden were; dannocht haben sy noch ein kopf der unserigen mit sich gefüert. Berürten ihren fahnen hat man inen fein im gesicht den ganzen tag stecken lassen, darauf sy dann oftmals geschossen.

Es ist zu hoffen, sy werden solicher gestalt sobald nit mer komen und dis wird den unserigen ein guets herz, dem feindt aber ein schroecken eingejaget haben.

Ire koepf wird man dise nacht suechen und dieselben auch aufstecken. Weyl sy kain pulver gebraucht ist es ain gutes zaichen, wie auch der ausfall ihren ubelstand bedeitet."

Ein Welscher, der vor 7 Wochen von den Türken gefangen wurde, ist entsprungen; der kann uns gute Auskunft geben.

7. November. „Der gestern entsprungene soldat ist ein einfaeltiger brueder, der wenig gesehen, denn er hat allzeit im stall verbleiben müssen und lang nicht hin und her gehen dürfen, diss aber hab er noch gesechen, das man ein feines ross zu schlachten hergenomben.

Weil unsere ridotti[2]) nunmehr ainist so nahet zur vestung bestellt, künen die soldaten gegen den weren auf die Türken straifen,

---

[1]) Kleine Truhe. [2]) Schanzen.

wie es dann und dem feindt mehr damit schaden beschicht, als wür von ihme empfahen.

Auf einer der vorigen prucken bei dem graben zum verrern gebrauch verlassen und darneben, haben die unserigen in die 20 lange püschen küen und langen und subtilen hoelzern zusambengefiegt und mit pech uberstrichen gefunden und in unser quartier gebracht, daraus nun abzunemben, das die Türken kainen vleiss sparen werden, unser arbait anzuzinten.“

„Herr graf von Serin hat nunmehr uber hundert personen der seinigen nit bey ime und er selbst hat auch veraissen wellen, aber mein g. herr hat ine noch auf etliche tag erbeten.

Ihr vil sein der mainung die kayserliche kriegshilf werde am nechsten freytag oder sambstag nit weit von unss sein. Es will disen heubtern soliche ankonft nit zum boesten gefallen, darumben erscheinen sy anjezt vil vleissiger als zuvor und je geschwinder sy zue dem ernstlichen thuen greifen, je mehr haben wir zeit, was mehrers zu verrichten und im fall dass die kugeln nit verhindern, stehet es noch an dem, wie ich gestern geschriben.

Es ist gleich jetzt einer auss den schanzen herauf komen, vermeldet, es sey nicht allain zue zwaymal ain grosser rauch in der vestung aufgangen, sonder die Türken heten auch die porten herwerts, so mit erdreich angefillt wor, ausgeraumt; zue was ende es nun geschehen, wirdt bald ausbrechen, aber vleissiges aufmercken zu haben von netten sein.“

3. November. Die bewusste vertraute Person lässt durch einen Bauern entbieten, dass der Vezier Tartaren sammelt und seine Janitscharen wiederberuft; man erwartet schriftliche Nachricht und mehr Gewissheit. Wenn es auch wahr sein sollte, so besorgen wir trotzdem nicht allzuviel, „weil die kayserlichen regiment und pfaerdt verhoffentlich ehunder zue unss stossen werden; zudem der vezier mit seinem volck vor 6 tagen hierher von Fünfkirchen nit gelangen kann. Entzwischen aber künen wür von unsern ausgeschickten und sonst allerlay erinderungen empfachen und vernemben. Ich bin aber der meinung, alsbald der feindt vernemben wirdt, das aus dem kayserlichen leger so ain grosse anzahl zn unss stosset, er werde ime gar nit alhero gethrauen. Wann nun diss geschicht, so sein wür diser vestung (mit goettlichen beystandt) umb so vil mehrers vergewisset.

Und weil die karthaunen-kugl alberait angelangen, ist zue hoffen, man werde noch vor ankonft der kayserlichen kriegshilf, was zu versuchen, nit underlassen,

Also hat man auch meinem g. herrn in intention geben, dise nacht mit fewrwerck was intentioniern. Hent ist der Kaerner[1]) fendl, so bis dato die prucken an der Mur und das profant verwacht, ebnermassen ins leger gelangt, alda wür dan dessen besser bedirfen und waere zu winschen, dass alle unsere fendl von dritthalb hundert wie dises starck waere.

Ain meyl wegs von hinnen underhalb S. Niclae, da wür auch ain fendl in der besazung haben, ist ainer auss dem gemoess herfürgehundt gesehen und von einem zue fuess, der umb gras hinausgangen, zwar ergrifen worden, alsbald aber die ergreifung geschehen, hat er sich anderer gestalt nit gewert, als das er stracks in den puesen griffen, etliche brief in tafet eingemacht und einer mit drei pettschaft vermacht, herausgenomen, von sich geworfen und entwischt. Der unserige hat ime gleich nit nachgeylt, weil er nur zue fuess und villeicht mit ainicherlay wafen nit versehen gewest. Wirdt also dise person ainer aus den verraeterischen poten sein und ist wol ein beser handl, das man ine nit erhalten. Die brief werden unzweifenlich von dem pascha von Ofen komen, die man aber noch nit vertolmetschen kunnen, weil der tolmaetsch kranck."

9. November. . . . „Fürs erste nun haben E. D[t] die erwischten türkischen prief in originali sambt der vertolmetschung hieneben zu vernemben und sich neben unss zu verwundern, was der lotter pascha zu Canisa für wunderliche mittl gebraucht zu unserer forchteinjagung, aber die eingefürte lugen (mit g. erlaubnuss zue schreiben) sein gar unzweiflich; erst heut ist meinem g. herrn erzelt worden, wie es mit erfindung diser brief zugangen." Die Sache ist nämlich so gewesen:

Ein Archebusier hat einen Türken am Rande des „gemoess" sitzen sehen; als der Türk ihn bemerkt, ist er geflohn. An der Stelle, wo der Türk gesessen war, fand der Archebusier die gedachten Briefe. „Und die maisten heübter unsers legers halten es für ein vertailigen betrug; dann weil sy sich riemen, sy waeren so wol versehen, ist eben das widerspiel zu schliessen und zu gedencken, es gehe inen, den belegerten, gar ubl und dessen ist man wol versichert, das inen weder profiandt noch munition hinein kan.

Diesen abent haben wür zwo underschidliche erinderungen und annembliche avisi gehabt; die erste ist auss beyligenden des herrn Breuners abschriftlichen schreiben[2]) zu vernemben, dass unss nemblichen inerhalb dreyen tagen und noch ehunder, wo es von neten vür regiment knecht, als das Anhaltisch, Breunerisch, Hofkircher und Bernhauserische sambt den Thurnischen, Sulzischen und Vohensteinerischen

[1]) Kärntner Fähnlein. [2]) Dieses fehlt.

zuvor alhie gewesten reitern mit goetlicher verleihung zuekomben, darmit werden wir zum besten bestehen und den feindt wol nit fürchten, wür haben dem herrn bischof von Bosna zu irer profantierung entgegengeschickt und eben morgen komben sy auf sein guet." Fürs zweite ist die Zeitung gekommen, dass der Vezier seine Truppen nicht hat zusammen halten können, „ermelte zeitungen haben die heibter und das kriegsvolck dises leger sehr erfreyet und erquicket."

„Under den madrutzischen haben sich sechzehen befunden, die neulich, da man den sturm anlaufen wollen zuruck und aus den schanzen gewichen, dahero nun uber sy erkent und alle zum strang verurtailt worden. Dieweil man aber für sy gebeten, hat man inen das leben geschencket, doch das sy vor andern neben dem graben arbaiten, die prucken tragen, richten und dergleichen gefaehrliche verrichtungen uber sich nemben sollen; da werden ohne das solicher gestalt ir wenig darvon komen."

Johann von Medici erzaehlt mir, dass die Türken bei ihrem jüngsten Ausfall einen schlafenden Posten lebendig in die Festung gebracht haben.

„Es hat der feindt die vergangne nacht und heut mit stainen und ziegelstücken geworfen; dis ist auch für unss kein beses zaichen."

Beilagen zum 9. November. „Inhalt des schreibens, so der Hassan pascha, Zofer aga und Saban tuftedor dem vezier gethan."

Weil der herr zu wissen begehrt, wie es mit uns ein gelegenheit habe, also erinder ich ine, das unss bishero noch wol ergehet; mit profiant, volck, munition und andere victualien sein wir auch zimblich versehen, also das wir dise vestung aufs wenigste vierzig tag wol erhalten künen; nichts desto weniger bitte ich den herrn, er welle nicht saumbig erscheinen, sonder sich ehist hieher fürdern, dan wir den feindt umb das er zerstraet und in acht underschidliche ort ausgetailt gar leicht schlagen koenen; aus den unerigen seindt nicht mehr als 60 umbkomen." etc. etc.

„Wisse verrer der herr, wie der feindt berait einen sturm tentiert.

Aus des herrn schreiben hab ich auch vernomben, wie er des feindts hoer in Ober-Ungarn geschlagen, etliche stuck, grosses geschüz und viel stattlicher gefangener bekomben. Als wir dise freliche zeitung vernumben, sein die unserigen alsbald auf des feindts munition gefallen, etliche nidergehaut, etliche aber gefangner in die vestung gebracht. Von den unserigen sein nur zween umbkomen. Von den gefangnen haben wir auch gern vernumen, das der herr den sig erhalten.

Zum fall der herr in aigner person und mit dem ganzen hoer nit erscheinen kan, wole er nur die 40,000 man und 30,000 Tartarn sambt etlichen Begler Begen hierher schicken; verhoffen den feindt mit zugebung gottes leichtlich zu erlegen."

Das zweite Schreiben angeblich gerichtet an den „Ischenda Tseleby und den andern agis", enthält ganz dasselbe wie das erste, nur wird von dem gemachten Ausfalle in prahlerischer Weise berichtet: „Als wür dieser tage auf des feindts munition geschlagen, seind die fürnembsten aus inen nidergehauen und vil gefangen worden."

Soweit führen uns die Berichte Casals. Es ist bezeichnend für dieselben, dass auch in dem letzten derselben noch keine Ahnung von dem nahen Verhängniss vorhanden ist. Casal ist voll der besten Hoffnungen: Die Türken werden keinen Entsatz bekommen, die Truppen aber, welche uns Entsatz bringen sollen, sind bereits in unserer Nähe, es wird alles einen guten Ausgang nehmen. Aber es kam ganz anders. Zwar bekamen die Türken wirklich keinen Entsatz, während Rusworm mit den christlichen Truppen am 14. ins Lager von Kanizsa rückte. Doch brach nun furchtbares Unwetter herein, Rusworm öffnete dem Erzherzog Ferdinand die Augen über die Fehler der Belagerungsanstalten und am 16. November brach man erschreckt und verwirrt auf, um ohne Ordnung und Besonnenheit den Heimweg anzutreten. Alle Bemühungen des Marschalls Rusworm, wenigstens einen ehrenvollen Rückzug herbeizuführen, scheiterten[1]).

[1]) Alles Nähere hierüber vgl. in meiner Abhandlung über Rusworm p. 88 ff.

Kleine Mittheilungen.

Ueber ein Urkundenfragment zu St. Gallen. Auf der Stiftsbibliothek zu St. Gallen Ms. Nr. 1394 befindet sich ein durch v. Arx von einem Bücherdeckel abgelöstes Bruchstück einer Urkunde, welches von Fickler in den Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens S. 5 nach einer ihm vom Freiherr v. Lassberg mitgetheilten und wegen der vom späteren Drucke mehrfach abweichenden Lesung anscheinend von demselben gefertigten Abschrift veröffentlicht wurde, mit dem Bemerken, dass nach v. Arx's Vermuthung das Stück um 840 geschrieben sei. Den Ausstellungsort wusste er nicht zu bestimmen, dachte aber zunächst an die Gegend von Zürich. Das Stück wurde dann nochmals von Wartmann im Urkundenbuche der Abtei St. Gallen 2, 399 abgedruckt mit dem Bemerken, dass durch die Ablösung und die Anwendung von Reagentien der grössere, genau bezeichnete Theil unleserlich geworden sei und nur nach der früheren Abschrift des v. Arx gegeben werden könne. Hat auch Wartmann auf eine Bestimmung der Ortsangaben verzichtet, so bemerkt er bezüglich der Zeit, dass die Schrift beinahe noch den merovingischen Cursivcharacter trage, so dass unter dem erwähnten Imperator nur Karl der Grosse oder Ludwig der Fromme verstanden werden dürfe. Aber diese Angabe gibt nur einen weiteren Beleg, wie leicht sich auch ein so geübtes Auge in der Zeitbestimmung nach der Schrift irren kann, wenn die Gegend der Entstehung nicht feststeht und es sich um Stücke handelt, die nicht aus einer grösseren Kanzlei hervorgegangen sind, bei denen dann leichter individueller oder auch antiquirter Schriftcharacter zur Geltung gelangen wird. Denn das Stück kann frühestens 975 entstanden sein.

Hatte ich die Urkunde für rechtsgeschichtliche Zwecke zu benutzen und lag mir daher daran, Zeit und Ort der Ausstellung genauer zu bestimmen, so bot den nächsten Halt der bestimmt auf Italien deutende Titel Judex domni imperatoris, während zugleich das Vorkommen eines solchen an einem kleinen Orte Entstehung schon im neunten Jahrhunderte unwahrscheinlich machen musste; vgl. meine

Ital. Forsch. 3, 5 ff. Las v. Arx den Ausstellort „Cemenne“, so hat Fickler „Lemenne“; und so heisst in den älteren Urkunden das jetzige Almenno nordwestlich von Bergamo. Davon ausgehend liess sich mit Hilfe der im Codex diplomaticus Langobardiae vereinigten Urkunden das Nähere leicht bestimmen. Wird im Bruchstück eine Ferlinda, Tochter des Bertari, genannt und neben ihr, ohne dass sich die Beziehung beider bestimmter ergäbe, ein Graf Atto, so ist gar kein Zweifel, dass wir in diesem den seit 957 oft genannten Grafen Atto von Lecco zu sehen haben, dem Almenno gehörte; denn die neben ihm genannte Ferlinda wird seit 973 mehrfach als seine Gemahlin erwähnt, und zwar gleichfalls ausdrücklich als Tochter des Bertari bezeichnet, C. L. Nr. 750, 758, 763, so dass jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Lautet nun die Urkunde dahin, dass der Bruder des Atto das Mundium über Ferlinda verkauft, so kann die Urkunde natürlich erst nach dem Tode des Bruders ausgestellt sein; es ist demnach zweifellos das das Verständniss erschwerende, wohl auf ein „qd“ der Urschrift zurückgehende „quod“ in beiden Drucken in „quondam“ zu ändern und die unverständliche Stelle zu lesen: „pro mundio Ferlinde filia Bertar[ii] cognata mea [relicta] quondam Atoni comiti de loco [Leu]co fratri meo.“ Atto liess 975 Apr. 6 und an den folgenden Tagen, vgl. C. L. Nr. 757 ff., zu Lecco Urkunden ausstellen, die sichtlich darauf berechnet sind, der Ferlinda noch über die ihr nach dem salischen Recht ihres Mannes zustehende Tertia hinaus Vermögensvortheile zuzuwenden; es wird darin zu seinem Handzeichen bemerkt: „qui propter infirmitatem suam menime scribere potuit“, so dass er ganz kurz darauf verstorben sein wird. Jedenfalls vor Juli, wo er in der der Ferlinda zu Almenno ausgestellten Verkaufsurkunde Nr. 763 als „quondam Atone“ bezeichnet wird. In dieser werden nun weiter auch mehrere in dem Bruchstück erwähnte Personen genannt. Einmal der kaiserliche Judex Dagibert, dann Giselbertus de Cisinusculo und Warimbertus de C[aligo], genannt nach Cernusco und Calco südwestlich von Almenno. Es wird weiter nach der für Atto am 9. Apr. ausgestellten Nr. 760 eine weitere Personenangabe wahrscheinlich zu ergänzen sein mit: Johan[nes de Clavenna lege vivens] Romana teste. Danach ist gar nicht zu zweifeln, dass die Urkunde frühestens 975 ausgestellt ist; bei der Uebereinstimmung so vieler Personenangaben aber auch schwerlich viel später.

Fickler bezeichnet die Urkunde als Ehevertrag. Es ist allerdings nicht unwahrscheinlich, dass das Mundium über die Wittwe vom Bruder des Verstorbenen dem Richardus de Tobiaco verkauft wurde, weil dieser jene zu heirathen beabsichtigte. Er wird 973 in Nr. 750

bei Atto und Ferlinda erwähnt, aber zu Verona; er war auch nicht etwa ihr nächster Schwertmage, da Nr. 758 ein Bruder und ein Neffe der Ferlinda genannt werden. Mag aber der Verkauf durch beabsichtigte Ehe veranlasst sein, so ist wenigstens mit keinem Worte darauf hingedeutet; und es scheint mir gerade desshalb die Urkunde von besonderem Interesse zu sein. Ist sogar Weiterveräusserung vorgesehen, da das Mundium dem Käufer „et cui tu dederis" aufgelassen wird, so sieht man leicht, dass die Formel, nach der die Urkunde gefertigt zu sein scheint, nicht blos die übliche Dismundiatio an den Ehemann im Auge hatte, sondern für jeden Verkauf des Mundium verwendbar sein sollte. Betont Fickler, dass der Verkauf „iuxta legem Romanam" erfolgt, so hat das insofern keine weitere Bedeutung, als der verkaufende Diacon Abo, nach seiner Geburt natürlich gleich seinem Bruder Salier, nur seines Standes wegen nach römischem Rechte lebt.

Innsbruck. Julius Ficker.

Bruchstück einer deutschen Bearbeitung der ältesten steirischen Landhandveste von 1186 aus der Zeit von 1239 bis 1251. Unter den Handschriftenbruchstücken der fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen befindet sich auch ein Blatt einer Schwabenspiegelhandschrift, die zugleich die hier gebotene Uebersetzung der ältesten steirischen Handveste von 1186 enthält. Geschrieben ist der Codex in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Das Blatt (beschriebener Raum 18,6 cm lang, 1,40 cm breit) enthält auf der ersten Seite von dem Inhaltsverzeichnis des Lehnrechts cap. 89—141, auf der zweiten Seite sind noch eingetragen cap. 142—147, den Rest (1⅞ Spalten) füllt der Anfang der Uebersetzung der Handveste vom 17. August 1186 (gedruckt bei Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark I, 651, Facsimile bei Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark IV). Nach den Untersuchungen von Luschin (Die steirischen Landhandfesten in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX, 199 ff.) sind von einer Uebersetzung dieser magna charta der Steiermark bislang nur Handschriften des 15. Jahrhunderts bekannt, die freilich auf eine Vorlage weit früherer Zeit zurückgehen müssen. In dem Donaueschinger Blatte ist also die — meines Wissens — älteste Handschrift einer Uebersetzung erhalten, die hier wiederzugeben aus dem Grunde nicht überflüssig ist, weil die Uebersetzung eine Abänderung bez. Fortbildung des Rechtes darstellt und wir mit Sicherheit das Alter der Uebersetzung fixiren können.

Das Original der Handveste ist nicht unverändert geblieben, vielmehr hat Luschin nachgewiesen, dass die erste angehängte Bestimmung noch von Herzog Ottokar herrührt, also vor 1192 hinzugefügt sein muss; der zweite Zusatz, der in den ursprünglichen Text von 1186 eingefügt werden sollte, rührt von 1239 her, der letzte Zusatz: „Si dvx idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque uelint, divertant" ist nach Luschin zwischen 1239 und 1251 hinzugekommen. Da nun wol der zweite Zusatz an der richtigen Stelle in unserem Bruchstücke steht, der dritte aber nicht eingefügt ist, so muss unsere Uebersetzung bez. deren Vorlage auf die Zeit von 1239 bis 1251 zurückgehen, wie das Luschin auch für die beiden Handschriften saec. XV (Cod. 23/26 fol. der Grazer Universitäts-Bibliothek und n° 3064 der Handschriften des steierischen Landesarchives) annimmt[1]). Es würde die Uebersetzung nur antiquarischen und sprachlichen Werth haben, wenn sie eine wörtliche Wiedergabe des lateinischen Originals wäre. Das ist sie aber nicht. Ich sehe von kleineren mehr sprachlichen Abweichungen ab, auch davon, dass an mehreren Stellen Kürzungen gemacht sind; dass der Zusatz über die nach 1186 noch von Ottokar zu machenden Schenkungen fortfiel — eine sachliche Aenderung finde ich an vier Stellen. Die meisten Aenderungen gehen auf die Handveste Friedrich II. von 1237 April zurück (Huillard-Bréh. V, 61. Steiermärk. Urkundenbuch II, 461 aus dem Orig.). In der Ottokars war bestimmt, dass bei Streitigkeiten super prediis vor den Richtern auf Grund der Zeugenaussagen gehandelt werden solle, die Handveste Friedrichs bestimmt, dass auch ordine iudiciario secundum iustitiam zu verfahren sei, in der Uebersetzung heisst es: „vor den gesatzten richtern .... mit recht und mit gericht". Auf dieselbe Quelle geht eine Abänderung zurück; im Original Ottokars heisst es: „Beneficia, . . . si a duce Austrię in proprietatem fuerint empta", bei der Handveste Friedrichs II. ist das umgeändert in „etiam si a domino terre", wodurch der Sinn geändert wird. Das etiam ist zwar nicht in die Uebersetzung aufgenommen, wol aber ist der „dominus terre" „der landes herre" beibehalten. Die durchgreifendste Aenderung erfolgte aber in dem Passus über die Freiheit der Schenkung an die einzeln aufgeführten Klöster. Das Original von 1186 hatte das Recht beschränkt, es war nur denen gestattet, welche Conversen werden wollten und war an die Zustimmung des Herzogs gebunden. Ottokar selbst hatte schon in dem ersten Zusatze die Errichtung von

[1]) Eine nähere Prüfung dieser Handschriften, die meines Wissens nicht gemacht ist, würde vielleicht zeigen, dass sie und unser Bruchstück auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen.

Kirchen in proprio fundo und die Schenkungen an die Pfarrkirchen gestattet, in der Uebersetzung sind die beiden Bedingungen für die Schenkungen für die Klöster aufgehoben, es kann jetzt jeder Dienstmann: „nach gevellichait" den genannten Klöstern schenken „saines vrbors". In der Handveste Friedrichs ist aus der freigegebenen Vergabung an die Pfarrkirchen die: „licentia .. conferendi de prediis eorum ecclesiis intuitu pietatis" geworden. Aus diesem ganz allgemein gehaltenen Recht hat nun die Uebersetzung sich den Passus für die Vergabung an die Klöster umgestaltet.

Die Fortlassung der Bestimmung über das Recht der Entfremdnng eines von vielen Dienstmannessöhnen kann ich nicht auf eine bestimmte Veranlassung zurückführen.

Nach allem hat die zwischen 1239 und 1251 entstandene Uebersetzung auch einen materiellen historischen Werth neben den älteren Landhandvesten. Dass sie mit dem Schwabenspiegel zusammensteht, — wohl als Anhang zu demselben oder aber direct zwischen Register und Context als Einleitung; was das richtige ist, lässt sich nicht entscheiden — beweist, wie hoch man in Steiermark den Besitz dieses „Testamentes" anschlug, das die Entwicklung der steirischen Geschichte für alle Folgezeit bestimmte.

„Hie hebt sich an hertzog Otakchers von Steyr hantuest[a]).

In dem namen der heiligen driualtichait. Hertzog Otakcher von Steyr von gotes genaden geit disen brief allen den, di rechtes gelauben sint. Vns leret daz gotleich vnd menschleich recht auch monet vns di zucht vnser aigen natur, daz wir den vnsern raten schûllen, daz ir gefûr nv ist vnd her nach wirt. Wan einez igleichen menschen leben, er reich oder arm sei, daz zerget vngewisleich vnd vnstetleich, dar umb sol ein igleich betrachten vor tod, waz vnd wem vnd wie er daz lazz, daz er selb nach tod niht gehaben mach; vnd wan vnser herre got von seiner parmung allain vns[b]) an laûten vnd an gvet grozz ere verlihen hat, do von waz vnser sorg niht chlain, seint wir niht geerben heten, wem wir allez vnser erb schv̊llen lazzen. Dar vmb[c]) nach dem witzzigem rat vnser teuristen laût haben wir bezehent den edlen den manleichen vnd den getrevn hertzogen Leupolden von Oestereich vnsern mach, daz er vnser erb schol besitzzen, ob wir

---

a) „Hie — hantuest", wie der folgende Anfangsbuchstabe roth. b) Das lateinische Original hat: „primo parentibus nostris deinde nobis." c) „umb" gleichzeitig hineincorrigirt.

an geerben veruaren, wan vnser paider lânt bei ein ander ligent, vnd wir daz wizzen, daz er vnser gueter freunt ist vnd wir im dez getravn, daz er nymmer vnser schaden noch vnser laûten gewirbet, so well wir daz di laût[d]) paid vnder einem fürsten vnd in einem vrid beleiben. Vnd dar vmb daz dehain sein nachomen der seines vater haimleich vergezzen wolt vnd sein genade an vnseren lauten wolt prechen, dar vmb wellen wir allez ir recht schreiben[e]). Wir setzzen dez ersten, ob der selb hertzog Leupolt vnd sein svn Vridreich, den wir vnser guet gemacht haben, vns vber leben, so schullen si di vnsern in ir gewalt so vestichleich vnd so gerweleich haben, ob si halt dez reiches huld verlûren, daz si si niht dar vmb lazzen schûllen. Dar nach swelher vnter[f]) seinen unken[g]) vnd land ze Ôsterreich hat, der sol auch daz land ze Steyr haben vnd schvllen sein prûder dar vmb nicht chriegen[h]). Der selb hertzog sol inne haben[i]) di gotzhaûser[k]) vnd der chlôster voytei, di vnser frevnt gestiftet habent, vnd sol sein fûrstenrecht, sein vest, sein lant, sein dienstherren gentzleich besitzzen[l]). Wir setzzen auch, swelher Steirer mit einem Ôsterreicher heiratt, der hab daz recht dez landes, do er inne wil beleiben. Auch setzzen wir, ob ein Steirer an geschâft verfert, so sol sein nâchster mach sein erbe guet besitzzen. Ob ein Steirer den andern vms icht an spricht, daz schol man niht mit champf pringen, di chlag sol man enden mit der bewârung der erbern zeugen; vnd wirt ein chlag vmb ein erbguet, daz sol man enden vor den gesatzten richtern mit gezeugen mit recht vnd mit gericht[m]). Auch verwerffen wir an lehen rechten di gewonhait, di da haizzent an velch vnd ob di vater nicht svn haben, so schûllen di töchter ir erbguet besitzzen. Wir setzzen auch daz, ob ein man von einem herren ein guet hat ze lehen vnd ob der landes herre[n]) dar nach daz selb guet ze aigenschaft chauffet, so sol man doch den do

---

d) Es steht da „laût", es ist aber übersetzt „prouincia." e) Im Original: „paterni moris simul et mutuę familiaritatis obliuiscens in ministeriales et prouinciales nostros impie crudeliterve presumat agere, iura nostrorum secundum petitionem ipsorum scripto statuimus comprehendere ac priuilegio munire." f) Es steht da „vnser"., im Original aber „de suis." g) Das gesperrt gedruckte ist die Uebersetzung des zweiten Zusatzes, der so endet: „Postmodum quicunque de suis nepotibus sibi succedentibus." h) Hier wäre der dritte Zusatz einzufügen gewesen. i) Or. fügt hinzu: „sine subaduocatis." k) Or.: „petitiones ecclesiarum." l) Or. fügt hinzu: „nisi forte petitione parentum ex multis filiis unum contingat transferri alias causa maioris emolumenti benigna permissione domini." m) Or.: „questio coram iudicibus terminetur probatorum ac credibilium testium fideli testimonio." n) Or.: „a duce Austrię".

bei lazzen beleiben, der ez ze lehen hat[o]). Ein dienstman von Steir mag einem andrem Steirer sein v̊rbor verchauffen oder vmb sůst geben. Ez mag auch ein dienstman von Steir saines vrbors nach gevellichait geben auf die chlôster, di wir hie nennen[p]): Travnchirchen, Gärsten, Glavnch, Admvnde, Szekkaw, Vitring, sand Pauls, Ozziach, Ravn, sand Johannes" Hier endet das Bruchstück.

Karlsruhe. Aloys Schulte.

Notizen. Die Frage, nach welchem Muster die päpstlichen Register eingerichtet wurden, erfuhr eine sehr befriedigende Beantwortung durch eine kleine aber inhaltreiche Abhandlung von H. Bresslau: Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registratur der Päpste (Zeitschrift der Savignistiftung für Rechtsgeschichte. roman. Abth. 6, 242—260). Der Verfasser geht davon aus, dass die päpstlichen Register nach einzelnen Spuren bis ins Jahr 417 (Jaffé n⁰ 331, 334) zurückreichen, die Fassung der ältesten Papstbriefe sich an das Formular der kaiserlichen Rescripte anschliesse, und folgert daraus, dass die Päpste die Einrichtung des Registers ebenfalls der kaiserlichen Kanzlei entnommen hätten. Er untersucht zu diesem Behufe die Quellen der Sammlungen von oströmischen Kaiseredicten und kommt nach den Ausdrücken für mehrfache Ausfertigung, welche ähnlich auch bei den Registern entnommenen Stücken der päpstlichen Kanzlei gebraucht sind, sowie aus bestimmter Verkürzung der Datirung zum Resultat, dass dieselben nur den von amtswegen geführten, aus den Concepten oder Originalen der Erlässe geflossenen Sammlungen entnommen sein können, wie denn solche nach Jahren geordnete „Regesta" beim römischen Senat und andern römischen Behörden genannt und, wie B. glaubt, auch bei den Kaiseredicten citirt werden. Darin sieht er mit gutem Grund die Muster der päpstlichen Kanzlei.

L. Delisle berichtet in der Bibliotheque de l'école des chartes 46, 84 f. in einem Aufsatz Les registres d'Innocent III. über das von Lord Ashburnham an Papst Leo XIII. geschenkte Register Innocenz III. Der Band umfasst die Pontificatsjahre X—XII. Er kam bereits unter Benedict XII. nach Peniscola (daher fehlt er

---

o) Im Or. folgt der Satz: „De prediis quę duci Austrię post obitum nostrum designauimus, interim si ex his fidelibus ministerialibus ac propriis nostris dederimus, ratum esse decernimus." p) Im Or.: „Similiter quicunque se conuertere et de reditibus suis quod conueniens fuerit deo conferre disposuerit, in claustris subternominatis cum licentia nostra facere poterit, scilicet . . ."

auch im Inventar von 1369, Mittheil. 5, 279), später an den Cardinal de Foix, endlich an das vom Letztgenannten errichtete Colleg zu Toulouse, von da durch mehrere Privathände an Bosquet, der ihn für seine Ausgabe der Briefe Innocenz III. benutzte, dann an den Bischof von Poitiers, Charles Joachim Colbert de Croissi, der ihn 1740 bei seinem Tode noch besass; schliesslich fand er, wie so viele Schätze des Continentes, den Weg nach England: Lord Ashburnham kaufte ihn 1848 um 31 Pfd. Sterl. 10 Sh. Neben diesen interessanten Mittheilungen bietet der Aufsatz auch eine Fülle von Bemerkungen über die übrigen Registerbände dieses Papstes, von denen Delisle Beschreibungen von Zöglingen der École française de Rome benutzte. Es sei nur sein Nachweis hervorgehoben, dass der letzte Band dieses Papstes (T. 8 der ganzen Reihe) nicht original sei, sowie auch Bosquet bei seiner Ausgabe ein anderes vollständigeres Exemplar der Briefe dieser Pontificatsjahre benutzte, von dem sich ein saec. 14—15 geschriebenes Inhaltsverzeichniss auf der Nationalbibliothek zu Paris (Cod. lat. 4118) befindet. Ob auch dieser Band noch ans Tageslicht treten und der Wissenschaft zugänglich gemacht werden wird?

Einen interessanten Fund machte S. Löwenfeld in einer Cambridger Handschrift, wie er im Neuen Archiv 10, 586 f. berichtet. Dieser Codex enthält nämlich einen Auszug aus dem Register Alexander III. aus den Jahren 1178—1180, im Ganzen 70 Briefe, von denen nur einer schon früher bekannt war, während L. die andern in seinen Litterae pontificum ineditae zum erstenmal publicirte. Der gleiche Codex enthält auch eine Canonsammlung, der L. eine sehr grosse Bedeutung beimisst und über welche er eine weitere Publication in Aussicht stellt.

In den Forschungen Bd. 26, 1—66 hat H. Bresslau eine die Erkenntniss des älteren deutschen Urkundenwesens sehr wesentlich fördernde Abhandlung über „Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht“ veröffentlicht, deren Hauptinhalt folgender ist. Beweis durch die Urkunde allein kennen weder das salische noch das alamannische Recht, die Entwicklung knüpft an die Lex Ribuariorum an. Stimmt diese mit dem salisch-alamannischen Verfahren insoweit überein, als auch sie die Urkunde zunächst nicht als selbständiges Beweismittel ansieht, so geht sie doch schon darin weiter, dass sie bei Scheltung der Urkunde die Pflicht der Beweisführung nicht dem Producenten, sondern dem Schreiber derselben auferlegt; ist aber dieser todt — und hierin liegt

der wesentliche Fortschritt —, dann tritt die von ihm geschriebene Urkunde für ihn ein, deren Echtheit durch Schriftvergleichung erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen der Lex Rib. haben aber Geltung auch auf salischem und alamannischem Rechtsgebiete erlangt, wofür neben andern Momenten besonders das Vorkommen von Gerichtschreibern beweisend ist. Denn sollte die Urkunde selbständig beweisend sein, so musste ihr auch die Fähigkeit hiezu innewohnen, und diese konnte nur in der Schrift liegen; es war also eine Institution ähnlich der des italienischen Notariats erforderlich, die wir denn auch thatsächlich in Deutschland während des 8. und 9. Jahrh. im Gebiet des ribuarischen, salischen und alamannischen Rechtes im Amte des Gerichtsschreibers ausgebildet vorfinden. Diese neuen und wichtigen Resultate sind nach den wohlbegründeten Ausführungen B.'s als gesichert anzunehmen, wie ich denn meine Mittheil. 5, 6 ausgesprochene Ansicht, dass auch die fränkische und alamannische Carta eine Urkunde ohne handschriftlichen Beweiswerth sei, durch die Erörterungen B.'s über den Vorgang bei der Beurkundung und die Vertretung des Gerichtsschreibers gerne berichtigt sehe. Sachsen und Baiern aber haben ihre eigene Stellung, im älteren sächsischen Recht hat die Urkunde gar keine Bedeutung, in Baiern aber, wo durch das Volkrecht die Urkunde zu weitgehender Bedeutung erhoben war, hat es dennoch niemals ständige Gerichtsschreiber gegeben, und die Folge war der Verfall des Urkundenwesens. Dieses Schicksal theilte es aber auch in Schwaben und Franken: seit dem Ende des 9. Jahrh. verschwinden die Gerichtsschreiber, die Urkunde verliert auch da ihre eigentliche Kraft als selbständiges Beweismittel. Eine Wendung tritt erst mit dem Aufkommen der Besiegelung ein, diese bezeichnet einen neuen Abschnitt in der Geschichte des deutschen Urkundenwesens.

O. Redlich.

Die Zürcher antiquarische Gesellschaft hat beschlossen ein Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich herauszugeben, das zunächst bis 1336 reichen und das jetzige Cantonsgebiet umfassen wird. Für die Herausgabe wurde eine Commission (v. Wyss, Meyer v. Knonau, Schweizer) bestellt. Als Vorarbeit veröffentlicht Staatsarchivar Schweizer einen Redactionsplan für das Urkundenbuch (Zürich 1885, 4°, 36 S.), der an der Hand der Schriften über Editionsmethoden von Böhmer, Waitz, Roth v. Schreckenstein, Sickel, Weizsäcker, — Leist und der Vorreden der besten Urkundenbücher die Editionsgrundsätze feststellt. Diese Zusammenstellung verdient vollen Dank, sie zeigt wenigstens, wie weit wir noch in Deutsch-

land von Einheitlichkeit der Editionsmethoden entfernt sind; nicht minder zeigen dies auch noch andere Publicationen neuesten Datums. Fraglich erscheint es, ob der hier eingehaltene Eclecticismus sich auch bewähren kann, ob er nicht vielmehr dem Particularismus weiteren Vorschub leistet. Der Redactionsplan berührt alle Fragen, welche für Urkundenedition in Betracht kommen; in dem Capitel über Auflösung der Daten gibt er auch beachtenswerthe Angaben über die Epochen des Incarnationsjahres in der Schweiz. Wird man auch die Umsicht und Sorgfalt bei der Auswahl der Regeln anerkennen, so erübrigen doch noch manche Bedenken. Es ist belanglos, den „Schluss der 3 ersten Zeilen der Originalvorlagen jedesmal durch 2 senkrechte dünne Striche anzugeben". Als mindestens unschön, wenn nicht geradezu störend, wird sich die Verwendung von Cursivdruck im Text der Urkunden erweisen, so für die „Ergänzungen von durch Beschädigung unlesbar gewordenen Stellen, wenn sie an der Hand von alten Copien oder nach Massgabe von verwandten Urkunden, Vorurkunden, bekannten Formeln oder aus dem Zusammenhang mit voller Sicherheit gemacht werden", oder für „Nachträge und Zusätze, die über der Zeile am Rand oder unten hinzugeschrieben sind, wenn sie von derselben Hand herrühren oder wenigstens von einem gleichzeitigen Corrector". Auf „Vorurkunden und sachlich nahe verwandte Urkunden" ist nur in einer Note zu verweisen; damit ist wohl einer der wesentlichsten Fortschritte der Urkundenedition nicht ausgeschlossen, dass sämmtliche der Vorurkunde entnommenen Stellen petit gedruckt werden. Die Angabe der Druckvorlage, ob Original Copie usw., der anderen Ueberlieferungen (auch immer der Copialbücher vor 1600, sowie der Sammlungen von Scheuchzer, Werdmüller und Tschudi), der Drucke wird erst der dem Abdruck folgenden „Stückbeschreibung" zugewiesen, während doch die Angabe der Vorlage eine der wichtigsten ist, über die sich der Forscher vorerst orientiren will. Für die Siegelbeschreibung ist, was nur zu billigen, das System Grotefend-Hohenlohe adoptirt.

Im 6. Hefte des Centralblattes für Bibliothekswesen von O. Hartwig und K. Schulz macht der Bibliothekar des Klosters Einsiedeln P. Gabriel Meier Bemerkungen über die Bestimmungen des Alters von Handschriften, welche viele durchaus zu billigende Grundsätze und manche interessante Beobachtung über die ihm am meisten bekannten Handschriften enthalten, so wenn er das Aufkommen der Striche auf Doppel-i in den Einsiedler Handschriften feststellt, oder Rectificirungen von Altersbestimmungen in den

älteren Bänden der Monumenta und des Archivs der Gesellschaft mittheilt, auf Fälle hinweist, in denen man Handschriften in eine frühere Zeit setzte, als deren Verfasser das Licht der Welt erblickten. Dass aber Handschriften des 8. und des 15. Jahrh. leicht zu verwechseln wären, scheint mir nicht einmal „bei oberflächlicher Beurtheilung" möglich, sondern erst bei solchen vom Ende des 9., ebenso wird auf den Entstehungsort der Handschriften für die Altersbestimmung doch mehr Gewicht zu legen sein, als der Verfasser thut; auch dass heute, wo eine so reiche und glücklich ausgewählte Sammlung von Facsimile existirt, noch die Angaben und Abbildungen der Mauriner das wichtigste Hilfsmittel bei Bestimmung undatirter Codices geben, wird nicht jeder unterschreiben. E. v. O.

Aussergewöhnliches Interesse bietet die Abhandlung von Julien Havet: Les découvertes de Jérome Vignier (Questions Mérovingiennes II in Bibl. de l'École des chartes 46, 205—271). In überzeugender Weise und ebenso knapper wie anziehender Form erbringt Havet den scharfsinnigen Nachweis, dass eine Anzahl von d'Achery 1661 im 5. Bd. des Spicilegium aus den Papieren des Oratorianers P. Jérome Vignier veröffentlichter Documente, welche, bisher allgemein als echt anerkannt, als bestaccreditirte Quellen der ältesten Merovingerzeit galten, das Testament des Bischofs Perpetuus von Tours (475), das Epitaph desselben, das Diplom Chlodwigs I. für Micy (M. G. DD. Mer. 1), bisher die älteste echte Merovingerurkunde, die Collatio episcoporum, praesertim Aviti Viennensis ep., coram rege Gundebaldo adversus Arianos (499), die Schreiben der Bischöfe Leontius von Arles (462), Lupus von Troyes (472), der Päpste Gelasius I. (494 Jan. 25), Anastasius II. (497) und Symmachus (501 Oct. 13, Jaffé Reg. 2. A. nº 634, 640, 675), Fälschungen des 1661 verstorbenen Vignier sind, für die sich kein anderer Grund ausfindig machen lässt als die literarische Eitelkeit des „Entdeckers." Nicht minder sind die von Vignier selbst in seinem Werke La veritable Origine des tres-illustres maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche 1649 publicirten beiden Bruchstücke der Vita s. Odiliae (vgl. Wattenbach, Geschichtsqu. 5. A. 1, 438) eine Erfindung desselben zu Gunsten seiner genealogischen Aufstellungen, durch welche sich auch Chiflet dupiren lies. — Ein weiterer Aufsatz Havets: La date d'un manuscrit de Luxeuil (Questions Mérov. III, ib. 430—439) berichtigt gegenüber der Annahme von Delisle (vgl. Mittheilungen 6, 457), dass die bekannte Uncialhandschrift nicht 625, sondern erst 669 geschrieben sei, und bestimmt gegenüber den Ergebnissen von Krusch genauer

die Epochen einiger merovingischer Könige; gleichzeitig ist K. Zeumer (Neues Archiv 11, 358) zu fast völlig übereinstimmendem Resultate gelangt.

Die tüchtige Abhandlung von Fritz Stöber: Zur Kritik der Vita s. Johannis Reomaensis (Sitzungsber. der Wiener Akad. 109, 319—398) weist nach, dass die im Pariser Cod. lat. 11,748 saec. IX—X erhaltene Recension den ursprünglichen, wenn auch noch ungeglätteten Text der von Abt Jonas i. J. 659 zu Reomaus abgefassten Vita bietet, dass diese als Vorlage für die umgearbeitete Redaction, welche Mabillon veröffentlichte, diente, die zuerst veröffentlichte Vita mit ihren Zuthaten und ihrer textuellen Neugestaltung späteres Machwerk ist. Der erste Excurs behandelt das Zeitalter des h. Johannes (gestorben 540 Jan. 28), der zweite die Persönlichkeit des Jonas.

Der Aufsatz von E. aus'm Weerth: Die Reiterstatuette Karls des Grossen aus dem Dome zu Metz (Bonn 1885; 8°, 32 S. mit 4 Tafeln Abbildungen, Sep.-Abdr. aus den Jahrb. des Ver. von Alterthumsfreunden in Rheinl. H. 78) tritt dafür, dass die jetzt im Museum der Stadt Paris befindliche Statuette Karl d. Gr. darstelle, und für ihre Genuität ein, da „die Beschreibung, welche Einhard von seinem kaiserlichen Herrn liefert, in keiner Weise der Darstellung des kleinen Reiter-Standbildes widerspricht" und der Unterschied der stilistischen Behandlung spätere Entstehung nicht anzunehmen gestatte, während dasselbe der Höhe der karolingischen Kunst vollkommen entspreche. Mit Recht hebt der Verf. hervor, dass der Vergleich „mit den sonst vorhandenen Darstellungen Karls des Grossen" auf Siegeln und Münzen kein Resultat ergebe, umsomehr, als der Zeit Karls d. Gr., was ihm entgangen, das Porträtsiegel gänzlich fremd war; die S. 15 abgebildete Bulle, „die weiterhin noch nicht bekannt sein dürfte", gehört nicht Karl d. Gr. an, sondern sie ist die schon bei Mabillon und öfters abgebildete Bulle Karls III. (vgl. Wiener, B. 92, 441). Irrthümlich ist S. 13 N. 3 „der älteste unter den erhaltenen Siegelstempeln jener Zeit" im Lotharkreuz zu Aachen Kaiser Lothar zugeschrieben.

Eine das gewöhnliche Dissertationenmass überragende Arbeit ist die Schrift von Woldemar Lippert, eines Schülers von W. Arndt: König Rudolf von Frankreich (Leipzig, G. Fock, 1886; 8°, 126 S.). Mit umfassender Kenntniss der Literatur und kritischem Verständniss ausgerüstet, gibt sie, Kalckstein überholend, ein anschau-

liches Bild der Zeit Rudolfs (923—936), dessen Thatkraft in den fortdauernden Kämpfen und Schwierigkeiten erst gegen Ende seines Lebens sich die allgemeine Anerkennung zu erringen vermochte. Im Anhang betont L. die Werthlosigkett Richers für die Geschichte Rudolfs gegenüber Flodoard. Das 4. Capitel gibt einen willkommenen Abriss einer Specialdiplomatik der Urkunden Rudolfs, soweit dieselbe auf Grundlage des gedruckten Materials möglich war. Ausserordentlichen Fleiss bekunden die Regesten mit ihren sorgfältigen Literaturangaben und kritischen Erörterungen.

Im Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft „Adler" (XI, 25—52, Wien 1884) veröffentlicht G. A. Seyler einen „Abriss der Sphragistik". Versteht man unter „Abriss" im landläufigen Sinn eine übersichtliche aber systematische Darstellung des fraglichen Themas, so erfüllt diese Arbeit ihren Zweck nach keiner Seite. Zwar ist sie säuberlich in VIII Capitel und 39 Paragraphe (eigentlich 38, § 9 und 26 fehlen, § 27 ist doppelt vorhanden) eingetheilt, aber diese Gliederung ist vielfach eine rein äusserliche, logisch unmotivirte, z. B. in § 4 soll die Gestalt des Siegels besprochen werden, dann kommt aber auch die Art der Beprägung und die Verwendung doppelbeprägter Siegel (Bullen) in Verhandlung; Cap. V § 13 ist über Inhalt und Stellung der Siegellegende geredet, da auch der Widerspruch erwähnt, der oft zwischen den Titeln des Ausstellers in der Urkunde und auf dem Siegel herrscht, während andererseits den Daten auf dem Siegelbild ein eigner Paragraph (14) gewidmet, die Verwendung solcher unpassender Siegel § 22, 24 (dem wieder ein Stück Diplomatik H. Rudolf IV. von Oesterreich angehängt wird) erörtert ist; das IV. Capitel handelt über die rechtliche Bedeutung, das V. über Aufbewahrung und Behütung des Siegels vor Verlust und Fälschung, das VI. kommt nochmals in einem einzigen Paragraphen auf die Siegelfähigkeit seit dem 16. Jahrh. zurück. Der Leser bleibt über die Bedeutung dieser Eintheilung um so mehr im Dunkeln, als es der Verfasser verschmäht hat, Capitel und Paragraphe mit Ueberschriften zu versehen; es scheinen ihm folgende Gesichtspunkte massgebend gewesen zu sein: Cap. I. Definition des Siegels (unrichtig), Siegelstempel, Siegelstoffe, Gestalt und Befestigung des Siegels; Cap. II. Darstellung des Siegels (Siegelbild und Legende), Eintheilung der Siegel danach (wesentlich im Anschluss an Fürst Hohenlohe's Sphrag. Aphorismen); Cap. III. Kunsthistorischer Werth der Siegel, Siegelstecher, Preise und Güte der Arbeiten; Cap. IV. Rechtliche Bedeutung und Verwendung des Siegels, Siegelfähigkeit und Gebrauch fremder

Siegel; Cap. V. Aufbewahrung des Siegels. Massregeln bei Missbrauch desselben; Cap. VI. Siegelfähigkeit seit dem 16. Jahrh.; Cap. VII. Entwicklung der Siegelkunde; Cap. VIII. Das Siegel in der Gegenwart, die vorzüglichsten Siegelstecher, wissenschaftliche Bedeutung der Sphragistik, Literatur derselben. Das Literaturverzeichniss ist ein äusserst mageres, auch von neueren Werken fehlt eine Reihe der wichtigsten, von den Arbeiten über Kaiser- und Papstsiegel sind ihm alle entgangen, ebenso z. B. die Werke von Philippi und Weech, zu seinem grössten Schaden kennt er nicht einmal die treffliche Schrift von Grotefend, der allein unter den Neuern ein System der Sphragistik aufgestellt hat. Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als „Nebenproduct der Vorarbeiten für eine Geschichte der Heraldik" — er spricht zum Schluss auch selbst aus, „die Sphragistik sollte aufgehört haben, eine Domaine der Heraldiker zu sein"; er nennt seine Arbeit einen „Versuch" — er ist misslungen. Dem Autor schwebten offenbar Hohenlohe's Aphorismen vor Augen, hätte er dementsprechend Titel und Eintheilung gewählt, so hätte die Arbeit ihren Zweck erfüllen können, denn Seyler hat ein bedeutendes Material gesammelt (einige Urkunden auch als Anhang publicirt), in manchem Detail unsere Kenntnisse ohne Zweifel gefördert, so betreffs der Siegelfälschungen, der Verwendung der Reitersiegel auch durch Mitglieder niedern Adels, welche die Ritterwürde erlangt hatten; auch die Einwendungen, welche gegen Hohenlohe's Eintheilung nach dem Siegelbild gemacht werden, sind berechtigt, aber freilich ist die eigene Unterabtheilung der Portraitsiegel noch unglücklicher. Entsprechend dem Ausgangspunkt des Autors findet die ältere Zeit, welche noch keine Wappensiegel kennt, gar keine Beachtung. E. v. O.

Der vom Secretär der badischen historischen Commission, Archivdirector v. Weech, in der Plenarsitzung vom 13. Nov. v. J. erstattete Bericht kann auf besonders günstige Resultate verweisen und lässt rüstigen und unverzögerten Fortgang der in Angriff genommenen Arbeiten ersehen. Der Druck des ersten Bandes der politischen Correspondenz des Grossherzogs Karl Friedrich, für welche der Herausgeber Prof. Erdmannsdörffer im Wiener Staatsarchiv und dessen Mitarbeiter Obser in den Archiven von Weimar, Zerbst, Berlin, Hannover, Marburg neue werthvolle Materialien gesammelt haben, wird im Laufe dieses Jahres beginnen. Von den Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz konnte der Bearbeiter P. Ladewig bereits das Manuscript für 5 Druckbogen, die Regesten bis c. 1018 umfassend,

vorlegen; die Drucklegung der ersten Lieferungen, die bis 1084, eventuell bis Mitte des 12. Jahrh. reichen werden, steht unmittelbar bevor. Der von Ladewig vorgelegte Bericht berechtigt zu den besten Erwartungen: der Select der alten Urkunden von Konstanz-Reichenau ist zur Richtigstellung der Drucke eingesehen, auch die noch handschriftlich erhaltenen Nekrologe sind herangezogen, die wichtigsten der zahlreichen Copialbücher und Register des Bisthums durchgearbeitet worden; es ergab sich eine Reihe von Berichtigungen und näheren Bestimmungen für die vielfach mit Vermuthungen durchsetzte ältere Zeit. Die Benutzung auswärtiger Archive wird den Stoff ergänzen. Für die Regesten der Pfalzgrafen am Rhein ist von den Bearbeitern Koch und Wille reiches handschriftliches Material gesammelt worden; mit dem Druck des ersten Theiles (1214—1300) kann begonnen werden. Auch die Beendigung der ersten Hälfte der Geschichte der Herzoge von Zähringen von K. Henking steht für dieses Jahr in Aussicht. Der interessante Bericht von E. Gothein über die Vorarbeiten zur Geschichte der Besiedelung und Gewerbsthätigkeit des Schwarzwaldes ist vollinhaltlich mitgetheilt. Die Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen von Gemeinden, Corporationen und Privaten wird mit einem Erfolg, der anderweitig höchstens zu den frommen Wünschen zählt, im ganzen Grossherzogthum systematisch in Ausführung gebracht; einen sprechenden Beweis für die Umsicht der Leitung dieser Arbeiten geben die in Nr. 5 der Mittheilungen der badischen hist. Commission veröffentlichten Uebersichten der Bestände der Gemeinde- und Pfarrarchive von 92 Orten in 9 Amtsbezirken und der vorzügliche Bericht von Prof. Roder über die Ordnung und Repertorisirung des Stadt- und Spitalarchivs zu Ueberlingen in Nr. 6. Von der Commission wurde noch der Antrag v. Weechs auf Bearbeitung eines topographischen Wörterbuches des Grossherzogthums Baden, „welches die urkundlichen Formen der Namen aller noch heute bestehenden, sowie der ausgegangenen Orte (Oedungen) unter Ausschluss der Flur- und Gewannnamen feststellt", angenommen. Die badische Commission übernimmt vom General-Landesarchiv die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, von der nun jährlich ein Band zu 40 Bogen in 4 Heften erscheinen wird; die bisherigen „Mittheilungen der badischen hist. Commission" werden einen integrirenden Theil derselben bilden; in die Redactionscommission wurden noch Prof. Simson und Archivrath A. Schulte berufen.

Der fünfte Jahresbericht der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde ist wieder in der Lage, erfreuliche Fortschritte constatiren zu können. Von den namentlich auch für die Geschichte des deutschen Privatrechts wichtigen Kölner Schreinsurkunden (vgl. Mittheilungen 7, 166), hg. von Hoeniger, sind 2 Lieferungen, welche die Urkunden der Martinspfarre mittheilen, erschienen; für das Jahr 1886 ist die Veröffentlichung aller Quellen zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Einzelgemeinden von Köln im 12. Jahrh., nämlich der Schreinsurkunden aus den Pfarreien St. Brigida, St. Laurenz, Niederich, St. Aposteln, St. Gereon, St. Severin, in Aussicht genommen. Im nächsten Jahre soll auch der erste Band der rheinischen Weisthümer, unter der Leitung von Loersch bearbeitet von M. Baer, erscheinen; er wird mehr als 200 Weisthümer, von denen kaum ein Viertel und meist nur theilweise bekannt ist, aus den Aemtern Coblenz, Vallendar, Boppard, Welmich, Oberwesel, Bergpflege, Münstermaifeld und Mayen enthalten; die fortschreitende Durcharbeitung der Bestände des Staatsarchivs in Coblenz und kleinerer Archive sowie der Trierer Stadtbibliothek fördert immer neue Funde zu Tage; bereits sind nahezu 3000 Nummern verzeichnet. Für die Aachener Stadtrechnungen hat Stadtarchivar Pick in den bisher im Granusthurm des Aachener Rathhauses aufgeschichteten Actenmassen und in anderen Beständen des Archivs bedeutenden Zuwachs gefunden. Der Abschluss der Urbare der Erzdiöcese Köln, bearbeitet von Crecelius, ist zu gewärtigen; denselben werden Register und Karten beigegeben. Vom Buch Weinsberg, hg. von Höhlbaum, werden 1886 zwei Bände erscheinen; der Erläuterungsstoff wird die bürgerlichen Unruhen von 1513 und 1525, die Thätigkeit des Stadtrathes für die einheimischen Verhältnisse der Bevölkerung und die Frage des religiösen Bekenntnisses umfassen; eine Actensammlung zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen Kölns im 16. Jahrh. musste von dieser Publication ausgeschlossen werden. Für die Landtagsacten der Herzogthümer Jülich-Berg ist die Bearbeitung der Landtagsacten bis zum Schluss des 16. Jahrh. im Düsseldorfer Archiv weiter gefördert worden; als Vorarbeit ist der erste Theil der Schrift: „Die landständische Verfassung von Jülich-Berg bis zum Jahre 1511" von G. v. Below publicirt worden. Den Abschluss der Matrikeln der Universität Köln haben inzwischen eingetretene Schwierigkeiten verzögert. Die für die niederrheinische und niederländische Gelehrtengeschichte wichtigen Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—73 wird Lossen bis Ostern dieses Jahres publiciren. Für die von Menzel in

Vorschlag gebrachte Herausgabe der Regesten der Erzbischöfe von Köln bis 1500 und der Urkunden der Rheinlande bis 1000 sind die Vorbereitungen eröffnet, gedruckte Urkunden verzeichnet, einzelne Originale bereits herangezogen worden. Die Bearbeitung der Regesten wird „nach dem Beispiel Theodor Sickels verfahren, nach Möglichkeit auf die Urschriften zurückgehen und mit der Verzeichnung der Urkunden eine diplomatische Kritik derselben verbinden", so dass „eine specielle Diplomatik der Erzbischöfe von Köln, die Regeln ihrer Kanzlei, ihre Chronologie u. a. sich nach derartigen Untersuchungen feststellen lassen werden." Die Edition der ältesten Urkunden der Rheinlande „bezweckt vorzüglich die Förderung der diplomatischen Studien; sie wird aber auch, indem sie sich der lange vernachlässigten älteren Privaturkunden der Rheinlande annimmt, Beiträge zur Geschichte von Verfassung, Recht, Wirthschaft und Sitte zu Tage bringen und hofft mannigfaltige Forschungen über die älteren Verhältnisse am Rheinstrome frisch anregen zu können."

Im 8. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln (Köln, DuMont-Schauberg, 1885) gibt K. Höhlbaum in knappen Auszügen nach den von A. Ulrich gefertigten Regesten ein ausserordentlich reiches Material zur Geschichte der Belagerung von Neuss durch Karl den Kühnen von Burgund 1474—1475 aus den Originalen, Rathsprotocollen und einem Bande der städtischen Copienbücher im Kölner Stadtarchiv, das, selbst von der Localforschung kaum beachtet, die Berichte der Chronisten weit überholt; es umfasst die Zeit vom 17. Juli 1474 bis 28. Juni 1475 und liefert fast für jeden Tag mehrere Actenstücke. In den „Nachrichten" macht Höhlbaum u. a. auf das Bruchstück einer Handschrift des 11. Jahrh. mit den Fälschungen für Lorsch-Passau und die von ihm wieder aufgefundene Handschrift des sog. wisbyschen Seerechts aufmerksam und theilt zur Geschichte der Gefangennahme K. Maximilians I. in Brügge 1488 das amtliche Verzeichnis der Contingente mit, die sich in Köln zum Zug nach Flandern sammelten.

In Ausführung des Art. 62 des Reglements, welche die Biblioteca Nazionale centrale in Florenz beauftragt einen systematischen Katalog der neuen Erwerbungen zu veröffentlichen, gibt die Leitung derselben seit Neujahr ein Bolletino delle publicazioni italiane ricevute per diritto di stampa heraus, das zweimal im Monat erscheint und die vollständigste Bibliographie Italiens bietet. Die ersten 3 Nummern (15. Jan. bis 15. Febr.) verzeichnen, nach Fächern ge-

ordnet, nicht weniger als 1304 Publicationen; jeder Nummer ist noch ein Autorenregister beigegeben. Darf schon dieses vom Präfecten D. Chilovi umsichtig geleitete Unternehmen, das auch für andere Reiche ein Muster aufstellt, auf allgemeine Anerkennung rechnen, so erwerben sich die beigegebenen „Notizie" noch den besonderen Dank der Gelehrten: so berichten sie u. a. über den zu publicirenden neuen Handschriftenkatalog von A. Bartoli, über die Schicksale der Manuscripte Galileis und geben ein Verzeichniss der den Benützern zur Verfügung stehenden 11 Kataloge der Druckwerke und der 8 Handschriftenkataloge. Von diesen sind nur zwei, jene der italienischen Handschriften von Bartoli und der arabischen von Buonazia, gedruckt; der Catalogo generale von Targioni-Tozzetti umfasst mit den Nachträgen von Fossi und dem Autorenregister 13 Quart- und 3 Foliobände.

Einem wirklichen Bedürfniss kommt unter der immer mehr anschwellenden Zeitschriftenliteratur die English historical Review entgegen, welche unter der Redaction von Prof. Mandell Creighton in Cambridge bei Laugmans in London erscheint. Nach dem Muster der Revue historique wird sie Abhandlungen, Publication wichtiger Documente, Literaturberichte, systematische Referate über bestimmte Gebiete der Forschung und Uebersichten über die periodische Literatur bringen; sie wird das Gebiet der gesammten Geschichtswissenschaft umfassen, namentlich aber die Geschichte Englands, Amerikas und der Colonien berücksichtigen; sie ist nicht nur für die gelehrten Kreise, sondern auch für das grössere Publikum bestimmt. Das erste zu Neujahr herausgegebene Heft wird durch einen geistvollen Essay von Lord Acton: German schools of history eröffnet; er ist eine ebenso willkommene wie interessante Ergänzung der kürzlich erschienenen Geschichte der deutschen Historiographie. Die beiden folgenden Aufsätze: Homer and the early history of Greece von Monro und The Tyrants of Britain, Gaul, and Spain a. d. 406—411 von Freeman gehören der alten, jene von Seeley: The House of Bourbon und Notes on the Greville Memoirs der neuen und neuesten Geschichte an. Die Notes and Documents bringen kleine Untersuchungen und archivalische Mittheilungen meist zur englischen Geschichte der Neuzeit, die Reviews of books Besprechungen englischer, amerikanischer und französischer Werke, unter diesen des Buches von Bémont über Simon von Montfort („the definitive book about S. de M."), die Miscellaneous Notes literarische Nachrichten, wie über die im Vorjahre zu London gestiftete Gesellschaft für die Geschichte der Hugenotten. Die nach Epochen

und Ländern geordnete Literaturübersicht ist namentlich in der Partie der selbständigen Publicationen reichhaltig.

Die vom „Deutsch-Isrealitischen Gemeinde-Bund" berufene „Historische Commission", bestehend aus den Herren Stobbe, Wattenbach, Weizsäcker, Bresslau, Geiger, Baerwald und den Delegirten des D. I. G. B. Geh.-Rath Kristeller, den Prof. Lazarus und Steinthal hat die Herausgabe einer Zeitschrift für die Geschichte der Juden in Deutschland beschlossen. Sie soll Abhaudlungen und Forschungen, Mittheilungen von uugedruckten oder schwer zugänglichen Materialien, Miscellen und bibliographische Nachrichten, Beschreibungen vou Handschriften und Auszüge aus denselben enthalten. „Der Charakter der Zeitschrift ist ein wissenschaftlicher. Dieselbe wird von vorneherein jeden Versuch abweisen, in die politischen oder religiösen Fragen der Gegenwart einzugreifen, ebenso den, das Judenthum apologetisch zu verklären. Sie will mit wisseuschaftlicher Ruhe und Objectivität die politische, sociale und ökonomische Stellung der Juden in Deutschland untersuchen; sie will die innere Organisation und Thätigkeit der Gemeinden zur Darstellung bringen; sie will bemüht sein, deu Antheil der Juden an der geistigen und Culturarbeit des deutschen Volkes zu ermitteln." Die Zeitschrift wird in zwangslosen Heften unter der Redaction von Prof. L. Geiger erscheinen.

Miscellana Francescana di storia, di lettere, di arti betitelt sich eine neue Zeitschrift, die unter der Redaction von Don Michele Faloci Pulignani zu Foligno erscheint und bestimmt ist, „con sana critica e con opportuna erudizione" historische, kunstgeschichtliche, hagiographische und literarische Documente und Notizen über den h. Franciscus und die Franciscaner zu veröffeutlichen und eine bis auf die Artikel periodischer Blätter vollständige Bibliographie zu liefern.

Literatur.

G. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Dritte Auflage. Leipzig, Duncker und Humblot, 1885. 8⁰, XVI, 294 S.

Im Jahre 1837 erschien die erste Bearbeitung dieses Werkes, nachdem Waitz schon im J. 1835 den für die Behandlnng desselben Gegenstandes von der philos. Facultät der Berliner Universität ausgesetzten Preis erhalten hatte. Fünfzig Jahre sind seitdem verflossen, nnn legt uns der Verfasser die „Jahrbücher" in 3. Auflage vor. Die erste Bearbeitung wurde durch Ranke in die gelehrte Welt eingeführt, der in der Vorrede die Geschichte des Buches schilderte, welches zugleich den ersten Band der „Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause" bildete. Der Plan aber dieses Unsernehmens und der durch die Munificenz K. Max II. von Baiern ermöglichten weiteren Ansführung desselben in den „Jahrbüchern der dentschen Geschichte" ist ebenso wie jene Preisausschreibung der Berliner Universität der Initiative Ranke's entsprungen. Daher bildet vorliegender Band nicht blos das fünfzigjährige Jnbiläum der gelehrten Thätigkeit Waitz', sondern eigentlich auch der Jahrbücher der deutschen Geschichte, deren stattliche Bändezahl die Erforschung der dentschen Geschichte so sehr gefördert hat. Und noch mehr: Waitz, dem gefeierten Lehrer einer ganzen Generation von Historikern, ist es gegönnt, anch diese nene Anflage noch seinem Lehrer, dem Altmeister Ranke zu überreichen, welcher trotz höchsten Greisenalters mit jugendlicher Frische und Geisteskraft am umfänglichsten und grossartigsten seiner Werke schafft. Fürwahr ein seltenes, in den Annalen der Historiographie wohl einzig dastehendes Fest, gleich freudig und erhebend für die beiden verehrten Männer, wie für uns, die Zeugen ihrer ausgebreiteten und tiefwirkenden wissenschaftlichen Thätigkeit!

Waitz nannte die im J. 1863 — hier zuerst als Theil der von der historischen Commission bei der Münchner Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Jahrbücher der deutschen Geschichte — erschienene 2. Auflage „nene Bearbeitung", die vorliegende entsprechend den vorgenommenen Aenderungen nur „3. Auflage". Anlage und grossentheils auch Wortlaut sind jetzt gleich geblieben, nnr da und dort etwas erweitert oder modificirt. Dagegen stieg die Zahl der Excurse von 15 auf 25; ganz oder wesentlich nen sind der 9. (Spätere Auffassungen von der Erhebung und Herrschaft Heinrichs), 12. (Die spätern Erzählungen über H. Arnulf von Baiern), 16. (Ueber die Stellung des Gr. Siegfried und die angebliche Errichtung von Markgrafschaften) und 20. (Angebliche kirchliche

Einrichtnngen unter K. Heinrich), die übrigen sind dnrch Theilnng der älteren Excurse und durch das Bestreben entstanden, die Anmerkungen zu verkürzen und zu verringern. Mit besonderm Vergnügen wird man vernehmen, dass das Buch nun anch ein Register erhalten hat.

Zu diesen nenen Vorzügen gesellen sich voll und ganz die der frühern Auflage: jene ruhige und besonnene Kritik, die auch offen die blose Wahrcheinlichkeit des Ergebnisses eingesteht, wenn die Quellen nicht ausreichen, um die Thatsachen evident zu machen, und besonders jene, man kann wohl sagen absolute Beherrschung des Stoffes, die anch im Gewirr des minutiösesten nnd ermüdendsten Details die Erzählnng auf die Hanptsache gerichtet, sicher und klar weiterführt, ohne den Leser je in das Meer der Einzelheiten untersinken zn lassen — was man nicht eben von allen Bänden der Jahrbücher wird behaupten können.

Nene Quellen wurden seit der letzten Auflage nicht erschlossen, nur die kritische Sichtung derselben machte weitere Fortschritte. Das gilt namentlich von den Urkunden; Sickels Ausgabe der Diplomata nennt Waitz als den wichtigsten Zuwachs; doch konnte beim beschränkten, aber im ganzen gut überlieferten Material, das sich von diesem Herrscher erhalten hat, nur die Kritik vereinzelter Thatsachen wesentlich gewinnen, wie etwa dass die Verleihung der Grafschaft Toul an den dortigen Bischof blos anf Interpolation von DH. 16 beruhe (S. 107), also für Heinrich I. solche Begünstigung der Kirche überhanpt noch nicht nachznweisen sei.

Auch seine Auffassung von Heinrichs Regierung und Erfolgen fand sich Waitz nicht veranlasst zu ändern: er findet das Königthum, wie es unter diesem König bestand, eine gesunde und lebenskräftige Schöpfnng, welche zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe genügende Macht über das Herzogthum besass, deren Erfolge unter der zielbewussten Leitung Heinrich I. den Bestand des Reiches sicherten, eine gedeihliche Fortentwicklnng gestatteten. Diese Ansicht hat ziemlich allgemein Beifall und Anklang gefunden, anch Giesebrecht ist doch wesentlich zu gleichen Resultaten gekommen. Ihre Grnndlage ist die Darstellung Widukinds, controllirt mit den andern zeitgenössischen Berichten, gereinigt von allen Verunstaltungen späterer Ueberlieferungen, von den Irrthümern und Willkürlichkeiten moderner Historiker. Ganz anders hat sich freilich Nitzsch (Geschichte des dentschen Volkes 1, 304 f.) ansgesprochen. Er betont in erster Linie, dass H. nur durch Specialconcessionen an die Stammesherzoge sein Königthum habe behanpten können, dass er Sachsen tribntpflichtig machen mnsste, und auch der Sieg von 933 nur Friede bis znm Tode Heinrichs brachte, danach die Angriffe von aussen, die Aufstände der Aristokratie im innern sich sofort erneuerten —, nm zum Schlusse zn kommen, man müsse von der Auffassnng Widukinds ganz absehen, weil sie nur der vom siegreichen Hof Otto I. verbreiteten entspreche; Heinrich sei es nicht gelnngen, haltbare Grundlagen für eine deutsche Monarchie zu schaffen, er sei nicht mit klarer entschlossener Politik an die ihm gestellte Anfgabe herangetreten. Die Ausführnngen haben manches bestechende, ich glaube aber, Waitz hat Recht gethan, dieselben abzulehnen. Nach bescheidenen demüthigenden Anfängen hat Heinrich steigenden Einfluss auf den Westen und Süden des Reiches erlangt, er hat die Nord- und Ostgrenze intact gehalten, ja vorgerückt, hat noch bei Lebzeiten die Nachfolge seines Sohnes

gesichert, der nach seinem Tode auch von allen Stämmen gemeinsam gewählt wurde. Das sind doch Erfolge! Ohne dieselben hätte Otto wohl kaum die wieder sich erhebende Reaction niederwerfen und endlich nach mehrfachen Schwenkungen seiner Politik in der deutschen Kirche die wirksamste Stütze seiner Macht finden können.

Auch sonst hält sich Waitz gegen die Ausführung Nitzsch's, dessen leider nur posthumes Werk weitaus die bedeutendste Darstellung dieser Epoche seit dem Erscheinen der 2. Auflage ist, meist ablehnend. Ausgangspunkt, Methode und Behandlungsweise ist eben bei beiden eine total verschiedene, doch möchten wir neben der stets correcten, meist unanfechtbaren Quellenforschung des einen auch die anregenden Betrachtungen des andern so originellen und gedankenreichen Historikers nicht missen.

Nun vom grossen zum kleinen. Da es Waitz als specielle Aufgabe der Jahrbücher hinstellt, „das ganze Detail der Begebenheiten zu untersuchen und festzustellen", so mögen einige streitige Punkte hier besprochen werden. Bei der Annahme, dass K. Zwentibold mit Herzog Otto's Tochter Oda vermählt war (S. 12), wäre auf DO. 159 (vgl. DO. 216) hinzuweisen, wonach K. Otto I. amita Uota in und bei Deventer begütert war, was für jene Ehe spricht, obwohl Uota nicht Königin heisst, da die Liudolfinger sonst keine Besitzungen in Lothringen hatten.

DH. 3 hat in der Ausgabe der Diplomata das Datum: x. kal. m a i, Waitz (S. 65) setzt es auf 22. (sollte wohl heissen 20.) Februar, indem das Facsimile bei Wilmans Westf. KU. II. Taf. 3 die Lesung x. kal. marc. wahrscheinlicher mache. Nun ist aber dieses Facsimile ungenügend, ja geradezu irreführend, insofern die Reproduction blos dieser 3 Worte ein richtiges Bild der Schrift nicht gewährt. Philippi behauptet (a. a O. 43), es „stehe deutlich Mrci; das r (ohne Unterlänge) bildet mit dem c eine einem offenem a ähnliche Figur." Sein Facsimile macht das glaublich; ganz anders aber, wenn man die vollständige Abbildung im Chron. Gotwic. S. 139 vergleicht. Auch die Datirungszeile dieses Diploms ist in diplomatischer Minukel geschrieben, sämmtliche r haben Unterlänge, diese eine Ausnahme wäre höchst auffallend, da nicht etwa der Schaft an der zu stark eingeritzten Linie abbricht und deshalb nicht weiter hinabgeführt wurde, sondern der Schaft ist unten nach rechts umgebogen, was beim r sonst erst ziemlich spät vorkommt, z. B. in den Kaiserurkunden in Abbildungen erst aus der Zeit Heinrich IV. zu belegen ist. Wohl aber ist dieser angebliche r-Schaft vollständig gleich dem darauffolgenden i-Schaft, und da der Schreiber weder ursprünglich noch bei der Correctur den Buchstaben so gebildet haben wird, wie er erst dem folgenden Jahrhundert entspräche, wird man am besten zu der Annahme der DD. zurückkehren, dass die a ähnliche Figur wirklich ein aus i (MI) corrigirtes offenes a sei, die Urkunde also zum April einzureihen sei. — Warum bei DH. 4 der Druck von Schöttgen und Kreyssig nicht angeführt ist (S. 65 Anm. 6), lehrt die kritische Note a. a. O. — S. 82 Anm. 4 ist die Richtigkeit der Emendation Sickels in DH. 16: dilectionem quem erga nostram serenitatem (statt fidelitatem) noveramus mit dem Hinweis auf eine andere Stelle, wo ob fidelitatem vorkommt, bezweifelt, aber hier handelt es sich nur darum, dass fidelitas als Titulatur des Königs sinnlos ist. — S. 89 wird die Anwesenheit des B. Ulrich von Augsburg auf dem Hoftag zu

Worms 926 angenommen mit Berufung (Anm. 6) auf eine von Guler von Weineck in seiner Raetia citirte Urkunde; es ist damit offenbar das damals für Chur erlassene DH. 11 gemeint, in dem ein Udalrich genannt wird, aber der Graf von Rätien, somit ist wohl nur an ein Versehen Gulers zu denken. — Eine Deutung von Gana (S. 124) gibt auch Böttger, Diöcesan- und Gangrenzen 4, 218. — Die Ausstattung der K. Edgid mit Magdeburg ist im Or. DO. 14 erwähnt, sollte die Nachricht der von Waitz S. (135) allein citirten Ann. Magdeburgenses nicht darauf zurückgehen? — Der S. 147 erwähnte, dem König bei der Synode zu Erfurt überreichte Brief aus Jerusalem ist doch identisch mit dem von Dümmler Gesta Berengarii 157 abgedruckten Brief des Dogen von Venedig an den König.

Den vielumstrittnen Ort der Ungarnschlacht von 933 möchte Waitz (155) nun lieber östlich als westlich von Merseburg suchen, da das Chron. Snev. meldet, Heinricus Ungaros in Syrbia interfecit, der Bericht des Hermann von Reichenau aber (Ungarii Soraborum provinciam petentes ab exercitu . . . profligati) auf dem ersteren zu beruhen scheine (S. 151 Anm. 6). Das ist ganz richtig, nur scheint mir diese Angabe mit der Erzählung des Sachsen Widukind (l. I. c. 38) unvereinbar, nach welcher man die Wahlstatt in Thüringen suchen müsste: Iter agentes per Dalamantiam — intrant fines Thuringorum — ibique divisis sociis alii ad occidentem pergebant — Qui autem in oriente remansit exercitus belagert die Burg des Thüringers Wido, die wohl auch nicht im exponirten Sorbenlande zu suchen sein wird, und in deren Nähe findet dann die Schlacht statt.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. Erster Band S. 618, pg. XXVII. Zweiter Band S. 539, pg. XVIII. Gotha 1885. (Geschichte der europäischen Staaten, hg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Giesebrecht. XLV. und XLVI. Lief.)

Von einer Behandlung der österreichischen Gesammtgeschichte konnte selbstverständlich vor der Vereinigung Ungarns und Böhmens mit den deutschen Erblanden des Hauses Habsburg nicht die Rede sein. Aber auch nach erfolgter Vereinigung der genannten drei Ländergruppen unter dem Hause Habsburg hatte die Historiographie, entsprechend dem Mangel eines inneren Zusammenhanges der nur durch die gemeinsame Dynastie verbundenen Königreiche und Länder durchaus einen dynastischen Charakter oder sie gieng in eine Darstellung der Geschichte der einzelnen Ländergruppen auseinander. Daher ist die österreichische Geschichte als solche sehr spät behandelt worden und eigentlich erst ein Product unseres Jahrhunderts und es lässt sich dabei nicht verkennen, dass die Bearbeitung derselben jeweilig unter dem Einflusse der vorherrschenden wissenschaftlichen und politischen Doctrinen gestanden hat, sowie denn auch mit der Vertiefung der letzteren die Entwicklung der österreichischen Historiographie Hand in Hand geht. Ebensowenig kann es uns daher befremden, dass die ersten Versuche einer Darstellung der österreichischen Gesammtgeschichte von Ausländern, von dem Engländer Coxe, von Grellmann, Professor in Göt-

tingen, und Poelitz, Professor in Leipzig, ausgegangen sind, Werke, von denen die österreichische Geschichte des letzteren, ein praktisch angelegter Grundriss mit reichen Literaturangaben, sich in der Neubearbeitung durch O. Lorenz bis heute lebensfähig erhalten hat. Sehen wir hier von der mehr zu kriegsgeschichtlichen Zwecken angelegten zehnbändigen Geschichte der Länder des österreichischen Kaiserstaates von Schels — einst Vorsteher der k. k. Kriegsbibliothek — sowie von den jetzt veralteten Handbüchern von Hohler, Jos. v. Arneth, Beidtel, Hassler und Koch, sowie von den ebenfalls nur mehr wenig brauchbaren Compilationen Meynerts und Sporschils ab, so kann erst Jos. Grafen v. Mailaths Geschichte des österreichischen Kaiserstaates in 5 Bänden für Heeren und Ukerts Sammlung europäischer Staatengeschichten (als deren Neubearbeitung das uns vorliegende Werk Hubers zu betrachten ist), obgleich erst mit der ottokarisch-habsburgischen Zeit beginnend, als ein noch immer, namentlich in seinen späteren Partien sehr brauchbares, weil klar und übersichtlich gehaltenes Hauptwerk bezeichnet werden.

Seither hat sich der grossartige Umschwung, den mit dem Jahre 1848 das geistige Leben in Oesterreich erfuhr, auch auf dem Gebiete der Geschichtsforschung und der Geschichtschreibung unseres Staates geltend gemacht. Ausser der damals gegründeten kais. Akademie der Wissenschaften in Wien nahmen die Akademieen und historischen Vereine der übrigen Staatsgebiete an dieser Arbeit den lebhaftesten Antheil. Als das Ergebnis dieser nunmehr nahezu 40jährigen Thätigkeit liegen uns heute in einer selbst von dem Fachmanne nur schwer zu überblickenden Fülle Publicationen der mannigfaltigsten Art vor, welche die geschichtliche Kenntnis theils durch die Veröffentlichung ungedruckter Materialien, theils durch die Verarbeitung des gesammelten Stoffes in werthvollen Specialuntersuchungen mächtig gefördert haben, wozu sich dann noch eine Reihe zum Theile sehr werthvoller Monographien über die wichtigsten Persönlichkeiten und geschichtlichen Momente des österreichischen Staatslebens gesellt. Es war allmählig an der Zeit, das durch so vielseitige Forschung aufgehellte Gesammtgebiet zu überblicken, sich von den bisher gewonnenen Resultaten der mit vereinten Kräften geförderten Arbeit Rechenschaft zu geben und eben dadurch die Blicke der Forscher auf jene Gebiete zu lenken, welchen bisher die Aufmerksamkeit in geringerem Masse zugewendet worden war und die daher noch eine reiche Ernte für die Zukunft in Aussicht stellen. Und zu diesem rein wissenschaftlichen gesellte sich auch ein eminent practisches Bedürfniss. Nicht nur, dass der durch das junge Verfassungsleben des Staates lebhaft angeregte politische Sinn in erfreulicher Art Hand in Hand geht mit dem immer lebhafter werdenden Verlangen nach historischer Bildung, nicht nur, dass auch der gebildete Laie heute mehr als zuvor nach einem allgemein fasslichen Buche ausblickt, das ihn über die früheren Schicksale Oesterreichs und über das allmählige Werden der heutigen Zustände des Staates belehre, auch die Schule fordert bereits längst ein Buch, welche die sichere Grundlage für den Unterricht zu bieten vermöchte. Freilich so leicht zu bewältigen ist, ganz abgesehen von der unerschöpflichen Fülle des zu verarbeitenden Stoffes, eine solche Arbeit nicht. Denn während die übrigen grossen Staaten Europas mehr minder auf überwiegend nationaler Grundlage ruhen, ist Oesterreich zwar eine eminent politische

Schöpfung, die aber doch wieder ihre Lebenskraft aus den verschiedenen nationalen Bildungen holt, in deren Zusammenwirken und Gegensätzen eben die Geschichte unseres Staates liegt. Mit dieser ethnographischen Gestaltung des Staates hängt es zusammen, dass die gründliche Behandlung der österreichischen Geschichte neben dem geschulten Historiker den vielseitig unterrichteten Kenner in den Sprachen und Literaturen dieses weiten Gebietes voraussetzt.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat es in jüngerer Zeit nicht an Versuchen gefehlt, die Aufgabe in der einen oder der andern Weise zu lösen. Unter diesen Versuchen steht als der Beginn einer streng wissenschaftlichen Darstellung die „österreichische Geschichte bis zum Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts“ von Max Büdinger oben an, ein Werk, das uns allen ebenso unentbehrlich als lieb und werth geworden ist. Den höchsten kritischen Anforderungen genügend, trägt dieses Buch den Stempel einer bedeutenden Originalität an sich, mit welcher sich eine classische Form der Darstellung verbindet. Um so tiefer muss man es bedauern, dass dasselbe unvollendet blieb und dass der Verfasser sich trotz seiner Rückkehr nach Oesterreich nicht entschliessen wollte, dasselbe fortzuführen. Lag auch in der Absicht Büdingers nur die Schilderung der ältesten Zeiten Oesterreichs und zwar vornemlich jener Momente, „ohne welche die spätere Entwicklung gar nicht denkbar wäre“, so würde doch die vollständige Durchführung seines Planes als eine bedeutsame Einleitung zu einer jeden streng wissenschaftlichen Geschichte haben gelten können.

Als Versuch einer populären Darstellung ist die „österreichische Geschichte für das Volk“ zu betrachten. Es war ein an sich richtiger Gedanke, von dem geleitet man hier den Schwierigkeiten, welche die Kräfte eines Mannes fast zu übersteigen drohen, durch Theilung der Arbeit zu begegnen suchte. Allein es geschah des Guten vielleicht zu viel. Nicht weniger als siebenzehn Autoren theilten sich unter der Leitung des Freiherrn von Helfert, welcher die Redaction übernahm, in die Bearbeitung des nur bis zum Wiener Congresse in die Darstellung einbezogenen Stoffes. Dies hatte allerdings zur Folge, dass sich jeder Autor auf dem ihm zugewiesenen Gebiete vollständig heimisch fühlte und dass eine Reihe von kleinen Monographien entstand, deren Gründlichkeit fast durchwegs billigen Ansprüchen genügt und deren Werth nur der gänzliche Mangel literarischer Nachweise schmälert. Aber andererseits konnte aus dem Zusammenwirken so vieler Autoren ein Werk aus einem Guss, ja auch nur von einer Grundansicht, wie dies doch von einer an das grosse Lesepublikum sich wendenden Darstellung erwartet wird, unmöglich hervorgehen. Dennoch beruht die Sammlung auf einem fruchtbaren Grundgedanken, für dessen Durchführung auch heute noch vieles sprechen würde, vorausgesetzt, dass man sich auf eine geringere Anzahl gesinnungsverwandter Autoren beschränken wollte.

Zum Theile auf dieser Arbeit beruht Fr. M. Mayers Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Culturgeschichte, 2 Bände, Wien 1873, welches damit zugleich nach dem Muster von Poelitz-Lorenz reiche Literaturangaben verbindet und sich durch seine praktische übersichtliche Einrichtung empfiehlt.

In gewissem Sinne bahnbrechend ist Krones, Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis neuesten Zeit in 5 Bänden. Das Buch von Krones ist als ein erster Versuch zu betrachten, die namentlich seit einem Menschenalter fast bis ins Unabsehbare angewachsenen Detailuntersuchungen über die verschiedenen Gebiete der österreichischen Geschichte zu einer abschliessenden Darstellung zusammenzufassen. Ist dies auch dem Verfasser nicht nach allen Seiten hin gelungen und macht sich auch die Ungleichmässigkeit der breiteren Anlage der älteren und der knapper dargestellten späteren Zeit, sowie der durch ein sorgfältiges Register nur zum Theil behobene Uebelstand einer schwierigen Uebersicht des massenhaften Stoffes fühlbar, so muss doch zugestanden werden, dass diese Arbeit, das Werk eines stupenden Fleisses und einer fast unübertroffenen Vertrautheit mit der gesammten Literatur unseres polyglotten Staates, alle ihre Vorgängerinnen in den Schatten stellt. Krones hat auch eine sehr anziehende Geschichte Oesterreichs für die reifere Jugend in zwei Theilen verfasst, ein populäres Werk, das trotz seines anspruchslosen Titels auch höheren Ansprüchen genügt und einen Grundriss der österreichischen Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Quellen und Literaturkunde, Wien 1882, der als eine fast unerschöpfliche Fundgrube für Literaturangaben unentbehrlich ist.

So vielen und zum Theile so tüchtigen Leistungen der jüngsten Vergangenheit gegenüber wirft sich unwillkürlich die Frage auf, ob für eine neue Bearbeitung der österreichischen Geschichte noch ein Bedürfniss, ja ob eine solche überhaupt noch möglich ist. Dass unbeschadet des Werthes der früher erwähnten Darstellungen beides dennoch der Fall ist, darauf hat unseres Bedünkens, sowie nach dem übereinstimmenden Urtheile aller bisher erschienenen Besprechungen desselben, das vorliegende Buch Alfons Hubers eine unzweifelhafte Antwort ertheilt. War es an sich ein glücklicher Gedanke, das nun doch schon vielfach veraltete Werk Mailaths durch eine Neubearbeitung zu ersetzen, so hat Huber diese Aufgabe, soweit dies schon heute auf Grund der beiden ersten bis 1437 reichenden Bände ausgesprochen werden kann, in musterhafter Weise gelöst.

Es ist nicht unsere Absicht, an dieser Stelle auf die Einzelheiten des epochemachenden Werkes einzugehen, dies um so weniger, da wir der festen Ueberzeugung leben, dass dasselbe bald ein Gemeingut aller derjenigen sein wird, die der Geschichte unseres Staates das ihr geziemende Interesse entgegenbringen, aber auch, von den Fachgenossen abgesehen, ein Gemeingut jenes weiteren Kreises gebildeter Laien, denen es nicht blos um jene flüchtige Unterhaltung, sondern um wirkliche Belehrung an der Hand eines zuverlässigen Führers zu thun ist. Was wir in dieser kurzen Anzeige allein zum Ausdrucke bringen wollen, das ist die Andeutung der Stellung, welche inmitten verwandter Leistungen dem vorliegenden Buche gebührt. Durch eine lange Reihe von Vorstudien, namentlich über die ältere Geschichte Oesterreichs, unter deren Forschern er ja einen der ersten Plätze einnimmt, trefflich vorbereitet, liefert uns Huber ein Werk, das an innerer Durchdringung des Stoffes hoch über allen bisherigen Leistungen auf diesem Gebiete steht. Soweit Büdingers Oesterreichische Geschichte reicht, naturgemäss auf derselben fussend, jedoch unter Wahrung vollster auf den Quellen selbst beruhender Selbständigkeit und unter sorgfältiger

und streng kritischer Verwerthung aller bedeutenderen, seither erschienenen Einzelforschungen, wird die Darstellung, je weiter sie fortschreitet, desto bedeutsamer, dies umsomehr, je mehr es namentlich für Ungarn fast allenthalben an brauchbaren Vorarbeiten gebrach, so dass der Verfasser genöthigt war, fast jedes einzelne Faktum erst aus den Quellen sicherzustellen und nicht selten sich ungemein schwierigen Untersuchungen über das Verhältniss der Quellen zu einander und deren Werth im allgemeinen wie im einzelnen zu unterziehen. Dabei ist das Buch nicht etwa bloss auf gelehrte Fachkreise berechnet, sondern auch weiteren Kreisen in Folge seiner schlichten, durchsichtigen Darstellungsweise zugänglich. Denn der Verfasser hat sein Buch zwar mit einer grossen Anzahl von Anmerkungen ausgestattet, in denen er sich über abweichende Ansichten mit seinen Vorgängern in knapper Form auseinandersetzt, hingegen die umständlichere Beweisführung für seine Behauptungen in eine Reihe von vortrefflichen Abhandlungen verwiesen, welche an anderen Orten — zum Theil in dieser Zeitschrift — erschienen sind. Für die Darstellung hat Huber die synchronistische Form gewählt, die auch in der That die natürlichste ist und mittelst deren es ihm auch fast durchwegs gelungen ist, die Klippen zu umschiffen, an denen die Uebersichtlichkeit manch früherer Darstellungen gescheitert ist.

Bisher hat Huber, wie gesagt, seine Aufgabe in glänzender Weise gelöst. Freilich, die grösseren Schwierigkeiten stehen noch den folgenden Bänden in der Fülle des darzustellenden Stoffes, in der Reichhaltigkeit und dann doch wieder Unzulänglichkeit der bisher ans Licht geförderten Quellen, in dem oft gänzlichen Mangel genügender Vorarbeiten, in dem Vordrängen der nationalen Literaturen und in dem Hervortreten nationaler, politischer und religiöser Gegensätze, unter deren Eindrucke wir zum Theile noch heute stehen, hevor. Allein von der bewährten Hand unseres Autors, von seinem Scharfblicke und seiner geistigen Klarheit, von seiner Unbefangenheit, seinem Fleisse und seinem redlichen Willen dürfen wir auch fernerhin die würdigsten Resultate erwarten. Und so bleibt uns schliesslich neben dem Ausdrucke aufrichtigen Dankes für das bisher Gebotene der Wunsch, dass es dem Verfasser auch fernerhin nicht an der Freude des Schaffens und an der rüstigen Kraft zur Förderung seines Unternehmens gebrechen möge. Zeissberg.

Julius Strnadt, k. k. Bezirksrichter, Die Geburt des Landes ob der Enns. Linz, Ebenhöch, 1886, 8⁰, 125 S.

Die praktischen Juristen, welche historische Studien treiben, sind gegenwärtig ebenso selten, als sie im vorigen Jahrhunderte häufig waren. Und doch könnten uns gerade aus diesem Kreise sehr werthvolle Aufklärungen für ein Gebiet gebracht werden, welches von den gelehrten Fachkreisen meist unbetreten gelassen wird, da es zu viele kleinliche Localforschungen verlangt: ich meine das Gebiet der localen Rechtsgeschichte, der Geschichte der Verwaltung und des Gerichtswesens in ihren territorialen Gliederungen und Abgrenzungen. Strnadt hat schon vor fast 20 Jahren mit einer derartigen Arbeit über das Gericht Peuerbach in Oberösterreich sich vielen Dank verdient. Mit dem vorliegenden Büchlein tritt er an ein

Problem allgemeineren Charakters und selbständiger historischer Bedeutung heran. Die Mittel, mit denen er arbeitet, sind jedoch auch hier vorwiegend dieselben wie dort; nämlich genaue Localkenntniss und Verwerthung der Abgrenzungen der Gerichte und Verwaltungsgebiete des späteren Mittelalters, von deren Danerhaftigkeit und Alterthümlichkeit er die gleiche Ansicht gewonnen hat, wie der Referent bei einer ähnlichen Arbeit über ein benachbartes Gebiet zur Aufklärung der Verhältnisse früherer Perioden.

Die ausgesprochene Absicht des Verf. ist, zu erweisen, dass der Theil von Oberösterreich zwischen Hausruck nnd Enns nicht, wie man bisher annahm, im Jahre 1156 von Bayern abgetrennt und an das Herzogthum Oesterreich gegeben worden ist, sondern dass derselbe im Besitze der steierischen Ottokare bis zu deren Aussterben sich befunden habe, dann noch bis in die Zeit König Ottokars als ein Theil Steiermarks angesehen worden, und erst unter dessen Regierung, etwa um 1254—60, zu einem selbständigen Verwaltungsbezirk, einem eigenen Territorium nmgeschaffen worden sei.

Der erste und wohl wichtigste Beweispunkt hiefür ist nun der, dass keine gleichzeitige Quelle etwas davon wisse, dass Herzog Heinrich von Oesterreich im Jahre 1156 neben der Herzogswürde eine Vergrösserung seiner Mark durch drei baierische Grafschaften erhalten habe. Str. weist — wie mir scheint mit Erfolg — nach, dass die erste Nachricht hierüber von dem 100 Jahre später schreibenden Hermann von Altaich herrührt und dass die entsprechende Stelle in der Chronik des Chunrad de Wizzenberge, Abts von Melk (1177—1203), eine der gewichtigsten Stützen der bisherigen Annahme, nach dem handschriftlichen Befund eine auf Hermann von Altaich beruhende spätere Interpolation ist. Die Angabe eines so späten Berichterstatters sei aber belanglos gegenüber der urkundlichen Thatsache, dass Herzog Heinrich (der Löwe) von Baiern am 14. März 1176 zu Enns einen Gerichtstag gehalten habe. Diese und andere Urkundenstellen sollen weiters beweisen, dass zur Zeit des genannten Herzogs die steirischen Markgrafen Vasallen von Bayern, nicht, wie früher von Kärnten gewesen sind.

Sonach kann erst die Erhebung Ottokars VIII. zum Herzog im Jahre 1180 den in seinem Besitz befindlichen Theil Oberösterreichs gänzlich von Baiern abgetrennt haben. Eine Reihe von Urkundenstellen, vor allem aber das bekannte Ereigniss der Uebertragung der Steiermark an die Babenberger am Georgenberg bei Enns im Jahre 1186, beweisen, dass diese Gebiete damals als Theile des Herzogthums Steier betrachtet worden sind; andere Urkunden aber, dass das Gebiet des Herzogthums Oesterreich damals am linken Donauufer um das jetzige Mühlviertel vergrössert worden ist. Als Steier und Oesterreich von 1194—1198 wieder vorübergehend getrennt waren, erscheint in mehreren Urkunden Leopolds von Steiermark der früher traungauische Theil Oberösterreichs als Theil der Steiermark; und so auch in der darauffolgenden Periode der Wiedervereinigung mit Oesterreich.

Den Anstoss zur Abtrennung Oberösterreichs von Steier gab die Theilnng der babenbergischen Lande zwischen König Ottokar und Bela IV. im Jahre 1254, wo ersteres Ottokar verblieb, während letzteres Bela er-

hielt. Als dann in Folge der Schlacht von Kressenbrunn 1260 auch Steiermark wieder in Ottokars Hände gelangte, wurde zwar das früher ebenfalls abgetrennte Pittnergebiet an das Herzogthum Steier zurückgegeben, nicht aber Oberösterreich, und zwar deshalb nicht, weil das steierische Ennsthal an Philipp von Salzburg gekommen war und so der territoriale Zusammenhang der beiden Gebiete aufgehört hatte. Es soll daher das Jahr 1260 als das Geburtsjahr des Landes Oberösterreich bezeichnet werden. Im Jahre 1264 begegnen wir dann zum ersten Male einem eigenen Landrichter für die Provinz Oberösterreich.

Ich möchte nicht jeden einzelnen Schluss, besonders im letzten Theile der Arbeit, als unumstösslich betrachten, so z. B. bezüglich des Ueberganges des Ennsthales an Salzburg; ich scheue mich aber nicht auszusprechen, dass mir der Beweis vollkommen erbracht zu sein scheint, dass der in Frage stehende Theil Oberösterreichs nicht schon im Jahre 1156, sondern erst dreissig Jahre später mit dem übrigen ottokarischen Erbe an die Babenberger gekommen ist. Wenn diese Auffassung, wie ich nicht zweifle, allgemein angenommen wird, so wird hiermit erst die grosse Forschung, welche sich an die Privilegiumsverleihung von 1156 knüpfte, in allen Stücken beendigt sein.

Salzburg. E. Richter.

Henry Thode, Franz von Assisi und die Anfänge der Kunst der Renaissance in Italien. Mit Illustrationen. Berlin, G. Grote, 1885. Gross-8°. X und 573 S.

Die kunsthistorische Forschung wendet sich gegenwärtig fast ausschliesslich der Künsterbiographie zu. Selbst das zahlreich sich darbietende urkundliche Material wird allein in diesem Sinne ausgenützt, Specialarbeiten über Sammlungen und dergleichen nur mit Rücksicht auf diese Zwecke angelegt. Selten dass noch eine Arbeit erscheint, die sich mit der Entwicklung von Formen und Typen beschäftigt, oder der Wirkung religiöser und nationaler Ideen auf die Umgestaltung der Kunst nachzugehen sucht. Gewiss bezieht sie sich dann auf die mittelalterliche Kunst von Frankreich und Deutschland, während für Italien schon lange die Geschichte der Kunst von der Geschichte der Künstler zurückgedrängt wird.

Thode hat schon durch seine „Antiken in den Stichen Marcantons" bewiesen, dass er von weiteren Gesichtspunkten ausgeht, die Erklärung der Gegenstände und den Zusammenhang der Formen als wichtige Aufgaben des Studiums betrachtet. In seinem „Franz von Assisi" liegt eine zweite umfassende Arbeit in dieser Richtung vor. Auf breiter Grundlage wird die Wirkung dieses ausserordentlichen Mannes und seines Ordens auf die italienische Kunst dargestellt und alle Denkmäler gesammelt, die sich auf das Leben des Heiligen selbst oder auf die von dem Orden verbreiteten Ideen beziehen. Der Natur der Sache nach sind diese Aufzählungen nur für das 14. Jahrh. vollständig, während für die folgenden charakteristische Beispiele gegeben werden.

Der erste Theil bringt eine Biographie des Franciscus, eine Beschreibung seiner Darstellungen in der Kunst, als Einzelgestalt sowohl wie als Han-

delnden in den Bildern aus seiner Legende, darauf eine eingehende Studie über den Ban und die künstlerische Ausschmückung seiner Grabeskirche und schliesst mit einer historischen Würdigung der gothischen Franciskanerkirchen Italiens. Hatte sich also der erste Theil ausschliesslich mit dem Heiligen selbst und den ihm gewidmeten Andachtsstätten beschäftigt, so ist der zweite ganz dem Orden nnd seiner Bedeutnng für die Kunst gewidmet, seinen literarischen Bestrebnngen, der Neugestaltung der überlieferten Scenen aus dem Leben Christi und der Jungfran nnter seinem Einflusse, endlich der Darstellnngen der von ihm ansgedachten Allegorien. Den Anhang bildet eine Besprechung der Quellen für das Leben des Franciscus nebst urkundlichen Beiträgen.

Die Durcharbeitung eines so grossen Theiles der Monnmente des italienischen Trecento nach einem bestimmten Gesichtspnnkte ist im höchsten Grade lehrreich. Die Ausführnngen über die Verbreitung des gothischen Stiles, über die Passionsdarstellungen werden nach manchen Richtungen hin fruchtbringend wirken. Besonders die letzteren sind geeignet, die ikonographischen Stndien zu fördern. Hier ist einmal gegenüber den verzettelten Einzelnbeobachtungen ein erfolgreicher Schritt gemacht, grosse Einschnitte in der Entwicklung zu beobachten, die Gegenstände nicht nnr sachlich, sondern historisch zu gruppiren. Neben diesen weiterwirkenden anregenden Capiteln mögen als sachlich abgeschlossene Arbeiten die Baugeschichte von S. Francesco in Assisi nnd auch die Entwicklnngsgeschichte Giottos, gerade gegenüber dem nnglücklichen Versnche Frey's, die bisher gewonnenen Resultate von neuem in Frage zu stellen, genannt werden.

Bei der Frage nach der persönlichen Einwirkung des heiligen Franz auf die Kunst hat sich, so scheint mir, der Verf. von der Vorliebe für seinen Stoff zu weit führen lassen. Schon die ältesten Darstellungen seiner leiblichen Erscheinung sollen die neuere Portraitkunst angeregt haben. Hier liegt sicher ein Irrthnm vor. Das älteste Bild des Heiligen im Sacro Speco zu Subiaco ist nichts anders als eines jener Mönchsbilder der süditalischen, vom Oriente her beeinflussten Benedictinerkunst, wie sie nns Gravinas Werk über Monreale in reicher Fülle mittheilt. Es stimmt vollkommen mit dem alten Schema, welches hier für den neuen Mönch, der sich berühmt gemacht hatte, unverändert verwendet wird. Dass in den ältesten Cyklen zuerst nur die Wnnder am Sarge des Heiligen und nicht Scenen aus seinem Leben erscheinen, zeigt ebenso, dass sein blosses Anftreten nicht gleich einen Umschwung in der Kunstauffassung hervorhrachte; gerade solche Begebnisse bei Translationen und Beisetzungen hatten das frühere Mittelalter viel mehr beschäftigt, als fantastische Legenden, weil eben überall der Besitz der heiligen Leiber als das wiehtigste betrachtet wurde. Der Einfluss solcher begeisterter übersiunlicher Naturen wie Franciscus ist gewiss nicht so plötzlich, so materiell, dass man anf seine Aeusserungen mit den Fingern weisen könnte. Franciscus hat das Land aufgerüttelt aus seinem geistigen Schlafe und von jener allgemeinen Erregung haben anch die Künste Nutzen gezogen, aber vornehmlich doch die Poesie. Durch die Comödie erst wurde der Sinn der Italiener auf jenes lebendige Erfassen der Natur geleitet, das der Kunst Giottos zur Voraussetzung dient. Dabei darf der Einfluss des Predigerordens nicht übersehen werden; alle Sammlungen von Legenden, die ganze Predigt-

literatur geht von ihm aus, sein Einfluss auf die Phantasie wenigstens ist entscheidender als jener der Minoriten. Selbst aus der Uebersicht der Franciskanerliteratur, die Thode gibt, geht das hervor, die Predigt tritt ganz zurück, an ihrer Stelle erscheinen Tractätchen, bestimmt, den persönlichen Einfluss von Mund zu Mund, durch den der Orden seine eigentliche Wirksamkeit ausübt, zu unterstützen. Ich weiss nicht, was Thode zu jener Ueberschätzung der Franciskanerpredigt geführt hat; wohl die Wirksamkeit hervorragender Minoriten in Deutschland? Das darf aber nicht auf Italien zurückbezogen werden. Vielleicht auch, dass Thode dem heiligen Franz eine Mittelstellung zwischen Petrus Waldus und den deutschen Reformatoren geben will? Wenn die Bettelorden als Vorläufer der Reformation gelten sollen, dann muss freilich der Dominikanerorden bei Seite geschoben werden. Der möchte sich schwer in dieses System fügen. Die Behauptung, Innocenz III. habe, als er 1208 den Franciskanern die Predigt frei gab, eine Forderung der Waldenser erfüllt, oder der Vorwurf, Petrus Waldus und Franciskus erstreben die Vollkommenheit in der Nachfolge Christi, ohne zur Anschauung der Seligkeit durch den Glauben gelangt zu sein (S. 30), gehen von einem stark confessionellen Standpunkte aus, der in die wissenschaftliche Betrachtung nicht hineinspielen sollte. In Einzelnheiten sei bemerkt, dass (S. 236) p^a^ abb^a^ natürlich prima abbatissa und nicht beata gelesen werden muss, wodurch die darauf gebaute Hypothese hinfällig wird, ebenso sind (S. 214) die beiden Bewohner von Assisi, Franceschino Zampa und Hieronymus Bartholomei, die sich als auctores auf dem Portale der Capelle S. Bernardino nennen, aus dem Künstlerlexikon zu streichen. Sie sind die Stifter und nicht die Baumeister dieses Werkes. F. Wickhoff.

Die Berner Chronik des Valerius Anshelm. Herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Bern. Erster Band. Bern (Wyss) 1884.

Es ist nicht das erste Mal, dass Valerius Anshelm durch den Druck einem weiteren Publikum vorgelegt wird: schon 1825—1833 erschien, besorgt von den Bernischen Geschichtsfreunden Stierlin und Wyss, eine Ausgabe in sechs Bänden. Leider brach aber diese Ausgabe mit dem Jahre 1525 ab; der Nachtrag, den 1838 der „Geschichtsforscher“ in seinem 10. Bande brachte, enthält die Jahre 1526—1536 nur in sehr verstümmelter Wiedergabe. Diesem Mangel vor allem soll nun mit der neuen Ausgabe abgeholfen werden und gern nehmen wir einstweilen davon Notiz, dass der eben berührte letzte Theil des Werkes viel reicher und viel weniger lückenhaft sich erweist, als nach jenen dürren Auszügen zu schliessen war.

Ein weiterer wesentlicher Vorzug der neuen Ausgabe liegt darin, dass hier die Originalhandschrift des Verfassers zu Grunde gelegt werden konnte, während die ältere auf späten Copien beruht.

Die Herausgeber, an deren Spitze Oberbibliothekar Dr. E. Blösch in Bern steht, haben sich ihre Arbeit nicht leicht gemacht. Neben textlichen Anmerkungen, welche die Zusätze und Correcturen des Chronisten oder späterer Hände enthalten, geben solche von sachlicher Natur einher, die

sich wiederum nicht auf blosse Erläuterung beschränken: überall wird auf die einschlägigen eidgenössischen Abschiede verwiesen und zu weiterer Vergleichung sind die ungedruckten Quellen des Berner Staatsarchives (Rathsmanuale und Missivenbücher) herangezogen. Es sind das willkommene Beigaben, welche künftige Specialuntersuchungen sehr erleichtern dürften. Nach der Versicherung der Herausgeber hat diese Controlle im Allgemeinen herausgestellt, „dass Anshelm, trotz seiner scharf gezeichneten Individualität und seines sarkastischen Freimuthes, doch mit ausserordentlicher Gewissenhaftigkeit sich an die vorliegenden Documente der Archive gehalten und unmittelbar aus denselben geschöpft hat.“ Wir sehen der näheren Begründung dieses Urtheils mit Interesse entgegen; die Objectivität des Chronisten wird insbesondere da die Prüfung bestehen müssen, wo sein religiöser Standpunkt in Frage kommt.

Der vorliegende erste Band umfasst — ausser der Uebersicht über die frühere Geschichte der Stadt Bern — den Zeitraum von 1474 bis 1494, und entspricht Bd. I und II S. 1—159 der älteren Ausgabe. Die Seitenzahlen der älteren Ausgabe sind am Rande beigefügt; diejenigen des Originals stehen in Klammern innerhalb des Textes. So ist nichts versäumt worden, was zur bequemen Handhabung dienen kann; Druck und Ausstattung sind vorzüglich. Hoffentlich lässt die Fortsetzung nicht mehr allzu lange auf sich warten.

Luzern. H. Reinhardt.

Die historischen Arbeiten der südslavischen Akademie der Wissenschaften in Agram.

I.

Quellen.

Zur Förderung der südslavischen Geschichtsforschung hat die Agramer Akademie, wie früher berichtet wurde[1]), unter dem Namen Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium eine Quellensammlung angelegt, welche in den letzten Jahren um vier bedeutende Bände (13—16) vermehrt wurde. Der 13. Band (zugleich der zweite der Monumenta Ragusina), redigirt vom Präsidenten der Akademie, Fr. Rački, enthält Beschlüsse des grossen und kleinen Rathes der Republik Ragusa. Es sind dies Sitzungsberichte aus den Jahren 1347—1360, denen vom Jahre 1359 an Anleitungen und Erlässe des Rathes (Lettere e commissioni di Levante) beigegeben sind. Im Anhange finden wir einige ältere Beschlüsse vom Jahre 1303, die nach den Auszügen des Gian Maria Mattei († 1788) nachträglich zu Tage gefördert wurden. Die Beschlüsse sind wichtig nicht nur für das innere Leben der kleinen Republik und für ihre Beziehungen zu Nachbarstaaten, sondern auch für die Geschichte Bosniens und Hum's (Herzegowina). Im 14. Band, als dem ersten der „Scriptores rerum croaticarum“, wurden unter der Redaction des Akademikers Prof. N. Nodilo kleinere ragusanische Chroniken (Annales Ragusini anonymi) und die noch nicht edirte Chronik N. Ranjina's abgedruckt. Den „Annales anonymi“ liegen Handschriften der südslavischen Akademie und der Fran-

---

[1]) Mittheilungen 3, 330.

ziskaner-Bibliothek in Ragusa zu Grunde; sie beginnen mit dem Jahr 457 und schliessen mit 1606. Aeltere Aufzeichnungen bis zum 14. Jahrh. sind von geringerem Werthe. Die „Annales" von Ragnina endigen mit dem Jahre 1552. Der 15. Bd. brachte das ehemalige Institut der Militärgrenze betreffende Urkunden (Acta historiam confinii militaris illustrantia), welche hauptsächlich das correspondirende Mitglied der Akademie Rad. Lopašić im Archiv des k. k. Kriegsministeriums zu Wien und im Landesarchive in Graz gesammelt hatte. Diese Collection wird in die dunkelste Periode der ehemaligen Militärgrenze, in die Zeit von ihrem ersten Anfang bis zu ihrer Organisation um die Mitte des 18. Jahrh. einiges Licht bringen. Im 16. Bd. wurde diese Urkundensammlung fortgesetzt und, versehen mit einem Inhaltsverzeichnisse für beide Bände, zum ersten Abschlusse gebracht. Die Urkunden beginnen mit dem Jahre 1479. Die Berichte der Commandanten und Generäle enthalten viele Daten zur Erläuterungen der Kriege mit den Türken in Croatien und an der Grenze.

Die Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium sind um den 3. Bd. (IX, 616 S.) bereichert worden, in welchem unter der Redaction des Akademikers Prof. S. Ljubić die Statuta et leges civitatis Buduae, civitatis Scardonae et civitatis et insulae Lesinae der Oeffentlichkeit übergeben wurden. Das „Statut" von Budua ist nach vier Handschriften, dasjenige von Scardona nach einer Handschrift des 14. Jahrh. und das von Lesina nach der venetianischen Edition (1643—6) herausgegeben. Das Statut von Budua dürfte dem 14. Jahrh., das von Scardona vielleicht noch dem 13. Jahrh. angehören. Das Statut von Lesina ist im Jahre 1331 publicirt worden. Einem jeden Statute sind erläuternde Urkunden beigefügt. Ein genaues Sachregister macht den Band brauchbar.

Das unter dem Titel Starine (Alterthümer) angelegte Sammelwerk nahm auch in den letzten Jahren rüstigen Fortgang. Es liegen bereits 17 Bände vor, die zahlreiche Geschichtsquellen kleineren Umfanges enthalten. Wir finden in den vier letzten Bänden (14—17) folgende Beiträge:

a) für die südslavische Geschichte: L. Komulović's (Comuleo's) Berichte und Briefe (1593—4) über dessen Gesandtschaft nach der Türkei, nach Siebenbürgen, der Moldau und nach Polen, veröffentlicht von P. Pierling und Dr. Fr. Rački (Bd. 14, 83). Neue Quellen über L. Komulović von P. Pierling (16, 209), enthaltend Berichte über seine Mission in Russland (1584, 1593—8), Mat. Karaman's von Spalato Berichte über Russland (1737, 1739, 1742—3), veröffentlicht von P. Pierling (15, 95). Diese Berichte, wie die von Komulović, über Polen und Russland jener Zeit sind äusserst interessant. Sim. Jud. Sidić's Bericht über die türkische Belagerung Wiens im Jahre 1683, mitgetheilt von Johann von Kukuljević-Sakcinski (16, 1). Der Berichterstatter, ein Agramer Domherr und Rector des croatischen Seminars in Wien, war daselbst während der Belagerung. Beiträge zur Geschichte Croatiens im 16. und 17. Jahrh., aus dem steierischen Landesarchiv in Graz veröffentlicht von Rad. Lopašić (17, 151) fangen mit dem Jahre 1529 an. Einige Beiträge zur Geschichte der Verschwörung Pet. Zrinski's und Franz Frankopan's (1670—1), mitgetheilt von Rad. Lopašić (15, 114). Auszüge für die südslavische Geschichte aus dem Tagebuche M. Sanudo's jun. vom Jahre 1526—1533, redigirt von Dr. Fr.

Rački (15, 177 und 16, 130). Da die venetianische Ausgabe der Diarii di M. Sannto langsam fortschreitet, dürfte diese Publication den Forschern der südslavischen Geschichte willkommen sein. Die Abschrift ist von Valentinelli und Mesić. Beiträge zur Geschichte altadeliger Zenger Familien (15, 155 nnd 17, 54), Verzeichniss der Patricier- und Bürgerfamilien in Zeng vom Jahre 1758 (17, 49), Lebensbeschreibnng N. Tintor's aus Klis (17, 75); die drei letztgenannten Publicationen von Prof. M. Magdić.

b) Für die Geschichte der Republik Ragnsa: Beiträge zur Geschichte des diplomatischen Verhältnisses zwischen Frankreich nnd Ragusa, mitgetheilt von Prof. J. K. Švrljuga (Bd. 14, 58). Ein Schreiben der Ragusaner an König Ludwig XIV. von Frankreich über das grosse Erdbeben vom Jahre 1667, mitgetheilt von Prof. J. K. Švrljuga (14, 80). Ragusanerbriefe an die Republik Venedig (1534—1791), veröffentlicht vom Akad.-Prof. S. Ljubić (15, 1), wichtig für die Beziehnngen dieser zwei Gemeinwesen.

Interessant für die croatische Heraldik ist ein alter croatischer Wappenbrief König Sigmnnds aus dem Jahre 1434, mitgetheilt von Dr. Joh. v. Bojničić-Kninski (Bd. 16, 113), er gehört zu den ältesten Wappenbriefen des Abendlandes. Für die Geographie: Ein Kataster von Scutari vom Jahre 1416, mitgetheilt von Prof. S. Ljnbić (14, 30), äusserst wichtig für die Geographie Nord-Albaniens. Beiträge zn einer geographisch-statistischen Beschreibung des bosnischen Paschaliks (eine Beschreibung Bosniens aus dem Anfange des 17. Jahrh. und eine Reisebeschreibnng zweier Sebenikaner von Sebeniko nach Livno nnd Skoplje im Jahre 1547), veröffentlicht von Dr. Fr. Rački (14, 173). Die Kirchengeschichte betreffen: Zwei neue Beiträge znr Geschichte der bosnischen Patarener, veröffentlicht von Dr. Fr. Rački (16, 1): eine Widerlegung der patarenischen Irrthümer vom Cardinal J. Torquemada im Jahre 1460 nach einer vaticanischen Handschrift und ein Bruchstück eines patarenischen Rituales, geschrieben nm das Jahr 1443—60 von einem gewissen Radoslav, nach einer Handschrift im Archiv der Propaganda in Rom. Ein römisch-slavischer Gottesdienst zu Ehren der Slavenapostel Cyrillus nnd Methodins ans dem 14. Jahrh., veröffentlicht von J. Črnčić (14, 210). Verzeichniss einiger vom Jahre 1478—1520 in die Bruderschaft des h. Geistes in Rom eingeschriebener Südslaven, veröffentlicht von J. Črnčić (15, 168). Das Leben des serbischen Patriarchen Jefrem, mitgeiheill von St. Novaković (16, 35). Beitrag zur Geschichte der Agramer Synoden im 15. nnd 16. Jahrh. (1467 und 1570), veröffentlicht von J. Tkalčić (16, 117). Briefe der serbischen Mönche vom Berge Athos an die Herren von Ragusa, gesammelt von Prof. A. Vučetić (17, 1). Beiträge znr Kirchengeschichte Bosniens, gesammelt von fra M. V. Batinić (17, 77), namentlich Schriftstücke vom Jahre 1527 bis 1837: Bericht des Dalmatiners A. Georgicei an den Kaiser im Jahre 1626, seine Reisebeschreibung von Ofen nach Bosnien; Beschreibung des Paschaliks von Bosnien im 17. Jahrh. und ein Bericht von P. Johann Vietri im Jahre 1708. Eine Unterredung zwischen Papisten und einem Lntheraner, gedruckt zu Padua 1555, mitgetheilt von Prof. A. Valjaveo (17, 232), der Text ist croatisch. Endlich finden wir in den Starine folgende literarische Beiträge: Aus einer serbisch-slavischen Uebersetzung des byzantinischen Chronisten J. Zonaras, mitgetheilt von Vlad.

Kačanovskij (14, 125). Ein Brief V. St. Karadžić's und neun Briefe Jer. Gagić's an P. Šafařik vom Jahre 1831—1834) mitgetheilt von J. Jireček (14, 196). Eine Reihe kleinerer Beiträge veröffentlicht Stojan Novaković (sämmtliche in serbischer Sprache in Bd. 16, 9—108) und zwar: des Mönches Teodosius Abhandlung über Peter von Koris; Fragmente einer mittelalterlichen Kosmographie; Apokryphe aus dem gedruckten Sammelwerke von B. Vuković; ein Apokryph über Enoch; eine Sage vom Antichrist; ein Apokryph vom Streite Christi mit dem Teufel; Apokryphe eines Kiew'schen Manuscriptes; Urkunden aus dem Kloster Savina; »Carostavnik« der Nationalbibliothek in Belgrad und Camblak's Leben Stefan's von Dečan.

Von der Sammlung alter croatischer Schriftsteller (stari pisci hrvatski) als Materialien für die Geschichte der älteren croatischen Literatur sind in den letzten Jahren drei nene Bände (12—14) erschienen; redigirt vom Akad.-Prof. Armin Pavić liefern sie nach den besten Handschriften die Werke G. G. Palmotić.

Ausserdem sind für die glagolitische Paläographie wichtig: Enchologium und Psalterium aus dem 11. bis 12. Jahrh. nach den Handschriften anf dem Berge Sinai von Prof. Dr. Geitler (1882—3). Für die Geschichte der croatischen Sprache ist werthvoll der Text des Lectionariums, herausgegeben von Bernardin aus Spalato in Venedig im Jahre 1495 und im Jahre 1885 nach zwei Editionen abgedruckt. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, dass das grosse historische Wörterbuch der croatisch-serbischen Sprache in sieben Heften bis znm Worte »do-vesti« fortgeschritten ist.

II.

Abhandlungen und Monographien.

Auch durch einzelne Abhandlungen und Monographien, welche in dem bis zum 77. Bande gelangten akademischen Organ »Rad« (Acta) veröffentlicht wurden, hat die südslavische Akademie in Agram in den letzten Jahren erfrenliche Erfolge auf dem Felde wissenschaftlicher Forschung aufzuweisen. Wir werden uns auch hier nur auf die historischen Arbeiten beschränken.

In erster Linie erwähnen wir des Akademikers Prof. N. Nodilo Forschunungen über die »Religion der Croaten nnd Serben anf Grnnd der Volkslieder, Sagen, Märchen nnd Redensarten« (Rad 77, 43—126). Nach einer allgemeinen Einleitung geht er im ersten Theile auf die Untersuchung von Sntvid und Vida ein und gelangt zum Schlusse, dass Sutvid als Licht- und höchster Kriegsgott die Finsterniss und alle anderen Feinde bekämpft; er ist vermählt, aber der Name seiner Fran ist unbekannt. Spuren dieser Gottheit findet man theils im Küstenlande von Makarska und Narenta, theils in den Fragmenten alter Hymnen in der Lika und in Syrmien.

Von seiner weitläufig angelegten Untersnchung über »Die inneren Znstände und Culturverhältnisse des selbständigen croatischen Staates vor dem 12. Jahrh.« lieferte der Präsident Fr. Rački eine höchst interessante Abhandlung über die »damaligen socialen Verhältnisse« (Rad 70, 153—190), d. i. über die Classen, aus denen die damalige Gesellschaft zusammengesetzt war. Anf Grund gleichzeitiger Docn-

mente kommt er zu dem Ergebnis, dass es auch in Croatien „Nichtfreie“ gegeben, die in den lateinischen Urkunden „servi et ancillae“ genannt werden. Solche fanden sich nicht nur in den ursprünglich romanischen Städten Dalmatiens vor, sondern anch auf eigentlich croatischem Boden, namentlich in Gegenden, welche mit jenen Städten in näherer Berührung standen. Die Art und Weise, wie Jemand in den hörigen Stand trat, war bei den Croaten so ziemlich dieselbe wie bei den Römern. Diese konnten hauptsächlich durch testamentarische Verfügung oder durch einen Ausspruch bei Lebzeiten des Herrn zur persönlichen Freiheit gelangen. Da das ganze Wesen der Hörigkeit bei den Croaten fremde Formen zeigt, begründet der Verf. die Ansicht, dass die „servitus“ eine von den Römern zu den Croaten verpflanzte Einrichtung war, denn ursprünglich kannten die Croaten ebensowenig wie die Slaven überhaupt ein anderes Abhängigkeitsverhältniss als das durch den Krieg geschaffene. Im weiteren Verlaufe der Abhandlung nntersucht er die Lage der Fremden, die auch bei den Croaten von der der Eingeborenen verschieden war und bespricht darauf den Stand der Bauern, der Bürger und des Adels.

Ein bisher in der croatischen Literatur nicht bearbeitetes Thema berührt ebenfalls Präsident Rački in seiner Abhandlung über „Johann von Ravenna“ (Rad 74, 135—191), einen Schüler Petrarcas, den spätern Kanzler und zugleich Vorläufer der Humanisten in Ragusa. Diese Abhandlung bietet einen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Renaissance in Ragusa, Croatien und Dalmatien, ohne die ja die croatische Literatur- und Culturgeschichte und ihre Blüthe im 16. und 17. Jahrh. unverständlich bliebe. In der eingehenden Biographie hebt der Verf. besonders Johannes Wirken als Kanzler von Ragusa (1384—1387) hervor. Er weist nach, dass derselbe Ragusa vom Standpunkte der italienischen Humanisten beurtheilte, dass dessen Urtheil nichtsdestoweniger interessant sei, weil er uns in seinen noch ungedruckten Handschriften ein Mittel gegeben, zwischen den Culturverhältnissen Ragusas zu Ende des 14. Jahrh. nnd denen eines Jahrhundertes später eine Parallele zu ziehen. Bei der Besprechung des handschriftlichen Nachlasses betont Rački die Nothwendigkeit, Beiträge — die südslavische Akademie besitzt in einem Codex des 14. oder 15. Jahrh. eine Sammlung der Briefe Johannis de Ravenna — zu sammeln, aus denen sich dann eine Charakteristik der Periode der Wiedergeburt der Künste und Wissenschaften in Croatien aufstellen lasse.

Wichtig für die Geschichtsforschnng des kleinen Staates Ragusa ist Prof. N. Nodilo's Aufsatz „Die ersten Chroniken und die ältere ragusanische Historiographie“ (Rad 75, 92—128). Den Gegenstand der Abhandlung bilden sieben grösstentheils ungedruckte ragusanische Jahrbücher. Nach der Ansicht Nodilo's hatten Ranjina und Razzi ihre Werke aus älteren unbekannten Chroniken geschöpft, die übrigen fünf Chroniken aber seien eigentlich nur ein Buch, dessen Zerrissenheit man theils den Unfällen der Zeit, theils unkundigen Copisten zuschreiben müsse. Die Untersuchung dieses Materials gelangt zu dem Schlusse, dass der erste Chronist dem dritten Viertel des 15. Jahrh. angehörte nnd wahrscheinlich ein Franziskanermönch aus Ragusa war; als Quellen mag er ämtliche Urkunden seit dem Anfange des 13. Jahrh. benützt haben, für die ältere

Zeit aber standen ihm solche Quellen entweder nicht zu Gebote oder er hat dieselben oberflächlich gelesen, so dass man dieses Werk mit ähnlicher Vorsicht benützen muss, wie etwa die Quellen für die vorolympiadische Geschichte der Griechen.

Von den literaturhistorischen Arbeiten erwähnen wir zuerst die „Beiträge zur historischen Würdigung von Gundulić's Ariadne“ von Prof. L. Zore (Rad 73, 129—189). Der Verf. constatirt, dass die ragusanischen Literarhistoriker im Irrthum waren, wenn sie die „Ariadne“ für ein Originalwerk Gundulić's hielten, da dieselbe nur Uebersetzung eines italienischen Melodramas von Rinucci ist. Um auch die Mangelhaftigkeit und Fehlerhaftigkeit der Uebersetzung zu beweisen, vergleicht er sie mit dem italienischen Original und schreibt sie der Jugend des Dichters zu.

In seiner Abhandlung über die Quellen zu den „Hirtengesprächen“ (Pastirski razgovori) von Katančić führt der Akademiker Prof. Dr. Maixner (Rad 65, 71—91) den Beweis, dass Katančić den Stoff zu diesen Gesprächen nicht aus dem Leben geschöpft, sondern in vielem Virgil nachgeahmt, hauptsächlich aber sich Theokrit zum Vorbild genommen hat; er zeigt, wie Katančić in Diction und Phraseologie ganz den lateinischen Schriftstellern folgt.

Als Fortsetzung seiner Studien über Junius Palmotić veröffentlicht der Akademiker Prof. Pavić eine Besprechung von dessen „Christiade“ (Rad 68, 69—179) und bemerkt, wie schon die alten Biographen berichten, dass das genannte Epos Palmotić's auf Anregung der lateinischen Christiade von Hieronymus Vida entstanden ist. Der Verf. beleuchtet zuerst Vida's Stellung in der Literaturgeschichte und unterzieht dann Palmotić's Christiade einer besonderen Untersuchung. Aus der Vergleichug beider Epen beweist er, dass Palmotić das lateinische Original frei ins croatische übersetzt, demselben aber, mehr einem religiös-frommen als einem ästethischen Bedürfnisse entsprechend, einen ganz verschiedenen Charakter aufgeprägt hat. Trotzdem bleibt die „Christiade“ ein schönes Denkmal der Blüthezeit der croatischen Literatur in Ragusa und beeinträchtigt in keine Weise den bisherigen Ruhm Palmotić's.

Einen ferneren Beitrag zur Beleuchtung der älteren croatischen Literaturgeschichte liefert der Akademiker Prof. Maixner in seiner Abhandlung über „Ranjina's Uebersetzungen aus lateinischen und griechischen Dichtern“ (Rad 70, 196—222), in der er zuerst mit zahlreichen Belegen Ranjina als einen entschiedenen Anhänger der Humanisten darstellt, dann aber dessen Uebersetzungen eingehender bespricht. Von den lateinischen benützte derselbe hauptsächlich Tibull, Martial und Properz, unter den griechischen finden sich auch anakreontische Gedichte, doch sind es nicht Uebersetzungen im strengen Sinne des Wortes, sondern vielmehr freie Paraphrasen.

In einer andern Arbeit unterzieht derselbe Autor die „Croatischen Uebersetzungen von Cato's disticha moralia“ einer wissenschaftlichen Würdigung (Rad 74, 79—134). Die Wichtigkeit derselben als Schulbuch bis zur Mitte des 17. Jahrh. betonend, geht er auf die einzelnen Uebersetzungen ein, und zwar: a) eine glagolitische von der Insel Veglia, b) die von M. Marulić, c) jene von M. Burešić und d) die eines unbekannten Uebersetzers, gedruckt in Graz 1768, in Ofen 1825

und in Zara in der „Zora dalmatinska" 1845. Ein Hauptmerkmal aller dieser Uebersetzungen ist die unverhehlte Tendenz, jedwede Wissenschaft mit der christlichen Ethik in Einklang zu bringen. Sämmtliche Uebersetzungen sind sehr frei gehalten, oft mehr Paraphrasen; auch findet man in denselben nicht selten Anklänge an altböhmische, altdeutsche und andere Uebersetzungen.

Prof. L. Zore veröffentlicht (Rad 71, 145—174) einen Beitrag zum Verständnisse „eroikomischer Dichtungen in der ragusanischen Literatur" und sucht Beispiele und Analogien derselben in der italienischen Literatur zu Ende des 17. Jahrh., wie dies namentlich aus Vetranić ersichtlich ist.

Die literarische Thätigkeit des Gr. Medo von Pucić aus Ragusa würdigend hat Akademiker Prof. Dr. Fr. Marković zugleich die Literatur der sogen. illyrischen Periode ausführlicher behandelt (Rad 67, 70—125); dasselbe that Dr. Fr. Rački im Nekrolog von Alex. Maciejóvski für die slavische Rechtsgeschichte (68, 177—194).

Der unermüdliche Forscher und bekannte Archäolog Akademiker Prof. S. Ljubić erschliesst „Neue Quellen für die Epigraphik Dalmatiens" (Rad 65, 129—154). Er bespricht in diesem interessanten Aufsatze zwei von Mommsen nicht benützte Handschriften, die zwei Sammlungen auf Dalmatien bezüglicher römischer Inschriften enthalten. Die erste Handschrift befindet sich in der Marciana zu Venedig und umfasst eine noch nicht edirte Geschichte Dalmatiens von D. Zavorić aus Sebenico mit 20 römischen Inschriften; die zweite ist Eigenthum des Museums Correr zu Venedig und enthält 115 römische Inschriften, welche der Abhandlung in getreuer Reproduction beigelegt sind, da sie hier und da von den Mommsen'schen bedeutend abweichen.

Unter dem Namen „Beiträge zur Geschichte der südslavischen Musik" gibt F. H. Kuhač (Rad 63, 70–112) als Fortsetzung seiner culturhistorischen Studien eine reichhaltige Sammlung von Benennungen südslavischer Saiten-, Blas-, Zungen-, Schlag- und Klappeninstrumente und Glocken, mit Beschreibung und Abbildungen, sowie einer Geschichte ihrer Entstehung, Entwicklung und Anwendung.

Archimandrit N. Dučić in Belgrad gibt eine historisch-geographische Berichtigung (Rad 70, 191—195) der in Dušans Urkunden vom Jahre 1334—1336 erwähnten „Dobrušta" oder auch „Dobruša" und beweist gegen Daničić und Novaković, dass Dobrušta in Alt-Serbien zu suchen ist, wo sich noch gegenwärtig ein Dorf gleichen Namens befindet.

Als Fortsetzung seiner „Berichte über Reisen auf der Balkanhalbinsel im 16. Jahrh." veröffentlicht (Rad 71, 1—69) der Secretär Akad. Prof. Dr. Matković eine „Reisebeschreibung nach Constantinopel 1553" vom Fünfkirchner Bischof A. Vranić. Nach einigen biographischen Notizen wird die Reise von Sotin an der Donau über Belgrad nach Smederevo, und von da durch das Moravathal über Niš, Sofia, Philippopel und Adrianopel genau verfolgt.

Agram. Jos. Starè.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Jahrbnch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. IV. Jahrg. Wien und Leipzig 1883: v. Otto, Tauberiana. — Reissenberger, Zwei Predigten des Hofpredigers Abraham Scultetus. — Leidenfrost, Religionsbeschwerden der evangelischen Stände von Steiermark, Kärnten und Krain. — Scheuffler, Oesterreichische Exnlanten in Sachsen. I. — Grenser, Heraldisch-genealogische Wanderungen anf dem Wiener evangelischen Friedhof. — Bericht des Centralausschnsses über das Vereinsjahr 1882. — Dimitz, Beiträge znr Reformationsgeschichte in Krain. I. — Wolkan, Studien zur Reformationsgeschichte Nordböhmens, III und IV. — Doleschall, Die Silleiner Synode. — Trantenberger, Gallus Freiherr v. Rägknitz, das Haupt der österreichischen Exulanten in Nürnberg. — Koch, Exulantenlieder; Heimatssehnen eines Transmigranten. — Otto, Zwei Memoriale der ans Oberösterreich, Steiermark und Kärnten nach Siebenbürgen transmigrirten Evangelischen an das Corpus Evangelicorum. — Miscellanea, Mitgliederverzeichnis, Namenregister. — V. Jahrg. Wien und Leipzig 1884: Elze, Die slovenischen protestantischen Gesanghücher des 16. Jahrh. — Dedic, Bücherschau: Časopis Historicky, Jahrgang 1881. — Busson, Der Bücherfund von Palaus. — Kotschy, Znr Geschichte des Protestantismus im Attergan. — Koch, Austriaca aus Regensburg. — Bericht des Centralansschusses über das Vereinsjahr 1883. — Wolkan, Studien znr Reformationsgeschichte Nordböhmens, V. — Doleschall, Die Kirchenordnung Innerösterreichs im 16. Jahrh. — Seberiny, Bittschrift der Wiener Bürgerschaft an den Stadtrath von 1579. — Kühne, D. Wilhelm Friedrich Lutz. Ein Predigerleben ans Oesterreich im 16. Jahrhundert. — Zweite Generalversammlung der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. — Namenregister.

Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien, XIV. Bd. Der nenen Folge IV. Bd., Wien 1884: Heft 1—3: Prinzinger, Die Markomannen-Baiern-Wanderungen. — Krauss, Südslavische Hexensagen. — Deschmann, Prähistorische Nachgrabnngen in Krain im Jahre 1882. — Holl, Ueher die in Tirol vorkommenden Schädelformen. — Znckerkandl, Craniologische Untersuchnngen in Tirol und Innerösterreich. — Kaltenegger, Iberisches Hornvieh in den Tiroler und Schweizer Alpen. — Kanitz, Der prähistorische Bleiwagen aus den Tumuli zu Rosegg in Kärnten. — Hacker, Die Gndenns-Höhle, eine Rennthierstation im niederösterreichischen Kremsthale. — Literaturberichte. — Verhandlungen.

Beiträge zur historischen Kritik des Leon Diakonos und Michael Psellos.

Von

William Fischer.

In seinem Geschichtswerke vom Tode Konstantinos VI. bis zu dem des Joannes Tzimisces, 959 bis 10. Januar 976, berichtet Leon Diakonos (ed. Bonn. p. 172. 173), wenn auch ziemlich kurz, über den Feldzug, welchen der Kaiser Basileios II. gegen den alten Feind des byzantinischen Reiches, gegen die Bulgaren, unternahm. Leon hatte denselben selbst mitgemacht (τῇ τοῦ διακόνου λειτουργίᾳ ὑπηρετούμενος) und bei der grossen Niederlage bei Sardika oder Triaditza, dem jetzigen Sophia, welche die Byzantiner auf dem Rückzuge aus dem gefährlichen Lande erlitten, wäre er fast mit ums Leben gekommen, wenn ihn nicht die Schnelligkeit seines Pferdes gerettet hätte. Die ganze Erzählung dieses Feldzuges, sowie vorher die von dem Aufstande des Bardas Skleros gegen Basileios II. und Konstantinos VIII. und nachher die von der Erhebung des Bardas Phokas ist von Leon Diakonos episodisch in den Gang der Ereignisse des Jahres 975 eingeschoben und wird an die wunderbare Erscheinung eines merkwürdigen Kometen angeknüpft, in welcher der Aberglaube der damaligen Zeit, nicht zum wenigsten gerade von der Geistlichkeit genährt, die Ankündigung unglücklicher Ereignisse von Seiten der Gottheit selbst erblickte. Leon lässt sich über die Zeit, in welche diese Ereignisse fallen, nicht näher aus, ein bei ihm sehr häufiges Vorkommniss, besonders in Bezug auf die Jahreszahl; nur ganz beiläufig erwähnt er, dass der Aufstand des Bardas Skleros, der nach dem Tode des Joannes Tzimisces 976 ausgebrochen sei, volle 4 Jahre Asien durchtobt habe. (Vgl. Näheres darüber bei Gfrörer: Byzantinische Geschichten II, p. 562—583. Graz 1873. Paparrigopoulos: ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ ἔθνους ἀπὸ τῶν ἀρχαιοτάτων χρόνων μέχρι τῶν νεωτέρων, IV, p. 227 ff. Athen 1871. Hertzberg: Geschichte Griechenlands seit dem Absterben des antiken Lebens bis zur Gegenwart, I, 283 ff. Gotha 1876, sowie dessen Ge-

schichte des byzant. und des osm. Reiches bis gegen Ende des 16. Jahrh., I, p. 180, in der Oncken'schen Sammlung. Hopf: Griechenland im Mittelalter und in der Neuzeit, in Ersch und Gruber's allg. Encyklopädie, Band 85, p. 124 ff. Finlay: history of the byzantine and greek empir. from 716 to 1453, Band II). Demnach dauerte derselbe bis 980. Direkt an diesen knüpft nun Leon Diakonos den Bulgarenkrieg mit den Worten an: „Als Basileios den Krieg gegen Bardas Skleros beendigt, sei er gegen die Bulgaren gezogen", und aus diesem leitet er wieder, als Folge desselben, den Aufstand des Bardas Phokas her.

Mit Ausnahme Gfrörers nehmen alle neueren Schriftsteller (auch Muralt: essai de chronographie Byzantine pour servir à l'examen des annales du Bas-empire et particulièrement des chronographes Slavons de 395 à 1057. St. Petersbourg 1855, p. 565) und auch der gelehrte Herausgeber des Leon Diakonos, Hase (praef. ad ed. Bonn. p. XVIII), als Zeit des Krieges gegen die Bulgaren das Jahr 981 an. Indem aber Gfrörer, der bei allen seinen wunderlichen Hypothesen und seinem eigenthümlich beschränkten religiösen Standpunkte sich doch vielfache Verdienste um die byzantinische Geschichte erworben hat, und sollte es auch nur in Bezug auf die durch ihn rege gemachte erneute Kritik sein, den sehr glaubwürdigen arabischen Historiker Elmakim noch herbeizieht (II, p. 588. 597), kommt er zu der Ansicht, dass dieser Zug in das Jahr 986 zu setzen sei. Die kritiklosen Abschreiber Kedrenos und Zonaras (Kedren. ed. Bonn. II, 436, 12 ff. Zonar. ed. Dindorf. IV, p. 110. 111) folgen bei dem Bulgarenkriege, kleinere abweichende Einzelzüge abgerechnet, fast durchgängig dem Leon Diakonos. Trotz alledem ist derselbe Kedrenos hier ernstlich in Betracht zu ziehen, insofern er die Meinung Gfrörers betreffs des Jahres 986 zu unterstützen geeignet ist. Während Kedrenos und Zonaras ganz ruhig ohne jedes Bedenken über den chronologischen Sprung des Leon Diakonos hinweggleiten, findet sich doch bei ersterem die Notiz, dass die Empörung des Bardas Phokas 987 stattgefunden. (Michael Psellos beschreibt dieselbe p. 8 ff., über den Zug des Basileios gegen die Bulgaren aber schlüpft er p. 15 und 19 stillschweigend hinweg). Also ist 986 entschieden das Jahr, in welches der Bulgarenkriegszug fällt. Eine Schwierigkeit bleibt freilich so immer noch bestehen: Leon Diakonos überspringt einen ganzen Zeitraum von 6 Jahren. Wenn man aber bedenkt, dass, wie oben schon bemerkt, die ganze Erzählung nur episodisch in den chronologisch fortlaufenden Context verwebt ist, so wird man diese chronologische Kluft leichter erklärlich finden.

Die Empörung des Bardas Phokas aber endete im April 989 mit dessen Tode. (Vgl. Zonaras, Kedrenos, Michael Psellos an den bezeich-

neten Stellen, sowie Leon Diak. p. 174, 22 ff. Gfrörer II, 614). Da nun Leon den Ausgang derselben erwähnt, schloss Hase mit Recht, dass Leon sein Werk nicht vor 989 geschrieben haben könne, im übrigen bescheidet er sich, einen genaueren Zeitpunkt für die Abfassung des Werkes zu finden. Ich glaube in der Lage zu sein, denselben noch weiter hinausschieben zu können, wenn auch das definitive Jahr der Edition sich nie genau wird finden lassen und man sich mit dem folgenden Resultate wird begnügen müssen.

Auf p. 175 und 176 erwähnt Leon ein grosses Erdbeben, das in Byzanz und dessen Umgebung ungeheuren Schaden verursacht habe; dabei sei auch die Kuppel der Sophienkirche sammt der nach Westen zu gelegenen Apsis zusammengestürzt. Der Kaiser Basileios habe dann die Kirche innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren wieder hergestellt. Da Kedrenos (II, 438, 3 ff. und der ihn ausschreibende Michael Glykas, ed. Bonn. p. 576, 7 ff.) und Tchamtchian (II, p. 874. Venise 1784—1786) dies Ereigniss in das Jahr 6944, 15. Indiction und zwar auf den Festtag des grossen Demetrios, d. h. auf den 26. October 986 fallen lassen, so kann Leon Diakonos demnach den Schluss seines Werkes nicht vor 992 geschrieben haben. Ich möchte dem ganzen Context der Stelle nach sogar annehmen, dass es noch einige Zeit nach 992 geschehen sein muss.

Hieran knüpft sich noch eine andere Frage. Das Werk Leons endigt mit dem Tode des Joannes Tzimisces. Hat Leon dasselbe wirklich mit diesem abgeschlossen, oder hat er seine Erzählung noch weiter bis in die Zeiten des Basileios und Konstantinos geführt? Angeregt wird diese Frage durch Hase in der Vorrede zu seiner Ausgabe und zwar in Folge einiger Worte Leons selbst. Nachdem Leon nämlich von dem Erdbeben und seinen Folgen gesprochen, fügt er noch hinzu: ἀλλὰ ταῦτα μὲν κατὰ μέρος εἰς τοὺς ἑαυτῶν καιροὺς ἡ ἱστορία παραδηλώσει. Hase behauptet nun, dies sei nicht so zu verstehen, quasi ipse sibi ea seponeret narranda, sed generatim, aliis ea scriptoribus materiam dicendi praebitura. Ich halte diese Interpretation nicht für richtig; die Gründe dafür bedürfen keiner weitläufigen Erörterung. Die Geschichte wird die Einzelheiten seiner Zeit am gehörigen Orte erzählen, d. h. ich werde die Einzelheiten etc. erzählen. Das konnte wohl Leon ahnen, dass ein anderer das auch in irgend einem Werke erzählen werde, aber nicht, dass das κατὰ μέρος geschehen würde; denn Erdbeben galten wohl damals für wichtige geschichtliche Ereignisse, aber es gab ihrer eben in diesen Zeiten — man braucht die byzantinischen Historiker nur oberflächlich daraufhin durchzustöbern — so viele, dass es wohl langweilig geworden wäre, jedes einzelne zu

beschreiben. Dass ἡ ἱστορία in dem von mir behaupteten Sinne zu verstehen ist, das beweist zum Ueberfluss noch folgende Stelle in der Einleitung zu Leons Werken, p. 5, 3 ff.: .... καὶ ταῦτα δεόντως ἐπεξηγήσασθαι. ἡ μὲν οὖν ἱστορία κατὰ τὸ ἐνὸν ἐμοὶ λεχθήσεται κατὰ μέρος. ὁ δὲ ταῦτα συντάξας Λέων εἰμὶ Βασιλείου υἱός etc. Man gestatte mir ausserdem ein schlagendes Analogon beizubringen. Der über seine zeitgenössischen Historiker um eines Hauptes Länge emporragende Michael Attaleiates sagt am Schlusse seines Werkes: καὶ ταῦτα μὲν ἐκ πολλῶν ὀλίγα, ὅσα δηλονότι μέχρι τοῦ δευτέρου ἔτους τῆς αὐτοῦ βασιλείας (gemeint ist Nikephoros Botaneiates) θαυμασίως ἐπράχθησαν. τὰ δ'ἐπιόντα καθεξῆς ὁ λόγος δηλώσει τρανότερον. Niemand wird daraus den Schluss ziehen, dass nun Michael in der That die Absicht gehabt haben wird, die Feder niederzulegen. (Dass aber Michael sein Werk nicht zu Ende geführt hat, das brachte der Gang der Ereignisse mit sich, die er οὐκ ἀκοῇ καὶ μύθοις ἑτέρων παρέλαβεν, ἀλλ'αὐτόπτης καὶ θεατὴς ἐχρημάτισε, wie er selbst sagt; denn einige Monate nachher, als er bis zu diesem Abschnitt der Regierung des von ihm hochgeachteten Kaisers Nikephoros Botaneiates gekommen war, wurde dieser von Alexios I. Komnenos gestürzt. Möglich, dass ihn diese Katastrophe selbst mit ins Verderben riss, in jedem Falle aber fand sein Werk keinen Abschluss, denn es wäre, auch den ersteren Fall ausgeschlossen, für ihn sicher keine Empfehlung bei dem neuen Machthaber gewesen, wenn er in dem von ihm begonnenen Tone der Verherrlichung des Botaneiates das Werk gar hätte zu Ende führen wollen).

Kehren wir wieder zu Leon zurück, so ist also klar, dass er in seiner Geschichte wohl ursprünglich nicht blos den Zeitraum bis 976, sondern dass er auch die Geschichte der Nachfolger des Tzimisces, unter denen er noch lebte und schrieb, in einer an jene sich anschliessenden Fortsetzung behandelte oder wenigstens hat behandeln wollen und zu diesem Zwecke wohl schon die Materialien gesammelt hatte. Herausgegeben muss das Werk nach den obigen Andeutungen erst nach dem Jahre 992 sein. Warum aber dann nur bis zum Tode des Tzimisces? Weil da gerade ein sehr passender Abschluss war und über Lebende, in deren Diensten man steht, öffentlich, wenn nicht in zustimmendem oder glorificirendem Tone, zu reden besonders in Byzanz eine heikle Sache war. Oder aber es ereilte den fleissigen Gelehrten ein frühzeitiger Tod und das Werk wäre dann von einem anderen herausgegeben worden, weil jedenfalls der noch vorhandene andere Theil desselben, um einen Ausdruck der Anna Komnena über die Commentarien ihres Gemahls Nikephoros Bryennios zu gebrauchen, noch mehr bloss ὕλη als schon editionsfähige Geschichte war. Diese

letztere Vermuthung erlangt wenigstens einige Wahrscheinlichkeit durch den abrupten Schluss und den Anfang des das Leonische Werk fortsetzenden Geschichtswerkes des Michael Psellos; möglich, dass dann in diesem Falle Psellos selbst der Edition nahestände. (Wann Leon gestorben, ist unbekannt; geboren ist er um 950, Psellos aber um 1018; vgl. Sathas in μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη IV, p. XXX im πρόλογος).

Das Werk des Psellos nämlich, zum ersten Male nach der einzigen vorhandenen Handschrift, dem cod. Paris. 1712, welche direkt vor Psellos die Geschichte des Leon Diakonos enthält, von dem gelehrten und um die mittelalterliche byzantinische Quellenkunde verdienten Konstantin Sathas 1874 in dem Sammelwerke μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη herausgegeben, welches in der Handschrift den Titel: χρονογραφία πονηθεῖσα τῷ πανσόφῳ μοναχῷ (sic!) Μιχαὴλ τῷ ὑπερτίμῳ (über diesen Titel vgl. Sathas IV, LVI), ἱστοροῦσα τὰς πράξεις τῶν βασιλέων, τοῦ τε Βασιλείου καὶ Κωνσταντίνου τῶν πορφυρογεννήτων etc. führt, von Sathas aber kurz Βυζαντινῆς ἱστορίας ἑκατονταετηρίς genannt wird, weil es die Ereignisse des Zeitraumes von 976—1077 umfasst, schliesst sich so eng an die Geschichte Leon's an, dass Psellos seinen ersten Satz direkt an den letzten Leons anknüpft: ὁ μὲν οὖν βασιλεὺς Ἰωάννης ὁ Τζιμισχῆς, πολλῶν καὶ ἀγαθῶν αἴτιος τῇ Ῥωμαίων ἡγεμονίᾳ γενόμενος καὶ αὐξήσας ταύτην δύναμιν, οὕτω καταλύει τὸν βίον. (Sathas hat in den beiden langen πρόλογοι zu Band IV und V des erwähnten Sammelwerkes das Leben und die Bedeutung des Michael Psellos nach den verschiedenen Richtungen der Thätigkeit desselben hin ausführlich erörtert und das betreffende Material gut zusammengestellt und verarbeitet, vgl. auch Ferdinand Hirsch's Recension in Sybel's histor. Zeitschrift, Band XXXVI, 281 ff. Rambaud in der Rev. hist. 1877. William Fischer: Studien zur byzant. Gesch. des 11. Jahrh., 1883, Calvary & Cie. Er hat auch für die Textkritik Erhebliches geleistet; das Feld der historischen Kritik aber hat er weniger ins Auge gefasst, häufig lassen gerade in diesem Punkte seine Ausführungen die nöthige Schärfe vermissen). Durch diesen Umstand aber rückt das Werk Leons in eine besondere Beleuchtung.

Man weiss vom Leben des Leon Diakonos (so hat man ihn jedenfalls seiner Stellung wegen genannt, um ihn von andern gleichen Namens zu unterscheiden, z. B. Leo Grammaticus, vgl. Paulus Diakonus, cf. Wattenbach: Deutschl. Geschichtsquellen im Mittelalter 1877 I. Bd. p. 137 (4. Aufl.) sehr wenig und dies nur von ihm selbst. (Hase hat es p. XVII und XVIII kurz zusammengestellt. Wenn er aber dort unter anderm sagt, in collegium sacerdotum palatinorum ascitus, so kann ich nicht finden, worauf sich diese Angabe stützt; denn aus den Worten Leons selbst bei der Be-

schreibung der Schlacht von Triaditza: τῷ κρατοῦντι δυστυχῶς συνεπόμενος καὶ τῇ τοῦ διακόνου λειτουργίᾳ ὑπερετούμενος, ist dieser Schluss noch nicht gerechtfertigt.) Die Thatsachen, welche er erzählt, hat er meist selbst erlebt, das übrige hat er sich von Augenzeugen berichten lassen (p. 5, 19—23). Er schrieb die Geschichte seiner Zeit, weil dieselbe, wie er sagt, äusserst reich an merkwürdigen Begebenheiten und zwar so merkwürdigen gewesen sei, dass man den Untergang der Welt und das Wiedererscheinen Christi für nahe bevorstehend hielt, — es gibt fast kein Jahrhundert der byzantinischen Geschichte, in welchem das sonst so gläubige, und doch auch so abergläubische Byzanz, Priesterthum wie Volk, jenes immer voran, den Zusammensturz der Welt nicht befürchtet hätte — nnd zwar zu Nutz und Frommen der Nachwelt (ὡς εἶναι παίδευμα καὶ τοῖς ὕστερον. Vgl. damit das Thucydideische κτῆμα ἐς ἀεὶ μᾶλλον ἢ ἀγώνισμα ἐς τὸ παραχρῆμα ἀκούειν ξύγκειται). Aus der Stellung des Geschichtsschreibers im öffentlichen Leben resultirt der fromme Hauch, der das ganze Werk durchzieht, und die grosse Achtung vor den Autoritäten, denen er dient. Aber ich meine, dass er nicht blos einem inneren Drange, geweckt und genährt durch die Grösse und Wichtigkeit der damaligen Ereignisse, nachgegeben habe, als er den Griffel zur Hand nahm, sondern dass ihm auch von aussen her eine mehr persönliche Veranlassung dazu gekommen sei. Darauf scheinen wenigstens die Worte hinzudeuten, welche den den Zweck seines Werkes charakterisirenden folgen: ἀλλά μοι εἴη, τὸν ὑπὲρ ἐμὲ τοσοῦτον ἆθλον ἐπανηρημένῳ, μὴ δεύτερον τῆς προθυμίας δραμεῖν, ἀναλόγως δὲ τοῦ μεγέθους τῶν συμβεβηκότων ἱκέσθαι, καὶ ταῦτα δεόντως ἐπεξηγήσασθαι.

Angenommen, dass Leon Diakonos sein Werk noch selbst herausgegeben hat, so muss dasselbe in den damaligen literarischen und officiellen Kreisen unter der Anzahl anderer, die Geschichte dieser Zeit behandelnden Werken von Bedeutung (wie Psellos berichtet) ein ganz besonderes Ansehen genossen haben, das sich nicht blos aus dem inneren Werthe des Werkes selbst erklären lässt, der ausser allem Zweifel steht, wenn man die gleichzeitigen übrigen byzantinischen Geschichtswerke mit ihm vergleicht. Denn wie wäre es sonst dem Michael Psellos beigefallen, seine Geschichte gerade an das Werk eines niedrigeren Geistlichen (986 war ja Leon noch Diakonus und wahrscheinlich ist er auch als solcher gestorben; denn ich wüsste sonst nicht, warum man ihn, wenn er es zu einer höheren Stellung gebracht hätte, auf dem Titel seines Werkes noch Diakonus fortgenannt hätte; und zwar würde er dann in noch ziemlich jungen Jahren gestorben sein), auch wenn dasselbe sich über das gewöhnliche Niveau byzantinischer Geschichtsschreibung erhob, anzuknüpfen und zwar so,

dass offenbar daraus hervorgeht, Psellos habe sein Werk wirklich als eine Fortsetzung des Leonischen angesehen wissen wollen? Jener Psellos, welcher sich mit der ihm eigenen Bescheidenheit für den grössten Gelehrten und besten Schriftsteller seiner Zeit hielt, welcher eine der hervorragendsten Persönlichkeiten am Kaiserhofe in Byzanz auch in politischer Beziehung war?

Ich muss hier einstweilen innehalten, bevor ich den das Werk Leons betreffenden Schluss ziehen kann, um mich einer Frage zuzuwenden, die mit dieser, wie gleich erhellen wird, auf das innigste zusammenhängt. Wir wissen von Psellos selbst, dass er sein Werk in Folge vielfacher Aufforderungen von Seiten hoher Staatsbeamten wie hoher Kirchendiener (Psell. IV, p. 113 ff.) geschrieben hat (darunter sicher mit des Konstantinos Leichudes, seines alten Jugendfreundes und προθυποῦργος des Kaisers Konstantinos Monomachos, nachherigen Patriarchen von Konstantinopel, vgl. über diesen ausser den verschiedenen Stellen in der Geschichte des Psellos noch besonders das ἐγκώμιον auf denselben, IV, p. 388—421, sowie Sathas Einleitung zu IV, und verschiedene Stellen in der Einleit. V, ausserdem W. Fischer: byz. Stud. p. 5. 24. 51. Warum ich gerade auf diesen mit aufmerksam mache, soll gleich klar werden) und zwar ursprünglich bis zum Ende der Regierungszeit des Isaak Komnenos. (Beiläufig zu erwähnen, erfahren wir aus Psellos die Genesis des Namens Komnenos. Er ist vom Dorfe Κόμνη abzuleiten, in welchem Isaak Güter besass. Psell. im ἐγκώμιον εἰς Κωνσταντῖνον Λειχούδην IV, p. 407. Wenn Kedr. II, 622, 19 ff., und Nikeph. Bryenn. p. 93, 11 ff., der Gemahl der Anna Komnena, Kastamon am Pontos Euxeinos als Stammhaus der Komnenen angeben, so steht dies wohl kaum im Widerspruche mit Psellos; man muss dann annehmen, dass Isaak nach seinem Geburtsorte den Namen Komnenos annahm, Kastamon aber die spätere Haupterwerbung des Komnenengeschlechtes war.) Sollte aber zu diesen Antrieben, die er offen eingesteht, nicht noch eine von höherem Gewichte gekommen sein, die für ihn schliesslich den Ausschlag gab, die Geschichte seiner Zeit oder vielmehr die seiner Kaiser zu schreiben? Diese Annahme basirt auf einer Stelle des Psellos selbst, IV, p. 135: οὔ με τὴν συγγραφήν, φίλτατε πάντων ἀνδρῶν, φιλοτιμοτέραν, ἀλλὰ κεφαλαιωδεστέραν ἀπῄτησας. Sathas IV, p. CXVI, will unter dieser ungenannten Person den Konstantinos Leichudes verstanden wissen. Ich bin andrer Ansicht, ich glaube, die Anrede ist an einen Kaiser gerichtet.

Psellos, ein armer, aber energischer und zielbewusster Jüngling, dem alle Protection und Connexion fehlte, hatte nach der Thronbesteigung des Konstantinos Monomachos diesem ein ἐγκώμιον in den

überschwenglichsten Ausdrücken gewidmet (V, p. 106—142 sind ihrer zwei auf diesen Kaiser abgedruckt), ein Werk crassesten „Byzantinismus" — dies Wort hier in der landläufigen Bedeutung genommen — (Psell. IV, p. 115: Die Zeitgenossen ἐθαύμασαν τὰς ὑπερβολὰς τοῦ πρὸς τὸν Μονομάχον ἐγκωμίου αὐτοῦ). Was ihm bisher trotz seiner Gelehrsamkeit und hervorragenden Begabung versagt geblieben war, ein Amt im kaiserlichen Dienste, mit dieser Lobrede erlangte er es sofort; denn die Menschen sind zu allen Zeiten dieselben gewesen und in Byzanz waren Enkomien auf die Herrscher seit den Zeiten des grossen Konstantinos bei einem feilen Tross von Schriftstellern geradezu Mode geworden. Ein Mann, der historische Ereignisse — die Lobrede erzählte nämlich die Geschichte von Basileios Bulgaroktonos an bis auf Konstantinos Monomachos, natürlich in der Weise, dass auf den letzteren grosser Glanz und nur Glanz fiel — so schön, so glatt, so regierungsfreundlich erzählen konnte, musste dem Kaiser, welcher es überhaupt liebte, einen Kranz von hervorragenden Gelehrten um sich zu haben, als eine besonders wünschenswerthe „Acquisition" erscheinen, er schien zum kaiserlichen Hofhistoriographen wie geschaffen. Psellos wurde von Stund ab nicht blos kaiserlicher Secretär (Psell. IV, p. 119. Es war im Mai 1043), sondern der Kaiser wendete ihm, weil er ein Mann nach seinem Herzen war, bald auch sein ganzes Wohlwollen zu. Der geschmeidige Streber ward bald für den Kaiser eine ganz unentbehrliche Person und dessen intimster Vertrauter. Und von nun ab blieb Psellos der Freund und die rechte Hand von fünf Kaisern, er half Kaiser stürzen und erheben. Seitdem er nun gar noch eine Dame aus kaiserlichem Geblüte geheirathet hatte, da ward für das Haupt des byzantinischen Hellenismus — denn zu diesem, ja man könnte fast sagen zu seinem Schöpfer, schwang sich Psellos in Folge seiner polyhistorischen Gelehrsamkeit sowohl wie durch seine verschiedenen officiellen Stellungen am Hofe und in der Beamtenhierarchie empor — der jeweilige Hof, dessen Boden in Byzanz noch schlüpfriger als irgendwo sonst war, dessen äusserer Glanz aber für den von Eitelkeit zerfressenen und ruhmsüchtigen Emporkömmling, dem ein gnädiges Beifallsnicken und ein Stäubchen vom Strahle der kaiserlichen Gnade das höchste Glück auf Erden dünkte, geradezu Lebensbedingung. Er war eine der wichtigsten und einflussreichsten Persönlichkeiten am Hofe, ein Zeichen seiner eminenten Brauchbarkeit, aber auch einer Versatilität des Charakters, die man eher Charakterlosigkeit zu nennen geneigt sein möchte.

Man könnte bei meiner Annahme an dem vertraulicheren φίλτατε statt einer ehrfurchtsvolleren Titulatur ernstlichen Anstoss nehmen. Während sich gerade in dem Enkomion auf den Patriarchen Konstantinos Leichudes

und ganz besonders auch in den Briefen an denselben nichts dem ähnliches findet, soll er einen Kaiser so titulirt haben? Allein man wird diesen Einwand bald fallen lassen, wenn man V, p. 129 im Enkomion auf Konstantinos Monomachos vergleicht und sodann bedenkt, dass Psellos zu dem intimsten Kreise verschiedener Kaiser gehörte und sich in seinen Schriften öfters geradezu als alter ego einzelner hinzustellen beliebt. Es fragt sich demnach nur, welcher wohl von den Kaisern gemeint ist. Es können dabei nur Konstantinos Monomachos, Isaak Komnenos, Konstantinos Dukas und dessen Sohn Michael Dukas in Betracht kommen, und auch unter diesen muss Isaak Komnenos sofort wegfallen. Zwar ernannte dieser letztere den Psellos gleich beim Antritt seiner Regierung zum πρόεδρος des Senates, denn Psellos war mit einer von den Gesandten gewesen, welche dem Isaak die Krone anboten (IV, p. 233. 224 ff. 407 ff.), er verfasste auch in dessen Auftrage, wenngleich wohl nur ungern (IV, p. 245. p. 367 ff.), die Anklageschrift gegen den gestürzten Patriarchen Michael Kerullarios, allein dem Psellos ging die politische Reformarbeit des Isaak zu rasch und unbedacht vor sich und so ward er schliesslich dessen heimlicher Gegner, der nicht zum wenigsten an seinem Sturze mitarbeitete.

Die Ansicht, dass Konstantinos Monomachos der betreffende sei, möchte mehr Glauben verdienen, um so mehr, als ja gerade dieser den Psellos aus seiner Niedrigkeit emporgehoben und zu seinem nächsten Vertrauten gemacht hatte, als Psellos die Geschichte gerade dieses Kaisers am ausführlichsten unter allen übrigen behandelt und die glänzendsten Lichter der Rhetorik aufsetzt, um die Regierung desselben in einer günstigen Beleuchtung erscheinen zu lassen, als er ihn in den Enkomien und Briefen mit den überschwenglichsten Lobsprüchen überschüttet; allein IV, p. 114 sagt er ausdrücklich, dass er stets der Aufforderung desselben, seine Geschichte zu schreiben, ausgewichen sei, weil er nicht als undankbar erscheinen wolle, wenn er einiges mit vorbringe, was dem Kaiser nicht genehm sein konnte (da er dies aber doch in seiner Geschichte an einigen wenigen Stellen eben gerade gethan hat, so stützt dies meine Ansicht noch mehr), sodann musste ja Psellos am Ende der Regierung des Kaisers nach der nun definitiv gewordenen Trennung der orientalischen Kirche von der occidentalischen den Intriguen der Partei des Patriarchen Michael Kerullarios weichen und Konstantinopel verlassen (vgl. Ausführlicheres bei Fischer, p. 18 ff., 23 ff., wo die wichtigsten Ursachen, die freilich Psellos nur ganz indirekt andentet, dieses Verlassens des kaiserlichen Dienstes erörtert werden). Da mag wohl eine kleine Bitterkeit gegen den Kaiser übrig geblieben sein, und diese

mag ihm auch an einigen Stellen, es sind ihrer nur wenige, Tadel über den Kaiser in die Feder diktirt haben, wenngleich er sich deswegen geradezu entschuldigt, um eben nicht als undankbar zu erscheinen. Zur Zeit dieses Kaisers kann doch wohl also Psellos seine Geschichte auch nicht verfasst haben, er war eben schon viel zu sehr Hofmann geworden, um nicht zu wissen, dass die Enthüllung der Wahrheit einem regierenden Fürsten meist sehr unangenehm ist. Ebensowenig kann sie auf dessen Veranlassung entstanden sein, man müsste denn auch hier den Worten des Geschichtsschreibers nicht glauben wollen, wozu freilich ein triftiger Grund nicht vorliegt. Und wenn Psellos nicht einmal dem Wunsche seines geliebten Kaisers nachkam, dann soll er den Bitten des Konstantinos Leichudes nachgegeben haben?

Kann Kaiser Konstantinos Dukas unter dem φίλτατε πάντων ἀνδρῶν gemeint sein? Beide, der Kaiser und Psellos, waren von Jugend auf innige Freunde gewesen. Psellos wurde dann hauptsächlich das Werkzeug, durch welches Konstantinos Dukas den Thron erlangte. Von Stunde ab weilte er unausgesetzt um den Kaiser, theilte mit ihm sogar täglich den Tisch, ja ward geradezu ein Glied der kaiserlichen Familie. Vgl. besonders IV, p. 261. 262. 263, und dort hauptsächlich die Stelle: ἐπὶ τοῖς ἐμοῖς λογισμοῖς γίνεται καὶ τῆς ἀρχαίας ἀναμιμνήσκει φιλίας .... ἐγὼ δέ σοι οὐκ ἐψευσάμην τὸν φίλον, ὦ θεία καὶ καθαρωτάτη ψυχή! Sodann: περὶ τίνος γὰρ ἄλλου τῶν βασιλέων μακρότερον διηγήσομαι, ὃν καὶ ἰδιώτην ὄντα ἐπῄνεσα, καὶ βασιλέα γεγονότα ἐθαύμασα, καὶ οὐ μηδὲ βραχὺ τι ἀπολελείμμην, ἀλλὰ περὶ αὐτὸν ὑπὲρ τοὺς ἄλλους εἱστήκειν, ὁπότε βασιλικοῦ προκαθέζετο βήματος, καὶ συνῆν ἐπὶ λόγοις καὶ τῆς αὐτῆς ἐκοινώνουν τραπέζης etc. Vgl. auch IV, 264. 269. 259. 256. Es ist das freundschaftlichste Verhältniss, das man sich nur denken kann.

Soviel ist nun klar, dass das Werk des Psellos ursprünglich nur bis zum Ende der Regierung des Isaak Komnenos reichte; denn IV, p. 238 sagt er selbst, er wolle beschreiben ... καὶ τρίτον ὡς ἐντεῦθεν ἐκείνῳ (nämlich Isaak Komnenos) οὐ πάντα ἀπήντησε δεξιῶς, ἐφ' οἷς ἐπενεγκὼν ὅπως ἀποβεβήκει τῆς βασιλείας ὅρον τῇ ξυγγραφῇ θήσομαι, und dass dieser Theil noch zu Lebzeiten des Patriarchen Konstantinos Leichudes († 1063) verabfasst ist, beweist p. 264 am Ende, demnach muss diejenige Person, welche den Psellos bewog, sein Werk zu schreiben, nach dieser Zeit noch am Leben gewesen sein, sonst könnte er sie nicht in der angegebenen Weise anreden. Nun hat aber Psellos sein Werk nachträglich noch weiter fortgeführt und zwar bis in die Regierung des Michael Dukas hinein.

Am ausführlichsten ist in diesem zweiten Theile aber die Geschichte des Konstantinos Dukas behandelt. Und diese kann aus verschiedenen Gründen auch erst nach dem Tode dieses Kaisers verabfasst worden sein. Einmal nämlich schon deshalb, weil sie die ganze Regierung desselben bis zu seinem Tode behandelt; sodann redet Psellos selbst ausdrücklich von Konstantinos als von einem Gestorbenen und zwar IV, p. 263: ἐγὼ δέ σοι οὐκ ἐφεισάμην τὸν φίλον, ὦ θεία καὶ καθαρωτάτη ψυχή! (προάγομαι γὰρ ὡς ἀκούοντι διαλέξασθαι). Ich muss hier etwas abschwenkend einigen Einwänden begegnen, welche man gegen meine Interpretation vorbringen könnte. Ich weiss nämlich sehr wohl, dass Psellos das Ephiteton θεῖος einmal sowohl von hohen weltlichen wie hohen geistlichen Beamten, sodann sowohl von Lebenden wie von Toten gebraucht (ich führe beispielsweise nur IV, p. 467 an und verweise im übrigen hauptsächlich auf die Psellischen Briefe in Band V); ich weiss auch, dass ψυχή, hauptsächlich in vertraulichen Briefen, von Lebenden gesagt wird (z. B. V, p. 467. 465); allein mit Vorliebe wird gerade von Psellos in den verschiedensten seiner Schriften θεῖος vom Kaiser gebraucht, hauptsächlich in der Anrede, und ψυχή von Toten (z. B. in den Enkomien auf Michael Kerullarios und Konstantinos Leichudes), ganz besonders schlagend aber ist das Beispiel IV, p. 117, wo Psellos über den Konstantinos Monomachos sagt: διὰ ταῦτα ἵλεά μοι τὰ παρὰ σοῦ εἴη, θειοτάτη ψυχή. Dazu kommen nun noch das Epitheton καθαρός und die eingeklammerten Worte, die keinen Zweifel darüber lassen, dass hier von einem schon Gestorbenen die Rede ist (vgl. das ganz ähnliche Psell. IV, p. 420). — Sodann würde wohl Psellos schwerlich zu Lebzeiten des Dukas tadelnde Bemerkungen über denselben haben einfliessen lassen (ich werde auf diesen Punkt dann noch einmal kurz zurückkommen müssen) und Stellen wie p. 266. 265 haben schreiben können, z. B.: ἐπεὶ δὲ οὐκ ἐγκώμιον τὰ γραφόμενα, ἀλλ' ἀληθὴς ἱστορία, ἑαυτῷ μόνῳ συμβούλῳ περὶ τὰ πρακτέα χρώμενος, ἔστιν οὖν καὶ ἡμάρτανε τοῦ ἀκριβεστέρου σκοποῦ. Oder: ἀγνόημα δὲ μέγα ἠγνόησεν, ὅτι τῆς στρατιωτικῆς καταλυομένης μερίδος τὰ τῶν ἐναντίων αὐξάνοιτο καὶ ἐπὶ τὸ μεῖζον καθ' ἡμῶν φέροιτο etc.; τοῦτο τὴν βασιλείαν Ῥωμαίων κατήνεγκε καὶ ἠλλοίωσεν ἐπὶ τὰ χείρονα πράγματα etc. Geschrieben ist also die Geschichte des Dukas offenbar nach dessen Tode; ob aber und der vorhergehende Theil ebenso nun auch auf dessen Anregung hin?

Das unterliegt wohl keinem Zweifel, denn Psellos sagt selbst, dass er dem Konstantinos Dukas versprochen habe, dessen Geschichte zu schreiben (IV, p. 260: οὕτω μὲν οὖν προσκιάσας αὐτὸν, αὐτίκα πλατύτερον γράψω καὶ διαρθρώσομαι, ὥσπερ δὴ ἐπηγγειλάμην ποιῆσαι τῷ θαυ-

μασίῳ τούτῳ καὶ ὑπερφυεῖ αὐτοκράτορι). Und wenn ich das, was ich bisher erörtert habe, zusammenfasse und noch hinzufüge, 1. dass Konstantinos Dukas ein sehr gelehrter Herrscher war, der die Historie liebte, 2. dass er sich von Psellos über den Monomachos viel berichten liess und Psellos davon so spricht, dass man eine schriftliche Darstellung annehmen muss (IV, p. 262), so kann ich nicht anders glauben, als dass auch der Theil der Geschichte des Psellos, welcher bis zum Tode des Isaak Komnenos reicht, auf die Anregung des Konstantinos Dukas hin und zwar in der Zeit zwischen 1059—1067 entstanden ist. Ich habe aber noch einen andern Grund für diese Ansicht, den ich einstweilen noch in petto behalten muss, um noch einige andere nothwendige Bemerkungen hier einflechten zu können.

Wenn ich oben gesagt habe, dass der erste Theil der Geschichte des Psellos — ich müsste eigentlich sagen, der zweite, denn man kann in diesem ersten Theile wieder deutlich zwei Theile unterscheiden: der erste von Basileios Bulgaroktonos bis Romanos Argyropoulos stützt sich nur auf die Angaben anderer Schriftsteller (IV, p. 30), von da ab im zweiten erzählt Psellos als Augenzeuge — mitunter einen Ton annimmt, der, wenn auch in zarter Weise und mit den Künsten der ihm sehr geläufigen Rhetorik verbrämt, nicht blos lauter Licht, sondern auch Schatten von sich gibt — er ist auch da immer noch himmelweit von dem markigen und gesunden Urtheile seines Zeitgenossen Michael Attaleiates verschieden (vgl. z. B. p. 185—197, ed. Bonn.) —, so kann dies für den letzten Theil seiner Geschichte, einige Stellen über Konstantinos Dukas, ganz speciell aber die Geschichte des Romanos Diogenes ausgenommen, der ganz einseitig vom schroffsten Parteistandpunkte aus beurtheilt wird, wenig oder gar nicht gelten, ganz besonders ist die Geschichte des Michael Dukas ein wahres Muster von Vertuschungskunst. Wie viel da und was da verschwiegen worden ist (Psellos gibt selbst zu, dass er vieles übergehe, cf. IV, p. 136. 135), das würde schon, die Sache ganz äusserlich aufgefasst, aus dem geringen Umfange dieses Theiles hervorgehen, wenn man nicht noch die Erzählungen anderer Historiographen dieser Zeit zum Vergleiche hätte. Das Verhältniss des Psellos zu Michael Dukas war wo möglich noch inniger als das zu dessen Vater, sie standen zu einander wie Vater und Sohn. Der junge Kaiser, ein haarspaltender Gelehrter und Antiquitätenkrämer, war der Zögling des Psellos gewesen und durch diesen hauptsächlich auf den Thron des gestürzten Romanos Diogenes erhoben worden (vgl. Näheres bei Fischer, p. 46. 54 ff., Gfrörer III, 329 ff.). Michael Dukas veranlasste seinen Lehrer, auch seine Geschichte zu schreiben, und während dessen Regierung

löste Psellos auch das dem Vater gegebene Versprechen ein und schrieb die Geschichte des Konstantinos Dukas. Die erstere ist unter den Augen und der direkten Beihilfe des Michael geschrieben; denn dieser lieferte dem Psellos die Materialien über sich selbst (IV, p. 288. 292. 293). Psellos gibt deshalb ausnahmsweise hier selbst zu, dass ihm die Hände gebunden gewesen seien, und erklärt, dass er in einer andern Schrift die Thatsachen wahrer darstellen wolle (IV, p. 277). Der andere Theil, die Regierung des Konstantinos Dukas behandelnd, ist jedenfalls auch unter dem Einflusse des Michael geschrieben worden, daher sind auch die den Konstantinos tadelnden Bemerkungen zu erklären und späterhin auch die tendenziöse Darstellung der Geschichte der Eudocia und des Romanos Diogenes; denn Michael hat sowohl seine Mutter Eudocia als auch seinen Vater nichts weniger als hoch gehalten, gegen beide hatte er nur Gefühle des Hasses, gegen diesen, weil er ihm bei seinem Tode die Regierung nicht hinterlassen hatte, gegen jene, weil sie sich wieder verehelicht und Romanos Diogenes im Interesse des Staates auf den Thron erhoben hatte (vgl. Fischer, p. 45 ff.). Wenn aber Michael Dukas den Psellos lieber hatte als seine Eltern und Michael Dukas das Ein und Alles des Lehrers war (IV, p. 288 ff.), sollte dann nicht zu schliessen sein, dass Psellos nicht blos den zweiten Theil des zweiten Haupttheiles und diesen letzteren selbst, sondern auch den ganzen ersten Haupttheil seines Geschichtswerkes auf Veranlassung des Michael Dukas geschrieben habe, dass er der φίλτατε πάντων ἀνδρῶν sei, die obige Annahme also hinfällig würde? Das ist nicht möglich, denn dann könnte es in der oben citirten Stelle, die am Beginne der Beschreibung der Komnenenregierung zu finden ist, nicht heissen: ὅρον θήσομαι etc.

Ich muss noch einen letzten Einwand beseitigen, den man meiner Annahme, dass Konstantinos Dukas das Geschichtswerk des Psellos veranlasst habe, entgegenhalten könnte. Wer die Geschichte des 11. Jahrhunderts genauer kennt und besonders auch die im Jahre 1882 von Paul Lagarde herausgegebenen Werke des Erzbischofs von Euchaita, Joannes Mauropus, durchstudiert hat (vgl. meine Recension in Sybel's histor. Zeitschrift 1883), der könnte vielleicht noch einer andern Meinung zuneigen, nämlich der, dass das Geschichtswerk des Psellos auf die Eingebung dieses Mannes hin entstanden sein möchte. Joannes Mauropus nämlich, eine der Koryphäen byzantinischer Gelehrsamkeit damaliger Zeit, war einer der Lehrer des Psellos gewesen. Seit dieser Zeit verband Lehrer und Schüler ein inniges Freundschaftsverhältniss und als Psellos die Wiedererweckung der Universität

in Konstantinopel betrieb, da war Joannes mit einer der Führer der Bewegung. Als nun Kaiser Konstantinos Monomachos in der That dieselbe wiederherstellte, 1045 (vgl. über die ganze Frage Fischer, p. 12 ff.), da wurde neben Psellos, dem die Oberleitung derselben zufiel, auch Joannes mit an derselben angestellt, als μαΐστωρ, wie officiell der Titel dieser Professoren lautete. Doch blieb er nicht lange an der Anstalt, er wurde kurz darauf vom Kaiser zum Erzbischof von Euchaita in Kleinasien ernannt, um die dortige verwahrloste Kirche wieder emporzubringen. Diese Ernennung bedeutete aber für Mauropus eine Art von Verbannung, das geht aus seinen Schriften deutlich genug hervor, und Mauropus sah sie auch selbst als solche an. Wodurch er sich die Ungnade des Kaisers zugezogen hatte, wird weder von ihm noch von andern, also Psellos hauptsächlich, direkt berichtet. (Diese Verbannung nach Euchaita muss spätestens schon 1046 stattgefunden haben; das geht aus einer Rede des Mauropus hervor, von welcher man das Datum genau nachweisen kann. Diese Rede, in welcher Mauropus den Aufstand des Leon Tornikios gegen den Kaiser und die Belagerung Konstantinopels als Augenzeuge schildert [vgl. über diese Rebellion Gfrörer III, p. 454 ff.], ist am 29. December 1047 in Euchaita gehalten worden [vgl. Johannis Euchaitor. metropolit. quae in cod. Vat. Graec. 676 supersunt, ed. P. de Lagarde, p. 178 ff., 1882]. Joannes befand sich damals gerade in Konstantinopel; warum? Das scheint mir aus seinen eignen Briefen, wie aus einigen solchen des Psellos und einem Enkomion desselben, das noch bei dessen Lebzeiten geschrieben worden ist und zwar gerade in diese Zeit fallen muss, hervorzugehen. Joannes fühlte sich unter den Barbaren von Euchaita sehr unwohl und suchte von dort wieder hinwegzukommen. Psellos, der Günstling des Kaisers, sollte ihm dazu behilflich sein, allein in seinen Briefen redete dieser ihm davon ab, und eben um den Mann zu beschwichtigen, schrieb er dem durch seine Verbannung in der Seele Verwundeten ein durch den Kaiser höchst wahrscheinlich selbst veranlasstes Enkomion, in welchem er die Angelegenheit vom höheren Standpunkte des göttlichen Willens und der kirchlichen und culturellen Mission aus beleuchtet. Vergeblich, Mauropus ging selbst nach Konstantinopel, um seine Reactivirung zu betreiben, und bei dieser Gelegenheit eben erlebte er die Belagerung Konstantinopels durch den Rebellen mit). Ich glaube aber den wahren Sachverhalt aufdecken zu können. (Danach ist zu berichtigen, was Sathas im Vorbeigehen V, ιδ' im πρόλογος sagt: ἀγνοοῦμεν ὁποίας συκοφαντίας ἐπενόησεν ὁ φθόνος καὶ κατὰ τοῦ ὑπουργοῦ 'Ιωάννου Μαυροπόδη). Unter des Mauropus gar nicht üblen kleineren Gedichten befindet sich nämlich ein Epigramm, das

ich mit der Ursache seiner Verbannung in Zusammenhang bringen möchte (cf. p. 50, Gedicht 90). Es trägt die Aufschrift: ὅτε ἀπέστη τῆς συγγραφῆς τοῦ χρονογράφου. Daraus ergibt sich, dass Joannes ein Geschichtswerk verfasst hatte, welches durch die Treue und Wahrheit seines Inhalts das kaiserliche Missfallen in dem Masse erregt hatte, dass man ihm die Fortsetzung resp. Publikation desselben einfach verbot — ein Beweis, dass es in Byzanz eine strenge Censur gab, was, so viel ich sehe, zwar Gfrörer schon in seinen Byzantinischen Geschichten an verschiedenen Stellen als Vermuthung ausgesprochen hatte, aber nicht strikt hatte beweisen können (ich bitte diesen Punkt bei den folgenden Ausführungen am Schlusse dieser Zeilen besonders im Auge zu behalten) —, für die Wissenschaft jedenfalls ein Verlust, den man sehr beklagen muss. Dass Mauropus in der That auch Männerstolz vor Königsthronen fühlte und frei seine Ueberzeugung aussprach — Psellos ist gerade das Gegentheil —, das bezeugt auch Psellos (IV, p. 154: τίς δ'ἕτερος οὕτως ἢ πρὸς βασιλέα πεπαρρησίασται;). Würde demnach die Vermuthung allzufern liegen, dass Joannes Mauropus, nachdem sein Geschichtswerk unterdrückt worden war, den Psellos, welcher wegen seiner allbekannten Vorsichtigkeit und Geschmeidigkeit sicherlich nicht Gefahr lief, der kaiserlichen Censur in die Hände zu fallen, aufforderte, das zu thun, was ihm nicht gelungen war, auch wenn er wissen konnte und musste, dass dann die Geschichte der damaligen Zeit unter dessen Händen ein anderes Gesicht annehmen werde, als sie wirklich trug? Dazu kommt, dass sich in dem Enkomion auf Joannes Mauropus genau dieselbe Anrede findet, wie sie Psellos dem grossen Unbekannten zu Theil werden lässt, φίλτατε πάντων ἀνδρῶν (V, p. 167 und ganz ähnlich auch V, p. 496: ἄριστε πάντων φίλων, und V, p. 465). Allein trotz alledem glaube ich diese Vermuthung von der Hand weisen zu müssen und zwar aus folgenden Gründen: Erstlich existiren noch eine Anzahl Briefe, in denen Psellos den Mauropus mit den seiner Würde geziemenden Titulaturen und ganz feierlich anredet, sodann sagt schon das genug, dass diese Anrede in einem Enkomion vorkommt, ferner kann, nach seinen vorhandenen Schriften zu urtheilen, Mauropus zu der Zeit, in welcher Psellos den ersten Theil seines Werkes schrieb, nicht mehr am Leben gewesen sein — und nach den obigen Ausführungen muss ja der Angeredete noch gelebt haben —. (Einigen unsicheren Andeutungen nach scheint Mauropus noch in den fünfziger Jahren des 11. Jahrhunderts gestorben zu sein. Seine Zeitgenossen erwähnen ihn sonst nicht weiter). Lässt sich ferner denken, dass Psellos den Bitten des Mauropus nach-

gegeben haben wird, nachdem er den viel schmeichelhafteren des Kaisers Monomachos Widerstand geleistet, umsomehr, als er ja dadurch schon von vornherein die Ungnade des Kaisers hätte fürchten müssen, wenn ihm der Wunsch eines Missliebigen höher gegolten, als der kaiserliche, dass überhaupt Mauropus gerade an Psellos, den er doch ganz genau kannte, als den Mann gedacht haben wird, der befähigt sei, eine einigermassen wahrheitsgetreue Geschichte seiner Zeit schreiben zu können?

Nachdem ich diese möglicherweise gegen meine Annahme vorzubringenden Einwände zurückzuweisen versucht habe, ist es an der Zeit, den Grund anzuführen, der den Ausschlag für dieselbe geben soll, dass das Geschichtswerk des Psellos auch in seinem ersten Haupttheile auf Veranlassung des Konstantinos Dukas geschrieben ist; es ist der Schluss jener Diatribe, in welcher Psellos von der Erhebung des Konstantinos Dukas auf den Thron spricht und jene oben citirten Worte: ὦ θεία .... διαλέξασθαι vorkommen. Darauf fährt er fort: αὐτὸς ἂν εἰδείης ὡς τὰ πρῶτα συνεπεφύκειν, ὡς ἐπεθάρρυνον, ὡς ἐπερρώννυον, ὡς ἀθυμοῦντα παρεμυθούμην, ὡς συγκινδυνεύσειν ἐπηγγελλόμην, εἰ καὶ τούτου δεήσειεν, ἔπειτα καὶ τ'ἄλλα, ὡς μετήνεγκά σοι τὸν ἀρχιερέα (bezieht sich darauf, dass Psellos die Erhebung des Joannes Xiphilinos auf den Patriarchenstuhl von Konstantinopel bewirkt haben will, vgl. ausführlich. Fischer, p. 24), καὶ πάντα πεποίηκα ὁπόσα τε ὁ καιρὸς καὶ ὁ λόγος τῆς φιλίας ἀπῄτει.

Wenn es nun als erwiesen scheint, dass Konstantinos Dukas derjenige gewesen ist, welcher den Anstoss zur Verabfassung des Psellischen Geschichtswerkes gegeben hat, so müsste man schon deshalb der Annahme zuneigen, dass demselben eine Art von officiellem Charakter eigne. (Die Ereignisse nach dem Tode des Konstantinos Dukas sind, wie oben nachgewiesen worden, auf Veranlassung des Michael Dukas von Psellos aufgezeichnet worden, also eine Art Appendix; denn das eigentliche Geschichtswerk des Psellos schloss wohl mit dem Tode des Konstantinos Dukas ab).

Auch wenn man von den bisherigen Ausführungen nicht überzeugt sein sollte, das wird man doch zugeben müssen, dass zwischen Psellos und den andern gleichzeitigen Geschichtsschreibern, Michael Attaleiates, Joannes Skylitzes, Georgios Kedrenos, Zonaras, ein grosser Unterschied stattfindet. Eins ist freilich allen gemeinsam, mutatis mutandis höchstens Attaleiates ausgenommen, eine grosse Vorsicht im Ausdruck, eine gewisse Zurückhaltung und Mangel an Offenheit bei verschiedenen Gelegenheiten. Man kann bei allen diesen Schriftstellern zwischen den Zeilen lesen, und unter den neueren Historikern der

byzantinischen Geschichte hat diese Kunst Gfrörer in ganz besonderem Masse geübt, freilich häufig so, dass er über das Ziel hinausschiesst. Allein das Geschichtswerk des Psellos übertrifft, im schlechten Sinne, alle andern in dieser Beziehung; es ist rein zu officiell, oder wenn man lieber will, officiös geschrieben.

Ich kann wegen der Ueberfülle des Stoffes dies nicht Schritt für Schritt nachweisen, ich muss mich auf ein Beispiel beschränken und kann auch dies nicht seiner ganzen Ausdehnung nach ausführen. Ich wähle dazu die Geschichte des Konstantinos Dukas. Ausser Psellos berichten uns dieselbe noch Michael Attaleiates, Joannes Skylitzes und Zonaras; auf die späteren Excerptoren, wie Michael Glykas etc., nehme ich selbstverständlich gar keine Rücksicht. Von jenen kommen Skylitzes und Zonaras weniger in Betracht, auch sie sind Excerptoren, und zwar folgt Skylitzes fast nur dem Attaleiates, abgerechnet den Schluss der Erzählung, in welcher er einige Aussprüche des Kaisers nach Psellos citirt, und einige kurze, wenig bedeutende Notizen. Zonaras verarbeitet seine Quellen selbständiger, aber er ist kürzer als Skylitzes. Seine Hauptquelle ist Skylitzes, aber er hat daneben auch Attaleiates und Psellos eingesehen und Einzelnes aus ihnen entnommen, aus ersterem insbesondere die Darstellung der Verschwörung. Auch finden sich bei ihm einige Bemerkungen selbständiger Art, die sich hauptsächlich auf die Abstammung und das Steuerwesen des Kaisers beziehen. Sie sind geeignet, im Grossen und Ganzen das Bild zu ergänzen, welches Attaleiates von der Regierung des Dukas entwirft, sind also für die Geschichte desselben, weil nicht unglaubwürdig, durchaus verwendbar. Im Allgemeinen kann man auf die übrige Darstellung des Zonaras wie auf die des Skylitzes zu Gunsten des Attaleiates Verzicht leisten. So blieben demnach nur zwei Hauptquellen übrig, Psellos und Attaleiates. Deshalb entsteht nun die Frage, welchem von den beiden man folgen soll.

In einem Punkte, das muss man gleich von vornherein zugeben, wird man sich ohne weiteres an Attaleiates halten müssen, das ist in der Darstellung der kriegerischen Ereignisse, welche bei Psellos zum Theil gar nicht, zum Theil nur ganz kurz erwähnt werden, und der Verschwörung gegen den Kaiser, über welche mit grosser Ausführlichkeit berichtet wird. Ob aber auch in anderen?

Die Darstellung beider trifft nur in wenigen Punkten zusammen, sie steht sich in den meisten so ziemlich diametral gegenüber. Ich greife den Krieg gegen die Myser und Triballer, wie sie bei Psellos, oder der Uzen, wie sie bei Attaleiates heissen, heraus. Psellos erzählt: Als die Myser und Triballer das Reich mit Krieg überzogen, da raffte

Konstantinos Dukas eine kleine Schaar gegen dieselben zusammen. Da begab sich ein Wunder, nicht geringer als die des Moses. Als nämlich die Barbaren die auserlesenen Schaaren sahen, da ergriff sie Furcht, sie flohen, die meisten von ihnen fielen den Verfolgern zum Opfer. εἰ μὲν οὖν, so schliesst er, ἐγκωμιάζειν προειλόμην, ἀλλὰ μὴ συνοπτικὴν ἱστορίαν ποιεῖν, ἀπέχρησεν ἄν μοι τοῦτο τὸ διήγημα εἰς πᾶσαν εὐφημίας ὑπερβολήν. νῦν δὲ ἐφ'ἕτερα τὴν τοῦ λόγου ὁρμὴν μετενέγκοιμι. IV, p. 268. Alles in Allem 15 Zeilen über so wichtige Ereignisse, welche dem Reiche den Untergang bringen konnten; denn ganz Europa zitterte, wie Attaleiates sagt, vor ihnen, μετοικίαν ἤδη τὸ τὴν Εὐρώπην ἅπαν οἰκοῦν ἐβουλεύετο, Mich. Att. p. 84, 16. Attaleiates erzählt das in mindestens fünffacher Ausdehnung: das ganze Volk überschritt die Donau, schlug die Bulgaren, nahm die griechischen Feldherren Basileios Apokapes und Nikephoros Botaneiates (derselbe, welchem Michael sein Werk widmete, der nachherige Kaiser) gefangen. Der grösste Theil von ihnen durchzog sodann Illyrien und bis nach Thessalonich, ja drang bis Griechenland vor. Auf die Nachricht davon erschrak der Kaiser gewaltig, konnte sich aber nicht dazu aufraffen, ein kampffähiges Heer gegen dieselben zu entsenden, war es aus Sparsamkeit, war es aus Feigheit; deshalb schickte er Gesandte an sie, καθ'ὅσον οἰόντε, τούτους παρενεγκεῖν καὶ πρὸς καιρὸν καταστεῖλαι καὶ πάλιν εἰς τὴν ὑστεραίαν βουλεύεσθαι, πολλὰ τούτοις ἐπιστείλας ἐπαγωγά; ja er bat einige der Führer zu sich und χαρίσμασι τούτους ἐδεξιώσατο. Erst nachdem die Stimmung der Massen bedenklich geworden war und man dem Kaiser Vernachlässigung der Reichsinteressen vorgeworfen hatte, da zog er in die Gegend von Choirobakchoi mit nicht mehr als 150 Mann aus, zum Staunen von ganz Konstantinopel. Da brachten die Gesandten die Nachricht, das ganze Uzenvolk sei untergegangen; auf welche Weise, wird dann ausführlich erzählt. Das Meiste thaten das byzantinische Gold, sodann die Bulgaren und Patzinaken, endlich die Pest. Der Rest wurde in Makedonien angesiedelt und trat mit Byzanz in Bundesgenossenschaft. Welche von den beiden Darstellungen entspricht nun dem wirklichen Sachverhalte?

Ueber die höchst wichtigen Ereignisse, welche sich unter Konstantinos Dukas im Oriente zutrugen, schweigt sich ferner Psellos ganz und gar aus. Und doch hatte dort ein Kampf gewüthet, der dem byzantinischen Reiche grosse Stücke Landes entrissen. Es hatte sich um die Vormauer von Byzanz, um Grossarmenien, gehandelt, die Selguken bemächtigten sich des wichtigen Bollwerks Ani und damit des Landes. Attaleiates dagegen erzählt den Kampf der Bedeutung desselben entsprechend ausführlich (ihm nach Skylitzes und

Zonaras, von den betreffenden orientalischen Schriftstellern sehe ich hier ganz ab).

Die grosse Verschwörung sodann, welche dem Kaiser bald Thron und Leben gekostet hätte, erzählt Psellos auffallend kurz und zwar so, dass man den Grund, warum denn dieselbe angezettelt wurde, gar nicht erfährt, Attaleiates dagegen sehr ausführlich. Durch ihn erst erfahren wir, worum es sich eigentlich handelte, nur er legt die letzten Gründe derselben dar.

Ich könnte weiter fortfahren, doch diese Beispiele werden schon genügen, um uns ein Bild von dem Charakter der Geschichtsschreibung des Psellos und Attaleiates zu geben. Die Psellanische Darstellung ist entweder nur voll des Lobes für den Kaiser oder sie verschweigt unangenehme Thatsachen oder stellt die Ereignisse in falscher einseitiger Beleuchtung dar. Nur in einem Punkte gibt er der Wahrheit die Ehre, er macht dem Kaiser die Vernachlässigung des Heerwesens zum Vorwurfe, um daraus den Schluss abzuleiten, dass es mit dem Staate abwärts gehe, freilich scheint er das auch nur zu sagen, um seiner unbändigen Eitelkeit zu fröhnen, „denn“, fügt er hinzu, „ich versuchte ihn oft auf andere Wege zu bringen, allein vergeblich.“

Im übrigen stimmen Psellos und Attaleiates nur noch in der einen Thatsache überein, dass sie beide dem Kaiser das Lob eines guten Familienvaters ertheilen. Bei Attaleiates ist es das einzige überhaupt, das dem Kaiser zu Theil wird, und der ganze Context, in dem es sich befindet, hinterlässt auch nur den Eindruck, als sei es nur gesagt, um doch wenigstens etwas Gutes an des Kaisers Sohlen heften zu können. Summa Summarum, die Darstellung des Attaleiates ist die glaubwürdigere, sie ist der gefärbten des Psellos vorzuziehen.

Psellos war, wie oben nachgewiesen wurde, der Intimus des Kaisers gewesen, sein Rath wird in vielen Dingen für denselben ausschlaggebend gewesen sein, die Regierungsweise des Kaisers in ihrer ganzen Erbärmlichkeit fällt deshalb hauptsächlich mit auf die Schultern des Psellos, er hatte also guten Grund, die Regierung des Kaisers günstig zu beleuchten und die Wahrheit zu vertuschen. Attaleiates andrerseits war dem Kaiser Nikephoros Botaneiates zugethan, ihm widmete er auch sein Geschichtswerk, von ihm erhoffte er die Wiederherstellung der Glanzzeit Ostroms. Botaneiates aber hatte in dem jammervollen Michael VII. Parapinakes das Geschlecht der Dukas gestürzt. Kein Wunder daher, wenn Attaleiates in gerechter Entrüstung über all das Elend, welches die Dukas über das Reich heraufgeführt haben, und mit dem glühenden Patriotismus, der ihn für die Grösse Ostroms begeistert, der Psellanischen Darstellung, die früher als das Werk des

Attaleiates edirt sein muss und in den officiellen Kreisen von Byzanz eines hohen Ansehens sich erfreute, die ungeschminkte Wahrheit entgegensetzt. Das Attaliotische Werk ist geradezu eine heftige Anklage gegen den unerklärlichen Leichtsinn und die frevelhafte Sorglosigkeit der Dukas'schen Politik des laissez faire aller. Man lese nur das geradezu vernichtende Urtheil, das derselbe über die letzten Kaiser seiner Zeit fällt, p. 185—197! Von Botaneiates glaubte er, derselbe sei ein Mann der Reform, von ihm werde eine neue Epoche datiren. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet er die Politik der Dukas und muss sie, wie jeder klarsehende Staatsmann, verurtheilen. Nicht Lust an der Opposition, nicht nörgelnder Aerger drückt ihm die Feder in die Hand, sondern der ganze Zorn eines männlichen Herzens über die feile Geschichtsschreibung seiner Zeit, die Liebe zum Vaterlande und zur Wahrheit. Man kann sich kaum zwei grössere Gegensätze denken, als Michael Attaleiates und Michael Psellos. Dieser der aalglatte Hofmann, der mit allen Ränken des Hofes vertraut, nur in der Hofluft sich wohl fühlt, dem ein gnädiges Lächeln seines Kaisers der höchste Lohn dünkt, charakterlos wie alle Hofschranzen, von Eitelkeit durchfressen und der Unentbehrlichkeit seines Ichs wie je einer überzeugt, in der Kunst, ein X für ein U zu machen, ein Meister, Schönfärber und Diplomat à la Talleyrand, wenn es statthaft ist, diesen Vergleich zu gebrauchen; jener der gerechte Richter, der Recht von Unrecht, Wahrheit von Unwahrheit durch seine Thätigkeit im Tribunal unterscheiden gelernt, der Fühlung mit den Gedanken und Gefühlen der Massen und ein Herz für dieselben hat. der unbestochen vom Glanze und Treiben des Hofes mit scharfem Blicke die einzelnen Phasen der Politik und die Maximen der Regierung verfolgt, der trauernde Patriot, dem das Reich und sein Volk über der Person des jeweiligen Herrschers steht, der Mann des Gesetzes und der Wahrheit. Psellos ist officieller Geschichtsschreiber, Attaleiates schreibt Geschichte um ihrer selbst willen (wenigstens muss dies für die Darstellung bis auf Nikephoros Botaneiates gelten).

Ich habe bisher nachzuweisen versucht, dass das Werk des Psellos einen officiellen Anstrich habe, dass Psellos, um einen von Gfrörer auf Zonaras und Kedrenos angewendeten Ausdruck zu gebrauchen, byzantinischer Reichshistoriograph gewesen sei. (Diese Ansicht Gfrörers wird sich nur insofern aufrecht erhalten lassen, als diese beiden Schriftsteller die wirklich officiellen Geschichtschreiber benutzt haben). Nun hat aber Psellos direkt an Leon angeknüpft.

Ich hatte schon oben darauf aufmerksam gemacht, dass dies nicht ohne Absicht geschehen sein kann. Hätte Psellos aus freiem Antriebe,

unaufgefordert, sein Werk und zwar als ein selbständiges geschrieben, so müsste er nicht eben Psellos gewesen sein, hätte er dasselbe nicht mit einer prunkvollen Einleitung eröffnet; denn es war eine von der byzantinischen Historiographie wohlgepflogene Sitte, der sich kaum Jemand entzog (sie hatten sie vom classischen Alterthum ererbt und gemäss dem ganzen Charakter des „Byzantinismus" ins Breite gezogen), ihre Auffassung von der Geschichte, deren Werth für das menschliche Leben sie hauptsächlich von utilitarischen Principien aus ansahen, dem Leser eindringlich ans Herz zu legen. Ich führe einige Beispiele an: Theophanes Confessor, Leon Diakonos, Joannes Skylitzes, Georgios Kedrenos, Michael Attaleiates, Joannes Cameniata etc. (Freilich würde man irren, wenn man glauben wollte, dass nun Psellos ganz auf solch beliebte Auseinandersetzungen verzichtet habe; im Gegentheile, da ihm die Gelegenheit dazu beim Anfange seines Werkes fehlte, so ergriff er verschiedene andere im Verlaufe desselben, um sich über den Werth der Geschichte und die Aufgabe des Geschichtsforschers auszulassen). Indem nun Psellos an Leon anknüpft, will er meines Erachtens officiell sein Werk als eine Fortsetzung des Leonischen angesehen wissen. Dies zugegeben, so erlangt dadurch das Werk Leons eine besondere Bedeutung, wie auch umgekehrt. Ich nehme demnach für Leons Werk denselben Charakter in Anspruch, wie für das des Psellos. (Auch scheint es, wie dieses, auf äussere Anregung hin entstanden zu sein, cf. oben, vielleicht auf die des Kaisers selbst, obgleich derselbe bekanntlich kein Freund der Musen war). In der That athmen beide Werke eine ähnliche Tendenz. Beide Schriftsteller sind in ihren Anschauungen nicht viel von einander verschieden, das Werk Leons hat nur den Vorzug, dass es nicht, wie das Psellanische, in Hofklatsch schwelgt, dass es den äusseren Angelegenheiten des Reiches einen viel grösseren Spielraum einräumt, dass ein grösserer Hauch von Frömmigkeit dasselbe durchweht. Sogar in Stil und Redewendungen haben beide vieles mit einander gemein, wenngleich der des Psellos noch geschraubter ist. (Beispielsweise führe ich nur an Leon p. 4, 7: καὶ μὴ ἐῶσα τοῖς τῆς λήθης βυθοῖς παρασύρεσθαί τε καὶ συγκαλύπτεσθαι, und Psell. IV, p. 114: τὰ δ'ἐφ'ἡμῶν πεπραγμένα λήθης καλυφθῆναι βυθοῖς). Dass mit Leon die Geschichtsschreibung aufhören würde, das brauchte Psellos nicht zu befürchten (IV, p. 114), sie hat gerade damals ziemlich viele Blüthen getrieben. Das sehen wir theils aus den noch erhaltenen Werken, theils aus den Einleitungen der Werke des Skylitzes und Kedrenos, welche die Historiker jener Zeit zum grössten Theile sogar namentlich anführen; theils berichtet es uns zum Ueberfluss Psellos noch selbst, IV, p. 5.

Wohl aber war zu befürchten, dass dieselbe in unrechte, unbeliebte Hände gelangen könnte (wie auch geschah), die von den Ideen und Tendenzen der Leonischen Historiographie sehr weit abwichen. Die Nachfolger des Tzimisces bis auf Konstantinos Dukas hatten keinen Geschichtsschreiber im Sinne eines Leon, eines Psellos, des Hofes gefunden. Leon war bis auf Psellos der letzte Hofhistoriograph gewesen, denn nur er ist gemeint in der Stelle bei Psell. IV, 113: ἐπειδὴ γὰρ χρόνῳ ἤδη τὸν λόγον ἡ τῆς ἱστορίας συναγωγὴ ἐπιλέλοιπεν, ὡς κινδυνεύειν μακρῷ τῷ χρόνῳ καλυφθῆναι τὰ πράγματα, καὶ ὅσον ἐπὶ τούτῳ τῷ μέρει τοὺς ἄνω χρόνους μὴ ἐσχηκέναι ὑπόστασιν, διὰ ταῦτά με βοηθῆσαι ἠξίουν τῇ φύσει τοῦ πράγματος etc., und dass es nur so zu verstehen ist, beweisen Psell. IV, p. 5, sowie die Einleitungen des Skylitzes, Kedrenos, Michael Attaleiates. Die aber, welche den Psellos baten, das Leonische Werk fortzusetzen, waren, cf. IV, p. 113: οὐ τῶν ἐν τέλει μόνον καὶ τῶν πρώτων τῆς γερουσίας, ἀλλὰ καὶ τῶν ἄλλων εἰς τὰ τοῦ λόγου τελούντων μυστήρια, καὶ τῶν ὅσοι θειότεροι καὶ ὑπερτελεῖς τὴν ψυχήν, also lauter hohe Staatsbeamte, und, wie oben nachgewiesen, ein Kaiser selbst. Den Schluss daraus, brauche ich ihn erst noch zu ziehen?

Gab es aber denn nun in Byzanz wirklich eine officielle Geschichtsschreibung? Ich kann mich hier auf diese Frage nur insoweit einlassen, als sie das 10. und 11. Jahrhundert berührt. Burckhardt, Hirsch und andere haben derselben für die früheren Zeiten ihre Aufmerksamkeit zugewandt, ich muss deshalb anf die betreffenden Werke verweisen. (Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass neuerdings P. Meyer in einer kleinen Abhandlung: De vita Constantini Eusebiana, „Festschrift, dem Gymnasium Adolfinum zu Mörs gewidmet 1882, Bonn“, schon für die Konstantinische Zeit etwas dem ähnliches, wie ein „literarisches Bureau“ annimmt. Ich habe diese Annahme in der Recension dieses Schriftchens in Philol. Rundschau III, No. 49, p. 1541 ff., zurückzuweisen versucht). In dem Sinne freilich, in welchem es in neuerer Zeit wohlbestallte Hofhistoriographen gab, wird man wohl in Byzanz für diese beiden Jahrhunderte vergeblich nach solchen suchen. Weder in den uns überlieferten Hofrangordnungen, noch in den Geschichtsschreibern findet sich eine solche officielle Würde erwähnt; allein dass dem Kaiserhofe zu Byzanz zu allen Zeiten feile Federn zu Diensten standen, welcher Kenner der byzantinischen Geschichte möchte das wohl leugnen? Und dass die reichhaltigen Staatsarchive nicht bloss Juristen, Verwaltungsbeamten und Diplomaten offen standen, sondern auch Geschichtsschreibern, das möchte an und für sich als selbstverständlich erscheinen, wenn wir es nicht noch aus der Anna Komnena und aus Nikephoros Bryennios wüssten.

(Byzanz hatte besonders seit Justinians Zeiten ein wohlgeordnetes Archivwesen. Nach Baschet: Les archives de Venise. Histoire de la chancellerie secrète, 1870, p. 132, ist zwar das erste Reglement für das venetianische Geheimarchiv aus dem Jahre 1402, allein er meint auch, dass die Einrichtung desselben schon lange vorher bestand. Es würde wohl nicht schwer sein, nachzuweisen, dass das alte venetianische Archivwesen sich das byzantinische zum Muster genommen hat.)

Da nun, wie ich oben nachzuweisen versucht habe, Psellos sein Werk im Auftrage des Kaisers Konstantinos Dukas geschrieben, so würde schon dieser Umstand genügen, das Vorhandensein einer officiellen Geschichtsschreibung im 11., beziehentlich im 10. Jahrh. in Byzanz zu constatiren. Allein es gibt noch einige gewichtigere Zeugnisse für diese Behauptung. Es ist bekannt, dass die Fortsetzung des Theophanes auf Veranlassung des Konstantinos Porphyrogennetos entstand und dieser Kaiser selbst dem Verfasser die von ihm gesammelten Materialien dazu überliess, ja Buch V jener Fortsetzung vom Kaiser selbst geschrieben ist (ausführlicher darüber Hirsch: Byz. Studien, p. 116 ff.), dass also Theophanes contin. eine kaiserlich approbirte, officielle Geschichte ist. (Theoph. cont. p. 3: τῶν δὲ καθ'ἕκαστα τὰς ὑποθέσεις ὁ αὐτὸς βασιλεὺς Κωνσταντῖνος φιλοπόνως συνέλεξε καὶ εὐσυνόπτως ἐξέθετο, νῆ τῶν μετέπειτα δῆλα γίν . . . τῆς βασιλείας). Joseph Genesios schreibt ebenso tendenziös im Sinne der herrschenden Kaiserfamilie (Hirsch, p. 116 ff.).

Ein zweites Zeugniss ist die Einleitung im Geschichtswerke des Skylitzes. Dort gibt nämlich derselbe eine kurze Kritik der Geschichtsschreiber seines und des vorhergehenden Jahrhunderts, die in vieler Hinsicht interessant ist. Uns geht sie hier nur insoweit an, als sie von Psellos, Leon Diakonos und officieller Historiographie spricht. (Das Werk existirt bis jetzt nur gedruckt in einer lateinischen Uebersetzung des Gabius. Sathas hat für seine μεσαιωνικὴ βιβλιοθήκη eine editio princeps versprochen, die Einleitung ist aber in der ed. Bonn. des Kedren. I, p. 4, nach cod. Coislin. 136 ap. Montfaucon Bibl. Coislin. p. 207—208 abgedruckt). Skylitzes nennt daselbst als letzten Chronographen den Theophanes und fährt dann fort: ἐπεχείρησαν μὲν γάρ τινες, οἷον ὁ Σικελιώτης διδάσκαλος καὶ ὁ καθ'ἡμᾶς ὕπατος τῶν φιλοσόφων καὶ ὑπέρτιμος ὁ Ψελλός, καὶ πρὸς τούτοις ἕτεροι. ἀλλὰ πάρεργον ἁψάμενοι τοῦ ἔργου τῆς ἀκριβείας ἐκπεπτώκασι, τὰ πλεῖστα τῶν καιριωτέρων παρέντες, καὶ ἀνόνητοι τοῖς μετ'αὐτοὺς γεγόνασιν, ἀπαρίθμησιν μόνην ποιησάμενοι τῶν βασιλέων καὶ διδάξαντες τίς μετὰ τίνα τῶν σκήπτρων γέγονεν ἐγκρατής, καὶ πλεῖον οὐδέν. ἀλλὰ καὶ ταύτας οὐκ

ἐστοχασμένως συγγραψάμενοι ἔβλαψαν τοὺς ἐντυγχάνοντας, οὐκ ὠφέλησαν. ὁ γὰρ Δαφνοπάτης Θεόδωρος, Νικήτας ὁ Παφλαγών, Ἰωσὴφ Γενέσιος καὶ Μανουὴλ οἱ Βυζάντιοι, Νικηφόρος ὁ διάκονος ὁ Φρύξ, ... ὁ Ἀσινὸς Λέων ... οἰκείαν ἕκαστος ὑπόθεσιν προστησάμενος, ὁ μὲν ἔπαινον βασιλέως, ὁ δὲ ψόγον πατριάρχου, ἕτερος δὲ φίλου ἐγκώμιον, καὶ ἐν ἱστορίας σχήματι τὸν ἑαυτοῦ ἕκαστος ἀποπληροῦντες σκοπόν, πόρρω τῆς τῶν εἰρημένων ἀνδρῶν πεπτώκασι διανοίας. ἀποτάδην γὰρ τὰ κατὰ τοὺς αὐτῶν χρόνους συνενεχθέντα καὶ μικρὸν ἄνωθεν ἱστορικῶς συγγραψάμενοι, καὶ ὁ μὲν συμπαθῶς ὁ δὲ ἀντιπαθῶς, ὁ δὲ καὶ κατὰ χάριν, ἄλλος δὲ καὶ ὡς προσετέτακτο, τὴν ἑαυτοῦ συνθεὶς ἱστορίαν, καὶ πρὸς ἀλλήλους ἐν τῇ τῶν ἀφηγήσει διαφερόμενοι, ἰλίγγου καὶ ταραχῆς τοὺς ἀκροατὰς ἐμπεπλήκασιν etc. Hier ist also unumwunden zugestanden, dass zu des Skylitzes Zeiten Geschichte im kaiserlichen Auftrage geschrieben worden ist; denn wer die vorsichtige Schreibweise der Byzantiner dieser Zeit kennt, der wird nicht im Geringsten darüber in Zweifel sein, dass zu προσετέτακτο auch zu ergänzen ist ὑπὸ τῶν βασιλέων. Und nun, unter den in dieser Hinsicht Erwähnten befinden sich ja gerade Psellos und Leon Diakonos; denn sowohl der Leon Asinos des Skylitzes als der Leon Karias des Kedrenos, der hier wie sonst den Skylitzes weidlich ausschreibt, ist niemand anderes als eben Leon Diakonos, nicht wie man wohl geglaubt hat, Leon Grammatikos. Denn der letztere hat ja eine Chronographie geschrieben, der Leon des Skylitzes aber nur eine einzelne Parthie der Geschichte. Leon war aus Asien gebürtig, deswegen nennt ihn Skylitzes Ἀσινός, und wenn ihn Kedrenos Καρίας nennt, so ist das zwar ein Lapsus, aber ein entschuldbarer; denn Leo stammte aus Kaloe und dies lag am Fusse des Tmolos bei den Quellen des Kaystros, hart an der Grenze des alten Kariens.

Endlich finde ich noch einen dritten Beweis für das Vorhandensein einer officiellen Geschichtsschreibung und zwar bei Psellos selbst in einer Stelle, die zugleich auch nochmals beweist, dass Leon Diakonos unter die Mitglieder derselben gerechnet wurde. In derselben Stelle nämlich, aus welcher ich schliessen zu müssen glaubte, dass das Psellanische Werk durch Konstantinos Dukas veranlasst worden sei, heisst es (Psell. IV, p. 135): τὰ μὲν οὖν ἐφ' ἑξῆς πάντα διεξιέναι, ἕκαστόν τι ἐξακριβοῦσθαι ἀφ' οἵων ἀρχῶν εἰς οἷα τέλη κατήντησε, συντάξεις τε καταλέγειν καὶ στρατοπεδείας, ἀκροβολισμούς τε καὶ ἀψιμαχίας καὶ τἆλλα ὁπόσα εἴθισται λέγειν τοῖς ἀκριβέσι τῶν συγγραφέων, ὡς μικροῦ καιροῦ καὶ λόγου δεόμενα εἰς τὸ παρὸν ἀναβάλλομαι. οὐ γάρ με .... ἀπῄτησας. διὰ τοῦτό σοι κἀγὼ πολλὰ τῶν ἀξίων εἰρῆσθαι παρῆκα τῇ ἱστορίᾳ, μή τε πρὸς ὀλυμπιάδα ἐτῶν ταύτην ἀναμετρήσας, μηθ' ὡς ὁ συγγραφεὺς πεποίηκεν εἰς τὰς τοῦ ἔτους ὥρας αὐτὴν διελόμενος, ἀλλ' ἁπλῶς οὑτωσὶ τὰ ἐπικαιρότατα

ταύτης ὑπαγορεύσας καὶ ὁπόσα μοι ἱστοροῦντι κατὰ μνήμην συνήθροισται etc. So kann nur Jemand sprechen — es gibt noch einige ähnlich lautende Stellen, z. B. p. 115 —, der im Dienste eines Auftraggebers schreibt. Das Zugeständniss, dass er nicht zu den ἀκριβέσι τῶν συγγραφέων gehöre, ist doch geradezu köstlich, und der Grund, ὡς μακροῦ καὶ λόγου δεόμενα, einfach lächerlich, um so lächerlicher, als Psellos gerade Dinge, welche für wahrhaft Gebildete — und für solche will doch der ὑπέρτιμος τῶν φιλοσόφων schreiben, IV, p. 113 — kein Interesse haben, z. B. Hofklatsch, mit einer Ausführlichkeit behandelt, die einer besseren Sache würdig wäre. Ich führe nur ein Beispiel an, die ganze Episode über des Konstantinos Monomachos Maitresse Skleraina, 10 grosse Octavseiten handeln über dies Weib, obgleich dieselbe nicht den geringsten Einfluss auf Staatsangelegenheiten hatte. Ja, Psellos ist eigentlich viel wortreicher und redseliger als alle übrigen Historiker seiner Zeit; das fühlten schon seine Zeitgenossen selbst, deshalb nannte man ihn „πολὺς τὴν γλῶτταν."

Unsere Stelle beweist aber auch ferner noch, dass Leon im Dienste der kaiserlichen Politik schreibt. Ihn und nur ihn kann ich unter dem erwähnten συγγραφεύς verstehen. Συγγραφεῖς nennen die byzantinischen Schriftsteller, auch Psellos, diejenigen, welche nur einzelne Epochen der Geschichte bearbeitet haben; sie werden streng von den χρονογράφοι unterschieden. So würde Leon mit Recht συγγραφεύς genannt; aber das Hauptargument, dass Leon gemeint ist, liegt in den Worten: εἰς τὰς τοῦ ἔτους ὥρας αὐτὴν διελόμενος. Bei den übrigen Historikern dieser Epoche findet sich diese Art und Weise der chronologischen Datirung nicht, am allerwenigsten bei den Chronographen, welche nach Jahren von Erschaffung der Welt an und nach Indictionen rechnen, wohl aber bei Leon Diakonos. Vom Anfange bis zum Ende seines Werkes wendet er sie mit besonderer Vorliebe an (ich führe einige Beispiele an, p. 51, 6. 68, 3. 72, 2. 111, 12. 128, 1. 160, 1. 165, 17.), andere chronologische Fixirungen finden sich nur wenig bei ihm. Unter diesen Umständen kann hier auch ὁ συγγραφεύς nicht in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes gebraucht sein, es muss eine prägnantere haben, es heisst der officielle Geschichtsschreiber. In ähnlichem Sinne gebraucht ja Psellos auch συγγραφή, vgl. IV, 259. 260.

Von den in dieser Abhandlung angegebenen Gesichtspunkten aus wird, glaube ich, die Kritik des Psellos, beziehentlich des Leon, ausgehen müssen, wenn man zu einigermassen glaubwürdigen Resultaten in der Geschichte des 10. und 11. Jahrhunderts gelangen will.

Zur Geschichte des siebenjährigen Krieges.

Von

Franz Martin Mayer.

Das Studium von Alfred von Arneths grossem Werke über Maria Theresia machte in mir den Wunsch rege, über einige Punkte des siebenjährigen Krieges nähere Auskunft zu erlangen; auch nach der Lecture einiger Specialarbeiten konnte ich mir nicht verhehlen, dass es der Sache sehr dienlich wäre, wenn über den Gang der damaligen Ereignisse noch weitere, wo möglich von österreichischer Seite stammende Nachrichten bekannt würden. Denn so viel Correspondenzen, Berichte, Relationen, Tagebücher und dergleichen auch über diesen Krieg bereits veröffentlicht worden sind, ist doch gewiss, dass von österreichischer Seite dazu wenig beigetragen worden ist. Nun wusste ich von zwei Manuscripten, welche Relationen aus dem erwähnten Kriege enthalten und welche die Studienbibliothek zu Salzburg verwahrt. Herr Bibliothekar A. J. Hammerle hatte auch diesmal die Güte, mir diese Manuscripte auf meinen Wunsch nach Graz zu senden.

Der erste Band ist überschrieben: Materialien zur Geschichte des siebenjährigen Preussen-Krieges 1757 vom 13. Juni bis 28. Dezember. Litterae relatoriae, ut videtur, cujusdam Generalis, cujus nomen et stemma ignoratur, ad superiorem altioris ordinis sed amicabilem, ex castris datae 1757 per semestre.

Der zweite Band: Materialien vom 20. Dezember 1757 bis 23. November 1758.

Diese zwei Bände enthalten also Relationen, welche ein österreichischer General in den Jahren 1758 und 1759 an eine hervorragende Persönlichkeit, von welcher er seinerseits wieder Briefe empfieng, geschrieben hat. Diese Relationen sind nicht Originale, sondern Abschriften, gemacht von verschiedenen Schreibern, von denen aber keiner den Namen des Verfassers angibt, wie auch der Adressat nirgends genannt wird. Ein einziges Mal, in der ersten

Relation über die Schlacht bei Kolin nennt sich der General zuletzt „der bekannte F.", der Adressat aber wird mit „E. F." oder auch „E. H." und mit „Hochdieselbe" angeredet.

Ich war mit der Durcharbeitung der zwei Bände nahezu fertig, als mir Herr Bibliothekar Hammerle noch 13 Relationen zusandte, welche die Zeit vom 30. März bis 1. Juni 1759 umfassen. Diese erwiesen sich als Originale, aber nur einige derselbsn sind mit dem Buchstaben W unterfertigt. Ich hatte aber schon aus der Lecture der zwei Bände die feste Ueberzeugung gewonnen, dass der Verfasser aller dieser Relationen der General Graf Friedrich von Wied sei. Es würde zu weit führen, wollte ich auseinandersetzen, wie diese Vermuthung nach und nach zur Gewissheit wurde.

Friedrich Georg Heinrich Graf von Wied-Runkel, geboren den 19. October 1712, focht unter dem Prinzen Eugen am Rhein, war 30 Jahre alt Oberst im Infanterie-Regimente Marschall, 1745 Generalmajor und 1757 Feldmarschallieutenant. Am siebenjährigen Kriege nahm er sehr ehrenvollen Antheil. Gestorben ist er am 16. Februar 1779 zu Mailand.

Graf Wied war stets in der Umgebung des Feldmarschalls Daun, der ihn sehr hoch schätzte. Er wurde zu allen Berathungen zugezogen und konnte darüber an die mit „E. H." angeredete Persönlichkeit Bericht erstatten; er nahm Einsicht in die Relationen der detachirten Generale und konnte sie nach Gutdünken verwenden; hie und da theilt er einen Brief wörtlich mit; ja Graf Daun forderte ihn manchmal auf, dieses oder jenes in seinen Bericht aufzunehmen. An vielen Actionen nahm er natürlich selbst theil, dann sind seine Relationen selbstverständlich um so ausführlicher. Wie werthvoll solche Berichte von Theilnehmern an den kriegerischen Unternehmungen sind, braucht nicht auseinandergesetzt zu werden. Er schrieb seine Relationen sofort nach dem Ereignisse, er erzählt daher unter dem ersten Eindrucke, frisch und lebendig, unterbricht seine Erzählung oft durch Betrachtungen, hält mit Lob und Tadel nicht zurück und ist oft scharf und nicht immer höflich in seinen Ausdrücken. Von seinen eigenen Thaten berichtet er äusserst wenig, während er die Verdienste Anderer ohne Neid hervorhebt. Vor allem ist er ein Bewunderer Dauns, dem er Anerkennung zollt, auch wenn er nicht mit ihm einverstanden ist. Eine ebenso grosse Hochachtung hat er vor dem Feldmarschall Grafen Browne und man wird gewiss mit Rührung die Worte lesen, mit denen er am Schlusse der zweiten Relation über die Koliner Schlacht von der Zusammenkunft Brownes und Dauns in Prag berichtet Dem Prinzen Karl von Lothringen

scheint er nicht sehr geneigt zu sein, aber er ist sehr vorsichtig in seinen Ausdrücken. Dagegen sind die meisten anderen Generale seine Freunde, den Grafen Franz Nadasdy nennt er gewöhnlich seinen Bruder. Für eine Biographie Dauns, deren wir noch ermangeln, sowie für die der anderen Generale, wie etwa Laudons, Lascys u. A. bieten Wieds Berichte vortreffliches Material.

Da Joh. Ferdinand Huschberg sein Buch: Die drei Kriegsjahre 1756, 1757 und 1758 in Deutschland (Leipzig 1856) vorzugsweise aus Papieren der österreichischen Partei, namentlich aus dem fürstbischöflichen Archive zu Würzburg, aufgebaut hat, so darf es nicht Wunder nehmen, dass zwischen den Angaben Huschbergs und Wieds Mittheilungen selbst in Kleinigkeiten oft eine sehr merkwürdige Uebereinstimmung besteht. Da nirgends ausdrücklich gesagt wird, dass Wied seine Berichte nach Wien sende und die Originale derselben auch nicht, wie mir versichert wurde, im k. k. Kriegsarchive in Wien vorhanden sind, so kam mir, jedoch nur vorübergehend, der Gedanke, es könnten Wieds Berichte etwa an den Fürstbischof von Würzburg gerichtet worden sein. Adam Friedrich, geborner Graf von Seinsheim, Fürstbischof von Würzburg, betheiligte sich äusserst regsam an den Ereignissen seiner Zeit, stand mit den einflussreichsten Männern in Briefwechsel, verfolgte mit Spannung alle Vorgänge und bestrebte sich, über dieselben gründliche Erkundigungen einzuziehen. Er sammelte in seinem Archive die auf den Krieg bezüglichen Schriften, Briefe an ihn, Berichte, die ihm abschriftlich übermittelt wurden. Seine Soldaten fochten an verschiedenen Stellen mit; er hielt auch bei den Heeren seiner Partei, namentlich im österreichischen Feldlager zahlreiche Berichterstatter, die ihm ununterbrochen Nachrichten über alle wichtigen Begebenheiten zukommen liessen[1]).

So bedeutend nun die Stellung war, welche der Fürstbischof von Würzburg einnahm, so ist es doch nicht denkbar, dass ein österreichischer General aus dem Hauptquartiere seine Berichte, an denen ausserdem der Feldmarschall Daun so grosses Interesse nahm, an ihn sollte gerichtet haben. Aber ich wollte diesen Gedanken, obwohl er wie gesagt, nur ein vorübergehender war, nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.

Auch aus der Untersuchung, wie Wieds Berichte in den Besitz der Salzburger Bibliothek gekommen, wollte sich über die Person des Adressaten nichts ergeben. Es existirt eine Aufzeichnung Vierthalers über den Zustand der k. k. Hofbibliothek in Salzburg, ddo.

[1]) Huschberg XX.

13. November 1806, in welcher bemerkt wird: Auf der k. k. Hofbibliothek in Salzburg finden sich Bücher, welcher ihrer Herkunft nach in fünf Classen getheilt werden können:

1. Bücher aus der ehemaligen Pagerie und dem damit verbundenen Virgilianischen Institute;
2. aus dem Schlosse Hernau;
3. aus der Handbibliothek Sr. K. Hoh. des Kurfürsten Ferdinand;
4. aus der Bibliothek von Berchtesgaden und
5. jene Bücher, welche von jeher und bestimmt zur Hofbibliothek gehörten[1].

In einem Verzeichnisse vom Jahre 1815 sind die zwei Bände als in der Studienbibliothek vorhanden angemerkt. Man wird, ohne irre zu gehen, annehmen können, dass Wieds Berichte früher im Besitze des Salzburger Kurfürsten Ferdinand gewesen waren, der bekanntlich vordem Grossherzog von Toscana war und der im Jahre 1805, als er Salzburg abtreten und dafür das Fürstenthum Würzburg übernehmen musste, einen Theil seiner Handbibliothek der Salzburger Universitäts- und jetzigen Studienbibliothek abtrat. Es werden sich also Wieds Relationen schon in der Bibliothek seines Vaters, des Grossherzogs und späteren Kaisers Leopold II. befunden haben und somit wäre anzunehmen, dass Graf Wied seine Berichte an irgend ein Mitglied des kaiserlichen Hauses gerichtet hat, worauf ja auch die Bezeichnung „Hochdieselbe" hinweist.

Auf diese Bemerkungen muss ich mich einstweilen beschränken. Ich theile nun aus den besprochenen Relationen zunächst jene zwei mit, welche sich mit der Schlacht bei Kolin beschäftigen, an welcher Graf Wied thätigen Antheil genommen hat. Dann skizzire ich auf Grundlage des sehr umfangreichen Berichtes aus dem Hauptquartiere Kolin-Schönau vom 14. bis 28. Juli 1757 den Rückzug der Preussen aus Böhmen, schliesse daran den Bericht über die Eroberung der Stadt Zittau, schildere dann das Treffen bei Moys und schliesse mit zwei Relationen über die Eroberung der Festung Schweidnitz.

Jeder dieser Berichte wird das eine oder andere neue Detail bieten. Vielleicht lässt sich aus ihnen auch erkennen, dass die Mittheilung des gesammten Materials keine undankbare Sache wäre. Jedenfalls wird man bedauern dürfen, dass Wieds Relationen nicht alle auf uns gekommen sind.

I.

Zwei Berichte über die Schlacht bei Kolin (18. Juni 1757).

Die Relationen des Grafen Wied beginnen fast mit demselben

[1] Gütige Mittheilung des Herrn Bibliothekars Hammerle.

Tage, an dem sich der Feldmarschall Graf Daun entschloss, gegen Prag zu marschiren, um der von den Preussen belagerten böhmischen Hauptstadt Hilfe zn bringen. Die erste Relation ist datirt: „Kurz daurendes Quartier Krzstetiz 13. Juny 57 und dies schreibe ich auf dem gemeinschaftlichen Tisch, weillen es auf dem Raasen geschrieben.“ Die zweite von „Gendiz den 14., den 15. Juni 1757, weilen ich schliesse früh Morgens 4 Uhr.“ Bei Abfassung der dritten, hier zunächst folgenden war die Entscheidungsschlacht schon geschlagen.

1. Krichenau ddo. 20. Juny 1757. Morgen aber nicht mehr allda. . . . . Ich endigte das letztemahl mit grosser Noth Dero Schreiben: Da heisst es: Setze dich in den Marche und secundire deinen Brüdern, hingegen der Daun machte noch den 13. Rast-Tag, welches wohl beschehen, dann 3 Täge hindurch hatte unsere Mannschafft nicht wenig Fattique auszustehen, dann die Hitze ware dergestalten, dass nicht glaubte, mich auf dem Pferd zu halten. Anitzo betrachten Sie unsere muntere Brüder, was diese liebe Mannschafft zu erdulten hatte und doch ohne einer geringsten Klage. Wie der Bevern eingesehen, dass wir nach Planian alleweil stärker avancirten, zohe er sich auf Kaurzim, wie in meinem letzten gemeldet, dass er daher zu ziehen habe. Wir brachten untereinstens in Erfahrenheit, dass diese feindliche Verlassung des ersteren Orths und Beziehung des letzteren eine andere Larve vor hat, wie auch bey Abziehung dessen wir in die Gewissheit brachten, dass der König ihme feindlichen Printzen um ein nahmhaftes verstärket, dahero ich dem Daun all dieses selbsten hinterbrachte, worauf er mit mir den Augenschein nahme und die feindliche Lage dergestalten und zwar mit einer weit mehreren Truppen-Vermehrung ersahen, alsdann der Nadasti[1]) einen sicheren mir nachschickte mit Vermelden, dass der König mit 10.000 M. anselbst bey der Bevernschen Armee eingetroffen. Ich musste also den 16. früh 4 Uhr Morgens abermalen mit ihme recognosciren reithen, fanden aber an der feindlichen (Armee) keine Veränderung, sondern wohl das vorige; darauf setzten wir uns in Marche. Der FM. und ich glaubten, dass hierwegen eine Menge Truppen zurück zu verbleiben haben würden, allein keiner aus unserer Armee ware dabey, der sich nicht selbsten anfrischte und ainer dem anderen sprache sich selbsten guten Muth zu, dergestalten, dass es dem Daun wahrhaftig eingristig ware und nicht vergasse, ihnen Truppen viel schönes vorzusagen. Wir langten 8 Uhr spath an; warum aber dieser mehrbesagte Marche die andern in der Beschwehrlichkeit übertroffen? Weilen wir fest-

[1]) Graf Nadasdy commandirte die Avantgarde.

geschlossener den gantzen Tag anmarschirten, dann durch diese Avancirung kamen wir dem Feinde nahe an seinem linken Flügel. Wir machten den Orth Kriechenau zu einem Haupt-Quartier, doch hatte man nur der Helfte der Armee die Ruhe vergönnen müssen, weilen selbige Nacht der Feind verdächtige Movements machte, biss der helle Tag anbrache, da ich von dem FM. beordert wurde, dass dem Feind auf das genaueste mehrmahlen zu recognosciren hatte, fande aber nur ein und andere Veränderung, die dazumahl nicht viel sagen wolten: doch Nachmittag 4 Uhr kame von dem eifrigen Nadasty die Nachricht, dass der Moriz von Dessau mit einem zulänglichen Corpo die Armee verstärkete, derowegen sich der Feinde in Marche mehr gegen Planian gezogen und der FM. wiese auch hiebey, dass es ihm an Findigkeit nicht fehlete, dann er formiret ohne weiteren ein anderes Treffen. Indeme wir aber mit diesem beschäftiget waren, kame ein unsriger Vertrauter, welcher uns meldete, dass der König seinen Leuten das künftige Glück bey diesem Wohlverhalten mit denen allerfrischesten Farben vorgemahlet. Noch sicherer muss er sich versprochen haben, weilen ihme unser wahrhafter Plan verrathen wurde, allein mit unseren letzteren ware ihm auf eine andere Weise vorgebogen, welches nicht zu errathen ware, ausser es wäre einer von den Vieren[1]) zu einem Schelm geworden; doch man machte jene Disposition: die Avant-Garde wurde mit noch mehreren Truppen befestiget und mit einer Mannschaft, die wissen, wie man den festen Fuss zu halten hat, welche auch nicht Hand breit gewichen; wir machten 3 Corps de Reserve, doch wurden sie so placiret, dass man gleich aus ihnen ein Treffen herzustellen vermögend ware; mithin geschahe dies, was wir wolten. Unser vollständiges Concert ware ihn anzugreifen; allein die viele Vortheile, die wir vor uns hatten, wolten uns nicht zugestehen, dass wir diese Lage auf eine weite Distanz verlassen solten; dann griefe er uns an, wie er immer gedachte, so wären wir dergestalten in der Verfassung, dass er an allen Seiten einen vortreflichen Abzug anzuhoffen hatte, wie es auch anitzo das Ende gezeiget. Der Nadasti versprengte die feindliche Husaren zu 3 mahlen, ehe das Treffen den Ernst anzeigte. Die feindlichen erstgesagte Husaren glaubten, dass sie ihrem Herrn genugsam Dienste leisteten, wenn sich dieselbe von weiten sehen liessen, da sie aber sahen, dass unsere auf sie losgiengen, so suchten sie ihren Schutz unter den mehreren; einmahl aber kamen sie zu weit, dass diese

[1]) Dann hatte nur drei Generale in seine Unternehmungen eingeweiht, so dass also nur vier Personen davon wussten. Darunter waren Wied und Nadasdy, der dritte General wird nicht genannt.

Preussen zwar nicht glaubten eingehohlet zu werden, doch musten diese flüchtige Figuren die unsrige unter ihnen sehen, dass deren 63 auf dem Platz blieben, 1 Rittmeister, 1 Lieutenant und 23, welche mit ihren Pferden wegen ihren hohen Beinen stürtzen und derowegen als Prisonneurs sich an uns zu übergeben hatten.

Bis daher seynd meine Zeihlen extendiret, damit gleich künftighin von dieser Bataille den Anfang machen könne, doch will mit diesen nur soviel Satisfaction leisten, damit nichts hindan lasse, was zu einer Contentirung von Hochdieselben nöthig finde. Der Feinde, ehe er uns weiter angriffe, machte verschiedene Bewegungen und glaubete, uns hiedurch auf einen nicht geschickten Wege zu bringen, allein wir verblieben auf unserer einmahl festgesetzter und gemachter Vorkehrung, welche bevor nicht übereilter von uns beschehen, sondern man hat die göttliche Gnaden hiezu angesuchet und sodann die Vernunft mit vieler Ueberlegung an die Hand genommen. Um 2 Uhr Nachmittag finge die Thätlichkeit an und gleich so, dass man auf unseren als auf des Feindes Schilde den vollkommenen Ernst aufgezeichneter sahe: Ich hatte das Centrum der Armee aus Güte des FM., welcher, weiss nicht warum, ein besonderes Augenmerk auf mich gerichtet, doch hätte zu End dies glückliche Treffen bald dem Feinde auch ein Centrum abzugeben gehabt; mein Brauner, aus Ihrer Gnad, der wurde mir erschossen und der Siebenburger musste endlich auch mit mir die Rache des Feindes erfahren. Basta, was mich betrifft, so spreche: Wir sind gebohren hiezu und diess sind für einen ehrlich und aufrichtigen Soldaten wohlthuende Sachen. Der Feind suchte uns an die Flanque zu kommen, allein unsere Reserve verkehrten gleich die feindlichen Gedanken, dass er sich an allen Orten betrogen sahe; anfangs wollte unsere Cavallerie etwas um den Rücken sehen, es ist aber gut geschehen, dass sie sich anwiederum um ihren Posto umgesehen, ahnsonsten wie es künftig folgen wird. Sie wolten mit ihrer Cavallerie ihr schon gar oftes Dessein ausführen, allein hier hat es nit gelungen, dann hat man sie in rechter Distanz erhascht, ware es gut, liefen sie alsdann, dahin sie glaubten, dass wir ihnen zu folgen hatten, liesse man es unserer Seits geschehen und unsere Cavallerie hatte sodann ihren Platz zu suchen, weilen sie uns aber gar zu oft hiezu aufforderten, so machten wir diess, was sie uns gar zu oft vermeinten, unsere Cavallerie machte eine Oeffnung und stelte ihre Schwengung an, dass sie dem Feinde confus scheineten. Holla! Da glaubten sie schon alles über den Haufen geworfen zu haben, allein unsere waren gleich hinter der Artillerie und die machte eine solche ungereimte Wirthschaft unter die Preussen, dass sie mich in

der That zu einer Erbarmnus brachten und der König wird noch ein Wehethun bis zu dieser Stund empfinden, ja die Artillerie stelte die Hölle vor, und machte viele Sclaven von ihren preussischen Diensten auf ewig frey. Auch von jener mehr benambsten Artillerie solle alles umständlich Hochdenenselben unter die Augen dargebracht werden. Alle Officiers thaten Wunder und der gemeine Mann muss in dieser Action sich selbsten hiezu persuadiret haben, dass sie unsterblich seynd, wenigstens rauften sie so; was aber die Grenadiers und Croaten machten, werden sie wegen meinen künftigen ihnen selbsten mit ihren Gedanken die Cräntz der Tapferkeit aufsetzen, mit Einverstehung des Bottaischen Regiments, wie auch dessen Obrister 2 Blessuren erhielte und 2 Pferde verlohre; was dieser Kiensky mit seinem Gewäx nicht hergestellet, das ergänzet sein gross tapferes Hertz der Kayserin. Wir hatten den Feind 3 mahl zu schlagen und 7 mahl zu repoussiren, er setzte mit frischen Truppen munter an und wir stelten ingleichen eine Mannschaft, die eben nicht von Schlaf aufstunde, entgegen und da er gesehen, dass das traurige Ende ihn zu weichen rufet, so wolte er noch sein letztes wagen, durch das er glaubte, die Nacht solte ihm einen baldigen Vortheil geben, allein diesen schlecht ausgesonnenen Schluss expedirte der ohnvergleichliche Nadasti auf das geschwindeste, so dass sich der Feind mehrmalen geschlagen sahe, durch dass sie die meisten Blessirten zurücklassen mussten, worunter auf einen Ort, als zu Zasmuck genannt, 1600 deren, ohne denen, was noch an verschiedenen Orthschaften sich liegend befindet, dergestalten, dass man nicht weiss, wie man dieselbe genugsam verpflegen könne. Der Nadasti lockte auch bis 4000 in einen Thal, wo die Bauern hernach die Teich ausreissen machten und auf jene Art stunden sie fast am Halss in dem Gewässer; unsere Croaten schossen sie wie die wilde Enten zusammen. Wir erhielten gegen 50 Canons, bis 24 Fahnen und Estandarten und mehr andere Kriegs-Zeichen wurden erobert. Dies ist aber nicht genug, die eigene Ueberläufer wolten gleich ihre Dankbahrkeit uns zeigen, da sie unter unsere Fahnen haben können zu stehen kommen, indeme die unter die Feind tapfer feuerten und bis heute zehlen wir bis 10,000, welche den Räuber quittiret haben. Zudeme der Feind gesehen, dass seine Mühe von denen Oesterreichern in keine Consideration gezogen wird, wolte er der mehreren Hitze ausweichen und sich der Kühle brauchen, dahero zohe er sich theils nacher Kollin, theils nacher Böhmisch-Brodt, aber in keiner belobungswürdigen Ordnung, so dass er noch genug Todte und Verwundete von dem Nadasti wird überkommen haben, wir aber bezohen den anderen Tag hierauf unser Kriegs-

Quartier. Nun bin ich überzeugt von unserem FM. Daun, er verdient unter die berühmteste Commandanten, mit denen die Welt ehe und unseren Zeiten gepranget, gesetzt zu werden, dann alles geschahe mit Ueberlegung, Vernunft und Gelassenheit, Kriegslist und Klugheit. Was machet es aber, dass ihn der Allmögende zu Ausrottung dieses Kirchen-Stöhrers und Verschwenders so vieler Menschen Bluts erwählet hat? Sein Lebenswandel und dieser ist mit dem anderen, den ich verstehe, in gleicher Linie. Hieraus aber zu ersehen, dass der Obere alleinig Herr und so weiters, weilen ich ansonsten in mein voriges Nachdenken gebracht würde. Mit Billigkeit wäre meine Feder allzeit zu verwerfen, wenn ich dem Nadasti nicht ein gleiches beylegte, derowegen soll er mit obigen einen Begriff haben. Dass die Officiers, sage nochmahlen, ihre Schuldigkeit thaten, erhellet aus deme, weilen 142 todt und blessirt sich befunden, wo nicht noch einige nachkommen; wir verlohren ohne zu flattiren 6000 M. todt und beschädigte, auf Feindes Seiten ist der Verlust bis heutigen Tags unwiderruflich mehr denn 12,000 Todte und Verwundete. Das weitere weiset sich aus des Dauns seiner Art, die er sich anitzo hatte anzugewöhnen gehabt, will dannoch mit einer kurtzen Verfassung beysetzen: Er machte mit denen artigsten Worten Hohen und Niedrigen unter denen Fahnen und Schutz stehenden Theresianischen Mannschaft seine Danksagung, besonders dem Bottaischen Regiment, gleich denen Croaten, wie er einem von den letzteren seine Hand auf den Kopf legte und sprache: Mit diesem Mann verstehe ich euch alle, meine Brüder, danke euch für eure ausserordentliche Dienste, welche ich, so lang ich noch zn athmen habe, in gröstem Andenken erhalten und derjenige seyn und machen werde, dass die Welt von euch auf das Vollkommenste von euerer ohnedem angebohrnen Tapferkeit zu sprechen haben wird.

Wir haben 3 Generals gefangen, die Ihnen bekannt; wie gefallen sie Ihnen? Glaube, dass ich so recht geschrieben habe. Das Regiment Baaden wolte weichen, allein ihr Obrist Graf Harrach machte sie nicht alleinig halten, sondern stritte mit besonderer Bravour, wie er auch empfindlich zu 2 mahlen blessiret wurde. Der FM. ist unter denen leicht Blessirten und wurde ihm auch ein Pferd beschädiget; der Serbelloni, der Printz v. Lobkowiz, der Obrist Baron v. Mohr eben so verwundet, ausser der Obrist vom Würtembergischen Dragoner-Regiment ist gefährlicher, die andere werden folgen. Dermahlen haben die Prager geschwind zu seyn, dann den Moment vernehme, dass der Keith sich um eine andere Luft umsehen wolle. Nur Gedult E. F., wir werden mit der Stärke des allvermögenden Arm in

Balden ein Vergnügliches in die österreichischen Lande einberichten können. Wie gut ist es, wenn man mit beeden Armen agiren kan und darf. Einfolglich wünsche so zu continuiren, dass meine Zeihlen stets ein unverfälschtes Lichte von sich werfen mögen, damit ich hiedurch die weitere Hofnung mir versprechen darf, das ist, bey Hochdenenselben mit deme festzusetzen und dieses wünschet sich der bekannte F.

2. Prag den 24. Junii 1757.

So viel ich Vortheile werde einziehen können von der überlassenen Zeit, so viel soll zu Dero Diensten gewidmet sein, derowegen mich in nichten aufzuhalten habe, weil mich die Schuldigkeit auf den geraden und nicht einen umschweiffenden Weg weiset. Unsere Unternehmungen, welche mit Aufbruch unserer Armee bis Anfang der Bataille Jatzemitz beschahe, können nicht weiters geleitet werden, derowegen die 3. vorhergehenden Zuschrifften mit diesem vierten ein Gantzes vorstellen müssen. Allermassen mich die Vernunfft dahin zeiget, dass der Anfang der Bataille mein dermahliges seyn sollte doch muss etwelche wenige Schritte zurückweichen, weilen mir beyfallen will, dass nicht gemeldet worden, wie der Feind mit 10,000 Mann in der Nacht eine nochmahlige Verstärkung erhielte, allen deren sind nur 12,000 gar sicher gewesen (?). Wir verblieben bey unserer einmahl concertirten Sache, nur ware die Sorge, dass wir ihn vielleicht werden anzugreiffen haben, und unsere so viele Vortheile auf jene Arth verlassen müssen, welches unser einmahl fest gesetztes Concept sehr zertrümmert hätte. Allein der Feind machte wahrhafftig, was wir wollten; wir vernahmen darauf 10 Uhr früh an dem Tag, da der Anfang beschahe, dass der König abermahl in denen vorigen Stunden recognosciren ritte und hierüber mit seinen Generalen sich zu dreimahlen des Raths erhohlte, nachdeme er die Herstellung der Truppen, von Seiten unserer, viel veränderter sehen musste, als er es den 17. observirte.

Endlichen das vierte mahl traffe derselbe unsere Armee mehrmahlen auf eine andere Arth gestelter an, als er sie um 6 und 7 Uhr mag gesehen haben, wie er auch in der 8. Stund aufbrache und seine separirte Colonnen zu sich stossen liesse, machte aber Halte und verbliebe bis 2 Uhr also stehen, indeme derselbe nicht wusste, wie er uns zuzukommen vermöge, weilen er uns nicht weniger in einer anderen Positur antraffe, denn wir änderten die Flanquen, doch in denen Linien wurde etwas weniger nur zur Veränderung gebracht, ausser im Corps de Reserve wurde noch mehr gemacht und diese

erstere Lage als auch letztere ware ihm nicht so wie er vermeynte und mag demselben auch verdriesslich gefallen seyn, dass wir ihme unserer Seits zu nahe gekommen seynd, nehmlich dass wir errathen, dass er uns von Kollin abzuschneiden oder gleich in die Flanque gedenke zu fallen, dies aber hat niemahlen ihme gelingen können, weilen man diesem allen nun gar zu sicher auf das vernünftigste vorgebogen.

Nun erlauben Sie, dass von dieser Bataille zu dem weiteren schreiten darf, damit hierdurch anitzo hergesetztes von mir mit dem weiteren dargethan seyn mögte. Der Feind ruckte Nachmittag um 2 Uhr an und breitete sich mit seiner Armee von 64,000 Mann, nicht 60,000, wie Sie mir in letzteren meldeten, gegen Collin; ehe aber diese Stunde ihre letzte Minute bestritte, schien es annoch an, als wann er weit einen anderen Marche machen wollte und sich nicht bestrebe, mit uns eins zu wagen; viele von unseren Generalen glaubten dieses, allein der Daun, Nadasti und Odonell sammt noch einem kunnten nicht zu diesem Glauben gebracht werden, weilen wir jederzeit unseren Gegner in diesem niemahlen wahrhafft befunden. Es wurde aber von unserem Feldmarschall mit denen nahe bey sich habenden Generalen berathschlaget, im Fall sein judicirter Marsch auf erst bemeldte Arth auf keinen Ernst gepflantzet, was zu thun seye, dann denselben Tag musste schon, vermög Schlusses des Dauns, gerauffet seyn, mithin schickte er denen anderen 3 Generals die Adjutanten zu, mit denen er Feldmarschall ehehin das vorgehende in die Ueberlegung gebracht und mit denen seine Gedanken eröfnet, allein dieselben hatten in Balde ihr Ende erreichet, weilen uns die feindliche Attaque gleich auf unser voriges anwies. Wir stunden in 2 Treffen und der rechte als linke Flügel waren mit dem Corps de Reserve wohl hergestellt und der rechte hingegen verlangte einen Vorzug vor dem linken, weilen er mit mehreren Anhöhen prangte, welche Hügel man auch mit der stattlichsten Artillerie und Leuthen versehen.

Wir haben einen Terrain, der unser wahrer Freund geworden, sobald er die Gedult von sich gabe, dass man ihn betreten durfte und hat man von dieser artigen Stellung unserer Armee die Daunische Vernunft heraus zu ersehen, dergestallten, dass jene, welche den vollkommenen Begriff noch nicht an sich gebracht, dieselben können sich zu noch mehrerer Vollkommenheit bringen, wann anderst bey ein und anderen es in ihrer Erhaltnuss hat verbleiben mögen. Der Feind marchirte an und da er uns nahe kommen wollte, musste es bey ihme anwiederum Halte heissen. Was hemmete aber ihne im

Marsch? Jenes, dass er gesehen, dass er en front ohnmöglich uns anzugreiffen vermögend seye, darauf glaubte er ein anderes Project auszuführen und dieses sollte unsere Flanque gelten, unter einstens aber uns von Colin, wie schon gesagt, abzuschneiden gedenckete, allein dies verkehrte unser Daun, ehe er sichs versahe; man nahme gleich Infanterie und Cavallerie aus dem 2ten Treffen und das Corps de Reserve, welche, wie vorhin gemeldet, deren 3 waren und für alleinig zu diesem Ende geformiret worden. Wie er also gesehen, dass nichts gelingen wollte, attaquirte er unseren rechten Flügel mit einem ausserordentlich furiosen Geschrey und Force, allein er traffe kaum mit dieser Kriegsart an uns, da machten wir 3 Oefnungen und die Artilleristen wiesen ihme Feind, dass sie keine Schüler, sondern Leuthe wären, die die Preussen anselbsten in ihre Feuer-Schule führen könnten, doch verblieben sie Feinde auf einem gesetzten Fuss; unsere Infanterie hingegen, dass dieselbe sich eine unsterbliche Ehre erworben. Der Feind wich also im nichten und unsere wanckten nicht einmahl, alleinig unsere Cavallerie kame Anfangs in grosse Unordnung, ohngeachtet ihnen der Serbelloni alles ordentliche zuruffe, der Odonell und Benedict Daun secundirten vorgesetzten Generalen mit aller erdencklicher Vernunfft und der Trautmannsdorff mit dem Aspermont mit 3 Regimentern secundirten. Brachte sowohl die Gewalt als Vernunfft die Leuthe auf ihren vorigen Platz, ansonsten hätte die Artillerie diesen Fehler mit ihrer Empfindung zu verbessern gehabt, darauf thaten sie ihre Schuldigkeit ziemlich, wie gleich das mehrere zu folgen hat. Der Feind sahe, dass ihme das stete Feuer nicht wenig der Seinen zu Erden legte, auch unsere Infanterie musste derselbe unzertrennter sehen, gleich wie wir auch mit noch mehreren Trouppen unserer Seits avancierten und das erste Corps de Reserve wurde auch entgegen gesetzt, welches ohnedem in einer solchen Mannschafft bestunde, die nicht anderst gewohnet, als aufrecht stehen zu verbleiben, dann diese bestunde in Carabiniers, Grenadiers und einigen Croaten; diese pfiffen ihnen aus denen Mousqueten dergestalt zu, dass von seiner neuen Attaque die erste Linie, wie sie stunde, die Erde zu suchen hatte. Der Nadasti that Wunder und der Feind wendete Alles an, ihn über den Hauffen zu werfen, da er doch ihn von der Stelle wegzubringen nicht vermögend ware. Die preussische Armee wurde von allen Seiten von ihnen attaquiret, die Husaren mussten ihm in die feindlichen Flanquen fallen, und wann auch die preussische Cavallerie mit ihren Husaren auf die Nadastische traffen, hatte der Tantz allezeit ein geschwindes Ende erreichet, wie sie auch zweimal zusammen traffen.

Zwei Regimenter, auf die sich der Preuss verlassen kunnte, hatten die anderen zu unterstützen; alsdann kame es zu einem hitzigen Gefechte und solcher gestalten, dass die Croaten und Preussen so nahe kamen, dass sie mit Bajonetten aufeinander traffen; allein der Croat war handfester und 4 Hungarische und Croatische Grenadiers-Compagnien soutenirten mit einem solchen Feuer, dass sie Gegner zu weichen hatten und die 2 standhaffte Regimenter vollkommen ruinirten; der gegentheilige H. Generallieutenant Treskow secundirt mit anderen Regimentern, um die Leute wieder stehen zu machen, allein der Nadasti verlanget anderst nichts, als seinen festen Fuss zu behaupten und die im Schild führende Kriegslist, mit welcher er schwanger ginge, auszuführen. Was macht mein unvergleichlicher Bruder? Da war er schon auf dem zweiten Pferd, er machte eine wenige Retirade, wie obiger feindlicher General ankame, und zugleich eine kleine Oefnung. Er aber stelte 1000 teutsche Pferde, 1500 Croaten mit einigen handfesten Hussaren und Sclavoniern gleich einem Corps de Reserve unter jenem Treffen. Wie der General Dreskow dieses erblickte, ware derselbe ohne einige Versäumnuss hinter ihm darein, damit er von bemerkter Oeffnung, die sich weiscte, seinen sich schon versprechenden Profit einziehen könne. Da kame er mit seinem Hinterhalt auf einen Augenblick auf die Feinde und diese Oeffnung wurde auch vielfertig geschlossen. Hiegegen die in Bereitschafft gehaltene Mannschafft musste der Feind schon am Halsse sehen; der preussische General gienge mit seinem Diensteyfer zu weit, durch das viele von der feindlichen Mannschafft das Gewehr anselbsten gegen ihre Cameraden richteten und auf jene Arth', dass sich die Croaten mit ihnen content erzeugeten, die letzteren, weilen sie gleich der Cavallerie einhaueten, hat alles zu Grunde gehen müssen und der General wurde zum Glücke unserer Cavallerie zu theil, ansonsten würde er den croatischen Säbel gleich denen anderen zu empfinden gehabt haben. Sodann finge das Ueberlauffen an, die das Glück hatten an uns zu kommen, und viele waren hiebey von des Königs Leib-Regiment; weilen aber der Feind diese in äusserster Noth mit Truppen unterstützte, verbliebe mein tapferer Bruder also stehen, wie derselbe sich Anfangs placirter befunden und das Feuer continuirte wie vormahlen in einer Gleichheit; dieser ohnvergleichliche Freund stritte mehr als ein Mensch und wusste seine Mannschafft in gleicher Bravour, Feuer und Standhafftigkeit mit seiner von Gott erhaltenen Vernunfft auf seinem vorigen Platze zu erhalten und zwar dass er unser Haupttreffen nicht wenig zu einer Erleichterung brachte, warumben? weilen er dem Feinde alles zu Schanden richtete, was auf ihn trafe. Er

wuste auch seine Adjutanten so artig an den Daun zu bringen, dass er Commandant eine ausserordentliche Freude hierüber bezeugte, weilen er durch ihme jederzeit den Begrief erhielte, dass er sich auf ihme vollkommen verlassen könne; die Raisonen, die er mit einberichtete, waren anbey mit grosser Experience bekleidet, würde auch ein schwehres gewesen seyn, wann der liebe Bruder mit solcher Force nicht agiret hätte; der General Staremberg secundirte ihne mit denen unterhabenden Staabs-Officiers auf das rühmlichste, besonders aber der uns bekannte Odonell und der Obrist Thoricourt und mehrere wie auch der Herr Graf von Nostiz sich wahrhafftig distinguirte.

Dermahlen habe meine Haupt-Attaque wiederum zu suchen. Der Feind griffe also zum dritten mahl an mit voriger Hefftigkeit und wir begegneten ihme, darf schreiben mit noch mehrerer Tapferkeit, ausser dass das Regiment Baaden allda anfinge zu weichen; die ausserordentliche Bravour ihres Obristlieutenants Harrach machte sie halten; so sie aber in das Weichen wären gebracht worden, ist man gleich besorgt gewesen, dass ein anderes hievor, welches schon im Begrif sich stellend, statt dessen einzutretten. Der Harrach hingegen machte sie durch seine Redensart gleich wiederum ihr Ziehl erreichen und verblieben bis Ende in grösster Standhafftigkeit und thaten sodann recht wohl, ausser dass dieser sich 2 gefährliche Blessouren durch jene Bravour und zu Liebe seiner Kayserin einhohlete. Mithin weisset sich, dass nichts ausser Acht gelassen worden; auch die Infanterie ware mit dem Feldmarschal-Lieutenant Sincere versehen, der alles auswiche, was seinem Commando einen falschen Schein hätte geben können. Die 2 Corps de Reserve verblieben biss zu Ende dieser Action in dem Feuer und machten dies, was man nur von einer heldenmüthigen Mannschafft begehren honnte; die Croaten, so sie in das Treffen mit denen Grenadiers gestellet wurden, so verblieben sie; diese Leuthe fochten auf Nadastischer sowohl als unserer Seite mit ebenmässigem Löwenhertze; dann wollte die preussische Infanterie ihnen zu nahe kommen, waren die Helfte Bajonetter gegen die Feinde gesetzet und die Grenadiers mit der andern Helfte Croaten samt den Geschwind-Stucken feuerten, dass denen Preussen in grosser Anzahl die Knie brachen und das Aufstehen denen andern überlassen mussten, so dass ihre Generals mit tyrannischer Schärffe zu dieser Attaque sie zu bringen hatten. Sie stossen diese Leuthe auf jene Arth zusammen, dass diese feindliche Generals nicht reflectiret haben, dass ihnen das Leben von wem Höheren gegeben worden, mithin hat sich diese Mannschafft schon müssen von diesen trüben Kerls zu dem ewigen antreiben lassen, weilen sie den Todt überall natürlicher Weiss vorgezeichneter gesehen haben.

Dermahlen weiss ich, dass ich mich zu unserer Cavallerie zu wenden habe. Der Serbelloni mit dem Odonell thaten das äusserste, um nur ihre Leuthe in Ordnung zu erhalten, wie auch der Feind sie stets beunruhiget und seine Cavallerie öfters die unserigen attaquiren liesse, doch haben dieselbe sie gleich entgegen empfangen, man hat sie aber nicht weiters kommen lassen, als uns der Vortheil des Fingerzeiges eingestanden hat, weil sie gleich mit der Artillerie unter uns spielten. Diese Attaque continuirten sie zu 5 mahlen und die letzteren zweymahlige wurden sie mit den feindlichen Grenadiers unterstüzet, so weit es die Ordre de Bataille eingestunde; das letztere mahl aber stellten sich die Generals, als wann sie gleich Anfangs ihre Leuthe nicht erhalten kunten, auch die Schwenkung rechts und links falsch formirten; der Feind glaubt auch dies, mithin wurde von ihrer Seite ein Corps de Reserve ohne einer Verweilung nachzurucken beordret. Unsere Cavallerie ware, ehe es sich der Feind versahe, hinter unserer Artillerie und diese machte sie gewaltig zur Erde fallen, dass dieselbe in grösster Confusion auf allen Seiten zur preussischen reitten, unsere Artillerie machte denenselben noch ein 2 maliges Compliment, dass sie sich hierauf ziemlich erniedrigten; unsere Cavallerie ware auch unter ihnen, ehe sich es der Feind verlangte und machte denenselben auch einen ebenmässigen Schaden, darauf der Feind gleich zu zweitenmahlen auf das neue an uns traffe und sein rechter Flügel machte auch Mine, als wann er ein gleiches in dem Schilde führte. Allein der erfahrene Daun, ohnerachtet, dass er zu dieser Stunde auch schon seine Ehren-Wunde erhielte und das Pferd ein gleiches mit ihme überkame, wurde ich zu demselben beordert, damit ich ein und anderes aus seiner Güte zu veranstallten hatte.

Dann, wie gesagt, dass sich der feindliche rechte Flügel bewegte, wurde die Cavallerie von unserem linken Flügel dahin beordert unter Commando des Stambachs; dieser griffe den Feind mit guter Ueberlegung und Rafinée an, dass der Feind allda keinen geringen Verlust zu zehlen gehabt, dann er machte, als wollte er mit verhängtem Zügel auf das mitlere Treffen lossgehen, allein die anderen waren gleich in der feindlichen Flanque, machten auch solchen Effect, dass sie nichts mehr verlangten, zugleich aber der Feind hiedurch gesehen, dass ein jeder Flügel von uns mit einer tapferen Seele versehen ware und diese Unternehmung des Stambachs brachte auch vielen Respect unter die Feinde, dann er General machte sodann Mine, als wann er noch oftermahlen gedächte sie zu attaquiren, wie er sie auch nochmahlen angriffe zu des Feindes nicht kleinem Schaden. Der König suchte mit allem deme es zu erzwingen, setzte also das 6. mahl an

uns, wir avancirten aber auf sie dergestallten und feuerten aus grob und kleinem Gewehr auf jene Arth, dass man diese letzte feindliche Unternehmung schon für eine kleine Retirade anzusehen hatte. Das Bottaische Regiment ohngeachtet, das schon bis 3/4 Stunden sich verschossen gehabt, verbliebe es dannoch mit aufgepflanzten Bajonetten fest stehen, dann die Leuthe feuerten ehehin so regulair und mit solchem Nutzen durch die Tapferkeit ihres rühmlichen Obristen, dass er sich bey uns insgesammt ein grosses Lob erfochten und leget sowohl seiner Kayserin als uns vor Augen, dass die Person und ein grosser Kopf nicht nöthig ist, um wichtige Sache auszuführen. Er hat sich anietzo Ansehen genug erworben und wann die Welt so verständigt seyn würde, gleich wie wir es munter angesehen, so hafte hievor, dass er sowohl bey Sr. Majestät als bey allen gross passiren muss.

Er hielte den Feind nicht allein, wie erst berührt, mit aufgepflanzten Bajonetten so lange Zeit auf, sondern avancirte mit uns bis zum Schluss. Also die Feinde, wie sie sahen, dass uns der Wahlplatz mit göttlicher Gnade und mit unserer Standhaftigkeit zu Theil wurde, haben sie nochmahlen ansetzen wollen, allein da ginge alles mit noch grösserer Begierde in dieselben, der Nadasti schnitte ihnen in wehrend dieser Retirade oder Action, vor was es damahlen anzusehen ware, 4000 Mann ab mit einem Theil seiner Unterhabenden, diese retirirten sich von ohngefehr in ein Thal, allein die Croaten und einige Grenadiers waren mit ihren geschwinden Füssen an denen Anhöhen, hatten auch gleich 8 leichte Stück oben. Weilen sie damit beschäfftiget waren, sahe man sie bis über den Hals im Wasser stehen, wie von mir schon gemeldet wurde. Unsere Croaten vollzohen ihre Dienste auf das höchste und werden sie auch lebenslang unter die erste Militär-Brüder mit unseren Grenadiers zehlen. Diese Leuthe stunden wie eine gemauerte Säule vom Anfang bis zum Ende dieses Treffens sowohl auf unserer, als Nadasti Seite; der Feind richtete die Canons besonders auf dieselben und setzte abermahlen mit grösstem Gewalt auf sie, doch sahe sie der Feind nicht weichen, wohl aber dies, dass sie machten unsere Gegner auf die Fersen treten. Diese Grenadiers und Croaten nahmen den Feinden 12 Canonen unter wehrender Action ab und der Sincere und ich, wie wir es vernommen, unterstützten jene mit mehreren Regimentern, hingegen wie sie gesehen, dass das avanciren wahrhaftig und der Ernst einverstanden seye, sie auch selbsten unter eins wahrgenommen, dass des Feindes Retirade einer vollkommenen Confusion gleichete, da giengen sie darein, dass der Würkung ihrer Säbel alles weichen musste; viele

Deserteurs und eine Menge, die das Gewehr von sich warfen, mussten ihrem Feuer und Schwerdt unterliegen; wenn nicht unserer Seits alle Kräffte wären angewendet worden, würde man von einem noch grösseren Blut-Baad zu sprechen haben, wie auch der Nadasti selbigen Abend und des anderen Tages mehr denn 2000 Todte und Blessirte machte. Die Artilleristen feuerten mit besonderer Distinction und solchergestalten, dass der König wegen deme bey seiner 5. und 6. Attaque unter gewaltsamen Fluchen und nicht erlaubtem Antrieb seine Mannschafft abermahlen dahin brachte, wohin er wollte. Der General Feuerstein gabe Feuer genug von sich und werden die Preussen nicht so leichterdings dessen Nahmen in die Vergessenheit bringen, besonders von denen Anhöhen richtete er viele 100 Feinde zu Grunde.

Biss 6 Uhr ware dieses 6 stündige Gefecht von Consequenz, da hatten wir es in der That schwer, es ware auch seine Meynung, diesen vollkommen übern Hauffen zu werfen, allein er fand auf allen Seiten seine Gedanken verrathen und dessen eilfertige Kriegs-Künste von unseren über den Hauffen geworffen. Was machte aber, dass er von seinen Unternehmungen keinen Ruhm und Vortheil erhielte? Dies dass der allmögende Gott den Commandirenden unterstützte und anbey machte, dass von Generalen an biss herunter sie ihre Dienste auf die höchste Schuldigkeit setzten; die grösste Gnade aber ist von dem lieben Himmels-Gott, dass er uns die Standhaftigkeit mit der Aushaltungszeit verliehe und dieses letztere schlachtete den Feind vollkommen; wir erhielten fast alle seine Blessirte, wie nicht minder schon im vorigen gemeldet worden.

Von Todten und Blessirten unserer als Feindes Seite will ebenfalls auf letzt gehorsamsten Bericht mich bezogen haben ausser bis heutigen Dato, das verstehet sich mit dem Nadasti und was noch täglich bis anhero geblieben. Als an Todten, Verwundeten, Prisonneurs und Ueberlauffer zehlen wir 28,967 Köpfe, obwohlen täglich 30 und 40 Deserteurs annoch zu sehen sind. Doch muss jener Kiel seine fernere Dienstbarkeit Hochdenenselben noch ein mehreres ausweisen, dass wir in der zwar kurtz daurenden Verfolgung die vollkommene Ordnung beybehalten; obwohlen die Description von den Grenadiers und Croaten einen Schein in der Verfolgung ihres Gegentheils confus von sich geworffen, so haben sie aber mit belobenswürdiger Ordnung ihre Sache aufgeführet, ohngeachtet dass sie in vollkommenem Grimm agirten, wie auch diese alleinig biss 800 Todte und Beschädigte überkommeten.

Nebst dem General Treskow, wo schon Meldung beschehen, erhielten wir eben den General-Major Pannowiz gefangen; anbey fielen uns in die Hände 132 Stabs- und Oberofficiers, das ist aber jener Begriff, weilen wir an jenem Tage nur 120, des andern Tags 10 Uhr frühe wurden von dem vollkommenen Nadasti 12 deren überbracht, die Fahnen, wie bekannt, und 45 Stücke, nebstbey viele Munitions-Karren und Feuer-Werks-Kösten wir hierdurch erhielten. Unserer Seits ist todt der General-Feld-Marschall-Lieutenant Baron von Lüzow, unter den Verwundeten der Feld-Marschall-Lieutenant Welwarth und auch der andere General-Major Lobkowiz, nicht weniger der Wolf, die übrigen sind in meinem vorigen richtig eingezeichnet worden.

Der Feind zohe sich mit einem Theil auf Niemburg, der Bevern hingegen auf Böhmisch-Brodt, ein Theil aber wie der andere in grösster Confusion und grossen Schritten sich dahin gemacht, dabey der Nadasti den Profit nicht aus Handen liesse; übrigens haben wir das vorige Lager bezogen und dem allerhöchsten Schöpfer, gleich wie es bekannt, unseren demüthigen Dank abgeleget. Nun sollte meine Sinnen anstrengen, damit sonderlich ihre Lobsprüche darthue, allein wann ich schreibe, der Daun verdient dieses mit dem Nadasti, was ohnehin von mir überbriefet worden oder ich will dieselben mit noch mehreren Ausdrückungen belobter wissen, also kurtz ich sage, sie haben ihre äusserste Devoir mit Tapferkeit und Vernunfft praestiret, das weitere solle einer geschickten Feder überlassen seyn. Dass der Hertzog von Würtemberg das Feuer nicht gescheuet und der russische General-Major Graf von Zernichef sich gleich einem unsrigen Generalen gebrauchen lassen und einen solchen Eyfer und Vernunfft gezeiget, dass man gesehen, dass er nicht die erste Probe seiner Kriegs-Dienste allda abgeleget, ingleichen die sächsischen Trouppen, welche in balden nicht unter die Zahl deren glorieusen gesetzet hätte, haben sich vollkommen distinguiret und einige Fahnen erobert. Der Plan wird E. F. das weitere zu geben haben, wie die Regimenter stunden, weilen aber die gleichgenannten Regimenter Ihnen zu benennen habe, wie sie gelitten, so sollen dieselben nachgesetzet werden:

Infanterie: Am stärcksten litte das Regiment Puebla, Haller, Neuperg, Botta, Ligne und Gaissruck und diese hielten das Feuer vollkommen aus, weniger aber Ertzherzog Karl, Molck, Salm, Baaden, Platz, Starnberg, Arzberg und endlich auch de los Rios; die aber fast nichts zu leiden hatten, waren Harrach, Daun, Mercy, Sachsen, Gotha und Ahremberg.

Dragoner: Am stärcksten Savoye und Würtemberg, Ligne, Kollowrath und Porporati, aber nicht so starck wie erstere zwey; die wenigern Darmstadt, Sachsen Gotha und neu Modena.

Cuirassier: Kalckreiter verlohre am meisten, sodann Pirckenfeld, Schmerzing, Serbelloni und Portugall; die aber am wenigsten verlohren, sind Modena, Gelhay und Odonell.

Zum Beschluss muss sagen, wann die gantze Cavallerie mit der Infanterie ein gleiches gemacht hätte, würden wir ein geschwinderes Ende erzwungen und des Feindes Verlust würde sich noch höher belauffen haben, doch aufrichtig hievon zu schreiben, so ist der ehrliche Soldat zu Pferd gewiss kein Ursacher, denn wann sich die Pferde so geschwind zu dem Dienst gebrauchen liessen gleich den Dragonern, so wäre es eine andere Sache. Ich sahe es anselbsten, wie das Centrum der Armee commandirte, was diese neu angerittenen Bestien mit dem Mann vollbrachten.

Den 21. erhielten wir sodann, dass Prag von dem rühmlichen Daun untereinstens befreyet seyn und denen armen Bürgern hierdurch ein leichtes Athemhohlen verschaffet worden mit jenem Beysatz, dass ein Ausfall erst den 20. mit 25,000 Mann gemacht wurde; dieser scheinet mir nicht übereilt zu seyn, weil wir den 17. in der Nacht den hohen Commandirenden von dem 18., so viel nöthig, oder zu hazardiren ware, informirten. Es muss aber seyn, dass sie von Hindanschaffung der schwehren Artillerie nebst dem Abzug der meisten Trouppen keine Kundschafft werden gehabt haben oder sie haben den Ausgang dieser Bataille und die Folge hierauf erst erwarten wollen. Der Keith verbliebe mit 16,000 Mann doch zurück und so viel er glaubte nöthig zu haben, von der geringen Artillerie bey sich behielte; da er aber vernahm, dass man auf ihn angezogen käme, mussten auch die andere bis auf 8. Stuck zurück verbleiben und 3 zwölfpfündige Canonen liesse er in der letzten Batterie stehen, mithin griffen sie ihn Keuth in seinem Retranchement an und zwar mit besonderer Tapferkeit, dass sie den Feind aller Orten heraus delogirten. Er feindlicher General aber zohe sich eilfertig mit Zurücklassung 800 Todte und bis 1100 Blessirte, wie sie mir sagten, zurück. Sie stellten sich Anfangs in tapfere Gegenwehr, weilen aber die Croaten ihre Verschantzungen mit ihrer angewöhnten Bravour überstiegen und die Feinde mit den aufgepflanzten Bajonetten erbarmungswürdig über den Hauffen stiessen, so dass die Preussen durch dies so viel Verwundete überkamen. Der Feind zohe sich in guter Ordnung und vorwärts gemachten Bataillon quarré zurück, dass ihme kein weiteres anzubringen ware, doch liesse er bis 1000 Verwundete, die in dem Spital lagen, zurück und 783 Köpfe mussten sich ohne weiteren, so in dem Stern des Thier-Gartens gelegen, an uns ergeben, wann aber die Croaten und Grenadiers eine mehrere Gnade hätten wiederfahren

lassen, würde die Anzahl derer Prisonniers höher gestiegen seyn. Der Obrist Laudon hatte den Feind weiters zu verfolgen, der auch 379 Gefangene mit 5 Officiers einschickte und mit einem eroberten Geschwindstücke, wie auch sodann in Prag 600 Deserteurs anlangten, wo deren sowohl dahin als zu unserer Armee noch immer viel eintreffen; die kohe Generalität in Prag ware voller Muth, wie sie auch in den letzten Tagen darinnen sich wohl zu divertiren wussten.

Den 23. musste mit dem General-Feld-Marschall Daun nacher Prag, aber wie fande ich allda unseren Freund?[1]) Dergestalten, dass wir beede lange zu keiner Rede kommen kunnten. Wir verstunden einander dannoch gar zu gut. Da wir aber zu einer Sprache gelangten, sprachen wir dies, was folgen solle in meinem Particulair-Schreiben. Hieran darf ich nicht gedenken, was machte ihm die ewige Ruhe suchen? Seine vorige Unpässlichkeit und seine doppelte Wunde. Ich kann ohnmöglich ietzo meine Feder in Schranken erhalten. Wer hat ihme Ausstellung gemacht, der niemahlen anselbsten fähig ware, eines von seinem geringsten Commando in solchem Form auszuführen? Jene waren es, die die Kriegs-Schule auf ein solches niemahlen bringen kounten und viele waren hiebey, die keine Bataillen wissen auszuführen, von denen anderen, die nicht Begrif haben, was der Kriegsmann unter dem Harnisch auszuführen und unter der Pickelhaube zu begreiffen hat, die sind nur unter die Dummen zu rechnen; was niemahlen erlernet, wäre mir niemahlen beygefallen, dass ich mich einer Ausstellung hazardiret hätte. Wahrer Gott! wäre es allen so bekannt, wie es mir allzugewiss wissend ist, ach wie würden sich viele der schwehren Verantworttung entzogen haben; nur noch wenige Stunden gewartet, sodann können sie auf den entseelten Körper hinaufwältzen, was sie wollen. Die Seele hingegen wird der barmhertzige Gott gantz sicher unter seinen Schutz nehmen, dann sage nochmahlen, wie schon geschrieben, er war in seinem Leben ein gerechter Mann und ich trette nach seinem Todt auf jene Bühne auf und will statt dessen anfragen und beantworten; weilen mir sein gerechtes Thun, tapferes Herze und verständiger Kopf wohl bekannt ware, dann mit verstrickten Händen werde einen halb oder gar nicht vermögend sein zu beschädigen, kurtz er ware auf dieser Welt (weilen ich ihn für todt ansehe) ein vollkommenes Licht, welches jederzeit für die Majestäten aufrecht gebrannt. Verzeihen Sie, wann zu viel sollte das Papier wegen schon halb erblichenen Freund beschwehret haben, sondern Sie müssen selbsten Zeuge seyn und habe

[1]) Gemeint ist der verwundete FM. Browne.

mit vielen anderen desselben Dienste in Erfahrung gebracht, daherc Sie eben es mit mir unter einem Blatt zu nuterzeichnen haben, dass er ein grosser Soldat ware.

Der Daun beredete sich nur wenig mit dem hohen Commandirenden und verfügte sich ohne Verweilen zu diesem Freund. Er fiele auf ihn und umfasste denselben; wie er diesen grossen Mann auf jene mitleidige Art antraffe und er Daun von ihm aufstunde, muste sein Uniform Zeuge seyn von denen Thränen, die hierauf stunden. Hingegen sagte ihm der halbentseelte General mit matter Stimme wenig und ware doch vieles gesprochen und mit solchem Wehethun verliessen wir ihn.

Ich werde Hochdenenselben von seinem Tode nichts mehr melden, ich weiss meine Empfindung, ja ich weiche ab von ihm und melde, dass heute oder morgen, weiss selbsten nicht, wie zu schreiben habe, 44.000 Mann Infanterie und 4000 Cavallerie, worunter 1000 Hussaren verstanden sind, nacher Böhmisch-Brod marchiren werden. Wie die Commando ausfallen, weiss ich nicht, das weiss ich aber, dass wann man dem Daun seine Denckungs-Arth lässet, so werden wir, vermög seinen künftigen Vorkehrungen, die er theils schon gemachet und in Hinkunfft veranstalten will, mit der göttlichen Gnade weiters reussiren. Die Feder will nicht mehr die Gleisse halten und das weitere wegen Menge des dermahligen mich auf das Künftige weisen, damit in nachfolgenden die Gelegenheit überkomme gegen Hochdenselben hierdurch meine Dienerschaft neuerdings in Dero Gütigkeit setzen könne.

II.

Zum Rückzug der Preussen aus Böhmen.

In drei Hauptcolonnen suchten die Preussen die Grenzen Böhmens zu gewinnen: die eine unter Marschall Keith zog, nachdem sie die Verschanzungen auf dem Weissen Berge hatte aufgeben müssen, nach Welwarn, gieng bei Budin über die Eger und setzte sich bei Lobositz fest. Am anderen Elbeufer, bei Leitmeritz, hatte sich ein anderes preussisches Corps gelagert, bei welchem sich auch König Friedrich befand. Dieses Corps wurde fortwährend durch einzelne Abtheilungen verstärkt, die über Melnik heranrückten. Nach und nach fanden sich in Leitmeritz 30,000 Mann zusammen. Eine dritte Colonne, bei welcher sich der Prinz von Preussen, der Herzog von Bevern und Fürst Moriz von Dessau befanden, verschanzte sich bei Jung-Bunzlau, rückte aber, da das österreichische Hauptheer unter dem Prinzen Karl und Daun heranzog, weiter nach Hirschberg und setzte sich endlich in Böhmisch-Leipa fest. Zu gleicher Zeit wurde das Städtchen

Gabel von 7000 Preussen besetzt, um die Verbindung dieser dritten Heercolonne mit der Lausitz herzustellen.

Keine dieser drei Colonnen vollzog ihren Rückmarsch unbelästigt. Die Truppen der Obersten Laudon und Eötvös, der Generale Nadasdy, Morocz, Baboczay und Beck waren fortwährend im Kampfe, bald mit der Vorhut, bald mit dem Nachtrabe; sie thaten dem Feinde starken Abbruch, nahmen ihm Heergeräthe, Munition und Lebensmittel in grosser Menge ab oder vernichteten dieselben. Aber zu einem Hauptschlage gegen den retirirenden Feind, den man sehnlichst wünschte, kam es nicht. Vorwürfe gegen die österreichische Heeresleitung wurden vielfach laut. Bezüglich derselben sagt General Wied in seiner Relation über die Zeit vom 14. bis zum 28. Juli. „Weiters vernahme, dass die österreichischen Staaten sehr übel vor uns postiret seynd und halten es auch die Meisten mit unserem grössten Theile, dass es allezeit soll gerauffet seyn, indeme ich anselbsten Briefe erhielte, dass man spricht, wie leicht dem Feinde das Ausmarschiren ohne Schaden zu gestatten kommete; man hat sich versprochen, dass von denen drei feindlichen separirten Armeen eine sicher von uns geschlagen oder gar von uns aufgehoben seyn sollte und dergleichen." Der Inhalt seiner Relationen, sagt er, sei der beste Beweis dafür, dass der Rückmarsch der Preussen keineswegs so leicht vor sich gehe, wie man in Wien meine und dafür, „dass wir nicht mit offenen Augen geschlafen haben gleich denen Hasen." Bezüglich der Gefangennahme eines preussischen Corps macht er nur die Bemerkung: „Wann zwey eins wäre, so würde es so seyn."

Seine Beschreibung der damaligen Vorgänge beginnt General Wied mit einer Unternehmung des „geschicktesten" Generals Nadasdy, über welche letzterer am 13. Juli einen Bericht in das Hauptquartier schickte. Nadasdy, welcher selbständig gegen Leitmeritz zu operiren hatte, stand am 10. Juli zu Gastorf. Eine Viertelstunde von Leitmeritz entfernt hatte der Feind drei starke Vorposten ausgestellt. Dies hatte, wie Nadasdy erfuhr, die Bedeutung, das Fouragiren zu erleichtern. „Darauf beordert derselbe zwischen 7 und 8 Uhr Abends 600 Husaren, auf dieselben liesse er auch 2000 Croaten, worunter 6 Grenadier-Compagnien waren, mit noch 5 Escadrons Dragoners von weitem nachrücken, weilen er sich als ein solcher erfahrner Kriegsmann hat können beyfallen lassen, dass man diese gleich von der feindlichen Armee unterstützen werde. Unsere Husaren griffen sie noble an und die Fouragierer gingen noch nobler durch, ungeachtet, dass sie gleich in ihrer Lucken anwiederum seyn kunten, zudeme auch die drei Postirungen 800 Mann ausmachten, unter diesen

waren 600 Husaren und 200 Dragoner, hierwegen setzten sie sich stark; doch die von denen unsrigen auf die feindlichen Husaren kamen, die reussirten in Balden, die aber auf die Dragoner und 100 flüchtige Reuter trafen, die wollten ein schwehres haben; hingegen zu einer geschickten Zeit marchirten die 150 Carlstädter Husaren und die Dragoner folgten denenselben so viel möglich nach; allein der Nadasdy konnte diese Leute nicht genug in seinem Berichte rühmen, dann er meldete darinnen, dass diese Mannschaft mit solcher Tapferkeit und Grimm eingebrochen unter obbesagte feindliche Dragoner, dass sie alsogleich zu wanken anfingen; wie sie aber mit ihrem Höllen-Schwerdt nicht abliessen einzuhauen und also zwar, dass einige von ihnen solche Hiebe auf ihre Gegner führeten, dass man sehr vielen die Brüste zerspaltet gesehen; wie also unser Gegentheil diese croatische Wuth ze empfinden gehabt, da ginge alles hierauf in grösster Confusion durch. Weilen aber ihnen 1500 Mann Grenadiers und 900 Mann Dragoner und Husaren zu Hülf kommen, diese aber der Eyfer zu weit von dem Lager abgehen machen, da machten es unsere Grenadiers und Croaten zu Fuss ebenso. Der ehrliche Nadasdy, der mit noch 3000 Mann selbsten nachfolgete, die Cavallerie gleich vollen Callop avanciren liesse dergestalten, dass sich erst gesagtes Commando fast umrungen sahe, mithin die Preussen zwar ein entsetzliches Feuer mit dem schlechtesten Effect machten und ihre Retirade hierauf noch stärker anzusehen ware. Die Infanterie kame an einen Graben und da dieses die Croaten ersahen, dass einige herunter stürtzten, waren sie wie der Blitz unter denenselben mit denen Bajonettern, dass auch 80 davon hinunter mussten. Unsere Cavallerie brachte, dass die ihrige das andertemahl die Flucht zu suchen hatte und so wurde Infanterie als Cavallerie in das Lager gejaget, welches mit so geschwinder Geschäfftigkeit von mir aus beschahe, so seynd die eigene Worte meines Bruders, dass der Feind keinen weiteren Lust zeigte, sie weitershin zu secundiren noch weniger mich zu verfolgen.“ Der Verlust der Oesterreicher betrug 65 Mann an Todten und Verwundeten, die Preussen hatten 183 Todte und 23 Mann mussten sich gefangen geben.

Dann widmet General Wied der Unternehmung gegen Gabel eine eingehende Besprechung. Die Preussen hatten vor diesem Orte starke Verschanzungen aufgeworfen und zu dieser Arbeit nicht allein die Bewohner des Städtchens, sondern auch die Bauern der Umgebung sehr stark in Anspruch genommen. Der Plan, den Feind aus Gabel zu vertreiben und so die Verbindung des Prinzen von Preussen mit der Lausitz zu unterbrechen, gieng vom Feldmarschall Daun aus; dieser eröffnete seine Gedanken dem Prinzen Karl, welcher dagegen

nur das Bedenken hatte, „dass wann man nach Gabel zurücke, der Feind ohne angegriffen zu werden entwischen könnte"; aber dieser Einwurf wurde „kurz beantwortet und mit deme abgelehnt, dass die Retirade des Feindes gar gerne einzugestehen ist, wasmassen unsere böhmische Lande bisher ohnehin grosse Stösse erhalten haben, ausser dass man die Schuldigkeit mit deme auf das höchste treibe, damit man diese Zurückziehung ihnen auf das schwehreste mache, aber auch diese Unternehmung den feindlichen Marche auf das höchste beschwehren muss."

Die Ausführung des Unternehmens wurde nicht ohne einigen Widerspruch dem General Maquire anvertraut, dem „zwölf Grenadier-Compagnien, 1500 Fuseliers, worunter 800 Croaten mit ihren Grenadiers und 500 Pferde nebst 28 zu 3, 6 und 12pfündigen Canons" zugewiesen wurden. Zugleich musste Beck sich Reichstadt nähern, Morocz sollte ebenfalls vorrücken, Haddick gegen Mückenhan ziehen und der Herzog von Ahrenberg hatte ein Reservecorps zu befehligen, mit dem er gegen Wartenberg rücken sollte. Vor Gabel formirte Maquire seine Truppen in zwei Treffen, von denen er eins selbst commandirte, während das andere dem Generalfeldwachtmeister von Wilfenblied unterstellt wurde. Die Preussen zogen sich in die Stadt zurück, aber ein nach B.-Leipa bestimmter Lebensmitteltransport konnte nicht rasch genug in die Stadt zurückgezogen werden; die Stückknechte schnitten die Stränge durch und ritten mit den Pferden in die Stadt, die bepackten Wägen den Oesterreichern überlassend.

Maquire hielt sich nicht mit der Aufwerfung von Schanzen auf, sondern schritt sofort zum Sturm, wie er denn nach Wieds Versicherung ein „von Natur ernsthafter, tapferer Mann war, wie es auf seiner Stirne aufgezeichneter zu sehen ist." Der Artillerie-Major Feldeck hatte seine Kanonen bald in vortheilhafter Weise aufgestellt und „thate auch seine Schuldigkeit mit ausnehmender Bravour, denn er feuerte, gleich als wenn er die Hölle vorzustellen hätte." Sechs Grenadier-Compagnien führte dann der Obrist-Wachtmeister vom Harrach'schen Regiment[1]) zum Sturm gegen das eine Thor. Das Feuer der Belagerten wüthete heftig in der unerschrockenen Schaar; es gelang ihr auch, das erste Thor einzustürmen, aber das zweite hinter demselben befindliche Thor ward so energisch vertheidigt, dass die Angreifer, als es ihnen an Munition gebrach, wieder abzogen; sie hatten 120 Todte und 187 Verwundete. „Ehe Maquire aber diese

[1]) Der Name ist nicht erwähnt. Huschberg S. 171 nennt als Führer den Major von Normann.

Truppen zurückzohe, machte derselbe noch auf zweien Seiten Allarme und stellete sich an, als wollte der Maquire mit Gewalt einen Haçarde begehen, damit er an das Thor mit wenigerm Verlust nochmahlen kommen kunte, allein sie (die Preussen) verblieben mit ihrer Forçe gleich wie vorhero allda und liessen wenig Minuten ihrem grossen und kleinen Gewehr eine Ruhe."

Wenn auch dieser Angriff abgeschlagen wurde, so sah der Commandant von Gabel, General-Major von Puttkammer, doch die Unmöglichkeit ein, den Ort länger zu halten. Die Capitulation erzählt Wied folgendermassen: „Unser ausbindiger und ohne von einer Caprice eingenommener erfahrner Daun schickte ihme Ahrenberg die schärfste Ordre zu, dass er sich auf das eilfertigste dem Maquire zu nähern habe, der Beck solle die Höhe und Vorposten bei Printz[1]) und Wolten (?) besetzen, damit man sicher stehe wegen Böhmisch-Leippa und ein dergleichen Befehl erhielte der Morocz. Wie also der feindliche General ersahe, dass er sich mit keiner weitern Hülf flatiren darff, so offerirte er die anschlüssige Capitulation. Weilen aber der Maquire nicht alle Punkten einzusehen vermögend ware, so wurde dieselbe uns (in das Hauptquartier) zugeschicket, aber ohne diese aufzuhalten, weilen hingegen er General seinen Gedanken beygeschäftet und von uns wohl geheissen, ausser dass man den § 7 nicht acceptirte, indeme der Gegentheil anverlanget, die Officiers auf Parole frey zu stellen, wiederum an ihn zurücklauffen lassen. Bevor das beschahe, praetendirte der ohnedem zu spät und zu dieser Attaque nichts ausmachende Aremberg die Capitulation mit dem darinnen garnisonirenden Generale zu schliessen. Der Maquire erwiedrigte ihme seinen angewohnten Ernst mit wenigen, derselbe solle darthun, dass er das Recht habe, statt ihme diesen Accord zu verfestigen, indeme er sowohl General-Feldmarschall-Lieutenant, als er Ahrenberg."

Die preussische Besatzung bestand aus vier Grenadier-Bataillons und einer Schwadron von Werner-Husaren, im Ganzen 3260 Mann, die sammt ihren Officieren (General-Major Puttkammer, ein Obrist-Lieutenant, vier Majors, zwölf Capitäns, 15 Ober- und 22 Unter-Lieutenants) gefangen wurden. Auf österreichischer Seite waren 307 Mann theils todt, theils verwundet.

Das Hauptheer war einstweilen langsam weiter gezogen, das Hauptquartier stand am 15. zu Hühnerwasser, am 17. in Niemes.

General Morocz hatte von Brims nach Zwickau zu ziehen; er beorderte 500 Husaren und 600 Croaten unter dem Obersten Ujházy

[1]) Wohl Dorf Brims.

voraus; diese trafen unversehens auf eine feindliche Abtheilung von 600 Husaren und einem Grenadier-Bataillon. Die Feinde führten wie die Oesterreicher zwei leichte Kanonen mit sich. Es entwickelte sich ein hitziges Gefecht. Die feindlichen Grenadiere feuerten gut und hielten den Angriff der Croaten standhaft aus, aber die feindlichen Husaren ergriffen bald die Flucht und liessen die Grenadiere im Stich; diese vertheidigten sich so lange, bis sie Unterstützung erhielten, worauf Oberst Ujházy sich zurückzog; als ihm aber Moroez mit der ganzen Macht entgegenkam, mussten sich wieder die Preussen zurückziehen, wobei sie 26 Mann und ihre zwei Kanonen einbüssten. General Morocz „sagte in seinem Bericht, wie ihme sodann der Obrist gemeldet, dass er eine Unternehmung mit so besonderer Tapferkeit von denen Croaten noch niemahlen gesehen, wo doch die öfters gesagte preussische Grenadiers wie Löwen fochten; so fern aber die Hilfstruppen nicht angekommen, so wäre dieses feindliche Fuss-Volk von ihnen aufgerieben werden."

Am Tage der Capitulation von Gabel marschirte ein Theil der bei B.-Leipa stehenden Truppen ab, am 17. Juli Abends 7 Uhr brach das ganze Corps unter dem Prinzen von Preussen auf und zog über Oberlibich und Langenau nach Kamnitz, stets umschwärmt von den leichten Schaaren der Generale Haddik und Morocz, welche in das Hauptquartier meldeten, dass „sie ihm schon am Halse sind und glaubten nicht gefehlet zu haben, indeme sie keine Bewegung zu machen gehabt hätten, bis die weitere Ordre von unserem Prinzen an ihnen gestellet würde, weilen sie ansonsten besorgeten, dass sich dieser verdriessliche feindliche Prinz von Preussen fest setzte, dahero sahen sie sich gezwungen, die Ordre etwas zu biegen. Der angenehme Daun expedirte die zwey Hauptleuthe mit Beifügung, sie sollten den Eyfer nicht sinken lassen und will ihme die weitere Verfolgung überlassen haben, sollten sie aber wegen deme beschuldigt werden, so würde er sie schon zu verantworten wissen. . . . Der Daun verlangte schon ehe, dass Kriegsrath gehalten werde, welches durch vielen Ernst derselbe erzwungen, da kam eine Geburth heraus, die man Zittau sodann tauffte und des Dauns seine Vorschläge müssen dermahlen auf das genehmste gehalten werden, weilen seine Fundamenta mit Quaterstein versehen waren, folgsam verbliebe ihm alles über und da sahe man, dass seine Ordres ohne Aufputz den Glanz seiner erlernten Kriegs-Wissenschaft dannoch grossen Schein von sich warffen"[1]). Es galt eben Zittau. Maquire war von Gabel nordwärts

[1]) Dadurch wird die Ansicht bestätigt, dass Daun zuerst den Gedanken zum Marsche auf Zittau gefasst habe (Stuhr, Forschungen und Erläuterungen I, 264).

gezogen, schon am 16. Juli hatte er die Ordre erhalten, bis Eichgraben vorzurücken, während Morocz nach Krombach und Kratzau kleine Posten legte und Patroullen nach Grottau, Grafenstein und Ullersdorf ausschickte. Am 18. Juli wurde dem Feldzeugmeister von Kheil der Auftrag ertheilt, mit einem Corps des rechten Flügels der grossen Armee und der bei Gabel stehenden Avantgarde des Herzogs von Ahrenberg ohne Aufenthalt vor Zittau zu rücken. Lucchesi sollte ihm mit einem anderen Corps folgen. Es kam eben alles darauf an, Zittau vor den Preussen zu erreichen; warum dies nicht geschehen, erzählt Graf Wied in folgender Weise:

„Mein Kheil rückte den 18. vor, bliebe den 19. und 20. ruhig bis Abends, der Daun wusste nicht vor Chagrin, wie das zugehe und was er hieraus machen sollte. Er wurde am 20. mit dem Luchesi nacher Gabel, der eben zu ihme selbsten gesprenget kame und sich wegen dem Verweilen des Kheils beschwehrete, invitirt, wohin wie bekannt, der Daun schützte Unpässlichkeit vor und für den anderen redete das Aufhabende. Der mehr gesagte Daun bate um alles, dass ein sicherer General selbstens zu diesem FZM. sich verfügen möchte und ihme vorstellen machen, wie diese Verzögerung unser Ganzes über den Hauffen werffen würde und hierdurch der Feind zu unserem grössten Schaden in seinem Marche reussiren müsste und sollte es selbsten in Consideration ziehen, was das vor ein übles wäre vor die gantze Generalität, wann jener reussirte, welcher elf Marche zu machen, wir aber nur 3 hätten. Er hätte ohnehin nur Alles eingesehen, dass man ihme, Daun, wegen jener Entreprise kleine Torte gethan, dermahlen aber mit diesem Stillliegen der grösste Schaden hieraus erwachsen würde. Mein Kheil sahe den abgeschickten General an und sprache: Herr General, ich bitte um etliche Minuten, damit ich mich schrifftlich mit gar wenigen hineingesetzten Zeilen gegen meinen Feld-Marschall verantworten könne. So schriebe er: Ich bin mit E. Exc. in allem conform, was mir mit Vernunfft durch den abgeschickten General N. vorgetragen wurde; hier lege die gestern frühe erhaltene Ordre bey und diese wird mich anwiederum bey E. Exc. in vorige Freundschafft setzen, um die ich mich jederzeit bestreben werde. Darüber erstaunte er noch weit mehrer; diese vernünfftige Feld-Marschalls-Seele sahe sodann ein, warum uns der Bevern habe diesen Vorsprung abkauffen können."

Dieser Vorgang mag als ein weiterer Beweis für die oft ausgesprochene Behauptung dienen, in der obersten Heeresleitung der österreichischen Armee habe es an Einigkeit gefehlt. Offenbar hat Kheil zuerst von Daun die Ordre erhalten, schleunigst vor Zittau zu

rücken, nachher aber vom Prinzen von Lothringen den Befehl empfangen, stehen zu bleiben. Auch geht aus Wieds Erzählung hervor, dass am 20. Juli die österreichische Armee noch nicht vor Zittau vereinigt sein konnte; dies muss erst am 21. gesehehen sein. Die preussische Vorhut unter Schmettau und Winterfeld war schon in Zittau eingetroffen und die Hauptcolonne unter dem Prinzen von Preussen und dem Herzoge von Bevern wurde erwartet.

Bezüglich des Marsches dieser Colonne ist noch folgendes zu erwähnen. Am 18. Juli[1]) brach der Herzog von Bevern mit der Vorhut aus dem Lager von Kamnitz auf und zog in der Richtung gegen Kreibitz weiter. Am Abend desselben Tages, als der Prinz von Preussen heranrückte, um Beverns Lager zu beziehen, verliess das gesammte Heergeräthe den Ort, um zwischen der Colonne Beverns und des Prinzen von Preussen und bedeckt von einem Husaren-, zwei Cavallerie- und vier Infanterie-Regimentern einen Nachtmarsch zu wagen. Dieser Zug nun wurde im Dorfe Hasel von den Oesterreichern unter General Beck überfallen, ein Ereigniss, dass nicht unbekannt war[2]), das aber Graf Wied weit ausführlicher berichtet. Seine lebhafte Erzählung lautet:

„Weilen bey dieser Nacht die Sterne ihnen zu wenig Lichte von sich warffen, so musste die Laternen und Fackeln den mehreren Schein denenselben abwerffen. Dieses ersahe der dahin beorderte General Beck und wie er abnahme, dass die Preussen den Weg über Freudenberg, Oberkamnitz und Hasel, welcher sehr starke Defileen hatte, ohne auszuweichen passiren musste, setzte er sich hierwegen in dem Walde mit denen 1000 Croaten und Sclavoniern, meistens aber Warasdinern und 300 Husaren, welche letztere der Obrist Esterhasy mit besonderem Espris anführte und hielte allda die Zeit aus, postirte sich auf zwei Vortheile, mit dem Esterhazy sind sie für drey anzusehen gewesen, doch dass einer dem andern mit grösster (Schnelligkeit) secondiren konnte. Die andern zwey Commandi hat der Obriste Prentano und die zwey Obristlieutenants Mathesen Eviese (?), welche ihre Leuthe wohl anführeten, wie diese vor allezeit die Kriegs-Schule getrieben mit Ernst und Tapferkeit. Mein scharfsinniger Beck sahe von Weiten die sich der Feind selbst gemachte Lichte, doch konnte er nicht ehe an dieselben treffen, als schon im späten Morgen, der erfuhre, dass die irdischen Götter wegen ihrer gehabten Mühe, welche sie mit Bearbeitung des Weges biss Hasel auszustehen hatten, die Ruhe auf eine geringe Zeit sich zukommen lassen wollten, derowegen unser

[1]) Huschberg S. 172. Nach Wied am 19. [2]) Huschberg 173.

General durch unsere Waldgötter einigen das weitere und mühsame Steigen hiemit erleichterte mit deme, dass er dieselben im letzteren Orte als zu Hasel auf drei Seiten, wie vorhero die Austheilung beschahe, mit ausserordentlichem Geschrey attaquiret; der Feind entrüstete sich dergestalt wegen den jähen Angriff, dass ihre Cavallerie ohne viel zu bedenken durchgienge, allein sie wurden gestellet, kunten aber vermöge Terrain nicht viel bey dieser Arbeit beytragen, wie sie auch das anderte Mahl nicht besorgeten, wie ihre Brüder sich weiters souteniren werden. Es ist aber die Habilité des Beck hieran Ursach gewesen, weilen sich aber die Sclavonier Anfangs nicht viel distinguirten, zu deme die preussischen zusammengerauften Grenadiers sie nicht zu dem besten empfingen und mit vier Stück auf diese feuerten, so machten hierauf nicht viel Wesens und glaubten im Felde seye mehr Sicherheit vor sie zu finden, allein die Warasdiner nahmen ihren Platz, jagten die feindlichen Grenadiers dergestallten zurück, dass viele unter die Pferde und unter ihre eigenen bespannten Wägen kamen. Wie mein General sahe, dass sich obige auf derley falsche Schritte setzten, nahme er sie zusammen und stellte jene auf eine Anhöhe, die die Natur von selbsten gegeben, damit diese auf die gestellte Cavallerie feuerten; da thaten sie Wunder, dann sie wurffen mit ihren Mousqueten-Kugeln 12 und 14 über ihre Gurren; da dieselben auf sie anpralleten, so mussten jene Berittene ihre Caprice von weitem ändern, dann fielen bevor 12 und 14, so lagen sodann 20 und mehr und weilen der wohlgeübte Esterhasi auch angesprenget kame, von dem sie ehehin nichts gesehen, indem er Anfangs zurück gehalten hatte, da glaubten dieselbe Gegner, wir sind noviter verstärket worden, mithin waren jene nicht mehr zu erhalten und durch dieses sahe sich die Infanterie auf allen Seiten angegriffen, auch würklich 354 in wehrend diesem Treffen herüberliefen, sich gleich an uns angeschlossen und ihre Schuldigkeit recht gut machten; da glaubte ihr Commandirender, dass es Zeit seye, sich auf geschwinde Füsse zu setzen. Der Esterhasy liesse 180 Mann sodann von seinen Husaren absitzen, schlosse sich an die Warasdiner und an die benannte willfährige Preussen und thaten, was man von einer Infanterie immer praetendiren kunte; der gegentheilige General sahe anbey, dass die Bagage, Munition und Pontons nicht zu salviren wären, denn es wurde von denen Warasdinern alles über den Hauffen geworffen, die Stränge abgeschnitten, die Räder zertrümmert, so ware er bedacht, wie derselbe wenigstens seine Infanterie salvire, auch von denen Croaten 6 Stück unbrauchbar gemacht worden, welches eben zu dem feindlichen Abmarsche halfe, dann wie die öffters gesagte Warasdiner den

Orth besetzet, welchen die Sclavonier verlassen, haben sie gleich getracht, sich der Stücke zu bemächtigen dergestalten, dass sie alsdann gezwungen waren, auf allen Seiten auf einmahl den Reissaus zu machen, 15 Pontons-Wagen ruiniret, viele in das Gebürg gebracht; weilen sie aber mit dieser Arbeit sich Mühe machten, kame 9 Uhr frühe einer von stärkesten Succurs, allein die beste Bagage, die wir erbeutheten, wurde mit denen Pferden nacher Falckenau gebracht, wie er auch bey Ersehung dessen sich mit seinen Helden-Brüdern dahin zohe. Man wollte ein und andere Wägen mitbringen, allein die Wege versagten es ihnen und zu deme rückte auch die preussische Armee würklich aus, allein mit deme überstunde es der Feinde an jenem Tage doch nicht, sondern der Haddick setzte ihme auf die zerrissene Uniform seiner Leuthe annoch einen respectuosen Fleck auf. Der feindliche Verlust gehet allda auf 261 Mann gefangen, 43 Herüberlauffer, so viel als schon gemeldet worden, unter denen Todten aber fande sich ein Major, 3 Haupt-Leuthe und 5 Lieutenants, die Beuthe ware 2 Stück, die anderen vier sind dergestalten ruiniret, doch 43 von dannen gebracht. Unser Seits blieben 72 Mann und 94 Blessirte Des General Becks Pferd musste unter dem Leibe verlohren sein, zwey Hauptleuthe, 6 Ober- und 2 Unter-Lieutenants verwundet."

Die flüchtigen Preussen wurden auf ihrem weiteren Zuge noch einmal überfallen, nämlich in der Gegend des Kaltenberges zwischen Kreibitz und Kamnitz, welchen Berg General Haddick zu besetzen hatte. Dieser hatte vier Bataillone, von denen zwei von den Obersten Ried und Kleefeld commandiet wurden; auch standen ihm acht Kanonen zu Gebote. Haddick stellte seine Leute an drei Orten auf den Anhöhen auf und liess, als die Preussen am 19. zwischen 5 und 6 Uhr Abends vorbeizogen, einen dreifachen Angriff auf diese machen. Da aber die durch den Ueberfall zu Hasel gestörte Ordnung in ihren Reihen wieder hergestellt war, so vertheidigten sie sich energisch. Den weiteren Verlauf erzählt Wieds Relation also:

„Wir hatten die Anhöhe und die vertieften Wege vor uns, nachdeme aber von der erstgesagten Anhöhe unsere Stücke unter die Feinde mit Empfindlichkeit gespiehlet wurden, dargegen auf preussischer Seite galte es meistens den Bäumen und der leimigen Erde und wie der Croat seinen Angriff machet, ist auch bekannt. Derowegen kame der Feind gleich anfänglich etwas in das Weichen und erbeuteten hierdurch 46 Wägen mit Munition, Bagage und 184 Pferde, der Feind brachte sich abermahl auf das eheste in wohlgeschlossener Enge, doch die wurde wie vormahlen von denen croatischen Grenadieren zertrennet; denn diese brachen in schönster und wohlgeschlossener Ord-

nung in sie hinein und nahmen ihnen zwey Stück ab. Auf denen anderen zwey Seiten wurde mit gleicher Bravour gestritten, dass aus dem feindlichen Treffen 129 Mann in wehrend deme überliefen; begreiflich wollte sich alles zur Retirade anschicken und der gegentheilige General ware anselbsten confus, indeme er nicht wusste, auf was Seiten er sich zu wenden habe, um seine Mannschafft herzustellen. Unter wehrend diesem kamen 6 Bataillons und secundieten ihre wankenden Cammeraden. Natürlicher Weise stellten sich diese zum Lauffen gerichtete Feinde auf das Neue dar und die angekommenen machten ein desperates Feuer, zwar nicht mit viel Schaden der Unserigen, doch machten sie wenigstens ein erstaunliches Knallen; unsere Croaten hingegen feuerten so sicher, dass denen Preussen die Dennkungsarth auf ewig benommen wurde. 2000 Brandenburger wollten es mit Gewalt erzwingen, um die Anhöhe zu behaupten, da kame mein Kleefeld ihnen an die Seite, brache mit dem Säbel würklich ein und die anderen machten ein solches Feuer, dass alles zugleich von ihnen Brandenburgern den vorigen Platz suchen mussten, aber nicht mit wenigem Verlust; indeme aber bey uns so gefeuert wurde, dass sowohl unsere als die abgenommene feindliche Munition verschossen ware, musste alsdann der Haddick auf die Zurückziehung bedacht seyn, dann er bis $3\frac{1}{2}$ Stunde sich ohne zu erhohlen rauffte; der General und die Obristen hatten unglaubliche Mühe diese Leuthe zurückzubringen und da man sie endlichen auf der vollständigen Anhöhe hatte, musste man diese ausserordentliche die Welt ihres Gleichen nicht habende tapfere Männer auf festem Fusse lassen. Der Feind zohe sich, ohne viel Wesens zu machen, ebenmässig zurück und da er vollständig entwichen, wollten sie ihre eroberte Stück mit sich schleppen, welches die Feinde in dieser Retirade zurückliessen aus Sorge nochmahlen von ihnen öffters gemeldten Croaten angegriffen zu werden, allein es ware nicht möglich wegen dem Wege selbigen Abends herauszubringen, sondern mussten bis andern Tags liegen verbleiben, doch den frühesten Morgen darauf wurden sie auch mit grosser Mühe von ihnen zurückgebracht. Wir verlohren zwey Hauptleuthe, 3 Lieutenants und 164 Todte, 214 Mann Blessirte, darunter der Obriste Ried, 4 Hauptleuthe und ein Lieutenant leicht verwundet. Vom Feinde hatten die Erde zu suchen 486 und Gefangene 135 und herüber lieffen zusammen 423. Sträflich wäre es, wenn dieses die Feder vor sich behielte und nicht meldete, dass in dem Einhauen ein Feldwäbel mit 32 Mann zu tief gekommen, so dass sie nichts anders vor sich hatten als sich zu ergeben; das wollte ihnen aber nicht in den Kopf und wütheten unter denen Brandenburgern dergestalten,

dass wir allhier bey Ablesung dessen anselbsten uns hierüber nicht genugsam verwundern kunnten, dass die Feinde einander selbsten zuruffften: „Sind denn die höllische croatische Rackers unsterblich?“ Mithin dieselbe auf das Neue mit Gewalt ansetzten, stossen und haueten und dannoch hiebe sich der Feldwäbel mit 13 Mann heraus und recht à tempo, dann der Kleefeld hatte das anderte mahl theils mit Feuer, theils mit dem Säbel den Angrif gemacht und mit diesem continuirten sie noch eine Weile, bis man sie zurück heissete, dann ausser 3 waren alle blessirt, wie der Feldwäbel einen Stoss in der Seite und 2 Hiebe hatte Der generose Daun liesse jedem von diesen Männern zwey Ducaten zukommen. Der Feind machte Halte auf die zwey mit Nachdruck versetzte Streiche.“

Am andern Tage, 20. Juli, zog General Winterfeld mit einer starken Abtheilung denselben Weg, „und da er die Ueberbleibsel gesehen, schüttelte er seinen Kopf nicht wenig hierüber, liesse alles mit nicht kleiner Mühe und Klage, um nicht etwa selbsten angegriffen zu werden, von dannen räumen, damit denen nachfolgenden der Marche erleichtert werde, wie auch der Prinz von Bevern anselbsten mit der Avant-Garde Nachmittag 4 Uhr aufbrache mit einem Theile der Bagage, welche vorwärts her zu marchiren hatte und nacher Reterwiz (?) also zohe. Er hatte 9 Uhr frühe sich zu diesem Aufbruch resolviren wollen, allein es wurde ihme rückstellig gemacht mit deme, dass die Kayserlichen noch stark postirter in vorigen Orthen stunden, derowegen verbliebe es bis obig gesagter Mittags-Uhr.“

Am folgenden Tage theilte General Beck seine Mannschaft: 100 Croaten und ebensoviele Husaren schickte er nach Georgenthal, er selbst stellte sich mit 2000 Croaten und 500 Reitern nach Tollenstein, während 200 Mann die Wege in der Nähe des Kaltenberges zu überwachen hatten. Auf der Höhe dieses Berges stand der Oberst-Wachtmeister O'Donell mit 300 Reitern. Den 21. passirte diese Wege ein Zug von 400 Wägen, welche O'Donell weit in die engen Wege einfahren liess; dann liess er hundert seiner Reiter absitzen und einen Angriff auf die feindliche Bedeckungsmannschaft machen, während die übrigen Reiter unter grossem Geschrei bald da bald dort Salve gaben, so dass die Preussen von einer weit grösseren Menge angegriffen zu sein glaubten, als es wirklich der Fall war. Sie setzten einige Wägen in Brand, die übrigen liessen sie nebst 23 Todten bei ihrer eiligen Flucht zurück.

Ueber Georgenthal gelangte eine Abtheilung der Preussen nach Rumburg; als sie aus dieser Stadt ausgezogen waren, wurden sie von dem Obersten Brodanowich überfallen, der drei Bataillone Croaten,

zwei Grenadiercompagnien und sechs Kanonen unter sich hatte. Graf Wied erzählt dieses Ereigniss in folgender Weise:

„Der Obriste Prodanowich . . . trafe eben auf den entwichenen Feind, wie er bey Romburg ausmarschirte, setzte sich gleich allen andern zwischen bedeckte Wege und liesse den Feind einen guten Theil anmarschiren, wie er aber sahe, dass ihn derselbe vermerkte, brache er Obrister Anfangs nur mit einem Bataillon hervor; der Feind machte eine Wand und feuerte auf sie. Mein Obrister ware findig und brachte 4 Stück an die Anhöhe, mit denen er so unter dieselben feuerte, dass man durchaus Allarm schluge, seine weitere lobwürdige Präsenz brachte die Feinde in grosse Confusion, indeme er die Anhöhe mit denen Grenadiers und einem Bataillon besetzen liesse, auch sogar gienge dasselbe mit grösster Rage auf die Feinde und das dritte kame mit ihme Obristen mit zwey Stücken angezogen aus eben diesem engen Pass.' Seine rühmliche Vorsichtigkeit gehet noch weiters: weilen dieser erstbenannte hole Weg von keiner Dauer ware, so dass man ihme rückwärts leicht mit der Cavallerie beykommen konnte, hierwegen stellte er 400 Croaten dahin, mithin ware der Rücken sicher frey. Wie der Feind auf vorige Arth anmarschiren und aus dem abermahlen besagten hohlen Wege noch mehrere Trouppen anrücken sahe, auch par haçard 600 Husaren ebenmässig hierzutraffen, brachten diese unsere Gegner in Confusion. Die feindliche Mannschafft, welche voraus ware, setzte ihren Marche mit grossen und gezwungenen Schritten fort bis auf 3000 Mann, welche den Rest der Bagage nicht zurücklassen wollten, allein unsere Croaten feuerten aus grossem und kleinem Gewehr, dass auch diese, welche zwar ihre Schuldigkeit auf das Höchste trieben, letztens nicht mehr Standt hielten, sondern sie liefen und musste mancher seinen Kopf in diesem Lauf verlohren geben. Wir erhielten also hierbey 3 Canons mit ihren Karren, 141 Wägen, worunter 18 mit Officiers-Bagage, 112 Pferde und 183 Todte auf dem Platz liessen, 34 wurden gefangen worunter ein Hauptmann, 2 Lieutenants und herüber desertirten 102 Mann. Wir hatten hiegegen 59 todt, hierunter ein Hauptmann, 3 Lieutenants und 75 Blessirte. Der Obriste brachte Alles in diesem Weg mit besonderer Eilfertigkeit, weilen einige weithere Trouppen von dem Preussen nachmarchirten; die Husaren machten ihnen im Nachhauen noch Mannschafft nieder, auch 12 Proviant-Wägen abgenommen. Es hat denenselben aber die Zeit noch gönnen wollen in gleiches Loch sich mit einzudringen. Der Feind ersahe sie, nicht glaubend, dass eine grössere Force hierunter stecke, mithin kamen sie mit Dragoner und Husaren auf die

unserige, sie seynd aber kaum angeprallet, so sahen sie alles roth und mit gross und kleinem Gewehr auf sie Feuer geben, dass 26 deren gestreckter dalagen, auf diess sich jene ohne weithers um ihre Infanterie umsahen. Der diese Trouppen, welche auf 6000 Mann gehalten wurden, commandirte, ritte ihnen entgegen, vorstellend, warum sie die Eysen mit solcher Zaghaftigheit dem Feinde zeigten. Er muss aber den Empfang vernommen haben, nachdem er weit von diesem Weg abwiche. Unsere Husaren kamen mit denen Bataillons Croaten und Grenadiers hervor. Bey Ersehung jenes Aufmarsches liesse der Feind seine Infanterie Quarré machen und die Cavallerie muste diese bedecken, dahero der Obriste diesen Marche eine Weile zugesehen, sodann seine Leuthe in Sicherheit brachte."

Der Herzog von Bevern wurde auch noch am 20. Nachmittags bei Schönborn von den Oesterreichern unter General Beck angefallen und von drei bis zehn Uhr Nachts aufgehalten. Die Oesterreicher standen in einem Walde, aus dem sie auf die Preussen ein wirksames Feuer eröffneten; so oft diese weiter marschiren wollten, machte eine Abtheilung Croaten einen Ausfall und stürzte sich mit dem Säbel in der Faust auf den Feind. Dieser liess endlich vier Grenadier-Bataillone, die Jäger-Corps, sowie einige Dragoner und Husaren gegen die Oesterreicher vorrücken; aber sie richteten nichts aus, zumal die Reiter schienen nur zu dem da zu sein, dass „man dieselben von den Pferden schiessen kunte." Auch die preussischen Fusstruppen wurden durch das Feuer der Croaten stark gelichtet, so dass sie sich zurückzogen. „Alsdann ginge Alles darauf über und über, man kame an des Feindes Bagage, schnitte die Stränge ab, vernagelte ihnen vier Stück; ehe es aber auf den völligen preussischen Ruin ankame, trafen 1000 Carlstädter, 800 croatische Banal-Infanteristen von Haddick ein, darauf kame es zu dem Brechen: die Preussen spanneten die Pferd und theils schnitten die Stränge ab, setzten sich darauf, wie sich auch viele Grenadiers verkrochen und alles rechts und links auf jene Arth durchginge, wie er auch mit denen Backöfen 66 Wägen zurücklassen musste. Die Leuthe aber theilten sie untereinander und die 53 Pferde, die eben durch die Tapferkeit uns zu Theil geworden, anhero geschicket mit denen Ueberlauffern und 193 Prisoneurs; auch auf dem Platz blieben 208 Mann, dann diese wurden rein ausgezogen und gezehlet. Wie viel Verwundete, ist zu erachten, sie hatten 4 Hauptleuthe und 7 Lieutenants verlohren. Wir haben einen entseelten Lieutenant, hingegen 5 Hauptleuthe und 9 Lieutenants blessirt, unter letzteren nur zwey, welche sich zurückgehalten haben, denen anderen gestatten es ihre Wunden, dass sie den Dienst weithers prosequiren können

und so gehet es mit den Gemeinen. Es sind 83 mit letzteren, allein all diese werden ihre eigene Feldscherers seyn und 46 blieben."

Am 20. Juli war auch König Friedrich von Leitmeritz abgezogen, gieng über die Elbe und rückte gegen Aussig. Nadasdy hatte schon früher in das Hauptquartier berichtet, dass der Abmarsch bevorstehe und gebeten, man möge ihm keine Truppen abnehmen, und ihm eine halbe Stunde von seinem Lager eine Brücke über die Elbe schlagen lassen. Daun befürwortete dieses Ansuchen „mit besonderer Belobung seiner vernünfftigen Vorstellung, anderen aber kame es thum vor, wie wir es nach der Hand haben in Erfahrung gebracht, ja wenn er seine Truppen zu Mercurios hätte machen können, so würde alsdann ein guter Effect hieraus geworden sein." Noch einmal verlangte er die Brücke; wenn man sie ihm nicht machen lasse, so wisse er nicht, wie er dem Feind „eines anbringen könne." Er erhielt die Brücke nicht; als daher König Friedrich über die Elbe gegangen war und die Brücke verbrannt hatte, war Nadasdy an der Verfolgung gehindert. Wied erzählt: „Die Stärke wurde ihm benommen, die Brucken versaget, also was ware zu thun? Wie er noch weiters vernahm, dass sie auf der andern Seite der Elbe sich gelagert, so liesse er Hussaren, weilen sie mehr des Schwimmens als des Fluges kundig sind, auf jene Art hinüberruhmen (!), damit doch der Feind sähe, dass man ihme will Abbruch thun." Auch schrieb er an Daun einen Brief, in welchem er in urwüchsiger Sprache seinem ganzen Groll Ausdruck gab. Er lautete folgender Massen: „Was helffen anietzo Ewr. Excellenz und meine so gut gemachten Dispositionen? Bey Ihnen wurden die Anschläge vor genehm gehalten, bey anderen musten sie zu Grunde gerichtet werden. Wer profitiret ietzo hiervon? Der Feind und (wir) müssen mitten in unserer Gloire ihm dannoch zum Gelächter seyn. Wir haben viele Eisenfresser bei der dermahligen Armee und diese Kerls können mit schwehrer Noth ein Ey verdauen. Ew. Excellenz halten sich nur fest, ansonsten befürchte, wir gehen weit von der Strassen ab. Ich liesse es durch einen Expressen dem Laudon melden, dass die Bagage den 20. hier aufgebrochen seye, darauf er mir meldete, dass er sich gleich an das Elmer Gebürg begeben wolle und nach der äussersten Schuldigkeit trachte. Den Draskowiz beorderte ich nacher Schreckenstein mit Infanterie und Cavallerie, damit er dortigen Orth erzwinge und verstärkte untereinstens den Laudon, dann ich glaube, dass er stets mit einer starken Mannschaft versehen seyn muss wegen seines Espris. Ich richtete meinen Weg nacher Tetschen und der Feind sich nacher Aussig. Sie werden' es wegen ererbter Vernunft gut heissen, wissen Sie mir aber bey diesem elenden Com-

mando eine weitere Hülfe, so erwarte diese mit Verlangen. Der Nadasti ist aufrichtig wünschend, dass es Ihnen bei Zittau besser ergehe und Ihre Gedanken, das wahrhaffte und von Ihnen wohlmeinende Zihl erreichen mögen, der ich bin" [1]).

Wie Nadasdy gesagt hatte, zog er nach Tetschen. In dieser Stadt standen 1000 Preussen, welche auf die Nachricht von der Annäherung der Oesterreicher abzogen, worauf Nadasdy die Stadt zu seinem Hauptquartier machte. Draskovich war unterdessen gegen Schreckenstein marschirt und hatte dort 260 Preussen zu Gefangenen gemacht. Von da sollte er mit dem Obersten Wela gegen Schandau vorrücken. König Friedrich aber zog über den Nollendorfer Pass nach Pirna.

III.

Die Eroberung der Stadt Zittau.

Die Eroberung der Stadt Zittau hat den Oesterreichern viel Tadel eingebracht. Die Verbrennung der offenen Handels- und Gewerbstadt, heisst es bei Schäfer [2]), war eine Brutalität, welche Freund und Feind mit gleichem Abscheu verurtheilten. Vom militärischen Gesichtspunkte betrachtet war die Einnahme von Zittau nicht einmal des Pulvers werth, das man dabei aufgewandt hatte, denn die Preussen waren viel zu schwach, um zur Behauptung ihrer fast geleerten Magazine eine Schlacht zu wagen. Da ist es jedenfalls von Bedeutung, den Bericht eines österreichischen Generals des Hauptquartiers zu vernehmen. Graf Wied schreibt:

„Hätte man die Marche so continuiret, welche gering waren und die Armee auf dem Fuss nachfolgen, sich aber mit denen Aufforderungen nicht bethören lassen, so würde mein Bevern einen anderen Weg zu suchen gehabt haben, die vollständige Garnison mit denen darinnen hoch niedergesetzten Generalen wenigstens zu Prisoneurs gemacht worden seyn und Zittau würde mehr verschonet geblieben seyn und dieses ist der wahre Grundstein, welcher nicht sogleich von dannen geschafft werden wird. Der Keil [3]) kame also vor diese Stadt, liesse es, wie seine Ordre lautet, von dem Artillerie-Obristen von Waldenau auffordern, darauf ihme der Schmettau und Prinz von Braunschweig

[1]) Dazu macht Wied die Bemerkung: „Dieser (Brief) wurde mir gegeben zur Abschrifft, damit E. F. durch diese Haupt-Relation oder Particulier-Schreiben in allen in das wahrhafte gebracht werden. Anietzo beobachten Sie an dem Daun, wie alles auf seine Schulter hat mögen geleget werden, gut ist es, dass dieser werthe Daun diesen Nahmen führet, dafern er aber diesen nicht trüge, alsdann mögte sehen, wie es mit uns sähe." [2]) Geschichte des siebenjährigen Krieges I, 385. [3]) Der schon erwähnte FZM. Karl Gustav von Kheil.

mit deme beantworteten, dass sie gedenken, diesen Orth bis auf den letzten Mann zu vertheidigen, weilen sie nicht anderst sprechen kunten, dann ohnehin wussten, dass der Bevern noch dieser Tage vor ihrer Nase stehen würde. Wir sind also mit dem Ganzen nachgerückt und haben uns zwischen Krottau und Tirchau gelagert; ein Theil unter Luchesi und Ahrenberg passirte die Neiss, damit sie der Stadt näher kämen, wann aber der weith aussehende Daun nicht darauf gedacht, würde zu Gabel nichts verblieben seyn; dann man wollte auf gar nichts reflectiren, sondern man musste über Hals und Kopf marschiren, als wenn man die Zittauer Mauern mit denen vielen Händen übern Hauffen werffen könnte. Allein was war dies? Den 20. war der Bevern nahe oder gar hievor (wenn der General Beck nicht das Seinige gethan hätte) und den 21. schon um 5 Uhr Abends von Oderwitz hervorgebrochen und sich der Stadt untereinstens genähert, mithin war es nicht mehr möglich, dass dieses von uns in eine Hindernuss hätte können gebracht werden. Diese obige Anspornung ist zu spät gewesen, man hätte vor 3 Tägen auf jene Arth dieser Stadt so zueilen sollen und mehr denen sicheren Generalen Glauben beymessen, als denen Obristen, Hauptleuthen und Lieutenants. Der Pohn mit dem Feuerstein sahe die Plätze aus, wo man die Batterien aufzurichten hätte und den 22. darauf wurde der Daun berufen, dass er mit denen anderen alles in Augenschein nehmen sollte. Er ertheilte aber mit Arth, wie er alles angesehen, die Antwort dahin, dass er sähe, dass die ganze Attaque mit einer Versäumnuss seye vorgenommen worden und überliesse uns die Hofnung nicht, die Lorbeer-Cräntze einzusammeln. Ferner sprach er: Der Feind hat seine Lage am besten, ohne angegriffen zu werden und sollte jener Angriff vest gestellt bleiben, so ist auf ihm keine Rechnung zu machen, dann sie sollten nur anselbsten betrachten, das Bevern sein unzulängliches Lager, welches mit einem Angel versehen und der rechte Flügel sich der Stadt anklebet und den andern stellten ihme die Berge sicher, die Guarnison, sollten sie glauben, dass er dieselbige an sich gezogen, mithin dermahlen glaubte, dass nichts anders dermahlen vorzunehmen seye, als dass man noch eine Pontons-Brücken über die Neiss werffe, damit die Communication auf sichere Stützen gesetzt werde; hingegen dass man sagte, er habe den General Beck im Rücken, ist gut, wann er abmarschiret, nicht aber, dass derselbe mit dieser geringen Mannschafft den Feind in diesem Vortheil nicht schlage, auch nicht genug, dass die Armee den feindlichen Corps Fronte machet, sondern dass man auch sehe, so viel nur möglich, welches sehr leicht thunlich ist, den ganzen Umkreiss einzuschliessen. Das

geschahe und wurde mir alsogleich von ihme Daun all dieses anvertrauet. Letzlichen meldet er Feld-Marschall, dass man sich doch mit so vielen Aufforderungen nicht aufhalten mögte, ansonsten auch dieser Rest entwischen würde. Das Letzte geschahe nicht wegen deme, weilen man mit denen Zittauern Mitleiden truge, wo es sodann doch in der Tasche verwandelt wurde und all Vorgehendes sprache er mit lächelndem Munde, wie er mir aber sagte, hätte derselbe geglaubet, er müsse vor Galle zu Grunde gehen. Man erfuhre von Luchesi, dass der Preuss anfange, den Proviant aus der Stadt zu führen, da finge auch mein Feuerstein an, nach seiner Gewohnheit Feuer dergestalten auf allen Ecken zu machen, dass man alles gleich in Brand sahe. Unter dieser Zeit wurde mehrmahlen voriger Obrister hingeschicket; darauf erhielte er, dass der dermahlige Commandant Obrist von Dircke nicht vermögend wäre, ohne Bevern eine Resolution zu geben. Darauf wurde wie vor continuiret; er musste aber nach Mittag 3 Uhr mehrmahlen dahin wandern und auf sein gegebenes Zeichen wurde das Thor geöfnet. Er musste den Commandanten alles vorstellig machen, derselbige aber gebrauchte sich des vorigen mit Entschuldigung, dass er noch keine Antwort von seinem Printzen erhalten, wollte man ihme eine Stunde aushalten, ohne weiteres zu operiren, so würde er nach Verfliessung dieser Zeit die Relation von sich geben und das gestunde man ihme auch noch ein. Es erreichte also die eine halbe Stunde ihre letzte Minute und liesse den Ruf schlagen, allein weder mündlich noch mit einem Red-Rohr vernahme der Commandant, was man darinnen wolle ausser, dass dieselben mehreren Proviant hätten aus der Stadt bringen mögen. Bey Ersehung dessen wurde die Gutigkeit in einem heftigen Zorn übertragen und der Feuerstein, deme es ein gewünschter Handel ware, musste der Stadt ein Ende machen. Unter dieser Zeit sprungen über die Mauern 121 preussische Mannschafft, weilen sie von oben und unten die Hitze nicht mehr erdulden wollten und stellten sich als Deserteurs bey uns ein, es seynd aber meistens Sachsen gewesen.

Unter all dieser Zeit zohen sich 1000 Mann zu der Bevernischen Armee und der Obriste sollte dem Schicksal übergeben sein. Endlichen musste der General-F.-Wachtmeister Buttler auf das halbaufgeschlossene Frauenthor, wohin eine Batterie gerichtet ware, mit Infanterie avanciren, hatte aber nicht viel Gefahr und Mühe sich einzudrängen und nahme die vom Feinde gutwillig zurückgelassene Mannschafft gefangen, wo aber hiebey die Gelassenheit derer Croaten sehr bewundert wurde, indeme sie alles pardonirten, das ist also das zweite mahl. Diese bestunden in einem Major, einem Hauptmann, 5 Lieute-

nants, 2 Fähndrich und 260 Gemeine. Den Commandanten liesse man laufen, weil er vorgabe, dass er nur wegen der weiteren Ordre in der Stadt verbliebe, ansonsten er das Commando ohnedeme dem Major würde übergeben haben, abermahlen gut. Zehn Fahnen, viele Patronen, Stückkugeln und Mehl, welches in 4809 Fässern bestunde, wurde darbey erhalten, weiters wollte man die Thore gegen den Feind nur glatterdings schliessen; darwider sprache der Daun und er liesse dasselbe verbollwerken, gegen unseren Lager bliebe alles offen. Unser Commandant Printz beordrete 2 Regimenter, dass die Stadt von denen rasenden Flammen in etwas mögte gehemmet werden, doch was man zu Dämpfung dieser herrschaffen sollte, hat schon ehe das Feuer in die Asche gelegt. Es ware ein Elend anzusehen, dass dieser schöne Ort mal a propo denen Flammen zu ihrer Wuth hat können übergeben werden, wie es auch anselbsten der Daun diese in nichts verwandelte Stadt mit Schreyen und Heylen der wenigen übergebliebenen Inwohner nicht auf die Länge ansehen und anhören konnte. Was noch mehr, dass der Feind die Kühnheit hatte, mit 10,000 M. Infanterie und Cavallerie der Stadt nachmahlen näher zu kommen; wie man es aber unserem Feldmarschall berichtete, so meldete dieser hierauf, dass er glaubete, man solle nicht irrig werden und in der Position also verbleiben, ausser dass man 2 Infanterie-Regimenter hinter dem alldortigen Teiche und Morast stellen solle, weilen der Feind diesen Weg, ohne demselben auszuweichen, zu nehmen hat, mithin zu ersehen, dass dieser feindliche Marche in Nebel beschahe; hierauf er glaubte, dass er von uns angegriffen seyn sollte, derowegen machte derselbe Quarré und suchte sein voriges Lager, wie er noch den 24. in der Nacht aufbrache und nacher Bauzen seinen Weg gerichtet; er ist zwar von unserer Seite mit Mannschaft umgeben gewesen, wie auch der Adjoutant von Kattler, welcher diese Charge bei dem Prinzen von Preussen versehen, durch Irrung unter unsere Leuthe gekommen. Wir suchten die Stadt weiters zu löschen, welche Mühe aber fruchtloss ahliefe, sondern kurtz zu reden von der Sache: diese Stadt hatte ihre Ruhe mit vielen verbrannten Seelen in der Asche gefunden.

Ob nun durch diese Unternehmung mehr dem Preussen oder Sachsen ein Schaden zugefüget worden, das lasse anderen zu entscheiden über."

Graf Wied weiss demnach nichts von der Aeusserung des preussischen Commandanten Obersten Diericke, welche er gethan haben soll, als er zur Uebergabe aufgefordert wurde: „Es stehe ausser seinen Truppen die Bürgerschaft unter den Waffen und 8000 wehrhafte

Bauern des umliegenden Landes befänden sich innerhalb der Mauern"[1]). Wie Graf Wied über die Einäscherung dachte, lässt sich aus den Schlussworten seiner Relation erkennen.

IV.

Das Treffen bei Moys.

Der erste Theil des Feldzuges vom Jahre 1757 hatte glücklich für die Preussen begonnen, aber durch die Schlacht bei Kolin waren sie in die Defensive gedrängt worden; der zweite Theil des Feldzuges begann demnach glücklich für die Oesterreicher, endete aber mit ihrer Zurückdrängung aus fast allen mühsam errungenen Positionen.

Zu den ersten gelungenen Actionen der Oesterreicher im zweiten Theile des Feldzuges gehört das Treffen bei dem Dorfe Moys nächst Görlitz an der Neisse, über welches ein Bericht des Generals Grafen Wied ddo. „Hauptquartier Lauban vom 6. bis 12. September 1757" in ausführlicher Weise sich ergeht. Von grossem Interesse ist die Einleitung dieser Action, welche mit den bisherigen Darstellungen nicht ganz stimmt.

Die österreichische Hauptarmee war erst am 2. September von Zittau aufgebrochen und gegen Bernstädtel und Ostriz gezogen; von da setzte sie ihren Marsch gegen Görlitz fort, welches von der preussischen Armee besetzt war. Diese commandirte der Herzog von Braunschweig-Bevern, denn der König Friedrich war mit einer kleinen Abtheilung westwärts gezogen. Im Nordosten hatte Bevern zur Deckung das Corps des Generals Winterfeld, aber dieser wurde stark durch das Corps des österreichischen Generals Nadasdy und ein zweites Corps, das hier zur Reserve gebildet worden war, beunruhigt.

Am 3. September erhielt der Feldmarschall Daun einen Brief des Generals Nadasdy, der wörtlich lautete:

„Ihro Excellenz kennen wohl meinen Eyfer, aber ich kunte mit denen Gedanken sehr irrig seyn. Ich habe den Feind genau beobachtet und der Nadastische Wurmkopf (wie mich anietzo einige von denen Unserigen nennen, wo doch nicht finde, dass von jenen mein Gehirn wäre angegriffen worden; bey denen, die ich verstehen will, werden jene Würme schon alles aufgefressen haben, derowegen stellen sich die grosssprecherischen Kerls mit ihren leeren Köpfen dar. Ich muss vernünfftige Würme besitzen, denen wissend ist, dass ich es zu meiner Kayserin und Er. Excellenz Dienste brauche; sie hatten aber dumme, weilen sie gleich von ihnen angegriffen wurden.

[1]) Huschberg 176, 180.

Sie verzeihen: es gehet zu weit. Was macht es aus? Es schreibt dies der ohnedessen bekannte Nadasti. Also zurück!) sich getrauet, den Winterfeld aus seinem Vortheile herauszujagen. Ich wollte den 5. in der Nacht eintreffen, um meine Gedanken vollständig eröfnen zu können. Approbiren es Ew. Excellenz, gut! Die anderen werden auch ohnedessen nicht begreiffen, sondern glauben, ich rede meine Mutter-Sprache mit Ihnen. Wir kennen unsere Leuthe, mithin kann es so unternommen werden, wie von Er. Excellenz die Vorschrift zu erhalten gedenke und sehnlich hierinnen seufze. Sie erhalten mich noch ferners, ich werde mit aller Erdenklichkeit verbleiben etc."

Dieser sonderbare Brief, der übrigens ganz dem Wesen des Generals Nadasdy entspricht, veranlasste den Feldmarschall, mit dem obersten Commandirenden Prinzen Karl von Lothringen zu berathen, worauf Nadasdy berufen wurde. Er traf am 5. Abends ein und schon in der folgenden Nacht wurde Kriegsrath gehalten, an dem der Prinz von Lothringen, Daun, Nadasdy, der Herzog von Ahrenberg und Graf Wied theilnahmen. Hier entwickelte Nadasdy seine Gedanken: er schätze das Corps Winterfelds auf 11,000 Mann; sein Lager stelle ein Dreieck vor; der rechte Flügel ziehe vom Ufer der Neisse bis zu dem Holzberg, der linke von hier über das Dorf Leopoldshain an die Neisse zurück. Nadasdy lobte diese Aufstellung sehr. Er schlug vor, drei Colonnen bis zum Dorfe Kuhna vorzurücken und dort den Angriff zu beginnen. Dann entwickelte er seinen Plan bis in die kleinsten Details und fand auch allgemeine Zustimmung.

Der Feldmarschall theilte nun mit Genehmigung des Prinzen die verfügbaren Mannschaften in drei Colonnen. An die Spitze der ersten hätte er gerne den Grafen Colloredo gestellt, allein dieser war eben am 5. September mit seinem Pferde gestürzt und nicht im Stande, das Commando zu übernehmen. Daher trat der General Herzog von Ahrenberg für ihn ein, dem auch die Generale Breysach und Prinz Stolberg zugewiesen wurden, während dem Marquis de Clerici zur Pflicht gemacht wurde, diese Colonne zu unterstützen. Die zweite Colonne commandirte der Feldmarschalllieutenant Graf Nikolaus Esterhazy, die dritte der Graf Friedrich Wied. Die zwei Dragonerregimenter Sachsen-Gotha und Modena und die sächsischen Chevauxleger hatten die Seiten zu decken.

So sehr nun Daun mit dem Plane Nadasdys einverstanden war, so war er doch, wie man weiss, ein zu vorsichtiger, ja zu ängstlicher Feldherr, als dass er nicht zuletzt doch wieder seine Befürchtungen hätte äussern sollen. Nadasdy musste zugeben, dass die Sache nicht leicht sei, aber er erklärte, er werde sich durch nichts abschrecken

lassen. „Besonders", rief er, „wenn ich mit meinen kroatisch-fürchterlichen Bildern angezogen kommen und ordentlich unterstützt werde, wie es von Er. Excellenz ferner veranstaltet wurde, so ist der Winterfeld mit der göttlichen Gnade schon in meiner Tasche." So fügte sich denn Daun und der Prinz von Lothringen trat auf die Generale Ahrenberg und Wied zu und sagte: „Meine Herren Generales, wir werden ein Pulver zu riechen bekommen, dann ich werde mit Ihnen in eigener Person dieser Affaire jenseits der Neisse gegenwärtig seyn, damit man Eure Tapferkeit gleich in allem verfestige." Daun aber blieb diesseits der Neisse bei der Hauptarmee, um bei einem etwaigen Vorstosse des Generals Bevern zur Hand zu sein. Nadasdy und die drei Colonnen brachen in der Nacht vom 6. auf den 7. September auf und zogen vorsichtig nordwärts; voraus ritten 400 Reiter. Die preussischen Vorposten zogen sich so schnell zurück, dass keiner eingeholt werden konnte. Es war Vormittags zehn Uhr, als bei den Oesterreichern drei Ueberläufer ankamen, welche aussagten, General Winterfeld sei vor einer Viertelstunde benachrichtigt worden, dass ein Angriff bevorstehe. „Er machte nun", erzählt Wied, „all Erdenkliches, was ihm eine so kurtze Zeit vergönnen wollte; allein der Nadasti liesse ihn zu weiteren Gegenveranstaltungen nicht kommen, besonders da er vernommen, dass eine Verrätherey obhanden seye. Ein Grosser sagte zu ihm: „Ew. Excellenz, hier braucht es Nachdenken"; dieser aber ware mit der Antwort kurtz, weilen er ohnedem von Zorn eingenommen: „Hier hat man nicht mehr Kriegs-Rath zu halten, sondern zu attaquiren." Sodann ritte er zu dem Esterhazy und zu mir und sprache: „Brüder, verlasst mich anheute nicht", und so gienge der Tantz an."

Der Mittelpunkt des preussischen Lagers war der Holzberg, welchen Winterfeld mit mehreren Geschützen, mit zwei Bataillonen Grenadieren, ebenso vielen Füselieren und einem Husarenregimente besetzt hatte. Dieser Holzberg also wurde angegriffen. Den Angriff eröffneten Breysach und Stolberg mit Grenadieren, Croaten und Slavoniern; auch ein Freiwilliger hatte sich angeschlossen, der französische Brigadier Graf von Montazet. Auf der linken Seite führte General Graf Drakovich seine Croaten gegen die feindlichen Schanzen. Der erste Sturm hatte aber nicht den gewünschten Erfolg, denn die Slavonier, welche sich unter den Stürmenden befanden, wichen vor dem fürchterlichen Feuer, das auf sie niedergieng, zurück; Nadasdy, der stets auf dem bedrohtesten Punkte zu sehen war, brachte sie zum Stehen und sprengte, allen voran, über Graben und Brustwehr; die Grenadiere, Croaten und Slavonier drangen unaufhaltsam nach und

die vier preussischen Bataillone, deren Tapferkeit Graf Wied alle Gerechtigkeit widerfahren lässt, wurden über die Anhöhe hinabgetrieben. Einstweilen aber hatte das Nadasdy'sche Husarenregiment, welches dieser General am Bache Rothwasser aufgestellt hatte, die feindliche Reiterei zersprengt, und kam eben herbei, als die flüchtigen Vertheidiger der Anhöhe in der Ebene ankamen. Diese wurden nun von den österreichischen Husaren in Empfang genommen und aufgerieben, wobei drei Fahnen erbeutet wurden. „Es verkrochen sich auch viele von denen Feinden selbsten unter die Hussaren und suchten als Deserteurs bey ihnen um Schutz an.“ Unterdessen waren die österreichischen Grenadiere und Slavonier auf das feindliche Husarenlager gestossen, in das sie eindrangen; „da musste der Grenadier- und Sclavonier-Säbel blitzen, sie machten nieder, was zu nahe kame oder (die Feinde) mussten als Kriegs-Gefangene wenigstens unterliegen.“ Aber während die Oesterreicher, im feindlichen Lager sich zerstreuend, fortstürmten, führte Winterfeld die zwei Infanterie-Regimenter Manteuffel und Treskow heran, welche die Grenadiere und Slavonier wieder die Höhe hinauftrieben. In diesem Augenblicke, zur richtigen Zeit, griff der Herzog von Ahrenberg mit seinen Bataillonen ein und auch einige Croaten wurden an die bedrohte Stelle beordert. Die neuangekommenen Oesterreicher eröffneten ein solches Feuer auf die Feinde, dass „sie die Hölle mit ihrer Artillerie vorstellend machten“, die Grenadiere und Slavonier ordneten sich wieder, die Croaten schlossen sich ihnen an und sie „feuerten und raufften dergestalten, als wann sie erst frisch zu dieser Arbeit wären beruffen worden.“ Trotzdem standen die zwei preussischen Regimenter, ohne zu wanken. Als aber Graf Wied mit der dritten Colonne nachrückte und die Grenadiere und Croaten merkten, dass ihnen die Unterstützung nicht fehlen würde, stürmten sie mit Bajonnetten und Säbeln auf die Preussen los, dass später preussische Gefangene aussagen konnten, sie glaubten nicht Menschen, sondern „lauter wüthende Furien“ zu sehen. Da geschah es, dass ein österreichischer Hauptmann mit seiner Compagnie sich zu weit vorwagte und von den Feinden umringt wurde. Dies brachte die Croaten zur höchsten Wuth. „Die Preussen stellten sich mit ihren Bajonetten entgegen, allein sie brachen doch mit ihrem Feuer und Säbel durch, dann dieselben schlugen die Mousqueten mit einer Hand auf die Seite, mit der anderen ware der Hieb schon vollendet und so brachen sie ein, kamen denen darinnigen zu Hülfe dergestalten, dass vor- und rückwärts sie entseelte Cörper unter- und neben sich hatten; weilen die Grenadiers ingleichen sich mit eindrungen, da hat es geheissen: Macht euch auf geschwinde Füsse und

wichen auch dergestalten, dass sie sich auf fünf Seiten zertrennet sehen mussten. Der Rest von dieser Mannschaft wird sich noch in späten Jahren reflectiren können, was das heisst, eine Schaar Croaten einsperren, wenn die andern vor der Thür sind.“ Zuerst war das Regiment Manteuffel gewichen, Treskow folgte nach.

Nach den Dispositionen Nadasdys hatten sich General Kalnocky mit drei Husarenregimentern und der Oberst Wella mit Croaten und Slavoniern beim Dorfe Leopoldshain aufzustellen. Dies erwies sich als eine gute Anordnung; denn als sich General Winterfeld, der schon verwundet war, mit der Reiterei durch Leopoldshain hindurch auf die österreichische Flanke werfen wollte, fand er hier einen solchen Widerstand, dass sich seine Leute mit Hinterlassung von 164 Todten zur Flucht wandten. Hier empfieng Winterfeld jene tödtliche Wunde, der er am 8. September zu Görlitz erlag.

Ueberaus hartnäckig war der Widerstand, welchen die Preussen den Oesterreichern leisteten[1]); schon im Weichen, machte der Feind noch einmal den Versuch, das Verlorene wieder zu gewinnen, doch blieb es nur bei dem Versuche; übrigens traf eben damals der General Sprecher mit 22 Grenadier-Compagnien bei den Oesterreichern ein; der Prinz von Lothringen hatte ihn gesendet, doch war seine Mitwirkung nicht mehr nothwendig.

Beim Abzuge hatten die Preussen ihr Lager in Brand gesteckt, aber es gelang den Oesterreichern in kurzer Zeit des Feuers Herr zu werden.

Während dieses Treffens machte der Herzog von Bevern einmal einen Versuch gegen das österreichische Hauptheer unter Daun vorzugehen; Wied erzählt dies mit folgenden Worten: „Unter dieser Zeit machte mein Bevern gegen den Daun mit Infanterie und Cavallerie verschiedene Movements, ja er kroche einmahl heraus und rückte gegen Leschitz, wo allda mein nicht minderer Beck stunde und sich gleich dem Feind genähert. Er ware kurtz in seiner Resolution und zohe sich zurück, liesse auch meinen Generalen das von ihme ehedessen besetzte Dorf über, das er es mit seiner Mannschafft belegen konnte.“

Die Preussen verloren über 2000 Todte und 343 Gefangene, unter diesen den Grafen von Dessau, 2 Hauptleute und 5 Lieutenants. Der Verlust der Oesterreicher betrug 1229 Mann. Fünf Kanonen und sieben Fahnen liessen die Geschlagenen zurück.

---

[1]) Vgl. auch das Urtheil des Prinzen de Ligne bei Thürheim, Feldmarschall Carl Joseph Fürst de Ligne, Wien 1877, S. 21.

Das Unternehmen Nadasdys war also vollständig geglückt, wenn auch der Verlust der Oesterreicher ein sehr bedeutender war. Wied ist alles Lobes voll: „Nun werden Sie mir", schrieb er, „eingestehen, dass mein Bruder ein Meister-Stück begangen. Ich lasse seine Bravour und heldenmüthige Unternehmungen in ihrem hohen Werthe, sondern seine Vorsehung und grosse Einsicht, diese will ich zur Sonne bringen, denn durch seine drei Postirungen zeigte er, wie weit selbiger zuvor die Attaque muss eingesehen haben."

Der Sieg wurde zu keiner weiteren Unternehmung benützt. Es wäre überflüssig zu bemerken, dass die Oesterreicher im siebenjährigen Kriege diesen Fehler öfter begangen haben. Wied erzählt: „Wir rückten in unser voriges Lager und liessen den guten Draskovich mit seinen geharnischten Männern zurück, doch dass er von uns unterstützter verbliebe. Den Feind verdrosse dieser Streich, verstehe den Bevern, dann sie machten sich lange Conto in diesem vortheilhafften Lager zu verbleiben, damit sie Zeit gewinnen kunten, legeten dieselben, auch welches nothwendig beysetzen muss, eine grosse Bäckerey an, allein dieser Streich hat sie schon auf andere Gedanken gebracht; sie lagen würklichen zwey Täge und zwey Nächte in dem Gewehr und die armen gezwungenen hat es geschüttelt unter ihren Hüthen vor lauter Hertzhaftigkeit; dann sie glaubten nichts gewisseres, als dass wir diesen Sieg mit einer simplen nochmahligen Attaque überhellen würden; allein das Uebersteigen deren Schanzungen, das kostet Leuthe und zwar allezeit den Kern."

Am 9. September zog der Herzog von Bevern mit seiner Armee von Görlitz ab, das General Beck sofort besetzte.

Aus Wieds Darstellung könnte man nur schliessen, dass der Plan zum Ueberfall des Winterfeld'schen Lagers von General Nadasdy selbst ausgegangen ist. Sonst wird aber versichert[1]), dass Nadasdy die Anregung zu seinem Plane bei dem französischen General Montazet gefunden habe. Keinesfalls aber dürfte man sagen[2]), dass Karl von Lothringen der Urheber des Plans gewesen, der dazu von seinem Bruder, dem Kaiser Franz und dann von Montazet angeregt worden wäre.

---

[1]) Stuhr, Forschungen und Erläuterungen I, 267. [2]) Arneth, Geschichte Maria Theresias V, 227: „Zwei Tage später liess Karl von Lothringen, zuerst durch seinen Bruder und dann auch von Montazet dazu angeregt, durch den General der Cavallerie Grafen Nadasdy . . . . . das preussische Armeecorps (Winterfelds) angreifen." Bei Wied heisst es einmal: „Selben (Nadasdy) wurde die Haupt-Attaque frey überlassen, damit er anselbsten sein Vorgeschlagenes ausführen könne."

V.

Berichte über die Eroberung der Festung Schweidnitz.

In den Relationen des Grafen Wied kommen wiederholt bald grössere, bald kürzere Mittheilungen über die Belagerung der Festung Schweidnitz durch die Oesterreicher vor, welche Ende September 1757 begann und am 12. November mit der Capitulation endete[1]. Auch zwei Berichte des Generals Nadasdy, welcher die Belagerung leitete, an den Feldmarschall Daun theilt Wied mit. Da sich diese Mittheilungen aus den umfangreichen Relationen nicht herausheben lassen, so theile ich diesmal Wieds zwei Berichte über die Einnahme der Festung mit. Darüber sind zwar einige specielle Nachrichten vorhanden[2]; nichtsdestoweniger werden Wieds Berichte willkommen sein, einmal weil sie von österreichischer Seite stammen, von welcher solche Relationen noch nicht veröffentlicht wurden, und dann, weil sie vielfach Neues bieten.

1. Lissa den 14. oder 15. November 1757 gegen Morgen.

Nachdeme meine Feder will übereilet werden, so müssen schon annoch E. F. sich etwas in eine Dunkle führen lassen, indeme das sichere wegen der Unmöglichkeit obwaltet, gleich auch der Bericht des Nadasti in seiner grössten Arbeit beschahe, so ware auch allda nicht viel allzugewisses zu finden. Auch in meinen vorigen habe schon gegenwärtiges Feuer zugezunden und dermahlen haben Sie die Helle und vollkommene Flammen zu ersehen. Den 11. Abends oder, wie man im November schreiben darf, Nachts machte der Nadasti sein Vorgenommenes zu Ende und die von ihm gemachten Veranstaltungen sind die allerlobwürdigsten. Er liesse diese zweifache Sternschantze mit 9 Grenadier-Compagnien attaquiren, gleich aber natürlicher Weise aus obigen ein zweyfaches Commando gemacht werden musste, so wurden beyde Commandi und ein jedes mit einer teutschen Bataillon unterstützet; mehr hatte ein Bataillon Croaten, die man weiss, wie sie attaquiren, eine falsche Attaque vorzunehmen, welche Unternehmung nicht allein dieselbe tapfer ausführten, sondern die Attaque hierdurch erleuchtert wurde; eine andere Bataillon Croaten stunden mitten dieses formirten Angrifs, damit der muntere Geist des Nadasti sie in der Noth auf beyden Seiten alsogleich zu dem Angrif bringen könne und all dieses geschahe in aller Stille; dann mein

---

[1] Vgl. Mittheilungen des k. k. Kriegs-Archivs 1885, II., III. Heft (Kriegs-Chronik S. 94). [2] Vgl. Journal bey Belagerung der Vestung Schweidnitz Anno 1757 in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens 7. Bd. 57.

Freund sahe die Werker ruiniret und sein weiteres Einsehen brachte ihn zu nachstehender Reflexion, dass hiedurch das End-Urtheil der Stadt zutheilen könne mit noch fernerem Nachsinnen, dann wann er es zu Tages-Lichte kommen lässt, wo anietzo diese Lichte spath hervorschliffet, die Werker nur ein mehreres vom Feinde ausgebesseret oder gar anwiederum können halb hergestellet seyn; also hielte er nicht viel Kriegs-Rath, sondern schritte mit dem obigen zu dem Ernst. Die Fuseliers wollten nicht recht hieran, dann die Preussen raufften wie wackere Soldaten sich zu defendiren hatten, zumahlen Anfangs schiene, als wenn sie nicht von der Stelle zu bringen wären; sie feuerten und machten ein gleiches wie die Unserigen mit denen Bajonettern, besonders thaten sie starken Widerstand, welche auf der andern Stern-Schantze des rechten Flügels sich befanden und man würde ein hartes gehabt haben, wenn nicht der Croaten allzugrosse Bravour und des Nadasti scharfe Worte, auch das samtliche Wohlverhalten derer Officiren beygetragen hätte; allein die gleichgesagten Croaten liessen die obbenannte Fuseliers nicht in das Weichen kommen so, dass alles alsdann tapfer hat heissen können, hierwegen verlohren wir auch nicht wenig brave Kerls. Lassen wir alldieses auf das nachfolgende beruhen und sage gantz kurtz, die erstere als letztere delogirten die Feinde mit denen Bajonetten, kehrten die Stücke um und feuerten mit selbigen tapfer unter die Feinde. Unsere höchst rühmliche als auch würtembergische und bayrische Grenadiers, von jeden eine Compagnie besetzten die zwey Schantzen zusammen, gleich sie es auch anselbsten forcirten, ohngeachtet der Feind seine nichts ausmachende Minen springen liesse, aber viel zu spät und damahlen, wo man sie ohne unseren grossen Schaden wohl wüthen sahe. Darauf schritte man ohne Versäumniss allda zu der weiteren Communication und mit der im vorigen Schreiben gesagten Parallelen und an jenen überstiegenen Werken zu arbeiten an, auch das Feuer liesse mit seinen Blitzen und Knastern nicht nach, besonders bey dem Bogendorffer Thor wurde der Thurm völlig zusammen geschossen und die meisten Werker wollten entkräftet auch keine weitere Dienste thun; die Nadastische Hize nahme auch nicht ab, besonders da wir an der Stadt-Mauer unsere richtige Breche erzwungen, da musste unverweilter die hierzu beordrete Mannschaft mit Sturmleitern lauffen. Unter dieser Zeit schluge der Feind stets Chamade, allein mein rafinirter Bruder wollte sie nicht gleich hören, sondern das donnernde Geschütz musste seinem Vorgeben nach die vom Feind gemachten traurigen Trommelschlag nicht hören machen, damit er seinen Bogen zur rechten Höhe spannen könnte vermög der Capitulation, zugleich aber

der Feind hierdurch den mehreren Ernst hieraus ersehen mögte. Nachdeme ware das Ansuchen eines Stillstandes accordiret und liesse man endlich die erhitzte Stücke zu ihrer Kühle kommen und wurde anliegende Capitulation[1]) geschlossen, wo der Nadasti vollkommen heraussiehet. Er rangirte unsere Mannschaft und liesse man ihnen noch die letzte Freud, dass sie bis vor das Thor noch den Klang ihres rührenden Spiels höhren und ihre 48 Fahnen auf eine gar geringe Zeit fliehend sehen kunten, damit sie ein wie dem anderen bey sothaner Ablegung das letzte Adieu auf ewig sagen kunten. Der Commandant mit seinen 3 Generalen machte mit ihnen saure Gefrisser über die nicht anständige Capitulation, allein er musste es geschehen lassen und sie bathen, dass man ihnen ihre eingeschränkte Winter-Quartiere assigniren, auch dass sie auf ihren Treu und Glauben alleinig dahin wandern können. Der Nadasti hält die Garnison gegen 6000 M., die erhaltene Cassa wird sich über 300,000 fl. erstrecken, der Nadasti aber setzet zwar die Zahl auf 355,576 fl., allein man übereilt sich gern etc. Das Magazin lässet sich auch mit erstern brauchen, Gersten, Habern, Mehl und derley befindet sich drinnen, gleich wir es anietzo erhielten, 128,158 Metzen ohne Heu und noch andere derley Historien, 164 Stück Canons, Kugeln 158,183, alle Hussaren-Pferde, eine nicht geringe Anzahl Kartätschen-Kugeln und sofort, wie es die Specification ohnehin ausweiset, gleich das weitere nachzusezen seyn wird. Der Miegazzi solle das mehrere darthuen. Uebrigens sind E. F. ohne Sorge, und fiel mir in der That nicht bey, auf andere Arth zu schreiben, es solle ein jedes ausgeführet werden und sollte auch der Schlaf mich von meinem Eyfer nicht abzuhalten vermögend seyn, obwohlen es auch bey uns in balden grosse Arbeit absetzen wird.

In einer Viertelstunde habe bey dem Kriegs-Rath zu seyn; es gehet schon wieder gut. Wohin anietzo mit dem Nadasti? Einem machet er schon zu viel, der andere hat dies beobachtet, man will ihn hieher haben, man will, dass er auch weit weg seye, damit er secundiren könne und endlichen die Befehle, die man anderer Orten erhielte, bringen uns noch mehr in Schrecken und Verwirrung, allein mein darauf folgendes wird alles an Tag legen; es wird was brauchen, bis wir uns wiederum verstehen können. Doch machet der allergrösste, der über uns alle regieret, denen müssigen Concepten seinen Strich hierein und lässet die wohlmeynende und verständige Generals nicht irrig werden, zu Nutze unserer theuren Frauen, die er segnen wolle. Mein Schreiben vom 11. hat nicht Unrecht gehabt, so glaube

[1]) Diese Capitulation liegt aber nicht bei.

ich anietzo. Die Franzosen haben derbe Schläge bekommen[1]). So gehet es, wenn man zu ehrgeitzig, und die Ehre gedenket allein bey-zubehalten; auch der Hildburghausen hohlet seine Portion ab. Doch hat die kayserliche Cavallerie sich wie wahre Helden distinguiret und das ist genug. Zuvor (war) Berlin mit ihrer Trauer überzogen und anietzo machten die 30 einreithende Postillons ihr wiederum weisse Kleider anlegen. Der Anfang ware in Eil und der bevorstehende Kriegs-Rath machet mir ein gleiches Ende, doch bis zu meinem Ende solle meine Hochachtung gegen Ihnen nicht erlöschen, sondern also devotest verharren werde.

2. Annoch Haupt-Quartier Lissa, künftig nicht also, dd. 21. November 1757.

Biss anhero hatte mein Kopf eine Kühle genossen, vor dermalen will er schon warm empfinden, obwohlen er sich zu einer noch weit grösseren Hiz-Empfindung anzuschicken hat, damit aber die Dienste gegen Hochdieselben wegen dem nicht in Schlaf oder dergestalten geschrieben werden, als ob mir geträumet hätte, so habe mich wegen bey Tag vielen Aufgetragenen die Nacht zur Ermunterung vorbehalten und hierzu employret, dass das Intentionirte gegen E. H. observiren möge. Biss 14. dieses kunte ich mit allem deme nicht zur Feder gelangen und ist recht beschehen, weilen biss daher diese Zeite ohnedessen keine Admiration verdienet, zumalen unserer beeden Armeen ihre Thaten nichtes anderes als in lauter Bewegung bestunden, hingegen was biss daher Schweidnitz betroffen, da ist ohnehin nichtes von mir zurückgelassen worden, ohngeachtet, dass aber von 13. aus wegen jener Vestung en particulier geschrieben, so weiss gar wohl, dass die vollkommene Satisfaction, wann es also heissen will, eine weitläuffige Berühr ung hievon verlange. Ich werde auch gleich hiemit zu Werke gehen und solle ein kleiner Vorgeschmack von mir gegeben werden, was uns das künfftige gedenke wegen vollendter Arbeit des Nadasti zuzuziehen.

Der Feind vernahme kaum, dass Schweidnitz uns zu Theil worden, zugleich abnehmend, dass von uns hierdurch das weitere wird poussiret werden, wie auch jene Reflexionen bey ihme Bevern im nichten gefehlet ist, so glaube ichs wenigstens, worüber unser Gegner noch den 12. und 13. in der Nacht die Trouppen zusammengezogen, auch den 14. biss auf wenige, die jenseits der Oder gestanden, an sich gebracht, brauchten auch ihre allzufrühe Wachtbarkeit, dass alles beym Gewehr zu verbleiben hätte. In jener Stellung verblieben sie den 15. und

[1]) In der Schlacht bei Rossbach, 5. November.

16.; den 17. marchirten 14 Bataillons von Nadasti bey uns[1]) ein, wo ingleichen morgen die andere Infanterie und Cavallerie alda (wie sie den 17. schon bey Marcksdorff gestanden), einzutreffen hatten. Drei Hussaren Regimenter nebst allen Croaten haben ihre Schritte den 18. biss Schönborn und Loh hiemit erzwungen. Der Nadasdi ist gestern auch nicht weit von Klettendorf mit den seinigen angelanget, welcher, wann es annoch so verbleibet, sich an der Lohe zu sezen hat. Dieser Einmarsch und Gegenverfassung machten unserm Gegner alsogleich Arbeit genug, dann die Schanz musten noch stärker gemacht werden. Die Wolfsgruben wurden vermehret und man brachte jenseits der Oder die Unterthanen so viel möglich zusammen bey 1400 M., damit auch die an sich habenden 4 Dörfer also befestiget werden. Kurz, die Arbeit wurde aufs höchste getrieben, lasse man sie in der Arbeit und unsere Comandirende hingegen auch Generals eine Weile in ihrer Arbeit, damit man hierdurch den Vortheil auf eine Zeit eingestehe, dass von jener Festung, welche dermahlen wieder mit dem doppelten Adler pranget, das schuldige beybringe.

Mein letztes ware hievon, dass man vom 10. darinn meldete, dass Nadasti die meisten Werker ruiniret und das Bögendorfer Thor hiemit noch stärker durchlöcherte, auch sich vor ihm an der Stadt-Mauer eine gewünschte Breche gezeiget, so liesse er von 21 Batterien ein solches Feuer machen, dass man aus der Stadt fast nicht mehr schiessen kunte. Darauf forderte es Nadasti auf durch den Obrist-Lieutenant v. Koch, der gut zu brauchen ware; da aber des Commandantens Begehren dem Nadasti nicht gefiele, wie er auch hierauf sprache: Der Schers[2]) muss glauben, ich habe keine Augen und dass er allein in die Martis-Schule gegangen, wer viel begehrt, erhält nichts, dann seine Resolution ware nichts mit der Belagerung, welche schon weit kommen, einige Tage einzuhalten, des Bevern Antwort erwarten, wäre freylich zu verwerfen; dahero er denen Werkern und Thor aufs stärkste zuheitzte, dass auch eine erstaunliche Confusion darinn entstunde und die 4 Generals darinn machten viele Vorschläge, so aber zu nichts wurden. Bey dessen Erfahrung setzte Nadasti noch mehreres an, ohne aber biss Abends von ihm was abzunehmen, ganz späth eröfnete er es Ahremberg und Stolberg, sagte ihnen seine Gedanken völlig, mithin mussten die mit Migazzy, der sichs gefallen liesse, das fernere veranstalten, erstlich die hierzu ernannte Mannschaft in grösster Stille zusammenziehen, dass es aber weniger zu vermerken, musste man mit dem Canoniren fortfahren. Seine Er-

[1]) Nämlich in das Lager bei Breslau. [2]) General von Seers.

wehlung in der Mannschaft war nachstehende, dass nehmlich 9 Grenadier-Compagnien die Hauptattaque führen, doch eine verbliebe zurück, welche die 13. ausmachte, dass man selbe bey ein oder anderer Schanze anführen könne; diese bestunden als eine von Harrach, Daun, eine von Maquire, 2 Luzan, 1 Clerici, 1 Leopold Palfy, 2 Chur-Bayrische, 1 Würtembergische in reserve Forgacz zu unterstützen hatten; die 3 Angriffe Adam Bathyanische, Luzanische, Leopold Daun'sche, Leopold Palfysche und Molckische Bataillons, Mercy Hildburghausen zu machen hatten und letztlich wurde eine Bataillon Croaten also gestellt, dass man sie recht und links brauchen kunte, wann es nicht also forciret würde. All dieses reussirte ohne Wahrnehmung des Feinds, obwohl ungeschickter Weiss ein früheres Zeichen gegeben wurde, als es die Ordre des Nadasdi ware, wurde aber vom Feinde nicht gemerket, übrigens gienge sein rühmliches Verfahren noch weiters, dass er den Obrist Orsich, den Obrist Wela und Obrist-Lieutenant Habianz jeder mit seiner Bataillon, ersterer bei Croiswiz, der andere beym Galgenberg und der Obrist-Lieutenant bey Schreibendorf deshalben dahin Posto fassen liesse, dass jeder durch eine falsche Attaque dieses Werk poussiren solte, einige Compagnien besonders, die an die 2 grosse Stern-Schanze commandiret worden, wolten nicht feste stehen bleiben, um Willen aber, dass sie von mir aus verschonter sind und dass E. H. doch distinguiren können, welche Compagnien sich gut gehalten, sollen die Haubtleuthe benennet werden. Da nun den 11. Nachts um 10 Uhr die obbesagte Schanz zu verfolgen man fertig ware, wurden von den Batterien stattlich die Canons abgefeuert und unter diesem Klang geschahe der Marsch dahin; bevor es aber geschahe, ermahnte der Nadasdi sehr lieb seine dahin führende Mannschaft zur Schuldigkeit mit den Worten, dass er mit ihnen sein letztes darstrecken wolle und derley mehr. Alles war willig und alle zugleich wollten die Schantz schon occupirter wissen, obwohlen einige von ihnen s. v. gelogen, dahero schritte man zum Werk, weil die Zeit mit uns keinen Stillstand accordirte und schon 12 Uhr ware. Solchergestalten schritte man zum Werk und wurde der Lunette mit der Sternschanze des rechten Flügels ein gleiches Compliment gemacht; mittler Weile wurde aufm linken Flügel auf gleiche Art zugesezet. Es galte der Lunette am ersten, so will das Werk mit ihren 3 Theilen eine nach der andern E. H. vorsten: der Nadasdi hatte gern muntere Köpfe, derowegen muste der Haubtmann Rummel zur ersteren Attaque haubtsächlich taugen: diesem gabe er Befehle in grösster Stille, ohne zu schiessen, sich der schon gesagten Lunette zu nähern und sehen, wie möglich also dieselbe zu übersteigen. Es wurde auch von ihme

befolget, er marchirte in solcher Stille, wie man verlanget und das geschahe zwar von den andern biss zu dessen Angrif. Derselbe marchirte also im Nahmen Gottes an mit den 3 Grenadier-Compagnien, als mit seiner eigenen, Leopold Palffischen, Heinrich Daunischen, welche der Hauptmann de Vince mit gleicher Herzhaftigkeit seiner Cameraden fest sezen machte und mit einer von Würtemberg. Es ware aber eines an die Lunette zu stossen und von ersterem Haubtmann mit dem Säbel in der Faust zu übersteigen, sein Lieutenant folgte ihm mit gleichem Eifer nach, dieser hingegen fiele und kunte nicht gleich wiederum in die Höhe, weil der zornige Grenadier ihm nicht aufzuhelfen gedachte, sondern wohin ihn seine Pflicht triebe, gleich auch der Gewalt es ihm nicht gestattete auf die Beine zu lassen, wasmassen der Palffysche Grenadier Haubtmann mit gleicher Herzhaftigkeit mit seiner Compagnie jene Höhe mit den nachdringenden Württembergischen erreichet, jedoch es muss gesagt werden, dass alda der geringste Wiederstand sich fande, warumen? weil der Feind nicht ehe es wahrnahme als damalen, da er sich schon angegriffener sahe und wer verursachte diesen gähen Angrif? Der geschwinde Baron Rummel; dieser erhielte mit nicht gar 20 Grenadiers den auf der Lunette festen Boden, so dass er laut dem Nadasdy sein Daseyn notificirte: Ihro Excellenz, ich bin schon hier! [1]) Doch wären diese Worte bald seine letzten gewesen, da ein starker Preuss nach ihm stiesse, noch stärker aber ware ein Grenadier von unserer Compagnie, parirte ihme die Musquete zur Seite, gab ihm einen Hieb, dass er todt zur Erden fiele, er wurde aber gleich tapfer vom Haubtmann de Vince nahmhaft secundiret. Der Feind sahe sich um den Rücken um so mehr, weil man sich ihrer 8 Stück bemeistert, umgekehrt und auf sie gefeuret und das machte, dass der Feind nicht mehr halten wollte, wir würden es aber härter gehabt haben, wann nicht dieser brave Haubtmann mit löblicher Kühnheit es also überstiegen hätte: weshalben mir es wehe thut, wann mancher General einen Officier sans façon tractiret, allein viele Generals, darunter mag ich selbsten seyn, haben sich auch nicht genug unterweissen lassen, dann ein solcher Officier kan wichtige Dienste thun, dass viele nicht wissen können, was sie für Männer sind und zugleich sehen müssen, wie einige unerfahrne grosse Vorsprünge in der Martis-Schule gethan. Darum sagte ich auch einem in Anfang der Campagne diese Worte: Meine gute Staabs-Officiers, Hauptleuthe und Lieutenants, o ihr arme Reutter, Dragoner und Musquetirer, ihr thut, was den General un-

[1]) Vgl. Hirtenfeld, Gesch. des Maria Theresien-Ordens I, 72.



sterblich machet, denn dieser würde elend seyn, wenn er sich nicht Eurer Hände zu seinen Thaten bedienete. Verzeihen Sie, dass mehrmahl ausser Weg gehe, dahero will mich zum 2. Sturm gerne heissen lassen. Die ganze Stern-Schanze machte dem Nadasti mehr Arbeit unter Anführung des Obristen Amadey von Niclas Esterhazy, der ein Bataillon commandirte anstatt des Majors Schmid vom Braunischen Regiment, auch ein ehrlicher Mann, der gleich bey seiner Annäherung stark blessirt und der Feind schon mehrers aufgewecket wurde, ohngeachtet die Attaque zugleich beschahe, so dass er zu Boden muste, darauf benennter Obrist die 3 Grenadier-Compagnien Luccani, Maquire und eine Chur-Bayerische anführen muste und wurde von der Adam Batthianischen Bataillon hauptsächlich unterstützt, wie auch von Leopold Daun mit der Leopold Palffischen und den vorigen Compagnien; ihre Rücken wurden von einer Bataillon Croaten umgeben, abermahl ein Nadasdischer Gedanken, weil ihm wissend, dass es in der Welt nicht gleiche Köpf gibt, einige sind hart, andere aber nicht und so w. Die Attaque geschahe mit gleicher Bravour, ausser dass sie mehr auf sich musten brechen lassen, die Grenadiers thaten, was ihr Anführer verlangen kunte, allein sie wichen 3 Mahl, darum die Bathianische Bataillon helfen muste, weilen sie angeschlossen waren und diese rauffteu aufs Beste, wie auch ihr Major das Anfrischen nicht sparte, sondern erwiese ihnen mit dem schönen Seiten-Gewehr mit abermahliger Uebersteigung der Schanze, wie sie ihm folgen solten, welches mit gleichem Herz geschahe; nicht weniger bewarben sich seine 2 Capitains Wolff und Radoni um gleiche Ehre und stritten tapfer, ohngeachtet man ersten Capitain 3 mahl repoussirt, er aber stets mit seinen Cameraden einen falschen Angrif machte, ja er Wolff thate einen Fall, dannoch trate er gleich wieder in seine Stelle und weil der Obristlieutenant Zorn mit gleichem Ernst auch seinen Nahmen allda empfinden liess, dann seine Bataillon mogte etwa das starke Feuer nicht aushalten, wie er verlangte, blitzte er gewaltig unter sie herum.

Anzüglich sind zu machen seine unterhabende Daun und Biers, die fochten mit ihnen in gleicher Tapferkeit; dann diese 2 Capitains wichen keinen Schritt und soutenirten die Grenadiers mit obigen Compagnien als ehrliche Männer. Wie also diese Grenadiers und Fuseliers-Compagnien eben ihnen festen Platz hatten, die zurückstehende commandirte Stabs-Officiers auch hinzu drangen und noch mehr die obpostirten secundirten, gabe es dannoch die Arbeit, weil die Preussen die Schanz so leicht nicht verlassen wolten; mit dem könnten sie wohl sprechen, dass sie ihre Schuldigkeit gethan, aber

die Defension zu keinem andern Vortheil gebracht, als dass sie umrungen waren und sich zu Kriegsgefangenen durch ihren Eifer gemacht haben. Der Grenad.-Haubtmann Doupleux von Maquire dauerte mich; dieser hatte schon 2 Blessuren, deswegen der Obrist Amadey und Major v. Batthyani ihn zurückhiessen, er aber das letzte noch thun wolte und geschahe damals, da die Feinde das Gewehr streckten, thate eine preussische Canaille einen Schuss, so ihn zu Boden warf. Auf solche mühsame Art erhielten wir die Schanz, obwohlen an der 3. des linken Flügels ein härterer Kampf und Verlust war. Dieser Angrif mit den 3 Grenadiers-Compagnien Luzani, Clerici und die 2. Churbayrische wurden dem Obrist-Lieutenant Redey von Haller anvertrauet und die Lucanische Bataillon mit dem Obristen und Major secundirten ihn; sie griffen herzhaft an, jedoch ware die daraufgesezte Mannschaft vor alle anderen allerte, griffen die unserigen resolut au und wehrten sich wie die Unsrigen, insonderheit verliessen sie sich auf ihre Minen, wo es doch nicht viel zu bedeuten. Auf jene Art ware es Anfangs gut anzusehen, indem unsere Grenadiers nicht wichen und bey den Feinden schiene es, als wann sie alle resolviret wären auf der Schanze zusammen ehe zu sterben, als sie zu verlassen. Auf einmal u. z. zu ihrem Unglück machten sie eine gähe Retirade und unsere waren hinter ihnen drein; da fiengen die Mienen ihre Rache zu thun an, durch deren Sprengung fast Niemand beschädigten und wäre der Major v. Luzan nicht zu hizig gewesen, so würde kein anderer dessen Stelle vertreten dörfen, denn ein Splitter von der Erde kahme ihm an den Kopf, dass er von seinem Commando beraubet wurde; von den Minen wurden die 3 Compagnien zwar befreyet, weil sie hinter ihnen aufflatterten und sich nahe an die Preussen hielten, mithin hatten sie die Schanze in so weit inne, allein der Feind drange nicht nur aufs Neue in sie, sondern man half ihnen in der Vestung mit gross und klein Gewehr, dass sie die Vernunft zurückruffte; begreiflich würden sie sich Feinde hiedurch Plaz gemacht haben, wann Nadasdi nicht gleich mit der Lucanischen Battaillon jenes Werk unterstüzet hätte; er General jagte die andere Fuseliers auch hinzu, welche zwar wegen des Cartätschen Feuers keinen Lust hatten, doch hiess es die Schuldigkeit thun; die eine Bataillon Croaten liessen keinen Mann weichen und stunden mit aufgepflanzten Bajonetten wie die Mauren; indessen thaten die Luzanischen Fuseliers ihr äusserstes, obwohl ihr Obrister todt ware. Mit all diesem, dass unsere Grenadiers nicht mehr gewichen und Luzani sich als tapfere Soldaten darstelten, auch ihr Gegenfeuer gut angebracht, wichen die Preussen doch nicht handbreit, dann sie waren erfahrne Brandenburger und

die Leopold Palffyschen ihnen auch nichts nachgaben, dannoch bliebe der Feind fest, so ich mein Lebtag beloben werde und wäre nachfolgendes nicht geschehen, so würden sich diese Truppen miteinander aufgerieben haben. Weil unsere Grenadiers auch rechtschaffen raufften, lasse man diese Helden raufen und sehe man, wie wir uns dieser Schanze endlich bemeistert haben. Ich sagte anfangs, dass mein Nadasdi 2 Obriste und einen Obrist-Lieutenant beorderte, dass sie mit ihren unterhabenden bey denen angezeigten Orten den fingirten Angrif unternehmen sollten. Diese Leuthe machten ihre Sache rühmlichst und führten die Mannschaft dergestalt an, dass sie mit dem kein anderes Lob verdienen, auch ein doppeltes Herz erfordert wird das Feuer auszuhalten und dagegen nichts anders als ein leeres Pulver zu verschiessen. Doch muss der Ernst überall heraussehen, insonderheit der Obrist Orsich die im Grimm verwickelte Leuthe auseinander und versprengen machte; dann er grife diese Schanze mit seinen Croaten rückwerts an, weswegen unsere gleich Erleichterung hatten, dann er attaquirte furios und mit entsetzlichem Feuer an, dass die Feinde in die grösste Confusion geriethen, auch sich gleich mit grossem Verlust zurückzog ohne umzusehen und uns die Schanze 2 Uhr des Nachts überlassen haben. Die Croaten kunte der Obriste mit schwehrer Mühe zurückhalten, indeme sie mit Gewalt weiters avanciren wollten. Diese 2 Schanz machte meinem Bruder Sorge und wären seine geschärften Worte und ausserordentliches Wohlverhalten einiger Officiers mit haubtsächlichem Beytrag deren Croaten nicht gewesen, so würde es nicht allein mehr Hälsse gegolten haben und wäre es bey Tag geschehen, so wäre es schwehr gewesen. Mir sagte Nadasdy selbsten, wann es also geschehen, so hätten die Croaten daran müssen. Man liesse alle diese Werker von den Grenadieren besezen und Nadasdi liesse an den Communications-Gräben arbeiten, will sagen, von den Schanzen biss zur Parallele; hierauf fieng er mit 24pfündigen Canons die Canonade an, welche einen Theil der Stadt-Mauren niederlegten, wie auch das Bogendorfer Thor mit dem Thurm. Der Feind schluge hierauf Chamade: Es wurde dem Commandirenden hinterbracht, hielte aber die Antwort zurück und commandirte vielmehr die Mannschaft mit Sturm-Leitern und anderen Nothwendigkeiten. Der Commandant ruinirte (?) eine Weile die Tambours, wie er aber sahe, dass man es nicht regardiren wollte, schickte er Morgens 7 Uhr einen Haubtmann heraus zu Nadasdi, welcher gleich darauf die Canonade endigte und entschuldigte sich mit den seinigen, dass es wegen starkem Feuer nicht gehöret worden und acceptirte den Waffen-Stillstand und ohne weiters schritte man zur Capitulation. Die

4 Generals schüttelten die Köpfe wegen dem Zwangs-Mittel, welches den Commandanten zur Unterschrift brachte; den 14. geschahe also der Ausmarsch vermög Accord mit Gewehr und fliegenden Fahnen: Wir stunden in unserer Ordnung und so liesse man sie auf eine Distance anmarschiren. Der Schers stunde neben Nadasdi und da seine alte Mannschaft das Gewehr abgeleget, sahe er von manchen feurige Blicke und hörte ein gewisses Murmeln. Einige Hussaren schwangen sich leicht, andere aber schwer vom Pferde und machten auch saure Gefriesser. Auf ihrem Marsch fällten sie viele Urtheile sowohl von der Belagerung als Uebergab. Wahr ist es, dass er vermög seiner Mannschaft die Uebergab beschwerlicher machen können, hätte auch dabey nicht mehr verlohren, doch die höchste Schuldigkeit kunte ihm einen Vorwurf machen, dass er das äusserste erwarten sollen, die Sturm-Leitern anlegen lassen und hernach hätte man jene Capitulation eingehen können, denn mehr würde man ohnehin nicht erpresset haben, ausser dass man ihnen die Freude also auszumarschiren benommen hätte. Die Churprinzen thaten vieles und verlachten alle Gefahr, besonders der Prinz Xaver wird zu seiner Zeit vernünftig und tapfer geheissen werden, wann man das Handwerk früh treibt und alten Generals an der Seit ist, auch ihrer Schnur nachgehet, ohne sie zu übersteigen, da ist was zu hoffen, der aber spät hiezu gelanget, gleich die Haubt-Ruder ergreifet, ist ohnmöglich, dass er ein Ganzes mache. Dann hierzu, weiss Gott! gehöret viel. Wir verlohren 1200 Todte uud Blessirte, in allem aber kostete es nicht völlig 3000 M., worunter die unwissende Kranke sind, wovor uns die Festung verbliebe, wie hier aus anliegender Specification zu ersehen, einfolglich hiermit der Schluss von Schweidnitz solle von mir gemacht seyn.

Der Todtfall der so grossen Königin von Pohlen [1]) hat in allen grosse Betrübniss erreget und ist die Standhaftigkeit dieser Frauen zu bewundern, die sich in der Welt verewiget hat; hingegen wird der König in Preussen das seinige allzugewiss einhohlen; es ware ihm nicht genug, dass er dem ganzen Lande Bedrangnussen anthate, nein, diese Landes-Fürstin muste annoch durch seine Passion dem Lande geraubet werden, allein er stund im irrigen Wahn, es könte ihm niemals fehlen und bildet sich ein, die Mauren müssen sich bey seinem Anblick eröfnen und umfallen, wo er doch vor heuer gar offt das Wiederspiel sahe, wie auch der Marschall in seinem Bericht meldet, dass er nicht wenigers als den Sieg verfolget hätte, sondern gewiss

[1]) Maria Josefa, Tochter K. Josefs I., Gemahlin des Königs und Kurfürsten August III. Sie starb am 17. November.

will er den Numerum seiner Truppen nicht ansezen, doch den 14. Abends traffe er mit 10 Escadrons zu Torgau ein und weiters über die Elbe die Manschaft auf die nächste Dörfer einquartierte; weiters meldete, dass die Dresdner Garnison auf ersten Befehl zu marschiren habe und sind würklich einige Truppen in dem Marsch dahin begriffen. Was er hiermit wolle, stehet zu erwarten; allein wie E. F. bekannt, wird nichts daraus werden, dann seine Drohungen der Revange wegen Berlin werden nicht geachtet, er müste nur Mercurii Flügel haben, sonsten wird Marchall und Haddick ihm gewiss mit Gottes Hülf eine Suppe einbrennen, wie auch letzterer mit ihm scharmutzirte und hierauf, wie recht beschehen, sich zurück zoge, damit er hierdurch seinen Vorsprung erhasche; bedaure nur die armen Böhmen, die es abermal trift, sonst heisst es die Zöche ohne Wirth machen.

Jezo aber wollen mich jene Blätter noch nicht schliessen lassen, sondern sie suspendirten denselben, biss dass ich das völlige ersezt habe. Sie haben recht und ermahnen mich meines Eingangs, dass allda ich gesagt, dass Nadasdi mit seinen Truppen angekommen und an der Lohe sich zu postiren habe und das geschahe; gleichwie aber ein capabler Kopf immer gebrauchet wird, so wird die glücklich geendete Arbeit einen gleich wichtigen nach sich ziehen, welches in 2 Tägen hervorschliefen wird und hat wieder Ursach die Fortuna zu schmeichlen, wie er in seinem letztern schriebe, allein er ist findig und kennet keine Gefahr und ist ziemlich in seinem Leben des donnerenden Geschüzes gewohnt, die Augen fürchteten den Bliz des Geschosses nicht und seine Nasse roche den Pulvers-Dampf allzeit gerne; kurz, er ist jener, den der Himmel zum geschickten General gemacht und er solte wegen seinen Progressen fast schon müde seyn. Sobald er auf vorgeschriebene Art seine Lage nahme, machte der Feind nicht minder eine andere Gegenverfassung, dass er seinen linken Flügel an der Loh weiters hinausziehen liesse, damit er hiermit dem Nadasdi eine Front entgegensezte. Wir schlossen auch gestern und heute den Feind enger ein, darauf er gleich eine Präcaution brauchte, dass er einige Truppen in Bresslau warffe, die Mannschaft im Gewehr zu schlaffen hatte, die meiste Bagage von dannen geschafft, von der Cavallerie wurde aus 2 Treffen eines formirt und ins erstere einzurücken, beorderte auch die Schanz sowohl bey der alten Oder als vor dem Nicolai Thor mit der Arbeit ohnaufhörlich fortzusezen, von den Vorstädten der Rest der Dächer abgetragen, die Grenadiers-Bataillons näher an den Verhak bey der Oder placiret und noch mehr derley Behutsamkeiten geschahen. Dies sind Vorkehrungen, die einem den Kopf erwärmen können, der den Angrif zu commandiren hat. Heut

ist noch Kriegsrath gehalten worden; viele wolten, dass man sich verschneien lasse, andere glaubten, man könne keinen andern als den schon concertirten Schluss fassen. Der Commandirende war ruhig hierbey, sagte nichts, wohl aber bey Endigung dessen kame er in des Dauns Quartier und sprache: Wir sind einig und wollen wir 3 beym rechten Flügel eines machen, dem Keil aber den linken anvertrauen. Es machte ihn noch weiters sprechen, bey Ligniz wäre es leichter gewesen. Da werden E. H. wohl mit ihm eine Verständniss haben. Hierauf wurden gleich des FM. bissherige Unternehmungen gut geheissen, wie er zwar ohnehin alles gut gemacht, mithin wird hierzu die göttliche Hand haubtsächlich erfordert, dann dies jezige wird viele Seelen kosten, weil der Feind überall mit Vortheil umgeben und diese sind wichtig, so dass sich mancher nicht auf jene Art vorstellen wird. Sie sprechen, dass ist ein leeres, dass man glaubet, er habe sich mit Redouten versehen bei seinen Dörfern; es ist auch also, und werden es diese mit Nachdruck empfinden, zumalen ich schon lange bedeutet, dass viele die Köpfe bey Bresslau zerstossen werden. Jezo ist es halb 6 Uhr und wollen die Gedanken wegen dermahligen Auftrag mich der Feder berauben, die ich vielleicht das lezte Mahl zu Dero Dienst angestrenget; das kan man auch beym Soldaten nicht wissen, wann er doch gesinnet ist seine Schuldigkeit zu thun. Geschieht es, so bin ich mit obigem Schluss einig, wann nur meine grosse Frau sieget und E. F. haben eine Freude über diesen Sieg, ja lieber treffe mich das Verhängnuss mit vielen Kuglen, als dass diese Mutter der Soldaten dem ehrgeizigen König unterliegen solle, wasmassen mein wahres Ziel dahin gehet, dass Hochdieselben sprechen können, er hielte seine Treue, seinen geschwornen Eyd und hatte seinen lezten Athem, seine Dienste, noch sein Blut nicht gesucht zu erspahren und dieses wird mir sodann genug seyn, wann Sie dem obigen noch dieses zusezen wollen, er ware meiner Freundschaft werth, kein mehreres suchte ich ohnehin nicht von der Welt. Meine weitere Ehrlichkeit ist ohnedessen Niemand besser bekannt als Hochdenenselben und da mich auch ein tödtliches Blei zu Boden wirft, so ist er dannoch nicht gestorben, weil in Dero Person ich jeder Zeit nach Dero eigenen Verheissungen zu leben habe, kommen nur Sie in ein hochgraues Alter, so ist alles gut. Das Lager wird allerte und man verlanget mich, dahero will dem Dienste Folge leisten; wegen Ihnen erstirbet der bekannte . . . .

Unedirte Diplome III.

Der leidige Raummangel hat die Fortsetzung der „Unedirten Diplome“ (vgl. Mittheilungen 2, 441; 5, 378) nochmals so lange verzögert. Die hier gebotene Nachlese ist eine ziemlich bunte: Die erste Urkunde gehört Langres an, zwei andere (Nr. 2, 3) St. Martin in Tours, die letzte Verdun; die meisten Stücke betreffen Italien, die Kirchen von Piacenza (Nr. 4, 6, 16), Belluno (Nr. 7, 13), Como (Nr. 14), S. Croce di Chienti (Nr. 10), oder sie sind an Privatpersonen verliehen (Nr. 8, 9, 11, 12, 15), unter diesen eine Urkunde für den bekannten Bischof Wibod von Parma (Nr. 5). Ihrem Inhalt nach sind es Bestätigungen von Immunität oder Privilegien (Nr. 1, 4, 6) mit einem diesbezüglichen Mandat (Nr. 3) oder Besitz (7, 10), Verleihung von Zollfreiheit (Nr. 2), in der Mehrzahl Schenkungen an Kirchen (Nr. 13, 14, 16, 17) und Private (Nr. 5, 8, 9, 11, 12, 15). Sie stammen aus Frankreich (Nr. 1 aus Chaumont, Nr. 2, 3 aus Abschriften aus der Bibl. nationale in Paris), grösstentheils aber aus italienischen Archiven, aus Piacenza (Nr. 4, 5, 6, 8, 9, 12, 14, 16), Belluno (Nr. 7, 13), Pavia (Nr. 11), Arezzo (Nr. 15), S. Elpidio (Nr. 10), das letzte Stück aus einer Erwerbung des germanischen Nationalmuseums in Nürnberg. Sie sind theilweise noch dem alten Apparat der Monumenta Germaniae entnommen, dessen Benützung uns die Centraldirection in zuvorkommendster Weise gestattete, wie Nr. 1—3 nach Abschriften von W. Arndt, Nr. 10, 11 nach Copien Bethmanns, theils dem neuen Apparat (Nr. 15, Abschrift von S. Laschitzer), fast die Hälfte wurde von A. v. Jaksch in Piacenza abgeschrieben, zwei Stücke (Nr. 7, 13) von E. v. Ottenthal in Belluno, das letzte von P. Kehr.

Die Urkunden sind noch ungedruckt. Nr. 1 war bisher nur in verunechteter Form bekannt, von Nr. 6, 16 gab Campi, von Nr. 7,

13 Bresslau Regesten. Mit Ausnahme der mir erst später bekannt gewordenen Urkunde Nr. 4 sind die Diplome bis Karl III. bereits in meinen Regesten der Karolinger verzeichnet.

Die Urkunden wurden von A. Fanta druckfertig gemacht. Die Namen der Abschreiber sind jedem Stück in der Note beigefügt.

E. Mühlbacher.

1.

Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Langres die Immunität.

Aachen 814 September 9.

Copie des 10. Jahrh. im Departementalarchiv zu Chaumont. Mühlbacher Reg. Kar. 520.

(C.) In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouuicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si sacerdotibus in quibuslibet necessitatibus aecclesiasticis nostra auctoritate sublevandis consulimus et ad ministerium suum liberius exsequendum opem· ferimus, a summo pontifice domino nostro Iesu Christo aeternae remunerationis largiri nobis praemia non ambigimus. Notum sit igitur omnibus fidelibus sanctae dei aecclesiae et nostris presentibus videlicet et futuris, quia vir venerabilis Betto Lingonensium urbis episcopus obtulit nobis auctoritates antecessorum nostrorum regum in quibus insertum repperimus, qualiter olim propter occupationem Sarracenorum strumenta cartarum vel etiam inmunitates regum, quae ibidem erant, perdita vel disrupta fuissent et idem reges sua[a]) auctoritate miserandi gratia ad praeces praedecaessorum suorum aepiscoporum eandem raelevassent iacturam, ita videlicet ut per eorum auctoritatem antecaessores sui aepiscopi res et mancipia, quae in eisdem strumentis cartarum incendio exustis continebantur sive eadem quae postea a catholicis viris eidem conlata fuerunt aecclesiae, actenus securae et quiete in iure et potestate praedictae tenuissent vel possedissent aecclesiae, sed et ipsam sanctam sedem antecessores nostri reges cum cellulis sibi subiectis vel omnibus rebus ad se[b]) iuste aspicientibus sub plenissima semper defensione et inmunitatis tuitione habuissent. Ob firmitatem tamen rei postulavit nobis praedictus[c]) Betto episcopus, ut eorundem regum auctoritates ob amorem[b]) dei et reverentiam sancti Mammae martiris nostra confirmaremus[b]) auctoritate. Cuius

---

1. [Arndt.] a) Zuvor ausradirtes sua. b) e corr. aus ae. c) von späterer Hand aus preditus corr.

petitioni libenter adquievimus et per hoc praeceptum auctoritatis nostrae circa ipsum sanctum locum fieri decrevimus, per quod iubemus atque praecipimus ut nemo fidelium nostrorum vel quilibet ex iudiciaria potestate in aecclaesias aut loca vel agros seu raeliquas possesiones, sive eas ante prefatam occupationem Sarracenorum a rectoribus ipsius aecclesiae per prefata strumenta cartarum legaliter possessas et per auctoritatem confirmationis antecessorum nostrorum regum postea ad partem ipsius ecclesiae confirmatas, sive eas quas moderno tempore in quibuslibet locis vel territoriis infra ditione totius imperii nostri iuste et legaliter memorata tenet vel possidet aecclesia[d]) vel eas quae deinceps a[e]) catholicis viris eidem conlatae fuerint aecclesiae ad causas audiendas aut freda vel tributa exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines ipsius aecclesiae tam ingenuos quam servos super terram ipsius conmanentes distringendos nullas redibitiones aut inlicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredy audeat vel ea que supra memorata sunt exigere penitus presumat, sed liceat memorato presuli suisque successoribus res predicte aecclesiae cum cellulis sibi subiectis sub inmunitatis nostrae defensione[f]) quieto ordine possidere et nobis fideliter deservirae atque pro stabilitate nostra vel totius imperii a deo nobis conlati vel conservandi unacum clero et populo sibi subiecto libere dei misericordiam exorare; et quicquid exinde fiscus noster exigere debet[g]) ad integrum praedictae ecclesiae concedimus ut perpetuis temporibus ibidem profitiat in augmentum. Quod si forte super eisdem rebus ante praefatam occupationem Sarracenorum per strumenta cartarum a[h]) praelatis praedictae aecclesiae iure possessis quaestio orta fuerit, ut pro eis legaliter disceptari necesse sit, ita per hanc nostram auctoritatem easdem res et mancipia defendantur sicuti per eadem strumenta, si perdita vel disrupta non fuissent, legibus defendi poterant. Et hanc auctoritatem ut firmior in dei nomine habeatur et a fidelibus sanctae dei aecclesiae et nostris diligentius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari iussimus.

Signum (M.) Hludouuici serenissimi imperatoris.

(C.) Helisachar recognovi et (SR.).

Data V idus septembris anno primo Christo propitio imperii nostri, indictione VIII; actum Aquisgrani palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

---

d) aecclesiae. e) corr. aus ad. f) defentione. g) fehlt; ergänzt aus dem Spurium in Gallia christ. ed. II, 4b, 129. h) fehlt.

2.

Ludwig der Fromme bestätigt dem Kloster St. Martin in Tours die von seinen Vorgängern verliehene Abgabenfreiheit für zwölf Schiffe auf allen Flüssen des Reiches.

Aachen 816 August 30.

Zwei Copien in Baluze Armoires 76 f. 332 und 334 auf der Nationalbibliothek zu Paris (A)[1]*; verglichen mit einer Copie in Bouhier 26 f. 71 ebenda (B).*
Mühlhacher Reg. Kar. 612.

(C.)[a]) In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus. Si petitionibus servorum dei divini cultus amore aurem libenter accommodamus, id nobis profuturum ad animae salutem consequendam non ambigimus. Idcirco notum sit omnibus episcopis, abbatibus, ducibus, comitibus, vicariis, centenariis, telonearii, actionariis et missis nostris discurrentibus vel omnibus rem publicam administrantibus seu caeteris fidelibus sanctae dei ecclesiae nostrisque tam praesentibus quam et futuris, quia vir venerabilis Fredegisus, abba ex monasterio patroni nostri praeclarissimi confessoris Christi Martini, ubi ipse corpore requiescit, obtulit obtutibus nostris praecepta regalia decessorum nostrorum regum Francorum necnon avi nostri Pippini quondam regis seu etiam domni et genitoris nostri bonae memoriae Karoli piissimi augusti in quibus continebatur, quod ob amorem dei et venerationem sancti Martini duodecim naves immunes ab omni teloneo, quae per alveum Ligeris, Helarium, Carum[b]), Vincennam, Medanam, Sartam et Ledum vel per caetera diversa flumina ob necessitates ipsius monasterii fulciendas discurrebant, eidem concessissent monasterio, ut scilicet teloneum, quod annuis recursibus fiscus ex ipsis navibus iure exigere poterat, in usibus clericorum beati Martini fovenda augmenti esset. Postulavit itaque nobis, ut decessorum nostrorum morem sequentes paternae auctoritati nostram firmitatis gratia iungeremus[c]) auctoritatem. Cuius precibus ob amorem dei et venerationem sancti Martini nobis annuere et hoc preceptum munificentiae nostrae fieri libuit per quod iubemus atque decernimus, ut absque ullius iudiciariae potestatis inquietudine aut telonariorum detentione liceat hominibus eiusdem abbatis suorumque successorum ob necessitates praedicti mo-

---

[1]) *Zu der ersten Abschrift bemerkt Baluze: Je l'ay corrigée sur l'original. Il y en a trois originaux; zur zweiten: Je l'ay conferée avec l'original. In den Armoires 76 f. 30 befindet sich eine dritte Abschrift aus der Pancarta alia; hier bemerkt Baluze, dass sich die Urkunde auch in der Pancarta nigra f. 4, 20 und 23 finde. In dieser Abschrift streicht Baluze die Worte* usibus clericorum *aus und schreibt darüber* luminaria basilicae.

2. [Arndt.] a) B, fehlt in A. b) Carim B. c) largiremus B.

nasterii et clericorum ibidem deo deservientium fulciendas cum eisdem duodecim navibus libere ire et redire sive per Ligerim[d]), Helarium, Carum[b]), Vincennam, Medanam, Sartam, Ledum, sive etiam per caetera flumina imperii nostri; et quarumlibet civitatum, oppidorum, portuum horis appulerint, nullus ab eis aut ab hominibus qui eis praesunt teloneum aut quod vulgari sermone dicitur ripaticum, portaticum aut salutaticum aut cespitaticum aut cenaticum aut pastionem aut laudaticum aut trabaticum aut ullum occursum aut ullum censum vel ullam redibitionem vel caeteras huiuscemodi publicas functiones, quae diversis nominibus vulgariter nominantur, quisquam aut accipere aut exigere penitus audeat, sed potius, ut praemissum est et quemadmodum antecessores reges Francorum concesserunt[e]), licitum sit illis remota cuius libet inlicita contrarietate vel detentione per hanc nostram auctoritatem libere ire et redire et necessitates ipsius monasterii absque alicuius fidelium nostrorum obstaculo procurare; quod si mercandi aut venundandi gratia quolibet loco moras eis facere expedierit, id nihilominus absque alicuius impedimento faciant et nihil ab eis prorsus de his quae superius compraehensa sunt a quoquam exigi praesumatur. Et ut haec auctoritas inviolabilem obtineat effectum et a fidelibus sanctae dei ecclesiae et nostris verius credatur ac diligentius conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum (M.)[f]) Hludowici serenissimi imperatoris.

Durandus diaconus advicem Helisachar recognovi et subscripsi. (SR. NT.)[g])

Data III kalendas septembris anno Christo propitio tertio imperii domni Hludowici piissimi augusti, indictione decima; actum Aquisgrani palatio regio; in dei nomine feliciter amen.

3.

Ludwig der Fromme befiehlt allen Grafen und Missi darauf zu sehen, dass die dem Kloster St. Martin in Tours verliehene Immunität beobachtet werde.

— — —

Copie aus der Pancarta alia in Baluze Armoires 76 f. 24 auf der Nationalbibliothek zu Paris (A.) — Copie in Lesieur nr. 127 ebenda (B).
Mühlbacher Reg. Kar. 610 zum Jahre 816.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouicus[a]) divina ordinante providentia imperator augustus. Vobis fidelibus nostris

---

[d]) B, Ligerem A. [e]) fehlt in AB. [f]) in B nach Hludovici. [g]) in B genau nachgezeichnet.

3. [Arndt.] [a]) Ludovicus AB.

comitibus tam praesentibus quam et futuris necnon iunioribus vestris seu etiam missis nostris per universum imperium nostrum discurrentibus notum sit, quia Fredegisus abbas ex monasterio sancti Martini detulit nobis litteras auctoritatis domni et genitoris nostri Karoli serenissimi imperatoris in quibus continebatur insertum, quod idem domnus genitor noster per easdem litteras iussisset ut, ubicumque in ministeriis vestris res sancti Martini esse noscebantur, diligenti observatione immunitatem domni et genitoris nostri Karoli, quam ipse eidem venerabili monasterio fecerat, in omnibus observaretur et deprecatus est, ut nos denuo morem paternum sequentes nostrae auctoritatis litteras habere meretur, quod ita fecisse omnium vestrorum cognoscat industria. Praecipientes ergo iubemus, ut ubicumque in ministeriis vestris res sancti Martini et Fridegisi venerabilis abbatis esse noscuntur, diligenti observatione immunitatem nostram, quam eidem venerabili monasterio fecimus, in omnibus ita conservetis et conservari percenseatis, quomodo a domno et genitore nostro bonae memoriae Karolo et a nobis decretum et constitutum est; et quicumque secus quam in eadem immunitate continetur contra ipsam casam dei agere temptaverit aut in aliquo praecepti auctoritatis nostrae transgressor repertus fuerit, ita iustitiae censura coram vobis iudicetur et poena multetur sicut in eadem immunitate nostra continetur. Si vero coram vobis causa prolata minime deffiniri potuerit sicut in praecepto domni et genitoris nostri continetur, postposita qualibet difficultatis oppositione, eosdem homines per fideiussores positos in nostram praesentiam ad placitum[b]) condictum venire faciatis. Sed et de rebus unde ipsa casa dei in vestris ministeriis legibus vestita esse dinoscitur, quemadmodum domnus et genitor noster constituit, nullius hominis viribus eam expoliari sinatis, sed rem nostro examini iustoque libramini dirimendam relinquatis. Ita igitur hanc iussionem adimplere curate, si gratiam nostram vultis habere. Haec vero auctoritas ut firmior habeatur et a vobis verius credatur et diligentius conservetur, de anulo nostro subter eam sigillari iussimus.

4.

Ludwig der Fromme bestätigt der Kirche von Piacenza alle Urkunden und Rechte.

Aachen 819 April 27.

Notariatstranssumpt des 13. Jahrh. im Capitelarchiv von S. Antonin zu Piacenza.

In nomine domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi. Hludouicus divina ordinante providentia imperator augustus. Cum peticionibus

b) palatium AB.

sacerdotum ac servorum dei, quas nostris auribus insinuaverunt libenter annuimus et eas cum dei ausilio ad effectum perducimus, non solum imperialem consuetudinem exercemus, sed etiam hoc nobis tam ad presentis vite prosperitatem quam ad future beatitudinem addipiscendam non minimum momenti afferre confidimus. Idcirco notum sit omnibus fidelibus sancte dei[a]) ecclesie et nostris tam presentibus quam futuris, quia vir reverentissimus Podo sancte Placentine urbis ecclesie episcopus, que est constructa in honore sanctorum Antonini, Victoris et Iustine, nostram addiens serenitatem obtulit nobis precepta pie recordationis domni et genitoris nostri Caroli serenissimi imperatoris, que ad petitionem[b]) pontificum predicte sedis fecerat, in quibus continebatur insertum, eo quod olim in eadem, accedente casu, non solum ipsa civitas cum domibus et ceteriş hediffitiis in ea constructis igne cremata sit, verum etiam et omnia instrumenta cartarum, que liberalitate bonorum hominum predicte ecclesie concesse sunt in eodem incendio periise. Continebatur enim ibidem quod precepta et confirmationes anteriorum regum quidam Julianus ipsius sedis episcopus pre manibus haberet[c]) adserens, qualiter ipse[d]) res suis et temporibus antecessorum suorum, episcoporum videlicet predicte urbis, quiete atque secure possesse fuissent; etiam si libere femine arimane cum servis ipsius ecclesie copulate fuerunt[e]) aut sunt vel fuerint, sicut antiquitus ad ipsam ecclesiam concessum est, cum filiis ac filiabus, ita ex eius[f]) indulgentia inibi permanerent[g]). Hostendit etiam quoddam preceptum, qualiter idem domnus et genitor ob amorem dei et reverentiam beati Antonini martiris simulque Victoris confessoris Christi quoddam mercatum, quod annuatim tercio decimo die mensis novembris in ipso loco fieret, videlicet omne toloneum, quidquid exinde exigerit, ad predictam ecclesiam cum omni integritate concessisset[h]), nec non et cartam inmunitatis[i]) seu et confirmationis de omnibus rebus, que legaliter ad predictam sedem collate sunt; quas idem domnus genitor noster eidem ecclesie suo munere confirmavit, etiam et precepta regum Longobardorum Liudprandi[k]) videlicet et Ratgis atque Desiderii. Qui cum, ut diximus, hec[l]) nobis hostendisset, suggessit nobis ut predictas auctoritates atque precepta sive inmunitatem nostre auctoritatis oraculo confirmare deberemus. Cuius petitioni, quia iusta[m]) et rationabilis nobis visa est, recipiendam atque implendam iudicamus. Idcirco decernimus atque per hos imperiales apices nostros iubemus, ut quicquid domnus et genitor noster vel reges Longobardorum[n]) sive ceteri deum

4. [v. Jaksch.] [a]) fehlt. [b]) quas ad petionem. [c]) habent. [d]) ipsas. [e]) fuerint. [f]) ei. [g]) permaneret. [h]) cumcessisse. [i]) inmunitationis. [k]) Liudrindi. [l]) harum. [m]) iuxta. [n]) Longimbardorum.

timentes et boni homines memorate sancte Placentine ecclesie per precepta et testamenta seu donaciones contulerint tam liberas feminas, quas arimanas dicunt que servis ipsius ecclesie copulantur, quam mercatus vel portus et molendina[o]) sive pensiones vel ceteras res, que ad publicum exigebantur, et idem domnus et genitor noster Carolus imperator ad eandem ecclesiam suis auctoritatibus confirmavit vel eius tempore predicta possedit ecclesia, stabile atque inconvulsum nostris futurisque temporibus in ipsius potestate perpetim permaneant et nullus iudex publicus tam monasteria quam sinodochia seu et ecclesias baptismales vel reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis et territoriis infra dicionem imperii nostri iuste et legaliter memorata tenet vel possidet ecclesia vel ea que deinceps in iure ipsius ecclesie voluerit divina pietas augeri ad causas iudiciario more audiendas vel freda[p]) exigenda aut mansiones vel paratas faciendas aut fideiussores tollendos aut homines eiusdem ecclesie tam sacerdotes, sicut in precepto domni et genitoris nostri continetur, quam ingenuos videlicet et servos distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris et futuris temporibus ingredi audeat vel ea[q]) que supra memorata sunt penitus exigere presumat, sed liceat memorato presuli suisque successoribus res predicte ecclesie cum monasteriis et cellis vel baptismalibus et rebus vel hominibus ad se legaliter aspicientibus vel pertinentibus sub cautionis atque inmunitatis nostre defenssione, remota tocius iudiciarie potestatis inquietudine, quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio. Quod si forte super eisdem rebus ante predictam exustionem a prelatis ipsius ecclesie iure possessis questio orta fuerit, aut pro eis legaliter in foro disceptari[r]) necesse sit, ita per hanc nostram auctoritatem easdem res et mancipia ipsius ecclesie legaliter defendantur sicut per eadem instrumenta, si igni absorta non fuissent, legibus defendi poterant. De pontifice vero per auctoritatem domni et genitoris nostri in eadem ecclesia, si talis inventus ibi fuisset qui eandem ecclesiam secundum doctrinam[s]) evangelicam vel statuta canonum plenissime regere valeret et regibus Francorum fidelis existeret, licentiam inter se eligendi habent, ita nos licentiam pontificem eligendi adtribuimus sicut autoritas sanctorum canonum sancit et sicut omnibus ecclesiis in imperio deo propitio nostro constitutis concessum habemus, videlicet, ut per electionem cleri et populi, remota personarum et munerum acceptione, ob iuris meritum et sapientie donum eligantur[t]), ut exemplo et verbo

---

[o]) portibus et molendinis. [p]) feuda. [q]) ingredi aut etiam vel. [r]) discentari. [s]) doctrinanam. [t]) eliguntur.

sibi subiectos prodesse valeant[u]), quatenus clerus et populus predicte sedis pro incolumitate nostra, coniugis ac prolis seu etiam totius imperii a deo nobis concessi eiusque clementissima miseratione per inmensum conservandi iugiter domini misericordiam exorent. Et ut hec auctoritas pleniorem in dei nomine obtineat firmitatem et a fidelibus sancte dei ecclesie nostrisque verius[v]) credatur et diligentius[w]) conservetur, ea manu propria subtus firmavimus et annuli nostri impressione signari iussimus.

Signum (M.) Hludouici[x]) serenisimi imperatoris.

Data quinto[y]) kal. maii, anno sexto Christo propricio imperii domni Hludouici[x]) serenissimi augusti, indictione duodecima; actum Aquisgrani palatio regio; in dei nomine feliciter amen[z]).

5.

Karl III. schenkt dem Bischof Wibod (von Parma) drei Morgen Land zu Vigonzone.

Olonna 881 April 14.

Originaldiplom im Kathedralarchiv zu Piacenza.
Mühlbacher Reg. Kar. 1574.

(C.) ⁑ In nomine[a]) sanctae et individuae trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Si petitionibus fidelium nostrorum aures nostrae pietatis accomodamus, devotiores eos in nostro obsequio reddimus, insuper ab aeterno ⁑ remuneratore proemia sine fine mansura percipere credimus. Quapropter omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque praesentium scilicet ac futurorum comperiat industria, eo quod Liuthuardus eximius praesul et summus consiliarius noster nostram a deo protegendam adiens serenitatem imploravit, quatinus Uuibodo[b]) venerabillimo antistiti et karissimo fideli nostro concedere dignaremur mansa tria actenus pertinentia de corte nostra Olonna et consistentia in comitatu Laudensi in loco qui dicitur Uico Cogozoni cum omnibus eorum adiacentiis. Hunc denique pro eo quod iuste petiit dignis eius petitionibus aures nostras accomodavimus

---

u) valent. v) veriusque. w) diligenter. x) Hludouci. y) data quinta. z) Am Schlusse der Copie findet sich folgende Bemerkung: Dominus Obertus Lauandacius et dominus Janonus de Arcellis et dominus Guliermus Caputportii consules Placentini parabola et voluntate aliorum sociorum eorum quamvis absentium preceperunt michi Alberto de Stephano notario quatenus ex uno privilegio autentico sigillato cereo sigillo domini Heludouci imperatoris augusti — in quo sigillo erat forma hominis a pectore in sursum inpressa — aliud sumere exemplum autenticum quod in omnibus vim autenti[ci] retineret et sumpto illud autenticarem publicarem et in publicis actis redigerem.

5. [v. Jaksch.] a) corr. aus nomie. b) zweites o corr. aus um.

et iussimus hoc nostrum imperiale praeceptum fieri, per quod tria mansa superius nominata praefato Uuibodo illustri episcopo perpetualiter possidenda contulimus cum omnibus finibus et apendiciis eorum, terris scilicet campis pratis pascuis silvis vineis cultis et incultis divisis et indivisis aquis aquarumque decursibus familiis utriusque sexus; omnia prorsus in integrum quaecumque ad ea mansa pertinere noscuntur in iure potestateque ipsius persistant, quatenus ea deinde potestative teneat, possideat, donet et quocumque modo voluerit mancipet sicut alias proprias res ex nostra plenissima sibi largietate concessa. Precidentes[c]) ergo iubemus, ut nullus dux, comes aut quislibet publicus exactor neque aliqua persona parva vel magna et[d]) praedictis mansis vel eorum pertinentiis aliquam invasionem aut diminorationem faciat, sed liceat eidem praesuli Uuibodo vel cuicumque ipse concedere voluerit eadem mansa, prout statuimus, quietissimo ordine possidere. Si quis igitur hoc nostrae concessionis imperialem[e]) praeceptum in aliquo violaverit, sciat se compositurum auri obtimi libras XXX, medietatem palatio nostro et medietatem eidem Uuibodo vel cuicumque ea reliquerit possidenda. Ut autem verius credatur diligentiusque observetur, manu propria confirmatum anuli inpressione subter iussimus insigniri.

⁑ Signum (M.) domni Karoli serenissimi imperatoris augusti. ⁑

⁑ Amalbertus notarius advicem Liutuardi archicancellarii recognovi et ⁑ (SR.) (SI. D.)

Data XVIIII.[f]) kal. mai. indictione XIIII, anno incarnationis domini DCCCLXXXI, anno vero piissimi imperatoris Karoli I; actum Holonnae; in dei nomine feliciter amen.

6.

Karl III. verleiht den Kanonikern von S. Antonin zu ***Piacenza*** *Schutz, Immunität und das Inquisitionsrecht.*

Pavia 881 Mai 11.

Copie des 12. Jahrh. im Capitelarchiv von S. Antonin zu Piacenza (A). Campi 1, 225 Regest. Mühlbacher Reg. Kar. 1578.

In nomine sanctę et individue trinitatis. Karolus divina favente clementia imperator augustus. Noverit igitur omnium fidelium nostrorum presentium scilicet et futurorum industria, qualiter Liutuuardus

---

c) statt precipientes. d) statt ex. e) statt imperiale. f) Die Zahl erklärt sich dadurch, dass hier irrthümlich wie in den 31tägigen Monaten gerechnet wird, deren erster Kalendentag mit XIX bezeichnet wird.

venerabilis episcopus et dilectus archicancellarius noster deprecatus est celsitudinem nostram, ut ob mercedis nostrę augmentum fratres consistentes in ęcclesia beati Antonini atque Victoris martyris et confessoris[a]) Christi[b]) sub nostrę inmunitatis tuitione ac defensionis corroboratione suscepissemus. Cuius petitionibus ob amorem domini nostri Jesu Christi libenti animo assensum prebentes decrevimus ita fieri et iussimus eis hoc[c]) nostrę auctoritatis preceptum fieri per quod decernimus atque iubemus, ut nullus iudex publicus vel quislibet ex iuditiaria potestate nec missus discurrens sed nec cuiuslibet potestatis persona ex rebus, unde nunc vestituram habent aut in antea deo auxiliante in eadem ęcclesia ad ipsis sacerdotibus legali ordine pro quocumque ingenio ibidem conlata fuerint aut data per diversa loca regni nostri seu quas divina pietas ibi augeri voluerit aliquam ingerere presumat inquietudinem vel diminorationem, sed nec in ęcclesias domos vel agros seu reliquas possessiones memorate ęcclesię vel in eorum sacerdotibus in quibuslibet locis aut territoriis infra ditionem regni nostri ad[d]) causas iudiciario more audiendas vel freda toloneúm mansionaticos aut fideiiussores tollendos seu homines ipsis supradictis sacerdotibus tam ingenuos quamque servos distringendos aut quaslibet inlicitas occasiones aut redibitiones ullas ingredi audeat, sed liceat eos cum omnibus rebus ac familiis eorum sub nostra manere tuitione atque inmunitatis defensione. Precipimus quoque de suprascriptis rebus inquisitiones, ubi eorum contentio orta fuerit, per veraces homines circamanentes ipsius loci fieri ad[e]) rei veritatem inveniendam. Si quis antem ausu temerario hoc infringere conatus fuerit, volumus ut XXX libras auri optimi eorum persolvat[f]). Ut haec auctoritas largitionis nostrę firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione adsignari iussimus.

Signum (M.) domni Karoli serenissimi imperatoris.

Uualdo[g]) notarius advicem Liutuuardi archicancellarii recognovi.

Data V. id. mai. anno incarnationis domini DCCCLXXXI, indictione XIIII, anno vero piissimi imperatoris Karoli primo; actum Papia; in dei nomine feliciter amen.

---

6. [v. Jaksch.] [a]) martyrem et confessorem A. [b]) folgt überflüssiges ut. [c]) hac A. [d]) aut A. [e]) de suprascriptas res — ipsius locis inquisitione faciendum A; emendirt nach dem D. Hugo's von 931, Forschungen 10, 298 nr. 14. [f]) Da die Stelle auch in dem im Original erhaltenen D. Hugo's ebenso lautet, so ist der Ausfall von medietatem kamerae nostrae et medietatem parti (vgl. Forschungen 10, 299) nach optimi nicht vom Copisten verschuldet. [g]) Ego Uualdo A.

7.

Karl III. bestätigt der Kirche von Belluno die Schenkung eines gewissen Aldo.

— *882 Februar 14.*

Copie des 18. Jahrh. in der Sammlung des Lucius Doglioni p. 11 im Capitelarchiv von Belluno (A); der hier befindlichen Urkunde sind einige Lesarten aus dem Manuscript von Pilumnus Historia Bellunensis beigesetzt (B).

Neues Archiv 3, 83 cit. Mühlbacher Reg. Kar. 1586.

In nomine sancte et individue trinitatis. Karolus divina favente gratia imperator augustus. Comperiat omnium fidelium nostrorum presentium et futurorum solertia, qualiter venerabilis episcopus noster Liutukardus[a]) et Berengarius dilectus comes et marchio noster innotuerunt celsitudini nostre, quod quidam reverendissimus episcopus noster nomine Haymo sancte Bellunensis ecclesie eis ostendisset quasdam chartas in quibus continebatur, qualiter quidam homo nomine Aldo quasdam res sue proprietatis consistentes in valle Bellunense, id est ecclesiam in honore sancti Georgii constructam[b]) simulque corticellas duas que vocantur Trovatos[c]) et Blussio cum omnibus massariis ad prefatas curtes[d]) pertinentibus tam liberis quam servis iuxta uniuscuiusque conditionem ad prefatam sanctam ecclesiam in perpetuum concessisset, sed propter incuriam et negligentiam inde postea alienate fuissent. Nos vero hoc veraciter perscrutantes invenimus ita verum esse sicut nobis retulerunt et idcirco pro dei amore atque illius petitione iussimus hoc nostre auctoritatis preceptum fieri per quod decernimus atque iubemus, ut prescripte res quas Aldo in prescriptis locis tradidit ad prescriptam ecclesiam sanctam Bellunensem cum omnibus ibidem adiacentiis vel pertinentibus et mancipiis utriusque sexus cum[e]) vineis[f]) pratis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus exitibus et regressibus mobilibus et immobilibus perpetualiter in usus fratrum ibidem domino famulantium permaneant sive que deinceps ibi religiosi viri concesserint absque ulla contradicione, ut nulla potestas eis quidquam minorare presumat et quotidie unam missam pro nostra salute devotissime celebrent. Et hoc statuimus ut nullus unquam pontificum[g]), qui in ipsa sede reperti fuerint ipsis sacerdotibus seu diaconibus vel uniuscuiusque[h]) gradus ordinibus canonice viventibus atque ibi deo servientibus aliquam diminutionem vel subtractionem facere presumat. Si quis unquam hanc elymosinam ex successoribus nostris, quam nos

---

7. [v. Ottenthal.] a) Liutungardus B. b) B, constitutam A. c) Trovazos B. d) B, cortas A. e) in A. f) B, veniis A. g) B, potissimum A. h) uniusque A.

pro remedio anime nostre in ipso sancto loco contulimus vel ibidem deo famulantibus abstrahere voluerit ante tribunal eterni iudicis nobiscum habeat rationem. Si quis vero hunc[i]) auctoritatis nostre preceptum irrumpere tentaverit et ea que superius leguntur minime observare voluerit, sciat se triginta libras auri optimi compositurum, medietatem pallacio nostro et medietatem ecclesie eidem. Et ut hec nostra auctoritas per futura tempora inviolabilis permaneat, hoc idem preceptum manu propria subtus confirmavimus[k]) et annuli nostri impressione subter sigillari iussimus.

Signum domni (M.) Karoli imperatoris.

Valdo notarius advicem Liutuuardi archicancellarii recognovi et feci.

Data[l]) XVI kal. martias anno incarnationis domini DCCCLXXXII, indictione XV[m]), anno vero piissimi imperatoris Karoli secundo; actum . . . .[n]); in dei nomine feliciter amen.

8.

Lambert schenkt dem Getreuen Amalgisus vier Landstücke in der Grafschaft Piacenza.

Vico — 895 Januar.

Originaldiplom im Kathedralarchiv zu Piacenza (A).

(C.) ⁑ In virtute et misericordia omnipotentis dei. Lanbertus caesar imperator augustus. Si qua fidelibus nostris ad illorum deprecationem ⁑ condecenti ac benigna imperiali largitate concedimus, illos procul dubio exinde nobis posterisque nostris fideliores existere non dubitamus. Quocirca omnium dei nostrorumque tam presentium quamque futurorum fidelium comperiat sollertia, qualiter posito culmine augustalis magnificentiae nostrae Papiae in sacro palatio, solio videlicet divae memoriae nostri serenissimi genitoris atque piissimi senioris domni Vuidonis cum reverentia in saeculis nominandi, adiit genua caesareae sublimitatis nostrae Euurardus comes inlustrissimus nosterque per cuncta fidelis dilectissimus humilibus nostram mansuetudinem exposcens postulatibus, quatinus cuidam fideli nostro Amalgiso nomine quasdam res iuris nostri publici concederemus in ius proprium et hereditatem perhennem, hoc est massaricia quattuor in comitatu et pago Placentino de eodem pertinentes comitatu. Cuius humilem ac devotam postulationem pie ac benigne suscipientes cum consensu ac consilio Sigefridi comitis nostri fidelissimi, qui tunc ipsum comitatum regere videbatur, concessimus iam prefata quattuor massaricia ipsi predicto Amalgiso, quorum unum est in loco qui dicitur

---

[i]) A hanc B. [k]) affirmavimus A. [l]) datum A. [m]) B, ind. XV fehlt in A. [n]) Die Copie lässt den Ausfall des Ausstellungsortes nicht erkennen.

Torcular et Gibidi[a]), alterum in Luiniano, tertium in villa quae dicitur Padua, quartum in villae[b]) dicta Unglina et in villa Solerola[c]) nuncupata et Luuulasco[d]). Haec omnia amore et deprecatione iam dicti fidelis nostri Euurardi concedimus cessumque in perpetuum esse volumus cum omnibus adiacentiis et pertinentiis universis cum casis et massariis cum servis et ancillis cum terris cultis et incultis cum vineis[e]) pascuis silvis aquis aquarumque decursibus cum pratis et farinariis atque cum omnibus quaesitis et inquirendis rebus, omnia et ex omnibus mobilibus et immobilibus absque ulla detractione aut in aliquo sui deminoratione. Hoc quoque ei imperialis auctoritatis nostrae praeceptum iustae[b]) et legaliter fieri iussimus, per quod dei nostraque fretus auctoritate largam habeat licentiam habendi, tenendi et possidendi dandi et commutandi, vendendi atque fruendi, vel quicquit exinde idem Amalgisus vel eius heredes facere voluerint, liberam et firmissimam in omnibus habeat potestatem faciendi. Hoc quoque augustali clementia indulgentiaque largimus[b]) d[ecernen]tes iubendo et precipientes monendo, ut nullus comes aut vicecomes nec aliquis exactor [rei pub]licae nostrae sed neque ulla magna aut parva persona iam dictum Amalgisum cum suis omnibus heredibus in nullo inquietare audeat, nec invasor aut diminutor ex[sistere] presumat. Si quis autem violator huius nostrae augustalis auctoritatis [reper]tus fuerit, nihil evindicans auri optimi cogatur componere libras quadraginta, [medi]etatem camerae nostrae et alteram ipsi Amalgiso eiusque heredibus. [Ne quis vero] suprascriptis quattuor massariciis aliquam temptaverit inferre calumpniam, [hoc nostr]ae auctoritatis caesareę preceptum finetenus firmissimum et invio[la]bile decernimus permanere. Quodque ut ab omnibus verius credatur diligentiusque cu[stod]iatur et conservetur, manu propria subter firmavimus et anuli nostri impressione corroborando sigillari diligentissimae[b]) iussimus.

⁑ Signum domni Lanberti (M.) serenissimi caesaris et imperatoris augusti. ⁑

⁑ Ego Heimeric notarius advicem Helbungi archicancellarii recognoscens ⁑ (NT.)[f]) (SI. D.) (SR.)

Datum mense ianuario, indictione XIII, imperante vero domno et serenissimo Lamberto imperatore in Italia anno quarto; actum Uico mercati publicae[b]) feliciterque; in dei nomine amen amen amen[g]).

8. [v. Jaksch.] a) et Gebidi von derselben Hand über der Zeile nachgetragen. b) A. c) corr. aus Sorerolo. d) et Luuulasio am Ende der achten Zeile, die mit nunen abbricht, von derselben Hand nachgetragen. e) auf Rasur. f) scripi ac subscripi in Tironischen Noten. g) Das zweite amen in Tironischen Noten. Hier, am Ende der Urkunde, hat der Schreiber den oben nachgetragenen Ortsnamen Gibidi am Rande vermerkt.

9.

Lambert schenkt dem Getreuen Ottherius sechs Landstücke in der Grafschaft Piacenza.

— 895 —

Originaldiplom im Kathedralarchiv zu Piacenza (A).

(C.) ⁑ In nomine sancte et individue trinitatis. Lambertus divina favente clementia imperator augustus. Siquidam[a]) fidelium ⁑ nostrorum presencium scilicet ac futurorum comperiat industria, quoniam Joahannes[b]) Ticinensis episcopus nostram adhiens exelentiam enixius postulavit, quatinus cuidam fideli nostro nomine Ottherio vasso Sigefridi comes[b]) concederemus mansaricias sex pertinentes de comitatu Placentino coniacentes per diversas[b]) loca: ad casale Crisponi sortem unam, ad Carebalo sortem unam, ad Runco Johanni sorte[b]) unam, ad Septem Fonti sortem unam, ad Alli sortem unam cum silva, ad Useli sortem unam cum silva qui[b]) nuncupatur Uualda cum omnibus adiacentiis et pertinentiis ad easdem cortes sex iuste et legaliter pertinentibus iure proprietario per preceptum nostre auctoritatis concederemus. Cuius precibus assensum prebentes hoc serenitati[b]) nostre preceptum fieri decrevimus, per q[uod p]redictus fidelis noster Otherius omnia superius comprehensa perpetualiter tenead et possideat; liberam quoque et firmissimam in[c]) omnibus habeat potestatem donandi, ordinandi, commutandi, vendendi seu quovis titulo inscripcionis alienandi heredibusque suis libere relinquendi. Si quis autem hoc contradicere voluerit, sciat se compositurum auri optimi libras X, medietatem camere nostre et medietatem prefato Otherio suisque heredibus. Et ut verius credatur, manu propria firmavimus et anuli nostri[d]) assignari iussimus.

⁑ Signum domni Lamberti (M.) sereuissimi imperatoris augustis[b]). ⁑

(Sl. D.)

Anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCXCV, domni Lamberti imperatoris anno quarto, indictione XIII ma.

Ego Andreas notarius adviccm Ainglini cancellarii recognovi[e]).

10.

Lambert bestätigt dem Kloster S. Croce am Chienti den Besitz und fügt eine neue Schenkung hinzu.

— 897 —

Summarium privilegiorum S. Crucis de Clenti von 1413 im Stadtarchiv von S. Elpidio a mare.

Lambertus confirmat omnia donata ab imperatoribus Karolo sci-

9. [v. Jaksch.] a) statt siquidem b) A. c) corr. aus im. d) nach nostri fehlt impressione. e) Für die Datirungszeile und Kanzleiunterschrift ist die gewöhnliche diplomatische Minuskel verwendet worden.

licet ac patre ac genitore ipsius Lamberti, videlicet gualdum qui dicitur Orreum et res de Sala nec non et medietatem de portu Clenti, quem iidem imperatores per preceptum in eodem monasterio confirmaverunt seu etiam et eas quas ipse episcopus pro se suisque contulit ibidem et ipsas res quas Albericus comes in ipso monasterio obtulit sive et cortem de Rosario quam Heribertus ibi donavit et etiam cortem de Celli quam ibi Transericus pro redemptione anime sue reliquit atque ecclesiam beati Petri apostoli que fundata est in corte de Salliano quam Guinigisus ibi concessit, insuper res de Penne quas Hisegnerius ipsi monasterio donavit et omnium aliorum bonorum instrumenta donationum a preterito tempore in futurum acquisita et acquirenda et easdem res de Miciliano quas ibi ipse Lambertus imperator donavit et nonnulla alia concessit ut in ipso privilegio continetur.

DCCCXCVII indictione XII[a]).

Lambert bestätigt S. Croce am Chienti den Besitz.

— *897* —

Summarium privilegiorum S. Crucis de Clenti von 1413 im Stadtarchiv von S. Elpidio a mare.

Lambertus imperator ad instantiam Alberti marchionis dilect consiliarii confirmat omnia donata monaster io a predecessoribus suis (Quod de verbo ad verbum ut in precedenti).

DCCCXCVII indictione XII[a]).

Lambert schenkt dem Kloster S. Croce am Chienti ein Stück Land in der Grafschaft Fermo.

— — —

Summarium privilegiorum S. Crucis von 1413 im Stadtarchiv von S. Elpidio a mare.

Lambertus imperator donat monasterio pro remedio anime pie memorie domini et gloriosi genitoris sui Guidonis imperatoris cum consensu Alberici illustris comitis dilecti sui aliquantulum de terra in Firmano comitatu in fundo Miccliano inter terram et silvam ad modia CX pertinentem de ministerio Castello dictum ad stipendia fratrum inibi secundum Benedicti instuta famulantium cum pacto, quod singulis annis IIII kal. iunias celebrent officium cum vigiliis psalteriis atque missis.

---

10. [Bethmann.] a) entstanden aus XV.

11.

Berengar I. schenkt dem Getreuen **Folcoin** *einen Hof zu Gruppello Lomellino und verleiht ihm die Immunität.*

Pavia 889 Juni 7.

Originaldiplom im Stadtarchiv von Pavia.

In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni. Berengarius divina favente clementia rex. Si nostrorum fidelium obsequia regali pietate consolamur, et apud dominum adipisci veniam et ad nostram fidelitatem ceteros roborari non ambigimus. Idcirco omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorum scilicet ac futurorum nosse cupimus universitatem eo quod Berctila dilecta coniux nostra nostram expostulavit clementiam, quatinus pro apto et salubri servitio concederemus Folcoino qui et Uuasingoni fideli nostro quandam cortem fundatam in loco Graupello pertinentem ex nostra regali potestate et nostrae largitionis preceptum in eo confirmari dignaremur. Nos autem eius dignum et salubre servitium perspicientes, huiusmodi petitionibus libenter adquievimus et in iam dictum Folcoinum qui et Uuasingonem suosque heredes prefatam cortem cum omni integritate sicut hactenus nostrae regali pertinuit potestati in eum confirmamus atque in eius potestatem et proprietatem modis omnibus transfundimus et de nostro iure et dominio ad suum ius et dominium perdonamus unacum omnibus pertinentiis atque adiacentiis suis, familiis videlicet casis ac terris ortis vineis pratis pascuis silvis tilletis campis aquis coltis et incoltis divisis et indivisis arboribus pomiferis et inpomiferis montibus vallibus planitiebus ripis rupinis molendinis aquis piscationibus aquarumque decursibus et omnia utriusque sexus quae dici vel nominari possunt in integrum. Et volumus ut hec omnia superius nominata predictus Fulcoinus suique heredes habeant, teneant atque possideant faciantque exinde quicquid eorum decreverit animus vel voluntas. Insuper habeant potestatem ea donandi, vendendi, commutandi seu pro anima iudicandi, remota totius rei puplice vel alicuius potestatis inquietudine. Statuentes itaque iubemus, ut nullus comes nec vicecomes neque sculdassio aut aliqua potestas in ipso castro potestative ingrediatur neque placita celebret nec tholoneum aut aliquod pignus inibi potestative accipiat nec mansionaticum aut aliquam functionem inibi exigatur, sed liceat predictum Fulcoinum qui et Uuasingonem nostrum fidelem eandem cortem atque pretaxatum castrum in loco Graupello fundatam sine molestatione et diminoratione atque invasione alicuius tenere. Precipientes itaque iubemus ut quicunque contra hanc[a]) nostrae donationis preceptum aliquo

11. [Bethmann.] a) Wohl eher hunc, indem preceptum häufig als Masculinum behandelt wird (vgl. oben S. 445 Anm. e, 448 Anm. i und weiterhin S. 457 Anm. c).

ingenio insurgere temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum, medietatem camerae palatii nostri et medietatem prefato Fulcoino qui et Uuasingoni suisque heredibus. Quod ut verius credatur et diligentius observetur, manu propria roborantes anuli nostri impressione subter adnotari iussimus.

Signum domni (M.) Berengarii gloriosissimi regis.

Beatus notarius advicem Liutuuardi episcopi et archicancellarii recognovi et (SR.) (SI. D).

Data VII id. iun. anno incarnationis domini DCCCXCI, anno [vero] domni Berengarii piissimi regis II, indictione IIII; actum Papię civitate palacio regio; in dei nomine amen.

12.

Berengar I. schenkt seinem Getreuen **Vulferius** *drei Stücke Land in der Grafschaft Piacenza.*

Lupatina 898 Januar 6.

Originaldiplom im Kathedralarchiv zu Piacenza (A).

(C.) ⁑ In nomine domini nostri Jesu Christi dei aeterni. Berengarius rex. Si iustis nostrorum fidelium postulationibus maiestatis nostrae aurem incinamus[a]) corumque causam ad effectum usque perduci[mus, praesentes fideles nostr]os et qui venturi sunt ⁑ ad nostra obsequia promptiores fore non dubitamus atque apud omnipotentem dominum undique remunerari omnino confidimus. Quapropter universorum sanctae dei ecclesiae fid[elium nostrorumque praesentium et fu]turorum comperiat sollicitudo, quia Sigefredus illustris comes et fidelissimus consiliarius noster per Petrum venerabilem episcopum strennuum archicancellarium nostrum serenitatis nostrae expetiit maiestatem, [quatenus cuidam fideli nostro nomine Uulferio] ex terra regia tres sortes hactenus pertinentes de comitatu Placentino cum omnibus rebus ad easdem iuste pertinentibus in ius proprietarium concedere dignaremur. Cuius precibus libenter, prout dignum f[uit, adquiescentes prefato] fideli nostro [Uulferio suisque heredibus supe]rius scriptas tres sortes concedimus cum universis pertinentiis et adiacentiis earum; quarum una coniacet iu loco qui dicitur Grunaria antiquitus laborata quondam per Martinum et Pra . . . . .[b]) [qu]ae regatur per Johannem . . . . .[b]) [at]que consortes; altera quoque sors est de loco que[a]) dicitur Petrabodolasca ex antiquo recta per quondam[c]) Petrum liberum hominem et nunc laboratur per alium hominem nomine Simu . . . . .[d]) [cum con]sortibus suis; tertia autem sors est

12. [v. Jaksch.] a) A. b) Lücke für etwa 20 Buchstaben. c) durch überschriebenes n und a corr. aus quod. d) Lücke für etwa 10 Buchstaben.

[de loco qui dicitur] . . no[e]), quae ab antiquo recta est per Eliseum et Johannem et modo excolitur ab heredibus eorum. Ipse autem prenominatae tres sortes extant cum suis vocabulis vel terminacionibus infra [termin]os prefati comitatus Placentin[i, videlicet mont]em Centenarium et montem de Oropenno seu monasterium quae[a]) dicitur Bocolo et montem Gropallum. Unde iussimus hoc nostrae mansuetudinis preceptum conscribi, [per quod prenominatas tre]s sortes iam dicto Uulferio iure pro[prietario per]henniter possidendas donavimus cum omnibus iustis pertinentiis et adiacentiis earum, terris videlicet campis vineis pratis silvis pascuis aquis aquarumq[ue decursibus servis an]cillis libellariis montibus vallib[us cultis et in]cultis, omnia in integrum. Potestatem a nobis sibi conessam h[abeat pro se] suisque heredibus easdem sortes, sicut a publico exactore usque modo possideba[ntur, nunc ipse po]ssidere, heredibus dimittere, vendere, donare et modo quolibet voluerit mancipare absque alicuius molestia vel diminoratione, nullo eum aut suos heredes duce comite aut publica[a]) procuratore pro his sor[tibus imp]ediente aut molestante, liceat[f]) ei suisque haeredibus et quibus easdem largierint, sicut statuimus, quiete et pacifice perpetuis temporibus possidere. Quicumque igitur temerarius hoc mansuetudinis nostrae praeceptum in aliquo violaverit, sciat se compositurum trigiuta libras auri[g]) optimi, medietatem palatio nostro et medietatem sepe nominato Uulferio suisque heredibus. Ut autem ab omnibus verius credatur diligentius[que obser]vetur, [man]u propria subter confirmavimus [et a]nuli nostri impressione insigniri iussimus.

⁑ Signum (M.) domni Berengarii gloriosissimi regis. ⁑

⁑ Restaldus notarius advicem Petri episcopi et archicancellarii rocognovi et ⁑ (SR.) (SI. D.)

Data VIII id. ian. anno iucarnationis domini DCCCXCVIII, anno vero regni domni Berengarii gloriosissimi regis XI, indictione II; actum Lupatina; [in dei nomin]e feliciter amen.

13.

Berengar I. schenkt der Kirche von B e l l u n o *das Königsland zu Longoves in der Grafschaft von Ceneda.*

Pavia 898 November 10.

Copie des 18. Jahrh. in einem von Lucius Doglioni angelegten Codex im Capitelarchiv von Belluno.

Neues Archiv 3, 83 cit.

Berengarius divina favente clementia rex. Regalis celsitudinis

e) Da die ganze Lücke Raum für nur 14 Buchstaben bietet, so können, da obige Ergänzung wohl sicher ist, nur zwei bis drei Buchstaben des Ortsnamens fehlen. f) vor liceat erg. sed. g) zuvor verwischtes l.

mos est procerum suorum precibus[a]) aures libenter accomodare, quatenus in eius fidelitatis obsequiis devotiores eos undique reddat[b]). Quapropter cunctorum fidelium sancte dei ecclesie nostrorumque presentium scilicet et futurorum noverit industria, quod Aymo reverendissimus sancte Bellunensis ecclesie presul nosterque fidelissimus suppliciter nostram deprecatus est clementiam quatenus ecclesie Bellunensi[c]) que est constructa in honore sancti Martini Christi confessoris per paginam nostri precepti regias terras pertinentes de comitatu Cenitensi in loco dicto fundo Longoves cum omnibus pertinentiis concederemus. Cuius nos dignas et salubres petitiones prospicientes pro dei amore et remedio anime nostre iam dictas terras regias sitas in comitatu Cenitense in loco dicto fundo Longoves cum omnibus pertinentibus et adiacentibus earum, que nunc invente sunt et in posterum quoquo modo exinde poterint reperiri, de iure et dominio regni nostri per hoc nostre firmitatis documentum in ius et proprietatem prelibate ecclesie Bellunensis cum omnibus rebus mobilium et immobilium rerum, que dici vel nominari possunt, casis scilicet terris vineis pratis[d]) pascuis silvis salectis sationibus rivis ac paludibus aquis aquarumque decursibus piscationibus molendinis exitibus ingressibus[e]) montibus planiciebus divisis ac indivisis ex integro transferimus, dedimus atque donamus eidem ecclesie proprietario iure habendas, possidendas absque ullius contradicentis obstaculo vel minoratione. Contra quod nostre concessionis et donationis statutum si quis exsurgere temptaverit, sciat se compositurum auri obrizi libras viginti, medietatem palatio nostro et medietatem iam dicte ecclesie. Et ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria confirmavimus et anulo nostro subter iussimus insigniri.

Signum domni[f]) Berengarii dei gratia gloriosissimi regis.

Data[g]) IV idus novembris anno incarnationis domini nostri Jesu Christi DCCCLXXXXVIII, anno domni Berengarii gloriosissimi regis undecimo, indictione secunda; actum Papie; in dei nomine feliciter amen.

14.

Ludwig III. schenkt der Kirche von Como eine Wiese auf der grösseren Insel zwischen Po und Ticino, ein Landstück bei Pavia und einen Garten am Bache Cadrona.

Pavia 902 April 13.

Originaldiplom im Kathedralarchiv von Piacenza.

(C.) ⁑ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hludouicus

13. [v. Ottenthal.] a) fehlt. b) reddet. c) Bellunensis. d) prediis. e) congressibus. f) Folgt freier Raum, der für Einzeichnung des Monogrammes bestimmt war. g) datum.

divina favente clementia imperator augustus. Si necessitatibus atque utilitatibus fidelium nostrorum diviui cultus amore faventes subvenire curamus, procul dubio fructum divini muneris a domino consequi non dubitamus, imitantes ‡ vestigia predecessorum nostrorum, regum scilicet et imperatorum. Quocirca omnium fidelium sanctae dei ecclesiae nostrorumque presentium et futurorum universitati notum fore cupimus, quoniam Albericus inclytus comes et Arnulfus cancellarius noster dilectissimi nostri fideles nostram adeuntes excellentiam enixius postulaverunt, quatinus pro mercede et remedio animae nostrae parentumque nostrorum ac etiam pro statu imperii nostri quasdam res iuris nostri hactenus pertinentes de palatio nostro, videlicet quicquid in insula maiore, quod est inter Padum et Ticinum, de prato nostro imperiali videtur habere totum et ad integrum beato Abundio confessore[a]) Christi ac etiam Liutuardo sanctae Comensis ecclesiae venerabili episcopo et archycancellario nostro suisque successoribus per preceptum[b]) nostrae auctoritatis iure proprietario concederemus. Deprecati sunt etiam, ut braidam unam, quae est in campania prope Papiam, pertinentem de palatio nostro et terminantem de uno latere rivolum Uernabuli et de altero latere monte Bononis, de una fronte rivolum Beurariae et de alia fronte via publica, similiter beato Abundio confessore Christi et Liutuardo venerabili episcopo suisque successoribus iure proprietario concederemus. Insuper etiam deprecati sunt, ut hortum, quod est prope ripam Caderoneusis, pertinentem de palatio nostro et terminantem de una parte terra sancti Romuli de altera parte Marecassio de tertia parte via publica et de quarta parte fluviolum Caderona similiter beato Abundio confessore Christi et Liutuardo venerabili sanctae Comensis ecclesiae episcopo suisque successoribus per hoc nostrae auctoritatis preceptum iure proprietario concederemus, cum omnibus[c]) adiacentiis ac pertinentiis iuste et legaliter ad easdem res superius comprehensas pertinentibus. Quorum precibus assensum prebentes hoc serenitatis nostrae preceptum fieri decrevimus, per quod beatus Abundius confessor Christi et Liutuardus venerabilis episcopus suique successores easdem res superius comprehensas cum omnibus pertinentiis ad easdem iuste et legaliter pertinentibus, videlicet quicquid in insula maiore, quod est inter Padum et Ticinum, de prato nostro imperiali videtur habere et braidam unam superius iam comprehensam ac etiam hortum desuper iam determinatum futuris temporibus absque ullius contradictione perpetualiter possideant. Liberam quoque et firmissimam in omnibus habeant potestatem faciendi sicut

14. [v. Jaksch.] a) A. b) suisque — preceptum auf Rasur. c) omibus ohne Abkürzungszeichen.

de aliis rebus ad ecclesiam sancti Abundii confessoris Christi pertinentibus remota totius publicae potestatis inquietudine. Si quis autem contra hoc nostrae institutionis preceptum in aliquo violare aut inrumpere temptaverit, sciat se compositurum auri optimi libras centum[c]), medietatem palatio nostro et medietatem partibus ecclesiae sancti Abundii et Lintuardo sanctae Comensis ecclesiae episcopo suisque sucessoribus. Et ut verius credatur ac diligentius ab omnibus observetur, manu propria subter roborantes anuli nostri impressione insigniri iussimus.

⁑ Signum (M.) domni Hludouici serenissimi imperatoris augusti. ⁑

(C.) ⁑ Arnulfus notarius advicem Liutuardi episcopi et archicancellarii recognovi et ⁑ (SR.) (SI. D.)

Data id. april. anno incarnationis domini DCCCCII, indictione V, anno imperii domni Hludouici gloriosi imperatoris secundo; actum Papiae; in dei nomine feliciter amen.

15.

Hugo und Lothar schenken dem Getreuen Bernard namentlich angeführte Besitzungen und verleihen ihm ihren Schutz.

Pavia 943 October 21.

Originaldiplom im Capitelarchiv zu Arezzo (A).

(C.) ⁑ In nomine domini dei aeterni. Hvgo[a]) et Lotharius divina providente clementia reges. Regalem decet exellentiam iustis fidelium petitionibus assensum prebere. ⁑ Quocirca omnium fidelium sanctę dei ecclesię nostrorumque presentium ac futurorum devotio noverit, qualiter interventu ac petitione Ilderici[b]) comitis dilectique fidelis nostri prout iuste et legaliter possumus per hoc nostre confirmationis precepta[c]) confirmamus ac corroboramus Bernardo nostro fideli omnes res proprietatis suę iuste et legaliter adquisitas et adquirendas sive familias emptionis commutationis vel quolibet titulo legalis scriptionis sibi pertinentes. Insuper concedimus ei per hunc[c]) nostrum regale preceptum ecclesiam sancti Salvatoris cum terris et silvis finis Arole et Ariole et finis Alpis locis simul cum rebus illis qui[c]) sunt in Carda, in Prata et in Casalae et res illa in Blatiano simul cum rebus illis in Manditiano et eius pertinentia, quibus nobis per cartula obvenit da quondam Uuinigeldo, res ille in Campriano, Blatiano, Fabriciano et Cerreta qui[c]) fuerint de corte nostra Caput Leonis vel per singula loca et vocabula regni nostri de ipsis rebus adiacentibus, recipientes eundem Bernardum et filios suos sub nostre tuitionis mundburdum una cum

c) Von anderer Hand in ursprünglich freigelassenen Raum nachgetragen.

15. [Laschitzer.] a) v und b) ci über der Zeile nachgetragen. c) A.

omnibus rebus mobilibus et immobilibus sibi iuste et legaliter pertinentibus servis et ancillis. Precipientes itaque iubemus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes seu quęlibet regni nostri magna parvaque persona predictum Bernardum molestare vel de suis rebus desvestire[c]) audeat absque legali iudicio. Si quis igitur huius nostri precepti confirmationem seu mundburdi tuitionem aliquando infringere conatus fuerit, sciat se compositurum auri optimi libras quinquaginta, medietatem camerę nostrę et medietatem prefato Bernardo suisque heredibus. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manibus propriis roborantes anulo nostro insigniri iussimus.

⁑ Signa serenissimorum (M.) (M.) Hugonis et Lotharii regum. ⁑

⁑ Giseprandus cancellarius advicem Bosonis episcopi et archicancellarii recognovi et ⁑ (SR.) (SI. D.)

Data XII kal. novembris anno dominicę incarnationis DCCCCXLIII, regni vero domni Hugonis XVIII, Lotharii XIII, indictione secunda; actum Papię; feliciter.

16.

Hugo und Lothar schenken auf Bitte Bischofs Boso von Piacenza den Kanonikern daselbst ein Stück Land im Ort Ancarano.

Piacenza 946 Februar 22.

Originaldiplom im Capitelarchiv von St. Antonin zu Piacenza (A). Campi 1, 488 Regest, darnach Böhmer Reg. Kar. 1421.

(C.) ⁑ In nomine sanctae et individuae trinitatis. Hugo et Lotharius divina miserante clementia reges. Si nostrorum fidelium peticionibus consensum prebemus, devo ⁑ tiores eos esse in nostro servitio non vacillamus. Quapropter omnium sanctae dei eclesiae nostrorumque fidelium noverit presentia, qualiter Boso sanctae Placentinę eclesiae presul supplex adiit nostram deprecans clementiam, ut dei pro amore suaque dilectione donaremus canonicis de eclesia beati Antonini mansum unum in loco qui dicitur Ancariano laboratum per Andream massarium. Domini igitur amorem suamque considerantes dilectionem atque peticionem tradimus, donamus atque concedimus illis prenominatam terram in Ancariano que quondam[a]) fuit Berteriti cuiusdam[a]) nostri servi et de nostro iure et dominio in eorum ius et dominium transfunndimus[b]) ac delegamus, ut habeant, teneant firmiterque possideant. Habeant etiam potestatem tenendi commutandi fruendi sicut de cetera terra, quę in eorum iure pertinere videtur, habent. Concedimus illis ita prefatum mansum cum omni integritate cum casis

16. [v. Jaksch.] a) v über der Zeile nachgetragen. b) A.

videlicet silvis pratis aquis aquarumque decursibus et omnibus rebus quę ibi pertinere videtur[b]) in integrum. Si quis igitur huius pre[cep]ti violat[or exstit]erit, sciat se compositurum auri optimi libras C, medietatem nostrae kamerę et medietatem prefatis canonicis. Quod ut verius credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manibus propriis r[obo]rantes in calce anulo nostro iussimus insigniri.

⁂ Signa serenissimorum (M. M.) Hugonis et Lotharii regum. ⁂

⁂ Petrus in dei nomine episcopus regio iussu recognovi et ⁂ (SR.) (SI.)

Data VIII. kal. mar. anno dominice[c]) incarnationis DCCCCXLIIII regni autem et domni Hugonis invictissimi regis XX et Lotharii item regis XV, indictione III; actum Placentiae; feliciter.

17.

K. Heinrich IV. schenkt der bischöflichen Kirche von Verdun den Hof Diura im Rurgau.

Kaiserswerth 1057 April 26.

Originaldiplom im germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg (A).

(C.) ⁂ In nomine sanctae et individue trinitatis. Heinricus divina favente clementia rex. ⁂ Si loca divinis cultibus mancipata more antecessorum nostrorum regum et imperatorum ditare et sublimare studeamus, divinam retributionem nobis inde semper praesentem speramus. Quocirca omnium Christi nostrique fidelium tam futororum quam praesentium noverit industria, qualiter Theodericus Virdunensis episcopus suę provectum desiderans ęcclesiae nostram pro quodam praedio interpellavit maiestatem. Cuius laudandae petitioni libenti animo acquiescentes ob amorem dei sanctaeque suae genitricis et pro remedio patris nostri Heinrici beatę memorię imperatoris augusti et ob interventum dilectae matris nostrae Agnetis imperatricis augustae, memores etiam fidelis et frequentis sui servicii in quo patri nostro bene complacuit, eandem quam desideravit curtim nomine Divram[a]) in pago Rvrgovve in comitatu Gerhardi qui dicitur Stegvla ad usum ęcclesiae praenominatę in proprium tradidimus et condonavimus, uno manso excepto et duobus servientibus et his bonis quę antecessores nostri Aquisgrani tradiderunt ad ęcclesiam ad usum fratrum, id est ęcclesia quę est in eadem villa Divra cum omni utilitate quę ad eam ęcclesiastico iure pertinet, et nona omnium rerum parte quę ad dominicalem aream pertinent; cetera autem omnia cum omnibus pertinentiis, id est cum mancipiis utriusque sexus areis ędificiis terris cultis et incultis agris

c) dom̄.

17. [Kehr.] a) Divrā Or.

pratis pascuis campis silvis aquis aquarumque decursibus molis molendinis piscationibus exitibus et reditibus viis et inviis quesitis et inquirendis et cum omni iure ac utilitate quę ullo modo poterit inde provenire ad usum praedictę Virdunensis ęcclesiae in proprium concessimus et confirmavimus, ea videlicet ratione ut praedictus episcopus successoresque illius de supradicto praedio liberam deinceps potestatem habeant tenendi dandi commutandi vel quicquid illis placuerit inde faciendi. Et ut hęc nostra regalis traditio stabilis et inconvulsa omni permaneat ęvo hanc cartam inde conscriptam manu propria ut infra videtur corroborantes sigilli nostri impressione iussimus insigniri.

⁑ Signum domni Heinrici (M.) quarti regis. ⁑

⁑ Uuinitherius cancellarius vice Liutbaldi archicancellarii et archiepiscopi recognovi. ⁑ (SI. D.)

Data VI. kal. mai. anno dominicę incarnationis MLVII, indictione X, anno autem domni Heinrici quarti regis ordinationis tercio, regni primo; actum Werede; in dei nomine feliciter amen.

Kleine Mittheilungen.

Ein Marmor mit dem Monogramm K. Heinrich IV. Unter den mannigfachen Schätzen des Museums Ferdinandeum zu Innsbruck, welche erst durch die jüngst erfolgte Erweiterung der Baulichkeiten und neue fachmännische Aufstellung zu gebührender Geltung kamen, befindet sich auch ein Marmor mit dem Handzeichen des genannten Kaisers.

Die Steinplatte ist quadratisch, misst 49 cm. bei einer Dicke von ungefähr 9 cm., entstammt nach gütiger Mittheilung des Herrn Prof. Adolf v. Pichler dem der Fundstelle nahegelegenen Tauferer Marmorbruch; die Erhaltung ist eine sehr gute.

Das Monogramm selbst ist 38 cm. hoch, 40 cm. breit. Dem Steinmetz lag ohne Zweifel ein gutes echtes Muster vor. Die Grundform und die Proportionen des Handzeichens, die Zahl und die Vertheilung der Buchstaben stimmt mit den in der Kanzlei Heinrich III., IV., V. angewendeten Monogrammen, besonders mit dem unter Heinrich IV. in den ersten Jahren nach der Kaiserkrönung gebrauchten, wie es sich z. B. in den „Kaiserurkunden in Abbildungen" Lief. II. Taf. 27 (vom J. 1091) reproducirt findet. Die Abweichungen von dem letztgenannten sind unbedeutende. Die eine Differenz liegt darin, dass der Steinmetz die an den Enden der drei Verticalen angesetzten Querbalken von E und T zu Halbkreisen umstilisirt hat, deren Oeffnung gegen die Ränder des Steines gehen. Weitere Verschiedenheiten bestehen im Mangel einer Fortsetzung des Vollziehungsstriches über die — vom Beschauer aus — rechtseitige Verticallinie hinaus (= Mittelbalken von E) und in der Vertauschung der Buchstaben Q und S am selben Theil des Monogramms, so dass also auf dem Stein das S oben und das Q unten steht. Die erstere Abweichung möchte wohl auf bloses Versehen des Steinmetzen zurückzuführen sein, die Anordnung der Buchstaben S und Q wechselt aber auch sonst: in Kaiserurk. in Abb. Lief. IV. Taf. 20 und 21 von 1098, 1102 steht S oben, O unten; dann ist in der Kanzlei Heinrich V. diese Stellung von S und Q gebräuchlich, s. die Monogramme l. c. Lief. IV. Taf. 28 bis 30, welche sich von dem unseres Steines überhaupt nur dadurch unter-

scheiden, dass sie in der untern Oeffnung der beiden Schrägbalken den Querbalken von A eingefügt haben. Da aber derselbe bereits in der späteren Zeit Heinrich IV. aufgekommen, dann unter Heinrich V. durchaus verwendet, muss unser Monogramm dem ersteren Kaiser zugeschrieben werden.

Ueber die Provenienz des Fundes gibt ein auf der Rückseite der Platte aufgeklebter Zettel folgenden Aufschluss: „Dieser Stein mit dem Handzeichen Kaiser Heinrich IV. wurde in den ersten Jahren des 19. Jahrh. ober den zwischen Dietenheim und Aufhofen liegenden Aeckern nahe an dem kleinen vom Dietenheimer Berge herabfliessenden Wasser, das Lerchenbachl genannt, gefunden oder vielmehr entdeckt. Bruneck, den 12. Jan. 1835. — Joh. v. Vintler.“ Der Genannte, ein glücklicher und geschmackvoller Sammler von Kunstwerken und Alterthümern, sendete eine Zeichnung desselben an den bekannten Archäologen, Graf Benedict Giovanelli nach Trient, der die Darstellung auch richtig bestimmte (Brief vom 25. Oct. 1824, wenn nicht Lapsus für 1834); im J. 1835 kam dann der Stein durch H. v. Vintler an das Museum (Museumsacten 1835).

Welchen Zweck, welche Bedeutung hatte dieser Stein? Ich will gleich offen gestehen, dass ich eine sichere Auskunft auf diese Frage nicht zu geben weiss, sie vielmehr den Lesern der Zeitschrift zur Beantwortung vorlegen möchte. Sie ist namentlich dadurch erschwert, dass mir wenigstens ein Vergleichsobject mit dem Innsbrucker Monument nicht bekannt ist. Auch die Direction des Germanischen Nationalmuseums, die in solchen Dingen gewiss competent ist, ertheilte mir auf eine bezügliche Anfrage freundlichst die Antwort, dass die Sammlungen ihres Museums kein ähnliches Monument enthalten, dass „ihres Wissens in Stein gemeisselte Monogramme deutscher Kaiser und Könige oder deutscher Fürsten des Mittelalters überhaupt nicht existiren.“ Das Innsbrucker Monument scheint also ein Unicum zu sein.

Die äussere Beschaffenheit des Steines ergibt nur soviel, dass er nach dem Grad der Erhaltung nicht Jahrhunderte ungeschützt im Freien gestanden haben dürfte; seine Gestalt führt, da alle architectonischen Zierglieder fehlen, zur Annahme, dass er irgendwo eingemauert gewesen sein wird. Festzuhalten wird dann auch daran sein, dass die Verfertigung und Setzung des Steines durch ein Ereigniss veranlasst wurde, das mit Heinrich IV. in Zusammenhang steht, wohl auch unter dessen Regierung fällt.

Die Fundstelle bietet darüber auch keinen rechten Aufschluss. Sie befindet sich etwa 20 Minuten nördlich von Bruneck am Rand

der Ebene. Das in der Fundnotiz erwähnte „Lerchenbachl“ muss ausser Spiel bleiben, es ist zu klein, um den Stein vom Berg herab geführt zu haben, was auch schon die Erhaltung des Steines verbietet. Der ursprüngliche Standort des Steines ist also in der Ebene zu suchen. Da kommt in erster Linie das benachbarte Dorf Aufhofen in Betracht. Die Villa Ufhoven ist schon in den Brixener Traditionen des 10. Jahrh. erwähnt (ich verweise auf die Ausgabe Redlich's in dem eben erschienenen I. Band der Acta Tirolensia). Der Besitz der Kirche daselbst ward ein so bedeutender, dass die Villa zum Mittelpunkt der bischöflichen Gutsverwaltung für jene Gegend auserkoren wurde: hier hatte bis zur Erbauung von Bruneck (in der Mitte des 13. Jahrh.) der bischöfliche Amtmann seinen Sitz (Sinnacher, Beytr. zur Gesch. der Kirche von Säben und Brixen 2, 33; 3, 345), daselbst befand sich auch eine bischöfliche Pfalz, welche die Bischöfe zeitweilig bewohnten, gerade der von Heinrich IV. vielbegünstigte Bischof Altwin (1049—1097) urkundet wiederholt dort (Sinnacher l. c. 2, 495), an den Bischof Hartmann erinnert noch der Dorfbrunnen (l. c. 3, 336). So viel wir aber wissen, stammt all der Besitz Brixens zu Aufhofen von Privaten her, insbesondere betrifft keine Schenkungsurkunde Heinrich IV. diesen Ort. Doch liesse sich recht wohl denken, dass Bischof Altwin, der ja ein erklärter Parteigänger Heinrich IV. in dessen Kämpfen mit der römischen Curie war (vgl. Redlich, Zur Gesch. der Bischöfe von Brixen von 907 bis 1125 in Zeitschr. des Ferdinandeums, III. Folge 28, 33 ff.), einen von ihm aufgeführten Neubau mit dem Symbol seines kaiserlichen Herrn und Gönners schmückte, etwa die Front der Kirche (wir wissen nur, dass 1360 die alte umgebaut wurde, Sinnacher l. c. 5, 488) oder die Halle seiner Pfalz. Bezüglich der Anbringung des Monogramms in letzterer will ich noch darauf hinweisen, dass Heinrich IV. dem Bischof Altwin am 2. Sept. 1091 (St. 2913) den Comitat im Pusterthal verlieh und zwar gerade in der Gegend von Aufhofen (vgl. Redlich, Zur Gesch. d. B. v. Brixen 37 Anm. 1). Ich vermag nicht zu constatiren, ob Aufhofen Malstätte des Grafengerichtes war, jedenfalls lag es aber nun nahe, an dem Orte, an welchem der Gerichtsherr und seine Beamten den Sitz hatten, Gerichtsacte vorzunehmen und zwar in der bischöflichen Pfalz, da das Gericht unter Dach abgehalten werden sollte (Waitz, Verfassungsgeschichte 4, 376).

Also als Symbol der Gerichtsherrlichkeit könnte dieser Stein in der Halle oder Laube (nach italienischem Muster) der bischöflichen Pfalz angebracht gewesen sein. Allerdings sollte man dann erwarten, dass das Monogramm dem des betreffenden Privilegs nachgebildet sei

Das ist aber nicht der Fall, das kaiserliche Handzeichen in St. 2913 (Or. Brixen, Hofarchiv) hat in der untern Oeffnung der beiden Schrägen den Querbalken des A, die mittlere Verticale zeigt unter dem O noch einen Querbalken (von T) durchgelegt, an den rechtsseitigen Verticalen ist Q oben, S unten angebracht. Freilich kann auch keines der andern Originale Heinrich IV. für den gleichen Destinatär: St. 2531, 2630, 2671, 2804, 2810, 3067 (von Heinrich V.) in den Archiven zu München, Laibach, Wien, Brixen, Innsbruck, deren Monogramme ich theils selbst einsah, theils der Güte der Herren Prof. Grauert, Schumi, Archivar Paukert verdanke, die Vorlage für den Steinmetzen gebildet haben. Also nicht einmal über diesen Punkt kann ich Gewissheit schaffen.

Auch Graf Ben. Giovanelli hat sich in seinem obenerwähnten Brief an H. v. Vintler in Vermuthungen über die Bedeutung dieses Monumentes ergangen. Er wollte es als Zeichen kaiserlichen Eigenthums an einem Gebäude oder als Grenzstein betrachtet wissen. Gegen letzteres scheint die Gestalt des Steines und auch die gegen den Wald hin gerichtete Fundstätte des Steines zu sprechen; die erstere Vermuthung trifft in dem einen Punkte mit meiner Vermuthung zusammen, nämlich dass der Stein an einem Gebäude angebracht war, ich kann mir aber nicht denken, dass in Aufhofen damals ein grösseres gemauertes Gebäude gestanden hätte, das in directem Eigenthum des Fiscus gestanden hätte, da wir von Reichsgut daselbst, wie schon erwähnt, keine Kenntniss haben.

Wie dem auch sei, in jedem Fall zeigt der Innsbrucker Marmor, dass sich die Verwendung des kaiserlichen Monogrammes nicht ausschliesslich auf die Kaiserurkunden und Münzen[1]) beschränkte.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Chronographische Bemerkungen. I. Ueber den byzantinischen Stil der Jahreszählung vom 1. September. Grotefend (Handb. der histor. Chronol. 29) bemerkt, dass dieser Stil zugleich mit der griechischen Indiction in Italien Eingang fand, „wo er, besonders in Süditalien, in einigen Annalen erscheint"; doch nicht allein in den Annalen, sondern auch in Urkunden von Neapel, Amalfi, Gaëta und eines grossen Theiles von Apulien und Calabrien findet er sich (vgl. M. Russi, Paleografia e diplomatica delle province napolitane, Napoli 1883, p. 55).

[1]) Hier aber im 11. Jahrh. nur mehr selten, vgl. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit 25. Ein Monogramm Heinrich IV. fand ich in den Tafeln gar nicht, es ist also auch höchst unwahrscheinlich, dass der Steinmetz eine Münze als Vorlage für den Innsbrucker Stein hatte.

In diesem Stil ist bekanntlich der Jahresanfang im Vergleich mit dem des gemeinen Jahres um vier Monate früher.

Hievon gibt es nun ein Beispiel, hergenommen aus einer Urkunde des Archivs in Florenz (1508 Dec. 20 prov. Bibl. nation.).

Es ist ein Vollmachtsmandat, ausgestellt in Bari in Apulien für Luca Ugolini in Florenz und aufgesetzt vom Notar Petrus de Falconibus in Bari; es hat folgendes Datum: „Virgineo carnem sumpsit qui ex utero puram[1]) anno eiusdem millesimo quingentesimo octavo secundum cursum civitatis Bari, ubi anni domini semper a primo die mensis septembris una cum inditione mutantur . . ., mense decembris, vicesimo eiusdem, undecime inditionis." Das Jahr 1507 st. comun. hat Indiction 10, und indem es am 1. September umsetzt, nimmt es in den letzten 4 Monaten Indiction 11 an, so dass die Berechnung der Indiction allein uns anzeigt, dass das angegebene Jahr 1508 nach gewöhnlichem Stil als das Jahr 1507 verstanden werden muss. Dies wird bestätigt durch eine Bemerkung auf der Rückseite der Urkunde, aus der wir erfahren, dass jenes in Bari im December 1508 ausgefertigte Vollmachtsmandat in Florenz im Juli 1508 in Kraft trat: „Procchura per Dionigi da Dungnano in Lucha di Taddeo Ugholini per saldare effinire con Giuliano Davanzati. La quale fine essaldo si fé, come per chontratto roghato ser Pagholo d'Antonio Mei sotto dì iiij di luglio 1508."

II. Ueber die Indiction. Es ist wohl bekannt, dass in Florenz die Epoche der Indiction der 24. September war (wohl aber blieb der numerus anni fest), und blos als historische Merkwürdigkeit führe ich ein ausdrückliches Zeugniss eines Notars der Comune von Florenz an: „In Mill° CCCVIII indictione septima, nam inditio hic mutatur, die xxiiij intrante mense septembris (R. Archiv. Fior. Consulte del 1308, c. 27). Das Jahr 1308 hatte die römische Indictionszahl 6.

III. Ueber Datirung nach Jahren des Imperiums in Notariatsinstrumenten. E. Mühlbacher „Zur Geschichte K. Bernhards von Italien", Mittheil. des Inst. 2, 296—302, hat die Wichtigkeit hervorgehoben, welche die Datirungen der italienischen Notariatsinstrumente für die Geschichte und Chronologie der Könige haben. Die Annahmen und die Berechnung der Epochen ihrer Regierungen in jenen Urkunden hängen von politischen Einflüssen ab, deren Beobachtung für den Historiker nicht minder wichtig ist, als für den Chronographen.

[1]) Von einer solchen rhetorischen Erweiterung der Formel: „anno incarnationis domini" bietet ein anderes Beispiel eine Urkunde von Molfetta, herausgegeben von Ficker in Mittheil. des Instituts 2, 455: Unigenitus dei ex quo virginis factus est filius, anno millesimo centesimo octogesimo quarto.

Andere Beispiele verschiedener Epochen bestätigen diese Beobachtung. Caleffo Vecchio von Siena a. c. 32 und 32t Promissioni del potestà di Orvieto al Comune di Siena:

„Anno Domini Mill° CC secundo, tempore imperii vacante certo imperatore anno V pontificatus domini pape Innocentii tertii, indictione quinta, die martis, mense augusti XIII. kal. septembris.“ „Anno domini mill° CC tertio tempore imperii vacante certo imperatore anno VI pontificatus domini pape Innocentii inditione VI, XVa die intrante mense ianuarii.“

Es machten sich in dieser Zeit Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig, beide als gewählte deutsche Könige, das Recht der Kaiserwürde streitig.

R. Arch. Fior. Perg. Rinuccini 1245 Oct. 6. Ehecontract in Valialla (Valle Tiberina): In nomine Iesu Christi amen. Anno nativitatis domini millesimo ducentesimo quadragesimo quinto, indictione tertia, Fiderigo imperatore in discordia cum ecclesia dies vj mensis octubris.

R. Arch. di Siena. Perg. del Patrimonio ecclesiastico. Notariatsinstrument vom 8. Juli 1403. In nomine domini amen. Anno ab eius incarnatione millesimo IIIIc iijo ind. XI tempore pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini Bonifatii divina providentia pape noni, in Romano imperio imperatore vacante ut dicitur, die VIII mensis iulii.

Nach Wenzels Absetzung (20. August 1400) regierte in Deutschland Ruprecht von Wittelsbach, Pfalzgraf von Rhein, mit dem Titel eines Königs der Römer, der auch in die Lombardei mit Unterstützung der Florentiner gegen Johann Galeazzo Visconti zog. Aber den Sienesen, damals Johann Galeazzos Unterthanen, konnte ein von ihren ewigen Gegnern unterstützter König nicht gesetzmässig erscheinen. Uebrigens war das Kaiserthum vom Standpunkte der italienischen Rechtsanschauung ledig und blieb es bis Sigmunds Krönung in Rom am 31. Mai 1433. Eine andere sienesische Urkunde (Perg. Piccioli) vom 26. September 1409 ist in derselben Weise datirt: „Romanorum, ut Senis dicitur, Cesarea sede imperatore vacante.“

IV. Ueber die Zählung der Monatstage nach Kalendae, Nonae und Idus. In dem 21. Bande des „Medic. av. il. Princ.“ (R. Arch. Fior.) ist ein Blättchen, gezeichnet Nr. 159, geschrieben von der Hand eines florentinischen Humanisten des 15. Jahrh., welches die folgenden Verse in Hexametern enthält, die sich auf die Zählung der Tage und Monate nach römischem Kalender beziehen.

Sex nonas maius, aprilis, iulius et mars
Quattuor at reliqui. tenet idus quilibet octo.
Junius aprilis septemque novemqne tricenos
Unum adde reliquis. viginti februus octo.
Janus et augustus denas nonasqne december
Julius october mars maius epta decemqne.
Junius aprilis september et ipse november
Ter senas retinent. februusque bis octo kalendas.

Einige Bemerkungen hiezu dürften nicht überflüssig sein:

In § 1 (vv. 1—2) werden die beiden ersten Abschnitte des Monats, die Nonae und Idus, bestimmt; in 8 Monaten fallen sie auf den 4. Tag, in 4 Monaten aber auf den 6. Nur ist in der Namenreihe, die hier überliefert wird, ein Irrthum, indem zu den Monaten, die „sex nonas" haben, statt des April der Monat October gehört. Der Abstand von den Nonen bis zu den Iden beträgt in jedem Monat 8 Tage (tenet idus quilibet octo).

Im § 2 (vv. 3—4) wird die Zahl der Tage, die jeder Monat nach fortlaufender Zählung hat angegeben.

Im § 3 (vv. 5—8) wird die Berechnung des dritten Abschnittes jedes Monats, nämlich dessen, der die den Kalenden des folgenden Monats vorausgehenden Tage enthält, angegeben. Die Zählung bezeichnet die Tage dieses dritten Abschnittes „Kalendas", wie sie die der beiden früheren Abschnitte „Nonas" und „Idus" nennt.

Mit sehr genauer Rechnung wird nun gesagt, dass die Monate Januar, August und December deren 19 haben (denas nonasque), (das bezieht sich also auf die Kalendentage des folgenden Monats), dann März, Mai, Juli, October 17 (epta decemque), April, Juni, September, November 18 (ter senos) und Februar 16 (bis octo).

Wir können hinzufügen, dass einige Verse dieses Rhythmus auch in einigen Summae notariae des 13. Jahrhunderts citirt oder angegeben sind.

Als Beleg für diese Zählung nach Kalenden, Nonen und Iden führe ich eine pisanische Urkunde vom 21. Juni 1417 (Stil. pis. = 1416 St. com.) (R. Arch. Fior. Documenti cartacei prov. Riformagioni) an, in der die Datirung vom ausfertigenden Notar herrührt; sie hat den Monatstag nach römischen Kalenden neben dem nach neuem Stil: „Patet per cartam rogatam a me Antonio notario quondam Jacobi de Sancto Cassiano cive Pisano dominice incarnationis A. M. CCCCXVII indictione nona, undecimo Kalendas Julii, que fuit die vigesimo primo Junii secundum cursum et morem notariorum Pisane civitatis, qualiter" etc.

Florenz. C. Paoli.

Zur Geschichtschreibung des Klosters Neuburg im Elsass. Mein hochverehrter Lehrer, Herr Prof. Dr. Scheffer-Boichorst, macht mich auf zwei weitere Punkte aufmerksam, welche den von mir in dem Aufsatz: „Die elsässische Annalistik in staufischer Zeit“ (s. diese Ztschft. Bd. V, 513—538) versuchten Nachweis, dass die Urkunden des Klosters Neuburg und die Annales Marbacenses eine Verwandtschaft zeigen, aufs Neue bestätigen. Damit verknüpfe ich auch ein paar Ergänzungen und Correcturen, vor allem zum Leben des Abtes Peter von Neuburg, dem ich einen Antheil an der Entstehung des werthvollsten Theiles der „Annales Marbacenses“ zuerkennen musste.

In der Oede der fünfziger und sechziger Jahre des zwölften Jahrhunderts, wie sie sich in den Annales Marbacenses finden, fällt der eingehende Bericht über die Belagerung von Horburg und die sich daran knüpfenden Folgen auf (1162). Damit stellt sich in Vergleich die noticia über den Erwerb der Kirche zu Dauendorf, welche im Kloster Neuburg erst viele Jahre später, nicht vor dem Jahre 1182, angefertigt wurde (Würdtwein Nova subsidia IX, 381). Zur Datirung der für das Kloster sehr wichtigen Erwerbung schreibt die noticia: „tempore venerabilis Burchardi Argentinensis episcopi, scilicet quum comes Hugo castrum Horburch obsederat auxiliante sibi Stephano Metensi episcopo et duce de Ceringen“ sei es geschehen. Eine solche Datirung ist auch in einer „notitia“ auffallend genug, sie erklärt sich am passendsten, wenn wir voraussetzen, dass dem Verfasser derselben die historische Aufzeichnung, welche in den Annales Marbacenses uns überliefert ist, vorgelegen hat.

Eine weitere Parallelität zwischen einer Neuburger Noticia und in den Annales Marbacenses findet sich in der Charakteristik Friedrichs I.[1]). Die noticia, welche in einem eigenthümlichen Verhältnisse zu der von mir S. 532 Anm. 2 erwähnten Urkunde steht[2]), schreibt: Sed imperator cum esset prudens et potens atque diversa predia

---

[1]) S. 532 Z. 23 ist der sinnstörende Druckfehler: leichtsinnig statt leichtgläubig von mir übersehen. [2]) Die erwähnte Urkunde Friedrichs I. vom 12. Juli 1187 ist in der Form höchst auffallend, ihr Wortlaut deckt sich zum Theil mit dem der genannten noticia (Würdtwein Nova subs. dipl. X, 60), aber doch ist die noticia wohl nicht die Vorurkunde; denn die Einleitungsworte der noticia sind so scharf gegen Friedrich I. gerichtet, dass man sie schwerlich der kaiserlichen Kanzlei übergeben konnte. Wenn es dann ferner heisst: „ac nos grangiam modicam ibidem, ubi nunc sita est, . . . construxissemus“, so liegt auch darin der Beweis, dass die noticia jünger ist, als die Handlung. Aber auch die Urkunde Friedrichs ist erst 13 Jahre nach der Handlung ausgestellt. Ohne Einsicht des Originales (in Darmstadt, nicht in Stuttgart) wage ich nicht zu entscheiden.

propter inclitam eius prolem in unum aggregaret, ...“ Derselbe Gedanke und z. Th. auch derselbe Ausdruck kehrt in dem Bericht der Annales Marbacenses zu 1208 zurück, wo es von Otto IV. heisst: „ubi etiam universa predia, castra, civitates et oppida, que longo tempore divi imperatores Fridericus et Heinricus in unum maximis sumptibus et infinita pecunia coacervaverant“.

Eine dritte Bestätigung finde ich im 5. Band von Trouillat Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle unter den Nachträgen zu den älteren Bänden S. 139 Anm. 1. Trouillat entnahm den Notizen, welche ein Mönch von Lützel 1788 in Neuburg machte, folgende Angabe: „Anno 1158 consecratur ecclesia ab Henrico Trecensi episcopo, cui adfuerunt Arnulphus Maguntinus archiepiscopus, Cunradus Wormatiensis episcopus, Burchardus Argentinensis episcopus, Ortliebus Basileensis episcopus, Mathaeus dux Lotharingiae, Henricus dux Sueviae, Henricus dux Saxoniae, Hugo comes de Dagsburg et plurimi alii ....“. Der Lützeler Mönch Moreau hat sie wohl auch dem Manuscript des 13. Jahrhunderts entnommen, dem er die im Text bei Trouillat abgedruckte Urkunde verdankte. Damit stimmt die Angabe der Annales Marbacenses überein, wo es heisst: A. d. 1158 monasterium in Novo Castro consecratur ... quarto nonas maji a reverendis episcopis Burchardo Argentinensi et Heinrico Trecensis ecclesie ....“ Vergleicht man die Angabe der Anwesenheit der in dem Trouillat'schen Bericht genannten Personen mit den Regesten (bez. Itinerarien) der genannten Persönlichkeiten, so ergibt sich, dass die Anwesenheit in Neuburg bei allen möglich ist, wenn man statt „Henricus dux Sueviae“ „Fridericus“ liest.

Der wichtigste Theil der Annales Marbacenses ist nach meiner Ansicht vom Abt Peter von Neuburg wenn nicht verfasst, so doch beeinflusst. Als ich die Lebensnachrichten über ihn zusammenstellte, blieb ich, da mir die niederrheinische Literatur nur mangelhaft zur Hand war, in der Untersuchung stecken. Es handelte sich um eine Stelle der Gesta sanctorum Villariensium (Mon. Germ. SS. XXV, 222), in der Abt Peter genannt wird und deren Werth oder Unwerth zu prüfen war. Jetzt, nachdem ich Cäsars von Heisterbach dialogus miraculorum zur Hand habe, sehe ich, dass ich falsch der Autorität des Herausgebers in den Monumenten folgte und die Stelle anstatt auf Heisterbach, auf Hemmenrode bezog, und dass sich nun die Glaubwürdigkeit des ganzen Berichtes ergibt. Es heisst: „Tenues itaque fuerunt (nicht Hemmenrodenses, sondern die von Hemmenrode nach Stromberg, Heisterbach übersiedelnden Mönche) in agustia pauper-

tatis, sed latissimi in amplitudine caritatis. Unde fuit, quod viri magni et nobiles, relictis omnibus, quibus abundabant in seculo, eorum paupertati aggregati sunt: maior decanus Coloniensis Odo cum canonicis suis, prepositus sancti Gereonis, decani Bonnenses: dominus Christianus, vir magne auctoritatis, et quidam alius cum canonicis, Petrus decanus Treverensis et imperialis aule prothonotarius, Henricus decanus Monasteriensis, abbas Prumensis Cesarius et Petrus abbas Confluentie, comes Wendensis et alii quam plures Traiectensis, Treverensis, Coloniensis et Leodiensis diocesis. Ex quibus Petrus assumptus est in Novo-castro, Gerardus in ipsa Valle sancti Petri, Daniel in Sconhawia, Henricus in Valle sancti Petri; Hermannus in Hemmerode ..."[1]) Ich bezweifelte früher die Richtigkeit der Angabe der ehemaligen Würden der Mönche; allein in ihren alten Aemtern begegnen die meisten der genannten bei Cäsarius: Christian Dechant von St. Cassius in Bonn, „vir bonae vitae et valde literatus" erscheint I, 343 (vgl. II, 314). Der Henricus decanus Monasteriensis ist Dechant von Münster-Mayfeld (I, 255), Cäsar Abt von Prüm begegnet uns mehrfach (I, 64. 276. 315. 381. II, 351); der comes Wendensis ist Dietrich Graf von Wied (II, 204. 253. 318). Unter den als zur Abtswürde gelangten Personen ist statt „Gerardus" „Gevardus" zu lesen, der als Abt von Heisterbach bei Cäsarius sehr oft begegnet; beinahe ebenso oft findet sich Daniel Abt von Schönau (z. B. I, 82 „tunc prior noster"); der spätere Abt Heinrich von Heisterbach war früher Canonicus in Bonn gewesen (I, 19. I, 25); Hermann Abt von Hemmenrode wird I, 344 erwähnt. Wenn sonach von all den genannten Persönlichkeiten der Villers'schen Quelle nur vier: der Kölner Domprobst Otto, der Probst von St. Gereon und die beiden Petrus bei Cäsar nicht sich wiederfinden, sonst alle Angaben stimmen, so ist an der Zuverlässigkeit der Villers'schen Angaben nicht zu zweifeln. Am bedenklichsten ist die Angabe über den Petrus abbas Confluentiae; da es in Coblenz keine Abtei gab. Da aber gerade hier der Text verderbt ist, so kann ich kein Gewicht darauf legen. Ein aus Coblenz stammender Petrus wird von Cäsar als Mönch in Hemmenrode bezeichnet (I, 92), im folgenden sagt aber Cäsarius, der selbst nie Mönch in Hemmenrode war: „Huius rei testis sum ego, qui iuxta illum ad psalmodiam stabam aliquanto tempore"; es muss also wohl Petrus später mit nach Heisterbach übergesiedelt sein. Ist dieser Petrus des Cäsarius mit dem Petrus de Confluentia in der Villersschen Quelle identisch, so muss, da dieser nach Cäsar zu seiner Zeit

[1]) Meine Interpunktion weicht mehrfach von der der Mon. Germ. ab.

noch in Lievland lebte (II, 93), der andere Petrus, der Dechant von Trier und ehemaliger kaiserlicher Protonotar gewesen war, mit dem Abt Peter von Neuburg identisch sein. Das ist für den Werth der Neuburger Geschichtsquelle von ganz hervorragender Bedeutung.

Aber noch immer bleibt ein Dunkel über der Persönlichkeit Peters ausgebreitet, da er sonst weder als Protonotar noch als Dechant genannt wird. Bei der vagen Ausdrucksweise der Villers'schen Heiligengeschichte kann Petrus ebensowohl Dechant am Dom, als an einer der andern zahlreichen Trierer Stiftskirchen gewesen sein. Vielleicht wird noch ein günstiger Zufall mehr Licht über die Persönlichkeit des Abtes Peter verbreiten.

Karlsruhe. Dr. Aloys Schulte.

Aus den letzten Tagen Kaiser Friedrich III. An Quellen für die Geschichte K. Friedrich III. ist im Ganzen kein Mangel. Wohl aber entbehrt man oft genug einer bestimmten Gattung von Meldungen: jener vertraulichen persönlichen Correspondenzen des Kaisers, jener eingehenden Berichte einheimischer und fremder Agenten und Räthe, die uns mit den Thatsachen und Entschliessungen Friedrichs zugleich deren Genesis und Endzweck offenbaren. So sind auch aus der letzten Zeit des Kaisers die Meldung von diplomatischen Geschäftsträgern, welche, für bestimmte politische Geschäfte von dem römischen Könige Max bei seinem Vater beglaubigt, zugleich überhaupt das Amt des Berichterstatters vom Linzer Hofe an Max besorgen, zum grössten Theil verloren. Dass ihr Verlust sehr zu beklagen ist, dürfte der Inhalt der nach dem Tode des Kaisers erstatteten Relation darthun, die ich im Nachfolgenden aus dem Münchener allgem. Reichsarchive mittheile.

Diese Berichte, die letzten[1]) über die bezüglichen Verhandlungsgegenstände, sind glücklicherweise eingehend genug, um einen Einblick in das Wesen und die Erledigung der einzelnen Punkte zu gewähren. Der Geschäftsträger hatte im Auftrage des römischen Königs zu fragen: 1. ob derselbe die bei Lebzeiten seines Vaters in Oesterreich eingeführten indirecten Abgaben („die newn aufschleg") abschaffen oder beibehalten solle; 2. wie es mit dem occupirten salzburgischen und passauischen Kirchengute zu halten sei; 3. ob und welche besonderen Kostbarkeiten und Schätze der Kaiser etwa insgeheim noch besitze; 4. welche Aufträge der greise Herrscher überhaupt ferner vor seinem Hingange an seinen einzigen Sohn hätte.

---

[1]) „Ist ewer kon. maiestat wissen, was ich antwurd", sagt der Bote von einer früheren Meldung. Ebenso weiter unten: „Item von den stucken, als ewr kun. m. dazumaln mit mir red, hat ewr kun. m. etc. vnderrichtung."

Der Bericht umfasst aber ausserdem noch die Antworten und Anordnungen des Kaisers auf frühere Anfragen unseres Diplomaten hin: wie es im Lande Oesterreich zu halten sei, wenn jemand sein Erbe verloren habe, wie Recht und Gericht zu handhaben, wie die Juden zu behandeln seien; er bringt des Kaisers Wunsch zum Ausdrucke, dass sich Max des Vaters Kapelläne und Diener möge befohlen sein lassen; endlich aber offenbar auch persönliche Wünsche und Rathschläge des Unterhändlers. Dazu gehört, König Maximilian solle, statt eine Summe Geldes für die Rückgabe der salzburgischen und passauer Kirchengüter zu fordern, „ettliche Jahrestage mit herrlicher Solennität“ seinen Vorfahren und Nachkommen zur Gedächnissfeier verlangen, wobei der Gesandte andeutet, dass damit auch wieder des verstorbenen Kaisers Willen erfüllt werde; dann die Behauptung, Kaiser Friedrich wünsche die Wiederaufhebung des Wiener Bisthums nach dem Tode des jetzigen Bischofs, da der Passauer Kirche noch nicht der versprochene Ersatz geleistet sei. Im übrigen verweise ich auf die beigefügten Anmerkungen und bemerke nur noch, dass der Berichterstatter sich zwar unzweifelhaft als Geistlicher, höchst wahrscheinlich Passauer Diöcesan, verräth, dass er nicht minder als dem Kaiser wie dem römischen Könige nahestehend erscheint, dass mir aber trotzdem jeder sichere Anhaltspunkt abgeht, um ihn aus der geistlichen Umgebung K. Maximilians herauszufinden.

1493, August, September.

(Cop. im kgl. Allg. Reichsarch. zu München, „Oesterreich“, Lit. fas. I, fol. 81-83.)

Allerdurchlewchtigister etc. Als ewr kuniglich maiestat mich hat[1]) im leben ewrs liebsten vatters vnd unser genedigsten herren loblicher gedachtnuss fleis zu haben mit seiner kays. m., dan was seiner m. gescheft vnd willen werr vnd zw seiner sell haill dienet, wollt ewr k. m. meren vnd nit myndern, mit anndern vil wortten, die da erzaigten die gross lieb vnd trew, die ewr k. m. zw ewrm lieben vatern hett, ist ewr k. m. wissen selbs, was ich antwurd, vnd liess ewr k. m. ein zedel sehen, derselben ich ein abgeschrift behiellt, die ich hiemit ewr k. m. auch gib. So ich aber yetz von ewr k. m. erkenn, dass dieselb trew vnd lieb nit gemyndert durch den tod, sonnder gemerd ist, so mich ewr k. m. selbs ervordert vnd der bemelten maynung yn hohen vertrawn beschehen mit mir beredt, gib ich ewr k. m. dise vnnderrichtung, die warl[ich] also ist. Vnd hat sein k. m. mir zugesagt, ob in der almechtig got sein leben lenngert, diess gentzlich vervolgen; doch sollt ich im zill geben, biss der bot gen

[1]) Fehlt ein „beauftragt“.

Rome gesenndt widerkomb, wollt sein kays. m. sich gar mit ayner schonen ordnung in den handel schickhen; ob aber ir kays. m. in mittl[er] zeit verschiedt, sollt ich ewr kun. m. vnderrichten, dass diess seiner gnaden letzter will wer; doch so wollt sein kays. m. selbs dovon mit ewrn k. m. red hallten auf mein begernn.

Item, das ewr k. m. gantzlich erkantnuss mug haben, will ich die artigkel in der bemelten zedel begriffen mellden, vnd ist der erst, das sein kays. m. die newn aufschleg, die bey seiner gnaden zeiten erstanden sein, abschieff etc.[1]).

Item (= ist) die maynung: seyn kays. m. vermaint, das er nit hab mugen seyn kays. standt zw eren der cristenhaitausshallten, auch seinen veindten ausser vnd ynnder seiner lannd der widerstand vnd gegenwerd thun, so er solh aufschleg nit hiet gehabt; auch hab sein kays. m. darumb babstlich erlaubnuss. Aber doch so wollt sein kays. m. mit irn loblichen räten den artikel vor sich nemen, vnd so erfunden wurd auss sein kamer vnd grundbüchern, das er mit seynem althenherkomenden zynsen vnd proventten mocht seynen kayserlichen vnd fürstlichen stannd geburlich aushalten etc., wollt sein kays. m. dieselben von stund abschaffen.

Der annder, das ir kays. gnad die gueter der kirchen Salzburg und Passaw etc. gewessen sein selbs mit seiner ordnung wider lies gefallen, vnd sein gnad das verdienn vor got und dy eer vor den menschen hiet[2]).

[1]) Ueber diese Abgaben, die dem Lande zur schweren Last gediehen und, weil auch von den fremden im Fürstenthnme begüterten Prälaten erhoben, eine der Ursachen des Krieges K. Friedrichs mit H. Ludwig von Baiern waren (1460—1463), bringen Ebendorfer, das „Copeybuch der g. St. Wienn" usw. zahlreiche Meldungen. Vgl. meine deutsche Reichsgeschichte unter K. Friedrich III. und Max I., Band I (Leipzig 1884), S. 28 ff.

[2]) Aeltere Streitigkeiten mit Salzburg, die, hervorgegangen seit 1156 aus staatsrechtlichen, ebenso oft aber auch aus persönlichen und privatrechtlichen Anlässen, so manches Blatt der österreichischen Landesgeschichte erfüllen, gab es seit 1458 (Ausgleichung wegen der Schlösser und Herrschaften Arnfels, Neumarkt, Löschenthal und Lavamundt; vgl. Hansiz, Germ. Sac. II, 507) wenigstens nicht offenkundig. Jetzt handelte es sich um die Restitution der seitens der österreichischen Fürsten aus ungarischer Hand 1490, 1491 occupirten Güter, deren Rückgabe der Kaiser dem Erzbischof Friedrich (von Schaumburg) in geradezu verletzender Form verweigert hatte. Vgl. darüber a. A. J. Th. Zauner, Chronik von Salzburg, IV. (Salzburg 1798), 224-225. Da übrigens die Rückgabe dieser Güter gegen bestimmte Entschädigung schon im Ungarfrieden des röm. Königs (7. Nov. 1491) ausgesprochen war, so liess sich Max am 29. Jan. 1494 zu einem Vertrage mit dem Erzbischofe herbei, der wenigstens die Ausfolgung der Hauptmasse der streitigen Güter gegen die Zahlung von 18,600 Gulden an das Erzstift bestimmte. Vgl. Zauner l. c. 227-228.

Ist die maynung, es hat nyeman bass gewist und erkennt den vrsprung des vnwillens vnd zwitracht, als seyne kays. m. selbs, wie vnd warumb er sich erhebt hat zwischen seiner m. vnd der kirchen. Darumb sein kays. m. ayn gewissen gehabt vnd nye im willen, die gueter zu behalten, sunder vmb ayne sum gelltz, die sein kays. m. ye gros ye klain hat bestimbt, widergeben; vnd oft gen Rom geschickt vmb erlaubnuss und absolucion, darumb vnnser heiliger vater der babst Innocenzius der Acht mir entphalh, seiner kays. m. vnderrichtung zu thun, das zu melden alhie vil schreibens nemb.

Item ob sein kays. m. auf dem willen werr beliben, aine sum geltz zu nemen, so wer doch villeicht das gellt aussgeben zw klainem nutz vnd loblicher gedechtnuss, vnd doch sein kays. m. ain vogt was der cristenlichen kirchen. Darumb hat sein kays. m. zw hertzen genomen in seiner busswertigkait den lob gottes vnd seiner liben muter vnd aller heiligen etc., vnd allen vnwillen vnd rach geopffert seiner gotlichen barmhertzigkait, vnd die gueter in den yetz kriegslewffen von den kirchen enpfrembt lautter durch gottes willen seiner sell haill und loblicher gedechtnuss wider geben helffen vnd raten die von anndern auch widergeben wurden mit solher ordnung hienoch begriffen; doch die hoffnung vermaynd im seyn gnad zubehalten mit froglichait der kirchen oder prelaten als seyn kays. m. all sein tag ain liebhaber gotlichsdienst ist gewesen, ain guetiger, milder, genadiger vnd barmhertziger kayser, das diess auch on seinem endt erscheynnen mocht vnd nit yn vergessen kam mit dem thon der glocken, sonnder in ewig gedachtnuss mocht komen zu besserung vnd gutten exempel dem gantzen reich nnd cristenhait, auch zw hoher eren seinem allerliebsten sun, der kun. m. etc. Was gen Salzburg gehord, wollt er dem stifft zw Salzburg widergeben, vnd was gein Passaw, dem stift zw Passaw etc., also das man seiner kays. m. jarlich ewigklich etlich jartag mit herrlicher solemnitet seiner m. vorfarn vnd nachkomen gedachtnuss solt hallten zw Salzburg vnd Passaw.

Item als sein kays. m. vnnserem heiligen vater dem babst Paulo zusagt, das er wollt dem stift Passaw ain widerlegung thun, so ain bistumb zw Wienn wurd, so nun kain widerlegung ist beschehen[1]), kan mit guter gewissen das bistumb zw Wienn hard[2]) beleiben oder

[1]) Von dieser Entschädigung, von der sonst nichts verlautet, weiss namentlich auch die Bestätigungsbulle P. Paul II. (zuletzt bei Weiss, Geschichtsquellen der Stadt Wien II. (Wien 1879), 108 ff.) nichts; sie könnte aber auf mündliche Abmachung zwischen Kaiser und Papst zurückgehen. Uebrigens war nach einer Meldung des Berichtes ein Bote nach Rom, vielleicht auch in dieser Angelegenheit, unterwegs. [2]) hard = hart, gleich „kaum", „schwerlich".

seyn, hat sein kays. m. also wellen, das der yetz bischoff, probst vnd dechannt yr zyns vnd gullt, als sie yetz haben, ir lebtagen behiellten vnd die herlikait vnd geistlichkait bischofflichs rechten wider gen Passaw vnd ewr kun. m. die lehennsrecht wie vor zugehord. Vnd der entgegen solt der von Passaw officiall jarlich an dem tag seiner jarzeit seine briesterschaft berueffen, so will[1]) in ain sinodum gewonlich komen sollen vnd mugen, vnd zwen tag mit vigiliis selambt, ampter vnd messen hochzeitlich sein jartag mit den geynpffelten prelaten ewigklich begeen, die vnnder ym sein. Vnd das die kun. m. die korherrn zw sannd Steffan bey ir herkomenden zynsen, proventen, wie vor alter sy begabt sein von den fursten von Osterreich, vnd priuilegi handhabt; dessgleichen die collegiaten vnd hoheschul hye zw Wienn, ab seyn kun. m. auss seinem gutenn willen es nit wolt besseren.

Der dritt, „das ewr gnad vnnserm genedigisten herrn dem kunig zwischen ewrm vnd seynem alleyn als ewrm ainigen sun ewr gehaym, vnd was ewr gnad hiet, offennbartt, das sein gnad das gewiss weer vnd nit not heet wider zu fragen“ [2]):

Ist die maynung, es soll sich ayn yetweder peichtvatter in der peicht besserlich hallten vnd meyden frag, die sein peichtkind mochten ergern. Die weil aber die kays. m. hoher vnd grosser weishait ist gewesenn, bald- vnd hochverstandig vnd merckig, hab ich mussen ausserhalb der peicht mit dem artikel in solher gestallt an seyn kays. gnad komen, das seyn kays. m. nit in vbel merckt. Vnd [damit] ewr k. m. ain war wissen het, auch das die obbemelten stuck und nachkomenden dester bass verricht vnd aussgericht wurden, so sye mit ewr kun. m. wissen vnd willen wurden beschehen, hat sein kays. m. geantwurt: er hab nicht gross oder verborgener schatz, das mag ich aus dem ersten artigkel mercken, aber das, das er hab, woll er also orden, das es ewrn gnaden nit verborgen sol bleiben, vnd wol mit ewr k. m. selbs douon reden.

Der vierd: „vnd so ewr gnad die bemelten stuckh mit aynem ordenlichen gescheft hat aussgericht, wirt ewr gnad yn gotlichen segen ewr sachen beschliessen“ [2]): Hat geantwurd sein kays. m., er sey nit genaigt zu schaffen; dan so er wenig schieff, mocht yemantz dauon sich ergern; schieff er dann vill, mocht ewr kun. m. vieleichter nit ain gantz gefallen haben. Aber das begert sein kays. m. vnd wer sein will, das ewr kun. m. die priesterschaft, die geistlichen klosterleid bey iren stifften, alten herkomen, freihaitten, gotzgaben

[1]) Viele. [2]) Ist die directe Frage des Beichtvaters an den Kaiser.

vnd almüsen, als sie die haben von den fürsten von Osterreich in irn stifften, lassen beleiben vnd hanthallten vnd der gotzdienst durch solchs nit gemyndert werd, vnd sprach dabey sein kays. m.: „so vnnser sonn das also hallt, hoff wir, das wir ain gross gescheft than haben, vnd es wirt die geistlichait got trulich für vns bitten etc."

Item von den stucken, als ewr kun. m. dazumalln mit mir red, hat ewr kun. m. auss den vorgeschriben vnderrichtung in etlichen.

Item von dem stuckh, ob yemands von seinen vaterlichen erb wer komen etc., sprach sein kays. m., das das sein will werr, man sollt dem, den ich ewrn gnaden genent hab, sein vaterlichs erb geben, vnd ob seyn kays. m. ye vnderricht wer, dadurch yemands, es wer geistlich oder werdlich, vmbillich von dem seinen wer komen, vnd begert, das ewr kun. m. denselben furderlich lies recht gen, domit zw dem irenn mochten komen; vnd ob im got lenger das [leben] lies vnd gesund geb, wolt sein kays. gnad das recht furderlich offen eynem yeden vnd ayn ordnung machen, damit arm vnd reich mit dem rechten gefudert wurd. Vnd dabey sagt sein kays. m. schone vnderrichtung, die ewrn kun. m. gut wernn zu wissen.

Item von wegen der juden antword sein kays. m., er wer des heiligen reichs haubt vnd solt die haben. Aber dem grossen falsch, dem wer sein gnad alzeit veind, wer mit dem vmbgieng, es wer cristen oder juden. Vnd also wie sein kays. m. in rat wurd vinden, domit man in wenden mocht vnd straffen in juden vnd cristen, wolt sein kays. m. trulich thun[1]).

Item das ewr kun. m. euch seine dienner vnd capellan liessen bevolhenn sein.

Item als dan ewr kun. m. mit hoher erkanntnuss vnd vil hoher gotlicher genaden begabt ist, hat seyn kays. gnad seine vaterliche trew ewr kun. m. zuerkennen bevolhen vnd sein liebe seel, vnd was ewr kun. m. in den obbemelten stucken meer wollt thun, das stund zw ewrn kun. m[ten].

Allergenadigister kunig! Also hab ich aynfalltigklich aus grossem vertrawn ewr kun. m. zuerkennen geben, so vil mir die kays. m., ewer kun. m. vatter vnd allergenadigister herr, seines willens vnd gescheft hat gesagt, in hoffnung, ewr kun. m. mir das in genaden

---

[1]) Diesem Grundsatz schöner Duldung, dem der Kaiser zeitlebens treu blieb (Man vgl. Ebendorfer, Chron. Austriac. 898 ff. gegen Chmel, Material. zur Gesch. K. Friedrich IV., 184-185, 193 ff., und Copeybuch 177-182, 188, 192 usw.), hat bekanntlich Max I. nicht gehuldigt. Vgl. z. B. den „Brieff von ausstreibung der Jüdischhait auss Steyer" 1496, was deren Vertreibung auch aus dem Salzburgischen einleitete.

aufnemb, angesehen, das ich vor got vnd vor den menschen schuldig bin, seiner kays. m. haill helffen vnd ratten zu suchen vnd durch ewr kun. m. durch die obbemelten [stuckh] an ewrn erblichen guetern kain schad beschiecht, vns (sic!), was gotlich vnd billich ist, beschiecht, der kays. m. grosslich in jener wellt geholffen vnd getrost, got geert vnd gelobt, derselben kays. m. vnd ewr kun. m. hier in diser welt zw ewigen zeitten gedacht vnd gelobt vnd geert werden vnd yedem das sein geben.

Item so ewr kun. m. das also vervolgt, hat kain kayser oder kunig in villen jarn doch von kaiser Hainrichs zeitten ym solh gescheft vnd gedachtnuss gemacht on schaden seiner erbgüter vnd mit so grossem verdienn gegen dem almechtigen got, als ewr kun. m. ewrn gnaden selbs vnd ewrm liebsten vater machet. Vnd darumb ob ymands ewrn kun. gnaden annders wollt ratten, verstet ewr kun. m. selber woll, das diess der besser vnd scheinst weg ist zw der seeln hayll vnnsers gnedigisten herrn, vnd ewr kun. m. lob ym grossen dauon erspringt.

Item als sein kays. m. an seinen letzten zeitten nach mir geschicht heet, vnd mir der bot spat kom vnd der peichtvater, der zw seiner kays. m. beruft ward, seyn gnad fraget, wie es seyn kays. gnad mit den kirchen guettern wolt hallten, antwurt sein kays. m. in lateyn: Conmisimus totum episcopo, nostro confessori, et quicquid filius noster et ipse fecerit, illa est nostra ultima voluntas[1]).

[1]) Collationata et auscultata est presens copia per me Johannem Murawr publicum notarium et concordat per omnia cum suo originali; in cuius rei testimonium hic me manu propria subscripsi. Ita est Johannes Murawr, publicus notarius.

Prag. Adolf Bachmann.

Das päpstliche Archiv unter Calixt III. In Folge der liberalen Eröffnung der päpstlichen Archive durch den gegenwärtigen Papst Leo XIII. werden in Kürze die Nachrichten der neueren Forscher über das päpstliche Archiv, welche erst aus zweiter Hand schöpften, durch die neuesten Berichte und Untersuchungen der an Ort und Stelle arbeitenden Forscher überholt und antiquirt sein, nicht so aber die Angaben älterer Berichterstatter, weil das päpstliche Archiv durch verschiedene Eingriffe bis in unser Jahrhundert hinein mancherlei Schicksale und Einbussen erlitten hat. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, dürfte das folgende Schreiben Giacomo Lombardi's, del consejo de Sa Magestad cesarea in Rom, einiges Interesse umsomehr

erwecken, als der Verfasser desselben, nach der richtigen Eintheilung des päpstlichen Schriftwesens, der zutreffenden Schilderung der Schrift und der Eintheilung der päpstlichen Register zu schliessen, gut unterrichtet und glaubwürdig erscheint. Das Schreiben ist an Johann Adolf Grafen zu Schwarzenberg gerichtet und betrifft den Process, den dieses Geschlecht mit den illegitimen Freiherren gleichen Namens führte. Die fragliche Bulle Calixt's III. ist bisher nicht bekannt geworden, es wäre denn, dass sie mit der Bulle Innocenz' VIII. vom 20. Februar 1486 verwechselt würde.

Eccellentissimo signore.

Con molte diligenze fatte non si trovo sin'ora in questi archivii alcuna scrittura concernente le differenze già qui agitate si fra signori conti e baroni di Schuuarzemberg, sendosi particolarmente ricercato secondo la nota da V^a Eccellenza mandatami negl'atti del pontificato di Calisto terzo. Egl'è ben però vero, che non tutte le scritture di questi tempi sono esposte al publico, perciòche molte di esse si conservano in castel Sant Angelo, dove sotto Clemente settimo transportate furono, nè qui vi facilmente si lasciano vedere; mà quando anco per gracia speciale ciò s'ottenga, bisogna per rinvenir' una materia uoltra quaranta libri del registro publico di quatrocento fogli l'uno, che sono senza rubricella et di carattere scabroso, oltre a diversi altri libri di spedizioni secrete, stante ch'in più modi suole Santa Sede Apostolica in casi simili spedire le grazie. Onde perchè sarebbe necessario tener qualche tempo impiegati alcuni huomini prattici delle littere e caratteri antichi con spesa di vinticinque o trenta scuti e senza certezza di trovar finalmente quello, che V^a Eccellenza desidera. Stimai bene di sentirne prima la Sua volontà e desideroso d'haver sempre, in che ubidirla, resto

di V^a Eccellenza

umilissimo et obligatissimo servitore

Giacomo Lombardi m/p.

Roma, 20 Giugno 1665.

Franz Mareš.

Notizen. Eingehende Beachtung verdient die Abhandlung von C. Rodenberg über die Register Honorius III., Gregor IX. und Innocenz IV. (Neues Archiv 10, 509—578), in welcher der Verfasser „jene Fragen, welche den Historiker, der die Regesten als Geschichtsquellen benutzt, besonders interessiren müssen“, erörtert. R. operirt allerdings mit einem trotz der Beschränkung des Themas auf die historische Glaubwürdigkeit der Eintragungen für manche Punkte

ganz unzulänglichen Material, da er nur den in Paris befindlichen Band der Register Innocenz IV. aus Autopsie kennt, im übrigen sich auf die Publication der Register Innocenz IV. durch Berger und auf die vom Verfasser selbst in der Sammlung der Mon. Germ., jedoch nach den vor mehr als 60 Jahren gefertigten Abschriften Pertzens aus den päpstlichen Registern herausgegebenen Papstbriefe und auf Kaltenbrunners Römische Studien I. (Mitth. Band V) stützt. Das betrifft gerade auch die Frage der Registrirung nach Original oder Concept. Als gewöhnlichste Quelle der Eintragungen in das Register betrachtet R., wie er schon in der Einleitung zum ersten Band der „Epistolae pont.“ kürzer ausgeführt hatte, die Concepte. Die dafür geltend gemachten Gründe sind von sehr ungleicher Beweiskraft, verschiedene aus dieser Sachlage gefolgerte Erscheinungen lassen mindestens ebenso gut eine andere Erklärung zu, manche aber scheinen, so wie sie vorgetragen sind, allerdings ausschlaggebend für die Ansicht des Verfassers zu sprechen, so namentlich der Nachweis, dass öfters die Gestaltung des Textes, die Anführung unpassender Adressen nur aus Vorlage des Conceptes entstanden sein kann. Doch ist die materielle Richtigkeit vieler angeführter Momente durch den Aufsatz Denifle's, Die päpstl. Registerbände des 13. Jahrh. (in dessen Archiv 2, 51. 64 ff. 68) so sehr erschüttert worden, dass diese Beweisführung nothwendig revidirt werden muss. Um so mehr, als D. gewichtige Gründe für die Existenz ursprünglicherer vollständiger Register angibt. Doch schliesst R. Registrirung nach dem Original nicht ganz aus, betrachtet sie für gewisse Urkundenarten, wie Insertionen, als von jeher gebräuchlich, glaubt, dass sie seit Innocenz IV. auch sonst häufiger werde. Sollte aber wirklich ursprünglich Registrirung nach dem Concept Regel gewesen sein, so ist es eine im allgemeinen gewiss acceptable Vermuthung, dass der Gebrauch nach dem Or. zu registriren, Hand in Hand gegangen sei mit der wachsenden Bedeutung des Registers auch für die Parteien, d. h. mit der Zunahme der Privilegien und der damit in Verbindung stehenden Actenstücke, welche ja auch eine andre Entstehungsgeschichte haben, als die eigentlichen Geschäftsbriefe der Curie. R. nimmt an, dass unter Innocenz IV. verordnet worden sei, die die Curie nicht interessirenden Privilegien nur mehr gegen Taxe und unter Vorlage des Originals ins Register einzutragen. In der Praxis der späteren Zeit findet letztere Annahme allerdings keine Bestätigung. Es ist nicht richtig, wenn im N. Archiv 11, 212 mit Beziehung auf meine „Bullenregister Martin V. und Eugen IV.“ auch für das 15. Jahrh. der Gesichtspunkt hingestellt wird, die verschiedenartige Registrirung sei von Taxzahlung oder Eintragung im Interesse

der Curie abhängig gewesen. Vielmehr kam es da, soweit nicht ausnahmsweise ganz besondere Verhältnisse hineinspielten, nur auf den Gang und die Art der Expedition an: für Litterae de curia, welche sub plumbo und offen erlassen wurden, galt als (in der Regel auch beobachtete) Vorschrift Registrirung nach dem Original, für Breven und überhaupt für Litterae clausae beliebte man Registrirung nach dem Concept. Dass neben den Concepten oft auch noch die Consistorialprotocolle direct für die Registrirung namentlich der Adresse und Datirung verwendet worden seien, wie R. zu erweisen sucht, scheint doch sehr zweifelhaft; betont R. sicher mit Recht, dass es sich bei der Registrirung in erster Linie um Fixirung des Inhaltes gehandelt habe, so ist nicht einzusehen, warum man Dinge hätte aufnehmen sollen, die nicht schon für den Ingrossator, wenn auch flüchtig und abgekürzt, auf dem Concept vermerkt waren. Werthvoll sind die Ausführungen über die Bedeutung des Datums, das meist auf den Zeitpunkt der Genehmigung des Conceptes, resp. bei den Litt. communes auf den Beurkundungsbefehl, vereinzelt auch auf späteren Zeitpunkt zu beziehen ist; Briefe mit dem Verweise „Datum ut supra", „In eundem modum" brauchen nicht genau dasselbe Datum zu tragen, wie das Stück, auf welches sich bezogen ist. Ebenso wichtig ist der Nachweis, dass vielfach Mandate erlassen und an den päpstlichen Agenten oder an den Petenten ausgehändigt wurden, welche nur eventuell dem Adressaten zu übergeben waren, ohne dass aber dieser Sachlage auch nur mit einer Silbe im Briefe gedacht wäre. R. erkennt den Registern eine sehr hohe Glaubwürdigkeit zu sowohl hinsichtlich der Quelle der Eintragung als der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Copien. E. v. O.

Im Archivio storico per le province Napoletane X, 761—790, berichtet B. Capasso, Director des Staatsarchivs zu Neapel, über vier neue Bände angiovinischer Register, die vor Kurzem aus Quaternionen und einzelnen Blättern zusammengestellt wurden. Diese losen Registerfragmente, welche sich in drei umfangreichen, bisher nicht beachteten Actenfascikeln befanden, sind, wie Capasso nach eingehender Untersuchung zeigt, Ueberreste der bei dem Aufstande von 1701 verbrannten Registerbände. Diese Fragmente, sowie auch einzelne Blätter, die später aus den erhaltenen Bänden herausfielen und nicht mehr eingelegt worden sind, wurden lange Zeit wie Einzelurkunden und Acte behandelt und erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts in 12 Bänden vereinigt, die in die alte Registerserie eingereiht wurden; blos jene drei Fascikel blieben noch übrig und aus diesen wurden nun vier neue Bände gebildet. Der Index, den Capasso nach dem



Muster des bereits vollendeten Inventars der bisherigen 377 Bände anlegen liess und von dem ein Theil als Beilage abgedruckt ist, entspricht ganz der natürlichen Anlage der Register und zeichnet sich auch durch eingehende Berücksichtigung der für die Registrirung oder für die Geschichte der Register wichtigen Noten und Vermerke aus. F.

Das Germanische Museum zu Nürnberg erwarb nach den Berichten des „Anzeigers" im Jahre 1884 wieder eine beträchtliche Anzahl von Urkunden, darunter auch ältere Kaiserurkunden (1884 n° 6. 7 S. 93): von Otto I. für Essen von 973 (unbekannt, wenn nicht Otto II. Stumpf n° 597), von Otto III. von 991 für S. Clement in Metz (St. n° 943), von Heinrich IV. für Theodorich von Verdun von 1057 (uned.?), von Friedrich I. für Kloster Offenbach ohne Jahr (St. 4530 oder unedirt?), von Heinrich VI. für S. Arnulf in Metz von 1193 (St. 4808), von König Heinrich (VII.) für Kl. Königsbrück (Böhmer-Ficker n° 4075), von Rudolf I. für Kloster Offenbach von 1273 (fehlt bei Böhmer), von Albrecht I. für Bisch. Gerhard von Metz von 1299 (Böhmer Reg. Albr. n° 137), von Heinrich VII. für Kl. Königsbrück von 1309 (Böhmer Reg. H. VII. n° 53 oder 54?) — ferner Papsturkunden (n° 11. 12 S. 151) von Benedict IX. für Kl. Brondoli von 1044 (fehlt bei Jaffé), von Clemens III. für den Bischof von Worms von 1189 (fehlt bei Jaffé), von Coelestin III. für Probst Sigfried von S. Martin zu Worms von 1192 (Jaffé ed. I. n° 10,387), von Honorius III. für das Kl. Ramosa von 1227 (Potthast n° 7678), von Gregor IX. Privilegienbestätigung für Kloster Brondolo und Intimirung derselben an den Patr. von Grado von 1230 (fehlt bei Potthast), von Martin IV. für das Kloster Dalen von 1281 (fehlt gleichfalls bei Potthast). — Einige Erläuterungen über diese Papsturkunden, namentlich die älteste, von der auch ein Facsimile des Schlusses beigegeben wurde, gab Wattenbach in den „Mittheilungen des Germ. Museums" 1885, S. 146 ff.; ferner nebst Abdruck der B. Benedict IX., der Schutzbriefe Friedrich I. und Heinrich VI. für das gleiche Kloster (im Verzeichnis nicht erwähnt) und anderer Urkunden im Neuen Archiv 11, 389—399. — Nr. 20 des Anzeigers von 1885 kann schon wieder über Erwerbung von 76 Pergamenturkunden von 1360—1738, darunter Kaiserurkunden von Friedrich III., päpstliche von Eugen IV., berichten. Leider ist die Identität dieser Urkunden nach den Angaben des „Anzeigers" oft schwer festzustellen. Wir ersuchen die Redaction desselben im Namen aller Geschichtsforscher dringend, bei älteren und wichtigeren Urkunden auch den Tag und, soweit Regesten existiren, auch die betreffende Nummer derselben anzuführen, ebenso, dass bestimmter

gesagt würde, ob die Neuerwerbungen aus Originalen oder Copien bestehen; aus der Angabe des Schreibstoffes allein ist meist noch kein Schluss zu ziehen. — Im Ganzen umfassen nach einer S. 132 gegebenen Zusammenstellung die Sammlungen des Germ. Museums circa 8000 Pergament-, 2500 Papierurkunden, 160 Copialbücher, Register und ähnl., 2000 Fascikel Acten, ohne die daselbst deponirten oder auch von der Anstalt käuflich erworbenen zusammengehörigen Archivbestände von Nürnberger Familien, von der Stadt Windsheim, Schloss Rodeneck in Tirol usw., welche ebenfalls die Summe der früher aufgezählten Bestände erreichen dürften. Fürwahr ein glänzender Beweis für die Umsicht und Einsicht, mit welcher dieses Nationalinstitut geleitet wird, das schon so viele werthvolle Monumente dem Verderben entrissen und wissenschaftlicher Verwerthung zugänglich gemacht hat. E. v. O.

In den Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln 1884, Heft 41 (Heft 40 soll erst 1885 erscheinen!) publicirt S. 72 bis 108 L. Korth als Muster der von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde aufgestellten Grundsätze für Urkundenedition (vergl. Mittheil. 5, 457) eine Reihe von Papst-, Kaiser-, Bischofs- und anderen Privaturkunden aus dem 12. bis 15. Jahrh. Unter den Papsturkunden findet sich kein Ineditum, insoferne die ausgewählten Bullen Alexander III., Coelestin III., Innocenz III., IV., Alexander IV. alle schon im 3. Heft der Mittheil. des Kölner Stadtarchives verzeichnet sind, dagegen finden sich ungedruckte Briefe Albrechts I. an Dortmund (1292 Dec. 2), Ludwigs des Baiern für den Grafen Gottfried von Arnsberg (1346 Dec. 12, die nackte Notiz „Auf der Innenseite rechts Signatur des Kanzlers" reizt den Diplomatiker, ohne ihn nur im geringsten zu befriedigen); interessant ist die Einladung, welche die Stadt Köln am 3. Febr. 1480 an Aerzte ergehen lässt, der Obduction eines hinzurichtenden Verbrechers beizuwohnen. — Im selben Hefte folgt ein für Culturgeschichte anziehender Aufsatz von H. Cardauns „Ein Kölner Bürgerhaus aus dem 16. Jahrh.", auf Grundlage eines 1519 anlässlich Todesfalles aufgenommenen Inventars einer wohlhabenden Bürgerfamilie. — Das 42. Heft enthält die Ausgabe des „Rotulus der Stadt Andernach von 1173—1256" von Hoeniger, einer 4,4 Meter langen, auf beiden Seiten beschriebenen Pergamentrolle, auf welcher die von den Bürgern in ihren privaten Rechtsgeschäften aufgerichteten Urkunden eingetragen sind. Ausser Köln reicht nur dieser Andernacher Rotulus bis ins 12. Jahrh. zurück, was ihm natürlich besondern Werth verleiht. E. v. O.

O. Lehmann, Das tironische Psalterium der Wolfenbüttler Bibliothek, Leipzig 1885, 8⁰, IV, 208 S. Text, 122 S. tironische Tafeln. Der Herausgeber handelt in der Einleitung über die Handschriften des tironischen Psalteriums, dann speciell über die Graphik und Bedeutung des Wolfenbüttler Codex, gibt ein Verzeichniss der besprochenen Noten; die Wiedergabe der Noten geschah wegen des Kostenpunktes auf autographischem Wege. Das Werk bildet eine Bereicherung der tironischen Literatur.

In der Miscellanea di paleografia e diplomatica XI (Arch. stor. ital. 16, 284) erörtert Cesare Paoli den phonetischen Werth der Cursivverbindung von ti in Documenten des 8. bis 12. Jahrh. und weist nach, dass dieselbe auch mit z gleichwerthig gebraucht wird.

Die neuen Erörterungen über ältere fränkische Formelsammlungen von K. Zeumer (Neues Archiv 11, 313—358) besprechen die namentlich von Krusch und Ad. Tardif erhobenen Einwände gegen die Zeitbestimmung einzelner Formelsammlungen in der Ausgabe der Mon. Germ. Einzelne Punkte der Untersuchung liefern dadurch kritischen Gewinn auch für die Geschichte der Merovinger. Z. zeigt, dass die Beziehung der chronologischen Daten der Formulae Andecavenses, auf welche die Zeitbestimmung sich zu stützen hat, auf Childebert II. durchaus unwahrscheinlich ist und auch schon Childebert I. über Angers geherrscht, betont aber selbst die Bedenken, die sich der früheren Datirung zu 514—515 entgegen stellen, und verweist noch auf die Möglichkeit, dass die Jahresangabe auf Interpolation eines Abschreibers oder Ueberarbeiters zurückzuführen sei. Gegenüber Tardif, der die bisherige Ansicht vertritt, dass der in der Widmung Marculfs genannte Bischof Landerich nur der um die Mitte des 7. Jahrh. lebende Bischof von Paris gewesen sein könne, hält Z. mit Recht die Unwahrscheinlichkeit dieser Ansicht und die grössere Wahrscheinlichkeit seiner Annahme, dass jener Landerich der Bischof von Meaux gewesen, die Sammlung also jünger sei, aufrecht.

Im Jahrbuch für Schweizergeschichte (X, 251—363, Zürich 1885) handelt G. v. Wyss in erschöpfender Weise über die Antiquitates monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi. Das Resultat eingehender Untersuchung der im Kloster Einsiedeln aufbewahrten Originalhandschriften beider Werke und der Vergleichung mit den übrigen Quellen ist kurz folgendes. Der sogenannte Liber Heremi, Papierhs. von 31 Bl., zer-

fällt in 2 Abtheilungen, die ersten 7 Bl., denen allein Tschudi diesen Titel vorgesetzt hat, enthalten Materialien für Ausarbeitung einer Geschichte des Klosters: Verzeichniss der Einsiedlischen Güter, Notizen über die Kaiserurkunden mit Monogrammen und Recognitionszeichen, vollständige Abschrift der älteren Klosterannalen (wahrscheinlich dem Liber vitae aus dem Anfang des 14. Jahrh. entnommen) und des Necrologs, das viele Angaben über Donationen enthält. Der zweite Theil der Handschrift enthält dann eine erste Verarbeitung dieses Stoffes durch Tschudi: die Donationes Einsidlenses sind systematisch zusammengestellt, ebenso die Annales, welche durch Zusätze aus den übrigen Tschudi zugänglichen Quellen für Reichsgeschichte, für Schwaben und für das Bisthum Constanz bereichert werden; auch die auf Einsiedeln bezüglichen Urkundenauszüge sind umfänglicher als in der ersten Abtheilung. Es ist ein besonderes Verdienst von Wyss, diesen Zuwachs von Nachrichten nicht nur constatirt, sondern auch die Quellen derselben nachgewiesen und damit die eignen Zuthaten Tschudi's klargelegt zu haben. Das zweite Werk Tschudis, die Collectio Antiquitatum, ist „eine berichtigte, durch Aufnahme der wichtigsten Documente des Klosters vervollständigte Neubearbeitung des Annalenwerkes", wie es in den Ann. Heremi vorliegt; daran schliesst sich als Fortsetzung eine knapp gefasste Geschichte des Klosters in der späteren Zeit an; der erste Theil hat also nur insofern selbständigen Werth, als der Text die endgiltige Meinung Tschudis oder ihm nachträglich bekannt gewordene Correcturen seiner früheren Arbeit enthält. Als Anhang publicirt Wyss die im eigentlichen Liber Heremi (den G. Morell im Geschichtsfreund der fünf Orte, Bd. 1, nicht zum Abdruck brachte) enthaltenen Annalen und das Necrolog. — Der gleiche Jahrgang des Jahrbuchs enthält ausserdem eine Abhandlung von P. Schweizer, „Die Freiheit der Schwyzer" (S. 1—32), in welchem namentlich die Handfeste Friedrich II. für Schwyz besprochen und darauf hingewiesen wird, dass dieses Privileg nicht die einer Littera protectionis entsprechenden feierlichen Formen enthalte, daher nur als eine gegen Graf Rudolf den Schweigsamen gerichtete Drohung zu betrachten sei, welche der Kaiser, nachdem sie ihren Zweck erfüllt, jeden Augenblick rückgängig machen konnte. — S. 33 bis 131 gibt der Bibliothekar von Einsiedeln, P. Gabriel Meier, eine „Geschichte der Schule von St. Gallen im Mittelalter", erzählt die äussere Geschichte der Schule, erörtert den Umfang und die Methode des Unterrichts. Der Verfasser bezeichnet diesen Aufsatz als Ausschnitt seiner Geschichte des deutschen Unterrichtswesens bis zur Mitte des 13. Jahrh., welcher bei der von der hist.

Commission der bair. Akademie der Wissenschaften ausgeschriebenen Concurrenz das Accessit zuerkannt worden war. E. v. O.

Im 13. Heft der Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebungen (Lindau 1884) handelt F. Vetter über das St. Georgenkloster zu Stein am Rhein, gibt dabei einzelne Beiträge zur inhaltlichen Kritik der Fälschung Stumpf n° 1412, bietet in bunter Aufeinanderfolge mancherlei für die Geschichte des Klosters werthvolle Notizen aus archivalischen Quellen. Beigegeben sind „Urkundliche Belege" (darunter auch einzelne Stellen aus Scriptores), welche nebst anderen auch Stumpf n° 1462, 1485, Ficker-Böhmer Reg. n° 1954, 1955, 4230 (als angebl. Urkunde Heinrich III. von 1032 Apr. 17!), dann Jaffé 10167 und einige spätere Bullen (Honorius III.—Alexander IV.) enthalten. Wo möglich sind die Originale zu Grunde gelegt. Der Editor hält sich sklavisch an dieselben, druckt „buchstaben- und zeichengetreu", „da eine Regelung der Schreibung bei so kleinen Denkmälern weder thunlich noch zweckdienlich erschien." Dass man sich über gewisse Grundsätze der Edition im allgemeinen geeint, z. B. über Anwendung der Majuskeln und Aenderung der Interpunktion, weiss Herausgeber offenbar nicht, wie er ja auch für Friedrich II. Böhmers Regesten von 911—1313 citirt, ganz gewöhnliche Reducirung von Tagesdaten aus römischer in moderne Rechnung ausdrücklich erklären zu müssen glaubt und die Ortsform Sibidatum (Cividale in Friaul) für einen „offenbaren Scherz des Verfertigers der Urkunde" hält. E. v. O.

In dem Aufsatz Zur Investiturfrage nach ungedruckten Schriften Gerhoch's von Reichersberg (Zeitschr. für kath. Theologie 9, 536—553) publicirt H. Grisar Bruchstücke aus Gerhochs Denkschrift an Hadrian IV. und ein paar Notizen aus dessen ungedruckter Schrift De ordine donorum spiritus sancti nach den Abschriften Scheibelbergers. Gegen die beigegebenen Ausführungen Grisars replicirt W. Ribbeck in den Forschungen 25, 556—561.

Der Catalogus omnium canonicorum reg. Reichersberg. a prima fundatione usque ad annum jubil. 1884 e documentis fide dignis conscriptus a Conrado Meindl decano gibt auf Grundlage der gedruckten und ungedruckten Quellen, unter diesen namentlich auch handschriftlicher Nekrologe und Rotularien anderer Klöster,

ein sorgfältig zusammengestelltes Nammensverzeichniss mit den biographischen Daten aller Stiftsmitglieder während des 800jährigen Bestandes und in einem Anhang die wenigen Notizen über das von Propst Gerhoch gegründete Nonnenkloster.

H. V. Sauerland bespricht im Histor. Jahrbuch 7, 59—66 die Handschriften des wichtigsten Werkes des Dietrich von Nieheim De schismate. Jene auf der Bibl. Barbarina und in Stuttgart sind nur werthlose neuere Copien, nur der Codex Gothanus geht in den Beginn des 15. Jahrh. zurück. Die Vorbemerkung verzeichnet die Literatur des letzten Jahrzehnts über Dietrich von Nieheim.

Einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der deutschen Städteverfassung und Verwaltung in Siebenbürgen bietet die Schrift des Archivars Franz Zimmermann: Die Nachbarschaften in Hermannstadt (Hermannstadt 1885; 8°, 158 S., Sep.-Abdr. aus dem Archiv des Ver. f. siebenbürg. Landeskunde N. F. 20. Bd.). Das Nachbarschaftswesen ist deutschen Ursprungs: neben der Eintheilung in Viertel und Zehentschaften, wie sie auch in Hermannstadt auftritt, bestand die Eintheilung in Nachbarschaften, zunächst genossenschaftliche Vereinigungen zur Ausnützung der Feldmark, dann zur Ausübung der Sitten-, Sicherheits- und Feuerpolizei, welche in der Folge zu selbstthätigen Körperschaften innerhalb der Stadtgemeinde mit bestimmten Befugnissen und Rechten erwuchsen. Auf Grundlage umfassenden handschriftlichen Materials legt Z. die Eintheilung der Stadt in Nachbarschaften, ihre Organisation und Thätigkeit (Geldleistungen, Wachdienst, Brunnen- und Feuerlöschwesen, Stadtreinigung, Pflasterung, Beleuchtung usw.) vom 16. Jahrh. bis in die neueste Zeit eingehend dar. Der urkundliche Anhang enthält 53 Nachbarschaftsordnungen, Beschlüsse derselben und Actenstücke für die Zeit von 1563—1861.

Zwei kleine Beiträge zur Geschichte der Kalenderreform gibt Baumann in der Zeitschrift des Vereines für Geschichte der Bar, 5. Heft, S. 144, 146 (Donaueschingen 1885), indem er das Mandat des Grafen Heinrich v. Fürstenberg, Landgrafen in Bar, vom 14. Nov. 1582 auf den 25. überzugehen, und die Aufzeichnung einer Nonne von Villingen veröffentlicht, wonach das Kloster den neuen Kalender durch Ueberspringung der 10 letzten Tage des Octobers 1583 in practischen Gebrauch setzte.

Literatur.

W. Ohnesorge, Der Anonymus Valesii de Constantino. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der Universität zu Kiel. — Kiel, 1885, bei Lipsius und Fischer, 112 S.

Eine methodisch durchgeführte Untersuchung, welcher das Verdienst gebührt, das in Betracht kommende Material spruchreif vorzulegen. Mit den Resultaten der Arbeit wird man sich vielfach nicht einverstanden erklären können.

In berechtigter Weise werden die beiden historischen Fragmente, welche seit H. Valois den Ausgaben des Ammianns Marcellinus angefügt zu werden pflegen, als nicht zusammengehörig hingestellt und mit Bezug auf Stil und Haltung der Darstellung als von einander unabhängig nochmals erwiesen, indem für das erste Stück die Bezeichnung „Anonymus de Constantino" vorgeschlagen wird. Der Verfasser handelt sodann über die Originalität und hervorragende Bedeutung der Nachrichten des Anonymus, der, wie schon Mommsen erkannte, von Polemius Silvius und von Orosius benutzt wurde, wie gegen Zangemeister überzengend ausgeführt erscheint.

Hierauf wird über den Autor, die Zeit, in welcher er schrieb, seine Persönlichkeit, den Standpunkt desselben gehandelt, wofür es bisher eine bestimmt formulirte Ansicht nicht gab. Als die Zeit der Abfassung des Schriftstückes, wie es vorliegt, werden (gegen Mommsen) die Jahre „zwischen 363 und 417" angenommen, weil Julianus Apostata in einer Weise genannt wird, die annehmen liesse, dass man schon geraume Zeit wieder unter christlichen Kaisern lebe, obwohl sonst die Gleichzeitigkeit des Berichterstatters mit den Feldzügen des Constantin gegen seine Mitkaiser betont und die Bemerkungen christlich-confessioneller Art für Interpolationen der originalen Aufzeichnung erklärt sind. Da aber schon Polemius Silvius, der nm 385 schrieb, den Anonymns benntzt hat, wie Verf. selbst ausführt, so ist der terminus ad quem, für den die Benutzung durch Orosius massgebend war, sicherlich nicht mit Recht gewählt.

Wie aus anderen Gründen hervorgeht, auch nicht der „terminus a qno."

Als Ort der Entstehung wird Rom, als Autor ein dort lebender Senator zn erweisen gesncht. Beides mit Gründen, die nicht stichhältig sind.

Den Antor in Rom zn suchen, weil bei der Erzählnng der Maxentiusschlacht, sowie der nnmittelbar vorhergehenden Ereignisse (Krieg des Cäsars Severus und des Augustus Galerius gegen Maxentius und Maximian)

sich über die Oertlichkeiten bei Rom und überhaupt in Italien besonders gut unterrichtet zeigt, scheint deswegen verfehlt, weil mit nicht minderer Genauigkeit z. B. die Oertlichkeiten Illyricums erwähnt werden. Ja, wenn der Anonymus von Constantin sagt: „natns in oppido Naiso atque eductus, quod oppidum postea magnifice ornavit“, so erscheint mir diese Notiz für den Standpunkt des Verf. viel bezeichnender. Auch tritt Dacia nova mit seiner Hauptstadt Serdica sehr hervor; in letzterer ist Galerius gestorben, sein Mitaugustus Licinius ist „ex nova Dacia vilioris originis“, er flieht später im Kampfe mit Constantin von Sirmium dahin: sublata inde uxore ac filio et thessauris tetendit ad Daciam. (Vgl. znr citirten Stelle Archäol. epigr. Mitth. ans Oesterr. IX, S. 21.) Von diesem Feldzuge des Constantin gegen Licinius, über welchen der Anonymus die besten Nachrichten erhalten hat, bemerkt der Verf. mit Grund, dass die Schilderung eines Augenzeugen vorzuliegen scheine. — Sehr richtig ist auch hervorgehoben, „dass der grösste Theil des Werkchens in Illyricum und Thracien sich abspielt“ (S. 97). Das spricht doch nicht für einen stadtrömischen Antor. Einen Illyriker zu erschliessen, wäre gleichfalls voreilig: Illyricum war damals das Centrum des Reiches, weswegen die Historie vom Standpunkte der Reichsregierung aus auf die dortigen Vorfälle besonders Bedacht zu nehmen Ursache hatte.

Wenn der Verf. den Anonymus in den Reihen der römischen Senatoren sucht, so übersieht er, dass selbe der practischen Politik damals bereits völlig entrückt waren. Dies zeigt nichts deutlicher wie die Reden und der Briefwechsel des Symmachus, die an Leere ihres Gleichen suchen.

Die geschäftskundigen Geschichtschreiber des vierten Jahrhunderts gehen vielmehr aus anderen Kreisen hervor; z. B. aus den in der Umgebnng des Kaisers und der höchsten Beamten eine Rolle spielenden „protectores“, denen bei Vacanzen des Thrones Augusti und Cäsares, wie Diocletian, Constantins, Maximinus Daza, Jovian, Valentinian entnommen wurden. In dieselbe Categorie gehört der bedeutendste Historiker des vierten Jahrhunderts, Ammianus Marcellinus, der seine Carrière als „protector“ begann. In diesen Kreisen hatte man demnach einen Ueberblick über den Gang der Reichsangelegenheiten, übersah man das g a n z e Reich; was in Rom seit dem Ausgange des dritten Jahrhunderts nicht mehr der Fall war.

Wenn ich daher auf den Stand des „Anonymus“ rathen müsste, würde ich ihn eher in der nächsten Umgebung Constantins unter den um eine Generation älteren Berufsgenossen des Ammianus Marcellinus suchen. Damit würde sich zugleich die Zurückhaltung des Antors erklären, mit der er über gewisse die Dynastie betreffende „arcana imperii“, wie z. B. über den Tod des Crispus, hinweggeht, während er alle officiellen Abmachungen, so über die Thronfolge nach Constantin, präcis wiedergibt. Der Verf. behauptet zwar, dass der Anonymus kein Beamter gewesen sein könne, da er die technischen termini nicht zu handhaben verstünde; ich finde das Gegentheil. So heisst es von Constantius: „protector primnm, exin tribunus, postea praeses Dalmatiarum fuit“, eine Angabe, die eine genaue Kenntnis der damaligen Carrièreverhältnisse zeigt. Man vergl. über die ersten inschriftlich vorkommenden „praesides“ von Dalmatien (Corp. III, 1805 aus dem J. 280, wo neben dem „praeses“ als vir perfectissimus ein ducenarius

ex protectoribus lateris divini genannt wird; cf. Ephem. ep. II n. 525) H. Cons, la province Romaine de Dalmatie (Paris 1882) p. 289 f.; über die „protectores Augusti" Mommsen in Ephem. epigraph. V p. 121, wo p. 130 auch auf die citirte Stelle des Anon. Vales. Rücksicht genommen ist.

Die letztere wichtige Abhandlung, die im Jänner 1884 erschien und unsere Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse gleichsam neu fundirte, hätte dem Verf. nicht unbekannt bleiben sollen. Wie es denn auch Wunder nimmt, dass wohl Gardthausens Aufsatz über „Ursicinus und die Inschrift von Dojan" in Hermes XVII (1882), 251 ff. verwerthet ist, hingegen Mommsens den Gardthausen wesentlich rectificirende Bemerkungen in demselben Bande des Hermes S. 523 ff. ignorirt werden.

Noch öfter schiesst die Dissertation in hyperkritischem Eifer über das Ziel hinaus; so wenn sich unter den „Thesen" auch folgende findet: „Die termini Oriens, Moesia und Pannonia sind von dem Anonymus de Const. nicht im Sinne der Veroneser Liste gebraucht"; was gegen Mommsen gerichtet sein soll. Dieser hat aber doch nur darauf aufmerksam gemacht, dass die provinciale Organisation, welche der Anonymus erwähnt, näher an die der Liste von 297 heranreiche, als an die durch die Provincial-Verzeichnisse aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts bekannte; wie es eben den Verhältnissen der Constantinischen Zeit entspricht.

Schliesslich werden die Eigenthümlichkeiten in der Composition des Anonymus auseinandergesetzt: „es scheint, als ob der Verf. sein Werk nicht in einem Gusse, sondern in verschiedenen Abschnitten niederschrieb." Der erste reiche von § 1—8, d. i. bis zum Tode des Galerius; der zweite § 9—13 beginne mit einer Recapitulation der früheren Nachrichten. In der That ist hier wieder vom lebenden Galerius die Rede, obwohl sein Tod schon vermeldet wurde. Die Stelle ist für die Beurtheilung der Composition des Anonymus wichtig. Ob es mit der vom Verf. gegebenen Erklärung seine Richtigkeit hat, bleibt dahingestellt, da es auch andere Möglichkeiten gibt.

Jedenfalls ist die Arbeit geeignet, weiterer Discussion zur Grundlage zu dienen.

Prag. J. Jung.

Henri Delpech, La tactique au XIIIme siècle. Avec onze cartes ou plans. T. I: Types de la tactique du XIIIme s. — Tact. de l'Infanterie. — Tact. de la Cavalerie. XX, 468. T. II: Grande Tact. au XIIIme s. — Origine de la Tact. du XIIIe s. 387. Paris 1886, Picard, gr. 8. 12 Fr.

Die Aufgabe, die D. sich stellt, ist nicht leicht. Der Bearbeiter muss kriegerische Ereignisse innerhalb eines längeren Zeitraums und nicht zu enger örtlicher Grenzen verfolgen, um Ergebnisse von Belang zu erzielen und darf es nicht machen, wie Lindt in der Bd. IV, 292 besprochenen Dissertation. In der That gebietet D. über ein sehr umfangreiches Material: etwa 100 Schlachten der Zeit zwischen 1000 und 1400, in der Mehrzahl von Franzosen und Engländern, doch auch von Spaniern, Deutschen,

Italienern gelieferte kommen zur Darstellung. Nach den besten Quellen, glaubt Ref. sagen zu dürfen, denn wenn er auch nicht überall aus Specialwerken controlliren konnte, so tritt doch z. B. in der Behandlung der Schlacht von Bouvines 1214 (I, 1—175) grösste Gewissenhaftigkeit und gesunde Kritik bei Benutzung der Ueberlieferung hervor. Mit Recht hält sich D. zumal für die Bestimmung der französischen Schlachtordnung an Philipp August's Biographen Guilelmus Brito, dessen Angaben D.'s mühsame Ortsforschungen zur Bestätigung dienen. Auch in der Schätzung der Berichte über die Niederlage der Albigenser bei Muret 1213 möchten wir D. (I, 177—258) zustimmen gegenüber G. Köhler, der D.'s früherer Arbeit (La bataille de Muret, Montpellier 1878) Unterschätzung der canso de la crozada vorwirft (Gött. gel. Anz. 1883, 403). Dass Montfort dort eine so gewaltige Uebermacht schlägt, war und ist fast wunderbar und fordert zu erklärenden Vermuthungen heraus. Wenn jenes im übrigen mehrfach den Thatbestand entstellende Gedicht angibt, man sei, ohne Wachen auszustellen, gerade zum Mahle gegangen, als jener heranstürmte, so muss man dergleichen, gerade weil die Vermuthung so nahe liegt, bezweifeln, wofern die zuverlässigsten Berichte davon schweigen.

Unter den Berichten über den ersten Kreuzzug und die diesem folgenden Kämpfe der Franken sähen wir das Werk des reichlich 50 Jahre jüngeren Wilhelm von Tyrus lieber nicht so bevorzugt: W.'s Neigung, die Unebenheiten der Originalberichte zu beseitigen und gleichen Stil herzustellen (Sybel, Gesch. des I. Kreuzz., 132) muss misstrauisch gegen ihn machen, zumal wenn man wie D. scheiden will, was für Kriegskunst die Abendländer mitbrachten und was sie im Orient hinzulernten.

Denn, um eine fernere Schwierigkeit der von D. in Angriff genommenen Aufgabe hervorzuheben, Wilhelms und vieler anderer Stil ist gerade auf dem Gebiete des Kriegswesens mit Vorliebe an classische Muster angelehnt und macht peinlichste Vorsicht in der Auslegung erforderlich, wie im allgemeinen bekannt und z. B. für Brito von Pannenborg im Auricher Programm 1880, S. 18, gerade betreffs der Schlacht von Bouvines nachgewiesen ist. Ausdrücke wie legio, acies, cohors, turma, cuneus werden auch von gut unterrichteten oft blos nach stilistischen Rücksichten verwendet und nicht jedesmal ist dabei an die genau entsprechende Sache gedacht. Auch wenn z. B. König Rudolf dem Dogen schreibt: cuneos acierum nostrarum adiunximus stationi hostium (Forsch. z. d. Gesch. XIX, 322), so ist nicht zu entscheiden, ob die cunei als Theile der acies oder diese als Theile der cunei bezeichnet sind oder ob am Ende blosse Wortfülle vorliegt; wie viel schlimmer steht es bei einfachen Chronisten (vgl. Bd. II 506 A. 1). Da also das Wenige, was überhaupt über die militärische Technik berichtet wird, bestimmter Auslegung grossentheils sich entzieht, so muss fast zwischen den Zeilen lesen, wer nicht nur Quellen umschreiben, sondern die Dinge sich und andern zur Anschauung bringen will. Dass D. manches statt aus den Quellen heraus in sie hineinliest, dessen ist er sich bei der Lebhaftigkeit, mit der er den Gegenstand erfasst, wohl nicht stets bewusst geblieben, so wenig wie sein Gleiches erstrebender Beurtheiler, der bei mancher von D.'s Annahmen, z. B. über den Lagerplatz der Albigenser vor der Schlacht bei Muret Begründung aus den Quellen mit Recht vermisst (a. a. O. 408), selbst aber z. B. der

Schlachtordnung Friedrich I. auf dem Marsche gegen Mailand 1158 eine aus den Quellen gar nicht zu erweisende Deutung gibt (zur Schlacht von Tagliacozzo, Breslau 1884, S. 42).

Dass in den kriegerfüllten Zeiten des Mittelalters man Regeln der Taktik hatte und befolgte, müssten wir voraussetzen, auch wenn die Ueberlieferung noch karger wäre, als sie ist (vgl. Jähns Handbuch zur Gesch. des Kriegswesens, 579). Dass man über die Kriegführung so zu sagen systematisch reflectierte, lehren nicht bloss die von D. verwertheten spanischen Gesetze, sondern auch das Werk, das der Cardinal Aegidius Colonna dem dereinstigen König Philipp IV. widmete und dessen Benutzung D. nicht hätte versäumen sollen. Freilich entlehnt Aeg. vieles dem Vegetius, dessen Einfluss auf die mittelalterliche Kriegführung von Jähns a. a. O. 606, auch von G. Köhler (Einfluss der Feuerwaffen auf die Tactik, Berlin 1873, S. 8) bemerkt und von D. II, 127—147, vielleicht etwas überschätzt ist, geht aber über ihn hinaus, wenn er z. B. in des Feldherrn Hand Landkarten sehen will (III c. 2). Dass des Aegidius tactische Begriffe auch andern nicht ungeläufig waren, scheint hervorzugehen aus der Art, wie der Ursperger Chronist (M. G. SS. XXIII, 377) die Aufstellung der Franzosen bei Bouvines beschreibt, entsprechend nämlich der figura forficularis bei Aegidius III c. 12. Tactische Traditionen der Infanterie weist D. nach, indem er u. A. zeigt, dass auf verschiedenen Schauplätzen für entsprechende Zwecke entsprechende Formationen angewandt wurden, so für die Defensive an Ort und Stelle der Kreis, auf dem Marsch das Viereck, für die Offensive der Keil, ferner, dass man planmässig Schützen ins II., Pikenträger ins I. Glied stellte, dass in mancher Schlacht die Infanterie schwierige Bewegungen in einer Weise ausführte, die sich nur aus vorheriger Schulung erklären lässt. Wie man solche erreichte, wird nirgends berichtet; für die Ritterschaft boten zur tactischen Uebung Gelegenheit wohl die Turniere, auf die D. leider gar nicht eingegangen ist, vermuthlich weil ihm Hilfsmittel nicht zugänglich waren, wie wir sie in Schultz' Höfisches Leben, und Niedner, Das deutsche Turnier im 12. und 13. Jahrhundert, Berlin 1881, besitzen. Sollten sich von den durch D. nachgewiesenen Cavalleriemanövern, der Attake in dichtgeschlossener Linie, der von den Spaniern sogenannten volta, d. i. „un faux mouvement de retraite suivi d'un retour offensif aussitôt qu'on avait entraîné l'ennemi à ouvrir ses rangs", der „charge à revers" in den Turnierschilderungen der Dichter oder anderer Berichterstatter keinerlei Spuren finden? Der von Köhler (Gött. gel. Anz. 1884, 432) so sehr betonte „spiz", d. h. Keil, ist von D. mit Recht unter die Formationen der Cavallerie nicht aufgenommen. Denn der „spitz", den die steirische Reimchronik auf dem Marchfeld von Rudolf gebildet werden lässt, ist nicht ohne weiteres mit dem des 15. Jahrh. zu identificiren, den Jähns a. a. O. 915 schildert, dessen Wirksamkeit Ref. aber bekennt, sich nicht recht vorstellen zu können. Mag mit „spitz" (Deutsche Städtechr. IX, 827) eine keilförmige Schlachtordnung des schweizer Fussvolks gemeint sein, was nicht so sicher ist, so ist doch z. B. bei Closener ebd. VIII, 82 und bei Rothe c. 398 „spitz" bezw. „spitze" blosse Uebersetzung von acies, wie aus dem lateinischen Original hier wie dort erhellt, und wenn die Ungarn „zu vöderist an die spicz" geschickt werden (M. G. D. Chr. II, 359), so sollten sie wohl das I. Treffen, aber nicht die

Spitze eines Keils bilden. Die zwei Hauptformen der Heeresaufstellung, „ordre parallèle“ (Centrum mit zwei Flügeln) und „ordre perpendiculaire“ (mehrere Treffen hintereinander), sowie Combinationen der beiden und besonders auch das Cooperieren von Infanterie und Cavallerie — Verfasser nennt das Grande tactique — werden an zahlreichen Beispielen geschildert. In der Schlacht bei Bouvines findet D. nur die ersterwähnte Form angewandt, ich möchte eher mit Köhler (Gött. gel. Anz. 1885, 459) an eine Combination beider Typen denken, mindestens sind Philippis XI, 475 post Campanenses (d. h. doch hinter ihnen) acie glomerantur in una und v. 496 efficiunt scalam unam vgl. 465 schwer begreiflich, wenn nicht Treffen vorhanden waren. Die neunfache Einteilung des Heeres aber, die Köhler annimmt, scheint mir wiederum aus den Quellen nicht erweisbar. Auch D. weiss nicht zu sagen, in welcher Frontbreite und wie tief man die Reiter gewöhnlich anfstellte; es hängt diese Frage zusammen mit der weitern, ob und inwieweit damals Ritter, Edelknechte und nichtritterliche Leute tactische Einheiten bildeten. Dass D. auf jeden Ritter, den die Quellen angeben, einen Edelknecht und einen „sergent“ ohne weiteres als Combattanten hinzurechnet, hat Köhler mit Recht beanstandet; wie der Ritter, der „totam terram desiderio istius pugnae pro solo equo pignori obligavit“ (M. G. Scr. XXV, 294), wird noch mancher ohne Gefolge ausgezogen sein. Die Ausdrücke für das Personal der Heere milites, servientes, clientes, armigeri famuli garciones scutiferi, knehte, knappen, kinde, sariande usw. werden von Geschichtschreibern und Urkunden so durcheinander geworfen, dass man überall erst aus dem Zusammenhang feststellen kann, was gemeint ist, sehr oft mit einem non liquet sich bescheiden, vor allem aber vor solchen Verallgemeinerungen sich hüten muss, wie sie D. I 306 und Köhler, Gött. gel. Anz. 1883, 410 und 857, vornimmt. Erst aus umfassender Kenntnis urkundlichen Materials wird auf diesem Gebiet grössere Klarheit zu erzielen und dann auch zu zuverlässigeren Resultaten über Stärke und Eintheilung der Heere zu gelangen sein.

Bei dem reichen Inhalt des Werkes, dem wir auf dem uns zugemessenen Raum nicht wohl gerecht werden können, wäre ein Register erwünscht; tableau chronologique und conclusions generales sind ein nur dürftiger Ersatz. Die Ausstattung ist gut, der Druck könnte correcter sein. Wir schliessen mit dem Ausdruck des Dankes an den Verf., dessen Scharfsinn und Gelehrsamkeit die lange vernachlässigte Aufgabe in vielen Punkten gelöst, in andern Anregungen gegeben hat, die nicht ohne Frucht bleiben werden.

Nachtrag. Inzwischen hat G. Köhler das vorstehend angezeigte Buch Gött. gel. Anz. 1886, 513—34 scharf kritisirt und selbst den I. Band eines dreibändigen Buches „Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit“ bei Köbner in Breslau erscheinen lassen.

Danzig. M. Baltzer.

Dr. Gerhard Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter. Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung. Innsbruck, Wagner 1885, 138 S.

In erfreulicher Weise wendet sich ein immer steigendes Interesse der deutschen Verwaltungsgeschichte zu. Besitzen wir nunmehr das eingehende und treffliche Werk von Adler über die Schöpfung der deutschen und

österreichischen Centralverwaltung durch Maximilian I., so gebührt der vorliegenden Schrift von S. das Verdienst, für die vorangehenden auch in dieser Hinsicht noch sehr dürftig durchforschten Zeiten des späteren Mittelalters wenigstens ein Glied der Reichs- und Territorial-Verwaltung deutlich herausgehoben und ein Bild seines Wesens und seiner Bedeutung gegeben zu haben, das Hofmeisteramt. Der Hofmeister ist eine charakteristische Gestalt für das deutsche Verwaltungswesen: gerade als er in den letzten Decennien des 14., in den ersten des 15. Jahrhunderts den Gipfel seiner Bedeutung erreicht hatte, war seine Wirksamkeit dadurch gekennzeichnet, dass sie keine ganz bestimmte Umgrenzung besass, dass der Hofmeister in allen möglichen Regierungsgeschäften und politischen Actionen eingreifen konnte, sofern nur eine angesehene Persönlichkeit die Würde seines Amtes unterstützte. Diese bedeutsame Stellung näher zu untersuchen, Umfang und Inhalt ihrer Wirksamkeit zu erkennen, war eine interessante und verdienstliche Aufgabe; auch die politische Geschichte kann nur Dank wissen, wenn ihr nunmehr ein Urtheil darüber ermöglicht ist, auf welcher Grundlage, auf welchem amtlichen Machtkreis die hervorragende Wirksamkeit so mancher Hofmeister beruht.

Naturgemäss lässt der Verf. die Geschichte des Hofmeisteramtes vorangehen. Er nimmt den Ausgang von den Hofmeistern, den Wirthschaftsbeamten der Benedictiner und Cistercienserklöster, weist einen Zusammenhang dieser mit den Majordomen und Vicedomen zurück, lässt aber die klösterlichen Hofmeister die „unmittelbaren Vorfahren" der in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. an den Fürstenhöfen auftauchenden Hofmeister sein. Dies letztere sucht eine kurze theoretische Erörterung auf S. 11 zu begründen, die mich jedoch, ich bekenne es, durchaus nicht überzeugt hat. Ich glaube, die klösterlichen Hofmeister können wohl als Analogon, nicht aber als Ausgang der Entwicklung dienen, denn das Amt eines magister curie in seiner Wesenheit als Verwalter der Haushaltung muss an Fürstenhöfen schon früher bestanden haben, bevor es erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts unter diesem Namen auftritt. Wie mir scheint, hat der Verf. hier sich mehr an den Namen, als an die Sache gehalten. Festeren Boden und Sicherheit gewinnen wir mit der Betrachtung der fürstlichen Hofmeister in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und können dem Verf. zum Uebergang des Amtes auf den Königshof unter Albrecht I. folgen, zum Aufschwung des Amtes unter Karl IV., zur Entwicklung des Hofmeisteramtes zu einem böhmischen Landesamt unter Wenzel, zur Theilung desselben in das eines Haus- und Regierungshofmeisters unter Ruprecht und können die grosse Bedeutung des letzteren unter Sigmund, Albrecht II. uud Friedrich III. verfolgen, sowie die dazwischen eingeschobene Untersuchung über die fürstlichen Hofmeister des 14. und 15. Jahrhunderts, die Regierungs-, Frauen- und Erziehungshofmeister und die Trennung in Land und Haushofmeister.

Zu einzelnem sei bemerkt, dass vor Jacob von Frauenfeld (vergl. S. 15) bereits ein königlicher Hofmeister unter Albrecht erscheint, den der Verf. übersehen hat, nämlich Nicolaus von Wartenfels in einer von ihm selbst als Bevollmächtigtem des Königs mitausgestellten Urkunde von 1300 Febr. 26, Böhmer Reg. 1246—1313, Reichssachen n. 245, jetzt bei Winkelmann Acta inedita 2, 755. — Auf S. 22 und dementsprechend S. 125 hätte

Herzog Ludwig von Teck auch nicht einmal mit einem Fragezeichen in die Reihe der Hofmeister K. Ludwigs d. B. aufgenommen werden sollen, da der Verf. ja selbst in der Anmerkung mit vollem Recht auseinandersetzt, dass an der betreffenden Stelle der Reg. Boica statt Hofmeister Hofrichter zu lesen ist. — In Tirol „*musste*“ sich doch nicht das „rein dynastische Amt, weil es den Rottenburgern erblich zustand, in eine Erb*landeswürde* verwandeln“ (S. 37 ff.). Die Bezeichnung „Hofmeister auf Tirol“ kann nicht als Beweis dafür angesehen werden, denn sie knüpft sich, etwa wie „Burggraf auf Tirol“, lediglich an das Schloss, also an den Grafen von Tirol, während z. B. der Stellvertreter des Grafen als Landesherrn der „Hauptmann an der Etsch und im Innthal“ oder der „Grafschaft Tirol“ genannt wurde. Auch die bloss theoretisch gezogene Folgerung, dass die neben den Erbbeamten bestehenden Hofmeister in Tirol sich „ungehindert nach derselben Richtung hin entwickeln konnten, welche die Hofmeister der andern und aller deutschen Territorien aufsuchten“, entspricht nicht der geschichtlichen Wirklichkeit. Die Bedeutung, welche einzelne Träger dieser Würde, wie etwa mehrere Vögte von Matsch besassen, entsprang nicht ihrem Hofmeisteramt, sondern ihrer Macht als einem der ersten Adelsgeschlechter des Landes.

Der zweite Theil behandelt das amtliche Schaffen des Hofmeisters am Königshofe. Ausgehend von den allgemeinen Sold- und Dienstverhältnissen am königlichen Hofe wird dann das Wirken des Hofmeisters als Official des Hofes, im königlichen Rathe und in seinen richterlichen Functionen geschildert. Für diese dritte Seite seiner Wirksamkeit ist der Nachweis wichtig, dass ihm die Leitung des Kammergerichts oblag, das, wie S. mit Grund ausführt, schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts als unmittelbarer Ausdruck der unversiegbaren, vom Kaiser selbst ausgehenden Gerichtsbarkeit im Gegensatz zum Reichshofgericht bestand und unter Sigmund zuerst auch mit diesem Namen erscheint. Die Kammergerichtsbarkeit des Hofmeisters begründete auch seine Präsidentschaft im königlichen Rath, wie er sich mit dem 15. Jahrhundert immer fester als oberstes Regierungscollegium gestaltete. Und die Untersuchung dieser Seite des Hofmeisteramtes hat den Verf. zu Studien über den Geschäftsgang am Königshofe geführt, über die Erledigung der einlaufenden Petitionen, die Ausfertigung der Urkunden, Studien, welche für die Diplomatik von Werth sind. Das reiche Urkundenmaterial, die noch erhaltenen Reichsregistraturbücher gestatten hier Einblick in die ganze Entstehungsgeschichte einer Urkunde. S. hat für seine Zwecke hauptsächlich die Bedeutung und Thätigkeit der Relatoren hervorgehoben, um dadurch die Betheiligung des Hofmeisters an den täglichen Regierungsgeschäften zu beleuchten, allein seine Ausführungen scheinen mir klar zu beweisen, wie eine Erforschung gerade dieser spätmittelalterlichen Diplomatik für die Erkenntnis des königlichen und fürstlichen Urkundenwesens überhaupt von Werth ist, sie fordern zu einer vom diplomatischen Gesichtspunkt ausgehenden Untersuchung jener Reichsregistraturbücher oder auch der aus fürstlichen Kanzleien, so von den tirolischen Landesfürsten erhaltenen Registraturbücher auf. Ich glaube, dass sich mit genügender Vorsicht aus diesen späteren Verhältnissen interessante und aufhellende Rückschlüsse auch auf viel frühere ziehen lassen.

Zum Schlusse gestatte uns der Verf., ihm noch einen Wunsch ans Herz zu legen: wir wünschten nämlich im Interesse der Lesbarkeit, der Klarheit und Verständlichkeit, dass er sich von der etwas übermässigen, ja oft gesuchten Anwendung von Fremdwörtern losmache und überhaupt eine etwas einfachere und schärfer gefasste Ausdrucksweise anstrebe.

Innsbruck. Oswald Redlich.

M. Rustler, Das sogenannte Chronicon Universitatis Pragensis. Mit einem Vorworte von A. Bachmann, Professor an der deutschen Universität zu Prag. Leipzig 1886, 8°, 44 S.

Als Chron. Univers. Prag. wird nach dem Vorgange Millaners (nicht Palackýs, wie in der zu besprechenden Abhandlung gesagt wird) eine Compilation bezeichnet, von der wir nur eine Handschrift (in der Wiener Hofbibliothek) und eine Ausgabe (Höfler, Geschichtschreiber der huss. Bewegung I, 13—47) besitzen. Dass wir es hier mit einer Compilation zu thun haben, hat schon Palacký in seiner Würdigung (1830) bemerkt. Bezold (K. Sigmund und die Reichskriege I, 4) unterscheidet das sogen. Chronicon (1348—1413) und die sich anschliessende Compilation. Dass aber auch jener erste Theil eine Compilation ist, hat Palacký (Die Gesch. des Hussitenthums und Prof. C. Höfler S. 18) hervorgehoben und zugleich, was weiter zu thun wäre, mit den Worten ausgesprochen: „Es ist nun die Frage, wann und von wem die Compilation zu Stande gebracht wurde, und von wem ihre einzelnen Bestandtheile herrühren?“ Diese Aufgabe wird in der vorliegenden Abhandlung meiner Meinung nach im Ganzen richtig gelöst. Der erste Theil der Compilation (1348—1413) lässt sich folgende Bestandtheile auflösen: 1) die eigentliche Universitätschronik seit 1348; 2) tagebuchartige Aufzeichnungen 1403—1413 über die gleichzeitigen Händel an der Universität, namentlich den wicleffitischen Bücherstreit, wesentlich gleichzeitig, nicht nach 1413 abgeschlossen, der werthvollste Bestandtheil; 3) fast gleichzeitige Aufzeichnungen allgemein historischen Charakters, namentlich für 1394, dann für 1400—1403; 4) Universitätsacten u. dgl. 1410—1413, wörtlich oder im Auszuge. Der Urheber des letzten Bestandtheiles ist ein gemässigter Katholik, aus den tagebuchartigen Aufzeichnungen spricht aber ein enschiedener Wicleffit, vielleicht niemand anderer als Laurentius von Březová. Er ist vielleicht nicht nur der Verfasser desselben, sondern auch des 3. Bestandtheiles und der Compilation des Ganzen, natürlich mit Ausschliessung des letzten Bestandtheiles derselben. Doch soll diese recht ansprechende Vermuthung eben nur als Vermuthung gelten.

Mit dieser Analyse ist der schwierigere Theil der Arbeit beendet. Dass das sogen. Chron. Univers. schliesslich (1420) in eine Abschrift des Laurenz von Březová übergeht, hat bereits Denis in einer Randbemerkung zur Hs. constatirt. Der Uebergang 1413—1420 wird durch eine Umarbeitung des Werkes Březovás vermittelt, die von einem Katholiken herrührt, vielleicht demselben, welcher die Universitätsacten (1410—1413) in die anderen Aufzeichnungen eingefügt hat. Für die J. 1413—1420 hat er neben Březová auch aus anderen Vorlagen geschöpft, bis er schliesslich ermüdet sich auf blosses Abschreiben verlegte. So wäre möglicher-

weise das Ganze in der Mitte des 15. Jahrh. zu Stande gekommen. Aber auch der letzte Theil ist nicht ohne Werth, da demselben eine uns nicht mehr bekannte Hs. des L. von Březová zu Grunde liegt, die sein Werk in einer ursprünglicheren Fassung enthielt und deren Lesarten oft als die besseren und oft einzig möglichen gelten müssen. Wenn wir da selbst grössere Partien finden, die in anderen Hs. des Březová fehlen, so sind dieselben nicht als spätere Interpolationen — das war die Meinung Palackýs — sondern als ursprüngliche Bestandtheile des Werkes anzusehen. Als Anhang folgen S. 40—44 Verbesserungen aus der Hs. zu der Ausgabe des Chronicon. Palackýs Corrigenda wurden (z. B. zu S. 22 nach Documenta mag. J. Hus. S. 400 und zu S. 25, 29 nach Gesch. des Hussit. u. a.) nicht aufgenommen.

Es sei noch erlaubt einige Worte über das Verhältnis zu sagen, in dem die besprochene Abhandlung zu einem Aufsatz steht, den ich bereits 1884 in böhmischer Sprache unter dem Titel „Das sog. Chron. Univers. und sein Verhältnis zu L. von Březová“ (Sitzungsber. der böhm. Gesellsch. der Wiss. 1884, S. 19—32) gehalten und seither veröffentlicht habe. In demselben unterscheide ich in dem ersten Theile der Compilation (1348 bis 1413) folgende Bestandtheile: 1) Die eigentliche Univ.-Chronik 1348 bis 1409 (1412); 2) Annalen Wenzels IV. 1378—1403; es sei möglich, dass beide Bestandtheile von demselben Verfasser herrühren; 3) eine Darstellung des wicleffitischen Streites, verfasst 1412; die Acten und Auszüge aus denselben (1410—1413) mit kurzen Einleitungen könnten vielleicht noch von dem Verfasser des 3. Bestandtheiles hinzugefügt sein, der Schluss (1413) rühre jedenfalls von jemand anderem her, vielleicht dem Compilator, der nach 1419 jene 3 Bestandtheile zu einem Ganzen vereinigte und wohl auch durch den Schluss 1410—1413 vermehrte; die Compilation eines Katholiken (1413—1420), hauptsächlich aus Březová schöpfend, verbinde den ersten Theil mit der Abschrift von Březovas Chronik. R.'s Abhandlung ist unabhängig von meinem Aufsatz entstanden. Berücksichtigt wurde derselbe nur in den Anmerkungen und dabei wird S. 3 A. 2 gesagt, ich hätte „bei mancher richtigen und irrigen Vermuthung die Untersuchung nach keiner Seite zu gründlichem Abschluss gebracht.“ Durch die Darlegung der Hauptpunkte meines Aufsatzes wollte ich den Leser aber in Stand setzen, sich ein Urtheil zu bilden. Ich selbst halte einen solchen Tadel nur dann für gerechtfertigt, wenn es gilt, einer recht schlechten Arbeit die gebührende Abfertigung zu Theil werden zu lassen.

Und wenn auch R. in allen Differenzpunkten Recht haben sollte, so hätte er doch wenigstens das eine hervorheben sollen, dass ich mich über den letzten Theil der sog. Univers.-Chronik und ihr Verhältnis zu Březová ganz in derselben Weise ausgesprochen habe wie er. Der Leser erfährt jedoch über den Inhalt meines Aufsatzes, ausser noch einigen tadelnden Bemerkungen, überhaupt sehr wenig. Unrichtig ist es, wenn gesagt wird, ich hätte mich über den Theil der Compilation 1410—1413 „überhaupt nicht ausgesprochen.“ Es ist, wenn auch in abweichender Form, geschehen (Separatabdruck S. 7—8). R., dessen Erstlingsarbeit ich gern als recht tüchtig anerkenne, hätte doch in seinem Urtheil etwas vorsichtiger sein sollen.

Prag. Jaroslav Goll.

Recueil des Instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française. Publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. Autriche. Avec une introduction et des notes par Albert Sorel. Paris 1884. 8°, XV, 552 p.

Wäre es überhaupt gestattet, aus einer einzelnen Erscheinung allgemeine Schlüsse zu ziehen, so würde ein einfacher Vergleich der historischen Arbeiten des heutigen Frankreichs mit denen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hinreichen, die Behauptung aufzustellen, dass die Franzosen im Laufe der letzten Jahre wirklich jenen grossen Umwandlungsprocess durchgemacht haben, von dem aus Frankreich heimkehrende Deutsche so viel zu berichten wissen, jenen Process, der aus einem heiteren, von den Eingebungen des Augenblicks beherrschten, nach „gloire" strebenden Volke ein nüchternes, ernstes, practisches gemacht hat. Denn darin dürften alle, die sich mit den Erscheinungen der neueren französischen Geschichtsliteratur vertraut gemacht haben, übereinstimmen, dass dieselben in ihrer Mehrzahl auf ungleich soliderer Basis aufgebaut und ungleich nüchterner und ernster gehalten sind, als die früherer Zeiten.

Unter dem Gesichtspunkte nüchterner, ernster Forschung muss man auch das grosse Unternehmen betrachten, das von Seite der französischen Regierung vor einigen Jahren geplant wurde und dessen erste Erscheinung uns in dem oben erwähnten Werke vorliegt.

Es ist von Interesse, die Anschauungen kennen zu lernen, von denen die Leitung der französischen Archivsverwaltung bei der Beschlussfassung über die bei der Verwerthung der in ihrem Archive aufbewahrten Schätze einzuschlagenden Wege sich leiten liess.

In dem Momente, da die französische Regierung nach dem Muster anderer Staaten — nicht in letzter Linie Oesterreichs — in eine freiere Benützung ihrer Actensammlungen willigte, beschloss dieselbe selbst in erster Linie die Verwerthung dieses ungeheuren Schatzes in die Hand zu nehmen. Ein „Inventaire analytique de la Correspondance politique"[1]) und ein „Recueil des instructions" waren die beiden grossen Publicationen, zu deren Inangriffnahme die massgebenden Persönlichkeiten sich entschlossen. Für das letztere Unternehmen, das uns hier allein zu beschäftigen hat, wurde nach einem Berichte des Herausgebers des uns vorliegenden Bandes, Herrn Albert Sorel, principiell festgesetzt, die Publication auf jene Instructionen zu beschränken, welche die Könige von Frankreich ihren Gesandten in der Zeit vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruche der französischen Revolution gegeben haben. Auf den hohen Werth eines derartigen Unternehmens glauben wir hier nicht besonders hinweisen zu müssen. Man kann denselben nicht besser bezeichnen, als das die Commission, der die Leitung dieses ganzen Unternehmens übergeben worden war, in ihrem

[1]) Wir denken uns demnächst über den ersten Band dieser Publication auszusprechen.

Bericht an den Minister des Aeusseren that. »Aucun ensemble de documents«, heisst es hier unter anderem, »ne nous paraît mieux répondre au but élevé et patriotique que nous nous étions assigné ... Ces instructions, reliées l'une à l'autre par le fil invisible, mait toujours présent, de l'intérêt d'État et de la tradition nationale, forment aujourd'hui un ensemble tellement précieux qu'on peut dire qu'il n'en existe peut-être aucun de plus complet, de plus intéressant, de plus autorisé et qui puisse mieux servir à l'étude des questions diplomatiques. Notre recueil aura le mérite de servir d'explication et de commentaire à la conduite politique qui donna à la France une si grande place dans la politique européenne.«

Eine Reihe von Gelehrten, unter ihnen Namen vom besten Klange, wie neben Albert Sorel, Girard de Rialle, Lavisse, Hannotaux, Baschet, Geoffroy, erklärten sich bereit, die Herausgabe der einzelnen Bände zu übernehmen.

Man wird den Principien, die für die Bearbeitung im allgemeinen aufgestellt worden sind, im Grossen und Ganzen beipflichten dürfen. Einmal darin, dass nur die Instructionen der dauernden Gesandtschaften, nicht aber solcher, die nur einen bestimmten, speciellen Zweck verfolgten, aufzunehmen und auch darin, dass diese Instructionen trotz einzelner Wiederholungen (man vergleiche die Instructionen von Choiseul, Chatelet und Durfort aus den Jahren 1759, 1761, 1766) und öfterer Weitschweifigkeit in ihrer Gänze wiederzugeben seien. Dagegen hätten wir gewünscht, dass in den Einleitungen, die jeder einzelnen Instruction vorausgehen, eben mit Rücksicht auf den practischen Zweck des Werkes in aller Kürze auch die wichtigsten Daten aus dem Leben der betreffenden Gesandten einen Platz gefunden hätten, und überdies der ungefähre Umfang der gesandtschaftlichen Correspondenz angegeben worden wäre; letzteres eine sehr geringe Mühe für den Herausgeber und doch von grossem Vortheil für den, der sich über den Umfang der in Paris befindlichen Documente zu orientiren wünscht.

Was nun den uns vorliegenden Band betrifft, der die Instructionen der am Wiener Hofe accreditirten Gesandten Frankreichs in der erwähnten Periode von 1648—1789 umfasst, so hat der Herausgeber desselben die principiell festgesetzten Vorschriften für seinen speciellen Auftrag anf das genaueste befolgt. Die kurzen Einleitungen, welche den einzelnen Instructionen vorangeschickt sind, entsprechen vollständig dem Zwecke, welchem sie dienen, wenn wir auch hier zu unserem Bedauern die deutsche Literatur gänzlich vernachlässigt finden und die längere Auseinandersetzung, welche Sorel als Einleitung des ganzen Werkes diesem voranstellt, gibt in präciser und unparteiischer Weise ein gutes Bild der Beziehungen, welche in den 150 Jahren, von der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhundertes, zwischen den beiden Staaten herrschten.

Was Herr Sorel aus den Berichten der Gesandten an Characteristiken österreichischer Staatsmänner gibt, ergänzt in dankenswerther Weise unsere Kenntniss der betreffenden Persönlichkeiten und scheint uns insbesondere in vielen Fällen als Correctiv der allzu günstigen Urtheile der Venetianer von grossem Werthe.

Im Laufe der 150 Jahre vom westphälischen Frieden bis zum Ausbruche der französischen Revolution hat Oesterreich 27 Vertreter Frank-

reichs an seinem Hofe gesehen, darunter Männer, wie den Präsidenten Colbert, den jüngeren Bruder des berühmten Finanzministers Ludwig XIV., der selbst seit 1679 als Marquis de Croissy an der Leitung des französischen Staates theilnahm, Männer, wie den Marquis de Villars, Herzog von Richelien, Marquis d'Estrées, Graf Stainville, der später als Herzog von Choiseul einen leitenden Einfluss gewann, und dessen Vetter, den späteren Herzog von Choiseul-Praslin[1]) u. a. m.

Den Zweck jeder einzelnen dieser Gesandtschaften auseinanderzusetzen oder die einzelnen Instructionen, die uns mitgetheilt werden, eingehend zu beleuchten, würde uns viel zu weit führen. Aber vielleicht wird es gestattet sein, an der Hand der Instructionen das characteristische in den Beziehungen der beiden Staaten zu einander hervortreten zu lassen. Unschwer lassen sich innerhalb der 150 Jahre von 1648—1789 drei Phasen der französisch-österreichischen Beziehungen unterscheiden. Die erste, bis zum Ende des spanischen Successionskrieges reichend, ist die Zeit der Rivalität und der zumeist offenen Feindschaft zwischen beiden Staaten. Kein Wunder, dass daher die diplomatischen Beziehungen öfters unterbrochen waren. Die einzige längere Gesandtschaft eines Franzosen am Wiener Hofe in dieser Zeit ist die Gremonville's. Alle übrigen Missionen sind von kurzer Dauer. Aber gerade einige dieser kürzeren Gesandtschaften nehmen unsere Aufmerksamkeit vollauf in Anspruch und die den Gesandten mitgegebenen Instructionen gehören zu den bedeutendsten der ganzen Sammlung und sind wahre Schätze für die richtige Erkenntnis der am französischen Hofe herrschenden Stimmung. So gleich die erste der in dem uns vorliegenden Werke mitgetheilten Instructionen, für den Präsidenten Colbert bestimmt. Es scheint uns sehr zutreffend, wenn der Herausgeber derselben sie „le document de plus concret et le plus nourri des faits“ dieser ganzen Sammlung nennt. In der That ein Muster einer Instruction. Alles was den Gesandten interessiren, für ihn und seinen Staat von Nutzen sein kann, ist hier vorausgesehen und beleuchtet und dazu kommt eine klare, präcise, keine Zweideutigkeit, keinen Zweifel zulassende Sprache. All' das stempelt diese Instruction zu einer hervorragenden Quelle für die Kenntniss der Zeit und des Mannes, der sie abgefasst. Es ist auch kein geringerer als Mazarin, der in diesem Schriftstücke die Stellung zu kenn-

---

[1]) Es dürfte vielleicht manchem der Leser erwünscht sein, die Namen der in Wien accreditirten französischen Gesandten und die Dauer ihrer Gesandtschaft kennen zu lernen. Den Reigen eröffnet Colbert 1660 Februar—April, dann folgen Jacques Brethel de Grémonville Ende 1664—1672, Mis de Vitry Ende 1679 bis Mai 1680, Mis de Sebeville Ende 1680 (dass am Beginne und zu Ende der Instruction pag. 80 und 90 1681 steht, dürfte auf einen Druckfehler zurückzuführen sein) bis Anfang 1684, Cte de Cheverny Anfang 1684 bis Juni 1685, Cte de la Vauguyon Ende 1685 bis 1687, Cte de Lusignan Ende 1687 bis Ende 1688, Mis de Villars 1698, Cte de Luc 1715 bis 1717 (dann führt die Geschäfte der Secretair M. du Bourg), Duc de Richelieu 1725 bis Mai 1728, Mis de Mirepoix 1737 Dec. bis 1740 Dec. (Mirepoix liess bei seiner Abreise einen chargé d'affaires zurück, M. Vincent, der bis 1744 in Wien verblieb), Blondel 1749 bis Oct. 1750, Mis d'Hautefort 1750 bis 1752, Mis d'Aubeterre 1753 bis 1756, Cte d'Estrées Ende 1756 bis März 1757, Cte de Stainville 1757—1758, Cte de Choiseul 1759 bis Mai 1761, Cte du Chatelet 1761 bis Aug. 1766, Mis de Durfort 1766 bis Mai 1770, M. Durand 1770 bis Jänner 1772, Prince de Rohan 1772 bis Juli 1774, Mis de Breteuil Anfang 1775 bis Oct. 1776 und April 1777 bis April 1783, Mis de Noailles 1783.

zeichnen sucht, die Frankreich nicht nur in der Frage, derentwegen Colbert abgesandt wurde — Frankreich drohte, falls Oesterreich den Frieden im Norden Europa's nicht begünstige, seine Truppen bis zu einem bestimmten Termine aus Pommern nicht abberufen würde, Schweden mit einer erheblichen Truppenanzahl zu unterstützen — Oesterreich gegenüber einnahm, sondern auch in allen übrigen Fragen, die damals das Interesse der beiden Staaten berührten, einzunehmen Willens war.

Colbert blieb nur einige Wochen in Wien und seine Mission hatte wenigstens nicht direct den erwünschten Erfolg. Desto länger und bedeutungsvoller war die Gesandtschaft des Ritters Jacques Brethel de Grémonville, der vier Jahre nach Colbert im Jahre 1664, nachdem durch die Theilnahme Frankreichs am Türkenkriege ein freundschaftlicheres Verhältniss zwischen den beiden Staaten hergestellt worden war, nach Wien kam und 8 Jahre hier verweilte. Die Geschichte dieser Gesandtschaft ist durch die classische Darstellung bei Mignet zur Genüge bekannt und stets werden die Verträge von 1668 und 1671 als Triumphe der französischen Politik und ihrer Repräsentanten gelten können.

Aber bald genug nach dem Abgange Grémonville's erkannte der Kaiser den Fehler, den er begangen, oder, wie man richtiger sagen sollte, den er hatte begehen lassen, und drei vieljährige Kriege, die im Laufe der nächsten 40 Jahre folgten, gaben wenig Gelegenheit zu diplomatischem Verkehre.

Wenn ein solcher doch von Zeit zu Zeit stattfand, so war was Frankreich dabei zu erreichen strebte, theils Aufschiebung eines dem Ausbruche nahen Conflictes, theils wirkliche Annäherung an Oesterreich, ein Bestreben, das aber nur durch die Lage des Momentes herbeigeführt, keine dauernde Einigung erhoffen liess.

Wie wenig sich übrigens Frankreichs leitende Minister über die Gesinnung des Wiener Hofes täuschten, das zeigt z. B. die auch von Sorel hervorgehobene Stelle in der Instruction des Marquis de Vitry, der im Jahre 1679 nach dem Abschlusse des Nymweger Friedens nach Wien gesendet wurde. „Il y trouvera l'opposition si naturelle et comme héréditaire de la maison d'Autriche pour la France, augmentée vraisemblablement par le déplaisir que l'on y a eu de la paix“ (p. 71). Und in demselben Geiste sind auch die Instructionen der folgenden Gesandten, des Mis de Sebeville 1680 und des Cte de Cheverny 1684, abgefasst, wenngleich der König eben mit Rücksicht auf das gespannte Verhältnis, in welches er durch die Verfügungen der Restitutionskammern zu Oesterreich gerathen war, seinen Vertretern am Wiener Hofe ausdrücklich befahl, seine Friedensliebe und günstige Stimmung für den Kaiser und das Reich bei jeder Gelegenheit zu betonen. Wie richtig übrigens Ludwig und seine Minister den Punkt erkannten, an welchem man ansetzen müsse, um Oesterreich im Zaume zu halten, zeigt folgende überaus bezeichnende Stelle aus der Instruction des Mis de Sebeville (p. 88): „Les affaires de Hongrie, heisst es, sont beaucoup plus à coeur à l'Empereur qu'aucunes autres, non seulement par le voisinage du Turc, mais encore par le parti qui y subsiste des mécontents, et rien n'est plus capable de faire souhaiter à la cour de Vienne une bonne correspondance avec Sa Majesté que l'appréhension qu'elle a de toutes les pertes et dommages, qu'elle pourroit recevoir de ce côté-

là, si la France donnoit aux mécontents l'assistance nécessaire pour faire de plus grands progrès qu'ils n'ont faits jusqu'à présent. Ainsi il n'y a pas lien de douter que le séjour d'un ministre de Sa Majesté auprès du prince de Transylvanie[1]) ne donne beaucoup d'inquiétudes aux ministres impériaux. S'ils la témoignent audit sieur marquis de Sebeville, il poura les assurer que tant que l'Empereur entretiendra une bonne intelligence avec sa Majesté, il ne doit appréhender aucun préjudice de la négociation d'un ministre français auprès dudit prince de Transylvanie, mais il leur fera entendre aussi, que quand on voudra contrevenir aux traités de paix et rompre toutes mesures avec Sa Majesté, elle pourra bien aussi se servir des moyens qu'elle a en mains pour faire repentir ceux qui auront suscité une nouvelle guerre.«

Klarer und deutlicher hätte Ludwig auch einem Duodezfürsten gegenüber nicht reden können. Und er erreichte, was er mit diesen Reden bezweckte. Oesterreich liess es geschehen, dass Ludwig sich widerrechtlich in den Besitz Strassburgs, Luxenburgs und anderer Gebiete setzte und erkannte nach einigen vergeblichen Widerstandsversuchen durch den zwanzigjährigen Waffenstillstand den Besitz Frankreichs an.

Ludwig XIV. hat dann einen Augenblick ernstlich daran gedacht, sich mit dem Kaiser zu verständigen. Die Instruction, welche er am Ende des Jahres 1685 dem Cte de la Vauguyon gab, enthält mehrere Stellen, welche zu einem derartigen Schlusse Berechtigung geben[2]). Aber diese friedliebende Stimmung war, wie bereits erwähnt, nur eine Folge der augenblicklichen Lage, in der sich Ludwig befand, als er durch die Aufhebung des Edictes von Nantes und das Hervorkehren seiner streng katholischen Gesinnung sich in directen Gegensatz zu den protestantischen Fürsten Deutschlands gesetzt hatte. Kaum waren daher einige Jahre verstrichen und kaum hatte Oesterreich durch seine grossen Erfolge im Osten seine Macht in einer Frankreich gefährlichen Weise vergrössert, so brach der alte Hass und die Eroberungslust Ludwigs von neuem hervor und hatte den zweiten vieljährigen Krieg zur Folge, der gegen die von Frankreich angemasste Superiorität geführt wurde. Aber auch dieser Krieg brachte die Entscheidung nicht und diese konnte auch solange nicht fallen, bis die grosse Frage erledigt war, wem das Erbe des siechen Königs auf Spaniens Thron zufallen werde, eine Frage, welche, wie sehr sich England und Holland und, wie die Mission Villars bezeugt, in gewissem Sinne auch Frankreich, um eine friedliche Lösung bemühten, doch nur durch das Schwert entschieden werden konnte.

Sobald aber nun diese Entscheidung gefallen war, war die Möglichkeit einer Einigung zwischen Oesterreich und Frankreich gegeben. Und damit beginnt die zweite Phase der französisch-österreichischen Beziehungen, eine Zeit der Vermittelungen, wechselnder Freundschaft und Feindschaft. Es ist, als ob die beiden Mächte noch nicht einig geworden wären über die Stellung, die sie zu einander einnehmen sollen. Den Jahren der Regentschaft, in welchen zwischen Frankreich und Oesterreich ein gutes

---

[1]) Akakia befand sich damals beim Fürsten von Siebenbürgen als Vertreter Frankreichs. [2]) So insbesondere p. 108.

Einvernehmen bestand — fochten ja doch beide Mächte gemeinsam gegen Spanien — folgten die Zeiten des Wiener Bundes und des Hannover'schen Gegenbundes; der Verständigung, die durch den ersten Wiener Frieden angebahnt wurde, der Kampf um die Succession in Polen, und noch ein drittes Mal sehen wir ein analoges Schauspiel sich abspielen, als nach den Jahren, da Karl VI. im Einverständnisse mit Frankreich seine Massregeln zum Schutze und zur Erhaltung seiner Länder zu treffen schien, die Tochter des Kaisers im 8jährigen Kampfe ihre Rechte gegen eben dieses Frankreich und dessen Verbündete vertheidigen musste.

Es ist begreiflich, dass die Instructionen, welche den französischen Gesandten für ihre Mission am Wiener Hofe mitgegeben wurden, die verschiedenen Stimmungen widerspiegeln, welche nach der jeweiligen Lage der Dinge den französischen Hof beherrschten. Aber das bezeichnende an diesen Instructionen ist, dass in allen, selbstverständlich bald deutlicher, bald versteckter, der Gedanke zum Ausdrucke kommt, dass keine unübersetzbare Kluft die beiden Mächte trenne, dass die Rivalität derselben anderen Staaten zu Gute komme und von diesen genährt werde und dass daher eine Einigung im Interesse beider eigentlich sehr erwünscht sei. Gleich die erste Instruction dieser Zeit, welche dem Grafen de Luc für seine Mission an den Wiener Hof kurz nach dem Abschlusse des Friedens mitgegeben wurde, drückt diese Gedanken deutlich genug aus. „Ainsi jamais il ne s'est trouvé de conjoncture, heisst es hier, où les desseins du Roi et les intérêts de l'Empereur aient été aussi conformes qu'ils le sont aujourd'hui (p. 159), und weiter: L'expérience a plusieur fois appris à l'Empereur quel étoit le véritable motif du zèle que ses alliés témoignoient pour ses intérêts. Jaloux de la grandeur de la maison de France et de celle d'Autriche et trop foibles pour l'attaquer l'une sans le secours de l'autre, ils entretenoient entre elles une division favorable pour eux, couvrant leurs véritables desseins des noms et des prétextes spécieux de conserver l'équilibre et de maintenir la balance nécessaire à la tranquillité publique[1]).

Und je mehr Frankreich die Politik dieser „guten Freunde" durchschaute, je gefährlicher für dasselbe das rasche Emporkommen des Savoyers

[1]) Sehr bezeichnend ist auch die Instruction Mirepoix' aus dem Jahre 1737. Als eines der Hauptmomente, die den König und die Minister Frankreichs zu der Anschauung führten, dass es für sie von Vortheil sei, sich mit Oesterreich zu einigen, dürfte anzusehen sein, dass sie — hierin viel klarer sehend als Oesterreichs Herrscher und seine meisten Rathgeber — in der von Oesterreich durch den Rastätter Frieden gemachten Gebietserweiterung eher eine Kräfte-Ab- als Zunahme erblickten. So findet auch in der Instruction des Herzogs von Richelieu 1725 folgende bezeichnende Stelle (p. 208): A quelque degré de puissance que l'Empereur soit parvenu par les grandes acquisitions qu'il a faites, l'on n'ignore pas que, non obstant les secours qu'il a eus de plusieurs princes du dedans et du dehors de l'Empire, les dépenses de la guerre ont mis un grand dérangement dans ses finances, et que d'ailleurs ceux qu'il retire des Pays-Bas, de la Hongrie, du royaume de Naples et de Sicile et du Milanois suffisent à peine à l'entretien des places et des troupes nécessaires pour la garde de chacun de ces pays; en sorte que, indépendamment de ce que chaque partie de ses nouvelles acquisitions lui est même à charge pendant la paix, il ne seroit pas en état de soutenir les dépenses de la guerre, surtout lorsqu'il ne trouveroit pas les mêmes ressources que l'Angleterre, la Hollande et plusieurs princes de l'Empire lui ont fournies pendant le cours de la dernière,

und Hohenzollers wurde, desto deutlicher spricht sich in den Instructionen der französischen Gesandten der Wunsch der französischen Regierung nach einer Einigung mit Oesterreich aus. Wenigstens eine der vielen Stellen, in denen dies geschieht, sei es gestattet, hierher zu setzen. In der Instruction des Mis d'Aubeterre vom Jahre 1753 heisst es (p. 330): „Elles (die vermittelnden Mächte) cherchent à voiler leur ambition sous le prétexte spécieux du maintien de l'équilibre de l'Europe. Ce système pouvoit avoir quelque apparence de réalité dans ces temps où la rivalité des maisons de France et d'Autriche faisoit l'objet des attentions et des inquiétudes de toutes les autres puissances; mais il n'est plus question aujourd'hui de ces fameux démêlés de François Ier et de Charles-Quint; les circonstances ont bien changé; le roi ne songe qu'à vivre dans la meilleure intelligence avec l'Impératrice-Reine; il ne reste aucune trace de ces griefs surannés dans le coeur de Sa Majesté . . . .“

Indem aber Frankreich diese Einigung mit Oesterreich suchte, wechselte es durchaus nicht, wie es dem flüchtigen Beobachter scheinen könnte, sein politisches Princip, es war vielmehr eine Consequenz desselben, wenn es gegen das immer mächtiger werdende Preussen sich auf die nicht mehr zu fürchtende Macht Oesterreichs stützen wollte. Durch die Vereinigung mit Oesterreich, wie sie durch die Verträge von Versailles von 1756 und 1757 bezeichnet wird, und die die dritte Phase der österreichisch-französischen Beziehungen einleitet, hatte Ludwig XV. zwar das politische System Europas, aber nicht das Frankreichs geändert. In vortrefflicher Weise ist das Streben und das Ziel der französischen Politik in der Instruction zum Ausdruck gebracht, die nach dem Abschlusse des zweiten Versailler Vertrages dem Grafen von Stainville, dem nachmaligen Herzoge von Choiseul mitgegeben worden. „L'objet politique de cette couronne (sc. Franc.), heisst es hier, a été et sera toujours de jouer en Europe le rôle supérieur qui convient à son ancienneté, à sa dignité et à sa grandeur; d'abaisser toute puissance, qui tenteroit de s'élever au-dessus de la sienne, soit en voulant usurper ses possessions, soit en s'arrogeant une injuste prééminence, soit enfin en cherchant à lui enlever son influence et son crédit dans les affaires générales“ (p. 356). Und diesem Ziele haben Frankreichs Könige und Minister wirklich wie vorher so auch jetzt nachgestrebt, allerdings mit ungleich geringerem Erfolge. Man braucht, um sich von den veränderten Verhältnissen eine Vorstellung zu machen, nur das Vorgehen Frankreichs in der orientalischen Frage und sein Verhalten in der polnischen Theilungsangelegenheit zu betrachten, jene Fragen, in denen das französische und österreichische Interesse, das in dem grossen Kampfe gegen die englisch-preussische Macht ein gleiches gewesen, auseinandergiengen. Frankreich, im 17. Jahrhunderte immer aggressiv, nach Erweiterungen des Besitzes strebend, ist jetzt das zurückhaltende Element, nur bedacht, den Länderbestand in dem Umfange zu erhalten, den es erlangt, und bestrebt, Oesterreich von einem energischen Eingreifen in die Verhältnisse des Ostens abzuhalten. Dieses aber, insbesondere seitdem der feurige, nach Erfolgen strebenden Joseph an der Regierung theil nimmt, sucht nach Erweiterung seines Besitzes und Vergrösserung seiner Macht. Aus diesem Widerstreit der Bestrebungen und Interessen entsprangen denn auch die grossen Differenzen, welche die Allianz der beiden Mächte trübten.

Aber das Frankreich Ludwig XVI. war nicht das Frankreich Ludwig XIV., und die Drohungen, die seine Gesandten in Wien ausstiessen, machten den Eindruck nicht mehr, wie ehemals. Was immer auch die Gesandten Frankreichs sagen und thun mochten, sie hinderten nicht den Anschluss Josephs an die mit der Theilung Polens beschäftigten Mächte und ebensowenig das enge Bündniss, das der Herrssher Oesterreichs mit Russlands Kaiserin schloss. Die Unzufriedenheit, welche Frankreich darüber empfand und der tiefe Riss, der dadurch in die Allianz kam, sind in der Instruction des Mis de Noailles vom Jahre 1783 — zugleich der letzten, die uns mitgetheilt wird — klar ausgeprägt.

„Les sieur marquis de Noailles jugera par ces détails que rien n'est plus vacillant que l'alliance actuellement subsistante entre le deux cours de Versailles et de Vienne. . . . L'alliance subsistante entre la France et la maison d'Autriche est menacée d'une révolution plus ou moins prochaine“ (p. 534). Bevor aber diese Revolution, welche das sowie so schon gelockerte Band, das die beiden Staaten zusammenhielt, gänzlich zu zerreissen drohte, ihre Wirkungen äussern konnte, war eine ganz andere Revolution in Frankreich zum Ausbruche gekommen, in deren Verlaufe sich die Beziehungen zu den fremden Mächten Europas immer ungünstiger gestalteten, bis endlich der offene Krieg jeden dipomatischen Verkehr unmöglich machte.

Wir sind damit auch an das Ende des im vorliegenden Werke behandelten Zeitraumes angelangt und könnten diese Anzeige, welche nichts bezwecken wollte, als auf don Werth dieser Publication aufmerksam zu machen, füglich schliessen. Allein es will uns scheinen, als sei dies die richtige Gelegenheit und der richtige Ort, dem peinlichon Gefühle Ausdruck zu geben, das uns bei der Lecture dieses Werkes beherrscht hat. Während England in seinem Calendar of State-Papers ein monumentales Werk besitzt und Preussen in seinen „Publicationen aus den preussischen Staatsarchiven“ jahraus, jahrein oine Reihe trefflicher Werke in die Welt sendet, während Frankreich sich durch das eben besprochene Unternehmen würdig diesen beiden Nationen anreiht, während in Russland nnd Italien durch vereinte Bemühungen des Staates und vornehmer Familien die Schätze der öffentlichen und Privatarchive dem Publicum vermittelt werden, ist in Oesterreich, dessen Archive an Bedeutung allen anderen mindestens gleichstehen, allein so gut wie nichts für die Veröffentlichung der die Geschichte der letzten Jahrhunderte betreffenden Materialien geschehen[1]). Wem aber eigentlich diese Aufgabe zufällt, kann nicht deutlicher und präciser ansgedrückt werden, als dies in den einleitenden Worten des Berichtes der Commission der französischen Archivverwaltung an den damaligen Minister des Auswärtigen M. Duclerc geschehen ist. „Au moment, heisst es hier, où les mesures si libérales prises rendaient accessibles aux travailleurs les

[1]) Und doch zeigt das wenige, was in Oesterreich an Actenpublicationen über neuere Geschichte vorliegt — wir erinnern nur an den Briefwechsel Maria Theresias, den Arneth herausgegeben, oder an die „Acten zur Geschichte der Politik Oesterreichs von 1790—1800“, deren Herausgabe von Zeissberg besorgt wird —, welche Erweiterung unserer Kenntnisse wir von einer richtigen Verwerthung der in unseren Archiven ruhenden Schätze zu erwarten haben.

archives des affaires étrangères, la commission a pensé, qu'il étoit du devoir du département de ne pas laisser à d'antres le soin de tirer de ces archives quelques-unes de ces publications qui, par leurs dimensions importantes et par le bnt élevé qu'elles se proposent, semblent appartenir en particulier, à l'initiative du gouvernement.«

A. Pribram.

Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik 1798—1803, hg. auf Anordnung der Bundesbehörden, bearbeitet von J. Strickler, Bd. I. Oct. 1787 bis Mai 1798. Bern 1886, 4°, XVI, 1238 S.

Hilty in seinen Vorlesungen über die Helvetik (Bern 1878) bemerkt einleitungsweise u. a.: »Es existirt nirgends eine genügende Darstellung der helvetischen Zeit, das sehr reichhaltige Material über diese Periode liegt noch sehr zerstreut in cantonalen und privaten Archiven, zum Theil wohl in Paris, grossentheils in einem eigenen, in tiefem Schweigen verschlossenen Gewölbe im Bundesrathshause zn Bern, von niemand bisher in des Gegenstandes würdiger Weise gesichtet und beleuchtet.« Dieser bis vor kurzem nur zu sehr begründeten Klage wird nnn endlich durch die vorliegende Actensammlung ein Ziel gesetzt, die grosse Lücke, welche die eidgenössischen Abschiede enthalten und ihrer Natur nach enthalten mussten, ausgefüllt. Unter diesem doppelten Gesichtspunkt wird man in historischen Kreisen das Erscheinen dieses Werkes nur mit grosser Freude begrüssen.

Wie aus der Vorrede erhellt, ist der Plan zu demselben ziemlich so alt wie die Abschiede, die es ergänzen soll. Allein der im Jahre 1853 vom eidgenössischen Kanzler Schiess herrührende erste Entwurf einer »urkundlichen Zusammenstellnng der Verfassnngsbestrebungen der Schweiz seit 1798« hat manche Stadien durchlanfen müssen, ehe er zweckmässig erweitert und abgegrenzt mit dem Jahre 1877 ins Leben treten konnte. Welcher Art diese Schwierigkeiten waren, lassen die früher citirten Worte Hiltys, der jetzt selbst mit dem Bundesarchivar Dr. Kaiser und dem Oberbibliothekar in Bern, Dr. Blösch, die permanente Redactionscommission bildet, zn Genüge erkennen und es wäre höchstens hier noch beizufügen, dass das in jenem verschlossenen Gewölbe aufgespeicherte Material in der für eine entsprechende Bearbeitnng ziemlich unangenehmen Zahl von 4000 Foliobänden vereinigt ist.

Die eigentlich redactionelle Arbeit liegt in den Händen des bewährten Herausgebers der Acten zur schweizerischen Reformationsgeschichte Dr. Strickler, der auch mit diesem vorliegenden Band ein Muster tüchtiger und gewissenhafter Arbeit gegeben hat.

Mit den von diesen Männern aufgestellten Editionsgrundsätzen wird man sich im Allgemeinen nnr einverstanden erklären können. Bei der heutzutage in solchen Dingen herrschenden Neuernngssucht berührt es angenehm, dass man sich an das in den Abschieden gegebene naheliegende Muster gehalten hat. Nur betreffs zweier Punkte möchte ich eine abweichende Ansicht befürworten und zwar erstens betreffend der Ausgabe

der Register und zweitens der Aufnahme gleichlautender, in verschiedenen Sprachen abgefasster Texte. Was den ersten Punkt anbelangt, so kann man, ohne Besorgnis widerlegt zu werden, auf sämmtliche in neuerer Zeit erscheinende Publicationen darstellender und sammelnder Art hinweisen, bei welchen man immer mehr von einem zusammenfassenden Register abgeht und Register für die einzelnen Theile einführt. Vollends ein Volumen wie das vorliegende ist ohne Register einem Menschen ohne Füsse vergleichbar. Dazu kommt, dass man bei der grösseren Zeitdauer, welche die Vollendung derartiger Sammlungen erfordert, dieser nothwendige Handhabe einer leichteren Benützung auf lange hinaus entbehren muss. Zugleich sei mit Bezug auf die spätere Anlage des Registers der Wunsch ausgesprochen, dass man von einer materienweisen Theilung desselben, wie dies auch in den Abschieden beliebt wurde (Personen-Ortsregister) absehe. Uebersichtlicher und bequemer bleiben immer die schlechthin nach der Buchstabenfolge angelegten Register, an welchen man daher auch von Anfang an bei den Mon. Germ. festgehalten hat.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist zu bemerken, dass bei einer solchen Ueberfülle des Stoffes, wie es hier der Fall ist, die grösste Sparsamkeit bei der Aufnahme sich nicht bloss aus ökonomischen Gründen, sondern noch viel mehr aus Rücksicht auf die Leser und Benützer empfiehlt. So z. B. wäre meines Dafürhaltens beim Abdruck der ersten helvetischen Verfassung (p. 567 ff.) anders vorzugehen gewesen. Da nämlich der deutsche, französische und italienische Text inhaltlich sich durchaus nicht unterscheiden, die Abfassung in den drei Sprachen lediglich den Zweck hatte, eine möglichst rasche Verbreitung in allen von diesen verschiedenen Idiomen beherrschten Theilen der Schweiz zu sichern (vergl. Eidgen. Absch. Bd. 8, S. 299, 2. Abs. ob.), da ferner der französische Text schon in den Abschieden (Bd. 8, S. 299—304) gut und ohne erhebliche Varianten abgedruckt ist, so hätte es wohl genügt, nur e i n e n Text und zwar den deutschen zu geben und alle im Vorschlag und dem Ochs'schen Entwurf enthaltenen Varianten und Zusätze in Noten zu den betr. Paragraphen unterzubringen. Dagegen hätte es sich sehr wohl empfohlen, die S. 566 unten erwähnten Abänderungsvorschläge Vogels aufzunehmen. Damit wäre das wesentliche Material vereinigt gewesen.

Aehnliches gilt nun auch von denjenigen Acten, bei welchen sich die Originalsprache nicht mehr ermitteln lässt, wie „bei den eigentlichen Gesetzen und Decreten der Räta und des Directoriums“, deren Text daher „nebeneinander in Colonnen deutsch und französisch gegeben werden“ (Vorrede S. 1). Auch hier wird man allen billigen Anforderungen entsprechen, wenn man nur e i n e n Text abdruckt und zwar dürfte es sich empfehlen, in nothgedrungener Anerkennung der Vorherrschaft der französischen Sprache zu damaliger Zeit, den Text ausschliesslich französisch zu geben und die etwaigen deutschen Varianten in die Noten zu verweisen, sobald dieselben eine dem Sinne nach abweichende Lesung bieten.

Doch das sind Fragen von nebensächlicher Bedeutung. Das Werk selbst verdient volle Anerkennung. Eine gehaltvolle Vorrede macht uns mit der Geschichte des Unternehmens, von der das Nöthige schon mitgetheilt wurde, bekannt und ebenso mit dem Plan, nach dem es jetzt an-

gelegt wird. Demzufolge wird das ganze Werk in zwei Hauptahtheilungen zerfallen, von welchen die erste alle Actenstücke politischen und diplomatischen Inhalts, die zweite alle in culturhistorischer Hinsicht wichtigen Mittheilungen vereinigen wird. Nur nebenbei sei hier eingeschaltet, dass die Bezeichnung Bd. I. die angenehme Aussicht auf eine durchgehende Zählung der zu erwartenden Bände eröffnet, womit man der umständlichen Citirungsart, wie sie z. B. die Abschiede mitunter nothwendig machen, überhoben ist.

Es folgt dann eine erzählende Einleitung, welche in Kürze den Verlauf der Begehenheiten vom Ausbruch der französischen Revolution his zum Frieden von Campo Formio schildert, insoweit dieselben speciell die schweizerischen Interessen berühren, wie das Verhältnis der schweizerischen Regimenter zur neuen französischen Regierung, Umtriebe des Schweizerclubs in Paris, die Verhältnisse in der Waadt, Genf und Bisthum Basel, Thätigkeit Laharpes und Ochs', Vorgehen Napoleons gegen die italienischen Vogteien, seine Reise durch die Westschweiz nach Rastadt — dieser kurze geschichtliche Ahriss, der vielleicht in etwas zu gewissenhafter Weise mit einigen directen Zeugnissen aus der Correspondenz des Ministers Clavière, des General Montesquion, aus der Geschichte Basels von Ochs u. A. versehen ist, dient in recht zweckmässiger Weise als Ueberleitung zur Actensammlung, die selbst wieder in zwei Theile sich gliedert. Von S. 29 bis S. 553 wird in zwanzig Abschnitten dasjenige Material gebracht, welches auf die Geschichte der Periode vom Frieden von Campo Formio his zur Einführung der ersten helvetischen Verfassung 28. März 1798 Bezug hat. Bei diesem so überreichen Stoff, der überdies zum Theil zeitlich zusammenfallende Ereignisse hehandelt, von der rein chronologischen Ordnung abzuweichen, war unerlässlich geworden, die Art aber, wie die hieraus entstehende Schwierigkeit durch die Zerlegung des Materials in kleinere Gruppen umgangen wurde, verdient vollen Beifall. Innerhalh einer Gruppe sind dann sämmtliche auf einen Gegenstand bezügliche Acten ihrer Zeitfolge nach aneinandergereiht, so dass derselbe gleich durch alle Phasen seiner Entwicklung bis zum endlichen Abschluss verfolgt werden kann. Einzig mit der Anbringung der Jahreszahlen ist man etwas allzu sparsam gewesen. Statt die den Inhalt einer Gruppe abgrenzenden Daten in das Inhaltsverzeichnis zu verweisen, wäre es wohl viel besser gewesen, sie den einzelnen Ueberschriften selbst anzureihen oder man hätte wenigstens jede erste Nummer einer Gruppe mit der entsprechenden Jahreszahl versehen sollen. Im Uebrigen wird, wo es Noth thut, durch Verweise bei einzelnen Nummern die Benützung des Materials im einzelnen Falle erleichtert, wie auch durch die geschickt gewählten und den Stoff erschöpfenden Ueberschriften der Gruppen, welche bis zu einem gewissen Grad ebenfalls chronologisch geordnet sind, die Uebersichtlichkeit im Allgemeinen gewahrt ist. Ueberdies ist durch ein Inhaltsverzeichnis auf S. 555, welches vielleicht zweckmässiger voranzustellen gewesen wäre, dafür gesorgt, dass die einzelnen Abschnitte rasch gefunden werden.

Von S. 559 bis S. 1238 folgt dann der zweite Theil oder die eigentliche Actensammlung, über die hier nicht viel mehr zu sagen ist. Sie beginnt mit der Erklärung des französischen Regierungscommissärs, betreffend

die Giltigkeit und Durchführnng des helvetischen Verfassungsentwurfes März 1798 und reicht mit 184 Nnmmern bis Anfang Juni 1798.

Die äussere Anlage ist der der Abschiede analog. Wichtige Actenstücke werden ganz oder zum grösseren Theil ihrem Wortlante nach abgedruckt — also Verfassungsentwürfe, wichtige Briefe, Decrete, Erlässe etc. —, bei den andern wird der Inhalt nur kurz nach Art der Urkundenregesten wiedergegeben, jedoch sehr oft ein oder mehrere entscheidende Sätze wörtlich noch beigefügt. Frühere Drucke resp. der Fundort des Originals sind genau angegeben. Jeder Act ist mit einer Nummer bezeichnet; die Nummerirung ist für jeden der beiden Theile getrennt durchlaufend. Die einschlägige historische Literatur, besonders die in kleineren Abhandlungen niedergelegte, soweit es nöthig schien, verwertbet. Die zur Zeit der Helvetik selbst erschienenen Broschüren werden sämmtlich verzeichnet.

Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Ausstattung dem inneren Werthe des Werkes entspricht; ohne prunkhaft zu sein, ist sie gefällig und solid, festes und vor allem sehr weisses Papier, guter und sorgfältiger Druck. Und so kann man dem Unternehmen, an dem nicht bloss eine Reihe geschulter Arbeiter, sondern auch die regierenden Bundesbehörden, welche ihm von Anfang an förderlichst entgegengekommen sind, theil haben und das wieder ein schönes Zeichen wahrer und einträchtig sich bethätigender vaterländischer Gesinnung ist, nur den besten Fortgang auf der eingeschlagenen Bahn wünschen.

Basel. R. Thommen.

Bericht der Central-Direction der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1886 (verspätet). Die Plenarversammlung der Central-Direction der Monumenta Germaniae ward in diesem Jahr in den Tagen vom 13. bis 15. April in gewohnter Weise abgehalten. Leider waren von den auswärtigen Mitgliedern zwei, Geh. Rath Prof. v. Giesebrecht in München durch Unwohlsein, Hofrath Ritter v. Sickel in Wien durch einen längeren Anfenthalt in Rom von der Theilnahme abgehalten. Da die Central-Direction im Laufe des Jahres ihr Mitglied, den Justizrath Euler in Frankfurt a. M., der schon der früheren Leitung der Monumenta angehört hatte, durch den Tod verloren, nahmen von auswärts nur Prof. Dümmler in Halle, Prof. Hegel in Erlangen, Hofrath Prof. Maassen in Wien theil. Dagegen waren die hiesigen Mitglieder vollzählig anwesend. Von der Wahl eines neuen Mitgliedes ward für jetzt Abstand genommen.

Auch in diesem Jahre hat es nicht an manchen Störungen gefehlt, wie sie bei der grossen Zahl betheiligter Arbeiter kaum zu vermeiden sind. Doch darf sowohl nach den vollendeten Werken wie nach den Berichten, welche die Leiter der einzelnen Abtheilungen erstatteten, der Stand der Arbeiten als ein allgemein befriedigender bezeichnet werden.

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1885/86

in der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tom. IV, 2 Venanti Honori Clementiani Fortunati opera pedestria. Recensuit et emendavit Bruno Krusch. 4.;

2. Tom. VII Magni Felicis Ennodi Opera. Recensuit Fr. Vogel. 4.;
in der Abtheilung Scriptores:
3. Scriptores rerum Merovingicarum tom. I (Gregorii Turonensis opera), pars 2: Miracula et opera minora (ed. Brnno Krnsch). 4.;
4. Gesta abbatum Fontanellensinm. Recensnit S. Löwenfeld. 8.;
in der Abtheilung Leges:
5. Sectio V Formulae Merowingici et Karolini aevi. Accedunt ordines judiciorum Dei, ed. K. Zeumer. Pars 2. 4.;
von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:
6. Band XI.

Der Leiter der Abtheilung Auctores antiquissimi, Prof. Mommsen, hat auf der im vorigen Jahr begonnenen, in diesem beschlossenen Reise die Bibliotheken Italiens, der Schweiz, Frankreichs und Englands für die kleinen Chroniken aus der Zeit des Ueberganges aus dem Alterthum in das Mittelalter vollständig ausgebeutet und jetzt an die Ausgabe selbst Hand gelegt. Von den noch ausstehenden Editionen des Sidonius, mit Anhang der Briefe des Ruricius und Faustus, nnd des Claudianus, ist jene der Vollendung, diese dem Drucke nahe. Dagegen sind die auf die Bearbeitung des Cassiodorus gesetzten Hoffnungen auch in diesem Jahr nicht in Erfüllung gegangen.

Die umfassende Abtheilung der Scriptores hat weniger im Druck vollendet, mehr aber theils weitergeführt, theils begonnen als in manchem früheren Jahr. Lebhaft gefördert ward der 15. Band der Folioausgabe, der bestimmt ist, die zahlreichen Supplemente zu den Vitae und kleineren Historiae der Karolingischen, Sächsischen und Fränkischen Zeit zu geben: sie haben solchen Umfang erhalten, dass jetzt mit dem Ende des 10. Jahrh. schon 700 Seiten überschritten sind. Der Druck steht in der Ausgabe der interessanten Vita quinqne fratrum des Bruno, die Dr. Kade aufgefunden und für uns bearbeitet hat. Den grösseren Theil des Bandes lieferte Dr. Holder-Egger, einzelnes Dr. v. Heinemann, dessen Thätigkeit leider durch längeres Kranksein unterbrochen ward. Die in den Monumenta bisher fehlende Ausgabe der Gesta Heinrici metrice (Carmen de bello Saxonico), über deren Verfasser neuerdings wieder lebhaft verhandelt ist, wird Oberlehrer Dr. Pannenborg in Göttingen liefern. — Der 28. Band der Scriptores enthält auf den 30 Bogen, die gesetzt sind, die ausführlichen Nachrichten des Rogerus de Wendover und Matheus Parisiensis zur Geschichte der Staufischen Zeit, die Dr. Liebermann bearbeitet hat. Und noch immer steht ein bedeutender Theil aus. Dann folgen die Dänischen Autoren, die ebenfalls für die Staufische Periode, insonderheit die Zeit Friedrich I. und Heinrich des Löwen die wichtigsten Nachrichten enthalten. Der Leiter der Abtheilung, Geh. Reg.-Rath Waitz, von früher her mit diesen Autoren näher bekannt, benutzte einen Aufenthalt in Kopenhagen, um die Handschriften der königlichen und Universitäts-Bibliothek zn nntersnchen, von denen mehrere später, ebenso wie wichtige Codices der Universitäts-Bibliothek zu Upsala, zu näherer Benutzung gefälligst hierher gesandt worden sind. Untersnchungen zur Kritik dänischer Geschichtsquellen werden demnächst die Ausgabe selbst vorbereiten. Da es sich aber als nothwendig heransgestellt hat, anch die isländisch geschrie-

benen Berichte heranzuziehen, ward Herr Dr. Finnur-Jónsson in Kopenhagen gewonnen, die einschlagenden Stücke der Knytlinga-Saga und einiger anderer nordischer Darstellungen zu bearbeiten. — Auch von dem 29. Bande, der zu Anfang Nachträge älterer italienischer Werke, Miracula Columbani, Vita Petri Urseoli ducis Venetici, die ungedruckte Vita eines Abts Gregorius, die ausführliche metrische Bearbeitung der Vita Anselmi u. A. bringen wird, sind schon einzelne Bogen gedruckt. Für die späteren Historiae der Staufischen Zeit Dr. Holder-Egger auf einer zweiten Reise nach Italien in Rom, Florenz, Lucca, Asti, Mailand gearbeitet; einiges andere Dr. Simonsfeld in München übernommen. — Am wenigsten Fortschritte haben in diesem Jahre die neuen Ausgaben der Gesta pontificum Romanorum und der Streitschriften aus der Zeit Gregor VII. und seiner Nachfolger gemacht, nachdem die handschriftlichen Vorarbeiten grossentheils abgeschlossen sind. — Dagegen ist nach Vollendung des ersten Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum der Druck des zweiten regelmässig gefördert; die umfassende Compilation des sogenannten Fredegar grossentheils vollendet. Es schliessen sich an der Liber historiae Francorum (Gesta regum Francorum) und die Bücher über einzelne Könige oder Mitglieder der königlichen Familie, alles bearbeitet von Dr. Krusch, der inzwischen eine interessante Untersuchung über die Gesta Dagoberti in den Forschungen zur Deutschen Geschichte veröffentlicht hat. — Der Zeit nach reiht sich hier die neue Bearbeitung der Geste abbatum Fontanellensium an, welche Dr. Löwenfeld für die Sammlung der Octavausgaben geliefert hat auf Grund einer alten Handschrift in Havre, die Pertz unbekannt geblieben war und die erheblich von dem früher gedruckten Text abweicht. Da das Werk für die Kritik der Karolingischen Annalen des 9. Jahrh. eine nicht geringe Bedeutung hat, wird der zuverlässige Text vielen erwünscht sein. — Mit besonderer Freude ist endlich zu melden, dass der Druck der deutschen Chroniken wieder hat aufgenommen werden können. An die ausführliche Einleitung von Dr. E. Schröder schliesst sich der mit Benutzung alles handschriftlichen Materials bearbeitete Text der Kaiserchronik, den wir sicher erwarten dürfen im Laufe des Jahres vollendet zu sehen. Auch macht Prof. Strauch in Tübingen Hoffnung, dass dann alsbald das noch umfangreichere Werk des Enenkel folgen kann, das den ersten Band der Deutschen Chroniken abschliesst. — Wenn die Arbeiten dieser Abtheilung vielleicht am meisten durch Zusendung von Handschriften aus den Bibliotheken des In- und Auslandes gefördert worden sind, so haben ausserdem zahlreiche Gelehrte durch Collationen oder Abschriften bereitwilligst ihre Unterstützung gewährt: zu nennen sind A. Molinier in Paris, Ouverleaux in Brüssel, Thompson und Dr. Riess in London, Rogers in Cambridge, C. Cipolla in Turin, Flemming in Stockholm, Erslev in Kopenhagen, Herzberg-Fränkel in Wien, W. Meyer und Simonsfeld in München, Wyss in Darmstadt, Wachter in Düsseldorf.

In der Abtheilung Leges hat Dr. Lehmann, der die neue Bearbeitung der Lex Alamannorum übernommen, die wichtigeren älteren Handschriften aus Paris, Sangallen, München, Wien, Gotha, Wolfenbüttel, Hamburg, die sämmtlich gefälligst hierher gesandt wurden, neu verglichen und hofft im Laufe des Jahres die Bearbeitung des Textes vollenden zu können. — Der zweite Band der Capitularien ist durch amtliche Geschäfte

und längeres Unwohlsein des Prof. Boretius zurückgehalten worden. — Dagegen gelangte die Ausgabe der Formeln von Dr. Zeumer und damit eine sehr wichtige Publication zum Abschluss; fast noch in letzter Stunde konnte eine in Klagenfurt aufgefundene Handschrift durch gütige Mittheilung der nöthigen Abschriften von Ritter v. Jaksch verwerthet werden. Die Sammlung der Formeln von Gottesurtheilen, die den Schluss bildet, ist ungleich viel reicher als irgend eine frühere und bringt eine nicht geringe Zahl ungedruckter Stücke. Genaue Register und Concordanzen werden den Gebrauch des Bandes erleichtern. — An der Herausgabe der Fränkischen Concilien, für welche die hiesige aus der Hamilton'schen Sammlung erworbene Handschrift verglichen ward, wird sich demnächst unter Leitung des Hofraths Prof. Maassen in Wien Dr. Lippert betheiligen. — Prof. Weiland in Göttingen ist bei der Arbeit für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und Acta publica (Leges II) besonders durch Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archiv von Hofrath v. Sickel unterstützt worden. Dr. Kehr, der hierbei schon Hilfe geleistet hat, wird noch einige Monate für diese Zwecke in Rom verweilen.

Dagegen kehrt Hofrath v. Sickel, der Leiter der Abtheilung Diplomata, der den Winter über durch die Direction der Oesterreichischen Station für urkundliche Geschichtsforschung in den Römischen Archiven in Anspruch genommen war, jetzt nach Wien zurück und wird die Arbeiten für die Ausgabe der Urkunden, zunächst Otto II., die inzwischen die Drr. Uhlirz und Fanta, dieser leider gestört durch ungünstige Gesundheitsverhältnisse, fortgeführt haben, zum Abschluss bringen. Eine längere kritische Abhandlung über Aechtheit, Ausfertigung, Datierung und Ueberlieferung der einzelnen Urkunden erscheint in den Ergänzungsheften zu den Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung.

Die Abtheilung Epistolae unter Leitung des Prof. Wattenbach bereitet durch den zuletzt eingetretenen Hilfsarbeiter Dr. Gundlach jetzt eine Edition aller älteren, besonders für die Fränkische Geschichte wichtigen Briefe vor. Zu dem Ende ist ein Verzeichniss der Ausgaben und Handschriften aufgestellt, das demnächst im Neuen Archiv veröffentlicht werden soll und dem die Bearbeitung der Texte nach den grossentheils schon verglichenen Handschriften folgen wird. — Von Dr. Rodenberg, der sich inzwischen auch als Privatdocent an der hiesigen Universität habilitiert hat, ward der Druck der Briefe Innocenz IV. weitergeführt und der Abschluss eines Bandes für das nächste Jahr in Aussicht gestellt: manche wichtige Ergänzungen zu den Abschriften von Pertz, welche fortwährend die Grundlage bilden, lieferte aus dem Vaticanischen Archiv Dr. v. Falke.

In der Abtheilung Antiquitates, welche Prof. Dümmler in Halle leitet, wird Dr. Traube in München die erste Hälfte des 3. Bandes der Poetae aevi Karolini demnächst zum Abschluss bringen. Die Fortsetzung hat Dr. Harster in Speier übernommen. — Von den Necrologia Germaniae gelangt eine Hälfte des vom Archivar Baumann in Donaueschingen bearbeiteten Bandes, die Alamannischen Diöcesen mit Ausschluss Strassburgs, besonders zur Ausgabe; woran sich später die Sammlung der Oesterreichischen von Dr. Herzberg-Fränkel in Wien anschliessen wird: auch einzelne Verbrüderungsbücher, wie das besonders wichtige von Salzburg, finden hier Berücksichtigung.

Der 11. Band des Neuen Archivs unter Prof. Wattenbach's Redaction enthält ausser kritischen Untersnchungen verschiedener Art — über den Catalogns Felicianus der Papstgeschichte von G. Waitz, den Formelsammlungen von K. Zeumer, zur Ausgabe der Lex Ribuaria von K. Lehmann, über Tironische Noten von W. Schmitz — auch eine Reihe bisher ungedruckter Stücke, mitgetheilt von Bishop, Dümmler, Hansen, Löwenfeld, Schepps u. A. Dr. Holder-Egger berichtet über seine Italienische Reise. — Schon ein Blick auf diese Bände zeigt, wie viel auf dem Gebiete der Dentschen Geschichtsforschung gearbeitet wird, aber auch wie viel zu thun, wie in mancher Beziehung unerschöpflich der Reichthum unserer Geschichtsquellen ist.

Studien

zur ältesten und älteren Geschichte der Habsburger und ihrer Besitzungen, vor allem im Elsass.

Von
Aloys Schulte.

II. Die Verwaltung der Habsburgischen Besitzungen im Elsass im Jahre 1303.

So allgemein die hohe Bedeutung des Habsburgischen Urbarbuches von 1303 bis 1311[1]) auch anerkannt, so fleissig die speciell schweizerischen Stücke auch für die Geschichte der Steuerverfassung benutzt sind und zu den vortrefflichen Arbeiten von Wyss und

[1]) Die Ausgabe von Pfeiffer (Bibliothek des literarischen Vereins, Band 19), deren Lob noch heute vielfach gesungen wird, ist in den meisten Beziehungen ungenügend. Pfeiffer hat die Schreibweise des Originals vollständig verändert; er hat das Urbarbuch so veröffentlicht, wie nach seinem Urtheile Meister Burkhard bez. dessen Schreiber hätte schreiben müssen. Burkhard schreibt z. B. in Ortsnamen Zimmerholtz, Pfeiffer corrigirt ihm das in Zimberholz, er schreibt Sant Plesin, Pfeiffer verbessert ruhig St. Blâsien, ebenso Chûnrat in Cuonrât, Bugkinen in Buggînun, Burkhard erlaubt sich „und" auch vor Consonant im Anlaut zu schreiben, Pfeiffer corrigirt ihm das in „unde". Kurz, Pfeiffer hat dem armen Burkhard das Concept so corrigirt, dass auch nicht fünf Worte im Abdruck mit der Handschrift stimmen. Diese Correcturen sind um so schlimmer, da Burkhard in seinen Fehlern viel mehr Consequenz bewies, als sein Corrector in seinen Correcturen. Pfeiffer setzt bald Dehnungszeichen ein, bald nicht. Am bedenklichsten sind natürlich die zahllosen Fehler in den Ortsnamen. Einen Vergleich bietet das Stück, welches im Fürstenbergischen Urkundenbuch Band V Nr. 286 möglichst genau im Anschluss an das ausserordentlich sauber und consequent geschriebene Original gegeben ist, nur sind überall Ziffern statt der Zahlen eingesetzt. Für Germanisten mag es lehrreich sein, zu wissen, wie Burkhard hätte schreiben müssen, wenn er bei Pfeiffer Orthographie gelernt hätte, wir Historiker wollen aber wissen, wie Burkhard wirklich schrieb. Ebenso wenig sind die in den Anmerkungen gegebenen Ortsbestimmungen ohne Fehler. Da inzwischen ausser dem von Pfeiffer benutzten handschriftlichen Materiale anderes sehr wichtige bekannt geworden ist, so ist eine neue Ausgabe sehr zu wünschen. Eine Beigabe von statistischen Tabellen, die jetzt ganz fehlen, eine Ausbeutung des urkundlichen Materials für die Anmerkungen wäre nothwendig; nicht minder aber auch eine historische Karte, welche am Schlagendsten die enorme Macht-

Schweizer Anlass und Material gaben[1]), so hat doch der innerlich am vorzüglichsten ausgearbeitete Theil, der eine Reihe von Untersuchungen möglich macht, die für die schweizerischen Partien nicht durchzuführen sind, bislang nicht die Beachtung gefunden, welche ihm als dem ältesten Staatsbudget mittelalterlterlicher Form, das uns auf deutschem Boden erhalten ist, gebührt. Als im Jahre 1303 im Auftrage König Albrechts dessen Protonotar Meister Burkhard von Frikke[2]) im Oberelsass mit der Bearbeitung des Urbarbuches den Anfang machte, da hat er wohl zunächst einen viel weiter gehenden Plan, als er und seine Nachfolger ihn später bei den Schweizer und Oberschwäbischen Theilen durchführen konnten; denn, während diese jüngeren Partien uns ein Register der an die einzelnen Habsburgischen Aemter zu entrichtenden Steuern bieten, ohne dass die auf diesen ruhenden Lasten angegeben wären, so uns kein richtiges Bild der wirklichen Einkünfte der Habsburger gegeben wird, hat in den ältesten, das Elsass berührenden Theilen Burkhard auch ein genaues Verzeichnis dieser Lasten gegeben, und indem zugleich sorgfältig geschieden ist, was davon als Burglehen Entgelt für militärische Leistung, was als Verpfändet Deckung einer Schuld war, so ist uns hier ein,

---

stellung der Habsburger am Oberrhein zeigen würde. Die Kosten, welche eine solche Karte, die wegen der Masse Ortsnamen in einem grossen Massstabe gehalten sein müsste, verursachen würde, werden freilich vorläufig einen Verleger abschrecken. Für unsere Zwecke ist von den neu bekannt gewordenen habsburgischen Urbarstücken der das Elsass betreffende Rodel im Bezirksarchiv zu Colmar (nach dem Inventar des Bezirksarchivs C. 45), dessen Publication bei Trouillat, Mon. de l'hist. de l'évêché de Bâle (Band III, 48—78) sich auch ohne Vergleichung mit der Vorlage als sehr schlecht erweist, der wichtigste. Er enthält am Schluss wichtige Angaben, die bei Pfeiffer fehlen. Für die in der Schweiz inzwischen bekannt gewordenen Theile vergleiche den untenerwähnten Aufsatz von Paul Schweizer. Bei Pfeiffer fehlt auch eine genaue Altersbestimmung der im Anhang gegebenen Rodel.

[1]) Friedrich von Wyss „Die freien Leute" in der Zeitschrift für schweiz. Recht, Band XVIII. Schweizer „Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern" im Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Band VIII, 1883, S. 135—171. Auch die Untersuchungen von Zeumer „Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert" in Schmoller's Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, Band I, sowie Küster „Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Saalbüchleins", Leipzig 1883, fussen mit auf dem Urbarbuch. [2]) Ich mache beiläufig darauf aufmerksam, dass Burkhards Titel „Meister" zeigt, dass er Universitätsstudien gemacht hat. Nach der in Pfeiffers Einleitung zur Ausgabe S. IX. angeführten Urkunde war er Cleriker. Es ist für die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse wohl zu beachten, dass sie niedergeschrieben sind von einem, der mindestens das Kirchenrecht genau kannte.

voller Einblick in die wahre Finanzlage der Habsburger gestattet. In der engen Beschränkung dieser Quelle auf das Elsass aber liegt die Gefahr, durch vorschnelle Verallgemeinerung die specifisch elsässischen Verhältnisse als allgemein Habsburgische anzusehen. Zu diesen Vorzügen des elsässischen Theiles des Urbarbuches kommen noch zwei andere. Zunächst ist in der Angabe der Pfandschaften und Lehenverhältnisse das Alter des bestehenden Zustandes angegeben, so dass sich daraus chronologisch zugleich die Verschuldung und die Einrichtung des militärischen Schutzes des habsburgischen Gebietes nachweisen lässt; dann ist für die nach äusseren Umständen schwankenden, nicht fixirten Steuern, wo in den übrigen Theilen nur der Maximal- und Minimalertrag angegeben ist, hier zugleich auch für die meisten Ortschaften der wirkliche Ertrag des Jahres 1303 angegeben. Eins fehlt allerdings auch in den elsässischen Theilen des Urbarbuchs: ein Verzeichnis der von den Habsburgern ausgegebenen Lehen. Ein solches Verzeichnis würde rückwärts für die älteren Zeiten eine sehr wichtige Quelle sein, wir würden ersehen können, welche elsässischen Familien ursprünglich Ministerialen der Habsburger waren, was durch Dahingeben zu Lehen langsam ihnen verloren gieng; für die Machtstellung des Hauses im Jahre 1303 kommen aber die einfachen Lehen nicht mehr in Betracht, da im Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts das alte Treu- und Dienstverhältnis des Lehusmannes zu seinem Herrn nicht mehr von ausreichender Kraft war. Die vielfachen politischen Beziehungen zu der Reichsgeschichte des ausgehenden dreizehnten Jahrhunderts liegen auf der Hand. Bei der Stellung, welche die habsburgischen Könige Rudolf und und Albrecht gegenüber der Reorganisation des Reichssteuerwesens einnehmen, ergibt sich zugleich die enge Beziehung ihrer Reichssteuerpolitik zu der Steuerpolitik in den eigenen Landen.

Die Wende des 13. Jahrhunderts zeigt nicht allein die Habsburger in dem Bestreben durch Codification ihrer Einkünfte den Bestand derselben zu sichern[1]). Uns erscheint eine solche schriftliche

[1]) Das älteste landesherrliche Urbarbuch ist das wittelsbachische, welches zwischen 1222 und 1228 verfasst wurde (Mon. Boica XXXVI a, 1—128). Zwischen ihm und dem zweitältesten von etwa 1280 (a. a. O. 185 ff.) liegt auch in Baiern, wie im gleichen Zeitraum beim Reichsgut, eine Verwaltungsreorganisation, schon 1228 war das Land in Aemter getheilt, 1280 waren zwischen die Aemter und die Centralverwaltung als Mittelstufe die 4 Vitzthumämter eingeführt. Das älteste österreichische Urbarbuch ist das von Chmel im Notizenblat 1855 abgedruckte, welches unter Ottokar zwischen 1247 und 1252 angelegt wurde. Zur Zeit Rudolfs wurde dann das bei Rauch publicirte geschrieben. (Vgl. hierüber Lorenz, Deutsche Geschichte I, 365 ff. und Riezler, Geschichte Bayerns II, 178.) Das älteste bairische und österreichische sind aber, so grosse Vorzüge sie auch sonst besitzen,

Fixirung als so selbstverständlich, dass wir nur allzuleicht geneigt sind, hier das Vorhandensein älterer, nun verlorener Schriften anzunehmen. Aber wie die Form des habsburgisch-österreichischen von 1303, wie die des Strassburger unter Bischof Berthold von Bucheck angelegten Urbarbuchs beweisen, ist für die habsburgischen Lande keine umfassende Codification vor der von 1303, für das Bisthum Strassburg nur eine einzige ältere, durch Bischof Johann von Dürbheim (1306—28) veranstaltete gefertigt worden; Rodel kleineren Umfanges werden überall vorhanden gewesen sein. Das älteste uns erhaltene, übrigens sehr unvollkommene Urbarbuch des Bisthums Constanz wurde durch Bischof Heinrich (1293—1306) angelegt[1]. Das Bertholdinische Strassburger Urbarbuch beruft sich in den meisten Fällen auf das Johanneische, in vielen anderen sind die betreffenden Notizen von den Lehensträgern eingeliefert worden, so dass hier nicht die durch Meister Burkhard geleitete sorgfältige Aufnahme von Ort zu Ort Nachahmung gefunden zu haben scheint. Das Johanneische Urbarbuch gewinnt für uns ein doppeltes Interesse, wenn man bedenkt, dass der Bischof Johannes von Dürbheim früher der Kanzler König Albrechts gewesen war und an dessen Hof bis zum Jahre 1305 weilte, also sicher an den Plänen zur Bearbeitung des Codex Antheil nahm. Leider ist die auf dem Bertholdinischen Codex beruhende Arbeit von Fritz noch nicht veröffentlicht, so dass ich mich da nur auf mein Gedächtnis und die von mir kurz nach Auffindung des Codex angefertigten Excerpte, welche aber vorwiegend die Strassburger Familien und die Militärverfassung betreffen, verlassen muss; den Wortlaut einiger besonders wichtiger Stellen verdanke ich Herrn Dr. Wolfram in Strassburg[2]. Das Strassburger Urbarbuch macht es im Verein mit dem Habsburger möglich, die Entwicklung der Verwaltungs-

---

fast nur Zinsregister; also mit dem habsburgisch-österreichischen von 1303 gar nicht zu vergleichen.

[1]) Ein Stück aus diesem leider noch immer unpublicirten Urbarbuche im Fürstenbergischen Urkundenbuch Band V Nr. 264 S. 227. Das älteste bischöflich speirische ist die Signatura Gerhardi episcopi von 1341, veröffentlicht von Reimer in Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins 26, 101—117. Aus dem gleichen Jahre stammt das Urbar des Baseler Bisthums (z. T. auch Domcapitels) in derselben Ztschft. 14, 7—24. Jedoch scheint dieses Urbarbuch durchaus nicht vollständig die Einkünfte des Bisthums zu geben, gerade die für die Landeshoheit usw. wichtigsten Theile treten sehr zurück. [2]) Vergl. die kurze Beschreibung von Wiegand in Strassburger Studien, Band 1, 300. Inzwischen ist die Arbeit von Fritz erschienen, vergleiche meine Besprechung in dieser Ztschft. VII, 178—183.

Organisation der beiden wichtigsten elsässischen Territorien miteinander zu vergleichen.

I.

Die Verwaltungsbeamten.

Teusch hat in seinem Buche: „Die Reichslandvogteien in Schwaben und im Elsass zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts" die Entstehung der Reichslandvogteien untersucht. Schon zu Friedrichs II. Zeiten wurde in dem Reichslandvogt ein neuer Beamter für die Verwaltung der Steuern, des Militärwesens, überhaupt der dem Reiche zustehenden Gerechtsame und Güter geschaffen. Unter ihm standen die Verwalter der einzelnen königlichen Güter, die Schultheissen der Städte und die Vögte. Es waren also zum Theil gräfliche, zum Theil pfalzgräfliche Rechte alter Zeit, welche jetzt in einem neuen Amte vereinigt wurden[1]). Pfalzgraf wie Graf waren inzwischen durch die Umwandlung in Landesherrn unfähig geworden, an der Verwaltung des Reichsgutes und der Reichssteuern Theil zu nehmen. Eine Uebertragung an sie würde einem Verluste für das Reich gleichbedeutend gewesen sein. Der Landvogt war nun aber wieder der erste Beamte, der nicht nach Lehnsrecht angestellt war, sein Amt war nicht nur nicht erblich, sondern er jederzeit absetzbar[2]). Es war also der erste

---

[1]) Teusch findet mit Recht in dem „Degenhardus de Hellinstein" dem „procurator per omnia regalia praedia Sueviae" des chronicon Urspergense (M. G. SS. XXIII, 371) den Vorläufer der Reichslandvögte zur Zeit Friedrich I. Ausserhalb Schwabens findet sich aber keine Spur von gleichen procuratores. Die Eintheilung des Reiches in Landvogteien ist jedenfalls erst aus der Zeit Friedrich II. Ihre enge Beziehung zur Verwaltung des Reichsgutes zeigt sich auch darin, dass sie nur dort eingesetzt wurden, wo sich bedeutende Trümmer des Reichsgutes und staufisches Eigengut befanden. [2]) Die Absetzbarkeit des Reichslandvogtes — das wichtigste Moment des Amtes, das aber Teusch gar nicht hervorhebt — steht zwar nicht in der Bestallungsurkunde des Otto von Ochsenstein vom 17. December 1280, folgt aber aus der Geschichte des bekannten Wölflin, dessen ausgedehnte Wirksamkeit am besten beweist, wie hier Friedrich II. mit grossem Geschick einen Keil zwischen die sich ausbildenden Territorialmächte schob. Leider ist Teusch auf die spätere Zeit der Landvogtei im Elsass gar nicht eingegangen. Die Entwicklung des alten Reichsgebietes zur elsässischen Dekapolis, welche schon durch das Interregnum vorbereitet wird, das gleichmässige Zurückweichen der Landvogtei und der Landgrafschaft von ihrer alten rechtlichen Stellung und Macht bleibt für den Rechtshistoriker eine lohnende Aufgabe, zumal wenn rückblickend ein Theil der von Teusch untersuchten Fragen neu vorgenommen würde. Wie kommt es, dass der Reichslandvogt auch ganz im staufischen Hausgut so schaltet wie im Reichsgut? Eine Untersuchung über staufisches Hausgut und Reichsgut im Elsass ist ein primum desiderium für die elsässische

wirkliche Beamte, der in die deutsche Reichsverfassung wieder eingeführt wurde. Man vergesse nicht, dass Friedrich II. in Sicilien in einem Staatswesen gross geworden war, welches dieses nicht lehnsbare Beamtenthum damals von allen abendländischen Staatswesen allein besass. Diese Uebertragung des sicilianischen Beamtenthums nach Deutschland geht gleichzeitig mit einer ähnlichen Umbildung der bischöflichen Verwaltung. Ich habe in der Einleitung zum dritten Bande des Strassburger Urkundenbuches[1]) gezeigt, wie die folgenschwere Schaffung der Officialate seitens der Bischöfe mit dadurch veranlasst war, um gegenüber den von ihnen ganz unabhängigen Dignitären der Domcapitel und diesem selbst gegenüber wiederum einen Beamten zu schaffen, der nur des Bischofs Interessen diente; und das war der durch die Ausbildung des Kirchenrechts nothwendig gewordene, jeder Zeit amovibile Official. Absetzbarkeit des Beamten ist das Charakteristikum, das durch die ganze Verwaltungsreorganisation des dreizehnten Jahrhunderts sich hinzieht. In vollständiger Parallelität mit der geschilderten Reichslandvogteiverfassung war die Verwaltung der habsburgischen Besitzungen im Elsass organisirt; die Gleichheit erstreckt sich nicht allein auf den Namen, sondern auf alle wesentlichen Punkte ihrer Befugnisse.

An der Spitze der habsburgischen Verwaltung im Elsass, der auch die kleinen Besitzungen im Elsgau untergeben waren, stand der Vogt zu Ensisheim[2]); im Jahre 1303 war das Amt in den Händen eines gewissen Ruodolf[3]), während damals Reichslandvogt Johannes von Lichtenberg war[4]). Wie der Reichslandvogt die Vertheilung und Beitreibung der Steuern aus dem Reichsgebiet zu seiner Hauptaufgabe hatte, so sagt auch Burkard von Frikke ausdrücklich, dass der Vogt Rudolf 1303 „in allem sînem ampte, niht mêr ze stiure legen konnte", als er näher angibt[5]). In der Hand des Vogtes von Ensisheim lag die Verrechnung aller aus den elsässischen Besitzungen einkommenden Gelder und Naturalien[6]). Aber damit ist der Kreis der Befugnisse

---

Geschichte. Besser als Teusch hat Küster a. a. O. S. 78—85 die Befugnisse der Landvögte und ihre Bedeutung für die Verwaltung der Reichsgutes dargestellt.

[1]) Urkundenbuch der Stadt Strassburg, 3. Band, S. XVIII ff. [2]) Das Amt Dattenried (Delle) gehörte zum Elsgau. Da es unmittelbar an die elsässischen Besitzungen der Habsburger anstösst, die Einkünfte bei den Summirungen im Urbarbuch stets mit eingerechnet sind, so begreift die nachfolgende Untersuchung auch dieses nicht zum eigentlichen Elsass gehörige Gebiet. [3]) Vgl. Urbarbuch S. 38 Zeile 34. Rudolf war nach Kindler von Knobloch: Der alte Adel im Oberelsass S. 77 aus dem Geschlechte der von Ruochsheim, die sich nach einem habsburgischen Ort (jetzt Rüstenhart) benannten. [4]) Nach Teusch a. a. O. S. 42 von 1298 bis 1307. [5]) Urbarbuch S. 39 oben. [6]) Vgl. Urbarbuch S. 38 oben.

des Vogts nicht erschöpft, ganz ohne Zweifel war auch der wichtigere Theil der Gerichtsbarkeit dem Vogte zugewiesen. Ihm unterstellt waren das Amt (offitium) in Ensisheim, das, wie es scheint, von ihm selbst direct verwaltet wurde, das Amt Landsburg (offitium Lantzburg), das Amt im Albrechtsthal und zu Scherweiller (offitium in Albrehtztal), das zu Landser (offitium in Landser), das Amt zu Dattenried-Delle (offitium Dattenriet), zu dem in mehr selbstständiger Stellung die Höfe zu Hirsungen (liute unde guot des hoves ze Hirsungen), die freien Leute zu Dammerkirch (die vrîgen leute ze Domarkilche) und das Meierthum zu Sept (das meijertuom ze Septe) kommen. Ausserhalb des Gebietes der alten Landgrafschaft Sundgau (Oberelsass), die habsburgisch war, lagen nur das Amt zu Albrechtsthal, das zur Landgrafschaft Niederelsass gehörte, und das elsgauische Amt Dattenried. Nur zwei der Aemter: Ensisheim und Landser, die den Kern der habsburgischen Lande enthalten, bilden zusammen ein geschlossenes Ganze, das sich um den Hartwald gruppirt. Alle andern sind zersprengt: das Albrechtsthal (jetzt Weilerthal) ging bis an den Vogesenkamm bis an die heutige französische Grenze und umfasst eine Reihe romanische Dialecte redender Orte; das Amt Landsburg enthält wichtige Weinorte am Ostabhang der Vogesen. Dem Gebiet des Juras gehören das Amt Dattenried und die andern kleineren Besitzungen an. Obschon so das Gebiet arg zersplittert, war doch schon im Jahre 1303 das habsburgische Haus das mächtigste im Oberelsass, bis es durch die Erbschaft der Grafen von Pfirt geradezu beherrschend wurde, da diese fast den ganzen elsässischen Jura hinzubrachte. Vergrössert wurde noch die Machtstellung der Habsburger dadurch, dass sie Kastvögte des reichsten Stiftes, nämlich Murbach, und ebenso Vögte einer Reihe von kleineren Stiften und Klöstern waren. Neben diesen dreien kamen nur noch, von den Reichsstädten abgesehen, die Bischöfe von Strassburg als Herren der Mundat von Rufach und die Herren von Rapoltstein in Betracht.

Das Alter der eben skizzirten Verwaltungsorganisation zu bestimmen, ist nicht so leicht, da nur beiläufige Erwähnungen eines Beamten irgend einen Anhaltspunkt gewähren und für die Zeit König Rudolfs es sehr schwer ist, die habsburgischen Vögte von den Reichslandvögten zu unterscheiden. Möglicherweise ist der dominus de Hohenstein, welcher als advocatus Alsatie in den Annales Colmarienses majores[1]) zu 1282 und 1284 vorkommt, nicht ein Untervogt des Otto von Ochsenstein, der Reichslandvogt für das ganze Elsass und den

[1]) Mon. Germ. SS. XVII, 210 und 211.

Breisgau war, sondern der habsburgische Landvogt. Sicher ist aber der bekannte, König Rudolf sehr nahestehende Ritter Hartmann von Baldegg ein habsburgischer Vogt. Die Stelle im Chronicon Colmariense zum Jahre 1287 lautet: „Hiis completis dixit rex domino de Baldeck, suo fidelissimo procuratori, quatinus assumptis civibus Columbariensibus et Keisirsperg et aliis vicinarum civitatum civibus Rapoltzstein fideliter obsideret"[1]). Da Hartmann nicht in die Reihe der Reichslandvögte einzufügen ist, so liegt die Annahme nahe, dass er der Verwalter des habsburgischen Hausgutes war und bis 1289 blieb. In diesem Jahre wurde er durch König Rudolfs Sohn Rudolf entsetzt[2]). Die Abgrenzung des Amtsgebietes Hartmanns ist um so schwerer festzustellen, da dieser eine ganze Reihe habsburgischer Beamtungen zugleich versah[3]). Später übernahm Otto von Ochsenstein, der seit 1280 Reichslandvogt im Elsass gewesen war und es auch bis 1294 unter Adolf blieb, die Verwaltung des gesammten Besitzes in den habsburgischen Vorlanden. Sein Amt, in dem er sich von 1293 bis 97 nachweisen lässt, griff weit über das Elsass hinaus, bis tief in die Schweiz ist seine Thätigkeit nachzuweisen. Die Centralleitung der elässischen Güter, wie sie das Urbarbuch kennt, ist somit unter Rudolf und Adolf mannigfachem Wechsel unterworfen gewesen; im Jahre 1303 war die Selbständigmachung der habsburgischen Vorlande im Elsass von den übrigen Besitzungen eine vollendete Thatsache. Eine diese Einigung als vollendet hinstellende Nachricht, welche die Annales Colmarienses zum Jahre 1303 über den damaligen österreichischen Landvogt bringen, ist man versucht, direct mit der Aufzeichnung des Urbarbuches in Verbindung zu bringen. Es heisst: „Solennis procurator regis Romanorum domini Alberti, qui a Rinvelden usque in Slecistatt inclusive dominabatur, in turrim in Ensisheim claudebatur et rationem de sibi creditis reddere cogebatur"[4]); sollte wirklich Burkhard so scharfe Mittel angewendet haben, um die Verwaltung des Vogtes Rudolf zu prüfen? Der älteste habsburgische Vogt, der sich im Elsass nachweisen lässt, fällt schon vor 1256; er heisst in diesem Jahre: „Ulricus miles quondam advocatus de Ensichshein", bei Herrgott, Geneal. II, 327. Der zweitälteste Vogt in Ensisheim, der in Urkunden vorkommt, ist Burkhard von Stammheim, der 1275 und 77

[1]) Mon. Germ. SS XVII, 256. [2]) Ann. Colm. a. a. O. S. 216: „Dominus de Baldecke de procuratione a rege sibi commissa a regis filio removetur." [3]) Vgl. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde, 2. Buch, II, 2. 1. S. 413 f. Die Beziehungen Hartmanns zum Elsass folgen auch daraus, dass seine Söhne, „hern Hartmanns sêligen kinde von Baldegge" seit 1287 Burglehnsleute zu Ensisheim waren. Urbarbuch S. 82. [4]) a. a. O. XVII, 229.

erwähnt wird. Da in der Urkunde von 1275 er seine Zustimmung zum Verkaufe eines 1303 im Amt Landser belegenen Gutes gibt, so ist entweder die Amtseintheilung jünger oder Burkhard Obervogt für die gesammten elsässischen Besitzungen[1]).

Die Söhne eines andern, vielleicht des schon oben erwähnten Vogtes von Ensisheim, Ulrich mit Namen, nennt eine Urkunde von 1295; leider ist der Geschlechtsname nicht angegeben[2]). In Ortenberg — also im Albrechtsthal — erscheint der erste Vogt, Ludwig von Amoltern, im Jahre 1282[3]); da aber das Albrechtsthal erst durch Rudolfs Vermählung mit der Hohenbergerin an die Habsburger kam, so ist das Alter des Amtes klar. Auf der Burg Landsburg kann ich vor 1326 Hetzel von Zässingen[4]) keinen Vogt mit Namen nachweisen; aber das Urbarbuch beweist ja die Existenz des Amtes um 1303. War Hochlandsburg von vornherein Sitz des Amtes, so kann es nicht über 1279 zurückgehen, da erst in diesem Jahre der Bau der Burg durch den Schultheissen Siegfried von Colmar begonnen wurde[5]). Dasselbe gilt in Betreff Landsers, das erst 1269 von den Herrn von Budenheim an die Kirche von Basel gegeben wurde, später dann aber an die Habsburger kam[6]). Alles in allem genommen liegt kein Grund vor, die Verwaltungsorganisation über die Zeit des späteren Königs Rudolfs zurückzudatiren. Aus dem Verwaltungsapparat, wie er durch Rudolf und Albrecht geschaffen wurde, ist dann allmählich durch Hinzufügung von gelehrten Richtern und Umwandlung in ein Collegium das „Regiment“ von Ensisheim geworden, dessen Ursprung man bis-

[1]) Vgl. Trouillat a. a. O. II S. 264 von 1275 November „B. dictus Stamheim advocatus de Ensishain“. Auf dieselbe Urkunde bezieht sich wohl auch das Citat bei Kindler von Knobloch, Der alte Adel im Oberelsass S. 88. 1277 benutzt Ulrich von Rapoltstein, welcher an Stelle des Landgrafen von Elsass zu Gerichte sitzt, in dieser seiner Eigenschaft das Siegel Burkhards des Vogtes zu Ensisheim. In der uns erhaltenen jüngeren Uebersetzung der Urkunde (Solothurner Wochenblatt 1824 S. 293—96) heisst es: „besiegelt mit dem Siegel, das wir brauchen als Statthalter des Landgrafen, nämlich mit dem Siegel Burkards des Vogts zu Ensisheim“. Ulrich war also Vertreter des Königs Rudolf im Landgericht Elsass, er war also „Landrichter“. 1277 hatte Rudolf somit 3 Stellvertreter im Oberelsass: den Reichslandvogt, den Landrichter und den habsburgischen Vogt. Aus derselben Familie (von Stammheim) stammte der 1285 von Rudolf eingesetzte Schultheiss von Colmar. Chronicon Colmariense a. a. O. S. 254.
[2]) Trouillat a. a. O. II, 580: „V̊lricus, Rv̊tliebus et Marquardus fratres laici, filii quondam V̊lrici aduocati de Ensichzhein“. Der Name Ruodlieb findet sich in der Familie Nordgasse. [3]) Citat bei Kindler a. a. O. S. 7. [4]) Kindler a. a. O. S. 112. [5]) Ann. Colm. min. M. G. SS. XVII, 192. [6]) Vgl. die Urkunden bei Trouillat, a. a. O. II, 188 ff. und die Angaben von Matthias von Neuenburg (Böhmer, Fontes IV, 158).

lang in das 15. Jahrhundert verlegte. Die Zusammenfassung der habsburgischen Lande im Elsass und im Elsgau zu einem central regierten Gebiete, zu dem später noch der Breisgau kam, gab dem österreichischen Besitz in den Vorlanden eine feste Kraft, die bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts dem Hause Habsburg wenigstens einen Theil dieser entlegenen Besitzungen erhalten hat[1]).

II.

Die Steuerverfassung und das Eigengut.

In dem vortrefflichen Zeumer'schen Buche: „Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert" ist in schlagender Weise die Parallelität der Entwicklung der ländlichen und der städtischen Steuern und die Entstehung des Besteuerungsrechtes nachgewiesen. Nur in einem wesentlichen Punkte der für die Geschichte der Habsburger im Elsass von grosser Bedeutung ist, kann ich mit Zeumer nicht übereinstimmen. In seiner Darstellung der ländlichen Steuern nimmt er als die älteren ursprünglicheren Steuern die von den Grafen erhobenen an. „Auch wo sich freie Herren im Genuss von solchen Steuern finden, haben wir wohl, soweit nicht vogteiliche Verhältnisse in Frage kommen, Uebertragung gräflicher Rechte auf sie anzunehmen"[2]). In Norddeutschland mag der Graf auch ausserhalb seines Territorialgebietes, das ihm grundherrlich zustand, also auf dem gesammten Grafschaftsgebiete Steuern erhoben haben, für Schwaben ist mir kein Beispiel bekannt, dass die Steuerrechte des Grafen über sein Eigen- oder Grafschaftsgut oder über die Freien der Grafschaft hinausgiengen. Damit ergibt sich von selbst, dass die Entwicklung in Schwaben eine ganz andere war, als sie Zeumer auf Grund norddeutscher Verhältnisse annimmt. In Schwaben war die Grundherrlichkeit, die niedere Gerichtsbarkeit über „dieb unde frevel", die Grundlage für das Recht der regelmässigen Steuererhebung, soweit es sich nicht um Vogteiverhältnisse oder um Reste von Freien handelt[3]). Das Recht der Steuererhebung ist eines

---

[1]) Ueber das Alter der Verwaltungsorganisation in der zum Bisthum Strassburg gehörigen Mundat Rufach haben wir ein directes Zeugnis in den Annales Colmarienses maj. 1278 a. a. O. 203: „Item domino episcopo Argentinensi solvit dominium suum anno Domini 1200 a Wetilsheim sursum usque in Sulze inclusive 50 libras tantum, de quibus terciam partem dedit landtgravio Alsatie; et nec scultetum nec advocatum ibidem habuit". [2]) a. a. O. S. 11. [3]) „Diube und frevel" ist im österreichischen Urbarbuch die niedere Gerichtsbarkeit, nicht, wie Pfeiffer S. 349 erklärt, die hohe. Danach ist die bezügliche Darstellung bei

der wichtigsten Momente zur Begründung der Landeshoheit in den Gebieten, deren Herren nicht die Grafenrechte zustanden. Dass dies der Gang der Ausbildung war, beweist ganz klar das habsburgische Urbar, das, wiewohl es durchweg die rechtliche Grundlage der betreffenden Steuer untersucht hat und angibt, doch nicht, von Vogteiverhältnissen und Freien abgesehen, einen einzigen Fall von Steuern im Elsass aufführt, wo das Recht der Steuererhebung nicht mit dem Rechte der niederen Gerichtsbarkeit verbunden war, und ebenso wenig einen Fall, in den zum Niederelsass gehörigen Theilen, wo die Habsburger nicht die Grafenrechte besassen, dass dort die Habsburger wohl die niedere Gerichtsbarheit, nicht aber das Steuererhebungsrecht besassen. Wiewohl die Habsburger die Grafenrechte im ganzen Oberelsass ziemlich ungeschmälert besassen und auch im 14. Jahrhundert usw. noch ausübten[1]), so waren sie doch nicht im Stande, ihre Landeshoheit über dieses ganze Gebiet auszudehnen, was später zu dem im Urbarbuch aufgezeichneten Gut hinzukam, fiel den Habsburgern zu durch Erbgang oder Kauf. Da sonst kein Zeugnis aus Schwaben beigebracht ist, so glaube ich für Schwaben die Existenz von eigentlichen Grafensteuern leugnen zu müssen. Die einzigen Einnahmequellen, die der Graf als Graf hatte, bestanden, von den Gerichtseinkünften abgesehen, in den Steuern der Freien und in dem Nutzen des Grafengutes. Was auf diese Weise die Habsburger im Oberelsass besassen, gibt deutlich und klar das Urbarbuch zu erkennen.

Ich weiss sehr wohl, dass diese Sätze, dass in Schwaben keine Grafensteuern nachzuweisen sind, dass dort der Besitz der niedern Gerichtsbarkeit und der damit verbundene Steuerbesitz die Grundlage zur Entwicklung der Territorialhoheit bilden — sich gegen die allgemein recipirte, fast unwidersprochene Theorie über die Ausbildung der Landeshoheit kehren[2]). Um nicht missverstanden zu werden, muss ich vorher noch bemerken, dass meine Untersuchungen sich eigentlich nur auf das obere Elsass und das südliche Baden aus-

Küster S. 54 zu berichtigen, wo auch die Erklärung von „twing und bann" falsch ist.

[1]) Vgl. darüber Franck, Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches S. 128 ff. [2]) Noch jüngst von Richter: „Untersuchungen zur hist. Geographie des ehem. Hochstifts Salzburg" in dieser Ztschft. E. B. I, 598: „Der Erwerb der höchsten Gerichtsbarkeit über geschlossene Gerichtsbezirke, Grafschaften bildet die Grundlage der Landeshoheit." Dass ich diesen Satz nur für Schwaben bestreite (für Franken ziehe ich ihn in Zweifel), erklärte ich schon früher (dieselbe Ztschft. VII, 181).

dehnten, mangels eines anderen Ausdrucks muss ich für dieses Gebiet den Begriff schwäbisch verwenden; aber auch über diese Grenzen hinaus ist mir innerhalb Schwabens nichts bekannt, was diesen Sätzen widerstritte. Nur möchte ich nicht in den Fehler des Generalisirens verfallen, den vor allem unsere Handbücher der allgemeinen deutschen Rechtsgeschichte oft genug nicht vermieden.

Zuerst ist gegen die Giltigkeit der Theorie der Landeshoheitsbildung für Schwaben Widerspruch erhoben von Franck in seinen „Landgrafschaften“, das neben manchen Unrichtigkeiten doch viel Wahres enthält. Ganz richtig verwirft er die bisherige Definition des Titels Landgrafen, als sei der Landgraf ein Herr eines aus mehreren erblich gewordenen Comitaten gebildeten Territoriums und hebt in aller Schärfe hervor, dass die Landgrafen nicht einmal im Stande waren, den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit zur Territorialhoheit in ihrer einzigen Grafschaft auszubilden. Wenn er dann sagt: „Der Landgraf als solcher war kein durch seine Macht (und deshalb durch seinen Titel) vor Andern ausgezeichneter, sondern im Gegentheil ein gegen Andere, welchen es gelungen war, aus ihrem Grafenbezirk ein Territorium zu machen, zurückgesetzter, benachtheiligter Graf“, so ist das juristisch construirt ganz richtig, aber es wäre doch hervorzuheben gewesen, dass wenigstens die ältesten Landgrafengeschlechter in der That sehr mächtige Familien waren, welche die grosse Masse der Grafen an Macht bedeutend übertrafen (Thüringen, Unterelsass-Metz, Linzgau-Heiligenberg, Habsburg-Oberelsass, Leuchtenberg usw.). Es ist doch etwas Wahres an jener älteren, sonst falschen Definition von „Landgrafen“, dass dieser Titel in der That eine Auszeichnung enthielt[1]). Franck hebt mit Recht hervor, dass der Titel „comes provincialis“ besonders mit dem Zusatz „per . . .“ deutlich die Absicht der Verwahrung gegen Verkürzung der Grafenrechte (hohe Gerichtsbarkeit)[2]) seitens der innerhalb der Grafschaft begüterten, zur Territorialhoheit vorgedrungenen Herren enthält, aber zugleich ist

[1]) Vgl. auch Waitz, Verfassungsgeschichte VII, 61 Anm. 4. [2]) Ein sehr interessantes Weisthum aus einer Landgrafschaft ist das über die Rechte der Grafschaft im Linzgau (Heiligenberg), (zuerst bei Franck S. 67, jetzt viel besser Fürstenbergisches Urkundenbuch V, 356) vom Jahre 1322. Die Identität der Rechtsverhältnisse in den Landgrafschaften und den übrigen schwäbischen Grafschaften, von der sogleich die Rede ist, beweist auch der Umstand, dass sowohl der Landrichter als eine Reihe von Schöffen, welche bei dem Landtag das Recht wiesen, nicht der Landgrafschaft, sondern andern Grafschaften angehören, so der Landrichter Konrad Fürst von Konzenberg dem Scherragau, andere sind Bürger von Ravensburg, Konstanz und Pfullendorf.

doch wohl möglichst scharf der Gegensatz ausgedrückt gegen die sich Grafen nennenden Geschlechter, welche keine Grafschaftsrechte besassen. Um sich von diesen zu unterscheiden, um ihren Amtscharakter klar zu stellen, nannten sich die Inhaber wirklicher Grafschaftsrechte Landgrafen. Gerade in den grossen unzertrümmerten Grafschaften des südwestlichen Schwabens war es früh, schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts aufgekommen, dass sich mächtige, angesehene Familien den Titel „Graf" anmassten, ohne das Amt zu besitzen; bei einigen dieser Familien ist es nachzuweisen, bei andern zu vermuthen, dass ein Glied derselben einmal eine Grafschaft verwaltet hatte. Wenn die Herren von Nimburg im Breisgau, von Pfirt im Oberelsass, von Lützelstein im Unterelsass sich Grafen nannten, so waren sie doch nicht im Besitz von Grafschaftsrechten; um vor ihnen sich auszuzeichnen, legten die Besitzer der Grafschaftsrechte sich den Titel „Landgrafen" zu. Nach der Franck'schen Darlegung könnte man vermuthen, dass nur diejenigen Grafen, welchen es nicht gelang, in ihrer ganzen Grafschaft die Territorialhoheit auszubilden, sich Landgrafen nannten. Das ist aber durchaus unrichtig. Nicht anders wie in der Landgrafschaft Breisgau z. B. lagen die Verhältnisse in der Ortenau, in der Grafschaft Sulz, im Kraichgau, in der Grafschaft Veringen und den andern Grafschaften an der Donau. Es mag sein, dass dort der Gegensatz zu anderen Titulargrafen fehlte, als dass der Name Landgraf aufgekommen wäre.

Weit wichtiger aber als die Frage nach dem Aufkommen des Titels Landgrafen, ist die Untersuchung, welches die Gründe waren, dass in Schwaben nicht die Ausbildung der Grafschaftsrechte zur Territorialhoheit gelang. Ich suche den Grund dafür vor allem in der engen Verbindung der freien schwäbischen Geschlechter mit dem Hause der Staufer. Diese Familie war ja selbst, als sie das Herzogthum Schwaben erhielt, nicht im Besitze einer Grafschaft. Eng verschwägert und verwachsen mit den zahlreichen schwäbischen Freiengeschlechtern, waren die Staufer in den Besitz des Herzogthums, des Reiches gelangt und diese Familien standen, trotz mancher Kämpfe, doch bis in die letzten Tage des Königsgeschlechtes ihnen viel näher als andere fränkische, bayrische oder gar sächsische Geschlechter. In dieser engen Berührung mit dem königlichen Hofe gelang es den Freien gegenüber den Grafen, ihre Rechte festzuhalten und auszubilden. Schwerlich wurden ja die freien schwäbischen Geschlechter am Hofe der Staufer deshalb geringer gehalten, weil sie nicht im Besitz einer Grafschaft waren.

Bei der Wichtigkeit der Frage mag es gestattet sein, den Gang

der Ausbildung der Landeshoheit noch an ein paar Beispielen zu verfolgen.

Ein klassisches Beispiel ist die Geschichte der zähringischen Erbschaft. Als mit Berthold V. 1218 der herzogliche Stamm der Zähringer erlosch, fiel den Grafen von Urach als Erben ein ausserordentlich grosses Eigengut und Lehengut zu. Wiewohl dieser Besitz sich über fünf Gaue erstreckte: Breisgau, Ortenau, Kinzigthal (Grafschaft Sulz), nördliche Baar und südliche Baar[1]), so war, nach allem zu schliessen, doch nur eine Grafschaft im Besitze der Zähringer gewesen. Wäre jener Satz richtig, dass der Besitz der Grafschaft die Grundlage der Territorialhoheit ist, so hätte nach der Spaltung der Grafen von Urach der Freiburger Zweig überhaupt nicht Landeshoheit erwerben können[2]) — der Fürstenbergische nur in dem südlichen Theil der Baar (Albunnesbar) ein Territorium sich bilden können; die Grafschaft im nördlichen Theile erhielten sie erst 1283[3]). Und wie war die thatsächliche Entwicklung? Der Freiburger Zweig, der seinen Grafentitel nur von dem Urach'schen Grafentitel herleitete, galt als der reichere, ihm gehörte Freiburg, beträchtliche Theile des Breisgaus und vom Kinzigthale — alles das müsste in Consequenz jener Theorie den Markgrafen von Baden-Hachberg als Besitzern der Grafschaft zugefallen sein. Der ärmere Fürstenbergische Stamm dehnte sich über die Grenzen seiner Grafschaft aus, in dieser selbst aber erlangte er lange nicht überall die Territorialhoheit, mitten in dieser lagen Besitzungen der Freien und der Klöster versprengt.

Man wird einwenden, dass in diesem Falle die Machtstellung der Zähringer schon längst zur Exemtion ihres Gebietes von den Grafschaftsgebieten geführt haben mag — es ist das ja denkbar, möglich, aber gewiss ist es nicht; ja von der nördlichen Baar wissen wir sogar das Gegentheil[4]).

Wenn nun aber auch selbst solch' mächtigen Geschlechtern gegenüber eine Auslösung ihres Gebietes aus dem Grafschaftsverbande stattfand, bei den kleineren Besitzungen des Adels war das nicht der Fall. Hier ist der Beweis leicht zu führen.

Für das würtembergische Schwaben liegt in dem trefflichen Buche Baumanns: Die Gaugrafschaften im würtembergischen Schwaben der Zustand vor der Ausbildung der Territorialhoheit zu Tage. Wären die Gaugrafschaften die Grundlage unserer moderneren Territorien

---

[1]) Vgl. Riezler: Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg I, 41 ff.
[2]) Ueber die Grafschaft im Breisgau vgl. Riezler a. a. O. S. 104. [3]) Riezler a. a. O. S. 210 ff. [4]) S. Riezler S. 210.

gewesen, so müssten noch im vorigen Jahrhundert diese Gebiete als Territorialeinheiten bestanden haben; aber ein flüchtiger Vergleich der bunten Karte Schwabens im vorigen Jahrhundert mit der Baumann'schen genügt, um es evident zu stellen, dass diese Annahme falsch ist. Und doch war gegen das 14. Jahrhundert durch das Erlöschen oder Verarmen schwäbischer Freiengeschlechter, durch Arrondirung und Erbschaften die Zahl der verschiedenen Herren ungemein verringert. Leider geht die Baumann'sche Karte nur noch stückweise auf badisches Gebiet hinüber, sonst würde der Vergleich mit der Fürstenbergischen Territorialkarte[1]), welche durch ihre Erläuterungen Wachsthum und Abnahme der einzelnen Rechte, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit für jedes Dorf feststellt, noch schlagender sein, als er jetzt schon in den Gauen Linzgau, Ratoldesbuch, Scherra, Burichinga, Sulz usw. für die jetzt würtembergischen, ehemals fürstenbergischen Besitzungen ist. Auf der Karte selbst sind wenigstens von 3 bez. 4 Landgrafschaften die Grenzen miteingetragen: Linzgau, Stühlingen, Baar (nördlicher und südlicher Theil), so dass auch für das badische Hauptgebiet der Vergleich sich ergibt.

Ich wiederhole: das Elsass, das doch nur zwei Grafschaften kannte, zerfiel in dreissig oder mehr Territorien, der Breisgau, die Ortenau, Baar, Linzgau usw., alle diese waren nicht die Grundlage, auf der eine Territorialmacht emporwuchs, sie wurden von unten heraus, von den Besitzern der niedern Gerichtsbarkeit zersprengt und aufgelöst. So entstand in Schwaben die bunteste Länderkarte, welche das buntscheckige deutsche Reich aufweisen konnte. Weit nach Franken hinein lagen die Verhältnisse nicht anders, im Herzogthume Bayern, in Oesterreich scheint — darin stimme ich gern Richter zu — das entgegengesetzte der Fall gewesen zu sein. Indem dort die Grafschaft siegte, ballten sich die mächtigen Territorien zusammen, gegen die der Besitz des kleinen schwäbischen Freien winzig genug sich ausnimmt. Es hat eben auch hier die Entwicklung des deutschen Rechts nicht überall gleichen Lauf genommen. Auch hier zeigt sich wieder recht klar, dass nur die vorurtheilsfreie Einzeluntersuchung zu einem gesunden Aufbau der deutschen Rechtsgeschichte führen kann; voreiliges Generalisiren, vorschnelles Nivelliren die grösste Klippe ist, an der bisher unsere rechtshistorische Forschung nur allzu oft Schiffbruch gelitten.

Ehe ich zur Darstellung der habsburgischen Steuern übergehe, habe ich noch die Trümmer — denn nur das sind es noch — des

[1]) Riezler: Geschichte des Fürstenbergischen Hauses I.

alten Eigengutes, des privatrechtlichen Eigenthums der Habsburger darzulegen. Das Urbarbuch unterscheidet ganz scharf diese Einkünfte, welche „ze zinse" und „von zehenden" einkommen, von dem, was „ze stiure" gegeben wurde; und berechnet bei den einzelnen Aemtern diese Einnahmen getrennt. Aber in dem Bilde, das uns so gegeben wird, fehlt ein wichtiges Moment. Wohl ist auch bei dem Eigengut angegeben, was von ihm verpfändet oder zu Burglehen gegeben war, aber es fehlt das Register über die eigentlichen Lehen. Was von dem Eigengut bis zum Jahre 1303 nach und nach zu Lehen gegeben und so für den direçten Nutzen entfremdet war, entzieht sich unseren Blicken. Hätten wir ein solches Verzeichnis, so würden wir noch schärfer als jetzt das alte Allod der Habsburger nachweisen können.

Von den im Bereich der habsburgischen Grafschaft Oberelsass belegenen Verwaltungsbezirke umschloss 1303 der Landsburger kein Eigengut, im Bezirk Landser hatte die Herrschaft nur Einkünfte aus der Stadt Landser und dem hart an den Ensisheimer Bezirk stossenden Dorfe Didenheim[1]). Das meiste Eigengut war vorhanden im Amt Ensisheim. Zwar waren unter diesem einige Einkünfte, welche vom Klostergut als Entschädigung für die Vogtei eingiengen (Hof des Klosters Pairis zu Deigenheim), es gab hier aber eine Reihe von grossen Mühlen zu Ensisheim, Blodelsheim, Machdoltzheim, welche zu bedeutenden Naturalleistungen verpflichtet waren, und daneben noch grosse Dinghöfe und Höfe zu Ensisheim, Regisheim, Sundhofen, Egisheim, Rülisheim, Kilcheim und Biederthal[2]). Zu ihnen kommen noch kleinere Einkünfte von Zöllen, Allmenden usw. Schon dieser beträchtliche Rest von Allodialgut würde — wenn auch sonst vom Urbarbuch abgesehen keine andere Quelle vorhanden wäre — beweisen, dass das Amt Ensisheim der Ausgangspunkt der habsburgischen Macht im Elsass ist.

Im südwestlichen Theil des Oberelsass hatten die Habsburger im Hof von Hirsingen und im Meierthum von Sept beträchtliche Einkünfte. Das Urbarbuch bezeichnet diese Theile aber ausdrücklich als zum Landgericht gehörig. Wir haben hier also das Gut vor uns, das den Habsburgern als Grafen im Oberelsass zugefallen war[3]).

Im unterelsässischen Theile, im Albrechtsthal, war ebenfalls noch ein bedeutender Rest von Einkünften aus Allodialgut erhalten; dieselben bestanden, dem gebirgigen Charakter der Gegend entsprechend,

---

[1]) Urb. Dudenheim S. 21. [2]) Bladoltzhein, Machdoltzheim abgegangen, Regensheim, Sunthoven, Kilcheim abgegangener Ort, Biedertan hart an der schweizer Grenze. [3]) Urbarb. S. 24: „daz în ouch geschriben sint liute unde guot des hoves ze Hirsungen, des amptes ze Domarkilchen unde des meijertuoms ze Septe, die von alter pflichtig wâren unde noch sint des lantsgerihtes in Elsâze."

vorwiegend in Producten der Viehzucht und in dem auch dort noch leicht zu bauenden Haber. Diese Besitzungen kamen aber erst, wie wir später sehen werden, durch die Gemahlin König Rudolfs an die Habsburger.

Die beträchtlichen Einkünfte aus den Gütern im Elsgau hatten die Habsburger nach mancherlei Verkäufen und Verpfändungen als Vögte von der Abtei Murbach erhalten, wie wir später nachweisen werden. Einen Ueberblick über die Vertheilung der Einkünfte auf die Verwaltungsbezirke gibt die Tabelle auf der nächsten Seite.

Wie irrig es ist, in der zweiten Hälfte des Mittelalters nichts anderes als eine Degeneration der Zustände, deren Höhepunkt die karolingische Monarchie bildet, zu sehen, beweist am schlagendsten die Geschichte der Steuern. Hier hat das spätere Mittelalter selbst sich Rechtszustände geschaffen, welche im schärfsten Gegensatz zur karolingischen Monarchie den ersten Keim unserer modernen Staatsbegriffe enthalten. Oder ist es denn nicht ein eminenter Fortschritt von der Zeit, die das ganze Finanzwesen des Staates auf privatrechtlicher Grundlage aufbaut, als wäre der Staat nur ein grosser Hof, bis zu dem Steuerrechte des dreizehnten Jahrhunderts, das für die Bedürfnisse des Staates die Kräfte der Einzelnen in Anspruch nimmt? Man hat sich leider allzusehr daran gewöhnt, das ausgehende Mittelalter vom Standpunkte der vorhergehenden Jahrhunderte aus zu beleuchten und doch wird ein einsichtiger Beurtheiler nicht verkennen, dass vielleicht keine Zeit schöpferischer war, als die Zeit von 1250 bis 1350. Trug das Karolingerreich durchaus das Gepräge eines einzelnen Gedankens, der in einem klaren Kopfe entsprungen, von einem festen Willen durchgesetzt war, so war die gesetzgebende und verwaltungsorganisatorische Thätigkeit nun den vielen neu aufstrebenden Mächten in die Hand gegeben, den Fürsten, Städten und Gemeinden; es war jetzt das Volk, das schuf und wirkte. Die Wirksamkeit des Einzelnen war auf ein enges Gebiet beschränkt; wenn aber dann gleichwohl die Zielpunkte aller schöpferischen Thätigkeit dieser Zeit in der Ausbildung der Territorialhoheit, Städtewesen, Gerichtswesen usw. für ganz Deutschland nicht noch verschiedener waren, man überall ähnliche Wege einschlug, so liegt es zu Tage, dass die öffentliche Meinung damals in einer Zeit, die auch nicht einmal die Anfänge einer in Laienkreisen gelesenen politischen Literatur kannte, eine ungeahnte Macht besass. So verschieden auch die Verhältnisse in den einzelnen Gebieten lagen, so zeigt auch die Entwicklung des Steuerwesens für ganz Deutschland ganz überraschend gleiche Momente, wenn auch eine so gleichartige Ausbildung, wie sie Zeumer annimmt, nicht stattgefunden hat.

Tafel I.

Uebersicht über die Einkünfte aus Eigengut und Zehnten im Elsass und Elsgau.

Verwaltungsbezirk	Währung	Geld				Roggen		Mühlkorn	Weizen	Gerste	Haber		Dinkel	Wein		Hühner	Schweine	Varia
		Mrk.	℔	ß	₰	Viert.	Sest.	Viert.	Viert.	Viert.	Vrt.	Sest.	Viert.	Fuder	Ohm			
Ober-Elsass																		
Ensisheim	Baseler	12	34	18	—	322	3	156	52	222	91	3	125	—	2	30	1	3 Schafe
Landsburg	Baseler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landser	Baseler	—	5	8	—			4			—	8				6		—
Hirsungen, Dammerkirch, Sept . . .	Baseler	—	13	7	—	14	—				40	—				20	1	1 Gans
Unter-Elsass																		
Albrechtsthal . . .	Strassbrg.	—	7	18	8	15	5				140	1		11 weniger 1		98		28 Schafe 17½ ℔ Pfeffer 2 ℔ Wachs 36 Käse
Elsgau																		
Dattenried	Stefning.	—	56	14	—	155	—	118			230	—				36	2	—
Summa . .	Baseler	12	53 [14]	13	—	507	2	278	52	222	502 [508	4 4]	125	11 u. ½ Saum		190	4	31 Lämmer 1 Gans 17½ ℔ Pfeffer 2 ℔ Wachs 36 Käse
	Strassbrg.	— [21	7 18	18 8]	8													
	Stefning.	—	56	14	—													

Die Summa ist auf Grund der Einzelberechnungen am Schluss der einzelnen Capitel (S. 12. 14. 18. 23. 26. 30.) berechnet. Dahinter ist in eckigen Klammern, wo Abweichungen vorhanden sind, jeweils die Ziffer der Urbarbuchszusammenrechnung (S. 30) gegeben. Bei den Geldeinkünften aus dem Unter-Elsass ist es nicht möglich, die betreffenden Einzelangaben im Urbarbuch genau zu addiren, jedenfalls ist die dort am Schluss des Capitels gegebene Summe zu niedrig und wird wohl die in Klammern stehende Zahl die richtige sein. Bei der Haberangabe ist mir der Grund der Differenz nicht klar.

Vielleicht nicht ein Gebiet zeigt eine solche Mannigfaltigkeit an verschiedenen Arten von Steuern als die habsburgischen Besitzungen im Oberelsass, so dass man zunächst daran verzweifeln möchte, einen Ueberblick über dieselben zu gewinnen. Man sieht deutlich überall die Trümmer älterer Zustände in die neue Verwaltungsorganisation, die mehr Einheit und Gleichheit in die Verhältnisse zu bringen bestrebt ist, hineinragen; man sieht deutlich, wie das Steuerrecht, die Art der Aufbringung auf einem Compromiss der Herrschaft mit der Steuergemeinde beruht, wie letztere bald mehr, bald weniger der Herrschaft in die Hand gegeben war. Ganz besonders interessirt in diesem reichen Bilde die Herbergsteuer, welche bald neben der gewöhnlichen Steuer, bald allein vorkommend, ein Unicum des elsässischen Verfassungslebens zu sein scheint.

Die gewöhnliche Steuer, die stiure des Urbarbuches, war, wie Zeumer nachgewiesen hat, hervorgegangen aus dem Rechte der Herrschaft bei einer jeden Nothlage (necessitas) von den Unterthanen eine Unterstützung zu verlangen. Schon seit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts wurde sie jährlich gezahlt, also war sie bereits eine ordentliche Einnahme geworden. Doch in dem einen Punkte zeigte sich noch immer, dass es ursprünglich eine ausserordentliche Einnahme war, nämlich darin, dass ihr Betrag nicht fixirt, sondern Jahr für Jahr neu bestimmt wurde. Anderswo, auch im Elsass[1]), waren die Unterthanen bestrebt, die variabele Steuer zu fixiren, um ein Hinauftreiben der Steuersumme unmöglich zu machen. In den habsburgischen Besitzungen im Elsass war nirgends die Steuer fixirt, es hatte der Vogt die aufzubringende Summe festzusetzen, wobei dann doch derselbe auch die Interessen und Anschauungen seiner Unterthanen zu berücksichtigen hatte. Dass aber die habsburgischen Vögte ihre Steuern nach der Steuerkraft der Bewohner, dem Ernteertrag usw. bemassen, dass sie in milder, verständiger Weise die Kräfte der Steuerzahler schonten, darüber kann bei den zahlreichen Mahnungen des Urbarbuches, dass die Bewohner nicht überlastet werden sollten, kein Zweifel sein. Bekanntlich hat das Urbarbuch in der Geschichte der „Befreiung der Schweiz“ eine grosse Rolle gespielt, man glaubte die böse habsburgische Regierung habe mit der Anlegung desselben nicht eine Fixirung, sondern eine Erhöhung der Steuern angestrebt. Schon verschiedentlich hatte man auf einzelne Stellen des Urbarbuches hin-

[1]) Vgl. Ann. Colmar. SS. XVII, 208: „Cives Rubiacenses cum ceteris hominibus Argentinensis episcopi deliberaverunt, quod ei amplius non servient nisi sub certa pecuniae quantitate.“

gewiesen, in denen dem Interesse der Besteuerten das Wort geredet wird, seit der Untersuchung Schweizers steht bezüglich der von den schweizerischen Freien zu zahlenden Vogtsteuern fest, dass unter Albrecht eine Erhöhung derselben nicht stattgefunden hat. Ebensowenig ist den unfreien Unterthanen gegenüber eine Vermehrung der Lasten erfolgt. Das Urbarbuch enthält auf S. 39 der Pfeifferschen Ausgabe ein wohl nicht vollständiges Verzeichnis der Steuererträgnisse des Jahres 1303 im Elsass, deren niedrigen Stand Burkhard von Frikke damit motivirt: „want die liute verdurbet sint". Vergleicht man diese Steuererträgnisse mit den Maximal- und Minimalanschlägen derselben, so ergibt sich, dass nur in einem Falle[1]) der Maximalanschlag überschritten wurde, in sehr wenigen Fällen die Maximalziffer überhaupt erreicht wurde — es sind das fast alles Ortschaften im Amt Landser, die nur Herbergsteuer, die sehr niedrig veranschlagt zu sein scheint, zu entrichten hatten. Mindereinnahmen unter der Minimalziffer sind hingegen sehr häufig; vereinzelt kommen sie in den Aemtern Ensisheim und Landsburg vor, bedeutend scheint aber die Steuerkraft des viel heimgesuchten Albrechtsthales gelitten zu haben; in einer grossen Zahl von Ortschaften wurde nur der Minimalertrag erreicht. Gute Ergebnisse lieferten nur die elsgauischen Dörfer und Höfe, aber auch hier, wo die Differenzen ganz enorm sind, liegt der Ertrag noch immer näher beim Minimum als beim Maximum. Nach einer oberflächlichen Schätzung liegt der Steuerertrag etwa 10% über dem Minimalanschlag. Angesichts dessen kann von einer Bedrückung der Unterthanen keine Rede sein. Aber nicht allein im Jahre 1303 ist der Steueranschlag der Habsburger ein milder zu nennen; dieselbe milde Praxis lässt sich auch aus der Zeit König Rudolfs nachweisen.

Für die inneren Verhältnisse des Elsasses ist die lehrreichste Quelle jenes hochinteressante Tagebuch des Colmarer Dominikanermönches, das eine schematisirende Wissenschaft mit dem falschen Titel Annales Colmarienses den gewöhnlichen Jahrbüchern an die Seite stellt, von denen es doch tolo coelo verschieden ist[2]). Der Colmarer

[1]) Eschenzweiler im Amte Landser, wo statt der veranschlagten Steuern im Maximum 2, im Minimum 1 Pfund Baseler Pfenninge in Wirklichkeit 5 Pfund gezahlt wurden. [2]) In Betreff dieses Geschichtswerkes bin ich ganz anderer Meinung, als man sie bislang hegte. Ich hoffe demnächst meine Ansichten über Einheit, Composition und den muthmasslichen Verfasser der Colmarer Geschichtsquellen in einem besonderen Aufsatz darlegen zu können. Schon an dieser Stelle spreche ich dem Herrn Prof. Busson in Innsbruck, wie meinen verehrten Lehrer Herrn Prof. Scheffer-Boichorst in Strassburg für die Ueberlassung ihrer höchst werthvollen Vorarbeiten meinen Dank aus.

Mönch, der Tag für Tag das aufschreibt, was seinen lebhaften Geist interessirt, hat uns auch eine Reihe von Notizen über das Steuerwesen überliefert, wie sie sonst kein anderes Geschichtswerk enthält. Er hebt da vor allem diejenigen Stellen hervor, wo eine übermässige Belastung stattfand. Solches berichtet der Colmarer Mönch aber nur von den auf Colmar gelegten Reichssteuern und von dem bischöflich Strassburgischen Gebiet im Oberelsass[1]). Hätte Rudolf in gleicher Weise seine Stammlande, die ja bis vor die Thore von Colmar reichten, mit Steuern bedrückt, so stände gewiss davon in den Annalen Colmarienses eine Nachricht, denn von einem Verschweigen aus Parteirücksichten kann bei dem naiven Verfasser nicht die Rede sein. Ich glaube hier einmal ein argumentum ex silentio vorführen zu dürfen.

In älterer Zeit waren die meisten Steuerbeiträge in Naturalien an die Herrschaft entrichtet, später waren mit dem Uebergang zur Geldwirthschaft an Stelle der Naturalsteuern meist Geldsteuern getreten. In den elsässischen Gebieten war 1303 noch ein sehr bedeutender Theil der Steuern in natura zu entrichten; wenn auch in einzelnen Aemtern, nämlich Landser, Hirsungen-Dammerkirch-Sept und Dattenried, bereits nur mehr Geldsteuern vorkommen. Der Bezirk Landsburg, dessen Orte sämmtlich den Weinbau pflegen, zahlte neben Geld- auch Steuern in Wein; vereinzelt kommen Weinsteuern auch in den Aemtern Ensisheim und Albrechtsthal vor. Entsprechend dem Schwanken des Ertrags der Weinlese, differiren die Minimal- und Maximalanschläge ganz enorm, dasselbe ist aber auch der Fall bei den von Weinorten bezogenen Geldsteuern. Der Bezirk Ensisheim, also das habsburgische Kernland, hat noch im grössten Umfange die alten Getreidesteuern erhalten, wobei der Roggenertrag den Haberertrag bedeutend übertrifft. Am mannigfaltigsten sind die Steuererträge im Albrechtsthal. Hier kommt neben Geld-, Roggen und Haber-, einer kleinen Weinsteuer auch noch, wie das dem Charakter des Hochthals entspricht, eine Käsesteuer vor. Im Einzelnen sind die Verhältnisse so mannigfach, dass nur eine genaue Tabelle der Erträgnisse der einzelnen Ortschaften auf Grund des Urbarbuches die Einzelverhältnisse darlegen könnte; einen Ueberblick über die Erträge der Aemter gibt die auf der

[1]) Die sog. Annales Basilienses (Mon. Germ. SS. XVII, 196) berichten zu 1274 von Ueberbürdung der Unterthanen durch Bischof Conrad von Strassburg. Die Folge war: „Ex ditione episcopi Argentinensis plurimi ad alios dominos se transtulerunt“; dann wieder zu 1277 (a. a. O. 202), 1282 (Ann. Colmar. a. a. O. 208): „Cives Rubiacenses cum ceteris hominibus Argentinensis episcopi deliberaverunt, quod ei amplius non servirent nisi sub certa pecuniae quantitate“, 1299 (Ann. Colm. a. a. O. 225). Die Angaben über die Reichssteuern von Colmar noch zahlreicher. Vgl. dazu Zeumer a. a. O.

nächsten Seite stehende Tabelle, die auch die sofort zu erwähnende Herbergsteuer mit enthält.

Es ist bislang wenig beachtet, dass das habsburgische Urbarbuch deutlich und scharf von der „stiure" die „herbergstiure" unterscheidet, die nicht allein durch den Namen, sondern auch durch das Steuerobject sofort von der gewöhnlichen Steuer sich abhebt; denn, während die Steuer in Geld, Roggen, Haber und Wein bestand, ist die Herbergsteuer eine Abgabe an Haber, nur in einem Falle an Wein. Sie ist, ebenso wie die Steuer, eine ordentliche Last, ganz wie bei ihr enthält das Urbarbuch in vielen Fällen einen Maximal- und Minimalanschlag, in den meisten heisst es allerdings: „herberge nach genâden". In fast allen Orten des Amtes Ensisheim läuft die Herbergsteuer neben der Steuer, im grossen Theil des Amtes Landser erscheint die Herbergsteuer neben dem Hühnerzins als die einzige Steuerlast, welche der Ort zu tragen hatte. In diesen beiden Aemtern sind nur ein paar Orte von der Herbergsteuer befreit, alle anderen Aemter kennen die Herbergsteuer überhaupt nicht.

Wie der Name und das Steuerobject beweist, haben wir es mit einem Analogon zu dem vom Reich in Italien erhobenen Fodrum, mit einer zum Zweck der Beherbergung aufgelegten Futterleistung, zu thun[1]). Aber weder ist die Herbergsteuer eine auf irgend eine Weise in den Besitz der Habsburger gelangte Reichsteuer, noch aus dem Grafenamt hervorgegangen. Wäre sie ersteres, so müsste sie auch ausserhalb des Gebietes nachzuweisen sein, wäre sie letzteres, so ist es unbegreiflich, weshalb sie nicht in allen Theilen der Grafschaft, vor allem nicht in dem Grafschaftsgut selber, dem Amt Hirsungen-Dattenried-Sept, erhoben wurde. Sie kann deshalb nur denselben Ursprung haben, wie die Steuer, sie ist ebenso wie diese aus der Territorialhoheit hervorgegangen. Sie war wohl nichts anders, als eine Ablösung der alten willkürlichen Herbergsnutzung, welche in den Aemtern Landser und Ensisheim, die die Strasse Basel-Strassburg durchschneidet, am fühlbarsten sein musste. Die Entstehung der mannigfaltigen Einzelverhältnisse wird, da alle andern Quellen fehlen, dunkel bleiben[2]).

---

[1]) Vgl. darüber Post, Ueber das Fodrum, Strassburg, Trübner 1880. Ueber das Herbergsrecht im Bisthum Strassburg, wo es als Steuer nur in Achern (Ortenau) vorkommt, siehe Fritz a. a. O. S. 173. [2]) Vgl. die Ansichten von Küster S. 46. 47. Dass vorwiegend von Orten, die von Vogtleuten bewohnt werden, die Herbergsteuer fehlt, würde dafür sprechen, dass die Herbergsteuer eine Fixirung der von den Grundholden ihrem Herrn und dessen Gerichtsbeamten zu gewährenden Herberge ist. Dann ist es aber wunderbar, dass im Amte Landser viele Orte nur Herbergsteuer zahlen.

Tafel II.

Uebersicht über die Steuern und Herbergsteuer-Erträgnisse der einzelnen Aemter im Elsass und Elsgau.

	Währung	Steuer und Vogtsteuer												Herbergsteuer			
		Geld				Roggen		Haber		Wein		Käse		Haber		Wein	
		Maximum		Minimum		Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Max.	Min.	Mx.	Min.
		℔	β	℔	β	Viert.	Viert.	V.	V.	Fud.	Fud.	Stück	Stück	V.	V.	F.	F.
Ober-Elsass																	
Ensisheim	Baseler	519	5	338	15	1655	998	935	550	24	10	—	—	520	330	3	3
Landsburg		67	—	32	—	—	—	—	—	43	19	—	—	—	—		
Landser		53	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	506	321		
Hirsingen, Dammerkirch, Sept . . .		118	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unter-Elsass																	
Albrechtsthal . . .	Strassburger	246	—	191	—	86½	60	86½	60	11	4	396	308	—	—		
Elsgau																	
Dattenried	Stefninger	288	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Summe . .	Baseler	757 [757	5 ½]	457 [458	15 15]	1741½	1058	1021½ [1022]	610	78 [68]	33	396 [386]	308	1026	651 [550½]	3 [0]	3 [0]
	Strassburger	246	—	191	—												
	Stefninger	288	—	115	—												

Die Summe ist aus den für die einzelnen Aemter im Urbarbuch angegebenen Summen berechnet. Die Hauptsumme, welche das Urbarbuch auf S. 30 angibt, ist, soweit sie von der berechneten Summe abweicht, in eckigen Klammern hinter der betreffenden, aus Addition der Einzelposten resultirenden Ziffer angegeben.

Im habsburgischen Einnahme-Etat sind Steuer und Herbergsteuer die wichtigsten Factoren. Fast gar nicht kommen daneben die kleinen Hühnerzinse in Betracht, welche meist zu Fastnacht, Herbst oder zu beiden Terminen zu entrichten waren. Burkhard hat bei der Aufrechnung der einzelnen Aemter den Ertrag dieser Hühnerzehnten, die andernfalls die beste Grundlage für eine Einwohnerstatistik bilden würden, überhaupt nicht in Anschlag gebracht. In seiner Verrechnung, die die drei Kategorien Steuer, Herbergsteuer und Zins und Zehnten scharf trennt, sind auch unter den Steuern die Vogtsteuer und das Vogtrecht mit einbegriffen, die noch einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Nach den sorgfältigen Untersuchungen, welche Schweizer über die habsburgischen Vogtsteuern in der Schweiz anstellte, ist das Vogtrecht eine feste, gesetzte jährliche Abgabe, welche von den Freien an den Landgrafen, von den Eigenen an die Herrschaft und von Gotteshausleuten an den Inhaber der Vogtei gezahlt wurde; die Vogtsteuer hingegen ist eine nicht fixirte Geldleistung, welche von den Freien an den Landgrafen, von den Eigenen an die Herrschaft und von den Gotteshausleuten an den Kastvogt gezahlt wurde. Man sieht, dass die Vogtsteuer das Gegenstück der Grundsteuer ist. In den habsburgischen Theilen des Elsasses treffen die Resultate Schweizers nicht in dem Steuerobject, ohne Zweifel aber in dem gleichen Ursprung zu. Vogtrecht wurde zunächst von den freien Leuten zu Dammerkirch bezahlt; aber hier ist die in klingender Münze gezahlte Steuer nicht fixirt, sondern lieferte im Maximum einen Ertrag von 35, im Minimum von 20 Pfund Baseler Pfenningen. Wenn es bei den Dörfern Fessenheim und Blodelsheim im Amt Landser dann heisst, diese Orte gäben „von vogtrehte ze stiure", so ist das Wort: „vogtreht" hier wohl in dem Sinne aufzufassen, dass die Dörfer nicht den Habsburgern als Eigengut gehörten, sondern als Vögten; denn die angegebene „stiure" ist die gewöhnliche Steuer. Die „stiure von vogtliuten" wird in einer grösseren Zahl von Orten des Amtes Ensisheim entrichtet, aber auch zwischen diesen Orten und den übrigen habsburgischen Orten ist kein durchgreifender Unterschied. Einzelne Dörfer mit Vogtleuten zahlen ebenso Herbergsteuer, in den meisten ist die Abgabe keine Geld-, sondern eine Naturalabgabe. Den Ertrag der Vogtsteuern und des Vogtrechtes, getrennt von dem der gewöhnlichen Steuern in der Tabelle II anzugeben, ist aus diesen Gründen unmöglich. Da nun das habsburgische Urbarbuch stets die freien Leute besonders hervorhebt, so dürfen wir wohl annehmen, dass sämmtliche Vogtleute nicht mehr vollfrei waren. Wenn nun andererseits

sämmtliche Vollfreien mit Ausnahme derjenigen, welche selbst zur Landeshoheit gelangt waren, von den Grafen zur Besteuerung herangezogen waren, so erhalten wir das wichtige Ergebnis, dass im Ober-Elsass zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts Vollfreie sich nur in und bei Dammerkirch erhalten hatten. Aus dem Einleitungssatze des Urbarbuches zum Offitium Dattenried ersehen wir, dass die Höfe zu Hirsungen, das Meierthum zu Sept und das eben aus den Freien bestehende Amt Dammerkirch zum Landgerichte Oberelsass gehörte[1]). Es war also dieses das Gut, welches die Habsburger durch die Uebertragung der Landgrafschaft erhielten. Wir werden später sehen, dass erst König Rudolf durch seine Gemahlin das Albrechtsthal mit Ausnahme vielleicht von Scherweiler den Habsburgern gewann, dass das Amt Dattenried sie erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Vögte von Murbach von den Grafen von Mümpelgard erwarben; es bleiben somit die drei Aemter Landsburg, Ensisheim und Landser und vielleicht Scherweiler als der Grundstock des habsburgischen Eigengutes übrig. Freilich sind auch unter diesen grosse Stücke als Lehen, so Ensisheim, anderes als Vogtgut in den Besitz der Habsburger gekommen, anderes, wie Landser selbst, ist erkauft, einiges mag auch ursprünglich Reichsgut gewesen sein[2]), es bleibt aber immer ein bedeutender Besitz in diesen drei Aemtern als Eigengut übrig. Dieses Ergebnis stimmt nun aber mit den Resultaten, die wir aus dem Schenkungsgut von Ottmarsheim im ersten Abschnitt gewonnen. Es bleibt kein Zweifel, dass die Gegend um den Hartwald seit dem ersten Auftreten der Habsburger in ihrem Eigenbesitz bis 1648 verblieb. Erst der westfälische Friede beraubte die Habsburger ihrer alten Heimath. Das allmählige Wachsthum des alten Gebietes von den ältesten Zeiten bis 1303, die Politik der

[1]) S. oben S. 528 Anm. 3. [2]) Von den 1303 habsburgischen Orten erscheint Balgau in einer Urkunde Rudolfs von 1288 Sept. 1. (Böhmer Acta imperii S. 360) als Reichsdorf und wird an Johann von Lanbgassen für ein Schlachtross zu Pfand gegeben. Das Urbarbuch rechnet Balgau als habsburgisch, zählt aber die Pfandschaft des Dorfes unter die Burglehen, welche zu Ensisheim abzudienen sind. König Heinrich VII. liess dann 1311 untersuchen, was im Elsass Reichsgut, was habsburgisch sei; er verspricht, die Habsburger im ungestörten Besitze dessen zu lassen: „in quorum possessione pacifica clare memorie quondam rex Rudolfus, cum adhuc comes existeret, et Albertus rex Romanorum, existens dux Austrie, ratione comitatus et hereditatis fuerint et que iidem reges et duces Austrie, qui nunc sunt, iusto emptionis titulo possederunt.“ Vgl. Urkde vom 15. Juni 1311 bei Kopp, Urkunden im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bd. VI, 136.

Habsburger im Elsass in dieser Zeit wird der Gegenstand des dritten Abschnittes dieser Studien sein.

III.

Die Militärverfassung.

Zum Schlusse bleibt noch die militärische Organisation der habsburgischen Lande im Elsass zur Besprechung übrig. Die Entwicklung lässt sich dort mit einer Klarheit verfolgen, wie sonst wohl nirgends, und zeigt durchaus ein einheitliches, planvolles Handeln, wie man es nur allzu gern mittelalterlichen Herrschern abspricht; es ist auch hier wieder das Verwaltungstalent Rudolfs und Albrechts, welches sich in einem glänzenden Lichte zeigt. Die Reichsburgen-Verfassung hat den Habsburgern das Vorbild gegeben, wie die Organisation in den elsässischen Landen der Habsburger wiederum von den benachbarten Herren nachgeahmt wurde.

Wie im Elsass die verfassungsrechtliche Entwicklung auf dem Gebiete des Gerichtswesens wohl die fortgeschrittenste war in allen deutschen Gebieten, so zeigt sich auch seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts hier ein Verfall der Ministerialität und der auf ihr und auf dem Lehenswesen beruhenden Heeresorganisation, die in den östlichen Gebieten noch bis au das Ende des Jahrhunderts die alte Kraft sich bewahrte. Die rechtlichen Unterschiede zwischen Ministerialen und Lehnsleuten und dem heranwachsenden Stadtadel verwischen sich immer mehr; alle drei Stände gehen immer mehr in eins über. Hatten die Ministerialen ursprünglich nur ihrem Herren Dienste geleistet, so wurde die Stellung vieler derselben schon dadurch freier, dass bei den zahlreichen Erbschaftsstreitigkeiten die Ministerialen am Ende diejenigen waren, welche die Entscheidung in der Hand hatten[1]).

Durch die immer zahlreicher werdenden Vergabungen von Lehen an Ministerialen kamen diese immer mehr den freien Lehnsleuten näher. Diese Freien trugen nun aber häufig genug Lehen von verschiedenen Herren, damit war von selbst die Lockerung der Dienstverhältnisse gegeben[2]). Wie wenig in der Ministerialität der alte

---

[1]) Ich erinnere an den grossen Streit um die Dagsburgische Erbschaft, die Auflösung der staufischen Ministerialität usw. [2]) Ein drastisches Bild der Verrottung der Lehenverhältnisse in etwas späterer Zeit gibt das Lehnsbuch Bischof Bertholds (bez. Johannes) von Strassburg. Unter den Lehen der Habsburger fehlt das wirkliche Lehen Ensisheim, dafür figurirt aber Kyburg, Wintertur, Baden, kurz alles das, was Graf Hartmann von Kyburg der ältere am 23. April 1244

Geist straffer Disciplin noch geltend war, sehen wir aus dem Verlauf des grossen Kampfes zwischen der Stadt Strassburg und dem Bischof Walther von Geroldseck von 1262 ff., wo zum ersten Male in einer Fehde die Machtmittel beider Kämpfer sich genau übersehen lassen[1]). Zwar versagte auch damals noch nicht die grosse Masse der Ministerialität ihre Dienste, ein Theil derselben brach aber in offener Felonie sein Verhältnis zum Bischof. Die wesentlichste Umänderung in der rechtlichen Stellung der milites liegt aber in dem Aufkommen der Soldritter. Es scheint mir, als seien die städtischen Geschlechter hier voraufgegangen. Schon zu Friedrich II. Zeiten haben Strassburgische Geschlechtsgenossen für ihre Kriegsdienste grosse Belohnungen empfangen; wir dürfen annehmen, dass sie gerade so wie ihre Nachkommen es so häufig thaten, Soldverträge geschlossen hatten[2]). Die Ministerialität war so gegenüber den Soldrittern und den Lehnsleuten arg geschädigt — diese hatten den Genuss von grossen Lehen — und nahmen doch nur — wie das sich erweisen lässt — sehr selten am Kampfe Theil. Der Soldritter verkaufte sich und seine Kraft gegen einen festen Sold mit der Aussicht auf nachträgliche Belohnung. Der Ministeriale hatte sein karges Gut und musste dazu den grössten Theil der Kriegslasten selbst tragen. Wollte der Herr seinen Ministerialenstand sich aufs Neue zu unwandelbarer Treue verbinden, so musste ein neues Band geschaffen werden, das alte genügte nicht mehr.

(am besten Archiv f. Schweiz. Geschichte V, 296) der Kirche von Strassburg geschenkt hatte. Rudolf von Habsburg war aber doch in den unbestrittenen Besitz all der Güter gekommen, ohne die Ansprüche des Strassburger Bisthums anzuerkennen (cf. Wiegand Bellum Waltherianum S. 47. 62. 65. 78). Dass Rudolf oder einer seiner Erben je sich habe belehnen lassen, ist natürlich nicht anzunehmen. Ein Verzeichnis all der Lehnsmänner aber, welche gegen das Bisthum kämpften, ohne die Lehen zu verlieren, würde wohl am besten zeigen, was die militärische Bedeutung des Lehnswesens noch auf sich hatte.

[1]) Vgl. Wilhelm Wiegand: Bellum Waltherianum. Die Namen der einzelnen Ritter auf des Bischofs Seite folgen aus den Urfehdeurkunden im Strassburger Urkundenbuch Band I; vgl. im Uebrigen das Bellum Waltherianum M. G. SS. XVII. Nach der Schlacht bei Hausbergen am 10. November 1263 schliessen dann 3 Ministerialen und die Stadt gegen die Geroldsecker ein directes Bündnis. Strassb. Ub. I. 408. [2]) Strassburger Urkundenbuch I, 230 Urkde. König Heinrich (Raspe) für Sigelin Bilde und Gosselin (Schaub?) von 1246 August 13. Vgl. daselbst S. 231 für Heinrich Marsilius 1246 November 1 usw. Die Zahl der Soldverträge nimmt dann rapid zu. In welchem Umfang das Söldnerritterthum einriss, zeigt die höchst interessante Soldquittung von 78 strassburgischen und elsässischen Rittern und Edelknechten, die der Stadt Metz gedient hatten. Strassb. Urkdenbuch III, 354 von 1327 September 24.

Wie war aber andererseits das Land durch die alte Ministerialität geschützt? Es gibt kaum eine für die Art der Kriegführung lehrreichere Darstellung als das Bellum Waltherianum, das den oben berührten Unabhängigkeitskampf Strassburgs aufs Anschaulichste darstellt. Die alte Organisation war nach einem ersten Schlage zur Offensive und Defensive gleich unfähig. Bischof Walther, ein Rittersmann von alter Kraft, konnte nicht ohue Aussicht auf Sieg den Städtern im offenen Kampfe entgegentreteu. Die eine Niederlage bei Hausbergen genügte aber völlig, um seine ganze Macht zu knicken[1]). Die Ministerialität, auf ihren Burgen vertheilt, hätte an die Städter, die hinter den Mauern ihrer Stadt immer eine sichere Zuflucht hatten, eine Burg nach der andern verloren. In dem Aufkommen der kleineren Städte liegt hier der Wendepunkt. Hinter die Mauern dieser Grossburgen, wie man sie nennen könnte, flüchtete sich der Landmann, wie der Ritter. Gelang es einem Herrn, seine Stadt zu behaupten, so war es ihm ein Leichtes, den verlorenen Landbezirk wieder zu gewinnen. Seit den Tagen Friedrichs II., wo dessen genialer Landvogt Wölflin in der Gründung von Städten das beste Mittel zur Erhaltung der kaiserlichen Macht gesehen hatte, treten die kleinen und mittleren Städte als Factoren in die Kriegsgeschichte ein. So eifrig Wölflin in der Städtegründung gewesen war, so besassen die Habsburger im Elsass, von den kleinen Wattweiler und Landser und dem entlegenen Dattenried (Delle) abgesehen[2]), nur eine einzige Stadt: Ensisheim. Sie wurde durch Rudolf in den militärischen Mittelpunkt des Gebietes umgeschaffen, als er durch Einführung der Burglehen eine Regenerirung der Ministerialität vollzog.

Das Burglehen (feodum castrense)[3]) verpflichtete den Inhaber in

---

[1]) Der Mittelpunkt, von dem aus alle Operationen gegen die Stadt geleitet wurden, war das am Fuss der Vogesen liegende Dachstein, das später in der Burglehensorganisation wieder hervortritt. Dachstein war vortrefflich gewählt. Seine Lage am Austritt der Breusch aus den Vogesen beherrscht nicht allein den Eingang dieses Thales und damit eine wichtige Strasse über die Vogesen, sondern auch die Passage über die Breusch zwischen Strassburg und dem Gebirge. Diese Bedeutung lässt den Namen des Dörfleins Dachstein bis in die modernste Zeit (1870) bei allen Kämpfen im Elsass wieder hervortreten. Für den Strassburger Bischof war Dachstein doppelt wichtig, da sich dorthin am leichtesten, als dem Mittelpunkte, die gesammten Kräfte der bischöflichen Besitzungen, deren wichtigste Bestandtheile hier sich am meisten einander nähern, zusammen ziehen liessen. [2]) Habsb. Urbarb. S. 9: „Diu stat ze Watwîlr“. Es zahlte an Herbergsteuer nur 3 Fuder Wein. Landser S. 19. Delle (Dattenriet) im Elsgau S. 27. In Oberschwaben ist die Städtegründung zum Zweck der militärischen Sicherung des Gebietes fast in jedem Falle nachzuweisen. [3]) Die gewöhnliche Bezeichnung ist Burglehen, „feodum castrense“, mit dem Zusatze, wo dasselbe

Kriegszeiten, vielleicht auch in Friedenszeiten, sich in der Stadt oder Burg aufzuhalten, auf die sein Lehen ging. Sein Lehen bestand nun aber nicht in der Ueberweisung von Gut, das dann in die Verwaltung des Lehnsmannes gekommen wäre, sondern in der Ueberweisung eines für fast alle Fälle gleichen Antheils an der Steuer. War auch eine Steuer von einem genau angegebenen Dorfe oder Stadt als pfandpflichtig angegeben, so erfolgte gleichwohl die Auszahlung durch den herrschaftlichen Vogt. War der Soldritter nur für die einzelne Fehde in Miethe genommen, so wurde dieses Verhältnis auf die Friedenszeit ausgedehnt; war jener für den Offensivkampf eben so brauchbar, wie für die Defensive, so war das planmässig eingeführte Institut der Burglehen eine Defensivmassregel. In manchen Fällen mag aber doch gleichwohl der Burglehensmann seinem Herrn zu einem Kampfe ausserhalb des Gebietes gefolgt sein[1]).

Die Errichtung der Burglehen ist keineswegs ein origineller Gedanke Rudolfs gewesen, er griff vielmehr damit auf eine der wichtigsten Organisationen der Staufer zurück. Die älteren Staufer schufen die Kette der Reichsburgen, die meist in der Nähe eines wichtigen Marktes gelegen, über das lange Rheinthal in dichter Stationenfolge und weniger zahlreich über das übrige Reich sich vertheilten. Reichsburgen und Reichsministerialen waren bis auf Philipp die beste Waffe, welche das Reich seinen Königen gab, seitdem beginnt ein langsamer aber sicherer Verfall, bis unter Richard die Stellung der Reichsburgen und der zu ihnen gehörigen Städte bereits eine so freie geworden war, dass sie von da ab mehrfach den Mittelpunkt der Opposition gegen die Reichsregierung bilden. Es ist nicht meine Aufgabe, hier den Entwicklungsgang der Reichsburgenverfassung zu zeichnen. Der geniale Blick, der Nitzsch eigen war, zeigte ihm zuerst die hohe Bedeutung dieser Organisationen und wie schon in „Ministerialität und Bürgerthum", so ist in seiner „Geschichte des deutschen Volkes" die Bahn für die Forschung gewiesen, wenn auch einzelne Aufstellungen

---

abzudienen, z. B. „deserviendum in cimiterio ville Kestenholtz", Strassb. Lehnsbuch; daneben kommt der Ausdruck: seczlehen, feodum mansionis in demselben Lehnsbuch vor, der wohl dasselbe bedeutet; es bildet den Gegensatz zu „reitleben", das auch in Strassburger Urkunden vorkommt.

[1]) Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 S. 89 bezieht die Burglehnsverträge unter die Pfandschaften ein, wodurch der Charakter des Instituts ganz und gar schief dargestellt ist. Nach seiner Berechnung sind von allen Pfandschaftsverträgen 13 pCt. Burglehensverträge, davon waren 72 pCt. auf Reichsgüter, 22 pCt. auf Juden und 6 pCt. auf Städtesteuern angewiesen. Bei den Pfandverträgen insgesammt waren aufs Reichsgut angewiesen 57 pCt.

Nitzsch's nicht stichhaltig sind. Auch nach Frey's dankenswerther Zusammenstellung[1]) der Angaben bleibt es eine lohnende Aufgabe, die Organisation der Reichsburgen und der mit ihnen zusammenhängenden Städte zu untersuchen; wenn auf dem ganzen Gebiete der Städtegeschichte eine generalisirende Arbeit am Platze ist, so ist es die Verfassungsgeschichte dieser Reichsburgstädte[2]).

Während aber in der älteren Zeit die Reichsburgen die Zusammenfassung der Reichsministerialen einer Gegend darstellen, so war das bei der Schöpfung Rudolfs nicht mehr der Fall. Leider sind wir nicht mehr in der Lage, die althabsburgischen Ministerialengeschlechter von den übrigen Familien abtrennen zu können; wir wissen aber mit Sicherheit, dass die meisten der habsburgischen Burgmannen n i c h t habsburgische Ministerialen waren[3]). Rudolf wollte nicht allein seine Ministerialen aufs Neue an sich fesseln, er wollte zugleich den übrigen kleinen Adel seinem Hause gewinnen. Fussten die alten Reichsburgen auf dem Boden der Reichsministerialität, so sollte die Organisation Rudolfs die absterbende Ministerialität ersetzen.

Von jenen alten Reichsburgstädten waren nur wenige im Elsass gelegen; die ausgebildetste und wichtigste, Hagenau, hatte seit den Tagen Richards nahezu Selbständigkeit erlangt. Ehenheim war nur ein unbedeutender Ort und Kaisersberg, das einst für 40 milites eingerichtet war, spielt jetzt keine Rolle mehr[4]). Ob die andern vom Schultheiss Wölfflin ummauerten Orte den Reichsburgstädten beizuzählen sind, muss sich aus ihrer Verfassungsgeschichte ergeben. Auch hier versuchte Rudolf eine Regenerirung: wenigstens ist uns e i n e Reichsburglehnsvergabung urkundlich bekannt; sie betrifft Ehenheim[5]). Die Zahl dieser Vergabungen wird aber bedeutend grösser gewesen sein, da die Aufbewahrung dieser Art Urkunden eine sehr sorglose war, nur wenige solcher Lehensverträge uns erhalten sind. Ob aber Rudolfs Versuch ein glücklicher war, scheint mir sehr fraglich. Bald kam dann die Zeit, wo die Reichsburglehen dahingegeben wurden, nicht um der Reichsburg einen tapferen Streiter zu verschaffen, sondern um

[1]) Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern S. 285—295. „Reichsburgen und Burggrafen.“ [2]) Wie dringend eine solche Untersuchung nothwendig ist, ersieht man daraus, dass selbst Zeumer a. a. O. die Burglehnsverträge falsch auffasst. [3]) Das folgt aus dem Lehnsmännerverzeichnis im Urbarbuch. [4]) Nach Urkunde Heinrich VII. von 1227 Mai 1, Schöpflin Als. dipl. I, 354. [5]) Urkde. 13. März 1280 bei Schöpflin Als. dipl. II, 19. Wie viele Reichsburglehen in der Zeit von 1273—1313 unserer Kenntnis nach noch ausgegeben wurden, ersieht man aus der Tabelle bei Küster a. a. O. S. 24 ff.

Jemanden für geleistete Dienste zu belohnen oder gar um einen Gegner zu gewinnen; und damit war das Ende der glänzenden staufischen Schöpfung begründet.

Schauen wir nun, wie Rudolf in seinen Stammlanden die Burglehnsverfassung gestaltete!

Der Abschnitt „diu ander rehtunge ze Ensichsheim“ des habsburgischen Urbarbuches gibt einen vortrefflichen Einblick in das Institut der Burglehen[1]). Zunächst enthält es ein Verzeichnis der „burgman, die ze Einsichshein horent“, es sind 16 einzelne Personen und 6 Familien (die von Hadstat, die von Rotoltzstorf usw.). Zur Landsburg gehörten 7 Burgmänner und „hern Ruostunges süne von Morswîlr“; zu Ortenberg und Bilstein war je ein Burgmann. An dieses Verzeichnis schliesst sich ein Register der: „guot, diu den vorgnanten burgmannen gegeben unde versetzet sint zuo ir burglêhen“, welches aber auch die verpfändeten Güter und Steuern enthält. Da nun dieses Verzeichnis zu jedem Posten das Alter des bestehenden Verhältnisses angibt (z. B. „es sint wol ûffen 12 iàr gestanden ze burglêhen . . .), so ist es möglich, eine chronologische Tabelle über die Burglehen aufzustellen, welche auf das allerklarste zeigt, dass die Errichtung der Burglehen die Absicht hatte, den Ministerialenstand wieder enger mit dem Hause Habsburg zu verbinden; denn die Uebertragung von Burglehen erfolgte jedes Mal in einem Augenblick, wo König Rudolf oder Herzog Albrecht die Kräfte ihrer Dienstmannen aufs dringendste bedurften. Die ältesten Burglehen wurden sofort nach der Wahl Rudolfs zum König von diesem eingeführt (es sind 2 zu Ensisheim), 1285 zur Zeit des Kampfes gegen Colmar und den Städtebund, der den falschen Friedrich vorgeschoben hatte, kam ein weiteres hinzu (zu Ensisheim); 1287, wo Rapoltstein belagert wurde, wurden in Ensisheim drei weitere eingerichtet, jetzt auch das erste für Landsburg ausgegeben[2]). Die umfassendste Austheilung von Burglehen erfolgte aber 1291, wohl schon nach Rudolfs Tod durch Albrecht, wo zu Ensisheim 5, zu Landsburg ebenso viele Burglehen eingerichtet wurden; 1293 folgten dann noch 2 für Ensisheim. Die Zeit der Errichtung von 4 Ensisheimer, von denen 1 früher Pfand gewesen war, dem Ortenberger und dem Bilsteiner Burglehen ist nicht angegeben. 2 Burgmänner zu Landsburg hatten von der Herrschaft 50 Mark

[1]) Habsb. Urbarb. S. 30—39. [2]) Als in diesem Jahre Rudolf die Rapoltsteiner nicht unmittelbar bezwingen konnte, liess er im benachbarten Gemar ein „castrum ligneum“ „ad obsidendum castrum Rapolczstein“ bauen. Es ist das für die Kriegsführung der Zeit recht charakteristisch.



Silber empfangen, sie sollten dafür von ihrem Eigengut der Herrschaft einen entsprechenden Theil aufgeben, aber es war bis 1303 das noch nicht geschehen[1]).

Das Hauptgewicht legten die Habsburger also auf die Vertheidigung ihres „Regierungssitzes“ Ensisheim, der einzigen bedeutenden Stadt ihres Gebietes. Die Feste Hochlandsburg war wegen der Nähe von Colmar besonders wichtig[2]); wenig Werth scheint man auf Ortenberg und Bilstein gelegt zu haben.

In älterer Zeit war das zu Burglehen gegebene Gut von verschiedenem Werthe, die Ablösungssumme schwankt zwischen 100 und 30 Mark Silber, die järlichen Einkünfte flossen ebensowohl aus herrschaftlichem Gute, aus unfixirten Gelde uud Naturalsteuern, die 1291 und 1293 ausgegebenen Burglehen sind aber an Werth ganz gleich, die Ablösungssumme ist 50 Mark Silber, der Ertrag ist ein fester, besteht nur ein einziges Mal in einem festen Geldsteuerbezug, sonst stets — ohne jede Ausnahme — in einem festen Antheil an der Steuer, nämlich 25 Viertel Roggen und 25 Viertel Haber. Die Angabe der Ablösungssumme, welche, wie der Vergleich mit dem Pfandgut lehrt, dem Capital des jeweiligen Burglehensvertrags entspricht, zeigt eine gewisse Aehnlichkeit des Instituts des Burglehens mit der Pfandschaft. Aber während bei der Pfandschaft für wirklich dargeliehenes Geld die Ablösungssumme gezahlt wird, entspricht hier die Ablösungssumme dem Capital der für die jährliche Dienstleistung gegebenen Rente. Die Ablösungssumme für die einzelnen Burglehen betrug, ein paar unwichtige Posten, wo die Ablösungssumme nicht angegeben ist, abgerechnet, für: Ensisheim 930 Mark Silber, Landsburg 410 Mark Silber, Ortenberg 30 Mark Silber, Bilstein 30 Mark Silber, im Ganzen also 1400 Mark Silber. Es war dann weiter gescheukt zur Schwertsteuer[3]) eine Rente, ablösbar mit 10 Mark Silber,

---

[1]) S. 36. Es handelt sich um Ruostunges Söhne von Morswilr und Walther von Keisersperg. Nun ist aber ein Burglehnsbrief des Sohnes Königs Rudolfs, des Herzog Rudolf, vom 26. Sept. 1289 erhalten, worin dieser an Walther und seinen Bruder Konrad als Burglehen zu Landsburg die Güter in „Obernheringheim“ für 90 Mark Silber ablösbar, gibt (Schöpflin Als. dipl. II, 42). In Oberhergheim verzeichnet aber das Urbarhuch von 1303 (S. 11) nur Steuern, im Pfand- und Burglehensregister begegnet der Name auch nicht. Es bleibt also eine Lücke. [2]) Die Untersuchung der erhaltenen Ruinen bei Kraus, Kunst und Alterthum in Elsass-Lothringen II, S. 167 geht leider von ganz falschen Voraussetzungen aus. Es ist der ursprüngliche Bau, auf dem später Lazarus von Schwendi sass, noch erhalten. [3]) Urb. S. 36: „In (den von Râtolfstorf) hât ouch der künig gegeben ze swertstiure 10 vierteil roggen an der selbe stiure für 10 marc silbers.“

so dass das für militärische Zwecke in Schuld gegebene Capital 1410 Mark Silber betrug.

Interessant ist ein Vergleich mit dem zu Pfand gegebenen Gute, dessen Ablösungssumme 804 Mark Silber betrug. Als Lehen waren weiter Einkünfte vergeben, die ablösbar mit 120 Mark Silber waren, so dass sich die gesammte Verschuldung der habsburgischen Steuern und Güter im Elsass auf 2334 Mark Silber beläuft.

Ganz ähnlich, wie in den habsburgischen Landen, war im benachbarten Bisthum Strassburg zur Zeit des Bischofs Johann von Dirbheim (1306—1328) die Burglehensverfassung eingeführt, nur war hier die Vertheidigung nicht auf wenige Städte beschränkt, sondern vielmehr eine Reihe von Burgen und Dörfern, ja befestigte Friedhöfe waren hier die Festungen[1]. Die Angaben im Lehnsbuch Bischof Bertholds stimmen nicht so überein, wie im habsburgischen Urbarbuch. Das Verzeichnis der homines castrenses und der feoda castrensia auf fol. 184 hat die meisten Namen unter dem Dorfe Dachstein (Dabichenstein), wo 20 Burgmänner sich aufzuhalten hatten. Dachstein war schon im Bellum Waltherianum Mittelpunkt der bischöflichen Macht gewesen. Nächst ihm kommt Zellenberg mit 8 Burgmännern, wo die Einrichtung erst durch Bischof Berthold von Bucheck getroffen zu sein scheint[2]. Das wichtige Breuschthal beherrschten die Burgen Girbaden mit 7 und Ringelstein mit 3 Burgmannen. Girbaden war erst seit 1226 an das Bisthum gekommen[3], aber schon 1240 ist hier ein Burglehen nachzuweisen[4]; im Städtchen Markolsheim nö. von Colmar hatte die Strassburger Kirche einen Burgmann. Zählt man aber die in dem Lehnsverzeichnisse angegebenen Burglehen zusammen, so ergibt sich, dass noch eine grosse Zahl anderer Ortschaften in dieser Weise zur Vertheidigung eingerichtet waren. Im Oberelsass kommt hinzu die Stadt Rufach, im südlichen Niederelsass der befestigte Friedhof von Kestenholz (2), die Städte Rheinau (1) und Benfeld (3), die Burg Bernstein (1), im nördlichen Theile die Burg Bare bei Zabern (1), das Dorf Hittenheim (1), jenseits des Rheines das Städtchen Renchen (2), die Burgen Ulemburg (4) und Hohenroden (1). Auch die Herren von Rapoltstein, wie die Bischöfe von

[1] Ausserdem ummauerte Johann noch eine Reihe von anderen Ortschaften, die nicht zu Burglehensorten eingerichtet wurden. Vgl. Notae hist. Argentinensis Böhmer Fontes III, 118 und Königshofen, Städtechroniken IX, 667. [2] Vgl. Schöpflin, Als. ill. II, 115. [3] Vgl. die Urkunde Böhmer: Acta imperii nr. 319. Auch Ringelstein stammte aus der Dachsburgischen Erbschaft. [4] Vgl. die Urkunde Als. dipl. I nr. 489. Es ist ein „sezlehen", „in castro nostro de Gyrbaden tenentur personaliter residere."

Basel, hatten in gleicher Weise ihre Ministerialen an sich gefesselt[1]). Ganz genaue Angaben besitzen wir über die Burglehnsverfassung im Territorium des Bisthums Speier[2]).

IV.

Der finanzielle Ertrag und die Lasten der Besitzungen.

Nach diesem Umblick auf die Militärorganisation einiger den Habsburgern benachbarter Staatswesen kehre ich zu den habsburgischen Besitzungen zurück. Es wurde oben gezeigt, dass bei Constituirung der Burglehen von der Herrschaft am liebsten Naturalsteuern hingegeben wurden, man die Geldsteuern zu schonen suchte. Bei den Pfandschaftsverträgen ist nicht die gleiche Beobachtung zu machen. Aus den chronologischen Angaben des Pfand- und Burglehensregisters im Urbarbuch folgt, dass die älteste 1303 noch bestehende Pfandschaft in das Jahr 1243 zurückgeht. Alle datirten Pfandschaftsverträge vertheilen sich dann fast gleichmässig auf die folgenden Jahrzehnte bis 1301, niemals ist in einem Jahre eine übergrosse Verpfändung erfolgt. Aber bei diesen Pfandschaften wurde in viel stärkerem Masse der Domänenbesitz in Anspruch genommen, als bei den Burglehen.

Schon Burkhard hat sich bemüht, den Reinertrag der habsburgischen Besitzungen im Elsass zu berechnen. Er stellt im Urbar[3]) genau die wirkliche Einnahme aus den Zinsen und Zehnten (den privatrechtlichen Bodenabgaben), das davon Verpfändete und zu Burglehen Gegebene zusammen und vergleicht schliesslich Einnahme und Ausgabe mit einander, um so das zur freien Disposition der Herren stehende Erträgnis zu erhalten. Die auf der nächsten Seite stehende Tabelle III gibt diese Berechnung wieder, an zwei Stellen, wo die Burkhard'sche Rechnung nicht stimmt, ist in eckigen Klammern die richtig berechnete Summe eingesetzt.

Die Tabelle lehrt, dass im zum Bisthum Basel gehörigen Theile (Oberelsass) eine bedeutende Ueberschuldung der Geldzins zahlenden Güter eingetreten war. Ebenso reichten die Einkünfte an Roggen nicht entfernt, um die schuldigen Leistungen entrichten zu können. Hier musste also auf der Landvogtei aus dem durch die Steuer ein-

[1]) Vgl. den Baseler Burglehnsvertrag von 1307 bei Kopp im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VI, 175, wo die rechtliche Natur des Vertrags genau angegeben ist. [2]) Vgl. oben S. 516 Anm. 1. [3]) S. 37.

Tafel III.

Vergleich zwischen Ertrag an Zins und Zehnten und dem davon Verpfändeten und zu Lehen Gegebenen.

		Ertrag an Zins und Zehent	Verpfändet oder zu Lehen gegeben	Bleibt Ertrag zu Gunsten der Herrschaft	Bleibt Ertrag zu Lasten der Herrschaft
		M. ℔ β ₰	℔ β ₰	℔ β	℔ β
Silber:	Baseler	12 58 14 —	12 - 80 10 —		26 16
	Strassburger	— 21 13 8	- 12 6 8	9 7	
	Stefninger . .	— 56 14 —	—	56 14	
		Viert. Sester	Viert. Sest.	V.	V. S.
Korn:	Roggen . . .	507 2	935 4	—	431 2 [428-2]
	Mühlkorn . .	278 —	20 —	258	
	Weizen . . .	52 —	— —	52	
	Gerste	222 —	216 3	5½	
	Haber	509 4	471 4	38	
	Dinkel	125 —	40 —	80 [85]	
		Fuder Saum	Fuder Ohm	Fuder Ohm	
Wein:	Fuder	11 ½	3 3½	8 wenig. 2	
Sonstige Naturalien:					
	Schweine . .	4	—	4	
	Lämmer . . .	31	3	28	
	Hühner . . .	190	21	169	
	Gans	1	—	1	
	Pfeffer ℔ . . .	17½	12½	5	
	Wachs ℔ . .	2	2	—	
	Käse	36	36	—	

In den eckigen Klammern ist hinter der falsch berechneten Zahl die richtige angegeben; der Ursprung der Fehler bleibt ungewiss.

kommenden Roggen das Fehlende ergänzt werden. Es ist dadurch erwiesen, dass die Centralverwaltung in Ensisheim die jährlichen Einnahmen und Ausgaben regeln musste, dass da also nicht eine so rohe Verwaltungsmethode, wie sie Zeumer bei der Reichsfinanzverwaltung annimmt, bestanden haben kann. Fast ganz unverpfändet und unbelehnt waren die im Elsgau belegenen Güter. Im Grossen und Ganzen war aber das Zinsgut sehr hoch verschuldet.

Noch lehrreicher ist der schon von Burkhard von Fricke angestellte Vergleich der Erträgnisse der Steuer und der Herbergsteuer

und des davon Verpfändeten und zu Lehen Gegebenen. Da die Steuern nicht fixirt waren, so ist ein Vergleich der Maximal- und Minimalerträgnisse nöthig. Auch hier zeigt sich, dass die Erträgnisse aus den elsgauischen Bestandtheilen ganz unbelastet waren; am intensivsten war die Verschuldung bei den Geldsteuern des Albrechtsthales (wo nach Strassburger Gewicht gerechnet wurde). Im Allgemeinen ist aber die Verschuldung der Steuerträgnisse viel geringer, als bei den Zinserträgnissen, wie die nebenstehende Tabelle zeigt.

Da der Steuerertrag Jahr für Jahr variirte, so ist es nicht möglich, mit Sicherheit den Reinertrag der Einkünfte aus Steuer und Zinsen, also die Gesammtsumme der Einkünfte der Habsburger im Elsass zu berechnen. Legt man den Minimalertrag der Steuern zu Grunde, so ergibt sich als Reinertrag:

Geld: ℔ Baseler Pfenning 296—19 [344—19].
„ Strassburger „ 154—7.
„ Stefninger „ 171—14.
Getreide: Roggen Viertel: 432—4 [495.4].
Haber „ 878 ½ [928 ½].
Mühlkorn „ 258.
Weizen „ 52.
Gerste „ 5 ½.
Dinkel „ 80 [85].
Wein: Fuder 31 weniger 2 Ohm.
And. Naturalien: Schweine 4.
Lämmer 28.
Hühner 169.
Gans 1.
℔ Pfeffer 5.
Käse 248.

Es ist ein Bild, das deutlich zeigt, wie tief die Verwaltung noch in der Naturalwirthschaft stack.

Eine interessante Vergleichung der Einkünfte der wichtigsten deutschen Länder bietet der für das Finanzwesen überhaupt sehr interessirte Colmarer Annalist in seiner descriptio Theutoniae. Die Einkünfte von Trier schlägt er auf 3000, Mainz 7000, Köln 50,000 Mark an; die Herzöge von Bayern taxirt er auf 20,000 Mark, Brandenburg auf 50,000, Böhmen endlich auf 100,000 Mark[1]). Es wäre

[1]) M. G. SS. XVII, 238; ausserdem berechnet er die Einkünfte des Herzogs von Sachsen auf 200 Mark, Riga 1000, Magdeburg 4000, Bremen 5000 und Salz-

Tafel IV.

Vergleich der Steuer- und Herbergsteuer-Erträgnisse und des Verpfändeten und zu Lehen Gegebenen in der Vogtei Ensisheim.

	A. Steuer-Erträgnis Maximum	B. Pfand- und Lehen Maximum	Differenz A—B	C. Steuer-Erträgnis Minimum	D. Pfand- und Lehen Minimum	Differenz C—D
Geld: ℔ Baseler . . .	757½	106½	580 [651]	458—15	87	323—15 [371—15]
℔ Strassburger .	246	58	188	191	46	145
℔ Stefninger . .	238		238	115		115
		Sester				
Getreide: Viertel Roggen	1741½	245—3	1396 [1496]	1058	184	864 [924]
Viertel Haber .	1022 } 2048	386—3	1561 [1661—3]	610 } = 1160½	270	840½ [890½]
Herberge . . .	1026 }			550½ }		
Wein: Fuder	68 Fuder Weines	14	54	33	10	23
Sonstiges: Käse	386 Käse	80	316 [306]	308	60	248

NB. Hinter den scheinbar falschen Zahlen des Urbarbuches stehen die richtig berechneten in Klammern. Da jedoch die Differenz des Irrthums bei dem Maximal- und Minimalsatz bei den beiden Kornangaben Roggen (100 und 60), Haber (100—3 und 50) im Verhältnis steht, so wird wohl in der Pfandsumme eine zu niedrige Angabe stecken, vielleicht drückt sich in dieser Differenz das Einkommen des Vogtes von Ensisheim aus.

nun sehr interessant, danach die habsburgischen Machtmittel zu berechnen. Allein eine solche Umrechnung von Einkünften aus Naturalien und verschiedenen Geldsorten hat ihre Schwierigkeiten.

Da es ja nicht auf absolute Genauigkeit ankommt, so kann ich es wagen, auf Grund der Studien und Berechnungen Hanauers[1]) den Ertrag der habsburgischen Besitzungen in Mark Silber umzurechnen, um den Vergleich mit den Angaben des Colmarer Dominikaners möglichst weit zu führen. Ich lege den ebenberechneten Gesammtertrag und zwar den richtig berechneten in Klammern gegebenen, der sich zusammensetzt aus Minimalertrag der Steuern und dem Ertrag des Eigengutes, bei dieser Minimalberechnung zu Grunde. Unbeachtet blieben die Einnahmen aus lebendem Vieh, sowie die Einnahme an Pfeffer und Käse, da hier eine Schätzung noch mehr der Momente der Unwahrscheinlichkeit enthalten würde.

Die Getreidepreise musste ich nach Strassburger Währung umrechnen, da die Tabellen bei Hanauer für den Strassburger Markt am weitesten zurückreichen[2]); von 1311—1319 berechnet sich der Durchschnittspreis für die Viernzahl Roggen auf 99,7 Strassburger ₰. Beim Hafer fehlen so langdauernde Perioden in alter Zeit; 1315, wo der Roggen zu 120 stand, stand der Hafer 36, wir dürfen also rot. 30 ₰ die Viernzahl ansetzen. Weizen und Mühlkorn wurde mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Baseler Marktes im 16. Jahrhundert[3]) dem Roggen gleich, also etwas zu niedrig, auf 100 gesetzt. Für Gerste liess sich aus Angaben für 6 Jahre 1311—1319[4]) der Preis auf 50,6 ₰ Strassburger berechnen; für Dinkel sind wiederum die etwas zu niedrigen Roggenpreise mit 100 ₰ angesetzt. Beim Wein, dem schwer schätzbarsten Object, ist das Fuder gewiss nicht zu hoch auf 80 β angeschlagen[5]).

Unter diesen Voraussetzungen berechnet sich der Minimal-Gesammtertrag nach Abzug des Verpfändeten wie folgt:

Baar:	Baseler	℔ 344,95.
	Strassburger	„ 154,3.
	Stefninger	„ 171,70.

burg endlich 20,000 Mark Silber. Die Ziffern sind gewiss nicht genau; sie geben uns aber ein Bild von dem, wie man in gut unterrichteten Kreisen die Machtmittel der einzelnen Fürsten abschätzte.

[1]) A. Hanauer: Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. I und II. Paris und Strassburg 1876 und 1878. [2]) a. a. O. II, 91. [3]) a. a. O. II, 82. [4]) a. a. O. II, 91. [5]) Vgl. a. a. O. II, 330.

Roggen	Strassburger Währung	205,9.
Mühlkorn u. Weizen	" "	128,2.
Gerste	" "	1,1.
Hafer	" "	116,0.
Dinkel	" "	35,4.
Wein	" "	124,0,

oder gesammt in Strassburger Währung 766,2 ℔,
in Baseler und Stefninger Währung 516,6 "

Ueber den Werth der Stefninger stehen mir keine Angaben zu Gebote, ich setze sie deshalb den benachbarten geringwerthigen Baseler Münzen gleich, für die Hanauer $2\frac{1}{2}$ ℔ auf die Mark Silber berechnet[1]); in Strassburg gingen 1313 etwas mehr als 2 ℔ auf die Mark Silber; wenn wir diese kleine Differenz unbeachtet lassen, so erhalten wir

Strassburger Währung	383,1 Mark Silber,
Baseler und Stefninger Währung .	206,6 " "
Im Ganzen also .	589,7 Mark Silber.

Bei einer nach den gleichen, gewiss sehr unsicheren Voraussetzungen angestellten Berechnung ergab sich als Maximalertrag der habsburgischen Besitzungen im Elsass 1001,1 Mark Silber. Wir dürfen so wohl als gesichert annehmen, dass der Ertrag der habsburgischen Besitzungen im Elsass zwischen 600 und 1000 Mark Silber jährlich schwankte. Und bei dieser Berechnung sind nicht eingeschlossen die Gerichtsgefälle und Bussen, alle unregelmässigen Einnahmen als Fall, Ehrschatz, Schutzgelder usw., der grösste Theil der Einnahmen aus den Klostervogteien usw., so dass der wirkliche Ertrag jedenfalls bedeutend über dem Minimalertrag liegt.

Nun war aber der habsburgische Besitz im Elsass im Vergleich zu den schweizerischen Theilen arm an den wichtigsten Steuerfactoren, an Städten, noch ärmer an eigentlichem Allodialgute. Eine oberflächliche Vergleichung der Erträgnisse der schweizerischen und oberschwäbischen Aemter mit den elsässischen beweist, wie viel bedeutender die Einkünfte aus diesen Theilen waren. Alles in allem ist kein Zweifel, dass Graf Rudolf von Habsburg bereits vor der Königswahl über Steuerkräfte und Einkünfte verfügte, welche die vom Colmarer Chronisten für Trier angegebenen, vielleicht auch die des Mainzer Erzbischofs übertrafen. Rudolf war wohl nach den sieben Kurfürsten, von

[1]) Für 1303 a. a. O. I, 395 f.

denen Trier und Mainz vielleicht ärmer waren, und nach dem reichen Salzburg der reichste Mann in den deutschredenden Theilen des deutschen Reiches.

In Schwaben und Elsass, die seit den Tagen der Staufer den Mittelpunkt des Reiches bilden, war Rudolf zur Zeit seiner Wahl ohne Frage der reichste. Wollte man das, was vom Reichsgut und dem staufischen Hausgut übrig geblieben war, dem Reiche retten — und darum war es den Wählern zu thun —, so bot sich von selbst ihnen Rudolf als die geeignetste Person dar; eine Reconstruction des Reiches nach dem Interregnum seitens eines andern Königs würde jedenfalls in Schwaben zu dem Kampfe geführt haben, der auf dem Marchfelde, dann im fernen Osten geführt wurde. In Schwaben und Elsass lag sowohl der grösste Theil des alten Reichsgutes als auch dessen, was vom staufischen Eigengut allmählich mit diesem verwachsen war. Einen anderen König würde das Streben, dem Reiche das Reichsgut zu erhalten, wohl ziemlich sicher zu einem gleichen Conflicte mit dem Grafen Rudolf geführt haben, wie ihn König Rudolf in der Ostmark des Reiches mit König Ottokar zu bestehen hatte. Es ist unter allen Umständen falsch, Rudolf als einen armen, machtlosen Grafen darzustellen; das war in der That Adolf, der Burgmann des Reiches zu Calsmunt!

Noch in einer andern Beziehung ist das Ergebnis der Tabellen sehr lehrreich. Die beiden oben erwähnten Urbarien von Bayern und Oesterreich zeigen gleichmässig, wie dort die Macht der Herrschaft auf dem Grundbesitz beruht, das Steuersystem in höchst unvollkommener Weise ausgebildet ist; in den habsburgischen Stammlanden ist das gerade Gegentheil der Fall: der Ertrag an Zins und Zehnten ist beträchtlich niedriger, als der aus den Steuern gewonnene; und wenn es nothwendig war, eine Verpfändung eintreten zu lassen, so suchte man die Steuern sich zu erhalten, gab lieber Eigengut zu Pfand; Bayern und Oesterreich waren Staatswesen, deren Finanzen noch zum grossen Theil auf demselben Boden standen, wie die des deutschen Reiches in der ersten Hälfte des Mittelalters. Der Staat glich mehr einer colossalen Domäne, als einem Staatswesen moderner Art. Setzten sich die Einkünfte des Karolingischen Reiches und der Herzogthümer Oesterreich und Bayern auch im dreizehnten Jahrhundert noch wesentlich aus Domänenerträgen und indirecten Steuern zusammen, so hatte die habsburgische Verwaltung im Elsass nur einige unbedeutende Zölle und Märkte, das alte Domanialgut war grösstentheils zersplittert, dafür war aber um so energischer die directe Steuer ausgebildet. Wie fast auf allen Gebieten eilt auch hier der Südwesten Deutschlands dem Norden und Osten weit vorauf.

Einer vergleichenden Uebersicht der Finanzorganisation des Herzogthums Oesterreich, wo wenigstens die Anfänge einer Untersuchung durch Lorenz gemacht sind, des Herzogthums Bayern und der habsburgischen Vorlande, die eine der dankbarsten Aufgaben, welche die historisch-nationalökonomische Forschung sich stellen könnte, wäre, will ich nicht vorgreifen; nur einmal wieder dringend daran mahnen, dass mit dem Ediren von Urbarien nur der allergeringste Theil der Arbeit gemacht ist; dass die bisherige Editionsmethode der Urbarien ohne Tabellen, ohne Karten in Zukunft verlassen werden muss, wenn anders diese Quellen, wenn sie auch gedruckt vorliegen, nicht ihren Winterschlaf fortsetzen sollen, wie die in den Monumenta Boica publicirten bairischen Urbarbücher es nun schon seit 34 Jahren thun.

Im Grossen und Ganzen bestätigt auch diese Untersuchung wieder, was bereits anderweitig erwiesen ist, dass Rudolf und Albrecht sehr sparsame und tüchtige Hausverwalter in ihren Eigengütern waren. Wenn das verpfändete Gut im Elsass — wie wir oben sahen — für 924 Mark Silber eingelöst werden konnte, so genügte dazu etwas mehr als der 1½fache Betrag des Minimal-Reinertrags der Einnahmen; rechnen wir selbst die Burglehen als verpfändet — während sie in Wirklichkeit militärischen Zwecken dienen — so genügte immerhin der Minimalertrag von 4 Jahren, um alle Pfandschaften der Herrschaft einzulösen. Welcher moderne Staat befände sich in der gleichen Lage? Auch wenn, was wahrscheinlich ist, noch eine grössere „schwebende Schuld" vorhanden war, so war die Lage der Habsburger jedenfalls eine gute zu nennen. Ganz anders wurde das, als in Folge der streitigen Königswahl von 1314 Friedrich der Schöne sich gezwungen sah, eine ganze Reihe von wichtigen Einkünften zu verpfänden. Allein der grosse habsburgische Banquier, Heinrich von Mülnheim in Strassburg, erhielt das Albrechtsthal, Scherweiler mit den zugehörigen Burgen und fast die gesammten Städtesteuern im Aargau und Thurgau gegen die Summe von 4510 Mark verpfändet[1])

[1]) Vgl. diese Pfandverträge im Strassburger Urkundenbuch Band III Nr. 779. 787. 854 und dazu die erläuternden Urkunden 784. 788. 791. 795. 797. 1029. 1032 und 1039. Derselbe streckte 1330 den Habsburgern 400 Mark Silber vor (nr. 1260). Dem getreuesten Bundesgenossen der Habsburger, Otto von Ochsenstein, gab er 1314 gegen Pfand 400 Mark Silber (nr. 768). Bei einer Abrechnung 1327 schuldete ihm dieser aber ausserdem noch 626½ Mark Silber (nr. 1155). Es gab also Heinrich von Mülnheim den Habsburgern und ihren Bundesgenossen in der Zeit von 1314 bis 1330 zum allermindesten 5586½ Mark Silber. Zugleich hatte aber auch Heinrich für einen Gegner der Habsburger Geld (nr. 1325).

Die Doppelwahl von 1314 ist für die Geschichte Süddeutschlands, ja des ganzen Reiches von tragischer Bedeutung gewesen. Rudolf und Albrecht hatten ihre Besitzungen in Schwaben durch Ankauf und Erbschaft so vergrössert, dass die Besitzungen der Habsburger im Jahre 1314 wohl ebenso bedeutend waren, als nur je die Besitzungen der Staufer in Schwaben gewesen. Wäre nach 1314 nicht eine Ueberschuldung dieser Gebiete eingetreten, bedeutende Stücke in Pfandschaft gerathen, hätten die Habsburger, dem Zuge der Zeit folgend, damals ihre Besitzungen in Schwaben zu einer einheitlichen Macht zusammengefasst, wozu ja die beiden habsburgischen Könige den Anfang gemacht hatten, so würde sehr wahrscheinlich der Kampf gegen die Eidgenossen anders ausgefallen sein, vielleicht würde die Geschichte den Begriff „Schweiz" dann überhaupt nicht kennen[1]).

[1]) Zur Ergänzung einiger Anmerkungen füge ich einiges, mir inzwischen zugegangenes Material hinzu:

Eine Abschrift des els. Theiles des Urbars befindet sich, wie aus den Angaben bei M. Merklen, Histoire de la ville d'Ensisheim I Ensisheim jadis ville libre-impériale, dessen Titel allein schon die Kritiklosigkeit des Buches kennzeichnet, S. 91 im Stadtarchiv zu Ensisheim. Aus seinen Auszügen, vor allem S. 94/95, erkennt man die Identität deutlich. Eine Abschrift (oder die Vorlage?) der jetzt badischen Theile — die Aemter Säckingen, Wehr, Waldshut, St. Blasien, Krenkingen, Elfingen und Rain (Aargau) — S. 41—68 der Pfeiffer'schen Ausgabe ist im Grossh. Gener.-Landes-Archiv zu Karlsruhe, Section Breisgau. Eine Reihe von Abweichungen habe ich bei flüchtiger Vergleichung constatiren können.

Aus dem inzwischen mir gütigst zur Verfügung gestellten Collectaneen des Herrn Major Kindler von Knobloch kann ich einige Nachträge zu der S. 520/521 gegebenen Reihe der habsburgischen Vögte im Elsass geben. Der habsburgische Vogt Ulrich von Ensisheim (S. 520 nnd Anm. 2.) gehört wohl eher als dem Geschlechte von Lobgasse der Familie von Núfar (Niffer südl. von Ottmarsheim) an, bei denen der Vorname Ruodlieb wie Markward sich findet. Ein Zweig dieser Familie nahm den Namen von Ensisheim an, ein Glied nennt sich im Text einer Urkunde von Ensisheim, im Siegel von Núfar; der älteste nach Ensisheim sich benennende Burkhard starb 1290. — Das Citat betr. den Vogt von Ortenberg, Ludwig von Amoltern, bezieht sich auf eine Urkunde im Strassb. Bez. A. G 549 No. 2.

Römische Studien.

Von

F. Kaltenbrunner.

(Fortsetzung von Heft I. S. 20—118).

2. Die Sammlung des Berardus als historische Quelle.

Bei dem folgenden Verzeichnisse der Briefe, dessen knappe Inhaltsangaben durch Mangel an Raum entschuldigt werden mögen, versuche ich, die grosse Briefreihe, welche meiner Ansicht nach den Epistolae Notabiles zu Grunde liegt, herzustellen. Ich gebe den Briefen diese Ordnung, einerseits, weil ich damit manche früher aufgestellte Behauptung rechtfertigen will, andererseits, weil sich mir nur so die Möglichkeit ergab, im Anschluss an die Sammlung selbst die Briefe nach Pontificaten zu ordnen. Dabei gestehe ich gerne ein, dass an manchen Stellen die Briefe auch anders aneinander gereiht werden könnten; derlei Willkürlichkeiten liessen sich eben der Natur der Sache nach nicht umgehen. Aber ich habe mich gehütet, dort, wo keinerlei Grund für eine bestimmte Reihenfolge vorlag und sich auch die Möglichkeit entzog, zwischen mehreren sich darbietenden zu wählen, eine solche aufzustellen, und war deshalb genöthigt, am Ende eines jeden Pontificates diejenigen Briefe in gesonderter Rubrik zu geben, welche in keinerlei Zusammenhang mit der Reihe der Epistolae Notabiles gebracht werden können. Das sind zunächst die Bestände der Gruppen A IV. VI. X. B XIII und aller Martin IV. zufallenden mit Ausnahme des von Gr. A XIV, da keiner ihrer Briefe sich in jenen findet, es daher mindestens zweifelhaft ist, ob sie bei der Bildung der ihnen zu Grunde liegenden Reihe mitgewirkt haben. Dazu kommen desselben Gesichtspunktes halber die Briefe von A VIII bis Nicolaus III, und endlich einige wenige Briefe von SS, während die Hauptmasse seines Bestandes, der, wie wir sahen, auf die Reihe

der Epistolae Notabiles zurückgeht, im Zusammenhange mit denselben gebracht werden konnte.

Bei Briefen, die bei Potthast verzeichnet sind, glaubte ich unter Hinweis auf ihn von jeder Angabe des Inhaltes absehen zu können; desgleichen von der des Datum, sofern dasselbe bei Potthast und in der Sammlung übereinstimmend gegeben ist. Kommt aus derselben zu ersterem dasselbe neu hinzu oder ergeben sich zwischen ihnen Differenzen, so ist dies angegeben, während das gemeinsame Fehlen desselben durch die Sigle s. d. angedeutet wird. Fehlt dasselbe jedoch im Gegensatz zu Potthast nur in der Sammlung, wird dies durch die Sigle d. o. zum Ausdruck gebracht. Die letztere deutet auch bei den nicht in Potthast stehenden das Fehlen der Datirung an. Varianten, welche sich diesbezüglich bei den einzelnen Handschriften ergeben, sind nur dann berücksichtigt, wenn sie die Zeitangaben selbst berühren, nicht aber, wenn sie sich nur auf das Ausmaass der Formel beziehen. Dasselbe habe ich übrigens darzustellen versucht, indem ich die Auslassung einzelner Bestandtheile, wenn ihre Reduction leicht möglich war, durch Setzung derselben in Klammern, sonst durch Wiedergabe des von der Sammlung selbst gegebenen Wortlautes zum Ausdruck brachte. Endlich ist es durch meine Ausführungen gerechtfertigt, dass ich Datirungen, welche nur mit dem Verweis „ut supra“ gegeben sind, nicht reducire, sondern so, wie sie sich darbieten, mittheile.

Bei den in Potthast verzeichneten Briefen habe ich auch die Provenienz ihrer Drucke darzustellen versucht. Diejenigen Briefe, welche nur aus unserer Sammlung geschöpft und auch sonst in keiner anderen Quelle nachweisbar sind, werden durch einen ihrer Nummer beigesetzten Stern gekennzeichnet. Ihnen stehen solche gegenüber, die entweder aus dem Registrum (R.) oder aus andern Quellen gedruckt sind; bei den letzteren unterscheide ich gelegentlich späterer Ausführungen 10 Gruppen, welche durch die Zahlen 1—9 und ? auseinandergehalten werden. Während ich mich bei der Register-Provenienz für gewöhnlich mit ihrer Markirung selbst begnüge, deuten die vollen Citate desselben an, dass kein Druck aus demselben vorliegt, sondern das Vorkommen der betreffenden Briefe in ihm erst von mir constatirt wurde, sowie ich dies auch bei den ungedruckten Stücken der Sammlung durchgeführt habe. Jedoch mögen hiebei die in der Einleitung für Urban IV. und Clemens IV. ausgesprochenen Beschränkungen berücksichtigt werden.

Urban IV.

1. Archiepiscopis etc. „Exultet angelica turba". P. 18232. d. o.
   NP 1. NV 1. NO 274. — B 564. — DV 430. DP 340. ?
2. Decano . . . Cicestrensi. „Laudabilis et longeve". zu P. 18232. d. o.
   NP 2. NV 2. NO 275. — B 565. — DV 431. DP sub 340.
3. Episcopo Autisiodorensi. „Considerantes ab olim". d. o.
   Seine Ablehnung des Stuhles von Jerusalem wird angenommen.
   NP 3. NV 3. NO 276. — B 566.
4. Archiepiscopo Ravennati. „Horrendum scelus". d. o.
   Ueber die Ermordung des „Sacrista Bonnoniensis".
   NP 4. NV 4. NO 277. — B 567.
5. Wizardo de Castello canon. Remensi (NV Bonnoniensi). „Tue laudabilis". d. o.
   Die Resignation einer Pfründe wird zurückgewiesen.
   NP 5. NV 5. NO 278. — B 568.
6. Regi Francorum. „Serenitatis regie". P. 18196. d. o.
   NP 6. NV 6. NO 1. S.
7. J. comiti. „De sinu patris". d. o.
   Abmahnung vom Ehebruch mit der Schwester des Königs von Armenien.
   NP 7. NV 7. NO 279. — A 1. B 1.
8. Regine Cypri. „Audi filia". d. o.
   Ermahnung zu keuscherem Leben. (publ. Delisle p. 124 aus NP.)
   NP 8. NV 8. NO 3. — A 2. B 2.
9. Regi Castelle ac Legionis. „CeSserunt nobis". P. 18272. d. o.
   NP 9. NV 9. NO 2. — B 569. — DV 433. DP 341. R.
10. Johanni Mansello thesaurario Eboracensi. „Inter virtutes". d. o.
    Lob seiner Treue.
    NP 10. NV 10. NO 280. — A 5. B 5.
11. Alfonso comiti Pictavensi. „Misse nobis". d. o.
    Dank für seinen Glückwunsch zur Promotio.
    NP 11. NV 11. NO 281. — B 570.
12. Philippo primogenito regis Francie. „D. f. m. Matheus". P. 19027. s. d.
    NP 12. NV 12. NO 282. — B 571. (wiederholt bei P. 20501 unter Clemens IV.) S.
13. Duci Burgundie. „Magne devotionis". d. o.
    Dank für seinen Glückwunsch zur Promotio.
    NP 13. NV 13. NO 283. — B 572.
14. N. V. Petro de Sabaudia. „Missa nobis". d. o.
    Dank wie oben und Abmahnung von Bedrängung der Kirche von Sitten.
    NP 14. NV 14. NO 284. — B 573.
15. Regi Francie. „Nuper de Viterbio". P. 18402. s. d.
    NP 16. NO 5. — B 575. S.
16. Magistro D. Militie Templi Hierosolymitani „Paternum". d. o.
    Ordensangelegenheiten.
    NP 17. NO 285.
17. Potestati . . . . Florentinorum sp. c. s. „Nuper ex multorum". d. o.
    Ihre Parteinahme für Pisa gegen Lucca wird gerügt.
    NP 18. NV 16. NO 286. — A 3. B 3. — DV 5. DP 5. DL 5.
18. Regi Francorum. „Dum commoda pacis". P. 19026. s. d.
    NP 19. NV 17. NO 6. — A 123. B 198. S.

19. Archiepiscopo Rothomagensi. Exemplar des vorigen. d. o.
NP 19. I. e. m. NO 287. — A 124. B 199.
20. Capitulo Carnotensi. „Si commoda pacis". zu P. 19026. d. o.
NP 20. NO 288. — A 125. B 200.
21. Comiti Blesensi. „Si commoda pacis". zu P. 19026. d. o.
NP 21. NO 289. — A 126. B 201.
22*. Decano Laudunensi. „Memores uberum". P. 18756. s. d.
NP 22. NO 290. — B 576.
23. Regi Aragonum. „Dilectus filius frater". P. 18283. d. o.
NP 23. NV 18. NO 7. — A 4. B 4. — DV 6. DP 6. DL 6. R.
24. Magistro Alberto. „Tuas nuper". P. 18440. s. d.
NP 24. NO 329. — A 6. B 6. — DV 7. DP 7. DL 10. ?
25. Episcopo Belvacensi. „Presentata nobis". d. o.
Ueber eine streitige Pfründenbesetzung.
NP 25. NO 330. — B 315.
26. Potestati . . . . . Pisanorum. „Summi et pii Patris". d. o.
Abmahnung vom Kriege gegen Lucca.
NP 27. NV 19. NO 332. — A 127. B 203. — DV 206. DP 209.
27*. Potestati . . . . Senensium. „Non sine (per)turbatione". P. 18754. s. d.
NP 28. NV 20. NO 333. — A 128. B 203. — DV 207. DP 210.
28. Bavilo, baronibus . . . . regni Cypri. „Inextimabilis eterne". d. o.
Ueber das zügellose Leben auf Cypern.
NP 29. NV 21. NO 334. — B 316. — DV 435. DP 343.
29. Regi Anglie. „Paterna graviter". d. o.
Bedauern und Trost über die Wirren in England.
NP 30. NV 22. NO 8. — DV 436. DP 344.
30. Archiepiscopo Remensi eiusque suffraganeis. „Unigenitus Dei". d. o.
J. e. m. archiepisc. Senonensi. — Bituricensi. — eorumque suffraganeis.
Ueber die Eintreibung der Centesima in ihren Provinzen.
NP 31. NV 23. NO 335. — B 317. — DV 437. DP 345.
31. Potestati . . . . . Pisanorum. „Quante caritatis". d. o.
Aufforderung zum Frieden mit der Kirche.
NP 32. NV 24. NO 336. — A 129. B 204. — DV 208. DP 211.
32. Regi Francorum. „Vocem terroris". P. 18624. d. o.
NP 33. NV 25. NO 9. — A 260. B 244. — DV 109. DP 107. DL 103. R. u. 3.
33. Regi Castelle. „Venerabilium fratrum". 1263. 23. VII. Orvieto.
Ueber das „negotium imperii".
NP 34. NV 26. NO 10. — DV 438. DP 346.
34. Richardo in Rom. Regem Electo. „Qui celum". P. 18634. d. o.
NP 35. NV 27. NO 11. — A 40. B 46. — DV 26. DP 25. DL 22. R.
35. Eidem. „Qui celum terramque". P. 18635. d. o.
NP 36. NV 28. NO 12. — A 41. B 47. — DV 27. DP 26. DL 23. R. u. 2.
36. Ad perpetuam rei memoriam. „Ordinato nuper". P 18619. d. o.
NP 37. NO 13 u. 337. — A 42. B 48. — DV 28. DP 27. DL 24. R.
37. Richardo in Rom. Regem Electo. „Utinam fili". P. 18633. d. o.
NP 38. NV 29. NO 14. — A 43. B 49. — DV 29. DP 28. DL 25. R.
38*. Potestati . . . . . Lucanorum. „Cum sit malitia". P. 18753. s. d.
NP 39. NV 30. NO 338. — DV 439. DP 347.

39. Preposito Mantuano. „Dilectis filiis potestati". d. o.
Befehl, den vorhergehenden Brief nach Lucca zu bringen.
NP 40. NO 339.

40. Potestati . . . . Castri S. Severini. — „Licet hanc habeat". d. o.
Abmahnung von feindlichen Schritten gegen die Kirche.
NP 41. NV 31. NO 340. — A 7. B 7. — DV 8. DP 8. DL 7.

41. Episcopo. „Si quando ecclesiarum". d. o.
Formelhaft gehaltener Tadel.
NP 42. NV 32. NO 341. — A 8. B 8. — DV 2. DP 2. DL 2.

42. Regine Francorum. „Cum simus". P 19021. s. d.
NP 43. NV 33. NO 15. — A 130. B 205. 3.

43. Magistro . . . O. Militie S. Jacobi. „Insignis Ordinis". d. o.
Ertheilung von Privilegien; desgleichen im folgenden Briefe.
NP 44. NV 34. NO 342. — B 318. — DV 440. DP 348.

44. Magistro . . . O. Militie S. Jacobi. „Sedes apostolica experta". d. o.
NP 45. NV 35. NO 343. — B 319. — DV 441. DP 349.

45. Archiepiscopo Coloniensi. „Coloniensium civium". P. 18818. d. o.
NP 46. NO 344. R.

46. Episcopo Leodiensi. „Coloniensium civium". P. 18819. s. d.
NP 47. NO 345. R.

47*. Magistro . . . D. Militie Templi Hierosol. „Habet". P. 18888. s. d.
NP 48. NV 36. NO 346.

48. Patriarche Hierosolymitano. „Habet universalis". zu P. 18888. d. o.
NP 49. NV 37.

49. Eidem. „Habet universalis". zu P. 18888. d. o.
NP 50. NV 38.

50*. Judicibus. „Capituli Remensis". P. 18442. d. o.
NP 51. NO 347. — B 320.

51. Universis abbatissis . . . O. S. Clare. „Aspirante Domino". d. o.
Ertheilung von Privilegien.
NP 52. NV 39. NO 348. — B 321.

52. Universis abbatissis . . . . O. S. Clare. „Beata Clara". P. 18680. d. o.
NP 53. NV 40. NO 349. — B 322. — DV 442. DP 350. 1.

53. Potestati . . . . . . Interrampnensium. „Cum sit amor". d. o.
Die Commune wird wieder zu Gnaden aufgenommen.
NP 54. NV 41. NO 350. — A 9. — DV 9. DP 9. DL 8.

54. Ad futuram rei memoriam. „Inter carissimos". P. 18931. s. d.
NP 55. NO 16. — A 44. B 50. — DV 30. DP 29. DL 26. R.

55. Olaoni regi Tartarorum. „Exultavit cor nostrum". d. o.
Aufmunterung zur Annahme des Christenthums.
NP 56. NV 42. NO 17. — A 10. — DV 10. DP 10. DL 11.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles:

56. (aus A IV): Ad perpetuam rei memoriam. „Metensis ecclesia". P. 18656.
A 190. B 129. 6.

57. (aus A VI): Episcopo Agathensi. „Ex serie tue consultationis". d. o.
Cassirung der Wahl des Guillelmus Hugonis zum Abt von Alet.
A 225. B 141.

58. Capitulo S. Martini Turonensis. „Provisionis nostre". d. o.
Verbot für die Domherrn, mehrere Pfründen zu besitzen.
A 203 u. 226. B 176 u. 142.

59. Episcopo Cameracensi. „Petitio tua". d. o.
Entbindung von der durch seinen Vorgänger aufgehäuften Schuldenlast.
A 204 u. 227. B 177 u. 143.

60. Lanuino dicto Pilat canon. S. Amati Duatensis. „Inducunt nos". d. o.
Bestätigung einer Pfründe.
A 205 u. 228. B 178 u. 144.

61. Judicibus. „Dil. fil. Nicolaus de Montigniaco". d. o.
Provision einer Domherrnstelle zu Tours für denselben.
A 229. B 145.

62. Archiepiscopo Compostellano. „Abulensis ecclesia". d. o.
Lösung von dem über ihn verhängten Verbote, Bischöfe zu consecriren.
A 230. B 146.

63. (aus B XIII) Riccardo S. Angeli diac. card. „Romane ecclesie". 1263. 24. IV. Orvieto.
Ueber Lehenvergabungen in der Campania und Maritima.
B 500.

Die Cardinäle in der Sedisvacanz nach Urban IV.

64*. Potestati . . . . Senensium. „Queritur mater". P. 19033.
NP 57. NV 43. NO 351. — A 131. B 206. — DV 209. DP 212.

Clemens IV.

65. Potestati . . . . Januensium. „Magnis onusta". d. o.
Aufforderung znm Friedensschluss mit Venedig.
NP 58. NO 352. — A 132. B 207. — DV 210. DP 213.

66. Carolo comiti Provincie. „Ad ea que tui". d. o.
Empfehlung der Guelfen Toscanas.
NP 59. NV 44. NO 353. — A 11. B 9. — DP 11. NV 174.

67. Comiti Pictavie. „Infeste persecutionis". d. o.
Gegen K. Manfred.
NP 60. NO 354. — A 12. B 10. — DV 11. DP 12. DL 9. NV 175.

68. Regi Francorum. „Etsi sufficere soleat". P. 19022 (zu Urban IV.). s. d.
NP 61. NO 18. 3.

69. Regi Francorum. „Quam viriliter". d. o.
De Terra Sancta; sowie die drei folgenden Briefe.
NP 62. NV 45. NO 19. — A 264. B 248. — DV 113. DP 111. DL 105.

70. Archiepiscopo Tyrensi. „Continuate ab olim". d. o.
NP 63. NO 355. — A 265. B 249. — DV 114. DP 112. DL 106. NV 232.

71. Magistro . . . . . D. Militie Templi Hierosol. „Sicut nimirum". d. o.
NP 64. NO 356. — A 266. B 250. — DV 115. DP 113. DL 107. NV 233.

72. Gaufrido de Sarzenis. „Ascendit fumus". d. o.
NV 46. — A 267. B 251. — DV 116. DP 114. DL 108.

73. Magistro . . . O. Praedic. ap. Montem-Pessulanum. „Splendor". P. 19102. d. o.
NV 47. NO 357. — B 323. — DV 443. DP 351. 1.

74*. Regi Francorum. „Occurrunt frequenter". P. 19168. s. d.
NV 48. NO 358. — A 13. B 11. — DV 12. DP 13. DL 12.

75*. Patriarche Hierosolymitano. „Amara est potio". P. 19169. s. d.
NV 49. NO 20. — A 261. B 245. — DV 110. DP 108. DL 104.

76. Regi Francorum. „Amara potio est". d. o.
Gehört sowie der folgende Brief zu P. 19169.
NV 50. NO 21. — A 262. B 246. — DV 111. DP 109.

77. Archiepiscopo Tyrensi. „Amara potio est". d. o.
NV 51. NO 22. — A 263. B 247. — DV 112. DP 110.

78. (Anibaldo, Riccardo, Johanni, Ottobono, Jacobo Card.) „V. fr. Avinionensis". d. o.
Verhandlungen mit Karl. Darüber auch die zwei folgenden.
NP 65. — A 15. B 13. — DV 14. DP 15. NV 177.

79. Comiti Provincie. „V. fr. Avinionensis episcopus". d. o.
NP 66. — A 14. B 12. — DV 13. DP 14. DL 13. NV 176.

80. (Anibaldo, Riccardo, Johanni, Ottobono, Jacobo Card.) „Cum per". d. o.
NP 67. — A 16. B 14. — DV 15. DP 16. NV 177$_a$.

81. Regi Francorum. „Ad serenitatis". P. 19276. d. o.
NP 68. NV 52. NO 23. — A 17. B 15. — DV 16. DP 17. DL 14. R.

82. Episcopo Vercellensi. „Ad ea que nostris". d. o.
Aufforderung zur Unterstützung Karls von Anjou.
B 324.

83. Archiepiscopo Narbonensi ejusque suffraganeis. „Privilegium amoris". d. o.
Mittheilung von der Erlassung des folgenden Briefes.
NP 69. NV 53. — A 25. B 23.

84*. Regi Francorum. „Privilegium amoris". P. 19504. s. d.
NP 70. NV 54. NO 24. — A 26. B 24.

85. Archiepiscopo Terraconensi. „Visio dura". P. 19156. d. o.
NV 55. NO 291. — DV 444. DP 352. R.

86. Ad perpetuam rei memoriam. „Parvus fons". P. 19185. s. a.
NV 56. NO 292. — B 325. 1.

87. Priori O. Praed. et ministro Fr. Min. regni Francie. „Expansis". P. 19295. d. o.
NV 57. NO 293. Marino de Eboli.

88. Marchioni Brandenburgensi. „Per religiosum fratrem Oddonem". d. o.
Aufforderung, die versprochene Kreuzfahrt anzutreten.
NO 294.

89. Regi Aragonum. „Agit nec immerito". P. 19911. s. d.
NV 58. NO 156. — A 18. B 16. — DV (1 u.) 17. DP 1. DL 1. ?

90*. Archiepiscopo Remensi (al. Bremensi). „Ille doctor". P. 20205. s. d.
NV 59. NO 222. — B 326. — DL Varia ep. 8.

91. Filiis quond. Alexandri militis Viterbiensis. „Si finem". d. o.
Trostbrief über den Tod des Vaters.
NV 60. NO 223. — DP 353.

92. Communi Viterbiensi. „Ad hec (hoc) precipue". d. o.
Ermunterung, der Kirche treu zu bleiben.
NV 61. NO 224. — A 133. B 208. — DV 211. DP 214.

93. Regi Sicilie. „Exacti temporis". d. o.
Verwendung für die Kirche von Ostia.
NV 62. NO 157. — DV 445. DP 354.

94. Gaufrido de Sarzenis et baronibus ... r. Hierosolymitani. „Anxie petitionis". d. o.
De Terra Sancta.
NV 63. NO 225. — DV 446. DP 355.

95. Abbati Casinensi. „Nisi forsan omne“. d. o.
Neuerliche Sentenz der Absetzung gegen ihn.
NV 64. NO 226. — A 19. B 17. — DV 18. DP 18. DL 15. NV 178.

96. Regi Francorum. „Quanta sinceritate“. d. o.
Verwendung für verhaftete Leute der Pariserkirche.
NO 158. — A 27. B 25. — DV 23. DP 22. DL 19. NV 179.

97. Regi Sicilie. „Clamant ad aures“. P. 19508. s. d.
NV 65. NO 159. — A 28. B 26. — DV 24. DP 23. DL 20. ?

98. Regi Castelle et Legionis. „In negotio imperii“. d. o.
Ueber seine Anerkennung als Römischer König.
NV 66. NO 227. — A 45. B 51. — DV 31. DP 30. DL 27.

99. Regi Francorum. „De partibus Orientis“. Exemplar von P. 19659.60. d. o.
(Im Anschluss zahlreiche Exemplare, zum Theil unter In. e. m., zum Theil als selbständige Briefe in den einzelnen Handschriften eingetragen). ?
NV67, 68. NO160. - A268-270. B252-256. - DV117-119. DP115-119. DL109-112.

100. Regi Sicilie. „Cisterciensi Ordini“. d. o.
Ueber das Zehntprivilegium des Cistercienser-Ordens.
NO 161. — A 29. B 27. — DV 25. DP 24. DL 21.

101. Abbati et generali capitulo Cisterciensi. „Ille summus“. d. o.
Bitte um ihren geistigen Beistand.
NV 69. NO 228. — DV 373. DP 338.

102. Electo Messanensi. „Conceperat olim“. d. o.
Tadel wegen selbstsüchtiger Handlungen.
NV 70. NO 229. — A 20. B 18. — DV 3 u. 19. DP 3. DL 3.

103. Marchioni Montisferrati. „Nova et inaudita“. d. o.
Vorwürfe wegen Bedrängung der Kirche von Ivrea.
NV 71. NO 230. — A 21. B 19. — DV 20. DP 19. DL 16.

104*. Electo Remensi. „Nobilis et veneranda“. P. 19741.
NO 231.

105. Abbati et generali capitulo Cisterciensi. „Immensitatem“. d. o.
Empfiehlt sich ihrer Fürsprache bei Gott.
NV 72. NO 232. — B 327. — DV 447. DP 356.

106. Regi Dacie. „Quam bonus“. P. 19910. s. d.
NV 73. NO 25. — A 22. B 20. — DV 21. DP 20. DL 17. ?

107. Decano .... Rothomagensi. „Litterarum series“. 1267. 14. IX. Viterbo.
Energische Forderung der Zehntleistung.
NV 74. — A 271. B 257.

108. Regi Sicilie. „Nuper nobis“. P. 20028.
NO 26. — A 48. B 54. — DV 34. DP 33. DL 30. 1.

109. Marchionibus ... per Tusciam. „Qualiter hactenus“. P. 20029. d. o.
NO 233. — A 49. B 55. — DV 35. DP 34. DL 31. R. u. 4.

110*. Regi Sicilie. „Frequenter ante tue“. P. 20280. s. d.
NV 75. NO 27. — A 23. B 21. — DV 22. DP 21. DL 18.

111. Regi Castelle ac Legionis. „Licet nos“. P. 20002. d. o.
NO 162. — A 46. B 52. — DV 32. DP 31. DL 28. R.

112. Regi Castelle ac Legionis. „Quanto ex“. „Dat. XV. kl. Junii“.
Ueber das „negotium imperii“.
NO 28. — A 47. B 53. — DV 33. DP 32. DL 29.

113*. Regi Boemie. „Dilecti filii magistri“. P. 20497.
NO 29. — A 50. B 56. — DV 36. DP 35. DL 32.

114. Decano .... Remensi. „Inclite Remensis“. 1267. 14. IX. Viterbo.
Die Rheimser Kirche betreffend.
NO 234.

115. Archiepiscopo? „Conceptnm de te“. d. o.
Aufforderung, in seinen Sprengel zurück zu kehren.
NV 76. NO 235. — A 24. B 22. — DV 4. DP 4. DL 4.

116. Archiepiscopo Remensi et episcopo Autisiodorensi. „Quasi flumen“, d. o.
Ueber die Beilegung von Streitigkeiten.
NV 77. NO 236.

117. Doctoribus... Montis-Pessulani. „Thesaurus cujusque“. 1268. 10. VII. Viterbo.
Ueber das Doctorat des Gu. Séguier; sowie der fgde. (publ. Delisle p. 115 aus B).
NV 78. NO 237. — B 328.

118. Doctoribus.. tam Bononie quam in aliis studiis commorantibus. „Thesaurus“. d. o.
NO 238. — B 329.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

119. (aus A IV): Ad futuram rei memoriam. „Inter d. f. m. Petrum“. „Dat. Perusii“.
Bestätigung eines Pariser-Canonicats für den M. Petrus dictus Russel.
A 191. B 130.

120. Ad perpetuam rei memoriam. „Fame celebris“. d. o.
Cassirung der Wahl des Johannes Alfonsi zum Erzbischof v. Compostella.
A 192. B 131.

121. (Ad perpetuam rei memoriam.) „Monasterio Jotrensi“. d. o.
Bestätigung der Wahl Margarethens zur Aebtissin genannten Klosters.
A 193. B 132.

122. Ad perpetuam rei memoriam. „Herbipolensis ecclesia“. d. o.
Ueber die streitige Würzburger-Wahl; darüber auch der folgende.
A 194. B 133.

123. Ad perpetuam rei memoriam. „Herbipolensis ecclesia“. d. o.
A 195. B 134.

124. Ad perpetuam rei memoriam. „A via rectitudinis“. P. 20191.
A 196. B 135. R. u. 6.

125. (aus A VI): Jud(icibus). „Lecta nobis“. d. o.
Streit des Capitels von Chartres mit dem Grafen Johannes „de Castellan“.
A 231. B 147.

126. Abbati monasterii de Passelet. „Desideriis vestris“. P. 19079. d. o.
A 232. B 148. 1.

127. Episcopo Autisiodorensi. „Insignis Lugdunensis ecclesia“. d. o.
Ernennung desselben zum Erzbischof von Lyon.
A 233. B 149.

128. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Ex parte tua“. d. o.
Erneuerung seiner Legationsbefugnisse.
A 234. B 150.

129. (Eidem). „Temeraria nimis“. d. o.
Ueber einen Streit des Bischofs von Arras mit dem Abte v. S. Vast.
A 235. B 151.

180. (Capitulo ecclesiae N.) „Transmissa nobis". „Dat. Viterbii Id. Martii a. I":
Ernennung des „Portionarius A" zum Domherrn.
A 236. B 152.

181. Guillelmo de Rocheta canon. Atheniensi. „Atheniensis ecclesia". d. o.
Ueber Besetzung des Athener-Stuhles; sowie d. fgde. (publ. Delisle p. 141 aus B).
A 253. B 169.

182. Decano et capitulo Atheniensi. „Atheniensis ecclesia". d. o. (publ. Delisle a. a. O.)
A 254. B 170.

183. G(uidoni) S. Laurentii i. L. presb. card. A. S. L. „Negotium". „Dat. Viterbii a. III."
Kirchliche Angelegenheiten Schwedens.
A 255. B 171.

184. Judicibus. „Ex parte carissimi". 1267. 31. VII. Viterbo.
Kirchliche Angelegenheiten Portugalls.
A 256. B 172.

185. (aus A VIII): Patriarche Grecorum. „Tuarnm nobis". P. 19954.
A 330. B 349. — DV 307. DP 271. DL 197. R.

186. Michaeli Paleologo. „Magnitudinis tue". P. 19955.
A 331. B 350. — DV 308. DP 272. DL 198. R.

187. (aus A X): Ad futuram rei memoriam. „Constituti ab eo". P. 19434.
A 402—404. B 430—432. (DV 388. DP 445). 1.

Die Cardinäle in der Sedisvacanz nach Clemens IV.

188. 189. Regi Sicilie. „Attendentes olim". — „Misse nuper". d. o.
Erstreckung des Termines für die Zinszahlung.
NO 30. 31.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

140. (aus A VIII): Episcopo Albanensi A. S. L. „Inter cetera". P. 20506.
A 332. B 351. — DV 309. DP 273. DL 199. Marino de Eboli.

141. Regi Francorum. „Inter cetera". P. 20505.
A 333. B 352. — DV 310. DP 274. DL 200. Marino de Eboli.

Gregor X.

142. Capitaneo ..... Januensium. „Donum pacis". d. o.
Aufforderung zum Friedensschluss mit Venedig.
NV 79. NO 239. — DV 448. DP 357.

143. Archiepiscopo Ravennati. „Litterarum series". d. o.
Abberufung von der Legation.
NV 80. NO 240. — DV 449. DP 358.

144. (Prelatis). „Gloria in altissimis". Exemplar von P. 20517 (vom 29. III. 1272).
NP 72. NV 82. NO 170. — B 331. — SS II ep. 1. R. n. M. de Eboli.

145. Regi Francorum. „Gloria in altiss. (NP excelsis)". Exempl. v. P. 20517 m. 1272. 4. III.
NP 73. — B 332. — SS II ep. 2. R. (mit 1272. 29. III).

146. Archiepiscopo Turonensi. „Salvator noster". Exemplar v. P. 20525.
NP 74. NV 83. NO 171. — A 391. B 28. — DV 357. DP 324. — SS II ep. 4. R. n. 2.

147. Regi Francorum. „Salvator noster". Exemplar v. P. 20527.
NP 75. NV 83a. — A 392. B 29. — DV 358. DP 325. — SS II ep. 5. R.

148. Potestati ..... Placentinorum. „Regis pacifici“. P. 20519. d. o.
NP 76. NV 84. NO 172. — DV 450. DP 359. R. Fragm.

149*. Regi Francorum. „Dil. fil. n. v. Johannes“. P. 20651. s. d.
NP 77. NO 32. — A 272. B 258. — DV 120. DP 120. DL 113.

150. Eidem. „Devotos regie serenitatis“. d. o.
De Terra Sancta, sowie die 11 folgenden Briefe.
NP 78. NV 85. NO 33. — A 273. B 259. — DV 121. DP 121. DL 114.

151. Eidem. „Ad recipiendum pro te“. d. o.
NP 79. NO 34. — A 274. B 260. — DV 122. DP 122. NV 234.

152. Eidem. „Ad recipiendum pro te“. d. o.
NP 80. NO 34a. — A 275. B 261. — DV 122a. DP 123. NV 234a.

153. Eidem. „Dilectum filium . . latorem“. d. o.
NP 81. NO 35. — A 276. B 262. — DV 123. DP 124. DL 115. NV 235.

154*. Erardo domino Valeriaci etc. „Carissimi“. P. 20978. s. d.
NP 82. NO 36. — A 277. B 263. — DV 124. DP 125. NV 236.

155. Regi Sicilie. „Carissimus in Christo“. d. o.
NP 83. NO 37. — A 278. B 264 u. 333. — DV 125. DP 126. DL 116. NV 237.

156. Eidem. „Sicut alie nostre“. d. o.
NP 84. NO 38. — A 279. B. 265 u. 334. — DV 126. DP 127. NV 238.

157. Olivero de Termulis. „Pie devotionis“. d. o.
NP 85. NO 173. — A 280. B 266. — DV 127. DP 128. DL 117. NV 239.

158. Patriarche Hierosolymitano. „Circa commissum“. d. o.
NP 86. NO 174. — A 281. B 267. — DV 128. DP 129. DL 118. NV 240.

159. Eidem. „Dil. fil. Oliverus“. d. o.
NP 87. NO 175. — A 282. B 268. — DV 129. DP 130. DL 119. NV 241.

160. Duci et communi Venetorum. „Ad compassionem“. (cf. P. 20521.) d. o.
NP 88. NO 176. — A 283. B 269. — DV 130. DP 131. DL 120. NV 242.

161. Regi Sicilie. „Ad Terre Sancte pressuras“. d. o.
NP 89. — A 284. B 270. — DV 131. DP 132. NV 243.

162*. Regi Francorum. „Si eximii prophetarum“. d. o.
Ermahnungen. (Erster Theil von P. 20694).
NP 90. NV 86. NO 39. — B 335. — DV 451. DP 360.

163. Regi Castelle ac Legionis. „Dil. fil. frater (al. magister)“. P 20604.
NP 91. NO 40. — A 51. B 57. — DV 37. DP 36. DL 33. R.

164. Regi Sicilie. „Ad pacis tranquillitatem“. d. o.
Verhandlungen mit seinen Schwägerinen.
NP 92. NV 87. NO 41. — A 134. B 209. — DV 212. DP 215.

165. Archiepiscopis . . . . per regnum Anglie. „Attendite fratres“. d. o.
Geldforderung für die zur Kreuzfahrt rüstenden Prinzen.
NP 93. NV 88. NO 177. — DV 374. DP 339.

166*. Electo Lugdunensi. „Conceptum in nobis“. P. 20656. s. d.
NP 94. NV 89. NO 178. — DV 452. DP 361.

167. Archiepiscopo Aquensi A. S. L. „Quam sit nobis“. d. o.
Friedenstiftung in der Lombardei; sowie der folgende.
NP 95. NV 90. NO 179. — A 135. B 210. — DV 213. DP 216.

168. Eidem. „Licet per datam tibi“. d. o.
NP 96. NV 90a. NO 180. — A 136. B 211. — DV 214. DP 217.



169. Eidem. „Desiderantes pacis". d. o.
Friede zwischen Genua, Bologna und Venedig (cf. P. 20637).
NP 97. NV 91. NO 181. — A 137. B 212. — DV 215. DP 218.

170*. Capitaneo . . . . Januensium. „Quanta ex". P. 20637. s. d.
NP 98. NV 91a. NO 182. — A 138. B 213. — DV 216. DP 219.

171. Magistro O. Fr. Praedicatorum. „De tue devotionis". d. o.
Sendung nach Genua (cf. P. 20637).
NP 99. NO 183. — A 139. B 214. — DV 217. DP 220.

172. Archiepiscopo Aquensi A. S. L. „Super gravaminibus". d. o.
Für S. Maria de Colomba v. Piacenza; sowie die zwei folgenden.
NP 100. NO 184.

173. Potestati . . . . Placentinorum. „Testatur eximius". d. o.
NP 101. NV 92. NO 185. — DV 453. DP 362.

174. Eisdem. „Caris filiis". d. o.
NP 102. NV 93. NO 186. — DV 454. DP 363.

175. Patriarche Hierosolymitano. „Non intendimus". d. o.
De Terra Sancta; darüber auch die vier folgenden.
NP 103. NV 94. NO 187. — A 285. B 271. — DV 132. DP 133. DL 121.

176. Eidem. „Ex parte dil. filii. n. v. Martucii". d. o.
NP 104. NO 188.

177. Eidem. „Ad prelatorum specialiter". d. o.
NP 105. NV 95. NO 189. — DV 455. DP 364.

178. Eidem. „Licet ex hiis". d. o.
NP 106. NO 190. — A 286. B 272. — DV 133. DP 134.

179. Olivero de Termulis. „Nuper tibi per". d. o.
NP 107. NO 191. — A 287. B 273. — DV 134. DP 135.

180. Duci Venetorum. „Nuper intellecto". d. o.
Treuga mit dem Palaeologen, sowie die vier folgenden.
NP 108. NO 192.

181. Eidem. „Sicut intelleximus". d. o.
NP 109. NO 193.

182. Eidem. Ad maius exprimende". d. o.
NP 110. NO 194.

183*. Eidem. „De tua fili". P. 20655. s. d.
NP 111. NV 96. NO 195. — B 336. — DV 456. DP 365.

184. Petro Teupoli nato ducis Venetorum. „Nosti fili". d. o.
NP 112. NO 195a. — B 337.

185. Eadmundo regis Anglie filio. „De habita dudum". d. o.
Ueber die ihm vom Clerus zu leistende Subvention.
NP 113. NV 97. — DV 457. DP 366.

186. Balduino de Avesnes. „Benigno affectu". d. o.
Dank für Devotionsbezeugung; sowie der folgende.
NP 114. NV 98. NO 196. — DV 458. DP 367.

187. Felicitati uxori Balduini de Avesnes. „Devotionis tue". d. o.
NP 115. NV 99. NO 197. — DV 459. DP 368.

188. Magistro Hospitalis Hierosolymitani. „Dilectum filium fratrem". d. o.
Empfehlung für Bruder Jacobus desselben Ordens.
NP 116. NV 100. — DV 460. DP 369.

189. Abbati Casinensi. „Litteras tuas". d. o.
Bescheid nach Constantinopel (cf. P. 20949); sowie der folgende.
NP 117. NO 198. — A 288. B 274. — DV 135. DP 136. NV 244.

190. Eidem. „Circa ea, que misse nobis". d. o.
NP 118. — A 289. B 275. — DV 136. DP 137. NV 245.

191. Episcopo Cumano. „Dilectis filiis . . . Mediolanensibus". d. o.
Ordnung der Verhältnisse in Piacenza und Brescia.
NP 119. NO 199. — A 140. B 215. — DV 218. DP 221.

192. Eidem. „Sicut intimante". d. o.
Beruhigung Brescias; sowie der folgende.
NP 120. NO 200. — A 141. B 216. — DV 219. DP 222.

193. Archiepiscopo Aquensi A. S. L. „Intellecto per tuas". d. o.
NP 121. NO 201. — A 142. B 217. — DV 220. DP 223.

194. Archiepiscopo Corinthiensi. „Cum sicut nobis". d. o.
Erlaubniss zur Aufnahme einer Anleihe.
NP 122. NO 202. — B 338.

195. Raymundo de Nogeriis et Petro de Aussona. „In desideriis". d. o.
Englische Kreuzzugsgelder cf. P. 20610; darüber auch die zwei folgenden.
NP 123. NO 203.

196. Eisdem. „Ad audientiam nostram". d. o.
NP 124.

197. Priori provinciali O. Fr. Praed. in Anglia. „Dilectis filiis". d. o.
NP 125. (I. e. m. Ministro Fratrum Minorum).

198. Episcopo Herfordensi. „Illam nobis". d. o.
Rüge wegen ungebührlicher Pfründenbesetzungen.
NP 126. NV 101. NO 204. — DV 461. DP 370.

199. Vicario . . . . . Yporiensium. „Dilectum filium Emonem". d. o.
Verwendung für den eingekerkerten Emo; darüber auch der folgende.
NP 127. NV 102. NO 205. — DV 462. DP 371.

200. Electo Yporiensi. „Dilectum filium Emonem". d. o.
NP 128.

201. Hugoni de Penna thesaurario regine Anglie. „Tenorem". d. o.
Uebersendung einer Abschrift aus dem Registrum Innocenz (III. oder IV.?).
NP 129.

202. Regi Sicilie. „Desiderantes inter te". „Dat. II. Id. Novembr."
Vergleich mit seinen Schwägerinen; darüber auch die vier folgenden.
NP 130. NO 42. — A 143. B 218 u. 339. — DV 221. DP 224.

203. Regine Anglie. „Vigere prout decet". d. o.
NV 103.

204. Regine Francie. „Sicut nosse te credimus". d. o.
NP 131. NV 104. NO 43. — A 144. B 219. — DV 222. DP 225.

205. Regine Anglie. „Sicut nosse te credimus". d. o.
NP 132. NV 104ª. NO 44. — A 145. B 220. — DV 223. DP 226.

206*. Episcopo Silvanectensi et abb. S. Dyonisii. „Quantum". P. 20657. s. d.
NP 133. NV 105. NO 206. — A 146. B 221. — DV 224. DP 227.

207*. Regi Ungarie. „Habes fili carissime". P. 20613. s. d.
NP 134. NV 106. NO 45. — A 147. B 222. — DV 225. DP 228.

208*. Archiepiscopis . . . . per Ungariam constitutis. „Sacerdotium". P. 20614. s. d.
NP 135. NV 107. NO 207. — A 148. B 222ª. — DV 226. DP 229.

209*. Regi Boemie. „Paternum ad tue". P. 20612. s. d.
NP 136. NV 108. NO 46. — A 149. B 223. — DV 227. DP 230.

210. Eduardo principi. „Felici ad nos". P. 20643. d. o.
NP 137. NV 109. NO 47 u. 295. — DV 463. DP 372. 2.

211. Nicolao cantori Turonensi. „Ad suplicationem". d. o.
Verleihung einer Pfründe.
NP 138. NO 296.

212. Regi Sicilie. „De censu ottomilium". 1272. 8. VI. (O) 10. VII. (P). s. l.
Quittung über den Sicilischen Zins.
NP 139. NO 48.

213. Potestati . . . . Perusinorum. „Excommunicationis et". d. o.
Aufhebung d. wegen Schädigung d. Mercators Andreozi verhängten Interdicts.
NP 140. NO 297.

214. Eisdem. „Pro dilecto filio Andreozio". d. o.
Befehl, denselben schadlos zu halten; sowie der folgende.
NP 141. NO 298.

215. Eisdem. „Pro dilecto filio Andreozio". d. o.
NP 142. NO 299.

216. Potestati . . . . Florentinorum. „Sperantes in vobis". d. o.
Verwendung für die Grafen Novelli; sowie die zwei folgenden.
NP 143. NO 300. — A 150. B 224. — DV 228. DP 231.

217. Jacobo de Bussoñ (al. Burson). „Si ea que". d. o.
NP 144. NV 110. NO 301. — A 151. B 225. — DV 229. DP 232.

218. Regi Sicilie. „Recolis ut credimus". d. o.
NO 49. — A 152. B 226. — DV 230. DP 233.

219. Duci Venetorum. „Super dispensatione". d. o.
Bewilligung der Ehescheidung seines Neffen.
NO 302.

220. Archiepiscopo Rothomagensi. „Ven. fratrem n. Narbonensem". d. o.
Bitte, den Cardinallegaten und den Erzbisch. v. Narbonne zu unterstützen.
NO 303.

221*. Regi Anglie. „Decet fili carissime". P. 20663.
NV 111. NO 50. — DP 373.

222. Regine Anglie. „Sicut alie nostre". P. 20664. d. o.
NO 51. 2.

223. Regi Sicilie. „Regie serenitatis". d. o.
Ueber eine Anleihe für den Kreuzzug; sowie der folgende.
NO 52.

224. Regi Francorum. „Venerabilem fratrem nostrum". d. o.
NO 53.

225. Regi Sicilie. „Serenitati regie". d. o.
Ueber seinen Ausgleich mit Genua.
NO 54. — A 153. B 227. — DV 231. DP 234.

226. Eidem. „Sicut intelleximus". d. o.
Verhältnisse in den Marken betreffend.
NO 55.

227. Eidem. „Dilectus filius noster Martinus". P. 20776*. s. d.
NO 56. ?

228. Regi Sicilie. ‚In vestitu desaurato‘. d. o.
Für den Cistercienser-Orden. cf. P. 21020.
NO 57.

229. Comiti Campanie. ‚Ad officium regentis‘. d. o.
Ueber Taxüberschreitungen des Leonardus de Piperno, Notars v. Anagni.
NO 304.

230. Civibus Lugdunensibus. ‚Paterne sollicitudinis‘. P. 20714. s. a.
NV 112. NO 305. — A 154. B 228. — DV 232. DP 235. 5.

231. Gualtero Carazulo Domicello Neapolitano. ‚D. f. mag. Berardus‘. d. o.
De Terra Sancta; sowie die folgenden sechs Briefe.
NO 306.

232. Erardo de Valeriaco. ‚Ferventem pie devotionis‘. d. o.
A 290. B 276. — DV 137. DP 138. DL 122. NV 246.

233. Eidem. ‚Circa negotium‘. d. o.
NO 307.

234. Imberto domino Beliioci. ‚Circa negotium‘. d. o.
NO 308. — A 291. B 277. — DV 138. DP 139.

235. Guillelmo de Matiscone. ‚A rege Tunicii‘. d. o.
NO 309. — A 292. B 278. — DV 139. DP 140. DL 123. NV 247.

236. Universis Christi fidelibus. ‚Ad carissimum in Christo‘. d. o.
NO 310.

237. Universis archiepiscopis etc. ‚Cum dil. fil. Guillelmum‘. ‚dat. Florentie‘.
NO 311.

238. Potestati . . . . Mediolanensium. ‚Si adesset vobis‘. d. o.
Aufforderung, Gesandte wegen ihres Stadtfriedens zu senden.
NO 312. — A 155. B 229. — DV 233. DP 236.

239. Episcopo Urbevetano. ‚Habet assertio‘. d. o.
Ermächtigung, gewisse Ghibellinen vom Banne zu lösen.
NO 313. — A 156. B 230. — DV 234. DP 237.

240. Ad perpetuam rei memoriam. ‚Bonum pacis‘. P. 20750.
A 157. B 231. — DV 235. DP 238. DL 174. R.

241. Fratri Anselmo Ord. Cisterc. ‚Presentium auctoritate‘. d. o.
Friedenstiftung in Tuscien.
NO 314.

242. Ad perpetuam rei memoriam. ‚Pacem nuper‘. d. o.
Ueber den Florentiner Stadtfrieden.
NO 315. — A 158. B 232. — DV 236. DP 239. DL 175.

243. Regi Francorum. ‚Ubi primum‘. d. o.
De Terra Sancta.
NO 58. — A 295. B 281. — DV 142. DP 143. DL 126. NV 250.

244. Regi Sicilie. ‚Nosti fili‘. d. o.
Ueber den Florentiner Stadtfrieden; sowie der folgende.
NO 59. — A 159. B 233. — DV 237. DP 240. DL 176.

245. Imperatori Constantinopolitano. ‚Carissimo in Christo‘. d. o.
A 160. B 234. — DV 238. DP 241. DL 177.

246. Patriarche Hierosolymitano. ‚Propter infirmitatem‘. d. o.
Weigerung, den Templer-Meister zurück zu senden; auch im folgenden.
NO 316. — A 293. B 279. — DV 140. DP 141. DL 124. NV 248.

247. Regi Hierosolymitano. „Varias ad tua". d. o.
NO 60. — A 294. B 280. — DV 141. DP 142. DL 125. NV 249.

248. Episcopo Cumano. „Cum sicut canonum". d. o.
Ueber den drohenden Einfall fremden Kriegsvolkes in Oberitalien.
NO 317. — A 161. B 235. — DV 239. DP 242. DL 178.

249. Universis Christi fidelibus. „Cum in Christo filius". d. o.
Ueberweisung des Castilischen Zehnten an K. Alphons.
NO 318.

250. Electo Virdunensi. „Conferrendi decimam". 1275. 24. XI. Piacenza.
Zehntsammlung in Deutschland.
NO 319.

251. Regine Anglie. „Singularitas caritatis". d. o.
Ermahnung zu liebevollen Benehmen gegen ihre Söhne.
A 162. B 236. — DV 240. DP 243. DL 179. R. II. c. 26.

252. Guastoni de Bearno. „Si consulte". d. o.
Friedensermahnung mit Rücksicht auf das Concil.
A 163. B 237. — DV 241. DP 244. DL 180.

253. Regi Sicilie. „Celsitudinem regiam". d. o.
Ueber den Vergleich mit seinen Schwägerinen.
A 164. B 238. — DV 242. DP 245. DL 181.

254. Fratri Petro Alchana. „Etsi ad omnium". d. o.
Aussöhnung zwischen Navarra und Castilien wird ihm übertragen.
A 165. B 239. — DV 243. DP 246. DL 182.

255. Rudolfo Regi Romanorum. „Sicut intelleximus". d. o.
Treuga zwischen Rudolf und Savoyen; sowie der folgende.
A 166. B 240. — DV 244. DP 247.

256. Comiti Sabaudie. „Intelleximus". d. o.
A 167. B 240a. — DV 245. DP 248.

257. Regi Francorum. „Nuper dum per Valentiam". d. o.
Verwendung für den N. V. Ademarus de Pictavia. (publ. Delisle p. 147 aus B).
A 168. B 241. — DV 246. DP 249. DL 183.

258. Capitulo Romanensi. „Fidedignorum relatione". d. o.
Locale Streitigkeiten; darüber auch der folgende. (publ. Delisle p. 146 aus B).
A 169. B 242. — DV 247. DP 250.

259. Archiepiscopo Viennensi. „Fidedignorum". (1274) 12. X. Lyon. (p. Delisle a. a. O.)
A 170. B 243. — DV 248. DP 251.

260. Archiepiscopo Rothomagensi. „D. f. mag. Guillelmus". d. o.
De Terra Sancta; sowie die folgenden 14 Briefe.
A 296. B 282. - DV 143. DP 144. NV 251. I. e. m. Baiocensi. Ebroic. et Lingon. ep.

261. Regi Francorum. „Exacti temporis". (1273. 4) 10. XII. Lyon.
A 297. B 283. — DV 144. DP 145. DL 127. NV 252.

262. Regi Anglie. „Princeps inclite". P. 20767. d. o.
A 298. B 284. — DV 145. DP 146. NV 253. R. u. 2.

263. Eidem. „Celsitudini regie". P. 20769. d. o.
A 299. B 285. — DV 146. DP 147. NV 254. R. u. 2.

264. Eidem. „Quanto procul dubio". d. o.
A 300. B 286. — DV 147. DP 148. DL 128. NV 255.

265. Regine Anglie. ‚De carissimi in Christo‘. d. o.
Forderung von Berichten über die Lage in England.
A 301. B 287. — DV 148. DP 149. DL 129. NV 256.

266. Eidem. ‚Cum propriis occulis‘. d. o.
Rüstungen zum Kreuzzuge; sowie die acht folgenden.
A 302. B 288. — DV 149. DP 150. DL 130. NV 257.

267. Antonio dicto Beth. ‚Quantum et qualiter‘. d. o.
A 303. B 289. — DV 150. DP 151. DL 131. NV 258.

268. Regi Anglie. ‚Circa negotium Terre‘. d. o.
A 304. B 290. — DV 151. DP 152. DL 132. NV 259.

269. Regi Sicilie. ‚Ad Terre Sancte subsidium‘. d. o.
A 305. B 291. — DV 152. DP 153. DL 133. NV 260.

270. Regi Anglie. ‚Grata nobis‘. d. o.
A 306. B 292. — DV 153. DP 154. DL 134.

271. Regi Aragonum. ‚Serenitatis tue receptis‘. d. o.
A 307. B 293. — DV 154. DP 155.

272. Nunioni Gundisalvi. ‚Laudabilem quem‘. d. o.
A 308. B 294. — DV 155. DP 156. NV 261.

273. Johanni Nuni. ‚Laudabilem quem‘. d. o.
A 309. B 295. — DV 156. DP 157. DL 135. NV 262.

274. Erardo de Valeriaco. ‚Novit tua‘. (1274) 31. VII. Lyon.
A 310. B 296. — DV 157. DP 158.

275. —— ‚In litteris‘. P. 20716 ein Exemplar. d. o.
NO 122. — A 394. B 31. — DV 360. DP 327. — SS II ep. 6. (R. u. 8).

276. Regi Castelle ac Legionis. ‚In litteris‘. Exemplar v. P. 20717. d. o.
NO 73. — A 395. B 32. — DV 361. DP 328. — SS II ep. 7. (R. u. 8).

277—279. —— ‚Cum ea que in‘. d. o.
Drei verschiedene Fassungen einer Aufforderung an Erzbischöfe resp. Bischöfe, vor Eröffnung des Concils zu Berathungen an die Curie zu kommen.
A 396—398. B 33—35. — DV 362—364. DP 329—331.

280. 281. —— ‚Licet generaliter‘. d. o.
Concilsladung für 2 Kategorien von Aebten. cf. P. 20774.
NO 123. 124. — A 399. 400. B 36. 37. — DV 365. 366. DP 332. 333.

282. Universis Christi fidelibus. ‚Cum venerabiles fratres‘. d. o.
Geleitbrief für die zum Concil reisenden Prälaten.
A 401. B 38. — DV 367. DP 334.

283. Magistro Fredulo. ‚Ad pacificum statum‘. d. o.
Verhandlungen mit K. Alphons.
NO 125.

284*. Rudolfo in R. Regem electo. ‚Dilectus filius‘. P. 20857. s. d.
A 52. B 58. — DV 38. DP 37. DL 34.

285*. Eidem. ‚Grata nec immerito‘. P. 20809. s. a.
A 53. B 59. — DV 39. DP 38. DL 35. NV 180.

286*. Regi Boemie. ‚Quam necessaria‘. P. 20838. s. d.
A 54. B 60. — DV 40. DP 39. DL 36. NV 181.

287*. Regi Castelle ac Legionis. ‚Inducit‘. P. 20845. s. d.
NV 113. NO 73a. — A 55. B 61. — DV 41. DP 40. DL 37.

288. Magistro Ferrando. „Circa negotium". 1274. 11. VI. Lyon.
Empfehlung des Magister Fredulus.
A 57. B 63. — DV 43. DP 42. DL 39. NV 183.

289. Magistro Fredulo. „Presentium tibi". d. o.
Verhandlungen mit K. Alphons.
NO 126. — A 58. B 64. — DV 44. DP 43. DL 40. NV 184.

290*. Eidem. „Ad prosequendum". P. 20846. (v. 20974).
NO 127. — A 56. B 62. — DV 42. DP 41. DL 38. NV 182.

291. Eidem. „Crucesignati". d. o.
Ueber die Exemtion der Kreuzfahrer vom Zehnt.
NO 128.

292. Regi Francorum. „Quam sit expediens". P. 20875. s. l.
NO 74. — A 311. B 297. — DV 158. DP 159. R.

293*. Regi Sicilie. „Ne animi tui". P. 20976. s. d. (v. 20858).
NO 75. — A 59. B 65. — DV 45. DP 44. DL 41. NV 185.

294*. Eidem. „Frequenter constans". P. 20977. s. d.
NO 76. — A 60. B 66. — DV 46. DP 45. DL 42. NV 186.

295. Principi Salernitano. „De te fili". d. o.
Erbaulichen Inhaltes.
NV 114. — DV 464. DP 374.

296. Abbati et generali capitulo Cisterciensi. „Sacri vestri". d. o.
Bitte um ihre Fürbitte bei Gott.
NV 115. — DV 465. DP 375.

297*. Regi Boemie. „Joconditatis causam". P. 20906. s. d.
NV 116. NO 77. — A 313. B 299. — DP 161.

298. Rudolfo Regi Romanorum. „Solent ardua". P. 20929.
NV 117. NO 78. — A 61. B 67. — DV 47. DP 46. DL 43. 9.

299. Archiepiscopo Treverensi etc. „Carissimo in Christo". P. 20931. s. a.
Zahlreiche, zum Theil unter l. e. m. eingetragene Exemplare.
A 62-65. B 68-70. — DV 48-51. DP 47-49. DL 44-46. NV 187-189. 9.

300*. Regi Boemie. „Ad occurrendum". P. 20930. „Dat. Lugduni ut supra".
NO 80. — A 66. B 71. — DV 52. DP 50. DL 47. NV 190.

301*. Regi Francorum. „Pertulit". P. 20957 mit 1274. 1. XII. Lyon.
NV 118. NO 81. — A 67. B 72. — DV 53. DP 51. DL 48. NV 191.

302. Eidem. „Super expensis". „Dat. ut supra" = 1274. 31. VII. von n° 292.
Ueber Geldbeschaffung für den Kreuzzug.
NO 82. — A 312. B 298. — DV 159. DP 160. R. III. c. 16.

303. Rudolfo Regi Romanorum. „Propter multa". P. 20962.
NO 83. — A 68. B 72a. — DV 54. DP 52. DL 49. NV 192. 9.

304*. Eidem. „Serenitati regie". P. 20966. s. d.
NO 84. — A 69. B 73. — DV 55. DP 53. DL 50. NV 193.

305*. Guillelmo .... de Laturre. „Laudabilem". P. 20967. s. d.
NO 129. — A 70. B 74. — DV 56. DP 54. DL 51. NV 194.

306*. Heinrico duci Bavarie. „Etsi ut litterarum". P. 20964. s. d.
A 71. B 75. — DV 57. DP 55. DL 52. NV 195.

307. Patriarche Hierosolymitano. „Quanto extimamus". P. 20925. d. o.
NV 119. — DV 466. DP 376. R.

308. Archiepiscopo Remensi. „Si mentes fidelium". P. 20920 (Exemplar). d. o.
NV 120. NO 131. — DV 467. DP 377. R.

309*. Regi Boemie. „Quamvis devotionem". P. 20963.
NV 121. NO 85. — A 72. B 76. — DV 58. DP 56. DL 53. NV 196.

310. Emanneli, nato regis Castelle. „Habet de te". d. o.
Verhandlungen mit K. Alphons; sowie die nächsten fünf Briefe.
NV 122. — A 73. B 77. — DV 59. DP 57. DL 54. NV 197.

311. Regi Castelle ac Legionis. „O quam bonus". P. 20969. s. a.
NV 123. NO 86. — A 74. B 78. — DV 60. DP 58. DL 55. 9.

312. Eidem. „Dil. fil. Johannes de Porta". (1274) 31. XII. Lyon.
NV 124. NO 87. — A 75. B 79. — DV 61. DP 59. DL 56.

313. Eidem. „Dil. fil. mag. Fredulus". „Dat. ut supra".
A 76. B 80. — DV 62. DP 60. DL 57. NV 198.

314*. Regine Castelle. „In odore circumspectionis". P. 20975. s. d.
NO 88. — A 77. B 81. — DV 63. DP 61. DL 58. NV 199.

315. Emanneli, nato regis Castelle. „Litterarum tuarum". d. o.
NV 125. — A 78. B 82. — DV 64. DP 62. DL 59. NV 200.

316. Vicario regis Sicilie, potestati .. Alexandrie, Albe etc. „Illud nobis". d. o.
Ueber den drohenden Einfall fremden Kriegsvolkes.
NV 126. — B 582. — DV 370. DP 335 u. 378.

317. Regi Sicilie. „Cum in festo b. Apostolorum". 1271. 1. XI. Viterbo.
Bestätigung des Sicilischen Zinses.
NO 241.

318. Episcopo Valentinensi. „Ut consultius". d. o.
Verhandlungen mit K. Alphons; sowie die zwei folgenden.
NO 242. — A 79. B 83. — DV 65. DP 63. DL 60. NV 201.

319. Regi Aragonum. „Per vener. fratr. episc. Valentinensem". d. o.
NO 89. — A 80. B 84. — DV 66. DP 64. DL 61. NV 202.

320. Regi Castelle ac Legionis. „Litteras serenitatis". d. o.
NO 90. — A 81. B 85. — DV 67. DP 65. DL 62. NV 203.

321. Magistro Raymundo de Nogeriis. „Clare memorie R." d. o.
Anleihe für den Kreuzzug.
NO 243. — A 314. B 300. — DV 160. DP 162.

322. Archiepiscopo Lugdunensi. „Etsi ratione generalis". „Dat. Id. Januarii".
Ueber die Sammlung des Zehnten.
NO 244.

323. Regi Anglie. „Dil. filii Bernardus Scottus". d. o.
Ueber Zehntsammlung in England.
NO 91.

324. Regi Francorum. „Petitionem super dispensationis". d. o.
Heirathsproject zwischen Frankreich u. Navarra; sowie die fünf folgenden.
NO 92. — B 583.

325. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Dil. fil. Bonifacium". d. o.
NO 245. — B 584.

326. Regi Francorum et Blance regine Navarre. „Vigore iuris". d. o.
NV 128. — B 585. — DV 468. DP 379.

327. Regi Francorum. „Per dil. fil. Bonifacium". (1274. 5) 23. III. Lyon.
NO 93. — B 586.

328. Eidem. „Ut negotium dispensationis". „Dat. XI. Kl. Aprilis".
NO 94. — B 587.

329. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Licet negotium". „Dat. ut supra".
NO 246. — B 588.

330. Regi Francorum. „Molesta nimirum". d. o.
Die Pariser Kirche betreffend; sowie der folgende.
NV 127. — B 589. — DV 469. DP 380.

331. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Molesta nimirum". d. o.
NO 247. — B 590.

332. Episcopo Valentinensi. „Carissimo in Christo filio". d. o.
Verhandlungen mit K. Alphons.
NO 248. — A 82. B 86. — DV 68. DP 66. DL 63. NV 204.

333. Regi Anglie. „Non est otiosa". d. o.
Ueber den englischen Zehnt.
NV 129. NO 95. — B 591. — DV 470. DP 381.

334. Johanni comiti Richmundie. „Licet matrimoniis". d. o.
Ehedispens.
NO 249. — B 592.

335. Regi Francorum. „Dil. fil. n. v. Gualcherius". d. o.
Verwendung für Gualcherius; darüber auch der folgende.
NO 96. — B 593.

336. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Dil. fil. n. v. Gualcherius". d. o.
NO 250. — A 315. B 301 u. 594. — DV 161. DP 163. NV 263.

337*. Regi Boemie. „Extenso dudum". P. 21030. s. d.
NV 130. NO 97. — A 96. B 101 u. 595. — DV 82. DP 81. DL 78.

338. Abbatibus Leodiensis diocesis. „Sua nobis". P. 21004. d. o.
NO 251. — A 316. B 302. — DV 162. DP 164. NV 264. R.

339*. Regi Sicilie. „Patet liquido". P. 21095. s. d.
NO 98. — A 317. B 303 u. 596. — DV 163. DP 165. DL 136. NV 265.

340. Universis abbatibus . . . Cisterc. Ord. „In vestitu". P. 21020. d. o.
NV 131. NO 252. — B 597. — DV 471. DP 382. R. u. 1·

341. Universis abbatibus Cisterciensis Ordinis. „Nuper in concilio". d. o.
Ebenfalls Zehntprivileg; im folgenden Verständigung hievon.
NO 253. — B 598.

342. Universis collectoribus decime. „Nuper te ordinavimus". d. o.
NO 254. — B 599.

343*. Rudolfo Regi Romanorum. „Sacerdotium". P. 20989.
NV 132. — A 83. B 87. — DV 69. DP 67. DL 64.

344*. Archiepiscopo Treverensi etc. „Sacerdotium". P. 20990. „Dat. ut supra".
Zahlreiche Exemplare, theils unter I. e. m., theils selbständig eingetragen.
NO 79. — A 84-87a. B 88-92. — DV 70-73a. DP 68-72. DL 65-69.

345*. Rudolfo Regi Romanorum. „Nosti fili". P. 20991.
NO 99. — A 88. B 93. — DV 74. DP 73. DL 70. NV 205.

346*. Eidem. „Ne celsitudinem". P. 20992. undatirt trotz Theiner.
NO 100. — A 89. B 95. — DV 75. DP 74. DL 71. NV 206.

347*. Eidem. „Insignis Mediolanensis". P. 20993. undatirt trotz Theiner.
NO 101. — A 90. B 94. — DV 76. DP 75. DL 72. NV 207.

348. Eidem. „Grata nobis". P. 21035. nur: „Dat. Aurasice".
NV 133. NO 102. — A 91. B 96. — DV 77. DP 76. DL 73. 9.

349*. Eidem. „Cunctis inopina". P. 21036.
NV 134. NO 103. — A 92. B 97. — DV 78. DP 77. DL 74.

350. —— „Dudum super generalis". P. 20685 (Exemplar). d. o.
NO 104. — A 393. B 30. — DV 359. DP 326. R.

351. Universis Christi fidelibus. „Cum c. i. Chr. f. n. Rex Castelle". d. o.
Geleitbrief für eine Genuesische Gesandtschaft zu K. Alphons.
NO 105.

352*. Regi Castelle ac Legionis. „Serenitatis tue". P. 21032*. „Dat. Lugduni".
NO 112. — A 93. B 98. — DV 79. DP 78. DL 75. NV 208.

353. Emanueli, nato regis Castelle. „Misse nobis". d. o.
Zusammenkunft mit K. Alphons; sowie der vorstehende und die 3 folgenden.
A 94. B 99. — DV 80. DP 79. DL 76. NV 208a.

354*. Regi Castelle ac Legionis. „Placeret nobis". P. 21034.
NO 113. — A 95. B 100. — DV 81. DP 80. DL 77. NV 209.

355*. Archiepiscopo Narbonensi. „Carissimum in Christo". P. 21031. s. d.
NO 255. — A 97. B 102. — DV 83. DP 82. DL 79. NV 210.

356. Senescalco Bellicadri. „Cum intendamus". d. o.
NO 256. — A 98. B 103. — DV 84. DP 83. DL 80. NV 211.

357*. Regi Boemie. „Per dilectum filium". P. 21033.
NO 114. — A 99. B 104. — DV 85. DP 84. DL 81. NV 212.

358*. Potestati.. Albe etc. „Viget in". P. 21038 m. „Dat. Bellicadri VI. Id. Maii a. IV°."
NV 135. NO 257. — A 100. B 105. — DV 86. DP 85. DL 82.

359*. Rudolfo Regi Romanorum. „Ne contingat". P. 21046.
A 101. B 106. — DV 87. DP 86. DL 83. NV 213.

360. Eidem. „Instantiam negotiorum". P. 21047.
NO 130. — A 102. B 107. — DV 88. DP 87. DL 84. NV 214. 9.

361. Regi Francorum. „Instantiam negotiorum". d. o.
Ueber die Ansprüche K. Alphons auf Navarra; sowie der folgende.
A 103. B 108. — DV 89. DP 87. I. e. m. DL 84. I. e. m.

362. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Quia carissimus". (1275) 1. VII. Beancaire.
A 104. B 109. — DV 90. DP 88. DL 85. NV 215.

363*. Regi Castelle ac Legionis. „Credimus ad tuam". P. 21054. s. d.
A 105. B 110. — DV 91. DP 89. DL 86. NV 216.

364. Regi Boemie. „Quid ita". P. 21056. „Dat. Bellicadri".
A 106. B 111. — DV 92. DP 90. DL 87. NV 217. R.

365*. Rudolfo Regi Romanorum. „De prosperis tue". P. 21048. s. d.
A 107. B 112. — DV 93. DP 91. DL 88. NV 218.

366*. Universis archiepiscopis ... p. Alemaniam et Sclavoniam. „Ad statum". P. 21071.
A 108. B 113. 114. — DV 94. DP 92. DL 89. NV 219.

367*. Archiepiscopo Ebredunensi. „Pridem universos". P. 21090.
A 109. B 115. — DV 95. DP 93. DL 90. NV 220.

368*. Magistro Fredulo. „Venerabili fratri". P. 21073. s. a.
A 110. B 116. — DV 96. DP 94. NV 221.

369. Archiepiscopo Hispalensi. „Ob dandum". P. 21072. „Dat. ut supra".
A 111. B 117. — DV 97. DP 95. DL 91. NV 222. R.

370. Eidem. „Intellecto nuper". P. 21080. s. a.
A 112. B 118. — DV 98. DP 96. DL 92. NV 223. R.

371*. Magistro Rudolfo cancellario etc. „Cedulam quandam". P. 21093. s. a.
A 113. B 119. — DV 99. DP 97. DL 93. NV 224.

372*. Marchionibus . . . per Lombardiam etc. „Desiderantes". P. 21092. s. a.
A 114. B 120. — DV 100. DP 98. DL 94. NV 225.

373. Regi Romanorum. „Circa Terre Sancte“. d. o.
Verbot der Turniere in Hinblick auf den Kreuzzug.
NO 144.

374. Regi Scotie. „Illustris assensus“. (1275) 14. XI. Mailand.
Ueber den Zehnt.
NO 145.

375*. Regi Francorum. „De dilecto“. P. 21064. 1275. 9. V. Beaucaire.
NO 115. — A 318. B 304. — DV 164. DP 166. DL 137. NV 266.

376*. Petro, filio regis Aragonum. „Venerabilem“. P. 21063. (1275) 9. V. Beaucaire.
NO 116. — A 319. B 305. — DV 165. DP 167. DL 138. NV 267.

377. Regi Francorum. „Discussis exacte“. d. o.
Dispens für Philipp von Frankreich und Johanna von Navarra.
NO 117. — NV 341.

378. Regi Sicilie. „Ex parte tua“. P. 21045. d. o.
NO 118. R.

379*. Rudolfo Regi Romanorum. „Tuis consulere“. P. 21055. s. d.
NO 119.

380*. Abbati Casinensi. „Prosperitatem tui“. P. 20949. (1275) 15. V. Beaucaire.
NO 258. — A 367. B 386 u. 600. — DV 332. DP 298.

381. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Solent quos“. (1725) 29. VI. Beaucaire.
De Terra Sancta; sowie die 7 folgenden Briefe.
NO 259. — A 320. B 306 u. 601. — DV 166. DP 168. DL 139. NV 268.

382. Erardo de Valeriaco. „Diuturne“. P. 21079 mit (1276) 27. X. Sitten.
NO 320. — A 321. B 307. — DV 167. DP 169. DL 140. NV 269.

383. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Prout ex“. (1275) 7. VII. Beaucaire.
A 322 u. 326. B 308 u. 312. — DV 168. DP 170. DL 141. NV 270.

384. Regi Castelle ac Legionis. „Illa te“. (1275) 28. VII. Beaucaire.
A 323. B 309. — DV 169. DP 171. DL 142. NV 271.

385. M. Raymundo Marchi camerario. „Sicut intelleximus“. (1275) 28. VII. Beaucaire.
A 324. B 310. — DV 170. DP 172. DL 143. NV 272.

386. Emanueli, nato regis Castelle. „Dil. fil. Opizo“. (1275) 17. IX. Valence.
A 325. B 311. — DV 171. DP 173. DL 144. NV 273.

387. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Per d. f. Guillelmum“. „Dat. V. Id. Martii“.
A 327. B 313. — DV 172. DP 174. NV 274.

388. Electo Virdunensi. „A tua non credimus“. „Dat. ut supra“.
A 328. B 314. — DV 173. DP 175. DL 145. NV 275.

389. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Carissimus in Christo“. d. o.
Ueber die Abänderung der Frankreich und Navarra ertheilten Ehedispens.
NO 260.

390. Episcopo Sabinensi. „Licet omnium ecclesiarum“. (1275) 7. VI. Beaucaire.
Uebertragung der Fürsorge für die Titelkirche S. Marcello.
NO 261.

391. Archiepiscopo Lugdunensi. „A fidedignis accepimus“. d. o.
Ueber dessen Streit mit dem „Camerarius Lugdunensis“.
NO 262.

392. Regi Aragonum. „Utinam fili“. P. 21057. s. a.
NV 136. NO 120. — B 602. — DV 472. DP 383. R.

393. Eidem. „Scimus quod amara“. P. 21075. s. a.
NV 137. NO 121. — B 603. — DV 473. DP 384. R.

394. Archiepiscopo Tarraconensi. „Clamante facti". P. 21076. „Dat. ut supra".
NO 263. R.

395. Archiepiscopo Ebredunensi. „Quanto extimamus". Exemplar v. P. 20925. d. o.
NO 264. — B 604. (R.)

396. Eidem. „Negotium decime". (1275) 27. X. Sitten.
Ueber die Zehntsammlung in Deutschland; sowie der folgende.
NO 265.

397. Eidem. „Cum te pro negotio". „Dat. Seduni".
NO 266.

398. Electo Virdunensi. „Magistro Rogero". „Dat. ut supra".
Ueber die Zehntsammlung in England; sowie die zwei nächsten.
NO 267.

399*. Eidem. „Cum sicut intelleximus". P. 21086. s. a.
NO 268.

400. Eidem. „Cum te ad partes". (1275) 17. XI. Mailand.
NO 269.

401. Archiepiscopo Ebredunensi. „Dissensionis materia". P. 21085*. „Dat. Seduni".
NO 321. R.

402*. Regi Sicilie. „Ut filialis". P. 21097 mit „Dat. XV. Kl. Jan. Florentie".
NV 138. NO 109. — DV 474. DP 385.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

403. (aus A IV): Henrico Treverensi electo. „Felicis". P. 20645. (1272) 25. X. Orvieto.
A 197. B 136. Marino de Eboli u. R. I. 88.

404. Ad perpetuam rei memoriam. „Nephandum scelus". P. 20712. d. o.
A 199. B 138. — DV 386. 387. DP 444. R. u. 2.

405. Ad perpetuam rei memoriam. „Memores uberum". P. 20956. s. a.
A 200. B 139. R. u. 5.

406. Ad perpetuam rei memoriam. „E regno Portugallie". 1275. 4. IX. Beaucaire.
Kirchliche Verhältnisse Portugalls.
A 201. B 140.

407. (aus A VI): Ad perpetuam rei memoriam. „Ecclesia Cataulanensis". d. o.
Besetzung des Stuhles von Chalons.
A 237. B 153.

408. Archiepiscopo Cantuariensi. „Ex confessione n. v. Rogeri". d. o.
Ueber die Absolution des Rogerus de Oliford (?).
A 238. B 154. — DV 174. DP 176. DL 146. NV 276.

409. (Judicibus). „Habet dilectus filius". 1273. 13. III. (Orvieto).
Gegen kirchenräuberische Bürger u. Cleriker v. Norvich; sowie der folgende.
A 239.

410. Londoniensi et Eliensi episcopis. „Habet dilectorum". P. 20688. s. l.
A 240. B 155. — DV 175. DP 177. DL 147. ?

411. Abbati mon. de Cantruparto iuxta Carnuntum. „Petitio dilecti". d. o.
Ueber eine Pfründenvergabung.
B 156.

412. Archiepiscopo Narbonensi. „Litterarum fel. rec. Clementis". d. o.
Ueber d. Consecration des Erwählten v. Carcassonne (p. Delisle p. 143 aus B).
A 241. B 157. — DV 176. DP 178. DL 148. NV 277.

413. (Rothom. et Senonensi archiep. et Silvanectensi episc.) „Remensis“. P. 20718. d. o.
A 242. B 158. — DV 177. DP 179. DL 149. NV 278. R.

414. Ad perpetuam rei memoriam. „Sicut iustitia“. d. o.
Aufhebung des Verbotes der canonischen Wahlen in der Lombardei.
A 243. B 159. — DV 178. DP 180. DL 150. NV 279.

415. (Fr. Johanni de Viterbio). „Occasione concilii“. P. 20734 (mit X. Kl. Junii).
A 244. B 160. — DV 179. DP 181. DL 151. NV 280. R.

416. Eidem. „Ex parte civitatis“. d. o.
Absolution des Clerus von Pisa.
A 245. B 161. — DV 180. DP 182. DL 152. NV 281.

417. Ad perpetuam rei memoriam. „Sicut magni beneficii“. P. 20748. d. o.
A 246. B 162. — DV 181. DP 183. DL 153. NV 282. R.

418. Imperatori Constantinopolitano et Regi Sicilie. „In conventione“. d. o.
Ueber die Verlängerung ihrer Treuga. cf. P. 20871.
A 247. B 163. — DV 182. DP 184. DL 154. NV 283.

419. Ju(dicibus). „Mirantes audivimus“. d. o.
Ueber eine Ehescheidung; darüber auch der folgende.
A 248. B 164. — DV 183. DP 185. DL 155. NV 284.

420. Eidem. „Licet in litteris“. d. o.
A 249. B 165. — DV 183a. DP 186. DL 156. NV 284a.

421. Archiepiscopo Toletano. „Felicis recordationis“. P. 20804.
A 250. B 166. — DV 184. DP 187. DL 157. NV 285. R. u. 1.

422. Londoniensi episcopo. „Sicut intelleximus“. d. o.
Kirchliche Verhältnisse Englands; auch der folgende.
A 251. B 167. — DV 185. DP 188. DL 158. NV 286. R. I. 24.

423. Eidem. „Statu regni Anglie“. d. o.
A 252. B 168. — DV 186. DP 189. DL 159. NV 287. R. I. 64.

— (Gregors Wahlakten. A 257-259. B 173-175. — DV 505-507).

424. (aus A VIII): Michaeli Paleologo. „Qui miseratione“. P. 20630. s. a.
A 334. B 353. — DV 311 (u. 294). DP 275. DL 201. R. u. 8.

425. Patriarche Grecorum. „Multo sicut“. P. 20631. (A: XIII. Kl. B: VIII. Kl. Nov.)
A 335. B 354. — DV 312 (u. 296). DP 276. DL 202. R. u. 8.

426. Jeronimo de Esculo. „In litteris quas“. P. 20633. s. a.
A 336. B 355. — DV 313 (u. 295). DP 277. R.

427*. Regi Sicilie. „Tractatum de reductione“. P. 20811. s. d.
A 337. B 356. — DV 314. DP 278.

428*. Eidem. Sicut in litteris“. P. 20812. s. d.
A 338. B 357. — DV 315. DP 279.

429*. Mag. Simoni de Parisius. „Quo magis“. P. 20778. s. d.
A 339. B 358. — DV 316. DP 280.

430. Regi Sicilie. „Sicut ad tuam“. P. 20639. s. a.
A 340. B 359. — DV 317. DP 281. R.

431. Jeronimo de Esculo etc. „Cum vos ad“. P. 20638. s. a.
A 341. B 360. — DV 318. DP 282. R.

432. Michaeli Paleologo. „Litterarum series“. P. 20762. (mit XI. Kl. Dec.).
A 342. B 361. — DV 319 (u. 297). DP 283. DL 203. R. u. 8.

433. Regi Sicilie. „Tamquam rem“. P. 20760. d. o.
A 343. B 362. — DV 320. DP 284. R.

434. Imperatori Constantinopolitano. „Tamquam". P. 20759. d. o.
A 344. B 363. — DV 321. DP 285. R.
435. Archiepiscopis . . . etc. „Sub spe illius". P. 20763. d. o.
A 345. B 364. — DP 286. R. II. c. 16.
436. Abbati Casinensi. „Virum magnificum". P. 20764. d. o.
A 346. B 365. — DV 322. DP 287. R. II. c. 14.
437. Fr. Jeronimo et Bonagratie. „Labores vestros". P. 20766. d. o.
A 347. B 366. — DV 323. DP 288. R.
438. Episcopo Panormitano. „Carissimo in Christo". P. 20765. s. d.
A 348. B 367. — DV 324. DP 289. R. II. c. 15.
— (Einlauf aus dem Orient. A 349-357. B 368-377. V. Delisle p. 129. 130).
439. Michaeli Paleologo. „Exultat mater". P. 20869.
A 358. B 378. — DV 325. DP 290. NV 340. R. u. 8.
440. Andronico principi. „Habes fili". P. 20872. (nur: „Dat. V. Kl. Augusti).
A 359. B 379. — DV 326. DP 291. R. u. 8.
441. Prelatis Grecorum. „Carissimi in Christo". P. 20873. „Dat. ut supra".
A 360. B 380. — DP 292. R. u. 8.
442*. Johanni dicto Balastro O. M. „Cum in negotio". P. 20877. s. d.
A 361. B 381. — DV 327. DP 293.
443*. Regi Sicilie. „Processum habitum". P. 20878. s. d.
A 362. 363. B 382. — DV 328. DP 294. (mit I. e. m. = Potthast).
444*. Neapolioni et Francesco de Laturre. „Retulit ad". P. 20879. s. d.
A 364. B 383. — DV 329. DP 295. (mit I. e. m. = Potthast).
445. Michaeli Paleologo. „Dilectum filium". P. 20870. „Dat. ut supra V. Kl. Aug."
A 365. B 384. — DV 330. DP 296. R.
446. Abbati Casinensi. „In conventionibus". P. 20871. s. d.
A 366. B 385. — DV 331. DP 297. R. III. c. 14.
447*. (In SS): B(ertrando) quond. archiep. Arelat. „A nostre". P. 20681. d. o. Qu. II. ep. 8.
448. Universis. „Terra Sancta". d. o. Aufforderung zum Kreuzzug. Qu. II. ep. 10.

Innocens V.

449*. Potestati . . . Januensium. „Regis pacifici". P. 21099. 1276. 26. I. Arezzo.
NV 139. NO 322. — A 171. B 411. — DV 249. DP 252. DL 184.
450. Episcopo Onetensi. „Saracenis de partibus Africanis". d. o.
Ueber den Kreuzzug in Spanien.
NO 323.
451*. Archiepiscopo Hispalensi. „Exurgat Deus". P. 21135. 1276. 9. IV. Lateran.
NV 140. NO 324. — B 627. — DV 475. DP 386.
452. Rudolfo Regi Romanorum. „Novit excellentia". P. 21107. s. a.
A 115. B 121. — DV 101. DP 99. DL 95. NV 226. 9.
453*. Archiepiscopo Ebredunensi. „Dilectum filium". P. 21106. „Dat. ut supra".
A 116. B 122. — DV 102. DP 100. DL 96. NV 227.
454*. Rudolfo Regi Romanorum. „Si attentione". P. 21108. (v. 21180).
A 117. B 123. — DV 103. DP 101. DL 97. NV 228.
455. Regi Sicilie. „Ne in posterum". P. 21104. d. o.
A 406. B 39. 40. — DV 389. DP 446. 4.
456*. Ad futuram rei memoriam. „De fratrum nostrorum". P. 21103.
A 407. B 41. — DV 390. DP 447.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

457*. (aus A VIII): Michaeli Paleologo. „Dudum ad“. P. 21136. 1276. 28. V. Lateran. A 368. B 387. — DV 333. DP 299.

458. (In SS): Archiepisc. Turon. „Fundamentum“. Expl.v.P.21102. Qu.II.ep.9. (M.d.E.)

Johannes XXI.

459. Archiepiscopo Turonensi. „Qui eterne legis“. Exemplar v. P. 21160. d. o. NV 141. R.

460. Regi Francorum. „Qui eterne legis“. P. 21159. d. o. NV 141a. — B 628. R. u. 2.

461. Ad perpetuam rei memoriam. „Licet felicis recordationis“. P. 21151. NO 325. — A 408. B 42 u. 630. R. 158.

462*. Universis Christi fidelibus. „Crescit facile“. P. 21152. NV 142. NO 326. — A 409. B 43. — DV 372. DP 337.

463. Johanni de Graliaco. „Dire calamitatis“. d. o. Ueber Kreuzzugsgelder. R. 4. B 631.

464*. Regi Francorum. „Habet infausti“. P. 21165. NV 143. NO 110. — A 172. B 412. — DV 250. DP 253. DL 185.

465. Regi Castelle ac Legionis. „Habet infausti“. „Dat. ut. supra“. Dasselbe wie in P. 21165 an den französischen König. NV 143a. NO 111. — A 173. B 413 u. 633. — DV 251. DP 254.

466*. Joh. mag. O. Pr. et Hieron. min. Fr. M. „Probata“. P. 21166. 1276. 15. X. Viterbo. NO 327. — A 174. B 414. — DV 252. DP 255. DL 186.

467*. Eisdem. „Quanto desideramus“. P. 21167. (1276) 19. X. Viterbo. NO 327a. — A 175. B 415. — DV 253. DP 256. DL 187.

468. Eisdem. „Licet nobis“. „Dat. XIII. Kl. Novembr.“ Ueber Schlichtung des französ.-castilischen Streites; sowie die 4 früheren. NO 328. — A 176. B 416. — DV 254. DP 257.

469. Regi Aragonum. „Inter cetera sollicitudinis“. d. o. Das Bisthum Jaen betreffend. NV 144. NO 111a. — B 632. — DV 476. DP 387.

470. Johanni Bertrandi (al. Bertraldi). „Dire calamitatis“. d. o. Ueber Rüstungen zum Kreuzzug. NV 145. — DV 477. DP 388. R. 11.

471. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Molesta nimis“. P. 21229 mit „Dat. Viterbii“. NV 146. — A 177. B 417. — DV 255. DP 258. DL 188. R.

472. Episcopo Parisiensi. „Flumen aque“. (1277) 28. IV. Viterbo. Ueber falsche Doctrinen an der Pariser Universität. NV 147. — B 629. — DV 478. DP 389.

473*. Regi Portugallie. „Joconditatis“. P. 21249. s. d. (wiederholt in P. 21272). NV 148. NO 138. — DV 479. DP 390.

474. J(ohanni) S. Nicolai i. C. diac. card. „Inter universas“. P. 21171. NO 208. ?

475. Canonicis Basilice XII Apostolorum. „Inter universas“. P. 21172. d. o. NO 209. ?

476*. Rudolfo Regi Romanorum. „Habet fili“. P. 21181. A 118. B 124. — DV 104. DP 102. DL 98. NV 229.

477*. Eidem. „Quante sollicitudinis". P. 21182. „Dat. ut supra".
A 119. B 125. — DV 105. DP 103. DL 99.
478*. Archiepiscopo Maguntino. „Felicis recordationis". P. 21187. s. a.
A 120. B 126. — DV 106. DP 104. DL 100. NV 230.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

479*. (aus A VIII): Michaeli Paleologo. „Pacis emulus". P. 21137. s. d. cf. p. 35.
A 369. B 388. — DV 334. DP 300.
480*. Eidem. „Quanto gaudio". P. 21138. „Dat. ut supra".
A 370. B 389. — DV 335. DP 301.
481*. Patriarche ... Grecorum. „Grandis affectus". P. 21139. „Dat. ut supra"
A 371. B 390. — DV 336. DP 302.
482*. Andronico principi. „Lucis creator". P. 21140. „Dat. ut supra".
A 372. B 391. — DV 337. DP 303. DL 204.
483*. Jacobo Ferentinati episcopo etc. „In litteris quas". P. 21141. (1276.23.V.Lateran).
A 373. B 392. — DV 338. DP 304.
484. Eisdem. „Cum vos ad". publ. Delisle App. IX.
A 374. B 393. — DV 339. DP 305.
485*. Eisdem. „Licet ea que". P. 21143. (1276. 25. V. Lateran).
A 375. B 394. — DV 340. DP 308.
486*. Eisdem. „In commissi vobis". P. 21142. s. d.
A 376. B 395. — DV 341. DP 306.
487*. Eisdem. „In cetera que". P. 21144. s. d.
A 377. B 396. — DV 342. DP 307.

Die Cardinäle in der Sedisvacanz nach Johannes XXI.

488. Regi Sicilie. „Secundum conventiones". „Dat. Viterbii eccl. Rom. vac."
Ueber den Sicilischen Zins.
NO 139.
489*. Rudolfo Regi Romanorum. „Quamquam de". P. 21250. cf. P. 21221.
NO 140. — A 121. B 127. — DV 107. DP 105. DL 101. NV 231.
490*. Duci ... Venetorum. „Insignis Venetiarum". P. 21252. s. d.
NV 149. NO 211. — B 340. — DV 480. DP 391.
491. H. dicto Rubeo. „Habet dilectus filius". d. o.
Hier und im folgenden Mittheilung vom Erlass des vorhergehenden.
NO 212. — B 341.
492. Universis abbatibus per Anchonitanam Marcam. „Habet". 1277. 5. VIII. Viterbo.
B 342.
493*. Johanni mag. O. Pr. et Hieronymo min. Fr. M. „Ad habitum". P. 21253. s. d.
NV 150. — B 343. — DV 481. DP 392.
494*. Esculanis. „Quis furor". P. 21254. s. d.
NV 151. NO 213. — B 344. — DV 482. DP 393.
495*. Narniensibus. „Vestri processus". P. 21355. s. d. (NO false: Parmensibus. P. 21356).
NV 152. NO 214. — B 345. — DV 483. DP 394.
496*. Rectoribus Romane fraternitatis. „Successor apostolorum". P. 21251.
NV 153. NO 215. — B 346. — DV 484. DP 395.

Nicolaus III.

497*. Regi Sicilie. ‚Incensus'. P. 21258. 1277. 28. (B false 24.) XI. Viterbo.
NP 145. NV 155. NO 106. — B 348. — DV 486. DP 397.

498. Regi Francorum. ‚Quanto ex potestate'. P. 21259.
NP 146. NO 107. R.

499. Regi Castelle ac Legionis. ‚Quanto ex'. P. 21260. ‚Dat. ut supra'.
NP 147. NO 108. R.

500. S(imoni) presb. card. A. S. L. ‚Vocatis nobis'. (1277) 1. XII. Viterbo.
Verständigung v. Erlass der beiden vorhergehenden u. d. nachfolgenden.
NP 148. R. 1. l. c. 5.

501. Johanni mag. O. Pr. et Hieronymo min. Fr. M. ‚Vocatis'. P. 21261. mit ‚Kl.Dec.'
NP 149. R.

502. Rudolfo Regi Romanorum. ‚Solet nota'. P. post 21261. cf. P. 21496.
NP 150. NV 156. NO 132. — A 122. B 128. — DV 108. DP 106. DL 102. R.

503*. Regi Sicilie. ‚Regalis excellentie'. P. 21732. 1277. 13. XII. Rom.
NP 151. NV 157. NO 133. — B 605. — DV 487. DP 398.

504*. Principi Salernitano. ‚De tue devotionis'. P. 21733. ‚Dat. ut supra'.
NP 152. NV 158. NO 134. — DV 488. DP 399.

505. Archiepiscopo Turonensi. ‚Immense Deus'. Expl. v. P. 21264. m. ‚XIIII.Kl.Febr.'
NP 153. NV 159. NO 135 u. 217. — B 606. (R.)

506. Regi Francorum. ‚Immense Deus'. P. 21263. nur: ‚Dat. Rome a. S. P.'
NP 154. NV 159a. NO 136. — B 607. — DV 507. R.

507. S(imoni) presb. card. A. S. L. ‚Immense Deus'. Exemplar v. P. 21263.64. d. o.
NP 155. NV 159b. — B 608.

508. Abbati .... mon. Cisterciensis. ‚Immense Deus'. Exempl. v. P. 21263.64. d. o.
NP 156.

509. Petro, nato L. regis Francie. ‚Immense Deus'. Exempl. v. P. 21263.64. d. o.
NP 157. NV 159c. — B 609.

510. Archiepiscopis ... per Patriarchatum Hierosol. ‚Immense'. Expl. v. P. 21263.64. d. o.
NP 158. NV 159d. — B 610.

511. Magistro ... Hospitalis S. Johannis Hierosol. ‚Immense'. Expl. v. P. 21263.64. d. o.
NP 159.

512*. Archiepiscopo Narbonensi. ‚Per nuntium et'. P. 21273. s. d.
NP 160. NV 160. NO 218. — DV 489. DP 400.

513. Regi Anglie. ‚Pro censu mille'. P. 21271. d. o.
NP 161. NO 137. 2.

514. M(athaeo) S. Marie i. P. diac. card. ‚Inter universas Orbis'. d. o.
Ernennung zum Archipresbyter von SS. Apostoli zu Rom.
NP 162. NV 161. NO 219.

515. Eidem. ‚Inter universas Orbis'. d. o.
Definition seiner Befugnisse als solcher.
NP 163. NV 161. I. e. m.

516. Canonicis Basilice XII Apostolorum. ‚Inter universas Orbis'. d. o.
Notification obiger Ernennung an das Capitel.
NP 164. NV 161a.

517. M(athaeo) S. Marie i. P. diac. card. ‚Illam nec immerito'. d. o.
Ernennung zum Rector des Hospitals de Saxia in Rom.
NP 165. NV 162.

518. Preceptori . . . Hospitalis S. Spiritus de Urbe. „Illam nec immerito". d. o.
Notification obiger Ernennung an das Hospital.
NP 166. NV 162a. — B 611.

519. Eidem. „Ad universis ministranti". d. o.
Andere Ausfertigung des vorangehenden Decretes.
NO 220.

520. Ad futuram rei memoriam. „Dilectis filiis". P. 21265 (66). richtig IIII. Kl. Febr.
NP 167. — B 612. R.

521. (Roberto) quond. archiepiscopo Cantuariensi. „Summus omnium". 1278. 4. IV. Rom.
Promotio zum Cardinalbischof von Porto.
NP 168. NV 163. NO 221. — B 613. R. 1. I. c. 23.

522. Hieronymo, quond. min. Fr. M. S. R. E. cardinali. „Summus omnium". d. o.
Promotio zum Cardinal; Verfügungen über seine Rückkehr. cf. P. 21309.
NP 169.

523. Hieron. S. R. E. card. et Johanni mag. O. Pr. „Felicis". P. 21294. „Dat. ut supra".
NP 170. R.

524. Eisdem. „Inter cetera que". P. 21295. „Dat. ut supra".
NP 171. R.

525. Hieronymo S. R. E. cardinali. „Summus omnium". P. 21309.
NP 172. R.

526. Hieron. S. R. E. card. et Johanni mag. O. Pr. „Littere". P. 21310. „Dat. ut supra".
NP 173. R.

527. Hieronymo S. R. E. cardinali. „Cum olim felicis". P. 21311. „Dat. ut supra".
NP 174. R.

528. Universis archiepiscopis . . . etc. „Cum olim felicis". „Dat. Rome ut supra".
Geleitbrief für die zurückberufenen Legaten Hieronymus und Johann.
NP 175. R. 1. I. c. 26.

529. Ad futuram rei memoriam. „Dilectis filiis Karocino". P. 21328.
NP 176. R.

530. Regi Francorum. „Jacta per inimicum". P. 21359. s. a.
NP 177. NV 164. NO 163. — A 178. B 418. — DV 256. DP 259. DL 189. R.

531. Regi Castelle ac Legionis. „Jacta per inimicum". „Dat. nt supra".
Ueber den franz.-castil. Conflict; sowie die fünf folgenden.
NP 178. NV 164a. NO 164. - A 179. B 419. - DV 257. DP 260. DL 190. R. 1. I. c. 43.

532. Hieron. S. R. E. card. et Johanni electo Hierosol. „Jacta". 1278. 15. VII. Viterbo.
NP 179. NV 164b. NO 165 u. 270. - A 180. B 420. - DV 258. DP 261. R. 1. I. c. 44.

533. G(erardo) presb. cardinali. „Superseminata per inimicum". (1278) 5. VIII. Viterbo.
NP 180. NO 166. — A 181. B 421. — DV 259. DP 262. DL 191. R. 1. I. c. 54.

534. G(erardo) presb. card. et Joh. electo Hierosol. „Ad tollendum". P. 21389. s. a.
NP 181. NO 271. — A 182. B 422. — DV 260. DP 263. R.

535. Universis archiepisc. etc. „Superseminata per inimicum". (1278) 3. VIII. Viterbo.
NP 182. — A 183. B 423. — DV 261. DP 264. DL 192. R. 1. I. c. 55.

536. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Superseminata per inimicum". P. 21381. d. o.
NP 183. — A 184. B 424. — DV 262. DP 265. R.

537. Regi Anglie. „Dilecti filii frater". P. 21374.
NP 184. NO 167. R. u. 2.

538. Eidem. „Dilecti filii frater". P. 21375.
NP 185. NO 168. R.

539. Londonicnsi et Herfordensi episc. ac mag. Arditioni. „Nuper tibi“. P. 21392. s. a.
NP 186. 2 u. R. 1. I. 108.

540*. Mag. Stefano decano Laudunensi. „In nostra proposuisti“. P. 21391. s. a
NP 187. NO 272.

541. Regi Francorum. „Presentate nobis“. P. 21401.
NP 189. NO 141. - A 206. B 179. - DV 187. DP 190. DL 160. NV 288. R. 1. I. c. 78.

542. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Carissimus“. (1278) 23. VIII. Viterbo.
Hier und im folgenden Verständigung über die zwei vorhergehenden.
NP 190. — A 207. B 180. — DV 188. DP 191. DL 161. NV 289. R. 1. I. c. 79.

543. Eidem. „Licet per alias“. (1278) 23. VIII. Viterbo.
NP 191. — A 208. B 181. — DV 189. DP 192. DL 162. R. 1. I. c. 80.

544. Eidem. „Ita nobis est“. „Dat. ut supra“.
Verbot der Turniere.
NP 192. R. 1. I. c. 81.

545. Eidem. „Super amaritudine carissimi“. „Dat. ut supra“.
Verständigung von dem Erlass des folgenden Briefes.
NP 192a. — A 209. B 182. — DV 190. DP 193. DL 163. NV 290. R. 1. I. c. 77.

546. Regi Francorum. „Amaritudinem gravem“. P. 21400. s. a.
NP 193. NO 142. - A 210. B 183. - DV 191. DP 194. DL 164. NV 339. R. 2. I. 33.

547. Decano ... Autisiodorensi. „Ex vestrarum“. 1278. 17. IX. Viterbo.
Ueber die Bischofswahl zu Auxerre.
NP 194. NO 147. — A 211. B 184. — DV 192. DP 195. DL 165.

548*. Bartholomeo de Bononia. „Ad negotium“. P. 21454. (1278) 1. VIII. Vit. (v. 21145).
NP 195. NO 148. — A 378. B 397. — DV 343. DP 389.

549. J(ohanni) electo Hierosolymitano. „Litterarum tuarum“. P. 21462.
NP 196. NO 149. — A 212. B 185. — DV 193. DP 196. DL 166. NV 343. R.

550. Johanni de Accon. „Sincere caritatis“. 1278. 5. X. Viterbo.
Bitte um seine Unterstützung am französischen Hofe.
NP 197. NO 150. — A 213. B 186. — DV 194. DP 197. DL 167. R. 2. I. 35.

551. Michaeli Paleologo. „Sicut ex litterarum“. P. 21465.
Handelt mit den folgenden zwölf Briefen „de unione Grecorum“.
NP 198. NV 166. NO 143. — A 378a. B 398. — DV 344. DP 310. R.

552. Eidem. Ex more quemvis“. P. 21466. s. a.
NP 199. NV 167. NO 146. — A 379. B 399. — DV 345. DP 311. R.

553. Andronico. „Age fili“. P. 21467. s. a.
NP 200. NV 168. — A 380. B 400. — DV 346. DP 312. DL 205. R.

554. Patriarche ... Grecorum. „Fraternitatis tue“. P. 21470. s. a.
NP 201. — A 381. B 401. — DV 347. DP 313. DL 206. R.

555. B(artholomeo) episcopo Grossetano etc. „Desiderantes“. P. 21471. „Dat. Viterbii“.
NP 202. — A 382. B 402. — DV 348. DP 314. R.

556. Eisdem. „Licet ea que“. „Dat. Viterbii“.
NP 203. — A 383. B 403. — DV 349. DP 315.

557*. Eisdem. „Cum vos ad partes“. P. 21472. „Dat. Viterbii“.
NP 204. — A 384. B 404. — DV 350. DP 316.

558. Eisdem. „Cum vos ad partes“. P. 21463. „Dat. Viterbii“. R.
NP 205. — A 385. B 405. — DV 351. DP 317.

559. Universis archiepisc. etc. „Cum v. fr. Bartholomeum“. P. 21464. mit „VIII. Id.“
NP 206. — A 386. B 406. — DV 352. DP 318. R.

560. B(artholomaeo) episcopo Grossetano. „In commissi vobis". P. 21473. s. d.
A 387. B 407. — DV 353. DP 319. 320. R.
561. Eisdem. „Licet in memoriali". P. 21474. s. d.
A 388. B 408. — DV 354. DP 321. R.
562*. Regi Sicilie. „Venerabilem fratrem". P. 21475. „Dat. Viterbii".
A 389. B 409. — DV 355. DP 322.
563. Eidem. „Sicut tuam novimus". P. 21478. „Dat. Viterbii".
NO 61. — A 390. B 410. — DV 356. DP 323. R.
564. Eidem. „Sicut tuam novimus". d. o.
Verhältnis Karls zu Constantinopel, sowie die 2 früheren u. 2 folgenden.
NO 62. R. 1. I. c. 154.
565. Eidem. „Licet a te". P. 21479. d. o.
NO 63. R.
566. Eidem. „Variis dudum". P. 21481. mit „Dat. Rome a. S. P. XIII. Kl. Sept."
NO 64. R.
567. M. Stefano decano Laudunensi. „Exposita nobis". d. o.
Zeitweilige Dispens von der Residenzpflicht.
NP 207. — B 577.
568. Episcopo Firmano A. S. L. „Detulit ad nos". P. 21610 mit „Id. Iulii".
NP 208. — B 578. R.
569. Eidem. „In negotio electionis". 1279 Juni. Juli Rom. (Codd: XV. Id. Julii").
Modification des im vorhergehenden Briefe ausgesprochenen Befehles.
NP 209. — B 579.
570. Waradiensi episcopo. „Ad utilem provisionem". P. 21608. d. o.
NO 151. — B 614. R.
571. Suffraganeis Strigoniensis ecclesie. „Ad utilem provisionem". P. 21609. d. o.
B 615–617. (I. e. m. Sätze). R. I. e. m.
572. Regi Ungarie. „Ad utilem provisionem". P. 21616. d. o.
NO 152. — B 618. R. I. e. m.
573. Episcopo Firmano A. S. L. „Que de statu". P. 21666. d. o.
NO 153. — B 619. R.
574. Decano Matisconensi. „Sane eam que". 1280. 23. I. Rom.
Betrifft sowie der folgende die Kirche von Macon.
B 620.
575. Eidem. „Coniurationem et". 1280. 23. I. Rom.
NO 154. — B 621. R. 1. III. c. 2.
576. Archiepiscopo Turonensi. „Salutaria et". P. 21684.
B 622. R.
577. Regi Castelle ac Legionis. „Quanto Terre Sancte". P. 21683. „Dat. ut supra".
NO 155. — B 623. R.
578. Eidem. „Etsi errantibus". P. 21490. s. a. (NP: „IIII. Kl. Dec.")
NP 210. NO 65. — A 185. B 425. — DV 263. DP 266. DL 193. R.
579. Regi Francorum. „Quam amare quam". P. 21489. s. a.
NP 211. NV 169. NO 66. — A 186. B 426. — DV 264. DP 267. DL 194. R.
580. G(erardo) presb. card. et Johanni Hierosolymitano electo. „Vestras". P. 21488.
NP 212. — A 187. B 427. — DV 265. DP 268. R.
581. Regi Francorum. „Querela gravis". P. 21493. (Potth. „Quanto ex querimonia").s.a.
NP 213. NV 170. NO 67. — A 214. B 187. — DV 195. DP 198. DL 168. R.

582. Eidem. „Fili carissime singularis". „Dat. ut supra". zu P. 21493.92.
NP 214. NO 68. — A 215. B 188. — DV 196. DP 199. DL 169. R. 1. I. c. 165.

583. Regine Francie. „Non miramur". P. 21492. s. a.
NP 215. NV 171. NO 69. — A 216. B 189. — DV 197. DP 200. DL 170. R.

584. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Querelam gravem". (1278) 3. XII. Rom.
Verständigung über die drei vorhergehenden Briefe.
NP 216. NO 70. — A 217. B 190. — DV 198. DP 201. DL 171. R. 1. I. c. 163.

585. (Johanni) mag. O. Pr. „Sincerus ad personam". 1279. 13. II. Rom.
Annahme der (in P. 21462 verweigerten) Refutatio des Stuhles von Jerusalem.
A 218. B 191. — DV 199. DP 202. DL 172.

586. Episcopo Burgensi. „Consulte tunc". P. 21719. s. a.
B 625. R.

587. M. Panulpho, decano rurali a Sayneñ. „Si venerabilis". (1279. 80) 16. VII. Sora.
Ueber die Residenzpflicht des Adressaten.
B 626. R. 1. III. 56.

588. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Litterarum tuarum". P. 21567. s. a.
A 219. B 192. — DV 200. DP 203. DL 173. R. 2.

589. Eidem. „Quam attente". „Dat. V. Kl. Maii". (1279).
Ueber die Absolution des französischen Königs. cf. P. 21567.
A 220. B 193. — DV 201. DP 204.

590. Eidem. „Si littere quas". „Dat. X. Kl. Maii". (1279).
Auftrag, den in P. 21400 besprochenen Canoniker von Laon zu schützen.
A 221. B 194. — DV 202. DP 205.

591. Johanni Brabantie . . . duci etc. „Paterni". P. 21624. mit „V. Id. Iunii Rome".
NP 217. NV 172. NO 71. — A 222. B 195. — DV 203. DP 206. R. 2. II. 22.

592. Eisdem. „Paterni nominis". „Dat. ut supra".
P. 21624 mit dem Formular für Excommunicirte. R. 2. II. 23.
A 223. B 196. — DV 204. DP 207.

593. S(imoni) presb. card. A. S. L. „Diligentie studium". (1279) 9. VI. Rom.
Uebermittlung der beiden vorhergehenden Schreiben.
NV 173. NO 72. — A 224. B 197. — DV 205. DP 208. R. 2. II. 24.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

594. (aus A X): Ad perpetuam rei memoriam. „Fundamentum militantis". P. 21362.
A 405. R.

Die Cardinäle in der Sedisvacanz nach Nicolaus III.

595*. Universis marchionibus . . per Tusciam. „Sedes". P. 21735. 1280. 11. II. Viterbo.
NP 218. — SS I ep. 1.

596*. Duci . . . Venetorum. „Considerata predecessorum". P. 21734. s. d.
NP 219. — SS I ep. 2.

Martin IV.

597*. Senatoribus . . . . Urbis. „Regis pacifici". P. 21737. 1281. 24. II. Viterbo.
NP 220. — A 188. B 428. — DV 266. DP 269. DL 195. — SS I ep. 3.

598. L(atino) episc. Ostiensi et G(ottifredo) diac. card. „Regis". 1281.26.II. Viterbo.
zu P. 21737. (Uebertragung des Regiments in Rom).
NP 221. — A 189. B 429. — DP 270. DL 196.

599. Ad perpetuam rei memoriam. „Solent dissensiones". d. o. (vor der Krönung).
Reservatio des Stuhles von Compostella; darüber auch der folgende.
NP 222. — B 580.

600. Ad perpetuam rei memoriam. „Solent dissensiones". d. o. (vor der Krönung).
NP 223. — B 581.

601*. Regi Francorum. „Etsi habeat". P. 21736. s. d. (vor der Krönnng).
NP 224. — SS I ep. 4.

602. Marie regine Francie. „Quamquam de". d. o. (vor der Krönung).
Anzeige von der erfolgten Wahl; sowie P. 21736.
NP 225.

603. L(atino) episcopo Ostiensi. „Cum fratribus nostris". d. o. (vor der Krönung).
Einladung zur Krönungsfeier.
NP 226.

604. Archiepiscopo Turonensi. „Incomprehensibilia Dei". Exempl. v. P. 21740. d. o.
NP 227. — SS I ep. 5. R.

605. Regi Francorum. „Incomprehensibilia Dei". Exemplar v. P. 21739. d. o.
NP 228. (2.)

606. Patriarche Hierosolymitano. „Incomprehensibilia Dei". Exempl.v.P.21740. d.o.
NO 229. (R.)

607*. B(ernardo)quond. archiepiscopo Arelatensi.„Moysi circa regendam". P.21829.s.d.
NP 230. — SS I ep. 6.

608. Gaufrido S. R. E. presb. card., decano Parisiensi. „Moysi circa regendam". d. o.
l. e. m. Johanni S. R. E. presb. card., archidiacono Rothomagensi.
Promotio zu Cardinälen. V. Potthast R. P. pag. 1758.
NP 231.

609*. Regi Sicilie. „Sincerum ad personam". P. 21830. s. d.
NP 232. — SS I ep. 7.

610. Ad futuram rei memoriam. „Licet tam nonnullis". d. o.
Verbot der Turniere.
NP 233. — SS I ep. 9.

611. Ad perpetuam rei memoriam. „Pater futuri seculi". P. 21744. d. o.
NP 234. — A 474. B 479. — SS I ep. 8. 1 u. 4.

612. Universis marchionibus per Tusciam. „Etsi Romanum imperium". P. 21757. s. d.
NP 235. R.

613. Ad perpetuam rei memoriam. „Pater futuri seculi". P. 21745. d. o.
NP 236. — A 475. B 480. 4.

614*. Regi Castelle ac Legionis. „Regie serenitatis affatus". P. 21831. s. d.
A 477. B 482. — SS I ep. 10.

615. Archiepiscopo Senonensi. „Translationem Sanctorum". P. 21789.
NP 237. — A 476. B 481. — SS I ep. 11. 5.

616*. Episcopo Parisiensi. „Dil. fil. mag. Henrico". P. 21832. s. d.
NP 238. — A 478. B 483. — SS I ep. 12.

617. Mag. et prov. Ord. Praed. „Ad fructus uberes". P. 21836. „Dat. IV. Id. Jan".
NP 239. — A 479. B 484. — SS I ep. 13. ?

618. Episcopo Dolensi. „Carissimus i. Chr. filius Philippus‘. d. o.
Heirat Philipp's von Frankreich mit Johanna von Navarra.
NP 240. — A 480. B 485.

619. Offic. Parisiensi. „Dil. fil. m. Theobaldus‘. „Dat. ap. Urbem veterem VIII. Kl. Maii‘.
Ernennung zum Executor für eine dem Theobald verliehene Pfründe.
NP 241. — A 481. B 486.

620. Regi Francorum. „Felicis record. Gregorius‘. 1282. 19. VI. Orvieto.
Zehntsammlung in den franz. Kirchenprovinzen; sowie der folgende.
NP 242. — A 482. B 487 u. 624.

621. Archiepisc. Rothomagensi. „Felicis record. Gregorius‘. 1282. 3. VII. Montefiascone.
NP 243. — A 483. B 488.

622. Archiepiscopo Arelatensi. „Ex parte‘. d. o.
Heirathdispens für Johann von Dauphiné und Blanca von Sicilien.
NP 244. — A 484. B 489.

623. Mag. Toringo, rectori eccl. S. Christine Pisane. „Exposita coram‘. d. o.
Sein medicinisches Lehramt ist kein Hindernis für Verwaltung obiger Kirche.
NP 245. — A 485. B 490.

624. Regi Aragonum. „Dilectus filius n. v. Guillelmus‘. d. o.
Sendung des Bischofs von Grossetto wegen des Maurenkrieges.
NP 246. — A 486. B 491.

625. Sancio, filio Regis Castelle. „Tui processus‘. P. 21971. d. o.
NP 247. — A 487. B 492. — SS I ep. 15. — (NV 342). R.

626. Didaco Didaci. „Tui processus‘. d. o.
Ueber die castilischen Wirren; sowie der vorstehende u. die 4 folgenden.
NP 248. — A 489. B 494. R. 1. II. c. 39.

627. Marie. „Tui processus‘. P. 21971. I. e. m. d. o.
NP 249. — A 488. B 493. R. I. e. m.

628. Yolande. „Tui processus‘. d. o.
NP 250. — A 490. B 495.

629. Universis archiepiscopis etc. „Processus n. v. Sancii‘. d. o.
NP 251. — A 491. B 433.

630*. Regi Castelle. „Volucri‘. P. 21931. (1282) NP: 8. X; A. B: 24. IX. Montefiascone.
NP 252. — A 492. B 434. — SS I ep. 14.

631. Regi Ungarie. „Paterna nos monet‘. P. 21933. s. a.
NP 253. — A 493. B 435. — SS I ep. 16. R.

632*. Universis archiepiscopis etc. „Insurgentis fremitus‘. P. 21932. s. a.
NP 254. — A 494. B 436. — SS II ep. 11.

633. Regi Cypri. „Habet dilectorum‘. d. o.
Ueber Eingriffe in die Rechte der Templer; sowie der folgende.
NP 255. — A 495. B 437. — SS II ep. 12.

634. Episcopi Pathensi. „Habet dilectorum‘. d. o.
NP 256. — A 496. B 438.

635. Priori Predicatorum de Urbe. „Exposita coram‘. P. 21924. d. o.
NP 257. — A 497. B 439. R.

636. Carolo, Sicilie regis filio. „Die domenico‘. P. 21939. s. d.
NP 258. — A 498. B 440. 4.

637. Magistro Militie Templi. „Tue devotionis“. d. o.
Beantwortung eines Beschwerdebriefes.
NP 259. — A 499. B 441.
638. Episcopo Sabinensi A. S. L. „Exurgat Dominus“. P. 21972.
NP 260. — A 500. B 442. — SS I ep. 20. R.
639. Episcopo Cathalaunensi. „Dudum in minori“. d. o.
Ueber die Zehntfrage; sowie der folgende.
NP 261. — A 501. B 443. R. 1. II. 117.
640. Archiepiscopo Remensi. „Etsi Terre Sancte“. (1283) 20. I. Orvieto.
NP 262. — A 502. B 444. R. 1. II. 118.
641. Philippo de Lavena, regio in Urbe vicario. „Fidedigna“. P. 21956. s. a.
NP 263. — A 503. B 445. 4.
642. Archiepiscopo Rotbomagensi. „Etsi nos per“. d. o.
Ueber die Zehntfrage.
NP 264. — A 504. B 446.
643. Abbati monasterii Cerasiniensis. „Ex parte tua“. d. o.
Dispens von der Romreise.
NP 265. — A 505. B 447. R. 1. II. 66.
644. Regi Francorum. „Libenter excellentie“. d. o.
Empfehlung der Cluniacenser.
NP 266. — A 506. B 448.
645. Episcopo Castellano. „Refert temporis“. P. 22031.
NP 268. — A 507. B 449. R. u. 4.
646. Potestati .... Anconitano. „In apostolice sedis“. P. 22032. („Dat. ut supra“.)
NP 269. — A 508. B 450. 4.
647. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Non est nobis“. d. o.
Ueber Belästigungen des Erzbischofs von Tours; sowie der folgende.
NP 270. — A 509. B 451.
648. Regi Francorum. „Non est nobis“. d. o.
NP 271. — A 510. B 452.
649. Regi Sicilie. „Per tuas nobis“. P. 22033. mit „IV. Kl. Julii“.
A 511. B 453. 4.
650. Universitatibus ... regni Neapolitani. „Quante compassionis“. P. 22042.
A 512. B 454. 4 u. R. 1. III. c. 25.

Ausserhalb der Reihe der Epistolae Notabiles.

651*. (aus A VII): Regi Anglie. „Magnum ad Terre Sancte“. P. 22193. s. d.
A 329. (p. 29 fälschlich Gregor X. zugewiesen). SS I ep. 17.
652. (aus A XI): (Firmano?) episcopo A. S. L. „Exiit olim de“. d. o.
Tadel wegen seines Vorgehens in Ungarn.
A 410. B 44.
653. (aus A IV): Ad certitud. present. et mem. futur. „De insurgentis“. P. 21998.
A 202. B 45. — DV 306. R. u. 3.
654. (A XII): J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Qui regna transfert“. P. 22061.
A 411. B 455. R. u. 2.
655. Eidem. „Qui regna transfert“. 1283. 29. VIII. Orvieto.
Ueber die Sicilian. Vesper; sowie der vorstehende und die 4 folgenden.
A 412. B 456. R. 1. III. c. 8.

656. Prelatis Francie. „Solebat hactenus“. d. o.
A 413. B 457. R. 1. III. c. 9.

657. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Solebat hactenus“. P. 21962. s. d.
A 414. B 458. — SS I ep. 22. R. 1. III. c. 10.

658. Eidem. „Super negotio“. d. o.
A 415. B 459.

659. Regi Francorum. „Dilecti filii Gerardus“. d. o.
A 416. B 460.

660. Regi Anglie. „Decet excellentiam“. P. 22005. s. a.
A 417. B 461. R. u. 2.

661. Regi Francorum. „Petitiones per“. 1284. 9. I. Orvieto.
Ueber die Verleihung des Reiches Aragon; sowie die drei folgenden.
A 418. B 462.

662. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „In litteris apostolicis“. P. 22093.
A 419. B 463 u. 560. 2.

663. Eidem. „In quibusdam articulis“. P. 22092. (A u. B 464: „Dat. ut supra“.)
A 420. B 464 u. 561. 2.

664. Eidem. „In litteris apostolicis“. P. 22094. („Dat. ut supra“.)
A 421. B 465 u. 562. 2.

665. Eidem. „Novit tua discretio“. 1284. 9. I. (Orvieto).
Ueber Verwendung des französ. Zehnten zum Aragon. Kriege; sowie der flgde.
A 422. B 466.

666. Eidem. „Per quasdam nostras“. 1284. 10. I. Orvieto.
A 423. B 467.

667. Eidem. „Quamquam circa“. „Dat. ut supra“.
Sendung des M. Egidius zum französischen König; sowie der folgende.
A 424. B 468.

668. Eidem. „Sicut per alias“. 1284. 11. I. (Orvieto).
A 425. B 469.

669. Eidem. „Super tuarum“. „Dat. ut supra“.
Ueber gegen ihn im heil. Collegium erhobene Beschwerden.
A 426. B 470.

670. Regi Francorum. „Dilecti filii magistri“. d. o.
Empfehlung des ihm zugesandten M. Egidius; sowie der folgende.
A 427. B 471.

671. Eidem. „Quanto personam regiam“. d. o.
A 428. B 472.

672. (A XIII): Regi Aragonum. „Dudum propter“. (P. „In electione“). P. 22181.
A 429. B 559. R.

673. Eidem. „Dudum propter iniustitias“. P. 22132. s. d.
A 430. B 563. 2 u. R. 1. IV. c. 12.

674. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „In nostris litteris“. 1284. 13. V. Orvieto.
Stellung der Kirchen Aragons zu den neugeschaffenen Verhältnissen.
A 431. B 548. R. 1. IV. c. 13.

675. Eidem. „Subit assidue“. P. 22130. (P. „Negotio quod“). (A: „IIII. Non.“).
A 432. B 516. R.

676. Universis archiepiscopis etc. „Subit assidue“. „Dat. ut supra“. (1284. 4. V.) Die französische Zehntfrage; darüber auch die 8 folgenden.
A 433. B 549.

677. Universis ... per Regnum Francie. „Solebat hactenus“. „Dat. ut supra“.
A 434. B 550. R. 1. IV. c. 14.

678. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Solebat hactenus“. „Dat. ut supra“.
A 435. B 551. R. 1. IV. c. 15.

679. Archiepiscopo Bisuntino. „Solebat hactenus“. „Dat. ut supra“.
A 436. B 552. R. 1. IV. c. 16.

680. Archiepiscopis Viennensi et Tarantasiensi. „Solebat hactenus“. „Dat. ut supra“.
A 437. B 553.

681. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Solebat hactenus“. d. o.
A 438. B 554.

682. Eidem. „Solebat hactenus“. 1284. 10. V. Orvieto.
A 439. B 555. R. 1. IV. c. 17.

683. Eidem. „Cum decimam omnium“. 1284. 15. V. Orvieto.
A 440. B 517.

684. Regi Francie. „Ut eo efficacius“. 1284. 26. V. Orvieto.
A 441. B 518.

685. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Cum nos“. 1284. 26. V. (Orvieto). Specielle Befugnisse und Weisungen für den Cardinallegaten.
A 442. B 519.

686. Eidem. „Cum in Francie“. A 443. B 520. „Dat. ut supra“.
687. Eidem. „Cum in Francie“. A 444. B 521. „Dat. ut supra“.
688. Eidem. „Ut eo efficacius“. A 445. B 522. „Dat. ut supra“. (A: 1284. 26. V. Orvieto).
689. Eidem. „Volentes tuam“. A 446. B 523. „Dat. ut supra“.
690. S. Dionysii et Compendiensi abbatibus. „Volentes“. A 447. B 524. „Dat. ut supra“.
691. J(ohanni) presb. card. A. S. L. „Cum in Francie“. A 448. B 525. „Dat. ut supra“.
692. Eidem. „Ut commissum“. A 449. B 526. „Dat. ut supra“.
693. Eidem. „Ut negotium“. A 450. B 527. „Dat. ut supra“.
694. Eidem. „Ut negotium“. A 451. B 528. „Dat. ut supra“.
695. Eidem. „Cum in subsidium“. A 452. B 529. „Dat. ut supra“.
696. Eidem. „Ut commissum tibi“. A 453. B 530. 1284. 18. V. Orvieto.
697. Eidem. „Cum tibi per“. A 454. B 531. „Dat. ut supra“.
698. Eidem. „Cum nuper“. A 455. B 532. „Dat. ut supra“.
699. Eidem. „Discretioni tue“. A 456. B 533. „Dat. ut supra“.
700. Eidem. „Ut eo efficacius“. A 457. B 534. „Dat. ut supra“.
701. Eidem. „Discretioni tue“. A 458. B 535. „Dat. ut supra“.
702. Eidem. „Ut eo efficacius“. A 459. B 536. „Dat. ut supra“.
703. Eidem. „Cum tibi per“. A 460. B 537. 1284. 26. V. Orvieto.
704. Eidem. „Ut eo efficacius“. A 461. B 538. „Dat. ut supra“.
705. Eidem. „Cupientes ut“. A 462. B 539. „Dat. ut supra“.
706. Eidem. „Prosperum tue“. A 463. B 540. „Dat. ut supra“.
707. Eidem. „Cum tibi per“. A 464. B 541. „Dat. ut supra“.
708. Eidem. „Discretioni tue“. A 465. B 542. „Dat. ut supra“.
709. Eidem. „Cum tibi legationis“. A 466. B 543. „Dat. ut supra“.
710. Eidem. „Cum tibi per“. A 467. B 544. „Dat. ut supra“.
711. Eidem. „Discretioni tue“. A 468. B 545. „Dat. ut supra“.

712. Eidem. ‚Cum tibi‘. A 469. B 546. 1284. 23. V. Orvieto. (A: ‚Dat. ut supra‘).
713. Eidem. ‚Cum in Francia‘. A 470. B 547. ‚Dat. ut supra‘.
714. Eidem. ‚Cum decimam‘. A 471. B 556. 1284. 1. VI. Orvieto.
715. Eidem. ‚Cum tibi quem‘. A 472. B 557. 1284. 26. V. Orvieto.
716. Eidem. ‚Discretioni tue‘. A 473. B 558. ‚Dat. ut supra‘.
717—722. (aus A XV): Die Processe gegen den Aragonier v. 18.XI.1282 bis z. 18.V.1284.
P. 21947. 22013. 22026. 22077. 22123. 22141.
A 513—518. B 473—478. R. — 4 u. R. 1. III. c. 12. 19. 34. IV. c. 4. 8.
723. (A XVI): Regi Sicilie. ‚Olim per tuos‘. 1283. 25. XII. Orvieto.
Erstreckung der Zahlung des ausständigen Zinses.
A 523. B 505. R. 2. III. 190.
724. Episcopo Castellano. ‚Ad revocandos perfidos‘. 1284. 21. I. Orvieto.
Die Sicilianische Vesper betreffend; sowie der folgende.
A 524. B 506.
725. Archiepiscopo Januensi. ‚Ad revocandos perfidos‘. d. o.
A 525. B 507. R. 1. III. c. 42.
726. Archiepiscopo Narbonensi. ‚Quia sicut‘. P. 22095.
A 526. B 508. R.
727. Consilio . . . Viterbiensi. ‚Inter alia‘. d. o.
Legitimation für den Inquisitor Angelo de Reate. cf. P. 22105.
A 527. B 509.
728. Anibaldo potestati Viterbiensi. ‚Inter alia‘. P. 22105. d. o.
A 528. B 510. 1.
729. Episcopo Balneoregiensi. ‚Olim in‘. P. 22115.
A 529. B 511. R.
730. Episcopo Legionensi. ‚Ex parte venerabilis‘. P. 22119.
A 530. B 512. R.
731. ‚Forma litterarum per D. regem Portugallie concedendarum prelatis regni sui‘.
1284. 15. V. Orvieto.
A 531. B 513. R. 1. IV. 12.
732. Constantiensi et Eistettensi episcopis. ‚Dil. fil. Conradus‘. 1284. 1. XII. Peruggia.
Ueber die Salzburger Wahl.
A 533. B 515. R. 1. IV. 26.
733. (in SS): Regi Anglie. ‚Caritatis fecunde‘. P. 21967. Qu. I. ep. 18. R. u. 2.
734. Principi Salernitano. ‚Morale est ut‘. d. o. Qu. I. ep. 19.
Ueber das Duell zwischen Karl und Peter von Aragon. cf. P. 21981.
735. Regi Anglie. ‚Quantas et quam‘. P. 22049. d. o. Qu. II. ep. 13. R.
736. Eidem. ‚Exultat in Domino‘. P. 22142. Qu. II. ep. 14. R. u. 2.
737. Ad perpetuam rei memoriam. ‚Cogit nos‘. P. 21895. fol. 23'. 7.
738. Regi Scotie. ‚Inter cetera desideria‘. d. o. fol. 25.
Ueber Bedrückungen der Kirche in Schottland; sowie der folgende.
739. Judicibus (regni Scotie). ‚Graves iniurias‘. d. o. fol. 25.

Honorius IV.

740—743. (a. A XV): Die Processe g. Peter v. Aragon u. Constantia a. 11. IV. u. 23. V. 1286.
P. 22413. 22414. 22449. und ‚Dudum felicis‘.
A 519—522. B 501—504. R. u. 4.

744. (aus A XVI): Marie principesse Salernitane. „Concurrit ex". d. o.
Trost über das Missgeschick ihres Gatten.
A 532. B 514.
745. (B XIII): Ad perpetuam rei memoriam. „Justitia et pax". P. 22291. ep. 496. R. u. 1.
746. Ad perpetuam rei memoriam. „Ad tollendum de". P. 22289. ep. 497. 4 u. R. I. 95.
747. Ad perpetuam rei memoriam. „Dilectus filius nobilis". P. 22290. ep. 498. R. u. 1.
748. G(erardo) episcopo Sabinensi etc. „Quam gravis". P. 22293. ep. 499. R. u. 4.

Die Briefe des Berardus.

749. Regi Navarre. „Regie magnitudinis". publ. Delisle p. 91 aus NP.
NP 15. NV 15. NO 4. — B 574. — DV 434. DP 342.
750. Magistro Johanni de Castello. „Si iuxta sapientis".
NP 26. NO 331. — NV 338.
751. (Gregorio X.) „Angelica iunioris Thobie". publ. Delisle p. 101 aus B.
NP 71. NV 81. NO 169. — B 330. — SS II ep. 3.
752. Landulfo Caraczulo nepoti suo. „Scio amantissime". (P. 21731).
NV 154. NO 216. — B 347. — DV 485. DP 396.
753. Prioribus Domus Cisterciensis. „Si mei desiderii".
NP 188. NV 165. NO 273. — DV 371. DP 336.
754. Nobili viro Riccardo. „Desideramus in". publ. Delisle p. 99 aus NP.
NP 267.
755. (Schiedsspruch). „Orta inter discretos". publ. Delisle p. 117 aus B.
A 198. B 137.
756. Regi Anglie. „Urget fidelitatis debitum". SS I ep. 21. (gedr. Martène A. C. II. 1299).
757. Principi excellenti (Carolo II. regi Sicilie). „Joconditate plenos". SS fol. 25.

Uebersicht der Varia, soweit sie in der Sammlung selbst fehlen.

1) Orientalia.

a. DV 267—293. (cf. p. 72) Innocenz III. (267—277): P. 2498. — 2574. — Episcopis ap. Constant. constitutis „Evangelia docente". — P. 2458. — 59. 60. — 61. — 62. — 63. — 65. — 2518. — ? (278—280): Archiepiscopis ... per Franciam „Multipharie". — Petro S. Marcelli presb. card. „Potestati per". — Archiepiscopo Lugdunensi „Quod potestatem". — Alexander III. (281): Instructio fidei catholicae ad Soldanum Iconii. (auch DL Varia 1). — Clemens V. (282): Urosio regi Rascie „Benedictus". — ? (283): Archidiacono Constantinopolitano „Sicut organici". — Innocenz III. (284—288): Episcopis in exercitu crucesignatorum „Legimus in Daniele" (P. 2499?). — P. 2573. — Apost. Sed. Legato „Leviathan coluber". — Regi Ungarie „Satis sicut". — Eidem „Non tamen". — ? (289—293): Potestati et communitati „Angelus pacis in Greciam". — Eisdem „Sperantes et merito". — Eisdem „Angelus pacis". — Archiepiscopis etc. „Dilatum est". — Episcopo Tusculano „Paterne pietatis".

b. NV 351—356. DL 2—7: Clemens IV.? Regi et populo Tartarorum „Dei patris". — Eisdem „Cum non solum". — Berke (Berbe) principi Tartarorum „Etsi extra catholicam". Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Episcopo Urbevetano „Super reconciliatione" (nur NV). — Eidem „Benedictus Deus". — Imperatori Grecorum „Resplenduit". — Prelatis et clero Grecorum „Matutinum lucescente" (nur DL).

2) DP 401—440. DV 391—429. Aus der Zeit Nicolaus IV. Potestati Januensi, Approbate devotionis‹. — Regi Alamannie ‚Geminum bonum‹. — Episcopis Portugallie ‚Si lex Christi‹. — Episcopo Belvacensi ‚In solertie‹ (auch NV 344). — Regi Francorum ‚Ad tuam fili‹. — P. 23103. — P. 23110. — Archiepiscopo Maguntino ‚Nimis moleste‹. — Regi Francorum ‚Veniens nuper‹. — Abbati maioris monast. Turonensis ‚Ad fructus‹. — Gu. Ord. Praed. Laudavensi electo ‚Dudum Laudavensis‹. — Preceptoribus M. Templi ‚Quiescere‹. — Regi Francorum ‚In nostra constituti‹. — Duci Venetorum ‚Inter cultores‹. — Magistro Dom. S. Marie Theut. in Pruscia ‚Altas et‹. — H. Dalphino Viennensi ‚Turbamur‹. — Archiepiscopo Bremensi ‚Quoniam eulogium‹. — Regi Francorum ‚Mentem regiam‹. — Eidem ‚Habet assertio‹. — Eidem ‚Venerabilis fratris‹. — Regi Anglie ‚Est de celsitudine‹. — Capitaneis gentis in ultramarinis partibus ‚Gratam devotioni‹. — Regi Francorum ‚A regali memoria‹ cf. P. 22719. — P. 22719. — Principesse Salernitane ‚Cum detento‹. — S. Cecilie presb. card. ‚Ad repellendas‹. — Archiepiscopo Remensi ‚Ad reprimendas‹. — Regi Francorum ‚Manet nostro‹. — J(ohanni) S. Cecilie presb. card. A. S. L. ‚Inter ceteras‹. — Regi Romanorum ‚Actus tuos‹. — Regi Francorum ‚Nuper celsitudini‹. — Marchioni Montisferrati ‚Etsi quaslibet‹ cf. P. 22786. 87. — P. 22869. — J(ohanni) S. Cecilie presb. card. ‚Habet in nobis‹. — Episcopo Baiocensi ‚Pridem tibi‹. — Regi Francorum ‚Dudum per‹. — Archidiacono . . . Voglensi ‚Institutum divinitus‹ — Abbati S. Vedasti ‚Licet circa‹. — Regi Francorum ‚Infusum a Deo‹ cf. P. 22869. — P. 22881.

3) DV 498—502. Wahlanzeigen u. Wahlakten. zusammengestellt p. 71. im Anschluss an die in A-B stehenden Akten Gregor X. DV 503—505. dazu: DL Varia 10: Notarius ad papam ‚Quantum pater sancte‹.

4) DV 506—517. Encyclicae. zusammengestellt p. 71. im Anschluss an die in N stehende Encyclica Nicolaus III. DV 507. dazu: DL Varia 11—13: Encyclicae Innocenz V, Johann XXI, Alexander IV.

5) DV 368. 369. Ausschreiben d. Concils v. Vienne d. Clemens V. Archiepiscopo Neapolitano. Regi Francorum: ‚Regnans in celo‹. im Anschluss an die Gruppe ‚de concilio Lugdunensi‹ DV 357—367.

6) Processakten. vorgestellt dem in A stehenden P. 20712 = DP444. DV386.387.
a. DV 375—382: Akten des Templer-Processes.
b. DP 441. 442. DV 383. 384: Innocenz IV.? ‚Summi providentia und P. 11733.
c. DP 443. DV385. Clemens IV: ‚Nephandum et horrendum‹. V. Raynald 1267.20.

7) DV 432. Canonisationsbulle Ludwig IX. P. 24561. im Anschluss an die in N stehende Canonisation Richards v. Chichestre DV430.431.

8) DV 304. 305. Sicilien betreffende Briefe, wahrscheinlich von Innocenz IV. Universis ‚In maris amplitudine‹. — Archiepiscopo Lugdunensi ‚Regnum Sicilie‹.

9) DV 490—497. Briefe, Bologna betreffend, von Clemens V. (od. VI?). A. P. R. M. ‚In omnem terram‹. — Decano . . . Pictaviensi ‚Adversus quondam‹. — ‚Populo . . . Bononiensi ‚Ab olim Romana‹. — Archiepiscopo . . . Bononiensi ‚Ab olim‹. — Populo . . Bononiensi ‚Inter populos‹. — Archiepiscopo Ravennati etc. ‚Zelus fidei‹. — Populo . . . Bononiensi ‚Sensus‹. — Eisdem ‚De sacrario‹.

10) NV 357—360 und DL Varia 9. Im Anschluss an Briefe Clemens IV. Regi ‚Loquimur ex‹. — Nato R. Regis ‚Horrenda humanis‹. — Regi Sicilie

„Quod corde". (Clemens IV.) — Prioribus Ord. Praed. „Summus Orbis". — DL: ? „Christi sponsam".

11) Briefe ans Avignon, meist polit. Inhalts. 2. Hälfte d. 14. Jahrh.

a. NV 291—337: Carolo Imperatori „Hec fama". — Eidem „Amara nimis". — Eidem „Quamquam dilectus". — Eidem „Sicut per alias". — Eidem „Tanta fili". — Johanni regi Francorum „Attendentes". — Eidem „Perstrepit". — Eidem „Constitutis in valle". — Ludovico regi Sicilie „Quid peperit". — Eidem „Licet adversis". — Eidem „Anxiat nos". — Eidem „Littere tue". — Ludovico regi Ungarie „Dudum in assumptione". — Eidem „Licet fili". — Eidem „Quanta te fili". — Regi Navarre „Quanta sit fili". — Regi Castelle ac Legionis „Si diligenter". — Hugoni regi Cypri „Frequenter apud". — Johanni Paleologo „Venerabilis frater". — Blanche regine Castelle „Super angustiis". — Consiliariis regis Castelle „Quamquam uniendi". — Edwardo regi Anglie „Quamquam fili". — Edwardo, primogenito regis Anglie „Quamquam fili". — Eidem principi „Venerabilis frater". — Karolo, primogenito regis Francorum „Audita nuper". — Tallayrando episcopo Albanensi „Tanta nos". — Eidem „Testis nobis est". — Eidem „Inter angustias". — Nuntiis apostolicis „Dolemus utique". — ? „Quamquam in republica." — Egidio episcopo Sabinensi „Multifarie". — Eidem „Admonet nos". — Constantin. et Aquilegensi ac Gradensi patriarchis „Antiquorum servavit". — Consilio . . . Urbis „Semper in conspectu". — Communi civitatis Perusine „Occurrit frequenter". — Consilio . . . Spoletano „Si vera sunt". A. F. R. M. „Omnis culpa" und „Solent pervese mentes". (epp. 329—332 Missivae aus Avignon). Tallayrando episcopo Albanensi „Quamquam ille". — Guillelmo S. Marie in Cosmedin diac. card. „Licet fili". — Comiti . . . „Audivimus cum displicentia". — Rogerio de Pinibus „Quantum expedit". — Roberto imperatori Constantinopolitano „Multorum de". — Guillelmo S. Marie in Cosmedin diac. card. „Mare mundi".

b. NV 345—350: (Imperatori) „Inefabilis nobis est". — ? „Inter ceteros fili". — ? „Si Anna discessum". — (Communitati) „Sicut sedes". — Potestati . . . Pisano „Qui corda fidelium". — Preposito „Cum dubitares".

c. NV 364—366: Regi Aragonum „Ut erga d. f. Jacobum". — Eidem „Dilectus filius". — Universis patriarchis . . . . per Italiam et Ungariam constitutis (nur mehr die Adresse).

Benützung der Sammlung.

Frühzeitig schon hat die Sammlung der historischen Forschung Dienste geleistet. Schon Raynald benützt sie, aber nur in NO, von dem er ausdrücklich sagt, er enthalte zahlreiche im Vaticanischen Register fehlende Papstbriefe. Die Handschriften des Vaticans hat er jedoch nicht ausgebeutet, obwol er den DV, auf den er in NO mit zahlreichen Randnoten verweist, kannte. Auch Raynalds Vorgänger, Bzovius, welcher in seiner Fortsetzung der Annales Ecclesiastici des Baronius die Register benützte, hat dieselben und desgleichen den NO unbeachtet gelassen. — Wahrscheinlich durch die vielen Citate Raynalds aufmerksam gemacht, hat dann auch der Verfasser des „Bullarium

Franciscanum", Sbaralea, den NO herangezogen. Allerdings bedient er sich meist bei dessen Briefen der Drucke bei Raynald, wie aus seinen Citaten des Codex mit dem Zusatze „apud Raynaldum" zu schliessen ist; in zwei Fällen aber geht er doch auf denselben selbst zurück, nämlich bei P. 21167, den Raynald nur fragmentarisch und er erst vollständig druckt, und bei P. 21253, dessen Vorhandensein im Codex Raynald nur vermerkt, während er ihn abdruckt[1]). Der nächste, bei dem wir NO begegnen, ist der Verfasser der „Historia di Piacenza", Pietro M. Campi; während es aber feststeht, dass er die Register selbständig benützt hat, macht wol der Umstand, dass sich unter den zahlreichen Briefen, die Campi dem NO entnommen haben will, kein einziger findet, der nicht auch im Raynald steht, es wahrscheinlich, dass er sich nur dessen Drucke bedient habe. Sicher wieder ist die Benützung des NO von Seite Mabillon's, der i. J. 1685 eine Anzahl auf französische Geschichte bezügliche Abschriften aus ihm anfertigte, die nachher ganz oder zum Theil von Martène und Durand gedruckt worden sind[2]). — In neuerer Zeit hat Ficker ihm einige Abschriften entnommen, die zum Theil in seinen Acta imperii, zum Theil von Busson im Anhang zur „Doppelwahl des Jahres 1257" abgedruckt sind, und endlich hat Posse in den „Analecta Vaticana" eine beträchtliche Anzahl seiner Briefe in Auszügen mitgetheilt.

Unter den Vaticanischen Handschriften ist A am meisten ausgebeutet worden, wenn es auch nur zwei Männer sind, bei denen wir seine Benützung mit Sicherheit nachweisen können[3]). Der erste von ihnen ist Palacky, welcher in seiner „Italienischen Reise" eine bedeutende

[1]) Auch Sbaralea sind die Vaticanischen Handschriften verborgen geblieben, obwol er die Register selbständig benutzen konnte, und dasselbe ist der Fall bei seinen Vorläufern in der Herausgabe der Bullarien der Minderbrüder, Wadding und Ripoll, von denen wenigstens der erste auch direct das Registrum ausbeutet. Sie benützen auch NO nicht, sondern entlehnen nur dessen Briefe dem Raynald. [2]) Im zweiten Bande der Amplissima Collectio. In welchem Maasse Mabillon den NO ausgebeutet hat, vermag ich nicht anzugeben: im Museum Italicum, wo er I. 66 ff. über den Besuch der Vallicelliana berichtet, führt er die Handschrift nicht an. Martène gibt nur P. 19741. 20657. 21400. 21401. [3]) Vielleicht hat schon Garampi den A, dem er, wie wir pag. 23 sahen, grossen Werth beimass, für historische Zwecke, wenn auch ohne Erfolg, durchgesehen, nämlich für die „Argumenta litterarum apostolicarum in Archivio secreto Vaticano", welche i. J. 1763 an Freiherrn v. Oefele überschickt wurden. V. Deutinger, Beiträge zur Geschichte ... von München-Freising II. 152. Unter allen von Deutinger aus dieser Arbeit Garampis gegebenen Papstbriefen findet sich nur P. 21085 in der Berardussammlung, aber nicht in A, sondern nur in NO vor; er steht aber auch im Registrum A. IV. ep. cur. 14, und wird als ep. 74 desselben, d. i. nach der die Serien überspringenden Numerirung, von Deutinger-Garampi citirt.

Anzahl Briefe im Auszuge mittheilt und die Handschrift selbst einer Beschreibung unterzieht[1]). Aus den von ihm erworbenen Abschriften haben sodann Erben und Boczek in ihren Urkundenwerken die in ihr Gebiet fallenden Briefe in extenso veröffentlicht. In grösserem Umfange hat dann Theiner den A benützt, sowol für seinen „Codex diplomaticus dominii temporalis"[2]), als auch für die „Monumenta historica Hungariae"[3]), aus welch' letzteren zahlreiche A-Briefe in die „Monumenta Hungariae historica" der kgl. Akademie übergegangen sind[4]).

Von den Handschriften der Vaticanischen Bibliothek hat den DV nur Ficker[5]), den NV nur der päpstliche Archivar Zaccagni in seiner 1709 anonym erschienenen Schrift „Dissertatio historica de summo A. S. imperio in urbem comitatumque Comacli" benützt[6]).

Unter den französischen Handschriften haben nur NP, DP und SS der Forschung bisher Material geliefert. Die Benützung der ersteren lässt sich mit ziemlicher Sicherheit nachweisen bei Duchesne „Histoire

---

[1]) Palacky bezeichnet hiebei den A als Originalhandschrift des Berardus. [2]) Theiner ist der einzige curiale Schriftsteller, bei dem sich mit Sicherheit die Benützung des A nachweisen lässt. Möglich wäre sie bei Stefano Borgia, der in seiner „Difesa del dominio temporale Roma 1791" P. 18440 „dal archivio segreto Vaticano" abdruckt. Ob sich der Brief im Registrum Urban IV. findet, und wenn, ob Borgia diesem den in A befindlichen Brief entnahm, vermag ich nicht anzugeben; das erstere aber ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil Raynald ihn aus NO druckt, und gegen das letztere scheint zu sprechen, dass Borgia gleich darauf bei Briefen Benedict XI. und Johann XXII. das Register ausdrücklich citirt. Sicher hat Borgia in seinem andern Werke „Breve istoria del dominio temporale Roma 1789", in dem sich die in der Sammlung stehenden P. 19217 und 19434 abgedruckt finden, den A nicht benützt. — Auch von keinem anderen Italiener lässt sich dies nachweisen, im besonderen nicht von Campi und Ughelli, welche die Register selbständig ausbeuten konnten. [3]) Dagegen findet sich A in den drei andern, analog angelegten Urkundenwerken Theiners für polnische, südslavische und schottische Geschichte nicht benützt. Die wenigen Berardusbriefe, die in ihnen stehen, (P. 21666. — 21265. — 20920. 20925), finden sich auch im Registrum und sind diesem bei Theiner entnommen. [4]) Die im vorigen Jahrhundert in Rom arbeitenden Ungarn, Peterffey, Koller und Graf Bathyany (freundliche Mittheilung Dr. Károlyi's) haben die Berardushandschriften nicht benützt. — Dasselbe gilt von den in Betracht kommenden nordischen Urkundensammlern, nämlich den Herausgebern des Diplomatarium Norvegicum: Lange, Unger und Huitfeldt und von Munck, der A auch nicht gesehen zu haben scheint, sonst hätte er wol neben der Archiv-Handschrift des Marino de Eboli (Munck-Löwenfeld p. 52) seiner Erwähnung gethan. — Auch G. H. Pertz, der ihn im Archive sah, hat ihn unausgebeutet gelassen. [5]) Für die Acta imperii; aus Fickers Abschrift hat ferner Busson a. a. O. zuerst und einzig P. 21054 veröffentlicht. [6]) Zaccagni hat aus NV die wichtigen Briefe P. 21092. 21093. 21107. 21108. 21181. 21187 zuerst publicirt. Theiner hat sie dann aus A, der entschieden bessere Texte hiefür liefert, wiederholt.

généal. de la Maison des Chasteigners" (1634) und bei Marlot „Metropolis Remensis Historia" (1666)[1]). Die beiden letzteren sind von den Maurinern ausgebeutet worden: zuerst von Mabillon, der aus SS eine beträchtliche Anzahl Briefe abschrieb, welche dann zusammen mit jenen, die er dem NO entlehnt hat, von Martène und Durand im 2. Bande der Amplissima Collectio publicirt wurden[2]). Dieselben haben dann für den 7. Band dieses Werkes DP in ausgiebiger Weise benützt, indem sie ihm fast die ganze Gruppe „de unione Grecorum" entnahmen[3]). — Endlich haben wir auch einer französischen Handschrift zu gedenken, welche auf die Berardussammlung unzweifelhaft zurückgeht, nämlich des Cod. Colbert. 1545 Reg. 3896 der Pariser Bibliothek, den Potthast zuerst in der Sedisvacanz vor Nicolaus III. citirt. Hiernach enthält er auf fol. 63'—67' folgende Briefe: fol. 63'

[1]) Duchesne druckt fragmentarisch P. 20978 aus „Extrait d'un Registre des Epistres du Pape Gregoire X, qui est en la Bibliotheqne de Monsieur de Thou", und Marlot P. 18442. 18756. 21391 „ex veteri Ms. Codice Bibliothecae Thuanae". Delisle weist nun von NP nach, dass er sich in dieser Bibliothek befunden habe, und es kommt noch hinzu, dass in den Drucken bei Marlot die Behandlung der Datirung bei den drei Briefen genau dieselbe ist, wie in NP. Beim Citate Duchesne's kann an einen Auszug des jetzigen Registerbandes Gregor X. nicht gedacht werden, da sich der betreffende Brief nicht in ihm findet. [2]) Die Herausgeber citiren die Handschrift als „Ms. Colbert"; man könnte also auch an NP denken, der nach Delisle ebenfalls in der Bibliothéque Colbert gewesen ist. Aber sie bringen nur Briefe, die in SS stehen, während doch NP eine bedeutend reichere Ausbente dargeboten hätte, und überdies solche, die in NP nicht stehen. — Mabillon hat den SS auch für Briefe Friedrich II. und des Petrus de Vineis verwerthet, welche Arbeit in demselben Bande der Amplissima Collectio niedergelegt ist. [3]) Der meisten Handschriften geschieht auch in Reiseberichten Erwähnung: Pertz führt Arch. V. 448 das Vorhandensein von A und DV an, hat sie aber für seine Sammlung nicht ausgebeutet, da er sie für Auszüge aus dem Registrum hielt (vgl. auch p. 83). Den DV führt dann wieder Bethmann Arch. XII. 242 an und gedenkt ibid. 257 auch des NV unter der Bezeichnung „Epistolae Pontificum". Dagegen ist beiden Forschern der NO verborgen geblieben; ihn unterzieht aber Dudick, Iter Romanum I. 25 einer auch auf den Inhalt eingehenden Beschreibung, ohne ihn aber als Handschrift des Berardus zu erkennen, obwol er, gestützt auf die Randnoten Raynalds, auf den DV verweist. — Von den französischen Handschriften wird NP von Pertz Arch. VII. 48 und SS ibid. 70 erwähnt, wo auch des Paris. 8581 gedacht wird. In DP vermuthe ich den von Pertz Arch. VIII. 296 unter der Signatur S. Germain français-Harlay n° 395 angeführten Codex, denn derselbe befand sich nach Delisle einst im Besitze Harlays und der Abtei St. Germain des Prés. Unerwähnt und unbenützt blieben bis Delisle nur B und DL. — Der Artikel „Bernardus de Neapoli" bei Osterley Wegweiser I. 9 wirft unsern Berardus mit einem Bernhardus saec. XII zusammen, über dessen schriftstellerische Thätigkeit Wattenbach Arch. f. K. öst. G. XIV. 52 und Anzeiger f. K. d. V. XVI. 189 handelt.

P. 21272; fol. 64 P. 21252. 53; fol. 65 P. 21254. 55; fol. 66 P. 21251. 21731.[1]) 21258; fol. 67 P. 21732. 33. 21273.[2]) Da ist jedoch eine Correctur dahin vorzunehmen, dass der den Beginn machende P. 21272 Nicolaus III. abgesprochen und mit Johann XXI. P. 21249 zusammengelegt wird[3]); dann haben wir aber in geschlossener Reihe die letzten 11 Briefe von Th. II der Dictamina (DP 390—400 DV 479—489) vor uns. Da ist nun an den Zusammenhang des Codex mit denselben umsoweniger zu zweifeln, als alle Briefe in ihm sowie in jenen undatirt sind, und zwar lässt sich aus dem Umstande, dass Potthast weder vor- noch nachher den Codex citirt, schliessen, dass wir es mit einer auf die fünf Blätter beschränkten partiellen Copie einer D-Handschrift zu thun haben.

Sonstige Ueberlieferung der Briefe.

Diese der Sammlung zu Theil gewordene Ausbeutung tritt in den Regesten Potthast's zu Tage. Es befinden sich aber unter den bei ihm verzeichneten Briefen derselben viele, welche auch aus andern Quellen geflossen sind oder in solchen nachweisbar sind, und wir müssen nun, wollen wir die Sammlung als historische Quelle, so weit sie bisher der Forschung dienstbar gewesen ist, richtig würdigen, diese Briefe von den einzig durch Berardus überlieferten scheiden. Die Zahl der letzteren ist 120, während 204 von den 324 in Potthast enthaltenen Briefen auch andere Provenienz aufweisen. Dieselbe gliedert sich in zwei grosse Gruppen; sie geht nämlich entweder direct oder indirect auf das Vaticanische Registrum zurück, oder sie beruht auf Empfänger-Archiven, also entweder auf Ueberlieferung in urkundlicher Form, oder auf Handschriften, die ihr Material aus den in die

---

[1]) Dieser Brief ist übrigens aus Potthast zu streichen, denn er gehört nicht Nicolaus III. an, sondern ist ein Privatbrief des Berardus (n° 752), der seinen Neffen Landulfus Caraccioli über den Tod seines Vaters tröstet. Ein Bruchstück von ihm ist (aus NO) abgedruckt bei Raynald 1277. 19, der schon erkannte, dass der Brief von keinem Papste geschrieben sein könne; nun wird durch die Sammlung die Autorschaft des Berardus sicher gestellt, zumal da sich auch sonst die Verwandtschaft desselben mit dem Geschlechte der Caraccioli nachweisen lässt. Abgefasst ist er wahrscheinlich in der Sedisvacanz nach Johann XXI., auf dessen jähes Ende die von Raynald mitgetheilte Stelle hinweist. [2]) Von diesen Briefen sind P. 21732. 21733 ungedruckt. P. 21273 ist aus dem vorliegenden Codex von Baluze Conc. Galliae, die übrigen sind von Raynald aus NO publicirt. [3]) Das Regest, welches Potthast unter n° 21272 aus dem Codex gibt, passt vollständig auf den bei Raynald 1277. 12 gedruckten Brief Johann XXI., den Potthast unter n° 21249 verzeichnet. Dass er diesem und nicht Nicolaus III. angehört, beweist seine Stellung in NV, in welchem unter n° 149—153 erst nach ihm die Briefe aus der Sedisvacanz vor Nicolaus III. folgen. (Verz. n° 473).

Hände der Adressaten gelangten Ausfertigungen geschöpft haben[1]). In die erstere fallen 153 Briefe, von denen 130 direct aus dem Registrum gedruckt worden sind[2]), 19 von mir selbst in demselben vorgefunden wurden, während die Provenienz ihrer Drucke entweder auf Berardus oder auf andere Quellen zurückgeht[3]); endlich sind 4 Briefe aus der in der päpstlichen Kanzlei entstandenen Formelsammlung des Marino de Eboli geschöpft wurden[4]).

Bedeutend kleiner ist die zweite Gruppe, deren Briefe auf folgende Provenienzen zurückgehen[5]):

1. In Urkundenform. 12 (8)[6]).

---

[1]) Bei der folgenden Zusammenstellung sehe ich natürlich von allen Werken ab, die nur aus Drucken schöpfen, und berücksichtige nur solche, die direct auf handschriftliche Quellen zurückgehen. [2]) Die in Betracht kommenden Werke sind folgende. Curiale: Bzovius, Raynald, Theiner und die Turiner Ausgabe des Bullarium Romanum, (zweifelhaft bei Borgia). Italiener: Campi, Ughelli, (Sartius). Minderbrüder: Wadding, Sbaralea (während Ripoll nur aus Wadding abdruckt). Ungarn: Koller (dessen Römische Arbeiten wol Féjer, der niemals in Rom gewesen ist, benützte), Theiner (aus ihm die Monumenta Hungariae). Slaven: Palacky (aus dessen Abschriften Erben für Böhmen, Boczek für Mähren), Theiner. Nordische Schriftsteller: Lange, Unger und Huitfeldt, Munck. — Als Vorläufer der letzteren ist wahrscheinlich Vastovius anzusehen, der in seinem Werke „Vitis aquilonia“ Cöln 1623 einzelne Briefe in einer Form abdruckt, die er nur dem Registrum oder einer daraus abgeleiteten Quelle entnommen haben kann; so wenn er nach P. 20897 die Notificationsschreiben nur mit l. c. m. und folgenden Verweis auf den Hauptbrief bringt u. s. f. — Weder von französischen, noch spanischen, noch englischen Urkundensammlungen lässt sich bei den in Betracht kommenden Briefen Benützung des Registrums erkennen. — Auf deutschem Gebiete geht unter den vorliegenden Drucken nur der Deutingers auf Abschriften des Registrums zurück, wie schon pag. 596 bemerkt wurde. — Der zweite Band der „Epistolae Selectae“ in den M. G. wird wol die Zahl der im Register nachweisbaren Briefe der Sammlung vermehren; da Pertz aber mit Clemens IV. abschloss, so wird dieser Zuwachs kaum erheblich sein. [3]) P. 20645. 20763. 20764. 20765. 20871. 21151. 21392. 21400. 21401. 21624. 21962. 22013. 22026. 22042. 22077. 22123. 22132. 22141. 22289. [4]) P. 19295. 20505. 20506. 21102. Marino de Eboli enthält ferner die einschlägigen P. 20517. 20645. 21972, die aber auch im Registrum überliefert sind. Raynald, Campi, Wadding und Martène (Mabillon) drucken aus römischen Handschriften dieser bisher nicht näher untersuchten colossalen Formelsammlung. [5]) Ich halte es für übersichtlicher, wenn ich im folgenden auch jene Briefe herbeiziehe, die daneben auch im Registrum überliefert sind; dieselben sind durch ein beigesetztes (R) gekennzeichnet. Die in Klammern gesetzten Zahlen zeigen jene Briefe an, welche ich im Registrum nicht nachzuweisen vermag. [6]) Das Vaticanische Archiv hat hiebei drei Stücke geliefert: P. 21744 im Original bei Theiner, und P 19434. 20028 in dem daselbst befindlichen amtlich angelegten Liber privilegiorum S. R. E. bei Raynald. Aus den zu Montecasino befindlichen Originalausfertigungen druckt Gattula P. 22290 (R) und 22291 (R). Die Cistercienser-Privilegien P. 19185 und 21020 (R) sind

2. Drucke bei Rymer „Foedera et Acta“ aus engl. Archiven. 20 (6)[1]).
3. Ein bei Duchesne „Hist. Franc. SS.“ citirter Codex. 8 (6)[2]).
4. Ein bei Lazeri „Miscellanea“ benützter Apparatus. 20 (10)[3]).
5. Tractate südfranzösischer Provenienz. 3 (2)[4]).
6. Trierer-Quellen. 2 (1)[5]).

---

einerseits aus einem Transsumpte Pius II., andererseits aus einer Copie a. 1292 bekannt geworden; daran schliessen sich P. 18680. 19102. 22105, die von den Minderbrüdern aus Archiven ihrer Convente veröffentlicht wurden, und P. 19079, der im „Registrum monasterii de Passelet“ gedruckt vorliegt, endlich der Kreuzzugsbrief P. 20804 (R), der von Marca einem zu Narbonne angefertigten Notariats-Instrumente entnommen ist.

[1]) P. 18685 (R). 20525 (R). 20648. 20664. 20712 (R). 20767 (R). 20769 (R). 21159 (R). 21263 (R). 21271. 21374 (R). 21892 (R). 21967 (R). 22005 (R). 22061 (R). 22092. 22093. 22094. 22132 (R). 22142 (R). [2]) Die alte Handschrift, aus welcher Duchesne P. 18196. 18402. 18624 (R). 19021. 19022. 19026. 19027. 21998 (R) druckt, scheint eine Zusammenstellung von Urkunden zu sein, welche das königliche Haus von Frankreich, insbesondere Ludwig d. H. betreffen. Sicher ist sie unabhängig von den uns bekannten Berardushandschriften, denn sie enthält auch die in jenen fehlenden P. 18155. 18156. 18190. [3]) Lazeri „Miscellanea ex Mss. libris bibliothecae collegii Romani“ entnimmt die 30 Papstbriefe saec. XIII, die er in Tom. II als besondere Gruppe abdruckt, „ex apparatu quodam historiae Siculae, quem satis amplum habemus in libris Rogerii Comitis a Ventimiglia“. Dieser Apparatus lässt sich in soferne in keine der aufgestellten Kategorien bringen, als er einerseits sicher auf Empfänger-Archive, andererseits auf das Registrum oder Berardus zurückgeht. Unter den 30 Briefen finden sich folgende der Berardussammlung: P. 20029 (R). 21104. 21745 21939. 21956. 22013. 22026. 22031 (R). 22032. 22033. 22042 (R). 22077 (R). 22123 (R). 22141 (R). 22289 (R). 22293 (R). 22413 (R). 22414 (R), und die vorher im Vaticanischen Archive nachgewiesenen P. 20028 und 21744. Da mit ihnen die Zahl der im Apparatus stehenden Briefe nicht erschöpft ist, und da, wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, eine beträchtliche Anzahl im Registrum fehlt, so kann weder Berardus noch dieses ausschliessliche Quelle sein. Dass aber entweder der eine (wobei dann nur an A oder B gedacht werden könnte), oder das andere Theilquelle sei, macht der Umstand, dass P. 22042 L. e. m.-Sätze aufweist, sehr wahrscheinlich; da aber diese bei Lazeri vollkommen gleich lauten sowol mit dem Registrum, als mit A-B, so können sie die Frage, welche der beiden Quellen zu Grunde liegt, nicht entscheiden. [4]) Das sind P. 20714. 20956 (R) und 21789. Die beiden ersteren entnimmt Ménestrier „Histoire . . de Lyon“ einem „Tractatus de bellis et induciis, que fuerunt inter canonicos S. Johannis Lugduni et canonicos S. Justi ex una et cives Lugdunenses ex altera parte“. Darauf, oder auf Ménestrier gehen dann bei P. 20956 wol auch die andern Lyoner Drucke zurück. Der letztere ist von Launoius Opp. II. 289 einem Tractate über den Begräbnissplatz der hl. Maria Magdalena im Kloster Vezelay entnommen. Ob auf diesen auch der Druck bei Faillon „Monuments inédits sur l' apostolat de S. Marie-Madeleine en Provence (ed. Migne 1865) zurückgeht, oder ob derselbe, sowie Martène, hiefür SS benützt hat, vermag ich nicht anzugeben, da Faillon's Werk mir unzugänglich war. [5]) P. 18656 ist von Martène nach einer Abschrift Mabillon's in der Ampl. Coll. IV. 478 aus Akten

7. Scriptores. 1 (1)[1]).
8. Concils-Acten bei Mansi und seinen Vorgängern. 9 (—)[2]).
9. Formelbücher aus der Kanzlei K. Rudolfs. 7 (7)[3]).

Endlich muss ich bei 11 Briefen das Geständnis machen, dass ich die Provenienz ihrer Drucke nicht kenne[4]).

Werth der Sammlung.

Das Verzeichnis der Briefe ist wol geeignet, die Thätigkeit des Berardus als eine hervorragende zu kennzeichnen. Nach bescheidenen

---

des von Urban IV. gegen den Erzbischof Heinrich von Trier eingeleiteten Processes gedruckt ‚ex Ms. Card. Ottoboni‘, und P. 20191 (R) ist ibid. 307 den Gesta Trevirorum entnommen. Martène druckt letzteren auch im zweiten Bande des Thesaurus novus anecdotorum ohne Provenienzangabe.

[1]) P. 21895 ist in der Continuatio des Hermann von Altaich überliefert. [2]) P. 20680. 20681. 20716. 20717. 20762. 20869. 20872. 20878. 21947. Sie stehen alle im Registrum. [3]) In den Codices Epistolares von Gerbert, Bodmann (und Hergott), ferner im Baumgartenberger Formelbuche und in der Summa curiae regis finden sich zerstreut und vereinzelnt, so dass an die Benützung einer Berardushandschrift nicht gedacht werden könnte, vor: P. 20929. 20931. 20962. 20969. 21035. 21047. 21107. Sie fehlen alle im Registrum und sind alle auch aus A und NO bereits gedruckt worden. [4]) Ueber das Citat ‚dal Archivio segreto Vaticano‘ beim Drucke Borgia's v. P. 18410 wurde schon pag. 597 gesprochen. Bei allen andern Briefen ist die Provenienz aus Berardus entweder ganz ausgeschlossen oder doch sehr unwahrscheinlich. Das erstere gilt von den eng zusammengehörigen P. 21171. 21172, gedr. im Bullarium Vaticanum, deshalb, weil der letztere dort datirt ist, während er in NO, wo er einzig vorkommt, ohne Datirung gelassen ist. Im Registrum finden sie sich aber auch nicht. Das letztere gilt von 18232 und 19911, deren Drucke einerseits auf NO (resp. Raynald), andererseits auf Bzovius zurückgehen, der sonst nachweisbar weder NO, noch eine andere Berardushandschrift benützt hat, hier aber auch das Registrum nicht citirt. Ferner bei P. 19659, den Martène ohne Provenienzangabe in Thesaurus II. 337 druckt, denn er benützt in diesem Bande mehrere Handschriften mit Urban- und Clemensbriefen französischer Provenienz. welche mir auf das Registrum zurückzugehen scheinen. — Bei P. 21836 (den er in der Ampl. Coll. II. 1291 aus SS druckt) citirt Martène im Thesaurus I. 1172 ein ‚Ms Fr. Praedicatorum Rothomagensium‘, das ich nicht näher zu bestimmen vermag; desgleichen weiss ich nicht, woher die mir unzugänglichen Mémoires et documents de Genève (XIV. 170) dasselbe Stück nehmen, doch vermuthe ich urkundliche Form, da hier erst eine Datirung gegeben wird. Sehr unwahrscheinlich ist auch die Berardusprovenienz bei P. 19508 (Muratori und spanische Quellen), 19910 (nordisch), 20688 (englisch), die wol aus Empfänger-Archiven geschöpft sein werden, und bei P. 20776, dessen fragmentarischen Druck Féjer dem mir unzugänglichen Werke: Schier, Buda Sacra entnommen hat. — Endlich ist noch anzuführen, dass P. 20712 und 20750 neben ihrer Provenienz im Registrum (ersteres auch bei Rymer) von Würdtwein N. S. D. aus den Codd. Vatic. 7183 und 1272 abgedruckt sein wollen, ohne dass sie sich in denselben, wie mir Dr. Skodlar mittheilte, finden.

Anfängen unter Urban IV. finden wir ihn bereits unter Clemens IV. mit der Abfassung der wichtigsten Urkunden in der Sicilischen Angelegenheit betraut. Den Höhepunkt erreicht sie sodann unter Gregor X. und seinen nächsten Nachfolgern[1]); die Verhandlungen mit K. Alphons und K. Rudolf, sowie die Pacificirung Tusciens und der Lombardei (einer der Hauptzielpunkte der Politik Gregor X.) sind mit ganz geringen Ausnahmen der Feder des Berardus anvertraut gewesen, und in hervorragender Weise gilt dies auch vom Lyoner-Concil, dem Kreuzzug und der griechischen Union. Beleuchten diese Thatsachen die umfassende Thätigkeit des Berardus, so macht die Erkenntnis, dass die vorhin skizzirte politische Correspondenz fast ausschliesslich nur durch seine Sammlung überliefert ist, dieselbe für die Zeit Gregor X. bis zur Thronbesteigung Nicolaus III. zu einer Quelle ersten Ranges: Ohne ihr hätten wir (die Correspondenz im weitesten Umfange aufgefasst) darüber 13 Briefe der Curie; so besitzen wir deren 58, und berücksichtigen wir auch diejenigen, welche noch der Publication harren, so erhalten wir noch eine wesentliche Bereicherung des Materials, vor allem für die Verhandlungen über die Kronentsagung K. Alphons von Castilien und für die Ordnung der italienischen Verhältnisse. — Wenn das mit der Beschaffenheit des päpstlichen Registrums dieser Zeit zusammenhängt, welches eben unter Gregor X. und Johann XXI. die politische Correspondenz völlig ignorirt und für Innocenz V. überhaupt nicht existirt[2]), so wird dies anders unter Nicolaus III. Unter ihm wurde ein zweiter Registerband angelegt, der geradezu dem „Liber de negotio imperii“ unter Innocenz III. an die Seite gestellt werden kann. Da dürften wir uns also nicht wundern, wenn die Sammlung des Berardus als allein dastehende Quelle in Bezug auf die politische Correspondenz herabgedrückt würde. Aber wir finden in seiner Sammlung überhaupt mit einer einzigen Ausnahme[3]) keine Briefe de negotio imperii und über die einschlägigen Verhältnisse vor. Das fordert natürlich eine Erklärung und es bietet

[1]) Schon die Thatsache, dass der 10. Theil der bei Potthast verzeichneten Briefe Gregor X., und zwar weitaus der wichtigste, von Berardus herrührt, characterisirt die Arbeitsthätigkeit desselben unter diesem Papste. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass das Vorhandensein des griechischen Einlaufs in A-B auf eine Art Referat, das dem Berardus in der Unionsfrage übertragen war, hinzudeuten scheint. [2]) Es sei hier auch auf die beträchtliche Anzahl der Briefe des Cardinal-Collegiums während der Sedisvacanzen hingewiesen, die uns nur durch Berardus überliefert sind. [3]) Das ist P. 21496, der sich auch (wieder als einzige Ausnahme) im ersten Registerbande Nicolaus III. findet. Wie ich unten darthun werde, ist er nicht 1278, sondern schon 1277, noch vor der Krönung, abgefasst und somit der früheste Brief Nicolaus III. an K. Rudolf.

sich eine doppelte dar. Es wäre möglich, dass die Concepte des Berardus, welche mit zur Anlegung des zweiten Registerbandes verwendet wurden, nicht in die Hände der Redacteure unserer Handschriften gelangt sind; aber an sich klingt das gekünstelt, und dann sind manche Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden, dass die politische Correspondenz durch die Hände des Cardinal Mathaeus Orsini und des Benedict v. Anagni (des nachmaligen Bonifaz VIII.) gegangen sei. So ist es also wahrscheinlicher, dass Berardus unter Nicolaus III. mit den Reichsverhältnissen überhaupt nichts zu thun hatte und da liegt es nahe, den Grund hiefür in seiner Persönlichkeit selbst zu suchen, da er als Neapolitaner und Verwandter einer dem neuen Königshause eng befreundeten Familie mit einer Politik in Widerstreit stehen mochte, die sofort nach der Thronbesteigung des Orsini dem selbstsüchtigen Anjou wirksam entgegentrat[1]). Damit war

[1]) Berardus war mit der Familie der Caraccioli von Neapel verwandt: in n⁰ 281 schreibt Gregor X. an den Gualterus Caraccioli in der Kreuzzugsangelegenheit und in P. 21050 wird von ihm dem Matthaeus Caraccioli eine Pfründe in Verdun verliehen, und jeder derselben wird in der Adresse als ‚nepos magistri Berardi de Neapoli subdiaconi et notarii nostri' bezeichnet. Ferner findet sich in der Sammlung (n⁰ 752) der Trostbrief des Berardus an seinen Neffen Landulfus Caraccioli, über den schon vorher pag. 599 gehandelt wurde. — Dieser Landulfus wird von Karl I. i. J. 1269 zum Justitiarius der Universität Neapel ernannt und bleibt in dieser einflussreichen und einträglichen Stellung dessen ganze Regierungszeit (Del Giudice p. 253. 268). Dass er in dem Ernennungsdecrete ‚syndicus militum' genannt wird, zeigt, welch' hervorragende Stellung die Familie damals in Neapel einnahm. In einer anderen Urkunde (Del Giudice 261) wird Landulfus genannt ‚nepos venerabilis viri magistri Berardi di Neapoli D. Pape notarii, dilecti amici et consiliarii nostri'. Damit steht im Zusammenhang, wie sich Berardus Karl II. gegenüber in n⁰ 757 auf die dem Vater geleisteten Dienste berufen und ihn geradezu seines Wohlwollens versichern kann. — Dieses persönliche Verhältnis zu den Anjous mag Berardus angeknüpft haben anlässlich der letzten Verhandlungen Clemens IV. mit Karl über dessen Krönung, zu denen er am 28. XII. 1265 nach P. 19492.93 delegirt worden war. Wahrscheinlich hängt es auch mit diesen zusammen, dass sich der Papst zwei Monate früher bei Margaretha von Frankreich und Eleonore von England entschuldigt, dass er den Berardus ‚cuius presentia est nobis multum necessaria' ihrem Wunsche gemäss nicht gesandt habe (P. 19704), und wir werden nicht irren, wenn wir hiebei an die Streitigkeiten denken, welche die Königinen mit ihrem Schwager Karl zu schlichten hatten. Wird hier unser Notar als unentbehrlich hingestellt, so lassen die Worte des Papstes in P. 19492: ‚mittimus et cum eis (cardinalibus, die am 29. XII. designirt wurden) virum consilii, virum profundi pectoris, probate fidei et gravitatis exacte, d. f. mag. Berardum notarium et familiarem, qui tibi ex parte nostra secreto dicit aliqua, que scripto noluimus commendare', die hochangesehene Stellung, welche schon damals Berardus an der Curie einnahm, in hellem Lichte erscheinen. — Das gibt mir Gelegenheit, die mir bekannten Daten über Berardus

aber Berardus mit nichten von den Geschäften überhaupt entfernt; schon die Thatsachen, dass ihm nach wie vor die griechische Correspondenz anvertraut ist und dass die französisch-castilische Angelegenheit, deren Wichtigkeit die Absendung drei hoher Kirchenfürsten hinlänglich charakterisirt, unter Nicolaus III. ebenso wie unter dessen Vorgänger einzig durch ihn besorgt wird, bürgen uns dafür,

zusammenzustellen, wobei ich die Notizen, welche Delisle p. 88 und Garampi am Vorsteckblatte des A geben, benütze: Zuerst finden wir ihn unter Innocenz IV. erwähnt, wie bereits p. 70 angeführt wurde; er ist damals „subdiaconus et capellanus pape et juris civilis professor", also noch nicht Notar. In letzterer Eigenschaft begegnet er uns zum ersten Male unter Urban IV.; von ihm erhält er nach „Reg. T. IV. p. 315" eine Pfründe in der Diöcese Winchester (G), und ist nach „Reg. II. p. 64" Executor einer anderen Vergabung (G); ferner finden wir ihn bei einer Urban IV. vorgelegten Streitfrage mit der Untersuchung derselben betraut (Reg. T. I. A. II. ep. 22). Unter den folgenden Päpsten stossen wir auf keinerlei dem Berardus zu Theil gewordene Gunstbezeugung, und er scheint auch niemals zu hohen kirchlichen Würden emporgestiegen zu sein, denn noch unter Gregor X. wird er Subdiaconus genannt und erst unter Martin IV. erscheint er als Prior von Bari (Reg. T. I. A. II. ep. 135), welche Würde natürlich nur als Pfründe anzusehen ist, da wir ihn ja durch den ganzen Pontificat Martin IV. als Dictator thätig wissen. — Sowie unter Urban IV. finden wir Berardus auch später in mannigfacher Weise auftreten: so ist er am 27. V. 1267 Zeuge in einer Urkunde Karl I. (D), und prüft im Auftrage Clemens IV. einen Candidaten für das Doctorat von Montpellier (D). Bei Gregor X. intervenirt er für die Heirathdispens neapolitanischer Edler (D) und für die Entbindung des Nicolaus, Kantors von Tours von der Residenzpflicht (D). Sowie unter Clemens IV. tritt er uns auch jetzt als Jurist entgegen, wenn er einen Pfründenstreit an der Kathedrale von Quimper entscheidet (D), und als Examinator des sich um das Notariat bewerbenden Florentinerbürgers Raynerius dei Tholomei erscheint (Reg. A. I. ep. 35). Als hervorragender Beamter endlich hängt er zusammen mit dem Camerarius sein Siegel an ein Memoriale, das Gregor X. an den Kreuzfahrer Oliverius de Termulis sendet (v. Mitth. VI. 498), und unter Nicolaus III. wird ihm die Ehre zu Theil, in dem wichtigen Acte, den 1278 am 4. Mai der Machtbote K. Rudolfs, der Minderbruder Chonrad, im Consistorium ausstellt, als Zeuge zu fungiren. — Hiebei haben wir auch der in der Sammlung eingestreuten Privatcorrespondenz des Berardus zu gedenken, die freilich wenig Aufschlüsse gibt: Im engen Verhältnisse finden wir ihn zu den Cisterciensern stehen (nach n° 753), und Einblick in seinen Freundeskreis an der Curie gewährt der von Delisle p. 99 gedruckte Brief an den nobilis vir Riccardus (n° 754). Diesem Kreise mag auch der in n° 750 als Adressat auftretende Magister Johannes de Castello angehört haben, vielleicht aber nur im Verhältnisse eines Familiaren des Berardus, in welchem er nun zum Johannes de Capua steht, denn Berardus beglückwünscht ihn, dass er die „Neapolitana ruditas" mit der „Capuana dulcedo" vertauscht habe. Als familiaris selbst tritt Berardus in n° 749 dem König von Navarra gegenüber; es klingt aber das Bewusstsein, einflussreicher Mann zu sein, in diesen Dankschreiben ebenso entgegen, wie in den Briefen an den König von England und an Karl von Anjou (n° 756.

dass Berardus auch jetzt eine bedeutende Stellung an der Curie einnahm. — Unter Martin IV. ruhen die Verhandlungen mit dem Reiche; dessen ganzes Trachten ist auf die Beruhigung der eben gewonnenen Romagna, und nach der Sicilianischen Vesper auf die Vernichtung Peters v. Aragon gerichtet. In Bezug auf jene hat die Feder des Berardus keine Dienste geleistet; es ist aber auch wahrscheinlich, dass die betreffende Correspondenz direct durch die päpstliche Kammer vermittelt wurde[1]); dagegen finden wir, dass der grösste Theil der Briefe in der andern Angelegenheit von Berardus besorgt wird, und nur der Umstand, dass dieselben in beträchtlicher Anzahl auch Aufnahme im Registrum gefunden haben, bewirkt, dass wir die Sammlung auch unter Martin IV. nicht mehr in dem Maasse hochstellen können, wie früher unter Gregor X.[2])

757). — Endlich kennen wir auch zwei Briefe an Berardus: den des englischen Thesaurars (v. pag. 115), und den des Henricus de Isernia (bei Erben II. 117), auf den College Busson mich aufmerksam machte. So wenig wie der erste, berührt auch er thatsächliche Verhältnisse; wird in jenem hauptsächlich des Berardus Einfluss gerühmt, so hier die edle Abkunft, die Fülle der ihm anvertrauten Geheimnisse und die Perlen seiner Sprache.

[1]) Vgl. R. St. I. 270 u. ff. Die daselbst ausgesprochene Vermuthung, dass Berardus damals Camerarius gewesen sei, lasse ich fallen. Die Befähigung hiezu wäre ihm nicht abzusprechen, denn schon unter Gregor X. und im erhöhten Maasse unter Martin IV. hat Berardus recht verwickelte und heikle Verhandlungen in Geldsachen zu besorgen. [2]) Es würde zu weit führen, die Thätigkeit des Berardus und die Bereicherung, welche unser Wissen durch seine Sammlung erfährt, im einzelnen zu beleuchten. Dagegen soll hier noch einer Reihe von Berichtigungen gedacht werden, welche sich aus ihr für Potthasts Regesta ergeben: Soweit dieselben Datirungen betreffen, sind sie im Verzeichnisse bereits kenntlich gemacht; hier ist diesbezüglich nur noch anzuführen, dass P. 21496 vom 12. XII. 1278 weg zum gleichen Tage des Jahres 1277 zu rücken ist; denn sowie in A-B und den Epistolae Notabiles hat auch der Brief im Register (A. I. ep. cur. 7) das Datum „II. Id. Dec. suscepti a nobis ap. officii a. I.“, ist also sicher vor der Consecration ausgestellt. Potthast hat übersehen, dass auch bei Theiner, der aus R. druckt, das Datum so gegeben ist. (V. 502). — Es ergibt sich ferner, dass P. 20858. 20974. 21145. 21180. 21256. 21266*, weil identisch mit anderen Nummern, zu streichen sind: Ersteres fällt mit n° 20976 zusammen und ist dadurch entstanden, dass Potthast die Identität des von Palacky unter n° 336 regestirten ep. A 59 mit den Drucken von NO 75. DV 45 bei Raynald und Böhmer nicht erkannte. (V. 293). — Umgekehrt hat er das Regest von ep. A 75 bei Palacky n° 349 fälschlich auf den undatirten bei Raynald 1274. 45 gedruckten ep. NO 73ª bezogen, und einerseits ihn dem Datum Palackys gemäss zum 31. XII unter n° 20974, andererseits in der richtigen Erkenntniss, dass er am selben Tage ausgestellt sein müsse wie n° 20846, mit Anführung desselben Citates aus Raynald zum 11. Juni als n° 20845 eingereiht. (V. 290). — Unter n° 21145 (Innocenz V.) stellt Potthast einen bei Martène aus DP gedruckten Brief ein,

Wir müssen aber nun fragen, in wie weit wir die Sammlung, die uns solches Material liefert, als historische Quelle benützen können, und wie weit wir die Resultate, die auf Grund derselben bereits von der Forschung gezogen worden sind, als sichere hinnehmen dürfen? Dass wir es nicht mit Stilblüthen und nicht mit Musterbriefen zu thun haben, d. h. mit solchen, welche mit dem Zwecke, es zu sein, abgefasst wurden, ist wol sicher. Dafür bürgt das durchaus individuelle Gepräge, welches den Briefen anhaftet, und die Art der Texte, welche der von Concepten ebenso vollkommen als ausschliesslich entspricht, ferner der reale Hintergrund, welchen ein Drittel der Briefe durch ihr Vorkommen in andern Quellen besitzt; dafür endlich bürgt auch die Persönlichkeit des Berardus, der als vielbeschäftigter Mann kaum Musse gefunden hätte, derartige litterarische Erzeugnisse auf den Büchermarkt zu werfen oder seinen Nachfolgern im Amte zu hinterlassen[1]). Sichern wir also hiemit den Briefen ihren realen Gehalt, so müssen wir doch ihren faktischen Werth einschränken, wenn wir

---

der bei Nicolaus III. unter n° 21454 unter nochmaliger Citirung Martènes wiederholt wird, nun mit Beifügung des Druckes bei Sbaralea, der ihn Nicolaus III. zuweist. Wie seine Stellung in den Handschriften lehrt, gehört der Brief sicher Nicolaus III. zu, und in A-B trägt er denn auch das auf diesen, nicht aber auf Innocenz V. passende Datum ‚Viterbii Kal. Augusti'. Demgemäss ist n° 21145 zu streichen und der bisher als undatirt angesehene 21454 zum 1. VIII. 1278 hinaufzurücken. (V. 548). — Ferner entfällt P. 21180 aus folgendem Grunde: indem Potthast den bei Zaccagni aus NV 228 gedruckten undatirten Brief mit dem Regeste von A 118 bei Palacky n° 373 identificirte, bildete sich n° 21180 Johann XXI. v. 16. XI. 1276. Aber A 118, und somit auch das Regest bei Palacky, fällt mit n° 21181 zusammen, und der Brief bei Zaccagni thut dies mit A 117, welcher von Palacky unter n° 372 regestirt, sodann von Theiner gedruckt und bei Potthast unter n° 21108 zu Innocenz V. eingestellt wurde. (V. 454). — In P. 21256 wird vom Cardinal-Collegium der Stadt Parma der gleiche Befehl gegeben wie in P. 21255 Narni; da beide Städte doch nicht gleichzeitig den Monte S. Angelo als Eigenthum requirirt haben werden, so ist jedenfalls einer der Briefe zu streichen, und zwar der ganzen Sachlage nach der an Parma. Entstanden ist der Fehler bei Potthast einfach dadurch, dass NO, dem Raynald den Druck entnimmt, Parma fälschlich für Narni setzt, welch' letzteres vom Cod. Colbert. von D und von NV gebracht wird. (V. 495). — Endlich ist P. 21266* zu tilgen, d. i. der Auszug eines Briefes bei Bzovius, den derselbe Reg. T. I. A. I. ep. 24 entnimmt. Derselbe ist dort, und übereinstimmend damit auch in NP und B, vom 29. I. 1278 datirt. Indem nun Theiner denselben in den Mon. Slavor. druckt und hiebei irrig den 27. I. als Datum gibt, wurde Potthast verleitet, Auszug und Abdruck von einander zu trennen und sie den 2 Nummern 21265. 66 zuzuweisen. (V. 520). — Dass P. 21272, weil identisch mit 21249 (V. 473), nnd P. 21731 als Berardusbrief (V. 752) zu streichen sind, wurde schon pag. 599 angeführt.

[1]) Vgl. was darüber Delisle p. 120 schreibt.

uns der in A befindlichen Randnoten erinnern. Zwei derselben besagen durch ihr „non processit", dass die mit ihnen versehenen Briefe nicht ausgelaufen seien. Der eine derselben (P. 21038) ist gedruckt und, von seinem Herausgeber, Busson, auch als historische Quelle verwerthet worden. Es geschah dies mit voller Berechtigung, denn die Handschrift NO, welcher er ihn entnahm, lässt das „non processit" weg, so wie sie überhaupt, und mit ihr die anderen Vertreter der Epistolae Notabiles und desgleichen die Dictamina, keinerlei Setzungen von solchen Noten aufweist. Das führt uns zunächst darauf, dass wir alle jene Briefe, welche einzig in diesen zwei Kategorien der Handschriften überliefert sind, mit dem Reservate gebrauchen müssen, dass etwa auf ihrer Vorlage derartige tilgende Noten gestanden haben könnten. Wir sind aber auch genöthigt, dasselbe auf die von B überlieferten Briefe auszudehnen, denn die tilgenden Noten von A 100 und 410 lässt auch er bei den correspondirenden Briefen aus, trotzdem wir in ihm sonst eine Reihe von Noten constatirt haben. Finden sich dieselben zum Grosstheil übereinstimmend in A vor, so fehlen dort doch die von B 137 und 382. Da wir nun die Noten von A und B dahin gedeutet haben, dass sie von deren Redacteuren Aufzeichnungen entnommen worden seien, die Berardus selbst auf seinen Concepten, ihrer gemeinsamen Vorlage, angebracht habe, so ergibt sich aus obiger Thatsache, dass auch A nicht erschöpfend dieselben wiedergeben könne, was wir übrigens schon früher pag. 36 bei der Umwandlung der Legationsbriefe Innocenz V. in die Johann XXI. constatirt haben. Also auch den in A überlieferten Briefen muss, wenn auch im verringerten Maasse, dasselbe Misstrauen entgegengebracht werden, wie allen andern.

Aber — so fragen wir weiter — sind deshalb die Briefe, welche in A getilgt sind, absolut zu verwerfen, und sind alle andern, die, weil in der Sammlung allein überliefert, hiebei in Betracht kommen, mit dem Verdachte zu behaften, dass sie gänzlich werthlos sein könnten? Ich glaube das verneinen zu müssen. Sowie ein getilgter Brief im Registrum von einer Entscheidung der Curie Kunde gibt und damit eine historische Thatsache verbürgt, so ist es auch hier der Fall. Alle Briefe der Berardussammlung sind Ausflüsse von Entschliessungen und Ansichten, die an der Curie herrschten, und dadurch sind sie für uns von Werth. Eingeschränkt aber wird derselbe dadurch, dass wir nicht wissen können, ob sie auch wirklich erlassen worden seien, ob sie die von ihnen erwartete Wirkung innerhalb der Verhältnisse, welche sie berühren, hiedurch wirklich geübt oder zu üben versucht haben, oder ob sie nicht etwa durch Einwirkungen der einen oder

andern Art Modificationen erfahren haben oder Entwürfe geblieben sind. Bei manchen Briefen wird das erstere nachweisbar sein, bei anderen wird sich die Wahrscheinlichkeit für das letztere ergeben; das aber von Fall zu Fall durchzuführen, wird die Aufgabe sein, welche sich der Forscher, welcher die Sammlung benützt, stellen muss, ehe er an die Verwerthung ihres Materials selbst herantritt.

Die Concepte des Berardus.

Wenn die in einzelnen Handschriften auftretenden Titel, die in ihnen zerstreut vorkommenden Privatbriefe, und die in A-B aus den Vorlagen herübergenommenen Noten — und ich kann noch hinzufügen — die Einheit des Stils[1]) den Berardus als Autor der gesammten Sammlung erscheinen lassen, so setzt uns der Umstand, dass wir mit Ausnahme der Dictamina bei den Handschriften engen Anschluss an die gemeinsame Vorlage constatiren konnten, in die Lage, die Art, wie Berardus seine Concepte anlegte, des näheren zu beleuchten.

Da finden wir nun die Briefe vielfach in einer Form auftreten, in welcher sie nicht an ihre Adressaten ausgefertigt sein konnten; und zwar ist diese ihre Unfertigkeit begründet einerseits darin, dass sie sich eben im Stadium des Conceptes befinden, andererseits in der Manier des Berardus, der als hochgestellter und vielbeschäftigter Beamter häufig nur den Kern der Sache im Auge hatte und es andern überliess, demselben die gebührende Hülle zu geben. Das erstere gilt namentlich von der Datirung: Wir können mit Bestimmtheit erklären, dass eine beträchtliche Zahl in der Sammlung undatirt gewesen sei, nur müssen wir darauf verzichten, dieselbe zu fixiren, da bei Briefen, die nur in einer der in Betracht kommenden Handschriften überliefert sind, durch den Schreiber derselben Vernachlässigung der Datirung eingetreten sein kann; dagegen dürfen wir bei solchen, die von mehreren Handschriften gegeben werden, mit ziemlicher Sicherheit nicht nur auf Fehlen oder Vorhandensein der Datirung auf dem Concepte schliessen, sondern auch in letzterem Falle auf demselben gleiches Ausmaass der Formel annehmen. Mit wenigen Ausnahmen

[1]) Im Stile des Berardus lässt sich genaue Beachtung des im 12. und 13. Jahrhundert von der päpstlichen Kanzlei geübten „Cursus" constatiren. Vgl. Valois, Étude sur de rythme de bulles pontificales. Bibl. de l'École des chartes T. XLII, welcher erst von Nicolaus IV. an Abnahme des Gebrauches constatirt. Dem Geschmacke der Zeit überhaupt folgend liebt es Berardus, synonyme Ausdrücke und Sätze aneinanderzureihen, ohne jedoch in Schwerfälligkeit zu verfallen. Charakteristisch für seinen Stil sind vielleicht Wendungen wie „devota tranquillitas et tranquilla devotio" oder „operosum studium et studiosa opera" u. ä. m.

können wir die Briefe unserer Sammlung der Classe der „litterae legendae" zuweisen, d. h. sie als solche bezeichnen, deren Dictat dem Papste zur Approbation vorgelegt werden musste, und wir müssen daher fragen, ob ihr Datum den Zeitpunkt des päpstlichen Befehls, die Urkunde anzufertigen, oder den der Approbation des Conceptes bedeute, denn die dritte Möglichkkeit, dass das „Datum" zusammenfalle mit „scriptum", wird durch das Vorkommen der Datirung auf den Concepten vorweg ausgeschlossen. Da spricht nun entschieden für die Approbation die Thatsache, dass wir in Folge übereinstimmender Ueberlieferung in den Handschriften vielfach uns die Datirung verkürzt auf dem Concepte stehend denken müssen. Zum Theil ist dies freilich in der Natur der Concepte begründet: wenn die Angaben des Ortes oder des Jahres fehlen, oder wenn in der Formel die Worte „pontificatus nostri" ausgelassen sind, so kann eben der Dictator die Setzung oder Ausfüllung dem Grossator überlassen haben, namentlich wenn kein Residenz- oder Jahreswechsel vor der Thüre stand. Anders aber ist es, wenn wir Formen wie „Datum Viterbii" oder „Datum Viterbii (pontificatus nostri) anno primo" vorfinden. Für diese gibt es doch nur die eine Erklärung, dass der Dictator, indem noch längere Residenz der Curie zu Viterbo in Aussicht stand, in der sicheren Voraussetzung, dass die Approbation seines Conceptes noch daselbst erfolgen werde, den Beginn der Datirungsformel, den Ausstellungsort anticipirend, seinem Dictate anfügte[1]). Durch diese Annahme lassen sich denn auch Widersprüche, die zwischen Ort- und Tagesangabe aufstossen, in einfacher Weise lösen: Das übereinstimmend in den Handschriften überlieferte Datum von n° 358 (P. 21038) Beaucaire 10. Mai 1275 steht in directem Gegensatze zu dem von n° 349 (P. 21036) Auray 12. Mai 1275; wir können aber die Daten vereinen, wenn wir annehmen, dass der letztere an einem der früheren Tage in Auray concipirt und am 12. Mai zu Beaucaire approbirt worden sei. Das gleiche ist der Fall bei n° 366 (P. 21071), der 1275 am 15. October zu Valence gegeben sein will, während Gregor X. nach allem, was wir wissen, an diesem Tage auf seiner Rückreise schon zu Lausanne weilte[2]). Unter denselben Gesichtspunkt müssen

---

[1]) Die Annahme, dass die Ortsangabe das Stadium des Befehles zur Anfertigung des Conceptes oder der Anfertigung selbst repräsentire, ist natürlich ausgeschlossen, denn dann müssten wir sie ja bei allen Concepten vorfinden.

[2]) Ein weiterer dritter Fall stellt allerdings an diese Ansicht starke Anforderungen: Das „Dat. Viterbii Id. Martii a. 1°" von n° 130 passt nicht zu Clemens IV., welchem ich den Brief auf Grund der Handschriften zuwies, wol aber zu Urban IV., so dass wir drei Jahre Distanz (1262—1265) zwischen Anfertigung und Approbation

wir auch den bereits p. 36 besprochenen Fall stellen, dass drei Briefe (n° 480—482) ein „Datum ut supra" in den Handschriften aufweisen, ohne dass der vorhergehende Brief datirt wäre: aus dem engen Zusammenhang, in welchem die Briefe untereinander stehen, ergab sich ihre gleichzeitige Approbation und Expedition von selbst, und so konnte der Dictator gleich bei Anlegung des Conceptes durch den Verweis das ihm noch unbekannte Datum der Approbation anticipirend dahin bestimmen, dass es gleich dem des vorhergehenden Briefes sein werde[1]).

Wenn wir also annehmen, dass speciell das Tagesdatum die Approbation des Conceptes bedeute[2]), so würde es nahe liegen, die Scheidung der Briefe, die mit oder ohne Tagesdatum in den verlässlichen Handschriften überliefert sind, zusammenfallen zu lassen mit der in approbirte und nicht approbirte, oder doch: in Hinblick auf die Ueberlieferung alle Briefe ohne Tagesdatum mit dem Verdachte zu behaften, dass sie nicht approbirt worden seien. Hiebei müssten wir aber sicherlich denselben auseinanderhalten von dem Reservate, dass wir durch die Sammlung selbst bei keinem ihrer Briefe die Gewähr erhalten, dass sie expedirt worden seien; denn auch nach der Approbation

---

des Conceptes annehmen müssen. Der Brief ist aber eine Pfründenvergabung, und wenn wir die mannigfachen Wechselfälle in Betracht ziehen, denen nach den Noten des 4. Registerbandes Urban IV. derlei Concepte ausgesetzt waren (R. St. I. 276), so können wir den sich uns darbietenden Ausweg, der uns eine Emendation der Datirung erspart, doch nicht kurzweg abweisen. — Dagegen halte ich beim „Datum Rome XIII. Kl. Septembris" von n° 566 (P. 21481), welches mit der Thatsache in Widerspruch steht, dass Nicolaus III. erst im November 1279, in welchem Jahre der Brief ausgestellt sein muss, nach Rom übersiedelte, die Emendation in „Decembris" für nicht zu gewagt, da der Brief einzig in NO überliefert ist.

[1]) Ein analoger Fall scheint bei dem „Datum ut supra" von n° 523. 524 vorzuliegen, die im engsten Zusammenhange mit dem nur „Dat. etc." aufweisenden n° 522 stehen; da aber die Briefe nur in NP überliefert sind, kann auch ein Ausfall des Datums von n° 522 in der Handschrift stattgefunden haben. — Mehrere Fälle, die sich in NO ergeben, können deshalb nicht einbezogen werden, weil seine Schreiber die Datirungen häufig willkürlich kürzen. Dagegen scheint mir das von A und B gleichmässig gebotene „Dat. ut supra V. Kl. Augusti" bei n° 445 hieher zu gehören, da der vorhergehende Brief kein Datum hat: Hier hat der Concipist das Datum anfänglich als gleichlautend mit diesem anticipirt und dann doch das der Approbation nachgetragen, wol deshalb, weil dieselbe wider sein Erwarten nicht gleichzeitig mit der des voranstehenden Briefes erfolgte. [2]) Eine Reihe von anderen Gründen, dass dies auch für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts gelte, führt Rodenberg in der trefflichen Abhandlung „Ueber die Register Honorius III. etc." Neues Archiv X. 549 ff. an.

konnte der eine oder andere Zwischenfall die Grossirung oder die Expedition hintertreiben. Das lehrt uns n° 358, den durch „non processit“ getilgt ist, und doch mit vollem Datum versehen ist; und dass selbst nach der Expedition Ereignisse die Einhändigung von Briefen an den Adressaten hintertreiben oder modificiren konnten, bezeugen die Noten zu n° 479. 480, die doch schon am Wege nach Constantinopel bis Ancona gekommen waren. Gerade dieser letzte Fall beweist aber auch, dass der Mangel des Tagesdatums uns nur in sehr beschränktem Maasse berechtigt, jenen Verdacht auszusprechen. denn n° 479, den wir sicher als approbirt und expedirt nachweisen können, hat kein Tagesdatum, und so wie bei ihm wissen wir bei einer beträchtlichen Anzahl anderer Briefe, die in den Handschriften ohne jede Datirung gelassen sind, oder sie in einer Form haben, die auf Anticipation zu beruhen scheint, dass sie expedirt worden sind. Wir beschränken uns daher mit Constatirung der Thatsache, dass das Vorhandensein der Datirung weder Gewähr für die Expedition noch das Fehlen derselben es dafür sei, dass die betreffenden Concepte nicht approbirt worden seien.

Sowie der wichtige Bestandtheil der Datirung der Natur der Sache nach erst hinterher zu den von Berardus angefertigten Concepten kommen konnte, so scheint dies hie und da auch mit den Adressaten geschehen zu sein. Darauf deuten wenigstens in n° 50. 125. 134. 409. 419. 420 die ganz unkanzleigemässen Adressen „Judicibus (meist abgekürzt „Jüd.“) hin[1]. Es handelt sich in allen diesen Briefen um Streitsachen, deren vom Papste verfügte Erledigung Executoren zur Ausführung übertragen wird; da konnte die Behandlung der Rechtsfrage selbst und der Auftrag zur Anfertigung des Conceptes erfolgen, ohne dass schon bestimmte Persönlichkeiten zu Executoren designirt waren, so dass der Concipist genöthigt war, am Kopfe der Urkunde einen allgemeinen Titel au Stelle der hinterher einzutragenden Adresse zu setzen[2]).

Konnte Berardus bei der Datirung die Ausfüllung einzelner Worte und Formeln dem Grossator überlassen, so that er dies auch sonst am Protocoll. So hatte er es wahrlich nicht nöthig, demselben Namen

---

[1]) In n° 420 steht sogar unter Bezugnahme auf den vorgehenden Brief „Eisdem“. [2]) Freilich wissen wir bei keinem dieser Briefe durch andere Provenienz, ob sie erlassen worden sind. Ist aber obige Erklärung richtig, so müssen wir constatiren, dass nach der Designirung der Personen respective bei ihrer Einfügung in das Concept eventuell Aenderungen an demselben vorgenommen werden mussten, da ja nach ihrer Stellung und Zahl sich die Form der Ansprache im Contexte richten musste. (Vgl. Rodenberg a. a. O. p. 548.)

und Titel des Papstes und die übliche Grussformel vorzuschreiben; er thut es aber dann, wenn aussergewöhnliche Verhältnisse eine Modification derselben bedingen, bei ersterem also vor der Consecration, bei letzterer, wenn der Brief an Excommunicirte oder Ungläubige gerichtet ist[1]). Er hat ferner Formeln, die nothwendige Bestandtheile gewisser Briefe sind, wie „Nulli ergo"; „Si quis autem"; „Non obstantibus" nur mit diesen Anfangsworten seinen Concepten angefügt; aber der Umstand, dass sie derart vermerkt sind, zeigt, dass Berardus seinem Grossator wol die Ausfüllung der Formeln, nicht aber auch die Entscheidung darüber, ob sie gesetzt werden müssten, überliess[2]).

Viel mehr Gelegenheit zu Kürzungen ergab sich durch den inhaltlichen Zusammenhang von Briefen untereinander. Es waren häufig in derselben Angelegenheit mehrere Erlässe entweder an dieselbe Person oder an verschiedene zu richten; im ersteren Falle konnten die gleichen Gesichtspunkte, welche die Curie geltend machen wollte, auch mit denselben Worten zum Ausdruck gebracht werden; in letzterem konnte die gleiche Verfügung gleichlautend getroffen werden, während die Begründung den einzelnen Adressaten gegenüber verschieden gehalten sein musste[3]). Ebenso häufig erging ein und derselbe Erlass an mehrere Personen. Da lag es nahe, Kürzungen vorzunehmen, und in der That begegnen wir zwei Haupttypen derselben: Dort, wo nur einzelne gleichlautende Stellen herangezogen werden konnten, wird der Text bei denselben abgebrochen, mit einem „etc. ut supra" auf den vorhergehenden Brief verwiesen, und nach den mit „usque" eingeleiteten Schlussworten der gleichlautenden Stelle wieder der dem Briefe eigenthümliche Text fortgesetzt, bis etwa neuerdings sich Gelegenheit zur Kürzung ergab. In andern Fällen dagegen ergibt sich die Möglichkeit, den ganzen Text eines Briefes weiteren zu Grunde zu legen, und es geschieht dies durch Anreihung ihrer mit „In

[1]) Ein durchaus consequentes Verfahren lässt sich übrigens diesbezüglich nicht erkennen und dasselbe gilt von den den Adressaten gebührenden Titulaturen. Es entspricht dies aber ganz der freien Bewegung, die sich ein hochgestellter Concipist erlauben konnte. [2]) Hie und da wird auch die Ergänzung durch eine im Gebrauche befindliche Formel für einen ganzen Brief gefordert, so bei n° 351, der einfach lautet: „Universis etc. Cum carissimus rex Castelle ambassatores aliquos civitatis Januensis, sicut nobis fecit exponi, ad presentiam suam evocet, nos volentes, ipsos plena securitate gaudere, universitatem vestram etc quatinus ambassatores ipsos accedentes ad regem eundem etc usque in finem."
[3]) Bei dem verkürzt eingetragenen n° 361 wird dies auch auf einen analogen Gegenstand ausgedehnt: es handelt sich in n° 360 um die Ansprüche K. Alphons auf Schwaben, in n° 361 um die desselben auf Navarra, zu deren Berücksichtigung einerseits K. Rudolf, andererseits K. Philipp von Frankreich aufgefordert wird.

eundem modum" eingeleiteten Adressen und eventueller Beisetzung der Veränderungen, welche die verschiedene Stellung der Adressaten nöthig machte. Natürlich gehen diese zwei Haupttypen mannigfache Combinationen mit einander ein.

Es bot sich dem Concipisten von selbst dar, derartig verkürzt angelegte Concepte auf demselben Blatte mit dem in extenso abgefassten anzubringen; es war dies für ihn nicht blos bequem beim Niederschreiben, sondern auch dann, wenn er sein Elaborat zur Approbation vorlegte. Es gebot dies aber auch die Vorsicht, da bei anderem Gebahren leicht Verwirrung gelegentlich der Reinschrift entstehen konnte. Auch die anticipirenden Datumverweise mit „ut supra" sind anders nicht gut denkbar, und desgleichen nicht Verweise wie „ut in prima", „in tertia" u. ä.[1]) Des weiteren bestätigen auch die Handschriften diese an sich nahe liegende Vermuthung, indem sie wol derartig zusammenhängende Briefe insoferne zerreissen, als sie den einen oder andern auslassen, niemals aber so, dass sie zwischen ihnen andere einschieben.

Allerdings stossen uns in ihnen zwei Fälle auf, die es zweifelhaft erscheinen lassen, ob wir alle in ihnen auftretenden Kürzungen auf ihre Vorlagen, d. i. also auf die Concepte, zurückführen dürfen, und die daher aufgeklärt werden müssen, ehe wir jene einer eingehenden Besprechung unterziehen[2]). N° 19 und 621 sind nämlich in einigen Handschriften in extenso, in andern mit Beziehung auf die ihnen vorangehenden Briefe verkürzt eingetragen, und da tritt

[1]) Auch später angelegte Concepte können derart auf einem Blatte mit früheren vereint und mit Beziehung auf sie gekürzt werden. Beweis hiefür ist n° 525, der sicher um 3 Wochen später concipirt sein muss, als n° 522, auf den er mit einem „ut supra in tertia superiore" verweist. Ausführlicher komme ich auf diesen Fall später noch zu sprechen. [2]) Alle andern Kürzungen treten so gleichmässig in den verschiedensten Combinationen der Handschriften auf, dass wir sie getrost auf die Vorlage zurückführen können. Nur hie und da begegnen wir dem Abbrechen des Textes in gegenüberstehenden Handschriften bei anderen Worten; so in dem schon pag. 58 Anm. 1 angeführten Fall bei n° 299 in A und B. Aber das kann denn doch auf den Schreiber zurückgeführt werden, der erkannte, dass schon früher, als es auf der Vorlage geschieht, die Kürzung eintreten könnte. Aber es ist auch denkbar, dass Berardus sich bei Anlage eines Conceptes erst später erinnern mochte, dass er ja kürzen könnte, und dann die schon überflüssiger Weise geschriebenen Worte getilgt habe; indem nun diese Tilgung vom Schreiber der einen Handschrift berücksichtigt, von dem der anderen ignorirt wurde, ergaben sich von selbst derartige Verschiedenheiten, die sich stets nur auf einzelne Worte erstrecken, niemals aber darauf, dass eine ganze Textstelle in der einen Handschrift verkürzt, in der andern in extenso geschrieben wäre.

natürlich die Frage nach der Form der Vorlage auf. In n° 19 wird dem Erzbischof von Rouen dasselbe wie in n° 18 dem König von Frankreich geschrieben und daran noch eine selbständige Weisung geschlossen. Die naheliegende Kürzung weisen denn auch A und NP auf, während B und NO den Brief in extenso bringen. Für NO wäre nun allerdings hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen, den auf dem Concepte gekürzten Brief seinerseits zu reconstruiren, denn er bringt ihn seinem Theilungsplane gemäss nicht nach n° 18 (NO ep. 6), sondern erst in Th. II als ep. 287, also ausser Zusammenhang mit dem früheren. Für die Annahme der Reconstruction durch NO[1]) würde auch der Umstand sprechen, dass der als ep. 287 in extenso eingetragene Brief „I. e. m.“ vorgesetzt hat, was an sich ganz sinnlos ist, denn nicht der voranstehende ep. 286, sondern ep. 6 steht mit ihm in inhaltlichen Zusammenhang; somit muss das I. e. m. der Vorlage entnommen sein, wo es aber doch nur im Falle der Kürzung angebracht gewesen sein kann. Aber auch B hat den Brief in extenso, und zwar in Anschluss an n° 18; da wir nun die beiden Handschriften unabhängig von einander stellten und es überdies für wahrscheinlich halten, dass B vor NO angelegt sei, so müssen wir doch — den Fall für sich betrachtet — uns dafür entscheiden, dass der Brief auf dem Concepte in extenso eingetragen und durch A und NP gekürzt worden sei[2]). Dieselbe Lösung ergibt sich als zunächstliegende auch bei dem (ebenfalls) an den Erzbischof von Rouen adressirten n° 621, der in NP in extenso, in A-B dermassen verkürzt eingetragen ist, dass auf den ganzen Text von 620 bis zum „Nulli ergo“ verwiesen wird, worauf sich noch ein selbständiger Theil anschliesst. Aber 620 ist ein sehr umfangreiches Actenstück und behandelt dem König von

[1]) Direct würde derselben nicht widersprechen, dass NO in einem andern analogen Falle nicht so sorgsam vorgeht: n° 381 wird nämlich von ihm ebenso verkürzt gegeben wie von B, ohne dass ihm aber so wie dort der damit zusammenhängende 380 vorgesetzt ist. — Auch in B stossen wir auf einen ganz analogen Fall: n° 465 trägt er an zwei Stellen (als ep. 413 und 638) in gleichem Maasse verkürzt ein, bringt aber n° 464, auf den hiemit Bezug genommen wird, nur als ep. 412, so dass die Kürzung bei ep. 638 ebenso in der Luft schwebt, wie die von n° 381 in NO. Beide Fälle beweisen, dass die Handschriften im engen Anschluss an ihre Vorlagen sich halten. [2]) Wir könnten höchstens annehmen, dass der Redacteur von B für seinen Schreiber den verkürzten Brief auf dem Concepte selbst in die volle Form gebracht habe, welche dann NO benützt haben könnte. Aber für B lag ja gar kein Grund vor, gerade an dieser Stelle zu vervollständigen. — Die in A und NP gleichmässig auftretende Kürzung kann dadurch erklärt werden, dass NP die vom Redacteur von A am vollständigen Concepte in Form einer Correctur vollzogene Kürzung herübergenommen hat.

Frankreich gegenüber einen sehr heiklen Gegenstand; da lag es für Berardus nahe, ehe der Wortlaut von 620 approbirt, und ehe gebilligt war, dass derselbe in vollem Umfange in 621 dem Erzbischof mitgetheilt werden sollte, diesen zweiten Brief mit dem einfachen Verweise auf 620 zur Approbation vorzulegen. Kennen wir diesen Gesichtspunkt als stichhältig an, so müssten wir also dem NP die Reconstruction zuschreiben. Aber ich glaube, dass es noch eine dritte Lösung gibt, die ich in Folge der analogen Sachlage auch für n° 19 allen andern vorziehen möchte: Die Verwendung des Textes von 620 in 621 konnte nicht durch mechanische Nachbildung erfolgen, sondern es galt, das, was in ersterem dem Könige auseinandergesetzt und verliehen wird, im zweiten dem Erzbischof zu erzählen; und die Veränderungen sind derart, dass es dem Grossator kaum zugemuthet werden konnte, vom gekürzten Concepte weg fehlerfrei die Reconstruction auf der Reinschrift vorzunehmen; sondern wir werden annehmen müssen, dass zwischen dem gekürzten Concepte und der Reinschrift eine für letztere zurecht gemachte Vorlage stehe, welche von Berardus selbst oder einem seiner Unterbeamten nach der Approbation gemacht wurde. Diese war der Pergamentlage, auf der sich die Concepte von 620 und 621 befanden, auch späterhin noch beigegeben und wurde von NP benützt, während sich A und B an den ursprünglichen Entwurf gehalten hatten[1]).

Gehen wir nun auf die Kürzungen näher ein und fassen wir die Fälle ins Auge, welche unverwischt den ersten Typus derselben repräsentiren, so finden wir, dass Berardus sich nur formell ein Schema für denselben gebildet hat, dagegen bei seiner Anwendung nach Gutdünken verfährt, derart, dass er oft Verweise auf ganz kurze Sätze, ja selbst auf Titulaturen anbringt, ein andermal dagegen die Gelegenheit, zu kürzen, sich entgehen lässt. Wichtiger ist, dass wir die Anforderungen, welche er an die Aufmerksamkeit desjenigen stellt, welcher seine Dictate in volle Form zu bringen hatte, als hochgespannte bezeichnen müssen, denn er häuft nicht blos die Verweise auf einen unmittelbar vorhergehenden Brief, sondern er zieht auch, wenn er etwa drei zusammenhängende Briefe abfasst, für den letzten bald den ersten, bald den zweiten heran, derart, dass er sie durch

[1]) Gegen die Annahme, dass NP reconstruirt habe, spricht auch der Umstand, dass sich in seinem Texte von 621 Aenderungen vorfinden, die auf freier Nachbildung der Vorlage von 620 beruhen. Für die Frage, ob A-B gekürzt haben oder ob eine Transcription des verkürzten Conceptes vor der Grossirung stattgefunden habe, entscheidet derselbe natürlich nichts.

die gegenüberstehenden Ausdrücke „ut supra ut in proxima“ und „ut in prima“ oder „in tertia“ und ähnliche Wendungen auseinanderhält, nachdem er bereits den zweiten mit Bezugnahme auf den ersten gekürzt hat[1]). Diese Anforderungen steigern sich nun und sie dehnen sich auch auf die stilistische Gewandtheit und auf die Vertrautheit mit Formeln und Titulaturen aus, wenn wir den zweiten Typus — die unter I. e. m. eingetragenen Erlässe — und dessen Combinationen mit dem ersten ins Auge fassen. Stellten wir für denselben den Fall auf, dass ein und derselbe Erlass an verschiedene Personen gerichtet werde, so kann derselbe doch nur dann in gleichlautenden Exemplaren ausgehen, wenn alle Adressaten in der gleichen Lebensstellung und in gleichem Verhältniss zum Papste und zur Angelegenheit stehen. Nur dann kann die mit I. e. m. eingeleitete Adresse nach dem Hauptbriefe genügen, in allen anderen Fällen waren Aenderungen desselben unerlässlich. Dem gegenüber schlägt nun Berardus ein sehr verschiedenes Verfahren ein; bald begnügt er sich, dem Transcriptor im allgemeinen durch ein „verbis competenter mutatis“ anzuzeigen, dass solche vorgenommen werden müssten, bald specificirt er dieselben. So finden wir beides vereint in folgenden Sätzen nach dem an den griechischen Kaiser gerichteten n° 434:

I. e. m. No. vi. Neapoleoni et Francisco de Turre civib. Mediol. Sub spe etc. usque provideri. Quocirca nobilitatem vestram etc. usque gaudentibus. Nos sinceritatem vestram etc. ut in alia.

I. e. m. Potestati .... Parmensium. v. c. m. I. e. m. Potestati ... Cremonensium.

I. e. m. Electo Sedunensi. v. c. m.[2])

Hier zeigt also Berardus die Aenderungen an der Titulatur für die Della Torre voll an, überlässt es aber dem Transcriptor, bei den folgenden Briefen sie vorzunehmen; nur deutet er durch Anbringung und Weglassung des v. c. m. an, dass die an Parma und Cremona gleich zu lauten hätten, während für den Erwählten von Sitten wieder anders abzuändern sei. Auch in folgenden Fällen lässt er dem Transcriptor freien Spielraum: nach n° 395, in welchem dem Erzbischof von Embrun das Collectoramt in Deutschland übertragen wird, fügt er an:

[1]) Wenn wir auch die Schwierigkeit für den Transcribirenden durch die Erwägung verringern können, dass er ja, wenn er zur Construction eines solchen Briefes schritt, bereits den vorangehenden in voller Form vor sich liegen hatte, so bleibt sie doch noch bestehen, und sie steigert sich bedeutend, wenn wir den Transcriptor mit dem Grossator zusammenfallen lassen, der ja auch auf die Reinschrift selbst, auf die gebotenen Kürzungen und ähnliches Bedacht nehmen musste.

[2]) Die Stelle ist von Delisle p. 159 aus B mitgetheilt.

I. e. m. G. electo Virdunensi v. c. m. in regno Anglie, partibus Wallie et Ibernie. I. e. m. Eidem Electo in regno Scotie; hier bezieht sich das v. c. m. offenbar auf die verschiedene Titulatur, die beigesetzte Localbezeichnung dagegen auf die sachlichen Aenderungen[1]. Ebenso lakonisch lautet die Weisung nach dem an den Erzbischof von Genua gerichteten n° 725: „I. e. m. Archiepiscopo Pisano quoad Pisanos". Präciser und praktischer wird die Ordnung für den an die Venetianer adressirten n° 160 durch folgende Sätze angezeigt: „I. e. m. Capitaneis Januensium, excepta clausula quibus etiam usque assignari. I. e. m. ut in proxima. Vicario et communi Massiliensium": Der wegzulassende Satz steht inmitten des Textes des Hauptbriefes und verlangt die Stellung einer Anzahl von Bogenschützen zum Kreuzzug, während gemeinsam von allen drei Städten die Ausrüstung von Galeeren gefordert wird.

Beziehen sich hier summarisch angezeigte Aenderungen am Texte auf die verschiedene Stellung, welche die Adressaten zum Erlasse ein-

[1] In diese Kategorie gehört auch das Concept von n° 451, in welchem dem Erzbischof von Sevilla die Kreuzpredigt im Königreich Aragon übertragen wird. Da es sich aber um eine allgemeine auf der Halbinsel einzuleitende Action gegen die Sarazenen handelt, genügte dies nicht, und es wurden noch weitere durch folgende I. e. m. Sätze markirte Briefe abgefasst:

1. I. e. m. Priori provinc. R. Aragonum O. Pr. in regno ipso. usque noscunter; darauf selbständiger Schluss.
2. I. e. m. Ministro generali R. Aragonum O. M. in regno ipso.
3. I. e. m. Episcopo Pampilonensi in R. Navarre v. c. m. ut supra prox.
4. I. e. m. Priori provinc. R. Navarre O. Pr. ipsi, ut in alia, in qua scribitur priori provinc. R. Aragonum.
5. I. e. m. Priori provinc. R. Portugallie O. Pr. in regno ipso, ut superiori.
6. I. e. m. Ministro generali R. Portugallie O. M. in regno ipso.

Da müssen wir nun constatiren, dass die Stellung der Adressaten in Z. 1 und 2 einige Aenderungen im Texte des Hauptbriefes nöthig macht, was dem Transcriptor nicht einmal angedeutet ist; jedoch ist ihm durch die Worte „in regno ipso" gesagt, dass er bezüglich des Gebietes der Kreuzpredigt nichts zu ändern habe. Der Brief an den Bischof von Pampeluna soll im Schlusssatze gleich lauten mit den beiden vorhergehenden, also nicht mit dem Hauptbriefe; aber seine Stellung in der Hierarchie nöthigt sonst zu Aenderungen, welche durch das v. c. m. angedeutet sind. Das „in regno Navarre" derselben Zeile bezieht sich aber sicherlich nicht auf die Adresse, sondern auf Aenderungen in jenen Sätzen, in welchen das ihm übertragene Gebiet zur Predigt — das Königreich Navarra nämlich — zu erwähnen ist. In Z. 4 wird dann der gleiche Wortlaut mit den in gleicher Stellung befindlichen Adressaten gefordert, es aber als selbstverständlich vorausgesetzt, dass er im sachlichen Theile mit dem vorhergehenden gleich zu lauten habe. Dasselbe ist in Z. 6 für den ganzen Wortlaut der Fall, während in Z. 5 die gleiche Stellung der Adressaten und die geänderte Sachlage ausdrücklich vermerkt werden.

nehmen, so sind andere in der verschiedenen Lebensstellung derselben begründet. So finden sich nach dem an den Erzbischof von Trier adressirten Hauptbriefe von n⁰ 299 I. e. m. Sätze in folgender Anordnung:

I. e. m. Archiepiscopo Maguntino. I. e. m. Archiepiscopo Coloniensi.
I. e. m. Archiepisc. Salçeburgensi. } cum ad te tanquam
I. e. m. Archiepisc. Magdeburgensi. } ad nobile membrum impe-
I. e. m. Archiepisc. Bremensi. } rii pertinere noscatur[1]).
I. e. m. Ludovico comiti Palatino. ut in prima v. c. m.
I. e. m. Henrico duci Bavarie etc. wie bei Theiner C. D. I. 187[2]).

Der Satz, welcher hier für drei Erlässe anders stilisirt wird, lautet im Hauptbriefe: „cum te tanquam ad eximium principem et honorabile membrum imperii pertinere noscatur"; es handelt sich also nur um eine Formalität, welche darin begründet ist, dass die drei betreffenden Adressaten keine Wahlstimme haben, denn für den Pfalzgrafen bei Rhein wird wieder die Fassung des Hauptbriefes, die auch für die Erzbischöfe von Mainz und Köln gelten soll, verlangt, daneben werden aber durch das v. c. m. die durch dessen Stellung als weltlicher Fürst nöthigen Veränderungen angezeigt. — Auch das verschiedene Verhältnis des Adressaten zum Papste kann auf ähnliche Weise fixirt werden. Hierüber besitzen wir ein Beispiel in der Encyclica Nicolaus III. (n⁰ 505—511)[3]), deren Fassungen und I. e. m. Sätze auch deshalb

---

[1]) Diese Disposition ist sicher auf das Concept zurückzuführen, da sie A und B vollkommen übereinstimmend aufweisen. Die Dictamina (und auch der Druck bei Theiner) bringen sie nicht zum Ausdruck. [2]) Die weiteren Exemplare und I. e. m. Sätze des Briefes druckt Theiner leidlich gut ab. — Es sei hier gleich eines zweiten Conceptes gedacht, das ebenso wie jenes und manches der folgenden an die Aufmerksamkeit und Gewandtheit des Transcribirenden hohe Anforderungen stellt. In n⁰ 99 fordert Clemens IV. den König von Frankreich zu raschem Eingreifen im hl. Lande auf. Hiezu kommen nun folgende weitere Exemplare:

1. Regi Navarre. gekürzt; aber daneben seine Stellung zur Frage kennzeichnend.
   I. e. m. Regi Boemie. I. e. m. Comiti Pictavie v. c. m.
2. Universis nobilibus regni Francie. mit Verweisen „etc ut in proxima".
3. Archiepiscopo Tyrensi A. S. L. mit Verweisen bei Darlegung der Sachlage.
4. Principibus et aliis magnatibus Alamannie. Selbständiger Schlusssatz.
   I. e. m. Duci de Brunswic et ceteris principibus Saxonie.
   I. e. m. Principibus Polonie. I. e. m. Marchioni Brandeburgensi. v. c. m.
   I. e. m. Marchioni Misnensi. v. c. m. I. e. m. Duci Bavarie. v. c. m.

[3]) Da ich im Verzeichnisse der Briefe, wenn es thunlich war, den alten Numerirungen der Handschriften folgte, erscheinen hier im Anschluss an NP unter 7 Nummern Exemplare eines und denselben Briefes.

hier angeführt werden müssen, weil sie noch zu weiteren Erwägungen Anlass geben:

n° 505. Hauptbrief an die Erzdiöcese Tours.

n° 506. Regi Francie, gekürzt mit Bezug auf 505.

I. e. m. Regi Romanorum, amotis: tui specialiter et dicitur: tua et aliorum catholicorum consideratio.

I. e. m. aliis regibus.

In provinciis, in quibus sedes metropolis vacat, in salutatione servatur hec forma: ven. fratr. episc. et dil. fil. capitulis ecclesie Rothomagensis et abbatibus ac aliis eccles. prelatis per Rothom. prov. constitutis etc.

n° 507. An den Legaten, n° 508. Abt u. Convent v. Citeaux. Unter I. e. m.: Die Aebte v. Clairvaux u. Clugny; die Dominikaner u. Minoriten.

n° 509. No. Vi. Petro nato L. regis Francie.

I. e. m. scriptum est aliis comitibus.

I. e. m. Imperatori Constantinopolitano, et ubi dicitur: nobilitatem tuam dicitur: imperialem celsitudinem.

n° 510. Patriarchat von Jerusalem.

n° 511. Johanniter. Unter I. e. m.: Templer und Marienritter.

Es wird also hier dem König von Frankreich als rex christianissimus in einer rein formellen Redewendung[1]) eine bevorzugte Stellung gegenüber allen anderen Königen eingeräumt, und wir sehen weiter, wie für das Exemplar des auf geringeren Stand herabgedrückten Kaisers in Constantinopel die nöthige Aenderung der Titulatur specificirt ist. So reichhaltig aber auch hier die Liste der Adressaten auftritt[2]), so kann sie doch nicht als die einzige Weisung für den Grossator angesehen werden. Sicher wird die Encyclica nicht einzig an die Provinz Tours erlassen worden sein, und im dritten Satze unter n° 506 finden wir auch hiefür eine directe Bestätigung. Der Satz entspricht den thatsächlichen Verhältnissen, denn der erzbischöfliche Stuhl von Rouen war um diese Zeit vacant; er deutet darauf hin,

[1]) Der Satz lautet an den König von Frankreich: „Adiicit quoque spei nostre suffragium tui specialiter aliorumque catholicorum consideratio principum." In der an denselben König adressirten Encyclica Gregor X. (n° 145) lautet dagegen ein analoger Satz: „Accidit etiam ad grande nostre fiducie fulcimentum tua et aliorum catholicorum principum considerata devotio". Man sieht also, dass hier gerade jene Wendung beliebt wird, die bei Nicolaus III. den andern Königen im Gegensatz zu dem durch eine besondere ausgezeichneten Franzosen zugewiesen ist. [2]) Die andern von Berardus abgefassten Encyclicae sind ebenso wie mehrere Rundschreiben Gregor X. des Kreuzzugs und des Concils halber viel einfacher abgefasst. Ich komme auf sie gelegentlich der Vergleichung mit der Registrum später zu sprechen.

dass man wenigstens im Principe an alle Kirchenprovinzen Exemplare ausgehen lassen wollte, so wie dies auch im zweiten I. e. m. Satze von n° 506 ausdrücklich für die Könige vermerkt ist. Als Vorlage für die Grossirung können wir da ein in der Kanzlei liegendes Provinciale mit Fug annehmen, für dessen modificirte Benützung Berardus jene die Vacanz in Rouen berührende Weisung niedergeschrieben hat[1]. Wir können weiter bezweifeln, ob es wirklich, wie es hier den Anschein hat, dem Grossator überlassen war, die „alii reges“ zu specificiren; sicher aber kann dies nicht bei den durch den ersten I. e. m. Satz von 509 angedeuteten Exemplaren an die Grafen der Fall gewesen sein. Dieser Satz hat aber auch eine Fassung, die ihn gar nicht als Weisung für die Kanzlei sondern als erzählende Note des Berardus darüber, dass der Brief auch noch an andere Grafen gegangen sei, erscheinen lässt. Wir erinnern uns hiebei an die Note des Berardus zu n° 755 d. i. dem von ihm gefällten Schiedsspruch: „confirmata est a domino papa cum insertione tenoris“; gibt hier Berardus Nachricht von einer Urkunde, die sich nicht in seiner Sammlung vorfindet, so kann er auch weitere Ausfertigungen von Exemplaren, die er ursprünglich auf seinem Concepte nicht in Aussicht genommen hatte, die vielleicht erst über nachträgliche Entschliessungen ergingen, derart in Noten auf seinem Concepte vermerkt haben. Für diese Annahme finden wir aber auch in der Sammlung selbst eine Stütze: nach n° 400, einem an den Collector in England adressirten Briefe heisst es: „I. e. m. eidem scriptum est „Cum te ad partes Scotie“.

Deuten wir diese I. e. m. Sätze als historische Notizen des Berardus, so fordert der von n° 238: „I. e. m. singulis civitatibus Lombardie est scribendum“ eine andere Erklärung. Hielten wir ihn trotz seiner Fassung für einen ursprünglichen Bestandtheil des Conceptes, so könnten wir auf keinen Fall annehmen, dass die Specification der Adressen und die Stilisirung der einzelnen Fassungen dem Grossator überlassen worden sei, denn die Lombardischen Städte befanden sich in sehr verschiedenem Verhältnisse zu Gregor X.: mit einigen, wie mit Pavia, war der Verkehr ganz abgebrochen, andere befanden sich im Stadium des Excommunications-Processes, so dass weder an alle,

[1] Die Annahme, dass zwischen 505 und 506 ein dem I. e. m. Satz von 506 analoger ausgefallen sei, wird dadurch sehr unwahrscheinlich, dass das Concept durch die Epistolae Notabiles und durch B in vollkommen gleicher Disposition überliefert ist. Wie die Note über Rouen unterhalb der Briefe an die Könige gerathen ist, während ihr Platz doch nach n° 505 gewesen wäre, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen; vielleicht beruht es auf ihrer localen Disposition als Randnote, die bei 505 begann und sich an den Sätzen von 506 herunterzog.

noch an alle gleich geschrieben werden konnte[1]). Auf jeden Fall müssten wir also hier, so wie bei manchem anderen Concepte, zwischen ihm und der Reinschrift als Mittelglied eine Transcription annehmen. Die Fassung des Satzes macht es aber viel wahrscheinlicher, dass wir es mit einem Beurkundungsbefehle zu thun haben, der nachträglich, vielleicht bei Vorlage oder Approbation des Conceptes auf demselben angebracht wurde[2]). — Auch bei anderen Concepten gibt es Anzeichen dafür, dass mehrere Stadien päpstlicher Entschliessungen vorliegen. So bei n° 453: In demselben wird dem an K. Rudolf abgesandten Erzbischof von Embrun der Unterhändler Bernardus de Castaneto empfohlen, worauf sich eine mit „Ceterum desiderantes" beginnende Weisung über die Zehntsammlung anschliesst. Es folgen hierauf I. e. m. Sätze mit den Adressen der Erzbischöfe von Köln, Mainz, Trier, der Bischöfe von Basel, Trient und Würzburg, des Herzogs von Baiern und des Burggrafen von Nürnberg mit abschliessenden v. c. m. Nach dem ersten Adressaten ist überdies eingeschoben: „amota clausula ceterum", d. h. es wird angezeigt, dass der zweite Theil des Hauptbriefes in diesem und in allen folgenden Exemplaren nicht aufzunehmen sei, und in der That kann er ja nur für den Adressaten des Hauptbriefes, der Collector für Deutschland war, bestimmt gewesen sein. Nun ist aber dieser Satz in A durch ein „vacat" getilgt, was wir, unseren Ausführungen gemäss, als aus der Vorlage herübergenommen annehmen müssen[3]). Diese Tilgung kann aber doch auf dem Concepte erst vorgenommen worden sein, nachdem die I. e. m. Sätze bereits in der geschilderten Weise geschrieben worden waren. Wir werden dies am einfachsten dadurch erklären, dass bei der Ap-

[1]) Mit welch' peinlicher Genauigkeit man in der päpstlichen Kanzlei auf derlei Verhältnisse bedacht war, lehrt n° 593, in welchem 591. 592 dem Legaten mit der Weisung übermittelt werden, je nach dem deren Adressaten excommunicirt seien oder nicht, das eine oder andere Exemplar zu übermitteln (vgl. R. St. I. 265), das andere sorgsam zu vertilgen. Die Abweichung in der Fassung beider Exemplare besteht aber nicht bloss in der Grussformel, sondern sie erstreckt sich auch auf folgenden Satz im Contexte:

591	592
id enim operari de vobis consideratio gentis ac generis et cujuscumque vestrum fama laudabilis non permittit. Quorum	id enim operari de vobis gentis ac generis cujuscumque vestrum consideratio non permittit. Quorum

[2]) Möglicherweise sind die früher besprochenen Sätze von n° 295 und 725 ebenfalls so aufzufassen. [3]) In B ist diese Tilgung nicht übertragen worden; wir werden darum mit ihm nicht ins Gericht gehen, wenn wir finden, dass Theiner, welcher den Brief aus A abdruckt, die Tilgung ebenfalls ignorirt.

probation der Satz gestrichen wurde, sei es, weil man ihn für überflüssig hielt, sei es, weil man ihn zum Vorwurf eines gesonderten Briefes machen wollte, wobei die Weisung „amota clausula" von selbst jede Bedeutung verlor[1]). — In anderer Weise scheint eine Aenderung im Entwurfe bei n° 94 vorzuliegen, der I. e. m. Sätze in folgender Anordnung hat:

I. e. m. magistris et fratribus domorum Hospitalis S. Johannis Jerusalem, Milicie Templi et S. Marie Theutonicorum. } cuilibet per se.
I. e. m. N. V. principi Antiocheno et comiti Tripolit. ac baronibus suis.

Hier muss ursprünglich für die drei Orden ein gemeinsamer Brief geplant gewesen und hinterher für jeden derselben ein Exemplar bestimmt worden sein, denn sonst hätte Berardus seiner Gewohnheit gemäss die einzelnen Adressaten unter gesonderte I. e. m. Sätze gestellt und es nicht dem Grossator überlassen, sie aus seinem Concepte herauszuschälen. — In ähnlicher Weise lässt sich auch nur der letzte I. e. m. Satz von n° 299, dessen erste uns vorher schon beschäftigten, erklären: Nach der unter der Adresse „universis principibus, ducibus . . . nobilibus . . . . per Alamanniam constitutis" eingetragenen Fassung steht: „I. e. m. universis lancraviis Regni Romanorum per Alamanniam constitutis. Dat. Lugduni VI. Kl. Octobris". Dass gerade an die Landgrafen ein eigener Brief gerichtet werden sollte, ist doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, zumal da ja die obige Adresse alle Edlen Deutschlands zusammenzufassen bestrebt ist. Es ist aber denkbar, dass bei der Vorlage des Conceptes der Abgang der Landgrafen constatirt und formell corrigirt wurde. Warum dies nicht einfach durch Einschaltung des Wortes bei der Adresse geschah, entzieht sich unseren Blicken; aber die Correctur stellt sich auch dadurch geradezu als päpstliche Entschliessung dar, dass dem Satze ein Datum beigegeben ist, und zwar das des Hauptbriefes, während alle anderen Exemplare mit einem (anticipirenden) „Dat. ut. supra" auf jenes verweisen. Wir fassen also den Satz so auf, dass die Correctur für den Grossator (oder Transcriptor) formell beglaubigt wurde, wobei ein Handweiser den für ihre Einrückung gewählten Platz angezeigt haben mag. Wahrscheinlich ist es ferner, dass der Satz nicht in dem Anschlusse an den vorhergehenden Brief auf dem Concepte gestanden hat, wie er uns jetzt in den Handschriften entgegentritt, sondern

[1]) Die Annahme, dass bei der Anfertigung der Exemplare durch den Grossator die Weisung ‚amota clausula‘ durch Anbringung des ‚vacat‘ auf seiner Vorlage executirt worden sei, scheint mir doch all' zu gewagt.

Randnote gewesen sei, denn B, welcher sonst alle I. e. m. Sätze berücksichtigt, dagegen in der Herübernahme von Noten lau ist, vernachlässigt ihn. — Der für den Italiener ungewohnte Ausdruck und Begriff mag die eben geschilderte Auslassung verursacht haben, denn wir begegnen ihr nochmals bei n° 366, nach dessen drei Fassungen (V. Theiner I. 193) steht: „I. e. m. universis Lancraviis Regni Romanorum etc. I. e. m. Archiepiscopo Coloniensi v. c. m.“ Nachdem in F. 2 und 3 die Gesammtheit der weltlichen Grossen und Obrigkeiten zum Ausdruck gebracht ist, kann auch hier nicht an einen separaten Erlass an die Landgrafen gedacht werden[1]). Dagegen müssen wir allerdings einen solchen an den Kölner Stuhl annehmen, nachdem in F. 1 die Gesammtheit der geistlichen Grossen umspannt ist, und auf diese bezieht sich offenbar auch das v. c. m. nach der Adresse des Kölners. — Schwieriger ist die Erklärung folgenden Falls: In n° 170 fordert Gregor X. die Genuesen auf, behufs Beilegung ihrer Streitigkeiten mit Venedig bevollmächtigte Gesandte an die Curie zu senden. Dann folgen als I. e. m. Sätze:

I. e. m. Duci .... Venetorum v. c. m. usque destinaretis, ad comp. cum d. f. comm. Bononiensium daturi eisdem similem potest. ... etc. usque in finem. I. e. m. Potestati ... Bononiensium. Quanta ex concordia inter vos et d. f. commune Venetorum etc. ut in prima usque in finem.

Nun lagen damals auch die Venetianer und Bolognesen im Streite; es konnte daher an letztere die gleichlautende Aufforderung ergehen wie im Hauptbriefe an die Genuesen. Wir müssen aber im Concepte des Briefes an die Venetianer in soferne eine Lücke constatiren, als in ihm ja auch der Verhandlungen mit Genua, schon wegen der ihren Gesandten hiefür zu ertheilenden Vollmachten, gedacht werden musste. Ferner wäre es an sich einfacher gewesen, den Brief an Bologna als ersten I. e. m. Satz einzustellen, denn dann wäre der Vermerk, dass er mit dem Hauptbriefe gleich zu lauten habe, überflüssig gewesen. Da vier verlässliche Handschriften die Sätze übereinstimmend in obiger Form bringen, so kann weder an einen Ausfall der Worte „et Januensium“ im ersten I. e. m. Satz, noch an den eines die Venetianer gesondert zu Verhandlungen mit Genua auffordernden dritten I. e. m. Satzes gedacht werden, sondern wir müssen aus verschiedenen Stadien des Conceptes diese Unregelmässigkeiten zu erklären suchen. Da scheint es nun am einfachsten zu sein, anzunehmen, dass ursprünglich nur der Brief an die Genuesen vorgelegt worden sei, und dass,

[1]) In dem zeitlich dazwischen liegenden n° 344 (V. Theiner I. 188) sind dagegen die Landgrafen in die Gesammtadresse der weltlichen Grossen eingeordnet.

als erst nachträglich beschlossen wurde, auch den Zwist zwischen Venedig und Bologna beizulegen, die beiden I. e. m. Sätze beigefügt wurden. Hiebei müssen wir es aber dahingestellt sein lassen, wie die Correspondenz über den Streitfall Venedig-Genua behandelt wurde: ob ein ganz selbständiger Brief hierüber an Venedig concipirt worden sei, oder ob etwa seine Lösung ganz fallen gelassen wurde, wobei der für ungiltig erklärte Hauptbrief doch noch als Schema für den Transscriptor oder Grossator der beiden andern Briefe gedient haben konnte.

Endlich haben wir noch zwei Fälle zu betrachten, bei denen Berardus mehrere Concepte zur Auswahl vorgelegt zu haben scheint. Bei n⁰ 358 betrifft dies nur den Schlusssatz, nach welchem zwei durch Alineas getrennte und beide Male mit „alia conclusio“ eingeleitete Fassungen eingetragen sind, die sich nicht etwa blos in Stilisirung und rhetorischen Wendungen von jenem unterscheiden, sondern den Kern der Sache selbst betreffen[1]). Bei n⁰ 344 erstreckt sich dies aber auf ganze Fassungen: Die erste derselben hat den Erzbischof von Trier zum Adressaten und „I. e. m. archiepiscopo Maguntino et singulis principibus vocem in electione Imperatoris habentibus“ angehängt; die zweite verkürzt eingetragene ist an den Erzbischof von Salzburg gerichtet und vervollständigt mit dem Satze „I. e. m. scriptum est archiepiscopo Magdeburgensi et singulis principibus vocem in electione non habentibus“ die Kategorie der Reichsfürsten[2]). Die Fassungen unterscheiden sich dadurch von einander, dass der Satz der ersteren: „cum te tanquam ipsius membrum imperii quasi per-

[1]) Es sollen die treuen Lombarden über die Pläne K. Alphons durch den Hinweis auf die zwischen Rudolf und Karl erzielte Einigung beruhigt werden. Da heisst es nun:

Context	alia conclusio	alia conclusio
Sciturі pro certo, quod memorati Sicilie regis nequaquam vos auxilium deseret, nec ipsius vobis regimen vel dominium subtrahetur.	Sciturі pro certo, quod aderit vobis eorundem principum unita potentia, nec alter utrius ipsorum, sicut malitiose confingitur, auxilium deerit, vel presidium subtrahetur.	Sciturі pro certo, quod aderit vobis eorundem principum unita potentia, nec ipsos, quos iam unit multa de vestro regimine ac dominio voluntatis idemptitas, aliquorum, sicut firmiter credimus, sinistra suggestio separabit.

[2]) Theiner I. 188 druckt diesen Theil des Briefes aus A so ungenau, dass ein Unsinn hinauskommt. Bei anderer Gelegenheit komme ich auf diese Sätze, sowie auf die von n⁰ 299, da sie mir für das Verhältnis der Curie zur Wahlfürstenfrage von Wichtigkeit zu sein scheinen, noch zu sprechen.

ducem“ etc. in der zweiten fehlt[1]). Wir haben also hier in analoger nur durchgreifenderer Weise die Scheidung der Fürsten nach der Wahlstimme zum Ausdruck gebracht, wie in dem früher besprochenen n° 299. Die folgende Fassung hat als Adresse: „universis archiepiscopis et dil. fil. abbatibus feudatariis in Imperio etc.“, worauf unter F. 4 und 5 die Gesammtheit einerseits der Edlen, andererseits der Obrigkeiten des Reiches zusammengefasst wird[2]). Auch diese drei Briefe sind verkürzt eingetragen, und da finden wir unter ihren selbstständigen Stellen einerseits in 3, andererseits gemeinsam in 4 und 5 die Sätze: „cum vos tanquam speciales ipsius fideles imperii“ etc. und „cum vos quasi speciale ipsius robur imperii“ etc. gegenüberstehen. Da muss denn doch auffallen, dass ein derartiger auszeichnender Satz beiden Kategorien gegeben wird, während er den Fürsten ohne Wahlstimme in F. 2 ausdrücklich entzogen ist; ferner, dass die Adressaten von F. 3 durchaus nur solche geistliche Personen umfassen, die nach damaliger Anschauung principes Imperii, also bereits in einer der vorhergehenden Fassungen inbegriffen sind, und dass auch bei F. 4, wo die „universi duces, marchiones“ u. s. f. bis zu den „alii nobiles“ herab angeredet werden, die weltlichen Fürsten einen wesentlichen Bestandtheil der Adressaten bilden. Ich meine, diese Widersprüche durch die Annahme lösen zu dürfen, dass Berardus die Fassungen eventualiter zur Approbation vorgelegt habe und zwar derart, dass er für die Wahlfürsten eine eigene als sicher hinstellte, was er durch „I. e. m. archiepiscopo Maguntino“ etc. am Schlusse derselben anzeigt. Dagegen war die Fassung mit der Adresse des Salzburger Erzbischofs ohne weiteren I. e. m. Satz den drei folgenden gegenübergestellt. Dass dann dem, den ersten zwei Fassungen zu Grunde liegenden, Theilungsprincipe nach der Wahlstimme zu Ungunsten des bei den drei folgenden auftretenden — nach geistlichen und weltlichen Stand — der Vorzug gegeben wurde, scheint durch den als historische Notiz auftretenden Satz nach F. 2 „I. e. m. scriptum est“ etc. gewährleistet zu sein. Allerdings müssen wir im Falle der Richtigkeit dieser Ansicht es dahingestellt sein lassen, ob nur diese zwei Fassungen überhaupt beliebt wurden, wobei dann ganze Kategorien von Adressaten, die in den analogen Fällen bei n° 299 und 366 zum Ausdruck gebracht sind, übergangen wären, oder ob für dieselben andere Fassungen hinterher festgestellt worden seien[3]). Auf jeden

[1]) Darauf macht auch die in einige Handschriften übergegangene Randnote: „hic non ponitur clausula cum te“ aufmerksam. [2]) Den Wortlaut dieser drei Fassungen bringt Theiner a. a. O. genau. [3]) Ziehen wir diese beiden Briefe

Fall lehrt uns dieses Concept, so wie manches vorher besprochene, dass es so, wie es uns in der Sammlung vorliegt, nicht zur Grossirung übergeben worden sein kann.

Verhältnis zum Registrum.

Bekanntlich sind in den Registern des 13. Jahrhunderts die Briefe ebenfalls vielen Kürzungen unterzogen, und zwar erkennen wir in ihnen dieselben zwei Typen, welche wir vorher bei den Concepten des Berardus aufgestellt haben; und eben so wie dort gehen sie auch hier die mannigfachsten Combinationen ein[1]). Doch wäre es voreilig, hieraus sofort den Schluss zu ziehen, dass die Eintragungen ins Registrum nach den Concepten erfolgt sein müssen, denn Berardus konnte sich ja in jüngeren Jahren im Registraturdienste diese Manier angeeignet haben und sie nun für seine Concipisten-Arbeit verwerthen. Diese Erklärung wird aber bereits zurückgedrängt werden, wenn wir nicht blos denselben Typen und ihren Combinationen begegnen, sondern auch die Art und Weise, wie sie zum Ausdruck gebracht werden, durchaus analog finden[2]). Obiger Schluss aber wird sich uns

zur Vergleichung heran, so finden wir keineswegs consequentes Verhalten gegenüber der gestellten Aufgabe, einen Erlass zur allgemeinen Kenntnis der betheiligten Kreise Deutschlands zu bringen: In n° 366 wird auf die gesonderte Stellung der Wahlfürsten gar keine Rücksicht genommen, sondern nur nach geistlichen und weltlichen Kategorien geschieden. In n° 299 werden jene mit einer eigenen Fassung bedacht, und derselben die Erzbischöfe ohne Wahlstimme als besondere Kategorie untergestellt, während die episcopi (nicht aber auch die abbates feudatarii) erst in der folgenden Fassung besonders auftreten. Sind dergestalt die geistlichen Fürsten wenigstens zum Grosstheil in drei Kategorien erschöpft, so werden die weltlichen Wahlfürsten, für welche der Hauptbrief gelten soll, doch wieder in der Adresse der nächsten Fassung, welche die „universi principes, duces" etc. anredet, einbegriffen. Aber entscheidend für die verschiedene Beurtheilung, welche die Concepte von n° 299 und 344 erfahren müssen, scheint mir zu sein, dass in ersterem bei allen Fassungen ein jenem unterscheidenden Satze „cum vos tamquam" analoger in entsprechenden Abstufungen angewendet wird.

[1]) Vgl. hierüber R. St. I. 236 n. ff., und für die erste Hälfte des Jahrhunderts im besondern Rodenberg's bereits erwähnte Abhandlung, welche mir für die folgenden Ausführungen mannigfache Anregung gegeben hat. [2]) Die Ausdrücke, mit denen die Kürzungen angezeigt werden, sind durchaus dieselben. Besonders deutlich wird dies bei den Legationsprivilegien, die stets in grosser Anzahl, alle mehr oder minder verkürzt, im Registrum eingetragen sind und eine vollkommen gleiche Anlage aufweisen, wie die in der Sammlung unter n° 685 bis 716 verzeichneten. Auch die Disposition der I. e. m. Sätze ist analog; so wird in n° 570 — der einzigen Wahlbestätigung eines Erzbischofs, welche die Sammlung darbietet — die im Registrum ständig auftretende Reihenfolge der I. e. m.

aufdrängen, wenn wir bei einem und demselben Briefe vollkommene Uebereinstimmung der Eintragungen im Registrum und in der Sammlung constatiren. Ich kann, gestützt auf eine Reihe von Collationen, die ich zwischen dem Registrum Martin IV. und A anstellte, versichern, dass nicht blos in den beiderseitigen Eintragungen fast vollkommene Uebereinstimmung der Texte herrscht, sondern dass auch die Kürzungen desselben an denselben Stellen und im gleichen Ausmaasse stattfinden[1]). Desgleichen fand ich bei mehreren I. e. m. Sätzen wörtliche Uebereinstimmung und vollkommen gleiche Disposition bis auf das räumliche Ausmaass der einzelnen Zeilen. Da kann man denn doch nicht annehmen, dass der Registrator die Briefe, die ihm in extenso grossirt vorlagen, zufälliger Weise ebenso gekürzt und disponirt habe, wie vorher der Concipist sie geschrieben hatte, sondern die Uebereinstimmung muss dadurch erklärt werden, dass ersterem unmittelbar das Elaborat des letzteren vorlag. Ferner wird dies durch die Thatsache bekräftigt, dass die im 2. Registerbande Nicolaus III. zu epp. 22. 23 A. II eingetragene Note „fuit autem facta huiusmodi sub diversitate salutationem" etc. (mitgeth. R. St. I. 265) sich wörtlich übereinstimmend in A und B zu denselben Briefen (n° 591. 592) vorfindet[2]), wie denn auch sonst Analogien zwischen Noten im Registrum und in diesen Handschriften, deren Redacteure, wie wir sahen, die von Berardus auf seinen Concepten angebrachten Noten herübernahmen, bestehen[3]).

Sätze (Suffraganeis, clero, populo, vasallis, regi) eingehalten. Ja dies erstreckt sich auch auf Aeusserlichkeiten: die von mehreren Adressaten zu einen für sie gemeinsam geltenden Satz gezogenen Linien, wie wir sie bei n° 299 in A-B finden, begegnen uns in vollkommen gleicher Anordnung auch in Tom. II. Nicolaus III. (vgl. das Facsimile in Mitth. Bd. V).

[1]) Allerdings fand ich bezüglich des Ausmaasses der Kürzungen auch eine Abweichung, nämlich bei n° 677, dessen Beginn A und das Registrum in folgender Weise verschieden verkürzt bringen:

A: Solebat hactenus etc usque absque spe proxime facultatis similis impedire etc.	R: Solebat hactenus mater ecclesiastica etc usque similis impedire etc.

Aber einer ganz gleichen Differenz begegneten wir auch früher (bei n° 299) zwischen A und B; wir werden sie also, sowie dort auch hier, auf eine Correctur des Conceptes zurückführen, die von der einen Handschrift berücksichtigt, von der andern ausser Acht gelassen wurde. [2]) Auch die Disposition des zweiten, verkürzt eingetragenen Briefes stimmt wörtlich mit der vorher pag. 622 mitgetheilten von A und B überein. [3]) Im besondern sei darauf hingewiesen, dass die Noten zu n° 480. 481 ebenso Abänderungen des Disposition über approbirte und expedirte Briefe anzeigen, wie es die zu den epp. 4 u. 7 (P. 21332. 31) im A. I des 2. Bandes Nicolaus III. (v. Zaccagni Dissertatio App. n° 45 u. 54) thun.

Wenn es somit unzweifelhaft ist, dass die Concepte des Berardus zugleich zur Registrirung verwendet worden sind, so stossen wir doch auch auf bemerkenswerthe Abweichungen, bei denen eine directe Benützung der von den Handschriften überlieferten Concepte seitens des Registrums geradezu ausgeschlossen ist: Wenn es noch auf Aenderungen zurückgeführt werden könnte, die über weitere Entschliessungen gelegentlich der Vorlage zur Approbation, oder anderer Erwägungen halber (weil es der Sitte widersprach?) am Concepte gemacht worden waren, dass die Encyclica Gregor X. (n⁰ 144. 145) in den Handschriften[1]) am 4. März, d. i. vor der Consecration, und zwar vollkommen stilgemäss nicht blos in der Datirung, sondern auch im Titel des Papstes und durch Beifügung der Formel „Ne mireris quod bulla nostra", gegeben erscheint, während sie im Registrum erst am 23. III. d. i. nach der Krönung, datirt ist, so wird eine derartige Erklärung in folgendem Falle ausgeschlossen: N⁰ 522 und 525 der Sammlung beherrschen zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Stadien der französisch-castilischen Angelegenheit, indem sie in ihren ersten Theilen mit gleichen Worten die Ernennung des als Legaten thätigen Minoritengenerals Hieronymus zum Cardinal proclamiren. Ihre zweiten Theile handeln von dessen Rückkehr derart, dass in 522 eine bestimmte Weisung hierüber in Aussicht gestellt wird, sobald ein erwarteter Bericht der beiden Legaten eingelangt sein werde, in 525 dagegen dieselbe nach der inzwischen erfolgten Ankunft des Legationscuriers wirklich ertheilt wird. 526 führt diese Weisungen des näheren aus und 527. 528 sind die Pässe für die zurückberufenen Legaten; sie sind alle drei mit „Dat. ut supra" versehen, und verweisen damit auf den 24. April, an dem 525 approbirt ist. Auch 523. 524, welche specielle, die Rückkehr unberücksichtigt lassende Weisungen an Hieronymus und seinen Collegen enthalten, beziehen sich (wahrscheinlich wie die früheren anticipirend) mit einem „Dat. ut supra" auf das Datum der ersten Promotionsurkunde, die aber in NP (welcher allein diese Briefgruppe aufgenommen hat) nur mit „Dat. etc." versehen ist; es ist jedoch ziemlich sicher, dass dieselbe vom 4. April datirt ist, denn sie ist verkürzt mit Beziehung auf 521, d. i. die Promotion des Erzbischofs von Canterbury zum Cardinalbischof, welche den 4. IV. als Datum aufweist, eingetragen. Die Verweise mit „Dat. ut supra", vor allem aber der Umstand, dass die zweite Promotionsurkunde (525) nach den ersten Worten abbricht, und mit einem „etc. ut in tertia superiori" auf die erste (522) verweist, lassen wol die Annahme zu,

[1]) Vgl. p. 117.

dass alle diese Concepte inclusive 521 auf einem Blatte resp. einer Lage von Berardus geschrieben worden seien. Haben wir hier eine vollständig klare Entwicklung des Geschäftes vor uns, so ist dies nicht so im Registrum, in welchem epp. cur. 20—26 A. I darüber handeln. Wol ist das zweite Stadium ebenso vollständig wie in NP enthalten, aber es schiebt sich zwischen die zweite Promotionsurkunde (22) und die drei andern Briefe die des Erzbischofs von Cantebury als ep. 23 ein. Im ersten Stadium aber fehlt die Promotionsurkunde ganz, während die speciellen Weisungen, nun vom 4. April datirt, an erster Stelle (epp. 20. 21) eingetragen sind. Die im Register fehlende erste Promotionsurkunde muss aber erlassen sein, sofern dies mit den am 4. IV. ausgesprochenen Weisungen von epp. 20. 21. geschehen ist, denn in diesen wird Hieronymus bereits als „cardinalis S. R. E. quondam minister generalis O. M.“ angesprochen. Wir können also ihr Fehlen im Registrum nicht auf eine Cassirung ihres in NP eingeschriebenen Conceptes zurückführen, sondern müssen ihre Vernachlässigung durch das Registrum annehmen. Schon dieser Umstand, sowie die verschiedene Stellung der Promotionsurkunde des Erzbischofs von Cantebury weisen darauf hin, dass die Vorlage von NP nicht die des Registrums sein könne, es wird dies aber zur Gewissheit, wenn wir die in jenem verkürzt eingetragene zweite Promotionsurkunde hier in extenso vorfinden. Das alles erklärt sich wieder am natürlichsten dadurch, dass wir zwischen dem von NP benützten Concepte und der Grossirung Transcriptionen annehmen, welche die Vorlage des Registrums gebildet haben.

Beachtenswerthe Differenzen ergeben sich ferner in der Behandlung der Adressaten von Rundschreiben. Sowie bei der Encyclica Nicolaus III., deren Concept wir bereits einer Betrachtung unterzogen haben, finden wir auch bei den von Johann XXI. (n° 459) und Martin IV. (n° 604) als alleinige Repräsentantin der Kirchenprovinzen die von Tours auftreten, und so wenig wie in jener wird hier die Vervielfältigung dieses Exemplars für alle durch einen allgemein gehaltenen oder specificirenden I. e. m. Satz angezeigt. Ganz analoges Verhalten sehen wir auch bei n° 146, dem ersten Ausschreiben des Lyoner Concils (P. 20525. 27); auch hier ist die Provinz Tours Repräsentantin für alle — allerdings nur in einer Gruppe der Handschriften, denn in den Epistolae Notabiles hat das Exemplar die Adresse: „archiepiscopo et episcopis ac dilectis filiis abbatibus etc. per provinciam constitutis“, was deutlich die Auslassung des Namens der Provinz erkennen lässt. Noch weiter gehen die Handschriften gemeinsam bei n° 275 (zweites Ausschreiben P. 20716. 17), indem sie

der Fassung für die Geistlichen gar keine Adresse vorsetzen, und dasselbe ist mit Ausnahme von NO, der das Exemplar an den Patriarchen von Jerusalem bestimmt, bei der Encyclica Gregor X. (n⁰ 144) der Fall, wobei nur anzuführen ist, dass NP hiebei die generalisirende Adresse „Prelatis" vorsetzt, welche sie von der folgenden, für die weltlichen Fürsten bestimmten Fassung scheiden soll. Lassen wir es dahin gestellt sein, ob diese Markirung vom Concipisten selbst oder erst von NP angebracht wurde, so lässt die sonstige Uebereinstimmung der Handschriften doch den Schluss zu, dass die von ihnen ohne Adresse gelassenen Fassungen auch auf dem Concepte eine solche nicht gehabt haben.

Zu dieser Annahme stehen nun die früher angeführten Adressen nicht nur nicht im Widerspruch, sondern sie bekräftigen sie; denn wir begegnen bei den betreffenden Briefen im Registrum nicht der Provinz Tours, sondern dreimal Sens und einmal (bei Johann XXI.) Rheims[1]), und zwar ebenfalls ohne irgend einen I. e. m. Satz. Es ist nicht denkbar, dass vollkommen gleichlautende Briefe zweimal concipirt worden sein sollten, und auch der Ausweg, dass ja grossirte Ausfertigungen bei der Registrirung verwendet worden sein könnten, verschliesst sich sofort, wenn wir bei der Encyclica Nicolaus III. nach dem an die Provinz Sens adressirten Hauptbrief den an den König von Frankreich verkürzt eingetragen und ihm dieselben zwei I. e. m. Sätze mit der Clausel „amotis tui specialiter" (vgl. p. 620) wie in der Sammlung angehängt finden. Er verschliesst sich ferner auch dadurch, dass die Adresse bei Johann XXI. im Registrum ganz unkanzleigemäss lautet: „Archiepiscopo Remensi et dioecesanis Remensibus"[2]). Da bleibt also nur die Erklärung offen, dass die Concepte dieser Briefe überhaupt keine Adresse hatten und dass ihnen einer-

[1]) Raynald constatirt mehrmals diese Differenz zwischen dem Registrum und dem von ihm benützten NO. [2]) Hier ist auch heranzuziehen, dass im Registerfragmente Gregor X. das erste Lyoner-Ausschreiben als ep. 19 (unser n⁰ 146) weder an den Erzbischof von Sens, noch an den von Tours, sondern an den Patriarchen von Jerusalem adressirt ist. Ich vermag jedoch nicht anzugeben, ob die Fassungen nicht doch in etwas abweichen (sie ist hier auch um 1 Tag später datirt P. 20527), so dass wir vielleicht doch selbständiges Concept oder eine Transcription des ursprünglich mit Bezug auf andere Fassungen verkürzt eingetragenen Conceptes vor uns haben. Auch bei der Encyclica Martin IV. schliesst sich in NP an ihre ersten zwei Fassungen noch ein verkürzt eingetragenes Exemplar an den Patriarchen von Jerusalem (n⁰ 606) an, und bei der Encyclica Nicolaus III. fanden wir ja eine ganze Reihe solcher verkürzt eingetragener Fassungen vor.

seits regelmässig bei der Registrirung, andererseits theilweise bei Anlegung unserer Handschriften willkürlich solche gegeben wurden[1].

Das ist das gleiche Resultat, zu dem Rodenberg (a. a. O. 546) bei Prüfung der Eintragungen mehrerer Encyclicae Gregor IX. und Innocenz IV. gelangt ist, und auch die daran sich schliessende Folgerung, dass für derartige den Encyclicae angehängte I. e. m. Sätze vom Concepte getrennte Schedae die Vorlage gebildet haben, finden wir für unsere Zeit bestätigt: Schon beim Concepte der Encyclica Nicolaus III. fassten wir den Satz „in provinciis, in quibus“ etc. als eine Weisung für die Benützung eines Provinciales bei der Anfertigung der einzelnen Exemplare auf, und dass bei jenen Briefen, welche ihrer Natur nach an alle Provinzen in je einem Exemplare gehen sollten, auch im Registrum keine I. e. m. Sätze auftreten, scheint darauf hinzudeuten, dass ein, ein für allemal festgestelltes Schema hiefür benützt wurde. Denn in andern Fällen, wo sich die Verallgemeinerung des Erlasses nicht auf mit bestimmten Würden bekleidete Adressaten bezog, sondern wo Ernennungen stattfinden, welche sich in eine in der christlichen Welt vorzunehmende Arbeit theilen sollten, da finden wir im Registrum unserer Zeit eben solche I. e. m. Sätze eingetragen. Gerade hiebei ist aber des weitern sein Verhältnis zu unserer Sammlung lehrreich, indem es die früher aufgestellte Behauptung bestätigt: n° 307 (Ernennung der Collectoren P. 20925) trägt im Registrum (A. III. cur. 96) die Adresse des Boemundus von Asti für Schottland, in der Sammlung dagegen die des Patriarchen von Jerusalem für die transmarinen Gebiete. Während in letzterer der Brief ohne weitere I. e. m. Sätze steht, schliesst sich an ihn in jenem eine lange, erschöpfende Reihe von Adressaten an, an deren Spitze der Patriarch von Jerusalem steht. Hier ist also die Adressaten-Scheda ins Registrum übergegangen, aus der der Registrator willkürlich eine Adresse für den Brief selbst auswählte, während die Handschriften für das ihnen ebenfalls unadressirt vorliegende Concept den ersten Adressaten der Scheda heraushoben[2]. — Ganz analog ist das Verhältnis bei einem Rundschreiben

---

[1]) Auch die in den Varia des DV befindlichen Encyclicae weisen ganz analoge Differenzen mit dem Registrum auf: Nicolaus IV. R. keine Adresse; DV Archiepiscopo Lugdunensi. — Cölestin V. R. Archiepiscopo Ravennati; DV Archiepiscopo Bituricensi. — Bonifaz VIII. R. Archiepiscopo Senonensi; DV keine Adresse. — Benedict XI. R. Archiepiscopo Mediolanensi, mit I. e. m. Regi . . . illustri. I. e. m. suffraganeis et capitulo ecclesie Ravennatensis (unkanzleigemäss); DV Regi Sicilie. Nur die von Honorius IV. ist in beiden Sammlungen ohne Adresse gelassen. [2]) Die Scheda hatte vollkommen analoge Anlage wie das Concept von n° 451 (v. pag. 618); der erste Satz lautet: ‚I. e. m. Patriarche Jerusolimi-

über die Kreuzpredigt n° 308 (P. 20920. 32), welches übereinstimmend in der Sammlung die Adresse des Rheimser Erzbischofs trägt, während im Registrum (A. III. ep. cur. 94) der Erzbischof von York an der Spitze steht; auch hier folgt in ihm die Abschrift der Adressaten-scheda, aus der verschiedene Zeilen für die Sammlung und das Registrum herausgehoben wurden. Dagegen hat n° 350 (P. 20685), das im Registrum (A. I. ep. cur. 65) mit der Adresse des Erzbischofs von Drontheim und zahlreichen I. e. m. Sätzen eingetragen ist, in der Sammlung gar keine Adresse[1]).

Auch für die Ausfertigungen an weltliche Grosse müssen Adressaten-Schedae üblich gewesen sein, denn wir finden ein solches eingetragen im Registrum bei P. 20717 unter ep. cur. 5 A. II, nachdem der Hauptbrief an den König von Frankreich adressirt ist; in der Sammlung dagegen (n° 276) wird aus ihr der König von Castilien herausgegriffen, ohne dass die I. e. m. Sätze selbst Aufnahme gefunden haben. Sonst allerdings tritt bei allen in Betracht kommenden Briefen (abgesehen von der Encyclica Gregor X., bei der in mehreren Handschriften der Adressat fehlt) im Registrum und in der Sammlung der König von Frankreich als Adressat auf, welche Uebereinstimmung jedoch, auch bei Annahme der nachträglichen Setzung, bei der hervorragenden Stellung des allerchristlichsten Königs wenig Auffälliges an sich hat[2]).

tano, in omnibus partibus transmarinis'. Das Verzeichnis der I. e. m. Sätze vor n° 451 werden wir aber doch auf dem Concepte selbst stehend annehmen, da sich in ihnen Verweise auf den Hauptbrief vorfinden. Es gab eben Uebergänge' wie der sicherlich auf dem Concepte selbst angebrachte Satz bei n° 395 ‚I. e. m. eidem Electo pro regno Scotie' lehrt.

[1]) Das gleiche ist der Fall bei den im Registrum fehlenden n° 277—279 und n° 280. 281, die sicherlich auch bestimmt waren, in zahlreichen, mit verschiedenen Adressen versehenen Exemplaren auszulaufen. [2]) Mit Ausnahme der von Martin IV. haben alle Encyclicae eine zweite Fassung an die Könige der an die geistlichen Fürsten nachgesetzt. Dort beruht das Fehlen aber sicher nur auf einem Versehen des Registrums, denn die an den König von Frankreich adressirte Fassung an die Könige, welche in NP auftritt, wird dadurch nicht blos im Concepte, sondern auch in ihrer Ausfertigung beglaubigt, indem Rymer das Exemplar an den englischen König (P. 21739) aus einem Empfänger-Archive abdrucken kann. Ob diese Ausfertigung auch für den König von Frankreich bestimmt war, ist freilich zweifelhaft, denn Martin IV. hatte schon vor der Krönung demselben (P. 21736) und seiner Gemahlin die Wahl angezeigt, was uns einzig durch NP und SS (n° 601. 602) überliefert wird. An sich ist diese ungewöhnliche Eile, als welche sie selbst in den Briefen bezeichnet wird, durch die persönlichen Beziehungen des Franzosen und langjährigen Legaten in Frankreich zum Königspaare erklärbar, und es ist sicherlich nicht ausgeschlossen, dass nicht auch die formelle Encyclica noch nachher an den französischen König geschickt worden sei.

Nur in einem Falle können wir diese Annahme entschieden nicht aufrecht halten, sondern müssen die ursprüngliche Setzung des Adressaten auf dem Concepte voraussetzen, nämlich bei der Encyclica Nicolaus III., denn bei ihr werden übereinstimmend im Registrum und in der Sammlung dem französischen Könige die andern gegenübergestellt. Eine Specification der Könige findet mit der schon berührten Ausnahme bei n° 276 in keinem der Briefe statt, wol aber heisst es bei der Encyclica Johann XXI. (n° 460) übereinstimmend: „I. e. m. aliis regibus. I. e. m. aliis magnatibus v. c. m.“ und bei n° 147 im Registrum, nicht aber auch in der Sammlung: „I. e. m. scribitur singulis aliis regibus“, was wol dem n° 238 in der Sammlung beigeschriebenen „I. e. m. scribendum est singulis civitatibus Lombardie“ an die Seite zu stellen ist[1]). Auch da kann ein Schema für den Kanzleigebrauch aufgestellt gewesen sein, aber schwerlich wird es ohne specielle Weisungen von den Grossatoren gehandhabt worden sein[2]), wenn auch nicht wie bei der Encyclica Nicolaus III. eine besondere Bevorzugung des einen oder andern Königs beliebt wurde. — Bei derselben fanden wir nach den Briefen an die Könige eine Reihe weiterer Fassungen, zum Theil mit I. e. m. Sätzen versetzt, vor, und unter den letzteren mussten wir den Satz „I. e. m. scriptum est aliis comitibus“ als einen historischen Vermerk des Berardus erklären. Ganz abweichend stellt sich nun das Registrum dar, denn es fügt dem Satze „I. e. m. aliis regibus“ einfach „I. e. m. aliis comitibus et nobilibus v. c. m.“ bei. Hier haben wir die Weisung, dass die Fassung an die Könige unter Vorbehalt der nöthigen Titulaturänderungen auch für diese Kategorien von Adressaten zu benützen sei; dort den Vermerk, dass wirklich an Grafen geschrieben worden ist. Aber es geschah dies in anderer Weise, denn der Vermerk steht nach einer besondern an den Grafen von Alençon adressirten Fassung. Dieser offenkundige Widerspruch kann nur dadurch erklärt werden, dass wir zwei verschiedene Stadien der Anlage des Conceptes in den gegen-

[1]) In der That sind von allen in Betracht kommenden Encyclicae, sowie von den beiden Concilsausschreiben Gregor X. Exemplare an den Englischen König durch Rymer bekannt gemacht; von der Encyclica Johann XXI. kennen wir auch ein Exemplar an den König von Majorka u. s. f. [2]) Welche Gesichtspunkte bei Erlassung der Exemplare massgebend sein konnten, lehrt eine Note zu DV ep. 369 d. i. die an den König von Frankreich adressirte Einladung zum Concil von Vienne durch Clemens V.: „I. e. m. scriptum fuit XV Regibus, videlicet Anglie. Sicilie et Friderico Trinacrie. Cipri. Ungarie. Boemie. Norweie. Dacie. Swicie. Navarre. Castelle. Maioricarum. Aragonum et Portugalie. Non fuit scriptum Regi Alamannie, cum non esset confirmatus, Regi Armenorum propter distantiam nec Regi Sardinie.“

überstehenden Sammlungen vor uns haben, und wenn wir dem Vermerke „I. e. m. scriptum est“ überhaupt Glauben schenken dürfen, so müssen wir das im Berardus überlieferte unbedingt als das spätere erklären, ohne dass wir es aber an sich schon geeignet zur Uebergabe an den Grossator ansehen könnten[1]).

[1]) Scheint es durch diese Verhältnisse verbürgt zu sein, dass Rundschreiben auf dem Concepte keine Adressen hatten, so bleibt noch zu erklären, wie in unsere Handschriften mehrmals ein und derselbe Adressat gelangt ist. Das kann natürlich nicht Zufall sein, sondern muss auf Nachtragungen, die an den Concepten angebracht waren, beruhen. Die Frage aber, wer sie vorgenommen hat, ist mit Sicherheit nicht zu beantworten. Dass sie nicht gelegentlich der Registrirung geschahen, ist klar, denn dann müssten ja in den Handschriften die Adressaten des Registrums erscheinen; sondern dort fand ihre Ergänzung unmittelbar ohne Vorschreiben statt, wobei das Ueberwiegen der Kirchenprovinz Sens auf traditioneller Fortpflanzung beruhen mag. Sie kann aber auch in ihrer Gesammtheit nicht dem Redacteur einer bestimmten Handschrift zugewiesen werden, wobei wir in erster Linie an den von A, welcher sonst nach mancher Richtung hin die Concepte präparirt hat, denken könnten, denn nachgetragene Adressen, und im speciellen die des Erzbischofs von Tours, treten auch in Briefen auf, die nicht durch seine Hand gegangen sind. Andererseits aber weist A solche in n° 146 und 276 auf, so dass sie auch nicht erst dem Zusammensteller der den Epistolae Notabiles zu Grunde liegenden Reihe zugeschrieben werden dürfen. Vielleicht aber hat der Redacteur von A durch die beiden Nachtragungen jenem Anregung zu den andern gegeben, denn die beiden angeführten Briefe sind in der grossen Reihe die ersten, bei denen wir mit diesen Verhältnissen zu rechnen haben. Das ist natürlich nur eine Vermuthung, aus deren Bereich wir ja bei mancher über unseren Gegenstand aufgeworfenen und aufzuwerfenden Frage nicht hinauskommen können.

Kleine Mittheilungen.

Versprechen des Markgrafen Otto III. von Brandenburg an Ottokar von Böhmen betreffs der römischen Königswahl (1262). Palacky hat[1]) eine undatirte Urkunde eines Markgrafen Otto von Brandenburg, in welcher dieser einem nicht mit Namen genannten König von Böhmen unter Anderem verspricht, bei der Wahl eines römischen Königs nur nach seinem Willen stimmen zu wollen, auf die Verhandlungen vor der Wahl Adolfs von Nassau bezogen, und Alle, die sich mit Adolfs Wahl beschäftigt haben, sind ihm darin gefolgt. Mit Recht aber hat vor Kurzem Scheffer-Boichorst darauf hingewiesen, dass die von Palacky getroffene Beziehung des Actenstückes eine irrthümliche ist[2]).

Man darf in der That nur die vollständig herausgegebene Urkunde[3]) mit einiger Aufmerksamkeit durchlesen, um sich zu überzeugen, dass Palackys Einreihung derselben ganz unhaltbar ist. Der Markgraf Otto von Brandenburg nimmt in seiner dem böhmischen König ausgestellten Urkunde aus: exceptis . . . fratre nostro germano domino Johanne marchione Brandeburg. — in der Zeit aber, auf die Palacky die Urkunde bezog, in der die Verhandlungen vor der Wahl Adolfs 1291—1292 stattfanden, gab es gar kein Bruderpaar im Hause der Markgrafen von Brandenburg mit Namen Otto und Johann[4]).

[1]) Geschichte von Böhmen II, 1. S. 369 Anm. 438. [2]) Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte der baierischen und pfälzischen Kur, Sitz.-Ber. der philos.-philol. und historischen Classe der k. bayer. Akademie der Wissenschaften 1884 Heft III, 497 Anm. 3; „Dagegen hat Palacky auf derselben Seite — wie ich doch bemerken will — einen Irrthum begangen, der ihm vielfach nachgeschrieben worden ist, und zwar auch von solchen, die es besser wissen konnten. Denn die Urkunde Ottos von Brandenburg, die Palacky zur Wahl Adolfs gezogen hat, ist ein Vertrag Ottos mit seinem Schwager, dem 1278 gefallenen König Ottokar. Das war aus Palackys Citate nicht zu ersehen, wohl aber aus dem vollständigen Druck der Urkunde, der seit 1863 in dem Formelbuch des Heinricus Italicus vorliegt ed. Voigt p. 50.“ [3]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXIX, 50. [4]) Palacky bezog die Urkunde auf Otto den Langen († 1298), dessen Bruder Jo-

Ausserdem passt weder auf Otto den Langen noch auf die Zeit der Verhandlungen vor Adolfs Wahl, dass der Markgraf von Brandenburg in der Urkunde zu dem König von Böhmen als karissimo genero nostro spricht. Diese Bezeichnung des Böhmenkönigs als Schwager des die Urkunde ausstellenden Markgrafen weist letzteren mit unwiderleglicher Sicherheit als den Markgrafen Otto III. von Brandenburg nach, der 1244 Ottokars Schwester Beatrix geheirathet hat und am 9. October 1267 gestorben ist[1]).

Ebenso unhaltbar wie die von Palacky versuchte Einreihung der Urkunde stellt sich aber auch die von dem Herausgeber derselben J. Voigt versuchte Einordnung derselben heraus. Voigt meint, dass die Urkunde in das Jahr 1278 gehört. „Eine Urkunde gleichen Inhalts, nur dass statt des Markgrafen Johann von Brandenburg der römische König genannt ist, steht im Wiener Codex mit dem Datum: Acta sunt hec anno dom. incarnationis 1277. XI. kal. Februar. Demnach könnte auch vorstehende Urkunde noch in das Jahr 1277 zu setzen sein.“ Dagegen ist zu betonen, dass es auch 1277 ebenso wie 1291—92 keinen Markgrafen Otto von Brandenburg gibt, der einen Böhmenkönig Schwager nennen kann. Ausserdem aber erscheint eine Einigung zweier Kurfürsten über eine Königswahl, wie die Urkunde sie enthält, im Jahre 1277 vollständig unmotivirt, weil damals eine solche, soviel wir wissen, absolut nicht in Frage kam, derartige Abmachungen aber sonst zwischen Kurfürsten, wie zahlreiche Analogien lehren, nur getroffen wurden, wenn eine Wahlaction vor der Thüre stand[2]).

Es wird nunmehr, nachdem wir die beiden bisher beliebten Einreihungen der Urkunde als unhaltbar erkannt haben, zu versuchen

hann der Prager aber schon am 19. (?) April 1268 gestorben ist: Excerptum chronicae principum Saxoniae M. G. Scr. XXIV, 480. Der Bruder Ottos mit dem Pfeil († 1309), mit Namen Johann, an den man ja ebenfalls auch denken könnte, war bereits am 10. Sept. 1281 gestorben: Cohn-Voigtel Tabellen nro 78.

[1]) Die in Anm. 3 S. 636 angezogenen Belege. [2]) Diese mit unserer Urkunde bis auf die hervorgehobene Einzelheit gleichlautende Urkunde, die Voigt anzieht, dürfte schwerlich, so wie er will, als selbständiges Actenstück aufzufassen sein. Ich meine, wir haben in den beiden Stücken wol nur die zwiefache Copie einer und derselben Vorlage. Ob nun in der Vorlage etwa der römische König und Johann von Brandenburg ausgenommen waren, oder in der von Voigt angezogenen Urkunde eine Abweichung von der Vorlage vorliegt, wird sich bestimmt schwerlich entscheiden lassen. Doch ist es im Ganzen ja nicht wahrscheinlich, dass Otto III. von Brandenburg den römischen König, unter dem, wie meine weiteren Ausführungen lehren, nur Richard von Cornwallis verstanden sein könnte, ausgenommen haben sollte: vgl. Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg in ihren Beziehungen zum Reich 1220 — 1267 usw. Breslau 1886 S. 94.

sein, ob sich nicht doch dem Actenstück ein sicherer Platz wird anweisen lassen.

Die Zeitgrenze, zwischen denen die Urkunde ausgestellt sein muss, sind der 25. December 1261[1]) — Tag der Königskrönung Ottokars, seit welchem er den Königstitel führt, mit dem er in der Urkunde angeredet wird, während er vorher in seinen Urkunden sich dominus regni Bohemie nennt — und der 4. April 1266[2]), an welchem Johann, Ottos III. von Brandenburg Bruder, den die Urkunde noch als lebend voraussetzt, gestorben ist.

Den wichtigsten Anhaltspunkt, dem Actenstück innerhalb des Zeitraumes 1261 Dec. 25 bis 1266 April 4 eine bestimmtere Stelle anzuweisen, bietet meiner Meinung nach die Stelle, welche über ein einträchtiges Vorgehen des Markgrafen Otto mit dem böhmischen König bei der Wahl eines römischen Königs handelt: Ceterum proposita nostra ad explendam amiciciam nostram circa sepedictum regem continua fidelitatis tenacitate firmantes spondemus: sub fide prestiti iuramenti, quod in eleccione Romanorum imperatoris Alemanie regis secum habere disposuimus concordem et unanimem voluntatem, ponentes in hoc, quod ipse ponit, et tollentes quod non vult, ut in hoc et in aliis negotiis suis pariter atque nostris una sit voluntas mencium et exsecucio actionum. Ohne einen ganz bestimmten Anlass wird eine solche Bestimmung, durch welche der Markgraf von Brandenburg sich mit seiner Wahlstimme ganz an den Willen des böhmischen Königs band, doch schwerlich getroffen sein.

Als Anlass für eine solche Bestimmung betreffs der Königswahl innerhalb der Zeit, in die die Urkunde fallen muss[3]), bieten sich uns

[1]) Canonicorum Pragensium Contin. Cosmae M. G. Scr. IX, 178. [2]) Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg usw. Breslau 1886. S. 94 Anm. 2. [3]) Wenn man gegen meine Verwerthung des Königstitels Ottokars in der Urkunde zur Bestimmung des terminus a quo mir etwa einwenden sollte, dass in einer von einem Fremden ausgestellten Urkunde die Betheilung Ottokars mit dem Königstitel auch wol schon vor der Krönung und Annahme des Titels durch Ottokar selbst begreiflich wäre, so würde sich — die Berechtigung dieses Einwurfs, den ich nicht für begründet halte, zugegeben — als terminus a quo der Regierungsantritt Ottokars nach dem Tode seines Vaters am 22. Sept. 1253 ergeben und damit die Möglichkeit, dass die Veranlassung zu Ottos von Brandenburg Versprechen an Ottokar die bevorstehende Wahl von 1257 gewesen sein könne. Aber die Haltung Ottos III. bei der Neuwahl von 1257, bei der er selbst Throncandidat gewesen, ehe er zu Alfons X. übertrat, spricht entschieden gegen die Beziehung der Urkunde auf diese Wahl und ebenso der Umstand, dass bei derselben wol nicht er, sondern sein Bruder Johann die brandenburgische Stimme geführt hat, vgl. Bauch, Die Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg usw. Breslau 1886 S. 91 antec.

die zweimal gemachten Versuche, an Stelle der beiden im Zwiespalt gewählten Ausländer Conradin von Staufen zum römischen König zu wählen, wie sie im Jahre 1262 und später nochmals 1265 und 1266 angestellt worden sind.

Auf den ersten Blick wäre man geneigt, unsere Urkunde mit dem späteren Project der Wahl Conradins in Verbindung zu setzen. Dasselbe wurde 1265 und 1266 von dem Pfalzgrafen Ludwig und den rheinischen Erzbischöfen betrieben, bis es durch ein scharfes Verbot Papst Clemens IV. am 18. September 1266, vereitelt wurde [1]). Den naheliegenden Anhaltspunkt zu vermuthen, dass die Urkunde des Markgrafen Otto von Brandenburg mit Beziehung auf diese Pläne ausgestellt sei, bietet der Brief Richards von Cornwallis an Ottokar, der ihm zu seiner am 6. September 1265 erfolgten Befreiung aus der Gefangenschaft Glück gewünscht hatte. In diesem Briefe theilt Richard Ottokar mit, dass er nach demnächstiger Besorgung der Angelegenheiten Englands mit dem Cardinal Ottobonus, welchen der Papst, um ihn zu fördern, mit voller Legationsgewalt nach England und Deutschland geschickt habe, nach Deutschland zu kommen gedenke, und ersucht ihn, bei den Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg und bei dem Erbherzog von Sachsen für seine Anerkennung sich zu bemühen. Richard übertrug zugleich Ottokar bis zu seiner Ankunft den Schutz der Reichsgüter, welche Conradin und dessen Anhänger, als ob es Erbgut wäre, verschleudern und in Besitz nehmen, auf der rechten Seite des Rheins, wie er solchen auf der linken dem Erzbischof von Mainz übertragen hat [2]).

Es ist in der That verlockend, anzunehmen, dass unsere Urkunde das Ergebnis der von Ottokar auf diesen Wunsch Richards hin angestellten Bemühungen sei, die Brandenburger für diesen zu gewinnen. Während Richard selbst sich über den Erzbischof von Mainz, der mit Plänen zu seiner Beseitigung durch die Wahl des letzten Staufers umgieng, in vollständiger Täuschung befand, so dass er diesem sogar den Schutz der links vom Rhein gelegenen Reichsgüter übertrug, hätte Ottokar in richtiger Würdigung der Sachlage den Wunsch Richards nach Gewinnung der Brandenburger aufs wirksamste in der Weise erfüllt, dass er sich die Brandenburger Wahlstimme sicherte gegen die für Richard drohendste Gefahr, das Project der Wahl Conradins.

Aber bei genauerer Prüfung dürfte sich die Beziehung unseres

[1]) Von der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz S. 41 ff. Böhmer-Ficker Reg. Imp. V nro 4806a. [2]) Böhmer-Ficker Reg. Imp. V nro 5485.

Actenstückes auf diese erneuerten Bemühungen um die Wahl des jungen Staufers als unhaltbar herausstellen, und zwar besonders nach folgender in unserer Urkunde von dem Markgrafen Otto von Brandenburg übernommenen Verpflichtung: Ad maiorem autem nostre amicabilis compromissionis valitudinem adicimus huic pacto, quod filios nostros et filias iuxta voluntates ipsius regis uxorare et maritare volumus, presertim in hiis, qui et que adhuc de promissionibus contractus matrimonialis libere et absolute sunt condicionis, de aliis subiungentes, qui forsan ad aliqua nostra promissa respiciunt, quod iuxta consilium ipsius domini regis erepti ab huiusmodi promissis, si que fecimus[1], tenebimus et regemus, illam de agendis nostris circa memoratum regem sollicitudinem ex animo impensuri, per quam evidentibus indiciis nostre amicicie appareat exsecucio pro toto tempore vite nostre.

Man wird nach dieser Stelle unbedenklich annehmen dürfen, dass zur Zeit, da Otto von Brandenburg diese Verpflichtung übernahm, von seinen Kindern noch keins eine Ehe eingegangen hatte, dass höchstens bezüglich des einen oder des anderen Kindes von Seite Ottos von Brandenburg Eheberedungen mit Andern stattgefunden hatten. Dann aber kann unsere Urkunde auf das Project der Wahl Conradins, wie es in den Jahren 1265 und 1266 betrieben worden ist, nicht bezogen werden. Denn im Jahre 1264 hat Ottos von Brandenburg Tochter Kunigunde den Prinzen Bela von Ungarn geheirathet — eine Ehe abgeschlossen im Interesse der Politik Ottokars[2]), die sich durchaus als eine Erfüllung des von Otto von Brandenburg in unserer Urkunde abgegebenen Versprechens an Ottokar von Böhmen darstellt.

Somit werden wir für den Versuch, dem Actenstück seine neue Stelle zu geben, hingewiesen auf das Project einer Wahl Conradins,

---

[1]) Hier ist wol etwas zu ergänzen, etwa nos oder eos. [2]) Canonicorum Pragensium Cont. Cosmae M. G. Scr. IX, 186: Anno dominicae incarnationis 1264 4 kal. octobris in festivitate gloriosi patroni sancti Wencislai idem rex Przicmysl ad ecclesiam maiorem, devotissime recommendans se orationibus tam clericorum quam laycorum, occurrit genero suo Ottoni marchioni et sorori sue dilectissimis de Bramburk, Czaslow, qui filiam eorum secum duxerant, quam dominus rex, ne aliqua scintilla discordiae inter eum et regem Ungariae, patruum eius remaneret, pro treugis retro habitis et pro pace perpetua terrarum suarum, dictam puellam filio regis nomine Bela ante Posonium coram tribus episcopis, Pragensi, Olomucensi, Bramburgensi matrimonio destinavit copulandam. Die österreichischen Quellen geben die richtige Ortsbestimmung in campo qui Vizze dicitur: Cont. Lambacens. M. G. Scr. IX, 646 in campo dicto Vizze penes Potenburch: Hist. annorum 1264—1276 ib. S. 649. Cont. Praed. Vindob. ibid. S. 728: in confiniis Austrie et Ungarie, Ann. S. Rudberti Salisb. ibid. S. 797.

wie es früher im Jahre 1262 betrieben worden war. Sehen wir, ob und wie es sich in diesen Zusammenhang einfügt.

Nach Verstossung seiner Gemahlin Margaretha von Oesterreich hatte Ottokar, ohne den päpstlichen Consens abzuwarten, sich mit Belas von Ungarn Enkelin Kunigunde vermählt. Ottokar wollte, um der neuen, canonisch ungültigen Ehe den Schein des Rechtes zu geben, nun die lange aufgeschobene feierliche Krönung, die dem Erzbischof von Mainz zustand, vornehmen lassen. Der Erzbischof Werner von Mainz wurde im Spätherbst 1261 zu dem feierlichen Akt nach Prag eingeladen, woselbst er die Krönung am Weihnachtsfeste vollzog. Sehr plausibel ist vermuthet worden, dass bei dieser Gelegenheit, wo doch jedenfalls die Lage des Reiches zur Sprache gekommen ist, Werner von Mainz zuerst mit seinem Plan hervorgetreten ist, durch Vornahme einer Neuwahl dem Reiche an Stelle der beiden fremden Könige wieder einen Herrn zu geben. Ottokar war zu einer entgegenkommenden Haltung gegen den Erzbischof genöthigt, da er selbst anerkannte, dass Werner durch die Krönung Kunigundes sich leicht vom Papste Widerwärtigkeiten zuziehen konnte. Er konnte sich darum dem Project des Erzbischofs gegenüber nicht wol einfach ablehnend verhalten — zumal es sich zunächst wol nur im allgemeinen um den Plan einer Neuwahl, noch nicht aber um die Candidatur Conradins gehandelt hat[1]). In diesen Zusammenhang passt nun unsere Urkunde aufs allerbeste hinein. Otto von Brandenburg war mit seiner Gemahlin und seinen Kindern[2]) bei der Krönungsfeier seines Schwagers Ottokar in Prag anwesend[3]).

Die Mittheilungen des Erzbischofs von Mainz über den Plan einer Neuwahl könnten da doch sehr plausibel als Motiv für Ottokar angesehen werden, sich auf diese Eventualität hin mit seinem gerade

[1]) Von der Ropp, Werner von Mainz S. 25 ff. [2]) Die Chronica principum Saxoniae M. G. XXV, 479 nennt als solche: Johannem de Praga, Ottonem Magnum, Albertum, Ottonem, Conegundim, Mechtildim und bemerkt S. 480, dass der älteste Sohn Johann bei Gelegenheit der Hochzeit seiner Schwester mit Prinz Bela von Ungarn 1264 Ritter geworden ist. [3]) Canonicorum Pragensium Contin. Cosmae M. G. Scr. IX, 178: A. d. i. 1261 . . . Eodem anno 8. kal. novembris princeps regni Bohemorum duxit in uxorem Cunegundem, filiam Hostislai ducis Bulgarorum, in castello Ungarie quod vulgari Ungarico Possen nuncupatur, quam venientem Pragam cum solemni processione recepimus in ecclesia Pragensi 10 kal. ianuarii. In die nativitatis domini princeps Bohemorum dictus Prziemysl consecratus est in regem cum eadem Cunegunde in ecclesia Pragensi a venerabili patre Moguntino, Vernhero nomine, praesentibus sex episcopis . . . praesentibus etiam marchione Branburiensi cum uxore et filiis et filiabus. Die Anwesenheit der Kinder Ottos motivirt ganz gut seine Versprechungen bezüglich ihrer Verheiratung.

anwesenden Schwager Otto von Brandenburg in Verbindung zu setzen, und diesen zur Ausstellung der hier behandelten Urkunde zu bewegen. Ottokar verstärkte jedenfalls dem im Allgemeinen — noch nicht mit Beziehung auf Conradin — vom Erzbischof von Mainz proponirten Plan einer Neuwahl gegenüber, den er aus Rücksicht auf Werner doch nicht einfach ablehnen konnte, seine Position sehr wesentlich, indem er zu seiner eigenen Stimme sich für eine etwa vorzunehmende Neuwahl auch die seines Schwagers von Brandenburg sicherte[1].

Als dann aber nach Werners Abreise von Prag das Project einer Neuwahl festere Formen annahm, als Ottokar nicht zweifeln konnte, dass es auf die Erhebung Conradins, des Neffen seiner baierischen Gegner herauskommen würde, hat Ottokar der erzielten Einigung des Pfalzgrafen Ludwig und der rheinischen Erzbischöfe gegenüber, gegen die er auch mit der Brandenburger Stimme nicht hätte aufkommen können, zu dem Aushilfsmittel gegriffen, die Sache in Rom zu denunciren, und dadurch das päpstliche Verbot zu veranlassen, durch welches die Angelegenheit vereitelt wurde[2].

Zugleich hat dann Ottokar bald in seiner Politik eine entschiedene Schwenkung gemacht, sich Richard von Cornwallis genähert, diesen anerkannt, und dafür von Richard am 6. August 1262 die Belehnung mit Böhmen, Mähren, Oesterreich und Steiermark erhalten[3].

Innsbruck. Arnold Busson.

Eine Quelle der Historia Polonica des Johann Dlugoss. Bei meinen kritischen Studien über die Schriften Dietrichs von Nieheim hatte ich vielfach Veranlassung, die Berichte Dlugoss' mit denen Dietrichs und überhaupt der übrigen Quellenschriftsteller über die Zeit des grossen Scisma (1378—1417) zu vergleichen. Schon bald stellte sich klar heraus, dass Dlugoss mancherlei zeitgenössische Berichte über die kirchlichen Ereignisse jener Zeit benutzt habe und zwar sowol solche von der Partei der römischen Päpste, als auch von der der Avignoner Gegen-

---

[1] Wenn in der unmöglichen Datirung, die unsere Urkunde in dem von Voigt angezogenen Wiener Codex führt, 1277. XI. kal. februar. vielleicht das Tagesdatum zuverlässig wäre, so könnte unser Actenstück sehr wol am 22. Januar 1262 ausgestellt sein. [2] Böhmer-Ficker Reg. Imp. V nro 4778 c. Potthast Rg. 18346—48. [3] Böhmer-Ficker Reg. Imp. V nro 5399. Ich habe mich, wie ich schliesslich bemerken will, auch umgesehen, ob sich nicht aus dem Umstande, dass in der Urkunde auch der Erzbischof von Magdeburg ausgenommen wird, ein Anhaltspunkt für die Einreihung der Urkunde gewinnen lasse, aber ohne Erfolg.

päpste. Beispielsweise stammt sein Bericht über Urbans VI. Wahl[1]) entschieden aus der letzteren, da er hier Urbans Wahl als ungiltig, weil erzwungen, und die Clemens VII. als canonisch auffasst und nachzuweisen sucht. Der grösste Theil seiner das Scisma betreffenden Quellen steht aber auf der entgegengesetzten Seite, und hierbei entdeckte ich dann bald so auffallende Anklänge an Dietrichs Schriften, dass mir eine specielle und gründliche Vergleichung beider nothwendig erschien. Als Resultat dieser hat sich dann ergeben, dass für Dlugoss zwar eine Benützung des Nemus Unionis nicht nachweislich ist, wol aber eine recht starke Ausnutzung der libri III de scismate und der Vita Johannis papae XXIII., welche mehrfach sogar wörtlich ausgeschrieben sind. Ich lasse im Nachstehenden eine Reihe solcher Entlehnungen in paralleler Ordnung folgen[2]):

De Sc. II. 1: Clemens .... de domo comitum Gebennensium ... idiomatis Alemannici non imperitus, uno pede parum claudicans, ... largae conscientiae, mediocris staturae ... dapsilis, eloquens ...	Dlugoss. pg. 42: Clemens septimus de domo et genere comitum Gebenensium, Almanici idiomatis aliqualem habens peritiam, pede uno parum claudicans, largae conscientiae, mediocris staturae, eloquens et dapsilis.
De Sc. I. 1: Urbanus tunc erat pauper archiepiscopus Acherontinus ... natus fuit in Neapoli Vindi[3]) in quodam loco, qui vulgariter vocatur infernus, (ex diversis comparentibus)[4]) ex patre Pisano et matre Neapolitano ... egregius decretorum doctor ... Erat etiam brevis staturae et spissus, coloris lividi sive fusce.	Urbanus vero erat homo tenuis et pauper, decretorum tamen doctor egregius, Neapoli in platea Nidi in loco, qui infernus appellatur, ex patre Pisano et matre Neapolitana, ortus, brevis staturae et spissus, coloris lividi et fusci.

Bemerkt sei hierbei, dass von vornherein die Annahme ausgeschlossen ist, dass Dlugoss und Dietrich möglicher Weise aus einer

[1]) lib. X. pg. 41. Ich citire nach der Ausgabe des H. ab. Huyssen, Leipzig, 1711. fol. [2]) Der Uebersichtlichkeit halber citire ich die Vita Joh. XXIII. nach der durch v. d. Hardt vorgenommenen Eintheilung in Bücher und Capitel. [3]) Irrthümliche Schreibweise der Druckausgabe und des Codex Gothanus. Die betreffende Seggione der Stadt Neapel hiess Nido. vgl. Giornali Napol. bei Murat. XXI. S. 1038, 1054 etc. [4]) Das eingeklammerte fehlt sowol im Cod. Gothanus als auch bei Dlugoss, wodurch es wahrscheinlich wird, dass letzterem Dietrichs Werk in der durch den Cod. Goth. dargestellten Recension vorgelegen hat; dasselbe gilt von dem gleich darauf folgenden: et matre, an dessen Stelle der gedruckte Text von De Scismate unrichtig: de matre hat.

gemeinschaftlichen Quelle gecchöpft hätten; denn hier berichtet Dietrich aus seinen eigenen persönlichen und unmittelbaren Erfahrungen.

Wenn man dann ferner die Berichte Dlugoss' über die Gefangennahme, Folterung und Hinrichtung der Cardinäle Urbans (1385—6) und über Urbans Cardinalsernennungen (1385) mit den entsprechenden Berichten Dietrichs vergleicht (Dl 90—91: De Sc. I. 42, 45, 51 bis 53, 60; 44.), so ergibt sich, dass erstere nur kurze Auszüge aus letzteren darstellen.

Nicht nur bezüglich der Vorgänge an der päpstlichen Curie, sondern auch in der Darstellung der ungarischen Begebnisse hat Dlugoss den Dietrich benutzt; so zum Beispiel bei Erwähnung der nach Frankreich abgeordneten ungarischen Gesandtschaft im J. 1385. (Dl. 99: De Sc. I. 58). Bei dem Bericht über die Ermordung der Königin Elisabeth von Ungarn im J. 1386 schreitet die Benutzung wieder bis zur wörtlichen Entlehnung vor:

De Sc. I. 59: Sigismundus rex .... dictum castrum potenter obsedit; et tandem ipsi obsessi, eadem Elisabet regina per eos iugulata et extra fenestram dicti castri suspensa etc.

Dl. 118: Sigismundus rex liberaturus illas castrum potenter obsedit. Sub qua obsidione Elisabeth regina ab obsessis iugulata et extra fenestras dicti castri suspensa est etc.

Was ferner Dlugoss über die Person und die Thätigkeit Bonifaz IX. meldet, ist wieder ein bis zur wörtlichen Entnahme gehender Auszug aus den betreffenden Partien desselben Werkes Dietrichs:

De Sc. II. 6: Hic erat magnae seu procerae staturae ac decorus facie ... natione Neapolitanus, scribendi atque canendi imperitus. Cum eligebatur, in XLV. aetatis sue anno aut circiter constitutus [1]) ignoravit gravitatem pontificalis officii.

II. 7: Ipse vero reperit plures bonos et legales cardinales de suo collegio, qui symoniae vitium detestabantur omnino; quorum prae timore, quoad vivebant, quasi per septem annos non audebat symoniam

Dl. 119: (Bonif. IX.) vir procerae staturae ac decorus facie, natione Neapolitanus, quadragesimum quintum aetatis tunc agens annum, scribendi et cantandi inscius, ignarus insuper pontificalis officii gravitatem, in avaritiam et symoniam proclivis. Et licet simoniam per annos septem publice exercere, bonorum cardinalium reprehensionem veritus, ausus non fuerit, bonis tamen cardinalibus obeuntibus publice eam practicare coepit exigens

---

[1]) Vgl. Nem. VI. 89: aetatis XL. annorum et ultra.

publice exercere . . . Cardinalibus autem pro maiori parte successive defunctis, quos ipse symoniam odio habere cognovit, exhilaratus est nimium, quia tunc liberas habebat habenas symoniam pro libito etiam publice exercendi . . . primos fructus unius anni omnium ecclesiarum cathedralium et abbatiarum vacantium suae camerae reservavit.

a vacantibus ecclesiis et monasteriis annii primi integros fructus et beneficia vacantia plurimis personis vendens.

Auch der Bericht Dlugoss' über die kurz vor Bonifaz' Tode in Rom erschienene französische Gesandtschaft und über des letzteren Tod (S. 174) charakterisirt sich als ein Auszug aus Dietrichs Werke (Sc. II. 23—24.); desgleichen die Erwähnung der Flucht Gregors XII. von Cividale nach Gaëta. (Dl. 194: Sc. III. 49, 50.)

Die Benutzung von De Scismate reicht bis an die letzten Capitel dieses Werkes; so ist die Charakteristik Alexanders V. (Dl. 205) aus De Scismate III. 51. excerpirt, wobei wieder mehrere Ausdrücke wörtlich herübergenommen. Auch der Bericht über das Erscheinen der Gesandten des Königs Ruprecht auf dem Pisaner Concil (Dl. 208) ist ein Auszug aus dem betreffenden Capitel (III. 39) De Scismate.

In seinen später folgenden Angaben über Johann XXIII. hat dann Dlugoss die von Dietrich verfasste Vita dieses Papstes benutzt.

Vita Joh. I. 17: Alexander papa et domini cardinales . . . persuasionibus et promissis . . . Balthasaris inducti in illo . . . frigido tempore hyemali per asperos montes et vias terribiles . . . tunc repletos glaciebus et nivibus . . . ad Bononiam accesserunt . . . Et ei adiunxit quosdam cubicularios et alios domesticos, de quibus dictus Alexander papa, ut dicebatur, non erat bene contentus. Sed contradicere non praesumsit . . . .

Dl. 306: (Joh. XXIII.) ipsum Alexandrum per asperos montes glaciebus et nivibus oppletos in frigido tempore Bononiam deduxit eique suos domesticos pro cubiculariis, licet moleste ferente contradicere tamen non audente, deputavit

I. 1: Dum autem simplex clericus ac in adolescentia constitutus existeret, cum quibusdam fratribus suis piraticam in mari Neapolitano,

DL. 307: Piraticam, dum adhuc adolescens esset, cum quibusdam fratribus suis exercens vitam, per Bonifacium nonum primum in archi-

ut fertur, exercuit . . . I. 2: Bonifacius nonus . . . contulit illi tunc archidiaconatum Bononiensem. . . . I. 7: in diaconum cardinalem S. Eustachii per eundem Bonifacium creatus extitit . . .

diaconum Bononiensem, deinde in cardinalem promotus.

I. 40: sperabat permaxime in pecuniis et thesauris . . . . Credidit tamen Constantiae per aliquot menses remanere et ibidem rebus pro velle suo dispositis subito ad Bononiam redire et illic more solito dominari . . . II. 2: Quosdam episcopos et alios magnae auctoritatis viros . . . secreto per diversas gratias et promissiones sophisticavit et corrupit, adeo quod nihil ita secretum in ipso concilio fieret aut diceretur quin illud . . . singulis diebus revelaretur eidem.

Dl. 361: Confidens siquidem in thesauris credidit omnibus pro voto dispositis Bononiam reverti et pro libito dominari. Adeo autem plerosque episcopos et alios magnae auctoritatis viros pecuniis et promissis corruperat, quod nihil poterat tam secreto agi, quin ad suam confestim deduceretur notitiam.

II. 3: Quibus sic stantibus, quidam, ut praesumitur, Italicus multos articulos . . . . omnia peccata mortalia necnon infinita quodammodo abominabilia continentes contra eundem Balthasarem . . . . exhibuit . . . Quibus quidem articulis per aliquot maiores nationum Germaniae, Angliae et Poloniae perlectis, ipsi nullatenus consentire volebant, quod dicti articuli publicarentur aut contra ipsum Balthasarum inquisitio fieret huiusmodi super illis. Et hoc propter honestatem. Et si contrarium fieret, ut asserebant, per hoc macularetur sedes apostolica etc. . . Quibus eciam interim clanculo et proditorie ad notitiam dicti Balthasaris deductis, illico mente consternatus est . . .

Exhibuit interim unus plures ex Italicis articulos contra eum horrenda et abominabilia scelera continentes. Ad quorum publicationem et probationem ne procederetur, per aliquorum (lies: aliquos) ex natione Germanica, Polonica et Anglicana praelatorum (lies: praelatos) honori Sedis Apostolicae consulentium (lies: consulentes aegre) obtentum est. Quod cum Joannes papa intellexisset mente consternatus varia ad evadendum ingenia coepit meditari.

Die im Vorstehenden gegebenen Parallelcitate werden genügen, um sowol die Thatsache, als auch die Art und Weise der Benutzung beider Werke Dietrichs durch Dlugoss ins Klare zu stellen. Auch wird sich schon bei schärferer Prüfung eben derselben erkennen lassen, dass Dlugoss den Text und Sinn seiner Vorlage öfters nicht vollständig und oft auch nicht genau und deutlich wiedergegeben hat. Namentlich giebt Dlugoss mehrfach das als bestimmt, was Dietrich als unbestimmt und als Gerücht hinstellt[1]). In dieser Beziehung sei schliesslich noch auf den Parallelbericht beider über ein sehr wichtiges, aber bis heute auch noch unaufgehellt gebliebenes Factum hingewiesen, nämlich auf die erst nach langen Schwierigkeiten und durch die persönliche Intervention Balthasar Cossas von den Florentinern erlangte Bewilligung Pisas als Ortes für das beabsichtigte Concil vom Jahre 1409. Während Dlugoss (S. 192) in bestimmtester Weise diese Bewilligung auf den 15. August verlegt, berichtet seine Vorlage (De Sc. III. 38) viel unbestimmter und doch richtiger, dass Cossa „circa festum assumptionis B. M. V.“ von Bologna nach Florenz gereist sei und hier jene Bewilligung durchgesetzt habe. Ein Vergleich der gesammten über diesen Punkt handelnden Quellen ergiebt nämlich, dass Cossa erst am 12. August 1408 von Bologna abreiste und sich zunächst nach Pisa begab, wo er von den dort anwesenden Cardinälen zum Vicarius ecclesiae und Prior der Cardinäle erwählt wurde; dass dann Cossa erst in der zweiten Hälfte oder gegen Ende August oder gar erst Anfang September eben jene Bewilligung von Florenz erreichte.

Unter solchen Umständen ist einleuchtend, dass sowol der Forscher in der Benutzung Dlugoss als auch der künftige kritische Bearbeiter des Textes von Dlugoss, soweit dieser die Zeit von 1378—1416 betrifft, stets den eventuellen Parallelbericht Dietrichs in Rücksicht zu ziehen hat.

Frankfurt a. M. H. V. Sauerland.

Eine Reise von Halberstadt nach Pressburg und zurück. 1429 Dec. bis 1430 Febr. Nachstehende Rechnung ist im Halberstädter Stadt-Archiv unter EE 46 erhalten. In der Processsache der Ammendorf und Tangen gegen Rath und Stadt Halberstadt (s. mein UB. der Stadt Halberstadt II, 802 ff.) sandte der Rath den Stadtschreiber Eggeling Brunsrode an den königlichen Hof. In dem am 21. Dec. in der *dornsen* des Rathhauses vom

[1]) Vgl. oben Sc. II. 6: aut circiter; Vita Joh. I. 17: ut dicebatur; I. 1: ut fertur.

Notar Henning Belstrop von Aschersleben aufgenommenen Protocoll wird bezeugt, dass in Gegenwart des Bürgermeisters Hermann der Weddewen und des Raths der Rathsdiener Tile Otten einen kleinen Sack *(bisacien)* mit besiegelten Briefen in Empfang genommen hat, die Eggeling, bereit mit seinen gewöhnlichen *wanderne cleydern* zu reisen, dem Könige übergeben soll. Am 22. Dec. reiste Eggeling mit Tile Otten und einem zweiten Diener Gerken Müller ab, letzteren schickte er von Erfurt zurück.

Anno Domini m. cccc. xxix etc. sequenti die b. Thome apostoli, que erat quinta feria [*Dec. 22*], exivimus civitatem Halberstat et de vespere in Staleberge[1]) solvebamus pro tribus personis, tribus equis, pro mensa et cervisia xviiij antiquos grossos.

item die sequenti, scilicet feria sexta [*Dec. 23*] in meridie in Kellebra[2]) vj antiquos gr., sed de vespere in Wissensee[3]) pro tribus personis, duobus equis xv gr. antiquos.

item sabato, que erat vigilia nativitatis Christi [*Dec. 24*], iiij antiquos gr. per aquas[4]). item eodem die dedimus famulo nostro, scilicet Gereken Muller, xij novos gr., qui reduxit equos de Erforde[5]) ad Halberstat.

item ipso die nativitatis [*Dec. 25*] per totam diem et in vigilia pro mensa et vino et pro avena *j* flor. Rinsch. item j novum gr. pro podio[6]).

item ipso die b. Steffani [*Dec. 26*] in meridie ij antiquos gr. in una villa prope Arnstete[7]) consumpsimus, sed de vespere in Arnstete x antiquos gr.

item ipso die b. Johannis [*Dec. 27*] in meridie v antiquos gr. in Ilmana[8]), sed de vespere to den Frowen[9]) xj antiquos gr. pro cena cervisia et vino.

item in die puerorum [*Dec. 28*] in meridie in Ezevelde[10]) iij ant. gr. et j den., sed de vespere in Koiborch[11]) iiij novos gr.

summa illius est: liij (!) gr. et vij ₰.

hic ulterius inmutatur moneta.

item quinta feria, que erat proxima dies post diem puerorum [*Dec. 29*], in una villa distanti a Koiborch iij miliaria ix ₰: et illius monete vij ₰ faciunt Bohemicalem. item iiij ₰ per aquas, scilicet over de[n] Mayne, sed de vespere in una villa prope Bamberge ij Bohem. gr. et v ₰.

item sexta feria [*Dec. 30*] in Bamberge de mane j gr. Bohem.

---

1) Stolberg. 2) Kelbra. 3) Weissensee. 4) Die Unstrut. 5) Erfurt. 6) Ein Fussbad? 7) Arnstadt. 8) Ilmenau. 9) Frauenwald. 10) Eisfeld. 11) Koburg.

et ij ₰ pro panibus allecibus et vino, sed de vespere in Vorcheym[1]) iij Bohem. gr. et iij ₰.

item sequenti die, scilicet sabato [*Dec. 31*] in Erlangen j gr. et j ₰, item eodem die in Nuremberg j gr. rasori et j gr. pro cirotecis[2]), sed de vespere ibidem v gr. Bohem. et j ₰ solvebamus pro cena cervisia et vino.

item in die circumcisionis Domini [*Jan. 1*] de mane in Fucht[3]) j gr. et ij ₰, sed de vespere in Novoforo[4]) iij gr. et iij ₰.

item die sequenti [*Jan. 2*] de mane in Stayn j gr. et iij ₰, sed de vespere in Bockslo[5]) ij gr. et vj ₰.

item tertia feria post circumcisionis Domini [*Jan. 3*] in Heymur[6]) in meridie j gr. et iiij ₰, sed de vespere per Dannubium ij ₰, et ij gr. et iiij ₰ pro cena et vino in una villa prope Ratisponam.

item quarta feria [*Jan. 4*] in Ratispona ij gr. et ij ₰ pro uno estario[7]), item iij gr. pro Gallico vino, quod propinavimus notario cardinalis Olomocensis, item eodem die vj gr. et iiij ₰ pro mensa per istam totam diem et pro vino.

item quinta feria [*Jan. 5*] j gr. et iij ₰ pro mensa in navi, sed de vespere in una villa prope Strubunge[8]) ij gr.

item in die trium Regum [*Jan. 6*] iiij gr. pro expensis in navi, sed de vespere in Hoffkirchen[9]) pro cena et vino iij gr.

item die sequenti [*Jan. 7*] in Filshove[10]) de mane j gr. et eodem die iiij gr. magistris nautarum, sed de vespere in Passau iiij gr. pro cena et vino.

item dominico die [*Jan. 8*] post epiphanias Domini de mane vj gr. pro expensis in navi, item j gr. pro familia, sed de vespere in Ossat[11]) pro cena iij gr. et v ₰, sed magistro nautarum x gr., qui duxit nos de Patavia ad Wyennam.

item secunda feria [*Jan. 9*] in Linz de mane in prandio ij gr. et vj ₰, sed de vespere ij gr. et vj ₰ pro cena et vino in una villa.

item 3. feria [*Jan. 10*] in Ypzk[12]) ij gr. et iiij ₰ pro prandio, sed de vespere in Spitz[13]) ij gr. et iij ₰.

item 4. feria [*Jan. 11*] zu deme Stayn[14]) iij gr. et iij ₰, sed de vespere in una villa prope Wyennam iij gr. et iij ₰ pro cena et vino.

item quinta feria [*Jan. 12*] in Wyenna iiij ₰ pro camisiis lavandis et balniatori j gr. et iiij ₰. item sartori[15]) iij ₰ pro reformatione caligarum. item eadem die solvebamus pro mensa vj gr. et j ₰.

---

1) Forchheim. 2) Handschuhe. 3) Feucht. 4) Neumarkt. 5) ? 6) Hemau. 7) escario? 8) Straubing. 9) Hofkirchen a. d. Donau. 10) Vilshofen. 11) Aschach. 12) Ips. 13) Spitz. 14) Stein bei Krems. 15) Wol statt *sutori*.

item sexta feria [*Jan. 13*] in Wyenna j gr. pro vino notario cardinalis, item xviij ₰ pro duobus calceis, item eodem die in Wienna x gr. et j ₰ pro mensa et vino per totam diem.

item sabato, die sequenti [*Jan. 14*] in Fischmunde[1]) j gr. et v ₰, sed vectori iiij gr., qui duxit nos de Wyenna in Heymborch[2]), sed de vespere in Heymborch iij gr. et v ₰.

item decima quinta die [*Jan. 15*] mensis Januarii veniebamus ad Posonium[3]) et incepimus comedere[4]) cum domino Conrado, qui est lector capelle Corporis Christi, et solvebamus ab ista dominica usque ad dominicam sequentem [*Jan 22*] xliiij gr. Bohem. pro nuda mensa, item vj gr. pro vino per istam totam septimanam.

item quinta feria post Anthonii [*Jan. 19*] ij gr. rasori pro Petro Wacker[5]) et pro domino Conrado et pro aliis familiaribus suis. item vj flor. Hungar. propinavimus domino Casparo Sligk[6]).

idem die dominico post Fabiani [*Jan. 22*] et per totam septimanam solvebamus pro vino et prandiis et' ad collationem et sexta feria [*Jan. 27*] pro collatione quingentos · ducatos et faciunt j flor. Hungaricalem. item pro iiij faisanis[7]), quos propinavimus domino doctori Nicolao Stock et Petro Wacker quadringentos et lxxx ducatos, et faciunt xj gr. Bohem. cum dimidio.

item dominico die post festum s. Pauli [*Jan. 29*] usque ad dominicam sequentem solvebamus pro vino ad mensam et ad collationem, pro papiro incausto etc. trecentos lxx ducatos et faciunt bene novem gr. Bohem.

item in die purificationis Marie [*Febr. 2*] computavimus cum domino Conrado et solvebamus pro mensa pro xij diebus ij flor. Hungar., et vj gr. familiaribus suis, quando recessimus. item iij flor. Hungar. domino Bartolo procuratori fiscali et iij flor. Rin. domino Antonio, qui est notarius domini regis. item domino doctori Nicolao Stock, qui est promotor cause nostre, ix flor. Hungar.

item in die purificationis Marie [*Febr. 2*] quadringentos et lxx ducatos pro iiij perdicibus domino Petro Wacker, notario cardinalis, et Georio Hoitel et domino Conrado. item ij flor. Hungar. pro citatione.

summa illius est xiiij flor. Rinsch, iiij gr. et iij ₰
et xxiij flor. Hungar.

---

[1]) Fischament. [2]) Hainburg. [3]) Pressburg. [4]) Quartier haben. [5]) Protonotar und Hofschreiber König Sigmunds, schon 1418 und noch 1431. [6]) Caspar Schlick, kön. Vicekanzler, später Kanzler. [7]) Fasanen.

In reversione:

primo ipso die Blasi: [*Febr. 3*] in Heymborch iij gr. et iij ₰. item die sequenti, scilicet sabato [*Febr. 4*] in Fischmunde iij gr. et iij ₰ et vectori iiij gr., sed de vespere in Wyenna iij gr. et j ₰.

item dominico die [*Febr. 5*] ibidem in Wyenna per totam diem solvebamus pro mensa iiij gr. et pro vino viij ₰.

item 2. feria, scilicet in die s. Dorothee [*Febr. 6*] de mane in Borgerstorp ij gr., sed hora vesperorum in Ensbach v ₰, sed de vespere in Beinkirchen[1]) ij gr. pro cena et ij ₰ pro vino.

item 3. feria post Dorothee [*Febr. 7*] in Pulten[2]) xij ₰ sutori, sed pro prandio ij gr. et ij ₰, sed hora vesperorum in una villa iiij ₰ pro vino, sed de vespere in Milch[3]) iij gr. et iij ₰.

item quarta feria [*Febr. 8*] de mane in Novoforo[4]) iij gr. et iij ₰ et ij ₰ per aquam[5]), sed de vespere in Ammestete[6]) iij gr. et vj ₰ pro cena et vino, item j gr. famulo pro reformatione calceorum.

item octava purificationis [*Febr. 9*] zu dem Stremberge[7]) ij gr. et iiij ₰, sed post prandium in Ens[8]) iij ₰ pro vino et de vespere in Eversberge[9]) iij gr. et iij ₰.

item sexta feria [*Febr. 10*] de mane in una villa prope Everdingen j gr. et iij ₰, sed in Everdingen[10]) ij gr. et iij ₰, sed eodem die dedimus ij gr. et v ₰ pro duobus equis, qui duxerunt nos per duo miliaria.

item sabato [*Febr. 11*] in Engelcelle[11]) ij gr., sed de vespere in Patavia iiij gr. et ij ₰.

item dominica die sequenti [*Febr. 12*] in Passau de mane ij gr., sed in meridie in Filshove ij gr. et j ₰, sed de vespere in Osterhove[12]) iij gr.

item 2. feria [*Febr. 13*] de mane in Pletinge ij gr. et vectori iiij gr., qui duxit nos de Pletinge[13]) in Strubunge, sed de vespere in Strubunge ij gr. pro una lancea, et ij gr. et ij ₰ pro cena et post cenam vj ₰ pro vino.

item feria tertia [*Febr. 14*], que erat s. Valentini, ze Foyter[14]) ij gr. et iij ₰, sed de vespere in Ratispona iij gr. et ij ₰, item x ₰ pro duabus bracis et ij ₰ per Dannubium.

item 4. feria post Valentini [*Febr. 15*] zu der Steynbrucke ij gr., sed de vespere in Heymur iiij gr. pro cena et vino.

item 5. feria [*Febr. 16*] in meridie to den Steynen j gr. et vj ₰,

---

[1]) Die drei Orte sind Purkersdorf, Ansbach, Böheimkirchen. [2]) St. Pölten. [3]) Melk. [4]) Neumarkt. [5]) Die Ips. [6]) Amstetten. [7]) Strengberg. [8]) Enns. [9]) Ebelsberg. [10]) Efferding. [11]) Engelhardszell. [12]) Osterhofen. [13]) Plattling. [14]) Pfatter.

sed de vespere in una villa prope Novumforum iij gr. et iij ₰ solvebamus.

item 6. feria [*Febr. 17*] in meridie in Nuremberg j gr. rasori, sed pro prandio ibidem et pro cena solvebamus viij gr. minus j ₰, item iiij gr. pro vino Gallico sindico Nurembergensi et officiali.

item sabato [*Febr. 18*] in Erlangen ij gr. in meridie, sed post prandium in Vorcheym iij ₰ pro vino, item ij gr. vectori, qui duxit nos a Vorcheym usque ad Bamberg, sed de vespere in Bamberge ij gr. pro cena et iiij ₰ pro vino.

item die dominico [*Febr. 19*] in una villa prope Koiborch j gr. et iiij ₰ in meridie, item iiij gr. vectori, qui duxit nos de Bamberge usque ad Koiborch, sed de vespere in Koiborch v gr. gro cena et pro vino.

item 2. feria [*Febr. 20*] in Ezevelde ij gr., sed de vespere to den Frowen ij gr. et vj ₰.

item 3. feria [*Febr. 21*] in Ilmana j gr. et iij ₰, et iiij gr. vectori, qui duxit nos a Ilmana usque ad Erfordiam, sed de vespere in Erfordia iiij gr. minus duobus ₰.

item 4. feria [*Febr. 22*] de mane in Erfordia v antiquos gr. pro prandio et ij novos vectori, qui duxit nos usque in Wissensee, sed de vespere in Sega[1]) ij novos gr. et ij ₰.

item 5. feria [*Febr. 23*] to deme Guntersberge[2]) de vespere ij gr. novos et ij ₰.

item 6. feria [*Febr. 24*] in Quedelingborg in prandio vij antiquos gr.

summa illius viij flor. j gr.
summa exposita extendit se ad liiij flor. Rin.
et vij gr. Bohem.

Halberstadt. G. Schmidt.

Notizen. Zur Schlacht bei Tagliacozzo. In dem über die Vorbereitung und den Verlauf der Schlacht zum Theil auch in diesen Blättern geführten Streite spielt die Bestimmung von „Ovinulum", wo Karl vor der Schlacht lagerte, eine gewisse Rolle und Herr G. Köhler rechnete „zu den merkwürdigsten Irrthümern historischer Forschung", dass Ficker und ich dieses in dem hochgelegenen Ovindoli wiederfanden, während er sich ein Ovinulum, das „heute nicht mehr existirt" (Mitth. IV, 556), in der Ebene von Avezzano am Fuciner See zurechtlegte. Herr Theodor dei Baroni Bonanni, Director des Provinzial-

[1]) Seega bei Frankenhausen. [2]) Günthersberge nördlich von Stolberg.

archivs von Aquila und Verfasser einer „Corografia dei comuni e dei villaggi della provincia del 2do Abruzzo ulteriore (Aquila 1883)“, dem ich die immerhin nicht unwichtige, für mich freilich keinen Augenblick zweifelhaft gewesene Streitfrage vorlegte, hatte die Güte, darauf zu antworten, dass das heutige Ovindoli in der That das alte Ovinulum sei und dass es einen zweiten Platz des letzteren Namens, wie solchen G. Köhler in die Gegend von Avezzano verlegt hatte, in der Provinz weder gebe noch gegeben habe.

Heidelberg. Winkelmann.

In der Zeitschrift des Vereines für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde 4, 283—310, publicirt A. Hagedorn nach den neuaufgefundenen Oringinalaufzeichnungen zwei amtliche Berichte des Rathssecretärs Johann Arndes über die Aufnahme König Christians I. von Dänemark i. J. 1462 und des Herzogs Albrecht von Sachsen i. J. 1478 in Lübeck, welche dadurch an allgemeinem Interesse gewinnen, dass sie zeigen, „mit welcher Besorgniss eine Stadt im Mittelalter einen fürstlichen Besuch in ihren Mauern aufnahm und welche Vorsichtsmassregeln von den Bürgern für nothwendig erachtet wurden, um die Gefahr, welche aus der Anwesenheit eines zahlreichen fürstlichen Gefolges für die Freiheit und Sicherheit des Gemeinwesens erwuchs, abzuwenden.“ Im Anschlusse an diese Publication begründet Hagedorn kurz die ansprechende Vermuthung, dass Johann Arndes auch der Verfasser der fünften, die Jahre 1458—80 umfassenden Fortsetzung von Detmars Lübischer Chronik ist.

In den Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden VII, 1, 150, 409; 2, 121, beginnt Bibliothekar P. Vincenz Stauffer in Melk die Veröffentlichung des Tagebuches des berühmten Geschichtsforschers Hieronimus Pez über die Ereignisse in Melk und Oesterreich vom 31. Juli 1741—1746. Der bis jetzt publicirte bis zum 16. April 1742 reichende Theil bietet interessante Daten zur Geschichte des baierisch-französischen Einfalls in Oesterreichs. Noch wünschenswerther wäre die Publication des Briefwechsels der Brüder Pez. Der in derselben Zeitschrift (S. 26—42) enthaltene Aufsatz des französischen Benedictiners Bada Plaine: De veritate consultationis a Pippino, ut Rex inungeretur, ad Zachariam directae, ganz ohne Kenntniss der diesbezüglichen deutschen Literatur, hätte ohne jedweden Schaden für die historische Forschung ungeschrieben und ungedruckt bleiben können.

Im Archivio Veneto Bd. 28, Heft 55 (1885), berichtet L. Perosa über die von ihm neu geordnete und catalogisirte Biblioteca Querini-Stampalia, deren Anfänge ins 16. Jahrh. zurückreichen. Am meisten verdankte sie aber dem Senator Andrea Querini (1710 bis 1784), unter dem auch der erste Catalog angelegt wurde, am Anfang dieses Jahrhunderts wuchsen durch Erbschaft die Handschriften der Familie Lipomani zu; auch der letzte des Geschlechtes, Giovanni Querini, ein Sonderling, legte grossen Werth auf dieselbe, theilte seine Schätze aber absolut Niemandem mit. Doch versöhnt sein letzter Wille mit dieser Engherzigkeit, er bestimmte die Bibliothek dem öffentlichen Gebrauch. Sie enthält nach Perosa, dem die Ordnung übertragen war, 714 Handschriften in 1043 Bänden vom 13. bis 18., über die Hälfte aber erst aus letztem Jahrh., und 200 Actenfascikel; die Handschriften scheinen grössere Bedeutung nur für venetianische Geschichte zu haben, doch ist auch eine Sammlung von päpstlichen Bullen und Breven, sowie von Chroniken des 16. Jahrhunderts aus Friaul und Vicenza zu erwähnen; werthvoller sind eine Reihe von Gesandtschaftsberichten, die von Mitgliedern der Familie erstattet wurden: so des Vicenzo Querini, der 1505 zu Philipp von Burgund, später zu K. Max als Botschafter ging, des G. Lippomano, der 1575 als Gesandter nach Polen geschickt wurde. Wie von einer venetianischen Bibliothek zu erwarten, enthält sie auch Portulane und anderes geographisches Material.

In den Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1884/5 handelt Loserth im zweiten Beitrag zur älteren Geschichte Böhmens über die Entstehung des böhmischen Herzogthums, schildert das Emporkommen der Bořiwoy über die übrigen Theilfürsten und den Adel, den Kampf zwischen beiden Factoren, der sich zu Gunsten der Herzoge entschied, da sich H. Wenzel I. mit dem Christenthum und dem deutschen König verband, eine Politik, welcher Boleslav nach Ermordung seines Bruders Wenzel im wesentlichen treu blieb und welche ihm eine so energische Niederhaltung der Aristokratie ermöglichte, dass sich nur ein einziges Theilfürstenthum noch über Boleslavs Tod hinaus erhielt.

Im Anzeiger für Schweizer Geschichte 1884 n° 2 und 4 finden sich Untersuchungen von Gisi zur Topographie der Westschweiz; ebenda (S. 292) weist G. v. Wyss nach, dass Otto I. im J. 965 über den Lukmanier nach Italien zog, da die Annales Einsidlenses, welche die genaueste Nachricht über diesen Zug enthalten, die Leseart

Luggm bieten, was nur fälschlich in den Mon. Germ. SS. 3, 142 mit Luggiam aufgelöst wurde. — In n° 5 (S. 331) veröffentlicht Th. v. Liebenau eine Erzählung über den Tod König Albrecht I. aus dem 1340—1350 geschriebenen Codex Bernensis n° 452 einer Fortsetzung des Martinus Polonus.

In der Zeitschrift des Vereines für thüringische Geschichte 1884, Band 4 (neuer Folge), S. 107—184, untersucht Erich Schmidt die Chronik des s. Peterklosters zu Erfurt in Bezug auf ihre einzelnen Theile und deren geschichtlichen Werth. Der Verfasser dieser verdienstvollen Abhandlung kommt zum Resultat, dass die vermeintlichen Spuren eines grösseren Chronicon Sampetrinum nur auf der Mangelhaftigkeit der Göttinger Handschrift beruhen, dass die uns erhaltene Compilation zwischen 1315 und 1345 abgefasst sei und aus 10 verschiedenen Theilen bestehe, welche seit dem 12. Jahrh. successive in Erfurt entstanden scien. Die Endpunkte derselben treffen die Jahre 1149, 1185, 1207, 1254, 1272, 1276, 1293, 1314, 1338, 1355 — die letzte rührt vom Compilator selbst her. Diese unter sich selbstständigen Bestandtheile schliessen sich natürlich nicht immer genau an die vorausgehenden Aufzeichnungen an, auch sind sie meist nur für einen Theil der betreffenden Jahre im strengsten Sinn gleichzeitig; dann aber theilweise von grösstem Werth und besonderer Zuverlässigkeit. In den beiden letzten Partien zeigt sich eine besondere Berücksichtigung der städtischen Verhältnisse.

Der gleiche Band enthält von C. Wenck eine Ausgabe des Liber Cronicorum (Erfordensis) Chron. Thuringicum Viennense (meist nur von localem Werth) mit kritischem Apparat (S 185—251) und einen Catalog der Reinhardsbrunner Handschriften von 1514 (S. 279—290).

Das Archivio Veneto Bd. 28 (Fasc. 55 und 56) enthält einen Aufsatz von Ernesto Degani, Il castello di Cusano, der auch eine Episode der österreichischen Geschichte berührt, indem dieses Schloss der Bischöfe von Concordia eine gewisse Rolle beim Krieg H. Rudolfs IV. gegen den Patriarchen von Aquileia spielte. Degani fügt seiner Monographie einen reichen Anhang von Documenten (das älteste von 1164) bei, von denen sich mehrere auf jenen Zwischenfall beziehen, ich erwähne die Ernennung des Bischofs von Concordia zum geheimen Rath Rudolfs S. 367, die Nobilitirung der Formentini durch Karl IV. 1357 Dec. 20, S. 387.

Literatur.

A. D. Xénopol, Les Roumains au moyen âge. Paris 1885. Ernest Leroux, editeur. In 8. pp. 238.

Die Frage nach den Anfängen und den Geschicken des rumänischen Volkes im Mittelalter ist noch keineswegs zur allgemeinen Zufriedenheit beantwortet. Auch wer geneigt ist, die Rumänen in Siebenbürgen und dem Königreich für die romanisirten Nachkommen der von K. Trajan niedergeworfenen Daker zu nehmen, wird Autoritäten wie F. Miklosich und W. Tomaschek respectiren müssen, von denen der erstere neuerdings wieder (Sitzungsber. d. W. Akad. 101 S. 49) die Walachen für romanisirte Illyrier (Albanesen) erklärt hat, während der letztere, ein vorzüglicher Kenner der ethnographischen und geographischen Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel, sie in der Schrift „Zur Kunde der Haemus-Halbinsel" (1882) mit allem Nachdruck als Abkömmlinge des thrako-hessischen Volksstammes hinstellt. Hiezu kommt Paul Hunfalvy's bedeutendes aber auch politisch tendentiöses Werk: „Die Rumänen und ihre Ansprüche" (1883).

Wenn wir Xénopols Buch mit den angeführten Publicationen vergleichen, werden wir sofort inne, dass dasselbe nicht gleichwerthig ist. Dies liegt daran, dass der Verf. vielfach Combinationen auf Grund seiner Lecture aufstellt, ohne dieQuellen studirt zu haben: so, indem er S. 146 den Namen des Flusses Alt mit dem der Stadt Altinum in Oberitalien zusammenbringt; oder wenn er S. 192 in Abrede stellt, dass die Gepiden ihre Wohnsitze in Altdacien gehabt hätten, da dieselben nach Procopius um Sirmium sassen, demnach unter dem Dacien des Jordanes (Verf. schreibt Jornandes) Dacia nova zu verstehen sei; oder wenn er S. 56 nach A. Thierry, Attila II p. 204 die „epistola Eugenii papae ad Tutund Avarorum chaganum, ann. 826" citirt, wo er doch aus der Neubearbeitung der Jaffé'schen Regesten (n. 2566) hätte ersehen können, dass dieses Actenstück zu den Falsificaten in Sachen des Erzbisthums Lorch gezählt wird.

Zu tadeln ist auch der leichtere Sinn, der über Miklosich's Annahme mit dem veralteten Argumente von Hasdeu hinwegzukommen meint, wonach Albanesen und Daker identisch wären; ferner dass die griechischen Elemente im Rumänischen aus dem Einflusse der griechischen Colonisten in Altdacien erklärt werden, obwol diese Elemente griechisch-byzantinischen Ursprungs sind. Auch Tomaschek's Ausführungen über die Christianisirung der in Frage stehenden Romanen in der Zeit vor der Slaveninvasion hätten

eingehendere Berücksichtigung verdient. Warum die Gründe nicht anerkennen, welche wissenschaftlich hochstehende und weiter nicht interessirte Männer für die Einwanderung der Rumänen aus den Balkangegenden vorbringen? Es bleibt ja doch eine stattliche Reihe von Gründen gegen jene These übrig: so dass Niemand einen Zeitpunkt der Einwanderung überzeugend darthun kann (alle Bestimmungen, die man versucht hat, auch die letzte von Tomaschek, schweben in der Luft); dass man wiederholte Völkerverschiebungen annehmen muss; dass die (Nord-) Rumänen genau im Rahmen des Trajanischen Daciens sitzen; dass die Physis der heutigen Rumänen zur wohlbekannten der alten Daker passt, wie die der Franzosen und Spanier zu der ihrer gallischen und iberischen Vorfahren.

Zudem erscheinen die Daten, die über die Bevölkerung Altdaciens im ersten Jahrhundert nach der Festsetzung der Ungarn vorgebracht werden, als sehr fraglicher Natur. So, wenn behauptet wird, die Bevölkerung Transilvaniens sei eine slavische gewesen, aber ohne jede Beziehung zu Bulgarien: „denn Siebenbürgen war um 950 gewissermassen ein neutrales Territorium, auf dem sowol die Magyaren als auch die Petschenegen das Jagdrecht beanspruchten, von dem aber die Bulgaren ausgeschlossen waren und das sie auch nicht in Anspruch nahmen" (Hunfalvy, Anspr. S. 33). Es steht doch fest, dass um jene Zeit der ungarische Häuptling Achtum, der in Csanad an der Maros residirte und auch die kleine Wallachei (Severin) unter sich hatte (vgl. Huber, Oest. Gesch. I, 143), zu Widdin sich taufen lies und Verbindungen mit der „griechischen Kirche" anknüpfte; während andere Häuptlinge, wie der Gylas, den die spätere Tradition nach Transilvanien setzt, zu demselben Zwecke nach Byzanz giengen. Daraus ist, wie auch Xénopol darthut, zu ersehen, dass man in den altdakischen Gegenden damals allerdings nach Bulgarien und Konstantinopel gravitirte; daher die Zugehörigkeit der Walachen zur griechischen Kirche als Argument für die Einwanderungstheorie anzuführen (Huber a. a. O. S. 34) bedenklich erscheint.

Unter die „Slaven" aber, die in den erwähnten Gegenden nach Maassgabe der Orts- und Flussnamen gesessen haben (vgl. Huber a. a. O. S. 154 und 474), wird man getrost die „Walachen" subsumiren dürfen; denn warum sollte man die damaligen „Walachen" nicht „Slaven" nennen können, nachdem im Sprachschatz des Rumänischen noch heute die slavischen Elemente die romanischen überwiegen? (Schon Sulzer machte ähnliche Bemerkungen; vgl. Gesch. des transalp. Daciens II, 6 ff.). Erst nach und nach (Tomaschek nimmt beiläufig das Jahr 1000 als das entscheidende an) zeigte sich, dass das herrschende slavische Element das niedergedrückte romanische doch nicht zu verdauen vermochte; was bei den Bulgaroslaven von den Byzantinern nach 1018 sofort im Sinne des „divide et impera" verwerthet wurde. Gleichwol ging den Walachen die Wirkung jener slavischen Herrschafts- und Imprägnirungsperiode in jeder Beziehung nach; in Sprache, Schrift, Liturgie, in der Organisation unter den Knäsen usw. Auch die „slavische" Toponymie Siebenbürgens wird unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen dürfen. Wird dieser Gedanke, den der Verf. gegen Hunfalvy nicht ohne Glück ausführt, acceptirt, so hat man nicht nöthig, die bei Ankunft der Ungarn in Transylvanien sitzenden „Slaven" wieder verschwinden zu lassen, um, wie Rösler that, das famose „desertum" zu

schaffen und dann die Einwanderung der Walachen in Scene zu setzen. — In Bezng auf das „argumentum ex silentio“ stimmt Xénopol mit dem von Anderen Bemerkten überein; auch sonst sind die Schriften von Píč usw. so fleissig benntzt, dass wir vielfach weniger, als uns lieb war, aus diesem Buche zu profitiren vermochten. J. Jung.

Acta Tirolensia. Urkundliche Quellen zur Geschichte Tirols. Erster Band. Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen, herausgegeben von Dr. Oswald Redlich. Innsbruck, Wagner 1886. LXIII und 356 S., 8°.

Seit Resch's Annales ecclesiae Sabionensis (1767) und Aetas millenaria ecclesiae Aguntinae (1772), zweien für die damalige Zeit recht tüchtigen Werken, war bei den Publicationen, welche tirolische Urkunden des früheren Mittelalters in grösserer Menge enthielten, ein steter Rückgang, zwar nicht qnantitativ wol aber qualitativ, zn bemerken. Weder Hormayr (Beyträge zur Gesch. Tyrols, Geschichte Tyrols, Sämmtliche Werke, 1804—1821), noch Sinnacher (Beyträge zur Geschichte der Kirche Säben und Brixen, 1821—28), um nur die Gelehrten zu nennen, welche viel aus den gleichen Quellen pnblicirten wie Redlich, noch die Ausgaben der auf verwandtem Gebiete arbeitenden Kink (Codex Wangianus, Fontes rer. austr., II. Abth. 5. Bd. 1852) und Mairhofer (Urkundenbuch des Klosters Nenstift, Bd. 34 derselben Sammlung, 1871) erreichten mit Rücksicht auf die inzwischen gemachten Fortschritte der Geschichtsforschung den Werth des alten Resch.

Nnn endlich haben wir in Redlich's Acta Tirolensia wieder ein Werk zn verzeichnen, welches ebenso durch kritische Durchdringung des Stoffes, wie durch wissenschaftliche und practische Editionsprincipien und endlich — soweit ich das ohne die mir hier unmögliche Nachprüfung an Hand der Manuscripte beurtheilen kann — durch Genanigkeit der Abdrücke dem heutigen Stand der Wissenschaft vollauf entspricht.

Allerdings war R. bei der Ausgabe dieser Traditionen vermöge der einheitlichen Anlage nnd Gestalt seiner Quellen sehr im Vortheil gegenüber vielen andern Herausgebern von Urkundenbüchern, aber diese Traditionscodices bieten andererseits, wie wir gleich sehen werden, wieder eine ganze Reihe eigenthümlicher Schwierigkeiten, welche R. nicht wie so manche auch moderne Herausgeber von Traditionen umgangen, sondern zu lösen versucht hat.

Die ausführliche Einleitung, an sich eine für den Diplomatiker und Rechtshistoriker beachtenswerthe Abhandlung, gibt allen wünschenswerthen Aufschluss über Alter, Anlage und Bedeutung der zum Abdruck gebrachten Quellen. Die Traditionen der Säben-Brixener Kirche beginnen unter B. Meginbert (907—925; die von einem älteren tirolischen Forscher dem im 8. Jahrh. lebenden B. Antonius von Säben zugeschriebene Tradition R. n° 403 gehört dem B. Anto 1097—c. 1100 an) nnd reichen in geschlossener Masse bis zu B. Johannes III. (1306—1322), worauf noch vereinzelte spätere Nachträge bis ins 15. Jahrh. folgen, im ganzen 743 Stücke. Mit Ausnahme des letzten, das R. dem sogenannten Calendarium Wintheri entnahm, sind sämmtliche in zwei Traditionsbüchern verzeichnet, welche nach

der Säcularisirung des Fürstenthums zunächst ins Regierungsarchiv zu Innsbruck gebracht, dann wegen der drohenden baierischen Invasion 1805 nach Wien überführt wurden und im dortigen Staatsarchiv als Codex 460, von Redlich mit A, und Codex 515 von Redlich mit B bezeichnet, verblieben.

Codex A, das ältere Traditionsbuch, besteht nach der detaillirten mühevollen Beschreibung des Herausgebers aus 68 Bl. in Quart, die aber nach Format, Linienschema und Schrift keineswegs schon ursprünglich ein Ganzes bildeten. Der älteste Theil, f. 61—65 und 68, mit den Traditionen der Bischöfe Meginbert, Wisunt und Richbert kann nicht gleichzeitig angelegt sein, da die einzige Tradition des erstgenannten Bischofs erst auf f. 63 steht. Ebenso ist auch die nächste Traditionsgruppe aus der Zeit des Bischofs Albuin (975—1006) erst nach dessen Tod zusammengestellt, da A. wiederholt als „beatae memoriae" bezeichnet ist. Aehnlich verhält es sich mit den folgenden Traditionen der Bischöfe Hartwig (1022—1039) und Altwin (1049—1096), indem die ersten Traditionen des letztern noch von gleicher Hand wie die des erstern eingetragen sind; ja R. glaubt, dass der Schreiber, welcher die Traditionen Hartwigs zu verzeichnen anfieng, noch Stücke aus der Zeit von 1070—1080 hinzufügte, so dass also auch die Traditionen der ersten Decennien Altwins erst nachträglich zusammengeschrieben sein können. Im reichlichen Zuwachs von Traditionen unter dem letztgenannten Bischof erblickt R. die Veranlassung zur Anlage eines neuen Codex (B).

B besteht jetzt aus 188 Blättern in Quart. Ursprünglich zählte er etwa 118 Bl., denen dann noch 4 gleicher Ausstattung zur unmittelbaren Fortsetzung beigefügt wurden. Später band man noch alle folgenden theils auf Doppelblättern, theils in Heften verzeichneten Traditionscomplexe bei, aber, wie schon der Card. Nic. von Cusa bemerkte, in abscheulicher Unordnung und Confusion, so dass R. erst mit Hilfe der Schriftvergleichung, der Aufeinanderfolge der Bischöfe und einer Reihe anderer scharfsinniger Combinationen die richtige Einordnung wieder herzustellen vermochte. Eine Nachprüfung dieser Reconstruction an Hand des Codex war mir, wie schon erwähnt, unmöglich, aber man wird sie getrost benutzen können, mir wenigstens scheinen die von R. angeführten Haltpunkte durchwegs überzeugend.

Die innere Verwandtschaft beider Codices ergibt sich schon daraus, dass die bereits in A verzeichneten Traditionen Altwins in B wiederkehren, und zwar von einer der in A ebenfalls beschäftigten Hände geschrieben. Der Anfang von B kann also ebenfalls nicht streng gleichzeitig sein mit den eingetragenen Traditionen. Aber auch die Fortsetzung der Traditionen Altwins ist es nicht, da auch dieser Bischof wiederholt als „beatae memoriae" bezeichnet wird, die gleiche Schrift bei den Traditionen des nächsten Nachfolgers wiederkehrt. Die Merkmale gleichzeitiger protokollarischer Führung erkennt R. dem Codex überhaupt erst für den Schluss des 13. und Anfang des 14. Jahrh. zu, wo sich der Charakter des Buches bereits wesentlich geändert hat, worauf noch zurückzukommen ist. Wir haben es also im ganzen nicht mit Originalaufzeichnungen zu thun. Desto wichtiger wird nun sowol für die Urkundenlehre als für den Grad der historischen Glaubwürdigkeit die Frage, welcher Art und Beschaffenheit waren die Quellen der Brixner Traditionsbücher?

Redlich hat die Antwort auf diese Frage schon in einer Vorarbeit für diese Ausgabe, in seiner trefflichen Abhandlung „Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen“ (Mittheilungen 5, 1—82) durch Klarlegung der Entwicklung des bairischen Urkundenwesens bis zum 13. Jahrh. gegeben und brauchte in der Einleitung seiner Ausgabe nur mehr den Sachverhalt speciell für Brixen des nähern auszuführen. Die im 8. und 9. Jahrh. in Baiern vorherrschende Dispositivurkunde oder Charta tritt im 10. Jahrh. gegen die Notitia zurück, da das Urkundenwesen nicht bis zur Möglichkeit eines Schriftbeweises gedieh, das Volksbewusstsein den Urkundenbeweis überhaupt perhorrescirte, an der Vollziehung der Rechtsgeschäfte durch die altherkömmlichen Formalacte und am Beweis derselben durch die zugezogenen Zeugen festhielt. So wurde das Massgebende jeder urkundlichen Aufzeichnung die Nennung der Zeugen, durch welche das Rechtsgeschäft im Volksgericht erwiesen werden konnte. Daher ward die Charta durch die schlichte Beweisurkunde (Notitia) verdrängt, diese wieder bekam, da nur mehr die Zeugennamen in die Wagschale fielen, den Charakter eines ziemlich formlosen unbeglaubigten „Actes“, wie er erweislich für das einzelne Rechtsgeschäft der Kirche aufgezeichnet zu werden pflegte. Die Traditionen seit dem 10. Jahrh. sind nun durchwegs solche „Notitiae testium“, nur n⁰ 4 dieser Ausgabe macht unter den Brixner Traditionen eine Ausnahme, indem es auf einer Charta beruht. Rein practische Gründe führten dann dazu, diese Acte in Bücher zu sammeln oder wol auch die Handlungszeugen direct in das Traditionsbuch einzutragen. In letzterem Falle sind somit die Aufzeichnungen im Traditionsbuch Original, im ersteren Fall Copien, deren Grad und Glaubwürdigkeit erst festzustellen ist. Nach den Ausführungen Redlich's enthalten, wie erwähnt, die Brixner Traditionsbücher überwiegend blos Copien von Acten. Ist nun der Tenor des Actes getreu wiedergegeben? Für den Zweck als blose Notitia testium waren die urkundlichen Formeln ein unnützes Kleid, es kam nur auf Gegenstand der Schenkung und auf Zeugen an; wirklich hat man die urkundliche Fassung mehr oder weniger abgeworfen; hat sich an manchen Orten mit nackter Aufzeichnung des Thatbestandes begnügt. Für Brixen aber erweist R. ein zähes Festhalten an der alten Sitte.

Schon unter Albuin, von dem wir 59 Traditionen besitzen, fällt der gleich bleibende Wortlaut der beibehaltenen Formeln auf; dass derselbe schon auf die ursprünglichen Acte zurückgeht, ersieht man aus dem noch erhaltenen Act von n⁰ 46 und aus der Uebereinstimmung des Textes in den wenigstens theilweise unabhängig von einander copirten Partien auf f. 1—14 und f. 28—47 des Codex A. In den mehr als 300 Traditionen aus der Zeit Altwins (1049—1096) zeigt sich eine solche Constanz der Fassung, dass R. sogar die Entwicklung des Dictates nachzuweisen vermag. Er unterscheidet eine Zeit des Schwankens im Formular bis etwa 1065, eine Consolidirung zu einfacher schlichter Formel von 1065 bis 1075, von wo an eine reiche schwülstige aber stetig wiederkehrende Phraseologie zum Durchbruch kommt, man möchte fast sagen eingeführt wird. In einigen wenigen Fällen ist geradezu die eine Tradition als Vorlage für die andere benutzt, meist, jedoch nicht immer, stehen dann solche in innerem Zusammenhang. Im allgemeinen aber handelt es sich um Verwendung eines bestimmten Musters als Formel. Eine solche Uebereinstimmung der Fas-

sung erklärt sich natürlich weder durch Zufall noch durch gleichmässige Weiterbildung alter Formeln in ganz verschiedenen Kreisen, sondern nur durch Concipirung der Traditionen an einem bestimmten Orte oder doch durch eine bestimmte Schule. Wol mit Recht sagt R., das Concept stammt aus der Brixner bischöflichen Schreibstube. Und zwar stellt sich der Herausgeber mit Rücksicht auf die vielen fern von Brixen fallenden Ausstellungsorte und auf die Uebereinstimmung der Fassung auch bei jenen Stücken der Codices, welche mit Bischof und Hochstift gar nichts zu thun haben, den Sachverhalt so vor, dass zunächst reine Thatbestandsacte mit Angabe des Ortes der Handlung aufgenommen und in Brixen in chronologischer Ordnung aufbewahrt, dann und zwar bei der Eintragung in Codex A — daher die vielen Correcturen und Nachträge in demselben — in die jetzige Fassung gebracht, endlich nochmals in B reingeschrieben wurden, dass man endlich „von da an diese Uebung regelmässig fortsetzte“. Diese Annahme beseitigt allerdings die oben erwähnten Schwierigkeiten, reducirt auch die Zahl der unbekannten Glieder auf eines. Aber wenn R. auch die damit unvereinbare Aufstell ng, dass die Traditionen der ersten Jahrzehnte Altwins erst zwischen 1070 und 1080 zusammengestellt worden seien, als auf nicht ganz sicher zu erweisender Identificirung der nur vereinzelt zwischen andern Händen auftauchenden Schrift von n° 182, 243 beruhend aufgeben sollte, scheinen mir die von ihm für solchen Sachverhalt angeführten Gründe nicht ausschlaggebend zu sein. Die formelhaften Theile sind ziemlich stereotyp und einfach, so dass in der bischöflichen Schreibstube herangebildete Männer dieselben recht wol im Kopfe haben konnten, ohne die Muster stets zur Hand zu haben. Ich finde nicht, dass das Actum vieler Traditionen Abwesenheit des Bischofs und damit eines solchen geschäftskundigen Mannes seiner Umgebung voraussetzte. Ist nicht das Itinerar unserer Kaiser ungleich reicher an Ortswechseln? Im Lande vielfach herumzuziehen, gebot dem Bischof ja auch die pastorale Hirtenpflicht. Es dürfte ferner zu beachten sein, dass solche bedenkliche Acta vielfach nicht in die Gegend des geschenkten etc. Gutes fallen, und schon deshalb Anwesenheit des Bischofs vermuthen lassen. Am ehesten möchte man die Annahme R.'s betreffs der an kärntnerischen und krainischen Orten vorgenommenen Traditionen theilen, aber diese stehen vielfach gruppenweise zusammen, bilden oft, insbesondere wenn man von einer ganz ausnahmslos zutreffenden chronologischen Reihenfolge im Codex absieht, eine natürliche Reiseroute, so dass auch die meisten dieser Gruppe in Anwesenheit des Bischofs vorgenommen sein dürften. Sehe ich also nach dieser Seite keine Veranlassung, warum im allgemeinen die Tradition nicht sofort in dem uns erhaltenen Wortlaut abgetasst worden sein sollte, so gebe ich doch gerne zu, dass in manchen aber nur vereinzelten Fällen der von R. vermuthete Sachverhalt zutreffe; aber weil bei derartigen Rechtsgeschäften oft Verhandlungen vorausgegangen sein mussten, konnte auch da der Stil der bischöflichen Schreibstube sich geltend machen. Gewichtiger wäre der Einwand, dass auch nur in Brixen als einem locus credibilis hinterlegte Traditionen gleiches Dictat haben. Aber unter Altwin finden sich als derartige Stücke nur das actumlose n° 194, testamentarische Bestimmung eines Brixner Canonicus über ein vom Bisthum eingetauschtes Gut, und n° 214: Schenkung an eine S. Georgenkirche mit actum ad s. Georgium, wobei nach dem Actum

der vorausgebenden und der folgenden Tradition, sowie nach den Zeugen Anwesenheit des Bischofs an diesem Orte anzunehmen ist. Diese beiden Traditionen können also sehr wol aus der bischöflichen Schreibstube stammen. — Ob somit die erhaltenen Traditionen Altwins eine Ueberarbeitung und Erweiterung der ursprünglichen Aufzeichnung sind oder nicht, muss noch dahingestellt bleiben, doch scheint mir auch R.'s Annahme sehr fraglich, dass sämmtliche Einzelacte, oder auch Gruppen von Acten, wenn sie auf Blättern oder in Heften partienweise eingetragen waren, durch viele Jahre in so richtiger chronologischer Reihenfolge aufbewahrt werden konnten; auch ist zu bedenken, dass unter Albuin erwiesenermassen die Einzelacte schon jene Fassung gehabt haben, in welcher sie in das uns erhaltene Traditionsbuch eingetragen wurden.

Unter den Nachfolgern Altwins tritt nach den Ausführungen R.'s zunächst im Lauf des 12. Jahrh. ein gewisser Verfall der Traditionsbücher ein: die einzelnen Fortsetzungen sind mit geringer Sorgfalt und unordentlich geführt, viele Traditionen sind aller Formeln bar, reine Thatbestandsacte. Anderseits mehrt sich seit Altwin (n° 74, 183, 236, 282) die Zahl der Traditionen, deren Vorlage eine förmliche Urkunde gewesen sein muss. Wir sind bereits in die Zeit gelangt, in welcher das Beglaubigungsmittel des Siegels der Urkunde wieder zu grösserer Verbreitung verhilft. Für wichtigere Rechtsgeschäfte begnügte man sich jetzt nicht mehr mit der Notitia testium und der Eintragung in das Traditionsbuch, nur minder wichtige Dinge, namentlich Schenkung und Ergebung von Leuten zu Censualenrecht, werden nach wie vor blos durch die Eintragung des Actes in das Traditionsbuch schriftlich fixirt.

Werden also über Rechtsgeschäfte auch Urkunden ausgestellt, so wird in solchem Falle das Traditionsbuch zum Copialbuch. Jedoch nicht ganz. R. hat an einer Reihe von Fällen den interessanten Beweis erbracht, dass die Eintragung im Traditionsbuch auch noch im 13. Jahrh. ihren eigenthümlichen Werth hat, indem nicht blos die Fassung von der zufällig uns erhaltenen urkundlichen Ausfertigung abweicht, sondern auch der Inhalt, in der Angabe der Zeugen, namentlicher Aufzählung von Eigenleuten, dadurch dass die Traditionsnotiz lateinisch und undatirt, die Urkunde deutsch und datirt ist usw. Dass dem Traditionsbuch noch eigenthümliches Leben innewohnt, zeigt sich auch darin, dass sich im Lauf des 13. Jahrh. die Form des Actes ändert. Jetzt tritt zuerst Einfluss der italienischen Notariatsurkunde zu Tage: n° 557 vom J. 1233 beginnt mit Datirung, endet mit Unterfertigung des Schreibers; eine stätigere halb italienische, halb deutsche Fassung begegnet dann seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. Die Eintragung im Traditionsbuch wird zum selbständigen Beweismittel, die angeführten Zeugen zu Zeugen der Beurkundung. Namentlich unter Johann III. findet sich von 1308—1322 diese Beurkundungsart oft, und zwar sind die Eintragungen gleichzeitig, von R. mit Recht den italienischen Notariatsabbreviaturen an die Seite gestellt. — So hat R. die ganze Entwicklung der Brixner Traditionen von Charta und Notitia bis zur vollkommen ausgebildeten Form italienischen Urkundenwesens überzeugend dargethan.

Für die Edition der Traditionen, von denen 374 überhaupt bisher ungedruckt waren, hielt sich R. wesentlich an die von Sickel für die Diplomata aufgestellten und bei deren Ausgabe durchgeführten Regeln, nur in Kleinigkeiten modificirte er dieselben in einer den Besonderheiten des Stoffes ganz entsprechenden Weise. R. hat jede Tradition als Einzelstück behandelt, nur eng zusammengehörige,

auch im Codex mit einander verbnndene Stücke oder Reihen nackter Actanfzeichnungen unter eine Nummer gestellt. Auf das knappe Regest mit Datirung folgt die Provenienzangabe, darauf, um Ranm zu ersparen, in der gleichen Zeile die in möglichster Vollständigkeit aufgenommenen Drucke mit gleicher Filiationsangabe wie bei den DD., endlich wieder blos durch grösseres Spatinm getrennt, die kritische Note mit Ortserklärungen, chronologischen Erörterungen etc. Aehnliche Sperrnng ist dann in recht nützlicher Weise verwendet, nm die Hauptbestandtheile des Contextes äusserlich hervortreten zn lassen. Die Anmerknngen folgen wegen der Kürze der Stücke nnmittelbar auf jede Tradition, nicht alle zusammen am Fusse der Seite. Benützung einer Vorlage ist durch Petitdruck angezeigt, bei doppelten Ausfertigungen oder Recensionen ist Spaltendruck verwendet. Dem zwischen Original und Copie schwankenden Charakter auch der nachträglich eingetragenen Tradition snchte R. bei Behandlung des Textes, wie mir scheint ganz glücklich, dadurch gerecht zu werden, dass er Lesefehler des eintragenden Schreibers im Text verbesserte, Correcturen, Zusätze etc., welche gar nicht auf den Act znrückgehen, gleich wie bei Originalen vermerkte. Wenn man davon absieht, dass etwa die vereinzelnt neben den Traditionsbüchern anznführenden Quellen die gleichen Siglen (A, B) wie jene erhielten, dass das Spatinm zwischen den verschiedenen von einander unabhängigen Drucken gar zu klein ausgefallen ist, so dass man z. B. bei n⁰ 5 oder 7 auf den ersten Blick liest: Roschmann . . . aus A. Resch, statt aus A. — Resch etc., dass die Verwendung der gleichen Type für i und I. störend wirkt, da „vi“ und „VI“ nur nach dem Zusammenhange unterschieden werden kann, dass das Arrangement der Anmerknngen bei Stücken, die von der Recto- auf die Versoseite hinüberreichen, unbequem ist, wird gegen die von R. vorgenommenen Aenderungen der Editions- und Drnckprincipien der Diplomata kanm etwas einzuwenden sein.

Eine grosse Schwierigkeit bereitete die chronologische Einreihung, da bis zum 13. Jahrh., d. h. bis zu n⁰ 537 nnr ein einziges Stück (n⁰ 22) nach Jahr und Tag datirt ist, die Angabe des Tages in einigen andern Fällen oder die des Actum bei den Traditionen Altwins keine nähere Zeitbestimmung gestattet. Mit vollem Recht erklärt es R. als Pflicht des Herausgebers, bei solchem Material die engsten Zeitgrenzen für jedes einzelne Stück festzustellen (anch das ist nur zu billigen, dass R. jedesmal den terminns a quo und ad quem angibt). Die mühevollen Untersuchungen, die er zu diesem Zwecke anstellen musste, ersieht man aus der S. XXVI bis XXXIX gegebenen Uebersicht und Begründung seiner Einreihung. Der nächstliegende und vielfach einzige Haltpunkt ist der Name des Brixner Bischofs; aber bei Altwin z. B. lässt derselbe noch einen Spielraum von fast 50 Jahren. Es galt also aus der Erwähnung anderweitig bekannter und chronologisch fixirbarer Personen und Thatsachen gewisse Anhaltspnnkte für die nähere Einreihung zu gewinnen. Mit grosser Umsicht hat da Redlich die verschiedensten Momente in Betracht gezogen. Es ist nicht seine Schuld, wenn nur wenige derselben eine ganz fest nmschriebene Zeitgrenze gewährten. Es war für seine Arbeit schon von grösster Wichtigkeit, wenn er daraus, namentlich ans der Nennung bischöflicher Beamter (Vögte) nnd aus einer gewissen Constanz der Zeugenreihen erweisen konnte, dass die Reihenfolge der Traditionen bis znm 12. Jahrh. im ganzen eine streng chronologische sei, dass also jeder nähere Anhaltspunkt für die Einreihung

einer Tradition zugleich ein Terminus ad quem für die vorausgehenden oder ein Terminus a quo für die folgenden bilde, dass es ferner beim Mangel anderer Haltpunkte gerechtfertigt sei, die Reihenfolge des Codex beizubehalten. R. datirt also die im Codex zwischen zwei durch nähere Haltpunkte fixirten Traditionen stehenden Nummern zunächst nach den dadurch gegebenen engeren Grenzen, geht dann aber, wenn es sich um eine längere Reihe handelt, auch noch weiter, rückt die Grenzen der Entstehungszeit allmählig nach vorwärts. Gewiss entspricht bei der chronologischen Reihenfolge des Codex ein solches Verfahren den Thatsachen, ebenso gebe ich auch recht gerne zu, dass durch die eingehende und andauernde Beschäftigung mit derartigem Stoff der Sinn für den Punkt, an welchem solche Erhöhung vorzunehmen ist, sich ungemein schärft, aber der Zeitraum z. B. von 5 zu 5 Jahren, um welchen vorgeschritten wird, ist doch nur ganz willkürlich zu bestimmen. Hat R. dem auch immer durch den Beisatz „circa" Ausdruck gegeben, so schiene es mir doch angemessener, in der Datirung die möglichst sicheren Zeitgrenzen zu belassen, auf solche Wahrscheinlichkeit nur in der Einleitung oder in den Vorbemerkungen hinzuweisen. Traditionen, welche nicht in der Hauptreihe des Codex eingetragen sind, wurden nach den sich ergebenden chronologischen Haltpunkten jenen angefügt; natürlich war hier die Einreihung oft eine weniger sichere als dort. Ebenso konnten auch bei der zweiten Hälfte des Codex B nur mehr auf Grund innerer Haltpunkte die Zeitgrenzen bestimmt werden.

Sehr grosse Sorgfalt hat R. auf die Erklärung der Oertlichkeiten verwendet; ausser der gedruckten Literatur hat er in grossem Umfang und mit gutem Erfolg die alten Brixner Urbare herangezogen. Trotzdem ist hier so manches unaufgeklärt, so manche Deutung zweifelhaft geblieben; hier wartet für den heimischen Forscher noch ein lohnendes Feld. In den Regesten oder kritischen Noten sind seltenere Ortsnamen beim ersten Auftreten näher bestimmt, im Wiederholungsfalle ist der Benutzer auf das Register angewiesen.

Die Register bestehen aus 1. (Personen- und Orts-) Namen- 2. Sachregister 3. einem nach Ländern geordneten Verzeichniss der Stücke, welche aussertirolischen Besitz Brixens betreffen. R. hat sich beim Namenregister an die von Ficker in der Einleitung zu den „Acta selecta" entwickelten Grundsätze gehalten und das Register ist an practischer Anlage und Genauigkeit solchen Meisters werth; bei zahlreichen Stichproben bin ich auch nicht auf einen fehlenden Namen gestossen. Bei den Personennamen ist die älteste Form als Schlagwort benutzt, bei den Ortsnamen die heutige (detaillirt bestimmte), ein Zugeständniss an den localen Forscher und Geschichtsfreund, das bei einem derartigen Werke gewiss zu billigen ist. Sehr reichhaltig ist das Wort- und Sachenregister, in welches nicht nur alle seltenen Worte, sondern auch die wichtigeren technischen Ausdrücke aufgenommen sind; durch fortwährende Verweisungen auf synonyme und verwandte Worte wird die Brauchbarkeit dieses gleich gewissenhaft wie das andere gearbeiteten Registers nicht wenig erhöht.

Es fehlt der Raum, um die Wichtigkeit des Inhaltes, insbesondere für die Landesgeschichte, auch nur flüchtig zu skizziren. Treffen auch die Inedita theilweise Krain und Kärnten, so sind doch überhaupt die Brixner Traditionen für alle diejenigen, welche sich der Erforschung nicht einzelner

historischer Facta, sondern historischer Zustände widmen, erst durch eine solche zusammenhängende kritische Ausgabe zugänglich gemacht. Mögen die hier noch schlummernden Schätze bald gehoben werden!

Ich habe mich bei der Besprechung dieser Ausgabe wesentlich referirend verhalten. Ich hoffe, den Lesern der Zeitschrift den grössern Dienst erwiesen zu haben, wenn ich denselben eine Uebersicht über die werthvollen Erörterungen der Einleitung gab, als wenn ich weitläufig verschiedene doch nur kleine Versehen der Ausgabe aufgezählt und gerügt hätte; dass etwa n° 182 Bertholdi de T. patrimonium, quia introitum non dedit, in primo placito acquisitum est zu interpungiren sei und nicht quia .... dedit in primo placito, a. e., oder dass der Ausdruck Hochstiftsangehörige für quidam de familia s. Cassiani et Ingenuini doch nicht recht passend ist usw.

R. deutet in der Vorrede an, dass der Titel Acta Tirolensia gewählt worden sei, weil diese Ausgabe der Brixner Traditionen den ersten Band eines tirolischen Urkundenbuches (mir würde der deutsche Titel trotz der Begründung S. VIII besser zusagen) zu betrachten sei und entwickelt in grossen Zügen das Programm desselben, dass nämlich der heutige Umfang des Landes für die Aufnahme der Urkunden in die Sammlung massgebend zu sein habe ohne Rücksicht auf kleine erst später hinzugekommene oder zeitweise abgetrennt gewesene Theile, dass nur bis zu Ende des 13. Jahrh. alle Urkunden vollständig gedruckt werden sollen, endlich dass eine nach dem Geltungsgebiet des Notariatswesens und der bairischen Urkunde bestimmte Scheidung des urkundlichen Materiales zu treffen sei. Die beiden ersten Punkte werden rückhaltlosen Beifall finden, während der dritte zwar theoretisch sehr gerechtfertigt ist, auch den Abschluss der Sammlung und damit die Edition eines weitern Bandes beschleunigen wird, aber doch viele zusammengehörige Gruppen zerreissen oder vielfache Verweisungen nothwendig machen müsste, ohne dass dann die eine Abtheilung ausschliesslich Notariatsinstrumente enthalten würde.

Jedenfalls ist zur Herausgabe eines tirolischen UB. Niemand berufener als Redlich. Möge es ihm gegönnt sein, diese Arbeit baldig in die Hände zu nehmen und rüstig daran zu schaffen. Die k. Akademie der Wissenschaften zu Wien hat bereits den Druck des vorliegenden Bandes subventionirt; hoffentlich wird nun auch der Tiroler Landtag, für den die Förderung dieses für die Landesgeschichte so hochwichtigen Werkes geradezu Ehrensache ist, die Fortsetzung durch kräftige materielle Unterstützung ermöglichen.

Innsbruck. E. v. Ottenthal.

Frederic Seebohm, Die Englische Dorfgemeinde, nach der 3. Auflage aus dem Englischen übertragen von Th. von Bunsen. Heidelberg, Winter 1885.

Dass ein genaues Verständnis der politischen und rechtlichen Entwicklung eines Volkes ohne gründliche Kenntnis der Wirthschafts- und besonders der Agrargeschichte desselben nicht zu gewinnen ist, wird heutzutage allgemein anerkannt. Tüchtige wirthschaftsgeschichtliche Forschungen helfen bedeutende Fortschritte in der historischen Erkenntnis überhaupt anbahnen und sind daher stets willkommen zu heissen. Dies gilt auch



von dem vorliegenden populär-wissenschaftlichen Werke, welches sich von andern Arbeiten dieser Art durch die auf Autopsie gegründete und mit graphischer Darstellung der Feldmarken verbundene Forschnngsweise des Verfassers vortheilhaft nnterscheidet. Im Folgenden soll der wesentliche Inhalt des Buches skizzirt nnd besonders auf jene Punkte näher eingegangen werden, in welchen die Argumentationen des Verfassers von den bisher üblichen Ansichten abweichen.

Der Verf. handelt im I. Hauptstück von den heutigen Ueberbleibseln altenglischer Flureintheilung, wobei er von der Gemarkung des Dorfes Hitchin in Hertfordshire ausgeht, welches seit den Zeiten König Eduards des Bekenners bis auf den heutigen Tag — von kurzen Unterbrechungen abgesehen — stets eine königliche Herrschaft gewesen ist. Mit Hilfe einer um 1816 angefertigten Flurkarte dieser Dorfschaft erläntert S. die Kennzeichen der Feldgemeinschaft. In so zahllose Stücke ist die Flur von Hitchin eingetheilt, dass das Ganze wie ein Spinnengewebe erscheint. Noch i. J. 1816 war ein bedeutender Theil der Feldmark, nnd früher wol die ganze, in kleine schmale Streifen (strips) zertheilt, welche in England nirgends auf uneingezäunten Feldern fehlen und durch grüne Raine unaufgepflügten Rasens von einander getrennt sind. Vergleicht man diese Streifen mit dem heute gesetzlichen Landmass, dem statute acre, so sieht man, dass sie in der Regel an Grösse mit dem acre übereinstimmen, dessen vorschriftsmässige Länge ein Furlong zu 40 Stäben oder Stangen ist, während die Breite 4 Stäbe betragen muss. Der Furlong (furrowlong), lat. quarentena, ist die Furchenlänge, d. die Länge des Weges, die der Pflug zurücklegt, bis er gewendet wird. Die Ackerstreifen liegen in Gruppen zusammen, und die Feldmark zerfällt somit in grössere Abtheilungen, Gewanne oder Zelgen. Letztere haben in der Regel die Breite von einer Furchenlänge. Weder die Aecker noch die Gewanne bildeten ein ganzes Grundstück, die einzelnen Besitzungen bestanden vielmehr aus einer Menge von Aeckern, welche in der ganzen Feldmark zerstreut umher lagen, bald in der einen, bald in der andern Zelge. Die uneingelegten Felder einer solchen Flur bildeten das gemeinsame Ackerland einer auf gutsherrlichem Gebiete errichteten Dorfschaft. Wie verbreitet die Feldgemeinschaft einst in England war, ersieht man aus der Thatsache, dass zwischen 1760 und 1844 betreffs 3867 Fluren von Pfarrgemeinden Einhegungsgesetze erlassen wurden, welche bewirkten, dass jeder einzelne Besitzer statt einer Unzahl gemengt durch einander liegender Ackerstreifen einen fest begrenzten Antheil zugewiesen erhielt.

Im II. Hauptstück verfolgt der Verfasser die Spuren der Feldgemeinschaft bis in die Zeit der normännischen Eroberung zurück. Der Normalumfang der Hufe oder des Jochs (virgata, yard-land) zur Zeit K. Eduards III. war 30 acres (Morgen), nämlich je 10 in jeder der drei Fluren, in welche die Feldmark der Dreifelderwirthschaft entsprechend eingetheilt ist. Das Herrengut besteht aus dem vom Herrn selbst bewirthschafteten Gut (Herrenland) und den Dienstgütern (Bauernland). Letztere wurden meist in Gestalt von Virgaten und Halbvirgaten stets an einen Einzelerben, den ältesten oder jüngsten Sohn, verliehen; daneben gibt es Häusler, die kleinere Flächen als Dienstgut inne haben. Manchmal bildet das Herrenland eigene Gewanne, manchmal besteht es aus Einzeläckern, die mit dem Bauernland

gemengt zusammenliegen. Eine Virgate zählt nicht immer die nämliche Anzahl acres, eine hide (Vierhufenland, carucata, Grosshufe, hoffata) nicht immer die nämliche Zahl Virgaten. Die Normal-hide enthielt 120 acres, d. i. Virgaten zn je 30 acres. Was die Bedeutung der verschiedenen Grösse unfreier Güter betrifft, so scheint das Vierhufenland (carucata von mittellat. caruca, Pflug) das Pachtgut zn sein, welches dem Inhaber eines vollen Pfluggespannes von 8 Ochsen zukam. Das Pflügen ward nämlich im alten England gründlicher vorgenommen, als von den classischen Völkern des sonnigen Südens, die sich damit begnügten, den Boden mit ein- oder zweispännigem leichten Pflug zu ritzen. Der altenglische Pflug war schwer, pflügte tief nnd erforderte ein Gespann von acht Ochsen, die man zn vieren neben einander unter ein einziges Joch spannte. Wer nnr vier Ochsen besass, erhielt ein Zweihufenland, der Besitz einer Hufe war verknüpft mit dem Besitz von zwei Ochsen; wer eine halbe Hnfe (bovata) besass, stellte einen Ochsen.

Sehr interessant sind die Ansführungen des III. Hauptstückes über das Grnndbnch von 1086 (Domesday Survey). Die Bauern machten znr Zeit der Anfnahme des Domesdaybook's 91 pCt. der Bevölkerung aus; es gab liberi homines 4 pCt., sochmanni (Freisassen und Erbzinspächter in den nordwestlichen dänischen Grafschaften) 8 pCt., die servi, das herrschaftliche Gesinde, betrugen 9 pCt., bordarii oder cottarii 32 pCt. Letztere sind die Häusler, welche zwischen 1 und 10 acres innehatten, gewöhnlich 5; oft gehörten ihnen nur Häuschen und Gärten, aber gar keine Grundstücke. Ihre Stellung in der Dorfgemeinde war eine untergeordnete. Ihre Fronden waren geringfügiger als die der eigentlichen Gntsbauern (villani), die 38 pCt. ausmachten. Die Gesammtzahl der Bauern im weiteren Sinne belief sich anf 108.407. Hätte ein jeder eine Hnfe zu 30 acres besessen, so hätten sie insgesammt annähernd 3,250.000 acres innegehabt. Nun war aber vermuthlich die Anzahl von Halbhüfnern grösser als die der Besitzer von Vier- oder Zweihnfenland, so dass die durchschnittliche Grösse eines nnfreien Gntes kaum dem normalen Umfang, 30 acres, gleichzustellen sein wird. Nähmen wir den Durchschnitt zn 20 acres an, so würden wir 2,168.000 acres erhalten, was wieder ein zn niedriger Anschlag wäre. Nehmen wir daher an, die Gesammtheit der villani Englands hätte 2 1/4 Millionen acres innegehabt. Hiezu wären noch die Grundstücke der 82.000 bordarii und 6000—7000 Häusler zn zählen. Berechnen wir dieselben zu durchschnittlich 3 acres, so erhalten wir rund 1/4 Million acres, also für sämmtliche hörige Grundstücke zusammen 2 1/2 Millionen a. Die Güter der 23.000 sochmanni und 12.000 liberi homines der dänischen Landestheile, durchschnittlich zu 30 acres berechnet, gibt eine Million acres, das Herrenland lässt sich auf 1 1/2 Millionen veranschlagen. So ergeben sich rund 5 Millionen acres als Minimalflächeninhalt des kurz nach der Eroberung in Cultur befindlichen Landes, ein Umfang, der mehr als ein Drittel und weniger als die Hälfte des hente bebauten betrüge.

Das IV. Hauptstück handelt über die Feldgemeinschaft unter den Sachsen. Nicht unmöglich ist es, wie man oft gemeint hat, dass König Ethelwulf den 10. Theil Englands der Kirche geschenkt habe. Der König konnte ja ein Gesetz erlassen, dass jeder 10. durch Gemeindepflügen in allen Dorfschaften Englands gepflügte Acker der Kirche zugehören solle,

ohne damit die geringste Verwirrung des Besitzes zu bewirken. Diese Zuweisung eines jeden 10. Ackers an die Kirche veranlasst uns zur Vermuthung, dass die Aecker jährlich auf die verschiedenen Besitzer in bestimmter Reihenfolge zur Vertheilung gelangten, wobei der, welcher zwei Ochsen stellte, zweimal so häufig an die Reihe kam, als der Besitzer eines einzigen Ochsen, infolge dessen die Virgate zweimal soviel Morgen enthielt, als die Bovate. Das Zerstreutliegen der Grundstücke hat offenbar im gemeinsamen Pflügen seinen Ursprung. Eine vortreffliche Beschreibung des gemeinsamen Pflügens der Feldmark findet sich auch in den alten wallisischen Gesetzen, deren aus dem 14. Jahrh. stammender Text meist alte Ueberlieferungen enthält, die im 10. Jahrh. gesammelt und zu einem Gesetzbuch vereinigt wurden. Diejenigen, die am gemeinsamen Pflügen theilnahmen, mussten als Beistener entweder Ochsen oder Pflugeisen mitbringen und während der gemeinschaftlichen Bestellung dem Pflugmann und Treiber überlassen. Der Antheil am Ackerland richtete sich auch den wallisischen Gesetzen zufolge nach der Anzahl der zum Gespann gelieferten Ochsen. Wer einen Ochsen stellte, erhielt ein „erw“ (Antheilstreifen auf der gemeinsamen Flur), wer 2 Ochsen mitbrachte, hatte Anspruch auf 2 erw usw. Die Mitarbeit anderer konnte nur entbehren, wer ein volles Achtergespann besass. So gewinnen wir eine genügende Erklärung der heute bedeutungslosen und höchst unbequemen Vertheilung der Parzellen eines Einzelgrundstücks über die ganze Feldmark. Als das gemeinsame Pflügen aufhörte, und die in einer Hufe enthaltenen Aecker, statt jährlich anders vertheilt zu werden, jahraus jahrein von den nämlichen Bauern bewirthschaftet wurden, blieb jene Zerstreutheit des Besitzes als Ueberrest früherer wirthschaftlicher Einrichtungen noch weiter bestehen.

Im V. Hauptstück zeigt der Verf., dass die Herrenhöfe und hörigen Dorfgemeinden, wie sie uns im Domesday-book entgegengetreten, bereits unter sächsischer Herrschaft und sogar schon bei Erlass der Gesetze K. Ines vorhanden waren, welche das Gewohnheitsrecht des 7. Jahrh. darstellen. Aus dem immerwährend gleichbleibenden Umfang der kleinen ländlichen Grundstücke auf einem Frongut und aus der Untheilbarkeit der Hufen, halben und Doppelhufen, zieht der Verf. mit Recht den Schluss, dass die Bauern Hörige waren und nicht Mitglieder einer freien Dorfgemeinde. Und diese Hörigkeit war sogar härter und drückender als im spätern Mittelalter. Im 10. Jahrh. z. B. war die Wochenfronde der Hörigen noch nicht auf eine bestimmte Anzahl Tage begrenzt, während um 1300 die Hörigen nur 2½ bis 3 Tage wöchentlich für den Gutsherren zu arbeiten und nebenbei einige Beden oder Sonderleistungen zu thun hatten. Der spätere Zustand mit begrenzten und in Geldzins verwandelbaren Diensten bildet den Uebergang aus früherer Leibeigenschaft zum Pachtsystem. Ein anderes Zeichen der Zeit ist, dass im 14. Jahrh. neben den herkömmlichen Classen von Gutsleuten auf dem unfreien Lande uns eine ganze Menge von Freisassen auf dem Herrenlande begegnet, die nicht nothwendig Freie waren, sondern zum Theil Hörige, welche nebenher gepachtete Stücke des freien Herrenlandes für sich bewirthschafteten. Derartige Freisassen kennt die frühere Zeit nicht.

Die Hauptstücke VI. und VII. setzen die Eigenthümlichkeiten der Stammesverfassung in Wales, Irland und Schottland auseinander. Namentlich sind es die aus amtlichen Berichten bekannten irischen Zustände des

16. und 17. Jahrh., welche ein Bild der Stammeswirthschaft auf noch sehr früher Entwicklungsstufe geben. Zunächst fällt hier die Abwesenheit der Hufe auf, weil hier alle Erben, alle Männer der Sippe (sept) gleiche Ansprüche an das Land besitzen. Stirbt ein Gesippe, so fällt sein Antheil nicht an seine Söhne, sondern das Haupt der Sippe veranstaltete eine neue Vertheilung aller Ländereien, die jener Sippe angehörten, und gab jedem seinen Antheil nach seinem Alter. So oft ferner eine Familie ausstarb, ward eine Neutheilung des Landes unter alle Mitglieder des ganzen Stammes nach Alter und Rang vorgenommen. Unzertrennlich von der Stammesverfassung ist die Feldgemeinschaft, der gemeinsame Anbau nach dem „runrig“, d. i. Gemengelage-System; der Ackerbau war jedoch im Vergleich zur Weide Nebensache.

Um zu erfahren, ob die Gutsherrlichkeit in England durch die Sachsen eingeführt wurde oder schon vor der sächsischen Eroberung in dem von sesshaften Ackerbauern bevölkerten Süden und Osten Britanniens bestand, hält es der Verf. mit Recht für nothwendig, im VIII. Hauptstück den Zusammenhang zwischen den ländlichen Einrichtungen im römischen Reiche und der späteren Gutsherrlichkeit zu erforschen. Zunächst sucht er die Verwandtschaft zwischen dem angelsächsischen „Ham“, dem deutschen „Heim“ und der fränkischen „Villa“ nachzuweisen. In England kommen die „Hams“ am häufigsten in den südöstlichen Grafschaften vor. In Deutschland sind die „Heims“ am zahlreichsten (80 pCt.) dort, wo die römische Provinz Germania prima war, am linken Ufer des Oberrheins, dem heutigen Elsass, auf beiden Seiten des Rheins in der Nähe von Mainz, also in Bezirken, in denen eine germanische Bevölkerung sehr früh unter römische Herrschaft gekommen war und lange unter derselben gelebt hatte. Die Ortsnamen auf „heim“ wechseln mit solchen auf „villa, wilare, weiler, wyl, hof, hoven“ ab. Aus den ältesten Urkunden deutscher Stifter geht hervor, dass diese Orte alle gutsherrliche Besitzungen oder villae fiscales, Krongüter, waren, oft bereits als sie den Mönchen geschenkt wurden. Im Folgenden geht S. auf das Wesen des römischen Landguts, der „Villa“, ein und zeigt, dass sie dem fränkischen Herrenhof recht ähnlich war und es unter den spätern Kaisern in den gallischen und deutschen Provinzen immer mehr wurde. Nach Columella ward das römische Landgut entweder durch Familien von Sclaven oder Colonen bewirthschaftet. Der Colonus besass in der Regel seine eigene Hofstätte und ein Stück Land, das ihm zur Nutzung zugewiesen war, und entrichtete seinem Grundherrn eine Abgabe in Korn oder Vieh. Die coloni bewohnten ein Dorf (vicus) oder mehrere, welche ausserhalb des Hofes der Villa, aber noch auf dem Gute lagen.

Abgesehen von dieser Aehnlichkeit der Bewirthschaftung durch Sclaven sowol als halbfreie Coloni lässt sich in einigen Fällen ein unmittelbarer Uebergang der römischen Villa in das fränkische Herrengut nachweisen; schon Paul Roth hat gezeigt, dass namentlich viele Bischöfe und Aebte unter fränkischer Herrschaft im ungestörten Besitz ihrer villae verblieben sind. Ausser den Landgütern römischer Grossgrundbesitzer zieht der Verf. auch die kleinen Landwirthe auf den Staatsländereien (ager publicus) der römischen Provinzen in Betracht, und zwar zunächst die Veteranen, die nach Beendigung eines Krieges zur Belohnung ihrer Dienste auf den Staatsländeren angesiedelt wurden. Zu diesem Behuf wurden manchmal förm-

liche Militärcolonien angelegt; man theilte ein grosses Stück Land in centuriae zu 200 bis 240 jugera; das jugerum, der Morgen, war 120′ breit und 240′ lang. Es blieben nur die Ecken und Enden, hauptsächlich Marsch- und Waldland, als Gemeinheit für die Ansiedler (vicini) übrig. Zuweilen erhielten die Veteranen Erlanbnis, sich anzusiedeln, wo sie unbesetztes Land fanden. Sie erhielten überdies eine Ausstattung von Ochsen und Saat, die Veteranen 1. Classe 2 Paar Ochsen und je 100 modii von Weizen und Hafer oder Hülsenfrüchten. Alle übrigen erhielten die Hälfte, 1 Paar Ochsen und je 50 modii. Dies gibt uns einen Begriff vom Umfang des Grundstückes eines Veteranen. Die Angelsachsen statteten mit einem Ochsenpaar die Hnfe von 30 acres aus, wovon nach der Dreifelderwirthschaft 10 Morgen mit Korn, 10 mit Hafer oder Hülsenfrüchten bebaut wurden, 10 brach lagen. Nach den römischen Schriftstellern über Landwirthschaft rechnete man 5 modii Weizensaat auf 1 Morgen. Der Veteran mit 1 Ochsenpaar erhielt also Aussaat für 10 Morgen Weizenlandes, und man setzte bei ihm voraus, er könne nach der Dreifelderwirthschaft im Ganzen 30 Morgen bewirthschaften. Ansser den Veteranen gab es auch noch andere Ansiedler auf den Staatsländereien, die nicht wie jene bevorrechtet, sondern den verschiedenen vom Staat anferlegten Lasten unterworfen waren. Hieher gehören ganz besonders die Familien überwundener germanischer Stämme, die als sog. Laeti in den Provinzen Ober- und Untergermanien, dem Zehntland, Rätien, im belgischen Gallien und Britannien, angesiedelt wnrden; sie sollten das Land banen, Tribut zahlen und das Reich vertheidigen helfen. Dieser Stand der kleinen Landeigenthümer sank immer weiter, bis er unter dem Druck der kaiserlichen Fiscalbeamten und unter den ihm auferlegten Lasten — dem meist in Bodenerzeugnissen zu leistenden Tributum nnd den niedern persönlichen Diensten (sordida munera) — fast in einen Zustand der Hörigkeit gerieth. Zu den letzteren gehörten die praebitio parangariarum et paraveredorum (die Fuhren mit Ochsen oder mit Packpferden), die obsequia artificum diversorum (das Verrichten aller Art Arbeit auf Verlangen), das obsequium pistrini (Arbeit im Backhaus), das obsequium coqnendae calcis (Kalkbrennen), endlich die cura publicarum vel sacrarum aedium, viarum et pontium construendorum. Diese sordida munera gleichen auffallend den Diensten späterer gutsherrlicher Hintersassen; besonders deutlich sind die geschichtlichen Zeugnisse in Betreff der Fortdaner derselben in dem später von den Baiern bewohnten Rätien.

Die Bewirthschaftung der kaiserlichen oder öffentlichen Ländereien nahm in der späteren Kaiserzeit einen gutsherrlichen Charakter an. Mehrere Stellen des Codex Theodosianus beklagen die Neigung der höheren und niedern Beamten, die unter ihrer Gerichtsbarkeit Stehenden zn unterdrücken und sogar zn Fronden auf ihren eigenen Besitzungen anzuhalten, sowie den Missbrauch der Amtsgewalt, der dadurch begangen ward, dass Ansiedler anf den öffentlichen Ländereien, ja bisweilen ganze Dörfer bewogen wurden, sich nnter den Schutz (patrocinium) jener Beamten zu begeben, wodnrch sie jedoch gewissermassen in Hintersassen eines Grundherrn verwandelt wurden, welcher sich anf einmal zwischen die bisherigen Freisassen und den Kaiser stellte. Doch war es den Grundbesitzern anf den Reichsdomänen nicht verboten, sich gegen Erpressung dadurch zu schützen, dass sie den Herrn einer benachbarten Villa zum Schirmvogt erkoren und

dessen halbfreie Hintersassen wurden, um sich dem Druck des Steuererhebers zu entziehen. Die kleineren Landeigenthümer auf den öffentlichen Ländereien gaben sich und ihr Eigenthum einem reicheren Grundeigenthümer hin und erhielten dasselbe als precarium oder Dienstgut zur Nutzniessung zurück, für welches sie ihrem Schutzherrn den census oder Pachtzins eines Dienstbanern entrichteten. In Gallien hatte dieser Gebranch der commendatio schon lange vor der römischen Zeit bestanden. Während des 5. Jahrh. war die commendatio ein sehr gewöhnlicher Vorgang und nicht die Folge germanischer Eroberung, sondern römischer Misswirthschaft. Unter germanischer Herrschaft wiederholten sich die Commendationen fort und fort; durch die leges Alamannorum und Baiuwariorum ward überdies den freien Besitzern oder Pächtern anf den öffentlichen Ländereien, welche nun terra regis geworden waren, gestattet, ihre Besitzungen an die Kirche abzutreten. Im 7. Jahrh. gab es auf Kirchengütern zwei Arten Grundbesitzer: 1. die zu Abgaben verpflichteten coloni oder accolae und 2. die servi, die ausser den Abgaben noch die Arbeit an bestimmten Wochentagen zu leisten hatten. Die Stellung der letzteren hob sich seit dem 7. Jahrh. allmählig; an drei Tagen in der Woche war die Arbeit ihr eigen. Dagegen sanken die Colonen immer mehr und mehr, wodurch eine Vermischung der beiden Stände vorbereitet ward, als deren natürliches Ergebnis die Hörigkeit des mittelalterlichen Fronhofes sich darstellt. Gleichzeitig erhalten wir eine Erklärung des Doppelwesens der späteren Bauerndienste; sie waren eben eine Vermischung der Staatsabgabe und der an den Staat zu leistenden Dienste (sordida munera) des römischen colonus mit der Arbeit des römischen Sclaven.

Betreffs der Abtretungen und Schenkungen (traditiones) von Grundstücken an die Klöster, besonders Lorsch und Weissenburg, polemisirt S. mit Erfolg gegen G. L. von Maurer, der die Schenker für Genossen freier deutscher Dorfgemeinden angesehen hatte, während S. sie mit weit mehr Wahrscheinlichkeit als coloni oder accolae auf ehemaligen römischen Staatsländereien, die Krongut (terra regis) geworden waren, betrachtet. Diese Colonen waren offenbar von dem Hof des fiscalischen Bezirksbeamten bereits abhängig geworden, der um diese Zeit bereits alle gutsherrlichen Befugnisse sich angemasst hatte. Den Erpressungen der Beamten entzogen sich die Colonen durch Begebung in den Schutz der Kirche. Als Wirkungen der vom 5. bis 8. Jahrh. fortdauernden Eigenthumsübertragungen zählt S. schliesslich auf: 1. die Umwandlung der villa znm Fronhof mit einer leibeigenen oder hörigen Dorfgemeinde. 2. Das Verfallen alles Grundbesitzes unter eine Gutsherrlichkeit, sei es der Krone, der Kirche, der Klöster oder eines Adeligen. 3. Die Vermengung der beiden Stände, der Freisassen und der Sclaven, zn einer gemeinsamen Classe, den Leibeigenen des Mittelalters. Ref. hält dafür, dass betreffs der einst römisch gewesenen Provinzen Deutschlands die Thatsache des ununterbrochenen Zusammenhangs zwischen den ländlichen Verhältnissen der Römerzeit und des früheren Mittelalters als vollkommen feststehend zu betrachten ist, nnd dass tiefer eingehende Detailforschnngen die allgemein gehaltenen Ausführungen S.'s gewiss nur bestätigen werden. Was freilich das übrige niemals römisch gewordene Deutschland betrifft, so liegt hier die Sache anders; hier ist die Bildung der Dorfgemeinden unbeeinflusst von Resten römischen Wesens vor sich gegangen,

ihre Grundlage war die Markgemeinschaft, wie Maurer gezeigt hat. — Das oben skizzirte VIII. Hauptstück bildet den Glanzpunkt von S.'s Untersuchungen. Schwächer ist das IX. Hauptstück, in welchem er zeigt, dass sich auch aus den germanischen Stammeseinrichtungen unschwer die Gutsherrlichkeit entwickelte. Infolge des Besitzes von Leibeigenen legten die deutschen Stämme schon in dem frühesten Zustand ihrer wirthschaftlichen Entwicklung Grund zu dem künftigen Fronhof und Rittergut. Die berühmte Stelle im Tac. Germ. c. 26 erklärt S. gewiss richtig, dagegen missversteht er jene im cap. 16, wenn er die Hofsiedelung auf die Häuptlinge und freien Mitglieder des Stammes, die Dorfsiedelung auf die Leibeigenen derselben bezieht. Im 2. Capitel wirft S. die Frage auf, von welchen Deutschen jene Niederlassungen herrühren, deren Namen ein auf Geschlechter oder Sippen hinweisendes Anhängsel (ing, ingen) führen. Die im VI. Hauptstück über die Sippen in Wales und Irland erlangten Resultate benützend gelangt S. zu dem Schluss, dass jene Ortsnamen im engsten Zusammenhang stehen mit alamannischen Niederlassungen auf römischem Gebiet. Für diesen Schluss findet er eine Bestätigung darin, dass die gruppenweise vorkommenden Ortsnamen auf „ing“ mit den Bezirken übereinstimmen, wo Probus, Maximian und Constantius Chlorus am Schlusse ihrer Kriege mit den Alamannen zwangsweise deutsche Ansiedlungen gründeten. Solche Colonieen von laeti wurden z. B. im Moselthal gegründet und dort kommen bis auf den heutigen Tag Ortsnamen auf „ing“ zahlreich vor; andere errichtete man im Lande der Trikasser in der Nähe von Troyes und Langres, wo viele Orte dgl. Namen tragen, ferner im Lande der Nervii um Amiens herum, wo im 9. Jahrh. so viele Dörfer auf ingahem als der Abtei von St. Bertin gehörig angeführt werden. Auch betreffs der Ortsnamen auf ing in England vermuthet S., dass sie auf ursprüngliche, ohne oder mit Zwang unter römischer Herrschaft bewerkstelligte Niederlassungen von Deutschen hinweisen. So ansprechend die Vermuthung ist, so fehlt ihr doch viel zu ihrer vollkommenen Begründung.

Das X. Hauptstück behandelt den Zusammenhang zwischen der Feldgemeinschaft und Leibeigenschaft in England mit der in den römischen Provinzen Germanien und Gallien. Auch dieser Abschnitt weist sehr viele treffende und interessante Analogieen nach, auf welche einzugehen wir uns versagen müssen, da sie zum Zweck der Skizzirung der Hauptresultate des Buches irrelevant sind. Erwähnt sei nur der Nachweis, dass Dreifelderwirthschaft und Leibeigenschaft auf deutschem Boden nur dort auftritt, wo der römische Einfluss sich lange mehr oder weniger geltend machte. In Norddeutschland begegnet man nirgends weder der einen noch der andern. Jahrhunderte lang hat man in den sandigen Theilen und Moorgegenden Norddeutschlands auf dem nämlichen Boden jahraus jahrein Roggen, Buchweizen usw. gezogen, indem man mit Mergel und Torf düngte (sog. Einfelderwirthschaft). „Man kann sich daher gar nicht vorstellen“, sagt S., dass die Dreifelderwirthschaft und die Leibeigenschaft der frühesten angelsächsischen Urkunden aus Norddeutschland, wo beide nicht vorhanden waren, als etwas Neues nach Britannien sollten eingeführt worden sein.“ S. scheint deshalb geneigt, anzunehmen, dass England nicht von den am Nordseestrande, sondern von den in Mitteldeutschland von Westfalen bis nach Thüringen hin wohnenden Stämmen unterworfen worden sei, denn hier

fand sich die Feldgemeinschaft vor, und unter dem Einfluss der benachbarten Römer mochte die Leibeigenschaft zur Entwicklung gelangt sein. Es ist indess nicht einzusehen, warum die Eroberer Britanniens, wenn man an ihrer sächsischen Abkunft festhält, die Dreifelderwirthschaft und Leibeigenschaft, die in Britannien seit längster Zeit Wurzel gefasst haben mussten, nicht ebenso gut übernommen haben sollten, wie sie die bestehenden villae, zu deren Herren sie sich gemacht hatten, bei ihrer vorgefundenen Verfassung beliessen. Die Eroberung Britanniens gieng nur sehr allmählig vor sich, und die sächsischen Einwanderer hatten Zeit genug, sich den übrig gebliebenen Resten römischen Wesens anzubequemen.

Im letzten (XI.) Hauptstück endlich resumirt S. die Ergebnisse seiner Untersuchung. Die Urzustände der deutschen und keltischen (wallisisch-irischen) Stämme zeigen geringe Verschiedenheiten. Bei den einen wie den andern fand der Landbau in der Ausdehnung, wie ihn Hirtenvölker benöthigen, in der Weise statt, dass jedes Jahr frischer Boden gemeinschaftlich aufgepflügt wurde, der nachher wieder als Gemeinweide diente. In beiden Fällen fehlen die Kennzeichen der Dreifelderwirthschaft, das stets wiederholte Aufpflügen des nämlichen Ackerlands in einer bestimmten Reihenfolge. In Deutschland bildete die Römerherrschaft den Einfluss, welche zur Ansässigkeit zwang und eine bestimmte Fruchtfolge einführte. In Wales führte die Sesshaftigkeit im allgemeinen nicht zur Dreifelderwirthschaft mit den Hufen als Ackerbündeln, weil die Walliser die Sclaven nur als Hausgesinde, nicht als Landarbeiter benutzten. Unter Zusammenwirkung römischer und germanischer Institutionen ist die Gutsherrlichkeit in den römischen Provinzen entstanden. Die Folge der Eroberung scheint, sowol in betreff der Privatgüter als der Staatsländereien nur ein Wechsel der Gutsherren gewesen zu sein. Der erobernde Fürst setzte seine Gefährten sofort an die Stelle der römischen Fiscalbeamten, welche gewissermassen Gutsherren auf den dem König gehörenden Domänen des Kronguts wurden. Der Gutsherrlichkeit wurden allmählig ebenso die freien Grundeigner unterworfen als die verschiedenen halbfreien Stände, die später in den einen Stand der Hörigen zusammenflossen. Die englische Feldgemeinschaft zeigt sich in ihren Anfängen als das Gehäuse nicht eines Stammes, dessen Sippen sich wie in Wales zum Pflügen ihrer Feldmark verbinden, sondern einer Gemeinde leibeigener Unterthanen der Gutsherren. Die Verbreitung der durch uraltes Herkommen als untheilbares Ganzes von Geschlecht zu Geschlecht weiter wandernden Hufen setzt voraus, dass keine Vertheilung des Bodens unter die Erben stattfand, folglich dass die Hufe ein unfreies Gut war. — Im Vorwort spricht der Herausgeber (Bunsen) u. a. von der politischen Bedeutung des vorliegenden Buches und citirt eine Stelle, die sich in S.'s Vorrede zur englischen Originalausgabe findet und wirklich recht manchesterlich klingt. Meines Erachtens thut man besser, an dem Grundsatz festzuhalten, dass die Wissenschaft sich Selbstzweck ist, und deshalb bei wirthschafts- sowie socialgeschichtlichen Untersuchungen von politischen Gesichtspunkten, die ja rein practischer und überdies blos subjectiver Natur sind, ganz abzusehen, weil dadurch gar leicht ein Zerrbild der geschichtlichen Wirklichkeit entsteht. Die Wirthschaftspolitik der Zukunft wird sich wie alle Politik nur von realen Interessen, aber nicht von den Resultaten der wirthschaftsgeschichtlichen Forschung bestimmen lassen. S. hat sich

bei seinen Untersuchungen von Beimischung politischer Gesichtspunkte durchaus ferngehalten, was den Werth seiner Leistung nur erhöht.

Prag. Emil Werunsky.

Max Plischke, Das Rechtsverfahren Rudolfs von Habsburg gegen Ottokar von Böhmen. Inaugural-Dissertation etc. Bonn 1885.

Die hier zu besprechende unter Anleitung von Prof. Moritz Ritter in Bonn entstandene Dissertation hat sich eine genauere Darlegung des von Rudolf gegen Ottokar durchgeführten Rechtsverfahrens vor dem Ausbruch des ersten Krieges zur Aufgabe gesetzt. Des Verfassers Ausführung geht darauf hinaus, dass das auf dem Nürnberger Tage gegen Ottokar eingeleitete Processverfahren lehensrechtlicher Natur gewesen, sich gegen die Weigerung Ottokars, seine Reichslehen — Böhmen und Mähren — zu muthen, gerichtet habe. Scharf davon zu trennen sei das von Rudolf an Ottokar gestellte Begehren, die von demselben occupirten Gebiete Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Wind.-Mark und Eger herauszugeben. Es war früher erhoben als jenes. Zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist es nicht gemacht worden, wol aber hatte Papst Gregor X. seine Vermittlung in dieser Frage angeboten und darüber wurde noch verhandelt, als Rudolf über Ottokar wegen des von diesem Salzburg gegenüber verübten Landfriedensbruch die Acht verhängte. Plischke glaubt, von Rudolf sei die Acht in ihrer schärferen Form, als definitive Acht verhängt worden. Demgegenüber muss ich doch, obwol ich sonst in diesen Fragen den Rechtshistorikern den Vortritt lassen möchte, auf die von Plischke selbst S. 47 aus Rudolfs Brief angeführten Stelle: Ceterum cum rex Bohemie manifestus sit hostis imperii et in proscriptione Regia perseveret hinweisen. Dieselbe scheint mir doch ganz bestimmt vorauszusetzen, dass für Ottokar nach Rudolfs Ansicht und nach dem gebrauchten Ausdruck die Möglichkeit vorlag, von der Acht loszukommen, es sich mithin nicht um die definitive, sondern um die „provisorische“ Acht gehandelt haben dürfte.

Gerade der letzte, die Acht betreffende Abschnitt behandelt vielfach Dinge, über die ich zuletzt gesprochen, in abweichender Weise. Ich würde es im allgemeinen kaum für nöthig halten, genauer auf die Abweichungen in Plischkes Auffassung von der meinigen einzugehen. Die paar Fachgenossen, welche solche Specialarbeiten lesen, würden sich ja ohnehin ihr Urtheil bilden können. Wenn ich es trotzdem thue, so geschieht es aus einem besonderen Grunde. Es beginnt in jüngerer Zeit mehrfach eine Unsitte einzureissen, gegen die von Seite der Berufenen, zunächst der akademischen Lehrer eingeschritten werden sollte — die Unsitte, dass ganz junge Herren, die sich eben die Sporen verdienen, im Hochgefühl der glücklich vollbrachten Erstlingsleistung älteren Leuten gegenüber einen Ton anschlagen, der mit den einfachsten Regeln literarischen Anstandes nicht zu vereinbaren ist. Eine neue Manifestation dieser Unsitte scheint mir nun bei Plischke S. 78 vorzuliegen, da er sagt: „Erst nach Abschluss meiner Arbeit konnte ich den Aufsatz von Busson, „Salzburg und Böhmen vor dem Krieg von 1276“, einsehen, der für die Beurtheilung des Verhältnisses des Erzbischofs zu Ottokar interessante neue Gesichtspunkte aufstellt,

ohne indessen Rudolfs Rechtsverfahren in die Untersuchung mit einzubeziehen. B. kommt es daher auf eine genaue Datirung der Schreiben des Erzbischofs weniger an, dieselbe versucht er nur beiläufig und oft auf unzureichende Gründe gestützt.« Meine erwähnte Arbeit hatte es sich zum Ziel gesetzt, aus den meist undatirten Briefen in den verschiedenen Formelsammlungen das Verhältnis des Erzbischofs Friedrich von Salzburg zu Rudolf einerseits, zu Ottokar andererseits darzulegen. Dazu ist natürlicherweise erste Vorbedingung, die zeitliche Folge der Schreiben möglichst genau festzustellen — wenn ich das wirklich nur »beiläufig und oft auf unzureichende Gründe gestützt« gethan habe, so ist meine Arbeit keinen Pfifferling werth. Eine kurze Prüfung der einzelnen von Plischke hervorgehobenen Punkte wird zeigen, wie leichtfertig derselbe sein absprechendes Urtheil gefällt hat.

Plischke sagt: »Bodmann S. 14 bezieht er (S. 279) auf Gregors Brief vom 15. Februar, worin dieser das nächste Fest Allerheiligen als Krönungstermin angibt, während darauf doch offenbar das Schreiben Gerbert I, 35 Bezug nimmt, in welchem der Salzburger seine Freude über die endliche Festsetzung jenes Termines ausspricht.« Was soll sich nun ein Leser, der meinen Aufsatz nicht kennt oder nicht zur Hand hat, dabei denken? Doch schwerlich, dass ich S. 279 desselben den Brief Gerbert I, 35 benutzt und ausdrücklich auf Gregors Brief vom 15. Februar 1275 bezogen habe — neben dem Brief Bodmann 14, in dem der Erzbischof Rudolf seine Freude ausdrückt über den ihm bekannt gewordenen Entschluss des Papstes, dem König die Kaiserkrone aufzusetzen.

Die weitere Bemerkung Plischkes: »Das Schreiben Bodmann 15, welches wir S. 70 in die zweite Hälfte des Jahres 1275 verwiesen haben, scheint B. S. 280 ff., da er in den Worten: oportet vos . . sententias vestras non tam iure quam facto invare (S. 281 A. 1) eine Anspielung auf die Sprüche des Nürnberger Tages, allenfalls auf den Tag von Würzburg erblickt, noch vor den 15. Mai anzusetzen. Jedenfalls nimmt er dasselbe als vor dem Prager Vertrag vom 29. Mai abgefasst an. Eine Sentenz gegen Ottokar ist indessen weder zu Nürnberg, noch zu Würzburg, sondern erst zu Augsburg am 15. Mai gefällt worden und somit bestärkt uns auch dieses Moment in unserer obigen Ansicht« erscheint überhaupt nur als ein Ausfluss seiner ganz einseitigen Betrachtungsweise erklärlich. Dass ich ganz berechtigt war, den Brief Bodmann 15 geraume Zeit vor den Prager Vertrag vom 29. Mai einzureihen und dass der von Plischke dagegen erhobene Einwand ganz hinfällig ist, zeigt neben vielem andern, das ich übergehe, schlagend Ottokars Brief vom 9. März 1275: sed dictus electus . . in curia apud Nurenberch celebrata quaedam de facto in nostri honoris dispendium et terrarum nostrarum . . detrimentum attemptare per suas sententias nitebatur et adhuc nititur. Wenn Ottokar am 9. März 1275 hier von den sententiae Rudolfi, die gegen ihn gerichtet seien, redet, wird auch Erzbischof Friedrich wol lange vor dem Prager Vertrag vom 29. Mai in dem Brief Bodmann S. 15 schreiben dürfen: oportet vos manum ad fortia mittere, et sententias vestras non tam iure, quam facto invare.

Plischke setzt die Zerstörung Friesachs, wie überhaupt den Beginn kriegerischer Unternehmungen Ottokars gegen den Erzbischof von Salzburg erst nach dem Prager Vertrag vom 29. Mai, während ich dieselben weit

früher ansetzte und in dem Prager Vertrag das Resultat der von Ottokar über den Erzbischof verhängten Kriegsdrangsale erkannte. Die Aufstellungen Plischkes sind vollkommen unhaltbar. Es handelt sich besonders um die Einreihung des Briefes Bodmann S. 136. Plischke behauptet, derselbe falle erst nach dem Bruch des Prager Vertrages, etwa in den Juli 1275, während ich den Brief weit früher ansetzen zu müsssen geglaubt hatte. In dem Briefe Bodmann 15 heisst es: Ad partes Styriae missus est novus capitaneus quidam potens Bohemie ad hoc specialiter, . . ut de terra viventium nos evellat. Dieser capitaneus ad partes Styriae missus ist der Landeshauptmann von Steiermark. Als Landeshauptmann von Steiermark ist seit dem 26. Januar 1275 Milota von Diediz (quidam potens Bohemie) nachzuweisen — ich setzte den betreffenden Brief daher in eine Zeit, da die Ernennung Milotas zum Landeshauptmann von Steiermark noch so jungen Datums war, dass Erzbischof Friedrich ihn als „novus capitaneus“ bezeichnen konnte. Milota hat das Amt während des ganzen Conflictes zwischen Ottokar und Erzbischof Friedrich bekleidet, er, der capitaneus Styriae, hat im Auftrag Ottokars nach Bodmann 136 den Krieg gegen den Erzbischof eröffnet, und namentlich, wie auch die Continuatio praed. Vindobon. hervorhebt, Friesach zerstört.

Um seine abweichende Einreihung der Briefe scheinbar zu rechtfertigen, sieht sich Plischke S. 69 genötbigt, zu behaupten, indem er den bekannten Amtstitel capitaneus (sc. Styriae) mit „Feldhauptmann“ übersetzt, der Bodmann 15 genannte novus capitaneus sei eine von Milota verschiedene Persönlichkeit, und sieht sich weiter genöthigt, den Brief des Erzbischofs Bodmann S. 16: Dissipatam in igne et gladio Salisburgensem ecclesiam usw. in eine Zeit zu setzen, in der es „bis zu einem verheerenden Einfall böhmischer Truppen und vollends bis zur Verwüstung des Erzstifts“ schwerlich gekommen war. Man muss den Brief Bodmann 13 dazu nehmen, um die crasse Willkür solcher Ausführungen in ihrer ganzen Grösse zu würdigen. Wer selbst so argumentirt, sollte doppelt vorsichtig sein, wenn er andere tadeln zu müssen glaubt.

Münster i. W., im Juli. Arnold Busson.

Kaiser Karls IV. Jugendleben, von ihm selbst erzählt, übersetzt von L. Oelsner (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, 14. Jahrhundert. Band V.), Leipzig, Duncker 1885.

Die kritischen Bemerkungen, die der Uebersetzer in der Einleitung beibringt, sind in Kürze folgende: Die zeitliche Begrenzung, in welcher die Vita vorliegt, indem sie nur Karls Erlebnisse als Prinz erzählt, entsprach von Anfang an der Absicht des Autors. Die Abfassung der Vita ist in den Frühling oder Sommer 1348 oder 1350 zu setzen. Die Schlusscapitel (15—20) sind kurz nach der Hauptarbeit unter den Augen und der Mitwirkung des Königs, vielleicht von Johann von Neumarkt, geschrieben, dessen aus Briefen bekannte stilistische Eigenthümlichkeit in Ueberladung des Ausdruckes bestand, wie sie auch in jenen Capiteln begegnet. Die Widmung ist gleichzeitig mit der Vita selbst verfasst, nicht wie Loserth irrig meinte, erst nach Karls Tod entstanden. Im Anhang

sind einige auf König Johanns und Karls Aufenthalt zu Parma bezügliche Stellen der Annales Parmenses majores übersetzt, ebenso die Vorrede zur Majestas Karolina und endlich der Brief des Johannes de Vivario, eines in Karls Diensten stehenden italienischen Ritters, über des Markgrafen Erlebnisse auf dem Rückweg vom ruhmlosen Feldzug gegen die Litthauer i. J. 1345. Hier hätte der Uebersetzer, der alles mit Noten begleitet, den „comes de Aynaldo“ als Grafen von Hennegau erläutern sollen. Auf S. 28 hat es statt „Lititsch“ Lititz zu heissen. Vier Stammtafeln bilden den Schluss.

Prag. Emil Werunsky.

Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheim-Archives und vieler anderer Archive. I. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II. Freiburg i. Br., Herder'sche Verlagshandlung, 1886. XLVI u. 723 S., 8°.

Der Verf. dieses Werkes führte sich längst durch verdienstvolle Arbeiten in den Kreis quellenkundiger und kritischer Forscher ein. Seine Monographie über die kirchlichen Reunionsbestrebungen des 16. Jahrh., sein erstes grösseres Werk, bewegt sich auf einem Felde, dessen Ackerfläche zunächst Altmeister Ranke durchgepflügt hatte. Das, was P. gegenwärtig bietet und weiterhin in Aussicht stellt, fällt in Hinsicht eines Haupttheiles der ganzen Aufgabe mit dem Werke des verewigten Geschichtschreibers „Die römischen Päpste im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert“ zusammen, und wir begreifen, dass das „Vorwort“ des Verf. mit der Klarstellung seines Verhältnisses zu Ranke anhebt. Es ist dieses literarische Verhältnis, diese Coincidenz des Geschichtsstoffes analog der Stellung, die das Werk Janssens über Deutschland seit dem Ausgange des Mittelalters zu Rankes Geschichte Deutschlands im Reformationszeitalter einnimmt, denn auch die Geschichtsauffassung oder historische Parteistellung bringt P. an Janssens Seite, für Beide ist die Apologie des Papstthums, das Eintreten für die historische und ewige Mission der römischen Kirche Fuss- und Scheitelpunkt der Geschichtschreibung. Beide verfügen über eine umfassende Kenntnis des Stoffes und anerkennungswerthe Gestaltungskraft, nur möchten wir Janssens Darstellungsweise accentuirter, geschärfter, die P.'s getragener, glätter nennen.

P. hat sich eine gewaltige Aufgabe gestellt, reich genug, um das halbe — wo nicht ganze — Leben eines Historikers auszufüllen. Der erste, vorliegende Band umfasst die Zeit der avignonensischen Päpste, das Schisma, die Wiederherstellung der päpstlichen Macht, das Papat Martin V., Eugen IV., Nicolaus V. und Calixt III., also vorzugsweise die Epoche von 1417—1458, zu welcher sich das innerhalb der Jahre 1305—1417 Gestellte gewissermassen als Einleitung verhält. So erscheint denn der erste Band als „Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius II.“ Der zweite Band soll das Zeitalter der Renaissance zu Ende führen, während sich die weiteren vier Bände mit der „grossen abendländischen Kirchenspaltung“, mit der „katholischen Restauration“ und mit der „modernen Revolution“ als massgebenden Geschichtsphasen beschäftigen

werden. Wir haben also ein grosses Stück Weltgeschichte zu erwarten, und es kann der Sache nnr frommen, wenn sich die Zahl der Bände verdoppelt.

Das folgende ist ein einfaches Referat. Ist es in den meisten Fällen angezeigt, den Inhalt eines Buches zu skizziren, statt sich die Miene zu geben, man stünde über dem Verfasser, oder sich in einen unerquicklichen Streit über Standpunkt, Tendenz u. dgl. des Werkes kopfüber zu stürzen, so erscheint angesichts dieses Buches ein solches Vorgehen doppelt geboten, denn es ist inhaltreich, aus umfassender Forschung erwachsen und das Ergebnis derselben bedeutend anch für den, welcher die leitenden Ueberzeugungen, die Grundanschauung des Verfassers nicht theilt. Denn auf diesem Felde wird der Kampf der Meinungen eben so lange dauern, wie der Gegensatz, welcher Antoritätsglauben und Skepsis, Optimismus und Pessimismus auseinanderhält.

Das Rüstzeug des Werkes ist namhaft genug. Der Verf. knüpft seine archivalischen Studien an nicht weniger als 61 Oertlichkeiten. Den Löwenantheil nehmen hievon Deutschland mit 23, Italien mit 19 Städten in Anspruch; ihnen folgen Oesterreich mit 7, Frankreich mit 5, Schweiz mit 4, Belgien, Polen und England mit je 1 Oertlichkeit Am ergiebigsten musste die Ausbeute in Italien sich gestalten, woselbst Florenz mit dem Staatsarchive und drei Bibliotheken, Mailand mit ebensoviel Fundstätten, Neapel mit 2 Bibliotheken, Padua mit 3 Bibliotheken, Siena mit Bibliothek und Staatsarchiv, Turin und Venedig mit je 1 Bibliothek und je 1 Staatsarchiv, an erster Stelle Rom jedoch mit 13 Archiven und 12 Bibliotheken die Forschung P.'s unterstützten. Als Belege derselben erscheinen 86 Stücke aus der Zeit von 1374—1458 dem Anhange einverleibt. Unter dem halben Tausend benützter Werke dürfte man nicht leicht ein Einschlägiges vermissen.

Die Einleitung (S. 1—51) hebt mit der literarischen Renaissance in Italien und ihrem Verhalten zur Kirche an. Der Verf. stellt der „wahren" Renaissance, die in den alten kirchlichen Traditionen in Hinsicht des Studiums der Classiker wurzelte, die „falsche, heidnische" gegenüber. Als deren Hauptvertreter gelten ihm: Lorenzo Valla, A. Beccadelli und Poggio.

Die Nachsicht der kirchlichen Würdenträger gegenüber der falschen Renaissance werde erst ganz verständlich, sobald man in Betracht ziehe, dass die gefährlichen Tendenzen nicht die allein herrschenden waren. Als Fahnenträger der wahren christlichen Renaissance gelten ihm: Gianozzo Manetti, Ambrogio Traversati, Lionardo Bruni, Gregorio Corraro, Francesco Barbaro, Maffeo Vegio, Vittornio da Feltre und Tommaso Parentucelli (Nicolaus V.).

Das erste Buch (S. 53—159) bietet einen „Rückblick auf die Geschichte der Päpste vom Beginne des avignonesischen Exils bis zur Beendigung des grossen Schisma (1305—1417)". Der Verf. beleuchtet die Gefährdnng der universalen Stellung des Papstthums durch dessen Uebersiedlung in die „avignonesische Papstburg". „Sie ist ein Gefängnis der Päpste (heisst es S. 72) und zngleich ihr Baronalschloss aus jener Epoche der Feudalität, in welcher die Häupter der Christenheit Vasallen der fran-

zösischen Krone waren und nicht errötheten, sich mit dem baronalen Titel der Grafen von Venaissin und Avignon zu schmücken.« — In dem Kampfe zwischen den avignonesischen Päpsten und K. Ludwig dem Bayer, »der beiden gottgesetzten Autoritäten gegen einander«, gewahrt er eine unheilvolle Erschütterung des päpstlichen Ansehens, dem auch nach der Uebersiedlung des Stuhles Petri nach Rom die rücksichtslose Heftigkeit des reformlustigen P. Urban VI. nicht aufzuhelfen vermochte. Die Hauptschuld an dem Schisma findet der Verf. in dem »verweltlichten, sich nach Frankreich zurücksehnenden und von dort aufgehetzten Cardinalcollegium«. Sehr eingehend werden die »grossen häretischen Bewegungen« skizzirt. Was Hus betrifft, so äussert sich P. (S. 126) über dessen Verhältnis zu Wiclef folgendermassen: »Auf den Mann, der hier an die Spitze der Bewegung trat, auf Johannes Hus, haben die Ideen des kühnen Engländers nicht blos mächtig eingewirkt, sondern sie haben ihn völlig beherrscht. Neuere Forschungen (insbesondere Loserths) haben den unwiderleglichsten Beweis geliefert, dass Hus, soweit seine Lehre in Betracht kommt, alles Wiclef verdankt, dessen Werke er oft mit überraschender Naivetät ausgeschrieben hat«. Und weiter heisst es (S. 127/8): »Ob Hus sich die Consequenzen solcher Lehrer vergegenwärtigt hat, oder auch in dieser Beziehung nur seinem Meister gefolgt ist, mag dahingestellt bleiben: das Eine aber wird auch der begeisterte Lobredner des czechischen Reformators nicht in Abrede stellen können, dass ein Einschreiten gegen derartige Lehren, welche die Anarchie in Staat und Kirche permanent machen müssen, von Seiten der staatlichen und kirchlichen Gewalten ein Act der Nothwehr gewesen ist. Die Consequenzen der Lehren, welche Hus verkündete, zeigten sich bald in der furchtbaren böhmischen Revolution, in welcher die Idee einer demokratischen Republik und einer auf communistischer Grundlage beruhenden Gesellschaftsordnung practisch wirksam wurde«.

Ueber den geringen Erfolg der Constanzer Synode schliesst sich der Verf. dem Urtheile G. Voigts an; er findet in dem Vorwiegen der particularen und in dem Widerstreite der nationalen und politischen Interessen den Grund des Scheiterns der Reformaufgabe.

Das zweite Buch (1417—1447) hat es mit den Päpsten Martin V. und Eugen IV. zu thun. Besonders willkommen erscheint die eingehende Würdigung des Charakters und des Pontificates Ottos Colonna, »temporum suorum felicitas«, wie ihn die Monument-Inschrift des Humanisten Antonio Loschi nannte. Allerdings kann auch P. nicht umhin, den Schlagschatten des Lichtbildes ganz bei Seite lassen. »Es ist ein unbedingtes Verdienst des mit einem ungewöhnlichen Herrschertalent, scharfem Verstand, politischer Klugheit und Entschlossenheit begabten colonensischen Papstes, dass er nach Zeiten grenzenloser Verwirrung mit fester Hand den Grund zur Restauration der geistlichen wie weltlichen Macht des Papstthums legte, dass er der ewigen Stadt den alten Glanz, dem Kirchenstaate seine Grösse, der Kirche ein goldenes Zeitalter des Friedens zurückgab, wenn man es auch mit dem Cardinal Aegidius von Viterbo beklagen muss, dass von jetzt an vielfach über dem Gewinn von Macht und Reichthum die Autorität der Tugend verloren gieng.«

Das Einheits- und Machtprincip war gefestigt, aber die Reformatio ecclesiae blieb im Schuldbuche der Zeiten stehn, und was P. über das Pon-

tificat Eugens IV. sagt, beweist doch nur, dass die Machtfrage den Streit zwischen dem Papate und den „Concilfanatikern“ entzündete, ebenso wie sie es war, welche Eugen IV. in den Vertrag vom 14. Juni 1443 mit dem schlauen Neapolitanerkönige Alfonso drängte. Wir brauchen dabei an dem Lobe des persönlichen Charakters Eugen IV. nicht zu mäkeln, aber der Nachweis, welchen universalen Erfolg die Bestrebungen dieses Papstes zu Gunsten der Verbesserung und Regenerirung der Orden und dann auch des Clerus hatten, dürfte sich schwer führen lassen. Die Hauptsache blieb das monarchische Princip der Kirche, und diesem Princip sollte auch die Kunst je nach ihrer Art dienen, wie dies naiv genug die Entwürfe Filaretes für die Broncethüren der Peterskirche darthun. Neben Christus, Maria und den Aposteln, neben Scenen aus der pontificalen Wirksamkeit Eugen IV. finden wir die Büsten römischer Kaiser, Mars und Roma, Zeus und Ganymed, Hero und Leander, ja auch Leda mit dem Schwane angebracht.

Das dritte Buch (S. 273—490) ist ganz von dem Pontificate Nicolaus V. (Parentucelli) 1447—1455 ausgefüllt, einer der bedeutendsten und edelsten Erscheinungen unter den Trägern der dreifachen Krone, des „Begründers des päpstlichen Mäcenats“, wie ihn der Verf. nennt. Für das Jubeljahr 1450 können wir uns allerdings nicht begeistern, denn das, was der Verf. einen „moralischen Gewinn“ nennt, muthet uns vielmehr als ein bedenkliches Vorzeichen jener pontificalen Massregeln an, welche die Opposition gegen Rom immer bedenklicher schärften. Die Katastrophe auf der Engelsbrücke war ein böses Omen, und was ein römischer Chronist über den Hauptgewinn der ewigen Stadt durch das Jubeljahr sagt, dass dabei vornehmlich die Geldwechsler, die Apotheker, die Maler des Schweisstuches Christi und die Wirthe profitirten, klingt wahrhaftig nicht sehr erbaulich. Und was den Erfolg der Mission Niclas von Cues in Deutschland anbelangt, so kam er wol der Ordnung der hierarchischen Rechtsverhältnisse und der Aussenseite des kirchlichen Lebens zu gute, aber den inneren Segen des Christenthums konnte der Mann nicht säen, der nur das „schneidige Schwert“ im evangelischen Gleichnis vor Augen hatte, und vom Concilmann zum Papalisten geworden war, schlecht und recht wie sein Zeitgenosse, der geistvolle Humanist und Epicuräer, Enea Silvio de Piccolomini, dessen Vorleben Pastor ziemlich unverblümt kennzeichnet.

Eines der besten Capitel, ebenso reich an Daten als verständnisvollen Ausführungen ist das V.: „Förderung der Renaissance auf künstlerischem und literarischem Gebiet; Restaurationen und Neubauten in Rom und im Kirchenstaate, Alberti, Fiesole, der Musenhof Nicolaus V., Gründung der vaticanischen Bibliothek.“ Und ebenso fesselnd ist die Episode „Die Verschwörung des Stefano Porcaro“ (1453) geschrieben. Die bezügliche Literatur konnte P. durch neue Mittheilungen aus den Staatsarchiven von Mailand, Florenz, Siena und Lucca und durch die Entdeckung des Geständnisses Porcaros in einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Trier ergänzen. Die gleiche Sorgfalt im Aufspüren des Materiales zeigt sich auch in den Schlussabschnitten, welche von der orientalischen Frage seit dem Falle Constantinopels handeln.

Das vierte und letzte Buch (S. 493—619) bringt die Geschichte des Pontificats Calixt III. (1455—1458) und darf eine gerundete Monographie desselben genannt werden. Der Schwerpunkt liegt in der Türken-

gefahr. Calixt' Verhältnis znm Humanismus kennzeichnet P. mit den Worten: „Der ruhige, trockene Rechtsgelehrte stand der Bewegung der Renaissance nicht direct feindlich, sondern nnr gleichgiltig gegenüber.“ Anch nimmt er ihn wider den Vorwurf, der sich vornehmlich auf die bedenkliche Antorität des Filelfo und Vespasiano de Bisticci stützt, Calixt habe die Schätze des Vaticans verschleudert, in Schutz. Das was über den Türkenkrieg gesagt wird, beruht auf den neuesten Forschnngen. Gewandt ist die Vertheidigung des Papstes und des Cardinals Piccolomini gegen die Angriffe der dentschen Opposition nnd ihrer — allerdings feilen — Feder, Martin Meyer, dargelegt; — gegen den leidigen nnd verhängnisvollen Nepotismns kann und will P. den Papst nicht vertheidigen. Die Erhebüng und der Stnrz der Borgias war eine unangenehme Lehre, die Calixt III. davon trug. Um mit einem Lichtbilde zu schliessen, hat der Verf. die Persönlichkeit des Cardinals Capranica in den Epilog gestellt.

Wir scheiden von dem Buche Pastors mit dem Eindruck einer wissenschaftlichen Leistung, die auch da, wo sie nicht überzeugt, fruchtbar anregt, und nirgends Beherrschnng des weitschichtigen Stoffes und Gestaltungskraft vermissen lässt. Krones.

Schnürer Fr., Falkenberg und die Falkenberge. Historisch-topographische Studie mit einem Excurs über das Pfarrverzeichnis des Lonsdorfer Codex (Sep.-Abdr. aus den „Bl. d. V. f. Landeskunde von N.-Oesterr.“, 1885), gr. 8°, 75 SS.

Eine archäologische Studie im 23. Bd. der „Ber. u. Mitth. d. Alterth.-V. zu Wien“ (1885), von welcher anch ein von Joh. Newald gezeichneter Separatabdruck erschien, hat Sch. veranlasst, der Geschichte der Falkenberger genauer nachzugehen und mit Znhilfenahme einzelner bisher ungedruckter Notizen aus dem Archiv des Grafen Breunner zu Grafenegg und dem Pfarrgedenkbuche zu Strass die Ansichten Newalds, dessen ganze Titulatur S. 3 nnter dem Strich angegeben ist, zn corrigiren.

In erster Linie wird die Lage der alten Bnrg Falkenberg bei Strass im V. n. d. M. genan zn bestimmen gesncht, zu welchem Zwecke der Verf. von älteren Kartenwerken auch Ortelius und Mercator heranzieht, da Newald ans der Karte des W. Lazius fälschlich Wynklberg als Falkenberg abgelesen hat. Weiter tritt Sch. der Ansicht Newalds entgegen, dass das Pfarrverzeichnis im sog. Lonsdorfer Codex erst 1419 bei Gelegenheit einer Diöcesansynode zu Passan angelegt worden sei und sagt, das in Mon. boic. 2, XXVIII abgedruckte Verzeichnis habe mit einer Synode von 1418 zn Salzburg (1419 Passau ist überhaupt irrig!) nichts zn thun, sei viel früher schon begonnen, vielleicht bereits vom Passauer Bischofe Otto v. Lonsdorf (1254—65) angeregt, wenigstens vor 1350 abgefasst, dann fortgesetzt und c. 1420 einfach abgeschrieben nnd in Hinsicht auf die Collatoren nachcorrigirt worden (S. 20), eine Ansicht, der schon M. A. Becker in seiner „Topographie“ Raum gegeben hat. Im 2. Theile der Abhandlnng geht der Verf. auf die spärlichen historischen Ueberlieferungen der Geschichte der Falkenberger über und befleissigt sich einer klareren Darstellnng, als er

sie im 1. Theile geboten hat. Die Falkenberger stammten wahrscheinlich aus der Oberpfalz, wo sich die gleichen Ortsnamen vorfinden, wie in dem in Rede stehenden Bezirke Niederösterreichs, in dem sie sich im 12. Jahrh. niederliessen; um 1144 wird uns ein Rapoto von Falkenberg genannt, nach einem halben Jahrhundert begegnen wir wieder einem Walchun von Valchenberch am Hofe der Babenberger zu Wien. Von nun an treten die Falkenberger häufiger und in Verbindung mit den mächtigen Geschlechtern der Kuenringer und Sunnberger auf; 1251 stehen sie mit den Kuenringern auf Seite Ottokars II., Rapoto IV. aber wird Schenk von Oesterreich und kämpft im Heere Rudolfs bei Dürnkrut, wie die Reimchronik erzählt; seine Tochter heirathet Ulrich den Capeller (Stammtafel S. 75). Ein späterer Falkenberger kämpfte mit Albrecht I. gegen Iwan von Güns, aber bald setzten sich Hadmar und Rapoto V. in Gegensatz zum Landesherrn, bei dem sich besonders das Kloster Zwettl beklagte. Die Falkenberger nahmen, wie es zwar nicht belegt, aber bei den verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Kuenringern erklärlich ist, an dem Aufstande derselben gegen Albrecht theil, worauf dieser durch seinen jugendlichen Sohn Rudolf Falkenberg belagern und März 1300 brechen liess (S. 51). Nachdem das Geschlecht noch einmal einen Aufstand gegen Friedrich den Schönen angezettelt hatte, trat es wieder in den Hintergrund und starb ca. 1355 mit Rapoto VII. aus. Die Capeller und Wallseer traten das Erbe an und 1367 finden wir die ersteren als die Inhaber der meisten Falkenberg'schen Güter, mit denen sie auch von Albrecht III. belehnt wurden. Ihnen folgten dann die Eytzinger und Werdenberg und in neuerer Zeit die Breunner-Enkevoirth.

Linz. S. M. Prem.

A Gyulafehérvári káptalani levéltárnak czimjegyzéke. Készitette Beke Antal. (Register des Karlsburger Capitelarchives. Von Anton Beke.) Budapest 1884. 72 S., 8°.

In den Mittheilungen IV, 101 ist zugleich mit Anzeige der Schrift: Die Vereinigung des Capitelarchives von Karlsburg und des Conventarchives von Kolosmonostor mit dem Landesarchiv in Ofen-Pest (Hermannstadt 1882) der Thatsache Erwähnung geschehen, dass der die Ueberführung der genannten Archive nach Budapest anordnende Gesetzentwurf vom ungarischen Abgeordnetenhaus angenommen worden sei. Entsprechend diesem Gesetz (Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1882) hat am 20. October 1882 die Uebergabe der nach Budapest bestimmten Archivalien an einen Regierungsbeamten und dann der Transport stattgefunden. Der Capitelarchivar Domherr Anton Beke berichtet in obiger Schrift eingehend über die abgegebenen Archivalien, verzeichnet sowol fehlende Nummern als auch alle jene, die als das Karlsburger Capitel besonders berührend in Karlsburg weiterhin verblieben sind. Wenn schon Kemenys Notitia historico-diplomatica archivi et literalium capituli Albensis Transsilvaniae (2 Bde., Hermannstadt 1836) die Reichhaltigkeit dieses Archives bekannt gemacht hatte, so geschieht dies noch mehr durch Bekes Schrift. Wer diese durchliest, wird, insbesondere wenn er die ältern Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse Siebenbürgens

kennt, nur tief bedauern, dass diese in erster Reihe Siebenbürgen angehenden Archivalien aus diesem Lande hinweggeschafft worden sind. Das ungarische Landesarchiv hat dadurch folgenden Zuwachs erfahren: eine Reihe von Bänden libri regii (Bücher mit siebenbürger Fürsten-Urkunden) aus den Jahren 1580—1689; Protocolle des Karlsburger Capitels aus dem Zeitraum 1526—1836; siebenbürgische Landtagsacten aus den Jahren 1505 bis 1699 geschrieben, 1791—1865 gedruckt; Urkunden nach Comitaten und Stühlen in Laden eingestellt und geordnet, mit lateinischen Regesten und Copien versehen, beiläufig 8800 Nummern; mehrere Bände Indices; etwa 6000 Urkunden, welche in neuerer Zeit in Fascikel eingetheilt worden sind, und mehr als 1300 Urkunden-Fragmente; Rechnungen siebenbürgischer Salzbergwerke aus den Jahren 1640—1690; Rechnungen über die Staatseinkünfte aus den Jahren 1603—1699, 7 Bände; Rechnungsbücher von siebenbürgischen Comitaten und Stühlen; die Correspondenzbücher der Kanzlei des Capitels aus den Jahren 1727 bis 1882; die Urbarial-Conscriptionen von 1819—20 der Gemeinden der Comitate Unteralba, Hunyad, Kokelburg, Torda, Zarand und des Szeklerstuhles Aranyos; endlich zahlreiche Adelsbriefe (armales).

In Karlsburg sind verblieben die sogenannte Cista capituli Albensis und aus den nach Budapest abgegebenen Archivabtheilungen etwas über 300 Urkunden, welche als speciell das Karlsburger Capitel betreffend bezeichnet worden sind. Auch dies in Karlsburg gebliebene Material ist wie vordem das ganze Archiv durch die Liberalität des gegenwärtigen Oberhauptes der katholischen Kirche Siebenbürgens, Bischofs Lönhart, der wissenschaftlichen Benützung zugänglich. A.

Quellen zur Geschichte der Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Herausgegeben auf Kosten der Stadt Kronstadt von dem mit der Herausgabe betrauten Ausschuss. Erster Band. Kronstadt 1886. XI u. 769 S., 8°. (Mit 3 Tafeln Wasserzeichen und Schriftproben.) — Auch u. d. T.: **Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt.** Erster Band: Rechnungen aus 1503—1526. Kronstadt. In Commission bei H. Zeidner.

Dem Vereine für siebenbürgische Landeskunde, welcher mit Veröffentlichung älterer Rechnungsbücher hier zu Lande vorangegangen ist (siehe die Anzeige des ersten, 1880 erschienenen Bandes in Mittheil. II. 650 ff.) sind bald Andere gefolgt. Im vorigen Jahre hat die ungarische Akademie durch Ladislaus Fejérpataky verschiedene Rechnungsbücher der Städte Schemnitz, Pressburg, Neusohl, Tirnau, Oedenburg, Bartfeld und Kremnitz aus den Jahren 1364—1455 herausgeben lassen[1]) und jetzt ist der 1. Band von Rechnungen aus dem Archiv der Stadt Kronstadt erschienen. Es ist ein die Vertretung dieser Stadt ehrendes Zeugniss, welches sich dieselbe ausstellt durch Unterstützung wissenschaftlicher Bestrebungen in ihren Mauern

[1]) Magyarországi városok régi számadáskönyvei (Alte Rechnungsbücher ungarischer Städte), Budapest 1885. Alle Texte der darin publicirten Rechnungsbücher sind in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst.

zu einer Zeit, in welcher sie ebenso wie andere Gemeinwesen in Siebenbürgen einen schweren Kampf führt um das nackte Dasein. Dank der vor etlichen Jahren gegebenen Anregung des Senators Dr. Eugen von Trauschenfels, welcher ganz richtig als unerlässliche Vorbedingung der Abfassung einer Geschichte Kronstadts die Sammlung und Drucklegung der wichtigsten Quellen aus verschiedenen Archiven bezeichnet hatte und der materiellen Unterstützung seitens der Stadt Kronstadt ist denn im vorliegenden Bande der Anfang gemacht worden mit der Erschliessung einer reichen Fundgrube zur Geschichte Kronstadts nicht allein, sondern auch ganz Siebenbürgens und der Nachbarländer.

An den Arbeiten für diesen Band haben sich aus der durch die Stadtvertretung aufgestellten Editionscommission betheiligt die Gymnasiallehrer Franz Herfurth, Andreas Tontsch und Michael Türk, Stadtprediger Karl Nussbächer und der Vorstand des Kronstädter Stadtarchives, Archivar Friedrich Stenner. Welchen Antheil jeder einzelne Mitarbeiter an der Ausgabe hat, ist in der Inhaltsübersicht gesagt. Ausserdem erfahren wir aus dem Vorwort, dass Gymnasiallehrer Herfurth bezüglich Rechtschreibung und Anordnung des Stoffes die Redaction der Ausgabe geführt hat; von demselben ist „im Namen des herausgebenden Ausschusses“ das Vorwort unterzeichnet worden.

Das Vorwort gibt willkommenen Aufschluss über die Entstehung der Ausgabe, enthält aber sonst nichts von all' Dem, was hinein gehören würde. Betreffs der bei der Arbeit befolgten Editionsgrundsätze verweist dasselbe einfach auf Band I. der „Quellen zur Geschichte Siebenbürgens“ und erklärt, der herausgebende Ausschuss habe sich „im Wesentlichen“ von denselben Grundsätzen leiten lassen, welche für die genannte Publication des Landeskundevereines massgebend gewesen seien. Dieser Punkt ist damit etwas bündig abgethan, aber das wäre noch hinzunehmen, wenn der Kronstädter Ausschuss sich „im Wesentlichen“ wirklich an jene Grundsätze gehalten hätte; dass dies nicht der Fall ist, wird jedem Kenner beider Editionen nur zu klar werden. Vor allen Dingen musste das Vorwort als Einleitung einer Ausgabe bisher noch gar nicht benützter Geschichtsquellen, welche erst vor wenigen Jahren durch den thätigen Archivar Stenner aus dunklem Verliess ans Tageslicht gezogen worden sind, bedeutend mehr bringen. Wir vermissen nämlich darin Mittheilungen über das einschlägige Quellenmaterial, ferner über die Einrichtung der verschiedenen Arten von Rechnungen, über die Person des Rechnungsführers, womöglich auch des Schreibers, über die Rechnungslegung, mit einem Wort über den amtlichen Charakter der Rechnungen. Das Wichtigste über Kronstadts und des Burzenlandes Stellung im Verfassungsleben der Gesammtheit der Siebenbürger Deutschen hätte im Vorwort ebenfalls seinen Platz finden sollen. Nicht einmal jedem Einheimischen wird geläufig sein, welche Einnahmen und Ausgaben in den Schaffner- oder Törzburger Castellans-Rechnungen verbucht sind, und für den auswärtigen Benützer wird auch der Ausdruck Stadthannenrechnung kein guter Bekannter sein.

Die von den Herausgebern gebotene Inhaltsübersicht ist ein chronologischer Wegweiser, aber keineswegs eine wirkliche Uebersicht des Inhalts, wie sie hätte sein sollen, nämlich eine Uebersicht über alle in diesem Bande zum Abdruck gelangten Stücke. So erfährt man in der That nur

mühsam, welche Archivalien veröffentlicht worden sind. Sie sind sogar im Text nicht alle durch Nnmmern hervorgehoben worden. Um den Inhalt des Bandes zn erfahren, ist man genöthigt, denselhen Blatt für Blatt durchzusehen. Nur zwei Stücke, auf S. 1—81 und S. 82—177, sind ohne Unterbrechnng durch Einfügnng von Theilen anderer Rechnungshücher gedruckt, denn von S. 177 weiter hielten es die Herausgeber angezeigt, den Stoff aus den verschiedenen Rechuungshüchern zusammen zu tragen und in chrouologischer Folge zu drucken unter den Titeln: Städtische Einnahmen, Städtische Ausgahen, Aus dem registrum debitorum civitatis, Kronstädter Zwanzigstrechnung, Schaffnerrechnung, Stadthannenrechnung, Törzburger Castellansrechnung. Angesichts solcher Zerlegung der Archivalien wäre eine genane Inhaltsühersicht in oben angedeutetem Sinn um so nothwendiger gewesen.

Der Text der Rechnungen hat eine ähnliche Behandlung erfahren, wie in neneren dentschen Urkundenbüchern, aber einerseits zeigt sich dabei, dass sich die Herausgeher als Neulinge auf ein ihnen wenig hekanntes Gehiet begeben hahen, andrerseits ist vom Redacteur nicht genug Sorgfalt aufgewendet worden auf die Ausgleichung mannigfacher Abweichungen in der Behandlung der Texte. So darf das in dem 2. Bande nicht weitergehen. Als leitender Grundsatz steht: nur Eigennamen nnd von solchen ahgeleitete Eigenschaftswörter werden mit grossen Anfangshuchstaben gedrnckt. Da ist nnn, von vereinzelten Fällen nicht zn reden, S. 174 ff., 181 ff., 388 ff. in hunter Folge bald corporis Christi, bald Corporis Christi gedruckt; S. 183 sind mehr als ein Dutzend, S. 187 7 Wörter (statt richtig mit kleinen) mit grossen Anfangsbuchstaben gedruckt; S. 244 steht mehrmals Bnssenn (hüchsen), S. 401 ebenso oft bussen. — In den Kronstädter wie auch in den Hermannstädter Rechnnngshüchern hegegnet man nicht selten eingelegten oder eingehundenen Zetteln, auf welche Zusätze geschrieben sind. Die Einschaltung dieser in den Text geschieht nun im vorliegenden Bande in ganz verschiedener Weise, was seitens der Redaction hätte vermieden werden sollen; hald werden Zettelnotizen oben in den Text gesetzt und in einer Anmerkung nnten dies vermerkt, bald kommt alles auf den Zettel Geschriebene in eine Anmerkung, oder es wird der Inhalt des Zettels in den Text aufgenommen und in der sogenannten Inhaltsühersicht (S. VI) unter hesonderem Titel darauf anfmerksam gemacht. Vgl. SS. 37, 38, 194, 224, 592. — S. 389 ist zweimal, dann S. 391 Lauioni gelesen statt Lanioni. — Anf S. 695—769 stehen ein alphabetisches Verzeichniss der Orts- und Personen-Namen, ausgearbeitet durch Archivar Stenner, Lateinisches Glossar von Gymnasiallehrer Julius Gross und Deutsches Glossar von Gymnasialdirector Johann Wolff in Mühlbach. — Ueber Druck und Papier würde Johannes Honterus bedenklich das Haupt schütteln.

Bei allen Mängeln dieses 1. Bandes, welchem hoffentlich Besseres folgen wird, ist sein Inhalt so heschaffen, dass er eine ganz hedeutende Erweiterung unserer Kenntniss siebenbürgischer Zustände zu Beginn des 16. Jahrh. hegründet. Der Band enthält: die Kronstädter Zwanzigstrechnnng aus dem Jahre 1503, die Törzhnrger Castellansrechnung aus d. JJ. 1504—1513, das Registrum debitorum civitatis a. d. JJ. 1503—1526 (dasselbe reicht bis 1537), den Liber proventuum civitatis a. d. JJ. 1506 – 1526 (reicht

bis 1581), die Kronstädter Zwanzigstrechnung a. d. JJ. 1515—1517, die Schaffnerrechnung a. d. JJ. 1520—1524, die Stadthannenrechnung a. d. JJ. 1520—1523, die Törzburger Castellansrechnung a. d. JJ. 1522—1526 (geht bis 1537) und die Schaffnerrechnung a. d. JJ. 1525—1526 (der betreffende Band reicht bis 1532). In den Zwanzigstrechnungen ist der von eingeführten Waaren erhobene Grenzzoll verzeichnet, welchen damals die Städte Hermannstadt und Kronstadt in Pacht hatten. Fische, Gewürze, Eisenwaaren, verschiedene feine Stoffe und allerlei Sorten Tuch, darunter aus Bresslau, Görlitz, Köln, Mecheln, Nürnberg, Verona wurden über die Walachei nach Siebenbürgen eingeführt. Der Castellan des südwestlich von Kronstadt gelegenen Grenzschlosses Törzburg verrechnet in seinen Büchern als Einnahmen den von den Landgemeinden eingehenden Zins und als Ausgaben die Kosten für Erhaltung des Schlosses, ferner Auslagen für städtische Beamte, welche Törzburg passirten, und für die auf Törzburg bediensteten Leute, deren es ausser dem Castellan z. B. im Jahre 1507 noch 12 gab, darunter 2 Vicecastellane. Die Schaffner (procuratores) haben ihre Einnahmen, welche besonders in Baargeld aus der Stadtcasse, aber auch aus dem für Verkauf von städtischen Materialien, Blei, Salpeter u. a. erzielten Erlös bestehen, zu verwenden auf Erhaltung der Festungswerke, Badstuben, Mühlen, Strassen, Brücken, Brunnen und Wasserrinnsale. Der Stadthann (villicus) nahm Beiträge der Stadt und der Landgemeinden ein und hatte aus denselben zu bestreiten die Ausgaben für Reisen der Beamten, Diener mit Briefen, Unterhalt fremder Gäste, Erhaltung des Rathhauses (praetorium), aber auch — da berühren sich Stadthannen- und Schaffnerrechnung — für verschiedene andere locale Bedürfnisse. Eine ganz bedeutende Summe Geldes ging jährlich auf für den Unterhalt Fremder, welche vom gastlichen Kronstadt bewirthet und unterstützt oder auch, wie 1520 die vor dem Feind in die Stadt flüchtenden Szekler Adligen, als Schützlinge aufgenommen wurden. Ueber sehr regen Verkehr zwischen Siebenbürgen und den unteren Donauländern finden sich in den Kronstädter Rechnungen zahlreiche Belege. Auch die siebenbürgisch-deutsche Dialectforschung wird aus dem besprochenen Bande brauchbaren Stoff gewinnen. A.

J a h r b u c h f ü r s c h w e i z e r i s c h e G e s c h i c h t e, hg. von der allgem. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. XI. Zürich, Höhr 1886, gr. 8⁰, XXVIII, 332 S.

Von den vier in diesem Bande vereinigten Abhandlungen ist weitaus die wichtigste die von S. V ö g e l i n: W e r h a t z u e r s t d i e r ö m i s c h e n I n s c h r i f t e n i n d e r S c h w e i z g e s a m m e l t u n d e r k l ä r t? Zweck der Arbeit ist die von Mommsen in seinen Inscript. Conf. Helv. Lat. aufgestellte Behauptung, dass das Verdienst, die römischen Inschriften der Schweiz gesammelt zu haben, welches bis auf ihn allgemein Tschudi beigemessen wurde, nicht diesem, sondern Stumpf gebühre, als unrichtig nachzuweisen. Und in der That ist dieser Nachweis überzeugend erbracht. V. zeigt nämlich, dass Mommsen das richtige Verhältnis der für die Entscheidung dieser Frage massgebenden Handschriften verkannt hat. Durch eine genaue Untersuchung derselben, besonders des von Mommsen wenig beachteten Cod. 1083 der St. Galler Stiftsbibliothek kommt V. zu dem

Resultat, dass Stumpf die Tschudi'sche Inschriftensammlung (52 Nummern), deren successives Wachsthum sich constatiren lässt, einfach abgeschrieben hat (frühestens 1542) und dass folglich gegenüber der Darstellung Mommsens der thatsächliche Hergang gerade der umgekehrte gewesen ist. Eine Besprechung der einzelnen Inschriften mit jedesmaliger Berücksichtigung der Stumpfischen und Tschudischen Auflösungen bestätigt dieses Resultat in erwünschtester Weise. Es zeigt sich dabei ferner, dass Tschudi ein überaus scharfsinniger und mit einer relativ ganz ausserordentlichen Kenntniss des Alterthums ausgerüsteter Epigraphiker gewesen ist, während Stumpf von diesem edlen Zweig der Historiographie so gut wie nichts verstand und Tschudis Auflösungen blindlings, hie und da in verrätherisch ungeschickter Form angenommen hat. Dass Tschudi bei einzelnen Stücken fehlgegriffen und mitunter auch willkürlich verfahren ist, soll damit nicht geleugnet werden. Im Ganzen aber ist der Altmeister der Schweizer Geschichtschreibung durch V.'s Untersuchung doch von einem gewichtigen Vorwurf, der um so gewichtiger war, als er von einem so bedeutenden Forscher wie Mommsen ausgieng, befreit worden. Und hierin liegt der Schwerpunkt der Arbeit V.'s. Das unbegrenzte Vertrauen, das man noch vor einem halben Jahrhundert in chronicalische Mittheilungen zu setzen gewöhnt war, hat seitdem so vollständig in das Gegentheil umgeschlagen, dass man es nur mit Genugthuung begrüssen kann, wenn alte Gewährsmänner, über die man in unserer Zeit mitleidig hinwegsieht, wieder zu Ehren kommen. Hoffentlich gelangt der Verf. im Verfolg seiner „kritischen Würdigung der wissenschaftlichen Thätigkeit Tschudis“ zu gleich günstigen Resultaten. — Dem Aufsatze V.'s folgt eine ermüdend breite Abhandlung Th. v. Liebenaus: Die Luzernerischen Cistercienser und die Nuntiatur. Die Sache ist kurz die: Edmund Schnyder, von 1640—1677 Abt des Cistercienserklosters St. Urban, gerieth mit dem päpstlichen Nuntius wegen des Visitationsrechtes und der Bestellung von Beichtigern für die Nonnenklöster Eschenbach und Rathausen, die einerseits seiner Jurisdiction unterstanden, während andererseits auch den Jesuiten durch Clemens VIII. im Jahre 1601 das Visitationsrecht eingeräumt worden war, in einen langdauernden und erbitterten Streit (1642—1655), in welchen allmählig der Rath von Luzern, der Ordensgeneral der Cistercienser und sogar der König von Frankreich als Protector des Ordens hineingezogen wurden. Eine Zeitlang schien es, als ob die Jesuiten ihren Gegnern, die von Ludwig XIV. und dem Rathe von Luzern lebhaft unterstützt wurden, weichen müssten. Allein die Drohung Innocenz X., die Schweizergarden aufzuheben, machte den Rath fügsam; Abt Edmund musste der wiederholten Citation nach Rom schliesslich doch Folge leisten, die beiden Frauenklöster blieben in den Händen der Jesuiten, die mit dem Nuntius auf lange Zeit ihren Posten in der Schweiz behaupteten, und die ganze Geschichte verlief solchergestalt in den Sand. Als Beitrag zur Charakteristik der päpstlichen Herrschaft und noch mehr der Thätigkeit der Jesuiten, die, auch in der Darstellung, nirgends hervortreten und deren unheimliche Wirksamkeit man doch auf Schritt und Tritt fühlt, wird der Aufsatz nicht unwillkommen sein. — Den Schluss des Bandes bildet eine mit Wärme aber etwas ungelenk (vgl. z. B. S. 269. 274) geschriebene Darstellung des Mülhauser Krieges von 1467—1468 von H. Witte, die unsere Kenntnis der Beziehungen zwischen

den Eidgenossen, dem Sundgauer Adel und Herzog Sigismund in dankenswerther Weise bereichert. Eingeleitet wird das Buch durch eine Abhandlung von G. Amiet, der auf Grund weitreichender archivalischer Forschungen Abkunft und Jugendjahre Hans Waldmanns, des unglücklichen Siegers bei Murten, bespricht. Er corrigirt vor allem die bislang geltende Ansicht, als ob Waldmann sich aus drückender Armuth emporgearbeitet hätte. Von dem hochfahrenden und abenteuerlustigen jungen Manne entwirft er kein sehr anziehendes Bild.

Basel. R. Thommen.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich-Ungarn, hg. von O. Benndorf und O. Hirschfeld. Jahrg. 8. Wien 1884: Točilescu, Neue Inschriften aus der Dobrudscha und Rumänien. — Studniczka, Mithraeen und andere Denkmäler aus Dacien. (Forts.) — Téglás und König, Neue Inschriften aus Dacien. — Hauser, Ausgrabungen aus Carnuntum. — Studniczka, Bildwerke aus Carnuntum. — Hirschfeld, Inschriftliche Funde in Carnuntum. — Epigraphische Mittheilungen: Inschriften aus Serbien, Nicolitzel, Dalmatien und der Herzegovina, Aguntum, Stein bei Laibach, Reinegg, Brigetio, Mödling; Römische Grabstätte in Steiermark; Grabfund in Wien. — Domaszewski, Briefe der Attaliden an den Priester von Pessinus. — Kubitschek, Die Glaubwürdigkeit des Cyriacus von Ancona. — Frankfurter, Epigraphischer Bericht aus Oesterreich. — Mordtmann, Griechische Inschriften aus dem Hauran; Inschriften aus Kleinasien; Zur Epigraphik von Thracien. — Rollet und Benndorf, Scherbe aus Carnuntum. — Hoernes, Römisches Denkmal in Cilli. — Wünsch, Inschriften aus Armenien. — Domaszewski, Inschriften aus Bosnien. — Frankfurter, Bericht über eine Reise in Kärnten. — Hirschfeld, Inschriften in Pola. — Mommsen, Zu den Inschriften aus der Dobrudscha. — Frankfurter, Berichtigungen und Nachträge zu dem epigraphischen Bericht. — Jahrg. 9. Wien 1885, Heft 1: Hirschfeld und Schneider, Bericht über eine Reise in Dalmatien. — Petersen, Die Irisschale des Brygos. — Schuchhardt, Die römischen Grenzwälle in der Dobrugea. — Domaszewski, Inschriften aus Kleinasien. — Szanto, Zur Sammlung Millosicz. — Frankfurter, Epigraphischer Bericht aus Oesterreich.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte nnd Statistik. Hauptredacteur P. Maurus Kinter, Würzburg und Wien, 1883, IV. Jahrg. I. Bd.: Braunmüller, Propst, Decan und Prior in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. — Dungl, Die österr. Benedictiner-Congregation. — Gsell, Beitrag zur Lebensgeschichte des Anton Wolffradt; Das Stift Heiligenkreuz und seine Besitzungen 1683. — Lindner, Die Schriftsteller O. S. B. im heutigen Königreich Würtemberg. — Salzer, Ueber die Entwicklung der christlich-römischen Hymnenpoesie. — Schmid, Beiträge zur Geschichte des ehemaligen Benedictiner-Stiftes Mondsee. —

Schmidt, Die Vorrede zur Regel des hl. Benedict. — Schramm, Regesten zur Geschichte der Benedictiner-Abtei Břevnov-Braunau. — Söder, Die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden. — Tomanik, Aus dem Sonettenkranze: „S. Benedict und sein Orden." — Jost, Zur Geschichte des Cäcilienklosters in Köln. — Kienast, Im Atelier Glibers. — Mittermüller, Ergänzungen zur Biographie und literarischen Thätigkeit des Abtes Rupert Kornmann von Prüfening. — Nekrologe. — Kurze Ordens-Rundschau. — — Roth, Seelbuch des ehemaligen Ben.-Nonnenklosters Schönau; Zur Geschichte des Klosters Bleidenstett. — Stampfer, Besitzungen der bairischen und schwäbischen Benedictiner-Stifte in Tyrol. — Hauthaler, Literaturbericht. — Reiners, Die werthvollen Ms. der ehem. Ben.-Abtei zu Echternach in der National-Bibliothek zu Paris. — Literarische Referate und Notizen. — Correspondenzen. 2. Bd., D. A., Die hemina und libra der Ben.-Regel. — Dungel, Die österr. Benedictiner-Congregation. — Gsell, Das Stift Heiligenkreuz und seine Besitzungen im Jahre 1683. — Lindner, Die Schriftsteller O. S. B. im heutigen Königreiche Württemberg. — Ofner, Pflege der Medicin im Benedictiner-Orden. — Salzer, Ueber die Entwicklung der christlich-römischen Hymnenpoesie. — Scarella, Notae chronologicae de Ben. mon. S. Maria de Pragha; Adumbrationes biographicae monachorum de Phragha. — Schmidt, Beiträge zur Geschichte des ehem. Benedictiner-Stiftes Mondsee. — Schmid, Das IV. Capitel der Regel des hl. Benedict. — Schmieder, Zur Geschichte der Durchführung der Benedictina. — Söder, Die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden. — Tomanik, Aus dem Sonettenkranze: „S. Benedict und sein Orden." — Ulbrich, Das bildende Moment des Gymnasial-Unterrichtes in den altclassischen Sprachen. — Braunmüller, Reihe der Aebte von St. Emmeram; Wichrammi mon. opusculum de computo. — Brunner, Correspondenzen und Actenstücke Bischof Nausea von Wien betreffend. — Catalogus mon. Locociagensium. — Decretum etc. quo festum S Benedicti etc. pro an. eccl. ad ritum dupl. maj. evehitur. — Diel, Excidium horribile Abbatiae Sti. Maximini prope Treviros. — Falk, Zum rotulus eccl. S. Stephani Moguntiae. — Goldmann, Zwei unedirte Briefe des Trithemius. — Jost, Geschichte des Cäcilienklosters in Köln (Schluss). — Kinnast, Veränderungen im Personalstande. — Kotzurek, In mortem Reverendiss. Dom. Guntheri Kaliwoda. — Mayer, Cardinal Bernhard Gustav von Baden. — Mittermüller, Der Güntherianismus durch einen alten Benedictiner der Salzburger Universität bekämpft; Ein Ordensfall-Pastoralfall. — Naeff, P. T. Polding, erster Erzbischof von Sydney. — Nekrologe. — Rössler, Das Türkenjahr 1683 und das Stift Zwettl. — Roth, Conrad von Rodenberg, Abt zu Johannisberg. — Schmieder, Woher war der Reformabt Theodorich von Kremsmünster. — Scriptores hodierni congregationis Hallicae. — Goldmann, Zur Literaturgeschichte der Benedictiner-Congregation von St. Maur. — Hauthaler, Literatur-Verzeichniss 15 und 16. — Literarische Referate und Notizen. — Correspondenzen. — V. Jahrg. Würzburg und Wien 1884, 1. Bd.: A. D., Die hemina und libra der Ben.-Regel (Schluss). — Söder, Die erste Kirchenversammlung auf deutschem Boden (Schluss). — Bauer, Dichotomie oder Trichotomie. — Grashof, Das Benedictinerstift Gandersheim und Hrotsuitha. — Kienle, Ueber ambrosianische Liturgie und ambrosianischen Gesang. — Lindner, Die Schriftsteller O. S. B. im heutigen

Würtemberg. — Mittermüller, Die Benedictiner-Universität Salzburg und der heil. Thomas von Aquin. — Ringholz, Der heil. Odilo von Cluny. — Schmid, Ueber den Ursprung zweier Citate in der Regel des hl. Benedict. — Schmidt, Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Engelszell. — Tomanik, Aus dem Sonettenkranze: „S. Benedict und seine Orden.“ — Wichner, Eine Admonter Todtenrotel des 15. Jahrh. — Benedictiner- und Cistercienser-Gymnasien Ungarns. — Brunner, Correspondenzen des Königs etc. Ferdinands I. — Diel, Excidium vere horribile Abbatiae S Maximini. — Fischer, Ein Fragment aus dem „jüngeren Titurel.“ — H. Dr. E., Die goldene Jubelfeier des Erzabtes Wimmer. — Heigl, Ave Maria — Salve Bernarde! — Heindl, Einige Blüthen etc. der Reformation. — Held, Eine Neugründung in Oregon. — Kinnast, Personal-Nachrichten. — Maier, Denkwürdigkeiten aus der Ordensgeschichte. — Panhölzl, Bemerkungen zur Bulle Innocenz VIII. — Plaine, Series chronologica Script. O. S. B. Hispanorum. — Kloster Seckau. — Tobner, Liter. Findling. — Vaughan, Erzbischof von Sydney. — Wichner, Der Benedictiner- und Cistercienser-Orden auf der culturhistorischen Ausstellung in Graz. — Kleinere Mittheilungen. — Necrologe. — Hauthaler, Literatur-Verzeichniss 17 u. 18. — Literarische Referate und Notizen. — Correspondenzen. 2. Bd.: Grashof, Das Bened.-Stift Gandersheim und Hrotsuitha. — Jungwirth, Ueber die Bedeutung des Unterrichts in den classischen Sprachen. — Kienle, Ueber ambrosianische Liturgie und ambr. Gesang. — Mittermüller, Die Benedictiner-Universität Salzburg und der hl. Thomas von Aquin. — Ringholz, Der hl. Odilo von Cluny. — Schmidt, Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Engelszell. — Schmieder, Zur Geschichte der Durchführung der Benedictina in Deutschland. — Söder, Zum Buche Daniel. — Tomanik, Aus dem Sonettenkranze: „St. Benedict und sein Orden.“ — Weber, An den hl. Beda. — Wichner, Eine Admonter Todtenrotel des 15. Jahrh. — Wolff, Psalmodi, Lesung und Gebet. — Braig, Welchen Werth hat für uns das Studium der neueren Philosophie? Braunmüller, Ein hochbetagter Abt. — Brunner, Correspondenzen des Königs etc. Ferdinand I. — Cuissard, De reliquiis insignibus S. B. Benedicti. — Ein neues Decret das Brev. mon. betreffend. — Diel, Excidium vere horr. Abb. S. Maximini. — Dolan, Catalogus Congr. Anglo-Benedictinae; Necrologium et Status reg. in Anglia. — Mittermüller, Zum Ordens-Pastoralfall. — Plaine, Series chronologica Script. O. S. B. Hispanorum. — Söder, Don Gabriel Garcia Moreno. — Tiefenthal, Corona Benedictina saeculi 19. — Zirwich, Kunstbildhauer Piger in Salzburg. — Hauthaler, Literatur-Verzeichnis XIX. und XX. — Literarische Referate. — Nachträge zu Lindner, Die Schriftsteller etc. im heutigen Königreiche Bayern. — Literarische Notizen und Correspondenzen.

Zur Abwehr.

Die Bemerkungen, welche P. H. Denifle im Archiv f. Literatur- u. Kirchengeschichte des Mittelalters II. 1 gegen meine über die päpstlichen Register des 13. Jahrh. handelnden Römischen Studien I. machte, veranlassen mich, den Lesern unserer Mittheilungen folgende Erklärung abzugeben, welche einerseits die von H. D. gegebenen Berichtigungen präcisiren, andererseits aber auch die Art seines Angriffes charakterisiren soll.

Als das Hauptresultat meiner Untersuchungen glaube ich ansehen zu können, dass die die einzelnen Jahrgänge der Register fortlaufend enthaltende Serie, von der ich eine Reihe anderer unter besondern Umständen angelegter und daher auch gesondert zu betrachtender Bände ausschied, nicht eigentliche Kanzleibücher im engsten Sinne des Wortes, sondern planmässig durch Lohnschreiber angefertigte Handschriften enthalte. Eine Bekräftigung dieser durch Prüfung der äusseren und inneren Anlage der Bände selbst gewonnenen Ansicht fand ich darin, dass wir in einzelnen Bänden die Namen ihrer Schreiber und Vermerke über das von ihnen bearbeitete Pensum vorfinden Dagegen bringt nun H. D. (pag. 37 ff.) unwiderlegliche Beweise, dass diese Schreibervermerke sich auf Copien, welche unter Urban V. von unsern Bänden angefertigt wurden, beziehen, und so stehe ich nicht an, zu erklären, dass der betreffende Abschnitt meiner Abhandlung (p. 215 ff.) auf unhaltbare Grundlage gestellt ist.

Ich habe eben die bisher allgemein geltende Ansicht über diese Vermerke, welche auch noch gleichzeitig und nach mir von mehreren Forschern ausgesprochen worden ist, acceptirt, und auf eine paläographische Prüfung ihrer Schriftzüge verzichtet, und zwar angesichts der grossen Schwierigkeit, welche die zeitliche Fixirung kurzer, zum Theil in Cursive geschriebener Randnoten an sich bereitet, und angesichts der Unsicherheit, welcher die Beurtheilung von Schriftdenkmalen aus curialen Schreiberkreisen noch immer unterliegt. Ich war auch nicht in der Lage, die sich mit manchen Unterbrechungen über das ganze Jahrhundert erstreckenden Noten untereinander in paläographischer Hinsicht zu vergleichen und so zur Ansicht zu gelangen, dass sie auf eine einheitliche Copirung der Register zurückgehen; ich constatirte aber p. 218 ausdrücklich, dass Anzeichen vorhanden seien, dass unsere Bände nochmals copirt worden sind; hievon nimmt aber H. D. keine Notiz.

H. D. hatte nun Acten zur Verfügung, welche sowol die Anfertigung der Copien unter Urban V. erweisen, als auch einzelne in den Vermerken auftretende Schreiber damit in directe Verbindung bringen. Es muss dahin gestellt bleiben, ob H. D. ohne diesen glücklichen Fund, den zu machen für mich so gut wie ausgeschlossen war, und ohne die Möglichkeit, die Noten unter einander zu vergleichen, „auf den ersten Blick“ erkannt hätte, dass sie sämmtlich in der 2. Hälfte des 14. Jahrh. geschrieben seien; sicherlich aber wäre es angemessener gewesen, die actenmässige Widerlegung aller seiner Vorgänger ruhig zu erbringen, statt einzelne derselben mit Hohn und Spott zu übergiessen.

Mit den Schreibernotizen fällt der Natur der Sache nach auch die Deutung der in den Registern stehenden Lohnvermerke; sie werden von

nun an nicht mehr auf die Niederschreibung der Register sondern auf deren Copirung zu beziehen sein. Was aber den von H. D. (p. 49) hiefür erbrachten positiven Grund anlangt, dass H. Pertz und ich schon durch die Schreibweise der Zahlen wie $\text{i}\overset{\text{x}}{\text{i}}\text{i}\overset{\text{x}}{\text{i}}$ auf die Niederschreibung der Vermerke zu Avignon hätten schliessen müssen, so bemerke ich, dass mir sehr wol der französische Ursprung dieser Schreibweise bekannt ist; H. D. wird aber nicht leugnen können, dass durch französische Cleriker an der in Italien weilenden Curie der Gebrauch ebenso gut angewendet, resp. eingeführt worden sein konnte, als später in Avignon ihn italienische Kanzleibeamte acceptirten.

Gestehe ich nun bezüglich der eben besprochenen Punkte es ein, dass ich geirrt habe, so kann ich es doch auch nicht unerwähnt lassen, dass mit der Zurückweisung der Argumente meine These über die Anlage der Register selbst nicht geworfen ist. H. D. macht dieselbe auch nicht zum Gegenstand des Angriffes, sondern bemerkt (p. 63) bei den Registern Innocenz III., dass das, was ich für das Gros der Registerbände geltend mache, bei ihnen in vollem Masse zutreffe. Es ist daher der Sachlage nicht entsprechend, wenn H. D. Eingangs der betreffenden Ausführungen (p. 39) bemerkt, er wolle meine Hypothesen für immer unmöglich machen; es handelt sich nicht um solche, von denen aus weitere Schlüsse und Folgerungen gezogen werden könnten, sondern nur um zwei Argumente eines noch immer aufrecht stehenden Satzes.

Einen weiteren Punkt des Angriffes bietet H. D. meine zeitliche Fixirung einiger Indices unter Innocenz III., Honorius III. und Urban IV. dar (p. 256 ff.). Auch hier vermag er (p. 27 ff.) aus Acten zu erweisen, dass sie unter Urban V. angelegt seien, während ich sie aus andern als paläographischen Gründen unter oder bald nach Urban IV. ansetze. Gestehe ich auch hier — jedoch wieder unter Betonung, dass in der Hauptsache, nämlich in der Scheidung zweier Arten von Indices und der nachträglichen Anlage der einen derselben H. D. mit mir übereinstimmt — meinen Irrthum zu, so weise ich doch seinen Vorwurf, dass ich mich in den Registern der Avignoneser-Päpste hätte umsehen sollen, da ich dort dieselbe Schrift wie in den in Frage stehenden Indices gefunden hätte, mit dem Bemerken zurück, dass eine Durchsicht dieser Register zur Zeit, als ich meine Arbeit vornahm, für mich ausser dem Bereiche der Möglichkeit lag.

Habe ich also auch hier einen Fehler als Paläograph gemacht, so wirft mir überdies H. D. (p. 33) vor, dass ich mir als „Diplomatiker" bedenkliche Blössen gegeben habe. Ich hätte wissen müssen, dass auch nach Urban IV. noch die als „Capitula" bezeichneten Indices im Gebrauche waren, und so hätte ich schon angesichts der festen Formen der damaligen päpstlichen Kanzlei auf die Anlage der sich Rubricae nennenden im 14. Jahrh. schliessen müssen. H. D. scheint mir hier zwei Vorwürfe, die sich nicht mit einander reimen, zugleich zu erheben. Entweder wusste ich nichts von der durch ihn erwähnten Thatsache von dem weiteren Vorkommen dieser Art von Indices, dann beruhte dies auf Flüchtigkeit, die zu rügen er alle Ursache hatte, oder ich wusste von ihr und liess mich doch nicht abhalten, unter oder bald nach Urban IV. die Anlage der Rubricae-Indices anzunehmen, dann konnte er mich als „Diplomatiker" angreifen. Ich wusste nun, dass bis Bonifaz VIII. (weiter dehnte sich meine Forschung nicht aus)

die Capitula-Indices im Gebrauche waren; H. D. hätte dies daraus ersehen können, dass ich p. 258. 259 ihr Vorkommen und Fehlen bei den einzelnen Jahrgängen bis Bonifaz VIII. verzeichne (wobei ich, wie ich nachträglich aus meinen Aufschreibungen ersehe, den Index des Jahrg. 1 von Urban IV. irrig als fehlend angebe). So habe ich mich denn als „Diplomatiker“ vor H. D. wirklich zu verantworten, und ich thue dies mit der Bemerkung, dass die Formen der päpstlichen Kanzlei, soweit wir uns bisher über diese Dinge unterrichten konnten, nicht als so feste erscheinen, als er annimmt. Ich bitte ihn, bei E. Berger nachzulesen, wie schwierig und unsicher die Bestimmung darüber ist, welche Briefe als Litterae clausae ausgiengen oder welche mit Seiden- oder Hanfschnur gesiegelt wurden, und um auf unsere Register selbst einzugehen, so mache ich ihn darauf aufmerksam, dass unter Innocenz IV. plötzlich in den Registern eine eigene Serie von „Litterae beneficiorum“ auftritt, welche uns nochmals unter Urban IV. aber in ganz anderer Weise begegnet, um dann für das ganze 13. Jahrh. definitiv zu verschwinden. Damit glaube ich bewiesen zu haben, dass ich den festen Formen der päpstlichen Kanzlei doch nicht zu nahe getreten bin.

Auch der Abschnitt „Foliirung und Custoden“ erfährt von H. D. (p. 36) Zurechtweisung. Auch hier habe ich nämlich Zeitfixirung nicht ausgesprochen, sondern mich mit Constatirung der Thatsache, dass bei allen Bänden von einer gleichzeitigen Foliirung nicht die Rede sein könne, begnügt. Damit ist auch H. D. einverstanden, frägt aber dann weiter: „Lässt sich denn nicht mit ein wenig paläographischer Kenntnis aus der Form der römischen Zahlen, der Tinte und der Art und Weise, wie dieselbe da und dort verblichen ist, ungefähr auf die Entstehungsgeschichte schliessen, lassen sich nicht verschiedene Stadien unterscheiden.“ Ich fordere H. D. auf, diese Arbeit, so fern sie ihm wichtig genug erscheint, durchzuführen; sie wird ihm, der stets alle Bände zur Hand hat, möglich sein, mir war sie es bei den auferlegten Beschränkungen nicht. Wahr ist es, dass ich die Foliirung der mit Rubricae-Indices versehenen Bände um ein Jahrhundert zu früh ansetzte; das ist eine natürliche Consequenz des fehlerhaften Ansatzes dieser Indices selbst. Ob H. D. ohne seine Acten die Blattzahlen in diesen Bänden richtig in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. gesetzt hätte, weiss ich nicht; doch dessen glaube ich sicher zu sein, dass der von ihm betonte und mir „entgangene“ Unterschied zwischen den römischen Blattzahlen und den alten römischen Briefnummern unter Urban IV. nicht derart ist, dass die Differenz eines Jahrhunderts für ihre Niederschreibung sofort erhellt.

Auf einem Versehen des H. D. beruht es, wenn er mir p. 64 die Behauptung unterschiebt, dass die Numerirung der Briefe von den Schreibern derselben herrühre. Ich finde keinen solchen Ausspruch in meiner Abhandlung, wol aber spreche ich p. 249 von gleichzeitiger Numerirung und bringe hiermit die auch von H. D. getheilte Meinung zum Ausdruck, dass die Briefnummern (im Gegensatz zur Foliirung), sowie die Initialen und Rubricae zur ursprünglichen Anlage gehören.

Ich habe ferner einer Reihe von einzelnen Berichtigungen, die H. D. meist gewürzt mit Ausfällen gegen meine Person gibt, zu gedenken. Es wird richtig sein, dass die von mir als gleichzeitig erklärte, den Lagen folgende Foliirung in Tom. 32 (p. 217 Anm.) nicht gleichzeitig ist (p. 50

Anm. 1), nnd dass die Worte „Rubricae litterarnm communium D. Martini IV. in Tom. 42 in Cursive des 15. Jahrh. und nicht, wie ich p. 272 bemerke, „vielleicht gleichzeitig" geschrieben sind (p. 52), ferner, dass die Randnote „Legatur" (welche im Tom. 6 nicht, wie ich p. 263 schreibe, mehrmals, sondern nur zweimal auftritt) deutlich die Cursive der 2. Hälfte des 13. Jahrh. anfweist (p. 54). Ich bestreite es auch nicht, dass meine Angabe über den Kladdenhand Urban IV., den ich p. 268 als aus losen Blättern bestehend erkläre, nur für einen kleinen Theil seines Bestandes zutrifft (p. 53); H. D. mag vielleicht die Prüfung der Lagen energischer vorgenommen haben, als ich es für erlaubt hielt.

Mir war es hauptsächlich um die von andern Bänden verschiedene innere Anlage zu thun, und über diese bringt H. D. keinerlei Berichtigung als die, dass ich irrthümlich den Inhalt des ganzen Bandes als „Cameralia" bezeichne, denn es kommen auch Kreuzzugsbriefe und Beneficialsachen vor; wer aber berücksichtigt, wie sehr gerade diese Fragen häufig unter dem Gesichtspunkte des Gelderwerbes standen, wird obigen Ausdruck vielleicht ungenau, aber nicht vollkommen verfehlt ansehen. Die Anstellung des Vergleiches dieses Bandes mit den um ein Jahrhundert später angefertigten Conceptbüchern, über welche sich H. D. so sehr verwundert zeigt, beschränkt sich auf meine Bemerkung, dass er „als sogenannter Kladdenhand" seinen nächsten und auch nur sporadisch auftretenden Nachfolger erst ein Jahrhundert später unter Clemens VI. findet. — Vollkommen zutreffend endlich sind die Berichtigungen, welche H. D. p. 43. 67. 74. über Tom. 8 und p. 72 Anm. 2 über meine p. 279 Anm. gegebene Darstellung des fragmentarischen Jahrganges 3 von Innocenz III. gibt.

Wenn ich nun im Voranstehenden zugebe, dass H. D. eine ganze Reihe von Bemerkungen von mir berichtigt hat oder als irrig bezeichnen durfte, so kann ich ihm doch nicht das Recht zu den Aeusserungen einräumen, welche er über meine Person und meine Befähigung zu derartigen Arbeiten macht, umsoweniger, als er sich die sehr verschiedene Lage, in der wir uns bei der Arbeit befanden, vor Augen halten musste. und als er auch die in meinen einleitenden Worten ausgesprochene Erklärnng, dass meine Arbeit nicht abschliessend sein wolle und könne und dass ich Berichtigungen und Ergänzungen entgegensehe, in Betracht hätte ziehen sollen.

Das gilt nach beiden Richtungen hin auch von dem Angriffe, den H. D. gegen den Anfang meines Abschnittes „Geschichte der Bände" machte, und wenn ich mir diesen Punkt auf den Schluss meiner Erklärung versparte und ihn nnn auch ausführlicher als die übrigen bespreche, so geschieht es hauptsächlich deshalb, weil er wie kein anderer geeignet ist, dem schon fixirten Zwecke dieser Zeilen dienlich zu sein.

Das älteste Inventar, welches mir überhaupt zugänglich war, ist das im Jahre 1339 zu Assissi aufgenommene, das später von Ehrle im 1. Bd. des Archivs f. Literatur- und Kirchengeschichte publicirt wurde. In diesem werden die Register nicht erwähnt. Nach Erscheinen meiner Abhandlung wurden aber von Wenck ein Inventar aus Perugia v. J. 1311 und von Ehrle ein solches aus Assissi v. J. 1327 bekannt gemacht, in welchen sich die Register erwähnt finden, und bereits Wenck hat auf Grund dessen meine Behauptung, dass die Register gleich bei der Wanderung der Curie nach Frankreich dahin gebracht worden seien, berichtigt.

Ich konnte aher zu meiner Ansicht um so eher gelangen, als es ja an sich dem Charakter der Register entsprach, dass sie zn Handen der curialen Kanzleien waren, und als ich im speciellen das Vorhandensein eines Registerbandes Bonifaz VIII. (Tom. 50) nnter Clemens V. zu Vienne im Hause des Vicecancellarius nachweisen konnte. Dass Wenck mich bereits berichtigt hatte nnd dass ich jenen Nachweis aus Vienne erbracht hatte, ignorirt H. D. vollständig und ebenso unterlässt er es p. 15, wo er die Möglichkoit hinstellt, dass heim Ueberfall in Anagni i. J. 1303 ältere Register verloren gegangen seien, des von mir p. 277 erbrachten Beweises zu erwähnen, dass thatsächlich damals Eingriffe in den Registerbestand stattgefunden hahen. Nebenbei bemerke ich auch, dass H. D. aus der eben erwähnten Abhandlung Wencks erfahren hätte, dass der von ihm p. 13 gedruckte (auch von mir p. 277 erwähnte) Act über die in Vienne am Register Bonifaz VIII. vorgenommenen Rasuren bereits von Tosti in der Storia di Bonifazio VIII. 2, 445 aus dem Register puhlicirt worden war.

Das nächste mir zugängliche Inventar ist ein i. J. 1369 zu Avignon aufgenommenes, nun puhlicirt im Regestum Clementis V. cura monachorum O. S. B. In ihm finden sich die Register des 13. Jahrh. verzeichnet und so bot es mit den ersten „sicheren Anhaltspnnkt“ für das Vorkommen derselben in ihrer Gesammtheit zu Avignon. Dass ich nun versuchte, seine Angaben mit dem jetzigen Bestande zu vergleichen und den damaligen Vorrath an Registern festzustellen, war für mich wol das nächstliegende, auch wenn sich das Inventar nnr in dürftigen Zahlenangaben ergeht. H. D., welcher mit sichtlicher Verachtung dasselbe behandelt, wirft mir allerdings vor, dass ich mich nicht damit heschied, es ahzudrucken und den jetzigen Bestand in Anmerkungen gegenüber zn stellen. Ich erwidere ihm darauf, dass mir das Inventar in einer Weise zugänglich gemacht war, dass ich mich zu seinem Abdrucke nicht für berechtigt hielt, und wenn H. D. an derselben Stelle (p 26) meint, ich hätte nicht eingesehen, dass die hlossen Zahlen alle möglichen Comhinationen zulassen, so stelle ich dem gegenüber, was ich eingangs der Besprechung des Inventars p. 278 sage: „Die wichtigste Thatsache, die sich ans dem Inventar zu ergehen scheint, ist nun die, dass verhältnissmässig hald nach Schluss des 13. Jahrh. nnr um weniges mehr von den Registern vorhanden war als jetzt; freilich muss dies unter der Voraussetzung ausgesprochen werden, dass die Erklärung, die ich im folgenden den im Inventar auftretenden Zahlen gehe, stets die richtige ist.“

H. D. hat nun inmitten der Avignoneser-Register ein zu Assissi i. J. 1339 aufgenommenes Inventar der Register aufgefunden, hinter dem in der That das von mir benützte an Werth ganz bedentend zurücksteht. Um nun zu zeigen, in welchem Grade dies der Fall sei und wie „die von mir überreichlich angewendete moderne Errungenschaft des Combinirens auf Abwege führt“, hebt H. D. als Beispiel meine Erklärung der im Inventar v. 1369 verzeichneten „XI libri“ Innocenz III. hervor. Ich dente sie, dass damit die zu meiner Zeit noch erhaltenen vollständigen 11 Jahrgänge gemeint seien und meinte, schon 1369 seien die Jahrgänge IV. X—XII und XVII—XIX verloren gewesen, ausserdem sei der jetzige fragmentarische Bestand von A. III nicht eingerechnet worden. Zu dieser letzteren Annahme fühlte ich mich um so mehr herechtigt, als ich ans einer Note (Raynalds)

auf dem Fragmente von A. III. wusste, dass dasselbe, mindestens in zwei Bruchstücke gesondert, einst unter Registern anderer Päpste gestanden hat (p. 279 Anm.). Nun konnte ich allerdings aus Munch-Löwenfeld p. 66 ersehen, dass Rubricae aus der Mitte des 14. Jahrh. für Jahrg. III. IV. im Vaticanischen Archive existiren; doch konnte dies für mich nicht zwingend sein, die Jahrgänge selbst noch als existirend anzunehmen, da ja der Nachweis, dass die obigen Rubricae gerade erst nnter Urban V. (in dessen Pontificat das Jahr 1369 fällt) angelegt seien, nicht von Munch, sondern jetzt erst von H. D. erbracht worden ist. Durch denselben wird es allerdings im höchsten Grade wahrscheinlich, dass diese zwei Jahrgänge mit im Inventar v. J. 1369 einbegriffen sind, und dasselbe ist der Fall bei den Jahrg. X—XII nnd XVIII. XIX, von denen nun erst H. D. ebensolche Rubricae aus der Zeit Urban V. als im Archive befindlich constatirt. Dass ich aber aus der Publication von Jahrg. X—XII durch Baluze auf ihr Vorhandensein an der Curie i. J. 1369 schliessen mnsste, wie H. D. meint, kann ich nicht zugeben. Dass ich von ihrer Publication wusste, wird man mir glauben; da aber Baluze nnr aus Abschriften, die ihm von Rom aus zugegangen waren, schöpft und nähere Provenienzangaben ausser Acht lässt, so konnte dieser Umstand mich nicht abhalten, von der mir nächstliegenden Erklärung abzugehen; dagegen gebe ich zu, dass ich bei dem Satze „also schon damals waren auch A. IV. X—XII und die letzten drei Jahrgänge verloren“, der Publication von X — XII und der von Munch nachgewiesenen Indices Erwähnung hätte machen sollen.

Irreführend ist aber die Darstellung des H. D. darüber, wie ich zu dieser nnd anderen Erklärungen gekommen bin. Aus verschiedenen Anzeichen, welche ich p. 277 anführe, erkannte ich, dass einst die einzelnen Jahrgänge gesondert von einander gelegen haben, und aus dem Umstande, dass uns dies verhältnissmässig spät noch begegnet, meinte ich die Einbände, welche im Inventar v. J. 1369 und später erwähnt werden, als losen Umschlag auffassen zu müssen, welcher leichter als ein Einband in unserem Sinne Aenderungen in der Zusammenlegung der Jahrgänge zuliess (p. 278). Daraus ergab sich nun auch die Möglichkeit der Annahme, dass von einem Papste alle Jahrgänge einzeln als gesonderte Libri oder Volumina aufgestellt waren. Das benutzte ich für die Deutung der Zahlen bei einer Reihe von Päpsten, darunter anch bei Innocenz III., bei andern dagegen nahm ich zum Theil übereinstimmend, zum Theil abweichend vom jetzigen Bestande mehrere Jahrgänge in 1 Liber oder Volumen stehend an. Dass die Jahrgänge zum Theil im Gegensatz zum jetzigen Bestande einzeln „gebunden“ waren, erhellt aus dem Inventar v. J. 1339 selbst und desgleichen, dass Umwandlungen in ihrer Stellnng in den Volumina zwischen 1339 und 1369 stattgefunden haben Ja bei Innocenz III. selbst scheint dies der Fall gewesen zu sein: das Inventar v. J. 1339 führt nämlich von ihm 10 Bände an und darunter auch den „Liber super negotio Imperii“; somit waren nnr 9 Volumina der fortlaufenden Serie damals aufgestellt, wie H. D. p. 21 auch richtig bemerkt. Es geht also — auch das Vorhandensein jenes Liber super negotio Imperii i. J. 1369 vorausgesetzt — aus der Vergleichung der beiden Inventare hervor, dass, wenn überhaupt in beiden die gleichen Bestände verzeichnet sind, die 19 Jahrgänge i. J. 1339 in 9, i. J. 1369 in 10 Volumina vereint gewesen sein müssen. Das über-

sieht H. D., und er begeht überdies p. 26 den Fehler, zu behaupten, dass ohne den Liber super negotio Imperii i. J. 1339 11 Volumina vorhanden gewesen seien, die sich mit den 11 Libri des Inventars v. J. 1369 decken sollen.

Keineswegs halte ich jetzt, indem ich das Inventar v. J. 1339 kenne, von den unter Urban V. angelegten Rubricae sichere Kunde habe, und von der i. J. 1885 erfolgten Rückkehr der Jahrg. X—XII in das Vaticanische Archiv weiss, an meiner Erklärung der „XI libri“ Innocenz III. fest; ich glaube aber dargethan zu haben, dass dieselbe nicht so thöricht und unklug war, wie sie H. D. hinstellt.

Es lohnt sich nun H. D. nicht mehr der Mühe, „auf meine Erklärungsversuche der im Inventar v. J. 1369 den übrigen Registerbänden (!) beigesetzten Zahlen einzugehen.“ „Man kenne nun meine Methode.“ Trotzdem konnte ich es mir doch nicht versagen, die Angaben des Inventars v. J. 1339 mit denen v. J. 1369 und meinen Erklärungen zu vergleichen; das Resultat dieser von H. D. als überflüssig erklärten Arbeit stelle ich im folgenden kurz zusammen, ohne mich in eine Charakteristik der oben wiedergegebenen Bemerkung auch nur mit einem Worte einzulassen.

Honorius III. Denifle p. 21. 90. R. St. 279.

1369: V Libri. — Jetzt 5 Bände.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. 2. Vol. II. Jahrg. 3. 4. Vol. III Jahrg. 5. 6. Vol. IV. Jahrg. 7. 8. Vol. V. Jahrg. 9. Vol. VI. Jahrg. 10. 11.

Ich deute die „V libri“, dass die Jahrgänge so wie heute zusammengelegt waren. Es stellt sich nun heraus, dass für 1339 dies wirklich bei den ersten 4 Bänden zutrifft; dagegen waren damals die letzten 3 Jahrgänge in 2 Bände vertheilt, während sie jetzt einen bilden. Hieraus erklärt sich denn auch die Differenz zwischen 6 und 5 Bänden in den gegenübergestellten Inventaren.

Gregor IX. Denifle p. 21. 83. R. St. 280.

1369: X Libri. — Jetzt 7 Bände.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. 2. 3. Vol. II. Jahrg. 4. 5. Vol. III. Jahrg. 6. Vol. IV. Jahrg. 7. Vol. V. Jahrg. 8. Vol. VI. Jahrg. 9. Vol. VII. Jahrg. 10. Vol. VIII. Jahrg. 11. Vol. IX. Jahrg. 12. 13. Vol. X. Jahrg. 14. 15.

Die Vertheilung der 15 Jahrgänge auf die X libri erkläre ich nicht vornehmen zu können. Jedoch wird meine auf Grund eines späteren Inventars ausgesprochene Vermuthung, dass Jahrg. 4. 5 einen Band gebildet hätten, durch das Inventar v. 1339 bestätigt.

Innocenz IV. Denifle p. 22. 75. R. St. 280.

1369: X Libri; und an anderer Stelle „alius liber continens Regestrum Innocentii pp. IIII. — Jetzt 3 Bände.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. Vol. II. Jahrg. 2. Vol. III. Jahrg. 3. Vol. IV. Jahrg. 4. Vol. V. Jahrg. 5. Vol. VI. Jahrg. 6. Vol. VII. Jahrg. 7. Vol. VIII. Jahrg. 8. Vol. IX. Jahrg. 9. Vol. X. Jahrg. 10. Vol. XI. Jahrg. 11. Vol. XII. Jg. 12.

Ich erkläre, dass die erste Angabe des Inventars den jetzt erhaltenen 10 Jahrgängen entspreche. Den „alius liber“ bin ich geneigt, für den Liber super negotio Imperii Innocenz III. zu halten, oder in ihm die jetzt im Archive fehlenden Jahrg. 6. 7 vereint in einem Bande zu denken.

Das Inventar von 1339 löst diesen Zweifel nicht; aber es ergibt sich aus ihm, dass für dieses Jahr meine Vermuthung, dass die Jahrgänge einzeln lagen, zutrifft. Bis 1369 hat also entweder eine Umstellung derselben stattgefunden, oder es ist eine von den 2 gebotenen Erklärungen des „alius liber" richtig.

Alexander IV. Denifle p. 22. 78. R. St. 279.
1369: VII Libri. — Jetzt 2 Bände.
1339: Vol. I. Jahrg. 1. Vol. II. Jahrg. 2. Vol. III. Jahrg. 3. Vol. IV. Jahrg. 4. Vol. V. Jahrg. 5. Vol. VI. Jahrg. 6. Vol. VII. Jahrg. 7.

Meine Deutung, dass alle 7 Jahrgänge einzeln „gebunden" waren, wobei der jetzt in Paris befindliche Jahrg. 7 noch im Archive befindlich angenommen werden müsse, wird bestätigt.

Urban IV. Denifle p. 22. 81. R. St. 280.
1369: III Libri. — Jetzt 4 Bände.
1339: Vol. I. Jahrg. 1. 2. Vol. II. Registr. de litteris beneficiorum (T. 29). Vol. III. Jahrg. 3. 4. Vol. IV. Cameralband (T. 27). Vol. V. jetzt verloren.

Ich deute die III Libri auf die auch jetzt in 2 Bände getheilten vier Jahrgänge (T. 26. 28) und auf den Tom. 29; füge aber bei: „wir könnten aber auch den Kladdenband des Cameral-Registers (T. 27) schon in der Serie stehend annehmen, wobei wir dann die 4 Jahrgänge der T. 26. 28. in einen Band zusammenlegen oder den Abgang eines derselben voraussetzen müssten, wobei wir dann, gestützt auf ein späteres Inventar, zu T. 26 greifen würden."

Clemens IV. Denifle p. 22. 82. R. St. 279.
1369: II Libri. — Jetzt 7 Bände.
1339: Vol. I. Jahrg. I. 2. Vol. II. Jahrg. 3. 4. Vol. III. Cameralband (T. 31).

Ich erkläre die II libri damit, dass 1369 die jetzt in einem Bande (T. 32) vereinten 4 Jahrgänge in 2 Bände abgetheilt waren. Das entspricht also der Zusammenstellnng i. J. 1339; der Cameralband mag 1369 vielleicht wieder anderswo aufbewahrt gewesen sein. Bei obiger Deutung hielt ich mir auch die Möglichkeit offen, dass einer der Bände 30. 33—36 oder deren Original mit inbegriffen sei, wobei dann die 4 Jahrgänge wie jetzt in einem Bande vereint gedacht werden müssten.

Gregor X. Denifle p. 22. 86. R. St. 279.
1369: II Libri. — Jetzt I Band.
1339: Vol. I. Jahrg. 1. 2. Vol. II. Jahrg. 3. 4.

Meine Erklärung, dass die jetzt in T. 37 vereinten 4 Jahrgänge in 2 Bände getheilt waren, wird bestätigt.

Innocenz V. Denifle p. 22. 78. R. St. 281.

Von diesem Papste fehlt jetzt das Registrum und auch 1369 wird keines angeführt; dagegen verzeichnet das Inventar v. J. 1339 einen Band. Genaue Inventarisirung i. J. 1369 vorausgesetzt, erhellt hieraus, dass zwischen der Ankunft der Register in Avignon und ihrer Inventarisirung i. J. 1369 doch Verluste eingetreten sein können, was H. D. p. 25 in der Polemik gegen mich für unmöglich erklärt.

Johann XXI. Denifle p. 22. 93. R. St. 279.

Entsprechend dem jetzigen Bestande führen beide Inventare einen Registerband dieses Papstes an.

Nicolaus III. Denifle p. 22. 88. R. St. 281.

1369: IV Libri. — Jetzt 2 Bände.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. Vol. II. politischer Band (T. 40).
Vol. III. Jahrg. 2. Vol. IV. Jahrg. 3.

Ich deute die IV libri richtig dahin, dass die 3 Jahrgänge des T. 39 (d. i. in der fortlaufenden Serie) 3 Libri bildeten, und dass der 4. Liber der 2. (politische) Registerband Nicolaus III. (T. 40), in welchem die Jahrgänge zum Unterschied vom andern nicht räumlich geschieden sind, sei.

Martin IV. Denifle p. 23. 92. R. St. 281.

1369: II Libri. — Jetzt 2 Bände.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. 2. Vol. II. Jahrg. 3. 4. Vol. III. Cameralband (T. 42).

Ich lasse es dahin gestellt sein, ob mit den II libri der jetzige Bestand repräsentirt sei, oder ob die jetzt in T. 41 vereinigten 4 Jahrgänge in 2 Libri getheilt waren, da der cameralistische Inhalt des T. 42 vermuthen lasse, dass er einen andern Aufbewahrungsort gehabt habe.

Honorins IV. Denifle p. 23. 92. R. St. 281.

1369: IV Libri. — Jetzt 1 Band.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. Vol. II. Jahrg. 2. Vol. III. Cameralband in Paris.

Ich constatire hier einen Verlust von mindestens 2 Bänden, indem ich mir die 2 Jahrgänge noch getrennt liegend dachte, was i. J. 1339 thatsächlich der Fall war. Bezüglich des Verlustes wies ich auf einen von Garampi notirten Pariser-Codex hin; dieser ist höchst wahrscheinlich identisch mit einem Bruchstücke des Vol. III v. J. 1339.

Nicolaus IV. Denifle p. 23. 89. R. St. 279.

1369: V Libri. — Jetzt 3 Bände.

1339: Vol. I. Jahrg. 1. Vol. II. Jahrg. 2. Vol. III. Jahrg. 3. Vol. IV. Jahrg. 4. 5. Vol. V. Cameralband in Paris.

Hier habe ich, den Cameralband nicht kennend, vielleicht eine irrige Deutung der V Libri dahin gegeben, dass alle 5 Jahrgänge geordnet in 5 Libri gelegen hätten.

Aussee, im September 1886. Kaltenbrunner.

Es kam mir sehr gelegen, dass ich gerade in Rom von dem H. Unterarchivar P. Denifle dessen Abhandlung über die päpstlichen Registerbände des 13. Jahrh. überreicht erhielt. Ich konnte dort mit dem H. Verfasser über seine und über die von ihm scharf kritisirte Arbeit Kaltenbrunners reden und ich konnte mir sofort den einen und den andern in Rede stehenden Registerband vorlegen lassen und mir ein eignes Urtheil über die streitigen Punkte bilden. Werde ich mich auch hüten, auf einige Stichproben hin einen Ausspruch über die äusserst verwickelte Hauptfrage zu thun, so glaube ich doch etwas zu einer Verständigung beitragen zu können. In dieser guten Absicht und in Erwartung einigen Erfolges ergreife auch ich das Wort. Ich schicke voran, dass ich mich in vielen Punkten für Denifle und gegen Kaltenbrunner erklären muss. Und doch nehme ich des letzteren

Arbeit, damit auch dessen Person in Schutz. Einerseits bin ich selbst dafür verantwortlich, dass er, wie sein Kritiker mit Recht bemerkt, mit unzureichendem Material gearbeitet hat. Anderseits meine ich darthun zu können, was D. nicht gelten lassen will, dass es bei dieser Arbeit K. als Gast im Vaticanischen Archive mit dessen Beamten nicht aufnehmen konnte. Mit alledem, was ich so zur Entschuldigung K.'s beibringe, trete ich P. Denifle in keiner Weise zu nahe. Und dessen freue ich mich, denn ich schlage nicht allein die Verdienste des Forschers und des Archivars D. sehr hoch an, sondern ich fühle mich auch, wie ich an anderm Orte weiter ausführe, ihm persönlich zu Dank verpflichtet. Nur kann selbst das mich nicht abhalten, auch öffentlich auszusprechen, wie ich von D.'s Kampfesweise denke, dass er nämlich in der Polemik gegen K. weiter gegangen ist, als es die Widerlegung von Irrthümern und Trugschlüssen erforderte.

Kaltenbrunner war, als er in den J. 1881—1883 wiederholt nach Rom entsendet wurde, eine bestimmte Aufgabe gestellt worden, wie ich bereits in den Mitth. 6, 204 berichtet habe. War er dabei von mir, welchem die Leitung und Ueberwachung der Arbeit oblag, von Anbeginn an angewiesen worden, die als Quellen für die Geschichte der ersten Habsburger in Betracht kommenden Register, Privilegien- und Formelsammlungen auf ihre Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit hin zu prüfen, so entstand doch bald eine Differenz zwischen K. und mir betreffs des Ausmasses der Quellenuntersuchung. Ich wollte diese, damit die Hauptarbeit möglichst bald zum Abschlusse gelange, eingeschränkt wissen, während K. sich in dieselbe immer mehr vertiefen und sie, um die Einrichtungen und das Wesen der Registratur zu ergründen, nach rückwärts und nach vorwärts ausdehnen wollte. Die Entscheidung, welche mir zustand und für K. massgebend war, lautete dahin, dass K. sich mit cursorischer Prüfung der Register bis Gregor X. begnügen und von der Prüfung der Register des 14. Jahrh. ganz absehen sollte.

Trifft somit der von D. gegen K. erhobene Vorwurf leichtfertiger Arbeit nicht K., sondern mich, oder erklärt sich die Thatsache, dass sich K. als Erforscher der Register innerhalb gewisser Schranken gehalten hat, aus der Natur des ihm ertheilten Auftrags, so kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, inwieweit er unter solchen Umständen berufen war, sich in den Römischen Studien I. im Allgemeinen über die päpstlichen Register des 13. Jahrh. zu äussern. In der That ist K. bei cursorischer Prüfung manche wichtige Notiz entgangen[1]). Er hat ferner mit zu grosser Zuversicht die eine und die andere Behauptung aufgestellt, welche sich sofort als unhaltbar erwiesen hat. Hat er den Schaden davon zu tragen, so sollte doch auch einerseits der von ihm gemachte Vorbehalt, das Thema nicht erschöpfen zu können, beachtet[2]) und anderseits sein relatives Verdienst gebührend gewürdigt worden. Sagt doch Denifle selbst, dass sich K. eingehender als

---

[1]) Ich führe gleich hier den Aufsatz von G. Digard, La série des registres pontificaux du 13e siècle (Bibl. de l'École des chartes 47, 80—87) an. Die bedeutsame Rasur in n° 50 war K. (s. S. 63 Anm. 2, dazu Digard 82) nicht entgangen. Dagegen führte er aus den Bänden Bonifaz VIII., n° 47—50 nur drei Randbemerkungen an, Digard dagegen fünf. Ebenso übersah K. in andern Bänden gewisse Notizen oder führte sie wenigstens in seiner Abhandlung nicht an.

[2]) Denifle würde es sicher unangenehm berühren, wenn seine analoge Verwahrung auf S. 64 übersehen würde.

andere Gelehrte mit diesen Registern beschäftigt (S. 24) und dass er in manchen Punkten mehr als seine Vorgänger oder richtiger als diese gesehen hat (S. 27, 36, 38, 60). Trotzdem kommt in der Gegenschrift das, wofür wir K. am meisten zu danken hahen, nicht zu rechter Geltung. Digard, welcher ja ebenfalls gegen K. auftritt, äussert sich da ganz anders als Denifle. Le caractère original et officiel des registres pontificaux dn 13e siècle conservés aux archives du Vatican n'avait fait jusqn'ici l'objet d'aucun doute[1]). M. Kaltenbrunner vient de contredire, timidement il est vrai, l'opinion commune, et a sonlevé ainsi un prohlème intéressant, non seulement pour la critique, mais aussi pour l'histoire de ces importants manuscrits .... La gravité de ces conclusions nous engage à suivre l'invitation que M. K. adresse à tous ceux qui s'occupent des registres pontificaux. Weist nun Digard nach, dass die Register Bonifacius VIII. uns in der ursprünglichen Gestalt erhalten sind, so wird damit der Ausspruch K.'s über die Mehrzahl der Register des 13. Jahrh. um so weniger umgestossen, als er mit dem Vorbehalt verhunden ist, dass es noch der genauesten Untersuchung eines jeden Bandes bedarf, um über Originalität oder Nichtoriginalität ein Urtheil zu fällen[2]). Doch um anf Denifle zurückzukommen, so pflichtet ja auch dieser gelegentlich (S. 63) der Ansicht K.'s üher „das Gros der Registerbände" bei und tritt, indem er den einen und andern Beweis seines Vorgänger entkräftet und uns dafür hessere Beweise hietet, gerade zu deren Gnnsten ein. K.'s Abhandlung verdient somit trotz ihrer Mängel alle Beachtung und wird sie zweifelsohne auch noch finden.

Um einen zweiten Punkt, in dem Denifle K. nicht gerecht geworden ist, zn herühren, mnss ich zuvor von dem jetzigen Vaticanischen Archive, wie ich es kennen gelernt habe, reden[3]). Nicht allein Leo XIII. sind wir alle, welche in den letzten Jahren dies Archiv hesucht haben, für die liberale Eröffnung desselben Dank schuldig, sondern auch sämmtlichen Herren Beamten, vom Cardinalpräfecten his zn den Scriptoren herah, weil sie sich redlich hemühen, des Papstes hochherzige Pläne zu verwirklichen. Bei Beginn des neuen Regimes konnte mit Fug und Recht der für die Gäste hergerichtete Arbeitssaal als geräumig genug hetrachtet werden. Ebenso schien allen billigen Anforderungen durch die Vermehrung der Zahl der Beamten und durch die im J. 1883 erfolgte Wahl neuer Beamten entsprochen zu sein. Mehr als wir zu hoffen berechtigt waren, bot uns das nene Reglement vom 1. Mai 1884. So trifft die Vaticanischen Kreise keine Schuld, wenn sich alle Vorkehrungen und im ersten Moment möglichen Einrichtungen nicht genügend erweisen in Anhetracht des üher Erwarten starken Stromes von Besuchern nnd in Anhetracht der von diesen gestellten Forderungen. Indem diese reiche Fundgrube der Forschung hisher so gut wie verschlossen gehlieben ist, lässt sich nicht mit einem Male der Heisshunger der Historiker

---

[1]) Das ist nicht ganz richtig. Zweifel sind doch hie und da schon laut geworden. Ich verweise z. B. auf das Archiv der Ges. f. ä. d. Geschichtskunde 5, 352, wo bereits Pertz 3 Bände der Register Clemens IV. (er meint wol die jetzt n° 30, 33, 34 signirten, vgl. Kaltenbrunner 261) als erst im 14. Jahrh. geschrieben bezeichnet. [2]) Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich hier auf eine Definition von Originalregistern usw. einlassen wollte und ich hoffe auch ohne eine solche verstanden zu werden. [3]) Ich fasse mich hier kurz, da ich an anderm Orte mich ausführlicher auszusprechen gedenke.



aller Länder stillen. Im letzten Winter mussten diejenigen, welche nicht täglich im Arbeitssaal erschienen, erst suchen, wo sie einen Platz für einen Sessel und auf den Tischen Raum für einen Folianten fanden. Den drei Beamten, welchen obliegt, die erbetenen Urkunden oder Bände aufzusuchen und aus entlegenen Sälen herbeizuschaffen, haben wir nicht eine Minute Ruhe gegönnt. Wir haben es schmerzlich empfunden, dass der Schleier, welcher von jeher die archivalischen Schätze verhüllte, nicht sofort gelüftet werden kann und dass wir, um planmässig und mit Erfolg zu forschen, fortwährend auf die Einsicht, Erfahrung und Hingabe der Beamten angewiesen blieben und diese Herren doch nicht über Gebühr in Anspruch nehmen konnten. Die Administration darob anzuklagen, wäre um so ungerechter, da sie den besten Willen bekundet, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuschreiten und auch den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden. Sobald der neue Arbeitssaal der Vaticanischen Bibliothek fertig sein wird, soll ein grösserer Arbeitssaal auch für das Archiv hergerichtet werden; aber schon den geeigneten Raum für ihn ausfindig zu machen, hält sehr schwer. Die Zahl der Beamten mit rechter Vorbildung zu vermehren, ist die Scuola di paleografia bereits eröffnet worden. Zum Frommen der Gäste und zur Erleichterung des Dienstes ist mit Veröffentlichung von Repertorien begonnen worden. Für gewisse Arbeiten kommt uns D. Gregorio's Manuductio doch recht zu statten. Es wird daran gedacht, eines der besseren, im vorigen Jahrhundert angelegten Repertorien auch den Fremden zugänglich zu machen. Indessen wird nach Thunlichkeit einzelnen Besuchern durch diese und jene Begünstigung geholfen. War gerade der Saal minder besucht und damit den Archivaren mehr Musse gegönnt, so wurde den Anwesenden sofort die gleichzeitige Benutzung mehrerer Urkunden oder Bände gestattet. Mir und ebenso andern wurde für Arbeiten, die sich nicht füglich im gemeinsamen Saal durchführen liessen, eines der für den internen Dienst reservirten Zimmer angewiesen; natürlich musste mir ein Beamter zur Aufsicht beigegeben werden, weshalb ich nur im äussersten Fall von solcher Erlaubnis Gebrauch machen konnte. Galt es Urkunden aufzusuchen, deren Signaturen ich nicht kannte und deren Inhalt und Datum ich auch nur annähernd anzugeben vermochte, so opferte etwa einer der Herren Archivare mir allein seine ganze Zeit; auch diese Bevorzugung durfte ich doch nur ausnahmsweise in Anspruch nehmen. Kurz, jeder von uns, der von der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit des Archivdienstes und zumal in dem päpstlichen Archive eine Vorstellung hat und auch billig denkt, wird bei aller Dankbarkeit für das, was uns heutzutage im Vatican geboten wird, seinem Drange zu forschen, Zügel anlegen, um nicht ungebührliches oder geradezu unmögliches zu fordern.

Eine der Folgen dieser Sachlage ist, dass, wenn bei gleicher Befähigung und bei gleichem Eifer ein Gast und ein Archivar sich dieselbe Aufgabe stellen, jener im Vergleich zu diesem entschieden im Nachtheil ist. Das erleben wir ja in jedem Archiv und vollends in dem Vaticanischen. Suchet, so werdet ihr finden — dies gilt hier im Grunde nur von dem Beamten. Der Fremde mag noch so lebhaft wünschen und noch so dringend bitten, dass der Archivar für ihn suche, des Erfolges, selbst des möglichen, wird er doch nicht sicher sein. Für mich war das ein Grund mehr, mich in meinen Anforderungen zu mässigen. — P. Denifle erzählte mir einmal, dass er darauf

verzichtet habe, in einem gewissen Staatsarchive zu arbeiten, da ihm alle seine Mühe vergeblich erschienen sei. Er meinte dort auf üblen oder doch auf geringen Willen gestossen zu sein. Doch auch wenn dem nicht so gewesen ist, würde er bei den Einrichtungen des betreffenden Archives nicht dieselbe Freiheit zu forschen gehabt haben, wie etwa in Wien oder in Paris. Und wird die Arbeit in den letztgenannten Archiven jedermann leicht gemacht und zumal Gelehrten von Ruf und Ansehen, zu denen P. Denifle zählt, so wird dieser doch selbst zweifelsohne die Erfahrung gemacht haben, dass er weder in Paris noch in Wien ganz so zu schalten und zu walten vermochte, wie daheim in seinem Vaticanischen Archive.

In seiner Abhandlung über die Register hat P. Denifle an diese Vortheile, welche er dank seiner Stellung im päpstlichen Archiv vor K. voraus hatte, nicht gedacht oder er hat sie mindestens zu gering angeschlagen. Es gereicht ihm sicher zu grossem Verdienste, dass er seine Untersuchungen über die Register auch auf die nach Paris verschlagenen Bände oder Fragmente ausgedehnt und dass er überhaupt nach dem Vorgange K.'s intensiver als dieser das Thema bearbeitet hat. Er darf sich auch mit Recht rühmen, dass er suchen musste und gesucht hat. Aber dass er, was die Ausbeutung der Vaticanischen Schätze anbetrifft, in derselben Position gewesen sei, wie andere (S. 47 Anm. 5), ist nicht richtig. Wenn K. den Namen Johann Lardati und dieses Mannes Handschrift, ohne irgend welche Anhaltspunkte zu haben, in der grossen Serie der nachfolgenden Register hätte aufspüren wollen, was würde ihm Mre Balan, an den er sich damals hätte wenden müssen, wol geantwortet haben? Ich will mich hier auf das eine Beispiel beschränken, da K. zuvor schon selbst ausgeführt hat, dass ihm in mancher Hinsicht die Hände gebunden waren.

Erklären sich schon daraus mehrere Fehler, welche K. als Paläograph und als Diplomatiker sich hat zu Schulden kommen lassen, so fällt noch ein anderer Umstand sehr ins Gewicht. Die einstige Unzugänglichkeit der päpstlichen Archive hat zur Folge gehabt, dass wir über die Entwicklung und Verwendung der Schriftarten in Rom und speciell an der Curie noch mangelhaft unterrichtet sind. Auf die von Rom in alle Welt versandten Bullen ist allerdings schon seit Mabillon geachtet worden. Doch aus ihnen allein vermögen wir nicht mit Sicherheit zu entnehmen, wie es sich in diesem oder jenem Jahrhundert mit der curialen Schrift verhalten hat, so dass wir noch bei mancher Bulle darüber streiten, ob sie Original sei oder nicht. Wahrnehmungen, die sich mir bei dem ersten Besuche des päpstlichen Archives aufdrängten, habe ich auch in der Folge immer von neuem gemacht. Zumeist finden wir in Rom dem Abendlande gemeinsame und Italien in grösserem oder geringerem Umfange eigenthümliche Alphabete gleichzeitig in Gebrauch. An den Schriftdenkmälern beider Art, wenn sich wenigstens annähernd ihre Entstehungszeit bestimmen liess, fiel mir nun mehrfach auf, dass die Schrift im Vergleich mit der in andern Ländern entweder antiquirt oder auch jünger erscheint. Kurz, ich kam hier mit den allgemein anerkannten Regeln für Zeitbestimmung nicht aus und überzeugte mich, dass die Lehre von der römischen Schrift überhaupt noch nicht existirt[1]). Diese

[1]) Der gleichen Meinung war der selige Diekamp, dem P. Denifle mehrfach Einblick in seine Vorarbeiten zu der Abhandlung über die Register gewährt hatte.

Lücke in unserm Wissen auszufüllen, wird für die Zeit bis zu Innocenz III. anders vorzugehen sein als für die folgenden Jahrhunderte. Betreffs der ersteren Periode ist nicht zu erwarten, dass aus dem Vaticanischen oder aus anderen römischen Archiven noch viele bisher unbekannte Originalbullen oder sonstige Aufzeichnungen der päpstlichen Kanzlei zum Vorschein kommen werden. Aber anderes nicht minder lehrreiches Material scheint noch reichlich vorhanden zu sein. Die scriniarii s. Romanae ecclesiae haben nämlich nicht allein die Bullen mundirt, sondern auch Documente anderer Art für die Curie, für die Kirchen in Rom und für Privatpersonen geschrieben. Erfährt man nun schon aus den erst zum geringen Theile veröffentlichten Arbeiten Galletti's (ich beschränke mich auf Nennung dieses einen Forschers auf dem Gebiete der Localgeschichte), dass sich bis zu seiner Zeit ausserhalb des Vaticans ein reiches und weit zurückgehendes urkundliches Material erhalten hatte, so wurde mir versichert, dass diese Schätze intact geblieben sind. In einem Fall vermochte ich selbst das auf indirectem Wege zu constatiren: die Originalurkunden des Capitels von S. Maria in Via lata reichen bis in die erste Hälfte des 10. Jahrh. zurück. Was mir gelegentlich zu Gesichte gekommen ist, so die mit 1138 anhebenden Urkunden des Engelsburg-Archivs, welche wir so eben als Documenti per la storia ecclesiastica e civile di Roma zu veröffentlichen begonnen haben[1]), hat mich vollends überzeugt, dass die Geschichte der Schrift in Rom bis 1200 noch zu schreiben ist. Noch dringender scheint mir im Hinblick auf die mit 1198 beginnende Serie der Register, dass wir die in ihnen vorkommenden Schriftarten der Zeit nach mit Sicherheit bestimmen lernen. Fanden unsere Vorgänger nur selten Gelegenheit, die betreffenden Bände selbst einzusehen, und erhielten sie dann zumeist nur vereinzelte Bände zugewiesen, so standen sie überdies unter dem Banne der Annahme, dass es sich vorherrschend um Originalregister oder doch um fast gleichzeitige Copien (Prachthandschriften) handle, eine Annahme, welche jetzt hinfällig geworden ist. Dies alles erklärt, dass Pertz Palacky, Dudik, Munch, Berger, Kaltenbrunner, Ottenthal, die Editoren des Registrum Clementis V. u. a. in einzelnen Zeitbestimmungen mehr oder minder fehlgegriffen haben, wie es jetzt P. Denifle nachgewiesen hat. Dass Pertz und seine Nachfolger doch hie und da stutzig geworden sind, darf wenigstens nicht verschwiegen werden. Der einzige Gast des Vaticanischen Archivs, welcher in der Altersbezeichnung nicht zu weit zurückgegriffen hat, ist Delisle, welcher allerdings mehr als irgend ein Zeitgenosse zu sehen und zu prüfen in der Lage war und sich immer als unser aller Meister bewährt hat. Doch, irre ich nicht, so ist Denifle in einzelnen Fällen auch mit Delisle nicht ganz einverstanden — ein Beleg mehr, dass wir noch der wünschenswerthen Sicherheit entbehren. Denifle ist zweifelsohne in den Handschriften der späteren Jahrhunderte, aus welchem Lande sie stammen mögen, sehr bewandert. Und hat er seit seiner Anstellung im Vaticanischen Archive mit staunenswerthem Fleisse und mit beneidenswerthem Scharfblicke dessen Schätze und insbesondere auch die Registerserien immer und immer wieder

Erst auf die aus andern Registern beigebrachten Beweise hin hatte Diekamp P. Denifle beizupflichten vermocht.

[1]) Studi e documenti di storia e di diritto, anno VII. — Den Drucken werden auch einige Facsimiles beigefügt werden.

geprüft, hat er im vollsten Sinne des Wortes vergleichende Studien anstellen und dabei in zweifelhaften Fällen bestimmte Anhaltspunkte für die Datirung der Manuscripte gewinnen können, so werden wir ihn gern als Autorität und Lehrmeister auf diesem speciellen Gebiete anerkennen und das um so mehr, als es ja selbst gleich uns bekennt, dass wir noch vielfach im Dunkeln tappen, und als er zumeist recht vorsichtig in seinen Aussprüchen als Paläograph ist, wo diesen noch keine Stütze in andern Momenten geboten ist. Dem P. Denifle also alle Ehre; doch deshalb unterschreibe ich noch nicht, was er von Kaltenbrunners geringem Berufe und geringer Befähigung in Bezug auf Schriftkunde sagt.

Wer sich je einmal über die Register des 13. Jahrh. und speciell über das Alter der einzelnen Bände hat vernehmen lassen, wird von unserm grundgelehrten und wachsamen Unterarchivar in etwas berichtigt, sei er Cardinal oder Conventuale, Geistlicher oder Laie, dieser oder jener Nation, dieser oder jener Confession oder Richtung. Was Denifle unrichtig oder unwahr erscheint, lässt er nicht ungerügt. Doch besteht ein Unterschied in der Art, in welcher er seinen wahrhaft heiligen Censoreneifer bekundet. Zu unterst auf der Scala stehen die Berichtigungen auf S. 19 Anm. 4 oder auf S. 49 Anm. 2 zu gewissen Angaben in der Bibliothèque de l'École des chartes und in unserer Zeitschrift. Ich musste erst nachschlagen, um zu erfahren, dass L. Richard und W. Diekamp die von Denifle beanstandeten Aeusserungen gethan hatten. Ich verfolge hier nicht von Stufe zu Stufe die aufsteigende Linie. Dass Kaltenbrunner obenan steht, weiss jeder Leser der demselben zu Theil gewordenen Entgegnung. Dass er dies nicht blos dem S. 24 betonten eingehenden Studium der Frage verdankt, kann ich nicht unausgesprochen lassen. Doch was da weiter hineinspielt, gehört nicht in die öffentliche Besprechung dieser literarischen Fehde.

Ich will endlich einige der Angaben Kaltenbrunners, welche ich selbst unrichtig befunden habe, besprechen[1]). Auch ohne Denifles Abhandlung zu kennen, hätte ich gleich ihm die Indices zu den Bänden 10, 28, 29 (jetzige Zählung) der Schrift nach um die Mitte des 14. Jahrh. angesetzt; ich wundere mich, dass K. dies verkannt hat. Dasselbe habe ich von der Schrift des Martin de Stans (Denifle 46) zu sagen. Auch den Lesefehler Eichlus statt Guill(elm)us (K. 216, D. 48) hätte sich Kaltenbrunner nicht zu Schulden kommen lassen sollen. Auf Flüchtigkeit bei der Ausarbeitung oder auf Ungenauigkeit des Ausdrucks läuft es hinaus, dass K. 262 das Wort legatur als mehrmals in Reg. 6 vorkommend bezeichnet; es findet sich in der That (D. 55) nur zweimal eingetragen. Dass K. sich nicht bestimmt äussert, welcher Zeit diese Randbemerkung angehört, ist wahr. Gleichzeitigkeit nimmt er nicht an, denn er redet von späteren Notizen. Er hätte aber, um Missverständnissen vorzubeugen, doch dies später genauer bezeichnen und er

[1]) Ich wiederhole, dass ich nur einigen Differenzen nachzugehen die Zeit hatte. Dass K. selbst die Belehrungen Denifles bereits zum grossen Theile willig angenommen hat, hält mich nicht ab, auch meinerseits den einen und den andern Fall zu berühren. Ich untersuche dabei nicht, ob K. in der That sich so bestimmt, wie Denifle annimmt, ausgesprochen hat oder nicht. Ich möchte eher mit Digard Kaltenbrunner einen Vorwurf daraus machen, zu ängstlich gewesen und über Einzelheiten, über die wir gern unterrichtet worden wären, hinweggeschlüpft zu sein.

hätte ebenso gut, wie D. 55 auf dem ersten Blick erkennen sollen, dass diese Schrift nicht vor die Mitte des 13. Jahrh. gesetzt werden kann. Doch genügt mir in diesem Falle auch noch nicht, dass Denifle nur nach rückwärts eine Zeitgrenze angibt und dahin gestellt sein lässt, ob wir uns für die zweite Hälfte des 13. Jahrh. oder etwa für spätere Zeit entscheiden sollen. Es ist sehr denkbar, dass dieser wichtige Band (es handelt sich um Innocenz III. super negotio imperii) in der Folge wiederholt zu Rathe gezogen nnd daher mit Glossen verschiedener Perioden versehen worden ist. Sehe ich aber vor der Hand von dieser Möglichkeit ab und ziehe ich auch längere Eintragungen in diesen Band, wie auf f° 17 und 22 in die Untersuchung ein, so würde ich diese und demnach auch legatur auf Grund meiner bisherigen Kenntnisse als erst nm 1350 geschrieben erklären müssen. Und so finde ich mich auch in einer andern Frage mit Denifle nur, insoweit als er K. widerspricht, im Einklang. Nach D. würde nämlich die Foliirung in den Bänden 28, 29 in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. gehören, was mir als zu früher Ansatz erscheint. Möglicherweise ist hier D. in ähnlicher Weise wie sein Vorgänger durch eine Voraussetzung beeinflusst worden. K. hatte gewisse Erscheinungen mit Urban IV. in Verbindung gebracht und hatte sie deshalb in das Pontificat dieses Papstes gesetzt. Indem dem gegenüber D. den Beweis erbrachte, dass man sich unter Urban V. vielfach mit den Registern der Vorgänger beschäftigt hat, nahm er (s. S. 50) auch Foliirung zu dieser Zeit an[1]). Halte ich nun diese Foliirung für bedeutend jünger, so will ich auch offen sagen, was mich dazu bestimmt: diese Blattzahlen schienen mir ganz gleich denen in den mir am häufigsten durch die Hände gegangenen Registern des 15. Jahrh.; doch bin ich nicht mehr dazu gekommen, die Sache weiter zu verfolgen und eigentliche Vergleichung vorzunehmen. Und ich wage nur in dem Sinne diese und einige andere Aussprüche des H. Unterarchivars mit einem Fragezeichen zu versehen, dass ich meine, dass auch er noch nicht die Zeit gehabt hat, seine bevorzugte Stellung nach allen Seiten hin auszunützen und daher noch nicht im Stande ist, über jede Specialität das letzte Wort, wie wir es gerade von ihm erhoffen, zu sprechen.

Ich kehre zu Kaltenbrunners Abhandlung zurück. Es trifft ihn hart, dass er so oft als Paläograph gefehlt hat und so auch in Punkten, aus denen er daun Folgerungen gezogen hat. Dass letztere mit den unrichtigen Zeitbestimmungen hinfällig geworden sind, ist lediglich seine Schuld. Anders steht es damit, dass ihm die Geschichte des Transportes des päpstlichen Archives noch nicht so bekannt war, wie sie jetzt durch die Publicationen von Ehrle und Denifle aufgehellt worden ist, und dass er speciell von der Existenz des Inventars vom 15. März 1339 noch keine Ahnung hatte. War er somit, wie auch sein Gegner wiederholt anerkennt, bei seinen Untersuchungen auf das erst im J. 1369 zu Avignon angelegte Inventar angewiesen, so war doch meines Ermessens die Berufung auf dasselbe nicht so tadelnswerth oder nicht so unklug, wie D. 24 meint. Und überhaupt geht D. in seiner Verwerfung der „Hypothesen moderner Diplo-

[1]) Noch bezeichnender heisst es in D. 35, dass er gewisse Indices der Schrift noch in spätere Periode setzen würde, aber doch Entstehung unter Urban V. wahrscheinlicher findet.

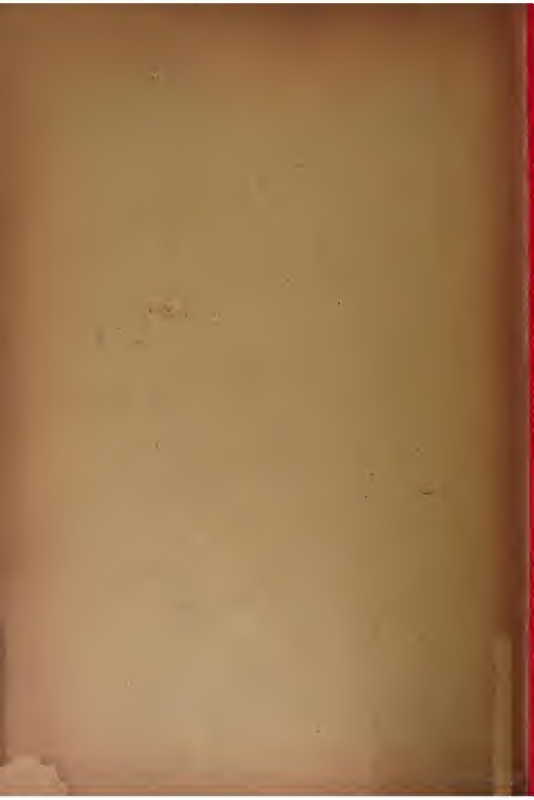
matiker* und in der Brandmarkung dar Combinationen zu weit. Ich untersuche nicht, ob sich nicht etwa auch in Denifle's Schriften Combinationen nachweisen lassen. Ich erörtere nur die principiellen Fragen. Indem wir in unserer Arbeit immer wieder anf Lücken im Material stossen, müssen wir wol oder übel diese, um den Zusammenhang der Dinge herznstellen, mit Annahmen überbrücken. Anch die exacteste Forschung kann derselben nicht entrathen und hat nnr darüber zu wachen, dass Hypothesen nicht für mehr ausgegeben und angesehen werden, als sie sind. Dass sie so häufig durch Entdeckung neuer Thatsachen über den Haufen geworfen werden, ist kein genügender Grund, sich derselben ganz zu entschlagen. Verdanken wir ihnen doch auch wieder, eben weil sie subjectiv und nicht jedermann mundgerecht sind, den Antrieb zu neuer Untersuchung, zu fortgesetzter Forschung nnd im günstigen Falle zn neuen, das Material vervollständigenden Fnnden. Als kritischer Kopf möge also P. Denifle jede einzelne Hypothese mit allen Mitteln prüfen und eventuell verwerfen oder vernichten. Aber er schiesst über das rechte Ziel hinaus, wenn er über die Combination in Bausch nnd Bogen den Stab zu brechen versucht, und er wird der modernen historischen Wissenschaft nicht gerecht, wenn er sie beschuldigt, sich mehr als in früheren Zeiten geschehen sei, mit Hypothesen zu behelfen und zu schmücken.

Brauche ich deshalb zu versichern, dass ich mich mit dem Herrn Unterarchivar dnrchaus eins in den Postulaten exacter Forschung weiss? Ein Compliment, welches er mir gelegentlich, um Kaltenbrunner zu grösserer Vorsicht anzuspornen, macht, gebe ich ihm in aller Aufrichtigkeit zurück. Ja, ich beneide ihn, dass er auf dem weiten Gebiete, für welches wir von den Vaticanischen Schätzen noch zahlreiche Berichtigungen und neue Aufschlüsse erhoffen, dank seiner amtlichen Stellnng, seine Befähigung und Schulung mehr als wir alle zur Förderung der historischen Erkenntnis geltend machen kann. Es ist schon ein grosser Gewinn für uns, dass jetzt ein auf deutschen Schulen gebildeter und in der dentschen Wissenschaft ebenso wie in der Wissenschaft anderer Länder heimischer Mann als Beamter der päpstlichen Archive den Verkehr mit der gelehrten Welt zu vermitteln berufen ist. Wir verdanken jedoch ihm als Historiker und erwarten von ihm noch mehr. Erst drei Jahre im päpstlichen Archive angestellt, hat er bei gewissenhafter Erfüllnng aller ihm als Beamten obliegenden Pflichten nicht allein seine früher begonnenen Arbeiten fortgesetzt, sondern auch neue, für die ihm ein reiches archivalisches Material zu seiner Verfügung steht, in Angriff genommen. Zunächst ist er wiederholt als gestrenger und streitbarer Kritiker anfgetreten. Aber er hat uns anch neue sehr werthvolle Funde geboten. Wir können nur wünschen, dass er fortfahre, die grossen Vortheile seiner Stellung zum Frommen unserer Wissenschaft in jeder Weise ausznnützen.

Gegen den Ton, in welchem Denifle Kaltenbrunner gegenüber seine Ueberlegenheit geltend gemacht hat, hat dieser sich zu wehren gesucht, und das mnss jedem freistehen, welchen etwa noch das gleiche Schicksal trifft. Uns andere kümmert diese Seite des Streites weniger als das, was bei demselben für unsere Wissenschaft schliesslich herauskommt. Es handelt sich nm ein recht schwieriges Problem der Quellenforschung für die Geschichte des 13. Jahrh., welches ja auch P. Denifle noch nicht vollständig

gelöst zu haben erklärt und welches wir doch endlich einmal gelöst zu sehen wünschen. Hat nun dazu K.'s Abhandlung in der That gar nichts beigetragen? Wer nur die Kritik Denifle's liest, könnte zu dem Glauben verleitet werden, dass dem so sei, und sich bestimmen lassen, von K.'s Untersuchungen ganz abzusehen. Mehr um davor zu warnen, als um die Person K.'s zu vertheidigen und zu entschuldigen, trete ich hier der Kritik D.'s entgegen. Diese trifft, genau besehen, doch nur Einzelheiten, begründet noch keineswegs ein Urtheil über die ganze Arbeit K.'s und lässt auch eine Reihe wichtiger Ergebnisse ganz unangetastet. Ich erinnere nochmals daran, dass D. selbst seinen Vorgänger in den allerwesentlichten Punkten beipflichtet. Und so kann K.'s Abhandlung recht wol, zumal nachdem sie bereits von Denifle und Digard, denen gewiss noch andere folgen werden, berichtigt und ergänzt worden ist, als Ausgangspunkt und Grundlage weiterer Forschung dienen.

Aussee, September 1886. Sickel.




3 2044 010 572 998

